Bot. 84°
(2,1

E. Helwing's

Geschichte des preussischen Staats.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

13

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

GESCHICHTE

des

PREUSSISCHEN

STAATS

von

Dr. Ernst Helwing,

Professor an der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens und des historischen Vereins der Mark Brandenburg ordentlichem Mitgliede.

Des zweiten Bandes erste Abtheilung.
(Des ganzen Werkes dritter Theil.)

Die Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staats unter der Regierung der Kurfürsten Georg Wilhelm und Friedrich Wilhelm.

Lemgo und Detmold,
Meyersche Hof-Buchhandlung.
1846.

311. D.

GESCHICHTE

des

BRANDENBURGISCH - PREUSSISCHEN

S T A A T S

während

des dreissigjährigen Krieges und im Zeitalter
des grossen Kurfürsten,

von

Dr. Ernst Helwing.

Lemgo und Detmold,
Meyersche Hof-Buchhandlung.
1846.

Bor. 84 a/2,1

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

ALBERT GRAFEN POURTALÈS

gewidmet.

Sie sind, mein theuerer Herr Graf! der erste einer grossen Reihe diplomatischer Schüler, denen ich in einer für mich verhängnissvollen und trüben Zeit einen Theil der Kraft meiner besten Jahre widmete. Seitdem hat das Leben Vieles getrennt und verwandelt; aber das Gedächtniss jener Stunden ist mir in treuester Erinnerung geblieben.

In jener Zeit dachte ich fast nur an die Zukunft, mehr als an Gegenwart und Vergangenheit, weil nur der, welcher der Zukunft Opfer bringt, für sich selbst eine Vergangenheit erwarten darf.

Darum wirkte auch später die Beschäftigung mit dem Leben des Mannes, der als der Begründer des preussischen Staats anzusehen ist, wenn die Kraft der Anstrengung zu erliegen drohte, auf mich so belebend und aufrichtend. Er blickt nur rückwärts, um von einer in Trümmern zerfallenden Welt zu lernen, — aber über die Verwüstung und die Trümmer hinweg wenden seine Gedanken und Hoffnungen, seine Sorgen und Mühen unaufhörlich der Welt der Zukunft sich entgegen, deren Keime ein furchtbarer dreissigjähriger Bürgerkrieg nicht zu zerstöhren vermochte.

Die Keime haben sich entfaltet, die Schöpfung des grossen Kurfürsten ist ehrenvoll unter die europäischen Mächte eingereihet; — aber das Gebäude, zu welchem er das Fundament legte, ist nicht vollendet. Die Bewegungen und Kämpfe unserer Zeit deuten genugsam an, dass diese Vollendung erstrebt wird.

Indem ich Ihnen als Andenken diese Blätter biete, dessen Namen ich so gern mit den Hoffnungen der Zukunft verknüpfe, schliesse ich mit dem Wunsche, dass in den kirchlichen und politischen Wirren der Gegenwart alle Parteien sich an der Politik dieses grossen Menschen und Fürsten ein Muster nehmen möchten. Das Wesen dieser Politik besteht aber, wie mich dünkt, vorzugsweise in zwei Dingen: in der unbedingten Unterordnung aller subjectiven Neigungen und Wünsche unter die Macht der Wirklichkeit und der Thatsachen, — und in der harmonischen Vereinigung eines erleuchteten Verstandes, eines grossen Herzens und einer entschlossenen Hand.

Vorwort.

Nach längerer Unterbrechung, deren Ursachen lediglich in den äusseren Verhältnissen des Verfassers zu suchen sind, wird hier dem Publicum die Fortsetzung eines Werks geboten, das mit Begeisterung für den Gegenstand und mit zuversichtlichem Muthe begonnen wurde. Wie wechselvoll sich seitdem auch das Leben gestaltet hat, jene Begeisterung ist dem Verfasser nicht geschwunden, der Muth ist ihm nicht gesunken; — ja, in den trübsten Stunden hat er sich häufig durch den

Gedanken der Vollendung seines Werks gestählt und emporgerichtet.

Möge das Publicum die Fortsetzung mit der Liebe aufnehmen, mit welcher dieselbe ausgearbeitet worden ist. Von dieser wird, wie wir hoffen, vor allen Dingen der unmittelbar nachfolgende vierte Theil Zeugniss ablegen, welcher die Darstellung der Regierung der beiden ersten Könige, und die geschichtliche Entwickelung der Verfassung und Verwaltung des Staats während des siebenzehnten und der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in sich fasst. — Die beiden letzten Bände, das Zeitalter Friedrichs des Grossen, — und die neuere Zeit begreifend, sollen sodann in mässigen Zwischenräumen folgen, so dass die gänzliche Vollendung des Werks in nicht gar langer Zeit nunmehr erwartet werden darf.

Ueber den Standpunct, den der Verfasser bei seiner Arbeit erwählte, sich ausführlich auszulassen, hält derselbe für überflüssig; jener dürfte sich zur Genüge aus einer Durchsicht der ersten beiden Theile ergeben. Derselbe ist auch in diesem dritten Theile festgehalten. Er steht einem beschränkten und engherzigen brandenburgischen Territorial-Patriotismus eben so fern, wie der so genannten staatsbürgerlich deutschen Ansicht, die das heilige römische Reich auch noch in seiner tiefsten Entwürdigung für unantastbar, und jeden kräftigen Versuch, allenfalls mit Hülfe der Fremden dem trostlosen Zustande ein Ende zu machen, für einen Hochverrath an der deutschen Nation erklärt. Einer solchen Ansicht gegenüber, die sich in neuerer Zeit leider von Seiten mehrerer bekannter protestantischer Geschichtschreiber nur zu breit gemacht hat, und die in

Rommel und Stuhr rüstige und geistvolle Bekämpfer gefunden hat, nimmt der Verfasser keinen Anstand, das Geständniss abzulegen, dass er das Restitutions-Edict und den Prager Frieden nur als das Werk despotischer Willkühr und der Lüge zu betrachten vermag, und dass er, wenn er jener Zeit angehört hätte, lieber in Noth und Drangsal der geringste Unterthan Gustav Adolph's auf dem eroberten deutschen Boden hätte sein mögen, als unter der Krone eines Kaisers stehn, der durch Hülfe spanischer Prinzipien und jesuitischer Mittel die grösste That des deutschen Geistes mit allen ihren Consequenzen zu einer ungeschehenen zu machen, demnach jede Bedingung einer würdigen Zukunft zu untergraben bemüht war.

Mit diesem Standpuncte des Verfassers steht im Zusammenhange, dass derselbe in manchen Beziehungen von der bisher üblichen Betrachtungsweise wesentlich abgewichen ist. Das ist besonders hinsichtlich der Resultate der Cosmarschen Monographie des Grafen Schwarzenberg der Fall, die, so viele schätzenswerthe Aufklärungen für die vaterländische Geschichte dieselbe auch enthalten möge, am Ende doch eben so, wie die neuerdings versuchten Rechtfertigungen Tilly's und Anderer, auf einer gänzlichen Verrückung des wahren Gesichtspunctes beruht. Der Verfasser sieht mit Ruhe einer gründlichen Prüfung der von ihm aufgestellten neuen Ansichten entgegen, und lebt der Hoffnung, dass man ihm, auch wenn dieselben hie und da keinen Beifall finden sollten, Entschiedenheit der Gesinnung und Unabhängigkeit des Urtheils nicht absprechen werde.

Zum Schlusse sei es mir noch erlaubt, dem Personal der Königlichen Bibliothek für die vielfachen Be-

mühungen, durch welche dasselbe auf das Unermüdlichste meinen literarischen Bedürfnissen zu genügen suchte, und meinem jungen Freunde, Herrn Paul Heyse, für die Gefälligkeit, mit welcher derselbe mir bei der Entwerfung der genealogischen Tabelle behülflich gewesen, meinen aufrichtigsten und herzlichsten Dank zu sagen.

Berlin 1. März 1846.

E. Helwing.

Inhaltsverzeichniss

des dritten Theiles.

Seite

Vorwort XI

Einleitung XXXIX

Drittes Buch. **Die Schrecken des dreissigjährigen Krieges. Die Herstellung des Staats und die Erhöhung Brandenburg-Preussens zu einer europäischen Macht durch den grossen Kurfürsten. Die Erwerbung der Krone, und die Begründung neuer Verwaltungsformen durch König Friedrich Wilhelm den Ersten** 1

Erster Abschnitt. **Die Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm** 3

[Eigenthümliche Lage Georg Wilhelm's bei seinem Regierungsantritte. p. 3. — Contrast zwischen der Zeit seiner Jugend und seinen späteren Lebensjahren. p. 4. — Seine Geschwister. das. — Jugend, Ausbildung, Vermählung und erstes politisches Auftreten in Cleve und Preussen, so wie Regierungsantritt. p. 5 fg. — Ueber die bisherige, fast allgemein übliche ungerechte Beurtheilung dieses Fürsten, und die Ursache dieser Erscheinung. p. 6. — Feststellung des einzig richtigen Standpunctes. Beziehungen Georg Wilhelm's

Seite

zum Kaiserhause; p. 7. — so wie sein Verhältniss zum Reiche und zu den europ. Mächten. p. 11. — Hindernisse, welche sich unter Georg Wilhelm einer selbstständigen brandenburgischen Politik entgegenstellten. p. 16. — Innerer Zustand der kurfürstlichen Familie. p. 17. — Mangel an Geld und Truppen. p. 19. — Stellung Georg Wilhelm's den Landständen gegenüber. das. — Höhepunct der ständischen Macht und Zähigkeit der ständischen Corporationen. p. 20. — Georg Wilhelm besass nur die Bedingungen erhöheter Macht, nicht diese selbst. p. 21. — Verhältniss des Kurfürsten zu seinem Lande und Volke. p. 22. — Entstehungsgrund der unbilligen Beurtheilung Georg Wilhelm's. p. 24. — Einfluss der zwischen den protest. Parteien bestehenden Spannung auf die Stellung der Landesherrschaft. p. 25. — Diese Spannung zunächst ist die Ursache der Hinneigung Georg Wilhelm's zu dem katholischen Grafen Adam zu Schwarzenberg. p. 26. — Beklagenswerther Einfluss dieses Mannes, und vergebliches Bemühen, ihn und sein Regierungssystem zu rechtfertigen. p. 26. — Charakteristik des Grafen. p. 27. — Die Zwietracht zwischen Lutheranern und Reformirten ist die eigentliche Grundlage seines Einflusses; sie erklärt Alles. p. 29. — Verwendung dieses Einflusses zu Gunsten Oestreichs. p. 30 — Kritik der gegen Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen p. 32. — Des grossen Kurfürsten und Gustav Adolph's Urtheil über Schwarzenberg. p. 34. — Feststellung und Motivirung des Urtheils über den Grafen auf Grund der vorliegenden Thatsachen. p. 36. — Schliessliches Urtheil über Georg Wilhelm. p. 45. — Schluss. p. 47.]

Zweiter Abschnitt. **Der dreissigjährige Krieg und dessen Beziehungen zum brandenburgisch - preussischen Staate. Einleitung** 48

§. 1. **Die böhmisch - pfälzischen Unruhen** . . . 50

[Durchzug eines Weimarischen Regiment's durch die Mark Brandenburg. p. 50. — Verwüstungen von Seiten eines englischen Hülfskorps. p. 51. — Rückwirkung der Schlacht auf dem weissen Berge auf die Mark Brandenburg. p. 53. — Ankunft des Böhmenkönigs. p. 54 fg. — Der niedersächsische Kreis schliesst mit dem Könige von Dänemark ab. p. 57. — Rüstungen Georg Wilhelm's. p. 58. — Protestation desselben gegen die Willkührlichkeiten des kaiserlichen Hofes. das. — Wehrlosigkeit Brandenburgs beim Ausbruche des dänischen Kriegs. p. 59. —]

§. 2. **Der dänisch - niedersächsische Krieg. Das Restitutionsedict und der Lübecker Frieden** 59

[Bündniss zwischen Dänemark und dem niedersächsischen Kreise. p. 60. — Damalige Entwürfe der katholisch-kaiserlichen Partei. p. 60. — Erste Truppenbewegun-

Seite

gen der verschiedenen Parteien. p. 61. — Friedensvermittlung Brandenburg's im Anfange des J. 1626. p. 64. — Der Mansfelder in der Priegnitz und Mittelmark, die Dänen in der Altmark. p. 66. — Vereinigung beider, und Erstürmung von Rogätz. p. 67. — Verunglückte Versuche des Mansfelders, sich des Dessauer Elbpasses zu bemächtigen. p. 68 fg. — In Folge dessen Ueberschwemmung der Mittelmark durch die Flüchtlinge. p. 69. — Die Dänen und Mansfelder verlassen die Mark Brandenburg im Sommer 1626. p. 70. — Folgen der Schlacht bei Lutter am Barenberge für die Mark. p. 72. — Hinneigung des brandenburgischen Hofes zur kais. Partei. p. 73. — Zusammentreffen der dän. und waldsteinischen Truppen in der Neumark. das. — Besetzung des brandenburg. Gebiets durch die waldsteinsche Soldateska. p. 74. — Räumung Havelberg's von Seiten der Dänen. p. 75. — Die Mark Brandenburg in den Händen Tilly's und Waldstein's; Vernichtung des dänisch-niedersächsischen Bündnisses. p. 76. — Die Kaiserlichen nehmen am Ende des J. 1627 die Winterquartiere im Brandenburgischen. p. 77. — Waldstein's Erpressungen, in baarem Gelde angeschlagen. p. 79. — Beschwerden Georg Wilhelm's über Verletzung der Neutralität. p. 79. — Erlassung von Avocatorien zu Gunsten des Kaisers. p. 80. — Gezwungene Anerkennung der baierschen Kur durch Georg Wilhelm. p. 82. — Nichts desto weniger mehrfache Verletzung des brandenburg. Hauses von Seiten des Kaisers. p. 83. — Entwürfe des Kaisers auf Preussen und Pommern. p. 83. — Bedeutung der Belagerung Stralsund's. p. 84. — Hervortreten der eigentlichen Absichten der kaiserlichen und katholischen Partei. p. 84 fgg. — Restitutionsedict. p. 87. — Beziehung desselben zu den Besitzverhältnissen des brandenburg. Hauses. p. 90. — Protestation Brandenburg's gegen das Edict. p. 91. — Aussetzung der Wirksamkeit des Edicts zu Gunsten Kursachsen's und Kurbrandenburg's. p. 91 fg. — Gustav Adolph, „der Löwe von Mitternacht," landet im Sommer des J. 1630 an der pommerschen Küste. p. 92. —]

§. 3. Das Einschreiten der Krone Schweden vom Auftreten Gustav Adolph's bis zu seinem Tode . . . 93

[Damalige Lage der Dinge in Europa und Deutschland. p. 93. — Erscheinung Gustav Adolph's auf Grund derselben. p. 95. — Frühere Entwürfe desselben, sich in die deutschen Verhältnisse einzumischen. p. 95. — Warum in dem schwed. Manifeste der Bedrückung der Glaubensgenossen keine Erwähnung geschieht. p. 97. — Bedenken Georg Wilhelm's über die schwed. Einmischung. p. 98. — Einwirkung Schwarzenbergs auf Georg Wilhelm im antischwed. Sinne. p. 101. — Gustav Adolph's Feldzugsplan. p. 105. —

Seite

Die Mark Brandenburg wird in die Kriegsverhältnisse hineingezogen. p. 106. — Schwedisch-französ. Subsidienvertrag von Bärwalde. p. 108. — Tilly's Rachezug durch das Brandenburgische nach Meklenburg. p. 109. — Rückzug Tilly's nach der Elbe, Vordringen der Schweden an der Oder und Warthe. p. 109 fg. — Frankfurt und Landsberg gehen an die Schweden über. p. 110. — Gustav Adolph fordert die Uebergabe Küstrin's und Spandau's von Brandenburg. p. 111. — Leipziger Convent. p. 111. — Maassregeln Gustav Adolph's gegen Brandenburg und Sachsen. p. 113 fg. — Die Einräumung Spandau's an die Schweden, Durchzugsfreiheit durch Küstrin. p. 115. — Magdeburg's Fall. p. 116. — Brandenburg fordert Spandau zurück. p. 117. — Rückgabe von Spandau. das. — Neue Verhandlungen. Abschluss des schwedisch-brandenburg. Bündnisses vom 21. Jun. 1631. p. 118. — Gust. Adolph überschreitet bei Tangermünde die Elbe. p. 119. — Säuberung der Altmark von den Kaiserlichen, und Festsetzung der Schweden an der Elbe. p. 119. — Errichtung der Werbener Schanze. p. 120. — Beseitigung Schwarzenbergs. p. 121. — Vergeblicher Versuch der Kaiserlichen, sich der Werbener Schanze zu bemächtigen. Verwüstung der Altmark. p. 122 fg. — Tilly wendet sich gegen Kursachsen. p. 123. — Vereinigung des Kurfürsten von Sachsen mit den Schweden. p. 124 fg. — Schlacht von Breitenfeld. p. 126. — Grössere Vertraulichkeit zwischen Brandenburg und Schweden. p. 127. — Plan Gustav Adolph's, den Kurprinzen Friedrich Wilhelm mit seiner Tochter Christine zu vermählen. p. 128. — Gustav Adolph's Vordringen gegen Westen und Süden. p. 130 fg. — Eine brandenburgische Kriegsschaar in Schlesien. p. 131. — Sachsen's Wankelmuth und Brandenburg's Festigkeit. p. 132. — Wiedererscheinen Wallenstein's auf dem Kampfplatze. p. 132 fg. — Sein auf die Elbe gerichteter Plan. p. 133. — Kursachsen und Brandenburg in grosser Gefahr. p. 134. — Rettung durch die Schlacht von Lützen. p. 135.]

§. 4. **Der schwedisch-deutsche Krieg, von der Schlacht von Lützen bis zum Abschlusse des Prager Friedens** 135

[Folgen von Gust. Adolph's Tode, besonders für Brandenburg. p. 136. — Heilbronner Bündniss. p. 137. — Hinterlist Wallenstein's. p. 139. — Berufung der brandenburg. Landstände durch Georg Wilhelm. p. 140. — Ansetzung von Buss- und Bät-Tagen, und Erlass von Avocatorien. p. 140. — Die Mittelmark und Neumark, von den waldsteinschen Schaaren überschwemmt. p. 141. — Der Obrist Volkmann und die Aushungerer. p. 142. — Brandschatzung in Berlin. p. 142. — Belagerung von Frankfurt a. d. O. p. 143. — Uebergabe Frankfurt's durch die Kaiserlichen. p. 144 fg. — Mit der Wiedereroberung Crossens ist die Mark

Seite

Brandenburg gänzlich vom Feinde befreit. p. 145. — Sachsens und Brandenburgs beginnende zweideutige Stimmung. p. 146. — Einwirkungen Schwarzenberg's und Kursachsens auf Kurfürst Georg Wilhelm. p. 148. — Schlacht bei Nördlingen und Folgen derselben. p. 149. — Sachsen schliesst im Anfange des J. 1635 den Prager Frieden ab. p. 149. — Folgen desselben. p. 151. — Schwarzenberg's Einwirkung auf den Entschluss des Kurfürsten, dem Prager Frieden beizutreten. p. 151. — Erste Anträge Kursachsens. p. 152. — Verheimlichung der Nebenrezesse. p. 154. — Widerstreben Georg Wilhelm's. p. 154. — Berufung der brandenburg. Landstände, um ein Gutachten abzugeben. p. 155. — Bedenken Lewin von Knesebeck's und Inhalt desselben. p. 156. — Antwort Georg Wilhelm's auf den kursächs. Antrag. p. 159. — Abermaliges Erscheinen eines kursächs. Gesandten, des Generallieut. v. Arnim. p. 160. — Gemeinschaftliche Bemühungen Arnim's und Schwarzenberg's, den Kurfürsten für den Frieden zu gewinnen. p. 161. — Neue Bedenken Georg Wilhelm's. p. 162. — Sendung Schwarzenberg's nach Dresden. p. 162 fg. — Berufung eines Ausschusses der brandenburg. Stände. p. 163. — Fernere Intriguen der Schwarzenbergischen Partei. p. 164. — Unterhandlung Brandenburgs mit Oxenstierna. p. 166. — Versuch Brandenburgs, den Schein zu retten. p. 167. — Aufhebung der Verbindung mit Schweden. p. 168. — Neue Reise Schwarzenbergs nach Dresden. p. 169. — Beitritt Brandenburgs zum Prager Frieden mit allen seinen Clauseln. p. 170. — Folgen dieses Schrittes für Brandenburg. p. 170 fg.]

§. 5. Die offene Vereinigung der Kronen Frankreich und Schweden. Das Ende des schwedisch-deutschen Kriegs 172

[Zurückweichen der Schweden. p. 172. — Blutordre des Kurfürsten von Sachsen. p. 173. — Schlacht bei Dömitz. p. 175. — Vereinigung Torstenson's mit Baner. p. 177. — Gefecht bei Kyritz. p. 177. — Havelberg, die Werbener Schanze, Bötzow und das ganze Havelland gerathen in die Hände der Schweden. p. 178. — Kurfürst Georg Wilhelm begiebt sich nach Peitz, Berlin wird von den Schweden bedroht. p. 178 fg. — Neuer Feldzugsplan der Schweden unter Baner. p. 179. — Die Sachsen und Schweden in der Mark Ende 1635 und Anfang 1636. p. 180. — Baner wendet sich über die Elbe nach der Saale. p. 181. — Zustand der Priegnitz und Altmark. p. 181. — Die Schweden und Sachsen an der Saale. p. 182. — Rückzug Baner's über die Elbe; er bemächtigt sich wiederum des Havellandes; p. 182. — und begiebt sich sodann wieder über die Elbe in die Altmark. p. 183. — Die Kaiserlichen und Sachsen dringen wieder vor; Schlacht bei Wittstock. p. 184. — Die Niederlage bei Nördlingen gerächt; Sachsen steht dem

Seite

Sieger offen. p. 185. — Verwüstung der Mark, und namentlich Berlin's. p. 185. — Hungersnoth und Pestilenz. p. 186. — Die Uebergabe Spandau's und die Oeffnung Küstrin's wird von den Schweden verlangt. p. 187. — Kurbrandenburg erhält neben Kurmainz vom Reichstage den Auftrag, mit Schweden zu unterhandeln; p. 188. — doch ohne Erfolg. das. — Wrangel geht über die Oder in die Neumark, und schliesst Küstrin ein. das. — Glorreicher Rückzug Baner's und Vereinigung mit Wrangel bei Neustadt-Eberswalde. p. 189. — Tod Kaiser Ferdinand's II. und Herzog Bogislaw's XIV. von Pommern. p. 190. — Versuch des Kurf. Georg Wilhelm, sich Pommerns zu bemächtigen. das. — Er empfängt vom Kaiser die Belehnung mit Pommern. das. — Die Kaiserlichen und Verbündeten dringen durch die Mark in Pommern ein. p. 191. — Mit angekommenen Verstärkungen verjagt aber Baner im J. 1638 dieselben, und dringt gegen Sachsen, Schlesien und Böhmen vor. p. 192. — Gräuel der Kriegsparteien in der Mark. das. — Die Mark leidet in den Jahren 1639 und 1640 viel durch Streifzüge, obwohl der Hauptkrieg nach dem mittleren und südlichen Deutschland verlegt ist. p. 193. — Unternehmung Hermann Boot's in Preussen im J. 1639. p. 194. — Geheime Hamburger Verhandlungen zwischen Schweden und dem Kaiser wegen Pommern. p. 195. — Georg Wilhelm stirbt in Preussen. das. — Damaliger Zustand des Landes. das. — Baner's Erscheinen vor Regensburg, sein Rückzug und Tod. p. 196 fg. — Torstenson übernimmt den schwedischen Oberbefehl. p. 197. — Bedrohung der Mark und Berlins durch Stahlhandske. p. 198. — Axel Lilie bricht von Pommern her in das Havelland ein. p. 198. — Veränderte Politik Friedrich Wilhelm's, des grossen Kurfürsten. p. 199. — Verlangen einer Amnestie auf dem Reichstage, und Annäherung an Schweden. das. — Maassregeln zur Bildung einer Kriegsmacht. p. 199. — Sendung einer brandenburg. Gesandtschaft nach Hamburg, um mit Schweden und Frankreich zu unterhandeln. p. 200. — Waffenstillstandsvertrag mit Schweden. das. — Versuch Torstenson's, den Krieg in die östreichischen Erblande zu versetzen. p. 201 fg. — Die Mark wird befreit. p. 202. — Die Leiden der Mark nehmen in den Jahren 1642 und 1643 ein Ende. Der grosse Kurf. lässt die Werbener Schanze schleifen. p. 203. — Zug Torstenson's durch das brandenburg. Gebiet nach Holstein; Gallas zieht ihm nach. p. 203. 206. 207. — Versuch des Kaiserhauses, der Krone Schweden Feinde zu erwecken. p. 205. — Vernichtung des kaiserlichen Heers bei Jüterbock und Wittenberg. p. 207. — Schwedisch-sächs. Waffenstillstandsvertrag von Ketzschenbroda. p. 208. — Der ganze Nordosten Deutschlands ist dem kaiserl. Einflusse entzogen, die östr. Erb-

Seite

lande stehen dem Sieger offen. Die Mark Brandenburg ist beim Kriege nicht weiter betheiligt. p. 208. — Sieg Torstenson's bei Jankau über Hatzfeldt. p. 209. — Torstenson legt das Commando nieder; Carl Gust. Wrangel übernimmt dasselbe sodann. p. 210. — Furchtbares Elend des nördl. Deutschlands. p. 210 fg. — Feldzug der Franzosen und Schweden im Süden. p. 211. — Abschluss des Ulmer Waffenstillstandsvertrags zwischen Frankreich und Baiern. p. 212. — Vergeblicher Versuch Baierns, das französisch-schwedische Bündniss zu trennen. p. 213. — Entwurf des grossen Kurf., mit Hessen und Sachsen eine bewaffnete protestant. Verbindung zu Stande zu bringen. p. 213. — Der Pfalzgr. Carl Gustav übernimmt den schwed. Oberbefehl. das. — Die Schweden und Franzosen beabsichtigen, sich wieder zu vereinigen, und Böhmen und Oestreich anzufallen. das. — Kunde von dem abgeschlossenen Frieden. Schluss. p. 214.]

Dritter Abschnitt. **Der westphälische Frieden und seine Beziehungen zum brandenburgischen Staate . . .** 214

[Der Geist der Individualisirung tritt gegen die Hierarchie und das feudale Kaiserthum in die Schranken. p. 215. — Bündniss der bedroheten Mächte gegen die Allianz der deutsch-reichsständischen und deutsch-protestant. Opposition. p. 216. — Veränderung des Charakters des Kampfs zwischen beiden Verbündungen. das. — Sieg der Opposition. Anerkennung der protest. Confessionen und der Landeshoheit der Reichsstände. das. — Bedeutung des westphäl. Friedens. p. 217. — Falsche Ansicht über denselben. p. 217 fg. — Beweggründe zum Abschlusse desselben. p. 221. — Schönebecksche Tractaten. p. 222. — Der Tod Kais. Ferdinand's II. wirkt wesentlich zur Beförderung des Friedenswerks mit. p. 223. — Grosser Einfluss der seit dem Regierungsantritte des grossen Kurf. veränderten brandenburg. Politik. p. 223 fg. — Friedensnegotiationen unter dän. Vermittlung, und Verhandlungen auf dem Regensburger Reichstage von 1640—1641. p. 225. In Hamburg wird die Ausgleichung auf einem Congresse beliebt; ausserdem werden Münster und Osnabrück zu Congressorten erwählt. das. — Veröffentlichung einer Amnestie durch den Reichstag. p. 226. — Reichsdeputation zu Frankfurt. p. 226. — Eröffnung des Congresses im Frühling 1645. p. 227. — Brandenburgische Friedensgesandtschaft. p. 228. — Französ. Urtheil über dieselbe. p. 229. — Glaube, Recht und Besitz der Parteien bilden den Inhalt des Friedensinstruments. p. 229. — Form der Verhandlungen. das. — Kirchliche *Gravamina.* p. 230. — Reformationsrecht. p. 231. — Gleichheit der Religionsparteien. p. 231. — Unveränderte und veränderte Augsburg. Confession. p. 232. — Verdienst des gr. Kurf. um die Aufnahme der Reformirten in

Seite

den westphäl. Frieden. p. 233. — Wahrhaft evangel. Protestantismus Friedrich Wilhelm's. p. 234. — Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Lutheranern und Reformirten. p. 235. — Bestimmungen hinsichtlich des kirchlichen Eigenthums. p. 238. — Ausnahmen von der Regel. p. 239. — Bestimmungen über den geistl. Vorbehalt. das. — Die Kath. retten das Prinzip, die Protest. die Anerkennung des fact. Zustandes. p. 240. — Regelung der geistl. Gerichtsbarkeit. p. 242. — Errichtung von Consistorien. p. 243. — Beziehungen Kurbrandenburgs zur Beseitigung der polit. Beschwerden. p. 244. — Landeshoheit. p. 246. — Recht der Bündnisse. p. 246. — *Jura singulorum.* p. 247. — Reform der Reichsjustiz. p. 247. — Reichshofrath und Reichskammergericht. das. — Stimmen-Antheil Kurbrandenburgs bei Besetzung des letzteren. p. 247 fg. — Wie die Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse geordnet werden p. 248 fgg. — Zölle. p. 248. — Freiheit des Rheinverkehrs. p. 248. — Besondere Verhältnisse der Oder und der Ostsee. p. 249. — Die schwed. Satisfaction, in so weit Brandenburg bei derselben betheiligt ist. p. 251 fgg. — Streitigkeiten zwischen Schweden und Brandenburg über Pommern. p. 252. — Erklärungsgründe des Obsiegens der Schweden. p. 255. — Oestreichs Verfahren in der pommerschen Angelegenheit. p. 255 fgg. — Der grosse Kurf. überlässt Vorpommern, Stettin und die Odermündungen an Schweden. p. 258. — Nähere Auseinandersetzung wegen Pommern. p. 259. — Bisthum Camin. p. 265. — Fortbestand des Caminer Domcapitels. p. 266. — Pommersche Seezölle oder Lizenten. p. 266. — Antheil Brandenburgs an der Geldentschädigung für die schwed. Miliz. p. 269. — Das brandenburg. Pommern. p. 272. — Entschädigungsforderungen des grossen Kurf. p. 272 fg. — Anträge hinsichtlich Schlesiens und mehrerer norddeutschen Stifter. p. 273. — Erstere sind nicht ernstlich gemeint. p. 274. — Feststellung der brandenburg. Entschädigung. Schwierigkeiten wegen Minden. p. 275. — Umfang, Ertrag und Qualität der Entschädigungslande. p. 276. — Die geistl. Stifter werden dem brandenburg. Hause als erbliche weltliche Fürstenthümer überlassen. p. 277. — Hochstift Halberstadt. p. 277 fgg. — Bestandtheile desselben. p. 278. — Entstehung des Bisthums. p. 279. — Frühere Beziehungen zwischen Halberstadt und der Mark Brandenburg. p. 280. — Verhältnisse des Hochstifts zum brandenburg. Hause. p. 281 fgg. — Bestimmung des westph. Friedens über Halberstadt. p. 284 fg. — Die Grafsch. Hohenstein, oder die Herrschaften Lohra und Klettenberg. p. 286. — Grafsch. Regenstein. p. 287. — Widerspruch gegen die Ueberlassung Halberstadts an Brandenburg. p. 288 fgg. — Walkenried und Schauen. p. 290. — Westerburg. p. 291. — Widerspruch der

Seite

Fürsten von Anhalt wegen Aschersleben; p. 291. — so wie Schwarzburgs. p. 291. — und Stolbergs. p. 292. — Uebergabe Halberstadts an Brandenburg und Huldigung. p. 292 fg. — Hochstift Minden. p. 293. — Entstehung desselben. p. 296 fg. — Weitere Schicksale des Bisthums bis zur Secularisation. p. 297 fgg. — Bestimmungen des westphäl. Friedens über Minden. p. 299 fg. — Anfechtungen derselben. p. 300. — Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg. p. 300. — Ansprüche des Hauses Braunschweig; p. 301. — so wie Meklenburgs. p. 302. — Streitigkeiten über die Grafsch. Schaumburg. p. 303. — Weiterungen über die von der Stadt Minden in Anspruch genommenen Rechte. p. 303 fgg. — Streit über die so genannte Quart. p. 306. — Uebergabe Mindens und Huldigung. p. 307 fgg. — Die Anwartsch. auf das Erzstift Magdeburg. p. 310. — Umfang, Lage, Eintheilung u. s. w. p. 310. — Bedeutung Magdeburgs für Brandenburg. p. 311. — Entstehung des Erzstifts. p. 311 fgg. — Bestimmung des Friedens wegen des Erzstifts. p. 312. — Einschränkung derselben. p. 314. — Freiheiten der Stadt Magdeburg. p. 314 fg. — Abtretung der s. g. Querfurtischen Aemter. p. 315 fg. — Besitznahme des Amtes Egeln. p. 317. — Ausgleichung der Streitigkeiten mit Kursachsen. p. 318 fg. — Befriedigung des ehemaligen Administrator's des Erzstifts, Christian Wilhelm. p. 319 fg. — Verpflichtung des kurf. brandenburg. Hauses in Bezug auf die erlangten Stifter. p. 321. — Eventuelle Huldigung im Frühling 1650. p. 322. — Weigerung der Stadt Magdeburg. p. 323. — Vergleich und Erbhuldigung der Stadt im J. 1666. p. 323. — Wirklicher Anfall des Erzstift's als weltliches erbliches Herzogthum im J. 1680. p. 323. — Fortbestand des brandenburg. Patronats über die Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow. p. 325. — Ungenügende Erledigung der Jülich-Clev. Successionssache durch den westphälischen Frieden. p. 325. — Vollziehung des Friedens. p. 326. — Resultat desselben. Schluss. p. 327.]

Vierter Abschnitt. **Der Jülich-Clevische Erbschaftsstreit, von seinem Beginn bis zur Ausgleichung zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg unter der Regierung des grossen Kurfürsten, nebst angehängter kurzer Darstellung des weiteren Verlaufs bis zur gänzlichen Erledigung 328**

[Lage der Dinge im Reiche bei Herzog Joh. Wilhelm's Tode. p. 328. — Die verschiedenen, auf die Erbschaft erhobenen Ansprüche. p. 328 fgg. — Die ganze Angelegenheit ist weit wichtiger wegen der politischen, als wegen der Rechts-Frage. p. 330. — Feststellung des richtigen Gesichtspunctes. das. — Der Jülich-Clev. Erbschaftsstreit bildet eines der Vorgefechte des dreissigjährigen Krieges. p. 331. — Ur-

sachen, weshalb sowohl der Entwurf Oestreich's und der kathol. Mächte, wie der Plan der Protestanten nicht vollständig realisirt ward. p. 332 fg. — Falsche Politik Sachsens in dieser Angelegenheit. p. 334. — Uebersicht über die einzelnen Bestandtheile der Jülichschen Erbschaft. p. 335 fgg. — Lage und Beschaffenheit Jülich's; p. 335. — Berg's; p. 336 fg. — Cleve's; p. 337. — der Grafsch. Meurs; p. 338. — Mark; p. 338. — und Ravensberg. p. 339. — Herrlichkeit Ravenstein. das. — Kurzer geschichtlicher Ueberblick über die Entstehung der das Erbschaftsgebiet bildenden einzelnen Territorien. p. 340. — Jülich. p. 341. — Berg. p. 343 fg. — Cleve. p. 346 fg. — Meurs. p. 351 fg. — Mark. p. 353 fg. — Ravensberg. p. 354 fgg. — Ravenstein. p. 356 fg. — Recapitulation des Erbschaftsstreits bis zum Abschlusse des Xantener Vertrages. p. 357 — 359. — Darstellung der von verschiedenen Seiten auf die Jülichsche Erbschaft erhobenen Ansprüche. p. 359 fg. — Prätensionen Oestreichs und der Holländer. p. 360. — Die übrigen Prätendenten p. 361. — Die Herzoge von Nevers. p. 361. Herzog von Bouillon. p. 361. — Graf von der Mark-*Limay*. das. — Gewicht dieser Ansprüche. p. 362. — Die Ansprüche des Pfalzgr. von Zweibrücken und des Markgrafen von Burgau. p. 364 fg. — Kritik der Ansprüche des sächsischen Hauses. p. 367 fgg. — Die Ansprüche der vier Schwestern des letzten Herzogs. p. 372. — Geringer Gehalt der Prätensionen Zweibrücken's und Burgau's. p. 372 fg. — Argumente des Pfalzgr. v. Neuburg. p. 373 fg. — Entgegengesetzte Argumente Brandenburg's. p. 374 fgg. — Abwägung der verschiedenen Ansprüche. Die Hauptparteien haben, lediglich durch Verschulden des kaiserl. Hofes, nicht ein absolut ausschliessendes, sondern nur ein relativ besseres Recht für sich. p. 379. Warum die brandenburg. Ansprüche für die am besten begründeten zu erachten sind? p. 379 fg. — Namentlich gegenüber den sächsischen Prätensionen. p. 380 fgg. — nicht minder im Gegensatze zu den neuburg. Ansprüchen. p. 384 fgg. — Darstellung des Successionsstreits selbst. Dortmunder Vergleich vom J. 1609, und in Folge desselben gemeinsame Besitzergreifung und Verwaltung. p. 387. — Abschluss des Xantener Vertrages im J. 1614, um beiderseits die Beschützer loszuwerden. p. 390. — Ueber die sieben wichtigsten Verträge während des Erbfolgestreits. p. 391. — Der Streit zwischen Brandenburg und Neuburg giebt Anlass zur Einmischung der Holländer und Spanier. p. 392 fg. — Provisional-Accord von Xanten, und Inhalt desselben. p. 393 fg. — Vorläufige Theilung. p. 395. — Die Räumung der festen Plätze von Seiten der fremden Truppen findet Schwierigkeiten. p. 396. — Der Xantener Vertrag ist nur auf dem Papiere vorhanden.

Seite

p. 397. — Nachtheile dieses Standes der Dinge für beide Theile. p. 398. — Abschluss des ersten Düsseldorfer Provisional-Vertrages von 1624. p. 399. — Charakter dieser, ebenfalls nicht zum Vollzuge gediehenen Vereinbarung. p. 400. — Merkwürdige Regelung der Successionsverhältnisse. p. 404 fg. — Schwarzenbergs vergebliche Verhandlungen mit den Generalstaaten wegen Abzugs der holländ. Truppen. p. 406. — Deputation der jülich-clev. Landstände an den kaiserl. Hof, und Sendung Schwarzenbergs nach Wien im J. 1628. p. 407. — Neuer Versuch Oestreichs, die Erbschaftslande durch Tilly sequestriren zu lassen. p. 408. — Zweiter Düsseldorfer Provisionalvertrag (vom J. 1629). p. 408. — Verletzung des brandenburg. Interesse durch denselben. p. 409. — Differenz zwischen dem ersten und zweiten Düsseldorfer Vertrage. p. 410. — Dauer des zweiten Vertrags. p. 412. — Die durch denselben angeordnete, von der früheren abweichende, Art der Theilung. p. 412. — Collation der kirchl. Pfründen im Erbschaftsgebiete. p. 413. — Sendung Schwarzenberg's nach dem Haag im Sommer 1629. p. 415. — Erläuternde Haager Convention vom J. 1630. p. 416. — Weshalb dieselbe für Brandenburg schimpflich und nachtheilig? p. 417 fg. — Einschreiten des gr. Kurf. gegen die, die Reichsunmittelbarkeit ansprechende Stadt Herford. p. 419. — Wunsch der clev. Stände, den Kurprinzen Friedr. Wilh. zum Statthalter zu erhalten. p. 421. — Veränderte Politik des grossen Kurf. hinsichtlich der Rheinlande. p. 422. — Dritter Düsseldorfer Provisionalvertrag vom J. 1647. p. 425. — Charakter desselben, im Vergleich zu den früheren Verträgen. p. 425. — Cosmar's verunglückter Versuch, Schwarzenberg in dieser Beziehung zu vertheidigen. p. 426. — Spezialconvention wegen der Grafschaft Ravensberg vom J. 1649. p. 429. — Regelung der kirchl. Verhältnisse. p. 430 fg. — Versuch des gr. Kurf., die fremden Truppen loszuwerden. p. 432 fg. — Falsche Anwendung des 5ten Art. des Osnabr. Friedens auf die kirchl. Verhältnisse von Seiten Neuburg's. p. 435. — Eröffnung von Feindseligkeiten im J. 1651. p. 439. — Ausgleichung durch kaiserl. Vermittlung. Clevischer Vertrag vom J. 1651. p. 441 fg. — Gründung der rheinischen Universität Duisburg. p. 443. — Endliche definitive Ausgleichung des Successionsstreits zwischen Brandenburg und Neuburg. p. 444. — Clevischer Erbvergleich von 1666. p. 445 fgg. — Definitive Theilung und abgesonderte Verwaltung der Erbschaftslande, jedoch mit Beibehaltung der Landes-Union. p. 446. — Der Clevische Religionsvertrag von 1666. p. 451. — Recht der Religionsübung, und Vertheilung des Kirchenguts. p. 451 fg. — Dorstener Interimsvergleich vom J. 1665. p 452. — Verhältniss desselben zum Clevischen Religionsvertrage. p. 452. — Protestationen

Seite

Sulzbachs und Sachsens gegen die Clevischen Verträge. p. 459. — Der gr. Kurf. nimmt im J. 1666 die Huldigung in Cleve ein. p. 460. — Der bevorstehende französisch-holländ. Krieg führt im J. 1671 die Abtretung Ravensteins an Neuburg herbei. p. 461. — Brandenburg erhält dagegen den Anspruch auf die Grafsch. Meurs. p. 461. — Veränderung der Allianzverhältnisse im europ. Westen durch Ludwigs XIV. Unternehmen gegen die vereinigten Niederlande. p. 462. — Einfluss des letzteren auf die rhein. Besitzungen Brandenburgs p. 462. — Befreiung der letzteren von den holländ. Besatzungen in Folge dieses Kriegs. p. 463. — Einfluss des im J. 1673 abgeschlossenen Friedens von Vossem auf die rhein. Provinzen des Kurf. p. 464. — Weitere Ausgleichung kirchl. Beschwerden im J. 1672 durch den Religionsvertrag von Cöln a. d. Spree. p. 466. — Düsseldorfer Religionsvertrag vom J. 1673. p. 467. — Anerkennung des neuen Besitzstandes von Seiten Schwedens im J. 1673. p. 468. — Oberlehnsherrliche Bestätigung des Clevischen Erbvergleichs durch den Kaiser im J. 1678. p. 468 fg. — Protestationen Sachsens und Kurkölns. p. 469. — Einwirkung des Nimweger Friedens auf die Rheinlande. p. 470. — Der Waffenstillstand von Xanten und der Frieden von *St. Germain.* p. 470. — Abtretung von Schenkenschanz an die Holländer im J. 1681. p. 471. — Eintretende Ruhe in den rhein. Besitzungen in Folge des zwanzigjähr. Waffenstillstandes mit Frankreich. Aufnahme reformirter Franzosen. p. 471. — Erneuerung der zweibrück. Ansprüche im J. 1726. p. 471. — Günstig gewählter Zeitpunct hinsichtlich dieses Schrittes. p. 472. — Auch Sachsen macht wieder seine Ansprüche geltend. p. 473. — Verfahren des königl. preuss. Hofes das. — Oestreichs Politik in dieser Angelegenheit. p. 474. — Uebereinkunft des kurpfälz. Hauses mit Köln und Baiern in Bezug auf die Zukunft der jülich-berg. Besitzungen. p. 474. — Friedrich Wilhelm's I. Verhandlungen mit den Generalstaaten; er bietet denselben eventuell die Herrschaft Ravenstein an. p. 475. — Anerbieten eines Vergleichs an Sulzbach. p. 475. — Einschreiten der s. g. concertirenden Mächte auf Betrieb Frankreichs. p. 475 fg. — Lebhafte Verhandlungen im J. 1736. p. 476. — Abermalige sächsische Verwahrung. p. 476. — Bestimmungen der concertirenden Mächte zu Gunsten Sulzbach's im J. 1738; Remonstrationen und Rüstungen Preussens. p. 477. — Neue Wendung der Angelegenheit durch den Regierungsantritt Friedrich's II. p. 477. — Vertrag vom J. 1742 zu Gunsten der Erbprinzessin von Sulzbach und deren Descendenz. p. 478. — Spätere Schicksale der rhein. Provinzen Brandenburgs bis zur Wiedervereinigung mit Preussen in Folge des Wiener Congresses. p. 479.]

Seite

Fünfter Abschnitt. **Die Beziehungen des Herzogthum's Preussen zu Schweden und Polen während des Kronenstreits zwischen den Wasa's und Jagellonen, und die Erwerbung der äusseren und inneren Souverainetät durch den grossen Kurfürsten 480**

[Beginn der polit. Bedeutung des Ostseelandes. p. 480. — Uebergewicht Polens über den Ordensstaat in Preussen seit dem 15ten und 16ten Jahrhundert. p. 480. — Glückliche Versuche des Kurhauses Brandenburg, die Mitbelehnung über Preussen zu erlangen, und wirkliche Erwerbung des Landes im Anfange des 17ten Jahrh. p. 481. — Streben des kurf. Hauses Brandenburg, das äusserlich Verbundene innerlich mit dem Kerne des Staats zu verknüpfen. p. 482. — Der grosse Kurfürst trachtet nach der äusseren und inneren Souverainetät über Preussen. p. 482. — Politische Zerrüttung (Querulirende und Protestirende) und relig. Zerwürfniss (Lutheraner und Reformirte). p. 483. — Spaltung zwischen Adel und Bürgern, Oberständen und drittem Stande. p. 484. — Vermehrte Anwendung des s. g. Complanationsrechts, und häufigere Protestationen des Bürgerstandes. p. 485. — Uebergriffe der Krone Polen, und Benutzung der relig. und polit. Zerwürfnisse in Preussen von Seiten derselben. p. 490. — Der Hinblick auf den wirklichen Zustand der Dinge bestimmt lediglich die Politik des grossen Kurf. p. 492. — Gang dieser Politik bis zur Erlangung der äusseren und inneren Souverainetät. p. 493 fg. — Einfluss der Thronstreitigkeiten zwischen Schweden und Polen auf die Verhältnisse Preussens. p. 494 fg. — Tendenz der schwed. Könige des 17ten Jahrh. in Bezug auf die auswärt. Angelegenheiten. p. 495 fg. — Glückliches Resultat der Kriege Schwedens in Preussen für die kurfürstliche Dynastie. p. 496 fg. — Gustav Adolph's erste Streitigkeiten mit Polen. p. 497. — Seine Landung vor Pillau im Sommer 1626. Er bemächtigt sich des neuen Tief's, und fordert die Neutralität des Landes. p. 498. — Königsbergs unbedingte, und der Landschaft bedingte Neutralität. p. 499. — Rüstungen in Preussen. p. 500. — Georg Wilhelm's Erscheinen und sein schwankendes Benehmen. Abschluss eines Waffenstillstandes mit Schweden. p. 500 fg. — Holland's und Brandenburg's Versuch, die Misshelligkeiten zwischen Polen und Schweden auszugleichen. p. 502. — Gegenbestrebung des Kaisers. p. 502. — Verheerungen Preussens im J. 1628. p. 503. — Abschluss eines Waffenstillstandes von Altmark zwischen Schweden und Polen unter französ. Vermittlung im Herbst 1629. p. 506. — Inhalt des Vertrags. p. 506 fgg. — Ruhe im Lande, aber Seuchen und Geldnoth. p. 509. — Sigismund's III. Tod, und Wladislaw's IV. Regierungsantritt. p. 509. — Beleh-

Seite

nung Kurfürst Georg Wilhelm's. p. 510. — Abschluss des Stumsdorfer Vergleichs im Herbst 1635 auf Richelieu's Betrieb. p. 511. — Schweden giebt durch denselben die Eroberungen Gustav Adolph's in Preussen auf. p. 512. — Unternehmung Hermann Boots in Preussen im J. 1639. p. 514. — Georg Wilhelm hält sich in den letzten Lebensjahren in Preussen auf, und stirbt daselbst im J. 1640. p. 514. — Kluges Verfahren des grossen Kurf. gleich nach dem Regierungsantritte. p. 514. — Charakterisirung der verschied. Perioden der Wirksamkeit Friedrich Wilhelm's in Preussen. p. 515 fg. — Die sieben wichtigsten Verträge in der Gesch. der Erwerbung der Souverainetät. p. 516. — Friedrich Wilhelm's Versuch, die Form der ständ. Versammlungen umzugestalten. p. 517. — Veränderter Ton des Kurf., den Ständen gegenüber. p. 518. — Aufhören der allgemeinen Landtage; Convocationstage. p. 519. — Friedrich Wilhelm's Bemühen, in Preussen eine stehende bewaffnete Macht zu organisiren. p. 521. — Er lehnt die polnische Krone ab, und erlangt von dem neuen Könige Johann Casimir verschiedene Vortheile. p 522. — Weigerung Johann Casimir's, auf die schwed. Krone zu verzichten, und Rüstungen Carl Gustav's. p. 524. — Eigenthümliche Lage Friedrich Wilhelm's. p. 524 fg. — Verhandlungen mit Schweden. p. 525. — Rüstungen des Kurfürsten. p. 525. — Bewilligung einer Accise und einer Kopfsteuer. p. 526. — Erscheinen Friedrich Wilhelm's in Preussen. Graf v. Waldeck und Derfflinger. p. 526 fg. — Bündniss mit Holland im J. 1655. p. 527. — Schutzbündniss mit dem königl. Preussen. p. 527 fg. — Verhandlungen mit Polen wegen Aufhebung des Lehnsnexus. p. 528. — Carl Gustav erobert Polen im Sommer 1655. p. 529. — Kraft der Eroberung Polens kündigt er sich als Oberlehnsherrn Preussens an. p. 530. — Des Kurfürsten Lage wird immer bedenklicher. p. 531. — Er erkennt mittelst des Königsberger Vertrags die schwed. Lehnsherrschaft an. p. 532. — Vortheile, die dem Kurfürsten aus diesem Vertrage erwuchsen. p. 534. — Ermland kommt als Mannlehn an Kurbrandenburg. p. 535 fg. — Das eroberte Polen ist schwierig zu behaupten. p. 536. — Verhandlungen Schwedens mit Brandenburg wegen eines engeren Bündnisses. p. 538. — Abschluss des Marienburger Tractats im Sommer 1656. p. 539. — Derselbe besteht aus drei Theilen, von denen die beiden letzteren die bei weitem wichtigsten für Brandenburg sind. p. 540. — Die Nebenartikel enthalten die Hauptsache. p. 542. — Arealentschädigung des Kurfürsten für die übernommenen Verpflichtungen und Opfer. p. 542 fg. — Erläuterung der Königsberger Lehnspacten. p. 543. — Resultat. p. 544. — Warschau's Fall führt zur engeren Verbindung mit Schweden. p. 545. — Thätigkeit des Kurf.

Seite

im J. 1656, den Ständen gegenüber. p. 545 fg. — Steigendes Uebergewicht der landesherrlichen Macht. p. 547. — Traurige Lage Preussens in dieser Zeit. p. 548. — Der Czaar will den Kurf. seiner Lehnsherrlichkeit unterwerfen. p. 549. — Friedrich Wilhelm und Karl Gustav beschliessen den Angriffskrieg gegen Polen. p. 549. — Vereinigung der Brandenburger mit den Schweden. das. — Vermittlungsversuche zwischen den Verbündeten und den Polen. p. 550. — Schlacht von Warschau. p. 551 fgg. — Der König von Polen ergreift die Flucht; Warschau fällt in die Hände der Verbündeten. p. 554. — Schwedens und Brandenburgs Wege trennen sich. das. — Wachsende Spannung zwischen beiden Mächten. p. 555. — Einfälle der Polen und Tataren in Preussen. p. 556. — Furchtbare Verwüstung des Landes durch die letzteren. p. 557. — Der Kurf. wird von verschiedenen Seiten um Zerreissung der schwed. Lehnsverbindung angegangen. p. 558. — Neue Verhandlungen mit Schweden. Vertrag von Labiau. p. 559. — Inhalt desselben. p. 560 fg. — Geheime und Neben-Artikel. p. 563. — Schweden entsagt der Theilnahme an den ostpreuss. Seezöllen. p. 563. — Ursachen der geringen Dauer dieses Vertrages. p. 565. — Preussen wird abermals der Schauplatz kriegerischer Bewegungen. p. 565 fg. — Karl Gustav eilt wegen der Kriegserklärung Dänemarks nach Schweden zurück. p. 566. — Veränderte Stellung des Kurfürsten. das. — Ursachen seiner zunehmenden Friedensliebe. p. 568. — Abschluss des Welauer Tractats im Herbst 1657. p. 569. — Inhalt desselben. p. 570 fg. — Neues Allianzverhältniss zwischen Polen und Brandenburg. p. 574. — Besondere gegenseitige Verpflichtung, Schweden gegenüber. p. 575. — Erledigung der unwesentlicheren Streitpuncte bei Gelegenheit der Bromberger Ratifikation des Welauer Vertrags. p. 575 fg. — Besondere Artikel wegen Lauenburg, Bütow, Draheim und Elbing. p. 576 fgg. — Bedeutung der neuen Erwerbungen für den brandenburg. Staat. p. 580. Der Kurf. kehrt nach Berlin zurück. p. 581. — Correspondenz zwischen Friedrich Wilhelm und Karl Gustav; Inhalt des von ersterem dem letzteren vorgelegten untergeschobenen Vertrags. p. 581 fg. — Der Kurf. rüstet, um der von Schweden her drohenden Gefahr zu begegnen. p. 582. — Abschluss von Bündnissen mit Dänemark und dem Kaiser. p. 583. Bei dem Ausgange des Kampfes ist Ostpreussen weniger betheiligt. p. 583. — Der Kurf. unterhandelt und rüstet. p. 584. — Er eilt dem Könige von Dänemark zu Hülfe. p. 585. — Im Anfange des J. 1659 wird zu Flensburg ein dänisch-brandenburg. Bündniss abgeschlossen. das. — Wegen des Vorschreitens der Kaiserlichen in Pommern verlässt der Kurf. die cimbrische Halbinsel, und bezieht in Pommern die Winterquartiere. p. 586. —

Seite

Wachsendes Unglück der Schweden. p. 586. — Abschluss des Friedens von Oliva im Frühling 1660. p. 587. — Bedeutung desselben für Brandenburg. p. 587. — Streitigkeiten wegen Elbing. p. 588. — Frankreich's Bemühungen zu Gunsten Schwedens sind dem Kurf. äusserst nachtheilig. p. 589. — Des Kurf. Macht richtet sich gegen den Widerstand im Innern; Streben nach der inneren Souverainetät. das. — Vorschreiten gegen die Stände. p. 590. — Erhöhung der Kraft der Regierung durch Ernennung eines Statthalters. p. 591. — Unzufriedenheit der Stände über das neue einheimische Oberappellationsgericht. p. 592. — Polen begiebt sich öffentlich seiner Oberherrlichkeit über das herzogl. Preussen. p. 593. — Aber die Huldigung erfolgt damals wegen der unruhigen Zeiten noch nicht. p. 593 fg. — Nach Abschluss des Olivaer Friedens beginnt sofort der Kampf zwischen dem Kurf. und den ostpreuss. Ständen. p. 594. — Der allein richtige Gesichtspunct bei Beurtheilung dieses Streits. p. 594. — Rechtfertigung des Kurf. p. 595 fg. — Landtag von 1661. Forderung der ständischen Anerkennung der Souverainetät Seitens des Kurf. p. 596. — Bedrohung des Steuerbewilligungsrechts, und dadurch erweckter Widerstand. p. 597. — Plan der ständ. Opposition, die Krone Polen in den Streit zu verwickeln. p. 598. — Gegenmaassregeln des Kurf. p. 599. — Des älteren Rhode's Wirksamkeit wird gelähmt. p. 600. — Die Stände legen dem Kurf. einen Assecurationsentwurf vor. p. 600 fg. — Schwierige Stellung des Collegiums der Oberräthe. p. 601. Der Kurf. zwingt dasselbe, Partei zu nehmen. p. 601. — Man gelangt auf den Punct, wo keine Ausgleichung weiter möglich ist. p. 602 fg. — Nochmalige, aber vergebliche, Vermittlungsversuche von beiden Seiten. p. 603. — Der Kurf. nimmt eine drohende Haltung an. das. — Befehl der Einführung der Accise, und Anwendung des s. g. Complanationsrechts. p. 605. — Abweisung ständischer Beschwerden. p. 606. — Die städtische Opposition wendet sich an den König von Polen; dieser belobt und ermuthigt dieselbe. p. 606 fg. — Entschlossenes Verfahren des Kurfürsten. p. 607 fg. — Hoverbeck's Thätigkeit. p. 608. — Befehl zur Verhaftung des älteren Rhode. p. 609. -- Der Kurf. erscheint selbst in Preussen. p. 609 fg. — Weise Mässigung desselben. p. 610. -- Verhaftung Rhode's. p. 610 fg. — Anerkennung der Souverainetät von Seiten der Königsberger Bürgerschaft. p. 611. — Unterzeichnung einer Assecuration durch den Kurf. p. 611. — Landtagsabschied. p. 612. — Huldigung. p. 613. — Die Stände leisten den eventuellen Huldigungseid an Polen. das. — Der Kurf. reiset nach der Mark Brandenburg zurück. p. 614. — Befestigung deutscher und protestant. Bildung in Preussen durch den Kurfürsten; der Keim

Seite

des Untergangs der Krone Polen und des deutschen Reichs. p. 614. — Damalige Stimmung der Parteien in Preussen. p. 614 fg. — Die Brücke zur Erlangung der Krone ist gelegt. p. 615. — Einfluss der Schlacht von Fehrbellin auf die Verhältnisse Ostpreussens. p. 616. — Otto Ludwig v. Kalkstein's Verhaftung und Hinrichtung. p. 617. — Schluss. p. 617 fg.]

Sechster Abschnitt. **Die Emporbildung Brandenburgs zu einer europäischen Macht, besonders im Kampfe des grossen Kurfürsten gegen die politischen Entwürfe Ludwig's XIV. Die Zeit vom Olivaer Frieden bis zum Vertrage von St. Germain** 618

[Der kirchliche Gesichtspunct tritt in den Hintergrund, der politische in den Vordergrund. p. 618. — Bildung der rheinischen Allianz. p. 619. — Zwietracht der protestant. Parteien. p. 620. — Weitere Entwickelung der Landeshoheit. p. 621. — Kampf der landesfürstl. Macht mit der ständischen. p. 621. — Umwandlung des Steuerwesens. p. 622. Charakter der Regierung Ludwig's XIV. p. 622 fg. — Zustand der übrigen europ. Länder. p. 623 fg. — Entwürfe Ludwig's XIV. p. 625. — Der grosse Kurfürst ihm gegenüber. p. 625 fg. — Brandenburg, aus dem Bereiche deutscher Territorialstaaten in die Reihe der europ. Mächte emporgehoben. p. 626. — Bemühungen Friedrich Wilhelm's, dem englisch-holländ. Kriege ein Ende zu machen. p. 626 fg. — Diplomatische Verhandlungen desselben mit den europ. Mächten in dieser Zeit. p. 627 fg. — Französisch-brandenburgische Allianz vom J. 1664. p. 628. — Der Kurfürst tritt nur b e d i n g t der rhein. Allianz bei. Schwedisch-brandenburg. Bündniss vom J. 1666. p. 628. — Ausbruch des englisch-holländ. Kriegs. p. 629. — Vermittlungsversuche des gr. Kurf. p. 630 fg. — Holländisch-brandenburgische Defensiv-Allianz vom J. 1666. p. 631. — Der Kurf. bringt den Bisch. Bernhard von Münster zum Frieden. p. 632. — Er sucht mit Erfolg auch den Frieden zwischen England und Holland zu vermitteln; verschiedene diplomat. Sendungen. p. 633 fgg. — Während der Bredaer Friedensverhandlungen eröffnet Ludwig XIV. den Krieg gegen die span. Niederlande. p. 635. — Halbe Politik Johann de Witt's. p. 636. — Triple-Allianz. das. — Durch den Aachner Frieden wird Frankreich, gegen de Witt's Wunsch und Plan, der unmittelbare Nachbar Hollands. p. 637. — Ludwigs XIV. Entwürfe gegen die polit. Existenz der vereinigten Niederlande. p. 637. — Politik des grossen Kurfürsten; polit. Wichtigkeit Cleve's in dieser Zeit. p. 638. — Bündnisse Brandenburgs. das. — Selbstständige Stellung des Kurfürsten. p. 639. — Anerbietungen Spaniens, welche aber zurückgewiesen werden. p. 639 fg. —

Seite

Sendungen nach Paris, um Ludwig XIV. zur Nachgiebigkeit zu bewegen. p. 641. — Rechtfertigung des gr. Kurf. gegen verschiedene Vorwürfe. das. — Französisch - brandenburg. Neutralitätsvertrag vom J. 1667. p. 642. — Ludwig's XIV. Plan der Vernichtung der nördl. Niederlande (*la grande affaire*). p. 643. — Vorbereitende Schritte. p. 645. — Schwedisch - französ. Bündniss vom J. 1672. p. 646. — Englisch - französ. Vertrag von Dover (1670). p. 647. — Frankreich sucht durch seine Diplomatie ganz Deutschland zu bestechen. Die Gebrüder Fürstenberg, die geistlichen Fürsten und Fürst Lobkowitz. p. 648 fg. — Sorglosigkeit Hollands. p. 650. — Friedrich Wilhelm allein nimmt sich der vereinigten Niederlande an. p. 651. — Gründe, warum das Verfahren des grossen Kurf. besonders verdienstlich erscheint. p. 651 fg. — Wilhelm von Fürstenberg, als geheimer Emissar Ludwig's XIV. im J. 1669 in Berlin. p. 652. — Entwurf einer Theilung Hollands. p. 652 fg. — Zurückweisung dieser Vorschläge; statt dessen vermittelndes Einschreiten von Seiten des Kurfürsten. p. 653 fg. — Westphälischer Kreistag in Bielefeld. p. 654. — Abermalige französische Gesandtschaft in Berlin mit noch günstigeren Vorschlägen; abermalige Zurückweisung durch Friedr. Wilhelm. p. 654. — Wirkungslose Allianz zwischen Brandenburg, Neuburg, Münster und Cöln im J. 1671. p. 655. — Drohungen Frankreichs, Neutralitätsanträge Englands. p. 656. — Festigkeit des Kurfürsten, und Entgegenwirken desselben mittelst diplomat. Verhandlungen. p. 656. — Erfolglose Unterhandlungen mit Schweden im Anfange des J. 1672. p. 657. — Negotiationen mit Dänemark. p. 657. — Eröffnung des Feldzugs von Seiten Ludwig's XIV. p. 657. — Der König erscheint am Niederrhein, und bemächtigt sich der von den Holländern besetzten clevischen Plätze, „der Vorwerke „der Republik." das. — Ausweichendes Benehmen des kaiserl. Cabinetts. p. 658. — Vorschreiten der Franzosen in den Niederlanden selbst. p. 658. — Stillstand der Franzosen; Rettung der Republik. p. 659. — Prinz Wilhelm von Oranien, zum Statthalter und Generalcapitain ernannt. das. — Veränderter Zustand der Dinge; der grosse Kurf. ertheilt der Republik freundliche Zusicherungen. p. 660. — Holländisch - brandenburg. Bündniss vom J. 1672. p. 660. — Gleich darauf erfolgte Defensiv - Allianz zwischen dem Kurfürsten und dem Kaiser. das. — Reede von Amerongen in Berlin. p. 661. - Sendungen des Fürsten Johann Georg von Anhalt nach Wien. p. 662. — Das brandenburgisch - östr. Bündniss ist ein blosses Blendwerk. Fürst Lobkowitz und das Wiener Cabinett. p. 663. — Der Kurf. marschirt im Sommer 1672 nach Halberstadt, nud von da an den Mittelrhein. p. 665. — Sendung des Herrn v. Kroseck nach dem Haag. p.

Seite

666. — Vereinigung der Brandenburger mit den Kaiserlichen. das. — Montecuculi's zweideutige Rolle. p. 666 fg. — Die rheinischen Kurfürsten, durch Lobkowitz bearbeitet, verhindern den Kurf. am Rhein-Uebergange. p. 667. — Der grosse Kurf. zieht sich nach Westphalen zurück. p. 668. — Der Bischof von Münster beginnt den Rückzug; Türenne schreitet gegen die Grafsch. Mark vor. p. 668. — Verabredungen zwischen dem grossen Kurf. und dem kaiserl. Oberfeldherrn Bournonville. das. — Es wird ein Schlachtplan, der aber nicht zur Ausführung gelangt, entworfen. p. 668. — In den Winterqartieren gewinnt der Kurf. eine Uebersicht über seine wirkliche Lage. p. 669. — Verhandlungen mit Frankreich, unter neuburg. Vermittlung. p. 671. — Frieden von Vossem im Sommer 1673. das. — Inhalt desselben. p. 671 fg. — Das Anerbieten Gelderns von Seiten Frankreichs wird vom Kurf. zurückgewiesen. p. 672. — Unzufriedenheit der Holländer über Friedrich Wilhelm's Abfall. p. 673. — England schliesst mit Holland den Frieden von Westminster. p. 674. — Cölner Friedensverhandlungen seit dem Sommer 1673. p. 674. — Die Generalstaaten willigen bei dieser Gelegenheit in die Rückgabe der clev. Plätze an den Kurfürsten. das. — Münster und Cöln treten vom Kriege gegen Holland zurück. p. 675. — Schwierige Lage Ludwig's XIV.; von allen Verbündeten bleibt ihm allein Schweden übrig. p. 675. — Beide kriegführende Theile bewerben sich um die Unterstützung des Kurf. von Brandenburg. p. 676. — Anfang neuer Verhandlungen zwischen Holland und Brandenburg seit dem Sept. 1673. p. 676. — Wiederholte Schritte Frankreichs, den Kurf. zu gewinnen. das. — Verwüstung der Pfalz; in Folge derselben im Jul. 1674 Abschluss einer Allianz zwischen dem Kaiser, Spanien, Brandenburg und den Generalstaaten. p. 677. — Inhalt derselben. p 677 fg. — Der Kurf. bricht gen Westen auf, zunächst zur Beschützung der Pfalz. p. 678. — Ueberschreiten des Rheins bei Strassburg im Octob. 1674. p. 678. — Neue Zögerungen Bournonville's. p. 679. — Türenne übersteigt das Gebirge; die Verbündeten beziehen die Winterquartiere im Elsass. p. 679. — Neue Bewegungen Türenne's. Die Verbündeten gehen über den Rhein zurück. Der Kurf. verlegt im Febr. 1675 sein Hauptquartier nach Schweinfurt. p. 680. — Einfall der Schweden in die Mark Brandenburg im Dez. 1674. p. 680. — Steigende Spannung zwischen Schweden und Brandenburg schon seit dem Sommer 1674. das. — Brand verlässt im Januar 1675 Stockholm; Ausbruch des schwedisch - brandenburg. Kriegs. p. 681. — Antheil Frankreichs an der Entstehung dieses Krieges. p. 681. — Diplomat. Intriguen Schwedens gegen Brandenburg. das. — Befehle des grossen

Seite

Kurf. an den Statthalter in der Mark, Fürsten Joh. Georg von Anhalt. p. 682. — Seine Schritte, um von verschiedenen Mächten Unterstützung zu erhalten. das. — Schwedisch-polnische Verbindung gegen Brandenburg. p. 683. — Entwurf des grossen Kurf., Pommern zu erobern, und die Schweden gänzlich vom deutschen Boden zu vertreiben. das. — Reise des Kurf. nach Cleve; Zusammenkunft mit dem Prinzen v. Oranien und dem Pfalzgr. v. Neuburg. p. 683. — Weitere Verabredungen des Kurf. mit dem Prinzen v. Oranien im Haag. p. 684. — Rückreise über Cleve und durch Westphalen nach Franken. das. — Im Anfang des Jun. 1675 bricht der Kurf. durch Thüringen nach Magdeburg auf. p. 684 fg. — Ueberschreitung der Elbe, und Einnahme von Rathenau. p. 685. — Verfahren und Stellung der Schweden in der Mark. p. 686. — Plan des grossen Kurf., die sich zurückziehenden Schweden im Havellande abzuschneiden. p. 687. — Schlacht bei Fehrbellin. p. 688 fg. — Wirkung und Bedeutung dieses Sieges. p. 689. — Der Kurf. geht zum Angriffskriege gegen Schweden über. p. 690. — Die Schweden werden für Reichsfeinde erklärt; Vorpommern wird seiner Eide gegen Schweden entbunden. p. 691. — Zusammenkunft des Kurf. mit dem Könige von Dänemark in Gadebusch. Abschluss des Dobberaner Bündnisses Ende Sept. 1675. p. 691. — Erweiterung dieses Bündnisses im Dezemb. 1676. das. — Ludwig XIV. betreibt Friedensverhandlungen. p. 691 fg. — Die Verhandlungen des Nimweger Congresses werden im Anf. 1676 eröffnet. p. 692. — Geheime Umtriebe Frankreichs. p. 692 fg. — Verbindung Schwedens mit den Jesuiten in Polen, um Unruhen in Preussen zu erregen. p. 693. — Holland, Spanien und der Kaiser schliessen zu Nimwegen mit Frankreich Separatfriedensschlüsse ab. p. 693. — Dänemark und Brandenburg bleiben allein auf dem Kampfplatze zurück. das. — Eröffnung des Feldzuges in Pommern von Seiten Friedrich Wilhelm's. p. 693. — Vereinigung der Brandenburger mit den Dänen. p. 694. — Wollin geht am Ende des J. 1675 über; die Brandenburger beziehen in Pommern und Meklenburg die Winterquartiere. p. 694. — Glück der Dänen zur See gegen Schweden im J. 1676; Fortschritte des Kurf. in Pommern. das. — Verhandlungen mit Spanien und den Niederlanden wegen Subsidienrückstände. p. 695. — Neue Anerbietungen Frankreichs an den Kurf. p. 696. — Nach längerer Belagerung bemächtigt sich der Kurf. im Jan. 1678 Stettins p. 697. — Huldigung der Stettiner Bürgerschaft. das. — Erneuerung und Erweiterung des holländisch-brandenburg. Bündnisses im Febr. 1678. p. 698. — Frankreichs Uebermuth steigert sich nach Abschluss der Separatfriedensverträge p. 699. — Neuer Allianzvertrag des Kurf. mit Dänemark, —

Seite

und mit Münster im Sommer 1678. p. 700. — Im Verlaufe des J. 1678 säubert Friedrich Wilhelm ganz Pommern von den Schweden. p. 701. — Die Schweden fallen, angereizt von Ludwig XIV., von Liefland aus in Preussen ein. das. — Der Kurf. wendet sich, wiewohl vergeblich, wegen der tractatenmässigen Hülfe an Polen. p. 702. — Er sendet ein Heer nach Preussen ab, und organisirt in diesem Lande selbst bewaffneten Widerstand. das. — Vorschreiten der Schweden; sie beziehen im Ermlande die Winterquartiere. p. 703. — Der Kurfürst begiebt sich im Jan. 1679 selbst nach Preussen. p. 704. — Die Schweden treten den Rückzug an. das. — Der Kurf. verfolgt die Feinde über das Eis des kurischen Haffs p. 705. — Vollständige Vernichtung des schwed. Heers. das. — Während dieser Siege lähmt Ludwig XIV. alle die Arme, die sich für den Kurf. hätten erheben können. p. 706. — Vordringen der Franzosen im Clevischen. das. — Sendung des Geh. Raths Meinders nach Paris. das. — Unterhandlungen in Nimwegen mit der französ. Friedensgesandtschaft. das. — Waffenstillstand mit Frankreich. p. 706. — Abermalige Sendung des Geh. Raths Meinders nach Paris. p. 707. — Schwierige Lage des Kurf. Abschluss des Friedens von St. Germain im Sommer 1679. p. 707 fg. — Inhalt des Vertrags. p. 708. — Rückblick. Schluss. p. 709 fg. —]

Siebenter Abschnitt. **Das letzte Jahrzehend der Regierung des grossen Kurfürsten; von den Friedensschlüssen von Nimwegen und St. Germain bis zu seinem Tode** 710

[Veränderte Politik der späteren Jahre des grossen Kurfürsten. p. 711. — Eigenthümlichkeit dieser Politik. p. 711. — Versuch friedlicher Gebietserweiterungen. p. 713. — Reorganisationen im Innern. p. 714. — Widerwillen des grossen Kurf. gegen alle seine bisherigen Bundesgenossen. p. 715. — Annäherung an Frankreich; Erklärung dieser Wendung. p. 716 fg.; — Abschluss einer französisch-brandenburg. Defensiv-Allianz im J. 1682. p. 718. — Antheil Friedrich Wilhelm's an dem Abschlusse des zwanzigjähr. Waffenstillstandsvertrages zwischen Frankreich und dem Reiche im J. 1684. das. — Vorschläge des Kurf. zur Reorganisation der Reichsmilitairverfassung. p. 719. — Wiederannäherung Brandenburgs an den Kaiser, und Bruch mit Frankreich seit 1685. p. 719. — Rückwirkung der katholischen Successionen in der Pfalz und in England, so wie der Aufhebung des Edicts von Nantes. das. — Die beiden Hauptrichtungen des gr. Kurf. am Ende seiner Laufbahn sind: a) auf die Begründung einer brandenburg. See- und Colonial-

Macht, und b) auf die Sicherung und Befestigung des bedrohten Protestantismus gerichtet. p. 720.

Bemühung, zunächst den Ostseeverkehr wieder zu beleben. p. 721. — Entwickelung der Verkehrsverhältnisse des balt. Meers. p. 722. — Wirksamkeit der Hanse. p. 722. — Die polit. Macht und Bedeutung des Hansebundes ist die Hauptursache des Austritts der märk. Städte aus demselben. p. 723. — Hamburg, die Beherrscherin des märkischen, Danzig, die des preussischen Handels. p. 723. — Rückwirkung des dreissigjähr. Kriegs auf die Handelsverhältnisse des östl. Deutschlands. p. 724. — Einwirkung des holländ. Aufenthalts des Kurf. auf seine späteren Reformpläne. p. 724. — Seine ersten Entwürfe stützen sich auf die Erwerbung Pommerns p. 725. — Uebertragung dieser Entwürfe auf Preussen, — Königsberg und Pillau. p. 725. — Endlich auf Ostfriesland und Emden. p. 726. — Colonisationsentwürfe, zunächst auf Ostindien, China und die Länder der Südsee gerichtet. p. 726. — Fahrten nach der Westküste Afrikas. p. 726. — Versuche, in Westindien Besitzungen zu erwerben; p. 726. — so wie einen Landhandel mit Persien zu eröffnen. p. 727. — Erste Versuche, von Königsberg aus Seehandel zu betreiben, im J. 1674. p. 727. — Der Einfall der Schweden im J. 1674 giebt Anlass, aufs neue an Errichtung einer Seemacht zu denken. p. 728. — Feindseligkeiten zur See gegen Spanien nach dem Abschlusse des Friedens von St. Germain. p. 730. — Erste Expeditionen nach Guinea, und Begründung brandenburg. Colonieen an der afr. Küste. p. 731. — Stiftung einer afr. Compagnie, erst in Königsberg, später in Emden. p. 732. — Ursachen des Verfalls der brandenburgischen Colonieen. p. 732.

Bestrebungen des grossen Kurf. zur Sicherung des Protestantismus. p. 733. — Charakter des evangel. Christenthums Friedrich Wilhelms. p. 734. — Verwendungen für gedrückte Protestanten in verschiedenen Ländern p. 735. — Der grosse Kurf. eröffnet seine Staaten allen ihres Glaubens wegen Bedrängten als Freistätte. p. 738. — Er ertheilt den Juden wiederum eine gesetzliche Existenz. p. 739. — Aufnahme der französ. Refügiés. p. 742. — Schicksale des Protestantismus in Frankreich bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes. p. 742. — Potsdamer Edict; Inhalt und Folgen desselben. p. 747. — Unterstützung und Aufnahme der piemontes. Waldenser. p. 750. — Frühere Schicksale derselben. p. 751. — Anfängliche Schritte des Kurfürsten zu ihren Gunsten. p. 753. — Aufnahme derselben, und spätere Schicksale dieser Colonisation. p. 753. — Theilnahme des grossen Kurf.

Seite

an Erhaltung des Protestantismus in England. p. 756. — Unterhandlungen mit Wilhelm von Oranien. p. 757. — Anstellung des Marschalls Schomberg in brandenburg. Diensten. p. 758. — Erscheinung einer antijakobit. Gesandtschaft in Berlin. p. 758. — Abschluss eines Subsidientractats zwischen Brandenburg und Wilhelm von Oranien. p. 758. — Verheimlichung des ganzen Unternehmens. p. 759. — Aber der Kurfürst ist in den letzten Lebenstagen unaufhörlich mit demselben beschäftigt. Letzte Parolen. p. 759. — Die Ausführung fällt in die Regierung des Nachfolgers. p. 759. — Schluss: das Palais des Marschalls Schomberg. p. 760.]

Achter Abschnitt. **Friedrich Wilhelm's, des grossen Kurfürsten, Persönlichkeit, seine Familie, der Charakter seiner Regierung** 760

[Friedrichs des Grossen Parallele zwischen Oliver Cromwell, Ludwig XIV. und dem grossen Kurf. p. 761. — Jugend und früheste Erziehung Friedrich Wilhelm's. p. 763. — Gustav Adolph's Plan einer Verbindung Friedrich Wilhelm's mit seiner Tochter Christine. p. 765. — Einfluss der Reise nach Holland auf die Entwickelung des Kurprinzen. p. 765. — Rückkehr aus Holland, und Aufenthalt in Preussen. p. 766. — Allgemeine Charakteristik des grossen Kurf. als Staatsmann und Feldherr; p. 768. — und als Mensch. p. 770. — Seine letzten Augenblicke und sein Tod. p. 772. — Das Familienleben Friedrich Wilhelm's. p. 773. — Plan einer Vermählung mit Christine von Schweden. p. 774. — Anträge Oestreichs, um die Ausführung dieses Plans zu verhindern. p. 774. — Luise Hollandine von der Pfalz. p. 775. — Vermählung mit Luise Henriette von Oranien. p. 776. — Abstammung der letzteren und Kinder aus dieser Ehe. p. 776. — Tod Luisen's von Oranien. Versuch Ludwig's XIV., den Kurf. durch Vermählung mit der *Mademoiselle de Montpensier* in das französ. Interesse zu ziehen. p. 779. — Absicht des Kurf., eine Verbindung mit Elisabeth Charlotte v. d. Pfalz einzugehen. p. 779. — Wiederverheirathung mit Sophie Dorothea von Holstein-Glücksburg. p. 779. — Kinder der zweiten Ehe. p. 780. — Verschiedenartigkeit der Urtheile über die Kurfürstin Dorothea. p. 781. — Ihre Einwirkung auf die Abfassung des letzten Testaments des grossen Kurfürsten. Oestreich und der Schwiebusser Kreis. p. 783 fg. — Ueber die Politik des grossen Kurfürsten. p. 784. — Zurückweisung der Vorwürfe der Gewaltsamkeit, des Schwankens und der Zweideutigkeit. p. 785. — Erfolge der Politik des grossen Kurfürsten. p. 786. — Aufblühen der Hauptstadt zugleich mit dem Emporkommen des Staats. p. 787. — Ziel der Politik Fried-

rich Wilhelm's. Die Reformation der christlichen Kirche, und ihr Verhältniss zum brandenburg. Hause und Staat. p. 787. — Die polit. Bedeutung des Uebertritts des brandenburg. Hauses zum Calvinismus. p. 788. — Der grosse Kurfürst, das Haupt der Reformirten in Deutschland; p. 789. — endlich in Europa. p. 789. — Anerkennung dieses Schutzverhältnisses, selbst in den Gebirgen Piemonts. p. 789. — Schluss. p. 789.]

NB. Angehängt ist eine **Genealogische Tabelle zur Erläuterung des Jülich-Clevischen Erbschaftsstreites.**

Einleitung.

Der Zeitraum, dessen Darstellung ich unternommen habe, gehört zu den bewegtesten, bedeutungsvollsten und folgereichsten Perioden der vaterländischen Geschichte. Er umfasst in *politischer* Beziehung: den vollständigen Sieg der *Landeshoheit*, sowohl im Gegensatze zu der Feudal-Monarchie des Mittelalters, wie gegenüber den Sonder-Interessen ständischer Macht; in *kirchlicher* Hinsicht kann man denselben als die Zeit des *Jesuitismus* und *Calvinismus* bezeichnen, d. h. als die Periode, in welcher die beiden äussersten Gegensätze des religiösen Lebens nach Entscheidung der Hauptfrage die Consequenzen aus dem Erwerbe jeder Partei zu ziehen bemüht waren. Die Vorkämpfer des, durch das Tridentinum neu begründeten, ultramontanen Katholizismus wollten, von der, der römischen Kirche verbliebenen, Basis aus, wo möglich Alles seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Gewordene in Frage stellen; — die *Calvinisten* dagegen erfüllten die erhabene Mission, dem Geiste des Protestantismus zu seinem Rechte zu verhelfen und die grosse Sache der Reformation vor dem Untergange zu retten, als das Lutherthum jenen Geist in dem Panzer schroffer Formen begraben, und durch schmähliche Transactionen mit der katholischen Seite die Sache Luthers und Friedrich's des Weisen verlassen und preisgegeben hatte.

Die *Feudal-Monarchie* und *Feudal-Hierarchie* des Mittelalters, jene beiden grossen Erziehungsinstitute der auf den Trümmern des römischen Reichs zur Weltherrschaft gelangten germanischen Völker, gingen naturgemäss und folgerecht *miteinander* zu Grabe, weil sie

beide, wenn auch früher als Gegensätze sich häufig befehdend, doch auf einer und derselben Grundlage ruhten, letztere aber seit den Zeiten der Kreuzzüge immer morscher und unhaltbarer geworden war. Diese gemeinsame Basis, dieser eigenthümliche Charakter des Staats und der Kirche des Mittelalters ist, dass sie beide auf die Macht des Grundes und Bodens gegründet sind, dass der eine, wie die andere, die Eigenschaft einer auf landwirthschaftlichen Erwerb sich stützenden Patrimonialherrschaft an sich trägt.

Diese gemeinsame äussere Grundlage des römischen Kaiserthum's und der römischen Hierarchie wird gewöhnlich nicht genug hervorgehoben, und doch ist sie es vorzugsweise, welche die Macht und den Glanz beider Institute in der Vorzeit, den späteren Verfall und Untergang derselben erklärt.

In Perioden geringer und ungleichmässiger geistiger Entwickelung der Völker übt die Macht der Natur einen in weit höherem Maasse bewältigenden Zauber und Einfluss auf das Individuum aus, als in Zeiten einer vorgeschrittenen und harmonisch ausgebreiteten Nationalbildung. Denn auf den niederen Entwickelungsstufen verbleibt der Mensch in bei weitem engerer Gemeinschaft mit der Natur, identifizirt er sich fast ganz mit der Scholle, die das Paradies seiner Kindheit und die Asche seiner Ahnen umschliesst. In solchen Zuständen, in denen dem Brauche und der Sitte die Gewalt des Gesetzes inwohnt, gliedert sich die ganze Gesellschaft, je nach der Betheiligung des Einzelnen am Boden-Eigenthum, weit schärfer, als auf höheren Civilisationsstufen; — aus solchen Zuständen entwickelte sich die Wirksamkeit und die Macht jener ständischen Corporationen, deren Hinsterben unmittelbar auf den Verfall der Lehnsmonarchie folgte. Jene Corporationen durften eben so wenig, wie die alte Monarchie, den Fortbestand ihrer früheren Macht, oder auch nur eine Verzögerung ihres Untergangs erwarten, weil sie beide, ihrem Wesen und ihrer ganzen Existenz nach, mit der bevorzugten Stellung des Bodenreichthums verflochten waren, weil sie beide mit dem überwiegenden

Einflusse und der ausschliesslichen Bedeutung des unbeweglichen Eigenthum's standen und fielen.

Die durch die Kreuzzüge herbeigeführten Berührungen zwischen dem Orient und Occident, die aus denselben sich entwickelnden Reibungen zwischen den verschiedenen Nationalitäten Europa's, der gleichmässig mit diesen Erscheinungen sich in höherem Maasse entwickelnde und ausbreitende Verkehr erweiterten nach allen Seiten hin den Kreis physischer und geistiger Genüsse, und damit dehnte sich auch folgerecht der Umfang der Bedürfnisse aus. Gegenüber diesen vervielfältigten und sich von Tage zu Tage erweiternden Bedürfnissen und Genüssen musste die Industrie sich in einer, bis dahin nicht geahnten, Weise entfalten, die Entwickelung der Gewerbsamkeit aber trieb wiederum den Handel zu jener Blüthe empor, die am Ende des funfzehnten Jahrhunderts einen bis dahin übersehenen Stand, ein vielfach verachtetes Gewerbe adelte, und mit dem Zauber poetischen Glanzes umgab. Beide, Gewerbe und Handel, mussten endlich einen bei weitem grossartigeren Charakter, wie früher, annehmen, als die Entdeckung der neuen Welt für die Staaten des europäischen Westens die Begründung transatlantischer Colonieen, die Erschaffung einer Marine und die Betheiligung am Welthandel zum Stichworte erhob.

Das Resultat aller dieser Veränderungen war, dass in dem gesellschaftlichen Leben der europäischen Nationen eine ganz andere Art des Reichthum's, als welche dem Mittelalter eigenthümlich gewesen war, sich entwickelte und nach äusserer Anerkennung strebte. Der täglich an Bedeutung gewinnende bewegliche Reichthum stellte sich dem, einen grossen Theil seiner früheren Wichtigkeit verlierenden unbeweglichen drohend gegenüber; — die Geldmacht, das Ergebniss gesteigerter Gewerbsamkeit und ausgedehnteren Verkehr's, begann mit der ihr inwohnenden, geheimnissvollen Kraft die, früher ausschliesslich herrschende, auf die Geschenke des Bodens sich stützende, Grundmacht zu überflügeln. Jener musste der Sieg werden, so wie es der letzteren nicht gelang, dem Anwachsen und der

Vervielfältigung der Bedürfnisse und Genüsse eine Schranke zu setzen.

Diese Bedürfnisse und Genüsse aber dehnten sich, als zu gleicher Zeit das auferweckte Hellenenthum wie eine Morgenröthe verkündende Fackel in die Dämmerung hineinleuchtete, in allen Kreisen des Lebens von Tage zu Tage riesenmässig aus. Das Individuum, mit seinen Meinungen, Ansichten, Hoffnungen und Ansprüchen, trat in den Vordergrund; — die grossen und kleinen, geschlossenen und streng gegliederten Körperschaften, mit ihren Erinnerungen, Interessen, Rechten und Tendenzen, wurden zurückgedrängt. Das Individuum blickte vorzugsweise auf die Zukunft; die Körperschaften hatten wesentlich den Erwerb der Vergangenheit im Sinne. Jenes erstrebte die Aufführung eines neuen Gebäudes, diese wollten die Erhaltung des alten. Der Widerstand des einen, der Andrang des andern Theils, führte dann allmälig jenen Kampf herbei, bei dessen Ausgange wir einen Neubau sich erheben sehn, der, aus alten und neuen Bausteinen zusammengefügt, den ursprünglichen Absichten keiner der Parteien gänzlich entsprach, aber doch der neuen Richtung eine gesetzliche Existenz gewährte.

Dieser Gang der Dinge ist eben sowohl in der rein politischen, wie in der kirchlichen, wie endlich in der gesellschaftlichen Sphäre gleichmässig bemerkbar. Die hervorragenden Spitzen der älteren Organisationen werden zertrümmert; — die mittleren Schichten der Gebäude erheben sich, und treten überall in den Vordergrund. Der Kaiser, der Repräsentant des weltlichen Feudalismus, wird als solcher täglich ohnmächtiger und bedeutungsloser; die ehemaligen Reichsbeamten sind bemüht, auf antifeudalistischer Grundlage innerhalb ihrer Territorien eine unabhängige Gewalt zu entwickeln, in ihren Gebieten selbst Kaiser zu werden. In den Wirren zwischen Oberhaupt und Gliedern verzweifelt der Kaiser an dem Prinzip seiner Herrschaft; um sich oben zu erhalten und sich zu stützen, greift er nach demselben Mittel, durch welches er die Reichs-

stände hat emporkommen sehn, — er ist vorzugsweise auf Erweiterung seiner Hausmacht bedacht. Als aber auch das nicht zum Ziele führt, da greift er wie ein verzweifelnder Spieler rückwärts, und will die Rechte Karls des Grossen und Barbarossa's in einer gänzlich umgewandelten Welt zu neuer Geltung bringen, während er doch nicht im Stande ist, die Zeiten *Caroli Magni* und Barbarossa's zu erneuen.

Eine ähnliche Entwickelung, wie das Reich, bot das Innere der einzelnen Territorien dar. Unter dem Schutze der Landeshoheit hob sich, gegenüber den alten gegliederten Ständen und den, vorzugsweise auf Grundbesitz basirten, Corporationen, überall der dritte Stand, unter seinen Füssen das Gewerbe, in seiner Hand das Geld, mächtig empor. Fast überall sieht man die Landeshoheit mit der nach höherer Berechtigung emporstrebenden Masse des dritten und vierten Standes im Bunde, weil beide, im Gegensatze zu den ständischen Corporationen, im Wesentlichen dasselbe Interesse hatten.

Auch innerhalb des Bereichs der Kirche trägt der Kampf denselben Charakter; — es ist nichts, als das Emporstreben des dritten Standes gegen die feudale Gewalt. Das Individuum fühlt sich, gegenüber der Corporation; — der Laie spricht das Priesterthum dem besonderen Stande ab, der nach seiner Ansicht dasselbe usurpirt hat; — er selbst will sein Priester sein, und den Gedanken eines priesterlichen Volks verwirklichen. Und weil er, auf dem Grunde der heiligen Bücher, für das Individuum das unantastbare Recht der freien Erörterung, gegenüber der Menschensatzung und den Traditionen, in Anspruch nimmt, ist er nur einen Schritt davon entfernt, auch Recht und Besitz des äusseren Organismus der Kirche anzutasten. Wie die Landeshoheit, im Kampfe gegen die ständische Macht, wenn auch häufig unbewusst, dahin strebte, die durch den Feudalismus allmälig verdunkelte und unterdrückte ursprüngliche gemeine Freiheit herzustellen und wieder an's Licht zu bringen, so richtete naturgemäss und folgerecht der Protestantismus, beim Niederreissen

wie bei'm Aufbauen, seinen Blick auf die ältesten Zeiten christlichen Lebens und christlicher Lehre. Was anders konnte davon die Folge sein, als dass das Individuum, welches das Priesterthum für jedes Glied der christlichen Gemeinschaft beanspruchte, zugleich die durch und durch verweltlichte Kirche wieder zu entweltlichen, dass dasselbe den geistlichen Besitz zu secularisiren suchte, eingedenk des Ausspruch's des Herrn: „mein Reich ist nicht von dieser Welt"?! —

Das blutige Drama, welches durch den von Deutschland, dem Herzen Europa's, ausgegangenen Zwiespalt das ganze gesellschaftliche Leben unser's Welttheil's umgestaltete, ist reich an überraschenden Wendungen. Der erste Act, in welchem die Parteien mit voller Frische ihre Kräfte gegen einander versuchen, schliesst mit der thatsächlichen Anerkennung des neuen kirchlichen Element's von Seiten des Reichs durch den Religionsfrieden; das Lutherthum steht mit dem Schwerdte an der Spitze der Opposition; die ernestinische Linie Sachsen's fällt als Opfer ihrer Entschiedenheit, während die albertinische die Früchte des Unglücks ihres Hauses erndtet. Der zweite Act zeigt die römische Kirche durch das Tridentinum reconstruirt; sie regt überall auf zum Wiedererstreben des Verlorenen; — sie sucht Verbündete in allen Bereichen weltlicher Macht, sie rüstet ihrerseits selbst, und tritt direct auf den Kampfplatz durch ihre Werkzeuge, die Jesuiten. Die Ferdinande erklären die Sache der tridentinischen Kirche für die Sache Oestreich's und des Reich's; aber indem sie durch ihre Doppelstellung veranlasst werden, das verletzte Reichsoberhaupt stets schärfer hervorzuheben, als den Beschützer der Kirche, benutzt das Haus Baiern diesen Umstand, um durch das übernommene Amt eines Vorkämpfers des römischen Katholizismus eine Grundlage höherer politischer Macht zu gewinnen. Während in angegebener Weise die katholische Partei zerspalten ist, bietet die protestantische den Anblick noch weit grösserer innerer Zerwürfniss dar. Es ist die Zeit des immer schärfer hervortretenden Gegensatzes zwi-

schen *Lutheranern* und *Reformirten*; — *Kursachsen* steht an der Spitze jener, *Kurpfalz* ist das Haupt dieser. Ein wahrhafter Protestant kann nur mit innerstem Schmerz auf diesen feindlichen Gegensatz evangelischer Christen, und auf die durch denselben herbeigeführten Verhältnisse blicken; er muss, auch bei der grössten Verehrung für den unsterblichen Namen, durch den die kirchliche Reform ein Eigenthum Deutschland's wurde, doch die Hauptschuld des Bruderzwistes und der thränenreichen Aussaat desselben dem Lutherthum des siebenzehnten Jahrhundert's zuschieben. Die *Lutheraner* jener Zeit sind vorzugsweise die Verfolger, die *Calvinisten* die Verfolgten; — *jene* rühmen sich unaufhörlich des unverfälschten Dogma's, während doch gerade die gehässigen Leidenschaften, mit denen sie für dasselbe kämpfen, es bezeugen, dass der Glaube weder ihr Herz erwärmt, noch ihren Geist veredelt hat; — *diese*, die *Calvinisten*, stellen als Hauptforderung die Bethätigung des Glaubens durch seine Früchte auf. Und während die *Lutheraner* ihre symbolischen Bücher fast höher achten, wie die heilige Schrift selbst, und namentlich mit der sogenannten Concordienformel einen unwürdigen Götzendienst treiben, während sie aus dem Material des alten kirchlichen Gebäudes, welches Luther's zerstöhrende Hand unberührt gelassen, ein neues Papstthum an der Elbe zimmern, das sich fast exclusiver und herrschsüchtiger gebährdet, als das alte römische, erstreben die damaligen Calvinisten nüchternen und duldsamen Sinnes die Ausrottung auch des letzten Restes der alten bischöflichen Autorität und der an das Papstthum erinnernden Bräuche, so wie die Herstellung der Einfachheit und Reinheit der ursprünglichen christlichen Kirche, in *Lehre*, wie in *Zucht*.

So war damals der innere Zustand der evangelischen Kirche. Das *Lutherthum* war abgefallen von dem Geiste der Reformation; pochend auf die von den Reformatoren aufgestellten Formen, stand es der Sache nach der römischen Kirche weit näher, als dem Protestantismus. Daraus erklärt sich, dass gerade Kursachsen und andere lutherische Stände

so häufig das katholische Interesse förderten, dass sie mit der katholischen Partei sich verbündeten gegen ihre evangelischen Mitbrüder, dass später der völlige Uebertritt Kursachsen's auf die katholische Seite fast alles Auffallende verliert; — daraus erklärt sich ferner, dass die jesuitische Partei, welche die Reformirten weit mehr hasste, wie die Lutheraner, letztere beständig in ihr Netz zu ziehen bemüht war, dass sie durch Begünstigung der lutherischen Partei den Bruch im Protestantismus stets zu erweitern, also den letzteren durch sich selbst zu zerstöhren suchte. Der Calvinismus des siebenzehnten Jahrhundert's hat die Aufgabe, diesen Entwurf der papistischen Partei zu vereiteln; verachtet und verhöhnt, gehasst und verfolgt, predigt er nichts desto weniger inmitten einer entzweiten Welt das Evangelium von der christlichen Einigkeit und christlichen Liebe, rettet er besonnen und verständig die Sache der Reformation, als einer ewig fortwirkenden That, aus den Stürmen, — und damit die Zukunft Deutschland's, den geistigen Ruhm und die wahre Freiheit des Vaterlandes.

Dieser eben sowohl antijesuitische, wie antiwittenbergische Calvinismus ist es, für welchen in der Stunde der Entscheidung, während Kursachsen sich immer mehr mit der römisch-katholischen Partei befreundete und Kurpfalz durch unbesonnene Entwürfe des Ehrgeizes seiner politischen Rolle in Deutschland verlustig ging, das brandenburgische Haus sich offen erklärte. Gewöhnlich wird der Uebertritt Johann Sigismund's als ein ziemlich gleichgültiges, isolirt dastehendes Factum angesehen, als ein Act der Politik, um sich in dem Jülichschen Erbschaftsstreite die Gunst und die Unterstützung der Holländer zu erwerben. Wie irrig diese Ansicht sei, ist schon früher nachgewiesen worden. Der Uebertritt des Kurfürsten und seines Hauses steht nicht als etwas Vereinzeltes da; er ist eben so, wie die kirchliche Richtung, welche Johann Sigismund's Nachfolger einschlugen, eine Handlung politischen Instinct's, welche ihrer Umsicht und Urtheilskraft die grösste Ehre macht. Schon der bekannte Herzog Johann Georg

von Jägerndorf, Kurfürst Joachim Friedrich's Sohn, erhielt seine Ausbildung zu *Saumur*, — Joachim Sigismund, Kurfürst Georg Wilhelm's jüngerer Bruder, zu *Sedan;* beide Orte aber waren Hauptsitze calvinistischer Wissenschaft [1]). Der grosse Kurfürst hat diesem Calvinismus gehuldigt vom Beginn seiner Laufbahn an bis zu seinem Tode. Eine der ersten grossen politischen Handlungen seines Lebens war der muthige und beharrliche Kampf auf dem Osnabrücker Congresse für die Reformirten, durch welchen die letzteren unter den Schutz des westphälischen Friedens gestellt wurden. Die Concordienformel, das Steckenpferd des starren Lutherthum's, beseitigte er [2]). Duisburg am Rhein erschuf er zum Bollwerke reformirter Bildung im Westen; — Frankfurt an der Oder suchte er, im Gegensatze zu dem, den Brandenburgern verbotenen, Wittenberg, zu einem ähnlichen Bollwerke im Osten umzuwandeln. Mit Halle beabsichtigte er nach dem Anfalle Magdeburgs Aehnliches; aber vor der Ausführung ereilte ihn der Tod. Wie er über Jesuitismus, Protestantismus und Christenthum dachte, darüber hat er sich häufig genug ausgesprochen [3]); — dass er es aber bei den Worten nicht bewenden liess, wenn sich ihm eine Gelegenheit darbot, seine christliche Ansicht zu bethätigen, das bezeugt das Asyl, welches er den vertriebenen Waldensern gewährte, die grossmüthige Aufnahme und Unterstützung der reformirten Franzosen, endlich der bewaffnete Antheil, den er an der Aufrechterhaltung des Protestantismus in England, und damit der geistigen Freiheit Europa's, nahm.

Wie Friedrich Wilhelm, seiner Ueberzeugung und seinem Leben nach ein entschiedener Calvinist, ja, was noch

1) *Erman et Réclam: Mémoires pour servir à l'histoire des Refugiés françois. IV*, 15.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 162.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. II*, 30. *VII*, 50. *VIII*, 68. *X*, 75. *XIV* 20. *XIX*, 18. 104. — Seyler: Leben des grossen Kurf. p. 249. — Vgl. *Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leur Vallées. p.* 24. — Dieterici: die Waldenser. p. 157. 388 fgg. —

mehr sagen will, während seiner ganzen stürmischen Laufbahn ein wahrhafter Christ mit dem Herzen des Samariters, die religiöse Freiheit, im Interesse aller seiner Unterthanen, sicherte und schirmte, so hat er, indem er im Innern seiner Staaten die ständischen Freiheiten brach, und das Prinzip der preussischen Souverainetät auf seine dem Reiche angehörigen Territorien übertrug, für das wahre Wohl der bis dahin übersehenen Classen der Gesellschaft gesorgt, und eine höhere Form allgemeiner Freiheit vorbereitet. Um dieses sein Ziel zu erreichen, bedurfte er eines starken und unumschränkten Regiments, das seine Hauptstützen in einer auf moderner Grundlage erwachsenen stehenden bewaffneten Macht und in einer über alle Theile des Staats gleichmässig ihre Arme ausdehnenden, ebenfalls auf modernen Prinzipien beruhenden, Beamtenhierarchie hatte. Beide Stützen wurzelten wiederum in dem neuen Steuersysteme, das sich auf das engste an die Umwandlungen anschloss, welche in den Reichthumsverhältnissen und in dem staatswirthschaftlichen Organismus der Nationen seit dem Ende des Mittelalters vor sich gegangen waren.

Auf dieser Grundlage ist die Macht der preussischen Könige erwachsen, der Ruhm der preussischen Waffen emporgeblüht. Jene Macht und dieser Ruhm werden von unvergänglicher Dauer sein, wenn die späteren Geschlechter dieser Grundlage und der Zeiten, die sie nöthig machten, eingedenk bleiben!

Drittes Buch.

Die Schrecken des dreissigjährigen Kriegs. Die Herstellung des Staats und die Erhöhung Brandenburg-Preussen's zu einer europäischen Macht durch den grossen Kurfürsten. Die Erwerbung der Krone und die Begründung neuer Verwaltungsformen durch König Friedrich Wilhelm den Ersten.

Drittes Buch.

Die Schrecken des dreissigjährigen Kriegs. Die Herstellung des Staats und die Erhöhung Brandenburg-Preussens zu einer europäischen Macht durch den grossen Kurfürsten. Die Erwerbung der Krone und die Begründung neuer Verwaltungs-Formen durch König Friedrich Wilhelm den Ersten.

Erster Abschnitt.

Die Regierung des Kurfürsten Georg Wilhelm.

Au coeur vaillant rien impossible.
Wahlspr. Georg Wilhelm's.

Nicht leicht ist wohl ein Fürst in einer friedlicheren und hoffnungsreicheren Periode seines Hauses geboren, als Georg Wilhelm; aber auch keiner seiner Vorgänger und Nachfolger hat im Mannes-Alter die unausgesetzte Ungunst des Glück's, die lähmende und zerknickende Gewalt der Trübsale in einem solchen Maasse erfahren, wie gerade er. Grund genug, dass eine nur nach den Erfolgen urtheilende Nachwelt herzlos ihre Vorwürfe, ihre Anklagen, ihre Schmähungen den zerschmetternden Schicksals-Schlägen hinzufügte,

unter denen gebrochenen Herzens der bejammernswertheste Kurfürst seines Stammes erlag! [1])

Als Georg Wilhelm am 3ten November a. St. 1595 in der Burg zu Cöln an der Spree das Licht der Welt erblickte [2]), umstanden glückliche Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern seine Wiege [3]); durch die freigebige und glänzende Ausstattung zweier Paare von altem märkischen Adel gab der Hof seine Freude zu erkennen [4]), und die Fürsten des Hauses und der Nachbarschaft, so wie die Ritter der Umgegend feierten mit ausgesuchter Pracht zwei Tage lang durch ein Ringel-Rennen das frohe Ereigniss; — — als er im besten Mannesalter, fern von seiner Geburts-Stätte, als Flüchtling in Preussen verschied, trauerte ein einziger Sohn [5]), der Erbe eines durchaus verödeten Gebiets, an seinem einsamen Grabe.

1) Er starb 1. Dec. *Styl. nov.* 1640 Abends zwischen 6 und 7 Uhr, wie sich aus dem Rescript des grossen Kurfürsten an den Obristen Conrad v. Burgsdorff *d. d.* Königsberg 2. Dec. ergiebt. König histor. Schilderung der Residenzstadt Berlin. II, 20 — 22.

2) Er ward 16. Novemb. zwischen 3 und 4 Uhr Nachmittags getauft. Dr. Bergius Leichenpredigt auf Georg Wilhelm. Königsberg. 1642. p. 59.

3) „Bei der Taufe begab sich das Bemerkbare, dass vier Kurfürsten von Brandenburg, welche in den folgenden 24 Jahren sich in der Regierung gefolgt sind, zugleich im Leben und derzeit persönlich beisammen gewesen.“ Bergius Leichenpredigt. p. 60.

4) Es waren Joachim v. Winterfeld und Elisabeth v. Rochow, so wie Nicolaus v. Kötteritz und Hedwig v. Bellin, denen die Hochzeit ausgerichtet wurde. Pauli Allg. Preuss. Staatsgeschichte. IV, 517.

5) Der nachmalige grosse Kurfürst Friedrich Wilhelm, der älteste Sohn, aber das zweite Kind seines Vaters, geb. 1620, gest. 1688. Ausser ihm hinterliess Georg Wilhelm nur noch zwei Töchter: Louise Charlotte, geb. 1617, gest. 1676, verheirathet an den Herzog Jacob von Curland, und Hedwig Sophie, geb. 1623, gest. 1683, vermält mit dem Landgrafen Wilhelm VI. von Hessen-Cassel, Mutter der ersten Gemalin ihres Neffen, des Kurfürsten Friedrich's III. von Brandenburg, Elisabeth Henriette. Ein jüngerer Bruder des grossen Kurfürsten, Namens Johann Sigismund, starb schon in seinem Geburtsjahre (1624). Vgl. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 670. IV, 354. —

Mit Sorgfalt erzogen, wurde Georg Wilhelm schon im Alter von sechszehn Jahren (1611) zur Vollendung seiner Bildung auf die Universität zu Frankfurt an der Oder gesandt [1]; — im folgenden Jahre begab er sich, um in die höheren politischen Verhältnisse eingeführt zu werden, zur Krönung des Kaisers Matthias nach Frankfurt am Main, und bereits im Jahre 1613 musste er, der noch nicht Achtzehnjährige, wegen des kurz vorher eingetretenen Todes seines Vatersbruders, des Markgrafen Ernst, die Statthalterschaft in den clevischen Landen übernehmen [2], wo sofort seiner sehr unangenehme neue Weiterungen mit Pfalz-Neuburg warteten. Das Jahr 1616 war sehr bedeutungsreich für ihn. Nach einer im Frühling desselben mit dem Vater zu Berlin veranstalteten Zusammenkunft reisete er im Sommer nach Heidelberg, um hier seine schon früher verabredete Vermälung mit Elisabeth Charlotte [3], Tochter des Kurfürsten Friedrichs IV. von der Pfalz und Schwester des nachmaligen pfälzischen Böhmen-Königs, zu feiern. Bald nach der Hochzeit, welche am 14ten Julius statt fand, schlug das neu verbundene Paar seinen Wohnsitz zu Cleve auf, und erschien sodann im J. 1617 zuerst am Hoflager des Vaters zu Berlin. Im folgenden Jahre brachte Georg Wilhelm den Sommer und einen Theil des Herbstes, um sich auch den Unterthanen in Preussen zu zeigen, in Königsberg zu, und am 27sten November 1619 übergab ihm der dem Tode bereits nahe Vater Johann Sigismund, am Vorabend furchtba-

1) *Joh. Cernitius decem e familia Elector. Brandenb. Eicones. Berolin. 1628. Fol. p.* 103.

2) Nachdem Markgraf Ernst, Kurf. Johann Sigismund's Bruder, 18. Sept. 1613 gestorben, wurde schon 1. Oct. desselben Jahrs der Kurprinz zu seinem Nachfolger ernannt. Pauli Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 518.

3) Auf Betrieb des Kurf. Johann Sigismund, der im J. 1605 selbst deshalb nach Heidelberg reisete, wurde sie bereits im neunten Lebensjahre mit Georg Wilhelm verlobt. Stoschius Leichenpredigt auf die Kurfürstin Elisabeth Charlotte. 1660. p. 63. — Der erste Cypressenbaum, gepflanzt auf das Grab der Kurf. El. Charl. von M. Georgio Bruchmano, Pfarrer zu Göritz. Küstrin. 1660. 4. p. 26.

rer Stürme, zu Cöln an der Spree die Zügel der Regierung [1]). —

Die nun beginnenden zwanzig Jahre der Herrschaft Georg Wilhelm's gehören in der Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staats unstreitig zu den unglückseligsten; schwerlich aber möchte einem billigen Beurtheiler als Resultat einer gründlichen Untersuchung sich ergeben, dass, wie fast von allen Seiten bisher behauptet worden ist, die Hauptschuld des unerhörten Unglücks vorzugsweise dem nur beklagenswerthen Herrscher zuzuschreiben sei. —

Um Georg Wilhelm, eine seiner ganzen Anlage nach weiche, aber durch und durch edle menschliche Natur [2]), gerecht und billig beurtheilen zu können, ist durchaus erforderlich, dass man auf's schärfste seine eigenthümlichen Beziehungen zu Kaiser und Reich, seine von ihm nicht verschuldete Stellung zu den Ständen und übrigen Unterthanen seiner Lande, so wie seine Familienverhältnisse in's Auge fasse, dass man das Maass der ihm zu Gebote stehenden Kräfte und den Umfang der während seiner ganzen Regierung von den verschiedenartigsten Parteien unaufhörlich an und gegen ihn gerichteten Zumuthungen, Anforderungen und Gewaltthaten einer reiflichen Erwägung unterwerfe [3]). —

1) Was von der Aeusserung eines nicht gleichzeitigen bekannten Schriftstellers: „Johann Sigismund trat dem Sohne seine Staaten ab; hätte er ihm doch auch zugleich sein Glück mit übergeben können!" (v. Pöllnitz Memoiren zur Lebens- und Regierungs-Geschichte der vier letzten Regenten des preuss. Staats. Berlin 1791. I, 5.) zu halten sei, ergiebt sich zur Genüge aus der früheren Darstellung. Gesch. des preuss. Staats. I, 2. p. 1053 fgg. — Vgl. *Cernitius decem Eicones. p. 98.* — *Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum. VI,* 1. *Nr.* 87. *p.* 283 *fgg.* — Klapproth und Cosmar: Versuch einer Gesch. des wirkl. Geh. Staatsraths. 1805. p. 143 fgg. —

2) „Unter allen Tugenden ist keine, die wir höher und billiger an ihm rühmen mögen, als seine Güte, Lindigkeit, Freundlichkeit, Leutseligkeit, Sanftmuth, Langmuth und fürstliche Milde." Bergius' Leichenpredigt. p. 53.

3) *„Quare licet non de Deo quopiam aut angelo, nullis*

Im Reiche standen schon seit längerer Zeit zwei schroff in ihren Ansichten und Wünschen geschiedene Parteien lauernd und misstrauisch einander gegenüber, eine katholische und eine protestantische. Alle Maasregeln, welche bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts getroffen waren, um den durch die Reformation angeregten Streit zu schlichten (der Passauer Vertrag, der Augsburger Religionsfrieden u. s. w.), trugen einen provisorischen Charakter an sich; je mehr man über seine eigene und des Gegners Lage eine klare Anschauung gewann, um so mehr stellte sich die Nothwendigkeit einer definitiven Regelung der beiderseitigen Verhältnisse heraus. Jeder sah diese Nothwendigkeit ein, aber jeder erstrebte eine endliche Ausgleichung in seinem eigenen Sinne. Kaiser Ferdinand II., der damals das Scepter des heiligen römischen Reichs zu erringen gewusst hatte, war ganz der Mann, die Sache auf die Spitze zu treiben; wenn ein Sieg der von Oestreich verfochtenen Grundsätze nicht gegen die Natur der Dinge gewesen wäre, so würde er es unstreitig gewesen sein, der jenen Sieg erfochten hätte. Nicht ohne manche, dem habsburgischen Geschlechte angeborene, grosse und königliche Eigenschaften, verband er mit denselben, erzogen, umgeben und geleitet von jenen „Vätern ohne Kinder und ohne „Vaterland,“ die eiskalte Consequenz, die nimmer rastende Intriguensucht, die unerweichliche Zähigkeit, die fanatische Energie eines reactionairen Charakters, den glühenden Enthusiasmus und den gewaltsamen Sinn eines Revolutionshelden. Ausgestattet mit diesen Eigenschaften, versuchte er im deutschen Reiche, wie in Europa, ein Zurückführen der alten Zustände. Im Westen wollte er die sinkende Macht Spanien's retten, und durch die Zertrümmerung der

erroribus obnoxio, sed homine mihi sit sermo, et hic noster defunctus (Georg. Wilhelm.) nihil humani a se alienum putavit, facile tamen ipsa rerum gestarum declaratione cunctas malevolorum calumnias refellere et in fumos abigere valeo.“ — Benedict. Reichard, JCti, Georgii Wilhelmi Memoria. Berol. 1642. 4. —

Republik der vereinigten Niederlande wieder emporbringen; — im Osten sollte das untergehende Polen erhalten werden dem aufkeimenden Einflusse der Krone Schweden gegenüber. Dazu erstrebte er, wie einst die Häuser Wittelsbach und Luxemburg und einige frühere habsburgische Kaiser, den Besitz der Küsten, welche Deutschland im Norden umgürten; — die Ernennung des Friedländers zum Admiral des baltischen Meeres verrieth den Plan, im Norden eine grossartige Marine zu gründen [1]). Gelang dieser Entwurf, so erschien die Sache des Protestantismus in dem Lande, welches seine Wiege gewesen war, ohne Rettung verloren. Keine Macht würde im Stande gewesen sein, den von Spanien, Polen, den katholischen Reichsständen und der geheimnissvollen Macht der Hierarchie unterstützten Herrn der östreichischen Hausmacht, so wie der Nord- und Ost-See, zu hindern: innerhalb Deutschlands das Selbstständigkeitsgefühl und den Widerstand der protestantischen Fürsten zu brechen, die Lehre Luther's und Calvin's zu vernichten. Solchen Bestrebungen sich zu widersetzen, dazu schien Brandenburg vor vielen anderen berufen, was von Georg Wilhelm beim Antritt seiner Regierung mit dem Gefühle der reinsten Begeisterung wohl erkannt wurde. Zog ihn aber Herz und Gemüth zur Sache des Protestantismus und des Pfälzers hin, so war er anderer Seits doch einsichtig genug, dem Drange dieser Gefühle nicht blindlings nachzugeben, als seine Räthe ihm das Maass der eigenen Kräfte, den schwankenden Charakter Friedrich's V. und der Freunde desselben, so wie die Macht und Entschlossenheit des Kaisers und seiner Verbündeten vor Augen führten. „Ein solches Werk," heisst es in dem gründlichen, vom Kanzler Pruckmann abgefassten Gutachten [2]), in Bezug

1) Pauli Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 553. — Graf Mailath: Geschichte des östreich. Kaiserstaats. Hamburg. 1842. 8. III, 156.

2) Ein Auszug aus demselben findet sich bei J. W. C. Cosmar: Beiträge zur Untersuchung der gegen den Gr. Adam zu Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen. Berlin. 1828. 8. p. 407. fgg.

auf den leichtsinnigen Eifer so vieler Unionisten, „sei nie „auf Freunde allein zu setzen, sondern man müsse „selbst die erste und vornehmste Hand mit an„schlagen.“ Wer aber hätte daran, bei dem damaligen Zustande des brandenburgischen Staats, denken können? Der Ackerbau lag gänzlich danieder; überall fehlte es an Viehstand, weil derselbe grossentheils, um dem augenblicklichen Bedarfe des Hofes zu genügen, weggeschlachtet war. Ein grosser Theil der Domainen war verpfändet, und die einträglichsten Zölle befanden sich in fremden Händen. Eine sehr beträchtliche Schuldenlast hemmte nach allen Seiten hin, und die überall bemerkbare Geldnoth wurde gerade damals noch besonders gesteigert durch schlechte Münzen und das Unwesen der Kipperei und Wipperei [1]). Der protestantischen Union trat er demnach, trotz aller Aufforderungen derselben, aus guten Gründen, nicht bei [2]); dem Kurfürsten von der Pfalz rieth er seiner Seits von dem leichtsinnig begonnenen und später eben so leichtsinnig preisgegebenen Unternehmen ab [3]). Die Union durfte sich deshalb, weil sie von ihm niemals Versprechungen empfangen hatte, später nicht über den Kurfürsten beklagen, und auch der Pfälzer war sicher nicht berechtigt, ihm Vorwürfe zu machen, als die ganze Unternehmung so schmählich missrieth. Daneben war Georg Wilhelm in Deutschland es fast allein, der nach der Schlacht von Prag gegen die flüchtende Königsfamilie sich menschlich und hochsinnig bewies, in

1) Vgl. König Histor. Beschreibung von Berlin. I, 193. 194.

2) „Die Union,“ heisst es in dem erwähnten Gutachten, „habe „nie Nutzen geschafft, und wenn der Kurfürst von ihr Bei„stand begehre, so würde sie vor Allem die resti„renden Beiträge von seinem Vater her einfor„dern.“ Cosmar: Schwarzenberg a. a. O.

3) *Fridericum, ut tam periculoso bello asserendum diadema, dissuadentibus licet Saxone et Brandenburgico Electoribus, — — susciperet, praeter splendorem fastigii regii et tam opimarum ditionum accessionem, stimulabant praecipites quidam homines etc. Samuelis Pufendorfi: Commentariorum de rebus suecicis libri XXVI, ab expeditione Gustavi Adolphi Regis in Germaniam ad abdicationem usque Christinae. Ultrajecti,* 1686. *fol. lib. I.* §. 27. *p.* 12.

jener Zeit, als den Unglücklichen aller Orten nur Gleichgültigkeit, Herzlosigkeit und Groll entgegentraten. Die Königin, eine Haupttriebfeder der ehrgeizigen Entwürfe ihres Gemahls [1]), war, als sie mit ihrem Gefolge in der Mark Brandenburg anlangte, der Niederkunft nahe und durch Gram tief gebeugt; in diesem Zustande musste sie von Seiten der streng lutherischen Märker nicht nur gänzliche Theilnahmlosigkeit an ihrem Schicksale, sondern sogar eine unverholene Aeusserung der Freude darüber erfahren, dass Gott die reformirten Ketzer habe untergehen lassen. Die brandenburgischen Räthe [2]), denen während der Abwesenheit des Kurfürsten die Besorgung der Regierungsgeschäfte übertragen war, bezeigten sich taub gegen das königliche Unglück; sie wiesen kalt die Flüchtlinge ab, und suchten ihr Verfahren bei dem Landesherrn mit dem Wahlspruche des Egoismus: „die Liebe fange von sich selber an,“ und mit der Furcht vor den „harten, ungütigen und bedräulichen Briefen des erzürnten Kaisers“ zu rechtfertigen [3]). Georg Wilhelm aber schrieb seinen Räthen aus Preussen: dass, obwohl er sich gern mit diesem Besuche verschont gesehen, obgleich ihm aus der Aufnahme der Pfälzer vielerlei Ungelegenheiten bei dem Kaiser und bei dem Könige von Polen, der gerade damals bei Erledigung der preussi-

1) *Creditum quoque ab uxore Elisabetha, Jacobi Britanniae regis filia, dubitanti calcar additum, ingerente: indecorum esse velut caelitus oblatum sceptrum repudiari ab eo, qui regis filiam in thorum assumere ausus sit. Pufendorf. de reb. suecic. loc. cit.* — Für den Nothfall erklärte sie sich bereit, alle ihre Kleinodien und was sie sonst auf der Welt habe, herzugeben. Mailath Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 18. — Vgl. über diesen Gegenstand Söltl: der Religionskrieg in Deutschland. Hamburg. 1840. 8. I, 153. —

2) Statthalter war damals (November 1620) Adam v. Putlitz, der persönliche Liebling Kurf. Johann Sigismunds, der von letzterem schon gleich nach Joachim Friedrichs Tode zu dieser Würde in der Mark bestellt war, und Kanzler: Dr. Friedrich Prukmann (seit 1613 Vicekanzler, seit 1616 wirklicher Kanzler). König hist. Beschreibung von Berlin. I, 195. — Klapproth und Cosmar: der brandenburg. Staatsrath. 315—317.

3) König Berlin. I, 195 fgg. — Cosmar Schwarzenberg p. 409.

schen Successionssache grosse Schwierigkeiten erhob, ausserdem aber sicher sehr bedeutende Kosten erwachsen würden, „er gleichwohl sich hierbei des *officii humanitatis*, so ein „Christ dem anderen in solchen und dergleichen Nöthen zu „erweisen schuldig, erinnern müsse, und deshalb der Kö„nigin keine abschlägliche Antwort geben könne. Daher „wäre es sein Wille, sie zu Küstrin gebührlich aufzuneh„men, mit der Ausrichtung zu versehen und ihr passende „Gemächer einräumen zu lassen“ [1]).

Wenn nach dem Gesagten das Verhältniss des Kurfürsten zum Kaiserhause eben keine erfreulichen Seiten darbot, so war seine Stellung im Reiche und den europäischen Mächten gegenüber eben nicht beneidenswerther. Durch die Bemühungen der nächsten Vorfahren waren zwar ausgedehnte und wohlgelegene Landschaften mit den brandenburgischen Marken äusserlich vereinigt, aber ein festes geistiges und politisches Band verknüpfte beide nicht. Die Erwerbung Preussens und der clevischen Rheinlande hatte dem Kurhause Brandenburg ungeheuere Opfer gekostet; eine für die damalige Zeit bedeutende Schuldenmasse war die Folge derselben. Hätten beim Regierungsantritte Georg Wilhelm's die Künste des Friedens ihren Segen über das Land ausbreiten können, so würde am Ende seiner Laufbahn vielleicht der grösste Theil der Opfer verschmerzt, die Schuldenmasse getilgt gewesen sein. Damals aber gerade, im Augenblicke der tiefsten Erschöpfung, forderte stürmisch und gewaltsam die Zeit von dem Herrscherhause, wie von den Unterthanen, eine Reihe neuer Opfer, die an Grösse, Dauer und Bitterkeit Alles übertrafen, was man bisher zu tragen gewohnt gewesen war; die natürliche Folge davon war die fortwährende Zunahme der Schulden, die Vernichtung des öffentlichen Credit's. Und in einem solchen Zustande des Landes und des öffentlichen Schatzes, haben Viele gemeint, hätte Georg Wilhelm,

1) Das kurfürstliche Schreiben, *d. d.* Neidenburg 5. Dec. 1620, findet sich bei König: Beschreibung v. Berlin. I, 197 fg.

gleich als wenn er vollkommen Herr der Verhältnisse gewesen wäre, „sein Land nicht zur Heer„strasse und zum Sitze des Krieges werden, sein Volk nicht von „Freunden und Feinden grausam misshandeln und plün„dern, — seine Familie nicht Jahre lang in die Festungen „sperren, und sich selbst nicht durch die Wogen des Krie„ges hieher und dorthin treiben lassen sollen" [1]). Dergleichen Vorwürfe sind leichtsinnig und unverständig, und zeugen von eben so wenig Nachdenken und Ueberlegung, wie die sehr wohlfeilen, häufig vorgebrachten Prophezeiungen, dass das Schicksal des Landes eine ganz andere Wendung und der Krieg einen durchaus anderen Ausgang genommen haben würde, wenn der grosse Kurfürst schon im Jahre 1619 an der Spitze der brandenburgischen Regierung gestanden habe [2]). Um einen geschichtlichen Charakter gerecht zu beurtheilen, ist nothwendig, dass man die denselben umgebende Wirklichkeit scharf in's Auge fasse, und nicht träumerisch sich in Möglichkeiten verliere, die von einem völlig unzulässigen Standpunkte der Beurtheilung ausgegangen sind. Wer mit der Geschichte des sechszehnten und des Anfangs des siebenzehnten Jahrhunderts nicht ganz

1) Cosmar Schwarzenberg. 338.

2) Cosmar Schwarzenberg. *loc. citat.* — Vgl. damit die gesunde Ansicht und die energische Haltung, welche Georg Wilhelm z. B. auf dem Dresdener Convent im Anfange des J. 1633 dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen gegenüber bewies. Als nämlich dieser in heuchlerischem Egoismus von der Gefährlichkeit fremder Assistenz gesprochen, antwortete Kurbrandenburg: „Da man „sich allein zu mainteniren nicht vermöchte, sondern des „Feindes Macht und Willen sonst succumbiren und sich „ergeben müsste, wäre es besser und verantwortlicher, von „Fremden (den Schweden) Hülfe zu nehmen, sollte gleich „eine Partikel des Reichs darüber weggehen, — als das „Reich in seiner politischen Verfassung, mit Oppres„sion und Eliminirung der evangelischen Reli„gion, zu erhalten. Denn es gebührte einem „evangelischen Christen, mehr auf Gott, sein „Wort und die Gewissens-Frei- und Sicherheit, „als auf den Kaiser und den politischen Flor „und Verfassung des Reichs zu setzen." Bogisl. Phil. v. Chemnitz: Königlich Schwedischer in Teutschland geführter Krieg. II, 26. vgl. 22. fgg.

unbekannt ist, der weiss, dass es nicht in Georg Wilhelm's Macht stand, den Ausbruch des dreissigjährigen Krieges und der mit demselben in Verbindung stehenden Kämpfe zu verhindern. Unmittelbar aber nach dem Ausbruche der böhmischen Unruhen waren sämmtliche Theile des kurfürstlichen Gebiets den Einfällen und Erpressungen mächtiger Kriegsparteien ausgesetzt. Preussen war den Waffen der kämpfenden Schweden und Polen, Brandenburg den Durchzügen und Verheerungen der Dänen und Schweden einer Seits, der sächsischen, kaiserlichen und ligistischen Völker anderer Seits, die clevische Erbschaft endlich den Bedrückungen der Spanier und der Niederländer preisgegeben. Für wen nun von allen hätte Georg Wilhelm entschieden Partei nehmen sollen? Für Polen gegen Schweden? Das konnte und durfte er nicht als Protestant und als Herzog von Preussen, in welcher letzteren Eigenschaft er die Ränke und den Aufregungstrieb des polnischen Cabinet's bis dahin nur zu sehr erfahren hatte. Aus ähnlichen Gründen musste er in Beziehung auf den westlichen Theil seiner Besitzungen die Krone Spanien als seine natürliche Gegnerin betrachten, mit der eine Verständigung nicht als möglich gedacht werden konnte. Aber auch die natürlichen Freunde und Verbündeten Brandenburg's, die Holländer und Schweden, der Dänen gar nicht zu erwähnen, erweckten nicht die Neigung, sich ihnen unbedingt und ohne Rückhalt anzuschliessen. Die Niederländer verfuhren bei ihrer Einmischung in die jülich-clevische Erbschaftsangelegenheit nicht immer ohne Eigennutz und Gewaltsamkeit, so dass man sehr bald die hülfebringenden Freunde fast eben so sehr verwünschte, wie die brandschatzenden Feinde. An Gustav Adolph vor allen schien zwar der Kurfürst eben sowohl durch die Bande des Bluts, wie des Glaubens, wie endlich nach den Regeln der Klugheit, gewiesen zu sein; von der Macht und dem genialen Unternehmungsgeiste des grossen Schwedenkönigs erwarteten viele, dass er die durch den Kampf vielfach bedroheten brandenburgischen Besitzun-

gen, falls sie sich eng mit ihm verbündeten, über alle Fährlichkeiten hinwegheben und einer grossen Zukunft entgegenführen werde. Wer aber in Anschlag bringt, wie gewaltsam, nur durch die Intriguen der streng lutherisch gesinnten Mutter Georg Wilhelm's, und gegen die ausdrücklich ausgesprochene Willensmeinung des letzteren, in seiner Eigenschaft eines Familienhaupts, sich Gustav Adolph in die brandenburgische Familie eingedrängt hatte [1]), wie verletzend sein bereits im Anfange des Krieges in Preussen gegen die kurfürstliche Regierung beobachtetes Verfahren war [2]), wie gefährliche Dinge bei seiner späteren Landung an der pommerschen Küste er, dessen Glück sich erst bewähren musste, von dem Kurfürsten verlangte [3]), und wie er sodann die bereits von Dänen und Kaiserlichen stark ausgesogenen und kaum sich erholenden brandenburgischen Lande, ganz gegen die Absicht seines Schwagers, stürmisch wieder in den Strudel des Krieges hineinriss, wie drohend und geringschätzig er sich bei so manchen Gelegenheiten über den unglücklichen Herrscher ausliess [4]), und wie er endlich ohne Scheu, sofort nach seinem Erscheinen, trotz aller

1) Das dringende Schreiben des Kurfürsten in dieser Angelegenheit an seine Mutter *d. d.* Angerburg 4. Sept. 1620 bei v. Baczko Geschichte Preussens. *V*. 252. — Vgl. Rühs Gesch. v. Schweden. *XVI*, 121. —

2) *Acta Boruss. I*, 774. — Gottfr. Lengnich Gesch. der preuss. Lande königl. polnischen Antheils seit 1526. Danzig. 1722 fgg. 9 Bde. fol. V, 180 — 189. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. IV. 541 — 543. — Cosmar's Aeusserung (Schwarzenberg. Beil. II. p. 4 fgg. 13.) ist daher durchaus richtig: aus der Schule, die der Herzog von Preussen bei Gustav Adolph gemacht, habe der Kurfürst von Brandenburg Erfahrungen sammeln können. —

3) *Pufendorf. de reb. suecicis. lib. III*. §. 1. *p*. 41 *sq*. — Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. IV, 568.

4) Cosmar Schwarzenberg. Beil. II, p. 4 fgg. (Etwas über die Anmassungen Gustav Adolph's in Preussen). — Als der Schwedenkönig im J. 1631 nach der Mark kam, legte er, ohne auf den Kurfürsten als Landesherrn Rücksicht zu nehmen, auf sämmtliche Güter des Johanniter-Heermeisterthums (dem Graf Adam zu Schwarzenberg vorstand) Beschlag, und verschenkte ein zu denselben gehöriges, in Pommern belegenes ohne Weiteres. Cosmar das. p. 372

gegebenen Versicherungen, die alten ererbten und so häufig bestätigten Rechte Brandenburgs auf Pommern verletzte [1]), der wird es nur zu begreiflich finden, wenn Georg Wilhelm, auch vorausgesetzt die Nothwendigkeit einer schwedischen Allianz unter den damaligen Umständen, niemals eine rücksichtslose Anhänglichkeit an die Person, nie eine ungetrübte Begeisterung für die Entwürfe des hochfahrenden Schwedenkönigs zeigte [2]). Aber warum stützte sich der Kurfürst nicht, wird man fragen, wenn ihm, wie erklärlich, keine dieser Parteien zusagte, eingedenk des stolzen Spruches Maximilian's von Bayern: „lieber das Aug' im Sarge schlies„sen, als fremde Gewalt in Deutschland sehn," auf seinen natürlichen Oberherrn, den Kaiser? Es war gewiss nicht seine Schuld, wenn es nicht geschah. Niemanden, der sich gründlich mit der Geschichte dieses so oft getadelten Fürsten beschäftigt hat, kann es unbekannt geblieben sein, wie oft er bei seinen Entschliessungen und Handlungen auf seinen kaiserlichen Herrn Rücksicht genommen, wie furchtbar ihm stets der Gedanke vor die Seele trat, sich von dem alten Reiche, das eine so glorreiche Vergangenheit aufzuweisen hatte, lossagen zu sollen. Aber jeder, wer dies weiss, wird auch einsehen, dass ein Fürst, der durch alle Erinnerungen und Hoffnungen seines Hauses, durch Erziehung und Sinnesart, durch die heiligsten Pflichten an die

fg. — Und im Sommer 1632 äusserte er gegen die Nürnberger: „er würde den Kurf. v. Brandenburg" (weil derselbe sich nicht sogleich gefügt) „von Land und Leuten „getrieben haben, dass er mit einem Stecken hätte müssen „davon gehen, wenn er nicht sein Schwager gewesen wä„re." a. a. O. p. 66. 67.

1) Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. IV, 583.

2) Wesshalb Georg Wilhelm dem Schweden nicht trauete, das erwies sich deutlich aus den Bedenklichkeiten, die sich in der, seinem zum Leipziger Convent (1630) abgeordneten Gesandten, v. Knesebeck, mitgegebenen Instruction vorfinden. „Man kenne," heisst es, „des Königs Intention „nicht, auch finde bei ihm keine gehörige Sicherheit gegen „den Kaiser statt; siege er aber, so möchte er mit Pom„mern oder doch mit Preussen davon gehen." — Cosmar Schwarzenberg. p. 57. —

Sache des Protestantismus gewiesen war, auf die Dauer sich nicht diesem durch Jesuiten geleiteten, hartherzigen Vernichter seiner Glaubensgenossen, — dass ein Kurfürst, dessen verfassungsmässige Rechte durch die Art der Aechtung Friedrichs von der Pfalz, so wie der Herzöge von Meklenburg so bitter gekränkt waren, sich nicht einem solchergestalt despotischen Kaiser [1]), dass ein ehrliebendes Familienhaupt sich nicht dem gewaltthätigen und rachgierigen Verfolger seiner nächsten Verwandten, dass ein Lehnsmann und Erb-Herr sich dem nicht mit Hingebung und Treue zuwenden konnte, der willkührlich und treulos seine und seines Hauses wohl erworbene, und so häufig von Kaiser und Reich anerkannten und bestätigten Ansprüche mit Füssen trat [2]). Zuletzt haben Einige gemeint: Georg Wilhelm habe, unbekümmert um die ihn einschliessenden Parteien, kraftvoll eine selbstständige Politik befolgen, und durch eine gleich anfangs angenommene, Achtung gebietende Stellung seinen Staat den Wechselfällen des Kriegs entziehen sollen. Das würde allerdings der beste Weg gewesen sein, wenn ihn einzuschlagen leicht oder auch nur möglich gewesen wäre. In geschichtlichen Uebergangsperioden, welche neue politische Bildungen vorbereiten, führen zwar Energie des Charakters und ein selbstbewusster Wille immer am ersten zum Ziele; — auch bleibt in solchen Augenblicken fast immer nur die eine Wahl freigestellt: entweder Amboss, oder Hammer zu sein. — Die meisten trugen von je her das Gelüst, den Martell zu spielen; aber wie Viele gingen unter, denen es an den drei Dingen fehlte, die allein den Erfolg sichern: muthiges Selbstvertrauen, eine gefüllte Casse, eine schlagfer-

1) Schon in Gemässheit der Wahlcapitulation Karls V, der Grundlage der späteren Capitulationen, konnte (nach §. 22.) der Kaiser nicht ächten, und heimgefallene Reichslehen, „die etwas Merkliches ertrugen," nicht wieder verleihen ohne Einwilligung der Kurfürsten. Vgl. Eichhorn Deutsche Reichs- und Rechts-Geschichte. IV. erste Aufl. §. 477. p. 12. 13. §. 534. p. 327.

2) Vgl. Pauli Allg. preuss. Staatsgesch. IV, 602 fg. 610 fg. —

tige Waffenmacht. — Es fragt sich: war Georg Wilhelm im Besitze dieser Hebel? konnte er sich dieselben zu eigen machen? — Um auf diese Fragen Antwort erhalten zu können, ist nöthig, auf den damaligen inneren Zustand der kurfürstlichen Familie, auf das Verhältniss des Herrn zu den Ständen, endlich auf das Land, auf die Bevölkerung einen Blick zu werfen. —

Die Eindrücke, welche der Kurfürst von seiner Familie empfing, waren fast ohne Ausnahme nicht geeignet, seinen Muth zu heben und anzufachen; sie trübten ihm vielmehr jede Freude, sie knickten den letzten Halt seines Gemüths. Der Bruder seiner Gemahlin langte bald nach seinem Regierungsantritte hülflos und landflüchtig in seinen Staaten an und zog dann weiter in's Elend [1]); nicht lange darauf beraubte des Kaisers Acht den einen seiner väterlichen Oheime, den Herzog Johann Georg von Jägerndorf, des Herzogthum's, und ihn und sein Haus selbst aller Ansprüche auf dasselbe [2]); — dann ward auch der andere Bruder seines Vaters, Markgraf Christian Wilhelm, Administrator des Erzstifts Magdeburg, geächtet und von Land und Leuten gejagt [3]); sein Bruder Joachim Sigismund ent-

1) Die Königin von Böhmen langte Ende Novembers 1620 in Küstrin an, bald darauf auch Friedrich V. Schon im Anfange des J. 1621 aber musste sie, nachdem sie einige Zeit in Berlin zugebracht, wegen des allgemeinen Mangels, die Mark verlassen; sie begaben sich über Hamburg nach Holland. König: hist. Beschreibung von Berlin I, 195 — 200. — Christoph v. Rommel Neuere Geschichte von Hessen. 1839. III, 398. 400. — Söltl: Der Religionskrieg in Deutschland. 1840. I, 218 — 221.

2) Johann Georg starb 12. März 1624 zu Leutsch im Zipse in der Verbannung, mit Hinterlassung eines Sohnes, Ernst, geb. 1617, gest. 1642. — Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III. §. 48. p. 670. — König Beschreibung von Berlin. I, 205. — Vgl. den Bericht eines Zeitgenossen über den Tod des Markgrafen von Jägerndorf *d. d.* Teschin 10. Mai 1624, aus der auf der Münchener Hof- und Staats-Bibliothek befindlichen Camerarischen Sammlung, abgedruckt in Söltl: Der Religionskrieg in Deutschland. III, 225 — 229.

3) Er wurde nach vielerlei Schicksalen katholisch, und starb

ging nur mit Mühe bei einem Brande zu Schwedt dem Feuertode, und starb gerade in einer Zeit, als er dieser Stütze am meisten bedurfte [1]); die eine seiner Schwestern, Anna Sophia, unglücklich in ihrer Ehe lebend, flüchtete zu ihm vor dem Zorne ihres Gemals [2]); es ist oben schon erwähnt, wie Gustav Adolph, der Mann seiner anderen Schwester, Marie Eleonore, gewaltsam und gegen seinen Willen sich in seine Familie, dann in seine Lande gedrängt habe, — und als er endlich, nach grosser Unruhe und vielen Kämpfen, der Noth nachgegeben und seinen Groll überwunden hatte, da fiel der Schwedenkönig, gerade in dem Moment, in welchem derselbe ihm von unberechenbarem Nutzen hätte sein können, auf den Feldern von Lützen. Uederdies hatten die religiösen Wirren der Zeit den Keim bitterer Missstimmung und Zwietracht unter die Mitglieder des brandenburgischen Hauses geworfen. Man denke sich die eigene Mutter des Kurfürsten, als Prinzessin von Preussen eine eifrige Lutheranerin, in fortwährendem Hader und in heftiger Opposition gegenüber ihrem reformirten Sohne [3]) und dessen Geschwistern, seinen Anordnungen

1. Januar 1665. Buchholtz Geschichte der Kurmark Brandenburg. III, 537.

1) Er verschied am 23. Febr. 1625. — In der Würde eines Heermeisters des Johanniterordens war er Nachfolger Johann Georgs von Jägerndorf; nach seinem kurz darauf aber erfolgten Tode ging dieselbe auf den katholischen Grafen Adam zu Schwarzenberg über. Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 578. — Cosmar: Schwarzenberg. Beilagen. p. 78. —

2) Sie war, nachdem sie ursprünglich zur Braut des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg bestimmt gewesen, an den Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel verheirathet, und starb 1650. Grund zum Zwist gab ein von ihr mit dem Herzoge Julius Ernst von Sachsen-Lauenburg angeknüpftes Liebesverständniss, welches von dem Bruder ihres Gemals, dem bekannten Herzog Administrator Christian dem Jüngeren, entdeckt und jenem mitgetheilt wurde. Buchholtz III, 578. — vgl. v. d. Decken: Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg I, 110. —

3) Sie suchte die Regierungsnachfolge in Preussen und Cleve, auf welche die Ansprüche allerdings von ihr herrührten, ihrem ältesten Sohne Georg Wilhelm zu entziehn, und ih-

sich nicht fügend, seine Entwürfe stets hintertreibend, seine Befehle eigenmächtig durchlöchernd [1]), und man hat eine Vorstellung von dem Maasse des Friedens und der Spannkraft, welches aus dergleichen häuslichen Auftritten dem geängstigten und gemarterten Kurfürsten erwachsen musste. —

Die beiden anderen Hülfsmittel, welche es ihm möglich gemacht haben würden, eine selbstständige Stellung einzunehmen, nämlich Geld und Truppen, standen ihm nur unter der Voraussetzung zu Gebote, dass die Landstände sich zu Bewilligungen geneigt bewiesen hätten, das Land nicht erschöpft, die Bevölkerung neue Opfer zu bringen fähig gewesen wäre.

Die Landstände bewiesen sich aber gerade in der ersten Hälfte des dreissigjährigen Krieges, trotz aller ihnen gemachten Vorstellungen, so schwierig in ihren Bewilligungen, und, wenn dergleichen etwa erfolgten, waren dieselben gewöhnlich so kärglich [2]), dass in Folge dessen jeder

rem Jüngstgeborenen, Johann Sigismund, zuzuwenden. Ueberdies erweckte sie dem Kurfürsten in Polen Schwierigkeiten in Bezug auf die preussische Besitznahme, und verliess die Mark, noch ehe das Leichenbegängniss ihres Gemals beendet war, um sich nach Schweden zu ihrer Tochter Marie Eleonore zu begeben. Cosmar und Klapproth: der wirkliche Geh. Staatsrath. p. 297. — Vgl. Hering: Beiträge zur Geschichte der evangelisch-reformirten Kirche in Brandenburg. I, 2.

1) Bereits am Todestage seines Vaters sah Georg Wilhelm sich veranlasst, in einer wegen seiner Abreise nach Preussen an den Geheimenrath erlassenen Instruction dem letzteren die Anweisung zu geben: gegen die Anmassungen der verwittweten Kurfürstin in Regierungssachen zu wachen. Klapproth und Cosmar: der brandenburg. Staatsrath. p. 149. 150. — Während seiner Abwesenheit in Preussen liess sie von Wittenberg einen lutherischen Eiferer, Namens Meissner, nach Berlin kommen, um durch denselben öffentlich auf die Reformirten schmähen zu lassen. König: Beschreibung von Berlin. I, 201. 202. — Ihre Intriguen in der Heirathsangelegenheit Gustav Adolph's sind schon oben erwähnt. — Auch gab sie einem siebenbürgischen Secretair selbst einen Pass, nachdem ihm ein solcher vom Kurfürsten verweigert worden war. Cosmar: Schwarzenberg. p. 348 fg.

2) Im J. 1626 wurden zur Sicherung des Landes und der vier Festungen (Küstrin, Driesen, Peiz und Spandau) 3000 Mann,

Emporraffungs-Versuch des Kurfürsten und seiner Räthe vereitelt werden musste [1]). „Hätten," schrieb Graf Adam zu Schwarzenberg damals an seinen Herrn, „Ew. Durch-„laucht nur Geld, so könnten Sie leicht zu Volk kommen [2])." Das Geld aber war es, welches immer und immer wieder die Stände verweigerten, oder höchst spärlich zugestanden. Diesen Widerstand des Landtages nun zu brechen war gar nicht so leicht, wie es auf den ersten Anblick erscheinen mag. Die Stände hatten gerade den Gipfel ihrer Macht erreicht, die Landesherrschaft war nie machtloser gewesen, wie damals. Zur Tilgung der älteren landesherrlichen Schulden, zur Herbeischaffung der nöthigen Mittel, um die preussische Erbschaftssache zu einem erwünschten Ende zu führen und um die jülich-clevischen Lande sich zu sichern, bedurfte die Regierung der Ritterschaft und Städte sehr häufig, und es ist nicht schwer einzusehen, dass, je grösser die Noth und die Bedürfnisse des Kurhauses waren, um so theuerer die Hülfe des Landtages erkauft werden musste. Das Ansehn, die Rechte und Privilegien der

aber an Gelde nur 100,000 Rthlr. auf sechs Monate von den Ständen bewilligt. Sehr bald aber verringerten sie die Truppenzahl auf 2000, dann auf 1500, endlich auf 900 Mann; überdies gewährten sie den Unterhalt nur auf kurze Fristen, und waren erst nach langwierigen Unterhandlungen dahin zu vermögen, die Hülfsgelder nur auf wenige Monate zu zahlen. Cosmar: Schwarzenberg. p. 343 fg.

1) Auf den im J. 1627 gemachten Vorschlag, zur Unterhaltung einer angemesseneren Kriegsmacht die Accise einzuführen, wollten die Stände durchaus nicht eingehen. „Es „geht mit denen," schreibt am 13. Oct. des genannten Jahrs Graf Schwarzenberg an den Markgrafen Sigismund in Bezug auf die Halsstarrigkeit des Landtags, „die diese hoch-„nöthige und nützliche Contribution difficultiren, gleich ei-„nem Kranken, der mit einer schweren Wunde verletzt ist; „der fühlet und hat ungern, wenn der Barbier ihn verbin-„det und die Wunde curirt, da es doch nöthig und des „Kranken sein Bestes ist. Ich vermeine, die Land-„schaft sei schuldig, dies Volk zu bezahlen, „und könne sich dessen zu dieser Zeit nicht „entbrechen. Denn jetzt ist es ein *necessarium*, „kein *voluntarium*" *etc.* Cosmar: Schwarzenberg. p. 341. 344. 347.

2) Cosmar: Schwarzenberg. p. 343.

Stände wuchsen demnach während des sechszehnten und noch im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts in demselben Maasse, als die Kraft der von der Gegenwart ganz in Anspruch genommenen und zugleich um die Sicherung einer grossen Zukunft besorgten Regierung dahinschwand. Nach vielen und grossen Anstrengungen war zu den Zeiten Johann Sigismund's die Erwerbung Preussen's und der rheinischen Provinzen gelungen, und damit das Fundament zu erhöhter Macht des Hauses Brandenburg gelegt. Auf dieser Grundlage ein glänzendes und mächtiges Gebäude zu errichten, war dem Nachfolger Johann Sigismund's vorbehalten. Es würde vielleicht gelungen sein, wenn milde Friedenszeiten der Landesherrschaft gestattet hätten, sich in den neu erworbenen Landestheilen festzusetzen und das Vertrauen derselben zu erwerben, — den Umfang der ständischen Rechte, eben sowohl in der Mark Brandenburg, wie in Preussen und am Rhein, wieder in engere Gränzen einzuschliessen, und nach so lange fortgesetzter Zersplitterung die landesherrliche Gewalt tüchtig zu concentriren. Die Friedenszeiten erschienen aber nicht; — ein Krieg, furchtbarer fast als irgend ein früherer, brach aus. Demnach war Georg Wilhelm gleich bei seinem Regierungsantritte in einer schlimmeren Lage, als irgend einer seiner Vorfahren. Ihm waren nur die Bedingungen zu erhöhter Macht gegeben, nicht die erhöhete Macht selbst, nicht die Mittel, aus jenen diese zu entwickeln. Ueberall wurde ihm sein Recht streitig gemacht, sowohl von den seinen einzelnen Provinzen benachbarten Mächten, wie von den ständischen Corporationen dieser Provinzen selbst. Verhöhnt und misshandelt von den Fremden, nahm er Hülfe flehend seine Zuflucht zu den Ständen; die Stände antworteten mit Klagen über die Schwäche der Herrschaft gegen die Fremden; und gewährten von dem, was helfen konnte, nichts [1]). In diesem ewigen Kreislaufe,

1) Einen der Hauptbelege zu dem hier Gesagten giebt das ergreifende Antwortsschreiben, welches Georg Wilhelm von

aus welchem keine Rettung denkbar schien, bewegte sich die ganze Regierung Georg Wilhelm's; erst mit dem Zeitpuncte, als er, gleich einem zu Tode gehetzten edlen Wilde, matt und ermüdet dahinsank, war für die Landesherrschaft die Möglichkeit vorhanden, sich dem vernichtenden Zirkel zu entwinden.

Das Land und das Volk standen zu der Tragödie in einer ganz besonderen, eigenthümlichen Beziehung. Beim Beginn des Krieges war das Land blühend, die Bevölkerung wohlhabend [1]); beide wären damals fähig gewesen, Opfer zu bringen und Anstrengungen zu erdulden, wenn die mächtigen Stände zur rechten Zeit der gefesselten Landesherrschaft Bewilligungen gemacht hätten. In der zweiten Hälfte und gegen das Ende des Kampfes waren die, durch die lange und grosse Noth mürbe gewordenen Stände geneigter, wie zuvor, durch Bewilligungen dem Kurfürsten beizuspringen. Jetzt aber, als sie sich nachgiebiger bewiesen, konnte ihr guter Wille der Regierung nichts fruchten, weil das Land verödet und ruinirt, weil die Bevölkerung verwildert und verarmt, oder davongelaufen war. Dass diese Behauptung nicht übertrieben sei, ergiebt sich daraus, dass nach angestellten Berechnungen allein Waldstein während

Cöln a. d. Spree unter dem 9. Mai 1626 an die Mitglieder der Ruppinschen Ritterschaft, David v. Lüderitz und Jacob v. Wutenow, erlässt. Er äussert: dass die fremden Heere wohl hätten fortgeschafft werden können, wenn es nicht an dem nöthigen *Compelle* gefehlt hätte. Auch trügen die Stände nicht wenig Schuld am Verzuge, da viele noch gar keinen, andere wenig Proviant für die fremden Generale geliefert, überdies fast kein Kreis vorhanden sei, in welchem nicht grosse Reste und Nachstände sich befänden. — König; Beschreibung von Berlin. I. Beil. X. p. 326 — 333. vgl. p. 333 — 338.

1) Zu welchen Excessen noch im J. 1624 die damalige Wohlhabenheit Anlass gab, ersieht man aus dem Umstande, dass bei einer damals gefeierten kurfürstlichen Kindtaufe, ausser dem sehr beträchtlichen Verbrauch an Wein und fremden Bieren, allein 4000 Tonnen einheimischen Biers consumirt wurden, wozu über 285 Wispel Malz und 98 Wispel Hopfen verbraut waren. König: Beschreibung von Berlin. I, 205.

seines Aufenthalts in den brandenburgischen Kurlanden zwanzig Millionen Goldgulden erpresst habe. Nachdem die brandenburgischen Festungen im Sommer 1631 den Schweden eingeräumt worden waren, litt abermals das Land auf unerhörte Weise durch die Verheerungen der Soldateska, zu denen sich überdies noch eine mörderische Epidemie gesellte. Die Felder blieben grossentheils unbebaut, weil aller Muth dahin war, und im Havellande gab es Gegenden, wo im Umkreise mehrerer Meilen alle Dörfer niedergebrannt und von Menschen und Vieh völlig verlassen waren. Berlin selbst war schon im J. 1627 so entvölkert, dass das Spandauer und Stralauer Thor, aus Mangel an Bürgern, die die Bewachung hätten übernehmen können, gesperrt werden mussten. Im Jahre 1630 wurden 777, im Jahre 1631 sogar 2066 Menschen durch die Seuche hinweggerafft; im J. 1637 standen 168 Häuser ganz leer, davon 40 in Folge der Verwüstungen, welche die Pest angerichtet hatte, und ausserdem waren 30 Häuser von blutarmen Wittwen bewohnt. Noch grösser war die Noth im J. 1639, also kurz vor dem Tode Georg Wilhelm's. [1]).

Dergestalt ergiebt eine ernste und unparteiische Betrachtung jener Zeit, dass Georg Wilhelm, eine zwar an und für sich reizbare und weiche, aber nichts desto weniger durchaus edle Natur, das beklagenswerthe Opfer sehr schwieriger Zustände, sehr verwickelter Verhältnisse wurde, welche zu überwinden und zu beherrschen auch einem Grösseren und Stärkeren nicht gelungen sein möchte. Darum darf nur der den Stein gegen ihn erheben, wer die Kraft in sich fühlt, dass er jenen Zuständen und Verhältnissen mit Erfolg die Spitze würde geboten haben.

1) König: Beschreibung von Berlin I, 207. 218. 220. 225. — Vgl. Friedr. Nicolai: Beschreibung Berlin's. Einleitung p. 42. — Ueber den religiösen, sittlichen und ökonomischen Verfall damaliger Zeit vgl. des neumärkischen Kanzlers Hans Georg v. d. Borne: *consultatio politico-theologica* über den gegenwärtigen betrübten und kümmerlichen Zustand der Chur und Mark Brandenburg. Frankfurt an der Oder, 1641. 4. —

Die vielen und unüberlegten Schmähungen gegen die Regierung und die Persönlichkeit Georg Wilhelm's rühren zum grossen Theil von solchen her, welche durch einen möglichst dunkeln Hintergrund, selbst auf Kosten der Wahrheit, die Herrschaft des Sohnes noch heben zu müssen glaubten. Aber das unsterbliche Regiment des grossen Kurfürsten bedarf eines so kleinlichen und unwürdigen Kunstgriffes nicht, um als ein leuchtendes Bild in der Geschichte des preussischen Staats für alle Zeiten dazustehn. Als Georg Wilhelm mit zerknicktem Gemüth und mit gebundenen Händen auf den Schauplatz trat, stellten sich ihm überall widerstrebende Interessen und Kräfte gegenüber; als Friedrich Wilhelm zu regieren begann, war Alles um ihn herum verödet und geschwächt, zerrüttet und verworren. Ihn quälten keine Erinnerungen besserer Tage, ihn beunruhigte nicht ein zahlloses Heer der verschiedenartigsten Einflüsse, unter deren dämonischem Uebergewichte sein Vater erlegen war. Aufgewachsen in Hoffnungslosigkeit, gross geworden unter Entbehrungen, und unter den Schrecken des Krieges zum Ritter geschlagen, brachte er nichts mit auf den fast umgestürzten Thron, als sich selbst, als die Hoffnungen eines jugendlichen Herzens, als den Ernst und die selbstbewusste Kraft eines früh geprüften männlichen Gemüths. Seine Umgebungen waren nicht gemacht, ihm Muth und Spannkraft einzuflössen; aber, was nie vergessen werden darf, sie beugten ihn, den in so harter Schule Erzogenen, auch nicht nieder; sie liessen ihm freie Hand, das Verödete zu beleben, das Niedergetretene emporzurichten, das Verwirrte und Getrennte zu ordnen und zu vereinigen zu neuen Schöpfungen. Der grosse Kurfürst konnte von vorn herein, was seinem Vater niemals vergönnt war, im Imperativ sprechen; dass er in einer Lage, in welcher gewöhnliche Naturen verzagt geworden wären, gleich anfangs im Imperativ gesprochen, und dann die selbstständig gewählte Lebensaufgabe mit Kopf und Herz und Hand, bei nicht geringem Widerstande, ohne Wanken durchgeführt bis an's Ende, darin besteht sein unvergänglicher Ruhm!

Zu allen angeführten Schranken, welche den Kurfürsten Georg Wilhelm während seines Lebens und seiner Regierung umgaben, kommt zuletzt noch ein besonderer, ihn fortwährend hemmender und fesselnder Umstand hinzu, der meistentheils nicht genug hervorgehoben wird. Das ist nämlich die um diese Zeit in allen Kreisen der Gesellschaft besonders scharf hervortretende Spannung der beiden protestantischen Parteien in den verschiedenen Landestheilen des brandenburgischen Staats [1]), und das Verhältniss, in welchem sich die Landesherrschaft zu dieser Reibung befand.

Die kurfürstliche Familie hatte, so sehr sich auch, bei der damaligen Erstarrung und Verknöcherung des Lutherthum's, ihr unter der Regierung Johann Sigismund's erfolgter Uebertritt vom lutherischen zum reformirten Cultus aus rein menschlichen, kirchlichen und politischen Gründen rechtfertigen lässt, doch damals durch diesen Schritt bei einem grossen Theile der Unterthanen viele Liebe verloren, ja hie und da sich offene Abneigung zugezogen. Das war vorzüglich in Brandenburg und Preussen, wo das rein lutherische Element bedeutend überwog, der Fall. Am unangenehmsten und gefährlichsten aber wurde dieser Zwiespalt dadurch, dass sich derselbe sogar in der höchsten Staatsbehörde, dem kurfürstlichen Geheimenrath, sehr bemerklich machte, und dass durch die beständigen Intriguen der der einen und der anderen Partei angehörenden Mitglieder gegen einander fast jede entscheidende Regierungsmassregel vereitelt wurde [2]). Diese Parteiumtriebe in der nächsten Umgebung des Herrschers waren unstreitig die Haupt-Veranlassung, dass Georg Wilhelm sein Herz und sein ganzes Vertrauen einem

1) Vgl. darüber Cosmar: Schwarzenberg. Beilage III. p. 14 fgg. (Einfluss der Glaubensstreitigkeiten auf den Verfall der Fürstenschule zu Joachimsthal.)

2) Nach einem Schreiben Schwarzenbergs an den Kanzler Pruckmann *d. d.* 22. Jul. 1626 beklagte sich der Kurfürst: — „und habe keinen, der mir rathen will, was ich thun und „vor Resolution nehmen könne.“ Cosmar: Schwarzenberg. p. 50. —

Manne zuwandte, der weder dem lutherischen, noch dem reformirten Glaubensbekenntnisse, vielmehr der katholischen Kirche angehörte, — dem Grafen Adam zu Schwarzenberg. — Der Parteigeist der Zeitgenossen und eine leicht erklärliche, in manchem Betracht auch verzeihliche Leidenschaftlichkeit späterer Schriftsteller hat in ungemessener Weise Vorwürfe, Anklagen und Schmähungen über diesen Namen ausgegossen. Viele unter diesen Anklagen sind offenbar völlig ungegründet, manche andere wenigstens nicht vollkommen erwiesen. Nach dem aber, was unwiderleglich vorliegt, muss ein Versuch der Art, wie derselbe in neuerer Zeit unternommen und von vielen Seiten über die Massen gepriesen worden ist, — den Grafen unbedingt zu rechtfertigen und das von ihm angegebene Regierungssystem als angemessen und heilsam hinzustellen, als der Ausfluss einer sich bloss unter die Maske der Unparteilichkeit flüchtenden Partei-Ansicht eben sowohl zurückgewiesen werden, wie das früher so häufig über ihn ausgesprochene unbedingte Verdammungsurtheil. Nicht gewöhnliche natürliche Anlagen, vielseitige Kenntnisse in nicht geringem Masse, der sichere Blick und die unermüdliche Arbeitskraft des Geschäftsmannes, und die Biegsamkeit und Gewandtheit des vollendeten Hof- und Staats-Mannes sind dem so verschiedenartig Beurtheilten nicht abzusprechen. Nichts desto weniger erscheint der grosse Einfluss, den ein solcher Mann in so verhängnissvoller Zeit erlangte und eine Reihe von Jahren hindurch ausübte, für den, der nicht Gunst oder Hass zur Beurtheilung mitbringt, wohl aber das kirchliche und politische Prinzip, den Grundgedanken festhält, welcher die brandenburgisch-preussische Macht in's Leben rief, ihre Entwickelung förderte, und, so lange ein Preussen besteht, ihr Lebensodem sein wird, unter allen Umständen als äusserst beklagenswerth [1]).

1) Ein gleichzeitiger Schriftsteller vergleicht die Stellung

Adam, Freiherr, später Graf zu Schwarzenberg, der jüngeren, in den Niederlanden und in Westphalen angesessenen Linie eines, von der alten ritterlichen Familie der Sinsheime abstammenden fränkischen reichsgräflichen Geschlechts angehörig, war am 26sten August 1584 geboren, trat anfangs in kaiserliche Kriegsdienste, sodann aber als Rath in die Staatsdienste des Herzogs von Jülich, dessen Vasall er überdies war. Nach dem am 25sten März 1609 erfolgten Aussterben des Mannsstammes des jülich-clevischen Herzogshauses ging er in den Dienst der beiden, um den Nachlass streitenden Erbfürsten über, und bewies sich in diesem Verhältnisse für das Interesse seiner Herren gegen die Absichten des Wiener Hofes so thätig, dass er in die von Seiten Oestreichs (*d. d.* Prag 11. Novemb. 1609) erlassene Achtserklärung mit eingeschlossen wurde. Im darauf folgenden Jahre (1610) verliess er den Gesammtdienst, und trat, auf den Antrag des Markgrafen Ernst, damaligen Statthalters in Cleve, mit einer für jene Zeiten unerhört grossen Besoldung und unter sehr günstigen sonstigen Bedingungen in die Dienste des kurfürstlich brandenburgischen Hauses [1]), und zwar als Oberkammerherr des Markgrafen

Schwarzenbergs zu Georg Wilhelm mit dem Verhältnisse zwischen Haman und Ahasverus. Leichenpredigt auf Kurf. Georg Wilhelm, von Dr. Joh. Bergius. Königsberg. 1642. p. 55. — Ein neuerer geachteter Historiker schreibt es mit Recht der zweideutigen Stellung Georg Wilhelms und seines katholischen Ministers zu, dass Kurbrandenburg damals zur politischen Kraftlosigkeit hinabgesunken sei. Rommel: Geschichte von Hessen. VII, 532. —

1) Er erhielt ursprünglich 1400 Rthl. an Gehalt, während adliche Geheimeräthe bisher höchstens nur 1000 Rthl., bürgerliche nur 400—600 Rthl. als Besoldung bekommen; ausserdem empfing er noch Futter für 8 Pferde, Hoftisch für sich, sechs Diener und einen Pagen, oder Kostgeld dafür. Endlich wurden ihm bedingungsweise noch bedeutende Versprechungen gegeben. Cosmar: Schwarzenberg. p. 23. vgl. p. 15. fgg. 22. — Später gab er das jährliche, ihm vom Kurfürsten ausgesetzte Gehalt selbst auf 2300 Rthl. an. a. a. O. p. 230. — Klapproth und Cosmar: der brandenburgische Staatsrath. p. 330. — Wie er seine Einkünfte auf jede Weise zu vermehren getrachtet, ersieht man deutlich aus einem eigenhändigen Schreiben desselben

Ernst, später des Kurfürsten, und ausserdem als kurfürstlicher Geheimerath. Durch die von ihm in den jülichschen Angelegenheiten an den Tag gelegte Thätigkeit erwarb er sich die Gunst des Kurfürsten Johann Sigismund und zahlreiche Geschenke von Seiten desselben, so wie das Wohlwollen des Markgrafen Ernst, und später des Nachfolgers des letzteren in der Statthalterwürde, des Kurprinzen Georg Wilhelm, in so hohem Maasse, dass dieser beim Antritt seiner im J. 1616 erfolgten Reise nach Berlin, ihn während seiner Abwesenheit zum interimistischen Stellvertreter ernannte, und einige Jahre nachher, als Johann Sigismund am 22sten November 1619 die Regierung in Gegenwart der brandenburgischen Landstände niederlegte, als seinen Wortführer bei den letzteren auftreten liess [1]). Von diesem Zeitpunkte, also dem Regierungsantritte Georg Wilhelm's, an erlangte er jenen so bedeutenden Einfluss in den Angelegenheiten des brandenburgisch-preussischen Staats, dessen Ueberhandnehmen, bei aller Anerkennung der grossen Talente des Mannes, jedoch keinesweges allein seinen Verdiensten, sondern grossentheils der damaligen Spaltung des kurfürstlichen Geheimenraths und den gespannten Verhältnissen zwischen dem letzteren und den Ständen des Landes zuzuschreiben ist. Diese Spannung rührte daher, dass, während der Geheimerath damals schon grösstentheils aus Reformirten zusammengesetzt war, die überwiegende Anzahl der brandenburgischen Stände der streng lutherischen Richtung angehörte. Beide Theile hassten sich auch hier, wie in vielen anderen Ländern, bis in den Tod, und strebten gegenseitig nur dahin, sich einander zu vernichten. Unter solchen Umständen musste der, auf den ersten Anblick befremdliche Entschluss des Kurfürsten, Schwarzen-

an Levin von Knesebeck *d. d.* 12. Mai 1638, worin es heisst: dass die eingezogenen Lehngüter und die Güter rebellischer Unterthanen nützlicher wären, als eine sechsfach höhere Besoldung. Klapproth und Cosmar: der brandenburg. Staatsrath. p. 329.

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 27. —

berg in den Geheimenrath aufzunehmen und ihn zu seinem vornehmsten Rathgeber zu erwählen, nicht allein weder bei den Ständen, noch bei den übrigen Geheimenräthen keinen Widerstand erregen, sondern sogar beiden genehm sein. Denn die lutherischen Stände hatten auf solche Weise einen Mittelsmann, den sie wenigstens nicht so hassten, wie wenn er Calvinist gewesen wäre, — und den Mitgliedern des Geheimenraths musste es erwünscht sein, unter sich einen Mann zu haben, der bei den ewigen Reibungen mit den Ständen eine Ausgleichung herbeizuführen fähig war, da ein Theilnehmer ihres eigenen Glaubensbekenntnisses bei einem solchen Versuche schon wegen dieser Eigenschaft unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegengetreten wäre. Es war demnach ursprünglich nichts, als die Zwietracht der protestantischen Religionsparteien, mithin ein unnatürliches Verhältniss, welches ein anderes unnatürliches Verhältniss herbeiführte, begründete und fast nothwendig machte. Mit einem anderen Namen aber kann dieser Einfluss nicht bezeichnet werden, wenn man die persönliche Gesinnung Georg Wilhelm's [1]), die Stellung seiner Ahnen zur kirchlichen Bewegung des sechszehnten Jahrhunderts, wenn man die Entwickelungsgeschichte des brandenburgisch-preussischen Staats und die unläugbare Bestimmung desselben scharf in's Auge fasst.

Wegen der fortdauernden Zerwürfnisse zwischen den Lutheranern und Reformirten konnte Schwarzenberg, unter der Maske der Unparteilichkeit, den Kurfürsten um so leichter für seine eigenen Entwürfe, für ein Hinneigen zum östreichischen Hause und zur kaiserlichen Partei, gewinnen, je mehr jener durch dergleichen Streitigkeiten litt und durch sie aufgebracht ward. Dass aber Schwarzen-

1) Vgl. die Aeusserungen Georg Wilhelm's bei der persönlichen Unterredung desselben mit Arnim wegen des Prager Friedens (Ende Januar's 1635.) Bogisl. Phil. v. Chemnitz: königl. schwedischer, in Teutschland geführter Krieg. II. Buch 3. Cap. 17. — Vgl. Rommel Gesch. v. Hessen. VII, 588. 589.

berg durchaus für das östreichische Interesse gestimmt war, dass er unaufhörlich, was auch sein früheres Benehmen gewesen sein mochte, für die kaiserliche Partei am brandenburgischen Hofe wirksam gewesen, das kann auch von seinen eifrigsten Vertheidigern nicht ganz in Abrede gestellt werden. Es bleibt immer bezeichnend, dass ein Mann, wie Kaiser Ferdinand II., als Schwarzenberg im J. 1628 an seinen Hof gesandt wurde [1]), ausdrücklich äusserte: „der „Kurfürst habe an ihn keinen ihm Lieberen schicken können, „als gerade ihn;“ nicht minder fällte der Reichshofrath und Vizekanzler von Böhmen, Otto Freiherr von Nostitz, ein durch Ansehn und Einfluss am kaiserlichen Hofe sehr hoch stehender Mann, zu derselben Zeit das Urtheil: „der Kur„fürst habe sehr gut gethan, den Grafen zu schicken; er „sei dem Kaiser angenehm, und allen Räthen lieb und werth. „Das werde, wie er erfahren solle, viel helfen [2]).“ — Der alte Cardinal-Erzbischof von Wien, Melchior Clesel, warb damals selbst bei den kaiserlichen Räthen für Schwarzenberg [3]), „damit derselbe als ein willkommener Gast zum

1) Der Bericht über diese Reise findet sich in der Neuen Berliner Monatsschrift. Jahrg. 1810. Septemberheft. — Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. p. 118. fgg. —

2) Cosmar: Schwarzenberg. p. 118.

3) Cosmar: (Schwarzenberg. p. 120.) sucht diesen Ausspruch dadurch zu paralysiren, dass er den Erzbischof als von allem politischen Einflusse entblösst und als einen Freund der Protestanten darstellt. Allein dass das erstere der Fall gewesen, lässt sich von einem Manne nicht annehmen, der zur Zeit der beginnenden Reaction fast alle Fäden jesuitischer Intriguen in seiner Hand hatte, und die letztere Bezeichnung kann ihm nur die völlige Unkenntniss der Verhältnisse oder eine beschränkte Harmlosigkeit, die ihr Urtheil durch einige wenig verbürgte Anecdoten bestimmen lässt, ertheilen. Nach den Worten eines gleichzeitigen Chronisten war der Cardinal: „ein geschwin„der, verschmitzter Sophist, ein grosser Feind der „evangelisch-lutherischen Bekenner, welcher „mit dem Erzherzoge Leopold, bei Leben Kaiser Ru„dolph's II., in Oestreich und Böhmen viel Unruhe, Verfol„gung und Schaden angerichtet, deswegen denn Jedermann ihm „feind, er aber bei Kaiserlicher Majestät (Matthias) und „Ihro Majestät Gemalin in sondern Gnaden war, auch ihr „geheimer Rath und gleichsam Director.“ Joseph Frei-

„Kurfürsten zurückkehren möge und der letztere verspüre, „man habe nicht aus der Acht gelassen: wie Georg Wilhelm eine Person geschickt, die billig bei allen denen, die gut östreichisch sein wollen, „angenehm und lieb sein sollte." Endlich fügt Schwarzenberg, indem er dem Kurfürsten eine ihm vom Kaiser als Gunstbezeugung zugefertigte bedeutende Verschreibung meldet, folgende Worte hinzu: „er habe dieselbe acceptirt, „weil daraus zu verspüren, dass er bei Seiner Majestät in „rechten Gnaden sei und Sie ihm rechte Gnade gern gönnen wolle [1])." — Dem widersprechen nun allerdings mancherlei gegen das Kaiserhaus gerichtete Handlungen und Aeusserungen des Grafen, namentlich wenn er im J. 1630, als Kurfürst Georg Wilhelm zum persönlichen Besuche des Reichstages vom Kaiser Ferdinand II., der hier gern den Sohn zum Nachfolger im Reiche wollte wählen lassen, eingeladen wurde, dies in einem an den Geheimenrath v. Knesebeck gerichteten Schreiben mit folgenden Worten widerräth: „man sehe schon jetzt, wie es daher gehe; wie „wolle man gar dann verfahren, wenn man der Succession „sicher sei. Dann würde man selbst die Kurfürsten allzumal „nicht achten. Da man jetzo wählen sollte, was würde

herr v. Hormayr: Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Jahrgang 1832. p. 381. 382. — Der bekannte Graf Thurn forderte bei seiner Verhandlung mit den katholischen Ständen Oestreichs (*d. d.* 6. Jun. 1619) eine beständige Vereinigung: „damit künftig der Landesfürst mit besserer Reputation regiere, und kein Clesel oder Jesuitenkopf wiederkomme und Verwirrung anrichte." Mailath: Geschichte des östreichischen Kaiserstaats. III, 7. — In einem Spottgedichte (fliegendes Blatt): „vom Bapst zu Rom, Jesuiwitern, Pfaffen, Münch „und Nonnen etc." 1622, heisst es v. 4.

Zu diesem Schaden und Unfall,
Auch trefflichem Unglücke:
Bringt uns Clesel der Cardinal
Durch seine Bubenstücke,
Neb'n ihm die Jesuwiderlein
Diss Unheils auch gross Ursach sein,
Wie nunmehr kund war worden.

Leonard v. Soltau: Einhundert deutsche historische Volkslieder. Leipzig. 1836. 8. p. 464. —

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 119.

„das für eine Capitulation geben?“ [1]) — Aber solche und ähnliche Aeusserungen und Handlungen beweisen in der That nur: dass und wie der Mann die Gefährlichkeit Kaiser Ferdinand's II. und des Hauses Oestreich eingesehen, dass er beiden zu widerstreben auch fähig gewesen sei, wenn er den von ihm erlangten Einfluss über seinen Landesherrn in irgend einer Weise gefährdet hielt.

Dass Graf Schwarzenberg nicht zugleich in kaiserlichen und brandenburgischen Diensten gestanden, ist von seinem Apologeten gründlich nachgewiesen worden; dass derselbe, wie in manchen früheren historischen Werken angegeben ist, dem Erben des brandenburgischen Kurhuths nach dem Leben getrachtet habe und ein offenbarer Verräther gewesen sei, mag unerwiesen sein [2]); eben so ausgemacht ist aber auch, dass der räthselhafte Schleier, welcher von je her auf den ehrgeizigen Entwürfen des Günstlings und auf der Stellung des grossen Kurfürsten zu demselben geruhet, auch nach der neuerdings versuchten Ehrenrettung keinesweges gänzlich gelüftet und gehoben sei. Von leichtfertigen Versuchen, den Grafen zu rechtfertigen, sollte immer schon der Umstand zurückschrecken, dass, dem unbestochenen Urtheile Pufendorf's [3]) und der durchaus glaubwürdigen Erzählung Garliep's v. d. Mühlen [4]) zufolge, der grosse Kurfürst auch noch in späteren Jahren, als die Leidenschaft längst in den

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 105. 106. —

2) Cosmar: Schwarzenberg. p. 29 fgg. 76 fgg. 233 fgg. 253 fgg.

3) *Ceterum ipse (Elector) semper toxicum sibi propinatum credidit, non obscura in praepotentem ministrum suspicione, qui improbas spes ad ipsum usque Electoratum porrexisse arguebatur. Samuel. Pufendorf: de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni. lib.* 19. §. 102. *p.* 1632. — Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. p. 269. —

4) Oelrichs: Nachrichten von dem Leben und den Schriften des berühmten Dr. Gust. Casimir Gahrliep von der Mühlen. Greifswalde. 1769. p. 10 12. — Vgl. Pauli Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 622 fg. — (Fischbach:) historisch-politi-

Hintergrund getreten war, subjectiv die feste Ueberzeugung gehegt und wiederholt geäussert habe: der Ehrgeiz und die Herrschsucht des Angeschuldigten seien selbst vor Unerlaubtem und Ungesetzlichem nicht zurückgebebt. Wir glauben nicht an Schwarzenbergs Plan, die Kur Brandenburg zu erwerben, aber nur, weil ein derartiger Entwurf seiner egoistischen und weitblickenden Klugheit nicht entsprochen haben würde, nicht weil derselbe etwa so unmöglich gewesen, oder die böse Absicht ihm nicht hätte zugetraut werden können. Eine solche Unmöglichkeit existirt für den nicht, der sich vergegenwärtigt, wie in damaliger Zeit die Scheu vor Antastung von Reichsgut, die Achtung vor den Rechten der Reichsstände dahingeschwunden war, wie willkührlich und verfassungswidrig das Kaiserhaus sich in der pfälzischen, meklenburgischen und jägerndorfschen Sache benommen hatte, und wie es nur durch den Wechsel des Kriegsglücks verhindert wurde, dass Tilly und Pappenheim, vieler ähnlicher Fälle nicht zu gedenken, norddeutsches Fürstengut zur Ausstattung erhielten. Auch von dem guten Willen Schwarzenbergs in dergleichen Dingen vermag man sich keine grosse Vorstellung zu machen, wenn man bedenkt, wie derselbe schon bis dahin im Gefühle seiner Allgewalt es nicht verschmäht hatte, ungesetzlich und statutenwidrig für sich selbst die Würde eines Johanniter-Heermeisters, für seinen Sohn die eines Coadjutor's zu erwerben [1]).

Einen nicht unwichtigen Massstab zur Beurtheilung Schwarzenbergs, seines Charakters und seiner Politik, gewährt uns immerhin das Verfahren, welches gegen ihn die

sche Beiträge, die königlich preussischen und benachbarte Staaten betreffend. 1781 fgg. 4. I, p. IV – VI. 54. — Cosmar: Schwarzenberg. p. 240 fg. 243 fgg. Anhang. p. 22 fg. —

1) Graf Schwarzenberg, Heermeister des Johanniter-Ordens in der Mark, — in Cosmar: Schwarzenberg. Beilage 14. p. 73 – 88. Es ist unbegreiflich, wie ein solcher Aufsatz zur Vertheidigung geschrieben werden konnte. —

beiden Männer beobachteten, die bei seiner Politik am meisten betheiligt waren, der grosse Kurfürst und der König Gustav Adolph von Schweden. Was der erstere von dem Grafen und seiner Thätigkeit gehalten, das ergiebt sich hinlänglich aus der offiziellen Erklärung, welche er am 28. December 1645 über den durch Schwarzenberg abgeschlossenen Düsseldorfer Vertrag vom J. 1629 erliess [1]). „Sein Vater," heisst es daselbst, „habe jenes, „für Brandenburg so äusserst nachtheilige Abkommen nicht „aus eigenem Antriebe, sondern durch Verlei-„tung des Grafen Schwarzenberg, treffen lassen; „auch stehe es am hellen Tageslichte männiglich vor Augen, „was für unmässige Schenkungen, die auch zum Theil zur „Zerstückelung der Lande und zur Schmälerung der fürst-„lichen Domainen gereicht, der Graf vom verstorbenen „Pfalzgrafen von Neuburg bekommen" [2]). Wenn aber nichts desto weniger Kurfürst Friedrich Wilhelm, obwohl er gleich nach seinem Regierungsantritte die ungeheueren Schuldforderungen der Erben des alten Grafen an das kurbrandenburgische Haus für null und nichtig erklärte, später eine General-Abfindung eintreten liess und die ganze Angelegenheit mit einem Schleier bedeckte, so war das sicherlich, weil er fühlen musste, dass er durch eine Brandmarkung des verstorbenen Günstlings auch das Andenken seines Vaters und das von demselben adoptirte Regierungssystem gebrandmarkt haben würde, weit mehr ein Zeichen des dem jungen Herrscher inwohnenden politischen Tacts, als eine Anerkennung der Unschuld Schwarzen-

1) Vgl. damit die Instruction, welche dem brandenburgischen Abgeordneten Leuchtmar im Sommer 1641 vom grossen Kurfürsten nach Stockholm mitgegeben wurde. „*Nemini igno-„tum, unde ista omnia* (die verderblichen Machinationen zur Zeit Georg Wilhelm's) *promanarint, et Patrem Electorem com-„miseratione magis, quam accusatione dignum esse.*" Pufendorf. *de reb. gest. Fried. Wilh. Magni. I.* §. 14. *p.* 13. —

2) Vgl. die Auszüge aus der *responsio illustrissimi septemviri Brandenburgensis ad ducem Neoburgicum,* in Cosmar: Schwarzenberg. p. 225. —

bergs. — Bekannt ist ferner, wie schon im J. 1627 Gustav Adolph gegen die Abgeordneten Preussens sich über Schwarzenberg ausgesprochen: „man solle den Kurfürsten „vor dem Grafen warnen; denn der verkaufe dessen Ge„wissen dem Kaiser und dem Könige von Polen, und heuchle „mit den Papisten," — wie er denn auch später, trotz der begütigenden Entgegnung seines Schwagers, entschieden bei seinem Ausspruche verharrte, und endlich, nachdem im Frühling 1631 zwischen Schweden und Brandenburg das Bündniss, dessen Abschluss Schwarzenberg aufs eifrigste zu verhindern strebte, wirklich zu Stande gekommen war, vor allen Dingen den Grafen, als eine östreichische Creatur, aus den Staatsgeschäften und aus der Nähe seines Herrn zu entfernen sich bemühete [1]). Von diesem Zeitpuncte an lebte Schwarzenberg fern von dem Mittelpuncte der brandenburgischen Verwaltung, theils in Preussen, theils am Rhein, und obwohl dringende Gesuche von ihm an den Kurfürsten gerichtet wurden, ihm wieder den Zutritt in des Letzteren Nähe zu gestatten, so wusste dies doch Gustav Adolph, da er die Gefährlichkeit des Mannes kannte, stets durch seinen persönlichen Einfluss zu verhindern. [2]). So wie seit dem Tode des Königs die Verbindung mit Schweden loser wird, nähert sich Schwarzenberg wieder, und mit dem Abschlusse des unseligen Prager Friedens (1635), durch welchen mittelst ausgebotener Lockspeisen und nach dem Grundsatze: *divide et impera* Oestreich

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 371. 372. — Wenn es in einem Schreiben, welches (*d. d.* Gripsholm 10. Dec. 1628) von Seiten der schwedischen Reichsräthe an die brandenburgischen Geheimenräthe erlassen wurde, unter anderen heisst: „weilen wir aber merken und spüren, dass Euer Hof guten „Theils wird mit bäpstischen Consiliariis regiert, haben „wir leichtlich zu muthmassen, was unsere Wohlmeinung „fruchten werde," so ist das doch auch wohl nur auf Schwarzenberg's Rathschläge zu beziehen?! — Vgl. Erik Gust. Geijer: Geschichte Schwedens. Aus der schwed. Handschrift des Verfassers übersetzt von Swen P. Leffler. Hamburg. 1836. 8. III, 138. 139. —

2) Cosmar: Schwarzenberg. p. 58. —

die protestantischen Fürsten an sich zog, zeigt er sich sodann abermals ausnehmend thätig in den politischen Angelegenheiten Kurbrandenburgs. Von diesem Zeitpuncte an wird sein Einfluss bedeutender, wie je zuvor; mit unbeschränkter Machtvollkommenheit beherrscht er von nun an ohne Unterbrechung seinen Gebieter [1]), bis dieser seinem jammervollen Geschicke erliegt [2]).

War das Urtheil des grossen Kurfürsten und Gustav Adolph's über Schwarzenberg hart, so war es überdies, was man einräumen muss, nicht ganz unparteiisch, weil es von seinen politischen Gegnern herrührte. Lassen wir aber nur die Thatsachen reden, so sind wir, auf Grund derselben, berechtigt, ihn eine harte, egoistische Natur zu nennen; er liebte die Intrigue und die krummen Wege, er war geizig, habsüchtig, aus Habsucht nicht unzugänglich gegen Bestechungen, und opferte daher nicht selten das Interesse seines Herrn

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 71. — Wie unbedingt das Vertrauen Georg Wilhelm's auf seinen Günstling war, zeigt vorzüglich, dass er oft mehr als zwanzig, ja im Jahre 1610 selbst 60 Blankette für denselben auf einmal ausstellte, und auf Verlangen noch immer Nachträge lieferte. Wegen dieses im brandenburgischen Kurhause üblichen Brauchs hatte schon 7. August 1610 König Christian IV. von Dänemark an Johann Sigismund, obgleich dieser selten mehr, als sechs, ausstellte, geschrieben: „ich wollte Dir als Dein „getreuer Schwager und Bruder gerathen haben, dass Du „die Blankette wollest abschaffen; denn bei denselben eine „grosse Gefahr für beide, für Herrn und Knecht.“ Klapproth und Cosmar: der brandenburg. Geheimerath. p. 151. —

2) Bergius: Leichenrede auf Georg Wilhelm. p. 100 fg. — „Ach, Du löblicher und seliger Kurfürst! wie schwere „Last und Bürde hast Du nun von Dir abgeladen! viel „schwerer und grösser, denn alle Deine löblichen Vorfah-„ren jemals getragen haben! O wie wenig fröhlicher ruhi-„ger Stunden hast Du in 21jähriger Regierung haben kön-„nen, die bei so vielfältiger unaufhörlicher Zerrüttung und „Verwüstung so vieler christlicher Land und Leute Dein „fürstliches Haupt und Herz von Anfang bis zu Ende stets „gedrückt und bekümmert. Kein Wunder, dass end-„lich die Füsse darunter niedergesunken, bis „sie Dich nun endlich in Deine Grube getra-„gen!“ —

dem eigenen. Vor allen Dingen aber war er, was bei seiner Beurtheilung zuletzt immer den Ausschlag giebt, der hartnäckige Vertreter eines Regierungssystems, das den brandenburgischen Staat an den Rand des Verderbens brachte und bringen musste, der rachsüchtige und hinterlistige Verfolger aller Anhänger anderer politischer Grundsätze und Richtungen.

Um dies Urtheil nicht zu hart zu finden, möge man erwägen, wie herzlos er auf die eingezogenen Güter rebellischer Unterthanen speculirte [1]), wie er, nach öffentlicher Aussage glaubwürdiger Zeugen, sich nicht scheute, um seiner politischen Plane willen durch Hinterlist die Gemüther des Kurfürsten und seiner pfälzischen Gemalin trennen zu wollen [2]). Lediglich um den dänisch und schwedisch gesinnten Kanzler Pruckmann zu kränken und zu hemmen, bewirkte er, zwecklos und nicht zum Vortheile des kurfürstlichen Dienstes, im Jahre 1627 die Wiederberufung des bereits seit dem J. 1609 verabschiedeten alten Kanzlers Johann von Löben [3]). Und zehn Jahre später (1637), als er seinen Rücken vollkommen frei fühlte, war er der Urheber der beschimpfenden Absetzung des dem schwedischen Interesse ergebenen Kanzlers Sigismund v. Götze, gegen den er nur Vorwürfe vorzubringen, nicht aber eine streng gesetzliche Untersuchung durchzuführen vermochte. [4]). Gar nicht zu erwähnen der Verfolgungen, die er sich gegen den bekannten Gerhard Rumelian v. Kalchun, genannt Leuchtmar [5]), später bekannt geworden durch seine gleich nach

1) Vgl. Klapproth und Cosmar: der brandenburgische Staatsrath. p. 329.

2) Vgl. die am 4. Sept. 1660 gehaltene Leichenpredigt auf die Kurfürstin Elisabeth Charlotte, Wittwe Georg Wilhelms, von dem Consistorialrath und Hofprediger Stoschius. p. 30.

3) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 160.

4) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 171.

5) Er wurde, nachdem er 1636 seinen Abschied erhalten, nach Duisburg am Rhein verwiesen, aber schon unter dem 13.

dem Regierungsantritte des grossen Kurfürsten erfolgte diplomatische Sendung nach Stockholm, und selbst gegen die Manen eines Verstorbenen, des achtungswerthen schwedisch gesinnten Geheimenraths v. Bellin [1]), erlaubte, bleibt der von ihm angeregte Prozess gegen einen anderen entschiedenen Anhänger Schwedens, den Geheimenrath Samuel v. Winterfeld, ein unvertilgbarer Schandfleck im Leben des Grafen [2]). Bereits im Sommer 1626 verspürte der verhasste Gegner von Seiten des Günstlings einiges Uebelwollen; im Sommer 1627 erfolgte seine Verhaftung und die mit unnöthiger Härte und grausamer Gewaltsamkeit durchgeführte Einkerkerung in Spandau, „trotz dem, dass dem ausdrück„lichen Wortinhalte der Geheimenraths-Bestallung zufolge „kein Mitglied dieses hohen Collegiums ungehört sollte ver„dammt werden" [3]). Weil man den Gerichten nicht traute, ward die Untersuchung, welche sich bis in's dritte Jahr erstreckte, einer besonderen Commission überwiesen, der eine Instruction ertheilt wurde, die ein Muster von Hinterlist genannt werden muss. Nicht genug, dass dem Angeklagten die Vertheidigung auf jede Art erschwert wird, werden die Untersuchungsrichter, welche bei so schwach begründeter Anklage der Sache gern gänzlich entledigt zu sein wünschen, zu fernerem Eifer ermuntert, wird ihnen gegen etwaige Anfechtungen ausdrücklich höherer Schutz

December 1640 aus dem Exil zurückgerufen. Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 181. 340. 343. 344.

1) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 179. 338. — Söltl: Der Religionskrieg in Deutschland. III, 212. — Er unterhandelte, wie Russdorf von Seiten des Kurfürsten von der Pfalz, brandenburgischer Seits schon 1624, um Gustav Adolph zu bestimmen, in Deutschland aufzutreten. Rommel: Geschichte von Hessen. VII, 587.

2) „*In aula Brandenburgica misera est rerum facies, et optimus „noster Winterfeldius cogitat de discessu; sequen„tur exemplum alii; sic comes Schwartzenber„gicus vacuae dominabitur aulae.*" Schreiben des schwedischen Residenten *Camerarius* an den Kanzler *Oxenstierna, d. d.* 25. Sept. 1626 in Moser's patriot. Archiv. Band VII.

3) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 171—174.

versprochen [1]). Nichts desto weniger erregt die Behandlung des Ehrenmannes die allgemeinste Theilnahme; es verwenden sich für ihn auf das dringendste seine zahlreichen Freunde, seine Verwandten, selbst die Kurfürstin. In Folge dieser Verwendungen wird der Prozess gehemmt; aber der Gefangene bleibt, weil man seine Loslassung fürchtet, in Haft. Weil Schwarzenberg einsieht, dass mit allen Rechtsformen der Gegner nicht gestürzt werden kann, räth er jetzt selbst heuchlerisch und perfide dem Kurfürsten, dem Angeklagten Gnade angedeihen zu lassen [2]). Und auch diese, die in Wiedererlangung seiner persönlichen Freiheit ausserhalb Landes besteht, erhält Winterfeld erst Ende 1629, nach fast drittehalbjähriger Haft und nach Ausstellung eines den Ankläger und Verfolger sichernden Reverses; er geht nach Hamburg, von wo gleich nach dem Tode Georg Wilhelm's die Nemesis ihn zurückführt [3]). Wie man auch über diese beklagenswerthe Angelegenheit urtheilen mag, so viel scheint aus derselben hervorzugehen, dass der, welcher auf solche Weise gegen seine politischen Gegner verfuhr, wohl schwerlich das Recht hatte, ein schonendes und gerechtes Urtheil über sich selbst zu erwarten und in Anspruch zu nehmen. —

Wie Graf Schwarzenberg seinen religiösen und politischen Ansichten auf Kosten der Rechte und Interessen seines Herrn rücksichtslos den Sieg zu verschaffen bemüht war, das ergeben zur Genüge die unwürdigen, jedes rechtliche Gemüth empörenden Machinationen, durch welche er der Katholik, eine der ersten, seit der Reformation statutenmässig den Protestanten vorbehaltenen Würden des Landes, das Johanniter-Heermeisterthum in den Marken und in Pommern, für sich und seine Familie zu erlangen suchte [4]). Nur durch den furchtbarsten Miss-

1) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 174 - 177.

2) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. 177. 178.

3) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. 177 — 179.

4) Graf Schwarzenberg, Heermeister des Johanniter-Ordens

brauch seines dämonischen Einflusses über Georg Wilhelm gelingt ihm sein Plan, so weit derselbe ihn selbst betrifft. Durch Einjagung von Schrecken vor dem rächenden Schwerdte des Kaisers strebt er zuerst in dem armen Kurfürsten die Verwandtenliebe und das Gefühl für Familienehre zu ertödten; dann bringt er denselben dahin, den rechtmässigen Heermeister, den unglücklichen, geächteten, heldenmüthigen Johann Georg von Jägerndorf, fallen zu lassen und eine neue Wahl zu befehlen, trotz dem dass keine gesetzliche Erledigung vorliegt, trotz dem dass einem so unpolitischen und ungrossmüthigen Schritte der Orden selbst entschieden widerstrebt [1]). Bei dem kurz darauf erfolgten Hinscheiden des neu erwählten Heermeisters beseitigt er, durch Benutzung der religiösen Zerwürfnisse in der kurfürstlichen Familie, den gefährlichsten Gegner [2]), und weiss endlich, nach Aufstellung eines Popanz als Mitbewerber, mit Hülfe ruhmrediger, schmeichlerischer und lügnerischer Vorspiegelungen [3]) die Wahl der Ordensmitglieder auf sich zu lenken. Dann weiss er es, selbst auf kluge Weise zurücktretend, durchzusetzen, dass der Kurfürst, kraft seiner landesherrlichen Autorität, den Orden über den

in der Mark, in: Cosmar's Beiträgen zur Untersuchung der gegen den Grafen Adam Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen. Berlin. 1828. Beilage 14. p. 73 — 88. —

1) Cosmar: Schwarzenberg. Anhang. p. 75 — 78.

2) Dies war Markgraf Sigismund, eines der jüngsten Kinder Kurfürst Johann Georgs, damals das noch einzige lutherische männliche Mitglied der Familie. Cosmar: Schwarzenberg. Anhang. p. 76. 79.

3) Laut der ihnen von Schwarzenberg ertheilten Instruction mussten die kurfürstlichen Commissarien darauf aufmerksam machen, dass die zur Wahl versammelten Ordensmitglieder früher wiederholt darum gebeten hätten, mit Ernennung fürstlicher Personen nicht fortzufahren, und dass die Landesherren sich reversirt, den Grafen-, Herren- und Adels-Stand auch in Acht zu nehmen. Hier war der Grafenstand geradezu eingeschmuggelt; denn die Komthure hatten sich früher geradezu gesträubt, Grafen aufzunehmen, und im J. 1610 war ein förmlicher Capitelsschluss gegen sie zu Stande gekommen. Cosmar: Schwarzenberg. Anhang. p. 79. 81. 83.

wichtigen Religionspunct beruhigt; in Folge dessen stellt er selbst ohne Widerstreben den verlangten Revers dem Kurfürsten aus, später aber, als er sich gedeckt und gesichert fühlte, verweigert er einen eben solchen dem misstrauischen Orden [1], der doch eben sowohl ein entschiedenes Recht, wie ein unverkennbares Interesse hatte, dass von Seiten des Heermeisters keine Aenderungen in Religionssachen vorgenommen wurden. Wiederum einige Zeit darauf missbraucht er seinen Herrn, ihn so gut wie zu entbinden von der lästigen, ihn noch einigermassen hemmenden Clausel, die im erwähnten Reverse enthalten war [2]; dann weiss er seinen Sohn, zuwider den ausdrücklichen Bestimmungen der pommerschen Landtagsschlüsse und Verträge, als Komthur einzuschwärzen. Das geschah in der Zeit, als er nach der Niederlage der Schweden bei Nördlingen Alles wagen zu können glaubte [3]. Endlich, um seinen ungesetzlichen Schritten die Krone aufzusetzen und gleichsam die wichtige Stelle in seiner Familie erblich zu machen, scheut er sich nicht, mit Anfechtung der in dem von ihm unterschriebenen Reverse enthaltenen einschränkenden Bestimmungen, die Wahl seines Sohnes zum Coadjutor durchzusetzen [4].

Wenn wir ferner den Grafen der Habsucht und Bestechlichkeit, und damit des Verraths der Interessen seines Herrn zeihen, so entnehmen wir die Belege zu dieser Behauptung der Darstellung des Apologeten selbst. Nur wer das Geld als das Höchste setzt, kann, nachdem er fortwährend ansehnliche Schenkungen vom Kaiser und anderen Potentaten empfangen, in der Weise, wie es von Schwarzenberg geschieht, dennoch immer jammern und klagen und von seinen Verlusten reden; nur wer ganz gemein über Gelderwerb denkt und jede Art desselben für

1) Cosmar: Schwarzenberg. Anhang. p. 81. 84. 85.

2) Cosmar: Schwarzenberg. Anhang. p. 87.

3) Cosmar: Schwarzenberg. Anhang. p. 86.

4) Cosmar: Schwarzenberg. Anhang. p. 87.

recht und erlaubt hält, kann es, wie er, über sich gewinnen, Geld und Geldeswerth von solchen Privaten, die durch ihn eine Versorgung erlangen wollen, anzunehmen, nicht zurückzuweisen, und hinterher selbst die Hoffnung derartiger Bittsteller nicht zu erfüllen [1]). Auch möchten wir wissen, wie ein Mann, der ganz ohne alles Vermögen in den brandenburgischen Dienst eingetreten, bei seinem Tode dem Sohne und Erben, ohne sein kostbares Mobiliar und sein sehr beträchtliches Grundvermögen in Anschlag zu bringen, allein eine Forderung von 400,000 Rthl. an den Kurfürsten wegen der zu verschiedenen Zeiten auf Domainen hergeschossenen Pfandgelder habe hinterlassen können [2]), ohne den gegründeten Verdacht von Bestechlichkeit zu erregen, auch wenn man zugestehen muss, dass er meisterhaft die Kunst verstanden, sich nicht blosszugeben [3]); eine Besoldung von jährlich höchstens einigen tausend Thalern, die noch dazu während einer erzwungenen Unthätigkeit mehrere Jahre hindurch aufhörte, und die in einer solchen Stellung nicht ausbleibenden Geschenke und Verleihungen erklären auf natürliche Weise eine solche Erscheinung nicht. Zudem wird in einem kürzlich veröffentlichten, glaubwürdigen Berichte eines Zeitgenossen, ausdrücklich die offizielle Aeusserung Richelieu's erwähnt: des Schwarzenbergs habe man sich französischer Seits versichert [4]). End-

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 230. 386.

2) Cosmar: Schwarzenberg. p. 230. 384 fg. — Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 330.

3) Auf diese seine Kunst, sich nicht blosszustellen, legt Cosmar (Schwarzenberg p. 228 und an vielen andern Orten) ein viel zu grosses Gewicht. —

4) Die Aeusserungen Richelieu's über diesen Punkt finden sich neben der Eröffnung über die Bestechung der kursächsischen Räthe und der Klage über die übliche Gesinnung Conrad's v. Burgsdorff, in dem bisher unbekannten, dem Landgrafen Wilhelm dem Standhaften von Hessen-Cassel unter dem Datum: Metz 1. Decemb. Styl. nov. 1633 zugesandten Particularbericht des pfalz-zweibrückischen Geheimenraths Philipp Streif von Lauenstein. Rommel: Geschichte von Hessen. VIII, 288. Note 367. — Vgl. die *Mémoires de Ri-*

lich wissen wir für das Benehmen des Grafen beim Abschlusse des Düsseldorfer Vertrags von 1629 zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg keinen anderen Namen, als Feilheit und Verrath. In demselben Augenblicke, als unter Vermittlung des Prinzen von Oranien im Haag an einem für Brandenburg günstigen Vergleiche gearbeitet wird, bewegt er den im fernen Preussen sich aufhaltenden Kurfürsten durch falsche Vorspiegelungen zu ganz ungewöhnlichen Zugeständnissen an Neuburg, und lässt dann die ganz im Geheim mitgetheilten schlechten Bedingungen des Vertrags-Entwurfs mittelst einer seiner besonders zu diesem Behufe nach Königsberg gesendeten Creaturen beim Kurfürsten rechtfertigen, damit der letztere nicht etwa inzwischen kopfscheu werde, vielmehr den Antrag der Gegenpartei rasch acceptire. Als er dergestalt durch Lug und Trug den Kurfürsten nach seinem Willen gelenkt, ist er schamlos genug, sich von dem Pfalzgrafen von Neuburg, also von dem, an den er seines Herrn Interesse verrathen, zur Arrondirung seiner westphälischen Besitzungen, namentlich der ihm zugehörigen Herrschaft Gimborn, sich Güter von einem solchen Werthe schenken zu lassen, dass der Ertrag derselben fast einem Viertel der damaligen Einkünfte des ganzen Herzogthums Berg entsprach [1]).

Alles das, was bisher von uns vorgebracht worden ist, dürfte hinlänglich im Stande sein, den Glauben an die Geradheit und Uneigennützigkeit Schwarzenbergs zu erschüt-

chelieu. VIII, 251, aus denen hervorgeht, dass Schwarzenberg durch den französischen Gesandten *de Rorté* die Zusicherung empfing, mit der Herrschaft Boulay in Lothringen belichen zu werden, falls Georg Wilhelm sich zu Frankreich neige. — Barthold: Geschichte des grossen deutschen Krieges. I, 234. —

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 226. 227. — Das Einkommen aus der Freiherrlichkeit *Huckeswagen* im Bergischen und des Amtes Montjoye im Jülichschen, welche Schwarzenberg für den Abschluss des Vertrages von 1629 von Seiten Neuburg's erhielt, betrug jährlich 5000 Rthl.; das ganze damalige Einkommen aus dem Herzogthum Berg aber wurde nur auf 22,838 Rthl. angeschlagen. a. a. O. p. 228. 229.

tern, — darzuthun, dass der Mann nicht so harmlos, rechtlich und unschuldig gewesen sei, wie er von seinem Vertheidiger dargestellt wird. Aber auch zugegeben, dass der Privatcharakter des allgewaltigen Günstlings gegen mancherlei falsche und leidenschaftliche Beschuldigungen und Verdächtigungen des Parteihasses durch Cosmar gründlich vertheidigt und gerechtfertigt worden sei, so bleibt doch das zu sagen, dass, so schätzbar das aus archivalischen Quellen erwachsene Material auch ist, so viele bisher unerledigte Punkte der brandenburgischen Geschichte auch durch dasselbe beleuchtet worden sind, so sehr man auch der guten Absicht des Apologeten Gerechtigkeit widerfahren lassen mag, die Grundtendenz des besprochenen, in eine äusserst abschreckende Form eingekleideten Werks uns als eine *völlig verfehlte* erscheint.

Eben so gleichgültig, wie es ist: ob die Schuld der Einäscherung Magdeburgs Tilly allein zuzuschreiben sey? ob der letztere etwas mehr oder etwas weniger während seiner blutigen Laufbahn gebrannt und gesengt habe? eben so gleichgültig ist es: ob Schwarzenberg wirklich den Kurprinzen Friedrich Wilhelm habe vergiften wollen? ob er etwas mehr oder weniger Geschenke angenommen? ob er nach dem Kurhuth getrachtet? — Immerhin mag man Tilly wegen seiner Nüchternheit, Unerschrockenheit, Unermüdlichkeit, Strenge und Tapferkeit loben; zuletzt wird man doch, wenn man einen höheren Maassstab der Beurtheilung anlegt, eingestehen müssen: er war das tüchtige Werkzeug eines falschen, fluchwürdigen Systems. — So auch ist es mit Schwarzenberg. Nur eine falsche Unparteilichkeit, die ihren Stolz in eine völlige Gleichgültigkeit gegen die Prinzipien der auftretenden handelnden Mächte setzt, kann einen durch den Hass der Zeitgenossen und der Nachwelt verfolgten öffentlichen Charater für völlig gerechtfertigt halten, nachdem einige übertriebene Beschuldigungen als nichtig erwiesen sind. So oft auch über diesen oder jenen Staatsmann ungerechter Weise das Kreuzigt ausgeru-

fen worden ist, niemals war ein Hass gerechter und motivirter, wie der der Brandenburger und der Protestanten gegen den Grafen Schwarzenberg. Dieser Hass bezog sich auf seinen politischen Charakter, nicht auf seine Persönlichkeit als Privatmann. Man hasste ihn als den Träger und hartnäckigen Vertreter eines Regierungssystems, durch welches er, weil er keine Ahnung von der Grundlage des brandenburgischen Staats und der Zukunft desselben hatte, eben diesen aufs engste mit der Sache der Reformation verwachsenen Staat immer wieder in falsche Bahnen zu lenken, das heisst an das von jesuitischen Einflüssen umlagerte Oestreich, das durch seine Fürsten-Aechtungen, die Verfolgungen seiner erbländischen evangelischen Unterthanen, die Erlassung des Restitutionsedicts und die Verlockung zu dem schmählichen Prager Frieden hinlänglich zeigte, was der Protestantismus von ihm zu befahren habe, zu knüpfen, und von denjenigen einheimischen und fremden rettenden Mächten zu trennen suchte, mit denen Brandenburg in dem grossen Kampfe nothwendig stehen und fallen musste [1]). —

Uebersehen wir schliesslich noch einmal mit einem Blicke die ganze Lage Georg Wilhelm's, so werden wir ihn milder und billiger beurtheilen, als dies gewöhnlich geschehen ist. Einem kaiserlichen Oberherrn gegenüber, der fanatisch und gewaltsam mit einem Schlage die Schöpfung zu vernichten

1) Das ist es, was wir der Beweisführung Cosmar's über diesen Punkt entgegenzusetzen haben (Schwarzenberg. p. 72.); ein Regierungssystem, welches damals für Oestreich oder Baiern passend sein mochte, passte keinesfalls für Kurbrandenburg. — Dass wir in diesem Stücke mit einem gründlichen, hochachtbaren neueren Historiker übereinstimmen, hat uns zur lebhaften Freude gereicht. „Mit „dem Grafen Adam Schwarzenberg, einem Katholiken, der „seine Laufbahn in den Jülichschen Landen begann, trat „eine Veränderung in der brandenburgischen Politik ein, „welche die bisherige Vertraulichkeit zwischen „Kurbrandenburg und dem Landgrafen Moritz „von Hessen-Cassel aufhob. Die Cosmarsche Apologie ist zwar reich an archivalischen Nachrichten, ver„rückt aber den Hauptgesichtspunkt.“ Rommel: Geschichte von Hessen. VII, 347. Note 353. —

strebte, deren Beschützung und Förderung dem Kurfürsten von Brandenburg von seinen Ahnen überwiesen war; — mit der Anweisung auf erweiterten Besitz und erhöhete Macht seines Hauses, aber um so machtloser, da er in der stürmischen Zeit jene Anweisung nicht zu verwirklichen vermochte; — niedergedrückt durch die Zwietracht und das seltene Unglück in seiner Familie; — durch die religiösen Zeitverhältnisse und durch die Unmöglichkeit, in so unheilvollen Tagen Hülfe gewähren zu können, seinen eigenen Unterthanen grossentheils entfremdet; — niemals gehörig unterstützt, häufig ganz verlassen von den durch politische und kirchliche Parteiungen in sich getrennten Ständen seiner Lande; — bei solchem Zustande in die Arme eines schlauen und ehrgeizigen Ränkemachers, eines habgierigen, bestechlichen und zweideutigen Staatsmannes flüchtend, der, was man auch von ihm sagen mag, jedenfalls eine Politik anrieth und unterstützte, die unter den damaligen Umständen nimmermehr die der Kurfürsten von Brandenburg sein durfte; in dieser bis zur Verzweiflung gesteigerten Hülflosigkeit, in dieser grässlichen Oede und Zerrissenheit noch dazu beunruhigt und bestürmt von mächtigen Feinden, verachtet und misshandelt von den eigenen Freunden, — — woher sollte in solcher, nie gesehener Noth der Muth und das Vertrauen, der leichte Sinn und die Spannkraft kommen, welche in Drangsalen nothwendig sind, den übermächtigen Einflüssen der Aussenwelt zu widerstreben, sie abzuweisen und siegreich zu überwinden?! — Das ganze Dasein Georg Wilhelm's war eine einzige, ununterbrochene Leidensbahn. Er sowohl, wie seine Gemalin, wurde durch die Wunden, welche die Zeit ihnen schlug, bald dahin geführt, das Leben so zu betrachten, und den Blick auf das Ewige zu wenden. Wenn Elisabeth Charlotte, von der ihr Beichtvater rühmte, sie sei eine wahrhafte Nachfolgerin Christi gewesen in der Ertödtung der Weltlust und Ertragung des Kreuzes [1]), sich zum Wahlspruche ihres Le-

1) — „*in mortificatione carnis et in tolerantia crucis.*“ Leichen-

bens die Worte des Propheten erkor: „Alles Fleisch ist „Heu, und alle seine Herrlichkeit wie eine Blu- „me auf dem Felde“ [1]), so tritt der ernste Sinn und das grosse Gemüth Georg Wilhelm's uns nicht minder durch die Wahl seiner beiden *Symbola* entgegen: „Anfang be- „denke das Ende,“ und: „einem tapferen bestän- „digen Herzen kein Ding unmöglich [2]).“ — In der Kraft seiner Jahre, unter den Schrecken des dreissigjährigen Krieges, beneidet er Hiob, der von Gott heimgesucht worden sei, während er von den Menschen sich und das Seinige müsse vernichten lassen [3]); früh den Stürmen erliegend, getröstet er sich auf seinem letzten Lager des Gedankens: „wer immer stirbt, der nimmer „stirbt [4])!“

Sein ganzes Leben war ein Sterben. Das Zeitalter forderte kühne, harte, trotzige Seelen, und eine aussergewöhnliche Entfaltung der Kräfte [5]); er hatte dem Kriege, der Entsittlichung, der Verwirrung nichts entgegenzusetzen, als: eine weichgeschaffene Seele, als den Sinn des Friedens, als die Tiefe des Gemüths. Er war nicht ohne Einsicht, er hatte den reinsten Willen; aber:

fata consiliis potiora.

predigt des Hofpredigers Stoschius auf die Kurfürstin Elisabeth Charlotte. 1660. p. 29.

1) Jesaias 40, 6. — Stoschius Leichenpredigt auf Elisabeth Charlotte. p. 46. —

2) Dr. Bergius: Leichenpredigt auf Kurfürst Georg Wilhelm. 1642. p. 98. 99.

3) Vgl. das Schreiben Schwarzenbergs an den Kanzler Pruckmann *d. d.* 22. Jul. 1626. bei Cosmar: Schwarzenberg. p. 52. —

4) Er äusserte die lateinischen Worte: *Qui semper moritur, numquam moritur.* Bergius: Leichenrede auf Georg Wilhelm. p. 92. —

5) Vgl. die ähnlichen Betrachtungen Rommel's beim Tode des Landgrafen Wilhelms des Standhaften. Geschichte von Hessen. VIII, p. 7.

Zweiter Abschnitt.

Der dreissigjährige Krieg und dessen Beziehungen zum brandenburgisch-preussischen Staate.

Auf der Degenspitze die Welt nun ruht;
Es giebt nur Herren und Knechte.
Altes Reuterlied.

Wie hülflos, wie gefesselt, wie gemisshandelt Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg während seiner ganzen Regierung gewesen sei, ist zu zeigen versucht worden; es ergiebt sich unstreitig aus dem Anblicke seiner bisher geschilderten Lage zur Genüge der Umfang von Mitteln, die ihm bei so ausserordentlichen Ereignissen zu Gebote standen. Ob jene Mittel, auch in der Hand eines Grösseren und Stärkeren, hinreichend gewesen wären, alle die Uebel zu beseitigen, welche damals mit überwältigender Macht von aussen her gegen den brandenburgisch-preussischen Staat herandrängten, das wird man am ersten zu beurtheilen im Stande sein, wenn man sich alle die kriegerischen Unruhen lebhaft vergegenwärtigt, in welche das brandenburgische Kurhaus, meistentheils ohne sein Zuthun, durch die geographische Lage seiner Provinzen und in Folge seiner besonderen politischen und kirchlichen Stellung hineingezogen wurde.

Während das eben erst erworbene Preussen, sowohl wegen seiner Lage zwischen Skandinavien und Polen, wie wegen seines Lehnsverhältnisses zu letzterem, nicht selten der Hauptkampfplatz zwischen den Wasas und Jagellonen wurde, — litten die kaum erst halb in Besitz genommenen rheinisch-westphälischen Landschaften unaufhörlich durch die Bedrückungen und Verwüstungen, welche sich während ihres, nach Aufhören des zwölfjährigen

Waffenstillstandes wieder ausgebrochenen Zwistes die Spanier und Holländer gegen dieselben erlaubten. Der mittlere Theil des Staats aber, die Mark Brandenburg, war unterdessen den furchtbaren Wechselfällen des grossen deutschen oder dreissigjährigen Krieges fast während der ganzen Dauer desselben ununterbrochen ausgesetzt.

Gleich nach dem Ausbruche der böhmischen Unruhen begannen die Durchmärsche fremder Truppen durch die Mark; — der darauf folgende dänische Krieg berührte ganz vorzüglich diese Gegenden; — und der schwedisch-deutsche Krieg vernichtete vollends den Rest von Behaglichkeit, Wohlstand und Sittlichkeit, welcher der brandenburgischen Bevölkerung bis dahin verblieben war.

Kaum hatte Georg Wilhelm die Regierung angetreten, als, noch ehe der dreissigjährige Krieg den Gegenden Norddeutschland's seine Schrecken zeigte, die Mark Brandenburg durch mancherlei ungewöhnliches Unglück heimgesucht wurde. Bereits im Sommer des Jahres 1619, in der Nacht vom eilften auf den zwölften Julius, liess sich ein Erdbeben in Begleitung eines so furchtbaren Sturmes verspüren, dass die Stadtmauern Tangermünde's an etlichen Orten einfielen, das starke Kirchenmauerwerk aus einander barst, die Gräber einsanken und die Keller in den Häusern sich mit Wasser füllten; — in der Erndtezeit trat ein so unaufhörlicher Landregen ein, dass alles Gewässer aufschwoll und das Getreide zum grossen Theil verdarb. Eine natürliche Folge davon war, dass im Herbst eine sehr bösartige rothe Ruhr um sich griff, und eine grosse Menge von Bewohnern aus allen Ständen dahinraffte [1]).

1) Andreas Ritner: Altmärkisches Geschichtsbuch, in den *Antiquitat. Tangermundens. ed.* G. G. Küster. Berlin. 1729. 4. II, 21. 22.

§. 1.
Die böhmisch-pfälzischen Unruhen.

Ach! nun geht die Pfalz in Böhmen.
Worte der Kurf. Louise Juliane v. d. Pfalz. 1619.

So traurig waren die Aussichten, als (4. Nov. 1619) der Schwager Georg Wilhelms, Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz, durch die angenommene Wahl zum Böhmenkönige seine Leidensbahn begann. Nach vielfachen Ueberlegungen sprach Kurbrandenburg seine Parteilosigkeit in Bezug auf die böhmischen Wirren aus; trotz dem konnte nicht verhindert werden, dass im Sommer des folgenden Jahres (1620) ein Regiment, welches zur Unterstützung des Pfälzers durch den Herzog Wilhelm von Weimar aus den Niederlanden in die damals noch böhmische Lausitz geführt wurde, seinen Weg durch das brandenburgische Gebiet nahm. Die diesen Truppen nothwendigen Lebensmittel sollten zwar nach ihrer Versicherung baar bezahlt werden; statt dessen aber plünderten sie hier, verkauften das Geraubte dort, und am Ende verbrannten sie noch zum schuldigen Danke über 300 märkische Transportwagen, durch welche ihr Gepäck und ihr Mundvorrath in die Lausitz geschafft worden waren [1]. — Wenige Wochen darauf verbreitete sich ein noch grösserer Schrecken; denn König Jacob I. von England, der Schwiegervater des unglücklichen Böhmenkönigs, hatte demselben zwar alle unmittelbare Unterstützung verweigert, wohl aber

1) Die brandenburgischen damals „zur Defension der Lande „und zur Sicherung derselben vor einem feindlichen Ueber„falle fremder übelhausender Nationen angewor„benen Kriegsvölker zu Fuss“ machten es freilich nicht besser, wie sich aus dem „Edict wider das Herumlaufen „und die Plackereien der neu geworbenen Soldaten, und was „den gardenden Knechten gegeben werden soll,“ *d. d.* 5. Mai 1620, ergiebt, bei *Mylius: Corpus Constitution. Marchicar. III,* 1. *p.* 9. 10. — Vgl. das „Edict wegen Rü„stung zur Defension“ u. s. w., *d. d.* 31. Jan. 1620, daselbst III, 2. Nr. 17. p. 23. —

verschiedenen Privatpersonen gestattet, auf britischem Grund und Boden zu Gunsten Friedrichs Werbungen anzustellen. Eine solche Hülfsschaar, bestehend aus 2000—2500 gemeinen Knechten und 400 adlichen Abentheurern, und befehligt durch den Obristen Andreas Grey, war im Mai am Ausflusse der Elbe gelandet, und rückte seitdem in kurzen Tagemärschen gegen die Altmark vor. Hatte man hier schon über das Benehmen jener regelmässigen Weimarischen Truppen sehr zu klagen, so war man noch viel mehr über das Herannahen dieser ungebetenen Gäste in Angst, da dieselben, wie nur zu deutlich sich kund gab, lediglich aus lockerem, aus den Kerkern zusammengerafftem Gesindel bestanden, da es den Gemeinen nicht nur an Waffen, sondern auch an allen Lebensmitteln und den nothdürftigsten Kleidungsstücken fehlte, da auch die Offiziere, von jeglichem Besitzthum entblösst, nichts hatten, als ihr Schwerdt, um mittelst desselben sich ihre leeren Beutel zu füllen. Weil die Herzöge von Meklenburg, nachdem sie ein allgemeines Aufgebot zum Schutze der Gränze erlassen hatten, das Gesindel abwiesen, so bewegte sich dasselbe am linken Elbufer durch das Lüneburgische in das brandenburgische Gebiet, welches von demselben zuerst bei Lenzen berührt wurde. Von hier ging sodann der Marsch durch die Priegnitz, die Grafschaft Ruppin und das Havelland, wo man, um den Verwüstungen dieser Freibeuter ein Ziel zu setzen, mehrmals die Bauern aufbieten und die Ritterschaft aufsitzen lassen musste, gen Berlin, und von da nach der Lausitz. Auf Veranlassung des Geheimenraths, dessen Mitglieder meistentheils aus Reformirten bestanden und deshalb den Ankömmlingen und der von ihnen zu verfechtenden Sache zugethan waren, liess man den Engländern die nöthigen Lebensmittel unentgeltlich aus den landesherrlichen Magazinen verabreichen. Die grosse Masse der Unterthanen dagegen, die sich zum lutherischen Cultus bekannte, war weit davon entfernt, die Fremdlinge als Glaubensverwandte freudig aufzunehmen und aus eigenen Mitteln zu unterstützen, — „ja, der gemeine Haufe," wie der Kanz-

ler Pruckmann an den Kurfürsten nach Preussen hin berichtete [1]), „ging sogar, aus Hass gegen die reformirte Reli„gion, knurren und murren, dass man sie nicht auch" (wie von den Meklenburgern geschehen) „mit Gewalt abgetrie„ben." Diese Stimmung wurde sehr bald noch weit ungünstiger, da die Fremdlinge so schlechte Mannszucht hielten, dass, um den häufig vorkommenden Räubereien und den blutigen Gefechten, die sie selbst unter einander lieferten, ein Ende zu machen, der Obrist Grey mehrere derselben in Eisen mit sich herumzuführen und andere abschreckende Exempel zu statuiren sich genöthigt sah; zudem verbreitete eine in den Reihen dieser Leute wüthende Seuche, die allein zur Fortschaffung der Kranken die Stellung von sechszig Wagen nothwendig machte, allgemeinen Schrecken. Kein Wunder daher, dass, als am 30. Junius diese Schaaren aus ihrem Nachtquartiere Spandau aufbrachen, um, neben der Hauptstadt vorbeimarschirend, an demselben Tage in Tempelhof und in den benachbarten Dörfern zu übernachten, die gesammte Bürgerschaft von Berlin und Cöln, eine Ueberrumpelung befürchtend, in Aufruhr gerieth. Die Lärmtrommel liess sich auf allen Strassen hören, die Bürger bewaffneten sich mit Musketen, die alten Doppelhaken wurden hervorgesucht, die Thore besetzt, und das Schiessen und Toben nahm erst mit dem Abend ein Ende, als man sah, dass der Haufen ruhig gen Köpenick vorüberzog [2]). Damit war man allerdings für den Augenblick der Unruhe los; aber schon das Ende desselben Jahrs weckte grössere und be-

1) Georg Wilhelm war im J. 1620 nach Preussen abgegangen, und kehrte erst 1621 von da zurück. Leichenpredigt auf die Kurfürstin Elisabeth Charlotte, vom Hofprediger Stoschius. 1660. 4. p. 68. —

2) Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. Beilage XII. Die Engländer vor Berlin. p. 61 — 71. — John Lingard: Geschichte von England, übersetzt von C. A. Freih. v. Salis. Frankfurt a. M. 1828. IX, 205. — Der geringste Theil dieser Abentheurer gelangte nach Böhmen, theilweise aufgerieben durch ansteckende Krankheiten, theilweise durch den Hass der Lutheraner gegen Reformirte. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 23. —

gründetere Besorgnisse [1]). Denn die blutige Schlacht auf dem weissen Berge (8. Novemb. 1620), durch welche Kaiser Ferdinand II. Besieger des Pfälzers und Herr von Böhmen würde, brachte den Kurfürsten Georg Wilhelm, als Schwager des unterliegenden Böhmenkönigs, in eine Stellung gegen das Reichsoberhaupt, die um so unangenehmer war, da er von demselben die Belehnung über die Kurlande damals noch nicht empfangen hatte [2]). Die clevischen Lande waren zu jener Zeit bereits der Kampfplatz der Spanier [3]) und Holländer, und dass auch Preussen sehr bald in die polnisch-schwedischen Zerwürfnisse hineingezogen werden würde, liess sich leicht voraussehen, da Georg Wilhelm, als Vasall der Krone Polen, und, in Folge der am 25sten November 1620 erfolgten Vermälung Gustav Adolphs mit seiner Schwester Maria Eleonore, als Schwager des Schwedenkönigs, mitten zwischen die sich einander feindlich gegenüberstehenden Parteien gestellt war. Unter solchen Umständen erschien, Schlesien als Flüchtling durcheilend, König Friedrich sammt seiner Familie noch am Ende des Jahrs 1620 in der Mark. Es ward ihm anfangs zu Küstrin,

1) Vorzüglich seitdem der Feldherr der Union, Markgraf Joachim Ernst von Ansbach, am 3ten Julius 1620 einen so übereilten Vertrag mit Maximilian geschlossen hatte, kraft dessen dieser das Schwerdt, jener die Scheide in Händen behielt, und der Kurfürst Friedrich V. der ganzen Uebermacht Ferdinands und der Ligue preisgegeben war. Rommel: Geschichte von Hessen. VII, 389.

2) Diese erfolgte erst in Wien am 27sten August 1622; die kurfürstlichen Abgeordneten zum Geschäft waren Graf Philipp von Solms und Dr. Melander. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 590. —

3) Der König von Spanien, bei der böhmischen Angelegenheit erblich betheiligt, hatte als Erzherzog von Oestreich am 28sten Junius befohlen, dass das im burgundischen Kreise befindliche spanisch-wallonische Heer unter Ambrosius Spinola sich an den Rhein begeben, die Unterpfalz unter dem Vorwande der Sequestration einnehmen, allenthalben die calvinischen Ketzer verjagen und durch Jesuiten ersetzen, hierauf Böhmen und die conföderirten Länder wieder zum Gehorsam und in den Schooss der katholischen Kirche zurückführen solle. Rommel: Gesch. von Hessen. VII, 390.

später zu Berlin, der Aufenthalt gestattet; weil aber sehr bald der Kaiser drängte, den durch den Reichshofrath im Jahre 1621 mit der Reichsacht belegten Fürsten nicht länger zu beherbergen, so wanderte dieser schon im Anfange des zuletzt erwähnten Jahrs über Hamburg weiter nach Holland in's Elend. Von dieser Zeit an ist während der nächsten Jahre eben sowohl das Unglück und Ungeschick der Protestanten, wie das Glück und der Uebermuth des Kaisers in beständigem Wachsen. Denn während der letztere Böhmen und Oberöstreich bezwang und durch den General Bouquoi Mähren unterwerfen liess, wusste er zugleich nicht allein den in seiner östlichen Flanke so gefährlichen Bethlen Gabor zu einem Waffenstillstande, und im Westen durch die katholische Ligue die ihr gegenüberstehende protestantische Union zu dem Versprechen der Unthätigkeit zu bringen [1]), sondern Hessen-Darmstadt und Kursachsen unter den protestantischen Fürstenhäusern, durch die gewährte Hoffnung auf Länder-Erwerb und durch Benutzung ihrer lutherischen Antipathie gegen das Haupt der reformirten Partei, offen zu sich herüberzuziehen [2]). Der Kurfürst von Sachsen, der geborene Beschützer der Grund-

1) Durch den Ulmer Vertrag, den 12. April 1621 Kurmainz und Hessen-Darmstadt als Vermittler im Namen des Kaisers mit den conföderirten Fürsten abschloss, gab die Union völlig die Waffen aus den Händen, während die Liga übermächtig und bewaffnet fortbestand. Zu Heilbronn, wo im Mai desselben Jahrs die Unionisten zuletzt zusammenkamen, liquidirten sie ihre Schulden und löseten sich sodann auf. (Stumpf:) Gesch. der teutschen Liga. p. 162. — Pfister Gesch. v. Teutschland. IV, 456. 457. —

2) Damals (Ende des J. 1620) vernahm man das Gerücht: die Sachsen würden, als Bundesgenossen des Kaisers, in die Mark Brandenburg einfallen, um die Unterstützer des böhmischen Aufstandes zu bestrafen, an vielen Orten mit grosser Freude. In einem Schreiben des Kanzlers Pruckmann an den Kurfürsten heisst es: „Besonders „gehe in Berlin unter dem Volke Gomorrhae das Geschrei: „wenn sie nur kämen, so würde man doch der Calvinisten „auf einmal los. Hätten diese doch nichts mehr, als Hül-„sen; bei den Papisten aber wäre noch Saft und Kraft." „Cosmar: Schwarzenberg. p. 153. — Vgl. über Kursachsen's schon damals beginnende glaubensverrätherische Politik: Mailath Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 26. —

sätze der Reformation, der sich dazu missbrauchen liess [1]), das protestantische Schlesien für östreichische Zwecke katholisch zu machen und den Herzog Johann Georg von Jägerndorf aus der Lausitz und Schlesien zu vertreiben, sammelte sich dergestalt, im lüsternen Hinblicke auf die Lausitz, schmachvolle Lorbeeren, und bewirkte dadurch allerdings für den Augenblick die Rückkehr eines Zustandes der Ruhe im östlichen Deutschland; dass aber eine so beklagenswerthe Ruhe der politischen Freiheit Deutschlands und der Sache des protestantischen Glaubens nicht gänzlich den Untergang brächte, dafür sorgten im Westen mit verwegenem Heldenmuth Graf Ernst von Mansfeld [2]) und Herzog Christian von Braunschweig, „Gottes Freund, der Pfaffen Feind.“ Beider Heerführer kühne und romantische Züge, die allerdings wegen der sie begleitenden, aus dem Mangel an festem und sicherem äusseren Halt erwachsenen Willkührlichkeiten in manchem Betracht als grossartige Raubfehden erscheinen, bilden fast den einzigen lichten Punct, auf welchem in so trostloser Zeit, bei einer so völlig hoffnungslosen Einschüchterung und Beknechtung der Fürsten und Unterthanen, eine offene, männliche deutsche Seele, ein freies protestantisches Gemüth mit Liebe ruhen kann. Ritterlich schlägt sich, nach der Schlacht auf dem weissen Berge, der Mansfelder noch einige Zeit mit seinen Feinden in Böhmen herum [3]), zieht dann im J. 1621, von den über-

1) Da der Kurfürst von Sachsen durch seinen Beitritt der Union ein grosses Uebergewicht gegeben haben würde, so ging, wie früher, so auch auf dem Bundestage zu Würzburg (Dezemb. 1619), das Hauptbestreben der Liga dahin, ihn in der Neutralität zu erhalten. Auch auf dem Bundestage zu Augsburg (Febr. und März 1621) ward verabredet, das Begehren bei Sachsen zu erneuern. (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 144. 173. Anhang p. 184.

2) *Ernestus Mansfeldius, qui — ad Protestantes se contulerat, non postrema belli fax. Pufendorf. de reb. suecic. I. §. 24. p. 11. p. a.* —

3) *Mansfeldius tamen, cui in solis armis census, et quod amitteret praeter vitam non erat, collectis praelii Pragensis reliquiis, et quos fides et veniae desperatio ultima tentare subigebat, afflictas Friderici res sustentare incassum*

mächtigen Waffen der Ligisten verfolgt, durch die Ober pfalz in die Unterpfalz, und als er auch hier mit seiner schwachen Schaar sich nicht zu halten vermag, wendet er sich mit dem Braunschweiger Rhein abwärts nach den Niederlanden. Nachdem beide hier neue Kräfte gesammelt, dringen sie sofort wieder drohend gegen Friesland und Westphalen vor. Aber Tilly's Sieg bei Stadt-Loen im Hochstift Münster (6. August 1623) vernichtete des Braunschweigers Unternehmen [1]), und die Niederlage, welche bald darauf von demselben Feldherrn in Ostfriesland dem Mansfelder beigebracht wurde, zwang auch den letzteren, seine Mannschaft zu entlassen. Durch dieses Waffenglück Tilly's war der Kaiser Herr, wie früher schon von Süddeutschland, so jetzt auch von Norddeutschland geworden [2]); und wenn sich auch damals eine Verbindung der protestantischen Fürsten Niedersachsens vorberei-

conatus est; eo majorem gloriae campum sibi aperiri arbitratus, quo pluribus cum difficultatibus conflictabatur. Pufendorf. de reb. suecic. I. §. 34. p. 14. a.

1) Nur etwa 300 Reuter unter Knyphausen retteten sich nach Holland, der Rest des Heeres (16,000 M. Infanterie, 5000 M. Cavallerie und 16 Geschütze) ward gefangen, oder vernichtet. v. d. Decken: Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg. I, 112. vgl. p. 111. — (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 194. —

2) Als solchen zeigte er sich auf dem einseitigen Fürstentage zu Regensburg, den er im Anfange des J. 1623 statt eines allgemeinen Reichstages hielt. Die pfälzische Kurwürde ward, im Sinne der katholischen Restauration und zur Feststellung der Kaiserwürde im Hause Oestreich, eingezogen; die fernere Belohnung Maximilian's beschlossen nicht mit altbayerischen oder tyrolischen Herrschaften, noch mit dem einstweilen demselben übergebenen Lande ob der Ens, sondern mit der Reichsstadt Donauwörth, mit der oberen Pfalz, später auch der diesseitigen Rhein-Pfalz. Dazu kam die Einsetzung des vom päpstlichen Nuntius empfohlenen, aus einer unstandesmässigen, kaum ehelichen Verbindung entsprossenen, seit zwanzig Jahren ausgeschlossenen katholischen Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden; — endlich die Entsetzung des Landgrafen Moritz von Cassel aus einem, ihm schon zugesprochenen, seit achtzehn Jahren besessenen und benutzten Erblande. Rommel Gesch. von Hessen. VII, 533. — Vgl. (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 180. —

tete, so schien dieselbe doch kaum zu beachten, da der siegreiche Feldherr bereits im J. 1624 von Westphalen aus auch diesen Reichskreis bedrohte und bedrückte [1]. Diese Drohung aber und dieser Druck, weit entfernt, einzuschüchtern, regten die übrigen, durch Oestreich's Glück erschreckte Mächte, namentlich England und Frankreich, auf, und die norddeutschen Protestanten, durch Noth zur Einigkeit gezwungen, wandten ihren Blick naturgemäss gen Norden [2]. „Die Könige des Sundes und des baltischen Meeres," konnten es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, wenn der Kaiser drohend und mit gewaffneter Hand an den Küsten der nordischen Meere sich lagerte, um ihr Nachbar zu werden. Eben sowohl als Glaubensbrüder der norddeutschen Stände, wie als Vertreter der Handelsinteressen ihrer Staaten, die die Freiheit der Ostsee dringend wünschen mussten, wurden sie aufgefordert, sich den weiteren Fortschritten des Kaisers in Norddeutschland zu widersetzen. Dänemark, wie Schweden zeigten sich auch nicht abgeneigt, die verlangte Hülfe zu gewähren; aber die Eifersucht Christian's IV. gegen den steigenden Feldherrn-Ruhm Gustav Adolphs, die von ersterem geltend gemachte Reichs- und Kreisstandschafts-Eigenschaft, endlich die von ihm gestellten, von Seiten der Unterstützten leichter zu erfüllenden Bedingungen entschieden. Man übertrug das Recht und die Ehre der Hülfsleistung an den Mindestfordernden; Gustav

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 592.

2) Es waren zwei noch ungeschwächte protestantische Mächte. Gustav Adolph aber wurde damals grossentheils noch durch die in Folge einer Verschwägerung mit beiden habsburgischen Linien verstärkte Macht des Königs von Polen; Christian IV. anfangs durch seine Reichsstände und durch die verwickelten Verhältnisse des niedersächsischen Kreises zurückgehalten. Rommel: Gesch. v. Hessen. VII, 532. — Schon früher war der Schwedenkönig von der protestantischen Union eingeladen, Waffenhaupt eines protestantischen Bundes zu werden, zur Herstellung der vertriebenen und verletzten Fürsten. Für Gustav Adolph unterhandelten von pfälzischer Seite Russdorff, von kurbrandenburgischer Bellin. daselbst. VII, 587. —

Adolph trat für dieses Mal zurück; **Dänemark** behauptete unter den Bewerbern das Feld.

Während aller dieser Ereignisse befand sich Kurfürst Georg Wilhelm in der traurigsten Lage. Gleich bei dem Ausbruche der böhmischen Unruhen liess er zwar durch das, von dem Obristen Isaak v. Kracht angeworbene, tausend Mann starke Regiment die Gränze besetzen, und daneben errichtete er, zur Beschirmung des Landes, noch eine Art von Miliz [1]; allein die erstgenannte Mannschaft war zu schwach, um den beabsichtigten Zweck erreichen zu können, — und von der Disciplin der Miliz war schon deshalb wenig zu erwarten, weil sie keinen regelmässigen Sold empfing, vielmehr durch Betteln ihren Unterhalt erwerben musste [2]. Ausserdem waren diese Anstalten nur vorübergehender Art, da die Stände sich nicht geneigt bewiesen, auf grössere Zeiträume die nöthigen Summen zu bewilligen. Solchergestalt ohne Macht und Geld, unterliess zwar Georg Wilhelm nicht, auf dem im J. 1623 abgehaltenen Fürstentage gegen das die Reichsgesetze verhöhnende Verfahren des Kaisers gegen seinen Schwager Friedrich von der Pfalz und seinen Vetter Johann Georg von Jägerndorf feierlich Protestation einzulegen; aber da er seinem Widerspruche nicht durch die Waffen Nachdruck zu geben vermochte, so ward derselbe für nichts geachtet [3]. Die Oberpfalz und die

1) Buchholtz; Geschichte der Kurmark Brandenburg. III, 585. Die Miliz war, namentlich bis zur Zeit der Musterung, um ihren Unterhalt zu gewinnen, auf das Betteln angewiesen. — Für das Krachtsche Regiment musste die Mittel- und Ukermark durch Kopfsteuer 21,000 Rthl. aufbringen. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 200. 201. —

2) Vgl. das Edict wider das Garden der Soldaten *etc. d. d.* Cöln a. d. Spree 25. Januar 1624, bei *Mylius: Corpus Constitution. Marchicar. III*, 1. *p.* 9—12.

3) *Brandenburgici exigua eo tempore habebatur ratio. Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 40. *p.* 15. 16. — Aus der Correspondenz des Landgrafen Moritz von Hessen ergiebt sich, dass die protestantischen Fürsten von Georg Wilhelm's aufrichtiger persönlicher Theilnahme während des ganzen Jahrs 1624 und im Anfange 1625, trotz seines Zurücktretens von

pfälzische Kur blieben bei Bayern [1]), obwohl die Kinder des unglücklichen Böhmenkönigs nichts verbrochen hatten, — und der Lichtensteiner, wegen seiner fanatischen Anhänglichkeit an das Kaiserhaus zum Reichsfürsten erhoben, behielt nach wie vor Jägerndorf, das als Fideicommiss des markgräflich brandenburgischen Hauses rechtlich der Kurlinie nicht entrissen werden durfte. Um nicht noch Schmerzlicheres zugestehen zu müssen, trat Georg Wilhelm auf dem im J. 1623 zu Jüterbock abgehaltenen obersächsischen Kreistage den Beschlüssen Kursachsens und der übrigen Fürsten bei: zur Beschützung des Kreises einige bewaffnete Mannschaft zusammenzubringen. Aus Mangel an Mitteln mussten diese Truppen aber schon im folgenden Jahre wieder entlassen werden [2]). Mithin war die Mark Brandenburg so gut wie wehrlos beim Ausbruche des dänischen Krieges.

§. 2.

Der dänisch-niedersächsische Krieg. Das Restitutionsedict und der Lübecker Frieden.

> Ganz Deutschland wurde durch Wallenstein ein Proviantmagazin für die Heere des Kaisers, und er konnte mit allen Territorien wie mit seinen Erblanden schalten.
>
> Schiller: dreissigjähr. Krieg.

Dieser Krieg nahm seinen Anfang in Folge des Bündnisses, welches im J. 1625 die niedersächsischen Fürsten

der grossen Verbündung, immer noch eine Allianz mit demselben erwarteten. Rommel: Gesch. v. Hessen. VII, 588. 589.

1) Auf dem Augsburger Bundestage der Liga (April, Mai 1624) wurde in Vorschlag gebracht, dass Kurmainz einen Kurfürstentag veranlassen solle, um die bis dahin noch immer verweigerte Anerkennung der bayerschen Kur von Seiten Sachsens und Brandenburgs zu erwirken. (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 201. —

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 591. vgl. 587. 589 fg. —

(die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, von Meklenburg und Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, Administrator des Erzstifts Magdeburg) auf dem Kreistage zu Braunschweig mit Christian IV., Könige von Dänemark, abschlossen, der zugleich als Herzog von Holstein zum Kreisobristen erwählt wurde [1]); beendet wurde derselbe durch den im J. 1629 abgeschlossenen Lübecker Frieden. Innerhalb dieses Zeitraums sind es vorzüglich die Jahre 1626, 1627, 1628, während welcher die Marken durch Freund und Feind auf das unerhörteste ausgesogen, verwüstet und heruntergebracht wurden.

Wie der Hauptzweck, den die katholisch-kaiserliche Partei während des böhmischen Krieges verfolgte, kein anderer war, als: Böhmen nebst dessen Nebenländern dem Hause Habsburg zu erhalten, die Macht des Pfälzers und seines Anhangs zu brechen, und von künftigen ähnlichen Versuchen abzuschrecken, so setzte man sich jetzt, im Vertrauen auf die Beständigkeit des Glücks, schon ein viel weiteres Ziel. Jetzt nämlich, da keine Union mehr existirte, da die kaiserlichen Erblande gänzlich unterworfen, die Gegner des Kaisers nebst ihren Anhängern überwunden, verjagt und ihrer Besitzungen beraubt waren, da Tilly bereits mit einem siegreichen Heere im Norden auf protestantischem Boden stand, wollte man in diesen Gegenden die protestantischen Fürsten, welche die herrschende Macht des nördlichen Deutschlands bildeten, merklich schwächen, indem man zum grössten Theile die von ihnen secularisirten geistlichen Stiftungen, durch welche sie einen nicht geringen Macht-Zuwachs gewonnen hatten, wieder einzog. Und indem man dergestalt der katholischen Kirche, der jene Güter wieder überwiesen werden sollten,

1) Die Erwählung geschah im Anfange Mai's 1625 durch die Majorität der niedersächsichen Stände, angeblich nur zur Vertheidigung des Kreises, Verwahrung der Gränzen und Abwendung aller Gefahr. v. d. Decken: Herzog Georg v. Braunschweig-Lüneburg. I, 135. 136.

eine wesentliche Verstärkung im Norden verschaffen wollte, strebte man zugleich dahin, sich der Ostseeküsten zu bemächtigen und hier eine Marine zu gründen. Indem dergestalt der Kaiser mit Heeresmacht sich zwischen die Könige des Nordens und die niederdeutschen Fürsten drängte und den Zusammenhang zwischen beiden zerriss, hoffte man, es würde ihm leicht gelingen, etwaige Einmischungsversuche der ersteren in die politischen Verhältnisse Deutschlands zu verhindern, und die letzteren, ihres gefährlichsten Anhaltspunkts beraubt, zu schrecken, zu zügeln und überhaupt der kaiserlichen Willkühr zu überliefern, die fortan ohne Widerspruch und ohne Unterbrechung über das ganze weite Ländergebiet zwischen dem adriatischen und baltischen Meere geboten haben würde [1]).

Das Jahr 1625 verging fast unter lauter Märschen, Plänkeleien und mancherlei Vorbereitungen beider Theile. Im Mai begann bereits der König von Dänemark, sein auf 25,000 Mann berechnetes und zum Theil aus Ausländern zusammengesetztes Heer in Holstein zusammenzuziehn, die nöthigen Vorkehrungen zur Vermehrung desselben zu treffen, und in seinem Hauptquartier Itzehoe seinen Generalstab zusammenzusetzen. Von Seiten des niedersächsischen Kreises wurden ihm die beiden Herzöge von Meklenburg und Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig beigegeben; er selbst aber ernannte den Administrator von Magdeburg, Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, zum General der Reiterei, — einen kriegserfahrenen Sachsen, Hans Philipp von Fuchs, zum General über die Fusstruppen, und ordnete als Stellvertreter (General-Lieutenants) dem ersteren den durch seine Kriegsthaten im Türkenkriege bekannten Johann Michael Obentraut, dem letzteren den ritterlichen Herzog Johann Ernst von Weimar bei [2]). Der Operationsplan Christian's IV. bestand darin: zunächst die

1) (Stumpf): Gesch. d. teutschen Liga. p. 235.

2) v. d. Decken: Herzog Georg v. Braunschw.-Lüneburg. I, 139.

Elbe zu überschreiten, und sich des Bremischen zu bemächtigen, von da Weser aufwärts bis zur Mitte dieses Stroms vorzudringen, und hier wo möglich sich mit der, damals im Clevischen befindlichen, 2000 Reiter und 12,000 Mann Infanterie starken Armee des Herzogs Christian von Braunschweig und des Grafen Ernst von Mansfeld, von denen jener in Frankreich, dieser in England geworben hatte, zu vereinigen.

Die katholisch-ligistische und die kaiserliche Partei zeigten sich indessen keinesweges säumig; von Seiten jener ward Tilly befehligt, die Wesergegenden zu zügeln und sich der festen Punkte an derselben zu bemächtigen; — von Seiten dieser aber Waldstein mit völlig selbstständigem Commando angewiesen, der Elbe Fesseln zu schmieden [1]). Einige tausend Kosacken sollten überdies von Polen her zu Hülfe ziehn und die rechte Flanke decken [2]). Also war von dieser Zeit an der bis dahin ungetheilte Oberbefehl der Gegner der Protestanten in zwei völlig von einander unabhängige Commandos geschieden. Das eine führte Tilly, der Repräsentant der ligistischen Pfaffenmacht, das andere Waldstein, das Organ der kaiserlichen Willkühr.

1) *Atque hic (Caesar) quidem sive Tillium solum ei bello non sufficere ratus, sive a Bavarico duce id negotium confici nolens, cujus fructus sibi suisque destinatum ibat, Albertum Wallensteinium Fridlandiae ducem novo cum exercitu submittit, qui occupata ditione Halberstadiensi ac Magdeburgica compedes Albi injiceret, dum Tillius circa Visurgim fraenandum satagit. Pufendorf. de reb. suecic. l. §. 45. p. 17.* — Die Anträge Waldsteins, auf eigene Hand ein Heer für den Kaiser in's Feld zu stellen, begegneten zur gelegenen Stunde der Missstimmung des geldverlegenen kaiserlichen Hofes über sein bisheriges Abhängigkeitsverhältniss von der Ligue, welche er bisher als durchaus selbstständige Macht zu behandeln genöthigt war. (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 216. —

2) Nach Loccelius bei Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 593. — Durch das Aufgebot, welches der Kurfürst von Brandenburg im Mai 1626 erliess, wurden diese Horden von den Marken zurückgetrieben. (v. Buch): Abriss der brandenburg. Gesch. p. 406. —

In Folge der erwähnten Bestimmungen rückte **Tilly** im Anfange des Junius 1625 aus dem Hessischen gegen die Oberweser an der linken Seite des Stroms vor, nahm den wichtigen Weserpass Höxter in Besitz, und sandte ein kleineres Beobachtungs-Corps unter dem Grafen von Bronkhorst, Herrn von **Anholt**, gegen den Rheinstrom. Die Kunde von diesen Schritten bewog den Dänenkönig, unmittelbar darauf (7. Junius) von Itzehoe aufzubrechen, bei Haseldorp die Elbe zu überschreiten, Stade zu besetzen und am rechten Ufer der Weser auf Verden seinen Marsch zu richten [1]. Um die Mitte des Julius war er bereits bis Hameln vorgerückt [2]; aber ein Unglücksfall, der ihn hier betraf, war Veranlassung, dass er sich etwas zurückzog und die ligistischen Truppen ihm nachdrangen [3], Somit nahm Tilly im Spätherbst, nachdem er die Weser überschritten, seine Cantonnirungsquartiere im Calenbergischen zwischen Weser und Leine, wo Hameln sein Hauptwaffenplatz war [4]; der Dänenkönig aber lag in der Gegend von Nienburg [5], wo Ende Septembers sich der Administrator von Halberstadt, Christian von Braunschweig, mit seinem, auf tausend Mann zusammengeschmolzenen Häuflein mit ihm vereinigte, während der Mansfelder in den letzten Tagen des nachfolgenden Monats von Emmerich aus mit 8000 Mann, theils über Osnabrück, theils über Emden, in der Gegend von Bremen zu ihm stiess [6]. Fast zu derselben Zeit rückte **Waldstein**, Herzog von Friedland, mit einem, einige

1) v. d. **Decken**: Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg. I, 142. –

2) v. d. **Decken**: Herz. Georg v. Lüneburg. I, 145 fgg.

3) *Pufendorf. de rebus suecic. I*, §. 46. *p.* 17. — v. d. **Decken**: Herz. Georg v. Lüneburg. I, 148 fgg.

4) v. d. **Decken**: Herz. Georg v. Lüneburg. I, 159.

5) v. d. **Decken**: Herz. Georg v. Lüneburg. I, 158. 172.

6) Mansfeld brach am 8. October von Emmerich auf; seine Reuterei marschirte über Osnabrück nach Bremen, das Fussvolk nach Emden, und ward von hier zu Wasser nach Bremen geschafft. v. d. **Decken**: Herz. Georg v. Lüneburg. I, 158.

zwanzig tausend Mann starken, rein **kaiserlichem** Heere [1]), das in Böhmen, Franken und Schwaben angeworben worden war, durch das Göttingische gegen Halberstadt und Magdeburg vor [2]). Ehe es aber von beiden Seiten zu erwähnenswerthen Feindseligkeiten kam, ward am Ende des Jahrs zu Braunschweig ein Friedenscongress eröffnet, welcher im Anfange des Jahrs 1626, unter Vermittlung der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, zum Abschlusse eines Waffenstillstandes führte [3]). Da aber beide Parteien äusserst übertriebene Forderungen an einander stellten, so lösete sich am Ende Februar's der Friedenscongress auf, und also war mit dem Frühlinge des Jahrs 1626 die ganze Entscheidung auf die Spitze des Schwerdtes gestellt [4]).

Wie diese Entscheidung ausfallen würde, ward von Kriegserfahrenen schon damals vielfach geahnet. Wenn man das Uebergewicht in Betracht zieht, welches die Ligisten und die Kaiserlichen durch die an ihrer Spitze stehenden bedeutenden Feldherrn-Talente hatten, zugleich aber die concentrirte Stellung, welche sie, ihren Gegnern gegenüber, einnahmen, so konnte man um so weniger umhin, ernstliche Besorgnisse für die Sache der Dänen und ihrer Verbündeten zu hegen, da die excentrischen Bewegungen derselben allerdings von grosser persönlicher Kühnheit zeugten [5]),

1) Gewöhnlich werden 24,000 M. angegeben; im Anfange des folgenden Feldzuges hatte er allerdings die versprochenen 40,000 M. auf den Beinen. **Mailath**: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 117. —

2) Waldstein rühmte sich damals zwar, 10,000 Reuter und 25,000 M. Fussvolk mit sich zu führen; aber genaue Erkundigungen ergaben die erwähnte Zahl. v. d. **Decken**: Herzog Georg von Lüneburg. I, 55. vgl. p. 158. 173. —

3) **Buchholtz**: Geschichte der Kurmark Brandenburg III, 593. — v. d. **Decken**: Herzog Georg von Lüneburg. I, 173. — Die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, die um ihre Vermittlung ersucht worden waren, beschränkten sich darauf, die Briefträger der beiden Parteien zu sein. (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 217.

4) *Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 47. *p.* 18. — v. d. **Decken**: Herz. Georg v. Lüneburg. I, 174. 186. 187.

5) Der ganze Operationsplan rührte ursprünglich von König

mit dem Umfange ihrer Kräfte aber keinesweges im Einklange standen. Zunächst gegen Tilly wollte sich König Christian IV. mit dem Hauptheere selbst wenden, und, nachdem er den Feind geschlagen, gegen Thüringen, und von da in die Länder der Ligisten, namentlich in die fetten Stifter des mittleren Deutschlands, vordringen; — Christian der Jüngere von Braunschweig sollte in die Wesergegenden und nach Westphalen vorbrechen, und sodann durch einen verwegenen Streifzug die Rheinpfalz zu gewinnen suchen. Herzog Johann Ernst von Weimar war gegen Waldstein bestimmt; wenn er denselben von der Elbe verdrängt, sollte er den Krieg nach Sachsen hineinzuspielen suchen. Und endlich dem Mansfelder ward die Aufgabe gestellt, durch das Brandenburgische gegen die rechte Flanke der Waldsteinschen Armee vorzuschreiten, dann sich nach Schlesien zu werfen, mit Bethlen Gabor sich zu vereinigen, und gemeinschaftlich mit diesem selbst Wien zu bedrohen [1]).

Die beiden ersten Theile dieses Operationsplanes, welche durch die Niederlage der Dänen bei Lutter am Barenberge (17. August 1626 [2]) und durch den plötzlichen Tod Christian's des Jüngeren (6. Mai 1626) vereitelt wurden, gehen uns hier weniger an [3]); ganz vorzüglich

Gustav Adolph von Schweden her (v. d. Decken: Herz. Georg von Lüneburg. I, 197.), diesem aber war derselbe vom Prinzen Moritz von Oranien mitgetheilt. Geijer: Geschichte von Schweden. III, 139. Note 1. — Vgl. den Auszug aus Gustav Adolph's Resolution, den Gesandten des Königs von Dänemark gegeben, *d. d.* Stockholm 10. Mai 1625, bei Geijer: a. a. O. I, 140. — Schon seit 1614 hatte Gustav Adolph in Verhandlungen mit den protestantischen Fürsten Deutschlands gestanden. Geijer a. a. O. I, 137. —

1) v. d. Decken: Herzog Georg v. Lüneburg. I, 198.

2) v. d. Decken: Herzog Georg v. Lüneburg. I, 222 fgg. vgl. p. 216 fgg. —

3) Er verschied, nachdem er schon bis Paderborn vorgerückt, dann aber in's Göttingische zurückgegangen war, an einem schleichenden Fieber zu Wolfenbüttel am 6ten Mai 1626 im 27sten Jahre seines Alters. v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 206. vgl. 205. — Ritner: Altmärkisches Geschichtsbuch giebt den 6ten Junius als Todestag an. Daselbst IIter Theil. p. 27. —

aber nehmen die beiden letzteren unsere Aufmerksamkeit in Anspruch, da durch dieselben zunächst das Schicksal der Mark Brandenburg innerhalb der nachfolgenden Jahre bestimmt wurde. —

Um den angeführten Plan auszuführen, erhielten schon im Anfange des Jahres 1626 der Graf von Mansfeld und der General von Fuchs vom Dänenkönige den Auftrag, den Friedländer, der bei der Dessauer Brücke eine Schanze aufgeworfen hatte, von der Elbe zu vertreiben. Der Mansfelder brach schon im Februar von Lübeck aus gen Süden auf, und befand sich am Ende dieses Monats sammt Fuchs an den nördlichen Gränzen der Mark. Er selbst hielt sich am rechten Elbufer, und suchte sich zum Herrn der Havel zu machen; über Lenzen kam er nach Havelberg, und bemächtigte sich eben sowohl dieses Platzes, wie Brandenburgs, welches am zweiten März eine dänische Besatzung einnehmen musste. General v. Fuchs dagegen brach in die Altmark ein, und wurde in sehr kurzer Zeit Meister der vorzüglichsten Städte derselben, namentlich Stendal's, Salzwedel's, Tangermünde's und anderer. Es war am Freitage vor Estomihi, Abends zwischen 5 und 6 Uhr, als das dänische Regiment des Obristen v. Lindstaw, 3000 Mann stark, ganz unvermuthet vor den Thoren Tangermünde's erschien. Die Bürgerschaft dachte sich anfangs zur Wehre zu setzen, als sie aber die grosse Truppenmasse gewahrte, öffnete sie Abends um 7 Uhr die Thore. Und von jetzt an begann erst recht, wie ein gleichzeitiger Geschichtschreiber sich äussert, „der Schrecken, die Furcht, die Angst und „die Noth für die Einwohner. Denn ob zwar während der „ersten Nacht die Völker sich auf der Gasse behelfen muss„ten, ward der Rath doch genöthigt, Holz die Menge an„zuschaffen, und am folgenden Tage erhielten die erschrocke„nen Bürger haufenweise Einquartierung, der überflüssige „Speise gereicht werden musste. Man konnte es da sehen, „wie man die lieben Speisen den Wirthen nach den Köpfen „und die Butter an die Wände geworfen. Man hörte nichts, „als Jammer und Klagen auf allen Gassen und in allen Häu-

„sern, und immer grösser ward die Noth, weil von Tage „zu Tage die ganze Macht zu Ross und zu Fuss mit einer „grossen Anzahl Geschützen und Munition herankam, und „die Stadt vom Volke überschwemmt ward [1]).“ — Ueberdies verursachte es der Communal-Casse ansehnliche Kosten und den städtischen Waldungen beträchtlichen Schaden, dass General v. Fuchs grosse Anstalten traf, den Ort durch Pallisaden, spanische Reuter und Blockhäuser zu befestigen. — Von den übrigen altmärkischen Städten widersetzte sich Stendal der Aufnahme der dänischen Truppen am ernstlichsten; — deshalb ward es berannt, einige seiner Windmühlen wurden durch Feuer zerstört, so dass es sich bequemen musste. Auch den übrigen altmärkischen Städten fehlte es nicht an Drangsal, da die ganze Armee an sie verwiesen war und fast Alles auszehrte [2]). — Die Mansfeldischen Schaaren hauseten nicht weniger gewaltsam in der Mittelmark; — während der wenigen Monate ihres Aufenthalts in derselben mussten ihnen, nach den Angaben des Geschichtschreibers Loccelius, 233 Wispel Roggen, 800 Wispel Gerste und Hafer, 5040 Tonnen Bier, 5000 Ochsen und 300 Hammel geliefert werden [3]). — In der zweiten Hälfte des Märzmonats stiessen beide Heere in der Gegend zusammen, wo die Ohre in den Elbstrom mündet; es galt hier die Eroberung des festen Schlosses Rogätz, in welchem eine kaiserliche Besatzung lag. Nachdem der Graf von Mansfeld am rechten Elbufer den Anfang gemacht hatte, rückte General v. Fuchs von Salzwedel her, wo er eine Besatzung zurückgelassen hatte, vor; von beiden Seiten furchtbar beschossen, konnte der Platz sich nicht lange halten. Er ward am 29sten März mit Sturm genommen, die kaiserlichen Soldaten aber wurden sämmtlich niedergemetzelt und mit Holzäxten erschlagen, „weil sie durch Zauberei eines

1) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 29.

2) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 29. 30.

3) Buchholtz Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 594.

„Messpfaffen alle sollten fest gewesen sein [1]." — Waldstein, von der Gefahr benachrichtigt, welche Rogätz drohte, brach aus seinen Quartieren auf, und überschritt bei Wollmirstädt die Ohre. Aber er kam zum Entsatze zu spät, — schickte sich indessen sofort an, die Dänen des Generals v. Fuchs anzugreifen, die sich vor ihm nach Tangermünde zurückzogen, in dessen Nähe es am Sonnabend vor Palmarum zwischen beiden Theilen zu einem Scharmützel kam [2]. Ein grosser Theil der Bürgerschaft floh zu Wasser und zu Lande, und General v. Fuchs setzte, aus Furcht vor der Uebermacht des Friedländers, mit seinen Dänen auf das rechte Elbufer, — richtete aber seine Kanonen auf die Stadt, um dieselbe nur als Aschenhaufen in die Hände der Feinde kommen zu lassen. Da zog sich Waldstein, dem ein falsches Gerücht von der Annäherung des Mansfelders zugekommen war, zurück, und die Dänen nahmen wieder Besitz von der eben erst geräumten Stadt, die von nun an nebst der Umgebung dergestalt befestigt wurde, „dass der dänische General als ein Fuchs im Loch den Kaiserlichen wohl einen „Trotz aussitzen konnte [3]." — Gleich nach der Eroberung von Rogätz war der Mansfelder indessen nach der Mittelmark aufgebrochen, um den Herzog von Friedland von hier zu vertreiben, während Fuchs sein Hauptquartier in und um Stendal aufschlug, und hier bis zu Ende des Junius, zu welcher Zeit ihn der König von Dänemark nach Niedersachsen abrief, um die Schlacht bei Lutter am Barenberge mitzuschlagen, stehen blieb, um dem Grafen Mansfeld den Rücken zu decken. Nachdem der letztere sich der Stadt Zerbst bemeistert hatte, unternahm er am eilften April den ersten Angriff auf die Dessauer Schanze; als dieser misslang, zog er sich zurück, um die Verstärkung abzuwarten, welche der Dänenkönig durch den Administrator von Magde-

1) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 30. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 594. —

2) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 30.

3) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 31.

burg aus dem Lüneburgischen über Salzwedel und Tangermünde ihm zuführen liess. Durch diese Hülfstruppen verstärkt, unternahm er am 21sten April und an den folgenden Tagen wiederholt neue Angriffe, die indessen sämmtlich und auf das kräftigste zurückgeschlagen wurden. Ja, als er am 25sten April noch einmal versuchen wollte, dieses Elbpasses Herr zu werden, erlitt er eine solche Niederlage, dass 3000 Mann seines Heers als Todte die Wahlstatt bedeckten, der grösste Theil der Fusstruppen in Gefangenschaft gerieth und sodann kaiserliche Dienste nahm, endlich die traurigen Ueberreste in wilder Flucht sich auf das kurbrandenburgische Gebiet zurückzuziehn gezwungen wurden. Bei dieser Gelegenheit nun hauseten die Flüchtlinge so furchtbar in der Mittelmark, dass der Kurfürst Georg Wilhelm sich bewogen fand, die Bürger und die Bauern gegen sie aufbieten und die Ritter gegen sie aufsitzen zu lassen [1]). Die Stadt Nauen im Havellande ward damals, weil die Bürger sich weigerten, die Mansfeldische Soldateska bei sich aufzunehmen, gänzlich niedergebrannt, — überdies wurden viele Orte der Umgegend geplündert, verwüstet und in Asche gelegt [2]). Endlich, mit dem Beginn des Sommers, wandte sich Mansfeld, gefolgt von dem Administrator Christian Wilhelm und dem Grafen Thurn, und mittelst einer Truppen-Abtheilung, welche auf Befehl Christian's IV. von Meklenburg her der Herzog Johann Ernst von Weimar ihm zuführte, bis auf 15,000 M. wieder verstärkt, über Frankfurt an der Oder nach Schlesien [3]), um von hier aus den

1) Vgl. das Aufgebot derer Lehnsleute und Freischulzen *d. d.* 1. Mai 1626. *Mylius: Corp. Constitution. Marchicar. III,* 2. Nr. 19. p. 25 fgg. — Edict wegen der Werbung und wider das Herumlaufen der angeworbenen Soldaten *d. d.* Sonntag Judica 1626, und: Edict von Kriegsrüstung zur Defension des Landes, *d. d.* 21. Decemb. 1626 bei *Mylius.* III, 1. 11 fg. 13 fgg. —

2) Vgl. das Schreiben von Burgemeister und Rath zu Ruppin, *d. d.* 6. Mai 1626, an die Ruppinische Ritterschaft, und die Antwort von demselben Tage, *d. d.* Nackel, ausgestellt von David v. Lüderitz und Jacob v. Wutenow. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 335. 336 fgg. —

3) In dem Aufgebote derer Ross- und Fuss-Dienste, *d. d.* Ja-

Krieg weiter in die kaiserlichen Erbstaaten zu spielen [1]). Es war unstreitig ein glücklicher Umstand für die brandenburgischen Lande, dass Waldstein, um nicht die Verbindung mit Tilly aufzugeben, anfangs bei Dessau stehen blieb und nicht sofort den mansfeldischen Truppen in die Mark nachrückte. Aber bei dem damaligen Gange der Dinge war nicht schwer einzusehen, dass die von dem Kurfürsten in Anspruch genommene Neutralität nicht lange mehr würde zu behaupten sein. In der That musste auch dem Herzoge von Friedland, ehe derselbe über Jüterbock und Beeskow, sodann südlich über Cottbus dem Feinde nach Schlesien nachzog, brandenburgischer Seits Unterhalt für 40,000 Mann geliefert werden [2]). —

Als nun solchergestalt die Mittelmark von den Dänen geräumt war, wurde im Sommer 1626 auch die Altmark dieselben los [3]). Denn der General v. Fuchs ward um jene Zeit, wie schon erwähnt ist, befehligt, sich mit seinem Könige zu vereinigen, und gemeinschaftlich mit demselben einen entscheidenden Schlag gegen Tilly auszuführen. Weil aber damals die Kaiserlichen einen grossen Theil der Altmark besetzt hielten, sah er sich genöthigt, nicht den geraden Weg gen Westen zu nehmen; er wandte sich vielmehr,

cobi (25. Jul.) 1626, (*Mylius: Corp. Const. March. III*, 2. *Nr.* 20. *p.* 27.) wird über den furchtbaren Schaden geklagt, den die sechsmonatlichen Einquartierungen fremder Armeen angerichtet, nicht mitgezählt den Nachtheil, der durch Sperrung und äusserste Hinderung der Commercien, durch Abgang der Zölle erwachsen, namentlich aber über die muthwillige Abbrennung der wichtigen Oderbrücke bei Crossen durch die abziehenden Dragoner.

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 595. — Der Hauptzweck Mansfeld's ging jetzt dahin, die Vereinigung mit Bethlen Gabor zu bewerkstelligen, Waldstein's, sie zu verhindern. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 122. —

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 596. —

3) In diese Zeit (Jul. 1626) fällt die Sendung des Burggrafen von Dohna, als kaiserlichen Gesandten, an den kurbrandenburgischen Hof. Das Resultat derselben, und namentlich die Forderungen Georg Wilhelm's, bei Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 139. —

nachdem er sein festes Lager bei Stendal verlassen, auf Tangermünde, ging hier, nachdem sein Aufenthalt der Altmark über 16 Tonnen Goldes gekostet, über die hier befindliche Schiffbrücke an das rechte Elbufer [1]), liess die bei Tangermünde befindlichen Wälle und Batterieen durch aufgebotene Bauern in grosser Eile niederreissen und der Erde gleichmachen, und marschirte dann nach Havelberg, von wo aus er wieder nach der Elbe zog, und in der Nähe von Werben, wo er die Schiffbrücke hatte aufschlagen lassen, den Strom überschritt, um das Lüneburgische zu gewinnen [2]).

Das Unglück, welches die Dänen bei Lutter am Barenrenberge (16. August 1626) traf, und welches den Mansfelder in Schlesien verfolgte, konnte nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf die Mark Brandenburg bleiben. Der Administrator Christian von Braunschweig war gleich im Anfange des Feldzuges verschieden; Mansfeld und Johann Friedrich von Weimar wurden Opfer ihres kühnen Zuges; — auch die Generale v. Fuchs und Obentraut waren gefallen. Nur noch Meklenburgs und einiger andern Theile von Niedersachsen, wo zwischen Weser und Elbe in mehreren Festungen dänische Besatzungen lagen [3]), war Christian IV. Meister. Es kam jetzt nur darauf an, sich in diesen Stellungen, aus denen ihn die Ligisten und Kaiserlichen natürlich zu verjagen strebten, zu behaupten, und die noch in Schlesien zerstreuten Ueberreste der mansfeldischen und so genannten weimarischen Armee zur Verstärkung an sich zu ziehen.

Der Plan des Feldzuges von 1627, welcher kaiserlicher und ligistischer Seite verfolgt wurde, war demnach kein anderer, als: diejenigen dänischen Truppen, welche sich noch

1) Es geschah auf Petri und Pauli dieses Jahrs. Ritner: Altmärkisches Geschichtsbuch. II, 32.

2) Ritner; Altmärk. Geschichtsbuch. II, 33.

3) Es waren Nordheim, Wolfenbüttel, Nienburg und Stade. v. d. Decken: Herz. Georg von Lüneburg. I, 240. —

in Meklenburg und zwischen Elbe und Weser gehalten hatten, zu vertreiben, sie in die jütische Halbinsel zu jagen, und hier durch die vereinigte Macht Tilly's und Waldstein's gänzlich zu vernichten. Sehen wir, wie die Mark Brandenburg bei der Ausführung dieses Planes betheiligt war!

Gleich nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge zog sich ein Theil des fliehenden dänischen Heers in die Altmark, und besetzte darauf, die Elbe überschreitend, einen Theil der Mittelmark und die Priegnitz. Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg aber, der damals auf kaiserliche Seite getreten war, folgte nach, und besetzte noch im Herbste 1626 die Altmark, theils um die Verbindung zwischen Tilly und dem im Magdeburgischen befindlichen waldsteinschen Befehlshaber Altringer aufrecht zu erhalten, theils um den Kurfürsten von Brandenburg zu beobachten [1]). Unter dem Befehle des Herzogs Georg besetzte der Obrist Cerboni Salzwedel, und der Obrist Bodendick Stendal; der Herzog selbst aber schlug sein Hauptquartier zu Gardeleben auf [2]), wo dasselbe auch bis zum Sommer des folgenden Jahres (1627) blieb. Um diese Zeit, als Tilly bereits in Niedersachsen bis zur Elbmündung vorgerückt war, erhielt der Herzog Georg den Auftrag, die Elbe zu überschreiten, sich der Havelgegend zu bemeistern, und die Dänen, welche unter dem Markgrafen von Baden-Durlach die Priegnitz noch besetzt hielten, von da zu verjagen. Zugleich wurde der, damals in kaiserlichen Diensten stehende Obrist v. Arnim von dem noch in Schlesien verweilenden Waldstein nach der Mark Brandenburg abgeordnet, und die dortigen Oderpässe zu besetzen und sich mit dem Herzoge Georg in Verbindung zu setzen befehligt [3]). Für

1) v. d. Decken: Herz. Georg v. Lüneburg. I, 235.

2) Der brandenburgische Hauptmann musste nach der Uebergabe abziehen, und die Stadt zur Unterhaltung der Einquartierung wöchentlich 800 Rthl. aufbringen. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 596.

3) Ein Befehl Waldstein's, *d. d.* Jägerndorf 28. Jun. st. nov., wies den Herzog an, so viele Truppen an Arnim abzugeben,

den Fall, dass die Dänen Spandau belagern oder sonstwie feindselig gegen das Land verfahren würden, erhielten beide die Anweisung, dem Markgrafen Sigismund von Brandenburg, der während der Abwesenheit des Kurfürsten zum Statthalter ernannt worden war, auf dessen Ersuchen Unterstützung zu gewähren [1]). Zeigt sich in diesem Umstande schon eine Hinneigung des brandenburgischen Hofes zur kaiserlichen Seite, so trat diese sehr bald darauf noch weit entschiedener hervor, als die Reste der n Schlesien befindlichen dänischen Armee durch Waldstein von dort verjagt wurden, und durch Polen ihren Zug nach der Neumark fortsetzten. Den Befehl über diese Truppen führten, nach dem Tode der früheren Befehlshaber, der Administrator Markgraf Christian Wilhelm von Brandenburg, der Graf Thurn und der dänische General Baudiss. Diese gingen, verfolgt von den Kaiserlichen, von Polen aus bei Schwerin über die Warthe, und suchten dann, indem sie bemüht waren, die Netze zu überschreiten, die Neumark zu gewinnen. Allein der brandenburgische Obrist von Kracht [2]), der unterdessen wieder neue Truppen hatte anwerben müssen, verhinderte sie mit gewaffneter Hand daran, so dass sie weiter östlich zogen, hier über die Netze, und sodann bei Hochzeit über die Drage gingen, und darauf wieder westlich marschirten. Auf diesem Zuge stiessen sie in der Nähe von Friedeberg auf eine Abtheilung waldsteinscher Truppen, angeführt von dem Obristen Pechmann, welcher von Landsberg an der Warthe her gegen sie heranrückte. Es entwickelte sich ein hartnäckiges Gefecht, in welchem die Kaiserlichen, obwohl sie ihren Anführer verloren, obsiegten [3]); viele Dänen blieben, die meisten wurden zerstreut. Dennoch schlugen sich der Markgraf Christian

als dieser von ihm requiriren würde. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 249.

1) v. d. Decken: Herz. Georg von Lüneburg. I, 249.

2) Er wird bei v. d. Decken: Herz. Georg von Lüneburg. I, 252 fälschlich Kraul genannt.

3) *Pufendorf. de reb. suecic. I,* §. 50. *p.* 18. —

Wilhelm, Graf Thurn und Baudiss mit den wieder gesammelten geringen Resten durch, und führten dieselben im September bei Glückstadt ihrem Könige zu. In Folge dieser Ereignisse überschwemmten die Kaiserlichen die Neumark, und erlaubten sich hier mancherlei Erpressungen und Gewaltthätigkeiten [1]); Waldstein selbst aber, obwohl er noch ein Jahr früher geäussert hatte: „wenn das Land auch mit „einem seidenen Faden umgeben wäre, so solle dasselbe „nicht berührt werden" [2]), überschritt mit dem Hauptheere, von Schlesien kommend, die Gränzen der Kurmark, besetzte Frankfurt an der Oder, belegte selbst Berlin, trotz der Vorstellungen des Statthalters, mit Besatzung [3]), und breitete darauf seine gesammte Soldateska über das Land aus. Damals zwar, hiess es, sollte das Heer nur durchmarschiren; aber die Märsche gingen so planmässig langsam vor sich, und während derselben wurden so übermässige Lieferungen ausgeschrieben, so unerhörte Contributionen gefordert, dass Land und Bevölkerung auf's furchtbarste litten. Neben der Neumark, Altmark und dem östlichen Theile der Mittelmark waren damals aber auch das Havelland und die Priegnitz von dem Schrecken des Krieges nicht verschont geblieben. Um die Dänen aus den Havelgegenden zu verdrängen, ward der unter den Befehlen des Herzogs Georg von Braunschweig stehende Obrist Wurm bereits gegen Ende Aprils mit einigen tausend Mann bei Tangermünde über die Elbe geschickt; hier vereinigte er sich mit dem aus dem Magdeburgischen herannahenden Waldsteinschen Obristen Altringer, bemächtigte sich gemeinschaftlich mit demselben des Havelpasses bei Plaue, hieb zwei Fahnen däni-

1) Namentlich vergriffen sie sich an den Geistlichen und Predigern zu Fürstenwalde, und hingen dieselben, nach Locceljus, an der Schaam auf. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 598.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 594.

3) Es lag in Berlin das *Torquato* Contische Regiment, welches die schon sehr erschöpfte Stadt völlig auszehrte. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 207.

schen Fussvolks und tausend dänische Reiter nieder [1]), besetzte kurz hinter einander Brandenburg, Rathenau [2]), Perleberg und zuletzt auch die Stadt Havelberg, und trieb für die Besatzungen dieser Oerter aus der Umgegend bedeutende Geldsummen und Massen von Lebensmitteln ein [3]). Damit waren die Dänen jedoch noch nicht ganz vom brandenburgischen Gebiete verjagt; ein Theil derselben verschanzte sich auf dem Dom zu Havelberg, und behauptete sich hier tapfer unter dem Commando des Markgrafen von Baden-Durlach den ganzen Sommer hindurch. Lange vereitelten diese Truppen jede Annäherung der Feinde; die Stadt Havelberg ward, um die Gegner aus derselben zu vertreiben, von den Dänen mit glühenden Kugeln beschossen, und dadurch, bis auf die Kirche, gänzlich in Asche gelegt [4]); über 4000 Kaiserliche fanden bei dem Versuche, sich des Orts zu bemeistern, ihren Tod. Endlich bemächtigte sich Herzog Georg von Braunschweig eines Havelwerders, von welchem aus der Uebergang auf die Domseite gewonnen werden konnte; und da um dieselbe Zeit Tilly bei Blekede über die Elbe gegangen, Waldstein aber vom Süden her im Anzuge war [5]), so hielt der Markgraf von Baden einen längeren Widerstand für nutzlos. In aller Stille räumte er in der Nacht vom 14. auf den 15. August den Dom [6]), und zog nach Meklenburg ab, um sich mit

1) Buchholtz: Geschichte der Kurmark Brandenburg. III, 597. — Nach v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 245 waren es brandenburgische Truppen; sie wurden nicht niedergehauen, sondern ergaben sich dem Herzoge.

2) Die hier liegenden brandenburgischen Truppen unter dem Rittmeister Henning Götze wurden von den „welschen „Kerls" sofort entwaffnet. Klapproth und Cosmar: der brandenburg. Staatsrath. p. 163.

3) Monatlich nämlich 8079 Rthl. an baarem Gelde, 1054 Ochsen, 158 Wispel Roggen und 3185 Tonnen Bier. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 596.

4) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 33. —

5) Am 16. August war er in Cottbus angelangt. v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 381. Nr. 59. —

6) v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 251. vgl.

der nördlich stehenden dänischen Hauptheeresmacht zu vereinigen [1]). Von nun an war das gesammte brandenburgische Gebiet in den Händen Tilly's und Waldstein's, die bald darauf mit vereinigten Streitkräften vorrückten, Meklenburg einnahmen, und durch Verfolgung des dänischen Heers bis in die jütische Halbinsel noch im Herbst desselben Jahrs die letzte Spur des dänisch-niedersächsischen Bündnisses vernichteten.

Mit dem vollständigen Siege der Ligistischen und Kaiserlichen über die Dänen begann man am östreichischen Hofe, einen ganz anderen Ton gegen die protestantischen Fürsten Deutschlands anzustimmen, und mit mancherlei Entwürfen hervorzutreten, die man bisher aufs sorgfältigste verschleiert hatte. Auch Kurbrandenburg sollte das erfahren. Nachdem die Marken schon im Junius, Julius und August 1627 durch die Durchmärsche und Brandschatzungen der Kaiserlichen bedeutend gelitten hatten, erschien, als der Feldzug in Holstein und Jütland beendet war, schon im Spätherbst desselben Jahrs (6. Novemb.) ein Abgeordneter Waldstein's, welcher damals den Plan der Erwerbung Meklenburgs verfolgte, am Hoflager zu Cöln an der Spree, um dem Statthalter Markgraf Sigismund einfach anzuzeigen: dass die kaiserlichen Völker sich genöthigt sähen, im brandenburgischen Gebiete die Winterquartiere zu beziehen und dass dieselben in dieser Absicht bereits heranrückten. Dieser Benachrichtigung setzte man Vorstellungen und Bitten entgegen; allein Waldstein, der schon am zehnten November in Frankfurt an der Oder anlangte, liess sich auf keine Aenderung des einmal erklärten Beschlusses ein, sondern

p. 381. Brief Herzog Georgs an den Herzog Christian den Aelteren von Celle, *d. d.* Thombhof vor Havelberg 17. August 1627. — Buchholtz: (Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 597.) giebt fälschlich den 13. August an.

1) Er zog seine Posten, die er bisher am rechten Elbufer gehabt, an sich, und nahm seinen Rückzug in der Richtung auf Wismar, wo er sich nach Holstein einschiffte. v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 251. —

erliess als Antwort einige Tage später eine einfache Anweisung, wie die Truppen über das Land vertheilt werden sollten. Zufolge derselben wurden sechs Compagnieen des Regiments Johann Georg v. Arnim's, unter den Befehlen des Generalwachtmeisters Lorenz del Maestro, nach Frankfurt und der Umgegend gelegt [1]), welche indessen später mit den übrigen Compagnieen desselben Regiments nach der Ukermark und Vorpommern abmarschirten, über welche Landstriche Arnim, von seinem Hauptquartiere Prenzlau aus, das Commando empfing. Das Regiment Torquato Conti, zehn Compagnieen Fussvolk stark, wurde der Mittelmark zu Theil; das Stabsquartier desselben ward Straussberg. Das Regiment Fahrenberg, ebenfalls zehn Compagnieen zu Fuss, erhielt die Priegnitz, den Stab aber die Stadt Perleberg. Das Regiment St. Julian wurde etwas später, als Waldstein Herzog von Meklenburg geworden war, um dieses Land, in welchem dasselbe bisher gelegen, zu schonen, gleichfalls in Betreff des nöthigen Unterhalts auf die Mittelmark angewiesen, und nahm innerhalb sechszehn Monaten 300,000 Rthl. in Anspruch [2]). Fünf Compagnieen des Dohnaschen Regiments wurden in den Sternbergschen Kreis, der Stab nach Drossen gelegt. Der bekannte Obrist Hebron nahm mit seinem Stabe Brandenburg in Besitz, — seine zehn Compagnieen aber breiteten sich über das benachbarte Havelland aus. Don Balthasar Maradas, ebenfalls Befehlshaber über zehn Compagnieen, nahm seine Quartiere zu Crossen und in der Nachbarschaft. Zwölf Compagnieen Reiter unter dem Obristen Montecuculi, der zu Soldin lag, erhielten in der Neumark Quartiere; später ward auch das Regiment Putlitz dahin verlegt. Die Einquartierung der Altmark bestand aus sechs Compagnieen des Arnimschen, drei Compagnieen des Cavallerie-Regi-

1) Dazu kamen noch der Stab und drei Compagnieen von Waldstein's Leibregiment. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 601.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 603. —

ments Sachsen-Lauenburg, überdies einem Regimente Reiterei und zwei Regimentern Infanterie vom Tillyschen Corps; alle diese Truppen aber befehligte der General Pappenheim von Gardeleben aus. — Am glimpflichsten von diesen Befehlshabern verfuhren Pappenheim in der Altmark und Arnim in der Ukermark, obwohl auch hier, in Folge der Anordnung Waldstein's, jedem Musketier sieben, jedem gewöhnlichen Reuter zwölf, jedem Cürassier aber funfzehn Gulden monatlich als Unterhalt von der Bevölkerung verschafft werden mussten [1]). Furchtbar hausete der Obrist Hebron [2]) in der Mittelmark; Brandenburg, Rathenau, Treuenbrietzen, Belitz, Spandau, Potsdam, Nauen und die Umgegend mussten ihm jeden Monat 7700 Gulden an baarem Gelde liefern. Noch rücksichtsloser aber verfuhr Montecuculi in der Neumark. Auf dem damals abgehaltenen Landtage liess er am 10. Dezemb. 1627 eine ganz unmenschliche Forderung stellen, nach welcher er für seinen Stab und sein Regiment monatlich 29,520 Gulden, für seine Tafel 12,000, für die Tafel jedes seiner Obristlieutenants 600, für die Compagnieen des Putlitzischen Regiments 1940, zu Werbegeldern aber 4800 Gulden in Anspruch nahm, was, mit Inbegriff einiger noch ausserdem geforderten kleineren Summen, für zwei Monate 72,882 Gulden ausmachte. Nur mit Mühe ward etwa ein Drittel des Geforderten aufgebracht, — die Unmöglichkeit, den Rest herbeizuschaffen, dargethan. Nun wurde von dem ergrimmten Obristen eben sowohl, wie von seinen Offizieren und Soldaten, den Bürgern und Bauern mit Gewalt weggenommen, was sie noch hatten: Lebensmittel, Kleidungsstücke und Geld. Und während dann der Obrist selbst bei 30 bis 40, ja 60 Gerichten, der geringste Offizier bei 6 bis 12

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 601.

2) Dieser von Barthold wegen seiner Tapferkeit wiederholt verklärte rohe Kriegshäuptling, welcher zu verschiedenen Zeiten den Dienst wechselte, war ein geborener Schotte, und hiess eigentlich John Hegburn. Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges. I, 94. 209. —

Gerichten prasste, wurden die einzelnen Dörfer, trotz der ihnen gegen Bezahlung aufgedrungenen Salvegarden, geplündert und angesteckt, die Bauern todtgeschlagen oder hülflos in's Elend gejagt. Der Priegnitz erging es nicht viel besser, und, Alles in Allem gerechnet, möchte die Summe von 20 Millionen Gulden, welche Waldstein aus dem Brandenburgischen zu jener Zeit erpresst haben soll, eher zu gering, als zu übertrieben erscheinen [1]).

Bei allen diesen Ereignissen befand sich Kurfürst Georg Wilhelm in der unglücklichsten Lage. Obgleich er wiederholt seine Neutralität erklärt hatte, wurde dieselbe gleich vom Anfange an von den Dänen und deren Verbündeten nicht im geringsten geachtet. Um derselben Achtung zu verschaffen, bot er, so weit es die geringen Bewilligungen der Landstände gestatteten, seine Miliz auf, und liess dieselbe in den Waffen üben; zu demselben Behufe besetzte er die Festungen seines Landes, und liess an der erweiterten Befestigung von Havelberg, Rathenau und Plaue arbeiten. Alle diese Anstrengungen aber waren vergebens; die Milizen wurden bei jeder Gelegenheit verdrängt und zersprengt durch die Uebermacht, erst: der Dänen und Mansfeld's, dann: des Herzogs Georg von Braunschweig und Waldstein's; — die brandenburgischen Festungen behandelte man in derselben Weise von Seiten beider Parteien, als wären sie in Feindes Landen gelegen; man belagerte, man berannte, man occupirte sie. Die Beschwerden, welche deshalb der kurfürstliche Hof über den Herzog Georg von Lüneburg führte [2]), fruchteten eben so wenig, wie die verschiedenen Schritte, durch welche derselbe bei einbrechendem Unglück der Dänen im J. 1627 zu Gunsten des Kaisers factisch seine

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 603. — König (hist. Beschreibung von Berlin. I, 218.) schlägt die Summe, nach dem jetzigen Geldwerthe berechnet, auf 17⅔ Millionen Reichsthaler an.

2) v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 244. —

Neutralität aufgab, nämlich das Erlassen von Patenten, durch welche die Unterthanen und Vasallen bei Strafe aufgefordert wurden, aus den Diensten der Feinde des Kaisers zu treten, und der Sache der Kaiserlichen und ihrer Verbündeten allen möglichen Vorschub zu leisten. [1]). Unter dem Friedländer wurde es noch weit schlimmer, als bisher. Zwar liess der Kurfürst im Dezember 1627 die bittersten Klagen über denselben an den Kaiser gelangen; er stellte vor: die Mark erliege unter der Masse der Einquartierung, die weit stärker sei, als die ursprüngliche Anweisung besage; — die ausgeschriebenen Contributionen seien durchaus unerschwinglich [2]), die Eintreibung aber der zur Unterhaltung der brandenburgischen Garnisonen bestimmten Summen werde von den kaiserlichen Generalen verhindert; — in Folge ihrer gänzlichen Verarmung liefen überall die Bürger fort, wie denn allein in Altbrandenburg gegen 500 verwüstete Wohnungen zu finden wären. Wie aber das Gewerbe der Städte, so liege nicht weniger der Ackerbau gänzlich danieder, weil fast überall den Bauern ihre Pferde und auch

1) Im März 1627 beabsichtigte ein schwedisches Corps von 4000 Mann unter dem General Streiff von Löwenstein aus Meklenburg nach Polen zu ziehen. Durch Pommern wagten sie sich nicht, weil Alles gegen sie aufgeboten war. Der Kurfürst wollte eben dasselbe thun; allein ehe seine Befehle ausgeführt sein konnten, gingen die Schweden in der Nähe von Schwedt über die Oder. Cosmar: Schwarzenberg. p. 343. — Bereits kurz vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge war ein kurfürstliches Edict wider fremde Werbungen, sammt Verbot, in fremde Kriegsdienste zu treten, bei Verlust der Lehn- und anfallenden Erb-Güter, unter dem 13. August 1626 erlassen. *Mylius: Corp. Const. Marchicar. III, 2. Nr. 21. p. 29 fgg.* — Zu Johannis 1627 erfolgten Avocatoria derer in königlich dänischem Kriegsdienste sich befindenden Lehnsleute und Unterthanen (daselbst Nr. 22. p. 31 fg.); und 22. Julius desselben Jahrs ein Edict wider die Feindseligkeiten und Exactionen derer dänischen Völker, der kaiserlichen Armee hingegen alle Willfährigkeit zu erweisen, auch sich zu rüsten u. s. w. Nr. 23. p. 31—34. — Vgl. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 597. —

2) In manchem Kreise betrug dieselbe monatlich über 20,000 Gulden, für Berlin allein über 10,000 Gulden. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 603. —

das übrige Vieh gewaltsam genommen, die Häuser niedergebrannt und die Felder verwüstet würden. Alle diese Klagen aber blieben durchaus ohne Erfolg, — und denselben durch die Waffen Nachdruck zu geben, dazu fehlte die Macht. Zwar lagen kurfürstliche Besatzungen in Berlin, Spandau, Küstrin, Peitz und Landsberg; — diese aber waren so gering an Zahl, dass sie ihre Standquartiere nicht einmal vor den Brandschatzungen der umliegenden Truppen, sich selbst aber kaum vor Unbilden zu schützen vermochten. Als Antwort auf die Klagen erfolgten Vertröstungen auf bessere Zeiten, und Versicherungen, dass untersucht und bestraft werden solle. Auch ergingen wohl Ermahnungen an einzelne Befehlshaber, an welche sich diese aber nicht kehrten, und wenn ja der eine oder der andere wegen gar zu arger Bedrückungen abberufen wurde, so machte es der Nachfolger gewöhnlich nicht besser, oft aber noch weit schlimmer [1]).

So viel Ungemach, so schwere Heimsuchungen des Schicksals gehörten dazu, in dem Kurfürsten Georg Wilhelm den, bis dahin trotz aller dringenden Aufforderungen und Ermahnungen männlich verzögerten Entschluss [2]) zu Wege zu

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. a. a. O. — Das Edict, dass zwar der durchmarschirenden kaiserlichen Soldateska aller gute Wille zu erweisen, die dabei vorgehende Gewaltthätigkeit aber mit Gewalt zu hintertreiben, *d. d.* 30. Dezemb. 1627, bei *Mylius. Corp. Const. March. III*, 2. *Nr.* 24. *p.* 33. fgg., giebt über den damals von Seiten der Kaiserlichen verübten Unfug die beste Auskunft. Es heisst daselbst, die Unterthanen selbst würden mit Schmerzen erfahren haben, „wie gar sehr es eine fast geraume „Zeit daher und sonderlich nun in Neulichkeit, von etzli-„chem unter den Kaiserlichen in unsern und benachbarten „Landen quartirten und durchziehenden Kriegsvolk, mit al-„lerhand Bedrängnissen, Aengstigungen, Plündern, Rau-„ben, Beschatzen, Prügeln, Verwunden, Niederschiessen, „Abnahme der Pferde, Erbrechung der Kirchen, Aufschla-„gung der Kasten und Laden, und Herausnehmung alles „Vorraths, Verwüstung der Häuser, Schändung der Weibs-„personen auch an heiligen Oertern, und andern gräulichen „und unchristlichen Insolentien mehr, dergestalt übermacht „worden, dass es in keinerlei Wege zu verant-„worten und zu dulden, auch in Feindes Lande „ärger nicht könnte angestellt werden.“ —

2) Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte, nach vorher

bringen: die Sache seines Schwagers Friedrich von der Pfalz fallen zu lassen und die baiersche Kur des Herzogs Maximilian anzuerkennen [1]). Es erfolgte dieser wichtige Schritt am Ende des Jahres 1627 auf dem Kurfürsten-Convent zu Mühlhausen durch die dahin abgeordneten kurbrandenburgischen Gesandten: den Grafen Adam zu Schwarzenberg, Sigmund von Götze und Peter Fritze. Das schwere Opfer wurde gebracht in Folge eines lange schon gegen Brandenburg verübten moralischen Zwanges, im Angesichte einer den Kurhuth verhöhnenden, Land und Volk erdrückenden und verderbenden rohen physischen Uebermacht, es wurde in keiner anderen Absicht gebracht, als um dadurch die unbändige kaiserliche Soldateska aus dem brandenburgischen Gebiete loszuwerden, um wieder Herr im eigenen Lande zu werden, und um dieses vor dem gänzlichen Ruin zu retten. Und das nannte der kaiserliche Hof: freiwillige Anerkennung!

Das Opfer sollte, wie sich bald offenbarte, völlig umsonst gebracht sein. Die kaiserlichen und ligistischen Völker verblieben nach wie vor in den Marken, und brachten sie an den Rand des Abgrunds. Meklenburg, auf welches

deshalb gepflogener Unterhaltung mit der Ligue, die baiersche Kur bei Gelegenheit einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Kurfürsten Johann Schweikard von Mainz und mehreren Gesandten ligistischer Stände zu Schleusingen schon im Junius 1624 anerkannt. Heinrich: Deutsche Reichsgeschichte VIII, 446. — (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 213, 214. — Nichts desto weniger weigerte sich Georg Wilhelm, so verlockend der Vorgang des Hauptes der Protestanten sein mochte, standhaft eines ähnlichen Zugeständnisses, und auch noch im J. 1626 wies er die Aufforderung des Kaisers, welche derselbe durch den Grafen von Dohna an ihn gelangen liess, trotz des Zuredens des Kurfürsten von Sachsen, auf das entschiedenste von sich. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 591 fg. 596. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats, III, 138. 139. —

1) *Iste rerum successus Georgium Wilhelmum Brandenburgicum Electorem subegit, ut Bavarum Collegam agnosceret, quod hactenus abnuerat, seque in potestate Caesaris fore testaretur, ejusdem militi transitum hospitiaque pollicitus, suosque Dano militantes avocans. Pufendorf. de reb. suecic. I. §. 50. p. 19.* — (Stumpf): Gesch. der teutschen Liga. p. 233. —

seit Jahrhunderten Kurbrandenburg Erbansprüche erworben hatte, wurde, ohne der letzteren auch nur zu erwähnen, seinem angestammten Fürstenhause durch einen kaiserlichen Machtspruch entzogen, und zuerst als Pfand, sodann als ein erbliches Reichslehn dem Friedländer verliehen [1]). Die Rechte des brandenburgischen Hauses auf das schlesische Herzogthum Jägerndorf waren schon früher, als das Unglück über den Oheim des Kurfürsten, den Markgrafen Johann Georg, hereinbrach, mit Füssen getreten. Ein anderer Oheim Georg Wilhelm's Markgraf Christian Wilhelm, wurde eben so auf höchst tumultuarische Weise des Erzstifts Magdeburg, dem er bisher als Administrator vorgestanden, verlustig erklärt, und, obwohl die Domcapitularen den bisherigen Coadjutor, Herzog August von Sachsen, zum Nachfolger erwählten, gab das Kaiserhaus ziemlich offen seine Absicht zu erkennen, dies schöne Stift nebst dem benachbarten Halberstadt für den Erzherzog Leopold Wilhelm zu gewinnen [2]). Das vor nicht langer Zeit erworbene Preussen gegen durchaus zweideutige und unannehmbare Entschädigungen [3]) dem östreichischen Hause abzutreten, wurde ebenfalls dem Kurfürsten zugemuthet. Und selbst Pommern, dessen letzter Herzog alterte, und das kraft uralter, vielfach von Kaiser und Reich bestätigter Verträge an Brandenburg fallen musste, sollte dem rechtmässigen Anwarter entzogen werden. Es ward, nach der Rückkehr Waldstein's aus Jütland, mit kaiserlichen Völkern überschwemmt, — und, als dies geschehen, trat Kurfürst Maximilian von Baiern mit ganz unhaltbaren Ansprüchen, die von dem einstigen Wittelbachischen Besitze der Marken her-

1) — — *collato in eundem Meclenburgico ducatu, quem velut in pignoris vicem ob sumtus in id bellum factos tantisper obtineret; qui tamen paulo post pleno feudi jure in eundem transscriptus est. Pufendorf. de reb. suecic. I. §. 52. p. 20.*

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 598 fg

3) Es wurde dafür das einzuziehende Meklenburg, auf welches Kurbrandenburg längst Erbansprüche besass, angeboten. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 599. vgl. 605. —

genommen waren, hervor, und suchte durch dergleichen Künste das Land unter des Kaisers oberstrichterliches Sequester zu bringen [1]), weil dies der bequemste Weg schien, dem Hause Kurbrandenburg sein Erbe zu entreissen [2]). Die Eroberung Stralsund's sollte im Jahre 1628 die ganze Angelegenheit zur Entscheidung bringen [3]); aber hier scheiterte des Friedländers Glück.

Alles, was bisher erwähnt worden ist, war indessen nur die Einleitung zu den gewaltsamen Maassregeln, welche das Haus Oestreich innerhalb der Jahre 1628 und 1629 anordnete, und die es klar aussprachen, dass von ihm nicht der Frieden, sondern die Beknechtung Deutschland's erstrebt werde [4]). Die Maassregeln waren wohl geeignet, eben sowohl die Katholiken, wie die Protestanten, aufzuschrecken, und beider vereinigte Kräfte gegen das Kai-

1) Chemnitz: königlich schwedischer, in Teutschland geführter Krieg. I, 7 erwähnt der verschiedenen Gerüchte, nach denen: „die schwere Einquartierung zu einer künfti-„gen Jülichschen Sequestration angesehen sei.“ —

2) *Inde et Pomeraniae manus injiciebantur, quae licet toto bello extra omne armorum contagium remota immenso Caesarei militis agmine inundabatur; cujus unicus Dux prolisque expers minore cum invidia Caesarem haeredem habiturus videbatur. Eumque in finem jam Bavarus actionem in Pomeraniam, a Ludovico Romano derivatam, ubi Ducem fato fungi contingeret, meditabatur, qua Brandenburgicus successione excluderetur; quae quantumvis infirmis et obsoletis nixa rationibus sufficere poterat, ut Caesar sequestris titulo eam regionem velut litigiosam occuparet. Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 53. *p.* 20. —

3) Mit äusserster Macht wollte er die Küste der Ostsee besetzen, weil er instinctartig fühlte, dass vom Norden her der kaiserlichen Sache die grösste Gefahr bevorstehe. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 153. — Dies Ringen um den Schlüssel der Ostsee war einer der Hauptgründe, die Gustav Adolph auf den Kampfplatz riefen. Die Belagerung musste aufgehoben werden, ohne dass Stralsund kaiserliche Besatzung eingenommen hätte, und, als sie aufgehoben ward, hatte die Stadt schwedische Besatzung. Das war der Keim des schwedischen Kriegs. Mailath. III, 201. —

4) *Nunc quum post victoriam quoque belli calamitates non cessarent, non pacem, sed Germaniae servitium quaeri adparebat. Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 56. *p.* 21. —

serhaus zu wenden [1]). Der Lübecker Frieden, welcher am 12ten Mai 1629 zwischen dem Kaiser und dem Dänenkönige abgeschlossen wurde, sollte zwar alle widerstreitenden Interessen ausgleichen; allein im Grunde bestand derselbe in nichts, als einer Christian IV. gewährten leidlichen Abkunft unter der schmählichen Bedingung, dass er die bisher von ihm beschützten Herzöge von Meklenburg fallen lasse, und sich, obwohl ein Reichsstand, ferner nicht in die Reichsangelegenheiten mische [2]). Ungeachtet der Friedensverhandlungen und des abgeschlossenen Friedens selbst blieb kaiserlicher Seits nicht nur Alles auf dem Kriegsfusse, sondern die östreichischen Heere wurden gerade um diese Zeit noch dergestalt vermehrt, dass Waldstein sich rühmen konnte: über 160,000 Streiter ständen unter den Fahnen des Kaisers [3]). Dieser Zustand der Dinge, die Ernennung Waldstein's zum Reichsadmiral [4]) und das Her-

1) Die wahre Gesinnung des Kaiserhauses gegen Brandenburg ersah man am deutlichsten aus dem Resultat der Sendung Schwarzenbergs nach Wien im Sommer 1628. Die Rückgabe Jägerndorf's ward durch Anwendung von Winkelzügen verweigert. Auf die brandenburgische Verwendung für die kurpfälzische Familie gab der Kaiser ein nichtsbedeutendes Empfehlungsschreiben an Baiern. In Bezug auf die Jülichsche Erbschaft erbot man sich kaiserlicher Seits, wenn zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg in der Angelegenheit etwas werde abgeschlossen werden, dieserhalb zu conniviren; zugleich aber „spiegelte man Sachsen „immer die Jülichschen Lande vor, um es im Zaum zu „halten, damit es sich betrage und accommodire, wie man „es (in Wien) gern habe.“ Aus dem brandenburg. Gesandtschaftsberichte bei Cosmar: Schwarzenberg. p. 124. —

2) *Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 54. *p.* 21.

3) *Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 56. *p.* 21. —

4) Die Begründung eines Reichs-Admiralat's war schon ein alter Gedanke des östreichischen Hauses; bereits auf dem Reichstage zu Speier im J. 1567 hatte Kaiser Maximilian II. dieselbe den Ständen vorgeschlagen. Neubur: Belagerung Stralsund's. I, 36. — Der Titel, den damals Waldstein annahm, war keine eitle Prahlerei; — es war der Ausdruck seines innersten Gedankens, es war der Ausdruck eines System's. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 201.

vortreten der mit derselben verbundenen Entwürfe regten die ligistische Partei, die in Bezug auf ihr letztes Ziel keineswegs mit Oestreich übereinstimmte, und die den Friedländer hasste, weil derselbe, ohne Rücksicht auf die Ligue, nur das Organ des Hauses Habsburg war, zu entschiedenen Schritten auf; sie begann zu bedauern, dass sie durch die von ihr geförderte Demüthigung der Protestanten der vom Kaiser beabsichtigten Erniedrigung der Reichsstände zu sehr in die Hände gearbeitet habe, und wiederholt drang sie deshalb, gemeinschaftlich mit den Evangelischen, auf Verminderung der kaiserlichen Heeresmacht, Entfernung derselben aus den reichsständischen Territorien und zuletzt auf die Abdankung Waldstein's, welche denn auch vom Kaiser im Jahre 1630 auf dem Kurfürstentage zu Regensburg halb nothgedrungen genehmigt wurde [1]). War damit den Beschwerden der Evangelischen über die unerhörten Bedrückungen Waldstein's, und durch die kurz darauf erfolgte Ernennung Tilly's zum Oberbefehlshaber aller kaiserlichen Heere dem Hasse der Ligisten, die ihren Einfluss durch den Dictator nur zu sehr gefährdet sahen, ein Genüge geleistet worden, so mussten die protestantischen Reichsfürsten nichts desto weniger aus einem anderen Grunde fortwährend in der grössten Besorgniss schweben. Denn das noch vor dem Abschlusse des Lübecker Friedens (6. März 1629) erlassene Restitutions-Edict, von dem mit Recht behauptet worden ist, dass es weit bedeutender sei durch das, was es überging, als durch das, was es bestimmte [2]), bewies hinlänglich, dass der Kaiser, den Protestanten gegenüber, auf einen neuen furchtbaren Kampf

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 605 fg. 611. — Nicht die Aechtung der Herzöge von Meklenburg, sondern die Erhebung Waldstein's zum Herzoge von Meklenburg, war es, welche Maximilian von Baiern und die Ligue dahin brachte, mit den Protestanten gemeinschaftliche Sache zu machen. Mailath: Gesch. des östreichischen Kaiserstaats. III, 179. 183.

2) Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 158. —

sich gefasst gemacht habe [1]). Dieses verrufene Edict war schon längst von der jesuitischen Partei vorbereitet [2]), es war namentlich bereits auf dem Mühlhauser Convent in Anregung gebracht [3]); aber es war über den Inhalt desselben weder auf einem Reichstage, noch auf einer Kirchenversammlung verhandelt, der Erlass desselben vielmehr selbst von den einsichtigeren kaiserlichen Feldherren auf das entschiedenste widerrathen worden [4]). Die Angelegenheit der vertriebenen deutschen Fürsten, die seit lange alle redlichen und leidenschaftslosen Gemüther in Bewegung setzte, wurde durch ein, in dem Actenstücke über diesen Punkt beobachtetes, verhängnissvolles Schweigen im schlimmsten Sinne beseitigt. Den protestantischen Ständen ward, trotz der Opfer, welche ein schon zehn Jahre dauernder Krieg von ihnen gefordert hatte, der vieljährige Besitz ihrer eingezogenen Kirchengüter theils entrissen, theils zweifelhaft gemacht; den Reformirten die bisher geduldete Religionsübung genommen, und damit, da diese Religionspartei das Princip der Bewegung innerhalb des Protestantis-

1) *Pufendorf. de reb. succic. I.* §. 57. *p.* 21. 22. — Ein aus den Acten des kais. königl. Geh. Haus-, Hof- und Staats-Archiv's entnommenes Verzeichniss der bloss in den beiden sächsischen Kreisen theils durch die Commissarien vindicirten, theils restituirten, theils noch in Administration behaltenen, — so wie der noch nicht vindicirten, aber der Executions-Commission zugewiesenen geistlichen Stiftungen bei Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 166 — 168.

2) In einem Berichte des *Marquis de Feuquières* an den König Ludwig XIII., *d. d. Heilbronn* 25. April 1633, heisst es: — — *que l'Empereur leur* (den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg) *a fait connoitre que les deux frères de Bavière* (die Kurfürsten von Baiern und von Cöln) *sont les seules causes excitatives de l'Edit de réformation, et que tous les Etats confédérés y ont une aversion absolue. — Lettres et négotiations du Marqu. de Feuquières. Amsterd.* 1753. 8. *I,* 141.

3) *Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 51. *p.* 19. —

4) So *Colalto*, so Waldstein, der geäussert haben soll: nur der grösste Feind des Kaisers (Richelieu) habe ihm dies Edict anrathen können. Rommel: Gesch. von Hessen. VI, 536. VIII, 63. — Vgl. Pfister: Geschichte der Deutschen. IV, 481. —

mus repräsentirte, die Absicht offen ausgesprochen, die Grundbedingung alles geistigen Lebens in Deutschland, die Fortentwickelung der Reformation, zu vernichten. Alle mittelbaren, seit dem Passauer Vertrage (1552) eingezogenen geistlichen Güter sollten wieder den Katholiken eingeräumt, alle unmittelbaren geistlichen Stifter, die seit jener Zeit in die Hände der Protestanten, dem *reservatum ecclesiasticum* zuwider, gerathen, nur mit Katholiken, obwohl der geistliche Vorbehalt von der protestantischen Partei als eine unter hierarchischem Einflusse kaiserlicher Seits einseitig und willkürlich eingeschobene Clausel immer zurückgewiesen worden war, künftig besetzt werden [1]). Den katholischen Ständen wurde, um in ihren eigenen Gebieten eine Erstarkung des katholischen Elements zu bewirken, das Recht der Reformation, welches die Protestanten mit dem passenden Namen: Gegenreformation bezeichneten, eingeräumt; darunter verstand man die Befugniss, vom alten Glauben abgefallene Unterthanen durch Zwangsmaassregeln in den Schooss der katholischen Kirche zurückzuführen, und im Fall hartnäckiger Widersetzlichkeit dieselben mit der Ausweisung zu bestrafen. Endlich suchte man durch die Bestimmung, dass innerhalb des ganzen Reichs keine andere evangelische Religionsübung, als die der ungeänderten Augsburgischen Confession, gestattet sein solle [2]), den Keim der Zerwürfniss in das Lager der Protestanten zu schleudern, den Protestantismus durch sich selbst zu zerstören. —

Es rief diese, aus begreiflichen Gründen zuerst gegen die Schwächeren in Anwendung gebrachte Maassregel, in deren Folge überall auf secularisirtem Grund und Boden,

1) Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 64. —

2) Die Unterscheidung zwischen ungeänderter und geänderter Augsburgischer Confession war weder im Passauer Vertrage, noch im Religionsfrieden enthalten, so dass, statt einer Entwickelung des letzteren, das Edict vielmehr eine Beschränkung desselben anordnete. — Rommel. a. a. O. —

gleich Heuschrecken-Schwärmen, Heere von Jesuiten und Kapuzinern erschienen, einer Seits um **für die Kirche** *ad majorem Dei gloriam* Besitz zu ergreifen, anderer Seits um jede freiere Regung, wie selbst das Singen von Luthers unsterblichen Liedern [1]), zu unterdrücken, statt nach dem Vorbilde der grosssinnigen Politik Ferdinand's I. und Angesichts der allgemeinen unermesslichen Noth, zu mildern, zu beschwichtigen, zu versöhnen und emporzurichten, — aller Orten das **Misstrauen**, den **Parteihass**, die **Zwietracht**, die **Gewalt**, ja die **Verzweiflung** hervor, ja sie bewirkte das Unerträglichste, eine **Unsicherheit aller Verhältnisse**, indem die protestantischen Stände nicht ohne gegründete Ursache schlossen: dass das Werk, durch brutale Gewalt einer zügellosen Soldateska begonnen, mittelst der Ränke und Kniffe einer vielfach bescholtenen und angefochtenen **Reichsjustiz** werde zu Ende gebracht werden. Diese Stimmung sprach sich in zahllosen Flugschriften und fliegenden Blättern aus, auf deren einem [2]) es heisst:

— Was der Kaiser geboten hat,
Da man es nicht konnt' halten,
Erhub sich Zorn und grosse Noth
Bei ihm gar mannichfalten;
So gar trieb ihn der Pfaffen Geist,
Dass er all' Stift und Klöster heischt,
Es war mit uns verloren.

Es war ein falscher Wahn darbei,
Das Reich wär' ihm drum geben,
Als ob er möcht' darinnen frei
Nach eignem Willen leben.
So ist es ihm gegeben nur,
Dass er regiere nach der Schnur,
Und thu nach Frieden streben.

1) **Rommel**: Gesch. von Hessen. VIII, 70.

2) Neues Lied, im Ton: Es ist das Heil uns kommen her. Fliegendes Blatt. 1633. 8.

Kursachsen musste jetzt zur Erkenntniss gelangen, wohin eine gesinnungslose Politik führe [1]), und Kurbrandenburg konnte voraussehen, dass die ganze, durch so ruhmvolle Anstrengungen der Ahnen Georg Wilhelm's hervorgerufene Schöpfung zersplittert und zertrümmert werden werde, falls der Inhalt jenes Edicts zur Ausführung gelangte. Denn die brandenburgischen Bisthümer Havelberg und Lebus, und das pommersche Hochstift Camin, dessen Güter in kurzem an Brandenburg kommen mussten, hätten, jenem Edicte zufolge, dem katholischen Cultus zurückgegeben werden müssen, — nicht zu erwähnen so vieler Klöster [2]) und geringerer geistlicher Stiftungen, so wie des Bisthums Brandenburg, auf welches, obwohl schon vor dem Augsburger Religionsfrieden eingezogen, die Jesuiten ebenfalls Ansprüche blicken liessen [3]). Die Art und Weise, wie, zum Hohn aller Prote-

1) Obwohl zu Gunsten des Kurfürsten von Sachsen die Ausführung des Restitutions - Edicts in seinen Landen ausgesetzt war, collidirte jetzt doch sein Interesse mit dem des Kaiserhauses bei der Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von Magdeburg, indem ersterer denselben für seinen vierzehnjährigen Sohn, Herzog August, den das Domcapitel postulirt hatte, das letztere für den jüngsten Sohn Ferdinand's II., Erzherzog Leopold Wilhelm, der vom Papst ernannt war, in Anspruch nahm. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 171. — Kurz vor dem Mühlhauser Tage (1621) hatte schon Landgraf Moritz von Cassel dem Kurfürsten von Sachsen über seine Verblendung die Augen zu öffnen gesucht. Jetzt musste der letztere erfahren, „was „das Verdammen, und Ausschliessen und Sondern „im Bekenntniss nutze, so bald die Papisten beide Hände „oben hätten." Worte des Landgr. Wilhelm IV. von Cassel an den Kurf. Ludwig VI. von der Pfalz. Rommel. VII, 380. VIII, 70. —

2) So erschien z. B. im Jahre 1630 ein Dominikaner, Pater Striderius, in Tangermünde, um das neustädtische Kloster daselbst für den katholischen Cultus zurückzufordern; er ward aber kurz abgewiesen. Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 36.

3) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 607. — Es ist falsch, wenn von Mailath (Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 168.) nach Hormayr (östreich. Plutarch. VIII, 84.) auch Brandenburg unbedingt unter den Hochstiftern aufgeführt wird, die dem Restitutions - Edict gemäss hätten zurückgegeben werden müssen. —

stanten, das Restitutionsgeschäft gleich anfangs in Augsburg, der Wiege evangelischer Freiheit, betrieben wurde, — wie man kaiserlicher Seits ganz in der Nähe des brandenburgischen Gebiets, im Bisthum Halberstadt, den Evangelischen ihre Präbenden nahm und alle Stiftskirchen dem protestantischen Cultus verschloss, — wie man im Erzstift Magdeburg dasselbe durchzusetzen sich abmühete [1]), musste wohl zur Einigkeit und Entschlossenheit treiben. Kurbrandenburg schloss sich deshalb auf's eifrigste der kursächsischen Protestation gegen das Edict an [2]); dieser aber wäre gewiss so leicht keine Folge gegeben, wenn nicht im Sommer des Jahrs 1630 der Kaiser sich in grosser Verlegenheit befunden hätte. Die Wahl seines Sohnes zum römischen Könige hatte er auf dem Regensburger Convent nicht erreicht, — seine Hauptstütze, den „Exactor deutscher Reichsfürsten" Waldstein, hatte er fallen lassen, — die drohendsten Beschwerden über Verletzung der Reichsverfassung, über unerhörte Kriegserpressungen und über das namenlose Elend des Volks hatte er hören müssen, und nun, da die Eröffnung des mantuanischen Erbfolgekrieges noch dazu im Süden seine Hand lähmte, drohte vom Norden her ein durch das Restitutionsedict zunächst hervorgerufener neuer Krieg, der gerade wegen der ganz besonderen Umstände äusserst gefährlich werden konnte. Es leuchtet ein, dass der Kaiser gerade damals mehr, als je, der Einigkeit im Reiche und der kräftigen Unterstützung der Reichsstände bedurfte. Um so wenig als möglich zu gewähren und keine Hoffnungen aufkommen zu lassen, ward deshalb die Vollziehung des Restitutions-Edicts in Beziehung auf die beiden mächtigsten unter den evangelischen Reichsständen, auf Kursachsen und Kurbrandenburg, für

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 608.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 607. — Ranke: Fürsten und Völker. III, 505. — Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 65. —

vierzig Jahre ausgesetzt, statt, wie selbst die katholischen Fürsten vorschlugen, innerhalb des erwähnten Zeitraum's die Angelegenheit in sämmtlichen protestantischen Territorien ruhen zu lassen — [1]).

Auf solche Weise war das Haus Oestreich nur bestrebt, Zeit zu gewinnen; — aber schon war „eine „neue glanzreiche Sonne im Norden aufgegangen, auf welche „mit Hoffnung und Zuversicht die Protestanten Deutschlands „wie auf den Polarstern ihre Blicke richteten" [2]). Gustav Adolph, „der Löwe von Mitternacht," war am hundertjährigen Jahrestage der Uebergabe der Augsburgischen Confession (24. Jun. a. St. 1630) an der Küste Pommern's gelandet; es begann der schwedische Krieg.

Ein ungeheuerer Aufwand von List, Beharrlichkeit, Kraft und Gewaltsamkeit hatte ein Gebäude zu Stande gebracht, das denen unerschütterlich erschien, die jeder gegenwärtigen Herrschaft die Macht zutrauen, in den Unterdrückten auch die Zuversicht auf bessere Tage zu ersticken. Aber der Nothruf der überlisteten und misshandelten Protestanten hatte bereits die Gegenkraft erweckt, durch welche, allen Berechnungen zum Trotz, das stolze Gebäude wie durch ein Wunder gestürzt werden sollte, und alle bedrohten und zerknickten Gemüther jubelten von einem Ende Deutschlands bis zum andern:

Gott sei zu Lob gedacht,
Es ist einmal erwachet
Der Löw' von Mitternacht,
Der Anfang ist gemachet;
Glück zue
Dem Königlichen Muoth!

1) *Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 58. *p.* 22. — In Beziehung auf die übrigen protestantischen Reichsstände wurde die Vollziehung des Restitutions-Edicts nur bis zum Ende des J. 1631 ausgesetzt. v. d. Decken: Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg. I, 300. —

2) Worte des Cardinals Richelieu. *Mémoires de Richelieu. Paris.* 1823. *V*, 119. 123. —

Per diu,
Es wird noch werden guoth [1]).

Auf diesen Tag bedenken wir,
Dass der Schwed durch's Meer gefahren,
Auf des Reiches Boden mit Begier
Uns Teutsche zu bewahren
Bei reinem Gottesdienst hie auf Erd,
Darum wir litten manche Gefärd,
Gar lang ohn' Hülf' und Troste.
Vive le Roi, *Vive le Roi!* [2]).

§. 3.
Das Einschreiten der Krone Schweden vom Auftreten Gustav Adolph's bis zu seinem Tode.

Mit Gott
Und ritterlicher Wehr!
Wahlspr. Gust. Adolph's.

Als Dänemark nach einem unglücklichen Kampfe durch die siegreichen Heere Tilly's und Waldstein's bis an die Nordsee zurückgedrängt war und sich gezwungen sah, seine Verbündeten und Mitstände Preis zu geben, war die Lage der Dinge in Europa und Deutschland der Art, dass die kühnsten Entwürfe der hierarchischen und kaiserlichen Partei der völligen Verwirklichung nahe zu sein schienen.

Das mit dem deutschen Hause Habsburg aufs engste verknüpfte Spanien stand in freundschaftlichen Verhältnissen mit England und Frankreich; — letzteres hatte sich mit England überworfen, und war im Innern geschwächt durch die Zerwürfnisse mit den Hugenotten;

1) Ein neues Lied auf den Zustand des Teutschlands: Fliegendes Blatt. 1632. 8.

2) Zwei neue Lieder. Fliegendes Blatt. Gedruckt im J. 1633.

England hatte durch einen unschlüssigen, mit seinem Parlamente zerfallenen König fast alles Ansehn verloren; die Republik der Niederlande war völlig durch die Begründung einer eigenen Marine in Anspruch genommen; Gustav Adolph wurde durch seine Händel mit Polen, Russland und Dänemark beschäftigt; das Kaiserhaus hatte durch die Siege dreier im Reiche lagernder Heere und durch die Eroberung fast aller deutschen Festungen in Deutschland allen Widerstand unterdrückt, und gab sich um so begreiflicher umfassenden Reactions-Planen hin, da es durch abgeschlossene Friedensverträge mit den Türken und mit Bethlen Gabor sich zugleich nach der verwundbarsten Seite hin gesichert hatte.

In Deutschland standen, auch nachdem die protestantische Union sich längst aufgelöset hatte, die Kurfürsten von Baiern und Cöln nach wie vor bewaffnet an der Spitze der katholischen Ligue, und liessen in Gemeinschaft mit ihren geistlichen Mitverbündeten immer mehr den Plan durchblicken, in ihren Territorien die Gegenreformation rücksichtslos durchzuführen und überall nach Kräften die Protestanten, namentlich die Reformirten, zu unterdrücken. Die Aussicht für die Restitution der vertriebenen Fürsten war fast völlig verschwunden. Während über Land und Würden der geächteten Beherrscher der Pfalz und Meklenburgs bereits anderweitig verfügt war, hatte man den Ständen, von denen vorzugsweise Widersetzlichkeit erwartet werden durfte, wie Braunschweig, Baden und Würtemberg, die Waffen entwunden. Brandenburg wurde durch die eigenthümliche Lage seiner östlichen und westlichen Provinzen, so wie durch den Mangel an äusseren Mitteln, zu einer schwankenden Politik getrieben, die durch die Hinneigung des Grafen Schwarzenberg zur kaiserlichen Partei noch mehr den Charakter unsicherer Haltung annahm. Kursachsen und Hessen-Darmstadt waren durch unwürdige Bestechung in völlige Abhängigkeit vom Kaiserhause gerathen. Hessen-Cassel endlich war erst durch Missbrauch der Reichsjustizgewalt zur

äussersten Erschöpfung gebracht, dann durch Tilly's Schaaren fast völlig ruinirt [1]).

Dieser Zustand der Dinge musste ein grosses königliches Gemüth, wie das Gustav Adolph's, zu einer kühnen That gebieterisch aufstacheln, so bald er nur einigermassen Hand und Rücken frei fühlte. Dieser Fall trat ein, als durch Vermittlung Frankreichs, England's und Brandenburg's 26. Sept. 1629 zu Altmark bei Marienburg [2]) in Westpreussen ein sechsjähriger Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen zum Abschlusse gekommen war.

Es war zum dritten Male, dass in Gustav Adolph der Gedanke auftauchte, sich in die deutschen Angelegenheiten einzumischen. Bereits im J. 1614 hatte er mit der Union unterhandelt, und in Folge dessen im J. 1615 seine Unterthanen zu Fürbitten für ihre Glaubensgenossen aufgefordert [3]). Sodann hatte er im J. 1624 ein Bündniss zwischen den Generalstaaten, England und Dänemark zur Unterstützung der deutschen Protestanten zu Stande zu bringen versucht, welches aber aus Eifersucht König Christian's IV. von Dänemark nicht zum Abschlusse kam [4]). Endlich aber liess er seit dem Anfange des Jahres 1629 im Haag durch seinen Residenten Ludwig Camerarius abermals ernstlich mit den Niederlanden verhandeln, bei welcher Gelegenheit sich ihm mehrere deutsche Fürstenhäuser, namentlich Hessen-Cassel, bereits näherten [5]). Auch dieses Bündniss kam nicht zu Stande; aber der König wagte den entscheidenden Schritt gegen den Kaiser auf eigene Hand.

Abgesehen von der Theilnahme, die Gustav Adolph für

1) Vgl. Rommel: Geschichte von Hessen. VIII, 28. 29.

2) Vgl. Casp. Abel: Preussische und brandenburgische Reichs- und Staatsgeographie. Leipzig. 1735. II, 124—132.

3) Söltl: Der Religionskrieg in Deutschland. III, 266. — Vgl. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 137.

4) Söltl: Der Religionskrieg in Deutschland. III, 270. — Rommel: Gesch. von Hessen. VII, 586—588. vgl. p. 411. —

5) Söltl: Der Religionskrieg in Deutschland. III, 270 fgg. 275 fgg —

seine gedrückten Glaubensgenossen fühlte, lagen unstreitig für ihn Gründe genug vor, um sein Einschreiten zu rechtfertigen [1]). Mit Hohn waren seine Abgeordneten zum Lübecker Friedensgeschäfte von der kaiserlichen Gesandtschaft zurückgewiesen worden [2]); — ihm selbst war der Königstitel vom östreichischen Hofe versagt [3]); der Republik Polen, mit der Gustav Adolph sich in offenem Kriege befand, hatte Waldstein auf kaiserlichen Befehl selbst unmittelbare Unterstützung gegen Schweden gewährt, indem er im J. 1629 einen abgesonderten Heerhaufen unter dem Feldmarschall Arnim dahin abordnete [4]). Die Energie, mit welcher sich der Friedländer Stralsunds, des Schlüssels zur Ostsee, zu bemächtigen suchte, bewies hinlänglich, was die dem baltischen Meere benachbarten Fürsten, die Erlassung des Restitutionsedicts, was die Protestanten in der nächsten Zukunft zu befürchten haben würden. Ueberdies lagen mehrere Beschwerden über Bedrückungen des Ostseehandels vor. Endlich: die Herzöge von Meklenburg suchten als nahe Verwandte und als Glaubensgenossen bei Schweden Schutz und Rettung. Alle diese Beweggründe sind in dem von Salvius verfassten, von Gustav Adolph gleich nach seinem Auftreten veröffentlichten Manifeste [5]) aufgeführt, mit Ausnahme eines der wichtigsten, der Unterdrückung der Glaubensge-

1) In dem Eingange des Heilbronner Bündnisses v. 9. April 1633 sind die Gründe Schwedens, den Krieg gegen den Kaiser zu beginnen, abermals aufgeführt. *Lettres et négotiations du Marquis de Feuquières. I,* 197 *fgg.*

2) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 155.

3) v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 302. — Es wurde deshalb der erste Brief des Kaisers an Gustav Adolph (Frühjahr 1630) wegen Mangels des gehörigen Titels zurückgeschickt. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 160. —

4) *Pufendorf: de reb. suecic. I,* §. 63. *p.* 25. — Es waren 10,000 Mann, die den Polen zugeführt wurden. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 609 — Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 37. — vgl. v. d. Decken: Herzog Georg v. Lüneburg. I, 292.

5) *Londorp. Acta publica. IV,* 73 *fgg.*

nossen, unstreitig deshalb, weil nach dem Wunsche Frankreichs, welches es mit der Ligue nicht verderben wollte, der begonnene Krieg mehr den Charakter eines Widerstandes gegen die Uebergriffe des Hauses Oestreich, als einer Schutzhandlung zu Gunsten der Evangelischen, an sich tragen sollte [1]).

Indem dergestalt die Liebe zum eigenen Blut, die Anhänglichkeit an seinen Glauben, das Gefühl verletzter Ehre und der Wunsch der Sicherheit seines Reichs [2]), ihn anreizten, zum Werke zu schreiten, trat die Zuversicht des siegreichen Feldherrn und der geniale Blick des grossen Menschen hinzu, ihn zu dem Entschlusse zu bestimmen, den Handschuh hinzuschleudern [3]). Wenn er (1. April 1628) an Axel Oxenstierna schrieb: „es sei so weit gekommen, dass alle Kriege, „welche in Europa geführt würden, in einander vermengt „und zu einem geworden seien, so wusste er nur zu gut, „dass Niemand, so wie er, im Stande sei, den fast unent„wirrbaren Knoten zu lösen“ [4]); und wenn er mit verhält-

1) Vgl. darüber *Lettres et négotiations du Marquis de Freuquières. I.* Ausg. v. Amsterdam. 1753. Anhang. p. 53. —

2) Diese durfte er überdies genugsam für bedroht ansehen durch den ihm zu Ohren gekommenen Befehl Waldstein's an Arnim: „bei günstiger Gelegenheit die schwedische Flotte „verbrennen zu lassen.“ Mailath: Gesch. des östr. Kaiserst. III, 200.

3) Vgl. *Pufendorf. de reb. suecic. I.* §. 67. *p.* 25. 26. —

4) Bei dem damaligen Zustande der Dinge konnte er sehr richtig sagen: „Fremdes und Eigenes sei jetzt so vermengt, „dass auch Fremdes ihn angehe.“ Mailath: Gesch. des östr. Kaiserst. III, 212. — Die daselbst befindliche Behauptung: die deutsche Freiheit und die protestantische Religion sei in Folge der Verhandlungen des Regensburger Reichstages nicht mehr für bedroht zu erachten gewesen, scheint uns des in den meisten Fällen so gesunden und unparteiischen Urtheils des Verfassers nicht würdig. Waren denn die unrechtmässig geächteten deutschen Fürsten restituirt? war das Restitutions-Edict denn wirklich aufgehoben? War denn die protestantische Sache von der politischen Freiheit Deutschlands zu trennen?

nissmässig geringen Streitkräften [1]) auf den Kampfplatz trat, so geschah dies, weil er nicht ungewiss darüber sein konnte, dass nach einigen Siegen ihm, dem stets Siegreichen, die meisten evangelischen Fürsten als Bundesgenossen zufallen würden, und weil er von Waldstein gelernt hatte, eine Armee auf waldsteinsche Art zu sammeln und zu vermehren [2]). —

Dass unter den gegebenen Verhältnissen auf die Kunde von der Landung des Schwedenkönigs ein allgemeiner Jubel unter denen entstehen musste, die sich in politischer oder religiöser Hinsicht gedrückt glaubten, ist leicht einzusehen; — dass es aber nur sehr widersprechende Gefühle sein konnten, welche durch jenes Ereigniss in der Brust Georg Wilhelm's hervorgerufen wurden, wird jeder begreifen, wer sich die eigenthümliche Lage des Letzteren klar vergegenwärtigt. Georg Wilhelm war in den politischen und Familien-Beziehungen, in denen er bisher zu Gustav Adolph gestanden, von demselben nur gewaltsam behandelt und für nichts geachtet; nach dem Vorgefallenen schien es unmöglich, dass er ihn liebte und ihm vertraute. Dazu stellte sich dem Kurfürsten auf den ersten Blick die Aussicht dar, dass, wie auch die Würfel fallen möchten, sein ganz ruinirtes Land gewiss gleich anfangs der Schauplatz des Krieges, und vielleicht während der ganzen Dauer desselben den kämpfenden Parteien preisgegeben sein würde. Wie sehr ihm aber das Unglück seines Landes zu Herzen ging und wie ihm als das höchste Streben erschien, die geschlagenen Wunden zu

1) Es waren nur 13,000 Mann, aber sämmtlich Kerntruppen, und von ausgezeichneten Befehlshabern angeführt. v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 302. — Nach Geijer (Gesch. v. Schweden III, 163.) bestand die nach Deutschland übergesetzte Heeresmacht aus 92 Compagnieen zu Fuss (halb aus Schweden, halb aus Deutschen und Schotten) und 16 Compagnieen zu Ross, diese ganz schwedisch, die sämmtlich nach einer ungefähren Berechnung etwa 15,000 Mann betragen mochten. —

2) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 150. 151.

heilen, das ergiebt sich zur Genüge aus einem im Herbst 1629, in Bezug auf einige kurz vorher im grauen Kloster von der Jugend aufgeführte Schauspiele, an die Schullehrer der Residenzstadt Berlin erlassenen Rescripte [1]). In diesem heisst es in Betreff der damaligen Drangsale:

— — „Wenn Ihr alle Historien durchgehet, werdet „Ihr doch nicht finden, dass jemals die Heiden sich so ferne „von Gott abgewandt, dass sie zu solchen Zeiten, als wie „die sein, die Gott jetzo auf uns hat kommen lassen, sich „Comödien oder andere zur Freude gereichende Unterhal- „tungen zu spielen oder fürzunehmen unterstanden haben „sollten. — Möchten wir doch derowegen gerne wissen, „wie es doch kommen und zugangen, dass so viel Discretion „bei Euch nicht gewesen, vermittelst welcher Ihr hättet „schliessen können, dass Euch dergleichen zu thun gar nicht „verantwortlicher Weise schickte. — Wir haben die schwere „Kriegslast auf dem Halse, darunter der meiste Haufen im „Lande heftig gepresst und gequeitscht wird, ja ihrer auch „viel den Bettelstab ergreifen, und mit Weib und Kind in's „Elend gehen müssen; derer zu geschweigen, die gar in „Desperation darüber gerathen und Hand an sich selbsten „gelegt haben. — Wie viel ehrlichen biedern Leuten sind „Weib und Kind durch Gewalt verunehrt worden? — Es „ist des Hin- und Her-Ziehens des Soldatens kein Ende, „mit unsäglichem Schaden des Landes, und habt Ihr ja nur „selbst gesehen, wie es zugeht, wo dergleichen Leute her- „kommen. — Abscheuliche und sehr giftige Seuchen haben „sich hin und her wieder im Lande verspüren lassen, die „Residenzien sind auch noch heute davon nicht gründlich „befreit. — Ihr seht, was für geschwinde theuere Zeit zu „befürchten, da ihrer noch viele Hungers halben über die, „so allbereits im vorigen Jahre dergestalt darauf gingen, „hinfallen und verschmachten dürften. — Die unerträglichen „Geld-*Exactiones* der Kriegsleute hören auch gar nicht auf;

1) Es ist abgedruckt (*d. d.* Cölln an der Spree 16. Sept. 1629) bei Klapproth und Cosmar: der brandenburg. wirkl. Geh. Staatsrath. p. 30. fgg.

„ja man kann des Uebels und der Plagen vom Kriege und „andern Landstrafen kein Ende absehen, und dürfen wir „doch gar nicht rühmen: *non audiri querelam in plateis* „*nostris.* — Wie viel Wunderzeichen, *ostenta* und *prodigia* „haben sich allein in diesem Jahre und hier im Lande sehen „lassen, auch begeben und zugetragen? Wer kann aber „solches anders, als für eine Anzeige eines über uns sehr „erzürnten Gottes aufnehmen oder halten? Meinet Ihr, dass „das Zeichen am Himmel, welches sich am 30. August in „Gestalt eines Drachen sehen liess, darum erschienen, dass „Ihr darauf also fort am 10. dieses denen gleich, welchen „es eben eins ist, sie haben einen zornigen oder gnädigen „Gott, mit allerhand dabei fürfallenden Sachen, daran Gott „ein Gräuel hat, Comödien agiren sollt? — Seht Ihr nicht, „wie es überall so gefährlich um die liebe Religion stehet; — „ja, wie ihrer sehr, sehr viele Schiffbruch der Seelen darüber „erleiden? Und Ihr, die Ihr Literati sein wollt, lasset Euch „solchen Schaden Joseph's ganz nichts angehen, — wendet „vielmehr die Gedanken auf fröhliche, aber der Zeit nach „ganz unbequeme und ungeschickte Dinge. — Aus bisher „Erzähltem Allem werdet Ihr sattsam zu befinden haben, „wie ganz unrecht es gewesen, ja wie es wohl, wenn es „nach der Schärfe zugehen sollte, eine Strafe verdient „hätte, dass Ihr unbesonnen bei also elenden betrübtesten „Zeiten, darüber sich auch die unvernünftigen Creaturen „gleichsam ängstigen, Euch eine unzeitige Lust, den schwan- „gern Weibern gleich, ankommen lassen, Comödien zu spie- „len; verweisen Euch derowegen solches aufs schärfste, mit „angeheftetem ernstlichen Befehl, nichts dergleichen mehr „in diesen Zeiten anzufahen, oder unausbleiblich andere „Verordnung gewärtig zu sein, und solches um so viel mehr, „dieweil Euch unvergessen sein kann, dass wir Euch vor „wenigen Jahren, da Ihr dergleichen auch anfahen wolltet, „solches Euch, da doch seithero die Zeiten viel und mehr „als viel anders worden, durch ein Mandat, an den Rath „zu Berlin abgangen, verboten, dem Ihr auch damalen „pariret, und, wie es recht gewesen, gehorsamt habt.“ —

Ein Fürst, der so fühlte und dachte, konnte unter den gegebenen Umständen um so weniger über Gustav Adolph's Erscheinung jubeln, als ihm in dem Grafen Adam Schwarzenberg ein entschiedener Feind der Krone Schweden als vielgeltender Rathgeber zur Seite stand, und als andern Theils der glückliche Erfolg der Unternehmung des nordischen Königs noch keinesweges über jedem Zweifel erhaben schien. Zwar war kurz nach der Landung der Schweden der eherne Ring, der bisher die kaiserliche Waffenmacht zusammengehalten hatte, zersprengt; der Friedländer, die Hauptstütze des Kaiserhauses, war gefallen und vom Schauplatze getreten; zwar war auf vielfaches Verlangen der deutschen Reichsstände ein ansehnlicher Theil des Waldsteinschen Heers entlassen; — aber zugleich war die Spannung, welche bisher zwischen den deutschen Fürsten, namentlich den protestantischen und dem Kaiser, geherrscht, durch die den ersteren auf dem Regensburger Convent bewilligten Zugeständnisse einigermassen beschwichtigt und ein Zustand der Lauheit und Gleichgültigkeit bei ihnen eingetreten, der dem Unternehmen der Schweden keinesweges günstig schien. Jedenfalls bedurfte also Gustav Adolph erst bedeutender Siege, um das Zutrauen, selbst der protestantischen Reichsstände sich zu erwerben und ein Anschliessen der letzteren an seine Sache zu bewirken.

Als Gustav Adolph, „auf Gott vertrauend und auf sein „siegreiches Schwerdt [1]," am Jahrestage der Uebergabe der Augsburgischen Confession im J. 1630 nahe dem westlichen Ausflusse der Oder auf der Insel Usedom landete [2]), war er fast ganz auf sich selbst gestellt, hatte er beinahe nichts, als die Zuversicht, welche achtzehn glückliche Feldzüge dem Eroberer verleihen. Zwar lag in Stralsund unter

1) Der Wahlspruch des Königs war: *cum Deo et victricibus armis.* Geijer: Gesch. von Schweden. III, 171.

2) Der Tag der Landung auf Usedom war der 25ste Jun. a. St. 1630, nachdem Tages vorher die Flotte bei der kleinen Insel Ruden Anker geworfen hatte. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 167. 168. —

Lesle schwedische Besatzung, durch welche die Insel Rügen in der Mitte April's bereits von den Kaiserlichen gereinigt worden war; — zwar vertrieb Gustav Adolph selbst gleich in den ersten Tagen nach seiner Landung die Kaiserlichen auch von den Inseln Usedom und Wollin, — zwar brachte er die Städte Wolgast, Wollin und Camin zur Uebergabe, zwar vermochte er den alten Herzog Bogislav von Pommern ebenfalls sehr bald zu einem Vertrage, kraft dessen ihm, für den Todesfall des eben genannten letzten kinderlosen Herrschers, als Ersatz für die aufgewandten Kriegskosten bis auf Weiteres der Besitz des Landes und zugleich die Uebergabe Stettin's, des Schlüssels der Oder, zugestanden ward; — zwar zogen die Schweden, zugleich mit dem Herzoge von Pommern, am 10. Julius bereits in Stettin ein; — zwar gingen auch Damm und Stargard in Pommern kurze Zeit nach der Einnahme Stettin's durch heimliches Einverständniss der Bürger an die Schweden über [1]; — — allein so wie er sich der Mündungen der Oder versichert hatte, begannen die Schwierigkeiten. Es gelang nicht, wie ursprünglich beabsichtigt wurde, *sedem belli* in die südlichen Landschaften Deutschland's sofort zu verlegen. Das ganze Jahr 1630 verging vielmehr mit den Anstrengungen, sich Pommern's zu bemächtigen.

Der kaiserliche General, welcher dem Könige das weitere Vordringen an der unteren Oder streitig zu machen suchte, war Torquato Conti, welcher seinen Namen während der letzten Jahre in den Ostseegegenden so furchtbar gemacht hatte. Anfangs strebte er dahin, sich vor des Königs Ankunft Stettin's zu bemächtigen, welches damals ohne kaiserliche Besatzung war [2]; als aber dies nicht gelang, concentrirte er, Gustav Adolph gegenüber, dergestalt seine Macht, dass er ihn durch eine, bei Anklam an der Peene aufgestellte Abtheilung vom Eindringen in das

1) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 167 – 170. —

2) Geijer: a. a. O. III, 169 fg.

Meklenburgische, durch zwei andere, am linken und rechten Oder-Ufer bei Garz und Greiffenhagen versammelte Heerestheile, vom Vorrücken gegen die mittlere Oder, und endlich durch die Besetzung von Landsberg an der Warthe, von einem kühnen Zuge nach Schlesien und in die kaiserlichen Erbstaaten abzuhalten suchte [1]. Zu entscheidenden Kämpfen kam es bei einer solchen Lage der Dinge während dieses Jahrs nicht, weil der König vor Ausführung grösserer Unternehmungen erst eine Verstärkung aus Preussen, die ihm Gustav Horn zuführte, erwarten wollte, welche indessen erst im Spätherbst anlangte [2]; überdies glaubte er vor allen Dingen sich zuvörderst der Ostseeküste vergewissern zu müssen. Zu diesem Ende ordnete er von der Seeseite her einen Angriff auf Wismar und Rostock an, der aber, der widrigen Winde wegen, aufgegeben werden musste [3]. Von Stralsund aus unternahm er überdies zu Lande noch im Herbst einen Einfall in's Meklenburgische; allein obwohl er bald Herr von Damgarten und Ribnitz wurde und selbst einen Theil des meklenburgischen Gebiets schon besetzt hatte, musste er doch auch die Ausführung dieses Plans bis auf das folgende Jahr verschieben, weil die kaiserlichen Truppen sich unterdessen verstärkt hatten, und ein von dem Herzoge Franz Carl von Sachsen-Lauenburg befehligtes und mit der Krone Schweden in Verbindung stehendes Streifcorps gegen die Kaiserlichen unglücklich gewesen war [4]. Colberg wurde zwar unausgesetzt mit möglichster Anstrengung von der Land- und See-Seite blokirt; allein der Platz behauptete sich noch bis zum nächsten Frühjahr [5]. Nur Greiffen-

1) Geijer: a. a. O. III, 170.

2) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 174. 175. Note 3.

3) Chemnitz: königlich schwedischer, in Teutschland geführter Krieg. I, 91. — Geijer: Gesch. von Schweden. I, 175.

4) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 175.

5) Geijer: a. a. O. III, 177. —

hagen ward noch am Weihnachts-Abend dieses Jahrs unter dem eigenen Befehle des Königs nach furchtbarem Widerstande mit Sturm erobert, so dass Conti's Nachfolger im Commando, der kaiserliche Feldmarschall Schaumburg, noch während derselben Nacht, nachdem er seine Kanonen in die Oder versenkt, sein Pulver aber in die Luft gesprengt hatte, eiligst mit den unter seinen Befehlen stehenden Truppen das gegenüber liegende Garz verliess, sodann sich nach Küstrin warf, und von hier aus seine Vereinigung mit dem zu Frankfurt an der Oder befindlichen Tilly zu bewerkstelligen suchte [1]). Auf solche Weise wurde wenigstens am Ende des Jahrs noch der Muth und das Vertrauen des, in dem ausgesogenen Pommern sich äusserst unbequem fühlenden und mit Mangel aller Art kämpfenden schwedischen Heeres durch einen Sieg gehoben.

Wie bei solchen, für ein so ungeheueres Unternehmen im Anfange eben nicht sehr bedeutenden Erfolgen, und bei verhältnissmässig schwachen materiellen Kräften und gerade nicht glänzenden Aussichten nichts desto weniger der grosse König mit eben so kühnem und zuversichtlichen, wie bedächtigem und vorsichtigen Blicke die vorliegenden Verhältnisse überschaute, ergiebt sich am zuverlässigsten aus mehreren Schreiben, die im Herbste des Jahres 1630 von ihm an den schwedischen Reichsrath und an den Kanzler Oxenstierna über den bevorstehenden Feldzug gerichtet wurden. „Wir sind der Meinung," heisst es daselbst, „dass kein „Vergleich (mit dem Kaiser) eingegangen werden kann, es „sei denn, dass über ganz Deutschland ein neuer „Religionsfrieden eingegangen und confirmirt „werde, und unsere Nachbaren in ihren vorigen „Stand gesetzt, so dass wir durch ihre Sicherheit sicher sein können. Zu welchem Ziel und Ende „wir keine anderen Mittel finden, als dem Kaiser selbst „etwas näher zu Leibe zu gehen, und beineben der „Klerisei, die auf seiner Seite ist. Denn so fern wir

1) Geijer: a. a. O. III, 178. —

„den Erblanden des Kaisers ankommen könnten und ihn folg-
„lich seiner eigenen Mittel berauben, nebstdem ihm die „Contribution abschneiden, die er von unsern Religionsge-„nossen erpresst, so dass die ganze Kriegslast auf die Cle-„risei fiele, dann könnten wir auch für uns und unsere Re-„ligionsgenossen einen Frieden gewinnen, an dem wir Re-„putation erlebten. Zu dem Zwecke haben wir vor: näch-„stes Jahr verschiedene Armeen zu bilden, nämlich „so, dass Wir mit einer Armee unter unserer eigenen „Leitung diese Kante der Ostsee maintenirten, während „Gustav Horn und Teufel mit zwei Armeen uns des „*dominii* über die Oder versicherten, auf der einen „Seite Brandenburg in Devotion hielten, und auf der an-„dern in Schlesien eindringen könnten. Mit der vier-„ten Armee in Magdeburg (wo der Administrator schon „3000 Mann und einige hundert Pferde hat) hoffen wir uns „die Elbe zuschanzen zu können, und mittelst dieser „und unserer eigenen Armee so Brandenburg als „Sachsen Lust und Gelegenheit zu geben, mit „uns zu cooperiren. Zur fünften Armee veranlassen „uns der Erzbischof von Bremen nebst den Städten „Braunschweig, Hildesheim u. s. w., welche schon „zu uns hinneigen und heimlich mit Salvio correspondiren [1]). „Diese Armee müsste sich zur Weser halten [2]).“ —

Der ganze Plan, dergestalt mit fünf Heeren in Deutschland zu operiren und sich von vorn herein der ganzen deutschen Küste, so wie der Mündungen der grossen Ströme zu

1) Die Gefahr des ersten bestimmten Beitritts zu Gustav Adolph's Sache hatte seit dem Herbst 1629 Landgraf Wilhelm der Standhafte von Hessen-Cassel übernommen, weshalb dieses Haus auch vorzugsweise den Anspruch auf die Treue und Dankbarkeit der Krone Schweden hatte, welche letztere bekanntlich bis zum Ende der osnabrückschen Friedensverhandlungen nicht verleugnete. Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 83.

2) Vgl. die Auszüge aus dem Schreiben an den Reichsrath über den Krieg *d. d.* Ribnitz 8. Octob., und an den Kanzler über die Armeen des künftigen Jahres *d. d.* Ribnitz 1. Octob. 1630, bei Geijer: Gesch. von Schweden III, 176. 177.

versichern, war unstreitig grossartig und kühn; die Hauptschwierigkeit aber bestand hauptsächlich darin, so viele und so zahlreiche Heere zusammenzubringen und zu unterhalten. War das erstere bewirkt, so schien freilich, nach Waldstein's Vorgange, das zweite eben nicht so schwer. Wenigstens war das des Königs geringste Sorge, wie sich aus den nachfolgenden Worten desselben ergiebt: „doch sind Wir des Gedankens, dass, so fern die „Mannschaft aufgebracht werden könnte und jede Armee so „stark würde, wie im Vorschlage ist, dann Haupt und „Vorsteher jeder Armee hinlänglich Rath finden „könnten, an den Orten, wohin sie beordert „würde, selbst Mittel und Auswege zum Unter„halte sich zu suchen [1]."

Dass bei der Ausführung des erwähnten Feldzugsplanes und bei der Art und Weise der Ausführung, zu welcher Gustav Adolph in seiner Lage, nach den angeführten Worten, zu greifen sich gezwungen sah, die Mark Brandenburg sofort bei der Eröffnung des neuen Feldzuges der Schauplatz kriegerischer Bewegungen und das Verpflegungs-Magazin der siegreichen Partei werden musste, ist gerade nicht schwer einzusehen [2]. In der That ist es auch Frühling und Sommer des Jahrs 1631, als zu der schon vorhandenen Noth Georg Wilhelm's die unerhörtesten Demüthigungen hinzugefügt, von ihm wahrhaft Opfer ohne Zahl gefordert und gebracht wurden, die Mark Brandenburg aber fast mehr, als sonst jemals, nach allen Seiten hin in ein offenes Feldlager verwandelt ward. Erst die Schlacht bei Leipzig im Herbst des genannten Jahres gab

1) Geijer: Gesch. von Schweden. a. a. O. —

2) Bereits am 22. Jul. 1630 schrieb Georg Wilhelm an den damaligen sächsischen Feldmarschall Hans Georg v. Arnim, um sich einen Ingenieur von ihm zu erbitten, der die Arbeiten der demnächst auszuführenden Befestigungen von Berlin leite. Diese Arbeiten wurden denn auch bis zum J. 1639 fortgesetzt, waren aber wegen ihrer Mangelhaftigkeit von keiner grossen Wichtigkeit. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 218. —

durch das Hinabströmen der Kriegsschaaren gegen den Süden hin diesen Gegenden in etwas Luft. —

Die Thätigkeit Gustav Adolph's während des J. 1631 war fast ununterbrochen von glücklichen Erfolgen begleitet, und dieses sein Glück führte ihm beinahe alle protestantischen Reichsfürsten von Bedeutung, darunter auch den Kurfürsten von Brandenburg, zu, ohne dass er jedoch in denselben eine feste Stütze für Zeiten der Noth gewonnen hätte. Die Einflüsterungen des Grafen Schwarzenberg, gegen jede Verbindung mit Schweden gerichtet, fanden aus erklärlichen Gründen bei Georg Wilhelm nur zu fruchtbaren Boden [1]; die seitdem vom brandenburgischen Hofe befolgte Politik, die grossentheils eine Folge jenes Schwarzenbergschen Einflusses war, erstrebte eine fernere Aufrechterhaltung der Verbindung mit dem Kaiserhause [2], obwohl dieses durch zahlreiche Maassregeln ungescheut die Glaubens- und Gewissens-Freiheit der Protestanten, das Recht und die Selbstständigkeit der deutschen Reichsstände verletzt hatte. Diese Politik, die, wie jedes Streben gegen die Natur der Dinge, sich durch sich selbst strafte, war jedenfalls eine solche, die ein Kurfürst von Brandenburg unter den damaligen Verhältnissen weder wollen, noch befolgen durfte.

Da die Hauptabsicht des Schwedenkönigs dahin ging, „dem Kaiser selbst zu Leibe zu gehen, um dergestalt einen „neuen Religionsfrieden für ganz Deutschland zu gewinnen" [3],

1) Nicht, weil er „in Rath und That von einem höheren, „als dem confessionellen Standpuncte ausging," (Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 226.), sondern weil er durchaus unfähig war, zu fühlen, welche Politik damals einem protestantischen Fürsten gezieme, konnte er seinem Herrn solchen Rath ertheilen.

2) Vgl. die allerdings gegründete Beschuldigung Gustav Adolph's gegen den Obristen v. Kracht, Commandanten von Küstrin, dass auf des Grafen Schwarzenberg Betrieb noch 500 Wispel Getreide aus der Festung der kaiserlichen Armee zur Verproviantirung überlassen seien, als die Schweden sich näherten. König: histor. Beschreibung von Berlin I. Beil. 11. p. 338—341.

3) Vgl. über diesen Plan Rommel Gesch. v. Hessen. VIII, 96

so musste er jedenfalls, um von der bereits seit dem Sommer 1630 in Besitz genommenen Ostseeküste aus mit Sicherheit gegen den Süden vordringen zu können, Rücken und Flanken zu decken suchen. Zu diesem Behufe schloss er 13. Jan. a. St. 1631 unter günstigen Bedingungen auf sechs Jahre zu Bärwalde in der Neumark einen Subsidien-Vertrag mit Frankreich ab [1]), und drang dann, nachdem während des Winters fast ganz Pommern, ausser Colberg und Greifswald [2]), von den Kaiserlichen gesäubert und Meklenburg den vertriebenen Herzögen wiedergewonnen war [3]), Oder aufwärts, um zunächst Brandenburg und Sachsen auf seine Seite zu ziehen.

Gleich nach dem Abschlusse des Bärwalder Bündnisses wandte sich der König von Stettin aus mit Heeresmacht gen Frankfurt und Landsberg [4]), um Uebergangspuncte

1) Bereits im November 1630 war das schon seit 1629 vorbereitete Schutz- und Trutz-Bündniss zwischen Hessen-Cassel und Schweden abgeschlossen. Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 99. 100. — In Bärwalde war französischer Unterhändler *Charnacé*. Für das verflossene Jahr sollte der König 120,000 Rthl., für jedes der folgenden aber 400,000 Rthl. erhalten, dagegen aber verbunden sein, 30,000 Mann Infanterie und 16,000 Mann Reiterei im Felde zu halten, und überall, wohin er gelange, nichts gegen die katholische Religion zu unternehmen. Geijer: Geschichte von Schweden. III, 178. 179. — An demselben Tage (9. April 1633), an welchem das Heilbronner Bündniss zwischen Schweden und den Ständen der vier oberen Kreise unterzeichnet wurde, ward auch der Bärwalder Vertrag zwischen Frankreich und Schweden erneuert. *Lettres et négotiations du Marquis de Feuquières. I,* 214. — Die französ. Ratification dieser Erneuerung v. 16. Mai 1633, das. I, 220 fgg.

2) Colberg capitulirte erst im März, Greifswald im Junius 1631. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 177. 180.

3) Dies geschah erst im Frühling 1631, zu welcher Zeit sich die Kaiserlichen nur noch in Rostock, Wismar und Dömitz zu halten vermochten. Buchholtz: Geschichte der Kurmark Brandenburg. III, 614. —

4) Bereits 19. Januar a. St. 1631 hatte er in der Nähe von Küstrin eine Unterredung mit dem Festungscommandanten, Obristen v. Kracht, nachdem die schwedische Cavallerie und Infanterie bei Schaumburg über die Oder gegangen war. König: historische Beschreibung der Residenzstadt Berlin. I, 338 fgg.

über Oder und Warthe zu erlangen. Da aber Tilly, der damalige Oberbefehlshaber sämmtlicher ligistischer und kaiserlicher Heere, bereits in Frankfurt mit einer bedeutenden Truppenmacht angelangt war und Landsberg zu Hülfe eilte, so gab der König für's erste diesen Plan auf. Den Feldmarschall Gustav Horn in der Nähe von Landsberg zurücklassend, zog Gustav Adolph nach Stettin zurück, und unternahm von hier aus eine plötzliche Seitenbewegung gegen das nordwestliche Pommern und das östliche Meklenburg, bei welcher Gelegenheit, nach theilweise mühsamen Belagerungen, Demmin, Loitz, Neubrandenburg und Malchin mit den daselbst befindlichen kaiserlichen Magazinen in seine Hände fielen. Tilly, ergrimmt über die Bewältigung so vieler mit kaiserlichen Besatzungen versehenen Plätze, unternahm auf die dieserhalb ihm mitgetheilte Kunde einen furchtbaren Rachezug durch die Mark Brandenburg nach Meklenburg. Nachdem er Neubrandenburg den Schweden wieder entrissen und furchtbare Grausamkeiten an den Gegnern ausgeübt hatte, marschirte er im Anfange des Märzmonats wieder an die Elbe, um die seit einiger Zeit nur unterbrochene Belagerung von Magdeburg fortzusetzen [1]). Kaum hatten die Schweden durch Recognoscirungen in Schwedt erfahren, dass Tilly nicht an die Oder zurückgekehrt sei, so wurde jetzt mit grosser Raschheit der frühere Entschluss ausgeführt. Am 2ten April erschienen 18,000 Schweden mit 200 Kanonen vor den Thoren Frankfurts; die kaiserliche Besatzung, nur 6000 Mann stark, steckte die Vorstädte in Brand und rüstete sich zur entschiedenen Gegenwehr. Nachdem indessen das Feuer der schwedischen Batterieen nur bis zum folgenden Tage fortgesetzt war, wurde an demselben (3. April, dem Palmsonntage,) die Stadt mit stürmender Hand genommen [2]). Die ganze

1) Die Belagerungsarbeiten wurden am 30sten März 1631 von Tilly wieder aufgenommen. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 619.

2) v. d. Decken: Herzog Georg v. Lüneburg. I, 306 hat fälschlich 3. Mai. — Tages vorher (2. April) war zwischen

Munition und zwanzig Fahnen fielen in die Hände des Siegers; ein grosser Theil der feindlichen Truppen wurde niedergehauen oder gefangen genommen [1]), viele entrannen in wilder Flucht nach Schlesien. Auf die Kunde von der Bedrohung Frankfurts eilte sofort Tilly wieder zum Entsatz heran; allein er kam diesesmahl nur bis Altbrandenburg, und kehrte von hier nach der Elbe zurück, weil er die bereits erfolgte Einnahme erfuhr. Gustav Adolph wandte sich jetzt sofort, nachdem er sich dieses Uebergangspunctes über die Oder versichert hatte [2]), mit der Reiterei und einem Theile der Musketiere nach der Warthe, liess Brücken über dieselbe schlagen, vereinigte sich mit dem am linken Ufer stehenden Heerestheile Horns, rückte dann gemeinschaftlich mit dem letzteren gegen Landsberg, und war schon am 16ten April, obwohl die kaiserliche Besatzung 5000 Mann stark war, durch das Glück seiner Waffen auch Herr dieses Platzes [3]). Als auf solche Weise, nach den eigenen Wor-

den auf dem Leipziger Convent versammelten protestantischen Fürsten das Bündniss abgeschlossen, am 3ten April wurde nachträglich die Dankpredigt deshalb gehalten. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 618. —

1) Die von kaiserlicher Seite erbetene Capitulation wurde nicht angenommen wegen Tilly's bei Neubrandenburg bewiesener Grausamkeit. Die Stadt wurde drei Stunden lang geplündert, das vorgefundene Getreide aber unter Bürgerschaft und Truppen vertheilt. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 615. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 181. 182. — Wie die Stimmung der Bürger Frankfurt's gegen die Kaiserlichen gewesen sei, ergiebt sich aus einer Stelle eines Schreibens des kais. Generals Tiefenbach an Questenberg: „die „Schelmen, die Bürger, haben von den Fenstern mit Stei- „nen geworfen und geschossen auf die Unsrigen.“ Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 225.

2) Der Kaiser verlor über dieses Ereigniss den Schlaf. (Brief Questenbergs an Waldstein *d. d.* 27. April 1631). „Die um „den Kaiser sich befänden, seien bald in der Luft, bald „im Keller, nie auf der Erde; der Kaiser selbst „forcire sich, sich lustig zu zeigen.“ Brief vom 30sten April; bei: Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 290.

3) Zugleich wurde bei dieser Gelegenheit Crossen, der Ein-

ten Pappenheim's, der Kern des kaiserlichen Heeres in diesen Gegenden vernichtet war [1]), begann Gustav Adolph jetzt in kräftigen Ausdrücken von Georg Wilhelm das zu fordern, was er bisher erbeten hatte, die Ueberantwortung Küstrin's und Spandau's, um, mittelst dieser Plätze im Rücken gesichert, das von Tilly geängstigte Magdeburg, welchem seit dem Sommer 1630, gleich nach des Königs Landung, des Kurfürsten Georg Wilhelm's Oheim, der Administrator Christian Wilhelm, wieder als Landesherr gebot, und wo der schwedische Obrist Dietrich von Falkenberg die Vertheidigungs-Anstalten leitete, zu retten [2]).

Während der zuletzt erwähnten Ereignisse waren die protestantischen Fürsten Deutschlands, an ihrer Spitze die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, vom 18. Februar bis zum 12. April zu Leipzig versammelt gewesen, um sich wegen der unter den obwaltenden Umständen zu ergreifenden Maassregeln zu berathen [3]). Man wählte leider den schlechtesten Weg, den man betreten konnte; ohne entschiedenen Willen und ohne die Macht zu besitzen, nöthigenfalls zum Aeussersten zu greifen, beschloss man, inmitten der von zwei Seiten her drohenden Gefahren, Parteilosigkeit zu beobachten [4]). Die Anträge des Königs

gangspunkt nach Schlesien, besetzt. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 615.

1) Brief Pappenheim's an den Kurfürsten von Bayern, bei: *Khevenhiller: Annales Ferdinandei. XI,* 1782.

2) Buchholtz: Geschichte der Kurmark Brandenburg. III, 618 fg.

3) Dem Leipziger Convent ging eine besondere Unterredung zwischen Sachsen und Brandenburg zu Annaberg voraus, durch welche die später von sämmtlichen Fürsten gefassten Beschlüsse vorbereitet zu sein scheinen. Schwedischer Gesandter beim Leipziger Convent war Dr. Martin Chemnitz. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 616. 617. — Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 106 fgg.

4) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg III, 617. — v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 305. — Was von dem Kurfürsten von Sachsen und dem Leipziger

von Schweden, sich ihm zum Schutz und Trutz anzuschliessen, wurden in falschem Selbstständigkeits-Gefühle von Kursachsen abgelehnt, wie dies schon früher von Kurbrandenburg geschehen war; nicht minder aber wollte man auch den kaiserlichen Heeren bewaffnet entgegentreten, wenn dieselben es wagen würden, wie allgemein verlautete, das Restitutions-Edict im nordöstlichen Deutschland in Ausführung zu bringen [1]). Bei der letzteren war vorzüglich Kurfürst Johann Georg von Sachsen betheiligt, da sein zweiter Sohn August, welcher nach der erfolgten Verjagung des Administrators Christian Wilhelm vom Domcapitel auf den erzbischöflichen Stuhl von Magdeburg berufen war, in dieser Eigenschaft die Anerkennung des Kaisers nicht erlangt hatte, vielmehr dem bereits früher aufgedrungenen Erzherzoge Leopold Wilhelm, jüngsten Sohne Ferdinands II., der vom Papste ernannt war, weichen sollte [2]). Trotz dem nun, dass dem Kurfürsten von Sachsen durch Magdeburgs Fall ein ansehnlicher Vortheil entging, und dass zugleich wegen dieses Ereignisses sowohl Kursachsen, wie Brandenburg, ein entschiedener Verlust drohete, indem im genannten Falle den Rache schnaubenden Tilly nichts abhalten konnte, sich mit ganzer Macht auf die beiden genannten verbündeten Länder zu werfen, um jetzt auch in denselben

Convent überhaupt erwartet werden durfte, ergab sich füglich daraus, dass die Hauptgegenstände, um die es sich handelte: die zu hemmende Ausführung des Restitutions-Edictes, und das Verhältniss der Ligue zu den evangelischen Reichsständen, aus Scheu vor einem Anstosse, in den Verhandlungen gar nicht genannt waren. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserst. III, 221.

1) Die Bewaffnung sollte nur zur Vertheidigung sein, wenn der Kaiser den Beschwerden nicht abhülfe. Senkenberg: Reichsgeschichte. XXVI, 262 fg. Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 98.

2) Bereits im J. 1627 war Leopold Wilhelm dem Erzstift obtrudirt und dann auch später vom Papste bestätigt; August von Sachsen aber war im J. 1628 ordnungsmässig vom Capitel zum Administrator postulirt, und hatte die Wahl angenommen. Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 93. —

das Edict zur Anwendung zu bringen, verschmäheten beide Fürsten, Kurfürst Georg Wilhelm vorzüglich auf eifrigen Betrieb Schwarzenbergs, den einzigen Weg, der zur Rettung führen konnte, ein Bündniss mit Schweden. Kurbrandenburg weigerte sich wiederholt, seine beiden Landesfestungen, Küstrin und Spandau, den Schweden einzuräumen; Kursachsen wollte den Uebergang über die Elbe bei Wittenberg nicht gestatten. Jene Festungen und dieser Uebergangspunkt schienen aber Gustav Adolph durchaus nothwendig, um mit Nachdruck und Hoffnung auf Erfolg zu Gunsten Magdeburg's einschreiten zu können. —

Deshalb, weil an dem Schicksale Magdeburg's damals grossentheils das Schicksal des Protestantismus hing, wurde Gustav Adolph zu scharfen Maassregeln gezwungen, zuerst gegen Brandenburg, dann gegen Sachsen. Bald nachher, als er Frankfurt's und Landsberg's sich bemächtigt, beschloss er, um den schon lange geführten Unterhandlungen ein Ende zu machen, sich selbst an das brandenburgische Hoflager zu begeben [1]); der Anblick der bewaffneten Macht, mit der er umgeben war, so hoffte er, werde eine günstigere Stimmung bewirken. Dass er die Gewaltsamkeit, die in dem Schritte lag, selbst genugsam fühlte, dieselbe aber aus überwiegenden Gründen für nothwendig hielt, geht deutlich aus folgenden Aeusserungen des Königs hervor. „Ich kann es,“ sprach er, „dem Kurfür„sten, meinem Schwager, nicht verdenken, dass er traurig „geworden ist; denn dass ich gefährliche und bedenkliche „Dinge verlange, ist unstreitig; ich begehre sie aber nicht „für mein, sondern des Kurfürsten, seines Landes und der „ganzen Christenheit Bestes. — Mein Weg geht nach „Magdeburg“ — [2]).

1) Vgl. den Bericht des Obristen von Kracht an den Kurfürsten über die mit dem Könige wegen der Uebergabe Küstrin's gehaltene Unterredung, *d. d.* 20—21. Jan. 1631, bei König: histor. Beschreibung von Berlin. I. Beil. XI. p. 338—341.

2) Die Aeusserung geschah 4. Mai 1631, und ist mit den Wor-

Es war am Ende April's 1631, als Gustav Adolph von Crossen über Frankfurt gen Berlin rückte, und am ersten Mai langte er über Fürstenwalde zu Köpenick an. Von hier aus liess er noch an demselben Tage durch den Grafen von Ortenburg den Kurfürsten beschicken und sein Begehren vorbringen, — als aber eine abschlägliche Antwort erfolgte [1]), dasselbe folgenden Tages (2. Mai) durch den Feldmarschall Gustav Horn dringend wiederholen. Als am dritten Mai der König mit seinen Truppen sich immer mehr Berlin genähert hatte, kam es an diesem Tage, nur eine Viertelmeile von der Hauptstadt, in einem kleinen Wäldchen zu einer persönlichen Zusammenkunft zwischen Georg Wilhelm und Gustav Adolph. Nach Beendigung derselben zog der letztere, auf geschehene Einladung, mit einer bewaffneten Bedeckung in Berlin ein, während das Heer vor den

ten zu vergleichen, die Gustav Adolph zur selben Zeit an den gegenwärtigen Herzog Johann Albrecht von Meklenburg richtete. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 620. — *Khevenhiller: Annales Ferdinandei. XI,* 1786. — In dem Schreiben Gustav Adolph's an Georg Wilhelm *d. d.* Frankfurt a. O. 28. April 1631 heisst es: „Wir bezeugen aber mit Gott, dass Wir, wie allezeit, also „nochmalen, vornämlich bei dieser Zeit Beschaffenheit, kein „ander Fundament, darauf Wir unsere Person und beider- „seits Staat setzen mögen, abstehen können, als dass Ew. „Liebd., deren Staat Wir ohne das guten Theils in Hän- „den haben, Uns sich vertrauen, und Ihre Festungen unter „unsere Direction, die Wir ihr zu gut führen wollten, of- „fen sein liessen.“ — Ueberdies spricht er von dem *periculum in mora*, weshalb der Kurfürst sich schnell erklären möge, damit die gute Stadt mit Nachdruck Erleichterung fühle und das gemeine evangelische Wesen Trost davon empfinde. König: histor. Beschreibung von Berlin. Beil. XII. p. 342. Vgl. damit die vorhergehende abschlägliche Antwort Georg Wilhelm's, in welcher Schwarzenberg's Hand nur zu deutlich zu gewahren ist, *d. d.* Cöln a. d. Spree 25. April 1631, das. p. 343 — 346.

1) Den Gedanken, sich mit bewaffneter Hand zu widersetzen, den man im vorhergehenden Jahre hegte, was aus einem Briefe Georg Wilhelm's an den damaligen sächs. Feldmarschall v. Arnim (*d. d.* 22. Jul. 1630) erhellt, in welchem um Uebersendung eines Ingenieurs, der die Befestigung Berlin's leiten sollte, gebeten wird, scheint man damals schon aufgegeben zu haben. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 218. —

Thoren lagerte [1]). Das Geschütz (4 Kanonen), welches Gustav Adolph mit sich führte, war entscheidend. „Was will man machen," sprach man bei Hofe, „die Schweden haben Kanonen." Diese Angst vor den Kanonen führte endlich am vierten Mai Abends 9 Uhr in Berlin selbst zum Abschlusse eines Vergleichs, demzufolge: Spandau den Schweden, die jedoch auch dem Kurfürsten zu schwören hätten, bis zum Entsatze Magdeburg's eingeräumt werden sollte [2]). Der freie Durchzug durch Küstrin und die Verschliessung dieser Festung gegen die Feinde der Krone Schweden war schon kurze Zeit vorher zugestanden [3]).

Auf solche Weise war man Brandenburg's versichert; es kam jetzt darauf an, Kursachsen zu gewinnen, dessen Gustav Adolph durchaus bedurfte, da er bei Wittenberg den Uebergang über die Elbe zu bewerkstelligen und dann sich gegen Magdeburg zu wenden gedachte.

Nachdem am fünften Mai durch eine schwedische Besatzung unter Axel Lilie von Spandau Besitz ergriffen war, marschirten bereits am folgenden Tage die Schweden nach Potsdam. Von hier aus liess Gustav Adolph auf das drin-

1) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 143 giebt als den Tag der Unterredung 3. Mai, des Einzugs 4. Mai an.

2) Gustav Adolph begnügte sich vorläufig mit Spandau, obgleich er auch Küstrin verlangt hatte. v. Pöllnitz: Memoiren. Deutsche Ausgabe. I, 13.

3) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 619. 620. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgeschichte. IV, 568. — Ueber die Befestigung Berlin's und ähnliche Punkte wurden Erwägungen angestellt 7. Mai. Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 144. — Vgl. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 219. 220. 343 fgg. — Die Assecurations-Notul Georg Wilhelm's, *d. d.* Cöln a. d. Spree 22. Mai 1631, in welcher er sein Versprechen wiederholte, daselbst I, 347. 348. — Das Document Georg Wilhelm's, *d. d.* Cöln a. d. Spree 12. Jun. 1631, durch welches die brandenburg. Besatzung von Küstrin angewiesen wird, doch mit Beibehaltung des Geheimnisses, sich eidlich dem Könige von Schweden zu verpflichten, daselbst I, 348 fgg., und der Revers des Obristen von Kracht an Gustav Adolph, daselbst. I, 349 fg. —

gendste den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen auffordern, ihm die Benutzung des Elbpasses bei Wittenberg zu gestatten, während er durch eine gen Zerbst vorausgesandte abgesonderte Heeresabtheilung in dem Feinde die Meinung zu erwecken suchte, er gedenke bei Dessau die Elbe zu überschreiten. Die Folge davon war, dass der kaiserliche Obrist Kratz die Elbbrücke bei Dessau zerstörte. Ueberall zogen sich die Kaiserlichen vor Gustav Adolph zurück; das aber nützte ihm nichts, wenn er nicht der Brücke bei Wittenberg sich versicherte. Darum wurden seine Anforderungen an Johann Georg stets dringender. Dieser schützte seine Pflichten gegen das Reichsoberhaupt vor, gegen dessen Umgriffe er doch so eben erst den Leipziger Bund zu Stande gebracht hatte; im Grunde aber beschäftigte ihn der Argwohn, dass, wenn der Schwedenkönig Magdeburg entsetze, dieses fette Stift eben so gut seinem Hause, wie dem Kaiser entrissen sein werde. Denn Gustav Adolph, das liess sich leicht einsehen, würde dasselbe weit eher seinem Verbündeten, dem Administrator Christian Wilhelm, überantworten, wie jedem Anderen. Während Misstrauen, Eifersucht und Eigensinn des Sachsen dergestalt den hochherzigen Schwedenkönig an der Elbe in seiner Siegeslaufbahn aufhielten [1]), langte die Trauerbotschaft von Magdeburg's Fall und Zerstörung an [2]).

Dieses Unglück machte plötzlich Gustav Adolph's schon bisher sehr schwierige Stellung in Deutschland äusserst misslich. Kursachsen, das schon bisher sich den schwedischen Absichten wenig geneigt bewiesen hatte, zeigte offen seine Angst vor dem Zorne des siegenden Kaisers, und unter-

1) Nach Tilly's Bericht an den Kaiser stand der König von Schweden zur Zeit der Erstürmung von Magdeburg mit seiner Armada zwischen Saarmund (südöstlich von Potsdam) und Altbrandenburg. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 248.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 620. 621. — Röse: Bernhard von Weimar. I, 356. — Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 98. 99. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 182. 183.

stützte, in trauriger Halbheit, selbst die kaiserlichen Truppen, welche vom Süden Deutschland's heranzogen, den Leipziger Bund zu zersprengen [1]); Kurbrandenburg forderte mit Hast sein Spandau zurück, weil die Bedingung nicht mehr bestehe, unter der es überliefert worden sei.

Gustav Adolph ergriff unter diesen Umständen den einzigen Ausweg, den er mit Ehren ergreifen konnte. Nachdem er in einem Manifeste die Beschuldigung, als sei ihm das Unglück Magdeburg's zuzuschreiben, von sich gewiesen, marschirte er auf's neue gegen Berlin.

Weil nun der Rautenkranz und der rothe Adler schliefen,
Da manches Auge lang vor Weinen thäte triefen,
Gedacht' er bei sich selbst: „er wollt' umkehren sich."
Doch hat's der liebe Gott verhütet gnädiglich [2]).

„Wir sehen," schrieb er kurz darauf in die Heimath, „dass die evangelischen Fürsten nicht weiter uns affectionirt „sind, als dass sie sich mit unserer Hülfe gegen den Kai-„ser mainteniren wollen, um nachher uns mit Macht und „Undank von hinnen zu jagen" [3]). Einem solchen Schicksale sich kampflos hinzugeben, war er aber nicht willens. Am 18. Jun. n. St. übergab er, wie es von brandenburgischer Seite gefordert war, Spandau [4]). Aber noch am Abend desselben Tages liess er für sein Heer Einlass in Berlin begehren, und am folgenden Tage (19. Jun.) waren bereits die schwedischen Kanonen gegen die Hauptstadt gerichtet. Neue Angst am brandenburgischen Hofe, — neue

1) Dem Grafen von Fürstenberg, der von Oberdeutschland herannahete, um sich mit Tilly zu vereinigen, erleichterte er den Marsch, indem er ihm ungehinderten Durchzug durch das Hennebergische und Zuf. hr von Lebensmitteln gestattete. Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 99.

2) Der Held von Mitternacht, d. i., der allerdurchlauchtigste *Gustavus Adolphus*, mit neuen teutschen Versen beschrieben durch *Joh. Sebast. Wielandum, M. et Poët. laureat.* Heilbronn. 1633. 4. p. 15.

3) Schreiben an den schwed. Reichsrath *d. d.* Jerichow 2. Jul. 1631, angeführt bei Geijer: Gesch. von Schweden. III, 185.

4) Pauli: (Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 569) und nach demselben (v. Buch): Abriss der brandenburg. Gesch. Libau. 1792. p. 417 geben fälschlich 8. Jul. an.

Unterhandlungen zwischen Gustav Adolph und Georg Wilhelm, die diesesmal durch den gerade in Berlin anwesenden sächsischen General Johann Georg von Arnim geführt wurden und drei Tage lang währten [1]). Nachdem die Kurfürstin selbst mit ihren Töchtern und ihrer Mutter [2]), der verwittweten Kurfürstin von der Pfalz, im schwedischen Lager erschienen waren, um den drohenden König zur Milde zu stimmen, kam es 21. Junius Abends zum Abschlusse eines Bündnisses zwischen der Krone Schweden und Kurbrandenburg, kraft dessen das letztere die Sache der ersteren zu seiner eigenen machte. „Spandau wurde „den Schweden aufs neue übergeben, Küstrin's Oeffnung „bei einem etwaigen Rückzuge versprochen [3]), und ausser- „dem monatlich 30,000 Rthl. zum Unterhalt des schwedi- „schen Heeres zugesagt" [4]). Bereits Tages darauf (22. Junius) verliess Gustav Adolph Berlin, um sich auf kurze Zeit nach Pommern zu begeben [5]). Nachdem hier Greifswald,

1) Klapproth und Cosmar: Staatsrath. p. 146.

2) Nach v. Pöllnitz: Memoiren. Deutsche Ausg. I, 15 weigerte sich Gustav Adolph, die Kurfürstin zu sprechen.

3) Küstrin blieb zwar von brandenburgischen Truppen besetzt, diese aber mussten zugleich dem Könige von Schweden schwören; dem letzteren und dessen Armee sollte jederzeit der freie Pass und Repass mit ungetheilter Macht oder etlichen Truppen offen gehalten, den Feinden Schwedens aber weder Aufnahme, noch Durchzug verstattet werden. Bei nahender Gefahr sollten die schwedischen Völker selbst in die Vorstädte und Aussenwerke, zuletzt aber selbst in die Festung aufgenommen werden, in welchem Falle sich die brandenburg. Truppen den Befehlen der schwed. Generale zu unterwerfen hatten. Vgl. die Anweisung Georg Wilhelm's an den Obristen v. Kracht, *d. d.* Cöln a. d. Spr. 12. Jun. 1631, und das Concept des von dem genannten Obristen ausgestellten Reverses. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 348 — 350.

4) Es war an diesem Tage (21. Jun. n. St.), als die Schweden, um den nach Abschluss des Vergleichs nach Berlin zurückreisenden Kurfürsten zu begrüssen, durch Abfeuern ihrer Geschütze, die aus Versehen noch scharf geladen waren, den Dächern Berlin's grossen Schaden zufügten. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 220. — Pauli Allg. Preuss. Staatsgeschichte. IV, 569 giebt fälschlich den 12ten Mai an.

5) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 621.

der letzte noch uneroberte Ort des Landes, 16. Junius an die Schweden übergegangen war, schwedische Heerschaaren Brandenburg, Rathenau und Jerichow eingenommen hatten und die beiden ersteren Orte stark zu befestigen begannen, nachdem ein schwedisches Streifcorps selbst schon in der Mitte des Junius bei Werben über die Elbe gegangen war und den Kaiserlichen Schrecken einjagte, nachdem eine schwedische Armee in Meklenburg aufgestellt war und Rostock zu blokiren angefangen hatte, auch Feldmarschall Horn, dem Küstrin jederzeit offen stand, zur Bewachung der Uebergänge über die Oder und Warthe, also zur Deckung des Rückens, aufgestellt war, rückte der König selbst an der Spitze des Hauptheers am Ende des Junius gegen die Elbe vor; am 28. langte er in Brandenburg, am 29. in Jerichow an. Am 30. desselben Monats liess er ein Truppencorps bei Tangermünde den Strom passiren, und, nachdem das dortige Schloss erobert, Stendal, Arneburg und Werben in Besitz genommen waren, hatte man die gesammte Altmark, bis auf Gardeleben, von Kaiserlichen gesäubert, die schleunigst ihren Rückzug nach Magdeburg genommen hatten. Ohne Unterbrechung und mit Aufbietung seiner ganzen Kraft war Gustav Adolph jetzt bemüht, sich an der Elbe festzusetzen. Bei Tangermünde ward eine Schiffbrücke geschlagen, und das über dieselbe an das linke Elbufer geführte gesammte schwedische Heer im Anfange des Julius [1]) zwischen dieser Stadt, in der sich das Hauptquartier befand, und Stendal vom Könige gemustert. Als die in dieser Gegend erwarteten Verstärkungen angelangt waren,

622. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 569. 570. — König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 219 fg. —

1) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 39 giebt 22. Jul. 1631 als den Tag des Elbübergangs an; aber es scheint 2. Jul. sein zu müssen, von welchem Dato ein Brief des Secretairs Grubbe aus Jerichow existirt (vgl. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 185. 186). Bei Tangermünde wurde etliche Tage Rasttag gemacht (Ritner a. a. O.), und vom 18. Jul. existirt schon ein Brief des Königs an Oxenstierna aus Werben datirt. Geijer: a. a. O. III, 187. —

unterdessen auch (9. Jul.) der Dom zu Havelberg den Kaiserlichen entrissen war, verliess der König 11. Jul. Tangermünde, und wandte sich am nächstfolgenden Tage, den Strom abwärts, gen Mitternacht. Bei Werben in der Altmark machte er Halt, und errichtete hier, auch darin seinen grossen Feldherrnblick bekundend, nachdem die Schiffbrücke hierher transportirt und hier aufgeschlagen war, am westlichen Ufer des Strom's um die Mitte des Julius 1631 die in der Geschichte des dreissigjährigen Krieges so berühmt gewordene Werbener Schanze [1]). Es war lediglich Geldmangel, was den König längere Zeit hier zurückhielt [2]) und ihn hinderte, sich nach der Weser hin auszubreiten und sich mit den Truppen Hamilton's zu vereinigen [3]). Und in der That konnte auch, wenn er sich vor plötzlichen Angriffen sichern wollte, von ihm nicht leicht eine günstigere und festere Stellung gewählt werden. Hier, an dem Vereinigungspunkte der Elbe und Havel, hinter den sich aus dem Mittelalter herschreibenden Elbdeichen [4]), konnte er mit Leichtigkeit Kurbrandenburg im Gehorsam halten, Kursachsen beobachten, hier neue Verbindungen anknüpfen [5]), von hier aus hatte es keine grosse Schwierig-

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg III, 622. 623. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 570. — Darüber, dass Gustav Adolph seine grösseren Operationen stets auf Ströme und Festungen basirte, und jede wichtige Stellung durch sorgfältig angelegte Schanzen deckte, vgl. v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. II, 110 – 124.

2) Vgl. den Auszug des Briefes des Königs an den Kanzler Oxenstierna *d. d.* Werben 18. Jul. 1631 bei Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 187.

3) *Marquess of Hamilton* hatte für Gustav Adolph 6000 Schotten und Engländer angeworben, die anfangs an der Weser operiren sollten; später landeten diese Truppen an der Oder, und schmolzen bald furchtbar zusammen, ohne irgend bedeutend genützt zu haben. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 188. — Vgl. Phil. v. Chemnitz: königlich schwedischer, in Teutschland geführter Krieg. I, 193. —

4) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 39.

5) Hier zu Werben ward 12. August 1631 zwischen Gustav Adolph und Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, nachdem schon früher provisorische Bestimmungen vorangegan-

keiten, die Wiedereroberung Meklenburgs, wo allein noch in Rostock, Wismar und Dönitz sich kaiserliche Besatzungen hielten [1]), zu vollenden, die Altmark und das Erzstift Magdeburg, so wie Tilly's Heeresmacht, beständig im Auge zu behalten, endlich Zufuhr an Kriegsbedarf und Lebensmitteln zu erlangen, nach der Weser hin vorzurücken, nach der Oder hin sich zurückzuziehn.

Während Alles dies geschah, suchte Georg Wilhelm die Uebergabe seiner Festungen an die Schweden beim Kaiser zu entschuldigen [2]); sehr erklärlich war die kalte Erwiderung: „die Schweden würden die Mark Brandenburg eben „so wenig schonen, wie es die Kaiserlichen gethan hätten.“ In diesem überflüssigen, und deshalb falschen Schritte des Kurfürsten scheint sich zuletzt noch der seinem Ende nahe Einfluss Schwarzenbergs geltend zu machen. Denn Gustav Adolph hatte sofort nach dem Abschlusse des Vertrages vom 21. Junius 1631 auf das entschiedenste die Entfernung des Günstlings verlangt, der gleich darauf, um ihn mit Ehren zu beseitigen, mit einer Mission beauftragt nach Holland abreisete, und, trotz aller Versuche von seiner Seite, sich wiederum zu nähern, von der schwedischen Partei am brandenburgischen Hofe während der nächsten Jahre fern gehalten wurde [3]). Erst mit dem Sturze Schwarzenbergs wich

gen, in ihrem und ihrer Erben und Nachfolger Namen das beständige und ewige Bündniss zwischen beiden Mächten abgeschlossen. Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 124. —

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 623.

2) „Sein Beispiel vor Augen,“ äussert er, „könne es der Kai- „ser den protestant. Ständen nicht verdenken, wenn sie sein „Schicksal nicht erwarteten, sondern bei Zeiten auf ihrer „Lande Rettung und Defension bedacht seien.“ Nach den Acten des k. k. Haus-Hofs- und Staats-Archivs, Jun. 1631, bei Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 253. 254. —

2) v. d. Decken: Herzog Georg von Lüneburg. I, 307. — Uebrigens ward nicht gleich bei der Erscheinung Gustav Adolph's, wie v. d. Decken annimmt, sondern erst nach dem Abschlusse des Bündnisses Schwarzenberg weggeschickt. Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. p. 57. —

daher das Misstrauen aus dem Verhältnisse zwischen Gustav Adolph und Georg Wilhelm; erst das spätere Unglück der Schweden bei Nördlingen brachte Schwarzenberg wieder in die Nähe seines Herrn, und damit war denn auch der Uebergang des brandenburgischen Hofes zu einer kaiserlichen und antischwedischen Politik bewirkt. —

Während des ganzen Sommers verharrte Gustav Adolph, wie wir sahen, im Lager bei Werben; er war zu dieser Unthätigkeit theils durch den Mangel an Geld und Lebensmitteln, theils durch die geringe Anzahl seiner Truppen, die noch überdies damals gerade durch eine tödtliche Seuche heimgesucht wurden [1]), verurtheilt. Dass das brandenburgische Gebiet diesseits und jenseits der Elbe nicht wenig bei diesem Stande der Dinge litt, lässt sich leicht einsehen. Der Versuch Tilly's, die Werbener Schanze zu nehmen und den König von der Elbe zu vertreiben, vermehrte noch die Noth und die Verwüstung der Altmark. Schon in der Mitte des Julius, also zu der Zeit, als Gustav Adolph sich erst bei Werben festzusetzen suchte, kam es zwischen den Truppen des aus Hessen von Pappenheim zurückberufenen und so eben erst zurückgekehrten kaiserlichen Obergeneral's und den Schweden an der Gränze der Altmark und des Erzstifts Magdeburg zu verschiedenen Scharmützeln. Ohne Verlust zogen sich die Schweden allmälig nach Werben zurück, gefolgt von Tilly, der am 26sten Julius mit seinem Heere vor dem verschanzten Lager eintraf. In den darauf folgenden Tagen ward Werben von den Kai-

Dass indessen auch später noch eine geheime Einwirkung Schwarzenbergs auf Georg Wilhelm fortgedauert, ist sehr wahrscheinlich; wenigstens geht aus dem heuchlerischen Briefe des Grafen *d. d.* 11. August 1632 (Cosmar: Schwarzenberg. p. 58.) es gar nicht so sehr deutlich hervor, noch weniger aber aus dem andern, daselbst angeführten Schreiben aus Cleve: dass er seit seinem Abgange vom Hofe sich ganz von der Politik zurückgezogen. Wenn er schreibt: „dass er, damit er keinem im Wege stehe, sich aller *Con-* „*siliorum* gern enthalten und platt als *privatus* leben wolle," so scheint er damit stillschweigend zuzugeben, dass er bisher Anderen mit seinen *Consiliis* im Wege gestanden. —

1) Geijer: Geschichte von Schweden. III, 188. 189. —

serlichen furchtbar beschossen; da aber durchaus kein Vortheil von ihnen gewonnen wurde [1]), auch der König am rechten Elbufer eine Heeresabtheilung Strom aufwärts schickte, um bei Tangermünde überzusetzen und den Kaiserlichen die Zufuhr abzuschneiden, so zog sich Tilly wieder in das Magdeburgische nach Wollmirstädt zurück, wo er im Anfange Augusts anlangte [2]).

Lange Ruhe gönnte sich der kaiserliche Feldherr nach dem Misslingen dieses Planes nicht. Hatte er den Hauptgegner nicht überwinden können, so hoffte er wenigstens um so leichter mit der dritten Partei, die durch den Leipziger Convent sich in Deutschland gebildet hatte, und die mitten zwischen zwei Feuern stand, fertig zu werden. Sein Plan ging sofort auf Kursachsen.

Sich' dich wohl für vor Gefahr,
 Du edles Land zu Sachsen,
Nimm deines Augapfels wahr,
 Kein' Staar'n lass drüber wachsen.
 Merkst noch
Nicht die *Consilia;*
 Schau doch
Die nächst' *Vestigia* [3]).

Nachdem Tilly drohend den Kurfürsten Johann Georg aufgefordert hatte, sein Heer zu entlassen, und dem Leipziger Bunde, als einer Feindseligkeit gegen den Kaiser, zu entsagen [4]), brach er am zwölften August,

1) Tilly soll durch diesen Zug allein 6000 Mann verloren haben. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 188. — Vgl. Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 42.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 624. 625. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgeschichte. IV, 570. — Rommel: Geschichte von Hessen. VIII, 136. —

3) Ein neues Lied auf den Zustand des Teutschlands. Fliegendes Blatt. 1632. 8.

4) Der spanische Gesandte, der, in Gemeinschaft mit dem kaiserlichen Abgeordneten, den Kurfürsten zur Niederlegung der Waffen bewegen sollte, machte bemerklich: „Johann „Georg möge dem Hause Oestreich mehr trauen, als jenen, „die in Deutschland nicht eine Spanne Erde hätten, wie „Schweden.“ Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 257. —

nachdem eine entschiedene Weigerung erfolgt war [1]), mit seiner ganzen Heeresmacht von Wollmirstädt gegen das Kurfürstenthum Sachsen auf. Bei Eisleben vereinigten sich die von Süd-Deutschland herangekommenen Fürstenbergischen Völker, 15,000 Mann stark, mit ihm, und dergestalt bis auf 40,000 Mann verstärkt [2]), brach er plündernd und verwüstend unter beständigen Gefechten über Halle in das Meissnische ein. Da die Stadt Halle am 25sten August von Tilly eingenommen war, Merseburg, Weissenfels, Zeitz und Jena ebenfalls in seine Hände fielen und er sich also im Besitze der Saale befand, so hielt das in einem Lager bei Leipzig versammelte sächsische Heer es nicht für rathsam, den Feind zu erwarten. Am 26sten August verliess dasselbe das Lager, und wandte sich auf Torgau. Schon am 6ten September zog Tilly triumphirend in das capitulirende Leipzig ein [3]).

Diese Erfolge der kaiserlichen Waffen trieben endlich den Kurfürsten von Sachsen zu einem Entschlusse, den bis dahin weder die Mahnungen, noch die Drohungen des Schwedenkönigs hatten bewirken können, — den bis jetzt die eigenen schlechten Leidenschaften verhindert hatten, — zu dem Entschlusse, sich mit Schweden zu vereinigen.

Gustav Adolph, die Entwickelung der Verhältnisse voraussehend, hatte, gleich nach dem Aufbruche Tilly's aus dem Magdeburgischen, in der Mitte Augusts sofort das La-

1) In seiner Antwort spricht Johann Georg: von dem, was Recht, Natur und Herkommen ihn lehrten, der Gewalt entgegenzusetzen, was ihm sonst nie in den Sinn gekommen sein würde. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 258.

2) *Khevenhiller: Annales Ferdinandei. XI,* 1698. — Gustav Adolph schätzte, zufolge eines Schreibens an Jacob de la Gardie, *d. d.* Coswig 21. August. a. St., selbst den Feind auf 60,000 Mann. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 189.

3) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 625. 626. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 570. 571. — Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 101 giebt den 5. September an. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 191. —

ger bei Werben verlassen, und sich gleichfalls, jedoch am rechten Elbufer, nach dem Süden gewandt, um den sich vorbereitenden Ereignissen nahe zu sein. Verstärkt durch neue Artillerie und 4000 Mann frische Truppen, die, so eben von Schweden angelangt, ihm durch den Feldmarschall Gustav Horn zugeführt wurden [1]), marschirte er durch die Priegnitz und das Havelland nach Brandenburg, und von hier, wo Hülfe flehend kursächsische Gesandten bei ihm anlangten [2]), nach der Elbe. Mit 13,000 Mann zu Fuss und 8850 Mann zu Ross [3]) überschritt er jetzt, am dritten September, bei Wittenberg den Strom. Kurfürst Johann Georg, so haltlos in der Noth, wie hochfahrend im Glücke, stellte nun seine Festungen, seine Elbpässe, sein Land, sein Hab' und Gut, sich selbst und seinen Kurprinzen zur unbedingten Verfügung des Schwedenkönigs [4]). Die Folge davon war, dass zwei Tage später (5. Septemb.), in Gegenwart Kurfürst Georg Wilhelm's von Brandenburg [5]), bei Düben die Vereinigung des schwedischen und sächsischen Heers geschah [6]), und am Tage *Reginae* (7. Septemb.) [7]) wurde, da der „an der Seite des Hel-

1) Geijer Gesch. von Schweden. III, 189.

2) Arnim war wieder der Unterhändler. Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 101.

3) Chemnitz: königlich schwedischer, in Teutschland geführter Krieg. I, 203.

4) Vgl. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 130.

5) Nach Ritner: (Altmärk. Geschichtsbuch. III, 44.) war Georg Wilhelm der Unterhändler zwischen beiden Mächten.

6) Böttiger: Gesch. von Sachsen II, 101 giebt als den Tag des abgeschlossenen Bündnisses den 1. Sept., als den der Vereinigung bei Düben den 4. Sept. a. St. an. *Monro*: *Swedish Intelligencer II*, 62, und nach demselben Geijer (Gesch. v. Schweden. III, 191 fgg.) geben 5. Sept. a. St. an. — Am 4. langte Gustav Adolph zwar bei Düben, wo ein Lager aufgeschlagen ward, an, aber erst am 5. fand die Vereinigung mit den von Eilenburg herannahenden (20,000) Sachsen statt, wie sich auch aus einem Briefe des Königs an Oxenstierna, *d. d.* Scheiditz (Schkeuditz?) 10. Sept. 1631 (Geijer. a. a. O.) ergiebt. —

7) Nach Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 139 der 10te Sept. a. St. —

„den plötzlich Heldenmuth in sich fühlende" Kurfürst von Sachsen unablässig zu entscheidenden Schritten drängte [1]), um sein Land je eher je lieber vom Feinde gesäubert zu sehen, auf der Ebene bei Breitenfeld, nördlich von Leipzig, zwischen den unter Gustav Adolph's Befehl vereinigten Schweden und Sachsen einer, und dem von Tilly befehligten kaiserlich-ligistischen Heere anderer Seits jene so berühmte Schlacht geliefert, durch welche plötzlich die protestantische Sache die siegreiche und der Kriegsschauplatz in das mittlere und südliche Deutschland verlegt wurde [2]). —

Auch Georg Wilhelm wurde durch diesen Sieg der Schweden bei Leipzig des letzten Restes von Angst entledigt, der noch in ihm wohnte, und zu einem engeren Anschliessen an die Krone Schweden vermocht. Es lässt sich annehmen, dass das nun vom Kurfürsten beobachtete Benehmen durchaus aufrichtig gewesen, und aus seiner eigenen, durch keine fremdartigen Einflüsse bestimmten Gesinnung hervorgegangen sei. Denn der grosse König, der, indem er es dem Kurfürsten von Sachsen überliess, die kaiserlichen Erbstaaten anzugreifen, mit überraschender Schnelligkeit noch während desselben Jahrs sich durch Thüringen und Franken an den Rhein hin ausbreitete, hob schon an

1) Gustav Adolph's besonnene Antwort auf das stürmische sächsische Andringen lautete: „Meine Krone ist hinter einer „Schanze (der Ostsee) wohl verwahrt; aber um Euch (Kursachsen und Kurbrandenburg), „denen der Feind auf „dem Halse, oder gar im Lande liegt, wird es, sofern „die Schlacht übel ablaufen sollte, ganz gar gethan sein. „Die Kurhüthe werden gewaltig wackeln, oder gar zu „springen anfangen." Cosmar: Schwarzenberg. p. 54. —

2) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. II, 44. — *Le soldat suédois. Rouen.* 1642. 8. (den Zeitraum von Gustav's Auftreten in Deutschland bis zu seinem Tode umfassend.) p. 69—75. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 626. 627. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 571. — Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 101. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 189. 190. — Kurzer (gleichzeitiger) Bericht etc. bei Söltl: der Religionskrieg in Deutschland. III, 283 fgg. — Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 139 fgg. —

und für sich durch die glänzenden Siege, welche ununterbrochen seine Waffen begleiteten, den Muth aller derer, die gezwungen oder freiwillig sich ihm angeschlossen hatten. Sodann traten die Angelegenheiten Pommern's [1], der frühere und spätere Zankapfel zwischen Brandenburg und Schweden, da Gustav Adolph zunächst mit seinen südlichen Eroberungen beschäftigt war, damals ziemlich in den Hintergrund. Die Bitte des Königs, die gleich nach dem Breitenfelder Siege an den Kurfürsten gerichtet wurde [2]: dieser möge noch einige Geduld mit den Contributionen haben, so wie die Versicherung schwedischer Seits: man werde hinführo so viel als möglich mit Contribution und Einquartierung Linderung eintreten lassen, die dann auch wirklich kurz darauf eintretende Linderung, der Abzug der fremden Truppen aus dem Lande, die Uebergabe der brandenburgischen Festungen an die eigenen Truppen, das ehrenvolle Zutrauen, mit welchem man Georg Wilhelm die Bewachung des Oderstroms überantwortete [3]) — alle diese Dinge waren wohl geeignet, die früher bestandene Verbindung mit dem

1) Von dem Wunsche, diese Sache auszugleichen, giebt ein Gutachten des Reichsraths über die vorzuschlagenden Friedensbedingungen *d. d.* Stockholm 26. März 1632 Zeugniss. Für die Abtretung von Pommern an Schweden sollte nämlich Brandenburg Schlesien erhalten. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 206. Note 2.

2) In einem Schreiben, *d. d.* Querfurt 18. Sept. 1631, befiehlt der König dem nach Meklenburg reisenden Salvius, Berlin zu berühren und das Bündniss mit dem Kurfürsten möglich zu befestigen; er möchte dieselben Bedingungen antragen, die Meklenburg und Hessen bewilligt wären, überdies auch solle er das Recht haben, einige Artikel zu moderiren, wie das *jus clientelae et patrocinii*, im Falle der Kurfürst daran Anstoss nehmen sollte. Vgl. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 195.

3) So wie die brandenburg. Truppen die in der Mark von den Schweden bisher besetzten Plätze eingenommen, sollten die letzeren unter Johann Baner zwischen Saale und Mulde vorrücken, hier ein festes Lager formiren, um festen Fuss an der Elbe zu fassen und sich Magdeburgs zu bemächtigen. Vgl. das Schreiben Gustav Adolph's an den Reichskanzler *d. d.* Halle 17. Sept. 1631 bei Geijer: Gesch. von Schweden. III, 198.

Kaiserhause mehr und mehr zu lösen, so wie die bis dahin von Schwarzenberg stets sorgfältig unterhaltene Spannung zwischen Brandenburg und Schweden, die Eifersucht und Empfindlichkeit Georg Wilhelm's gegen Gustav Adolph, zu beseitigen [1]). Aber es schwand bei Brandenburg nicht allein die alte Furcht und der frühere Argwohn; es wurde der Kurfürst auch positiv zu Schweden hingezogen durch den Plan Gustav Adolph's, um beide Mächte ein Band zu schlingen, dessen Anknüpfung, wenn sie zur Ausführung gekommen wäre, die ausgedehntesten Folgen für den ganzen Nordosten Europa's hätte herbeiführen können. Dieser Plan, der in einer Verbindung der jungen Christine, einzigen Tochter und Erbin Gustav Adolph's, mit dem Kurprinzen Friedrich Wilhelm, Georg Wilhelm's Sohne, dem nachmaligen grossen Kurfürsten, — so wie in einer Vereinigung des schwedischen Reichs mit der Kur Brandenburg und den in Deutschland gemachten schwedischen Eroberungen bestand, liess eine gänzliche und endliche Beseitigung der sonst immer unbequem bleibenden pommerschen Frage hoffen. Ueberdies endlich musste ein solcher Entwurf, mochte er übrigens ausführbar und aus allgemeinen Rücksichten wünschenswerth sein, oder nicht, — eben sowohl dem Vaterherzen, wie dem fürstlichen Ehrgeize Georg Wilhelm's schmeicheln. Denn er verhiess die Früchte der schwedischen Siege und eine grosse ruhmvolle Zukunft seinem Stamme [2]).

1) Diese Stimmung des Kurfürsten Georg Wilhelm, seitdem Schwarzenberg auf dieselbe keinen Einfluss mehr ausübte, ergiebt sich hinlänglich aus dem „Edict wegen Durchmar-„sches derer schwedischen Soldaten" u. s. w. *d. d.* 28. Dec. 1631 bei *Mylius: Corp. Const. Marchic. III*, 2. *Nr.* 25. *p.* 35 *fgg.*

2) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 574. — Breier: Beiträge zur Gesch. des dreissigjährigen Krieges. München 1812. p. 207 fgg. — Die geheimen Verhandlungen Gustav Adolph's mit Georg Wilhelm über diesen Punct wurden nach dem Tode des ersteren, da letzterer sich fortwährend bereit zeigte, durch Oxenstierna fortgesetzt; der Kurprinz sollte jedoch in Schweden erzogen werden und zum luthe-

Sogleich nach der Schlacht von Leipzig trennten sich wieder das schwedische und sächsische Heer. Kurfürst Johann Georg wäre gern nach Oberdeutschland zur Verfolgung der Ligisten gezogen und hätte den Einfall in die östreichischen Erblande weit lieber dem Könige selbst überlassen. Dieser aber behielt sich den Westen und Südwesten Deutschlands ausdrücklich vor, und wies Kursachsen auf Böhmen und die demselben benachbarten kaiserlichen Länder. Die Gründe zu dieser Theilung der Kriegsmacht, welche Gustav Adolph anordnete, waren: dass er Tilly selbst im Auge zu behalten wünschte, dass er die katholischen Stifter in Franken und am Rhein für sein Heer und seine Absichten benutzen, und dass er den Protestanten in Oberdeutschland, die ihn um Hülfe angerufen, Luft machen wollte [1]). Der Hauptgrund war aber unstreitig der, dass der König einsah, eine solche Sache, wie die, um welche es sich handelte, werde keineswegs durch einen Hauptschlag, etwa die Einnahme Wiens, von seiner Seite erledigt sein; —

rischen Cultus übertreten. Auszug aus einem Schreiben des Reichsrath an Oxenstierna, *d. d.* 28. März 1633. — In einer etwas später abgefassten Deduction werden als Gründe, welche für diese Verbindung sprächen, folgende angeführt: die Personen seien rücksichtlich des Alters, der Herkunft und der Macht zu einander passend, Gustav Adolph habe es gewollt, die schwedische Macht werde dadurch bedeutend verstärkt, die Erwerbung Pommern's bereitet, das *dominium* über die Ostsee stabilirt, und die Vollbringung des deutschen Krieges erleichtert. Geijer: Gesch. von Schweden III, 248, vgl. 252 fgg., woselbst der Auszug eines Briefes von Oxenstierna an den schwed. Reichsrath, *d. d.* Cöln a. d. Spree 4. Febr. 1633, in welchem die näheren Bedingungen sich finden. Der erste Vorschlag von schwedischer Seite geschah bei der Anwesenheit Gustav Adolph's in Frankfurt a. M. im Frühling 1632, und ward wiederholt, als er sich nach Baiern begab. — Vgl. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 182. 183.

1) Chemnitz: schwedischer Krieg. I, 216. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 196. Auch wirkte wohl die Hoffnung, die Generalstaaten und England zu einem Bündnisse mit Schweden zu bewegen, auf den Entschluss des Königs ein, da die desfallsigen Unterhandlungen leichter vom Rhein und vom westlichen Deutschland ausgeführt werden konnten. Söltl: Der Religionskrieg in Deutschland. III, 291. — Vgl. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 151. —

auch traute er wohl weder der Fähigkeit des Kurfürsten in so weit, dass derselbe sich bei einem Marsche nach Oberdeutschland den Rücken werde freizuhalten wissen, noch auch der Zuverlässigkeit desselben. Wenn Kursachsen selbst die kaiserlichen Erblande anfiele, so würde durch eine solche offene Feindseligkeit, mochte er schliessen, der Bruch desselben mit Oestreich unheilbar werden; je offener und entschiedener dieser Bruch, um so mehr sicherte sich Gustav Adolph vor dem Abfalle dieses sehr zweideutigen Bundesgenossen [1]).

In Gemässheit der gleich nach der Schlacht bei Breitenfeld zu Halle genommenen Abrede nahmen die Schweden ihren Weg durch Thüringen über Erfurt nach Franken, wie Gustav Adolph sich ausdrückte: die Pfaffenstrasse entlang. Königshofen, Würzburg, Hanau und Frankfurt a. M. wurden noch bis zu Ende des Jahrs im Fluge genommen; — am Anfange des folgenden (1632) hatte Gustav Adolph, umgeben von der Blüthe seines Heers und von einer grossen Anzahl protestantischer deutscher Fürsten, sein Hoflager zu Mainz aufgeschlagen [2]). Die Schaaren Tilly's,

1) Chemnitz: schwed. Krieg. I, 210. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 194. 195. 197. — Vgl. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 149. fg. 151. — Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 264. 265. — Wenn letzterer äussert: „weder in Böhmen, noch in Oestreich konnte Gustav „Adolph auf Sympathie rechnen; diese Lande waren durch „Ferdinand's Maassregeln katholisch geworden, der „Protestantismus war vernichtet, Gustav Adolph „hätte nur Feinde getroffen;“ — so scheint eine solche Behauptung doch zu voreilig. Der König von Schweden hatte unstreitig guten Grund, den Angriff auf die kaiserlichen Hauslande dem Kurfürsten von Sachsen zu überlassen, sich den Süden und Westen Deutschlands vorzubehalten. Schiebt man ihm aber jene Besorgnisse unter, so bringt man nicht in Anschlag: die Gewaltsamkeit der Katholicifizirung Oestreich's und Böhmens, die kurze Zeit seit Durchführung jener Maassregel, und die erhebende und elektrische Einwirkung eines siegreichen Feldherrn. Weit hinderlicher war die gänzliche Unfähigkeit und der böse Wille des Kurfürsten von Sachsen, der weder die Werbungen Waldstein's erstickte, noch auch den Protestantismus emporrichtete.

2) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 204. 205. —

welche nach dem Unglücke bei Leipzig sich über Halberstadt nach Hessen geworfen hatten, suchten indessen durch Franken den Weg in das südliche Deutschland. Gustav Adolph, welcher fürchtete, abgeschnitten zu werden, wurde dadurch vom Rhein wieder östlich gezogen, kehrte aber, nachdem Tilly bei Würzburg geschlagen war und sich nach Baiern gewandt hatte, wieder dahin zurück. Als im Frühling (1632) die Ligisten sich wieder regten und nach Franken vorzudringen suchten, eilte Gustav Adolph selbst herbei, entsetzte das bedrohte Nürnberg, überschritt die Donau, und am 5. April bei Rain den Lech, an welchem Tage Tilly tödtlich verwundet wurde, nahm Augsburg (10. April) auf Accord, stellte hier den protestantischen Gottesdienst wieder her (14. April), und zog, den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz an seiner Seite, am 7ten Mai in München ein [1]).

Während alles dies geschah, während Bernhard von Weimar den schwedischen Waffen das Uebergewicht am Rhein verschaffte, Gustav Horn siegreich am Neckar focht, Tott durch die Einnahme von Rostock, Wismar und Dömitz die Eroberung Meklenburgs vollendete, und Baner, nach Pappenheim's Abzuge, sich Magdeburgs bemächtigte, war das kursächsische Heer, vom Kurfürsten Johann Georg und Arnim selbst befehligt, in Böhmen eingebrochen und bis Prag vorgedrungen, hatte auch diese Hauptstadt und Eger wirklich eingenommen [2]). Seitwärts hatte sich überdies eine sächsisch - schwedische Heeresabtheilung durch die Lausitz nach Schlesien gewandt und unter beständigen Gefechten die Kaiserlichen bis in die Gebirge Oberschlesiens gejagt. An diesem schlesischen Zuge nahmen auch brandenburgische Truppen unter dem Befehle des Obristen von Burgsdorff Antheil [3]), das einzige Mal, dass damals Kurbrandenburg auf den Kriegsschauplatz trat.

1) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 209—211.

2) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 45. — *Le soldat suédois. Rouen.* 1642. *p.* 118 *fgg.* — Chemnitz: schwed. Krieg. I, 291. — Pauli: allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 572.

3) Der an der Oder befehligende schwed. General *Duval* (Teu-

Glücklicher Weise für den Kaiser benutzte der Kurfürst von Sachsen die Erfolge seiner Waffen nicht. Mit der Einnahme Prag's hatte er seine schmachvolle Flucht vor Tilly, hatte er die ihm durch Schweden in schwerer Bedrängniss gewährte Rettung und seine lebhaften Dankbarkeitsversicherungen gegen den Retter vergessen; Eifersucht gegen den grossen König, hochmüthige Ueberschätzung der eigenen Kräfte und bequeme Friedensgedanken durchkreuzten sein verworrenes Gemüth. Mit gewohnter Unschlüssigkeit und Zweideutigkeit trat er mittelst seines zweideutigen Feldmarschall's v. Arnim in Unterhandlungen, nachdem er vorher zu Torgau mit Georg Wilhelm sich über die Herstellung des Friedens besprochen, bei welcher Gelegenheit ihm der letztere dringend angerathen haben soll, einseitig keinen Vertrag mit dem Gegner abszuschliessen [1]).

Diese Stimmung und Unthätigkeit Kursachsens in dem Augenblicke, als Wien fürchtete, als Italien zu zittern begann [2]), kam Kaiser Ferdinand dem Zweiten trefflich zu statten. Waldstein nämlich, der damals gerade mit unbeschränkter Machtvollkommenheit wieder auf den Kriegsschauplatz berufen und zugleich im Namen des Kaisers mit Leitung der Verhandlungen zwischen seinem Herrn und Kursach-

fel) zog mit den Brandenburgern unter Burgsdorff über Crossen nach Schlesien; die Vereinigung mit den Sachsen fand bei Glogau statt, von wo dann der gemeinschaftliche Zug nach Oberschlesien unternommen wurde, wo man sich im Sommer 1632 hauptsächlich um Steinau schlug. *Le soldat suédois. p.* 367. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 628. 629. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 575. —

1) Auf der Zusammenkunft zu Torgau Anfang 1632 waren ausserdem schwed. Gesandte und Abgeordnete des niedersächs. Kreises zugegen, auch der Baron v. Enschede, ein span. Diplomat, im Auftrage des Kaisers. Georg Wilhelm vereitelte eine Annäherung an Oestreich vorzüglich durch eine Forderung von 20 Mill. Gulden als Entschädigung der Kriegskosten für sich. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 629. — Pauli Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 575.

2) Worte des Cardinal's Richelieu. Vgl. Geijer: Geschichte von Schweden. III, 211. —

sen beauftragt war, zog die letzteren fortwährend in die Länge, und benutzte zugleich diese Zeit, seine furchtbaren Rüstungen in Böhmen zu vollenden. Als dieser Zweck erreicht war, verjagte er plötzlich die Sachsen aus Böhmen, brachte bei Eger glücklich die Vereinigung mit Kurfürst Maximilian von Baiern, welche Gustav Adolph vergeblich zu verhindern bemüht gewesen war, zu Stande, und gedachte sodann der Stadt Nürnberg dasselbe Schicksal zu bereiten, welches Magdeburg durch Tilly widerfahren war. Vom Anfange des Julius bis zum Beginn des Septembers standen beide Heere sich einander gegenüber, — Gustav Adolph in Nürnberg, Waldstein in einem befestigten Lager vor der Stadt. Am 24sten August versuchte der König das Lager zu erstürmen; aber der Versuch misslang. Da Mangel an Lebensmitteln beide Theile zwang, ihre bisherige Stellung aufzugeben, so brach Gustav Adolph, nachdem Waldstein das feste Lager in Brand gesteckt und sodann verlassen hatte, von Nürnberg gen Süden auf [1]). Den Herzog Bernhard von Weimar liess er zur Bewachung des Mains in Franken zurück, — er selbst aber überschritt wieder die Donau und den Lech, und warf sich nach Baiern hinein, eines Theils wohl um die Protestanten des südlichen Deutschland's durch seine Gegenwart zu einer festeren Vereinigung anzufeuern, andern Theils um Waldstein vom nordöstlichen Deutschland ab- und sich nach-zuziehn. Aber Waldstein durchschaute den Plan; Baiern's Rettung dem Kurfürsten Maximilian überlassend, liess er den Schwedenkönig fahren und wandte sich nördlich. Durch Franken langte er Anfang Octobers im Vogtlande an; von hier aus wollte er versuchen, in Kursachsen, wo die wilden Schaaren von Holk und Gallas ihm schon Bahn gebrochen hatten, einzudringen, daselbst die Winterquartiere zu beziehn und Meister der Elbe zu werden. Wäre dieser Plan gelungen, so würde es ihm ein Leichtes gewesen sein, im folgenden Frühling durch die Mark Brandenburg bis

1) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 211—213.

an die Ostsee vorzudringen, seines Herzogthum's Meklenburg sich wieder zu bemächtigen, und dem Schwedenkönige den Rückzug abzuschneiden [1]).

Gustav Adolph, durch seinen Kanzler Oxenstierna (3. Oct.) von der Gefahr benachrichtigt, eilte ohne Verzug zur Rettung des Kurfürsten von Sachsen heran, der bereits zur nothdürftigsten Vertheidigung das in Schlesien befindliche sächsische Heer zurückberufen hatte, und jetzt abermals durch einen Angstschrei dringend seinen Retter herbeirief [2]). Kurfürst Georg Wilhelm, der ebenfalls die Nähe und Dringlichkeit der Gefahr erkannte, rief seinen Adel zum Ritterdienst, die übrigen Unterthanen zur Landfolge auf [3]).

Waldstein hatte unterdessen Leipzig eingenommen und eine Seitenbewegung nach Torgau gewagt; — als er aber vernahm, dass der König über Nürnberg, Schleusingen, Arnstadt und Erfurt heranrücke, war er wieder zurückgekehrt, hatte sich zu Merseburg mit Pappenheim vereinigt, und suchte darauf die Schweden am Uebergange über die Saale zu verhindern. Aber während er nach Weissenfels aufbrach, hatte Gustav Adolph schon (am 30. October) den Uebergang bewerkstelligt, und am ersten November alten Stil's von Naumburg Besitz genommen [4]). Wiederum standen beide Heerführer mehrere Tage lang verschanzt einander gegenüber. Endlich, am 6ten Novemb. a. St. 1632,

1) *Theatrum Europ. II,* 740. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 213—219. —

2) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 218. 219.

3) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 629. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsg. IV, 575. — Aufgebot zum Kriege *d. d.* Cöln a. d. Spree 12. Novemb. 1632 bei *Mylius: Corp. Const. Marchic. III,* 2. *p.* 41. 42. — Es wird aufgerufen: „zur Rettung des gemeinen Vaterlandes und sein selbst „hochnothwendiger Gegenwehr und Abtreibung alles an- „dräuenden Uebels gefasst zu sein." —

4) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 219 — 221.

entschied bei Lützen das Loos der Waffen [1]). Waldstein musste sich nach Böhmen zurückziehn, Sachsen wurde von den Kaiserlichen befreit, Brandenburg entging der drohenden Gefahr; — aber die Schweden hatten den Sieg mit dem Leben ihres grossen Königs erkauft, die Protestanten durch denselben ihr Haupt und ihre Stütze verloren [2])!

§. 4.

Der schwedisch-deutsche Krieg, von der Schlacht bei Lützen bis zum Abschlusse des Prager Friedens.

Tandem Ferdinandus solus, pro lubitu, cum Electore Saxone solo, pacem pepigit, omni bello nocentiorem.

Hippolithus a Lapide: de Ratione status in Imperio Germanico. II, 7.

Gustav Adolph, ohne welchen Deutschland ein zweites Spanien geworden wäre [3]), hatte, wie im Leben, so auch im Sterben, sich als Sieger bewiesen.

Im Anfang Deiner Thaten
Ein tapfrer Gideon,
Am End' ist Dirs gerathen,
Stirbst gleichwie ein Samson,
Mit Deinen Feinden alle,
Auch mit Schalle,
Trägst doch den Sieg davon [4]).

1) Auf schwed. Seite fochten 12,000 Mann zu Fuss und 6500 Mann zu Ross. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 220. 227 – 246.

2) *Le soldat suédois. p.* 470 *fgg.* — „Gustav Adolph's letzte Tage;" bei Söltl: der Religionskrieg in Deutschland. III, 299 fgg. „Die Schlacht bei Lützen" daselbst. III, 328 fgg. 446 fg. — Vgl. Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 210 fgg. — *Lettres et négotiations du Marquis de Feuquières. I,* 201. —

3) Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 215. —

4) Klag- und Trauer-Lied über dem seligen Ableben des glor-

Trotz dieses Sieges war der plötzliche Tod des „*Protector Religionis*" von unermesslichen Folgen, wie im Allgemeinen für Schweden, für Deutschland, für die Verhältnisse Europa's, so insbesondere für die Mark Brandenburg, für Georg Wilhelm, für das ganze kurfürstliche Haus. Die brandenburgischen Länder, durch des Schwedenkönigs Waffenglück dem Schicksale des Krieges entzogen und in der letzten Zeit wenig von den Kriegsdrangsalen leidend, wurden sehr bald, da jetzt die schützende Hand fehlte, wiederum, und mehr als je, in den Strudel des Kampfs gezogen und von allen Parteien verwüstet und verödet [1]; — Georg Wilhelm, von dem hochmüthigen, selbstsüchtigen und unzuverlässigen Kurfürsten Johann Georg von Sachsen bearbeitet, und durch den sofort sich wieder eindrängenden Grafen Adam zu Schwarzenberg bestimmt, ward auf's neue in die Bahn jener verderblichen Politik geleitet, deren beklagenswerthes Opfer er selbst geworden ist und werden musste [2]; — der Plan Gustav Adolph's, den

würdigsten Königs *Gustavi Adolphi*, von David Puschmann. Erfurt. 1633. 8., abgedruckt in: einhundert historische Volkslieder, von Leonhard v. Soltau. p. 506.

1) In dem Aufgebot zum Kriege, *d. d.* Cöln a. d. Spree 12. Nov. 1632, wird, in Betracht „des äusserst gefährlichen „und sorglichen Zustandes in der Nachbarschaft," die Bevölkerung aufgerufen: zur Rettung des gemeinen Vaterlandes und sein selbst hochnothwendiger Gegenwehr und Abtreibung alles andräuenden Uebels gefasst zu sein. *Mylius: Corp. Const. Marchic. III. 2. Nr. 26. p.* 41.

2) Wie unbedingt Georg Wilhelm, wenn kein fremder Einfluss auf ihn einwirkte, der protestantischen Sache ergeben und für die kräftige Verfechtung derselben gestimmt war, ersieht man deutlich aus den bestimmten Erklärungen, welche er dem von Dresden nach Berlin kommenden Kanzler Oxenstierna während seiner Anwesenheit (27. Jan. — 5. Febr.) gab, so wie aus den aufmunternden Schreiben, die er 4. Febr. an die oberdeutschen Stände erliess. Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 16 — 21. — Vgl. damit die männliche und entschiedene Haltung, welche Georg Wilhelm bald darauf am Dresdener Hofe, dem zweideutigen Johann Georg gegenüber, in seinen Unterredungen behauptete. daselbst. II, 22 — 27. — *„Il (Oxenstierna) lui (à Mr. le Marquis) parla bien différement de l'Electeur*

Kurprinzen Friedrich Wilhelm mit seiner Tochter Christine zu verbinden, so wie den Kurhuth Brandenburg's mit der schwedischen Krone zu vereinigen, wenn auch noch einige Zeit hindurch zwischen dem Kurfürsten Georg Wilhelm und dem Reichsrathe Schwedens besprochen, wurde, da der jetzt fehlte, welcher allein im Stande gewesen wäre, den ganzen Entwurf zur Ausführung zu bringen, allmälig aufgegeben und damit verhindert, dass damals schon das Haus Brandenburg eine leitende Rolle in den europäischen Verhältnissen übernehme.

Sehr bald nach der Schlacht bei Lützen war der Kanzler Oxenstierna mit unerschütterlicher Festigkeit und Geduld, und einsichtigem Ueberblick über den Gang der Dinge bemüht, die protestantischen Stände Deutschland's zu einer engeren Verbündung zu bringen, um den glücklichen Ausgang des Kampfs zu sichern. Es gelang ihm mit den oberdeutschen Ständen, welche im Frühling des Jahrs 1633 zu Heilbronn das bekannte Bündniss mit der Krone Schweden abschlossen, welches damals noch von Kurbrandenburg, in Hoffnung der schwedischen Heirath und der Rückgabe Pommerns, befördert ward; das Directorium wurde, wie früher dem Könige, so jetzt der Krone zugestanden [1]). Nicht so glücklich war der Kanzler bei dem Kurfürsten von Sachsen, der weder von dem schwedischen Directorium, noch von Verpflichtungen gegen Schweden etwas wissen wollte, vielmehr trotz seiner völligen Unfähigkeit sich der Leitung der Angelegenheiten bemeistert hatte [2]). „An diesem Hofe,“

„*de Brandebourg; il l'assura des bonnes dispo-*
„*sitions de ce prince*“ *etc. Lettres et négotiations du Marquis de Feuquières. Amsterd.* 1753. *I. Anhang.* 74. 75. 77. — Vgl. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 226. —

1) Eine französische Uebersetzung des Bundesvertrages (*Traité de l'Assemblée de Heilbron avec Mr. le Chancelier Oxenstiern le 9 Avril* 1633, findet sich bei *Feuquières: lettres et négotiations. I,* 197 *fgg.* — Vgl. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 226.

2) Nach dem Tode des Königs zeigten bald die meisten protestantischen Fürsten des nördlichen Deutschlands, dass sie

schreibt Oxenstierna im Winter von 1632—1633 über die Umgebung Johann Georgs, „ist keine Resolution, auch nicht „irgend ein Fleiss; fürchte auch, dass es deren ei- „nige gebe, die ihr Auge auf den Kaiser haben. „Sie wissen sich durchaus nicht in so gefährliche Zeit zu „schicken, sind guter Tage gewöhnt, und schleppen, bald „gesagt, so Hände als Füsse, und machen sich eitle Hoff- „nung, im Wahne, so dem Unglück entgehen zu können. „Lange *orationes* und *dubitandi rationes* mit vielen *cere-* „*moniis* fehlen ihnen nicht. Aber irgend etwas Reales habe „ich weder gesehen, noch gehört, und will man mit ihnen „*realiter* tractiren, so wird man gehalten, als handle man *imperiose* [1]). Unter solchen Umständen hielt Oxenstierna es für das Beste, Kursachsen, das im Februar 1633 zu Dresden eine Berathung mit dem Kurfürsten von Brandenburg, die einen Friedensvertrag anbahnen sollte, angeordnet hatte [2]), seinem Schicksale zu überlassen, das Land dem Kurfürsten wieder einzuräumen, und die schwedischen Truppen aus Meissen abführen zu lassen. Ein Theil derselben ging demnach im Beginn des J. 1633 nach Franken, ein anderer nach Westphalen ab [3]); der Rest wurde nach der Ostseeküste gezogen. Seitdem stand hier, in den östlichen Gegenden Deutschlands, nur noch eine schwedische Heeresabtheilung unter dem Befehle des alten Grafen Thurn in Schlesien, um, vereinigt mit den Sachsen unter Arnim und den Brandenburgern unter Burgsdorff, einem etwaigen Vordrin-

Schweden nicht mehr als Haupt ihrer Partei betrachteten, sondern nur noch als verbündete Macht. Feuquières: *lettres et négotiations*. I, Anhang. p. 67.

1) Brief Oxenstierna's an den Reichsrath *d. d.* Leipzig 3. Jan. 1633 bei Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 276. 277. — Vgl. Chemnitz: schwed. Krieg. II, 1. cap. 3. p. 13—16. — Rommel: Geschichte von Hessen. VIII, 225.

2) Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 226.

3) Den ersteren kleineren Heerestheil befehligte Bernhard von Weimar; der zweite, 12—14,000 Mann stark, wurde dem Herzoge Georg von Lüneburg untergeben. Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 35. Buch I. cap. 7. —

gen der Kaiserlichen gegen den Norden entgegenzuwirken [1]). Der Friedländer begann von Böhmen und Oberschlesien aus sein altes Spiel. Weil die Vermittlung des Königs von Dänemark zur Beseitigung der obschwebenden Misshelligkeiten vom Kaiser angenommen war, so benutzte er diesen Umstand, die Anführer der Sachsen und Brandenburger durch Friedensanerbietungen einzuschläfern [2]), und durch Einladungen zum Abschlusse eines Bündnisses mit dem Kaiser über seine wahren Absichten zu täuschen; eine Unterredung folgte auf die andere, ein Waffenstillstand wurde nach dem anderen abgeschlossen [3]), lediglich um die Rüstungen des kaiserlichen Heeres zu vollenden. Als sie vollendet waren, weckte der Friedländer durch den den Sachsen und Brandenburgern gemachten Vorschlag, sich mit ihm zu vereinigen und gemeinschaftlich mit ihm ihre schwedischen Kriegsgefährten zu verjagen, Arnim und Burgsdorff aus ihrem Traume [4]). Die Unterhandlungen wurden sofort abgebrochen, und, da Waldstein jetzt mit einem Einfalle in Sachsen zu drohen schien, so verliess Arnim mit den sächsischen und brandenburgischen Truppen Schlesien, um das Gebiet seines Landesherrn zu decken [5]). Kaum aber war

1) Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 35. 36.

2) Es geschah das in der Zeit, als der *Marquis de Feuquières* als französischer Gesandter am Hofe Georg Wilhelm's (Anfang Jul.) erschien, um den Kurfürsten zum Beitritt zum Heilbronner Bündnisse zu bewegen, und den französischen Einfluss am brandenburgischen Hofe zu befestigen, ohne dass es jedoch zum Abschlusse eines Vertrages kam. *Feuquières: lettres et négotiations. I,* 261 *fgg.* 275 *fgg.* — *Mémoires de Richelieu. VII,* 345 *fg.* — In dieser Zeit ward es gemeinschaftlich vom Kaiser, Waldstein und Kursachsen darauf angelegt: die Protestanten zu trennen und die schwedische Entschädigung in den Hintergrund zu drängen. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 227. 229.

3) Der Waffenstillstand ward 7. Jun. auf vierzehn Tage abgeschlossen, und dann am 21. August erneuert. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 323. 325. — *Feuquières: lettres de négotiations. I,* 260.

4) *Feuquières: lettres et négotiations. I,* 281.

5) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 633. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 580.

derselbe abmarschirt, als Waldstein am Ende Septembers mit seiner ganzen Macht sich auf den jetzt vereinzelt mit seinen Schweden in Niederschlesien stehenden Grafen Thurn [1]) bei Steinau an der Oder stürzte, denselben gänzlich schlug, endlich den Oberbefehlshaber und fast das gesammte Heer gefangen nahm. Solchergestalt stand dem Sieger der Weg nach Dresden und Berlin offen, Sachsen und Brandenburg mussten Alles befürchten, weil Gustav Adolph's schützende Hand ihnen nicht mehr zur Seite stand.

Kurfürst Georg Wilhelm, das Unheil ahnend, welches jetzt vor der Thür war, hatte schon früher die Landstände der Mark Brandenburg berufen und auf die Bewilligung einer s. g. Defensionssteuer angetragen, deren Ertrag zur Unterhaltung der vermehrten bewaffneten Macht, Anschaffung von Munition und Vervollständigung der Artillerie dienen sollte [2]). Zugleich ward am 4. Mai ein landesherrliches Mandat erlassen, durch welches die Feier eines monatlichen Buss- und Bät-Tages durch's ganze Land, „um „der göttlichen Protection theilhaftig zu werden," angeordnet, und eine allgemeine Bewaffnung befohlen wurde [3]). Ein kurz darauf (5. Jul.) erlassenes „Avocatorium derer „Vasallen und Unterthanen von denen friedländischen, bayeri„schen und andern päpstlichen ligistischen Armeen," rief bei schwerer Ungnade und Strafe alle diejenigen Landes- und Lehns-Unterthanen zurück, welche in feindlichen Diensten sich befänden, zu Ross oder zu Fuss, in hohen oder

1) Graf Thurn war bei Entwerfung des neuen Kriegsplan's wegen seiner Verbindungen und wegen seines Ansehens in diesen Gegenden von Oxenstierna bereits 9. Febr. 1633 zum Oberbefehlshaber der schwedischen Truppen in Schlesien ernannt. Chemnitz: schwed. Krieg. II, 36. 37. Buch I. Cap. 7.

2) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III. p. 46.

3) *Mylius: Corp. Const. Marchic. VI,* 1. *Nr.* 102. *p.* 359. 361. — Etwa um dieselbe Zeit (Mitte August's 1633) sandte der *Marquis de Feuquières*, um den Kurfürsten Georg Wilhelm auf schwedischer Seite zu erhalten und zum Abschlusse eines Bündnisses mit Frankreich zu bringen, von Leipzig aus den Baron *de Rorté* als ausserordentlichen Abgeordneten nach Berlin. *Feuquières: lettres et négotiations.* Amsterd. Ausg. von 1753. I. Anhang p. 123. II, 78 fgg. —

niederen Officien, oder als gemeine Reuter und Knechte. Man forderte sie auf, für die Religion und für die deutsche Freiheit streiten zu helfen in dem gegenwärtigen Kampfe, der weltkundiger Notorietät nach auf nichts Anderes angesehen und gerichtet sei, als dass der evangelische Glaube gänzlich ausgetilget und desselben Bekenner und zugethane Kurfürsten und Stände und ihre Lande unterdrückt, zu Boden getrieben, verderbet, ausgesogen und eingeäschert, ja die Stände gar von Landen und Leuten, und Manniglich von Haus und Hof mit Weib und Kind verdrungen und verjagt werden möchten [1]). Der Erfolg aller dieser Maassregeln war nicht sehr bedeutend, und das Schicksal der Mark Brandenburg würde sich noch weit schlimmer gewandt haben, wenn nicht unvorhergesehene Ereignisse eingetreten wären. Nach dem Siege bei Steinau bemächtigten sich die Kaiserlichen ohne grosse Mühe der Städte Liegnitz und Glogau; dann ward Crossen besetzt und Frankfurt eingenommen, nachdem die dort befindliche brandenburgische Besatzung die Oderbrücke abgeworfen und sich nach Küstrin zurückgezogen hatte. [2]). Immer weiter verbreiteten sich plündernd und verwüstend die Schaaren Waldstein's. Am rechten Oderufer capitulirte Landsberg an der Warthe und ging das nahe dabei befindliche, am Zusammenflusse der Netze und Warthe belegene feste Schloss Zantock über [3]); durch die ganze Neumark streiften raubende Heerestheile bis nach Pommern. Aber nicht minder wurde am linken Ufer des Strom's die Mittelmark in Angst gesetzt. Fürstenwalde ging

1) *Mylius: Corp. Const. Marchic. VI,* 1. *Nr.* 103. *p.* 362. 363. Bei Betrachtung des Inhalts eines solchen Edicts begreift man allerdings die Möglichkeit nicht, dass Brandenburg etwa zwei Jahre später dem Prager Frieden beitreten konnte.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 633. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 580. vgl. 58.

3) *Feuquières: lettres et négotiations. ed. Amsterd.* 1753. II, 158. Bericht des Baron *de Rorté d. d.* Stendal 13. Nov. 1633.

in Feuer auf, die ganze Umgegend wurde furchtbar zerstört, Storkow und Köpenick in Besitz genommen, und die Vorposten des Friedländers streiften sogar bis eine halbe Stunde vor Berlin. Der brandenburgische Commandant der Residenz, Obrist Volkmann, der sich mit den von ihm befehligten s. g. Aushungerern nicht stark genug hielt, zog sich, während der Kurfürst nach Stendal flüchtete [1]), über die Havel zurück. Unterdessen, da die Einwohner schon alle Hoffnung auf menschliche Hülfe aufgegeben hatten und sich schaarenweise in die Kirchen begaben, um himmlischen Trost zu erflehen [2]), wurde (Mitte Novembers) von Seiten des zu Köpenick befindlichen kaiserlichen Generals Grafen Philipp von Mansfeld durch den Obristen Winss [3]), einen geborenen Kurbrandenburger, eine bedeutende Brandschatzung von den Berlinern eingefordert [4]). Als man aber noch über den Betrag derselben beiderseits unterhandelte, zog Mansfeld mit seinen wilden Horden Ende Novembers plötzlich nach Frankfurt zurück, marschirte Waldstein, nachdem in den bedeutendsten, von ihm eroberten brandenburgischen Plätzen kaiserliche Garnisonen zurückgeblieben waren, in die Winterquartiere nach Böhmen, um niemals wiederzukehren [5]).

1) Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 329.

2) Der Berliner Propst Georg Lilien predigte vor zahlreicher Versammlung am 21. November über Jeremias 30, 7. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 221 fgg.

3) Er war aus Birkenwerder, einem Dorfe zwischen Berlin und Oranienburg, gebürtig. — Nikolai: Beschreibung von Berlin. p. XXXIX. — König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 222.

4) Nach Pauli Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 581 forderte Waldstein von der Stadt 50,000 Rthl. Contribution und für 5 Regimenter Einlager; — nach König a. a. O. begehrte Winss, statt der Einquartierung: 20,000 Rthl. wogegen man von Seiten des Raths 2000 Rthl. bot. Während der Unterhandlungen wurden überdies von kaiserlichen Reitern aus der Schäfergasse vor dem Köpenicker Thore alle Schaafe, welche sie dort fanden, weggetrieben.

5) *Pufendorf. de reb. suecic. ad hunc annum.* — *Feuquières: lettres et négotiations. ed. Amst.* 1753. *II*, 168. —

Der plötzliche Rückzug des Waldsteinschen Heeres aus der Mark war eine Folge mehrerer damals eintretender, für die Kaiserlichen unangenehmer Ereignisse. Herzog Bernhard von Weimar nämlich, siegreich an der Donau, hatte Regensburg (15. Novemb. 1633) erobert und drohte mit einem Einfalle in Oestreich; dieses zu decken und jenes zu retten, begab sich Waldstein sofort selbst nach dem südlichen Deutschland; — da er aber in Franken erfuhr, dass Regensburg bereits verloren sei, wandte er sich nach Böhmen, und erlag hier sehr bald (24. Febr. n. St. 1634) seinem Geschicke. Ausserdem aber musste zu derselben Zeit, als Bernhard von Weimar's Siege den Friedländer abriefen, der nach der Mark Brandenburg vorgeschobene Heerestheil befürchten, abgeschnitten zu werden, weil Arnim mit 6000 Sachsen und Brandenburgern über Beeskow heranrückte, um Frankfurt wieder zu nehmen. Die erste, damals sogleich vorgenommene Belagerung währte zehn Tage lang. Da aber die, 3000 Mann starke kaiserliche Besatzung sich tapfer hielt, so wurde Arnim zur einstweiligen Aufhebung der Belagerung genöthigt. Er bezog indessen in der Nähe von Frankfurt die Cantonnirungen, und suchte ohne Unterbrechung von allen Seiten Verstärkungen an sich zu ziehen, um mit Hülfe derselben auf's neue Frankfurt zu belagern. Die Mark litt entsetzlich durch diese Truppenbewegungen; Kyritz ging damals in Flammen auf, Städte und plattes Land wurden überall von befreundeten, wie feindlichen Truppen verheert und ausgesogen, die letzten Vorräthe aufgezehrt. Endlich, mit dem Anfange des J. 1634, zeigte sich Hoffnung der Rettung. Nachdem der schwedische Obrist Krakow von Preussen her Hülfe gebracht, und zugleich die pommerschen und brandenburgischen Lehnpferde unter seinem Befehle vereinigt hatte, der General Johann Baner aus Niedersachsen über Meklenburg mit beträchtlicher Macht herangenahet war, und die nach der Schlacht bei Steinau zersprengten schwedischen Truppen sich wieder in Pommern gesammelt hatten, der kaiserliche Obrist Winss durch die Tapferkeit der Brandenburger unter Obrist

Ehrenreich von Burgsdorff, der Köpenick wieder eingenommen hatte, verjagt, überdies zu gleicher Zeit den Kaiserlichen mancher Vortheil abgerungen war, wurde im Anfange des März 1634 die Belagerung Frankfurts mit vermehrten Kräften wieder begonnen. Georg Wilhelm, dessen Aufgebot überall in Waffen trat, war mit drei brandenburgischen Regimentern zu Ross und zwei Regimentern zu Fuss selbst zugegen [1]). Die ganze schwedisch-brandenburgische Macht, welche am 8. März sich bei Müncheberg vereinigte, war 20,000 Mann stark. Die Noth der Kaiserlichen in dem belagerten Platze, befehligt vom Obristen v. Manteuffel, wurde immer grösser, — der Muth der Evangelischen beständig durch glückliche Ereignisse gehoben. Denn am 25. März war Landsberg übergegangen [2]); — von Arnim in Schlesien, der den Herzog Wilhelm von Weimar mit einer Heeresabtheilung zu Hülfe sandte, langte die Nachricht des Sieges bei Liegnitz an, und der schwedische General Duval, der aus kaiserlicher Gefangenschaft entwischt war und sich wieder an der Spitze einer schwedischen Schaar in Schlesien befand, verhinderte jeden Entsatz, der etwa von Süden her hätte gebracht werden können. Nichts desto weniger hielt sich der Obrist v. Manteuffel bis zum 23. Mai, an welchem Tage von seiner Seite die Uebergabe Frankfurt's und der Abzug mit dem Rest seiner Truppen erfolgte [3]). Am 2. Junius wurde darauf gemeinschaftlich durch den brandenburgischen Obristen Franz Albrecht von

1) Die Cavallerie-Regimenter trugen die Namen: Conrad v. Burgsdorff, Franz Carl v. Lauenburg und Ehrenreich (der jüngere) v. Burgsdorff; — die Regimenter zu Fuss hiessen: Conrad v. Burgsdorff und Volkmann. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 635.

2) Chemnitz: schwedischer Krieg. II, p. 363 fg. Buch II, Cap. 18. —

3) Bereits am 8. Mai geschah von Baner, in Gegenwart des von Berlin eingetroffenen Kurfürsten Georg Wilhelm, die Inspizirung des Belagerungsheers, welches 14—15,000 M. (8000 M. Infanterie, 6000 M. Cav.) stark war. Ueber die Bedingungen der Uebergabe Chemnitz: schwed. Krieg. II, 403 fg. Buch II, 25.

Lauenburg und den schwedischen Obristen Stahlhantsch auch Crossen den Kaiserlichen entrissen, und damit war denn wieder das ganze Gebiet der Mark Brandenburg vom Feinde gesäubert [1]). So wie dies geschehen war, versetzten die Schweden unter Baner, vereinigt mit den Sachsen und Brandenburgern, den Schauplatz des Krieges nach Schlesien und Böhmen.

Indessen schon dasselbe Jahr (1634), in welchem dergestalt die siegreichen Waffen der Schweden und ihrer Verbündeten in die kaiserlichen Staaten vordrangen, sollte einen merkwürdigen Umschwung der Dinge vorbereiten, durch welchen wider alles Erwarten plötzlich die ursprüngliche Absicht der östreichischen und ligistischen Partei ihrem Ziele entgegengeführt werden zu können schien. Zwar war der Friedländer, mit welchem kein anderer kaiserlicher Feldherr sich messen konnte, im Anfange des J. 1634 zu Eger gefallen; ohne irgend einen Genuss hatte er ein todtgeborenes Verbrechen mit dem Leben büssen müssen [2]); zwar waren nach dem Tode des grossen Königs die evangelischen Reichsstände des südlichen Deutschlands zu Heilbronn (9. April 1633) zu einer engeren Vereinigung zusammengetreten, deren Seele und Haupt im Namen der Krone Schweden der Reichskanzler Oxenstierna war; — zwar hielten die mächtigsten Fürsten des östlichen Deutschlands noch äusserlich fest am schwedischen Bündnisse; — aber, da die, gerade jetzt so nothwendige grosse Persönlichkeit Gustav Adolph's fehlte, um zu gewinnen, auszugleichen, zu vereinigen, nöthigen Falls zu schrecken, so trat in Oberdeutschland

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 405. Buch II, 25. — Buchholtz: Geschichte der Kurmark Brandenburg. III, 634. 635. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 580—582.

2) Nach dem sehr richtigen Ausdrucke Barthold's (Gesch. des grossen deutschen Krieges. I, 130.) — „Was half's dem „von Wallenstein, Herzog von Friedland, dass ihm prophe„zeiet ward, er werde gleichsam mit Saitenspiel zum Kö„nige gekrönt werden? Weiss man nicht, wie er zu Eger „eingewieget worden? — Des aus dem Grabe der Ver„gessenheit wieder erstandenen *Simplicissimi* abentheuer„licher Lebenswandel.“ Nürnberg. 1713. I. Cap. 25. p. 205.

eine immer bemerklicher werdende Spannung zwischen dem schwedischen Oberbefehlshaber, Feldmarschall Gustav Horn, und dem, den Oberbefehl ansprechenden Herzog Bernhard von Weimar, ein, die um so mehr verderblicher war, da gerade um diese Zeit das Kaiserhaus alle seine Kräfte concentrirte, um in Baiern, Schwaben und Franken das verlorene Uebergewicht wieder zu erlangen [1]). Aber auch die Stimmung der Kurfürsten von Sachsen [2]) und Brandenburg war, obwohl deren Truppen noch mit den Schweden gemeinschaftlich in den kaiserlichen Landen hauseten, der Art, dass der Krone Schweden auch von dieser Seite her schweres Unglück drohte [3]). Die fernere Leitung des Krieges, wenn derselbe fortgesetzt werden sollte, so wie

1) Der Kanzler Oxenstierna merkte diese zweideutige Gesinnung schon im Frühling 1634, als er bei seinem Aufenthalte in Obersachsen mit den beiden Kurfürsten wegen ihres Verharrens beim schwed. Bündnisse verhandelte, und auf dem im Anfange April's eröffneten Tage von Frankfurt, wo die Heilbronner Verbündeten theils in Person, theils, und darunter auch Kurbrandenburg, durch Gesandtschaften erschienen. Chemnitz: schwed. Krieg. II, 364. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 285. 289 fg.

2) „*Il doit prendre garde à ne donner pas lieu, par un desir* „*précipité de repos, aux vaines promesses de ceux d'Autri-* „*che, qui ne tende qu'à le ruiner, après avoir di-* „*visé son parti,*" heisst es mit Recht in Bezug auf den Kurfürsten von Sachsen in der, dem nach Deutschland gesandten ausserordentlichen Botschafter, *Marquis de Feuquières*, mitgegebenen Instruction vom 3. Febr. 1633. *Feuquières: lettres et négotiations. I, 20.*

3) Schon Ende Mai's 1634 sah Feldmarschall Baner in Schlesien sich veranlasst, ein sehr vorsichtiges Benehmen gegen den dort gleichfalls commandirenden Generallieutenant v. Arnim zu beobachten. „Er trug, falls er den Glimpf nicht „beibehielte, die Vorsorge, es würde dadurch alle Corre- „spondenz mit dem Kurfürsten von Sachsen, so ohne das „ganz liederlich zusammenhing, vollends zerrissen; „verspürte überdies, dass im Fall der Ruptur mit den „Kursächsischen, auf die kurbrandenburgischen Trup- „pen sich keine grosse Rechnung zu machen." Chemnitz: schwed. Krieg. II, 405. Buch II. Cap. 25. — Als Baner, einige Zeit darauf, im Sommer 1634, mit Arnim vereinigt, auf dem weissen Berge vor Prag stand, während der König Ferdinand von Ungarn Regensburg belagerte, versagte Arnim geradezu seine Mitwirkung, weil Kursachsen damals schon geheime Unterhandlungen mit dem kaiserl. Hofe pflog.

die Entschädigung an Land und Geld, auf welche Schweden in allen Fällen gegründete Ansprüche erheben zu dürfen glaubte, waren die Gegenstände, welche der erwähnten bedenklichen Stimmung immer neue Nahrung gaben. Der gehässige Neid und die lächerliche Eitelkeit, welche den Kurfürsten von Sachsen schon bei Gustav Adolph's Lebzeiten der schwedischen Krone die Leitung des Krieges missgönnen und selbst nach einem Protectorat über die Evangelischen streben liessen, traten jetzt, trotz dem dass die gänzliche Unfähigkeit Johann Georgs, eine grosse politische Rolle zu spielen, zu wiederholten Malen genugsam zu Tage gekommen war, fort und fort mehr hervor. Dass Gustav Adolph zweimal den sächsischen Kurhuth vor dem Untergange gerettet, hatte man längst vergessen. In Oxenstierna sah man nicht „den grossen Mini„ster des grossen Königs, den Vertrauten seiner Entwürfe;" — man hatte nur Groll über die Anmaassungen eines schwedischen Edelmanns, sich des Steuerruders bemächtigen zu wollen. Die Gedanken, welche Kurfürst Georg Wilhelm's Seele beschäftigten, waren nicht so gehässiger Natur, aber sie gaben den Schweden eben so wenig Gewähr über die Festigkeit des Bandes, durch welches Brandenburg mit der schwedischen Sache verknüpft wurde [1]). Die Hinneigung Georg Wilhelm's zu Schweden, welche durch den Plan der Vermälung des Kurprinzen mit der Prinzessin Christine [2]) bewirkt war, nahm seit dem Tode Gustav

Die Trennung beider Heere und der Abzug derselben aus Böhmen war die Folge dieses Verfahrens. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserthums. III, 407. 411. —

1) Noch am 24. Jul. 1634 meldete Oxenstierna dem Landgrafen Wilhelm von Cassel, dass, während Sachsen abtrünnig werde, Kurbrandenburg ihm erklärt habe: dass der Bund billig, nöthig und dem römischen Reiche nicht präjudicirlich sei. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 252. — Eben so erklärte sich um dieselbe Zeit Kurbrandenburg warm für das gute Recht von Kurpfalz und der übrigen Bedrückten gegen Darmstadt. Daselbst. p. 255. —

2) Auch von dem Plane, Christine mit dem ältesten Sohne des Kurf. von Sachsen zu vermälen, war die Rede. *Feuquières: lettres et négotiations. I,* 14. —

Adolph's bald merklich ab, da das schwedische Cabinet, wenn von den zu leistenden Entschädigungen die Rede war, stets unverholen die Absicht merken liess, Pommern behalten und Kurbrandenburg mit seinen Ansprüchen durch Ueberweisung einiger Stifter und eines Theils von Schlesien abfinden zu wollen [1]). Die Heirath, schloss man, sei bei so vielen vorhandenen Möglichkeiten eine weit aussehende Sache, der Verlust Pommerns scheine dagegen ganz gewiss. Nichts war unter solchen Umständen natürlicher, als dass, falls man alle höheren politischen Gesichtspunkte fahren liess, kurbrandenburgischer Seits nach Mitteln gesucht wurde, dem befürchteten Verluste zu begegnen, das bedrohete Recht zu sichern. Wo aber eine solche Stütze, ein solcher Anker, bei erster günstiger Gelegenheit gesucht werden würde, darüber kann bei denen kein Zweifel obwalten, die bedenken, dass Graf Schwarzenberg seit der Schlacht bei Lützen sich wieder genähert und grösseren Einfluss, als je, zu gewinnen gewusst hatte, — dass der Kurfürst von Sachsen keinen Weg unversucht liess, Georg Wilhelm fortwährend gegen Schweden aufzustacheln und zu seiner zweideutigen Politik herüberzuziehn.

Bei diesem Zustande der Dinge in Deutschland, — bei diesem Mangel wahrer Eintracht, diesem offenen Hervortreten von Selbstsucht und Lauheit der Gesinnung, diesem gänzlichen Vergessen aller Opfer, die Gustav Adolph freudig der heiligen Sache gebracht hatte, war den Waffen der Schweden mehr, als jemals, Glück und Sieg zu wünschen. Das geringste Missgeschick im Felde konnte und musste die Scene augenblicklich bedeutend verändern!

1) Ueber die Verhandlungen zwischen Schweden und Brandenburg im J. 1633 wegen Pommern vgl. *Pufendorf. de reb. suecic. lib. V.* §. 106. *p.* 126 *fgg.* — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 294. — Vgl. *Feuquières: lettres et négotiations. II,* 263. Bericht des *Marquis* an *Mr. Bouthillier* und an den *Père Joseph*, *d. d. Franckf.* 27. März 1634. In demselben ist von einem Gerüchte die Rede, nach welchem Oxenstierna sich mit Brandenburg ausgesöhnt und dasselbe sowohl die Restituirung von Pommern, wie den gesammten Besitz der Jülichschen Erbschaft habe hoffen lassen.

Dieses Missgeschick trat ein. Die Schlacht von Nördlingen (5. Sept. n. St. 1634), in welcher an der Spitze der kaiserlichen Heere der neue Oberfeldherr, der junge König von Ungarn und Böhmen, gemeinschaftlich mit dem Cardinal-Infanten von Spanien, erschien, endete, in Folge der Uneinigkeit zwischen den Befehlshabern der Evangelischen, mit der gänzlichen Niederlage der Schweden und ihrer Verbündeten, mit der Gefangenschaft Gustav Horn's und der Flucht Bernhard's von Weimar. Der Heilbronner Bund lösete sich auf; Franken, Schwaben und die Ufer des Rheins mussten sich den kaiserlichen Heeren unterwerfen. Gleichwie eine Feuchtigkeit, bemerkt treffend ein neuerer Geschichtschreiber, auf dem Gefrierpunct bei der ersten Erschütterung sich in Eis verwandelt, so brachte diese Niederlage plötzlich die s. g. „dritte „Partei" zur Consistenz [1]). Kursachsen, welches auf dieses Unglück Schwedens nur gewartet hatte, schloss für den Sündenlohn der Lausitzen und des Erzstifts Magdeburg, mit dem Kaiser im Frühjahr 1635 den schmachvollen Prager Frieden ab, durch welchen die evangelische Sache aufgegeben, keinerlei Sicherheit für die Zukunft gewährt, die gemeinsame Vertreibung der Schweden vom Reichsboden verabredet wurde [2]). Kurbrandenburg, von Sachsen gekirrt mit der Sicherung seiner Ansprüche auf Pommern und mit der kaiserlichen Bestätigung der Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg, und angespornt von Schwarzenberg [3]), trat bald darauf dem Frieden bei; — danach auch viele andere deutsche Reichsstände. —

1) Geijer: Gesch. von Schweden. III, 295. —

2) Vgl. *Bougeant: Histoire des guerres et négotiations.* p. 223. — *Feuquières: lettres et négotiations. I.* Anhang. p. 194 fgg.

3) Schon 25. April 1633 schrieb der Marquis v. Feuquières an den Herrn v. *Charnacé*, in Bezug auf Georg Wilhelm: *„l'Electeur de Brandebourg, qui fera tout ce que nous vou-*

Mit dem Abschlusse dieses schändlichen Vertrages schien die Sache, für welche Gustav Adolph auf den Kampfplatz getreten, für die er glorreich gefallen war, für welche seit einem Jahrhundert manches edle deutsche Herz geblutet hatte, verloren zu sein. Aber ein höherer Wille beherrschte die Verhältnisse, welche irrende Menschen zu lenken gedachten. —

Da man den Schweden nur die Wahl gelassen hatte zwischen der Annahme eines schimpflichen Friedens und der Wiederergreifung des Schwerdtes, so war kein Wunder, dass sie, im Hinblick auf den König, der sie so oft zum Siege geführt hatte, den letzteren Weg einschlugen. Dass, wenn dies geschah, höchst wahrscheinlich Sachsen und Brandenburg der Schauplatz des Kampfes werden mussten, ist leicht einzusehen; nicht minder leuchtet ein, dass beider Schicksal eben nicht das beneidenswertheste sein konnte, wenn die schwedischen Waffen den Sieg erfochten. Dazu aber war alle Aussicht vorhanden; denn, so sehr man auch in Deutschland das Ende der Unruhen ersehnte, nirgends fand der Prager Frieden bei der evangelischen Bevölkerung Anklang. Hatten die Schweden auch Verbündete verloren, so hatten sie anderer Seits unendlich gewonnen durch die jetzt erfolgende Concentrirung des Oberbefehls. Zudem trat Frankreich, welches seit den glänzenden Fortschritten Gustav Adolph's den schwedischen Entwürfen sich minder günstig gezeigt hatte, jetzt, da Oestreich's Uebermacht zu befürchten stand, wieder offen in engere Verbindung mit der Krone Schweden [1]). Das Spiel konnte nicht verloren gehen, wenn ein Richelieu und Oxenstierna gemeinschaftlich an die Spitze traten und sich der Hand eines Baner bedienten.

„drons." Feuquières: *lettres et négotiations. I,* 114. — Vgl. den Bericht des Baron v. Rorté an den Marquis v. Feuquières, *d. d.* Tangermünde 4. Novemb. 1633. das. II, 142; fgg. p. 150. —

1) Vgl. Barthold: der grosse deutsche Krieg. I, 188. — Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 328. —

So strafte sich die Selbstsucht deutscher Fürsten, indem jener Frieden erst wahrhaft den Krieg verlängerte, und denselben mehr, als zuvor, zur Geissel ihrer eigenen Länder machte; so waren es Fremde, mussten es Fremde sein, die, als Friedrich's des Weisen Nachfolger in der Kur Luthers Sache aufgab und verrieth, Deutschland's Glaubens- und Profan-Freiheit retteten.

Eine genaue Betrachtung der Art und Weise, in welcher Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg zum Aufgeben des schwedischen Bündnisses und zum Beitritt zum Prager Frieden gewonnen wurde, ist von sehr hohem Interesse; denn sie zeigt jedem, der nicht absichtlich die Augen verschliesst, nur zu deutlich, dass des Grafen Schwarzenberg geheime Ränke es waren, die den Kurfürsten, gegen dessen ursprüngliche eigene Ansicht und Gesinnung, gegen die Neigung des Hofes, gegen den Rath der einsichtsvollsten und treuesten Diener und entgegen der Stimmung des ganzen Landes, zu dem bejammernswerthen Entschlusse vermochten, dessen Folgen den Rest seines Lebens verbitterten und den Ruin seiner Unterthanen vollendeten.

Kurfürst Johann Georg von Sachsen liess bereits im Anfange des Jahres 1635, nachdem die zwischen ihm und dem Kaiser zu Leutmeritz begonnenen und geheim betriebenen Unterhandlungen schon am 13ten Novemb. 1634 zum Abschlusse des Pirnaer [1]), später (30. Mai 1635) mit manchen Veränderungen kaiserlicher Seits zu Prag ratificirten Separatfriedens [2]) geführt, noch ehe seine eigenen Landstände sich energisch gegen den Particular-Vertrag erklärten [3]), durch eine besondere Gesandtschaft den Kurfür-

1) Nach Böttiger: Gesch. v. Sachsen, II, 111 am 24sten Novemb. 1634.

2) Der Hauptvertrag nebst den Nebenrezessen bei Lünig: Reichsarchiv. *Part. spec. Cont. I,* 2. *p.* 87. 102. 104.

3) Die Verhandlungen über die Pirnaer Puncte, welche auf

sten Georg Wilhelm zum Beitritt einladen. Diese kursächsische, aus Abraham v. Sebottendorf und Hans Zeidler, genannt Hoffmann, bestehende Mission langte am 7ten Januar 1635 zu Berlin an, und entledigte sich folgenden Tages (8. Jan.), nachdem kurz vorher der französische Abgeordnete, Baron v. Rorté, im Namen seines Königs den Kurfürsten durch ein Memoire von entscheidenden und bindenden Verhandlungen abgerathen hatte, in einer feierlichen Audienz ihres Auftrages [1]). Johann Georg liess sich, indem der zu Pirna vorläufig zwischen dem Kaiser und Kursachsen verabredeten Punkte Erwähnung geschah, wegen des Ungenügenden derselben entschuldigen, und zugleich vorstellen: „dass er sowohl für die allgemeine Wohl„fahrt aller Evangelischen, als insonderheit für das

dem nach Merseburg (nach Böttiger: Gesch. v. Sachsen. II, 111 nach Dresden) zusammenberufenen kursächsischen Landtage gepflogen wurden, geschahen in Gemässheit einer vom 6ten Januar 1635 datirten kurfürstlichen Proposition — am 11ten Januar. Der in der letzteren öfter erwähnte „gottselige und erleuchtete *Theologus*" ist der wegen seines Eifers für das strenge Lutherthum und seines Calvinistenhasses bekannte, käufliche und vielfach bestochene lutherische Hofprediger *Hoë von Hoenegg*. Die Landstände drangen in ihrem sehr wohl motivirten Bedenken: 1) auf Zuziehung anderer deutschen Fürsten, 2) auf eine Entschädigung für Schweden, und auf andere Puncte, weil Vieles die Bürgschaft eines bleibenden Friedens gar sehr vermissen liesse. In Folge dessen wurde die Ratification des Friedens zwar aufgeschoben, aber ein Particular-Waffenstillstand mit den Kaiserlichen im Februar geschlossen. Die Notification des letzteren erfolgte von Seiten Kursachsens an den Herzog Georg von Lüneburg am 27sten Februar 1635. Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 675 – 679. Buch III, 15. — Ueber die kaiserlichen Friedens-Intriguen schrieb Landgraf Wilhelm von Cassel an den Herzog Johann Albrecht von Meklenburg am 8. Junius 1635: man beabsichtige eine Unterdrückung der evangelischen Religion und der deutschen Freiheit. „Die „ohnehin zu Pirna schon gespitzten Artikel seien zu „Prag sehr geschärft worden." Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 362. — Ueber den Unterschied zwischen den Pirnaer Artikeln und dem Prager Frieden vgl. v. Senkenberg: Reichshistorie. XXVII. §. 3. —

1) Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 681 fg. Buch III, 17. — Vgl. Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges. I, 234. —

„billige Interesse des Kurhauses Brandenburg „nicht Alles nach Willen erhoben, und mit Namen des „Herzogthums Jägerndorf Restitution noch zur „Zeit nicht erlangt, wäre an der beharrenden „Difficultirung des Gegentheils bestanden, — „dessen seit der (schwedischen) Niederlage vor Nördlingen „alle Tage und Stunden wachsende Successe bei ihm solche „Wirkung gethan, dass die Sache nicht weiter zu bringen „gewesen. Wiewohl nun dieses das Werk sehr schwer ge- „macht, hätte er dennoch das Absehen auf die all- „gemeine Wohlfahrt vornämlich (?) bei sich gel- „ten, und sich weder durch Verzug der Friedenshandlung, „noch dadurch, dass auf seine *desideria* eben „allemal keine solche Bezeigung, daran er sich „vergnügt erachten können, erfolget, von sei- „ner einmal gefassten, tapfern (?) Resolution „abhalten lassen, sondern sie einen Weg wie den an- „dern, und zwar dergestalt fortgestellet: dass er vom höch- „sten und endlichen Zweck des lieben Friedens unterdess „nicht gewichen und ausgesetzt, vielmehr allemahl nebenst „Continuirung der Kriegsexpedition auch das Absehen dar- „neben behalten: wie er dem Frieden zugleich näher kom- „men, und zu dessen förderlichster, vollkommener Erlan- „gung die Sachen aufs beste präpariren und incaminiren „möchte. Auch sei ihm stets vor Augen gewesen, wie vor „allen Dingen den Kurfürsten die eifrigste Sorge gebühre für „Erhaltung der Ruhe und der Kraft des Reichs, — nicht „minder, was für schwere Verantwortung darauf stehen „würde, wenn man leidliche Wege ausschlagen und Alles „der Spitze des Schwerdtes und dem ungewissen Glücke „vertrauen wollte. Derohalben hoffe er, der Kurfürst von „Brandenburg sei darin mit ihm einig, dass man nach dem „*scopo pacis* mit aller Macht streben müsse, wenn derselbe „nur unter irgend erträglichen Conditionen zu erlangen stehe. „Da er nun erfahren, was auf's Aeusserste vom Gegentheil „(dem Kaiser) zu hoffen, so habe er sofort das Ergebniss „den übrigen Ständen, insonderheit dem Kurfürsten von

„Brandenburg, durch eine besondere Gesandtschaft mitzu„theilen für gut befunden, und zwar noch ehe er seines „Orts eine endliche Resolution darin genommen, oder seine „Ratification dem Gegentheil einreichen lassen.“

Die dergestalt von Kursachsen gemachte Mittheilung bestand nun aber lediglich in den blossen Friedensartikeln. Der Nebenrecesse war kein einziger dabei [1]), — weder der über die Lausitz, noch der über das Erzstift Magdeburg, noch wegen der Verhältnisse Schlesiens, noch wegen der Exceptionen von der zu verkündenden allgemeinen Amnestie. Der Kaiser, hiess es, habe sich über diese letzteren Puncte noch nicht definitiv erklärt; in der That aber hegte man noch so viel Schaam, den Grund zu verheimlichen, durch den man eigentlich zum Treubruch verleitet worden war.

Das Benehmen, welches der Kurfürst von Brandenburg anfangs, als noch keinerlei Einwirkung auf ihn statt gefunden hatte, bei diesem Verfahren Kursachsens beobachtete, macht seinem Verstande und seiner Gesinnung alle Ehre. „Der Termin zur Erklärung,“ äusserte er, „sei zu eng ein„gesponnen, auch nicht anständig, dass alle weiteren Erin„nerungen und Bedingungen gleichsam vor der Faust abge„schlagen wären, — da doch der gemeinen Ruhe sehr zu„träglich gewesen, wenn evangelische Stände und „Assistenten insgesammt, oder doch wenigstens „die beiden sächsischen Kreise, wegen einer so hoch„wichtigen Sache erst zusammengekommen, und *communi„catis consiliis* mit gutem Bedacht und Bestande ein ein-

1) Nach Böttiger: Gesch. v. Sachsen II, 113 wurde die Erwerbung der Lausitz in einen Nebenrezess gebracht, „weil man den Frieden als einen allge„meinen betrachtet wissen wollte.“ Da man gegen die zum Beitritt eingeladenen Stände weder die Existenz, noch den Inhalt der Nebenrezesse erwähnte, so scheint vielmehr die Hauptabsicht bei Abfassung der letzteren gewesen zu sein, den eigentlichen Beweggrund zum Abfall von Schweden und zum Anschluss an den Kaiser verschweigen zu können.

„müthiger Beschluss darin genommen werden mögen.“ — Die kursächsischen Gesandten deuteten dagegen zwar an: „die kaiserlichen Deputirten hätten klar ausbedungen, keine „fernere Verhandlung zu leiden oder auf dem Convent zu „Prag zu admittiren;“ aber, obwohl sie überdies keine Ausdehnung des *termini pro facienda declaratione* zugestehen zu können versicherten, so hüthete sich Kurfürst Georg Wilhelm gleichwohl, sich dadurch schrecken zu lassen, und in einer so bedenklichen Angelegenheit für sich allein einen Beschluss zu fassen, dessen Folgen gar leicht für ihn und sein Haus, wie für Land und Leute, sehr gefährlich hätten werden können. Er berief vielmehr ohne Verzug die Landstände der Mark Brandenburg, liess denselben (13. Januar) „das ganze Friedensnegotium“ vorlegen, und forderte von ihnen Rath und Gutachten wegen der zu ertheilenden Resolution, da man weder wisse, was in diesem Puncte die Stände oben im Reiche, sammt den Kronen Frankreich und Schweden, noch was die Stände des ober- und nieder-sächsischen Kreises zu thun geneigt seien, noch wohin der kursächsischen Landstände Bedenken und die darauf erfolgende Resolution des dem Frieden unter jeder Bedingung geneigten Kurfürsten fallen möchten.

In der Versammlung der Stände der Mark Brandenburg, wie im kurfürstlichen Geheimenrathe, suchten sich nun zwar verschiedene Ansichten über die Sache geltend zu machen; „jedoch judizirten kluge und welterfahrene getreue „Patrioten,“ erwähnt ein gleichzeitiger Schriftsteller: „dass „dieses nicht der Friede wäre, der Deutschland, bevorab „den Evangelischen darin, beständigen Frieden, Ruhe und „Erquickung bringen würde [1]).“ Namentlich verfasste einer

1) Dass die Stände: die Wiederherstellung des alten (schwarzenbergischen) politischen Systems nicht bloss genehmigt, sondern selbst betrieben, wie Cosmar (Schwarzenberg. p. 73.) angiebt, ist eine vollkommen einseitige Behauptung. Es bleibt immer zu bedenken: wie sie durch Arnim, ihren Landsmann, bearbeitet wurden, was um so mehr in's Gewicht fällt, da sie schon an und für sich den Frieden um jeden Preis wünschten, und da

der angesehensten Männer in der näheren Umgebung des Kurfürsten, der Geheimerath Lewin v. Knesebeck, ein hochbegabter und verständiger Mann [1]), ein Bedenken, in welchem er die s. g. Pirnischen Artikel kurz und artig anatomirte, und in sieben Artikeln zeigte, welche nachtheilige Dinge in denselben enthalten seien.

Diese Einwendungen nun bestanden in Folgendem [2]):

1) stände bei der Sache zu desideriren, dass *causa et origo praesentis belli*, nämlich im Allgemeinen alle widerwärtige Interpretation des Religionsfriedens, insonderheit der Streit über die geistlichen Güter, Stifter u. dgl. aus dem Fundament nicht abgethan, sondern bloss ein Interim auf vierzig Jahre geschlossen würde, und zwar zu hohem Vortheil der Katholischen, indem die Sachen nicht wieder in den *statum* gesetzt würden, darin sie vor gegenwärtiger Unruhe gewesen, sondern in den *statum et possessionem* der Zeit, da schon Alles in grosser Turbation und die kaiserlichen Waffen in höchstem Flor gestanden. Die nach Verfluss des Interim's einzuschlagenden Ausgleichungswege seien überdies höchst ungewiss, und bliebe man deshalb auch künftig, einen Weg wie den andern, in voriger Iniquität und in der Disposition zu neuen Kriegen;

sie die schmählichen Nebenartikel und Clauseln nicht kannten.

1) Es war ein von allen Parteien geachteter Mann, schon im J. 1620 von dem Kanzler Pruckmann als ein *rarum et singulare ingenium* bezeichnet; vom Hofprediger *Bergius* aber wird er als der *Husai* bezeichnet, den man suchen müsse, der die bösen Rathschläge Ahitophel's (Schwarzenbergs) allein könne zu Schanden machen. Cosmar: Schwarzenberg. p. 177. 178. — Von Schwarzenberg selbst wird er „ein herrlicher, von Gott erleuchteter Mann" genannt. daselbst. p. 180.

2) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 682 — 686. — Dieses Knesebecksche Gutachten, so wie das des kurbrandenburgischen Hofpredigers *Bergius* erbat sich Landgraf Wilhelm von Cassel Ende Septembers 1635 mittelst einer besonderen Gesandtschaft. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 388.

2) sei zu bedenken, dass fast keine einzige Sache von denen, so die Stände des Reichs diese Jahre hindurch vornämlich von einander gehalten, aus dem Grunde gehoben würde. Denn sie würden entweder gänzlich hintangesetzt und die Evangelischen darin *in perpetuum* abandonnirt, wie solches in aller Weise in den böhmischen Sachen geschehe, — oder allererst auf künftige ungewisse Beredungen oder weitere rechtliche Prozesse gestellt (wie z. B. in der begehrten Restitution der Stadt Donauwerth, in der gesuchten Reformation des kaiserlichen Kammergerichts und des Reichshofraths, in den streitigen Confiscationssachen, vor allem in der kurpfälzischen Angelegenheit u. s. w.). Wobei ferner wohl in etwas mit zu erwägen, dass die ganze clevische Sache zurückbliebe, die allein genugsam einen neuen Krieg in's künftige zu erwecken, oder ja das kurfürstliche Haus Brandenburg, *respectu fructuum et expensarum*, um Land und Leute zu bringen im Stande sei. Oder da ja einige Sachen noch abgethan, wären doch die Evangelischen, denen es zum Besten kommen sollte, mit solchen Submissionen und Satisfactionen dabei beleget, die ihnen in stetem bitteren Nachdenken haften müssten, als bei Restitution des Pfalzgrafen Ludwig Philipp und der Herzöge von Meklenburg geschehen.

3) Sei dessen sehr wenig, so den Evangelischen bei diesen Friedenspuncten zum Besten caviret. Denn es wären entweder Sachen, so niemals mit einigem Schein contradicirt werden könnten (als die Leidung und Nichtanfechtung der evangelischen Stände Agenten und Procuratoren am kaiserlichen Hofe u. s. w.), oder es wären Dinge, so den Katholischen gemein und doch noch wohl auf Seite der Evangelischen restringirt worden (als z. B. die Amnestie, die Relaxation der Gefangenen und die Aufhebung aller Actionen *de praeterito*.

4) Müsste alles das, was zum Prätext des Bestens der Evangelischen dienen könnte, mit überaus schweren Conditionen erhoben werden. (Kurpfalz, Böhmen, Religionszustand in Oestreich, Meklenburg und Pfalz-Simmern.) Würde man aber alle diese Dinge gutheissen, so müsste man damit gleichsam *tacite* alle bisherigen kaiserlichen Processe recht, und hingegen dasjenige, was auf Seite der Evangelischen bishero *armis* verfochten worden, unrecht heissen, endlich auch seinen *statum et omnes fortunas armati Caesaris et reconciliati hostis potestati* anvertrauen.

5) Bei allem, was *pro commodo* der Evangelischen versehen, sei keine Assecuration zu finden, als *in charta et calamo*. Denn obwohl der Kurfürst zu Sachsen auch eine Armee führen sollte, müsste er doch damit vom Kaiser dependiren, stets zween kaiserliche Räthe um sich leiden und mit dero Rath verfahren, die alles, was vorginge, dem Kaiser hinterbringen sollten. Hingegen behielte der Kaiser eine grössere Armee für sich, die diese, auf allen Fall, in Zwang halten könnte. Sonst wäre kein Garant vorhanden, der für die Vollziehung spreche, — wie man dessen hätte haben können, wenn man andere *Mediatores* zu den Tractaten kommen lassen.

6) Diesem entgegen erlangte der Gegentheil aus den Friedensartikeln guten Nutzen; insgemein der Kaiser sammt den katholischen Ständen Recuperation alles dessen, was die Evangelischen seit dem J. 1630 durch den Krieg erobert, und zwar sammt den vornehmen Festungen, so darin erbauet. Darneben die Evangelischen aus aller ihrer Kriegsverfassung treten, ihrer Miliz *statum et vires* eröffnen, und allen *foederibus*, jetzigen und künftigen, renuntiiren sollten, dergestalt dass sie hiedurch zugleich um allen gegenwärtigen

Vortheil und um alle künftige Assistenz gebracht würden.

7) Fehlte es in diesem Allen den Katholischen an sehr guter Sicherheit nicht, nachdem sie *armatum Caesarem et inermes Evangelicos* hätten [1], — womit sie alle *media nocendi,* und beides, *viam juris et potentiae,* in Händen behielten.

Aus allen diesen und ähnlichen, von seinen Räthen ihm vorgelegten Argumenten, ersah der Kurfürst, dass der vorliegende Friedenstractat Vieles zu wünschen übrig lasse. Nichts desto weniger war er der Ansicht, dass um der Erlangung eines wahrhaften Friedens willen selbst schwere Opfer nicht zu scheuen seien; nur sei der zur Annahme gesetzte Termin viel zu kurz. Der sicherste Weg, meinte er, würde sein, wenn der Sache etwas mehr Zeit gegeben, unterdessen der Kriegsstaat unverändert gelassen würde, also dass die Interessenten sich zusammenthun, und sowohl unter einander, als mit ihren Assistenten zur Genüge bereden könnten.

Demgemäss ward am 17ten Januar 1635 in der der kursächsischen Gesandtschaft ertheilten Antwort darauf angetragen: dass der zur Einbringung der Einwürfe aller Interessenten gegen den 15—25sten Februar angesetzte Termin auf eine zureichende Zeit erstreckt und bis dahin die Ratification ausgesetzt würde. Daneben möge ein Kreistag der obersächsischen Stände mit ehestem angesetzt, und solches beides, dem niedersächsischen und den confö-

1) Schon im Anfange des J. 1633 heisst es in der, dem französischen Ambassadeur *Marquis de Feuquières* mitgegebenen Instruction vom 3. Febr. 1633 dieserhalb: *„les Protestans „ont bien à se garder des propositions qui leur sont faites „de désarmer, étant certain que s'ils en viennent là, quoi- „que l'Empereur leur ait promis, il prendra sujet d'armer de „nouveau, dont ils ne se peuvent garantir que par une étroite „liaison entre eux avec la conjonction de la France.“ Feuquières: lettres et négotiations. I,* 21.

derirten vier Oberkreisen, zusammt den königlich französischen und schwedischen bevollmächtigten Abgesandten, notifizirt werden. Er, der Kurfürst von Brandenburg, hoffe bei den Ständen alle Willfährigkeit in Bezug auf das Friedenswerk zu finden, und werde dieselbe auf der bevorstehenden Versammlung selbst genugsam zeigen [1]. —

Mit dieser Resolution wurde die sächsische Gesandtschaft am 20sten Januar 1635 entlassen; schon folgenden Tages aber (21. Jan.) langte, da unterdessen der Kurfürst Johann Georg unter der Hand hinlänglich von der Ungeneigtheit Georg Wilhelm's, den Pirnaer Tractaten ohne Weiteres beizutreten, unterrichtet war, der kursächsische Generallieutenant v. Arnim in Berlin an, um durch eine Ueberrumpelung das zu bewirken, was auf dem Wege offener Unterhandlung nicht erreicht worden war. Obwohl Arnim unter der Maske eines Privatmannes erschien, ward er doch am folgenden Tage (22. Jan.) wie ein ordentlicher Gesandter zur Audienz geholt und auf dem Schlosse einlogirt, unstreitig um beständig in der Nähe Georg Wilhelm's zu sein, und durch seine Einwirkungen die antikaiserlichen und antisächsischen Bestrebungen am Hofe zu neutralisiren. Der Vorwand dieser Sendung war: das Einrücken schwedischer Truppen unter Baner in die Altmark; Arnim sollte im Namen Kursachsens Entschuldigungen vorbringen und allen Antheil an dieser Eigenmächtigkeit von sich ab-, und den Schweden zu-weisen. Das Verfahren der letzteren gehässig darzustellen und Georg Wilhelm gegen dasselbe aufzureizen war um so leichter, da der Kurfürst schon an und für sich seit einiger Zeit grosse Empfindlichkeit gegen die Krone Schweden, hauptsächlich Pommerns wegen, zeigte. Gelang es Arnim, diese Empfindlichkeit so zu steigern, dass Georg Wilhelm zu entschiedenen und gewaltsamen Maassregeln gegen die Schweden getrieben wurde, dann konnte er fast mit Gewissheit hoffen, den eigentlichen wahren Zweck seiner Sendung zu erreichen,

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 687. Buch III. Cap. 17. —

nämlich auf jegliche Weise zu versuchen: „ob er den Kur-„fürsten von Brandenburg zu öffentlicher und unbedingter „Annahme der Pirnaer Schlüsse überreden könnte [1].“

Der weiche Character Georg Wilhelms, einer Seits von Arnim, anderer Seits von Schwarzenberg bearbeitet, war nicht fähig, dieser doppelten Bestürmung zu widerstehen. Das Resultat war leicht abzusehen, wenn man in Betracht zieht, dass zwei Männer von vollendeter Gewandtheit und unbestreitbaren Talenten, aber durchaus ohne grossartige politische Grundsätze und deshalb beide von Gustav Adolph gehasst, zu demselben Zwecke zusammentraten. Es kam nur darauf an: den Schein zu retten. Dass dies geschehen würde, darf man von Männern erwarten, die ihr ganzes Leben hindurch sich so geschickt bewiesen, eine Maske zu tragen.

Die zwölftägige Anwesenheit Arnim's in Berlin (vom 21sten Januar bis zum ersten Febr.) scheint von ihm und Schwarzenberg, die im geheimen Einverständnisse handelten, sehr gut benutzt worden zu sein. Denn in der ersten Arnim ertheilten Audienz bestand Georg Wilhelm noch ganz entschieden darauf: den Termin zur Annahme des Pirnaer Friedens zu erweitern, alle Theilnehmer des Krieges zu den Unterhandlungen heranzuziehn, der Krone Dänemark als vermittelnder Macht sich zu bedienen, und mit Frankreich und Schweden wegen ihrer Abfindung in gütliche Verhandlungen zu treten. „Denn,“ äusserte Georg Wilhelm gegen Arnim, „es wäre männiglich unverborgen, was vor Gutthat „die gesammten Evangelischen von dem in Gott ruhenden, „löblichen Könige von Schweden empfangen, und wie Der-„selbe zu der Evangelischen Besten sein Blut und seine Krone „auf's Spiel gesetzt, auch das Leben darüber aufgegeben. „Daneben wäre sein, des Kurfürsten von Brandenburg, *sta-„tus* mit der Krone Schweden fast überall dermaassen impli-„cirt, dass er, sammt seinen Land und Leuten, nicht gern „wollte, auch nicht wohl könnte mit ihr in Unvernehmen

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 688.

„stehn.“ — Ausserdem aber übergab der Kurfürst von Brandenburg dem sächsischen Gesandten bei dessen Verabschiedung noch mehrere spezielle Puncte, über die er vor seinem Beitritte zum Frieden eine bestimmte Erklärung des Kurfürsten Johann Georg verlangte. Darunter befanden sich Bedenken wegen der im Friedenstractat enthaltenen Bestimmungen über die pfälzische Familie, über den religiösen und politischen Zustand Böhmens, über die Aufhebung alles und jedes Conföderations-Rechts der Reichsstände, über die unbeschränkte Kriegsgewalt des östreichischen Hauses. Auch forderte Georg Wilhelm sehr bestimmt eine Ausdehnung des Ausdrucks: augsburgische Confessionsverwandte auf die so genannten Reformirten, eine Erstreckung der Amnestie auf alle seit dem Jahre 1618 entstandenen Unruhen, und eine feste Bestimmung darüber: „bei wem die Interpretation der Friedenspakten stehen sollte [1]).“

Nach diesen Aeusserungen schien Kursachsen wenig von Brandenburg erwarten zu dürfen. Wie sehr aber Georg Wilhelm, während er offiziell die erwähnten Forderungen stellte, im Geheimen damals schon von dem Einflusse der kaiserlichen Partei am Hofe umsponnen war, das geht aus dem Umstande hervor, dass bereits einen Tag nach Arnim's Abreise (2. Febr. 1635) Graf Adam zu Schwarzenberg mit stattlichem Gefolge sich nach Dresden begab,

1) *Quod spectat Amnestiam Pragensem, hanc maxime, tamen sic amplexus est, ut ratificando et referendo nihil intermiserit, quod modo ad tranquillandam patriam pertineret, quare suasit monuitque, pacificationem simul nihilo minus ineundam cum extraneis regibus adhuc militantibus ac tanti rem momenti non dubiis bellorum armis committendam, ne illusio amnestiae fieret, sicuti factum. Benedict. Reichard: Memoria Georg. Wilhelmi. Berolin.* 1642. 4. — **Bergius** in der Leichenpredigt auf Georg Wilhelm (p. 85.) erwähnt ebenfalls, der Kurfürst habe endlich den Prager Frieden angenommen; jedoch dabei abermals alle nöthigen zum Frieden dienliche Erinnerungen wiederholt und eingewendet, so dass insonderheit mit den auswärtigen Kronen die Gütlichkeit versucht und dieselbe den blutigen Kriegen vorgezogen, und nicht Alles auf den zweifelhaften Ausgang der Waffen gesetzt werden möchte, treulich und eifrig angerathen.

um als brandenburgischer Gesandter die fragliche Angelegenheit zu Ende zu bringen. Erst am 23sten März kehrte Schwarzenberg zurück [1]). Welche Wendung nun die Sache nehmen würde, ist leicht zu begreifen; — auch zeigte der Erfolg hinlänglich, was verabredet war [2]). „Der „Kurfürst von Brandenburg," bemerkt ein gleichzeitiger Geschichtschreiber [3]), „war um diese Zeit durchaus irresolut, „und ward durch Antrieb seiner bösen Rathgeber, so je „länger je mehr Platz bei ihm funden, und das *prae* bekamen, noch immerfort irresoluter; — sahe seinen Schaden wohl und hasste des Kurfürsten von Sachsen Prozess, durfte aber nichts dagegen vornehmen."

Bald nach der Wiederankunft des Grafen Schwarzenberg von Dresden wurde auf's neue vom Kurfürsten eine Versammlung des landständischen Ausschusses (14. April) nach Berlin berufen, um demselben eines Theils das Ergebniss der Schwarzenbergschen Verhandlungen mitzutheilen, andern Theils ein Gutachten darüber abfordern zu lassen: ob man sich jetzt der Politik des Kurfürsten von Sachsen anschliessen solle, oder nicht? Dieses Mal zeigten sich die Stände einer Verbindung mit Kursachsen weit weniger abgeneigt, theils wohl deshalb, weil sie, durch ihres Landsmanns Arnim Wirksamkeit imponirt [4]), durch

1) *Le Comte de Schwartzenberg*, heisst es in einem Berichte des *Marquis de Feuquières*, d. d. Worms 7. April 1635, (*lettres et négotiations. III, p. 32.) qui est à Dresde, pour faire en sorte que son maitre traîne en longueur l'acceptation du traité de Pirne.*

2) Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 688—690. Buch. III. Cap. 17.

3) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 696. Buch III, Cap. 19.

4) Das möchte wohl nicht der Fall gewesen sein, wenn der Ausschusstag etwa sechs Wochen später abgehalten wäre; denn bereits am 28sten Mai entwich Arnim aus Sachsen, da auch er, als bisheriger Helfershelfer beim Friedenswerk, durch den 20. Mai 1635 zwischen dem Kaiser und Kursachsen wirklich abgeschlossenen Tractat auf unerhörte Weise prostituirt war. Chemnitz: schwed. Krieg. II, 715. Buch III. Cap. 24. — Schweden traute dem zweideutigen Cha-

seinen Einfluss bestimmt waren, theils aus ängstlicher Sehnsucht nach Ruhe und Frieden. Da aber eine Partei im Geheimenrathe das durch und durch zweideutige Benehmen des Kurfürsten von Sachsen hervorhob, auch der *Dr. Theol. Crell*, kurbrandenburgischer Hofprediger, auf mehrere ihm deshalb vorgelegte Fragen die entschiedene Antwort ertheilte: der Kurfürst könne nicht mit gutem unverletzten Gewissen den Bestimmungen des vorliegenden Friedens beitreten, und daneben ermahnte: die alten Freunde nicht zu verlassen, die Feinde zur Versöhnlichkeit aufzufordern, sich fester als jemals gegen die gemeinsamen Gegner zu verbünden, von seinem Amte nicht zu weichen, sondern Gott den Ausgang zu befehlen, — — — so schien auch jetzt noch Georg Wilhelm für die evangelische Sache nicht verloren zu sein, wie er denn auch damals gerade auf's neue den Schweden sich freundlich näherte [1]). Der Reichskanzler Oxenstierna, der, nachdem er am 18ten April 1635 mit Frankreich eine erneuerte Allianz eingegangen [2]), gleich darauf über Holland nach Deutschland abgegangen und 5. Jun. in Stade gelandet war, von da aber durch die Altmark sich nach Magdeburg

rakter nicht, trotz seiner heftigen Ausfälle gegen Kursachsen (II, 716.), und man kann sich in der That des Verdachts nicht erwehren, dass diese rasche Abreise aus Sachsen nach Brandenburg nur ein falsches Spiel gewesen sei, wenn man erwägt, dass derselbe Mann, der so mit seinem bisherigen Herrn gebrochen, sich schon sechs Wochen später (10. Jul.) als brandenburg. Unterhändler an denselben senden liess. (a. a. O. II, 794. Buch III, Cap. 37.) Dieser Punct ist von Böttiger (Gesch. v. Sachsen. II, 113), indem er das Abschiedsgesuch Arnim's erwähnt, nicht hervorgehoben.

1) — — „massen Er den Königl. Schwedischen Feldmarschalk „Johann Baner durch Ambassadeur *Heiden* aller guten In„tention versichern lassen.“ Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 722. Buch III. Cap. 26.

2) Schon 10. Novemb. 1634 war eine Uebereinkunft zwischen Schweden und Frankreich zu Paris zu Stande gekommen, in welcher ausdrücklich festgesetzt war, dass die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, nebst den anderen Ständen der sächsischen Kreise, eben so wie die Verbündeten selbst, nur in Uebereinstimmung mit dem Könige

begeben hatte [1]), würde auch wahrscheinlich, wenn er zur persönlichen Verhandlung mit dem Kurfürsten von Brandenburg gelangt wäre, denselben in seiner günstigen Stimmung befestigt haben; — aber Schwarzenberg und sein Anhang waren auf's Aeusserste thätig, eine solche persönliche Verhandlung zu verhüthen. „Zuvör-„derst, da, nach des Herrn Reichskanzlers Ankunft in Nie-„dersachsen, der Kurfürst ihn durch eine Gesandtschaft zu „besuchen entschlossen, practicirten sie es dahin, dass der „v. Blumenthal, eine Person ihres Mittels, der „ganz von gedachtem Grafen dependirte [2]), dar-„zu verordnet, auch anstatt man von Redressirung des „Werks mit ihm in Handlung treten sollen, solches ganz „zurück gestellt, und die Versicherung wegen der pommer-„schen Succession bloss allein begehrt ward, genugsam wis-„send, der Herr Reichskanzler würde selbige dergestalt dem „Kurfürsten ohne Bedinge nicht zukommen lassen, hingegen „der Kurfürst in fernerer Entstehung davon je mehr und „mehr alterirt werden," — „Ueberdies," da im Anfange des Junius die schwedischen und französischen Waffen eben nicht glücklich waren, „nahmen sie davon Ursache, den Kur-„fürsten nur immer furchtsamer zu machen; erhuben die „grosse Macht des Kaisers und des Kurfürsten von Sachsen, „wussten die bösen ankommenden Zeitungen trefflich aufzu-„mutzen, ja, wenn dergleichen keine in Wahr-„heit vorhanden, selbst zu dichten und auszu-„streuen, — alles zu dem Ende, damit sie den Kurfür-„sten in die Concepte brächten, es wäre nunmehr mit der

von Frankreich sich in Unterhandlungen mit dem Feinde einlassen sollten. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 425. Drei Tage später schloss Sachsen die Pirnaer Präliminarien ab.

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 695. 696. 698. —

2) *Loccelius* in der *Marchia illustrata* erwähnt: der grosse Kurfürst habe den Geheimenrath v. Blumenthal nebst andern schwarzenbergischen Creaturen ihrer Dienste, doch *salva fama et aestimatione,* entlassen. Er wurde später kaiserlicher Reichshofrath. Cosmar: Schwarzenberg. 192. 193.

„evangelischen und schwedischen Partei alles verloren, und „keine Hoffnung, den Staat wiederum zu fassen, übrig, — „daher er sich und seine Kurfürstenthum und Lande anders „nicht, denn durch Accomodation zum gemachten Friedens-„schluss von endlicher Ruin erretten könnte. Womit sie „auch letztlich den Platz beim Kurfürsten er-„halten [1]).“ —

Die eben erwähnte brandenburgische Gesandtschaft des Herrn v. Blumenthal traf den Reichskanzler, der auf der Reise nach Magdeburg begriffen war, Ende Junius in Stendal [2]). Abgesehen davon, dass man sich zu dieser wichtigen Sendung eines unbedingten Parteigängers des Grafen Schwarzenberg bediente, erkennt man auch darin die Ränke des Letzteren, dass Blumenthal dem Beichskanzler „*pure* „den Prager Friedensschluss, ohne alle weitere Information „oder Entdeckung der Gedanken des Kurfürsten darüber „communiciren, — darneben aber mit Ernst und „fast harten Worten darauf dringen musste, dass „man schwedischer Seits wegen der pommer-„schen Succession Versicherung geben sollte.“ Aber Oxenstierna, der wohl einsah, woher dergleichen Rathschläge kamen, durch welche man ihn in scheinbarer Noth zu einer günstigen Antwort pressen, oder zu einer durchaus widerwärtigen, durch welche der Kurfürst auf's Aeusserste gegen Schweden aufgebracht worden wäre, drängen wollte, bewährte sich auch hier als grosser Staatsmann. Ohne der Krone, der er diente, etwas zu vergeben, wusste er doch geschickt einen Bruch mit Brandenburg zu vermeiden. „Zuvörderst,“ erwiederte er dem Gesandten, der so sonderbare Instructionen erhalten hatte, „müsse er wissen: „ob der Kurfürst den Prager Frieden annehmen wolle, oder „nicht? Auf den ersten Fall wäre dieser Punct darin

1) Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 722. Buch III. Cap. 26.

2) Unter dem 22. Febr. n. St. 1635 hatte er sich gegen Brandenburg bereit erklärt, unter gewissen Bedingungen von Seiten Schwedens auf Pommern zu verzichten. Barthold: Gesch. des grossen deutschen Kriegs. I, 237. 257.

„schon decidirt, und, da der Friede seinen Fortgang und „völligen Effect gewönne, richtig, — also dass seiner Ver- „sicherung nicht vonnöthen. Auf den andern Fall wäre „gut, dass er vorerst mit dem Kurfürsten zu Tractaten, „wegen des allgemeinen Wesens, käme; sobald derselbe „hierin sich favorabel erklärt, wollte er wegen der Königin „und Krone Schweden, so weit in seinen Kräften, ihm al- „les gebührliche Contentement geben [1]." — Das war das Ende der kurzen Verhandlung.

Zwar vergingen von nun an noch mehrere Wochen, bis Kurbrandenburg wirklich dem Prager Frieden beitrat; aber der Entschluss zum Beitritt war bei der am Hofe herrschenden Partei gefasst, und darum ist Alles, was von nun an geschieht, nur aus dem Bestreben zu beurtheilen: den Schein zu retten.

Während noch zwischen Oxenstierna und Kursachsen (Jul. und August 1635) Unterhandlungen gepflogen wurden, während der erstere entschieden verlangte: „dass der ab- „zuschliessende Friede auch wirklich ein Friede sei, und „nicht bloss in Apparentz ein Friede, aber *in effectu* „nur eine Servitut und gleichsam der Anfang ei- „nes schweren neuen Krieges [2]," und Kurfürst Johann Georg, von Tage zu Tage weniger gewährend, seine Heeresmacht allmälig in immer grösseren Massen aus dem Meissnischen gegen die im Magdeburgischen stehenden Schweden vorrücken liess, hatte der Kurfürst von Brandenburg zwar auf's neue eine Gesandtschaft an Kursachsen und ein Schreiben an Oxenstierna abgefertigt. Aber, wenn die brandenburgische Gesandtschaft (10. Julius) auch auf's neue eine weitere Berathung aller evangelischen Stände, Berücksichtigung der Krone Schweden und grössere Sicherheit überhaupt fordern musste, so war wohl schon der Gedanke an Widerspruch im Falle der Nichtgewährung gänzlich

1) Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 698. Buch III. Cap. 19.

2) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 743. Buch III. Cap. 32.

verschwunden [1]); denn der brandenburgische Gesandte war kein anderer, als derselbe Generallieutenant v. Arnim, welcher erst kurz vorher flüchtend den Dresdener Hof wegen des an ihm begangenen Treubruches verlassen hatte, — ein Mann, den Schweden durchaus verdächtig, ein Muster von Zweideutigkeit des Charakters sein ganzes Leben hindurch, aber ein Freund und Vertrauter des Grafen Schwarzenberg. Auch das am 8ten Julius an den Reichskanzler abgesandte Schreiben war wohl nicht in Hoffnung guten Erfolgs entworfen; denn es wiederholte nur im Allgemeinen die alten Klagen und Wünsche, ohne ernstlich der Krone Schweden annehmbare Vorschläge zu machen, — wie denn Oxenstierna in seiner (vom 16. Jul. datirten) Antwort, nachdem er sich über die gänzlich falsche Berichterstattung des Herrn v. Blumenthal beschwert, mit männlichem Stolze darüber ganz klar seine Ansicht zu verstehen giebt. Dergleichen Erwiederungen wurden natürlich von Schwarzenberg und seinem Anhange benutzt, den erwünschten und lange vorbereiteten Bruch mit Schweden endlich herbeizuführen. Denn wenn auch noch einmal der Obrist v. Heyden (4. August) mit neuen Vorschlägen von Oxenstierna an den Kurfürsten abgefertigt wurde, — wenn auch „die kurfürstlichen Weibs„personen, als aufrichtige und redliche Herzen, gut schwe„disch waren, und dem Kurfürsten wegen ihres eigenen Hau„ses und ihrer nächsten Blutsverwandten, die vom Frieden „platt ausgeschlossen waren, immer von neuem anlagen, „demselben nicht beizutreten," so hatte Schwarzenberg jetzt schon erreicht, was er immer wollte, dass die Correspondenz mit Schweden brandenburgischer Seits abgebrochen wurde. Des Grafen Einfluss war damals so unbeschränkt, dass er Mittags an der kurfürstlichen Tafel öffentlich selbst gegen die Gemahlin des Kurfür-

1) Herzog Wilhelm von Weimar schrieb 5. Jul. 1635 an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel: „von dem Kur„fürsten von Brandenburg sei nichts zu hoffen; derselbe „habe schon gebeten, nicht so heftig in ihn zu dringen." Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 364. —

sten tief verletzende Aeusserungen wagen durfte, z. B. „man „sollte sich zu dem Hause halten, darin man geheirathet, „und nicht, daraus man entsprossen; es wäre doch die Re„stitution desselben nimmermehr zu. hoffen.“ Einen merkwürdigen Beweis eben sowohl von der Gewandtheit, wie von der Gewissenlosigkeit des Günstlings giebt der Umstand, dass ausser den Gliedern der kurfürstlichen Familie auch fast kein Mitglied des Geheimenraths den Prager Frieden billigte [1]), — vielmehr fast Alle bei den Berathungen öffentlich auf das heftigste sich gegen denselben erklärten, und dem Kurfürsten das Prognosticon stellten: „wie übel es aus„schlagen würde, wenn man sich darin verwickele.“ — Aber Schwarzenbergs „Mittel und Wege“ wussten dem Allen geschickt zu begegnen. Hatte er bisher unaufhörlich den Kurfürsten gegen Schweden erbittert, so wusste er jetzt, da die Spannung bestand, durch Hervorhebung der Waffenmacht Kursachsens, eine kleinmüthige Angst in demselben zu erwecken. Diese künstlich und hinterlistig durch den Grafen in Georg Wilhelm hervorgerufenen und genährten Gefühle und Leidenschaften waren die eigentlichen Hebel, welche den endlichen Sieg einer durchaus falschen Politik am brandenburgischen Hofe bewirkten; es kam darauf an, diese Hebel in die grösstmögliche Bewegung zu setzen und in derselben zu erhalten. War dies geschehen, so konnte das Spiel sehr rasch gewonnen werden. Und es geschah, wie Schwarzenberg berechnet hatte. —

Bereits im Anfange August's (3. August) reisete der Graf auf's neue nach Sachsen ab, ganz allein, ohne irgend ein anderes Mitglied des Geheimenrathes; neben der ostensiblen Instruction hatte er eine ziemlich ausführliche ge-

1) Wie Schwarzenberg den schwedisch gesinnten Samuel von Winterfeld früher (1629) gewaltthätig in die Verbannung getrieben, noch früher (1627) den Kanzler Pruckmann durch Chikanen gelähmt hatte, so bewirkte er nach dem Beitritte zum Prager Frieden (1637) die schimpfliche Absetzung des schwedisch gesinnten Kanzlers Sigismund v. Götze. — Klapproth und Cosmar: der brandenburgische wirkliche geheime Staatsrath. p. 160. 171. 179. 318.

heime erhalten. Bereits am 18ten August kehrte er von Leipzig wieder nach Berlin zurück; von vielen Seiten um das Ergebniss dieser Reise gefragt, liess er geheimnissvolle Reden fallen. Aber wenige Tage später lag Alles klar zu Tage. Am 27sten August nämlich erfolgte die Notification an den Reichskanzler: dass Kurbrandenburg den Prager Friedensschluss, und zwar mit allen seinen Clauseln, angenommen habe [1]).

Die Folgen dieses Entschlusses blieben nicht lange aus; sie fallen auf Schwarzenbergs Haupt, und erwecken gerechten Hass seinem Namen in jedem wahren Preussen, in jedem Protestanten, so sehr auch in neuerer Zeit verblendete Parteisucht, unter der Maske der Unparteilichkeit, es versucht hat, einen durch die Geschichte, nicht bloss durch unverdienten Groll gebrandmarkten Charakter vollkommen zu rechtfertigen [2]). Die, welche den Prager Frieden abschlossen, oder demselben beitraten, zeigten sich undankbar gegen die Krone Schweden, die Retterin aus grosser Gefahr; sie gaben die Böhmen, die Protestanten in Oestreich und Schlesien, die Pfälzische Familie, die Reformirten Preis; sie verhütheten nicht die Möglichkeit, dass gegen den Besitzstand in der Zukunft von Seiten des Kaiser-

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 794 – 797. Buch III. Cap. 37. — „In welcher Art Schwarzenberg bei Einleitung die„ses Vergleichs geschäftig gewesen, ist noch nicht ausge„mittelt," äussert Cosmar. (Schwarzenberg. p. 71.) Aus der getreuen Geschichtsdarstellung bei Chemnitz scheint das doch ziemlich hervorzugehn.

2) Es ist bemerkenswerth, wie Schwarzenberg, der früher (im J. 1625), wo es sich um Erlangung der fetten Heermeister-Pfründe handelte, den Augsburgischen Religionsfrieden heuchlerisch für sich angerufen (Cosmar: Schwarzenberg. p. 85.), jetzt, da er durch seine Künste den Kurfürsten zum Prager Frieden gebracht hatte, der wesentlich dem Geiste des Religionsfriedens widersprach, in derselben Zeit (1635) seinen katholischen Sohn zum Comthur von Wildenbruch erwählen zu lassen die freche Stirn hatte, obwohl durch Treptower Landtagsschluss von 1534 und durch den Vergleich von 1547 diese Würde ausdrücklich einem Augsburgischen Confessionsverwandten vorbehalten war. Cosmar: Schwarzenberg. p. 87. —

hauses zahllose Chikanen angeregt werden konnten; sie gaben sich nicht allein waffenlos in die Hand eines despotischen und ungrossmüthigen Feindes, sondern sie verpflichteten sich sogar, mittelst Waffengewalt Andere zu einem bloss scheinbaren, zu einem treulosen Frieden zu zwingen, der, wie vorauszusehen war, einen langwierigen Krieg in der furchtbarsten Gestalt hervorrufen musste. —

Schweden aber, auf dessen Untergang der Prager Friede zielte, gewann durch die Einheit und den Nachdruck, die es jetzt seinen Unternehmungen geben konnte, doppelt wieder, was es an Umfang und Menge der Mittel durch die Treulosigkeit oder Unzuverlässigkeit seiner Bundesgenossen verloren hatte. Johann Baner, Leonhard Torstenson und Karl Gustav Wrangel, aus des grossen Königs Feldherrnschule hervorgegangen, hielten auf glänzende Weise die Ehre des schwedischen Namens und den Ruhm der schwedischen Waffen aufrecht, und erkämpften statt des schmachvollen Prager den Westphälischen Frieden. Kurbrandenburg aber musste schon sehr bald die Befolgung der Schwarzenbergschen Rathschläge bereuen; denn noch am Ende desselben Jahrs (1635), in welchem es Kursachsen sich anschloss, sah es die schwedischen Heere fast vor den Thoren Berlin's, und dann waren zwölf Jahre hindurch beinahe unausgesetzt die Marken der Tummelplatz aller Kriegsparteien, so dass überall nichts zu erblicken war, als Auflösung und Verwirrung, Verwüstung und Oede.

§. 5.
Die offene Vereinigung der Kronen Frankreich und Schweden. Das Ende des schwedisch-deutschen Krieges.

Toutes ces choses offensèrent tellement les Suédois, qu'ils resolûrent de se defendre et de se laisser plutôt arracher par force les armes en la main, que de rendre lachement ce qu'ils avoient acquis avec tant de gloire et tant de sang.
Richelieu: *Mémoires. IX, 3.*

Der schwedische Feldmarschall Johann Baner, der, vereinigt mit den Sachsen, in Böhmen eingedrungen war [1]), hatte sich, als Kurfürst Johann Georg die Sache des Protestantismus verrieth, von Prag aus, nachdem er das combinirte sächsische und brandenburgische Heer bei Leutmeritz zurückgelassen, nach der Saale zurückgezogen, um nicht von der Ostseekante abgeschnitten zu werden. Im Spätsommer (August und September) des J. 1635, als auch Kurbrandenburg dem Prager Frieden beigetreten war, stand er mit seinen Truppen im Magdeburgischen an der Elbe. Alles in Allem gerechnet, war sein Heer zwar gegen 26,000 Mann stark [2]); aber wegen der Unzuverlässigkeit eines grossen Theils desselben, namentlich der Reuterei, konnte er nur auf etwa 6000 Mann sicher rechnen [3]). Der Kurfürst von Sachsen aber stand an der Spitze eines Heers von 30,000 Mann, und mit diesem drang er von Meissen her immer härter auf die Schweden ein [4]). Während in dieser Weise

1) Gerade zu der Zeit, als Regensburg verloren ging, standen Baner und Arnim (vom 26sten bis 29sten Julius) auf dem weissen Berge vor Prag. *Feuquières: lettres et négotiations. II, 390.* —

2) 180 Compagnieen Cavallerie, 134 Comp. Infanterie und 34 Comp. Dragoner. Chemnitz: schwed. Krieg. II, 851.

3) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 819 fg. 851.

4) Sie bemächtigten sich bei dieser Gelegenheit Havelbergs, der Städte zwischen Havel und Elbe, und verschiedener Elbpässe. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 305.

die Lage Baner's an der Elbe von Tage zu Tage gefährlicher wurde, waren zu gleicher Zeit die Kaiserlichen von Schlesien aus mit verstärkter Macht an der Warthe und niederen Oder erschienen, um durch die Neumark und Kurmark gegen Pommern, wo Steno Bielke als Statthalter die Sache der Krone Schweden aufrecht zu erhalten bemüht war, vorzudringen. Bereits am 18ten September wurde, von Frankfurt a. d. Oder aus, Garz von ihnen überrumpelt, und zugleich hatte der kaiserliche General Marazin bei Landsberg die Warthe überschritten. Von da rückte er gegen Stargard vor, welches aber die Aufforderung, sich zu ergeben, 21. Sept. tapfer abwies, endlich aber doch (7. Octob.) der Uebermacht weichen musste, worauf die östreichischen Schaaren sich weiter nach Damm und den Ausflüssen der Oder hin verheerend ausbreiteten [1]).

Das allmälige Zurückweichen der Schweden an der Elbe, der Mangel an Kampfeslust, der sich offenbar bei dem Oberfeldherrn Baner zeigte, endlich das anfängliche Glück der Kaiserlichen jenseits der Oder machten den Kurfürsten von Sachsen immer kühner. Bereits am 16ten Octob. n. St. erliess er von Aschersleben aus, gewissermassen als Antwort auf die Aufforderung Hessen-Cassels: die Beruhigung und Genugthuung Schwedens zu bewerkstelligen, seine berüchtigte Blut-Ordre, durch welche er seinen, aus schwedischen

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 803. 855 fg. — Wie die Sachsen und Kaiserlichen in diesen Gegenden gehauset, ergiebt sich aus dem Edict, „von denen Soldaten keine „Pferde, kein Vieh oder andere geraubte Sachen zu kaufen," *d. d.* 28. Octob. 1635, worin es heisst: man habe in Erfahrung gebracht, wie brandenburgische Unterthanen sich nicht gescheuet, von den Kaiserlichen, Kursächsischen und anderen Soldaten dasjenige an Pferden, Rind- und Schaf-Vieh, auch andern Sachen, so dieselben in den benachbarten Pommerschen, ja eines Theils den eigenen Landen mit freventlicher Gewalt abgenommen, um ein liederlic es an sich zu bringen u. s. w. Wann aber hiedurch zuvörderst die Gemüther der Eingesessenen in gemeldeten benachbarten Pommerschen Landen, die man billig so viel als möglich zu gewinnen suchen sollte, ganz abalieniret u. s. w. *Mylius: Corp. Const. Marchic. III,* 2. *Nr. XXVII. Nr.* 43.

Diensten in sächsische übergegangenen Generallieutenant Wolff Heinrich v. Baudiss befahl, um jeden Preis die Schweden vom deutschen Boden zu verjagen [1]). Dies Resultat suchte er seiner Seits durch zwei Mittel zu erreichen Eines Theils nämlich strebte er, das schwedische Heer durch Zwietracht zu schwächen, indem er unaufhörlich durch Verhandlungen die höheren Offiziere aufreizte, der Krone, welcher sie geschworen hatten, untreu zu werden, — andern Theils bemühete er sich, durch angestrengte Märsche die Schweden von der Elbe abzuschneiden, und durch Trennung von der Küste völlig zu vernichten. Die ersten offenen Feindseligkeiten der Sachsen gegen Baner fallen in den Anfang Octobers. Am 7ten dieses Monats nämlich eroberten einige, mit sächsischen Truppen versehene Fahrzeuge, da sich die wenig zahlreiche schwedische Besatzung dessen nicht versah, ohne Schwerdtstreich die Werbener Schanze, und am 8ten wurden zu Wolfsburg im Magdeburgischen einige schwedische Compagnieen plötzlich überfallen und niedergehauen. Feldmarschall Baner war um diese Zeit nach dem Lüneburgischen abgegangen, hatte aber den Generallieutenant Ruthven mit einer Heeresabtheilung in der Altmark zurückgelassen. Diesen Umstand wollte Kurfürst Johann Georg benutzen, um seinen Plan durchzuführen. Er theilte seine Macht, so dass der linke Flügel, der im Nordwesten der Altmark vorrückte und am zehnten October Gardeleben passirte, Baner und Ruthven trennen sollte; er selbst, vereinigt mit Baudiss, zog mit dem rechten Flügel über Tangermünde und Stendal Elbe abwärts, während eine abgesonderte Schaar am rechten Ufer des Strom's über Havelberg in's Meklenburgische einzufallen, und die bei Dömitz lagernden Schweden von der Ostsee abzuschneiden Befehl erhielt [2]). Aber Baner, der sich in einer äusserst schwierigen Lage befand, zog mit grosser Besonnenheit alle in der Nähe liegende Regimenter an sich, und nachdem sich auch

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 849.
2) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 849—851.

Ruthven glücklich mit ihm vereinigt hatte, überschritt er, da es ihm höher hinauf wegen der eindringenden Sachsen nicht möglich war, am 19ten October bei Artlenburg, Lauenburg gegenüber, siegreich den Strom [1]). Während dieser Uebergang glücklich bewerkstelligt wurde, waren die Sachsen bemüht, Dömitz durch Ueberrumpelung einzunehmen [2]) und bei Lenzen eine Brücke zu schlagen, um dergestalt der ganzen sächsischen Armee die Erreichung des rechten Elbufers möglich zu machen. Da beschloss Baner, weil durch den raschen Verlust mehrerer, früher von Schweden besetzten Plätze an die Sachsen, sich Entmuthigung im schwedischen Heere zu zeigen begann, das Waffenglück zu versuchen. Er schob nämlich sofort vom Lauenburgischen Ruthven gegen Dömitz vor, der am 22sten October in der Nähe dieser Festung auf 6—7000 Sachsen, den Kern ihres Fussvolks, stiess. Diese Schaar, von Baudiss befehligt, wurde gänzlich vernichtet; 2000 Todte blieben auf dem Platze, fast 3000 Mann wurden gefangen und sodann den schwedischen Regimentern einverleibt, Baudiss selbst entrann nur mit grosser Mühe [3]).

Die Schlacht von Dömitz weckte plötzlich wieder das Selbstvertrauen der Schweden. Ruthven rückte ohne Verzug nach Lenzen vor, und machte es durch Zerstöhrung der fast fertigen Brücke dem Kurfürsten von Sachsen unmöglich, hier die Elbe zu überschreiten. Die Sachsen zogen sich demnach immer südlicher, um bei Werben ihren Zweck zu erreichen. Anfangs wollte man auch hier den Uebergang der Sachsen zu verhindern suchen; allein da dies mit grossen Hindernissen verbunden war, weil die Werbener Schanze sich in den Händen der Sachsen befand, so zog Baner vor, eine feste Stellung sich zu verschaffen. Nach-

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 852.

2) Baudiss hatte mit seinen Truppen bei Hitzacker kurz vorher die Elbe passirt. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg III, 641.

3) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 853. — Geijer: Geschichte von Schweden. III, 306.

dem er die vorgeschobene Heeresabtheilung wieder mit sich vereinigt hatte, wandte er sich rasch in das östliche Meklenburg, und nahm sein Hauptquartier zu Malchin. Durch die rund umher liegenden Seen war er einer Seits hier durchaus gedeckt, anderer Seits war er Pommern nahe genug, um die aus Preussen neu angekommenen und damals in der Nähe von Wollin befindlichen schwedischen Völker bequem an sich ziehen zu können. Der Kurfürst von Sachsen bewerkstelligte sodann ohne Schwierigkeit bei Werben den Uebergang über die Elbe, und nahm, den Schweden gegenüber, seine Quartiere im südlichen Meklenburg [1]).

Auf solche Weise war Baner zwar dem drohenden Ruin entgangen, aber beneidenswerth war darum seine Lage immer noch nicht; denn das missvergnügte und durch starke Strapatzen sehr angegriffene Heer litt Mangel in den ausgesogenen und verheerten Gegenden, in denen es lagerte. Aufsuchung besserer Quartiere schien deshalb durchaus nothwendig. Der Kurfürst von Sachsen, welcher andere Erfolge erwartet und dessen Heer ebenfalls bedeutend gelitten hatte, trug auf einen Waffenstillstand an, um der Scharmützel, durch welche er unausgesetzt von Seiten der Schweden beunruhigt wurde, während des Winters überhoben zu sein. Aber da Baner entschieden auf Verlegung seiner Quartiere nach Thüringen und in die niedersächsischen Stifter bestand, Johann Georg aber verlangte, dass dieselben weiter rückwärts in Meklenburg und Pommern genommen würden, so brach man am 5ten Dezember von schwedischer Seite alle Unterhandlungen ab, und überliess auf's neue die Entscheidung dem Schwerdte [2]).

Nachdem am zweiten September 1635, hauptsächlich durch französische Vermittelung, der Vergleich von Stumsdorf, in der Nähe von Marienburg, zu Stande gekommen war, der den Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen auf 26 Jahre erneuerte, konnte der schwedische Ober-

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 853. 854. 898.

2) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 890. 891.

befehlshaber in Preussen einen Theil seiner Truppen entbehren, die man denn auch sofort an der Elbe zu verwenden beschloss. Diese Truppen-Abtheilung, aus 5 Schwadronen (2000 Mann) Cavallerie und 6 Regimentern Fussvolk bestehend und von Leonhard Torstenson befehligt, hatte sich am Ende Novembers, nach einem sehr beschwerlichen Marsche, mit Baner vereinigt [1]. Der letztere, dadurch ansehnlich verstärkt, konnte jetzt eher etwas Entscheidendes wagen. Nach gehaltenem Kriegsrath wurde demnach beschlossen, auf den weit in Meklenburg vorgedrungenen Kurfürsten gerade loszugehen. Dieser zog sich ohne Weiteres zurück, und hatte die Absicht, sich mit dem von der Oder herbei gerufenen kaiserlichen Generalfeldwachtmeister v. Marzin [2]) zu vereinigen. Diese Vereinigung musste verhüthet werden. Und noch ehe sie zu Stande gekommen war, erreichte man am 7ten Dezember die Sachsen, die in den ersten Tagen des Monats sich bereits aus Meklenburg nach der unteren Havel geworfen hatten, bei Kyritz. Nach einem heftigen Angriffe eilten dieselben in wilder Flucht nach Havelberg; der Sieg der Schweden war glänzend und vollständig. Viele blieben auf der Wahlstatt, viele wurden in die Moräste gejagt. Zweitausend Gefangene, zehn Standarten und die gesammte Bagage fielen den Siegern in die Hände. Die letzteren fochten über die Maassen tapfer, und der General Torstenson insonderheit hatte sich dergestalt erwiesen, „dass ihm von Männiglich grosser Ruhm nachge„sagt worden [3]).“ —

Marzin, der schon bis Ruppin gekommen war, zog sich auf erhaltene Kunde von der Niederlage über Fehrbellin zurück; Baner aber benutzte sein Glück und rückte unverweilt mit seiner Artillerie vor Havelberg. Am 9ten De-

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 856.

2) Er wird Marazin, Marzin und Morzin genannt, und war böhmischer Abkunft. Barthold: Geschichte des grossen deutschen Kriegs. I, 300.

3) Chemnitz: schwedischer Krieg. II, 901. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 641. —

zember a. St. schon brachte er den **Dom**, am 12ten Dezember die Stadt zur Uebergabe, und bereits am 15ten, während der Kurfürst bei einer Zusammenkunft, welche mittelst Abgeordneter von beiden Theilen bei Sandau statt gefunden hatte, abermals dringend um einen Waffenstillstand anhielt, kam die Werbener Schanze in die Hände der Schweden [1]). — Wenige Tage darauf (23. Dezember) gaben die Sachsen auch den Pass bei Fehrbellin Preis, so dass schon folgenden Tages (24. Dezember) die Schweden sich **Bötzow's** (des späteren Oranienburgs) ohne Schuss bemächtigten, und eine andere Abtheilung am 25sten Dezember Zehdenick einnehmen konnte. An demselben Tage, zu Weihnachten, ging auch Mirow über, und damit war ganz Meklenburg bis auf Plauen, das sich noch bis zum März des folgenden Jahrs hielt, von Sachsen gesäubert. Der Kurfürst rückte zwar noch einmal (25. Dezember) gegen Fehrbellin, zog indess schon nach Verlauf weniger Tage wieder nach Brandenburg ab. Baner aber dehnte sich, damit seine Soldaten Athem schöpfen und sich erholen möchten, im Havellande aus, und bedrohete, da der Havelpass bei Bötzow in seiner Gewalt war, von hier aus Berlin [2]).

Der Kurfürst verliess in Eile die Hauptstadt und begab sich nach Peitz, — die Kurfürstin aber liess durch eine besondere Gesandtschaft (am 28sten Dezember) den schwedischen Oberbefehlshaber dringend um Verschonung der Residenz ersuchen, welche dieser aber nur unter **der** Bedingung zugestand, dass ihm eine Landesfestung eingeräumt würde; wo nicht, so werde er sofort zu Feindseligkeiten übergehen. Diese Antwort verbreitete einen panischen Schrecken in Berlin, „und stunden die Ochsen rechtschaffen am

1) **Chemnitz**: schwedischer Krieg. II, 901 – 903.

2) **Chemnitz**: schwed. Krieg. II, 904. 905. Die Noth war damals in und um Berlin so gross, dass selbst in der Schwarzenbergschen Küche ein Mangel an Lebensmitteln zu spüren war. Trotz aller Bemühungen konnte nicht einmahl das Nothdürftigste von den ausgepressten umliegenden kurfürstlichen Aemtern herbeigeschafft werden. **König**: histor. Beschreibung von Berlin. I, 224. 225. —

„Berge." Das drohende Ungewitter indessen ging für dieses Mal vorüber. Denn der Kurfürst von Sachsen, als er die Absicht Baner's erfahren, eilte von Brandenburg herbei, überschritt bei Spandau die Havel, und deckte, indem er sein Hauptquartier zu Bernau aufschlug, die Residenz [1]).

Alle diese Ereignisse machten in Schweden und Deutschland grossen Eindruck. Baner's grosse Entschlossenheit und Gewandtheit, so wie das Glück, welches er wiederum zu fesseln verstand, weckten in dem Reichskanzler den Entwurf, mit drei vollständig ausgestatteten Heeren, auf's neue dem Feinde die Spitze zu bieten, während ein viertes in Pommern sich festsetzen und die Seekante beschützen sollte. Das Hauptheer wollte man auf die Elbe stützen, gegen den Kurfürsten von Sachsen und dessen Anhang richten und unter den Befehl des schwedischen Oberfeldherrn, des Feldmarschalls Johann Baner stellen. Auf dem linken Flügel sollte der Feldmarschall Hermann Wrangel, Karl Gustav's Vater, ihn stützen, indem er die Oder und Warthe unter seine Obacht nähme, und auf der rechten Seite sollte der an die Stelle des damals gerade gefallenen Knyphausen zum Feldmarschall ernannte Generalmajor Alexander Lesle die schwedische Ehre an der Weser vertreten [2]).

Wie schmerzlich auch damals noch in Schweden der Abfall des Kurfürsten von Brandenburg empfunden wurde, erhellt genugsam aus den Bemühungen, durch welche man noch im Anfange des J. 1636 denselben von Kursachsen ab-, und wieder zu sich herüberzuziehen suchte. Kurfürst Georg Wilhelm war bereits seit dem Herbste des vorhergehenden Jahres, vereinigt mit Sachsen, gegen die Schweden offen feindselig aufgetreten; seine Truppen hatte er unter sächsischen Oberbefehl gestellt und liess dieselben gemeinschaftlich mit den Sachsen operiren, wie sie denn damals, trotz der bedenklichen Lage des Landes, noch mit denselben ver-

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 905.

2) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 943 — 945. Buch IV, Cap. 4 —

bunden waren. Noch kurz zuvor waren Patente in allen Kirchen verlesen und an allen öffentlichen Orten angeschlagen, durch welche die Schweden für des Reichs und Brandenburgs Feinde erklärt, und alle Unterthanen zur Verfolgung und Vertreibung derselben aufgefordert wurden. Ueberdies waren Avocatorien an alle noch in schwedischen Diensten befindliche Brandenburger erlassen, und die Güter derjenigen, die nicht Folge leisteten, eingezogen. Diese feindliche Stimmung unterhielt und vermehrte allein Schwarzenberg; die Kurfürstin, die noch im Anfange des J. 1636 um ihrer und des Hofes Sicherheit willen mit Baner unterhandeln liess, vermochte trotz aller ihrer Anstrengungen nicht, den verderblichen Einfluss des Günstlings zu beseitigen, und auch Frankreich gab sich zu jener Zeit vergebliche Mühe, durch Anerbietungen, die es ihm durch seinen Sohn machen liess, seinen eingewurzelten Hass gegen Schweden zu mildern [1].

Das Land litt furchtbar bei dem geschilderten Gange der Verhältnisse. Am Ende des J. 1635 und im Anfange des folgenden lagen die schwedischen und sächsischen Heere mitten im Gebiete der Mark sich einander gegenüber; verwüstend und brennend zogen sie ohne Unterlass von einem Landestheile in den anderen. Lange Zeit indessen konnten sie in dieser Lage nicht einander gegenüber verharren. Der Kurfürst Johann Georg trachtete deshalb dahin, den Feldmarschall Baner weiter hinauf nach Norden zu drängen, eines Theils um ihn möglichst weit von seinen Landen hinwegzuziehn, andern Theils um die Vereinigung neuer, aus Preussen heranrückender Verstärkungen mit ihm zu verhindern. Des schwedischen Oberbefehlshabers Sinn stand vorzüglich dahin, weiter südlich bessere Quartiere für sein Mangel leidendes Heer zu erlangen. Zu diesem Behuf fasste er, nach reiflicher Ueberlegung der Gründe für und wider, den Entschluss, sich durch einen kühnen Streich aus seiner Verlegenheit zu retten, und wo möglich den Krieg in das Gebiet des Kurfürsten von Sachsen zu spielen. Es war ein

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 947. Buch IV. Cap. 5. —

sehr günstiger Umstand, dass eben sowohl Magdeburg, wie die Werbener Schanze, in seinen Händen war; dadurch war es ihm möglich, ohne grosse Schwierigkeiten den Elbstrom zu überschreiten, und, weil er im Besitze mehrerer Pässe sich befand, vor denen die Gegner lagerten, so konnte er leicht für einige Zeit sein Unternehmen vor den Sachsen verheimlichen. Um den Feind zu täuschen, blieb nur eine geringe Truppen-Abtheilung an den Pässen zurück, als im Anfange Januar's die schwedische Hauptmacht abmarschirte. Um den Oberfeldherrn beim Uebersetzen über den Strom nicht aufzuhalten, wurde der grösste Theil der Reiterei unter Ruthven und Axel Lilie über Zechlin, Havelberg, Jerichow und Burg gerades Weges nach Magdeburg geschickt, wo dieselbe ohne bedeutende Hindernisse bereits am 14ten Januar anlangte; Baner selbst marschirte mit der ganzen Infanterie und Artillerie, und nur von zwei Cavallerie-Regimentern begleitet, über Havelberg nach Werben, wo am 12ten Januar glücklich der Uebergang bewerkstelligt wurde. Von Werben aus zog er die Elbe entlang durch die Altmark, um sich bei Magdeburg mit der vorausgesandten Reiterei zu vereinigen. Dann wollte er mit gesammter Macht auf Wittenberg und Torgau losrücken, die hier befindlichen Brücken, wenn es anginge, zerstöhren, und wo möglich sich zum Meister des ganzen Saalstroms zu machen suchen [1]).

Die Priegnitz und Altmark litten unerhört bei diesem Hin- und Her-Ziehen. „Der Wirth war Gast," schreibt ein gleichzeitiger märkischer Schriftsteller, „und der Gast „war Wirth, gestalt das Bier und sonstige Lebensmittel fast „sämmtlich fortgeschickt und wenig übrig gelassen war. „Ueberall verbreitete sich unsäglicher Schrecken, Angst „und Furcht; auswendig war kein Hund sicher, in„wendig war eitel Drangsal und Noth. Denn die „armen Leute sollten und mussten schaffen, und „es war doch nichts zu bekommen [2])."

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 950. 951.

2) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 49.

Die Vereinigung des ganzen schwedischen Heeres fand am 16ten Januar Mittags bei Magdeburg statt. Ohne Zeitverlust wandte man sich gegen Süden. Wanzleben, Kalbe und Bernburg waren schon vor der Ankunft Baner's durch die schwedische Reiterei genommen; am 18ten Junius musste sich auch Barby, am 23sten desselben Monats Halle ergeben; die Moritzburg ward ohne Verzug belagert. Der Kurfürst von Sachsen, welcher sich in den ersten Tagen des Jahrs allmälich von Bernau bis Templin in der Ukermark hinaufgezogen hatte, trat plötzlich voller Schrecken, nachdem er die Kunde vom Abzuge der Schweden erhalten hatte, am 10ten Januar den Rückmarsch über Bernau an, überschritt am 17ten Januar bei Wittenberg die Elbe, und langte am 27sten vor Halle an, um die Stadt wieder zu nehmen und die Moritzburg wo möglich zu retten [1]).

Von jetzt an handelt es sich um den Besitz der Saale, an welcher die Schweden bereits weit hinauf gerückt waren, und die sie um so leichter behaupten konnten, da mit dem Anfange dieses Jahrs der Rest des in Preussen stehenden schwedischen Heers unter dem Feldmarschall Hermann Wrangel in Pommern angelangt war und damals bereits von dieser Seite her dem Feinde weidlich Abbruch that.

Bis zum Frühjahr tummelten sich die beiden Parteien in der Nähe der Saale, während Wrangel Pommern gänzlich säuberte und die Sache seiner Königin männlich stärkte. Die Vereinigung des kaiserlichen Generals v. Hatzfeldt mit dem Kurfürsten Johann Georg und dem General Marzin gab den Sachsen wiederum Muth zu Angriffen. Diesen hielt Baner wegen der geringeren Anzahl seines Heers auszuweichen für gerathen. Er überschritt auf's neue im Beginn des Frühlings bei Magdeburg die Elbe, liess durch eine abgesandte Heerschaar die Schiffbrücke bei Wittenberg zerstöhren, und bemächtigte sich, indem er Brandenburg und Rathenau besetzte, der Havel und des Havellandes [2]).

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 952. 953. Buch IV. Cap. 7.

2) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 992. 993. Buch IV. Cap. 21.

Da es indessen doch bald darauf dem Feinde gelungen war, bei Wittenberg über die Elbe zu gehn, so beschloss Baner, wiederum an den Strom zurückzugehn, die Altmark und die umliegende Gegend zum Unterhalt seiner Truppen auszuwählen, indem er sich auf Magdeburg stützte, und von hier aus seine Vertheidigung zu leiten. Es war am Ende April's, als das schwedische Heer auf Tangermünde marschirte, und dann nach und nach auch die übrigen Hauptplätze der Altmark (Gardeleben, Osterburg, Stendal, Salzwedel) in Besitz nahm [1]).

Die Altmark, in der man sich in den folgenden Monaten herumschlug, und das Havelland, wo ebenfalls ein Theil der schwedischen Truppen zurückgeblieben war, wurden unsäglich ausgepresst, vorzüglich in Folge des öfteren Aneinandergerathens der Schweden und der verbündeten Kaiserlichen und Sachsen [2]). „Es ward damals," wie ein Zeitgenosse berichtet, „geplündert und geraubt, was man an-„traf; weder Kirchen, noch Rathhäuser, noch Privatwoh-„nungen wurden verschont, — Alte, Kranke und Schwan-„gere auf jegliche Weise gemisshandelt, Kisten und Kasten „zerschlagen, das noch vorhandene Vieh und alle fahrende „Habe ward mit Gewalt weggenommen; um Geld zu er-„pressen, wurden die armen Leute untertreten, jämmerlich „gemartert, gepeinigt, verwundet, ihnen die Kleider vom „Leibe gezogen und unglaublich zugerichtet. Viele kamen „durch's Schwerdt, andere durch Angst und Trübsal um. „Die Todten stöhrte man in den Särgen, wie denn nament-„lich zu Arneburg das Grab des Markgrafen Friedrich's des „Jüngeren, des Sohnes Kurfürst Friedrich's I., auf das un-„verantwortlichste eröffnet und geplündert wurde. Ander-„wärts schmolz man die zinnernen Särge und verkaufte das „Metall; Schändungen waren an der Tagesordnung; die Kir-

1) Chemnitz: schwed. Krieg. II, 995. Buch IV. Cap. 21.

2) Namentlich entstand in Tangermünde am Medardus-Tage (8. Jun.) 1636 ein furchtbares Gemetzel durch das Aufeinanderstossen Hatzfeld's und der Schweden. Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 49.

„chen wurden des Pupillen-Guts und anderer anvertrauter „Gelder, die Rathhäuser der Accise-Gelder und sonstiger „baaren Summen beraubt. Fast ganz Tangermünde war wüst „und öde, beinahe alle Einwohner von Seehausen und Oster„burg flüchteten, des Nöthigsten beraubt, nach Salzwedel „und über die Elbe, und kamen dann meistentheils durch „Pestilenz und im Elende um [1]).“

Als in angegebener Weise die brandenburgischen Lande diesseits und jenseits der Elbe im Sommer 1636 auf das tiefste herabgebracht wurden, drangen die Kaiserlichen und Sachsen im Gefühle ihrer Uebermacht mit grosser Gewalt auf Baner ein. Dieser aber marschirte über Salzwedel nach Lüneburg, bemächtigte sich dieses Platzes, legte eine schwedische Besatzung auf den Kalkberg, und überschritt bei Artlenburg die Elbe, um im Meklenburgischen, in der Nähe von Grabau, sich zu setzen. Kurz darauf gerieth er bei Perleberg mit dem Feinde an einander, zog sich aber gleich nachher, weil er weder das Local, noch die Gelegenheit für günstig hielt, nach der Werbener Schanze. Diese war nämlich, nachdem Magdeburg am 3ten Junius hatte capituliren müssen, ebenfalls in die Gewalt der Kaiserlichen und Sachsen gerathen. Die Schanze sollte um jeden Preis wieder gewonnen werden; die Gegner näherten sich sofort, um die Wiedereroberung um jeden Preis zu verhindern. Bei dieser Gelegenheit geriethen beide Theile in der Nähe von Wittstock, auf dem Scharfenberge, am 24sten September 1636, an einander [2]). Die Kaiserlichen und Sachsen, welche so eben im Begriff waren, sich mit dem brandenburgischen General v. Klitzing zu vereinigen, was Baner verhindern wollte, wurden gänzlich aus dem Felde geschlagen, und die Flüchtlinge bis an die Elbe bei Werben verfolgt. Die Sachsen [3]), „von denen nicht wenige *armis caesareis,*

1) Ritner: a. a. O. III, 49—51.

2) Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges I, 391 giebt den 23. Sept. a. St., 3. Octob. n. St. an.

3) Vgl. Böttiger: Gesch. v. Sachsen. II, 115.

„*animis suecicis*“ fochten, waren in der Schlacht 16,000 Mann Infanterie und 14,000 Mann Cavallerie stark; die Schweden hatten nur 12,000 Mann zu Ross und 10,000 zu Fuss. 152 Fahnen und Standarten fielen in die Hände der Sieger, ausserdem die Bagage, die Kriegskanzlei und das Silbergeschirr des Kurfürsten von Sachsen, und das auf tausend Wagen fortgeschaffte Gepäck Hatzfeldt's und Marzin's. Zweitausend Todte bedeckten die Wahlstatt [1]).

Die Wittstocker Schlacht gab den Ereignissen plötzlich eine überraschende Wendung; die Schmach von Nördlingen war gesühnt; Sachsen stand dem Sieger offen [2]).

Die Werbener Schanze ging sofort (12. Octob. a. St.) an die Schweden über, welche ohne Verzug nach der Altmark übersetzten und sich in der Gegend von Gardeleben lagerten. Diese neuen Züge verzehrten den letzten Rest des Wohlstandes der Städte, sie vollendeten den Ruin des Landmann's, der jetzt nicht mehr Hab' und Gut, vielmehr nur sein nacktes Leben zu retten suchen musste. Berlin selbst wurde mehrere Male hinter einander, im October und November, erst durch den schwedischen Obristen Jens v. Hadersleff, dann durch den Feldmarschall Hermann Wrangel, der eben Garz erobert hatte, gebrandschatzt; viele Häuser der Hauptstadt standen schon leer, oder wurden durch die Pest verödet. Hadersleff erpresste bei seiner Anwesenheit in Berlin von Ritterschaft und Städten der Kurmark über

1) Khevenhiller: *Annales Ferdinandei. XII,* 1596. — *Pufendorf. de reb. suecic. p.* 259. — Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch III, 51. 52. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 644. — Vgl. Des aus dem Grabe der Vergessenheit wieder erstandenen *Simplicissimi* abentheuerlicher Lebenswandel. Nürnberger (3te) Ausgabe von 1713. I, 2. Cap. 27. p. 213 fgg. 215. — Die kaiserliche Infanterie wurde fast ganz gefangen oder vernichtet, von der sächsischen retteten sich nur etwa 1000 Mann. Die Cavallerie salvirte sich meistentheils während der Nacht durch die Flucht. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 307.

2) Geijer: a. a. O.

30,000 Rthl.; Wrangel liess sich 15,000 Ellen Tuch, 3000 Paar Strümpfe, eben so viel Paar Schuhe, zehn Munitionswagen, und tausend Thaler statt 250 Artilleriepferde entrichten. Ausserdem mussten Bier, Brod, Fleisch und andere Victualien für das Heer nach Köpenick geliefert werden [1]. — „Der Bauer musste sein Letztes geben; was er „versteckt hatte, wurde aufgesucht, was er noch besass, „ihm vor dem Maule weggeraubt; viele starben durch die „Beschwerden des Botenlaufens, wozu man sie zwang; ver„kroch sich der eine oder andere in Büschen oder Gehölzen, „so ward er wohl durch Hunde herausgehetzt, nachmals „aber erbärmlich nach allem Muthwillen tractirt.“ Viele mussten Haus und Hof in Feuer und Dampf aufgehen sehen. In der Priegnitz gab es in einem Umkreise von vier Meilen nur noch einen Prediger, und dieser hatte in Jahresfrist nur vier bis fünf Kinder getauft; die übrigen Geistlichen der Gegend waren umgekommen oder davongelaufen [2]. Dazu kam noch eine Pestilenz, an der allein in Stendal an dorthin geflüchteten Personen gegen 5000 starben, und theuere Zeit, so dass die armen Leute Kleie, Drespe, Eichelbrod und wilde Wurzeln essen mussten, und viel mehr noch an Hunger hätten sterben müssen, wenn nicht von Hamburg her neue Vorräthe herbeigeschafft worden wären [3].

Die Noth war gross, — aber es zeigte sich ein Hoffnungsstrahl. Denn Baner brach gen Süden nach Erfurt auf, um den Kriegsschauplatz in andere Gegenden zu verlegen [4]. Während er über Gardeleben durch die Altmark gegen Thüringen sich wandte, Erfurt eroberte, sich Torgau's bemeisterte, und Leipzig, welches aber kurz darauf durch ein herandringendes kaiserlich-sächsisches Heer entsetzt wurde, mit aller Macht belagerte, sodann aber sich, von allen Sei-

1) König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 223. 224.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 643.

3) Ueber die Hungersnoth in den Jahren 1636 und 1637 vgl. Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 455.

4) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 53—55. —

ten durch feindliche Streitkräfte eingeschlossen, bis zum Sommer des folgenden Jahrs (1637) in dem befestigten Lager von Torgau hielt, bemächtigte sich mehr nördlich der Feldmarschall Hermann Wrangel selbst der Mittelmark. Nachdem derselbe bis Bernau und Freienwalde vorgedrungen war, unterhandelte er am 30sten October (1636) von Blumberg aus mit der in der Hauptstadt damals gerade versammelten Landschaft, rückte folgenden Tages (31. Octob.) selbst in Berlin ein, und breitete südwärts sich bis Frankfurt an der Oder aus. Berlin belegte er mit einer schwedischen Besatzung, erzwang für seine Truppen eine bedeutende Brandschatzung in Geld und Naturalien, und forderte drohend die Uebergabe von Spandau und die Oeffnung von Küstrin [1]). In der allgemeinen Bestürzung würde er auch vielleicht seine Absicht erreicht haben, wenn der Kurfürst, der unterdessen nach Peitz geflüchtet war, noch freie Hand gehabt hätte. Letzterer liess ihm auf seine Forderung deshalb erwiedern: die Besatzungen beider Festungen hätten ihren Eid nicht allein ihm, sondern auch dem Kaiser und dem Reiche geleistet; deshalb befinde er sich ausser Stande, einseitig Befehle an dieselben zu erlassen [2]). —

Die damaligen Fortschritte der Schweden, so wie die dadurch auf's neue hervorgerufenen Leiden der Marken, waren die nächste Veranlassung, dass die bereits im Sommer (1636) nach Regensburg zum Reichstage abgeschickte brandenburgische Gesandtschaft im Namen des Kurfürsten laut und dringend den Frieden forderte. In Folge dessen wurden Kurmainz und Kurbrandenburg beauftragt, im Namen des Reichs mit den Schweden zu unterhandeln [3]); diesem Auf-

1) Küstrin hatte damals unter dem Befehle des Obristen Callenbach nur eine 5 Compagnieen starke Besatzung. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 644. — Vgl. Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges. I, 393.

2) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 54. 55. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 644. 645.

3) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 596. 597.

trage unterzog sich Kurfürst Georg Wilhelm während des Winters von 1636 auf 1637 mit grossem Eifer [1]). Die Verhandlungen führten indessen zu keinem genügenden Ergebnisse, weil die von brandenburgischer Seite gemachten Vorschläge den schwedischen Feldherren weder vortheilhaft, noch der Ehre ihrer Krone angemessen erschienen [2]). Wrangel sah sich unterdessen, bei der unerhörten Noth und Verwüstung, die überall zwischen Elbe und Oder hervortrat, genöthigt, diese Gegend zu verlassen. Nachdem er diesseits der Oder nur zu Eberswalde, Wrietzen und Bernau Besatzungen zurückgelassen, überschritt er den Strom, entriss Landsberg a. d. W. den Kaiserlichen und nahm sein Hauptquartier zu Arnswalde [3]). Von hier aus begann er im Frühling, Küstrin einzuschliessen, ausserdem dehnte er sich bis Züllichau aus, brachte dem combinirten kaiserlichen und brandenburgischen Heere eine Niederlage bei Sonnenburg bei, und ordnete Streifzüge durch die ganze Neumark und bis nach Niederschlesien an [4]).

Während dergestalt Wrangel sich muthig an der Oder behauptete, hatte Baner, einer bedeutenden Uebermacht gegenüber, sich vier Monate lang tapfer in seinem befestigten Lager bei Torgau gehalten. Aus dieser sehr gefährlichen Lage suchte er sich, da die Gegner immer heftiger gegen ihn eindrangen und „ihn gleichsam im Sack zu haben „vermeinten,“ auch die Verhältnisse Pommerns seine Gegenwart erheischten, durch einen Hauptschlag zu retten [5]).

1) Zuerst wurde mit Wrangel unterhandelt, dann aber, im März 1637, zu Vierraden mit Steno Bielke, dem schwed. Statthalter in Pommern. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 645. 646.

2) Zunächst sollte Brandenburg von den schwedischen, Pommern von den kaiserlichen Truppen und deren Verbündeten geräumt, sodann aber eine schwedische Mission an den kaiserlichen Hof abgeordnet werden. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 598.

3) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 645.

4) Buchholtz: a. a. O. III, 647.

5) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 55.

Nachdem er das Gerücht hatte verbreiten lassen, er werde zum Entsatz Erfurts sich südlich wenden, überschritt er am 19ten Junius die Elbe, marschirte von hier in starken Märschen an die Oder, welche er bei Fürstenberg überschritt, und suchte bei Landsberg den Uebergang über die Warthe zu gewinnen, um seine Vereinigung mit Wrangel zu bewerkstelligen. Die Gegner aber, welche seine Wendung nach der Oder hin vernommen, waren ihm zuvorgekommen; auf einem kürzeren Wege hatten sie sich rasch diesem Flusse genähert, und, indem sie denselben bei Küstrin passirt, zeigten sie sich plötzlich am nördlichen Ufer der Warthe, als er bei Landsberg den Uebergang zu gewinnen strebte. Es liess sich nicht leugnen, dass Baner sich in einer äusserst bedenklichen Lage befand, aus welcher er sich indess mit genialem Heldenmuthe befreite. Indem er nämlich durch eine kühne Schwenkung in den Kaiserlichen die Besorgniss erweckte: er werde durch Polen den Weg nach Pommern suchen, wandte er sich, als jene durch diese List sich östlich ziehen liessen, rasch wieder zur Oder, überschritt dieselbe, eine Meile oberhalb Küstrin, bei Göritz, und brachte die Vereinigung mit Wrangel in der Nähe von Neustadt Eberswalde, wohin letzterer eine Heeresabtheilung vorgeschoben hatte, wirklich zu Stande. Durch diesen glorreichen und berühmten Rückzug, der mit 14,000 Mann, gegenüber einem Heere von 60,000 Mann, durchgeführt wurde, rettete Baner der Krone Schweden das fast schon verloren gegebene Heer nebst Tross und Kanonen [1]. —

So sehr auch Baner seinen Ruhm durch diese glänzende Bewegung erhöhete, so würde er dieselbe doch schwerlich unternommen haben, wenn nicht die damaligen Ereignisse

1) *Pufendorf: de reb. suecic. lib. IX. §. 10. p. 278.* — Micrälius: Sechs Bücher vom alten Pommerlande. III, 258. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 600. 601. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 307. 308. — Vgl. den Bericht des hessischen Major's v. Hanstein, welcher das beim schwedischen Hauptheere stehende hessische gelbe Regiment befehligte, *d. d.* Stettin 11. Jul. 1637, bei Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 451. Note 547.

ihn dringend aufgefordert hätten, nach Pommern zu gehen. Nachdem nämlich am 15ten Februar 1637 der Hauptanstifter des Krieges, Kaiser Ferdinand II., verschieden war, hatte am 20sten März auch Herzog Bogislav XIV. von Pommern das Zeitliche gesegnet. Mit diesem Erlöschen der slavischen Dynastie war in der That das unbestreitbare uralte Recht Brandenburgs auf Pommern der Verwirklichung nahe. Wenn nun auch einer Seits sich annehmen liess, dass das Kaiserhaus sich dem Abschlusse eines allgemeinen Friedens bei der milderen Gesinnung des kaiserlichen Nachfolgers geneigter beweisen werde, so konnte man sich doch anderer Seits nicht verhehlen, dass Kurbrandenburg gewiss alle seine Kräfte anstrengen würde, um den baldigen Besitz Pommerns zu erlangen. Dem aber zuvorzukommen, hielt der schwedische Feldherr unter den damaligen Umständen sich für befugt, jenen gewagten Rückzug zu unternehmen.

In der That geschah, was Baner erwartet hatte. Kurfürst Georg Wilhelm nämlich liess, nachdem er gleich nach Bogislav's Tode mit den pommerschen Ständen, die sich zugethan erwiesen, in Verhandlungen getreten war, bald darauf durch einen Herold, der jedoch bei den Schweden schlechte Aufnahme fand, ein Besitzergreifungs-Patent in Pommern verkünden, — befahl sodann, auf Schwarzenberg's Betrieb, zehntausend Mann zu bewaffnen, liess zu diesem Behufe Werbepatente für Brandenburg, Pommern und Preussen ausfertigen, führte zur Unterhaltung der vermehrten bewaffneten Macht zwei neue Abgaben: die Kriegsmetze und den Salzlicent, ein, und schloss sich dann, nachdem er vom Kaiser die Belehnung mit Pommern empfangen hatte, enger als je an die kaiserliche Partei an [1]).

1) *Pufendorf: de reb. suecic. lib. IX.* §. 46 *fgg.* — Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 56. 57. — Nach Loccelius bei Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 648. — Es war damals (1637), als die brandenburgischen Truppen zugleich vom Kaiser und dem Kurfürsten kraft eines besonderen Vertrages in Eid und Pflicht genommen wurden. *Pufendorf: de reb. gest. Friderici Wilh. Magni.* I, §. 3. *p.* 5. —

Die Schweden kämpften damals mit Verzweiflung um ihr letztes Besitzthum auf deutschem Boden, um Pommern. Wrangel hatte unternommen, Vorpommern zu behaupten, Baner Hinterpommern. Jenes aber ging fast ganz verloren; die Kaiserlichen nämlich, verbunden mit Sachsen und Brandenburgern, welche gleichwohl im Frühling und Sommer 1637 zu Vierraden und Schwedt Friedensverhandlungen mit den Schweden gepflogen hatten [1]), verjagten nicht nur die schwedischen Besatzungen aus den Elb- und Havelgegenden, sie bemächtigten sich, kurz hinter einander, nicht nur Havelbergs, der Werbener Schanze, der Feste Dömitz und Plaue's im Meklenburgischen, ja selbst Schwedt's [2]); im Anfange des März 1638 wurde der General Klitzing mit seinen Brandenburgern sogar Meister des Oderpasses von Garz [3]). Auch Wolgast und die Insel Usedom gingen verloren, und Stettin wurde durch die Verbündeten stark bedroht [4]). Vom Frühling bis zum Sommer 1638 befanden sich die Schweden in Pommern in der grössten Bedrängniss. Da langte im Junius von Schweden aus eine Verstärkung von 14,000 Mann an, so dass Baner bald darauf im Stande war, in Stettin eine Heerschau über 30,000 Mann zu halten. Mit dieser Truppenmacht stürzte er sich am Ende des Julius auf die in Meklenburg und den Marken stehenden Kaiserlichen und Verbündeten, welche durch Hunger und Strapatzen auf's stärkste angegriffen waren. Gallas, welcher im Dezember 1638 das von Schwarzenberg beim Kurfürsten unterstützte Gesuch, die Winterquartiere in Berlin zu erhalten, stellte [5]), wurde gezwungen, mit den Trümmern seines Heers sich durch die Priegnitz nach der Altmark zu werfen, von hier aber durch das Magdeburgi-

1) *Pufendorf: de reb. suecic. IX.* §. 54. 56. *p.* 297 *fgg.*
2) *Pufendorf: de reb. suecic. lib. IX.* §. 29. *p.* 286.
3) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 648. 649.
4) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 601.
5) König: Histor. Beschreibung von Berlin. I, 225.

sche sich nach Sachsen, Schlesien und Böhmen zurückzuziehn; unterdessen zogen die Sachsen und Brandenburger in ihre Heimath ab [1]. Baner aber liess dem Feinde keine Ruhe, er folgte ihm unaufhaltsam auf dem Fusse nach, — in der Neumark, Mittel- und Alt-Mark behaupteten sich seine Schaaren als Sieger, Berlin selbst wurde von denselben überrumpelt, fast ohne Widerstand drangen allmälig die Schweden gegen Sachsen und Schlesien vor, und am 20sten Mai 1639 standen sie unter den Mauern von Prag [2].

Die Opfer, Verluste und Leiden, denen die Marken abermals bei diesem längeren Aufenthalte der Kaiserlichen und Sachsen, sodann bei dem regellosen Abzuge derselben, und endlich in Folge des Eindringens der feindlichen Schweden ausgesetzt waren, übersteigen fast jede Vorstellung. Städte wie plattes Land wurden beinahe unaufhörlich durch Freund und Feind gebrandschatzt; zur Unterbringung vieler tausend Kranker und Elender hatte man aller Orten Lazarethe einrichten müssen; Wohnungen und Besitzungen, die ganz oder theilweise bis dahin noch unversehrt geblieben waren, wurden durch das verlaufene und zuchtlose Gesindel, welches nach seinem ursprünglichen Führer sich Merodebrüder nannte, geplündert und ruinirt [3]. Hie und da hatte man gar nicht gesäet; die gewöhnlichsten Nahrungsmittel waren zu einem unerhörten Preise gestiegen; das Letzte aber suchte der hungernde Tross, wo derselbe erschien, durch Anwendung des s. g. schwedischen Trunk's und anderer gräuelhafter Misshandlungen zu erpressen [4]. Um

1) Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 458.

2) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 601—605. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 308.

3) In dem Edict wegen Verpflegung der Soldaten *d. d.* Cöln a. d. Spree 1. Jan. 1638 (das grossentheils wörtlich mit dem Edict vom 8. Jan. 1635 übereinstimmt), heisst es: „so lange „das Kriegesvolk in unsern gegenwärtiglich ganz „enervirten Landen verbleiben wird." *Mylius: Corp. Const. Marchic. III,* 1. *Nr.* 8. *p.* 21. vgl. Nr. 7. p. 15. fgg.

4) Vgl. Friedr. v. Raumer: Geschichte Europa's seit dem funfzehnten Jahrhundert. III, 601 fgg.

nur das nackte Leben zu fristen, scheuten sich Viele nicht, zu den ekelhaftesten Nahrungsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen; unbegraben sah man überall Leichname auf den Feldern, wie auf den Strassen [1]).

In den beiden jetzt folgenden Jahren (1639. 1640) war zwar der vorzüglichste Tummelplatz der Hauptheere der kriegführenden Parteien mehr nach dem mittleren und südlichen Deutschland verlegt [2]); aber eine wesentliche Erleichterung wurde dadurch dem brandenburgischen Gebiete dennoch nicht zu Theil. Denn eben sowohl die Alt- [3]) und Neu-Mark, wie das Land zwischen Elbe und Oder, wurde auch während dieser Zeit durch schwedische Besatzungen und Streifcorps unaufhörlich heimgesucht, und sowohl durch die letzteren, wie durch die der Abwehr wegen damals angeworbenen brandenburgischen Truppen ausgesogen. Unter den beständigen Bedrückungen und Misshandlungen schwand der Bevölkerung der letzte Rest von Kraft und Muth, wurde jeder Versuch zur Herstellung des früheren Wohlstandes von vorn herein unmöglich gemacht [4]). Das wiederholt von Sei-

1) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 57—63. — Am 20. August 1639 schloss Berlin mit dem schwed. Generalmajor Joh Liliehoeck und dem Obristen Georg v. Dewitz einen Accord, kraft dessen die erschöpften Städte Berlin und Cöln 13,200 Rthl. an Contribution, und an das Heer 11,700 Rthl. zahlen mussten. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 225. Cosmar (Schwarzenberg p. 197) giebt 1600 Rthl. als den Betrag der allein von Dewitz erhobenen Contribution an. —

2) Es war im Mai 1640, als sich zum ersten Male in diesem Kriege auf deutschem Boden ein französisches Heer, meistentheils aus den ehemaligen Regimentern Bernhard's von Weimar gebildet, unter den Befehlen *Guébriant's* und des Herzogs *v. Longueville*, mit den Schweden in der Nähe von Erfurt vereinigte. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 309. — Es stützte sich diese Vereinigung auf das neue, anfänglich nur auf drei Jahre abgeschlossene, nachher aber verlängerte Bündniss zwischen Schweden und Frankreich. das. p. 312.

3) Gardeleben und die übrige Altmark wurden durch Verrätherei Helmold Wrangel's, der von schwedischen in brandenburgische Dienste getreten war, den Schweden übergeben. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 650.

4) Vgl. die Vorstellung, welche 21. Jul. 1640 der Rath von

ten des Grafen Schwarzenberg, als kurfürstlichen Statthalters, ausgesprochene strenge Verbot, den Schweden innerhalb des brandenburgischen Gebiets, namentlich in der Werbener Schanze, irgend eine Unterstützung zu gewähren [1]), wie andererseits das durch Brandenburg veranlasste oder begünstigte Unternehmen, durch einen Parteigänger, Namens Hermann Boot, im J. 1639 von Preussen aus die schwedischen Besitzungen an der Ostsee zu beunruhigen und dadurch vielleicht den Abzug der die Marken belästigenden Schaaren zu erwirken, dienten auch eben nicht dazu, den kurfürstlichen Landen grössere Schonung zu Wege zu bringen [2]). Die armen Unterthanen mussten vielmehr büssen, was der Hof durch seine verkehrte Politik verschuldet hatte; die Schweden, aufgereizt durch das von den kurfürstlichen Behörden auf Befehl Schwarzenbergs gegen sie beobachtete misstrauische und feindliche Benehmen, steigerten in ihrem Unmuth und im Gefühl der Uebermacht ihre Erpressungen und Bedrückungen. Schon dieser Verhältnisse wegen konnte es dem Kurfürsten nicht gelingen, sich Pommern's zu bemächtigen. Die Schweden, in ihrer damaligen wohlbegründeten Abgeneigtheit, Brandenburg Zugeständnisse zu machen, wussten durch List und Gewalt alle Versuche der kurfürstlichen Regierung zu hintertreiben, sich in den Besitz des Landes zu setzen, die Leitung der Landesangelegenheiten in Stettin zu erlangen, oder die pommerschen Landstände zu ihren Zwecken zu gebrauchen. Zwar empfing Georg Wilhelm im Anfange des J. 1638 bereits die Belehnung über Pommern vom kaiserlichen Hofe; zwar legte er im J. 1640

Berlin und Cöln über die verzweiflungsvolle Lage des Landes an den Kurprinzen richtete. König: histor. Beschreibung von Berlin. I, 227 fg. Nach der daselbst. Beil. 15. p. 350—352 befindlichen Spezifikation hatte während des letzten Aufenthaltes des Kurfürsten in Preussen (von 1638 bis August 1640) Berlin 69,740 Rthl. 20 gr. 11 pf. an Contribution aufbringen müssen.

1) Ritner: Altmärk. Geschichtsbuch. III, 63. 64.

2) *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XI.* §. 81. *p.* 389. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 657. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 607. 608.

auf dem Reichstage zu Regensburg die Stimmen für Pommern ab; aber bei den Verhandlungen, welche zur selben Zeit (1638. 1639) zwischen kaiserlichen und schwedischen Bevollmächtigten über einen allgemeinen Frieden in Hamburg gepflogen wurden, gestand derselbe kaiserliche Hof unter der Hand der schwedischen Krone ganz Pommern als einstweiliges Unterpfand für die demnächst derselben zu gewährende Entschädigung, ja selbst die Abtretung Vorpommern's als Reichslehen zu [1]). Georg Wilhelm, solchen Vorgängen gegenüber durch Schwarzenberg sorgfältig in seinem Hasse gegen Schweden bestärkt, starb unterdessen landflüchtig in Preussen (1. Dec. n. St. 1640) [2]). Er hatte keine Ahnung davon, dass gerade diejenige Macht ihn bereits treulos verrathen hatte, der zu Liebe er und um Pommern's willen kurz vorher mit schwerem Herzen seine eigene bessere politische und religiöse Ansicht zum Opfer zu bringen vermocht worden war.

Als Georg Wilhelm verschied, war die Mark Brandenburg eine einzige grosse Wüste; wohin man blickte, sah man verödete Aecker, zerstörte und verlassene Dörfer, verbrannte Städte. Durch Gewaltthat, Hunger und Pestilenz war die Bevölkerung furchtbar zusammengeschmolzen, — und, was noch weit schlimmer, die übrig gebliebenen Fa-

1) Bei den geheimen Verhandlungen, die im J. 1639 zu Hamburg kaiserlicher Seits von Curt v. Lützow, von schwedischer von Salvius gepflogen wurden, ward Pommern als Pfand angeboten: „*hypothecam longe plausibiliorem esse (quam con-„cessio in feudum); et plura exempla in Germania „dari eorum, quae semel hoc titulo obtenta in perpetuam possessionem transierint. Nec metuendum Suecis de hujus pignoris reluitione. — Si hypotheca (Salvius) contentus sit, negotio statim a se finem imponendum etc. Pufendorf. de reb. suecic. lib. XI.* §. 66. *p.* 383. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. III, 657. — So verfügte also das Kaiserhaus über ein Land, über welches demselben durchaus keine Dispositionsbefugniss zustand, und welches von ihm früher ausdrücklich dem rechtmässigen Anwarter garantirt worden war.

2) König: histor. Beschreibung von Berlin. II, 20—22. —

milien hatten Alles verloren, was das Leben erfreut, was in Glück und Trübsal die Menschen verkettet und hebt. Jede Spur des Wohlstandes war verschwunden; überall bittere Armuth und Noth; aus dem häuslichen, wie dem öffentlichen Leben, war Ordnung und Zucht gewichen, ohne alle Achtung waren Sitte und Gesetz [1]). Der Kurfürst, arm, verlassen und ohne bleibende Stätte, litt unstreitig bei solchem Zustande der Dinge noch weit mehr, als seine Unterthanen. Zu dem Gefühl, nicht mehr Herr im eigenen Hause zu sein, zu Unterthanen nur Bettler, dabei die Aussicht auf die Erwerbung Pommern's eben so gut als verloren zu haben, musste sich ein anderes, weit quälenderes gesellen, — die Reue nämlich, ohne Noth mit Schweden, das doch, als Alles auf dem Spiele stand, die Sache der evangelischen Kirche gerettet hatte, gebrochen, und östreichischer Treue und sächsischer Zuverlässigkeit zum eigenen Verderben Vertrauen geschenkt zu haben.

Das war die Frucht Schwarzenbergischer Politik; — das waren die Folgen des Beitritts zum Prager Frieden!

Das tragische Ende Georg Wilhelm's fällt gerade in diejenige Periode des dreissigjährigen Krieges, in welcher, kurz vor dem frühzeitigen Tode Baner's, die schwedischen Waffen noch einmahl siegreich den ganzen Süden Deutschland's überflutheten. Vereinigt mit Franzosen, Hessen und Lüneburgern brach Baner im Winter von Erfurt durch Thüringen gegen die Oberpfalz und Franken vor, so dass er im Januar 1641 plötzlich vor Regensburg erschien, wo der neue Kaiser Ferdinand III. Reichstag hielt [2]). Nur das eintretende

1) Vgl. die treffende Beschreibung des Zustandes der Mark in den Jahren 1640 und 1641 bei *Pufendorf: de reb. gest. Friderici Wilh. Magni. I. §. 6. p. 7.*

2) Die nachgiebige Stimmung, welche um diese Zeit das Kaiserhaus zeigte, so wie die den Reichsständen damals gewährten Zugeständnisse waren nicht dem Einflusse der berühmten Schrift des *Hippolithus a Lapide* zuzuschreiben, wie Barthold und andere meinen, sondern der sich immer mehr kund gebenden und steigenden Ohnmacht Spaniens (Empor-

Thauwetter vereitelte seinen Plan, den Reichstag gänzlich zu zersprengen und den Krieg in die östreichischen Erbstaaten zu versetzen. Um der Gefahr, vernichtet zu werden, zu entgehen, musste er sich rasch zurückziehn; durch den Böhmer Wald gelang es ihm, Zwickau zu erreichen, und von hier aus nahm er seinen Marsch über Halle und Merseburg nach Halberstadt, wo er, erst im 45sten Lebensjahre, am 10ten Mai 1641 verschied.

Der Tod Baner's war ein grosser Verlust für die schwedische Sache in Deutschland; denn kein Name hatte nach Gustav Adolph's Heimgange im Heere eine so allmächtige Wirkung ausgeübt. Der Nachfolger im Oberbefehl, General Torstenson, war an Feldherrn-Genie zwar Baner gleich, an Kraft überragte er ihn vielleicht, aber leider hatte er, wenn es auch mit Heldenmuth geschah, die Bürde eines durchaus gebrochenen Körpers zu tragen. Seiner Leiden wegen hatte er, in seiner Stellung als Baner's General-Lieutenant oder Stellvertreter, erst kurz vorher, im Frühjahr 1641, Urlaub genommen, und es dauerte daher bis zum Spätherbst, dass er mit Verstärkungen aus Schweden in Deutschland anlangte [1]). Es war eine schwere Zeit für die Schweden. Während des Sommer's litten sie in Niedersachsen grosse Noth; zu dem bitteren Mangel gesellte sich noch die Zwietracht unter den Führern, welche um so schärfer hervortrat, je länger das Haupt fehlte; und als nun dieses erschienen war, endeten damit noch nicht die Besorgnisse. Denn als Torstenson, um den Elbpass zu besetzen, im Winter von 1641 auf 1642 mit seinen Truppen gegen Osten vor-

steigen des Hauses Braganza in Portugall und Aufstand in Catalonien), so wie der zu Stande gekommenen Verbindung zwischen den Generalstaaten und England. — Vgl. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 613. 614. —

1) Er vereinigte sich 15. Novemb. 1641 zu Winsen an der Aller mit dem in Westphalen stehenden schwedischen Heeresflügel. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 323. — Sein Generallieutenant wurde der General der Artillerie Joh. Liliehoeck, der bisher Gouverneur in Hinterpommern gewesen war und bald darauf, noch jung an Jahren, bei Leipzig fiel. das. p. 320. 321.

brach, befand er sich in einem so bemitleidenswerthen Zustande, dass er, gelähmt an Händen und Füssen, sich nur auf einer Tragbahre fortschaffen lassen konnte [1]).

Während dieser Vorgänge im schwedischen Heere näherte sich den brandenburgischen Marken wiederum das Ungemach des Krieges, von dem sie seit etwa zwei Jahren befreit geblieben wàren. Bereits im Januar 1641 drang General Stahlhandske, der in Schlesien stand, gegen die Marken vor, einer Seits weil sich das Gerücht verbreitet hatte, die Brandenburger wollten einen Einfall in Pommern unternehmen, anderer Seits weil damals durch die Brandenburger einige unüberlegte Angriffe gegen die Schweden unternommen worden waren [2]). Er kam bis Zossen, bedrohéte Berlin und liess verlauten: er werde auf Befehl Baner's das Schloss zu Cöln a. d. Spree in Asche legen. Der Schrecken in der Hauptstadt war so gross, dass der Statthalter Graf Schwarzenberg, obwohl er die Besatzungen von Rathenau, Fehrbellin, Brandenburg und Potsdam an sich gezogen hatte, um Widerstand leisten zu können, trotz dem noch für gerathen hielt, die Vorstädte von Berlin niederbrennen zu lassen, wodurch er sich in hohem Grade den Zorn des grossen Kurfürsten zuzog [3]). Gleichzeitig mit diesem Vordringen Stahlhandske's, der übrigens gar nicht bis Berlin gelangte, sondern kurz darauf sich wieder nach Schlesien zurückzog, brach von Pommern her General Axel Lilie über Havelberg und Rathenau in das Havelland ein [4]). In der Altmark aber hauseten gleich nach Baner's Tode neben einander ohne

1) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 324. —

2) König: histor. Beschreibung von Berlin. II, 14.

3) Der Obrist Dietrich v. Kracht, der die Vorstädte von Cöln und vom Werder am 18ten Januar ansteckte, berief sich, vom Geheimenrath zur Verantwortung gezogen, auf die eigenhändigen Befehle Schwarzenbergs vom 5ten und 7ten Januar. 108 Häuser nebst dem Gertrud-Hospital waren in Asche gelegt. Cöln allein berechnete den Schaden zu 38,089 Rthl. 17 gr. 4 pf. König: histor. Beschreibung von Berlin. II, 16. — Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. p. 197.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. I*, §. 6. *p.* 5. 6.

Zucht Schweden, wie Kaiserliche. Jene setzten sich in der Gegend von Salzwedel fest, diese nahmen unter den Befehlen des Erzherzogs Leopold Wilhelm und Piccolomini's in Tangermünde ihr Hauptquartier; und als sie sich hier aus Mangel an Lebensmitteln nicht länger halten konnten, zogen sie sich über die Elbe in die Zauche und in den Teltow [1]).

Friedrich Wilhelm, der junge Kurfürst von Brandenburg, in Staats- und Kriegskunst der Zögling, später der Schwiegersohn des grossen Oranier's Friedrich Heinrich, war unterdessen nicht unthätig, die Fehler zu verbessern, die seines Vaters Untergang herbeigeführt hatten. Sofort liess er in Regensburg das Begehren einer allgemeinen und unbeschränkten Amnestie auf das dringendste unterstützen; sodann bereitete er sich vor, die auf Schwarzenberg's Betrieb bisher befolgte Politik aufzugeben und sich der Krone Schweden, durch Annahme einer durchaus neutralen Stellung, anzunähern; endlich deuteten mehrere Maassregeln darauf hin, dass in der Stille eine angemessene Kriegsmacht geschaffen werden sollte, die es Kurbrandenburg möglich machte, an die Spitze der Protestanten zu treten. Zu diesen verschiedenen Unternehmungen bot der durch Baner's Tod herbeigeführte Zustand der Ruhe eine günstige Gelegenheit dar [2]). —

Bereits im Anfange des Jahres 1641 (9. Jan.) wurde ein kurfürstliches Edict erlassen, durch welches allen bran-

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 13.

2) Die kaiserliche Partei suchte gleich anfangs durch Ausübung von Feindseligkeiten gegen Schweden und Erregung von Hass gegen dieselben den jungen Kurfürsten auf ihrer Seite zu halten. Ueber die Bestrebungen des Herzog's Georg von Braunschweig, denselben für das entgegengesetzte System zu gewinnen, vgl. v. d. Decken: Herzog Georg v. Lüneburg. IV, 95. — Einige Zeit darauf (1643) gab Friedrich Wilhelm, im Sinne seiner Annäherung an Schweden, seinem Statthalter in Cleve den Befehl, mit den Truppen der Landgräfin von Hessen die engste Freundschaft zu halten. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 636. —

denburgischen Unterthanen auf das strengste verboten wurde, Feindseligkeiten gegen Schweden zu begehen [1]; zugleich wurde befohlen, da, wo schwedische Truppen ständen, sich Schutzbriefe von denselben zu erbitten, und wegen der zu ihrem Unterhalt erforderlichen Kriegscontribution sich gütlich mit ihnen zu einigen [2]. Und während mit Nachdruck auf Befolgung dieses Edicts gehalten wurde, sandte der Kurfürst zwei Abgeordnete, Samuel v. Winterfeld und Gerhard Rumelian v. Leuchtmar [3], nach Hamburg, um daselbst mit den Gesandten der Kronen Schweden und Frankreich, *Salvius* und *d'Avaux*, über die Grundlagen des demnächst abzuschliessenden Friedens zu unterhandeln [4]. Bald darauf ging eine brandenburgische Gesandtschaft selbst nach Schweden ab, und dieser gelang bereits am 14ten Julius der Abschluss eines Waffenstillstands-Vertrages zwischen der Königin Christine und dem Kurfürsten. Dies war der erste offizielle Schritt eines deutschen Fürsten, den Prager Frieden zu durchlöchern; durch denselben wurde im Wesentlichen die brandenburgische Neutralität festgesetzt. Die Dauer des Tractats ward anfänglich nur auf zwei Jahre bestimmt [5]; später aber ist derselbe bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens immerfort stillschweigend verlängert worden.

1) Vgl. das Edict wider das Auslaufen, Ausreuten und Excesse der Soldaten, *d. d.* 24. Mai 1641, in welchem auf das erwähnte Edict Bezug genommen wird, bei *Mylius: Corp. Const. Marchic. III.* 1. *Nr.* 10. *p.* 29 *fgg.*

2) *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. I.* §. 8. *p.* 8.

3) Beide, als zur schwed. Partei gehörig, waren durch Schwarzenberg's Einfluss entlassen, wurden aber vom grossen Kurfürsten sofort nach seinem Regierungsantritte wieder in den Dienst gezogen. Cosmar: der brandenburg. Staatsrath. p. 172. Beide hatten längere Zeit im Auslande gelebt. vgl. daselbst. p. 179. 181. 340. 343. 344. —

4) *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. I.* §. 12. *p.* 11.

5) Erst fast nach Verfluss dieser ersten beiden Jahre erfolgte die Ratification des Tractats, im April 1643. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 13. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 330. —

Gemäss dem Waffenstillstande sollten die Schweden, ausser der bis auf Weiteres fortgesetzten Besitznahme Pommern's, von nun an nur noch fünf Plätze auf brandenburgischem Gebiete besetzt halten (Driesen, Landsberg a. d. W., Crossen, Frankfurt a. d. O. und Gardeleben,) und die Besatzungen aus der Umgegend dieser Oerter ihren Unterhalt empfangen. Auch sollte ihnen die Werbener Schanze übergeben werden. Die Höhe der ihnen zu gewährenden Contribution zu bestimmen, ward einem Uebereinkommen mit den brandenburgischen Ständen vorbehalten. Im Uebrigen sollte den schwedischen Befehlshabern in den Marken nur in Bezug auf Militair-Angelegenheiten Gewalt zustehen; die Civil-Verwaltung sollten sie für die Zukunft überall dem Kurfürsten überantworten. Ausserdem wurde noch den Schweden durch das ganze brandenburgische Gebiet, namentlich durch die Festungen Spandau, Küstrin und Peitz, freier Durchzug verstattet, der, wie sich danach von selbst verstand, von jetzt an den Gegnern der Krone Schweden verwehrt werden musste. Nur für den Fall, dass der Feind durch Uebermacht und mit Gewalt sich den Durchzug erzwänge, sollte der Waffenstillstand nicht als gebrochen angesehen werden [1]).

Der gute Erfolg dieser Schritte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm offenbarte sich sofort, als mit dem Anfange des folgenden Jahrs (1642) Torstenson, um endlich einen vortheilhaften und ruhmvollen Frieden zu erlangen, beschloss, auf's neue den Schauplatz des Krieges so viel als möglich in das Herz der östreichischen Erblande zu versetzen. —

Es war im Februar 1642, als wir den schwedischen Oberfeldherrn, gelähmt am ganzen Körper, ein rasches Standrecht über den Verräther Obristen v. Seckendorf zu Stendal abhalten sehen. Kurze Zeit darauf erblicken wir ihn in Tangermünde; von hier aus wendet er sich zum Schein in das Braunschweigische, als wollte er sich nach dem Nie-

1) *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. I.* §. 15. *p.* 14. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 10. 11. —

derrhein hin Bahn brechen. Kaum aber, dass er diesen Glauben erweckt und dadurch die Kaiserlichen und Sachsen dahin gebracht hat, ihre Entwürfe auf Meklenburg aufzugeben, biegt er durch eine rasche Schwenkung nach Magdeburg ein, setzt am 26sten und 27sten März bei Werben über die Elbe, wendet sich durch das Havelland und die Zauche nach der Lausitz, und zieht Stahlhandske, der damals gerade durch den kaiserlichen Oberbefehlshaber, Herzog Franz Albert von Lauenburg, auf's äusserste bedrängt wurde, an sich. Durch diese Vereinigung der beiden schwedischen Heeresabtheilungen in der Nähe von Sorau und durch das gemeinschaftliche siegreiche Vordringen derselben nach Schlesien wurde die Mark von der Gefahr, abermals der Schauplatz blutiger Kämpfe zu werden, befreit. Im Fluge durchzog das nun 20,000 Mann starke schwedische Heer, Alles überwältigend, ganz Schlesien [1]). Am 24sten April ging Glogau, am 24sten Mai Schweidnitz über; dann brach das Hauptheer in Mähren ein, wo am 5ten Julius Ollmütz erobert wurde, während ein seitwärts gesandtes Streifcorps unter dem Obristen Hellmuth Wrangel bis sechs Meilen vor Wien sich ausbreitete. Lediglich um nicht abgeschnitten zu werden, zog sodann die schwedische Armee nach Schlesien zurück, und auf diesem Rückzuge wurden Neisse, Cosel und Oppeln mit stürmender Hand genommen. Die Belagerung von Brieg wurde durch die Ankunft einer kaiserlichen Heeresabtheilung, die zum Entsatz bestimmt war, unterbrochen. Während sodann der General Königsmark, um die Flanke zu decken, von Torstenson nach Sachsen geschickt wurde, zog der letztere selbst über Glogau nach Crossen, und überschritt an diesem Puncte die Oder, um der von Schweden unter dem Befehle Carl Gustav Wrangel's abgeschickten Verstärkung entgegenzugehn. Wrangel durchzog bei dieser Gelegenheit, von Pommern kommend, die Mark, welche ihm Proviant liefern musste [2]), ging bei Torgau über

1) *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XIV.* §. 10. *p.* 478. —

2) Nach Fürstenwalde hin mussten ihm 500 Wispel Korn und

die Elbe, und bewirkte am 26sten August bei Guben die Vereinigung mit Torstenson. Die dergestalt bedeutend verstärkte schwedische Heeresmacht drang nun ohne Weiteres wieder durch Sachsen gen Böhmen vor; auf dem Wege dahin bemächtigte sie sich Zittau's und begann die Belagerung Leipzig's. Der Feldzug dieses Jahres endete, ohne dass das brandenburgische Gebiet weiter von den kämpfenden Parteien bedrängt worden wäre, mit einer vollkommenen Niederlage, welche die kaiserlichen Feldherrn, General Piccolomini und Erzherzog Leopold Wilhelm, 2. Nov. n. St. durch Torstenson bei Breitenfeld, auf demselben Puncte, erlitten, wo im Anfange des schwedischen Kriegs Tilly durch Gustav Adolph besiegt worden war. Als Sieger zog bald nach der Schlacht (27. Novemb.) Torstenson in Leipzig ein, dessen protestantisch gesinnte Bürger die Besatzung in der Stille an die Schweden verrathen hatten [1]; von da an bis zum Abschlusse des westphälischen Friedens blieb die Stadt in den Händen der Schweden [2].

Die beiden folgenden Jahre (1643 und 1644) bringen endlich den Marken das Ende der Leiden. Diese schienen sich erneuern zu wollen, als Torstenson seinen Weg nach Holstein durch das brandenburgische Gebiet nahm, Gallas ihm dann später folgte, und endlich der erstere, wiederum gefolgt von dem letzteren, sich nach der Niederelbe zurückzog [3]. Die Vernichtung der Schaaren des General's Gallas

100 Tonnen Bier geliefert werden. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 14. (Nach Sebald's *breviarium.*)

1) Böttiger: Gesch. v. Sachsen. II, 119.

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 15. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 325 — 328. — Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 629. —

3) Als Gallas sich näherte, liess der grosse Kurfürst die Werbener Schanze vernichten, damit sie den Kaiserlichen kein Anhaltspunct werden möchte, obgleich er früher versprochen hatte, dieselbe den Schweden zu überliefern. *Pufendorf. de reb. suecic. XIV,* 43 — 45. — *Ejusdem: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni lib. I,* §. 10. —

durch die Schweden, ganz in der Nähe der kurfürstlichen Lande, befreite aber die letzteren von ferneren Bedrückungen. Die Einwirkung der Ereignisse dieser beiden Jahre auf die Marken bleibt jetzt noch mit wenigen Worten zu schildern, an welche sodann die Darstellung der letzten kräftigen Bemühungen der beiden fremden Kronen anzuknüpfen ist, mit Beseitigung der schmählichen Pirnaer und Prager Tractaten einen ehrenvollen Frieden zu gewinnen.

Der Waffenstillstandsvertrag mit Schweden, durch welchen Friedrich Wilhelm sich bald nach dem Antritte seiner Regierung aus dem Bereiche der kämpfenden Parteien zu ziehen bemüht hatte, war um diese Zeit beinahe abgelaufen, ohne dass bis dahin von den contrahirenden Theilen die förmliche Ratification erfolgt wäre. Es hätte demnach, da die Kriegsparteien sich wiederum den brandenburgischen Gränzen näherten, sehr leicht die kaum gewonnene Wohlthat der Ruhe in Frage gestellt werden können, wenn man nicht jetzt sich gestrebt hätte, eine feierliche Bestätigung hinzuzufügen. Der bereits im Sommer 1641 abgeschlossene schwedisch-brandenburgische Waffenstillstand wurde erst im April 1643 mit Hinzufügung zweier Bedingungen ratifizirt, deren erste für die schwedischen Besatzungen innerhalb der Marken eine monatliche Leistung von 10,000 Rthl. baaren Geldes und tausend Scheffeln Getreides festsetzte, während der Kurfürst durch eine zweite Bestimmung von den den Schweden überlieferten Plätzen Frankfurt a. d. O., Crossen und einige Johanniter-Comthureien damals zurückerhielt [1]).

Ueber die kriegerischen Unternehmungen dieses Jahrs (1643) ist zu erwähnen, dass Torstenson, nachdem er am

1) *Pufendorf.: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. I.* §. 43. — Die Ratification erfolgte auf Betrieb der Gesandtschaft, welche damals (1643) abermals nach Stockholm geschickt war, um einer Seits den Plan der Vermälung des grossen Kurfürsten mit der Königin Christine, sodann aber die Ansprüche Brandenburgs auf Pommern zu realisiren, welche Puncte indessen beide unerledigt blieben. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 12. 13.

Ende des J. 1642 eine Unterredung mit dem französischen General *Guébriant* [1]) gehabt, um sich über den bevorstehenden Feldzug zu berathen, und in Folge dessen beide überein gekommen waren, dass die Schweden gegen Oestreich, die Franzosen am Rhein agiren sollten, — im Beginn des Jahres von Sachsen aus durch Böhmen gegen die Erbstaaten vorrückte, wo sich ihm Gallas als kaiserlicher Oberbefehlshaber entgegenstellte. Das schwedische Hauptheer drang auf's neue bis gegen Ollmütz und Brünn vor, während durch einen kühnen schwedischen Parteigänger zu gleicher Zeit selbst die Person des Kaisers in Gefahr gebracht wurde, der General Königsmark an der Weser und Elbe den Rücken deckte, und später von hier aus im Osten dem Vordringen der Kaiserlichen, die durch Polen in Pommern einbrachen, sofort ein Ziel setzte [2]).

Das Kaiserhaus, welches damals mehr als je sich auf die Vertheidigung beschränkt und im Herzen seiner Macht vom Feinde bedroht und angegriffen sah, war inzwischen nicht unthätig, sich durch Aufregung der Gegner Schwedens, vornämlich Polens und Dänemarks, Luft zu verschaffen. Das immer zweideutiger werdende, stets mehr sich zu einem feindlichen umgestaltende Benehmen der letzteren Macht bestimmte damals die schwedische Regierung, den Angriffskampf gegen den Kaiser für den Augenblick zu unterbrechen, um die Waffen gegen den zweideutigen, durch politische Eifersucht für das kaiserliche Interesse umgestimmten Nachbarn zu richten, und, nachdem der letztere niedergeworfen, unverweilt wieder mit ungetheilter Kraft den Kampf gegen den Hauptfeind aufzunehmen. In Sachsen, wohin damals Torstenson aus Mähren und Schlesien zurückgekehrt war, empfing derselbe im Herbst (23. Septemb.) den Befehl der schwedischen Regierung, ohne Aufsehen und mit möglich-

1) *Jean Baptiste Budes*, Graf von Guébriant, war aus der Bretagne gebürtig und mit den Guesclin's verwandt. Barthold: Gesch. des grossen deutschen Kriegs. I, 267.

2) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 331. 332.

ster Verdeckung des Plans den Krieg gegen Dänemark zu eröffnen, und demnach sofort nach Holstein und Jütland aufzubrechen [1]).

Der ihm vom Reichskanzler Oxenstierna ertheilten Anweisung gemäss begab sich Torstenson nach Schlesien, — überredete Gallas, um nicht von demselben beim Abzuge verfolgt zu werden, eine Waffenruhe einzugehn, und bestimmte denselben solchergestalt, sich auf die Deckung Böhmens zu beschränken. Nach Beendigung dieses Geschäfts konnte Torstenson um so mehr hoffen, von einem Feinde im Rücken nicht beunruhigt zu werden, da, nach der Aeusserung Oxenstierna's, von Leipzig, das in schwedischen Händen sich befand, nördlich bis an den Seestrand weithin meistentheils Alles öde sei [2]). Nachdem er bei Glogau am 26sten November die Oder überschritten, die schwedischen Besatzungen aus Frankfurt und Crossen an sich gezogen [3]), und, nachdem er zum Schein bei Torgau den Bau einer Elbbrücke hatte beginnen lassen, das Gerücht: er wolle in die Oberpfalz einbrechen, verbreitet hatte, durchzog er rasch die Lausitzen und Marken bis Havelberg, wo er am 6ten Dezember den Seinen erst den auszuführenden Entwurf mittheilte. Bereits in der Mitte des Monats war er in Holstein angelangt, um sofort den Feldzug zu eröffnen [4]). Zur selben Zeit war Königsmark, der, abgesondert von Torstenson, den Krieg im mittleren Deutschland geführt hatte, durch Niedersachsen und die Marken nach Pommern aufgebrochen, um, was ihm auch sehr bald gelang, von den von Polen aus eingefallenen Kaiserlichen das Land zu säubern. Kaum aber war er im Anfange des J. 1644 wiederum durch das Meklenburgische und Brandenburgische nach Niedersachsen und in die Weserge-

1) **Geijer:** a. a. O. III, 332.

2) Aus einem Schreiben des Reichskanzlers an Torstenson, *d. d.* 25. Mai 1643, bei **Geijer:** a. a. O. III, 336.

3) **Pauli:** Einleitung in die Preuss. Staatsgesch. p. 416.

4) **Buchholtz:** Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 15. — **Geijer:** Gesch. v. Schweden. III, 337.

genden vorgegangen, als auch Gallas mit den Kaiserlichen, die bis dahin durch das Einschreiten Rakoczy's in Siebenbürgen vom früheren Erscheinen abgehalten waren, an den Gränzen der Altmark sich zeigte. Nachdem er auf rauhe Weise von dem Kurfürsten eine Erklärung über seine Beziehungen zu Schweden gefordert, auch an mehreren Orten, namentlich zu Stendal und Tangermünde, mit seinen Schaaren furchtbar gehauset hatte, zog er nach der jütischen Halbinsel ab, um den Dänen zu Hülfe zu kommen, und, mit denselben verbunden, wo möglich den Schweden den Rückzug abzuschneiden [1]). Torstenson aber, nachdem er den Befehl in der Halbinsel dem Obristen Hellmuth Wrangel übergeben, zog mit einem ziemlich ansehnlichen Heere nach Deutschland zurück, unausgesetzt Gallas hinter sich her lockend und demselben den jedoch sorgfältig vermiedenen Kampf anbietend. Es geschah dies mit weiser Vorsicht, um den Feind desto sicherer vernichten zu können.

Das wurde in einer Weise erreicht, in der man es kaum hätte erwarten können. Nachdem nämlich am 23. Novemb. 1644 Torstenson selbst die kaiserliche Cavallerie, die ihm fortwährend in der Flanke folgte, bei Jüterbock angegriffen, gänzlich zersprengt und den grössten Theil derselben gefangen genommen hatte, wurde der Rest der kaiserlichen Infanterie, welcher nebst einem Cavallerie-Regimente von Gallas selbst durch Meissen nach Böhmen geleitet werden sollte, kurze Zeit darauf (23. Dezember) durch Schweden und Hessen, die unter Königsmark's Commando von Magdeburg her auf ihn eindrangen, in der Nähe von Wittenberg überfallen und dergestalt vernichtet, dass nur etwa 2000 Mann von diesem ganzen kaiserlichen Heere bis nach Böhmen gelangten [2]).

Ohne Schutz von Seiten seines kaiserlichen Herrn war jetzt der Kurfürst von Sachsen der Rache der Schweden

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 15. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 24. —

2) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 364. 365.

preisgegeben. Der Generalmajor Axel Lilie, Vicegouverneur von Pommern, der damals als schwedischer Gouverneur in Leipzig befehligte, erhielt von Torstenson Befehl, mit dem undankbaren abgefallenen Verbündeten wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Es war nur die bittere Noth und das Andringen seiner der protestantischen Sache zugethanen Söhne [1]), welche den ergrimmten Kurfürsten zwangen, den schwedischen Anträgen Gehör zu geben, und noch vor dem Ende des Jahrs (6. Sept. n. St. 1645) zu Ketzschenbroda einen Waffenstillstandstractat abzuschliessen [2]).

Jetzt nun, da durch die mit Ruhm umstrahlten Waffen der Schweden der Prager Frieden factisch vernichtet, der ganze Nordosten Deutschlands dem kaiserlichen Einflusse entzogen und eine freie Verbindung zwischen der Ostseeküste und dem Süden hergestellt war, konnte man mit Hoffnung auf glänzenden Erfolg daran denken, ein Unternehmen durchzuführen, welches schon so oft vergeblich versucht war: den Kaiser nämlich, indem man sich mit ganzer Gewalt in den Mittelpunct seiner Hauslande warf, mit gezücktem Schwerdte zum Frieden zu zwingen.

Dieses Ziel wurde denn auch, ohne dass die brandenburgischen Marken weiter bei dem Kriege betheiligt waren, in den nächstfolgenden Jahren glücklich erreicht.

1) *Pufendorf. de reb. suecic. p.* 486. — Schon im J. 1643 hatten der Kurprinz und dessen jüngere Brüder wegen eines Neutralitätsvertrages unterhandelt. Böttiger: Gesch. v. Sachsen. II, 119 – 121. —

2) Der Vertrag von Ketzschenbroda findet sich bei Lünig: Reichsarchiv. *Part. spec. Cont. II,* 448. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 16. — Geijer: Geschichte von Schweden. III, 365. — Mailath: Gesch. des östr. Kaiserstaats. III, 479. — Wie zu erwarten, urtheilt Barthold über dies Werk der Noth und Feigheit: „Doch „auch in grösserer Noth, nach grösseren Opfern (?) „treuer dem Kaiser, als Brandenburg, selbst nach *Hoë's* „(des bestochenen Hofpredigers) Tode nicht beruhigt in sei-„nem Gewissen, gab Johann Georg dem Waffenstillstande, „auf nahen Frieden hoffend, nur die Dauer von sechs Mo-„naten.“ Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges. II, 531.

Die Feldzüge Torstenson's in Deutschland, die sich so ruhmvoll den Feldzügen Gustav Adolph's und Baner's anreihen, haben das Eigenthümliche, dass sie am kaiserlichen Hofe endlich eine ernstliche Neigung zum Frieden erweckten, dass sie den schwedischen Forderungen den entschiedensten Nachdruck gaben, und die schon seit längerer Zeit zu Münster und Osnabrück geführten Unterhandlungen zum genügenden Abschlusse brachten [1]). Die Mark Brandenburg berühren sie beim Ausgange des Krieges unmittelbar zwar wenig; mittelbar aber sind sie auch für die Geschichte dieses Landes von der höchsten Bedeutung, indem sie demselben, das so furchtbar unter den Bedrückungen der Kriegsjahre gelitten hatte, zuletzt Erholung und Aussicht auf bessere Tage verschafften.

Das Jahr 1645 war in seinem Beginn für das Kaiserhaus fast gefahrbringender, als irgend ein anderes. Nachdem Torstenson nämlich durch Sachsen nach Böhmen vorgedrungen war, und, von Kaden über die Eisbrücken der Eger und Moldau ziehend, seine Gegner, die ihm den Weg nach Ollmütz versperren wollten, in die durch Waldhöhen und Wasserteiche durchschnittene, nur sieben Meilen von Prag entfernte Gegend von Jankau [2]) gelockt hatte, erfocht er hier am 24sten Februar einen glänzenden Sieg über den selbst in Gefangenschaft gerathenden kaiserlichen Generalissimus Hatzfeldt, und so stellte sich dem Marsche der Schweden auf Wien kein weiteres Hinderniss entgegen [3]). Durch diesen Sieg wurde auch das Schicksal Dänemark's und Kursachsens bestimmt. An der Donau aber standen am 30sten März die Schweden im Angesicht der kaiserlichen Residenz, und es schien das Aeusserste erwartet werden zu

1) Es war unstreitig die Entfernung der Schweden während des dänischen Krieges, so wie der Sieg der Kaiserlichen über die Franzosen bei Tuttlingen, welche bewirkten, dass der Kaiser damals die Verhandlungen auf jegliche Weise hinziehen liess. Rommel: Gesch. v. Hessen. VIII, 664. —

2) Rommel: Geschichte von Hessen. VIII, 674. —

3) Geijer: Geschichte von Schweden. III, 367. 368. —

können. Allein die Belagerung musste aufgegeben werden, weil die erwartete Unterstützung der Franzosen im Westen ausblieb, und Rakoczy gerade damals im Osten sich verleiten liess, mit dem Kaiser Frieden zu schliessen. Torstenson zog sich also zurück, und warf sich auf Brünn; aber auch Mähren musste er wegen heftiger Krankheiten, die im Heere damals ausbrachen, aufgeben, und nur mit Mühe konnte er, sehr zusammengeschmolzen und selbst krank, mit den Resten der Truppen Böhmen erreichen. Seine Leiden nahmen um diese Zeit dergestalt zu, dass er bei gebrochener Kraft sich genöthigt sah, sein ruhmgekröntes Commando niederzulegen, worauf der, damals gerade mit Ersatz von Schweden heimkehrende jüngere Wrangel, Carl Gustav, dasselbe übernahm [1]).

Die schwedischen Streitkräfte, über welche im Anfange des Jahrs 1646 Wrangel den Oberbefehl antrat, bestanden, mit Ausnahme jedoch der Heeresabtheilung Königsmark's, und der in Oestreich, Mähren, Schlesien, Böhmen, Ober- und Nieder-Sachsen und Westphalen zerstreut liegenden Besatzungen, — aus 15,000 Reitern, 8000 Mann Fussvolk und 70 Kanonen [2]). Der Feldzugsplan dieses Jahrs war noch von Torstenson vor seinem Abgange entworfen. Dieser Plan bestand im Wesentlichen darin: sich jeder Feindseligkeit bis zur bewirkten Vereinigung mit den Franzosen zu enthalten, dann aber mit gemeinsamen Kräften den Feind wo möglich über den Donaustrom zurückzuwerfen und so im Süden den Krieg zu Ende zu bringen.

In der That, wenn man auch gewollt hätte, würde es schwer geworden sein, im nördlichen Deutschland den Kampf fortzusetzen. Nach der von Brandenburg und Sachsen mit Schweden abgeschlossenen Neutralität war ganz Norddeutschland waffenlos, — aber es war auch in einem Zustande der Verödung und Verarmung, der materiellen und

1) Geijer: a. a. O. III, 369. —

2) Geijer: a. a. O. III, 375. —

sittlichen Erniedrigung, wie vielleicht in keiner früheren Periode. Ueberall sah man Brand, Verwüstung, Hunger und Verbrechen; was noch vorhanden war, befand sich in den Händen der Soldateska; — weil es nur da etwas zu leben gab, wo die Armeen sich aufhielten, so schlossen sich überall denselben grosse Schaaren verhungerten und von Haus und Hof gelaufenen Volks an.

Vor den Kaiserlichen und Baiern, denen es gelungen war, sich zu vereinigen, musste Wrangel sich im Februar 1646 durch die böhmischen Pässe nach Sachsen zurückziehn [1]. Nachdem er hier den Kurfürsten gezwungen, den Waffenstillstandsvertrag zu verlängern, auch den General Wittenberg mit einer abgesonderten Heeresabtheilung beauftragt hatte, durch Oberschlesien, Böhmen und Mähren gegen Oestreich vorzurücken, zog er selbst durch Thüringen in die Gegend der Weser, um das zwischen diesem Strome und der Elbe liegende Land von den feindlichen Kriegsschaaren zu säubern, und zugleich, in Verbindung mit den Hessen, wo möglich seine Vereinigung mit Türenne zu Stande zu bringen. Diese erfolgte jedoch, wegen der Zögerungen der Franzosen, erst im August in der Nähe von Giessen. Neben einander her zogen dann beide Heere zur Donau, und, nachdem sie sich am Lech wieder vereinigt, begannen sie gemeinschaftlich die Belagerung Augsburg's. Aber nach wenigen Wochen schon mussten sie wegen der heranrückenden Kaiserlichen und Baiern dieselbe wieder aufgeben. Da nun wollte Wrangel versuchen, sich München's zu bemächtigen. Aber, von Türenne nicht unterstützt, musste er diesen Plan aufgeben, und bezog die Winterquartiere am Bodensee, während die Franzosen sich über Schwaben ausbreiteten.

Der Winter von 1646 auf 1647 ist in so fern wichtig, als die auf Veranlassung und von Seiten Frankreichs mit Baiern gepflogenen Verhandlungen am 4ten März 1647, um den Preis der Anerkennung der baierschen Kur und des

1) Geijer: a. a. O. III, 376. —

Besitzes der Oberpfalz von französischer Seite und gegen die Ueberlassung des Elsasses an Frankreich von Seiten Baiern's, zum Abschlusse eines französisch-baierschen Neutralitätsvertrages führten. Durch diesen, in Ulm zu Stande gebrachten Tractat war nun also auch der dritte weltliche Kurfürst von der kaiserlichen Partei abgezogen und wehrlos gemacht [1]).

Kaum war im Anfange des J. 1647 dieser Vertrag abgeschlossen, als Türenne an den Rhein, Wrangel nach Franken zog [2]). Von hier aus drang der letztere plötzlich in Böhmen ein, und setzte sich in den Besitz Eger's. Bei dieser für das Haus Oestreich sich steigernden äusseren Gefahr, trat Baiern, erschüttert durch die Vorwürfe des Kaisers, des Papstes und der katholischen Fürsten, und gegen das wiederholte kaiserliche Versprechen einer Gewährleistung seiner Beute, nämlich der baierschen Kur und der Oberpfalz, von der kaum eingegangenen Neutralität wieder zurück und auf die Seite der Kaiserlichen über. Das gab Veranlassung, dass Wrangel sich von Böhmen nach Meissen und von da nach Westphalen zurückziehen musste.

Das Glück schien damals noch einmal, ganz am Ende des Krieges, den Waffen der Kaiserlichen lächeln zu wollen, und weil um dieselbe Zeit gerade die Franzosen sich äusserst lau als Verbündete bewiesen, so möchten zuletzt noch die Schweden in grosse Gefahr gebracht worden sein, wenn nicht der in Norddeutschland damals befehligende kaiserliche Oberfeldherr Melander, Graf von Holzapfel, äusserst unvorsichtig operirt hätte.

1) Auf einem fliegenden Blatte aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges finden sich die Worte:

„So oft
„Er sucht *Inducias*,
„Verhofft
„Doch nur *Insidias*."

Vgl. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 379. — Mailath: Gesch. des östreichischen Kaiserstaats. III, 483. 484. — Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 707.

2) Geijer: Geschichte von Schweden III, 380.

Dieser Stand der Dinge übte sofort einen unverkennbaren Einfluss auf den Gang der Friedensverhandlungen aus, die plötzlich von östreichischer Seite wieder sehr säumig betrieben wurden [1]), und es möchten dieselben wohl noch weit von der Erledigung entfernt gewesen sein, wenn der von den Baiern damals unternommene Versuch gelungen wäre, das französisch-schwedische Bündniss zu trennen. Dieser Versuch aber misslang völlig. Im April 1648 hatten der französische und der schwedische Oberfeldherr in Franken bereits ihre Wiedervereinigung bewirkt, um wieder angriffsweise gegen Baiern zu verfahren, welches wegen seiner Abtrünnigkeit gezüchtigt werden sollte. Die Kaiserlichen zogen sich über die Donau zurück, um Baiern vor der Rache der Gegner zu beschirmen, — die Franzosen und Schweden näherten sich im Sommer unaufhaltsam dem Inn, während Königsmark an der Spitze der ehemals Weimarschen Regimenter in Böhmen einbrach, sich der Kleinseite Prag's bemächtigte und eine unermessliche Beute zusammenbrachte.

Alles war auf einen letzten grossen Schlag gefasst. Pfalzgraf Carl Gustav, der nachmalige König Carl X. von Schweden, war so eben mit Verstärkungen auf deutschem Boden angelangt, um demnächst als Generalissimus den Oberbefehl über sämmtliche schwedische Heere zu übernehmen. Vereinigt mit diesen frischen Truppen, beabsichtigten Franzosen und Schweden, auf's neue von zwei Seiten, durch Baiern und durch Böhmen, Oestreich anzufallen und des Kaisers Widerstand zu brechen. Da verbreitete sich die Kunde von dem am 24sten Octob. n. St. endlich erfolgten Abschlusse des westphälischen Friedens, und damit zerfielen

1) Das war auch unstreitig die Veranlassung, weshalb der grosse Kurfürst mit Hessen, durch mündliche Verhandlungen mit *Joh. Vultejus* in Cleve, und mit Kursachsen, mittelst Absendung Otto's v. Schwerin nach Dresden, im Anfange des J. 1648 den Plan einer bewaffneten protestantischen Verbindung fasste, um den Kaiser endlich zum Frieden zu zwingen. Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 734. – Vgl. Geijer: Gesch. von Schweden. III, 382.

denn natürlich alle weiteren kriegerischen Entwürfe in sich selbst. Das Kriegsfeuer erlosch mithin eben da, wo es durch die ungrossmüthige Rache eines despotischen Fanatismus entzündet worden war, unter den Mauern von Prag. —

So blutiger Kämpfe, so schwerer Verirrungen, so gränzenloser Leiden bedurfte es, um das Ende des grossen Trauerspiels herbeizuführen, und dem verödeten und verarmten, verwilderten und entsittlichten Vaterlande den Frieden zu bringen, und damit die Hoffnung besserer Tage!

Dritter Abschnitt.

Der westphälische Frieden und seine Beziehungen zum brandenburgischen Staate.

> Es ist hohe Zeit, dass das faule Holz der Falschheit bis auf das gesunde abgenommen und die rauhbastige Rinde der Gewalt beschnitten werde.
>
> Gesichte Philanders von Sittewaldt, von Hans Michael Moscherosch von Wilstädt. Vorrede.

Während eines grossen Theils des Mittelalters hatten die beiden Hauptmächte desselben, um welche das ganze geistige Leben jener Zeit, wie um seine Pole, sich bewegte, Kaiserthum und Papstthum, in bitterer Feindschaft einander gegenüber gestanden, sich gegenseitig befehdet und bekämpft, und es selbst nicht verschmäht, durch Begünstigung solcher Elemente, die geschickt und geneigt erschienen, die Kraft des gegnerischen Mittelpuncts zu brechen, auf eine Vernichtung des anderen Theils hinzuwirken. In diesem Sinne wurden Bischöfe, niedere Geistlichkeit, Bettelorden, wurden Geist und Richtung der Concilien häufig

vom Kaiserthrone aus unterstützt, wie anderer Seits die nach Selbstständigkeit strebenden Reichsvasallen nicht selten an den Päpsten eifrige Beschützer und Förderer fanden.

Die am Ende des funfzehnten Jahrhunderts durch mehrere Ereignisse, namentlich durch die Wiedererweckung der geistigen Macht des Alterthums und die Entdeckung einer unbekannten reichen Welt jenseits des Meeres, in den Ländern des alten Occidents vermehrte Regsamkeit musste nothwendig den Geist der Individualisirung in Kirche und Staat zum Selbstbewusstsein bringen, musste in ihm das Streben nach äusserer Berechtigung und Herrschaft erwecken, musste dieserhalb zu einer Verbindung der kirchlichen und politischen Oppositionspartei, zu einem gemeinschaftlichen Kampfe beider gegen die hierarchische Macht der römischen Kirche, wie gegen die feudalistische Macht des römischen Kaiserthums führen. —

Diese Hinneigung der verschiedenen, auf dem Geiste der Individualisirung beruhenden Oppositions-Elemente zu einander, denen, wie Weiterschauende schon damals ahnten, die Zukunft gehörte, — diese ihre Verschmelzung und Verbündung belehrte die Träger des geistlichen und weltlichen Schwerdtes über den Irrthum, der die Politik ihrer Vorfahren geleitet hatte, zum eigenen Schaden, aber zum Heile der Völker, von denen dergestalt das Schicksal der Erstarrung und Verdumpfung fern gehalten wurde. In der Verwirrung und Noth griff man anfangs zu phantastischen Aushülfsmitteln. Kaiser Maximilian I. gedachte, die päpstliche Tiare mit dem kaiserlichen Diadem zu verbinden, um den erbleichenden Glanz des letzteren, gestützt auf eine colossale Hausmacht, wiederzuerwecken und vor dem Erlöschen zu sichern. Papst Julius II. meinte, es sei nöthig, statt der Schlüssel Petri das Schwerdt Pauli zu ergreifen, und die zusammenbrechende Hierarchie durch die Grundsätze und die Mittel Julius Cäsar's zu stützen. — Bald aber kehrte man zur Besinnung, zur practischen Behandlung der vor-

liegenden Fragen zurück. Die bis dahin sich einander Bedrohenden waren beide zu Bedrohten geworden; sie hatten jetzt ein gemeinsames Interesse gegenüber den Kräften, die von ihnen zur Zeit ihrer Feindschaft hervorgerufen und gefördert waren, und so bildete sich naturgemäss, im Gegensatze zu der Allianz des deutsch-reichsständischen und deutsch-protestantischen Elements, jenes Bündniss zwischen der römischen Hierarchie und dem römischen Kaiserthum, welches von der Ansicht ausging: dass unter dem starken und erblichen Scepter eines katholischen Kaisers am sichersten auch die alte kirchliche Form der römischen Hierarchie als herrschende Staatskirche in ihrer Integrität erhalten werden könne.

Der Kampf zwischen diesen beiden Verbündungen, der seiner Natur nach erst einen vorzugsweise religiös-kirchlichen Charakter an sich trug, dann kirchlich-politisch ward, und am Ende fast durchaus den kirchlichen Charakter abstreifte und rein politischer Art wurde, füllt das ganze sechszehnte und die erste Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts [1]); alle hervorstechenden Erscheinungen dieser Zeit stehen mehr oder minder mit demselben in Verbindung, er macht die wesentliche Eigenthümlichkeit dieser Periode aus.

Entschieden wurde der Kampf nach ungeheueren Anstrengungen und blutigen Schlachten zu Gunsten der Opposition; er endete mit der staatsgrundgesetzlichen Anerkennung sowohl der protestantischen Confessionen, wie der vollen Landeshoheit der Reichsstände [2]). —

1) „Die Erhaltung der geistlichen Freiheit ist mit der „weltlichen dermassen verknüpft, gleichwie sie auch „noch mit selbiger also verbunden ist, dass keine ohne die „andere zu bestehen vermag.“ Zschackwitz: geschichtmässige Erläuterung des westphäl. Friedens. p. 224. *ad Instr. Pac. Osn. Art. VII.*

2) „Der vierten Periode haben wir die glückliche Lan-

Das ist die Bedeutung des westphälischen Friedens. — Wie oft derselbe auch von den Parteien getadelt sein, wie viel er zu wünschen übrig lassen möge, er hat der Sache der Reformation in dem Lande, welches ihre Wiege war, einen festen Rechtsboden für alle Zeiten gegeben, — er hat den jesuitisch-spanischen Prinzipien, die Deutschlands äussere Einheit erhalten wollten auf Kosten seiner religiösen, politischen und bürgerlichen Freiheit, den Todesstoss gegeben, — er hat auf den Trümmern einer abgestorbenen Lehnsmonarchie die Bildung einer auf zeitgemässerer, lebensfrischer Grundlage aufblühenden Fürstenmacht möglich gemacht, deren Scepter nicht allein die politische Fortentwickelung Deutschlands gewährleistete, sondern auch demselben den Ruhm sicherte, der geistige Mittelpunct Europa's und der Welt zu sein und zu bleiben.

Man hat in neuerer Zeit, ausgehend von der Forderung einer Einheit, welche die Vernichtung jeglicher Mannichfaltigkeit zulässt, und von dem Standpuncte einer falsch verstandenen Nationalität, die auch selbst dann noch anerkannt sein will, wenn sie, in Folge grosser geistiger Bewegungen, in sich zerrüttet und zerfallen ist, von manchen Seiten nicht nur überhaupt das Resultat des grossen Kampfes beklagt, sondern noch mehr den Umstand, dass dasselbe durch fremde Hülfe erfochten worden

„deshoheit, oder vielmehr ihre Vollkommenheit „zu danken. — — Und so war es endlich kein Wunder, „wenn beim westphälischen Frieden, nachdem Alles „lange genug in Verwirrung gewesen, diejenigen „Reichsstände, welche nach und nach die Vogtei, den „Grafenbann, das Freiherzogthum und die ganze „Vollmacht des *missi* in ihren Landen erlangt hat„ten, die Bestätigung einer vollkommenen Lan„deshoheit, andere hingegen, welche nur die Vogtei ge„habt, jedoch sich der höheren Reichsbeamten erwehrt hat„ten, die Unmittelbarkeit, und in Religionssa„chen eine nothwendige Unabhängigkeit erhielten.“ Justus Möser's Osnabrückische Gesch. I. Vorrede vom 4ten April 1768. (Sämmtliche Werke, herausgeg. von B. R. Abeken. Berlin. 1843. VI. Vorrede. p. XVI. XVII.

sei [1]). — Aber zuerst gab die geographische Lage Deutschlands im Herzen Europa's, gab seine eigenthümliche politische Entwickelung, die eine bedeutende Gruppe von Mittelstaaten hervorrief, zu vielen und unaufhörlichen Berührungen mit fremden Staaten und zu Eingriffen von Seiten derselben schon an und für sich Anlass [2]); sodann aber muss man zugestehn, dass durch die seit dem sechszehnten Jahrhundert offen hervortretende Spaltung zwischen den Anhängern der alten Kirche und den Vertretern der protestirenden Richtung, zwischen den Ansprüchen der kaiserlichen Krone und den Verfechtern ständischer Macht, nicht nur eine Intervention benachbarter Staaten, ein Einschreiten derselben zu Gunsten der einen oder anderen Partei erklärt und entschuldigt, sondern der Natur der Dinge nach durchaus nothwendig gemacht wurde, da es im Reiche selbst an einer unparteiischen Autorität, die im Stande gewesen wäre, den Zwiespalt zu lösen, fehlte, da die früheren Lenker, Kaiser und Papst, zu feindlichen Parteien geworden waren, die, mit Umgehung gesetzlichen Verfahrens, zu List und Gewalt ihre Zuflucht nahmen, um Verlorenes zu retten oder wieder zu gewinnen. Wenn das Kaiserhaus, um die Verwirklichung unzeitgemässer und darum unmöglicher Ideale, die neuerdings fälschlich politische Gedanken Karls des Grossen und Friedrich Barbarossas genannt worden sind, zu erzwingen, ein Recht zu haben glaubte, die gesetzlichen Formen zu verlassen und die Anwendung ungesetzlicher Mittel nicht scheuen zu dürfen, wenn dasselbe, um Trennung und Zwietracht im Feldlager der Gegenpartei zu bewirken

1) Wir meinen die sogenannte „deutsch-staatsbürgerliche „Gesinnung, die kirchlich keine Partei nimmt, weil die „angebliche kirchliche Frage durch den Prager Frieden be-„reits entschieden war" (?!!), und nach deren Ansicht „nicht die Gewissensfreiheit des Individuum's, sondern nur „die reformatorische Willkühr der Fürsten und Stände im „dreissigjährigen Kriege verfochten wurde." Vgl. Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges. I. Vorrede. p. VII. fg. —

2) Vgl. Woltmann: Geschichte des westphälischen Friedens. Leipzig. 1808. I, 10.

und dadurch die letztere selbst zu vernichten, die Ehrsucht, den Eigennutz, den Neid, den Hass in einzelnen Häuptern und einflussreichen Mitgliedern protestantischer reichsständischer Familien weckte, und dergestalt die gehässigsten Leidenschaften als Verbündete für sich in den Kampf zog, — wenn dasselbe, angeblich um Verfassung, Gesetz und Recht zu retten, in Waldstein die Incarnation der Verfassungsverletzung, der Ungesetzlichkeit und des Unrechts unter kaiserlicher Autorität auf den Thron setzte, — wenn dasselbe, um Ruhe und Frieden in Deutschland zu erhalten und herzustellen, sich nicht mit den vom Reiche dargebotenen Mitteln begnügte, sondern den Boden des Vaterlandes mit Wallonen, Croaten, Polacken, Italiänern und Spaniern überschwemmte, — dann durfte eben dieses Kaiserhaus sich nicht im mindesten darüber beschweren, wenn in der Noth der Gegenwart die Bedrohten der Wohlthaten vergassen, die frühere hochherzige und grosssinnige Kaiser habsburgischen Stammes dem Reiche erwiesen hatten, wenn dieselben in der immer mehr um sich greifenden Verwirrung der Begriffe über Gesetzlichkeit und Verfassungsmässigkeit ebenfalls zu ungesetzlichen Schritten übergingen, — wenn sie, da das eigene Schwerdt nicht mehr ausreichte, wie einst unter Moritz von Sachsen, Deutschland zu retten „aus viehischer „Servitut," durch einen Nothschrei der Verzweiflung im richtigen Instinct diejenigen Fremden herbeiriefen, die gleicher religiöser Glaube oder gleicher Hass gegen Oestreich beseelte, — wenn sie, um der Vernichtung zu entgehen, selbst solche rettende Hände nicht verschmäheten, welche die Gewährung der Hülfe aus eigennützigen Beweggründen leisteten, oder an kühne Eroberungsgedanken anknüpften. Es ist wahr: Deutschland hat die Unterstützung der Schweden und Franzosen im dreissigjährigen Kriege theuer bezahlen müssen; aber, wenn man Wohlhabenheit und äusserliche Ruhe nicht höher stellt, als eine vernünftige und gesetzliche politische Freiheit, als die Nichtbeschränkung des Glaubens und Gewissens, dann wird man dennoch gestehen müssen: Alles, was Deutschland in jenen grauenvollen Jahren erdul-

dete und verlor, kommt nicht in Betracht gegen das, was es gelitten und verloren haben würde, wenn die jesuitisch-spanischen Prinzipien gesiegt hätten [1]). **Das ist wieder die Bedeutung und das Verdienst des westphälischen Friedens.** — **Er rettete,** wenn auch auf Kosten der Gegenwart und Vergangenheit, **die Zukunft** Deutschlands; — er stellte die Sache des Protestantismus **und seine Fortentwickelung** vor Beeinträchtigungen sicher, er sprach den Grundsatz aus, dass jeder Widerspruch der römischen Curie gegen die bewirkte Ausgleichung der politischen und kirchlichen Parteien unsers Vaterlandes ungesetzlich, und darum nicht zu dulden sei [2]). Ohne den westphälischen Frieden und seine Wirkungen würde die aus der Mannigfaltigkeit politischer Formen hervorgehende

1) Die **erste** Sammlung der westphälischen Friedensacten (*Praeliminaria Pacis Imperii etc.* 3 *Voll.* Gedruckt 1648. 4.) ward kaiserlicher Seits unterdrückt, weil die jesuitischen Tendenzen zu sehr in derselben aufgedeckt waren, und der Herausgeber, **wahrscheinlich Londorp**, sich unter andern geäussert: „Und obschon die Ehrerbietigkeit der „Majestät, Aufrichtigkeit der kaiserlichen Hoheit von dem „Argwohn der so gepflogenen und genommenen Zweifelhaftig-„keiten gern entschuldigen wollt, so können doch dessen „Gesandten desto minder entschuldigt werden, wo bekann-„ter es ist, dass beides, deren Wissen und Gewissen, mei-„sten Theils sich lenke nach der Jesuiten sonderlich hoch-„berühmten Aequivocationskunst.“ Vgl. Historisch-literarische Abhandlung über die erste gedruckte Sammlung der westphälischen Friedens-Acten, mit urkundlichen Beilagen von Joh. Christ. Freih. v. Aretin. München. 1802. 8. p. 19. 20.

2) *Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut clausulam* ***nulla jura canonica*** *vel civilia, — conciliorum decreta, — religiosorum ordinum regulae, aut exemtiones sive praeteriti, sive futuri temporis, protestationes, contradictiones, appellationes, — aut concordata cum pontificibus, — ullave alia statuta sive politica sive ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones — — unquam allegentur, audiantur aut admittantur etc. Instrum. Pac. Osnabr. XVII,* 3. *Pac. Monast. XVI,* 113. — Vgl. *J. P. O. XVII,* 12. *P. M. XVII,* 120. — Die Protestation des Papstes Innocenz X. erfolgte dennoch am 5ten Januar 1651. — Vgl. **Pütter**: Geist des westph. Friedens. p. 545. — Rettung des Osnabr. und Münst. Friedens wider Papst Innocenz' X. Nullitäts-Erklärung, durch *Ludovicum de Montesperato* (Benedict Carpzow), einen teutschen Rechtsgelehrten. Erstlich zu London in England lateinisch gedruckt; deutsch s. l. et a.

geistige Wiedergeburt Deutschlands in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nicht denkbar sein, ohne den westphälischen Frieden wäre die Entwickelung der preussischen Macht, wäre Friedrich der Grosse nicht möglich gewesen.

So verschieden übrigens die von den Parteien im dreissigjährigen Kriege verfolgten Richtungen und Zwecke waren, so verschieden waren auch die Beweggründe, welche endlich zum Abschlusse des Friedens trieben. Einer Seits hat zwar der hartnäckige und muthige Widerstand der protestantischen Bevölkerung und deutscher Fürsten, hat die Begeisterung, durch welche Gustav Adolph, und nach ihm die grossen Feldherren und Staatsmänner Schwedens die zersplitterten Kräfte der Evangelischen zu vereinigen verstanden, wesentlich das endliche Ergebniss mit herbeigeführt, aber anderer Seits waren es nicht minder der Schrecken, den die schwedischen Waffen über die Kaiserlichen und deren Verbündete brachten, so wie die im eigenen Interesse geübte List und Staatsklugheit Frankreichs, welche das Werk vollenden halfen.

Durch das stärkere oder schwächere Einschreiten der beiden Kronen, durch ihre Siege oder Niederlagen wird wesentlich die Aussicht auf Beendigung der Friedensverhandlungen fortwährend verstärkt oder geschwächt [1]).

Wie die Schlacht von Mühlberg das Interim, der siegreiche Zug Moritzens von Sachsen den Passauer Vertrag und den Augsburger Religionsfrieden im Gefolge hatte, so war eine natürliche Consequenz der Schlacht auf dem weissen Berge die Vernichtung des böhmischen Majestäts-Briefes und die Aechtung des Kurfürsten von der Pfalz und ande-

1) Freilich bewirkte hin und wieder auch der Egoismus der Fremden eine Verlängerung des Kampfs. „Das Ziel war „klar und wurde von den Theilnehmern des Krieges immer „wieder vorgeschoben. Aber die Furcht, von der Befriedi- „gung, welche der Eigennutz der fremden Kronen heischte, „die Hülle wegzuziehen, brachte sogleich einen Nebel über „alle beginnende Friedensgeschäfte.“ **Woltmann**: Gesch. des westph. Friedens. I, 16.

rer Reichsstände; so gingen aus der Schlacht bei Lutter am Barenberge das Restitutions-Edict und der Lübecker Frieden, aus der Schlacht bei Nördlingen die Pirnaer Tractaten und der für die Protestanten noch nachtheiligere Prager Frieden hervor [1]). Um diese Zeit, im Sommer des Jahres 1635, als die meisten evangelischen Fürsten, mit alleiniger Ausnahme von Hessen-Cassel [2]), dem schmählichen östreichisch-sächsischen Machwerk sich unterworfen hatten, stand die Sache des Protestantismus in Deutschland am schlechtesten, sie schien fast verloren. Wie gross die Entmuthigung Schwedens über den allgemeinen Abfall gewesen sein müsse, erkennt man am besten aus dem, am Ende Novembers des genannten Jahres dem Herzoge Adolph Friedrich von Meklenburg mitgetheilten schwedischen Entwurfe eines Friedensvertrages, der unter dem Namen der Schönebeckschen Tractaten bekannt ist [3]). Die sehr gemässigten Forderungen, welche damals die Krone Schweden stellte, gingen auf nichts Anderes hinaus, als auf: Ersetzung der Kriegskosten, Bezahlung des rückständigen Soldes des Heers, und Gewährleistung der Erfüllung dieser Bedingungen mittelst einstweiliger Ueberlassung einiger festen Plätze; im Uebrigen erkannte sie den Besitzstand des Jahres 1627 in Deutschland an, und verzichtete damit stillschweigend auf alle Früchte ihrer früheren Siege. Die Schlacht von Wittstock (24. Sept. 1636) indessen machte die Nördlinger Niederlage wett, und das unaufhaltsam siegreiche Vordringen Baner's gegen den Süden vernichtete factisch den Prager Frieden, nachdem derselbe kaum ein Jahr vorher angenom-

1) *Pufendorf. de rebus Suecicis. VI*, §. 107. *VII*, §. 26. 43.

2) *Plerique levitate et inconstantia, socordia et ignavia moti nos et rem communem deserunt; vix quisquam est, qui pro republica restat, praeter unum Landgravium.* Schreiben des Reichskanzler's Oxenstierna an seinen Sohn, *d. d.* Magdeburg 13. Jul. 1635. — Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 389.

3) Das Actenstück, *d. d.* $^{18}/_{22}$ Novemb. 1635 findet sich bei *v. Meiern: Acta Pacis Westphal.*, oder Westph. Friedenshandlungen. Hannover. 1734 fgg. 6 Voll. Fol. II, 287.

men worden war. Um diese Zeit kam das Haus Oestreich, vorzüglich seitdem Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1637 verschieden war, von den Täuschungen zurück, in denen es bisher befangen gewesen war; die kaiserliche Partei wurde durch die Macht der Ereignisse dahin gebracht, die Wirklichkeit anzuerkennen. Das geschah zwar nicht ohne Unterbrechungen, — es geschah nur Schritt für Schritt und gezwungen; — aber es geschah doch in der That.

Es ist also einer Seits dem milderen Sinne Kaiser Ferdinand's III. [1]), anderer Seits der tapferen Leitung der schwedischen Waffen unter Baner und Torstenson, und endlich der festen und offenen Vereinigung der Kronen Frankreich und Schweden zuzuschreiben, dass man, nach langen nutzlosen Verhandlungen, zu entscheidenderen Schritten, dem blutigen Kampfe ein Ende zu machen, sich verstand. — Zu vergessen aber bleibt dabei nicht der grosse moralische Einfluss, den die von dem grossen Kurfürsten von Brandenburg gleich nach seinem Regierungsantritte befolgte, der bisherigen Schwarzenbergischen schnurstracks entgegengesetzte, Politik auf den kaiserlichen Hof und dessen Verbündete ausübte. Wer die Zukunft des damaligen Deutschlands in's Auge fasst, muss es ein nie genug anzuerkennendes Verdienst Friedrich Wilhelms nennen, dass er, gleich nach dem Tode seines Vaters, *nicht*, wie dieser in früheren Zeiten, *in der Noth und gezwungen*, sondern *freiwillig* und *selbstbewusst*, den Prager Frieden

1) Ich weiss wohl, dass einer der verdienstvollsten Verfechter der kaiserlichen Partei (*Mailath*: Gesch. von Oestreich. III, 448.) neuerdings gegen *Hormayr* eine andere Ansicht aufgestellt hat; aber es kommt nicht sowohl darauf an, ob Ferdinand III. äusserlich eben so streng an den Formen der katholischen Kirche hing und ein gleiches Verfahren in kirchlichen Dingen gegen die Bevölkerung seiner Hausbesitzungen beobachtete, wie sein Vater, sondern darauf: ob er allgemeine Fragen von einem freieren menschlichen Standpuncte zu beurtheilen im Stande war, wie jener? Von diesem seinen freieren Standpuncte ist Zeugniss sein Beitritt zum Reichsgutachten von 1641, und die im Reichsabschiede darauf publicirte Amnestie, die erste vernünftige Grundlage eines allgemeinen Friedens.

durch seine Neutralitäts-Erklärung und seine Annäherung an Schweden durchlöcherte [1]. — Durch seinen Abfall gab er den Verzagten und Unterdrückten das Signal, sich gleichfalls von dem heuchlerischen Blendwerke loszusagen, welches, obwohl es sich Frieden nannte, doch den Krieg erst in der scheusslichsten Gestalt geboren hatte. So bildete sich eine Lawine, die in ihrem Laufe endlich auch Sachsen und Baiern erfasste, und das Kaiserhaus isolirt seinen Feinden gegenüberstellte. Was aber beim grossen Kurfürsten verdienstlich erscheint, muss bei Sachsen und Baiern schmachvoll genannt werden. Denn jenes, von Schweden gepackt, gab nur mit knirschenden Zähnen nach, weil es bei Vernichtung des Prager Friedens vorzugsweise die Gefährdung seines Sündenlohn's im Auge hatte, und dieses beugte sich, schwach im Unglück, unter Frankreich's Willen, um egoistisch durch Feindeswaffen

1) „Aber der junge Fürst, seiner eigenen Einsicht und Kraft „noch unbewusst (?), erfasste nicht den Beruf seines Hau„ses, die Vertretung des deutschen Protestantismus, wel„che Sachsen nicht behaupten konnte, den zudringlichen „Fremden zu entreissen.“ — „Geleitet von einer Partei, — — „bereitete er in der Stille einen Entschluss vor, der, so „viel ihm auch die Ohnmacht des Staates und das Elend „des Landes das Wort reden mag, dennoch als Verrath an „dem höchsten Interesse heraustrat, und für das gemeinsa„me deutsche Vaterland die beklagenswerthesten Folgen „hatte.“ Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges. II, 333. — „Dass der deutsche Forscher nicht „engherziger Brandenburger sei, lehrt die Weise, „wie er das Ausscheiden des jungen Kurfürsten vom Kampf„platze betrachtet.“ das. Vorrede. — Das nennt ein Pro„testant und Preusse in unseren Tagen: deutsche „Forschung und ehrliche Geschichtschreibung. „Wir verweisen auf die oben gegebene Geschichte der „Entstehung des Prager Friedens und auf die Dar„stellung der von Oestreich in der Pommerschen „Angelegenheit beobachteten Politik. Für ein unbefangenes Gemüth, das ruhig erwog, in welcher schmählichen Weise auf Schwarzenbergs Betrieb im J. 1635 Schweden von Brandenburg aufgegeben, das letztere sodann waffenlos in des Kaisers Hände geliefert war, lag eine Wiederannäherung an Schweden sehr nahe, zumal bei einem Zustande des Landes, von welchem es heisst: *Marchia tunc inter sacrum saxumque destituebatur. Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilhelm. Magni. I. §. 2. 3. p. 5.*

sich das zu sichern, was zu gewährleisten ihm sein verrathener ältester Bundesgenosse, der Kaiser, jetzt zu schwach erschien [1]).

Zu den oben erwähnten entscheidenden Schritten, die Beendigung des Kampfs zu bewirken, sind, gar nicht zu erwähnen der von Seiten des Reichs im März 1637 an Mainz und Kurbrandenburg übertragenen Unterhandlungen wegen des Friedens, eben sowohl die unter dänischer Vermittlung zwischen dem Kaiser und den beiden fremden Kronen geführten vorläufigen Friedens-Negotiationen, wie die eine Ausgleichung anbahnenden Verhandlungen zwischen dem Kaiser und den Ständen auf dem von 1640—41 zu Regensburg gehaltenen Reichstage zu rechnen.

Jene Negotiationen und diese Verhandlungen, so wie beider Folgen laufen anfangs neben einander her, bis beide sich vereinigen in dem einen grossen Friedens-Werke. —

In Hamburg verhandelte von kaiserlicher Seite Curd von Lützow, von französischer Graf d'Avaux, von schwedischer Adler Salvius; — durch die von ihnen am 25sten Dezember n. St. 1641 abgeschlossenen Präliminarien wurde als Princip ausgesprochen, dass die Ausgleichung auf einem Congresse geschehen sollte, zu dem der Zutritt, ausser den Gesandten der hauptkriegführenden Parteien und der vermittelnden Mächte, auch den Bevollmächtigten sämmtlicher Reichsstände zugestanden wurde. Zum Ort der Verhandlungen ward für die Verhandlungen mit Frankreich statt des früher vorgeschlagenen Cöln's Münster, für die Negotiationen zwischen Schweden und dem Kaiser aber statt Hamburg's oder Lübeck's Osnabrück erwählt [2]). — Die Eröffnung des Congresses an beiden Orten sollte bereits am 25. März n. St. 1642 erfolgen [3]).

1) Ueber den Vertrag von Ketschenbroda und von Ulm s. oben die Gesch. des dreissigjährigen Krieges. Vgl. Woltmann: Gesch. des westph. Friedens. I, 238 fg. 245. 246. 268. 269. —

2) v. Meiern: *Acta Pac. Westph. I,* 8 *fgg.* — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 12. 17.

3) Pütter: Geist des westphälischen Friedens. p. 35.

Der Reichstag zu Regensburg von 1640—41, der erste, welcher seit dem Jahre 1613 auf inständiges Begehren vom Kaiser berufen ward, weil damals Baner gegen Oestreich und die Donau, Herzog Georg von Lüneburg siegreich gegen Wolfenbüttel vordrang [1]), lief mit den eben angeführten Verhandlungen in so fern parallel, als daselbst, um den Anfang zu einem wahren Frieden zu machen, eine ausgedehnte Amnestie veröffentlicht [2]), die Berücksichtigung der von den fremden Kronen gestellten Forderungen beschlossen, und die Wahl der Congressorte von Seiten des Reichs getroffen wurde. Zugleich ward durch den Reichsabschied von 1641 die Niedersetzung einer ausserordentlichen Reichsdeputation bestimmt, welche verschiedene, in die innere Reichsverfassung einschlagende Gegenstände, über welche auf dem Congresse ein Beschluss gefasst werden musste, für den letzteren vorbereiten sollte [3]). Die Reichsdeputation versammelte sich denn auch im J. 1642 zu Frankfurt a. M., und blieb hier drei Jahre hindurch (bis 1645) in voller Thätigkeit beisammen [4]). Der Congress aber wurde zu dem festgesetzten Termine nicht allein nicht eröffnet, sondern erst ein Jahr später (März 1643) erfolgte

1) Als im Anfange des J. 1641 Baner aus Süddeutschland sich nach Niedersachsen zurückziehen musste und Herzog Georg zur selben Zeit verschied, bewies sofort der Kaiser sich weniger geneigt zum Frieden. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 11. 17.

2) Pütter: histor. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. 2te Aufl. II, 61. —

3) Sammlung der Reichsabschiede. III, 554. — Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 67. —

4) Der grosse Kurfürst wollte anfangs dahin gar keinen Abgeordneten schicken, weil er in der Trennung der Verhandlungen eine Arglist der Gegner erkannte. — „*Ast Elec-„tor judicabat, operam ludi consultationibus separatis, non „adhibita quoque parte altera. — Sed quum non Moguntinus „solum repetitis literis, sed et Caesar instaret, ut eum con-„ventum per legatos obire ne differret, demum Matthaeum „Wesenbecium eo mittere statuit, ne reipublicae curam „abjecisse argueretur, atque obstitisse, quo minus miseriis „Germaniae sistendis remedium inveniretur.*“ *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilhelm. lib. II. §. 1. p.* 50. 51. —

die Ratification der Präliminarien. Seit dieser Zeit langten zwar nach und nach die Gesandten in Münster und Osnabrück an; nichts desto weniger vergingen, weil erst allmälig von allen Seiten die über Ort, Zeit und Personen getroffenen Bestimmungen genehmigt wurden, noch zwei Jahre, bis (im April 1645) der Congress wirklich eröffnet wurde und mit Eifer seine Arbeiten begann [1]). Die Eröffnung des Congresses bewirkte die Beendigung des Deputationstages. Nach kaiserlicher Ansicht sollte der letztere, trotz des Congresses und neben demselben, seinen Fortgang nehmen; durch ihn sollten alle Mittheilungen von Seiten der Stände, deren directe Vertretung demnach ausgeschlossen war, an den Congress erfolgen. Diese kaiserliche Ansicht wurde lange Zeit von Seiten Frankreich's und Schweden's vergeblich bekämpft; endlich aber musste der Kaiser (27. Januar 1645) dem Andringen der letzteren nachgeben. Er willigte ein, dass nicht allein eine Reichsdeputation an den Congress selbst abgeordnet würde, sondern selbst Einladungsschreiben der beiden Kronen an alle Reichsstände ohne Unterschied ergehen könnten, den Verhandlungen durch Bevollmächtigte beizuwohnen. Von diesem Augenblicke an verzogen sich nach und nach alle reichsständische Gesandtschaften von Frankfurt, bis denn endlich mit dem Abgange der letzten, der baierschen, (12. April 1645) der Deputationstag thatsächlich aufgelöset war [2]). Seit dieser Verschmelzung des letzteren mit dem Congresse begannen die Friedensgesandten, wie gesagt, erst ihre eigentliche Thätigkeit. Dennoch vergingen, bei mannichfachem Wechsel des Kriegsglück's, noch über drei Jahre, bis der Frieden zum Abschlusse kam. Bei der nunmehr gewählten Form konnte, was auch geschah, von Seiten der Deputation am Congressorte selbst ein Reichs-

1) **Pütter**: Geist des westphäl. Friedens. p. 22. —

2) Vergeblich suchten nach der Schlacht von Jankau der Kaiser und Kurmainz den Deputationstag zusammenzuhalten; der brandenburgische Gesandte Wesenbeck gehörte unter die ersten, welche für die Auflösung stimmten. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. lib. II*, §. 15. p. 62.

gutachten abgefasst werden, in Folge dessen denn das ganze Friedensinstrument in den nächsten Reichsabschied eingerückt wurde [1]).

Für Kurbrandenburg waren zwar die zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen, die anfangs unter dänischer Vermittlung, welche aber wegen des zwischen Schweden und Dänemark ausgebrochenen Krieges bald aufhörte, geführt werden sollten, vorzugsweise von Wichtigkeit; nichts desto weniger schickte der grosse Kurfürst, wegen des nahen Zusammenhangs beider Versammlungen, auch nach Münster einige Abgeordnete. Beiden Abtheilungen der Friedensgesandtschaft stand, nach damaliger Sitte, ein Reichsgraf als s. g. Prinzipalgesandter vor, Johann Graf zu Sayn und Wittgenstein [2]). Neben ihm wurden die brandenburgischen Interessen zu Osnabrück durch den Freiherrn Johann Friedrich von Löben und Peter Fritze, und, statt des letzteren, als derselbe von einem Schlaganfalle betroffen wurde, durch den berühmten Juristen Matthäus Wesenbeck, früher Abgeordneten zum Frankfurter Deputationstage, vertreten; in Münster aber versahen unter ihm die Geschäfte Friedrich von Heyden und Johann Portmann, an dessen Stelle später Johann Fromhold trat. Von allen diesen Männern war Graf Wittgenstein, der später als Statthalter des Fürstenthum's Minden und der Grafschaft Ravensberg, endlich sogar der Kurmark Brandenburg, eine Rolle spielte, vorzugsweise um der Repräsentation willen abgeordnet; ihm wird vorgeworfen, er sei gegen Bestechungen nicht unzugänglich gewesen [3]). Gewiss ist, dass er in den Mitteln, sich zu

1) Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 73.

2) *Ejus legationis princeps designabatur Joannes Witgensteinius Comes, pro ut res ferret Osnabrugae, aut Monasterii curaturus. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. II. §. 17. p. 63.* —

3) *Négociations sécrétes touchant la paix de Munster et d'Osnabrugg, ou Récueil des préliminaires etc. à la Haye.* 1725. 26. 4 *voll. fol. II,* 230. —

bereichern, nicht wählerisch erschien, was vorzüglich aus der Art der Erwerbung der Grafschaft Hohenstein hervorgeht, die, wie sie geschah, nur durch unzarte Benutzung seiner Amtsstellung möglich war. Die übrigen brandenburgischen Abgeordneten gehörten zu den erfahrensten und gewandtesten Diplomaten, zu den geschicktesten und unverdrossensten Geschäftsmännern, welche der Staat damals aufzuweisen hatte. Demnach ist das Urtheil, welches französischer Hochmuth, den Maassstab der verderbten, vor nichts zurückbebenden damaligen französischen Diplomatie entnehmend, über sie aussprach: sie seien Alle Deutsche, und deshalb im Unterhandeln wenig geübt, nur als Lob zu achten [1]).

Uebersehen wir mit einem Blicke den Inhalt des Friedens, so sind es vornämlich Glaube, Recht und Besitz der verschiedenen Parteien, welche durch denselben geregelt wurden. Bei allen diesen drei Gegenständen war Kurbrandenburg bedeutend betheiligt, und bei der Erledigung mancher Puncte gab seine Gesandtschaft den Ausschlag.

Die Form anlangend, so wurde beliebt, dass die beiden Kronen zunächst ihre Forderungen einreichen sollten. So wie das geschehen war, wurde von dem anderen Theile geboten, dann wieder gefordert, und abermals gefeilscht und geboten, bis man endlich übereinkam. Aus diesem Gange der Verhandlungen erklärt es sich, dass der Zeit nach die Erwerbungen Frankreich's und Schweden's weit eher regulirt waren, als die religiösen und kirchlichen Verhältnisse, die den eigentlichen Keim des Krieges bildeten. Nichts desto weniger werden die letzteren, wenn auch später erledigt, hier zuerst abgehandelt werden, so weit sie Brandenburg betreffen.

Das Friedensinstrument, wie es endlich zu Stande kam, zerfiel nach den Hauptgegenständen, mit denen es sich beschäftigte (Beschwerden, Amnestie, Satisfaction und Com-

1) *Négociations sécrétes. II,* 145. —

pensationen), in vier Theile [1]. Unter der ersten Rubrik wurde die Beseitigung der Ursachen des Krieges verabredet, unter der zweiten die Aufhebung der Verletzungen, die während des Krieges die Parteien sich hatten zu Schulden kommen lassen; die dritte begriff die Vergütung der Kriegskosten, welche die beiden Kronen für sich in Anspruch nahmen; und, da eine solche nur durch Opfer, welche man dem Reiche und einzelnen Reichsständen aufbürdete, bewirkt werden konnten, so waren für die letzteren theilweise Entschädigungen nöthig, die man unter dem Namen: Compensationen zusammenfasste.

Die zu beseitigenden Beschwerden waren theils kirchlicher Natur (*gravamina ecclesiastica*), in so fern sie sich auf das Verhältniss der verschiedenen Religionsparteien bezogen; theils politischer Art, in so fern sie die deutsche Reichs- und Territorial-Verfassung betrafen. Beide gehen oft in einander über, weil fast immer das bedrohete kirchliche Interesse das politische berührte, und umgekehrt.

Betrachten wir zunächst abgesondert die kirchlichen Gravamina, für welche man erst die Friedensformel fand, als sämmtliche Genugthuungen und Entschädigungen bereits bestimmt waren [2], so wurden über dreierlei wichtige Puncte allgemeine Grundsätze unter jener Rubrik im Friedensvertrage aufgestellt: über das so genannte Reformationsrecht oder die Befugniss, Bestimmungen über die Religionsübung zu treffen, — über die geistlichen Stiftungen, und über die geistliche Gerichtsbarkeit. Alle drei Gegenstände berührten auf's nächste das brandenburgische Interesse.

1) Ich habe mich der grossen Meiernschen Ausgabe bedient: *Instrumenta Pacis Caesareo-Suecicum et Caesareo-Gallicum, ed. Joann. Godofred. de Meiern. Gotting.* 1738. *fol.*

2) *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XVII.* §. 107. *fgg. p.* 598 *fgg.* — Woltmann: Gesch. des westph. Friedens. II. Vorrede p. XIV.

In Beziehung auf den ersten Punct wurde im Osnabrücker Frieden der im Augsburgischen Religionsfrieden aufgestellte Grundsatz von der vollkommenen Gleichheit beider Religionstheile im Reiche nicht nur für ewige Zeiten bestätigt [1]), sondern selbst, mit Beseitigung mehrerer, über den Wortinhalt des Religionsfriedens von katholischer Seite erhobenen Zweifel, zu Gunsten der Evangelischen erweitert [2]). Diess Ergebniss wurde erreicht, weil Salvius das dahin lautende Begehren im Namen der Protestanten gerade in der Zeit stellte, als sich das Gerücht verbreitete, dass das Kaiserhaus durch den Abschluss des Ulmer Neutralitätsvertrages von Seiten Baiern's auch seiner letzten nennenswerthen Stütze beraubt worden sei. — Der hieher gehörige Artikel wurde von allen Parteien unterzeichnet am 8ten März 1648 [3]). Das Ergebniss war von grosser Wichtigkeit, weil von Seiten der streng-katholischen oder vielmehr jesuitischen Partei seit den Zeiten Kaiser Rudolph's II. unaufhörlich versucht worden war, diesen wesentlichen Punct, und überhaupt den gesammten Inhalt des Religionsfriedens thatsächlich und in Schriften in Frage zu stellen. Zur Rechtfertigung ihres Verfahrens bedienten sich die Jesuiten eines doppelten Arguments: der Nichteinwilligung des päpstlichen Hofes und der Unanwendbarkeit des Begriffs: Augsburgische

1) Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV. §. 526. p. 295. 298.

2) *Transactio anno* 1552 *Passavii inita et hanc anno* 1555 *secuta pax religionis etc. in omnibus suis capitulis — — sancte et inviolabiliter servetur. Instr. Pac. Osnabr. V,* 1. — *Inter utriusque religionis electores, principes, status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque etc. ibid.* — „Demnach ward durch eine *mutua declaratoria et confirma-„toria* festgesetzt, dass beide Theile versprochen, weiter „keine Verfolgungen wieder einander vorzuneh-„men, oder dass die eine Religion sagen solle: sie sei „*dominans*, die andere hingegen nur eine *tolerata* und *a do-„minante dependens*, sondern dass vielmehr beide glei-„che Rechte zu geniessen haben.“ Zschackwitz: geschichtmässige Erläuterung des westph. Friedens. p. 107. —

3) Meiern: *Acta Pac. Westph. lib. XXXIX.* §. 6—16. — Woltmann: Gesch. des westph. Friedens. II, 276 fg. —

Confessionsverwandte, seitdem in Folge der immer schroffer hervortretenden Spaltungen unter den Protestanten die ursprüngliche Partei, zu deren Gunsten früher stipulirt worden sei, grossentheils nicht mehr existire [1]). Diese Ansicht machte sich, als in Folge der vereinten Siege Tilly's und Waldstein's die Sache des Jesuitismus am höchsten stand, vorzüglich geltend in dem Restitutions-Edict, welches von kaiserlicher Seite zuerst offen und offiziell den Begriff der Augsburgischen Confessionsverwandten auf die Bekenner des ursprünglichen, ungeänderten Actenstück's einschränkte, und demnach die so genannten Reformirten von den Wohlthaten des Religionsfriedens ausschloss [2]). Dagegen wurde protestantischer Seits mit Recht eingewandt, dass es niemals in Deutschland üblich gewesen sei, erlassene Reichsgesetze der päpstlichen Bestätigung zu unterwerfen oder von derselben abhängig zu machen, und dass weder der Passauer Vertrag, noch der Religionsfrieden den Unterschied zwischen ungeänderter und geänderter Confession enthalte. Der Religionsfrieden beziehe sich vielmehr ausdrücklich: „auf der Augsburgischen Confessions-Ver„wandten Religion, Glauben, Kirchengebräuche, Ordnun„gen und Cerimonien, wie sie solche bereits aufge„richtet *oder aufrichten möchten* [3]).“ Durch diese Worte sei wörtlich ausgesprochen, dass der protestantischen Partei künftige Aenderungen vorbehalten bleiben sollten, dass der Protestantismus nicht solle als etwas Fertiges und in sich Abgeschlossenes, sondern als etwas Bewegliches und weiter zu Entwickelndes betrachtet werden. Dieses Princip der kirchlichen Bewegung und Fortentwickelung auf dem Felde des Protestantismus wurde aber damals vorzugsweise von der Seite der Reformirten vertreten, welche demnach von den Segnungen des Religionsfriedens unter for-

1) Vgl. Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 12. 13.

2) Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 18.

3) Reichsabschied von 1555. §. 20., bei Schmauss: *Corp. jur. publ. p.* 162. —

mellen Vorwänden auszuschliessen die Jesuiten im richtigen Instinct, gemeinschaftlich mit einem verblendeten Theile der strengen Lutheraner [1]), unternahmen, weil sie einsahen, dass sie beim Gelingen dieses ihres Plan's der Sache des Protestantismus überhaupt am sichersten den Todesstoss versetzt haben würden.

Diese Gefahr abgewandt zu haben ist eines der unsterblichen Verdienste Friedrich Wilhel 's, des grossen Kurfürsten von Brandenburg. Er übernahm, weil seit der unglücklichen Schlacht auf dem weissen Berge die Reformirten ihr Haupt verloren hatten, gleich nach seinem Regierungsantritte mit Tact und Entschiedenheit diese Rolle, zu der er durch die Verhältnisse berufen war, und führte dieselbe während der langen und schwierigen Friedensverhandlungen mit einer Kraft und Beharrlichkeit durch, dass man ihn immer von neuem bewundert, wenn man erwägt, wie oft ihm der Hass und die Eifersucht lutherischer Mitstände offen oder versteckt entgegenwirkte, wie selten ihn gerade in dieser Angelegenheit das, lutherischen Sympathieen folgende, Schweden unterstützte [2]). Es darf überhaupt niemals vergessen werden, dass das, was damals für eine würdige Stellung der Evangelischen in Deutschland kämpfend gewonnen wurde, grossentheils sein Werk ist, dass er schon in jener Zeit, noch im jugendlichen Alter, — so oft er auch für das Recht der reformirten Partei in die Schranken trat, und Geringschätzung und Beeinträchtigungen derselben kräftig abwies und rächte, — dennoch bei allen Gelegenheiten sich durchaus jeder unduldsamen Engherzigkeit, allem verfolgungssüchtigen Sectenhasse abge-

1) Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, p. 751 754. —

2) *Sueci autem de Reformatis non nisi laxioribus verbis proposuerant etc. Pufendorf. de reb. suecic. lib. XVIII.* §. 130. *p.* 660. — Sogar darüber, dass Brandenburg auf dem Reichstage von dem Sitze und der Stimme für (das lutherische) Pommern durch einen Reformirten (Wesenbeck) habe Besitz ergreifen lassen, äusserte Schweden sein Bedenken. Friedr. Gottl. Canzler: Neues Magazin für die neuere Geschichte, Erd- und Völkerkunde. Leipzig. 1790. p. 38. 60. (in dem Berichte des pommerschen Congressgesandten.)

neigt bewies, — dass er schon damals jenen erhabenen, wahrhaft christlichen Standpunct in religiösen und kirchlichen Dingen, vor dem die Parteien und Confessionen verschwinden, einnahm, von dem sein ganzes späteres Leben so ruhmvolles Zeugniss ablegt, — und dass er namentlich, trotz aller ihm vorgespiegelten äusseren Vortheile und irdischen Rücksichten, stets unerschütterlich blieb, wo von irgend einer Seite seine Glaubenstreue in Versuchung geführt wurde. In dieser Gesinnung sah er es nicht als ausserhalb seines Berufes liegend an, zu wiederholten Malen seine Stimme für das Schicksal der unglücklichen Evangelischen in den östreichischen Erblanden zu erheben, die sorglichste Thätigkeit zu Gunsten der Rechte der preisgegebenen schlesischen Glaubensbrüder zu entwickeln; — in eben dem Sinne wies er, als in Folge der am Ende des Jahres 1647 zwischen Schweden und Oestreich wegen der Regelung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse ausgebrochenen heftigen Streitigkeiten, die einen offenen Bruch zwischen beiden befürchten liessen, das Kaiserhaus ihn mit Pommern und andern ansehnlichen Vortheilen, falls er sich für das kaiserliche Interesse entschiede, kirrte, ohne Bedenken und auf das entschiedenste, trotz seiner guten, von Schweden verletzten Rechte auf Pommern, dergleichen Anerbietungen zurück, ganz anders wie in ähnlicher Lage Kursachsen [1]).

Nachdem also von Seiten der katholischen Partei zugestanden war, dass im Osnabrücker Frieden der Passauer Vertrag und der Augsburgische Religionsfrieden ausdrücklich zu Gunsten der Evangelischen bestätigt werden [2]), dass die so genannten Reformirten unter dem Ausdrucke: Augsburgische Confessionsverwandte mitbegriffen sein sollten [3]),

1) *Meiern: Acta Pac. Westph. IV*, 799 *fgg.* — Woltmann: Gesch. des westph. Friedens. II. 246. 247.

2) Der Prager Frieden war beseitigt mit den Worten: *non obstantibus ullis prioribus pactis in contrarium facientibus. Instr. Pac. Osnabr. Art. II.*

3) *ut quicquid — — id etiam iis, qui inter illos Reformati vocantur, competere debeat. Instr. Pac. Osn. VII, I.* Diese

und dass im Allgemeinen das Jahr 1624 als Entscheidungsziel bei Beurtheilung des Rechts der Religionsübung der verschiedenen Religionsparteien gelte [1]), blieben noch die Rechtsverhältnisse der verschiedenen protestantischen Confessionen unter einander zu regeln, was, da einmal die Hauptsache bewilligt war, von Seiten der katholischen Stände als eine Nebensache dem Ermessen der Protestanten selbst überlassen wurde. Die Unterhandlungen über diesen Punct, der für den grossen Kurfürsten, als Beherrscher ansehnlicher, sowohl lutherischer, wie reformirter Provinzen, von grosser Bedeutung war, wurden einer Seits von Schweden und den lutherischen Ständen, anderer Seits von Kurbrandenburg und den reformirten Ständen, die theilweise sich des Beistandes der Schweizer und Holländer [2]) erfreuten, geführt. Die in den Frieden aufgenommenen, hieher gehörigen, Bestimmungen, welche das Ergebniss der erwähnten Verhandlungen waren, wurden anfangs von dem grossen Kurfürsten lebhaft bestritten, weil er einsah, dass durch dieselben, wie wohl von Seiten der Lutherischen vorzüglich beabsichtigt worden, in mehreren Provinzen seine Wirksamkeit als Landesherr wesentlich gehemmt, und im eigenen Lande der Keim der Zwietracht und der Widersetzlichkeit werde gelegt werden, weil endlich er nicht gesonnen sei, „sich in „ein neues Recht einzubetteln [3]).“ Dennoch musste er nachgeben. Um die Vollendung des Friedenswerks nicht

Bestimmung wurde grösstentheils vom grossen Kurfürsten gegen Sachsen durchgesetzt. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. II. §. 69. p. 122. fgg.*

1) *Instr. Pac. Osn. V, 2.*

2) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. VI, 30. — Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 753. — Auf Bitten der Reformirten bei den Generalstaaten hatten diese ihre Gesandten in Münster angewiesen: „sich der reformirten „Kirche in Deutschland anzunehmen, und die hochschädli- „chen Vorurtheile und Gefahren abzuwenden.“ Nach den Briefen des Secretairs Moritz, bei: Söltl: der Religionskrieg in Deutschland. II, 426. —

3) Woltmann: Gesch. des westph. Friedens. II, 286. —

aufzuhalten, erklärte er sich, nachdem er einer gehässigen kursächsischen Protestation [1]), die bei Seite gelegt ward, noch eine stolze Erklärung entgegengestellt hatte, mit der gemilderten Fassung jener Bestimmungen, wie sie sich im Friedensinstrumente findet, einverstanden [2]).

Diese Bestimmungen enthalten die zu beobachtende Richtschnur beim Eintreten zweier Fälle; **erstens**, wenn ein Landesherr, der bisher einerlei Glaubens mit seiner Bevölkerung gewesen, später zu der anderen protestantischen Confession übertrete; — **zweitens**, wenn einem protestantischen Reichsstande, sei es durch Erbfolge, oder kraft des westphälischen Friedens, oder aus irgend einem anderen Rechtsgrunde ein Land anheimfiele, dessen Bevölkerung sich zu der anderen protestantischen Confession bekenne. Der erste Fall hatte sich vor noch nicht langer Zeit in dem Mittelpuncte des brandenburgischen Staats, in der Mark, ereignet, indem der Grossvater des grossen Kurfürsten, Johann Sigismund, im Jahre 1613 zum reformirten Cultus übertrat, trotz dem dass die ganze Bevölkerung des Landes sich zum Lutherthum bekannte; der zweite Fall trat in kurzem ein, da eben sowohl Hinterpommern, wie die als Entschädigung zu Gunsten Brandenburgs säcularisirten Stifter sämmtlich lutherisch waren, während der grosse Kurfürst und fast sein ganzes Haus zu den Reformirten gehörten [3]).

In den beiden, obengenannten Fällen, ward also festgesetzt, — sollte zwar der reformirte Landesherr eines lu-

1) *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XX.* §. 112. *p.* 823. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 31. — Rommel: Gesch. von Hessen. VIII, 755. 756.

2) *Meiern: Act. Pac. Westph. lib. XLIV.* §. 16 *fgg.* 26 *fgg.* 33 *fgg.* — (*Adami*): *Arcana Pac. Westph. Cap.* 27. §. 20 *fgg.* — *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. II.* §. 29. 30. *p.* 74. 75. —

3) *Meiern Act. Pac. Westph. lib. XLVI.* §. 1. — (*Adami*): *Arcana Pac. Westph. Cap.* 24. §. 14. — *Pfanner: hist. Pac. Westph. ed. tert. p.* 405. — *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 12. —

therischen Landes, und umgekehrt, die Macht haben, auf seine Kosten Hofprediger seiner Religion in seiner Nähe oder in seiner Residenz anzustellen, ohne dass jedoch dadurch irgend ein Nachtheil seinen Unterthanen erwüchse. Er sollte ausserdem weder berechtigt sein, die letzteren in der ihnen bis dahin gestatteten öffentlichen Religionsübung zu beschränken, noch auch in ihren seither gültigen Kirchenordnungen etwas zu ändern, noch auch, ihnen Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder mit denselben verknüpfte Einkünfte, Besoldungen und Stipendien zu nehmen, und seinen Glaubensgenossen zuzuwenden. Unter keinem Vorwande ferner, möchte derselbe von seiner Eigenschaft als Landesherr, oder etwaigen bischöflichen Befugnissen, oder vom Patronatsrechte und dergleichen hergenommen sein, sollte es demselben verstattet sein, den Unterthanen Prediger, die nicht von ihrer Confession seien, aufzudringen, noch sonst mittelbar oder unmittelbar in Bezug auf ihre kirchlichen Einrichtungen einiges Hinderniss in den Weg zu legen, oder Nachtheiliges anzuordnen [1]). Jede Gemeinde vielmehr, die zur Landesreligion sich bekenne, solle das Recht haben, falls das Präsentationsrecht ihr zustehe, ihre Prediger und Schullehrer selbst zu präsentiren, oder doch zu nominiren. Wenn in dem Lande ein Consistorium oder Ministerium derselben Confession existire, so sollte sodann von diesem die Prüfung und Ordinirung der Kirchen- und Schul-Diener geschehen; wenn eine solche Behörde fehle, so sollten jene Förmlichkeiten an den, von der Gemeinde zu bestimmenden Orten vorgenommen werden; jedenfalls solle aber der Landesherr gehalten sein, ohne Widerrede die Bestätigung zu ertheilen. Endlich solle ein Landesherr der erwähnten Art zwar die Befugniss besitzen, ausser seinem Hofgottesdienste, auch Gemeinden seiner Confession auf deren Ansuchen innerhalb Landes die freie Religionsübung zu gestatten, ohne dass eine solche, von ihm ertheilte Erlaubniss von seinen Regierungsnachfolgern sollte aufgehoben

1) *Instr. Pac. Osn. VII,* 2.

werden dürfen, indessen immer nur, wenn es ohne Nachtheil der Landesreligion geschehe. Insbesondere sollten in einem solchen Lande Mitglieder der Consistorien, Kirchenvisitatoren, Schullehrer und Professoren der Theologie und Philosophie auf den Universitäten von Seiten der Landesherrschaft bei neuen Anstellungen nur der Confession entnommen werden dürfen, die zur Zeit des Friedensschlusses an den Orten zur öffentlichen Religionsübung berechtigt war [1]). Speziell wurde zuletzt noch zu Gunsten der Lutherischen bestimmt, dass in den, die brandenburgische Entschädigung bildenden, säcularisirten, bisher unmittelbaren Stiftern (Magdeburg, Halberstadt, Minden) auch künftig die ungeänderte Augsburgische Confession beibehalten werden solle [2]).

Hinsichtlich des kirchlichen Eigenthums wurde als Norm festgestellt, dass im Allgemeinen das Entscheidungsjahr 1624, wie dasselbe als Maassstab bei Bestimmung des Zustandes der Kirche und der einzelnen Confessionen diente, auch den Besitzstand der geistlichen Güter regeln sollte. Demgemäss sollte ein Jeder das, was er am ersten Januar 1624 von geislichem Eigenthum besessen, auch für die Zukunft ruhig und ungestört behalten. Zwar war die Clausel angehängt: bis die Religionszwistigkeiten durch göttliche Gnade gehoben sein werden, — indessen überdies der Zusatz hinzugefügt: dass, wenn diese allgemeine Vereinigung nicht erfolge, der Frieden dennoch seine beständige Fortdauer behalten solle [3]). Damit hatte man, — wohl nur *pro forma*, zwar die Hoffnung einer endlichen gütlichen Ausgleichung der kirchlichen Spaltungen ausgesprochen, aber zugleich den Protestanten, in deren Händen sich eingezogene geistliche

1) *Instr. Pac. Osn. loc. cit.* —

2) *Instr. Pac. Osn. XI*, 11. 12. —

3) *Instr. Pac. Osn. V*, 14. 24. — Meiern: *Act. Pac. Westph. lib. XX.* §. 24. — (Adami): *Arcana Pac. Westph. lib. XIV.* §. 6. —

Güter befanden, das Gefühl vollkommener Sicherheit für die Zukunft gegeben, während der Prager Frieden gerade diese Beruhigung den Evangelischen nahm, und für den Fall eines etwaigen späteren Emporraffens der kaiserlichen und hierarchischen Partei den ganzen damaligen Besitzstand demnächst in Frage zu stellen erlaubte.

Als Einschränkung des aufgestellten allgemeinen Grundsatzes wurde hinzugefügt, dass die Bestimmungen über den Besitzstand, so wie über die Religionsverhältnisse überhaupt, nur so lange gelten sollten, bis durch eine allgemeine und gegenseitige Einwilligung aller betheiligten Parteien etwas Anderes beschlossen werden würde [1]). Ausserdem wurden von der erwähnten Bestimmung, dass der Zustand der geistlichen Güter während des Entscheidungsjahrs als Norm dienen sollte, ausdrücklich, wie sich von selbst versteht, diejenigen kirchlichen Stiftungen ausgenommen, die, um der Krone Schweden die zugestandene Genugthuung, oder in Folge derselben den schwedischen Verbündeten die nöthigen Entschädigungen gewähren zu können, ihrer bisherigen Bestimmung zu entkleiden, d. h. zu säcularisiren, bereits beschlossen worden war. In Bezug auf diese geistlichen Stiftungen sollten die im Frieden enthaltenen besonderen Vereinbarungen in jeder Hinsicht in voller Kraft verbleiben.

Von besonderer Wichtigkeit in Bezug auf die Besitzverhältnisse, auch Brandenburgs, waren die Bestimmungen, welche in den Osnabrücker Frieden in Betreff des so genannten geistlichen Vorbehalts (*Reservatum ecclesiasticum*) aufgenommen wurden. In diesem Puncte hatten sich von Anfang an, seit dem Religionsfrieden, die Ansichten der beiden Parteien schnurstracks gegenübergestanden. Die Protestanten verwarfen durchaus diese Clausel, als von kaiserlicher Seite ungesetzlich eingeschwärzt; die Katholiken vertheidigten die Aufrechthaltung derselben mit

1) *Instr. Pac. Osnabr. V.* 31. — Vgl. Zschackwitz, geschichtmässige Erläuterung des westph. Friedens. p. 112. —

äusserster Kraft, weil sie dieselbe nicht mit Unrecht als das eigentliche Bollwerk der römischen Kirche betrachteten. Deshalb stellten sie diese Forderung vor allem, wenn ihnen das Waffenglück nur einigermassen günstig war, — so nach Verjagung der Dänen, so nach der Nördlinger Schlacht. Im Restitutionsedict sprach die katholische Partei die Verwirklichung des geistlichen Vorbehalts schroff und unverhüllt als ihre Parole aus, Angesichts zahlreicher Thatsachen, die seit länger als siebenzig Jahren sich ereignet und bereits Wurzel gefasst hatten; im Prager Frieden verhüllte sie mehr ihre eigentliche Absicht, — das Prinzip aber erhielt sie aufrecht, wenn gleich sie eine momentane Suspension zugab. Indessen vereitelte das Glück der schwedischen Waffen beide Male die Entwürfe der katholischen Partei. Jetzt aber musste man zu einer Entscheidung gelangen. Nach sehr stürmischen Verhandlungen gaben beide Theile von ihren ursprünglichen Forderungen etwas nach [1]). Indem man beiderseits sich über 1624 als Normaljahr einigte, erkannte der kaiserliche Hof und die katholische Partei Alles das, was seit dem Religionsfrieden bis zu jenem Zeitpuncte an Umwandlungen geistlichen Besitzes vorgekommen war, als vollendete Thatsache an, — gestand damit anderer Seits die protestantische Partei das dem *Reservatum ecclesiasticum* zum Grunde liegende Prinzip für künftige Zeiten als Richtschnur zu [2]). Der Grundsatz war also von Seiten der Katholiken gerettet, wodurch weiteren Abfällen von der römischen Kirche allerdings ein starker Riegel vorgeschoben, und in der nächstkommenden Zeit schwachen Gemüthern ein Hauptreiz zur Proselitenmacherei und zu Uebertritten zur alten Kirche gegeben wurde. Trotz der unläugbaren Vortheile, die der katholischen Kirche durch die Anerkennung des geistlichen Vorbehalts von Seiten der Protestanten erwuchsen, ist indessen die Wichtigkeit der hieher gehörigen Bestimmungen vielfach

1) Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 411. —

2) Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 125. fgg. 358 fgg. —

überschätzt worden [1]). Der Vortheil musste sich auf die Dauer, wenn der Protestantismus nicht einschlummerte oder verknöcherte, dennoch zuletzt auf die Seite des letzteren neigen. Es blieben zwar weit mehr Erzstifter und Hochstifter in den Händen der Katholiken, wie in denen der Evangelischen; jene konnten über weit zahlreichere und einträglichere Balleien und Commenden geistlicher Ritterorden verfügen, als diese; allein daneben ist als ein unberechenbarer Vortheil, der den Protestanten aus den Bestimmungen des Friedens erwuchs, anzuführen, dass der bisherigen quälenden Ungewissheit hinsichtlich der Besitzverhältnisse ein Ende gemacht wurde, dass jetzt jeder Reichsstand wusste, was ihm für die Zukunft blieb, wodurch natürlich seine innere Stärke wuchs. So war auch Kurbrandenburg fortan hinsichtlich der Hochstifter Brandenburg, Havelberg und Lebus völlig gesichert. Dann ist noch zu erwähnen, dass es in der That schon bedenklich um einen Grundsatz steht, wenn er von denen, die zur Vertretung desselben berufen sind, nicht seiner selbst wegen, sondern um egoistischer Zwecke willen, wie es hier geschah, aufgestellt und verfochten wird, wenn den Vorkämpfern nicht die Entsagung und der Muth inwohnt, zur Rettung desselben das Aeusserste zu opfern und zu wagen. Der katholische Theil hatte, wie gesagt, scheinbar das Prinzip gerettet; — aber er hatte dasselbe bereits zweimal, zuerst als das *Reservatum ecclesiasticum* aufkam, und jetzt, da dasselbe bestätigt wurde, officiel preisgegeben; — ja, der Chef des Kaiserhauses und das Haupt der katholischen Ligue, so hitzig sie auch mit Worten kämpften, hatten, als nur die Wahl übrig blieb, ihr eigenes Interesse, oder das der Kirche zu opfern, unbedenklich das letztere hintangesetzt. In der Zulassung weiterer ansehnlicher Sä-

1) Zschackwitz (geschichtmässige Erläuterung des westph. Friedens. p. 125.) äussert naiv: *Mundus regitur minima sapientia;* daher ist es auch geschehen, dass die schönsten Stifter in den Händen der römischen Kirche verblieben.

so vieler ansehnlicher, säcularisirter Stifter an mächtige evangelische Fürstenhäuser geltend machten. Es war damit also eben sowohl den Ansprüchen begegnet, die die Krone Schweden aus dem Besitze von Bremen und Verden ableiten möchte, wie einem etwaigen Versuche des Kurfürsten von Brandenburg, kraft seiner Eigenschaft eines Nachfolgers des Erzbischofs von Magdeburg und der Bischöfe von Halberstadt und Minden eines Theils Primatsrechte, andern Theils bischöfliche Rechte über evangelische Unterthanen benachbarter Staaten in Anspruch zu nehmen [1]).

Die politischen Beschwerden betrafen theils Verletzungen der Reichverfassung, theils eingerissene Missbräuche in der Reichsverwaltung, und Beeinträchtigungen der Rechte der Reichsstände. Die zur Beseitigung dieser Beschwerden in's Friedensinstrument eingerückten Bestimmungen, welche den brandenburgischen Staat insbesondere angehen, bestanden in Folgendem:

Seit längerer Zeit war das Bestreben des östreichischen Hauses dahin gegangen, die Kaiserkrone zu seinem Gunsten erblich zu machen und unumschränkt zu regieren [2]), was vor allen Dingen aus der häufig durchgesetzten Wahl eines römischen Königs hervorgeht, — anderer Seits suchten die Reichsstände so viel als möglich ihre Rechte zu vermehren und zu erweitern auf Kosten des Kaiserthums, und im Verlaufe der Zeit ihre einzelnen, nach und nach erworbenen Befugnisse in eine anerkannte Machtvollkommenheit zu verwandeln. Es lag zu sehr im Interesse der fremden Kronen, die kaiserliche Gewalt auf das geringste Maass zurückzuführen, als dass sie die jetzt sich ihnen darbietende Gelegenheit nicht mit Eifer hätten ergreifen sollen,

1) *Meiern: Act. Pac. Westph. V*, 724. — Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 444 fgg. 447. —

2) Seit Kaiser Karl V. hörte das Reichsregiment auf, seit dem J. 1555 ward die s. g. ordentliche Reichsdeputation eingeführt, die in manchen Beziehungen den Reichstag ersetzen sollte. Ihre Wirksamkeit cessirte ganz von 1606—1641. Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV. §. 533. p. 323—325

die Bemühungen der Stände zu unterstützen. Der Sache nach wurde der Zweck vollkommen erreicht, wenn auch die Ausdrücke noch Manches zweifelhaft liessen. Ein förmliches Verbot der römischen Königswahl, wie es beabsichtigt war, wurde nicht durchgesetzt, wohl aber die Bestimmung in den Frieden eingerückt, dass in Zukunft nicht nur alle Constitutionen und Grundgesetze des Reichs, sondern auch alle löbliche Gewohnheiten gewissenhaft beobachtet werden sollten [1]). Das Herkommen aber war durchaus der Kaiserkrone nachtheilig, den Reichsständen vortheilhaft; die Rechte jener waren durch das Herkommen in immer engere Schranken zurückgedrängt, und diese Beschränkungen durch die Wahlcapitulationen reichsgesetzlich geworden, während die Rechte der Stände sich fortwährend erweitert hatten und in der Erweiterung begriffen waren, ohne dass eine Schranke diese Ausdehnung hemmte. Oestreich fühlte eben sowohl, wie die beiden Kronen, um was es sich hier handelte; das zeigte jenes dadurch, dass es beharrlich darauf bestand, wie so vieles, auch diese Angelegenheit auf den nächsten Reichstag zu verweisen; Schweden und Frankreich aber, indem sie wiederholt und dringend forderten, dass die Rechte der Stände ausdrücklich im Frieden sicher gestellt würden. Letztere drangen mit ihrer Forderung durch. Ausser der Anerkennung und Fixirung des dem Kaiserhause nachtheiligen Herkommens, sorgte der Frieden für die künftige völlige Zertrümmerung der kaiserlichen Macht durch Erfindung eines neuen Begriffs und eines neuen Namens. Bisher war es Gebrauch gewesen, den Ständen des Reichs nur eine Menge einzelner Rechte zuzusprechen, deren Benennung (Regalien) an die ursprüngliche Reichsbeamtenschaft der Fürsten und daran erinnerte, dass dieselben den letzteren besonders verliehen, dass dieselben als Ausflüsse der königlichen Gewalt zu betrachten seien; — man sprach den einzelnen Ständen noch

1) *Instr. Pac. Osn. VIII, 4. — I. Pac. Monast. X, 65.* —

nicht den ganzen Umfang derjenigen Befugnisse, nicht diejenige ausgedehnte Machtvollkommenheit zu, welche nothwendig erscheint zur vollständigen Regierung eines Landes. Um die Kaisergewalt zu schwächen, wussten die Kronen es zu bewirken, dass im Frieden nicht mehr von einzelnen Rechten und Regalien die Rede war, sondern von einem einzigen Territorial-Rechte, einer *Superioritas territorialis*, einer Landeshoheit, in welcher jeder Reichsstand so viel als möglich befestigt, niemand aber gestört oder beeinträchtigt werden sollte [1]). Der Triumph der schwedisch-französischen Bemühungen war, dass das Recht der Bündnisse, — versteht sich, mit einigen, aus der äusseren Fortdauer des Reichs nothwendig hervorgehenden Beschränkungen [2]), — als ein integrirender Theil der Landeshoheit jedes einzelnen Standes anerkannt wurde [3]). Dadurch verewigte man gesetzlich die Einmischungen fremder Mächte in die Angelegenheiten des deutschen Reichs, — dadurch bildete man die Brücke für die Fortentwickelung der Landeshoheit zur späteren Souverainetät. Dieses letztere Wort gebrauchten zuerst die Franzosen bei den westphälischen Friedensverhandlungen; die Sache brachten ebenfalls Franzosen den deutschen Fürsten anderthalb hundert Jahre später, als das römisch-deutsche Reich völlig in Trümmern zerfiel.

Als eine nothwendige Consequenz der anerkannten Gleichheit der Religionen im Reiche und der Consolidirung der ständischen Macht war die weitere Bestimmung anzusehen: dass bei den Abstimmungen auf den Reichstagen künftig die

1) *Instr. Pac. Osn. VIII*, 1. — *Monast. IX*, 62. — Seitdem wurde der Reichsverband immer mehr eine blosse Conföderation, der Kaiser behielt nur die Leitung der Reichsgeschäfte, — die Reichsregierung ging immer mehr auf den Reichstag über, wo nach Stimmenmehrheit entschieden wurde. Eichhorn: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV. §. 531. 592. p. 316 fgg. 611. —

2) Mit Vorbehalt nämlich der Rechte des Kaisers, des Reichs und des Landfriedens. Eichhorn: St. und R. Gesch. IV. §. 526. p. 294. 295.

3) *Instr. Pac. Osn. VIII*, 2. — *Mon. IX*, 63. —

Mehrheit der Stimmen nicht mehr gültig sein sollte in den Fällen, in denen es sich nicht um das Gesammt-Interesse Aller, sondern um die den Einzelnen als solchen, nicht als Corporations-Mitgliedern, zustehende Rechte (*jura singulorum*), handelte [1]). Dadurch wurden denn für die Zukunft die Evangelischen der Gefahr enthoben, in Religionssachen, oder da, wo sie überhaupt als Partei den katholischen Ständen gegenüberstanden, überstimmt zu werden, eine Gefahr, deren Erkenntniss den Namen der Protestanten hervorrief, und deren ganze Grösse nach der Mühlberger Schlacht in der Art und Weise der Erlassung des Interim's hervortrat.

Eine der wichtigsten politischen, in die Reichsverwaltung einschlagenden Beschwerden, für welche der Frieden Abhülfe gewährte, betraf die kundbare Corruption der Reichsjustiz. Die zahlreichen Klagen wurden beseitigt durch die Bestimmung, dass das eine der höchsten Reichsgerichte, der Reichshofrath, auf welchen ein überwiegender Einfluss des Kaiserhauses statt fand, und der wegen seiner Parteilichkeit gegen die Protestanten zum Sprüchwort geworden war, fortan auch evangelische Räthe aufnehmen sollte [2]), und dass das andere, das Reichskammergericht, eine völlig neue Organisation erhielt, die einen bedeutenden ständischen Einfluss und eine gesetzliche Einwirkung der protestantischen Partei begründete [3]). Von den Präsentationen zu den 24 evangelischen Assessorstellen unter den funfzigen, die das ganze Tribunal bildeten, kamen auf Brandenburg zwei wegen seiner kurfürstlichen Eigenschaft. Ausserdem erhielt dasselbe in seiner kreisständischen Qualität noch einen bestimmten Antheil an der Besetzung der vier Stellen des obersächsischen und der vier des niedersächsischen Kreises,

1) *Instr. Pac. Osn. V*, 52. —

2) *Instr. Pac. Osn. V*, 54. — Eichhorn: deutsche St. und R. Gesch. IV, §. 535. p. 333. 334.

3) Eichhorn: d. St. und R. Gesch. IV. §. 526. p. 295. 298.

so wie der einen, alternirend den beiden genannten Kreisen zustehenden; endlich concurrirte Kurbrandenburg bei der Besetzung der beiden evangelischen Stellen des niederrheinisch-westphälischen Kreises, und der einen Stelle, die gemeinschaftlich dem fränkischen, schwäbischen, oberrheinischen und westphälischen Kreise *alternando* zu besetzen oblag. Demnach kam auf Brandenburg, ausser zwei vollständigen Präsentationen, ein Antheil an zwölf Besetzungen von Kammergerichts-Assessoren-Stellen [1]).

Wie man dergestalt durch Feststellung und Erweiterung des Rechtsbodens eine ungehinderte Entwickelung der ständischen Macht angebahnt hatte, so geschah dasselbe nicht minder durch mehrere andere Bestimmungen, die eine Förderung der staatswirthschaftlichen Hülfsquellen, vornämlich Sicherung des Erwerbs und Befreiung des Verkehrs bezweckten. Als Prinzip wurde Freiheit der Handlung und der Schifffahrt in allen Theilen des Reichs ausgesprochen [2]), woraus denn consequent nur die Beibehaltung der älteren Zölle und die Aufhebung der ohne Bewilligung des Kaisers und der Kurfürsten eingeführten derartigen Abgaben, so wie aller während des Krieges entstandenen Hindernisse des Commercium's und der Navigation abgeleitet wurde [3]). Die Freiheit des Rheinverkehrs wurde noch besonders durch eine Bestimmung

1) *Instr. Pac. Osn. V*, 54. — Vgl. Reichsabschied von 1654. §. 169. —

2) *Instr. Pac. Osn. IX*, 1. — *Mon. X*, 67. — Es half das zwar allerdings wenig, eines Theils wegen der Ablösung der Niederlande von Deutschland, andern Theils wegen des betrübten Zustandes, in welchem sich im siebenzehnten Jahrhundert die Hanse, der englischen Concurrenz gegenüber, befand. Die Macht der Hanse aber ward vorzüglich durch Ausbildung der Landeshoheiten vernichtet, die ihre Landstädte, wie namentlich Brandenburg schon seit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, aus dem Bunde herauszogen. Eichhorn: d. St. und R. Gesch. IV. §. 530. p. 309 — 311. Note dd.

3) Zschackwitz: geschichtmässige Erläut. des westph. Friedens. p. 256. 260.

des Münsterschen Friedens ausgesprochen [1]). Letztere war nicht unwichtig für die clevischen Lande, — und durch die zuerst erwähnten allgemeinen Bestimmungen wurde sowohl an der Weser für das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg, und an der Elbe für die derselben benachbarten brandenburgischen Besitzungen ein ungehinderter Handelsverkehr festgesetzt. Vorzügliche Wichtigkeit würden dieselben jedoch erst für den brandenburgischen Staat erhalten haben, wenn sie auch eine Entlastung der Oder und der Ostseeküste bewirkt hätten [2]). Hier aber wusste die Krone Schweden, trotz des im Frieden ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes und kraft besonderer Stipulationen nicht nur die während des Krieges entstandenen Seezölle, die den Oderhandel ausserordentlich belästigten, aufrecht zu erhalten, sondern sogar in Hinterpommern, auch nachdem dasselbe an Brandenburg abgetreten war, sich anzumaassen. Erst über dreissig Jahre später gelang es dem letzteren, sich der s. g. hinterpommerschen Lizente wieder zu bemächtigen [3]). — Auch über mancherlei Missbräuche, die sich im Reichspostwesen eingeschlichen hatten, kamen Klagen vor. In den Frieden wurde aber nur das Gebot der Abschaffung der zu hohen Postgelder aufgenommen [4]). Im Uebrigen verblieb es bei dem bis-

1) *Instr. Pac. Mon. XII,* 85.

2) Durch den Stettiner Gränzvergleich von 1653, Art. 31, ward festgesetzt, dass der Verkehr zu Lande, zu Meer und auf den Flüssen zwischen Vor- und Hinter-Pommern auch künftig eben so frei und unbeschwert sein sollte, wie früher unter den Herzögen. Doch blieb beiden Theilen das, auch früher von den Herzögen ausgeübte, Recht vorbehalten, bei entstehender schwerer Theurung ihr Land und ihre Häfen zu schliessen. Noch besonders ward zwischen Pommern und Brandenburg der freie Verkehr auf Oder und Warthe ausbedungen, und Aufhebung der im Kriege entstandenen Beschwerungen desselben versprochen. — Im Frieden von Oliva (1660) wurden diese Bestimmungen im Art. XXIX. bestätigt. — Vgl. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 100. 101. 202 fgg. —

3) *Instr. Pac. Osn. X,* 13. — Es geschah durch Art. 9 des Friedens von *St. Germain.*

4) *Instr. P. Osn. IX,* 1. — *Mon. X,* 67.

herigen Gebrauche, nach welchem es längst jedem Reichsstande freigegeben war, eigene Posten in seinem Lande anzulegen, von welcher Erlaubniss bereits im sechszehnten Jahrhundert Brandenburg in unvollkommner Weise Gebrauch gemacht hatte, bald nach dem Frieden aber der grosse Kurfürst in umfassenderer Art Gebrauch machte [1]).

Auf solche Weise hatten die evangelischen Stände durch die grundgesetzlich anerkannte Gleichheit beider Religionen ungemein an Selbstständigkeit, durch die Sicherung der von ihnen schon früher säcularisirten geistlichen Güter und den Erwerb erst damals ihnen überwiesener eingezogener Stifter an äusserer Macht, durch die Erlangung der bischöflichen Rechte über ihre evangelischen Unterthanen beträchtlich an Autorität gewonnen. Während der Kreis kaiserlicher Rechte immer mehr vermindert und auf ein Minimum beschränkt wurde, war es den Ständen gelungen, ihre bisher vereinzelt besessenen Befugnisse unter dem Namen Landeshoheit zu einem Complexus zu vereinigen, der eine Art selbstständiger königlicher Gewalt in den einzelnen Territorien bildete; — durch die Ausdehnung, die gleich von vorn herein dem neu geschaffenen Begriffe gegeben wurde, war ihnen der spätere Uebergang von dem Gebiete staatsrechtlicher auf das Feld völkerrechtlicher Beziehungen sehr erleichtert. Indem zugleich, um die Wunden, die der Krieg geschlagen, zu heilen, und die äussere Wohlfahrt neu zu begründen, durch besondere Bestimmungen des Friedens die Hülfsquellen der Länder des Reichs von den Fesseln und Hindernissen befreit wurden, die sich in den Zeiten allgemeiner Auflösung eingeschlichen hatten, waren in der That für einen evangelischen Reichsstand, wie Brandenburg, dem es nicht an Mitteln äusserer Macht fehlte, der durch die eigenthümliche Lage und Ausdehnung seiner Provinzen gezwungen wurde, sich bei allen deutschen und den meisten europäischen Angele-

1) Vgl. Eichhorn: d. St. und R. Gesch. IV. §. 530. p. 308. 309. Note o.

genheiten zu betheiligen, dem aus seiner neuen Eigenschaft eines Hauptes der Reformirten ein nicht unbedeutender Einfluss zuwuchs, — alle Bedingungen zur Eroberung einer wahrhaft königlichen Gewalt gegeben, wenn er dem Rufe des Schicksals mit Muth und Entschlossenheit, mit Umsicht und Beharrlichkeit zu folgen verstand. Das war die Hauptaufgabe des grossen Kurfürsten und seiner Nachfolger!

Ferner ist noch die schwedische Satisfaction, in so weit bei derselben Kurbrandenburg betheiligt ist, und die mit derselben im Zusammenhange stehende brandenburgische Compensation zu erwähnen.

Seit dem Erscheinen Gustav Adolph's auf deutschem Boden, und noch mehr seit dem im März des Jahres 1637 erfolgten Tode des Herzogs Bogislav XIV. war Pommern der immerwährende Zankapfel zwischen Schweden und Brandenburg gewesen. Ersteres gab bei allen Gelegenheiten unzweideutig die Absicht zu erkennen, jenes Land als Ersatz für die in Anspruch genommenen Kriegskosten zu behalten, letzteres weigerte sich lange Zeit, auch nur eine Hand breit von seinem guten Rechte aufzugeben.

Die Krone Schweden verlangte wegen der Opfer, die sie der Sache der deutschen Protestanten gebracht, zur künftigen Sicherheit für sich einen festen Fuss auf deutschem Boden. Gelegener konnte ihr zu diesem Behuf kein Landstrich erscheinen, als die dem Süden Schwedens zugekehrte Küste Pommern's mit der Ausmündung eines wichtigen deutschen Strom's; — eine Besitzung im Binnenlande, ohne Verbindung mit der See, würde ihr weder Vortheil, noch Sicherheit gewährt haben, würde ihr nur lästig gewesen sein [1]). Zur Unterstützung seiner Forderung führte Schwe-

1) Der grosse Kurfürst versuchte anfangs, den Schweden ihre Entschädigung an der Weser und Nordsee zu verschaffen, um Pommern behalten zu können. Aber die Schweden gingen nicht darauf ein, weil sie dort sich erst in Besitz setzen mussten, hier bereits seit längerer Zeit im Besitze waren. „*Visurgis insuper magnis intervallis Sueciae disjunc-*

den den von Gustav Adolph bald nach seiner Landung mit dem letzten Herzoge von Pommern abgeschlossenen Tractat an; auch machte es geltend, dass Brandenburg seiner etwaigen älteren Rechte durch das von dem Kurfürsten Georg Wilhelm nach dem Prager Frieden gegen die Schweden beobachtete feindliche Verfahren verlustig gegangen sei [1]). Habe Brandenburg den Muth gehabt, gegen Schweden den Krieg zu erklären und zu führen, so müsse es sich auch die Folgen des Krieges gefallen lassen, „und das Spiel be„zahlen." Aus diesen Gründen war Schweden, das sich im Besitz befand, lange Zeit abgeneigt, auch nur den kleinsten Theil des Landes an Brandenburg zu überlassen; — im äussersten Falle nur machte es sich anheischig, dem letzteren zu einer Vergütung für seinen Verlust zu verhelfen, und wies zu diesem Behufe auf die geistlichen Stifter hin, eines Theils, weil deren Einziehung, da sie nicht von Erbherren regiert würden, die ein Interesse hätten, ihrer Familie wegen sich derselben zu widersetzen, eben keine grossen Schwierigkeiten darbieten werde, andern Theils, weil man durch eine derartige Verwendung einer Anzahl derselben der kaiserlichen Macht in Deutschland eben so viele Stützen entziehe.

Dieser Argumentation gegenüber berief sich der grosse Kurfürst auf sein altes vertragsmässiges Erbrecht, auf die bereits früher von Brandenburg eingenommene Huldigung, auf die dem brandenburgischen Hause weit günstigere Stimmung der Bewohner [2]). Indem er beim Beginn der Friedensverhandlungen demnach durch seine Gesandten erklären liess: „er würde niemals Pommern hergeben, es

„*tus, cui aegre succurri queat, et unde Sueci facilius, quam* „*e Pomerania expellendi sint.*" *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XVIII*, §. 166. *p.* 674. — Vgl. Zschackwitz: geschichtmäss. Erläut. des westph. Friedens. p. 265 fg. —

1) *Meiern: Act. Pac. Westph. lib. IX*, §. 25. —

2) Auch wies er auf Billigkeit, Völkerrecht, die Wahlcapitulation und wiederholte kaiserliche Decrete hin, die ihn zu schützen bestimmt waren. *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XVIII.* §. 167. *p.* 674. —

„möchte gehen, wie es wollte," — machte er auf die Gefahren aufmerksam, die aus der Abtretung des Landes für Deutschland erwüchsen. Pommern sei das Thor zum deutschen Reiche, und dürfe deshalb nicht in fremde Hände kommen. Sei es namentlich in Schweden's Besitz, so erwachse daraus vielen anderen Reichsständen die Besorgniss beständiger Unruhe, die Gefahr eines ewigen Brandes; beim Ausbruche eines Krieges zwischen Schweden einer und Polen oder Dänemark anderer Seits sei nichts natürlicher und wahrscheinlicher, als dass die feindliche Macht ohne Weiteres sich auf Pommern werfe und sich desselben zu bemächtigen suche, was denn die sofortige Verbreitung des Kriegsfeuers über die ganze Nachbarschaft zur Folge haben werde. Daneben machte er in politischer und staatswirthschaftlicher Beziehung noch geltend: durch die Abtretung von Pommern verlören seine Kurlande ihre Vormauer, verliere er die Verbindungslinie mit Preussen, den freien Seehandel mittelst der Oder, den Segen, den Gott ihm selbst zugewiesen durch die Gelangung an's Meer [1]) und durch die Ererbung der Mündungen eines schiffbaren Strom's. Mit der Verschliessung der Oder und der Trennung von der See werde ihm alle Möglichkeit genommen, sein von Grund aus verderbtes Land und dessen verarmte Bevölkeruug durch den Handel wieder emporzubringen, — namentlich, wozu er vom Schicksale gleichsam die Anweisung erhalten, einen grossen Theil Schlesien's und die polnischen Lande an der Warthe mit allem dem zu versorgen, was sie von der See her bedürften [2]).

Bei so schroff sich entgegenstehenden Absichten und Forderungen der Parteien war an eine gütliche Einigung

1) Darauf antworteten die kaiserlichen und schwedischen Gesandten: die nordischen Mächte würden ihm ohnehin keine Orlogschiffe auf der Ostsee erlaubt haben; Lastschiffe aber könne er auch jetzt gebrauchen. *Meiern: Act. Pac. Westph. lib. XXVI.* §. 22.

2) *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. II.* §. 32 *sq. p.* 79. 80. *lib. III.* §. 1 *sqq. p.* 132 — 141. — Cosmar: Schwarzenberg. p. 336. 337.

unter denselben damals um so weniger zu denken, da der von Gustav Adolph ausgegangene Plan einer Vermälung seiner Tochter Christine mit Friedrich Wilhelm von Brandenburg, dessen Verwirklichung der letztere lange Zeit energisch erstrebt hatte, endlich wegen Abneigung der Königin und der schwedischen Reichsräthe hatte aufgegeben werden müssen [1]). Durch die sodann eingeleitete und am Ende des Jahres 1646 gefeierte Vermälung des grossen Kurfürsten mit Luise Henriette von Oranien hatte er einen Anspruch auf die Unterstützung der Holländer gewonnen, die noch dazu wegen des Ostseehandels ein Interesse daran hatten, sich der schwedischen Erwerbung Pommern's zu widersetzen. Zwar kamen auch, so bald der Einigungsvertrag zwischen Spanien und den Generalstaaten zu Stande gekommen war, die Gesandten der Niederlande von Münster nach Osnabrück herüber, um überhaupt zu verhüthen, dass die Krone Schweden nicht durch Erlangung der Mündungen der Weser, Elbe und Oder den Verkehr des ganzen nördlichen Deutschland's, der bisher fast ausschliesslich in den Händen der Holländer gewesen, an sich reisse [2]). Indessen weder diese, theilweise zur Unterstützung Brandenburg's unternommenen

1) *Legatis id* (1642)*, quod ambiebant, haud aperte abnegatum; sed super eo ad Reginam et Senatum Ordinesque referendum, et mature deliberandum, placide reponebatur. Cancellarii tamen mens erat, id connubium Sueciae non expedire. Nam praeter discrepantiam circa sacra, Principem eum pervicaci videri ingenio, cui quum splendidum patrimonium sit, Sueciam minus cordi fore. — Nec suevisse eum, cum Ordinibus tractare, et eorum libertatem ferre. — — Ipsam Reginam alloquendi legatis nulla facultas dabatur etc. Pufendorf. de reb. suec. lib. XIV.* §. 49. *p.* 494. — *Simul* (*Longuevillius*) 1645 *temperamentum, nuptias cum Christina, ostentabat, ad quas promovendas ipse omnibus viribus connixurus sit.* — Oxenstierna machte bei dieser Gelegenheit vorzüglich auf die, Schweden weniger gefährlichen, Bewerber, so wie auf die Religionsverschiedenheit und den Hass der Schweden gegen die Reformirten aufmerksam. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. II.* §. 34. 35. *p.* 81.

2) Woltmann: Gesch. des westph. Friedens. I, 260. — Vgl. *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XIX.* §. 83. (4. 5. *Jan.* 1647) *p.* 719. —

Schritte der Generalstaaten, noch Brandenburg's gutes Recht, noch die beredte Geltendmachung desselben durch den grossen Kurfürsten, noch endlich ein beim kaiserlichen Prinzipalgesandten gemachter Bestechungsversuch waren im Stande, eine Realisirung der brandenburgischen Ansprüche und Wünsche zu erwirken. Das rührte daher, weil Schweden in seinen Entwürfen auf Pommern sowohl durch Frankreich, wie durch Oestreich, wenn auch aus ganz verschiedenen Gründen, lebhaft unterstützt wurde. Ersteres konnte schon nicht anders, weil sein Verbündeter die egoistische Hast hervorhob, mit welcher dasselbe sich bemüht hatte, sich das Elsass und die Rheinfestungen zusprechen zu lassen; dem Benehmen des Kaiserhauses dagegen lag keine andere Absicht zum Grunde, als durch Preisgebung Brandenburgs die Krone Schweden von Schlesien abzulenken, welches dieselbe zu ihrer Genugthuung noch ausserdem in Anspruch genommen hatte, und aus welchem sie vor erfolgter Zufriedenstellung die noch dort befindlichen schwedischen Besatzungen nicht zurückziehn wollte. Oestreichs Verfahren in der pommerschen Angelegenheit ist überhaupt von Anfang bis zu Ende wenig ehrenwerth, weshalb die von den Anhängern des Kaiserhauses und den Vertheidigern Schwarzenbergs in neuerer und neuester Zeit gestellte Forderung eines engen Anschlusses Kurbrandenburgs während des dreissigjährigen Krieges an die kaiserliche Partei geradezu gedankenlos erscheint. Anfangs allerdings gab Oestreich die bündigsten Versprechungen an Brandenburg, ihm zu Pommern zu verhelfen [1]; grossentheils um dieser willen ward Georg Wilhelm zum Abfall von Schweden, und zur Annahme des Prager Friedens gebracht. Bei den Hamburger Verhandlungen [2]) sagte es nichts desto we-

1) — — *praevalebant tamen* (1635) *Schwartzenbergii artes, quibus ostentata causa Pomeranica, tum Caesaris Saxonisque potentia Electoris animum indignatione juxta ac terrore agitabat. Pufendorf: de reb. suecic. lib. VII.* §. 79. *p.* 207.

2) Das war im J. 1639. *Pufendorf. de reb. suecic. XI.* §. 66. *p.* 383.

niger, ohne Wissen und Einwilligung Brandenburgs, dasselbe Land bedingungsweise der Krone Schweden zu; — in Osnabrück unterstützte es zuerst wieder die Ansprüche Brandenburgs [1]); sobald es aber seine Erblande bedroht sah, gab es, noch dazu durch den Gedanken beunruhigt, dass Brandenburg eine Seemacht werden könnte, — um jene zu retten, dieselben preis, und fand es selbst nicht unter seiner Würde, der fremden Krone (24. Decemb. 1646) die Ueberlassung Pommerns von Seiten des Reichs, selbst ohne die Einwilligung Brandenburgs, anzubieten [2]), was aber von Schweden zurückgewiesen ward, weil dasselbe durchaus auf jener Einwilligung, seiner eigenen Sicherheit wegen, bestand. Endlich, ein Jahr später, als die schwedische Satisfaction längst geregelt und Vorpommern von Brandenburg an Schweden abgetreten war, bot der Kaiser (am Ende des J. 1647) mittelst einer besonderen Gesandtschaft dem Kurfürsten, wenn er mit ihm sich vereinigte und mit Schweden bräche, das damals wegen der Regelung der Religionsverhältnisse mit der katholischen Partei in offener Zerwürfniss stand, ausser der ihm bereits zugestandenen Entschädigung an säcularisirten Stiftern, dem Amte eines Kreisobristen Niedersachsens und Westphalens, und dem Oberbefehle über das gesammte kaiserliche Heer, wiederum ganz Pommern an. Friedrich Wilhelm aber, gewarnt von Frankreich, wies alle diese glänzenden Anerbietungen ohne Bedenken zurück, weil die Annahme derselben nur durch Preisgebung seiner ehemaligen Verbündeten und seiner Glaubensgenossen möglich war, und erwiderte dem Gesandten Cöln's, der ihn zu überreden versuchte: „das seien „keine zum Frieden zielende Gedanken; zum Behuf der im

1) *Meiern: Act. Pac. Westph. III,* 30.

2) *Meiern: Act. Pac. Westph. III,* 754. — *Porro constabat, Caesareos maluisse totam Pomeraniam absque consensu Electoris dare, quam dimidiam eodem consentiente. — — Neque Caesaris evictioni magnopere confidendum.* Die Schweden begnügten sich deshalb mit der Hälfte. *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XVIII.* §. 168. 169. *p.* 675. —

„Reiche zu schaffenden Ruhe müsse es bei dem belassen „werden, was einmal im Puncte der Genugthuungen darge- „boten und beschlossen worden [1].“

Dieser Beschluss lag vor in der am 28sten Januar 1647 von Seiten des Kaisers und Reichs erfolgten Unterzeichnung des Artikels, welcher die schwedische Genugthuung regelte, und welcher zwei Tage später (30. Januar) der Kurfürst selbst beigetreten war [2]. Nur nach den härtesten Kämpfen, Schritt für Schritt, hatte sich Friedrich Wilhelm dies Zugeständniss entreissen lassen. Anfangs wollte bekanntlich weder er, noch Schweden auch nur den kleinsten Theil fahren lassen. Im Herbst 1646 hatte sich das letztere schon dazu verstanden, die Hälfte herauszugeben; aber es bestand daneben noch auf Stettin. Dieses forderte der Kurfürst in seiner dieserhalb abgegebenen Erklärung unbedingt, wenn er sich auch bereit erklärte, Rügen und einige Theile Pommern's gegen anderweitige genügende Entschädigung aufzugeben. Im Dezember wollte er sich schon mit einer Geldentschädigung für Stettin begnügen, forderte aber noch das ganze rechte Oderufer [3], um doch nicht völlig von den Ausflüssen des Stroms ausgeschlossen zu sein. Endlich verstand er sich, weil Oestreich durchaus unzuverlässig sich bewies, die Generalstaaten nicht das Aeusserste für ihn wagen wollten [4], Frankreich und die meisten Reichsstände ihn dringend zum Nachgeben ermahnten [5], und von Schweden, falls er länger bei seinem Widerstande verharrte,

1) *Meiern: Act. Pac. Westph. IV*, 799 *sqq.*

2) *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XIX. §. 86. p.* 722. — *de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III. §.* 9. *p.* 140 *sq.*

3) Dieses erhielt der grosse Kurfürst im Wesentlichen später durch den Frieden von *St. Germain* (1679), Art. 6. 7. 8. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 218. 219.

4) Sie zeigten sich lau und schlaff, weil sie fürchteten, dass Schweden, wenn es Pommern herausgeben müsse, in ihre Nähe kommen, namentlich die Ems und Meppen erhalten werde. *Pufendorf. de reb. suec. lib. XVIII. §.* 166. *p.* 674.

5) (*Adami*): *Arcana Pac. Westph. Cap. XXII. §.* 3.

nicht erwartet werden durfte, dass es später seine Entschädigungsforderungen bei Kaiser und Reich unterstützen würde, zu dem grossen Opfer, um der Beförderung des allgemeinen Friedens willen theilweise auf seine Rechte zu verzichten [1]), und die ganze Basis der schwedischen Forderungen anzunehmen, d. h. auch Stettin und das rechte Oderufer den Schweden zu überlassen. Seit dieser Zeit, also seit dem Anfange Februar's 1647, war Schweden, vereinigt mit Frankreich, aufs eifrigste bemüht, dem Kurfürsten eine angemessene Entschädigung zu verschaffen; und dies Bemühen war so erfolgreich, dass, trotz des Entgegenwirkens der kaiserlichen Gesandtschaft und des Widerspruchs mehrerer deutschen Reichsstände, die Angelegenheit der brandenburgischen Compensation bereits am dreizehnten Mai desselben Jahrs vollständig geregelt war [2]).

In Folge der Auseinandersetzung wegen Pommern willigte Brandenburg, als alleinige erbberechtigte Macht, zu Gunsten der Krone Schweden, ein: dass derselben sofort Vorpommern nebst Rügen und einem Theile Hinterpommern's als festes Besitzthum, — daneben aber die Anwartschaft auf das übrige, von Brandenburg

1) *Domino Friderico, quod ad promovendam pacem universalem juribus suis in Pomeraniam — — cesserit etc. Instr. Pac. Osn. XI,* 1. — In dem, die schwedische Satisfaction feststellenden Artikel X. ist im §. 1. bloss im Allgemeinen die Einwilligung des Kurfürsten, im §. 5 die brandenburgische Renunciation auf die an Schweden abgetretenen pommerschen Landestheile erwähnt. — In den Huldigungsrezessen der an Brandenburg gekommenen säcularisirten Stifter wird jener Punct ausdrücklich erwähnt; so heisst es in dem Mindenschen vom 22. Febr. 1650 (Culemann; Mindensche Landesverträge. p. 228.): „dieses „Hochstift sei dem Kurfürsten zugetheilt wegen seiner, „an die Krone Schweden gemeiner Ruhe und Frie-„dens halber überlassenen vorpommerschen Lande nebst „dem Fürstenthum Rügen“ etc. —

2) *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 18. *p.* 146 *sqq.* — Vgl. *Ejusd. de reb. suecic. lib. XIX.* §. 87 *sqq. p.* 722 *sqq.* —

in Besitz zu nehmende Hinterpommern [1]), für den Fall des Aussterbens der brandenburgischen Dynastie, so wie die Beibehaltung der während des Kriegs von Schweden an der Küste Pommerns angelegten neuen Seezölle überlassen werden solle [2]). Daneben übernahm Brandenburg noch für seine in den drei norddeutschen Reichskreisen belegenen Besitzungen einen verhältnissmässigen Antheil an der, der schwedischen Miliz zuerkannten, Geldentschädigung von 5 Millionen Thalern [3]).

Vergleicht man die, in Folge dieser Theilung den beiden Contrahenten zufallenden Antheile von Pommern, ihrem Areal-Umfange nach, so erhielt Schweden allerdings die bei weitem kleinere Hälfte. Indessen in Bezug auf die Qualität, Fruchtbarkeit des Bodens, Lage, Absatzfähigkeit

1) Ueber die zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutung der Benennungen Vor- und- Hinterpommern vgl. Büsching: Erdbeschreibung. 7te Aufl. VIII, 703 fgg., 713 fgg. – Die Scheidung zwischen Vorpommern (Wolgast) und Hinterpommern (Stettin), wie sie beim Erlöschen der Dynastie bestand, rührte von der, im J. 1532 durch Barnim IX. und Philipp I. vorgenommenen, Theilung her. — Sonst schied man das ganze Land, *in genere Pomerania* oder *Slavia* genannt, *in specie* gewöhnlich in 4 Herzogzogthümer: 1) Stettin, „im Lande nach Mittag," das, was hinter der Peene, dem frischen Haff und der Ihna, an Meklenburg, Ukermark und Neumark gränzt; — 2) Pommern, „am Meer nach Norden," was von Greifswald an der See sich an den Colberg (Gollenberg) hinan erstrecket; — 3) Cassuben, „in Hinterpommern nach Osten," was auf jenseit des Gollenberges den Fürsten aus Pommern gehört; — 4) Wenden (*Vandalia, Slavia, Leuticia*), „an Mek-„lenburg nach Westen." Joh. Micrälii: sechstes und letztes Buch von des Pommerlandes Gelegenheit und Einwohnern. Stettin. 1723. 4. Vorrede. vgl. p. 289 — 291.

2) *Instr. Pac. Osn. X.* §. 2. 3. 4. 5. 13. — Der allgemeine Ausdruck *Vectigalia* (*vulgo* Lizenten) *ad litora portusque Pomeraniae* gab sehr bald zu Streitigkeiten Anlass, da nicht dabeistand: *suecicae*.

3) *Instr. Pac. Osn. XVI*, 8. — Anfangs sollte Kurbrandenburg, wegen Cleve und Mark, auch noch einen Antheil an der Entschädigung für die hessische Miliz (die im Ganzen auf 600,000 Rthlr. festgesetzt war), übernehmen; aber die Landgräfin Amalie entzog ihre evangelischen Freunde einer solchen Belastung durch eine geheime, mit kaiserlicher Einwilligung geschlossene Uebereinkunft. Rommel: Gesch. von Hessen. VIII.

der Producte, Geeignetheit zu einem ausgebreiteten Verkehr, besass letztere vor der ersteren eine überwiegende Wichtigkeit. Daneben war es unstreitig noch eine grosse Vergünstigung für Schweden, dass demselben die Möglichkeit einer späteren Erwerbung auch Hinterpommerns zugesprochen wurde, während für Brandenburg in Bezug auf Vorpommern eine solche Möglichkeit nicht bestand. Schweden erwarb für die Krone und das Reich [1]), also auf ewige Zeiten, — Brandenburg für den Mannsstamm seiner Dynastie, also für etwas Vergängliches und Sterbliches [2]). Freilich war die fränkische Linie des brandenburgischen Hauses als erbberechtigt eingeschlossen [3]). Falls jedoch auch diese ausstürbe, sollte das gesammte brandenburgische Pommern an Schweden fallen. Dieserhalb sollte Schweden auch die Gesammtbelehnung des ganzen Pommerlandes erhalten, und ausserdem ihm die Befugniss, von der es jedoch niemals Gebrauch gemacht hat, zustehen, für immer Titel und Wappen des ganzen Landes zu führen, während Brandenburg, *par Courtoisie*, zur Führung derselben, jedoch mit Ausnahme

1) Der Hauptgrund, weshalb Schweden auf dieser Fassung bestand, war unstreitig der, weil, da in Schweden die weibliche Linie successionsfähig war, in den deutschen Besitzungen künftig vielleicht gegen dieselbe Schwierigkeiten erhoben werden möchten beim Aussterben des Mannsstammes, da die deutschen Territorien, als Fahnlehen, *in dubio* die weibliche Linie ausschlossen. Zschackwitz: geschichtmäss. Erläut. des westph. Friedens. p. 271.

2) *Caesarea Majestas — — concedit Serenissimae Reginae et futuris ejus heredibus ac successoribus Regibus Regnoque Sueciae etc. Instr. Pac. Osn. X, 1. — Electori Brandenburgico ejusdemque posteris et successoribus heredibus atque agnatis masculis, cum primis Dominis Marchionibus Christiano Wilhelmo, olim administratori Archiepiscopatus Magdeburgensis, item Christiano Culmbacensi, et Alberto Onolzbacensi, eorundemque successoribus et heredibus masculis etc. ibid. XI, 1.*

3) Anfangs war darüber verhandelt worden, ob alle Entschädigungsländer nur an den Kurfürsten und seine Descendenten, oder auch an seine Stammesvettern kommen sollten. Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 181.

Rügens, zwar ebenfalls berechtigt sein sollte, aber nur bis zum Aussterben des Mannsstamms [1]).

Von den näheren Bestimmungen hinsichtlich Pommerns, die theilweise noch zu vielen Erörterungen und Streitigkeiten Anlass gaben, ist ausserdem Folgendes zu bemerken. Vorpommern nebst Rügen sollte an Schweden gelangen nach denjenigen Gränzen, welche unter den letzten Herzögen existirt [2]); überdies sollten an dasselbe von Hinterpommern abgetreten werden: Stettin, Gartz, Damm, Gollnow [3]), die Insel Wollin, das s. g. frische Haff nebst den drei Odermündungen (Peene, Swiene, Divenow), so wie endlich ein am rechten Ufer der Oder [4]) am südlichsten Ende der schwedischen Besitzungen beginnender und längs des Strom's nördlich bis an's Meer fortlaufender Streifen Landes, des-

1) *Instr. Pac. Osn.* X, 3. 4. — vgl. XI, 11. —

2) — — *iis finibus contentas, quibus sub ultimis Pomeraniae ducibus descriptae fuerant. Instr. Pac. Osnabr.* X, 2. — Der grosse Kurfürst wünschte schon vor dem Abschlusse des Friedens diese Gränzregulirung in Osnabrück völlig geordnet zu sehen, weil er richtig schloss, später werde die endliche Ausgleichung sehr durch dieselbe in die Länge gezogen werden; aber die Schweden weigerten sich dessen aus verschiedenen Gründen. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 29. *p.* 161. —

3) Im Frieden von *St. Germain* (29 Jun. 1679) wurde von Seiten Schwedens (Art. 6.), in Bezug auf das rechte Oderufer und die erwähnten Ortschaften, eine neue, von der früheren vielfach abweichende, Gränzregulirung beliebt. Demgemäss sollten (nach Art. 7.) alle Länder, welche die Krone Schweden daselbst entweder in Folge des westphälischen Friedens oder des Stettiner Rezesses von 1653 besessen, hinführo mit aller Souverainetät dem Kurfürsten von Brandenburg zustehen, ausgenommen die Städte Damm (welches Schweden als Vormauer Stettin's verblieb) und Gollnow mit deren Zubehörden (Art. 8.). Letzteres (Gollnow) sollte jedoch unterpfandlich so lange in Brandenburgs Händen bleiben, bis Schweden dasselbe mit 50,000 Rthl. gelöset haben würde. Abel: Preussisch-Brandenburg. Staatsgeographie. II, 218. 219.

4) Ueber die Versuche der Schweden, auf dem Congresse die Wörter: *lateris orientalis* statt *litoris*, später *partis orient.* einzuschwärzen, vgl. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 49. *p.* 179. —

sen Breite, so wie andere, noch nicht erledigte unbedeutendere Gegenstände [1]) später durch schwedische und brandenburgische Abgeordnete [2]) mittelst gütlicher Uebereinkunft geregelt werden sollten [3]). Das geschah durch den Stettiner Gränzvergleich vom 4ten Mai 1653 [4]). Alle diese erwähnten Theile Pommerns nebst Rü-

1) Unter diese gehörte auch die pommersche Landesschuld, im Betrage von 581,466 Gulden, welche durch den Stettiner Gränzvergleich dergestalt getheilt ward, dass Schweden: 105,106 fl., Brandenburg aber 476,360 fl. übernahm. Vgl. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 58. *p.* 187. —

2) Die vier brandenburgischen Commissarien bei dem Regulirungsgeschäfte waren: Joh. Georg v. Born, Joh. Friedr. v. Buch, Franz v. Palen und Friedrich Runge *Jur. utr. Dr.* (Georg v. Zitzwitz starb während des Geschäffts); — die schwedischen: Arwid Forbus, Joh. Nicodem. Lilienström und Heinrich v. Schwalenberg. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 166. — *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 49. *p.* 179.

3) — — *atque adjacente utrinque terra ab initio territorii regii usque in mare Balthicum ea latitudine litoris orientalis, de qua inter Regios et Electorales Commissarios circa exactiorem limitum et ceterorum minutiorum definitionem amicabiliter convenietur. Instrum. Pac. Osn. X,* 2. — Ueber die Weiterungen, die sofort nach dem Abschlusse des Friedens zwischen Schweden und Brandenburg über diese Bestimmungen, so wie über Pommern überhaupt, entstanden, vgl. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 29. 30. 31. *p.* 161—163. —

4) Die nähere Bestimmung der Gränze zwischen Schweden und Brandenburg, welche durch die seit dem J. 1650 zusammengetretene Commission erfolgte, findet sich im Stettiner Gränzvergleiche Art. 4 fgg. — Nach Art 22 würde von Brandenburg, um die Sache zu erleichtern und zum Ende zu bringen, in so weit condescendirt, dass dasselbe Ihrer Majestät und dem Reiche Schweden sogar die Stadt Camin mit ihrem Territorio, Eigenthümern, Gütern und allen Rechten abgetreten, — weil dieselbe (die Krone Schweden) den Ort, als in ihrem Pommern belegen, nach dem wahren Verstande der Osnabrücker Pacten, verlangte, ohne dass es deshalb einer Spezialconvention bedürfe, wogegen Brandenburg behauptete, dass die Stadt nicht ausdrücklich in den Pacten zu finden. Dafür cedirte Schweden dem Kurfürsten das Recht, die Colbergische Präpositur zu vergeben, welches vermöge der Erbverträge bishero den Herzögen von Vorpommern zugestanden. Nach Art. 24 blieb aber das Caminer Capitel beiden Theilen gemeinsam. Abel: Staatsgeographie. II, 171 fgg. 185—187. — Auch erpresste Schweden, da ihm alle Rechte

gen sollte die Krone Schweden besitzen mit denjenigen Rechten, Ehren und Einkünften, welche den Herzögen zugestanden [1]), daneben ihr aber auch noch der Genuss aller Befugnisse zustehen, welche die früheren Herzöge von Vorpommern in Bezug auf das Domcapitel zu Camin besessen, mit der Machtvollkommenheit, die in ihr Bereich gehörenden Pfründen nach dem Abgange der derweiligen Inhaber zu Gunsten des landesherrlichen Tafelguts einzuziehen [2]). — Auf sämmtliche erwähnte Besitzungen musste Brandenburg Verzicht leisten, und die Bewohner derselben vom Huldigungs-Eide entbinden [3]). — Schweden übernahm dagegen die Verpflichtung: nicht nur das übrige Hinterpommern, mit Einschluss der Stadt Colberg und des Bisthum's Camin, so wie der nicht zum schwedischen Pommern gehörigen Johanniter-Commenden [4]),

und Anwartschaften der Vorgänger im Friedensvertrage zugesprochen worden waren, im Art. 29 auch noch die Exspectanz und Mitbelehnung in Bezug auf die Neumark und den sternbergischen District jenseits der Oder, wie auch auf die Schlösser Vierraden und Löckenitz nebst deren Zubehörden u. s. w. Abel: Staatsgeogr. II, 199. — Durch den Frieden von *St. Germain*, der die von Schweden beim Stettiner Gränzregulirungsgeschäffte verübten Unbilden grösstentheils aufhob, kam (Art. 6. 7. 8.) im Wesentlichen das rechte Oderufer, also auch Camin, an Brandenburg zurück. Doch sollte das letztere (nach Art. 12.) in dem abgetretenen Districte keine neue Befestigung anlegen dürfen. Abel: Staatsgeogr. II, 218. 222. — Weitere Aenderungen der Gränzen zwischen Schweden und Brandenburg erfolgten durch den Stockholmer Frieden von 1720, als Consequenz des seit 1713 eingetretenen Sequesters des schwedischen Pommerns. — Vgl. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 53. 58. *p.* 183. 187. —

1) *Instr. Pac. Osn. X*, 3.

2) *Instr. Pac. Osn. X*, 4, — Vgl. den Stettiner Gränzvergleich von 1653, Art. 25, in welchem diese Bestimmung wieder aufgehoben wurde.

3) *Instr. Pac. Osn. X*, 5. —

4) Gegen die Ueberlassung der in Vorpommern belegenen Johanniter-Commenden an Schweden liess der Grossmeister dieses Ordens auf dem Congresse Protest einlegen; — der grosse Kurfürst, an den er sich deshalb ebenfalls wandte, liess ihn damit trösten: auch er habe sehr schöne Provinzen verloren. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 14. *p.* 145. —

sammt allen darüber sprechenden Urkunden, an Brandenburg zu überliefern, sondern auch die bisher noch in der Mark Brandenburg besetzten Orte ohne Weiteres zu räumen [1]). — Im Uebrigen empfing Schweden seine pommerschen Besitzungen als Lehen des Reichs, und musste ihretwegen den gewöhnlichen Vasallen-Eid schwören; es wurde, Pommerns wegen, wie jeder andere Reichsstand, zu den Reichstagen berufen, und nahm auf letzteren ganz dieselbe Stelle ein, die den ehemaligen Herzögen gebührt hatte [2]). Auf den ordentlichen Reichsdeputations-Tagen hatten die früheren sämmtlichen Herzöge von Pommern nur eine Stimme geführt. Dabei sollte es auch künftig verbleiben. Brandenburg sollte zwar, wie Schweden das Recht haben, zu jenen Versammlungen Abgeordnete zu senden, letzteres aber ausschliesslich befugt sein, die Stimme abzugeben; — jedoch unter der Beschränkung, dass es über den verhandelten Gegenstand zuvor mit Brandenburg Raths gepflogen [3]). Diese Ertheilung eines blossen s. g. *votum communicativum* an Brandenburg auf den ordentlichen Deputationstagen konnte demselben ziemlich gleichgültig sein, da es auf letzteren als

1) *Instr. Pac. Osn. XI,* 12. —

2) *Instr. Pac. Osn. X,* 3. — Es war Streit über den Vorrang auf den Reichs- und Kreis-Tagen zwischen Schweden und Brandenburg, wegen Vor- und Hinter-Pommern. Letzteres nahm denselben in Anspruch, weil er den zu Stettin residirenden Herzögen von Hinterpommern vor den zu Wolgast residirenden Herzögen gebührt hatte, — Schweden, weil ihm die Stadt Stettin, nach welcher die Herzöge sich genannt, zugefallen. Endlich gab (im J. 1653) der grosse Kurfürst freiwillig nach, *multo cum verborum honore praefatus, id amicitiae se cum Regina deinceps studiose excolendae dare. Pufendorf. de reb. suec. lib. XXV.* §. 27. *p.* 1024. — Obwohl auch nach der Trennung des Landes im sechszehnten Jahrhundert alle Theile desselben ein *Corpus* in Folge der fürstlichen Erbvereinigung ausmachten, so standen doch der Gesammtheit auf Reichs- und Kreis-Versammlungen schon damals zwei Vota zu, weshalb dieserhalb sich für Brandenburg und Schweden keine Schwierigkeiten fanden. Micrälius: Vom alten Pommerlande. VI, 293.

3) *Instr. Pac. Osn. X,* 11. —

Mitglied des kurfürstlichen Collegium's jedenfalls verfassungsmässig eine Stimme führte [1]). Zu allen ausserordentlichen Reichsdeputationen konnte übrigens eben sowohl Hinterpommern, wie Vorpommern berufen werden [2]). Auf den obersächsischen Kreistagen behielt Schweden, Vorpommern's wegen, den Vorrang vor dem Kurfürsten von Brandenburg, als Herzog von Hinterpommern [3]).

Noch ist des landsässigen Bisthum's Camin, dessen meiste Einkünfte und Besitzungen sich in Hinterpommern befanden, zu erwähnen. Dieses kam in der Eigenschaft eines geistlichen Besitzthums, als Compensation für das abgetretene Vorpommern, nicht als Bestandtheil Hinterpommern's, an Brandenburg. Es wurde zu Gunsten des letzteren säcularisirt, und mit allen seinen Rechten, Gütern und Einkünften, in so fern dieselben in dem brandenburgischen Pommern belegen waren, dem Kurhause als ein mit seinen übrigen Provinzen zu verschmelzendes Reichslehen überwiesen [4]), jedoch ebenfalls nur bis zum Erlöschen des Mannsstammes der Dynastie [5]). Hinzugefügt ward noch die Vergünstigung, dass es dem Kurfürsten freistehen solle, sämmtliche Canonikate des Domstifts, so wie dieselben erledigt würden, einzuziehen, und demnach im Verlaufe der Zeit das ganze Hochstift dem Herzogthum Hinter-Pommern einzuverleiben [6]). Die Bestimmung

1) (*Henr. Henniges*) *meditationes ad Instr. Pac. Caes. Suec. Specim. XII.* 1706 *sqq. — ad Art. X.* §. 11. *p.* 1602.

2) *Schmauss: Corp. jur. publ. p.* 1027. *sqq.*

3) *Instr. Pac. Osn. X,* 10. — Vgl. Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 150.

4) Jedoch mit Ausnahme der an Schweden gefallenen Collation der Caminer Stiftspräbenden, die bisher die Herzöge von Vorpommern vergeben hatten. *Instr. P. O. X,* 4. —

5) Nach dem Erlöschen des brandenburgischen Mannsstammes sollte das unterdessen mit Hinterpommern verschmolzene Fürstenthum Camin zugleich mit jenem an die Könige und das Reich Schweden gelangen. *Instr. P. O. X,* 4. —

6) *Instr. Pac. Osn. XI,* 5. vgl. *X,* 4. —

wegen der Pfründen ward jedoch nicht verwirklicht [1]). Das Domcapitel protestirte gegen seine Aufhebung [2]), und einige Zeit darauf ward der Fortbestand desselben ausdrücklich im Stettiner Gränzvergleich [3]), und wiederholt im Frieden von Oliva [4]), ausgesprochen.

Anlangend die Seezölle oder Lizente an der pommerschen Küste, deren Erhebung im Friedensvertrage der Krone Schweden zuerkannt war, so hatte die letztere während des dreissigjährigen Krieges, nach dem Beispiele der Holländer, wie überhaupt an allen Küsten der Nord- und Ostsee, so weit dieselben in ihren Besitz geriethen, so auch insbesondere an dem Meeresrande Pommern's, von allen, mit Waaren ein- und aus-laufenden Fahrzeugen Abgaben für die Erlaubniss erhoben, das von ihnen besetzte Gestade berühren zu dürfen [5]). Dem im Friedensinstrumente ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze

1) *Elector Capitulum in gratiam Nobilium conservare cupiebat. Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III*, §. 14., *p.* 145. —

2) *Londorp: Act. Publ. VI*, 262. — Der Protest wurde zum Gespötte, da der protestirenden Capitularen nur zwei waren. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 14. *p.* 145.

3) Im Art. 25 ward festgesetzt, dass Schweden und Brandenburg, aus sonderbarer Gnade und Gewogenheit, doch mit dem Bedinge, dass sich das Capitel gegen die Patronen hinwiederum dankbar erweise und nicht durch eine schwere Undankbarkeit, die von dem ganzen Collegio *collegialiter* begangen worden, sich solcher königlichen und kurfürstlichen Gnade unwürdig mache, consentirt, dass befugtes Capitel in seinem vorigen Stande, Würden, Form, Gestalt und übrigen Gerechtigkeiten (die einzige Macht, einen Bischof zu erwählen, ausgeschlossen), welche es durch seine Fundation etc. erworben, nach Anleitung der Statuten und Erbpacten, allerdings so bleibe, und beiden Theilen insgemein zustehe u. s. w. Casp. Abel: Preuss. und Brandenburg. Reichs- und Staats-Geographie. II, 188. 189. — Vgl. Büsching: Erdbeschreibung. VIII, 763. —

4) Art. 2 des Olivaer Friedens. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 95.

5) In so fern unterschieden sich diese Lizenten wesentlich von den älteren, an eine bestimmte Localität gebundenen Zöllen. Vgl. Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 152.

gemäss, ,sollten alle während des Krieges zur Benachtheiligung des freien Verkehrs eingeführten Neuerungen aufgehoben [1]), und demnach nur die alten, d. h. schon vor dem Kriege üblich gewesenen, Seezölle von Schweden erhoben werden dürfen [2]). Weil indessen letzteres dringend auch auf Beibehaltung der neuen Abgaben bestand, so wurde nach langen Verhandlungen und hartem Kampfe endlich von Kaiser und Reich, als Ausnahme von der aufgestellten Regel, hinsichtlich dieses Punct's bestimmt: „dass auch die „neu eingeführten Seezölle (*moderna vectigalia*, *vulgo* Li„zenten *vocata*,) an den Küsten und in den Häfen „Pommern's fortzuerheben ein ewiges Recht Schwe„den's sein solle, jedoch mit einer solchen Er„mässigung der Sätze, dass der Verkehr an jenen „Orten durch dieselben nicht beeinträchtigt würde [3]).“ Man sieht auf den ersten Blick: die Fassung war sehr unbestimmt, — vielleicht nicht ohne Absicht. Dieser Umstand wurde denn auch damals durch willkührliche Erklärung von Seiten der Schweden in ähnlicher Weise ausgebeutet, wie in neuerer Zeit eine bekannte Bestimmung der Wiener Congress-Acte [4]) durch die Niederländer. Dem Sinne nach bezog sich jene Bewilligung unstreitig nur auf die Seezölle, welche an den, der Krone Schweden abgetretenen, See-Plätzen erhoben würden, also Vorpommern's, nicht Hinterpommern's. In dieser Weise erklärte sich auch anfangs öffentlich die schwedische Gesandtschaft

1) Aus diesem Grunde wurden auch gleich nach der Uebernahme Minden's durch Kurbrandenburg, dem Friedensschlusse gemäss, alle Accisen und andere Imposten, welche die Stadt Minden bei den Kriegsläuften neuerlich eingeführt, wieder cassirt und abgeschafft. Mindenscher Homagialrezess vom 22. Febr. 1650. Art. 7. (Culemann): Mindensche Landesverträge. p. 240.

2) *Instr. Pac. Osn. X*, 3. 6. *XI*, 1. — *Mon. X*, 67. —

3) *Instr. P. O. X*, 13. —

4) *Annexe XVI. à l'acte du congrès de Vienne. Réglemens pour la libre navigation des rivières. Art.* 1. — v. Meier: Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. Frankf. a. M. 1833. 8. I, 208.

über den Punct [1]). Als es sich aber später um Vollziehung des Friedens handelte, wollte plötzlich Schweden, gestützt auf jene schwankende Fassung, sich zur Räumung Hinterpommern's nur unter der Bedingung verstehen, dass ihm die Erhebung der neuen Seezölle auch an der hinterpommerschen Küste zugestanden würde [2]). Dem Geiste und Sinne des Friedens entgegen, sah Brandenburg sich, wenn es endlich zum Besitz der ihm zugesprochenen Hälfte gelangen wollte, genöthigt, der Uebermacht nachzugeben; — im Stettiner Gränzvergleich überliess es an Schweden förmlich die Erhebung der Seezölle auch an der Küste Hinterpommern's, jedoch unter der Bedingung, dass die Hälfte des Ertrages derselben dem Kurfürsten zufliessen sollte [3]). Erst als nach Beendigung des von dem grossen Kurfürsten später mit Glück gegen Schweden geführten Krieges durch den Frieden von *St. Germain* die pommerschen Eroberungen brandenburgischer Seits wieder herausgegeben werden mussten, war es eines der kleinen, der Krone Schweden auferlegten Opfer, dass derselben laut Art. 9 die Verpflichtung zugewiesen wurde, nicht nur auf jegliche Theilung, sondern überhaupt auf die Erhebung der Seezölle in Hinter-

1) v. Meiern: Executionshandlungen. II, 791. 797. — *Henniges: Meditationes ad Instr. P. Caes. Suec. ad tit. X, 13. p.* 1608. — Es war auch unstreitig schon deshalb so zu verstehen, weil Hinterpommern an Brandenburg kommen sollte mit allen Rechten und Einkünften. Zschackwitz: geschichtmäss. Erläut. des westph. Friedens. p. 288.

2) *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 54 *sq. p.* 183 *sq.*

3) Im Art. 30 des Stettiner Gränzvergleichs heisst es, dass Schweden, um die Freundschaft und gute Nachbarschaft zu vermehren und zu stärken, Seine Kurfürstl. Durchlaucht von Brandenburg in die Perception zum halben Theile der gemeinschaftlichen Zölle, die man in den Häfen des kurfürstlichen Hinterpommern's einfordern werde (doch die alten Zölle ausgenommen, die Schweden ganz verblieben,), als auch der Vortheile, so in eben diesen Häfen aus der Confiscation bei diesen Zöllen entstehen würden, aus Gewogenheit mit eingenommen u. s. w. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 201. 202. —

pommern zu verzichten [1]). Seitdem ist Brandenburg im ungetheilten Genusse derselben geblieben [2]).

Zuletzt ist noch der Geldentschädigung für das, aus 24,000 Mann Deutschen, aus 10,000 Mann schwedischer Truppen und 20,000 Pferden bestehende schwedische Heer zu erwähnen, von welcher Kurbrandenburg einen nicht unbeträchtlichen Theil auf seine verschiedenen Reichslande übernehmen musste. Die Forderung, welche die schwedische Soldateska durch einen besonderen Abgeordneten auf dem Friedenscongresse anfangs stellen liess, betrug 20 Millionen Thaler, entsprechend einem zehnmonatlichen Solde, — wurde aber nach und nach auf 5 Millionen Thaler ermässigt. Diese Summe sollte, da der burgundische Kreis sich in den Händen Spaniens befand, welches den Frieden noch nicht abgeschlossen hatte, Oestreich und Baiern aber mit den beträchtlichen Forderungen ihrer eigenen Truppenmacht genug zu thun zu haben behaupteten, auf die sieben übrigen Kreise vertheilt werden [3]). Die einzelnen Quoten, welche zu diesem Behufe Kurbran-

1) Art. 9. des Friedens von *St. Germain*. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 219.

2) Die hinterpommerschen Seezölle trugen im J. 1679 nicht über 5000 Thaler ein (Pauli: Preuss. Staatsgesch. V, 236); im J. 1780 brachten sie in den vier Hebungsplätzen etwas über 35,478 Rthl. ein. Büsching: (Erdbeschreibung. VIII, p. 711. — Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 160. — Vgl. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. XVII.* §. 80. *p.* 1359 — Der Hauptsache nach ward im Frieden von *St. Germain* (29. Jun. 1679) die Besitzregulirung in Pommern, wie sie im westphälischen Frieden beabsichtigt war, hergestellt, und das an Brandenburg zurückgegeben, was Schweden, dem Geiste jenes Friedens zuwider, im Stettiner Gränzvergleich nachträglich erpresst hatte. Schweden blieb im Besitze Stettin's und des Oderstrom's (Frieden von *St. Gemain* Art. 12), aber Brandenburg erhielt, mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen, das ganze rechte Oderufer. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 214 fgg. — Pauli: Preuss. Staatsgeschichte. V, 234 – 238. —

3) *Instr. Pac. Osn. XVI.* §. 8. 11 — Vgl. Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 161 — 165. —

denburg übernehmen musste [1]), betrugen im obersächsischen Kreise: 1) für die Kurmark: 244,038 Gulden [2]); 2) für das Fürstenthum Camin: 24,564 fl.; im westphälischen Kreise: 3) für das Fürstenthum Minden: 24,564 fl.; 4) für das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark: 142,311 fl.; 5) für die Grafschaft Ravensberg: 18,975 fl. [3]); 6) für die in der letzteren belegene, als Reichsstadt behandelte, Stadt Hervord: 3,204 fl.; im niedersächsischen Kreise: 7) für das Fürstenthum Halberstadt: 57,662 fl. [4]). Rechnet man dazu noch 8) für die Hälfte von Pommern, welches in seiner Gesammtheit mit 161,268 Gulden angesetzt war, nur die Summe von 80,634 Gulden, so giebt das für die, unmittelbar vom Kurfürsten von Brandenburg beherrschten, und damals ihm schon unterworfenen, Länder einen Beitrag von 595,952 Gulden, oder etwa $\frac{1}{13}$ der ganzen, an die Schweden zu entrichtenden Summe. Fügen wir aber

1) Dieselben sind ausgezogen aus der von der Reichsexecutions-Commission zu Nürnberg am 25. Jun. 1650 approbirten Repartition, welche der Hauptconvention vom 26. Jun. und der *Conventio publica* vom 2ten Jul. 1650 angehängt ist. Ein Präliminarrezess vom 11. Sept. 1649 hatte die Sache schon vorläufig geregelt. *Pufendorf. de reb. suec. lib. XXII.* §. 30. *p.* 960 *sqq.* vgl. *p.* 953 *sqq.* 958 *sqq.* — Pütter: histor. Entwickelung der deutschen Reichsverfassung. 2te Aufl. II, 150. 151.

2) In der Kurmark wurde der, auf 141,670 damaliger Thaler (Uncialen, weil, bei 2 Loth Zusatz zu jeder Mark fein, jeder gerade 2 Loth wog,) berechnete Betrag mittelst einer Kopfsteuer aufgebracht, zu welcher jeder Knecht 12 Groschen, jede Magd 6 Groschen geben musste. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 43. —

3) Die vier Aemter, aus denen die Grafschaft Ravensberg bestand, brachten, ausser den Naturalien, im J. 1612 an Geldeinkünften ein: 6748 gute Gulden. Lamey: diplomat. Geschichte der Grafen von Ravensberg. p. 79.

4) Ausser der unten erwähnten Summe für die Grafschaft Hohenstein, die der Graf Johann von Wittgenstein, dem letztere schon 1649 verliehen war, tragen musste, ist bei Halberstadt auch noch der Antheil an einer Summe von 3204 Gulden zu erwähnen, welcher auf den Grafen Tättenbach wegen Blankenburg und Regenstein fiel. — *Pufendorf. de reb. suecic. lib. XXII.* §. 30. — Vgl. Abel: halberstädt. Chronik. p. 578.

noch den Beitrag der Herrschaften Lohra und Klettenberg, oder der Grafschaft Hohenstein, in so fern dieselbe halberstädtisches Lehn war, mit: 4,971 fl., und den des Herzogthum's Magdeburg, das sich zwar noch in fremden Händen befand, aber doch ein der Kur Brandenburg überwiesenes Besitzthum war, mit 173,550 fl. hinzu [1]), so kommt auf Brandenburg eine Quote von 774,521 fl., d. h. fast ein Zehntel der Generalsumme. Diese betrug nämlich, ganz genau gerechnet, 7,845,810 fl. 49½ Xr., oder: 5,230,540 damaliger Reichsthaler, 49½ Kreuzer. Da zu jener Zeit auf die feine cölnische Mark Silbers 9 Thaler oder 13½ Gulden gerechnet wurden, so überstieg der oben angegebene Antheil Kurbrandenburgs, unter den erwähnten Voraussetzungen, die Höhe von 803,000 Reichsthalern nach dem heutigen Vierzehnthalerfusse. Wie enorm aber diese Summe war, einer Seits bei dem zu jener Zeit weit höheren Werthe des Silbers, anderer Seits bei der völligen Erschöpfung des Landes und der Verarmung der Bevölkerung, davon kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man dieselbe mit den damaligen Einkünften und Ausgaben der Landesherrschaft vergleicht. Noch zehn Jahre später (1659) wurden die sämmtlichen kurfürstlichen Intraden, d. h. die Hofstaats-Einnahmen, in Bausch und Bogen auf etwas über 200,000 Rthl., die Ausgaben etwa auf 156,000 Rthl. angeschlagen [2]).

Die Nothwendigkeit, der mächtigen Krone Schweden, deren Heere und Besatzungen noch einen ansehnlichen Theil des Reich's in Händen hatten, die verlangte Genugthuung zu verschaffen, hatte in der angegebenen Weise dem Hause Brandenburg den Verlust des besten und wichtigsten Theils

1) Davon kamen auf die Stadt Halle: 22,627 Rthl. 2 Gr. 8 Pf. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 603.

2) Nach einer Berechnung der Intraden vom 19. Febr. 1659 betrugen dieselben genau: 200,813 Rthl., die Ausgaben: 156,200 Rthl. Im Jahre 1673—74 wurden die Hofstaats-Einnahmen auf 159,160 Rthl., die Ausgaben auf 143,850 Rthl. angeschlagen. König: Versuch einer histor. Beschreibung der Residenzstadt Berlin. II, 265. 268—270. —

des ihm gebührenden Pommerlandes zu Wege gebracht; dem grossen Kurfürsten wurde nur der Theil zugesprochen, der verhältnissmässig der unfruchtbarere und schlechter gelegene ist, das s. g. Hinterpommern (*Pomerania ulterior*), und auch dieses selbst nur nach Abzug derjenigen Puncte und Landstriche, durch welche die grössere Sicherheit der Landesherrschaft und die ausschliessliche Beherrschung der Odermündungen bedingt wird. Brandenburg hatte durch diese Abtretung nicht nur im Allgemeinen einen ansehnlichen Verlust erlitten durch Verminderung der Einkünfte, die ihm zustanden, sondern einen unersetzlichen Schaden in commerzieller und strategischer Hinsicht, der aus der eigenthümlichen Stellung des Landes zwischen seinen übrigen Provinzen erwuchs; — es war entschieden in seinem klaren, wohl erworbenen Rechte gekränkt worden; — es hatte endlich fast am meisten durch die Verwüstungen des dreissigjährigen Krieges gelitten, das Land war von allen Parteien bedrückt und ausgesogen, — es hatte auf die Anforderungen der innerhalb seiner Gränzen, oder in der Nachbarschaft sich bekämpfenden, Heere fast unerschwingliche, jedenfalls schwer zu verschmerzende Opfer bringen müssen, — es war dadurch verarmt und verödet, verwildert und dem Untergange nahe gebracht.

Bei solchem Stande der Dinge war dem Kurfürsten von Brandenburg nach Recht und Billigkeit gewiss nicht ein wohl begründeter Anspruch auf Entschädigung abzusprechen, und zwar auf eine solche, die den erlittenen Verlusten, den gebrachten Opfern, den vernichteten Hoffnungen einigermassen entsprach. Es darf daher nicht befremden, wenn der grosse Kurfürst in seiner ersten, dem Congresse im Anfange Novembers 1646 übergebenen, Entschädigungsforderung seine Saiten anscheinend sehr hoch spannte [1]), wenn er sein Absehen hauptsächlich auf solche Länder richtete, die für ihn vorzüglich gut gelegen waren,

1) Die Entschädigungsforderung war vom 25sten Oct. a. St. 1646. *v. Meiern: Act. Pac. Westph. III*, 743.

d. h. durch die er entweder den Mittelpunct seiner Staaten verstärken, oder denselben mit den isolirt liegenden westlichen Gebietstheilen in Verbindung zu setzen hoffen konnte, durch die er also in anderer Weise einigermassen den Verlust auszugleichen im Stande gewesen wäre, der ihm aus der Abtretung Stettin's und der Odermündungen entstanden war, — wenn er ferner gerade solche Länder auswählte, hinsichtlich deren er beim Kaiserhause oder bei Schweden die Bereitwilligkeit voraussetzen durfte, ihm dieselben zu verschaffen, oder deren Erstrebung das eine oder das andere voraussichtlich veranlassen würde, ihn von denselben abzulenken, und auf seine anderweitige Entschädigung eifrig bedacht zu sein. —

Der grosse Kurfürst, der seinen ersten Antrag auf die schlesischen Herzogthümer Sagan, Glogau und Jauer, die bisher Bestandtheile der östreichischen Erblande gewesen waren, — dann aber, ausser Camin, das als Dependenz von Hinterpommern betrachtet wurde, auf mehrere niedersächsische und westphälische, bis dahin reichsunmittelbar gewesene, geistliche Stifter, namentlich auf Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Minden und Osnabrück, stellte [1]), gab durch dieses Streben gen Süden und Westen eine doppelte Absicht zu erkennen. Durch Vereinigung der schlesischen Fürstenthümer mit der Mark Brandenburg und durch die Erweiterung der letzteren nach dem Riesengebirge hin, schien er der eigenen Hausmacht, dem Hause Oestreich gegenüber, am oberen Oderlaufe an Sicherheit das wieder erstatten zu wollen, was dieselbe, der Krone Schweden gegenüber, am unteren Laufe des Strom's durch Preisgebung seiner Mündungen verloren hatte. Durch Erwerbung der genannten geistlichen Fürstenthümer wäre eine fast ununterbrochene Verbindungslinie der brandenburgischen Marken nach der Weser hin und über dieselbe hinaus an den Rhein, eine Ver-

1) *v. Meiern: Act. Pac. Westphal. III,* 743.

schmelzung der jülich-clevischen Erbschaftslande mit dem Hauptstamme des Staats, bewirkt worden.

Wenn auch das Haus Brandenburg seit älteren Zeiten unter mancherlei Titeln verschiedene Ansprüche auf Theile von Ober- und Nieder-Schlesien besass, so scheint doch die auf dieselben Bezug nehmende Forderung des grossen Kurfürsten eben so wenig ernstlich gemeint gewesen zu sein, wie die schwedische, auf ganz Schlesien gerichtete. Indessen schloss er mit Recht, dass Oestreich, welches wegen der noch in Schlesien befindlichen schwedischen Besatzungen in beständiger Angst schwebte, um eigenen Verlusten und einer Zerstückelung seines Gebiets nach dieser Seite hin zu entgehen, sicher alle mögliche Mühe aufwenden würde, ihn anderweitig zu entschädigen. Wie hätte das auf bequemere Weise geschehen können, als durch das Tuch, welches, wie Trautmannsdorf sich ausdrückte, ihm überlassen sei, um Aequivalente daraus zu schneiden, durch Säcularisationen [1])?!

Der grosse Kurfürst hatte ganz richtig gerechnet. Das Haus Oestreich beförderte zuerst, um die Schweden von Schlesien abzulenken und aus dieser Provinz loszuwerden, die Abtretung Pommerns und der bedeutendsten norddeutschen Flussmündungen, so wie die Einziehung zahlreicher Stifter zu Gunsten derselben. Dann aber, als die schwedische Genugthuung bestimmt war, begünstigte es aus demselben Grunde die Befriedigung Kurbrandenburgs durch Säcularisationen, weil das letztere ebenfalls, von Schweden angespornt und unterstützt, sein Augenmerk auf Schlesien richtete, und dergestalt den wundesten Fleck Oestreich's zu treffen wusste [2]).

1) *v. Meiern. loc. cit. VI,* 521. —

2) Weil Graf Lamberg dem brandenburgischen Prinzipalgesandten, Grafen Wittgenstein, *inter pocula* die dahin zielende schwedisch-brandenburgische Intrigue offen vorwarf, wäre es dieserhalb fast *a verbis ad verbera* gekommen. — „*Constabat tamen,*“ äussert Pufendorf, „*id consilium* „*de nominanda Silesia a Brandenburgicis haud profectum.*“ —

So war denn im Wesentlichen, nach mancherlei Feilschen von beiden Seiten, die brandenburgische Entschädigungs-Angelegenheit bereits im Frühjahr 1647 geregelt [1]). Der Kurfürst hatte nach und nach, ausser Vorpommern auch Stettin, und zwar ohne Geldentschädigung, fahren lassen; er liess ferner seine Anforderung an die schlesischen Herzogthümer, an Hildesheim, Osnabrück, die Grafschaft Schaumburg, in so weit das Hochstift Minden bei derselben betheiligt war [2]), so wie an verschiedene Theile Magdeburgs fallen. Die Erwerbung Mindens machte noch zuletzt nicht unbedeutende Schwierigkeiten, weil das von Oestreich unterstützte Haus Braunschweig in Betreff dieses Hochstifts mit Brandenburg concurrirte; Schweden war im Ganzen auf des letzteren Seite, wurde aber am Ende völlig durch klug vertheilte Geschenke, die ein Gegengewicht gegen die braunschweigischen Bestechungen bildeten, gewonnen [3]). Oestreichs Widerstreben ward durch eine Wendung nach Schlesien hin gebrochen [4]). Und so war denn die letzte Schwierigkeit mit der am 9ten März 1648 erfolgten Unterzeichnung des Artikels, der die brandenburgische Compensation ordnete, und der später in das Friedensinstrument selbst eingerückt wurde, gehoben [5]).

de reb. suec. lib. XVIII. §. 61. *p.* 629. vgl. *ibid.* §. 136. *p.* 663. —

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. III.* §. 16. *p.* 146 *sqq.* —

2) Als Entschädigung für Schaumburg, das zur hessischen Compensation bestimmt war, erhielt der Kurfürst das Recht, die Quart der Pfründen des Mindener Domcapitels einzuziehn. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 13. *p.* 144. —

3) Es hiess plötzlich, die Königin habe Minden, weil Osnabrück zu viele Bewerber habe, dem natürlichen Sohne Gustav Adolph's, dem Grafen Gustav Gustavson Wasaburg, zum lebenslänglichen Genusse bestimmt. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 13. *p.* 144.

4) Es wurde wiederum die Restitution von Jägerndorf in Anregung gebracht. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 18. *p.* 150. —

5) *v. Meiern Act. Pac. Westph. V,* 589. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 16. *p.* 146 *sqq.*

Diesem Artikel gemäss kamen von dem, auf 380 □Meilen angeschlagenen Arealumfange Pommern's an Schweden: 160 □Meilen, so dass für Brandenburg, ausser Camin, 220 □Meilen übrig blieben [1]). Für jene abgetretenen 160 □Meilen empfing Kurbrandenburg ungefähr 200 □Meilen als Entschädigung, nämlich Camin mit 38 □Meilen, das Hochstift Halberstadt mit 32 □Meilen, Minden, 25 □Meilen umfassend, und die Anwartschaft auf das Erzstift Magdeburg, im Arealumfange von 104 □Meilen [2]). — Nicht viel weniger betrugen die noch ausserdem in Anspruch genommenen schlesischen Fürstenthümer und norddeutschen Stifter. Dem Areal nach war also die Entschädigung gar nicht so sehr viel bedeutender, wie der Verlust. Aber dass der innere Werth der ersteren weit höher angeschlagen wurde, als der des letzteren, das ergiebt sich zur Genüge aus der Höhe der Reichsanlagen, welche auf den abgetretenen und auf den neu verliehenen Landestheilen ruheten. Während nämlich Pommern überhaupt zu 1208 Gulden angesetzt war, von denen allein der schwedische Antheil 800 fl. übernahm, so dass Brandenburg für Hinterpommern nur einen Beitrag von 408 fl zu leisten hatte, war das Erzstift Magdeburg zu 1300 fl., Halberstadt zu 432 fl., Camin und Minden jedes zu 184 fl. angesetzt, was für sämmtliche Entschädigungslande einen Betrag der Reichsanlagen von 2100 fl. ausmachte [3]). War das gleich 1300 fl. mehr, als was Brandenburg wegen Vorpommern's ersparte, so war doch nicht ausser Acht zu lassen, dass demselben eben sowohl die seit langer Zeit von den Landesbisthümern der Mark Brandenburg und vom Herzogthum Preussen eingeforderten Rückstände erlassen wurden, wie das Reich für die Zukunft auf die Beiträge selbst

1) Von Büsching (Erdbeschreibung. 7te Aufl. VIII, 686.) wird der Umfang des gesammten Pommern's auf 492 □Meilen angegeben.

2) Stenzel: Gesch. des preuss. Staats. II, 54. —

3) Stenzel: Gesch. des preuss. Staats. II, 53.

verzichtete, da die ersteren als dem brandenburgischen Staate völlig einverleibt betrachtet wurden, Preussen aber als gänzlich vom Reiche getrennt angesehen ward. Die den märkischen Bisthümern erlassenen Rückstände wurden auf 13 Tonnen Goldes angeschlagen, und die früheren Beiträge zu den Reichsanlagen betrugen von Seiten des Hochstifts Lebus: 120 fl., Brandenburgs: 64 fl., Havelbergs 240 fl., vom Herzogthum Preussen: 900 fl., — in Summa: 1324 fl. [1]).

Sämmtliche Entschädigungsländer wurden dem Mannsstamme des Hauses Brandenburg als erbliche, weltliche Besitzthümer überwiesen, jedoch mit Vorbehalt aller Privilegien und Rechte der Stände und Unterthanen derselben [2]). Die säcularisirten Hochstifter erhielten die Benennung: Fürstenthümer, Magdeburg wurde in ein Herzogthum verwandelt [3]).

Das erste der brandenburgischen Entschädigungslande, das Hochstift Halberstadt, am Nordrande des Harzes sich ausbreitend, und, wenn auch von Hügeln hie und da durchzogen, doch im Ganzen eben, wird von der Bode, Selke, Holzemme, Ilse und Wipper durchströmt, und war von je her ausgezeichnet durch Getraidebau und Viehzucht. Es wurde im Osten durch das Erzstift Magdeburg, im Norden durch das Wolfenbüttelsche, westlich durch

1) *v. Meiern: Act. Pac. Westph. IV*, 306. — Stenzel: Gesch. des preuss. Staats. II, 53.

2) *Instr. Pac. Osn. Art. XI*, 11. — — „und das bisherige „Stifft Minden Uns und Unserem kurfürstlichen Hause zu „einem Erbfürstenthum und ewigen Reichslehen „verliehen und gegeben ist" u. s. w. Declaration des Mindenschen Homagial-Rezesses vom 22. Febr. 1650, *d. d.* Grüningen 8. März 1650. (Culemann): Mindensche Landesverträge. Nr. XXXII. p. 248.

3) *Circa titulum Electoris Caesarei primo censebant: ut Principem se Archiepiscopatus Magdeburgici et aliorum praesulatuum nuncuparet. Sed quum jus hereditarium cum Episcopatu haud quadraret, id eo modo formabatur, prout Instrumento Pacis insertum est. Pufendorf: de reb. suec. lib. XIX.* §. 217. *p.* 775.

Hildesheim, und südlich durch Wernigerode, Quedlinburg, Mansfeld und Anhalt begränzt. Drei der grösseren Städte: Halberstadt, Aschersleben und Osterwieck, hatten ansehnliche Rechte, und trugen von Alters her den Namen Häuptstädte. Die Bevölkerung war, wenn auch theilweise katholisch, doch überwiegend lutherisch. Das Land, welches nach weltlicher Administrativ-Eintheilung in Kreise [1]), welche sich wieder in Aemter spalteten, nach geistlicher in *Bannos* oder Archidiaconate [2]) zerfiel, war nur zum Theil aus eigenthümlich bischöflichen Gütern erwachsen; ein grosser Theil bestand aus Besitzungen ausgestorbener Dynastengeschlechter; die die halberstädtische Lehnsherrlichkeit anerkannten. So z. B., um gar nicht den Ascherslebener Kreis zu erwähnen, der aus der alten Grafschaft Aschersleben oder *Ascania* (*Ascharia*), der ältesten Besitzung der Grafen von Ballenstädt oder Anhalt, bestand, und welcher bereits im J. 1319 an das Bisthum Halberstadt gelangte, bildete sich der spätere Westerhausensche Kreis aus den, von Halberstadt lehnsrührigen Bestandtheilen der Grafschaft Regenstein, deren Dynastie, derselben Abstammung mit den Grafen von Blankenburg, mit dem Grafen Johann Ernst im J. 1599 erlosch; — der Ermslebische entstand aus der Grafschaft Falkenstein; — einen anderen bildete die Herrschaft Derenburg [3]); und zuletzt wurde auch die

1) Diese Kreise bildeten sich theilweise aus den Gauen (*Hartingau, Darlingau, Belkesheim, Nordthüringau, Schwabengau, Hasgau*), über welche sich ursprünglich die bischöfliche Amtsgewalt erstreckte. Casp. Abel's Stifts-, Stadt- und Land-Chronik des jetzigen Fürstth. Halberstadt. Bernburg. 1754. 4. p. 9.

2) Abel: Chronik von Halberstadt. p. 12.

3) Die Oberlehnsherrlichkeit über diese Herrschaft, die ursprünglich dem Stifte Gandersheim zukam, hatte am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts das Stift Halberstadt erworben, welches mit derselben die Grafen von Regenstein belehnte. Im siebenzehnten Jahrhundert war die Herrschaft denen v. Veltheim verpfändet, von denen sie Kurfürst Friedrich III. einlösete. Die Beziehungen zum Fürstenthum Halberstadt waren immer sehr lose, und gewöhnlich ward

Grafschaft Hohenstein, wenigstens theilweise, als ein Bestandtheil des Hochstifts angesehen. Was man gewöhnlich halberstädtischer Seits mit diesem Namen bezeichnet, sind die Herrschaften Lohra und Klettenberg, wegen deren die Grafen von Hohenstein Vasallen der Bischöfe von Halberstadt waren.

Als geistliche Stiftung gehört das Bisthum Halberstadt unter die ältesten des nördlichen Deutschlands. Die Gründung desselben, unter dem Schutze des heiligen Stephanus, in dem südlichen, aus Districten des alten thüringischen Reichs erwachsenen Theile Ostphalens (Nordthüringen), um einen Mittelpunct zur Bekehrung der Slaven an der Mittelelbe zu bilden, wurde schon von Karl dem Grossen beabsichtigt [1]), kam aber erst im Beginn der Regierung Ludwigs des Frommen zu Stande. Der Sprengel des Bisthums war anfangs, während der Herrschaft der Karolinger und bis in die zweite Hälfte des zehnten Jahrhunderts, beträchtlich grösser, als späterhin. Zur Schmälerung desselben gab die von Kaiser Otto dem Grossen lange Zeit vergebens erstrebte Errichtung einer besonderen Metropole für den Nordosten Deutschlands, des Erzstifts Magdeburg, Veranlassung. Der neue Sprengel sollte nämlich aus Bestandtheilen der alten Halberstädter Diöcese gebildet werden. Bischof Bernhard weigerte sich standhaft bis zum Ende seiner vier und vierzigjährigen Waltung (924 — 968), irgend einen Theil des Hochstifts abzutreten; die Cession erfolgte aber sofort durch dessen Nachfolger, Hildeward, weil dieser nur unter der Bedingung auf den bischöflichen Stuhl berufen wurde. Damit hatte Halberstadt

die Herrschaft zur Altmark gerechnet. Büsching: Erdbeschreibung. 7te Aufl. IX, 378 fg. —

1) Der von Karl dem Grossen zum Bischofssitz bestimmte Ort war Salingstede, wahrscheinlich das spätere Osterwieck; die Zeit der ersten Stiftung fällt angeblich in das Jahr 780 oder 781. — Die Verlegung nach Halberstadt erfolgte durch Ludwig den Frommen mittelst des Fundationsbriefes *d. d.* Achen IV. Non. Septemb. 814. — Abel: Chronik von Halberstadt. p. 21. 27. 31 fg. —

den besten Theil seiner an der Mittelelbe liegenden Besitzungen und seine ganze geistliche Wirksamkeit in den Landen jenseits der Elbe verloren. Nichts desto weniger gelang es den Bischöfen, auch von dieser beschränkteren Basis aus, durch geschickte Benutzung der Verhältnisse in den folgenden Jahrhunderten, namentlich durch eingezogene Lehngüter [1]), ein nicht unbeträchtliches weltliches Fürstenthum und ein im Ganzen wohl arrondirtes Territorium zu begründen, dessen Gränzen jedoch beträchtlich enger waren, als die seiner ursprünglichen geistlichen Gerichtsbarkeit. Die letzteren nämlich erstreckten sich, ausser über das spätere Fürstenthum Halberstadt, auch über beträchtliche Theile des braunschweigischen Gebiets bis an die Oker und Aller, über die südliche Hälfte der Altmark bis an die Biese und Aland, über die so genannte Magdeburger Börde bis an die Saale, und über das Mansfeldische und andere benachbarte Herrschaften bis an die Unstruth [2]).

Zwischen dem Hochstift Halberstadt und den Markgrafen von Brandenburg fanden schon im Mittelalter, namentlich während der Herrschaft der Ballenstädter im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, mancherlei Beziehungen statt. Noch lebhafter wurden dieselben, seitdem im vierzehnten Jahrhundert die Dynastie der Burggrafen von Nürnberg in dem verwahrloseten, neu erworbenen, Lande festen Fuss gefasst, und, als dies geschehen, ihren Blick auch auf die benachbarten Stifter, um der Unterbringung der jüngeren Söhne willen, gerichtet hatten. Die ganze erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hindurch sassen nur Markgrafen von Brandenburg auf dem bischöflichen

1) Dahin gehören: Regenstein, ausgestorben 1599, Gröningen, Croppenstädt, Hessen oder *Hessnum*, Walbek, Falkenstein. Die Herren *v. Ermsleben* übergaben ihre Herrschaft dem Stifte im J. 1332; Klettenberg starb 1275 aus, Rotenburg und Lohra im 13ten und 14ten Jahrhundert, Hohenstein im J. 1593, und viele andere. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 15—20. —

2) Abel: Chronik von Halberst. p. 8. 9. —

Stuhle von Halberstadt, zuerst, von 1513—1545, der bekannte Kurfürst und Cardinal-Erzbischof Albert von Mainz und Magdeburg [1]); dann Johann Albert, seit dem J. 1536 des vorigen, seines Vetters, Coadjutor, gest. 1550 [2]); darauf Friedrich, des Kurfürsten Joachim's II. Sohn, gest. 1552 [3]), und endlich diesem folgte dessen minderjähriger Halbbruder Sigismund, der sich zur Reformation bekannte, eingeführt erst nach längerem Streite im J. 1556, gest. 1566 [4]). — Von dieser Zeit an bis zum dreissigjährigen Kriege schien der Einfluss Brandenburgs auf dieses Stift vollständig vernichtet zu sein; dem brandenburgischen Erbprinzen, nachmaligen Kurfürsten, Joachim Friedrich, der sofort nach dem Tode Sigismunds zum Erzbischof von Magdeburg gewählt war, gelang es nicht, auch die Stimmen des Halberstädter Domcapitels zu gewinnen. Der Grund dieser Abneigung lag in der von Sigismund begonnenen Reformation. Weil die Capitularen, die meistentheils katholisch waren, befürchteten, dass dieselbe, wenn wieder ein brandenburgischer Prinz zur Regierung gelangte, völlig werde durchgeführt werden [5]), so erkoren sie ein Mitglied des benachbarten braunschweigischen Hauses, von dem sie dergleichen nicht besorgen zu dürfen glaubten. Dergestalt wurden beide Stifter, die 88 Jahre lang unter einem und demselben Regiment vereinigt gewesen waren, getrennt, und mancherlei Einwirkungen der Herzöge von Braunschweig auf das Stift Halberstadt herbeigeführt, die später, bei und nach der Säcularisation, noch ihren Einfluss ausübten. Der zum Nachfolger Sigismunds von Brandenburg erwählte neue Bischof war ein zweijähriges Kind, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, des

1) Abel: a. a. O. p. 450 fgg.

2) Abel: a. a. O. p. 471 fgg. 477.

3) Abel: a. a. O. p. 478. 482 fg.

4) Abel: a. a. O. p. 483. 489. 493.

5) Abel: a. a. O. p. 493. 494.

damaligen Erbprinzen Julius Sohn [1]; auf ihn wurde wohl aus zwei Gründen die Wahl gelenkt, eines Theils, weil bei einer so langen Minderjährigkeit die Regierung des Landes dem Capitel zufiel, und andern Theils, weil letzteres hoffte, dass der junge Prinz, als Enkel des damals regierenden Herzogs, eines eifrigen Anhängers der päpstlichen Partei, werde katholisch erzogen werden, wozu noch mehr die ihm schon in früher Jugend ertheilte Tonsur berechtigte [2]. Indessen diese Berechnungen wurden getäuscht; nach dem baldigen Absterben des alten Herzogs führte Herzog Julius sowohl in seinem Lande die Reformation ein, wie er denn auch allen seinen Kindern eine protestantische Erziehung gab. Der Bischof Heinrich Julius aber führte nicht nur später (1591) im Hochstift die Reform ein [3], sondern er benutzte ausserdem die ihm vorgelegte mangelhafte Capitulation, als er zur Regierung gelangte, auch das Bisthum Halberstadt beizubehalten [4]; überdies war er während der Zeit seiner bischöflichen Herrschaft stets bedacht, auf Kosten des Bisthums die Macht seines Hauses zu verstärken, was sich vorzüglich in der im J. 1583 seinem Vater Julius ertheilten Anwartschaft auf zwei wichtige halberstädtische, auf den Fall stehende, Lehen: die Grafschaften Hohenstein und Regenstein, kund gab [5]. Nach Heinrich Julius Tode folg-

1) Er ward im J. 1566 erwählt, trat aber erst im J. 1578 die Regierung an. Abel: Chronik von Halberst. p. 501. 505.

2) Abel: a. a. O. p. 501. 502. —

3) Abel: a. a. O. p. 508.

4) Er folgte seinem Vater in der Regierung im J. 1589, starb aber als regierender Herzog und als Bischof von Halberstadt erst am 20sten Julius 1613. — Abel: Chronik von Halberst. p. 507. 513. —

5) Im J. 1592 liess Heinrich Julius vom Capitel die Belehnung auf seine eigene Person richten, und im J. 1593, nach dem Tode des letzten Grafen von Hohenstein, nahm er die Grafschaft, mit starkem Widerspruche von Stolberg und Schwarzburg, denen im J. 1606 beim Reichskammergerichte erfolglos die beiden Herrschaften zugesprochen, und später mehrfach bestätigt wurden, gewaltsam in Besitz. Im J. 1599 liess er sich ebenfalls, nach dem Aussterben des eingeborenen Dynastengeschlechts, mit der in Besitz

ten ihm auf dem Bischofsstuhle drei seiner Söhne, zuerst der jüngste, Heinrich Carl, damals erst vierjährig, von 1613 – 1615; — dann dessen etwas älterer Bruder Rudolph, von 1615 — 1616; — und endlich der wiederum fast drei Jahre ältere Prinz, Christian, bekannt unter dem Namen: der tolle Herzog, der nach einer wechselvollen Laufbahn im J. 1623 auf das Hochstift resignirte [1]). Darauf stritten um das Bisthum der gleich bei der Erwählung Christians zum Coadjutor angenommene Markgraf Christian Wilhelm, Administrator des Erzstifts Magdeburg, des Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg jüngster Sohn, und ein später erwählter, zweiter Coadjutor, Prinz Friedrich von Dänemark, auf welchen Herzog Christian seine Entsagung ausgestellt hatte [2]). Nach dem unglücklichen Ausgange des dänischen Krieges, an welchem Christian Wilhelm unter König Christians IV. Befehlen Theil genommen hatte, ward aber das Hochstift von dem, von Seiten des Capitels später postulirten Erzherzoge Leopold Wilhelm, jüngeren Sohne Kaiser Ferdinands II., in Besitz genommen [3]). Er hat den Sitz dieses seines Bisthums niemals gesehen, ist aber, während dasselbe späterhin abwechselnd sich in den Händen der Kaiserlichen oder der Schweden befand, bis zum Ende des Krieges, als er zu

genommenen Grafschaft Regenstein vom Capitel belehnen, welche Belehnung über Hohenstein und Regenstein im J. 1616 wiederholt wurde. Die zu Regenstein gehörige Herrschaft Derenburg kam schon damals wieder an die Mark Brandenburg. Abel: Chronik von Halberst. p. 506. 509. 510. 512. 516.

1) Abel: Chronik von Halberst. 514. 515. — Er unterzeichnete die Resignation auf das Bisthum Halberstadt und auf die Abtei Michaelstein am 18. Jul. des genannten Jahrs im Hauptquartier zu Lemgo. *ibid.* p. 525.

2) Er war zum Domprobst und Coadjutor erwählt, und wurde später Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden, nachmals aber unter dem Namen: Friedrich III. König von Dänemark. Abel: Chronik von Halberst. p. 566.

3) Abel: Chronik von Halberstadt. p. 515. 529. 530. 532. —

Gunsten der Säcularisation stillschweigend seinen Ansprüchen entsagte, nomineller Bischof geblieben [1]). —

Der Zustand des Hochstifts, als dasselbe, in Folge der Bestimmungen des eilften Artikels des Osnabrücker Friedens, dem Kurhause Brandenburg überwiesen wurde, war höchst betrübt. Das Land war durch die unaufhörlichen Durchzüge und Brandschatzungen der Heere verödet und verwüstet, — die Bevölkerung so zusammengesunken, dass Halberstadt und Aschersleben damals kaum noch die Hälfte, Osterwieck noch nicht einmal ein Viertel, das platte Land aber, im Verhältniss zur Zeit vor dem Ausbruche des Krieges, noch viel weniger Bewohner aufzuzählen hatte [2]). Der oben erwähnte eilfte Artikel des Osnabrücker Friedens setzte fest:

> dass der Kurfürst von Brandenburg für sich und seine männliche Erben [3]) das Hochstift Halberstadt sofort nach ratifizirtem Frieden als weltliches Fürstenthum mit allen dazu gehörigen Rechten, Privilegien, Regalien, Gebieten, geistlichen und weltlichen Gütern ohne alle Ausnahme, als ein beständiges und unmittelbares Lehn des Reichs empfangen, ausserdem aber im Namen desselben Sitz und Stimme auf dem Reichstage und auf den niedersächsischen Kreisversammlungen erhalten sollte. In Bezug auf Gottesdienst und Kirchengüter wurde der Besitzstand in der Weise sanctionirt, wie derselbe durch eine Uebereinkunft zwischen dem Erzherzoge Leopold Wilhelm und dem

1) Abel: a. a. O. p. 562. —

2) Nach den bei der Huldigung dem grossen Kurfürsten übergebenen Desideriis der Städte, bei Abel: Chronik von Halberstadt. p. 579. —

3) Noch kurz vor dem Abschlusse des Friedens (im J. 1648) machten die Kaiserlichen einen Versuch, die Fassung dahin zu ändern, dass die zu Gunsten Brandenburgs säcularisirten Stifter nur auf des Kurfürsten Descendenten übergingen, mit Ausschluss namentlich der fränkischen Agnaten. Der Versuch aber misslang. *Pufendorf: de reb. suecic. lib. XX. §. 116. p. 823.* —

Domcapitel geregelt worden war. Letzterem wurde von nun an, wie sich bei der Umwandlung des Wahlfürstenthums in ein Erbfürstenthum von selbst verstand, nach ausdrücklicher Bestimmung die Gewalt entzogen, den Landesherrn zu eligiren, zu postuliren, oder überhaupt irgend einen Antheil an der Regierung auszuüben; vielmehr sollte der Kurfürst, nebst den Agnaten seines Hauses und beider männlichen Erben, in Gemässheit der, in der Mark Brandenburg eingeführten Successionsordnung die Gewalt exerziren, die den übrigen Reichsfürsten in ihren Gebieten zustände, d. h. also die volle Landeshoheit. Auch sollte es ihm unbenommen bleiben, den vierten Theil sämmtlicher Canonicate, mit Ausnahme der Dompropstei, nach und nach, beim Aussterben evangelischer Domherren [1]), zum Besten des landesherrlichen Tafelguts einzuziehen [2]); falls aber die protestantischen Canonicate nicht ein Viertel sämmtlicher Pfründen ausmachen würden, sollte alsdann die Summe aus den Benefizien abgehender katholischer Domherren vervollständigt werden können [3]). —

Die beiden folgenden Paragraphen desselben Artikels enthalten nähere Bestimmungen über die beiden Grafschaften Hohenstein und Regenstein, die bisher im Lehns-

1) *Nolebat Volmarus catholicos canonicatos, sed solos evangelicos extingui, ne hoc quidem temperamento admisso, ut ita extinguerentur, prout possessores fato concederent, nullo sacrorum discrimine. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III. §. 12. p. 143.*

2) Wegen dieser so genannten Quart wurde zwischen dem grossen Kurfürsten und dem Capitel im J. 1666 ein Vergleich abgeschlossen. — Wie überwiegend die Anzahl der protestantischen Domherren in diesem Stifte gewesen, ergiebt sich daraus, dass im J. 1754 unter 19 Capitularen sich nur vier katholische befanden. Abel: Chronik von Halberst. p. 570. 581. 584. — Büsching: (Erdbeschreibung. 7te Aufl. IX, 359) giebt 4 Prälaturen und 16 Canonicate an, unter welchen letzteren vier katholische.

3) *Instrum. Pac. Osn. Art. XI, §. 1.* —

verbande der Bischöfe von Halberstadt gestanden hatten. Derjenige Theil der erst genannten Grafschaft nämlich, der von jeher ein Lehn des Hochstifts Halberstadt gewesen [1]), — d. h. die Herrschaften, später Aemter Lohra (mit dem Hauptorte: Bleicherode) und Klettenberg (Hauptort: Elrich), — der nach dem Tode des letzten Grafen [2]) mit dem Bisthum vereinigt, und später von dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, als Bischof von Halberstadt, wirklich besessen worden war, sollte auch künftig nebst allen mit demselben verbundenen Gütern und Rechten unwiderruflich mit dem Fürstenthum Halberstadt verknüpft bleiben, und der Kurfürst nebst seinen Nachfolgern das Recht besitzen, frei über denselben zu verfügen [3]). — Was aber die Graf-

1) Die übrigen Theile der Grafschaft waren herzoglich braunschweigisches Lehn. Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 170.

2) Der letzte Graf von Hohenstein, Ernst, starb 8. Jul. 1593, worauf sofort der damalige Bischof von Halberstadt, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, von jenen beiden Herrschaften, als erledigten Stiftslehen, Besitz ergriff, und sich in demselben behauptete trotz des Widerspruchs der Grafen von Stolberg und Schwarzburg, welche in Erbverbrüderung mit den Grafen von Hohenstein gestanden hatten, und vom Capitel früher, als Braunschweig, belehnt zu sein behaupteten. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 509. 571. — Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 170. — Büsching: Erdbeschreibung. 7te Aufl. VIII, 939. —

3) Dieser Passus: über das Recht zu disponiren wurde auf Veranlassung des Grafen von Wittgenstein in das Friedensinstrument eingeschwärzt, damit sich später der Uebertragung auf ihn dieserhalb kein Hinderniss entgegenstelle. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 26. Kraft dieses ihm ertheilten Dispositionsrechtes verlieh der grosse Kurfürst im J. 1649 beide Aemter unter der Benennung: Grafschaft Hohenstein dem brandenburgischen Prinzipalgesandten auf dem westphälischen Friedenscongresse, Grafen Johann von Wittgenstein, der ihm schon im J. 1647, weil er fälschlich die Einkünfte der Grafschaft als äusserst gering angegeben, dieserhalb ein Versprechen abgelockt hatte. Die halberstädtischen Landstände waren mit dieser Verfügung sehr wenig zufrieden, und ersuchten daher bei Gelegenheit der Huldigung den Kurfürsten, Hohenstein und Regenstein wieder mit dem Fürstenthum zu vereinigen. Friedrich Wilhelm aber, obwohl er deutlich einsah, dass er getäuscht worden sei, wollte das einmal gegebene Wort nicht zurücknehmen;

schaft Regenstein anlangt, so sollte Kurbrandenburg den im Besitz derselben befindlichen Grafen Tättenbach in demselben aufrecht erhalten, und ihm die, zuerst mit Zustimmung des Capitels vom Erzherzoge Leopold Wilhelm, hernach vom Hause Braunschweig ertheilte, Belehnung erneuern [1]).

aber er ertheilte den Landständen das Versprechen, dass die (hohensteinschen) Steuern in die Casse zu Halberstadt fliessen, und eben so die Appellationen nach Halberstadt gehen sollten. Die Belehnung des Grafen Johann erfolgte im J. 1655, die seiner Söhne im J. 1658. — Die Kurfürstin Luise (von Oranien) hegte die Absicht, von ihren Privateinkünften die Grafschaft wieder einzulösen; aber die Grafen von Wittgenstein widersetzten sich hartnäckig diesem Vorhaben. Deshalb liess der grosse Kurfürst ihnen im J. 1665 andeuten, dass er zwar sich Zeit seines Lebens gebunden halte; indessen, da er offenbar hintergangen worden, so behalte er, für den Fall seines erfolgten Todes, seinen Kindern und Nachkommen ihre Rechte vor. Die Angelegenheit wurde endlich dahin ausgeglichen, dass Kurfürst Friedrich III. im J. 1699 die Grafschaft zurückkaufte, und im J. 1702 dafür dem Grafen August 100,000 Rthl. auszahlen liess. Die Descendenten des Grafen Johann aber führen, zur Erinnerung, noch heute die Bezeichnung: Hohenstein. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 577. 579. 580. 581. 584. — Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 171. — Büsching: Erdbeschreibung. VIII, 940. 941. — Die eigentliche Grafschaft Hohenstein ist seitdem grösstentheils, als braunschweig-lüneburgisches Lehen, im Besitze des Hauses Stolberg, unter dessen beide Hauptlinien Stolberg und Wernigerode dieselbe im J. 1645 getheilt ward. Braunschweig-Lüneburg selbst besitzt unmittelbar von alt-hohensteinschem Gebiete nur das aus einem Prämonstratenser-Kloster erwachsene Stifts-Amt Ilefeld. — Büsching: Erdbeschreibung. VIII, 943—948. — Ueber das Amt Grossbodungen s. unten. — Die Hohensteinsche Regierung übrigens, welche ursprünglich ihren Sitz in Elrich hatte, wurde von da im J. 1716 nach Halberstadt verlegt. Abel: Chronik von Halberst. p. 596. —

1) Die Dynastie der Grafen von Regenstein, die mit der der Grafen v. Blankenburg desselben Ursprungs ist, war im J. 1599 mit dem Tode des Grafen Johann Ernst erloschen. Theile der Grafschaft waren unzweifelhaft halberstädtisches Lehn; da aber bereits im J. 1583 von dem damaligen postulirten Bischofe von Halberstadt, Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, seinem Hause eine Anwartschaft auf die ganze Grafschaft ertheilt worden war, so nahmen die Herzöge von Braunschweig dieselbe sofort nach der Erledigung in Besitz, und behaup-

Gegen diese Friedensbestimmungen hinsichtlich des Bisthum's Halberstadt erhob sich von vielen Seiten Widerspruch; — zuerst von Seiten des Capitels, welcher aber sehr bald vom Kaiserhause durch die beigebrachte Genehmigung des Erzherzogs Leopold Wilhelm niedergeschlagen wurde [1]), sodann von Seiten der Herzöge von Braun-

teten sich in demselben bis zum Jahre 1642. In diesem Jahre ward Regenstein als erledigtes halberstädtisches Lehn von dem Erzherzoge Leopold Wilhelm. als Bischof von Halberstadt, reclamirt, und von letzterem mit demselben der Graf Wilhelm Leopold von Tättenbach († 1661) im J. 1643 belehnt; dieser liess im folgenden Jahre (1644), um sich ganz sicher zu stellen, auch noch von Seiten des Hauses Braunschweig eine neue Belehnung hinzufügen. Zur Aufrechterhaltung der erstgenannten Belehnung ward nun der grosse Kurfürst im westphälischen Frieden verpflichtet, worüber weitläufige Streitigkeiten mit Braunschweig entstanden. Der Nachfolger des erwähnten Grafen, Gr. Johann Erasmus von Tättenbach, wurde wegen Antheils an einer gegen Kaiser Leopold I. gerichteten Verschwörung später in Anklagestand versetzt, und im J. 1671 enthauptet. Auf die Kunde von dem verübten Verbrechen liess der grosse Kurfürst bereits am 8ten April 1670 die Grafschaft in Besitz nehmen, und zog sie sodann als verwirktes Lehen völlig ein. Bei dieser Gelegenheit forderte das Haus Braunschweig diejenigen Theile der Grafschaft bei den Reichsgerichten zurück, die früher braunschweigisches Lehen gewesen. Es kam zu Thätlichkeiten zwischen Brandenburg und Braunschweig, und zu einem unabsehbaren Prozesse bei dem Reichskammergerichte; — allein Kurbrandenburg behauptete sich im Besitze. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 12. *p.* 143. *VII*, §. 41., *p.* 425. §. 64. *p.* 447. vgl. *XI.* §. 46. *p.* 792. — Ueber die Verhandlungen Brandenburgs, schon im J. 1658 Regenstein vom Kaiser zu erhalten, vgl. das Protocoll des brandenburgischen Abgeordneten, *d. d.* Wien 14. Dezemb. 1658, über die mit dem Grafen Kurz abgehaltene Conferenz, in welcher ersterer an das, früher von Seiten des Kaisers in Frankfurt gegebene Versprechen erinnert. „Da wäre die Grafschaft Regenstein auf *parole* „versprochen, ja endlich gesagt: könnte man mit Regen-„stein nicht zurechte kommen, so möchte man Jägerndorf „geben.“ L. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. 1836. Anhang. Beilage B. p. 143 fgg. — Vgl. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 554. 585. — Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 172. — Büsching: Erdbeschreibung. 7te Aufl. IX, 367. 368.

1) (*Adami:*) *Arcana Pac. Westph. Cap. XXIV.* §. 12. — Das Capitel berief sich auf sein freies Wahlrecht seit den Zeiten Karls des Grossen, auf sein bisher stets ausgeübtes

schweig, der **Fürsten von Anhalt**, der **Grafen von Schwarzburg** und **Stolberg** [1]), — gar nicht zu erwähnen der Weiterungen, die noch nach dem Frieden zwischen dem Hause Brandenburg und dem **Cardinal Grafen Harrach wegen der Dompropstei** eintraten [2]).

Die Ansprüche der **Herzöge von Braunschweig** waren mancherlei Art. Zuerst protestirten sie **gegen die Säcularisation des Hochstifts überhaupt**, weil ein Prinz ihres Hauses eine Coadjutorie auf dasselbe besass. Auf letztere aber mussten sie in dem Artikel, welcher ihre Entschädigung ordnete, förmlich verzichten [3]). Sodann aber beanspruchten sie unter verschiedenen Vorwänden **mancherlei Dependenzen des Bisthums**. Wegen **Regenstein** vermochten sie, wie schon erwähnt worden, ihre Ansprüche nicht durchzuführen; das halberstädtische Klosteramt **Grüningen** [4]) aber, so wie das Kloster **Wal-**

Mitregierungsrecht, endlich auf Kaiser Ferdinand's II. und Erzherzog Leopold Wilhelm's Versprechungen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 12. *p.* 142. —

1) Auch Prinz Friedrich von Dänemark, früher Erzbischof von Bremen, der, noch bei Lebzeiten des Administrators Christian von Braunschweig, zum Coadjutor von Halberstadt erwählt worden war, meldete sich, obwohl im Lübecker Frieden sein Vater allen Stiftern für sich und seinen Sohn entsagt hatte. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. loc. cit.*

2) Moser: Erläuterung des westphäl. Friedens. II, 268 fgg. — Ernst Adalbert, Erzbischof von Prag, nachher auch Bischof von Trident († 1667), war vom Papste zum Propst ernannt, aber vom Capitel zurückgewiesen worden. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 566. —

3) *Instrum. Pac. Osn. XIII,* 14. — Der vom halberstädter Capitel am 24sten Februar 1647 erwählte Coadjutor war Herzog Anton Ulrich. Abel: Chronik von Halberst. p. 559. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 12. *p.* 143. — Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 193—195. —

4) *Instrum. Pac. Osn. XIII,* 10. — *v. Meiern: Act. Pac. Westphalic. VI,* 408. 450. 458. — Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 209. 210. — Das Kloster gehörte ursprünglich der Abtei Corvei, und wurde erst im J. 1593 von letzterer durch Herzog Heinrich Julius für das Kloster Kemnade eingetauscht, auch in der Hoffnung, dass Halberstadt immerwährend bei dem Hause Braunschweig verbleiben werde,

kenried [1]), und die, ursprünglich einen Bestandtheil des letzteren bildende, Reichsbaronie Schauen [2]) wurden dem Hause Braunschweig überwiesen, überdies dem letzteren

mit dem Bisthum verbunden. Dieserhalb ward es im Frieden zurückgegeben. Vgl. *Leuckfeld: Antiquitatt. Groningenses. p.* 165. — Später ist Grüningen von Kurfürst Friedrich III. wieder durch Kauf erworben, und bildet seit dieser Zeit ein halberstädtisches Klosteramt. Abel: Chronik von Halberst. p. 577. — Büsching: Erdbeschreibung. IX, 361 fg. 370. —

1) Die in der Herrschaft Klettenberg belegene ehemalige freie Reichsabtei Walkenried, zu der die Hüttenwerke Hohengeiss und Zorge gehören, war ein im J. 1127 gestiftetes Kloster Cistercienser Ordens. Im J. 1546 ward der evangelische Cultus eingeführt, und im J. 1578, bei dem Tode des damaligen Abbts, der Graf Ernst von Hohenstein zum Administrator erwählt. Seit dem J. 1593 war sodann diese Administration in den Händen braunschweigischer Fürsten. Weil nun letztere sich am Ende des dreissigjährigen Krieges sowohl im Besitze dieser Administration, wie der Obervoigtei über das Kloster, die früher Kursachsen ausübte, befanden, so wurde ihnen dieser Besitz Walkenrieds als Reichslehen, mit Aufhebung der voigteilichen Rechte, im westphälischen Frieden bestätigt. Damit wurden auch alle etwaigen Ansprüche Brandenburgs in seiner Eigenschaft eines Nachfolgers der Bischöfe von Halberstadt und Grafen von Hohenstein, weil Walkenried früher reichsunmittelbar gewesen, aufgehoben. *Instr. Pac. Osn. XIII,* 9. — *v. Meiern: Act. Pac. Westph. IV*, 436. *VI*, 405. 419. 422. 457—460. — Abel: Chronik von Halberst. p. 77. 585. — Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 207. 208. — Büsching: Erdbeschreibung. VIII, 822—826.

2) Die Reichsherrschaft Schauen war ursprünglich ein zum Kloster Walkenried gehöriger Hof, den im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts die Familie v. Münchhausen pfandweise innehatte. Er ward später von Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig eingelöset, und dem halberstädtischen Domcapitel in der Hoffnung, das Bisthum zu erlangen, überwiesen. Deshalb erhielt Braunschweig im Frieden die Herrschaft, als ein Anhängsel von Walkenried, zurück. Das Haus Braunschweig übertrug sodann im J. 1665 (wiederholt im J. 1672 und 1680) die Herrschaft mit allen Hoheitsrechten an den Grafen Georg Friedrich von Waldeck, der im J. 1684 vom Kaiser die Belehnung empfing; der Graf von Waldeck verkaufte dieselbe wiederum im J. 1689 an die Freiherren v. Grote, die noch heute dies, als einstiger reichsunmittelbarer Grund und Boden manche eigenthümliche Seiten darbietende Besitzthum inne haben. — *v. Meiern: Act. Pac. Westph. VI,* 410. — Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 208 fg. — Büsching: Erdbeschreibung. IX, 624—626.

die von ihm erhobenen Ansprüche auf das halberstädtische Schloss und Amt Westerburg [1]) vorbehalten. — Die Fürsten von Anhalt hatten ihr Absehen hauptsächlich auf die Grafschaft Aschersleben oder Ascanien (Ascharien) gerichtet, von der sie den Namen führten und welche die älteste aller ihrer Besitzungen war. Nach ihrer Ansicht war sie unrechtmässiger Weise im J. 1319 durch den damaligen Bischof von Halberstadt, Albrecht I., einen Fürsten von Anhalt, ihrem Hause entfremdet, und als ein besonderer Kreis mit dem Hochstifte vereinigt worden. Alle Versuche, die Grafschaft wieder zu gewinnen, hatten indessen, nach Verlauf einer Reihe von Jahren, nur die Erlangung einer Anwartschaft und einiger unbedeutender Vortheile zur Folge [2]). — Schwarzburg

1) Diese Bestimmung war von keinem grossen Erfolge für das Haus Braunschweig. Da Westerburg ein Bestandtheil der Grafschaft Regenstein war, und nach dem Erlöschen der letztgenannten Dynastie Zweifel darüber entstanden, in wie weit Westerburg braunschweigisches und in wie weit halberstädtisches Lehn sei, so wurden durch jene Phrase die braunschweigischen Ansprüche gewahrt. Seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts bildete Westerburg, in Folge einer Schenkung König Friedrich's I., ein zum Fürstenthum Halberstadt gehöriges, prinzliches Amt der Markgrafen von Schwedt. — *Instr. Pac. Osn. XIII, 10.* — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 12. *p.* 143. — Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 209. 210. — Büsching: Erdbeschreibung IX, 378. —

2) *v. Meiern: Act. Pac. Westph. III,* 507. — Beckmann: Anhalt. Gesch. III, 492. — Die Fürsten von Anhalt gaben zur Begründung ihrer Ansprüche ein *Manifestum Ascaniense* (*Vindiciae Anhaltinae*) heraus, wogegen von Seiten des Capitels eine *Eclipsis Manifesti Ascaniensis* erschien. Der grosse Kurfürst wies alle derartige Ansprüche mit der Bemerkung zurück, dass ihm im Frieden der Besitz des ganzen Hochstifts von Kaiser und Reich, und beiden Kronen zugesprochen, und gegen jede Art von Einspruch gesichert sei. — *„Si Anhaltini juris quid sibi „competere arbitrarentur, Caesarem et Imperium appellarent."* *Pufendorf:* de *reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 12. p. 143. — Die Mitbelehnung und die Anwartschaft auf die Grafschaft erhielten sie erst am 24sten Mai 1683, und daneben eine 24jährige Befreiung von Reichslasten. Abel: Chronik von Halberst. p. 576 fgg. — Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 170. — Büsching: Erdbeschreibung. IX, 369. —

und **Stolberg** erhielten als Antwort auf die von ihnen geltend gemachten Ansprüche von Kaiser und Reich nur leere Versprechungen, die später nicht verwirklicht wurden [1]); nur die **Sondershausische** Linie von Schwarzburg blieb im Besitze eines kleinen Theils der hohensteinschen Herrschaft Lohra, **des Amtes Grossbodungen**, aber unter kurbrandenburgischer Hoheit.

Das auf die angegebene Weise seinem Umfange nach vielfach geschmälerte, neue Fürstenthum befand sich beim Abschlusse des Friedens in den Händen der Schweden, die, nachdem noch am Ende Novembers 1648 unter ihren Auspizien ein Landtag in Halberstadt, zum Behuf der Vertheilung der auf das Land gefallenen Antheilsumme an der Entschädigung für die schwedische Miliz, gehalten worden war [2]), am ersten Januar des folgenden Jahrs (1649) ein allgemeines Friedens-Dankfest feiern liessen [3]). Erst nachdem mehrmals die brandenburgischen Bevollmächtigten zurückgewiesen waren [4]), erfolgte schwedischer Seits am 6ten October 1649 die Uebergabe des Landes an den brandenburgischen Commissarius, Raban v. Canstein. Die Hul-

1) Im J. 1674 ward beiden gräflichen Häusern versprochen, für den Fall der Eröffnung von Reichslehen ihrer zu gedenken. **Abel**: Chronik von Halberstadt. p. 577. — **Büsching**: Erdbeschreibung. VIII, 952. —

2) Der Landtag fand statt vom 20sten bis zum 22sten November des erwähnten Jahrs, — und die Quote **Halberstadts** betrug 57,662 Fl., **Hohensteins**: 4971 Fl. Es ward zum Behuf der Deckung **eine allgemeine Kopfsteuer** bewilligt, *excl.* des Adels, der für sich und seine Leute 2000 Gulden übernahm. **Abel**: Chron. v. Halberst. p. 578. —

3) **Abel**: Chron. von Halberst. a. a. O. —

4) Einen Hauptgrund der Zögerungen machten die Ueberweisungen vieler halberstädtischen Aemter an schwedische hohe Offiziere, zu mehrjährigem Niesbrauch, aus; — so war Amt **Aschersleben** (*Praefectura Oscaniensis*, **nicht** *Ascaniensis*, wie bei Pufendorf sich findet), an **Peter Brahe** verliehen; Amt Winningen bei Aschersleben besass Graf Königsmark, dem ausserdem später noch Amt Weferlingen verpfändet wurde, und der noch Amt Schneitlingen dazu verlangte. Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 32. *p.* 164. — **Abel**: Chron. v. Halberst. p. 578. 579.

digung erfolgte erst im Anfange des folgenden Jahrs. Der grosse Kurfürst erschien am zweiten März 1650, nachdem erst kurz vorher die Schweden das Land gänzlich geräumt hatten [1]), an der Gränze, und wurde hier, auf einem Hügel im Felde bei Ottleben, von den Abgeordneten der Landstände empfangen und bewillkommt. Einen Monat später, am zweiten April, erfolgte zu Grüningen die Uebergabe des s. g. Homagial-Rezesses, in welchem sämmtliche ständische Privilegien bestätigt wurden, — darauf die Uebergabe des Fürstenthums von Seiten des Reichs an den Kurfürsten, durch den kaiserlichen Bevollmächtigten, Freiherrn Joachim Friedrich v. Blumenthal [2]), der vom Kurfürsten zum ersten Statthalter des Landes ernannt wurde, und dann noch an demselben Tage die allgemeine Huldigung vor dem, unter dem Namen Commisse bekannten bischöflichen Palaste am Markte [3]). Damit war denn die äussere Verknüpfung vollendet; — eine völlige Verschmelzung mit den übrigen Provinzen erfolgte ebenfalls nicht lange darauf durch Einführung des *miles perpetuus* [4]), und etwas später: der Accise [5]).

Das zweite der zur brandenburgischen Entschädigung bestimmten Stifter, Minden, dessen Bevölkerung gleich-

1) Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenb. IV, 44. —

2) Er war geboren in der Mark Brandenburg im J. 1612, und starb im J. 1657. Der grosse Kurfürst bediente sich seiner hauptsächlich zur Herstellung der fast ganz zerrütteten Finanzen. Klapproth und Cosmar: der königl. Preuss. Geh. Staatsrath. p. 344. —

3) Abel: Chronik von Halberstadt. p. 579. 580. — Büsching: Erdbeschreibung. IX, 359. —

4) Auf den Landtagen von 1651 und 1652 wurde die Bewilligung einer Summe für die Landes-Defension beantragt, dieselbe erfolgte aber erst im J. 1653, und zwar nur zur Unterhaltung von 200 Mann. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 581. —

5) Statt der Contribution wurde im J. 1674 die Accise eingeführt, und im J. 1681 besser eingerichtet; — im J. 1686 bestand sie bereits in allen brandenburgischen Provinzen. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 588.

falls fast ganz lutherisch war [1]), wurde im Westen durch das Bisthum Osnabrück, nördlich durch die Grafschaften Diepholz und Hoya, östlich durch die Grafschaft Schaumburg, und im Süden durch die Grafschaften Lippe und Ravensberg begränzt. Das Land wird in ihrem mittleren Laufe von der Weser durchströmt, die hier zum letzten Male (bei der s. g. Weserscharte, neuerdings gewöhnlich *Porta Westphalica* genannt), das Gebirge durchbricht, um sodann sich im Flachlande der Nordsee zu verlieren. Der Haupterwerb der Bevölkerung bestand von je her in Ackerbau; daneben aber waren auch Viehzucht, Flachscultur, Steinkohlenbergwerke, Kalk- und Steinbrüche, und ergiebige Salzquellen Grundlagen des Einkommens [2]). Der Umfang des Stifts betrug zwar nur ungefähr 24 □Meilen; indessen war es durch seine Lage dem grossen Kurfürsten von bedeutender Wichtigkeit. Zuerst half es wegen seiner nahen Nachbarschaft die aus der clevischen Erbschaft angefallenen westphälischen Besitzungen trefflich arrondiren; sodann begünstigte der Besitz desselben, und damit eines Theils eines nicht unbeträchtlichen Strom's, die Ausführung der Entwürfe Friedrich Wilhelms in Bezug auf Handel und Schifffahrt [3]); — endlich wurde der Kurfürst, was in stra-

1) Das Domcapitel bestand freilich damals fast ganz aus katholischen Mitgliedern. Vgl. den Mindenschen Homagial-Rezess vom 22sten Febr. 1650, bei (Culemann): Mindensche Landesverträge. p. 231. — Es wurde jedoch das Verhältniss der evangelischen Präbenden zu den katholischen sofort wieder in der Weise hergestellt, wie es im J. 1624 gewesen war. Declaration des Mindenschen Huldidungsrezesses vom 9ten März 1650. (Culemann): Mind. Landesverträge. p. 249. —

2) Ein alter *Poëta Mindensis* singt deshalb:
Ibi enim elementa
Bona, pura sunt contenta,
Ligna et in copia,
Lapides, nec non caementa,
Oves, boves et armenta,
Horum nec inopia.
(Culemann): Mindensche Geschichte. I, 10. —

3) Vgl. Weddigen: Westphäl. Magazin. Lemgo 1787. 4. III. Heft. IX. p. 248 fgg. (von der Schifffahrt auf der Weser.);

tegischer Hinsicht von grosser Bedeutung war, durch das Land Herr der wichtigen Weser-Pässe [1]).

Ausser zwei Immediatstädten, Minden [2]) und Lübbecke, von denen ersteres von Alters her mit dem Stapelrechte und vielen anderen ansehnlichen Privilegien begnadigt war, bestand das Bisthum nach der weltlichen Eintheilung aus fünf Aemtern, die wieder in Voigteien zerfielen; — nach der geistlichen schied es sich in vier Cirkel oder Kreise [3]). Die Aemter (Hausberge, Petershagen, Reineberg, Rahden, Schlüsselburg) waren theils aus den ursprünglichen bischöflichen Besitzungen, theils aus Vermächtnissen ausgestorbener Dynastengeschlechter [4]), theils auch wohl aus gewaltsamen Einver-

p. 255 fgg. (von der freien Schifffahrt und Stapelgerechtigkeit der Stadt Minden *etc.*). Die drei Mindenschen Weserzollämter (Schlüsselburg, Petershagen und Hausberge), woran sich südlich das der Grafsch. Ravensberg angehörige Zollamt Vlotho anschloss, bildeten eine nicht unbeträchtliche Einnahme der Landesherrschaft, obwohl bei den drei ersten alle Waaren der Einwohner der Stadt Minden gänzlich zollfrei waren. *ibid. p.* 249.

1) *Mindensis Urbs amoenissima et munitissima est, ex navigio Wiserae ejusque alluitione amoenitatem, pisces et alia commoda sentiens. Herm. Hamelmanni: delineat. Urbium et oppidorum Westphaliae.* (*Opera genealogico-historica. Lemgov.* 1711. 4.) *p.* 80. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 13. *p.* 143 *sqq.* — Woltmann: Gesch. des westph. Friedens. I, 286. —

2) Der älteste Name: *Mindun, Mindon* entstand unstreitig, weil die Stadt an der Mündung eines Flüsschens, das durch dieselbe fliesst und die s. g. Freiheit von der eigentlichen Stadt schied, der Minder-Becke in die Weser, lag. Meinders hat unstreitig die richtige Etymologie, aber an die Werre zu denken verbietet die mehrstündige Entfernung derselben von Minden. — Vgl. (Culemann): Erste Abtheilung Mindenscher Geschichte. p. 8. 9. —

3) Büsching: Erdbeschreibung. VI, 224. 228. 231. —

4) So kam die Herrschaft der edlen Herren vom Berge (*de Monte*), welchen die Schirmvoigtei der Mindener Kirche zustand, (das nachmalige Amt Hausberge), durch Schenkung von Seiten des Bischofs Otto, des 45sten in der Reihe und des Letzten aus jenem Geschlechte, am Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1392) an das Hochstift. (Culemann): Mindensche Geschichte. I, 16. 17. II, 44. 52. Vgl. Büsching: Erdbeschreibung. VI, 232. — Das Haus We-

leibungen in Folge glücklicher Fehden mit benachbarten edlen Herren erwachsen [1]).

Das Bisthum als solches, zur Bekehrung der Sachsen im alten Engern, der Heimath Wittekinds, des Sachsenherzogs [2]), und zu Ehren des heiligen Apostels Petrus [3]) gegründet, war eine der ältesten Stiftungen Karls des Grossen, und soll nach den Angaben Einiger bereits am Ende des achten (780), nach denen Anderer erst im Beginn des neunten Jahrhunderts (803) entstanden sein [4]). Die Gränzen der geistlichen Jurisdiction erstreckten sich viel weiter, als die der späteren weltlichen Herrschaft der Bischöfe; — jener unterlag zu beiden Seiten der Weser das ganze, heutiges Tages grossentheils preussische und hannöverische Land, welches nördlich von den bischöflichen Sprengeln von Bremen und Verden, östlich von Hildesheim, südlich von Paderborn, westlich von Osnabrück und Münster, eingeschlossen wurde. Wie in den meisten geistlichen Stiftern, entwickelten sich auch hier schon früh wiederholte Zwistigkeiten zwischen den Bischöfen und dem Capitel [5]), und zwischen beiden und der Hauptstadt des

digenstein gehörte mit allen Pertinenzen beim Uebergange des Bisthum's an Brandenburg dem Domcapitel. Vgl. den Homagial-Rezess von 1650. (Culemann): Mind. Landesverträge. p. 232. —

1) Das westlich gelegene Amt Reineberg bildete ursprünglich einen Bestandtheil der alten Grafschaft Teklenburg. v. Steinen: Westphäl. Gesch. Lemgo. 1760. IV, 1031. — Vgl. Büsching: Erdbeschreibung. VI, 236. —

2) Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts soll an dem Platze der Dompropstei der letzte Rest der alten Wittekindschen Burg gestanden haben. (Culemann): Mindensche Gesch. I, 6. —

3) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 88.

4) Die letztere, von Eccard ausgesprochene, Annahme ist unstreitig die richtigere, weil während der erstgenannten Zeit noch heftige Kriege zwischen Franken und Sachsen geführt wurden. (Culemann): Mind. Gesch. I, 12. —

5) Kraft des im J. 1294 erlassenen Statuts erhielt das Capitel förmlich das *Condominium*, so dass ihm gemeinschaftlich mit dem Bischofe gehuldigt werden musste. (Cule-

Landes, die fast zu reichsständischer Bedeutung sich emporschwang. Von Minden, wo die Kathedrale sich befand, verlegte schon im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts (1316) Gottfried, ein geborener Graf von Waldeck (reg. v. 1305—1324), den Sitz der Stiftsregierung nach einem, im Mittelalter häufig genannten Orte am linken Weserufer, Namens *Hokeleve*, wo er ein Schloss, nach dem Patron des Hochstifts Petershagen benannt, erbaute, welches seitdem bis zur Säcularisation die bischöfliche Residenz geblieben ist [1]). Der Nachfolger des erwähnten Bischofs, Ludwig, Herzog von Braunschweig, (reg. v. 1324—1346,) sorgte sodann für die Sicherstellung der Gränzen, vorzüglich im Norden gegen die Grafen von Hoya, mit denen, wie mit den Grafen von Diepholz, häufige Streitigkeiten stattfanden [2]), und erbaute nach jener Seite hin (im J. 1335) als Gränzburg ein festes Schloss, dem er nach dem Wappen des Hochstifts, den kreuzweis liegenden Schlüsseln Petri, die Benennung Schlüsselburg gab [3]). Im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts war der Umstand, dass ein Mitglied des braunschweig-wolfenbüttelschen Hauses, Franz I., (von 1508—1529) den bischöflichen Stuhl einnahm, Veranlassung, dass das Bisthum in die Hildesheimer Stiftsfehde mit hineingezogen, furchtbar verwüstet, und der Bischof selbst verjagt, erst längere Zeit darauf wieder eingesetzt wurde [4]). Am Ende des sechszehnten und im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts befand sich Minden, wie die meisten Hochstifter des nördlichen Deutschlands, fast ausschliesslich im Besitze jüngerer Söhne benach-

mann): Verzeichn. der Mindensch. Dompröpste, Dechanten und Capitularen. Minden. 1752. p. 6. 7. 11 fgg. —

1) (Culemann:) Mind. Gesch. II, 5. 11. —

2) (Culemann:) Mind. Gesch. II, 13 fgg. 19. —

3) Bei Gelegenheit der Erbauung dieses Schlosses erhielt die Stadt Minden (1335) das erste Privilegium der Zollfreiheit. (Culemann:) Mind. Gesch. II, 20. —

4) (Culemann:) Mind. Gesch. IV, 11 fgg. —

barter angesehener Herrschergeschlechter [1]). Zur Zeit des dreissigjährigen Krieges verfügten nach Willkühr die verschiedenen Kriegsparteien, je nach dem sie das Uebergewicht in diesen Gegenden hatten, über das Land [2]). Nach dem unglücklichen Ausgange des dänischen Krieges setzte sich, unter dem Schutze der ligistischen und kaiserlichen Waffen, der Coadjutor Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg [3]), ein aus unstandesmässiger Ehe entsprossener Wittelsbacher und zugleich ein eifriger Papist, welcher sich als kaiserlicher Prinzipal-Commissarius durch die rücksichtsloseste Durchführung des Restitutions-Edictes in Norddeutschland sehr bemerkbar gemacht hatte, im Jahre 1630 in Besitz des Stifts [4]). Aus diesem aber wurde er bereits im J. 1633 in Folge des Sieges, den Herzog Georg von Lüneburg (28. Jun. a. St.) bei Hessisch-Oldendorf über die Kaiserlichen erfocht, verjagt [5]); dann aber, als Herzog Georg dem Prager Frieden beitrat [6]), kam das Bisthum, weil die Besatzung in Minden sich für die Schweden erklärt hatte, in

1) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 5 fgg. — *Ejusd.* Sammlung der vornehmsten Landesverträge des Fürstth. Minden. p. 52. 70. 158. 175.

2) Die Summe, welche allein während der Jahre 1623 und 1624 die kaiserlichen Truppen der Stadt gekostet, wird zu 600,000 Rthl. berechnet. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 191. 195. —

3) Er war ausserdem auch noch Bischof von Osnabrück und Verden, von welchen Stiftern er allein das erstere im Frieden behielt. Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 51. 173. — Seine Wahl zum Coadjutor von Minden setzte er übrigens ziemlich tumultuarisch und unregelmässig durch. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 203. 209. —

4) Noch bis zum J. 1633 regierte nominell als erwählter Bischof: Herzog Christian von Braunschweig. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 211. — Desselben: Mind. Landesverträge. p. 222. vgl. p. 175. — Ueber die Art, wie damals die Jesuiten, in Gemeinschaft mit den kaiserlichen Truppen unter dem Grafen Gronsfeld, in Minden hauseten, vgl. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 204. 205. —

5) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 211 fg. 213. —

6) Abel: Chronik von Halberst. p. 546. —

die Hände der letzteren, in denen es bis zum Ende des Krieges verblieb [1]).

Die Säcularisation und demnächstige Ueberweisung Mindens an Brandenburg war mit ausserordentlich vielen Schwierigkeiten verknüpft, weil wohl bei keinem anderen Stifte sich so viele widerstreitende Interessen und Ansprüche durchkreuzten. Aber Beharrlichkeit und Gewandtheit, — zuletzt eine zur rechten Zeit angewandte Bestechung der schwedischen Friedensgesandtschaft, führten am Ende doch zu dem erwünschten Ziele. In dem Friedensinstrumente wurde in dieser Beziehung [2]) bestimmt:

> dass das Hochstift Minden, ganz in derselben Weise, wie das Bisthum Halberstadt, als Reichslehen und weltliches Erbfürstenthum, mit Sitz und Stimme auf den Reichs- und westphälischen Kreis-Tagen, und unter der Bedingung an Kurbrandenburg überwiesen werden sollte, dass die Besitzergreifung sofort nach geschehener Ratification des Friedensvertrages erfolge.
>
> Jedoch wurde noch insbesondere die Aufrechterhaltung der ausgedehnten Rechte und Privilegien der Stadt Minden in geistlichen und weltlichen Dingen, hinsichtlich der Civil-, wie der Criminal-Gerichtsbarkeit, ausdrücklich festgesetzt, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Landesherrn und des Capitels, deren, so wie der Geistlichkeit und der Ritterschaft innerhalb der Mauern oder im Gebiete der Stadt belegene unbewegliche Besitzungen auch fortan gänzlich eximirt sein und bleiben sollten [3]).

1) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 213. — Büsching: Erdbeschreibung. VI, 230. —

2) *Instr. Pac. Osn. XI*, 4. —

3) Anfangs war in der beliebten Fassung des Artikels nur das Grundeigenthum der Landesherrschaft im Stadtbezirke eximirt; da aber die Prälaten und die Ritterschaft sich beklagten, dass die Stadt, die doch auf dem Landtage die unterste Stelle (im Gegensatze zu den s. g. Oberständen) einnehme, sich Gewalt

Der Inhalt dieses, später in den Frieden eingerückten Artikels, zu welchem sowohl die kaiserliche, wie die schwedische Gesandtschaft bereits im Frühjahr 1647 ihre Zustimmung gegeben hatte, ward von verschiedenen Seiten angefochten, — namentlich von dem Bischofe Franz Wilhelm von Osnabrück, von dem Hause Braunschweig und von den Herzögen von Meklenburg. Ueberdies bestanden wegen der Grafschaft Schaumburg und wegen der Stadt Minden Misshelligkeiten, deren Beseitigung im Frieden erfolgte.

Bischof Franz Wilhelm von Wartenberg, von den Jesuiten in Ingolstadt erzogen, durch Energie in seiner Eigenschaft eines Gesandten Curcöln's, nachher des ganzen Kurfürsten-Collegium's beim Congresse eine der festesten Stützen der katholischen Partei und des katholischen Systems, widersprach der Bestimmung über Minden auf das hartnäckigste, da er, obwohl ziemlich gewaltsam in das Stift eingeführt und seit längerer Zeit nicht mehr im Besitz, sich noch immer für den alleinigen rechtmässigen Herrn desselben hielt. Er wusste auch noch später, als bereits Alles abgemacht war, durch seinen bedeutenden Einfluss die Kaiserlichen dahin zu bringen, dem Kurfürsten den Vorschlag zu machen: Minden fahren zu lassen, weil der Bischof sich nicht zur Cession verstehen wolle, und dafür eine andere Entschädigung anzunehmen, die ähnliche Vortheile darbot. Weil indessen der Kurfürst sich dem auf das entschiedenste widersetzte und die Schweden damals schon gewonnen waren, die Ansprüche Brandenburgs gegen jeden Einspruch aufrecht zu erhalten, so gaben auch die Kaiserlichen ihre Bemühungen sehr bald auf, und des bischöflichen Widerspruchs wurde nicht weiter geachtet [1]. — Die Her-

anmassen wolle über ihre, im Weichbilde (*districtu urbis*) gelegenen Güter, so wurden folgende Worte auf Brandenburgs Betrieb hinzugefügt: *capitulum totumque clerum et equestrem ordinem. Pufendorf: de reb. suecic. lib. XIX.* §. 217. *p.* 775.

1) *Ad extremum Caesarei proponebant, Franciscum Wilhelmum Praesulem in cessionem Mindae consentire nolle. Unde*

zöge von Braunschweig, die in ihrem Absehen auf Minden anfangs, ehe die Pommersche Angelegenheit mit Brandenburg vollständig geregelt war, **insgeheim** von den Schweden unterstützt, dann aber, als letzteres und der Kurfürst sich geeinigt hatten, **offen** fallen gelassen wurden, hatten vorzüglich die zur Arrondirung ihrer übrigen benachbarten Besitzungen so äusserst günstige Lage des Stifts im Auge [1]). Sie machten zu ihren Gunsten die schon so lange bestandenen Beziehungen des letzteren zu ihrem Hause [2]), und überdies ausdrückliche neuere Bestimmungen geltend. Dreissig Jahre hindurch bis zum Restitutions-Edict sei das Bisthum in den Händen eines braunschweigischen Prinzen gewesen [3]); ausserdem stehe dem Hause Braunschweig ein erbliches Schutzrecht über die Stadt Minden zu, und mit dem Weserstrome sei es von Seiten des Kaisers be-

*satius sibi videri, ab Electore quatuor praefecturas Schuumburgicas acceptari, majore proventu, et non minus commodo Visurgis apud Rintelam transitu. Sed **nostri** longe recusare; rebus conventis standum, et istis praefecturis Cassellano satisfaciendum. Nec ulterius instabant Caesarei, excusantes, se non potuisse defugere, quo minus urgente Praesule istud tentarent. **Pufendorf:** de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 13. *p.* 144. — **Pütter:** Geist des westphäl. Friedens. p. 51 fg. 173. —

1) *Eam ditionem reliquis suis ditionibus opportuno situ admodum blandiri. **Pufendorf:** de reb. gest. Frid. Wilh. III,* 13. —

2) Diese Beziehungen hatten sie denn auch vielfach zu ihren Gunsten benutzt. So behielten sie, trotz eines **für Minden** durchaus günstigen Kammergerichts-Urtheils vom 18. Apr. 1597, unter verschiedenen Vorwänden das Kloster Lokkum, und die Aemter Diepenau und Steierberg, die ihre Vorgänger, die Grafen von Hoya, dem Hochstift früher entrissen hatten. Der grosse Kurfürst betrieb noch bis zum Ende seiner Regierung bei den Reichsgerichten die Wiedererlangung jener Pertinenzien, indessen vergeblich. **Pauli:** Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 166—168. — Gegen die **Kaiserlichen** machten überdies die Braunschweiger geltend, dass Herzog Christian auch Coadjutor von Minden gewesen sei. Dagegen aber ward eingewandt: dass er nur unter **der** Bedingung gewählt worden, dass er vom **Papste** die **Confirmation**, vom **Kaiser** die **Regalien** erlange, überhaupt aber sich nach den Regeln der katholischen Kirche richte, von welchem Allen nichts erfüllt sei. **Woltmann:** Gesch. des westph. Friedens. I, 281. —

3) **Pütter:** Geist des westphäl. Friedens. p. 197. —

lehnt [1]). Zuletzt sei Minden im dreissigjährigen Kriege durch die siegreichen Waffen Herzog Georgs von Lüneburg den Kaiserlichen entrissen, und, sammt dem gleichnamigen Hochstifte, von schwedischer Seite durch den Reichskanzler Oxenstierna demselben förmlich geschenkt worden [2]). Indessen die Schweden, die, wohl mit Recht, die erwähnte Schenkung wegen des Beitritts des Herzogs Georg zum Prager Frieden für beseitigt hielten, zeigten sich später um so weniger geneigt, die braunschweigischen Ansprüche zu unterstützen, da es weit mehr in ihrem Interesse lag, Brandenburg zufriedenzustellen, und da letzteres bei der schwedischen Gesandtschaft seine Beweisführung auf sehr gewichtige Weise mit klingendem Metall verstärkt hatte [3]). — Dem herzoglichen Hause Meklenburg war ebenfalls das Bisthum Minden, um den Verlust Wismar's auszugleichen, vorläufig versprochen worden; weil aber der meklenburgische Gesandte mit der Annahme des Anerbietens zögerte und erst nach Hause reisete, um sich Vollmacht zu holen, so kam die Vereinbarung zwischen Schweden und Brandenburg unterdessen zu Stande, durch welche die nachträglich eingelaufene meklenburgische Einwilligung unnütz wurde [4]). —

1) *Hereditarium jus advocatiae armatae ei Domui in istam urbem competere; eandem domum de Visurgi flumine a Caesare investitam.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 13. *p.* 144. —

2) Pufendorf: *loc. citat.* — *v.* Meiern: *Act. Pac. Westphalicae. IV*, 161. —

3) *Sed ut Sueci scrupulos movere desinerent, Avauxio suadente Salvio viginti Uncialium millia a nostris offerebantur, quorum decem millia statim, reliqua in diem numeranda erant. Unde is omissis tricis prolixe operam suam circa id negotium pollicebatur. — Salvii consilium nostri secuti Oxenstiernae viginti quinque Uncialium millia offerebant, quae is citra tergiversationem acceptabat; ac statim immutatus operam suam prolixe offerebat, modo nostri simul ad rationem ineundam incumberent, qua Brunsvicensibus satisfieri queat.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 13. *p.* 144. — Spittler: Hannöversche Gesch. II, 153. —

4) Lange Zeit bewiesen die Schweden hinsichtlich Minden's sich spröde gegen Brandenburg; „*eam ditionem Meclenburgico in locum Wismariae destinari.*" Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. III*, 13. — Der Plan des französischen Ge-

Die **Grafschaft Schaumburg** war theilweise unzweifelhaft Lehen der Bischöfe von Minden. Deshalb nahm nach dem Aussterben der gräflichen Dynastie (im J. 1640) Bischof Franz Wilhelm dieselbe in Anspruch, und erwirkte auch in der That, durch Anschliessen an die kaiserliche Partei, für Minden (22. Dezemb. 1645) ein günstiges Urtheil des Reichshofraths. Indessen das Haus Hessen-Cassel, welches ebenfalls als Lehnsherrschaft bei Erledigung der Grafschaft betheiligt war, wusste durch seine Verbindung mit Schweden es zu erwirken, dass die Ansprüche, welche bisher das Hochstift Minden auf die Grafschaft Schaumburg gehabt, auf das landgräfliche Haus Hessen übertragen, und die von letzterem, wegen Theilung des Landes, im J. 1647 mit Braunschweig-Lüneburg und dem gräflich Lippischen Hause abgeschlossenen Verträge förmlich und namentlich durch den Frieden bestätigt wurden. Dadurch ging dem Kurhause Brandenburg die Grafschaft Schaumburg, so weit sie Mindensches Lehen war, verloren [1]. — Auch die sehr ausgedehnten Rechte, welche die **Stadt Minden** in Anspruch nahm [2] und die ihr theilweise im Frieden gesichert

sandten *d'Avaux* ging sogar dahin: Minden's Besitz wechselsweise den Häusern **Lüneburg** und **Meklenburg** zu überlassen, oder das Stift zwischen beiden zu theilen. *Pufendorf: de reb. suecic. lib. XIX.* §. 114. *p.* 738. — *v. Meiern: Act. Pac. Westphal. VI,* 521. — *Brückner: commentat. ad art. XII. Instrumenti Pac. Osn. de compensatione ducibus Megapolitanis facta. Gotting.* 1793. §. 13. —

1) *Tertio: Jus directi et utilis dominii in praefecturas Schaumburg, Bückeburg, Saxenhagen et Stadthagen, episcopatui Mindano antehac assertum et adjudicatum, porro ad dominum Wilhelmum, modernum Hassiae Landgravium, — - pertineat. Instr. Pac. Osn. XV,* 3. — Ueber diejenigen Theile der Grafschaft Schaumburg, von denen das Mindener Domcapitel als von Mindenschen Lehnstücken schon am 23sten Novemb. 1640 Besitz ergreifen liess, vgl. (**Culemann**:) Mindensche Gesch. V, 216 fg. — Vgl. **Pütter**: Geist des westphäl. Friedens. p. 218. 219. — **Piderit**: Gesch. der Grafsch. Schaumburg. Rinteln. 1831. p. 140—149. - **Rommel**: Gesch. von Hessen. VIII, 758 fgg. —

2) Unter diesen Rechten sind vorzüglich aufzuzählen: Das **Besatzungsrecht** (*jus praesidii*), das **Districtsrecht** (*jus districtus*) und das **Niederlage- und Stapel-Recht** (*jus Emporii et Stapulae.*) —

wurden, möchten wohl in dem Umfange, in welchem es geschah, vom grossen Kurfürsten nicht zugestanden worden

Das erstere erstrebte die Stadt mit Aufwendung aller ihrer Kräfte, um, wie Magdeburg und Hervord, die Reichsstadt spielen zu können. *„Super Minda tantum (Co- „mes Palatinus Carolus Gastavus) obiter* (1649) *monebat, ve- „lut jus praesidium proprium constituendi ei „competat, non tam proprio, quam Alexandri Ers- „keinii instinctu, quem Mindenses eo fine muneri- „bus mactarant; Wesenbecio reponente, ipsis in tractati- „bus id jus rejectum.“* — Später noch beriefen sich die Schweden auf ihr, beim Eintritt in Minden dem Magistrat gegebenes Versprechen, bei ihrem Abmarsche die Schlüssel der Stadt an keinen Anderen zu überliefern, als an ihn. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 34. 35. *p.* 165. 167. — Ausser der schwedischen Gesandtschaft auf dem Friedenscongresse wünschte auch die kaiserliche der Stadt das *jus praesidii,* welches sie mehrere Jahre hindurch besessen, zu erhalten; aber Brandenburg wusste es von den meisten Ständen zu erlangen, dass statt der Worte: *circa jus proprii praesidii et pristinae libertatis hactenus possessis* — die Fassung angenommen wurde: *circa pristina jura ipsis legitime competentibus.* So wurde das *jus praesidii* zweifelhaft gelassen, und dem Kurfürsten die Gelegenheit gegeben, es an sich zu ziehen. *Pufendorf: de reb. suec. XIX.* §. 217. *p.* 775. *XX.* §. 116. *p.* 823. — Schon im J. 1649 brachte der Kurfürst die Sache in's Klare. Den Abgeordneten der Stadt, die damals zu ihm nach Cleve kamen, um Auseinandersetzungen zu machen und seine Ansicht zu erforschen, erwiederte er: das Besatzungsrecht gehöre zur obersten Gerichtsbarkeit und Landeshoheit; diese aber besitze die Stadt nicht. Auch historisch sei das zu erweisen. Dem Lande erwachse aus einem Besatzungsrechte der Stadt kein Nutzen; letzterer aber werde die Ausübung desselben zu schwer fallen, wenn ihr nicht das Land zu Hülfe komme. Endlich sei es abgeschmackt, wenn ein Fürst gehalten sein solle, sich in den Schutz seiner eigenen Stadt, in der er seinen Sitz habe, zu begeben. *Pufendorf: de reb. suec. XXI.* §. 50. *p.* 914. — In dem Rezess mit der Stadt Minden wegen der Einquartirung, *d. d.* Petershagen 7. Februar a. St. 1650 wird die Sache noch kürzer abgethan. Im Art. 11 heisst es daselbst: „Was die Stadt Minden wegen ihres *Juris proprii praesidii* „ihnen reserviren wollen, solches lassen Seine Kurf. „Durchl., ohne Begebung Dero Rechtens, wei- „len es hieher nicht gehöret, an seinen Ort „und zur Ausführung gestellt sein.“ (Culemann:) Mindensche Landesverträge. p. 256. —

Ueber das s. g. *jus districtus* hatten schon früher viele Streitigkeiten zwischen Bischof und Capitel einer, und der Stadt anderer Seits statt gefunden. Vgl. des Bischofs Hermann (von Schaumburg) Union mit dem Clero gegen die Stadt Minden (1572). Darin wird geklagt, dass die

sein, wenn nicht durch Geschenke von Seiten der Commune sehr einflussreiche Kräfte in Schweden in Bewegung gesetzt worden wären, ihre Sache dem künftigen Landherrn gegenüber zu stützen und zu vertreten [1]).

Stadt den landesherrlichen Weichgrafen in Minden unverklagt und unerlangten Rechtens aus eigener Gewalt in ganz beschwerliche Haft genommen und geworfen, und demselbigen ohnedas wider alt Herkommen und die Billigkeit ganz beschwerliche Eingriffe in sein weichgräfliches Amt gethan. (Culemann:) Mindensche Landesverträge. p. 80. — In dem Lübbekeschen, von Kaiser Rudolph II. bestätigten Vergleiche von 1573 wurde festgesetzt: dass dem Landesfürsten das peinliche Halsgericht neben dem zubehörigen Goedinge binnen Minden, und anstatt Seiner Fürstl. Gnaden Derselbigen verordnetem Weichgrafen alleine, und nicht dem Stadtrichter, zu hegen, zu spannen und Recht zu gebieten gebühre. *ibid. p.* 89. — Endlich wurde der ganze Gegenstand erledigt durch den, mit der Stadt in *puncto jurisdictionis* abgeschlossenen, Vergleich *d. d.* 15. Novemb. 1659, woselbst es heisst: „Was „die Jurisdiction und deren Uebung in dem, im Vergleiche näher festgestellten, Bezirke betrifft, so „können Wir ihnen (den Bürgern) dieselbe anders nicht, als „über ihre Bürger und andere bürgerlicher Jurisdiction unterworfene Einwohner, einzig und allein privative, und „zwar dergestalt zulassen, dass sie dieselbige *in causis ci-„vilibus et levioribus delictis*, so mit Gelde abgestraft wer-„den, ohnverhindert üben und exerciren mögen und sollen." (Culemann:) Mindensche Landesverträge. p. 276. 278. — Desselben: Mind. Gesch. V, 246 fgg. —

Das *Jus Emporii & Stapulae* war der Stadt Minden von Kaiser Ferdinand II. im J. 1627 verliehen; wegen desselben mussten alle vorbeifahrenden Schiffe, die mit Getraide oder Bau- und Flöss-Holz beladen waren, sich einen dreitägigen Aufenthalt gefallen lassen, und ihre Ladungen nach dem gemeinen Werthe feil bieten und verkaufen. — Schon im J. 1552 hatte Kaiser Karl V. der Stadt das Recht der freien Schiffahrt auf der Weser, Bremen vorbei, ertheilt, welches 1627 von Ferdinand II. und 1653 von Ferdinand III. confirmirt wurde. — Das Privilegium der Exemtion von jeglichem Land- und Wasserzolle im Fürstenthum hatte sie von Wulbrand, dem 49sten Bischofe; es ward 1664 durch den grossen Kurfürsten bestätigt. P. F. Weddigen: Westphäl. Magazin. 1784. 4. I. Heft 4. p. 145. Vgl. III. Heft. 9. p. 255 fgg. —

1) *Instr. Pac. Osn. XI,* 4. — Die Stadt Minden behielt also das Stapelrecht, die Civil- und Criminal-Jurisdiction sowohl innerhalb der Ringmauern, wie im ganzen Weichbilde (*praesertim jure districtus ejusque jurisdictionis exercitio concesso et pro nunc apprehenso etc.*), jedoch mit den namentlich aufgeführten Ausnahmen. — „*Ac fatebatur Oxenstierna:*

Da, nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens, das Bisthum Minden **ganz in derselben Weise und mit denselben Rechten, wie Halberstadt**, an das Kurhaus Brandenburg übergehen sollte, so folgte daraus natürlich auch die Befugniss des Kurfürsten, ein Viertel aller Domherrn-Pfründen nach und nach, beim Abgange evangelischer Capitularen, zum landesherrlichen Tafelgut einzuziehen [1]). Diese s. g. **Quart** nahm denn auch der grosse Kurfürst (im J. 1661) in Anspruch, und überwies dieselbe, zu deren besserer Dotirung, der Universität Frankfurt an der Oder. — Weil jedoch diese Schmälerung dem Domcapitel sehr beschwerlich erschien, so liess sich dasselbe in Verhandlungen ein, in Folge deren am 5ten April 1665 ein gütlicher Vergleich mit dem Kurfürsten zu Stande kam [2]). Diesem gemäss verzichtete der grosse Kurfürst auf die Einziehung der sechs Pfründen, die ihm zugekommen wären, — überliess zwei derselben dem Capitel [3]), und genehmigte das Erbieten des letzteren, die vier übrigen mit 28,000 Rthl. abzukaufen. Daneben erlaubte er noch ausserdem dem Ca-

„Mindenses in Suecia quosdam muneribus obstrinxisse, ut quae „a Suecis acceperint privilegia tueantur.“ **Pufendorf.** *de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 13. *p.* 144. —

1) Dies Recht wurde dem Kurfürsten anfangs vom Capitel streitig gemacht, weil dasselbe nicht **namentlich** im Frieden erwähnt sei. Von kurfürstlicher Seite ward erwidert: das sei auch gar nicht nöthig, weil im Artikel über Minden die Clausel hinzugefügt worden: *„pari ratione ut „Episcopatus Halberstadiensis.“* Die Ursache jener Bewilligung aber sei, weil die **schaumburgischen Aemter** dem Hochstift Minden entzogen, und damit die dem Kurfürsten gebührenden Einkünfte geschmälert worden seien. **Pufendorf.** *de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 35. *p.* 167. —

2) (**Culemann**:) Mind. Gesch. V, 250. — **Abel**: Chronik von Halberst. p. 584. — **Pauli**: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 165. —

3) Diese Ueberlassung geschah schon vorläufig durch den Homagial-Rezess von 1650, in welchem festgesetzt ward: es sollte das Capitel diese zwei einzuziehenden Pfründen, d. h. die Einkünfte derselben, als Entschädigung für den Antheil erhalten, den dasselbe bisher an den s. g. Archidiaconat-Brüchten gehabt. (**Culemann**:) Mindensche Landesverträge. p. 233. —

pitel, drei weitere Pfründen, zwei katholische und eine evangelische, einziehen zu können, um mittelst derselben die Einkünfte der übrigen Capitularen zu verstärken. Die übrigen (15) Stellen sollten, ganz den Bestimmungen des westphälischen Friedens gemäss, in ihrem Zustande verbleiben, und sind denn auch, noch durch Gründung einiger Familien-Pfründen verstärkt [1]), in unverändertem Bestande bis zur Aufhebung des Capitels geblieben.

Die völlige Uebergabe des, durch den dreissigjährigen Krieg gewaltig heruntergekommenen, Hochstifts Minden an seinen neuen Herrn verzögerte sich noch länger, als die des Bisthums Halberstadt [2]). Die Schlösser des Fürstenthum's, welche die Mittelpuncte der Verwaltung bildeten, wurden am 15ten October 1649 von den kurfürstlichen Bevollmächtigten vorläufig in Besitz genommen [3]); am ersten Februar des folgenden Jahrs erschien der grosse Kurfürst selbst an den Gränzen des Landes, und, nachdem ihm am 12ten Febr. a. St. von Seiten des Reichs durch die kaiserlichen Bevollmächtigten (Joachim Friedrich Freiherrn von Blumenthal und Freih. v. Plettenberg) das Land als ein Erbfürstenthum feierlich übergeben war, und er zu Petershagen die Huldigung der Landstände unter dem jubelnden Zurufe: Vivat Brandenburg eingenommen hatte [4]), ertheilte er

1) Gegen Entrichtung von 8000 Rthl. zur Tilgung der erwähnten Summe stiftete der Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, eine erbliche katholische Präbende für das Geschlecht derer von Galen; — und im J. 1689 begründete ebenfalls Christoph v. d. Busche-Hünnefeld eine erbliche Pfründe für seine Familie. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 258. 281.

2) Auch hier war Vieles in den Händen schwedischer Generale. So besass Gust. Otto Stenbock zu mehrjährigen Niessbrauch Gohfeld. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 32. *p.* 164. —

3) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 220. 221. —

4) Die Stadt Minden huldigte besonders am folgenden Tage (13. Febr. 1650). (Culemann:) Mind. Gesch. V, 224 fg. — Abel: Chronik von Halberst. p. 580. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 44. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 160. — Vgl. Confirmation der Stadt Minden *Privilegiorum*, *d. d.* Petersha-

an demselben Tage den letzteren eine Assecuration wegen Aufrechterhaltung der Landesfreiheiten, die von da an als eines der wichtigsten Grundgesetze des Fürstenthums angesehen wurde [1]). Damit trat er die Regierung wirklich an, welcher er den Gesandten beim Friedenscongresse, Grafen Johann von Sayn und Wittgenstein, „da Seine Kurf. Durchl. „anderer hoher Affairen halber nicht jederzeit gegenwärtig „sein könnten,“ als ersten Statthalter des Landes, vorsetzte [2]). Die letzten schwedischen Truppen verliessen das Fürstenthum erst am 7ten Septemb. 1650; — am 18ten September ward deshalb ein Dankfest wegen glücklicher Vollstreckung des Friedens gefeiert, im folgenden Jahre (1651) aber den Vasallen die Belehnung ertheilt [3]), und erst mit diesem Act kann eigentlich die Besitzergreifung als vollendet angesehen werden [4]). Graf Wittgenstein starb schon im J. 1657; ihm folgte als Statthalter der Graf Georg Friedrich von Waldeck, und, als dieser bald darauf (im Mai 1658) in schwedische Dienste getreten war, am

gen $^{12}/_{22}$ Febr. 1650, und: Rezess mit der Stadt Minden *ratione* der Einquartirung, *d. d.* Petershagen $^{7}/_{17}$ Febr. 1650. (Culemann:) Mindensche Landesverträge. p. 251. 252. fgg.

1) Es ist dies der *Recessus Homagialis d. d.* auf unserem Haus Petershagen 22. Febr. 1650; — vgl. Declaration dieses Rezesses *d. d.* Schloss Grüningen 8. März 1650. — (Culemann:) Mindensche Landesverträge. p. 227 fgg. 247 fgg. — Desselben: Mindensche Gesch. V, 228. —

2) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 227. — Der berühmte Jurist, kurf. Geh. Rath Matth. v. Wesenbeck, früher Gesandter auf dem Frankfurter Deputationstage, auf dem Friedenscongresse, und nachher auf dem Nürnberger Executionstage, war der erste brandenburgische Kanzler des Fürstenthums. Er starb in Bremen 24. April 1659. *ibid.* V, 244. 245. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 162. — Unter seinen Nachfolgern zeichnete sich (seit 1681) vorzüglich der Geheimerath Dr. Joach. Mart. Unverfärth aus durch die gründliche Untersuchung des Kammerwesens, besonders der Aemter. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 275. —

3) Die Lehnsempfängniss war unter den drei letzten Bischöfen sehr in Verwirrung gerathen, indem viele ihre Lehngüter für Erbgüter ausgegeben hatten, worunter sich insbesondere die v. Alten und die v. d. Decken befanden. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 234. —

4) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 233. 234. —

14ten October desselben Jahrs der bekannte Fürst Johann Moritz von Nassau, der ruhmvolle Eroberer Brasiliens [1]).

Der Sitz der Regierung des neuen Fürstenthums, dem durch kaiserliches Decret vom 3ten Mai 1654 auf den Reichs- und anderen Conventen der Sitz unmittelbar nach Sachsen-Lauenburg und vor Holstein angewiesen worden war [2]), blieb bis zum Jahre 1667 in Petershagen [3]); in diesem Jahre ward derselbe nach Minden, in den dortigen Bischofshof, verlegt [4]). So war Minden seitdem der Sitz aller oberen Behörden, bis auf die Superintendentur, die fortwährend in Petershagen verblieb. Im J. 1657 langte auch der Gouverneur der Festung Minden an, der zugleich den Oberbefehl über alle brandenburgisch-westphälische Befestigungen erhielt [5]). Die Accise, die Grundlage bei Unterhaltung der stehenden Heere, wurde im J. 1674 im Fürstenthum eingeführt, im J. 1677 eine Kopfsteuer für Kriegszwecke von den Landständen bewilligt, und zugleich eine allgemeine Vermessung des Landes durchgeführt, um auf Grund derselben eine gleichmässigere Abgabenvertheilung durchführen zu können [6]). —

1) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 242. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 160. 162. —

2) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 238. —

3) Die Stadt Minden weigerte sich anfangs, die Verwaltungsbehörden in ihre Mauern aufzunehmen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 32. *p.* 164. —

4) In dem Vergleich mit den Ständen *d. d.* 1. Febr. 1667 ward im ersten Artikel die wirkliche Translation der Mindenschen Regierung ohne Verzug versprochen, aber die Beseitigung des bisherigen Hindernisses, die Reparatur des baufälligen Bischofshofes, den Ständen zugewiesen. (Culemann:) Mindensche Landesverträge. p. 257. 258. — Desselben: Mind. Gesch. V, 261. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 163. —

5) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 242. — Pauli: Allgem. Preuss. Staatsgesch. VI, 162. — Christoph von Kannenberg starb 10. Febr. 1673; ihm folgte als Commandant der Obristlieutenant v. Volkersen, † 22. Febr. n. St. 1676; — diesem der Obristlieutenant, nachherige Obrist v. Kanne. (Culemann:) Mind. Gesch. V, 267. 271. —

6) (Culemann:) Mind. Gesch. V, 272. — Pauli: Allgem. Preuss. Staatsgesch. VI, 164. —

Als letzte Hauptentschädigung für den Verlust Vorpommern's wurde dem Kurhause Brandenburg eine Anwartschaft ertheilt, und zwar auf eines der angesehensten und wohlgelegensten Stifter des nördlichen Deutschlands, das Erzbisthum Magdeburg, versteht sich: nicht nach seinen alten Gränzen, sondern nach seinem damaligen Bestande [1]). Der Umfang betrug etwas über 100 □Meilen, und, ausser dass es an seiner nordöstlichen Seite die Mark Brandenburg selbst berührte, wurde es von den braunschweigischen Landen, von Halberstadt, Anhalt, Mansfeld und Kursachsen begränzt. Das ganze Land, ohne die vier s. g. querfurtischen Aemter, zerfiel in vier grössere Verwaltungs-Bezirke (Kreise), die sich wiederum in kleinere Districte zerspalteten. Jene waren: der Holzkreis, in welchem Magdeburg selbst, der Jerichowsche Kreis, am rechten Elbufer und östlich durch den Havelstrom begränzt; sodann die beiden, vom Hauptlande getrennten, und durchweg von obersächsischen Territorien umgebenen, Kreise: der Luckenwalder, welcher vor dem westphälischen Frieden der Jüterbocker genannt wurde [2]), und endlich der Saalkreis, in welchem sich die gewöhnliche Residenz des Erzbischofs und der Sitz der oberen Verwaltungsbehörden, Halle, befand.

Das Erzstift Magdeburg war für die Erhöhung der

1) D. h. ohne die vier querfurtischen Aemter, die schon durch den Prager Frieden an Kursachsen abgetreten waren. — Weder die alten, vom Herzoge August gemachten, Schulden, noch die erst später zu machenden, oder von ihm vorgenommenen Verpfändungen oder Veräusserungen sollte Kurbrandenburg beim Anfalle anzuerkennen verpflichtet sein. — *Instr. Pac. Osn. XI,* 10. — Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 178. —

2) Nämlich ehe die Aemter Jüterbock und Dahme von demselben getrennt wurden. Der Luckenwalder Kreis blieb beim Herzogthum Magdeburg bis unter Friedrich dem Grossen; — weil derselbe nämlich unmittelbar an die Zauche und den Teltow gränzte, ward er vom J. 1773 an den Landescollegien der Kurmark untergeordnet. Die Steuergefälle des Kreises wurden aber nach wie vor an die Kriegs- und Domainen-Kammer in Magdeburg abgeliefert. Büsching: Erdbeschreibung. IX, 43. —

brandenburgischen Macht von bedeutender Wichtigkeit; es gehört in manchem Betracht zu den gesegnetsten Ländern. Getraidebau, Viehzucht, Salzwerke bildeten von Alters her sehr ertragreiche Erwerbsquellen; vor allem aber ist in der nach allen Seiten hin sich ausbreitenden Wassercommunication, vermittelt durch die Elbe, Saale, Havel, den Plauenschen Canal, die Ohre, Aller, weisse Elster und Bude, von der Natur die Grundlage eines blühenden und ausgedehnten Handels gegeben, auf welcher sich, unter geschickter Benutzung der Umstände, schon im Mittelalter die Stadt Magdeburg, gehoben und geschützt durch ihr Stapelrecht und viele andere Freiheiten und Privilegien, an der Mittelelbe zum Mittelpuncte des Verkehrs und zur Krone städtischen Lebens emporbildete.

Als Anfangspunct des Erzstifts ist das, von Kaiser Otto dem Grossen im Jahre 937 in Magdeburg selbst gegründete, Benedictiner-Kloster anzusehen [1]); die Erweiterung dieser Stiftung, auf Kosten des benachbarten Hochstifts Halberstadt, zu einer geistlichen Metropole für den Nordosten erfolgte im J. 968. In dem, schon einige Jahre früher (961) zu Ravenna erlassenen, Stiftungsbriefe heisst es in dieser Beziehung: der Kaiser habe um der Nähe Sachsens willen, und weil der Ort (Magdeburg) gleichsam den Slaven vor Augen liege, die heilige Absicht gefasst, denselben, unter dem Schutze des heiligen Märtyrers Mauritius, zum Haupt, zum Grund und zur Befestigung des unter den Bekehrten neu gegründeten Christenthums, und des mit so vielem Schweiss unter ihnen verbreiteten katholischen Glaubens zu machen [2]). Der Metropolitan des neuen Erzstifts ward zum *Primas in Germania magna* ernannt, und demselben als Suffragane die Bischöfe in dem Lande der Lutigen (Havelberg und Bran-

1) Das Kloster stand auf dem heutigen Domplatze. Abel: Chronik von Halberst. p. 45. — Der Stiftungsbrief befindet sich daselbst. p. 46 fg. —

2) Abel: Chronik von Halberst. p. 45. — Der Stiftungsbrief p. 47. 48. fgg. —

denburg) **und Sorben** (Merseburg, Zeitz - Naumburg, Meissen) untergeben [1]. — Aber auch als Herr **eines weltlichen Territorium's** bildete sich der Erzbischof von Magdeburg zu einem ansehnlichen Reichsstande empor, als welcher und als erster Kreisstand Niedersachsens er, gemeinschaftlich mit Bremen, unter dem Titel eines kreisausschreibenden Fürsten, das Directorium des niedersächsischen Kreises führte, welches später, nach der Säcularisation, ganz in alter Weise dem Kurfürsten von Brandenburg, als weltlichem Herzoge, verblieb [2].

Nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens [3] sollte das Erzstift Magdeburg als weltliches und erbliches Herzogthum an Kurbrandenburg übergehen, jedoch unter **der** Bedingung, dass der damalige Administrator, Herzog August von Sachsen [4], die Regierung des Landes und den Genuss der Einkünfte desselben bis zu seinem Tode, oder bis zu einer anderweitigen Versorgung behielte [5]. Beim

1) **Büsching** (Erdbeschreibung. IX, 12) giebt auch die Bischöfe von Camin und Lebus als Suffragane von Magdeburg an.

2) **Bremen** und **Magdeburg** alternirten, kraft eines im J. 1652 zwischen beiden abgeschlossenen Vergleichs, im Directorium; **Braunschweig-Lüneburg** hatte blos das Condirectorium. **Abel**: Chronik von Halberst. p. 581. — **Büsching**: Erdbeschreibung. IX, 4. — Das Condirectorium wurde dem Hause Braunschweig nach langem Streite zugestanden, weil es anfangs auf das Directorium **allein** Anspruch machte, da seine Vorfahren Herzöge von ganz Sachsen gewesen seien. **Zschackwitz**: geschichtmäss. Erläut. des westph. Friedens. p. 277. — *Brunsvicensium ferocia dicta* (1647) *nostri spernebant, qui cumprimis aegre ferebant, directorium Saxoniae inferioris hereditario jure in Electorem conferri.* **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 11. *p.* 142.

3) *Instr. Pac. Osn. X,* 6. 7. —

4) Er war nach der im Anfange des J. 1628 erfolgten Entsetzung des Administrator's Christian Wilhelm vom Capitel postulirt, und hatte den Besitz des Erzstifts erlangt in Gemässheit des Prager Friedens von 1635. §. 15. — **Abel**: Chronik von Halberst. p. 532. — Er protestirte gegen die Ueberweisung an Brandenburg am 17ten Sept. 1647. — **Pufendorf**. *de reb. suec. lib.* XIX. §. 157. *p.* 752.

5) — — *ita quidem, ut quandocunque eundem morte, aut suc-*

Eintreten eines der letztgenannten Fälle sollte das Erzstift, mit allen zu demselben gehörigen Gebieten, Regalien und Rechten, ganz in derselben Weise, wie Halberstadt [1]), an den Kurfürsten, seine Erben und Nachfolger gelangen. Alle etwa vom Capitel heimlich oder öffentlich vorgenommenen Electionen oder Postulationen sollten ungültig sein, und in Folge dessen ward dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern die Befugniss zugesprochen, bei eintretender Eröffnung das Stift ohne Weiteres kraft eigener Autorität in Besitz zu nehmen. Ueberdies sollten Domcapitel, Landstände und übrige Unterthanen des Erzbisthums gehalten sein, dem Kurfürsten und seinem Hause gleich nach dem Abschlusse des Friedens den eventuellen Huldigungseid zu leisten.

Durch eine derartige klare und deutliche Festsetzung der Regierungs- und Successionsverhältnisse des Erzstifts wurden alle, unter irgend einem Vorwande etwa vorzubringenden Ansprüche stillschweigend beseitigt, namentlich die des Erzherzogs Leopold Wilhelm [2]) der im eilften Artikel gar nicht, und die Christian Wilhelm's von Brandenburg, der an einer anderen

cessione in electoratu vel quacunque alia successione (nach Pütter: *concessione*) *praesentis administratoris etc. vacare contigerit etc. Instr. Pac. Osn. XI*, 6. — Unter dem letzteren Falle war unstreitig eine etwa eintretende Resignation des Herzogs August gemeint. Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 177. —

1) Also auch mit dem Rechte, ein Viertel der Domherren-Pfründen zu Gunsten des landesherrlichen Tafelguts einzuziehen. Zur Ausübung sollte aber dieses Recht nicht sofort, wie bei den übrigen Stiftern, sondern erst nach erfolgter Besitznahme gelangen, — versteht sich: allmälig, bei eintretendem Abgange protestantischer Capitularen. *Instr. Pac. Osn.* XI, 9. —

2) Er war der jüngere Sohn Kaiser Ferdinands II., geb. 1614. Ihm ward, nach der Entsetzung Christian Wilhelms, vom Papste das Erzbisthum conferirt, während zur selben Zeit (1628) das Capitel auf einem Convent zu Halle den zweiten Sohn des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen, Herzog August, zum Erzbischof annahm. Nichts desto weniger ward das Erzstift kaiserlicher Seits im Frühjahr 1630 durch Commissarien für den Erzherzog in Besitz genommen, des-

Stelle [1]) nur als Markgraf, nicht als ehemaliger Administrator, aufgeführt wird. Ausdrücklich aufgehoben wurden die Prätensionen, die etwa die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf Grund einer, einem Mitgliede ihres Hauses zustehenden, Coadjutorie auf Magdeburg erheben könnten [2]).

Wenn dergestalt das kurbrandenburgische Haus auch gegen alle fremden Ansprüche gesichert wurde, so war der die Magdeburgische Anwartschaft regelnde Artikel doch auch nicht ganz ohne einschränkende Bestimmungen, zu deren Anerkennung dasselbe ausdrücklich verpflichtet wurde. Dieselben betrafen theils die Rechte der Landstände und Unterthanen im Allgemeinen, und die der Stadt Magdeburg insbesondere; — dann einige Gebiets-Abtretungen, die schon früher eingeleitet waren, und endlich die, dem ehemaligen Administrator, Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, aus den Einkünften des Erzstifts als Entschädigung zu gewährende Sustentation. Letztgenannte Verpflichtung war nur eventuell, falls nämlich Christian Wilhelm den Anfall Magdeburgs an Brandenburg überleben sollte.

Was zunächst die uralten Freiheiten der Stadt Magdeburg betrifft, so sollten dieselben in ihrem vollen

sen Herrschaft aber bald, in Folge der Erscheinung Gustav Adolphs, ein Ende nahm. Im Prager Frieden (1635) liess der Kaiser die Sache seines Sohnes zu Gunsten Kursachsens fallen. Abel: Chronik von Halberstadt. p. 532. 536. 560. 561. —

1) *Instr. Pac. Osn. Art. XIV.* —

2) *Instr. Pac. Osn. XIII,* 14. — Dieser Coadjutor (seit 20 Novemb. 1645) war Herzog Ernst August, geb. 1629, seit 1662 Bischof von Osnabrück, und später erster Kurfürst von Hannover. A. B. Michaëlis: Einleit. zu einer vollständ. Gesch. der kur- und fürstl. Häuser in Deutschland. Lemgo. 1759 fgg. I, 149. — Pütter: Geist des westphäl. Friedens. p. 194. — Das Capitel hatte die Wahl vorgenommen, um dadurch die Ueberweisung an Brandenburg unmöglich zu machen, — auch den Herzog August schwören lassen, sich zu widersetzen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 11. *p.* 142. —

Umfange auch unter der neuen Landesherrschaft aufrecht erhalten werden [1]), namentlich das verloren gegangene, aber kaiserlicher Seits zu erneuernde Privilegium Kaiser Otto's des Grossen vom 7. Jun. 940 [2]), — sodann das von Kaiser Ferdinand II. der Bürgerschaft verliehene Recht, Befestigungen anzulegen, welches bis auf eine deutsche Viertelmeile ausgedehnt werden sollte; endlich ward als eine neue Bestimmung hinzugefügt, dass die Vorstädte zum Schaden der Stadt nicht sollten wieder aufgebauet werden dürfen.

Durch den 18ten Artikel des Prager Friedens war von kaiserlicher Seite unter anderem auch dem Kurfürsten von Sachsen, um ihn für den Abfall von der Sache seiner Glaubensgenossen zu belohnen, eine Zerstückelung des Erzstifts Magdeburg, zu Gunsten seines Hauses, zugesagt. Vier magdeburgische Aemter nämlich (Querfurt, Jüterbock, Dahme und Burg), gewöhnlich die querfurtischen genannt, weil dieselben am Ende des funfzehnten Jahrhunderts beim Erlöschen des Hauses der edlen Herren von Querfurt, die mit den Grafen von Mansfeld denselben Ursprung hatten, als erledigte Lehen dem Erzstifte heimgefallen waren [3]), sollten dem kurfürstlichen Hause Sachsen eingeräumt werden, — aber erstens nur als magdeburgische Lehen, zweitens nur so lange, bis ein anderweitiges Aequivalent aufgefunden sein würde. Bis dahin sollte ein verhältnissmässiger Theil der Reichs- und Kreis-Lasten dem Kurhause Sachsen zuge-

1) Wie bei Minden, werden die Rechte der Stadt in geistlichen und weltlichen Dingen, die Gerichtbarkeit und Grundherrlichkeit (*omnimoda jurisdictio et proprietas*, — dort: *jus districtus ejusque jurisdictionis exercitium* genannt) als von vorzüglicher Bedeutung im Allgemeinen erwähnt. Dort, wie hier, wird das Stapelrecht nicht besonders angeführt. *Instr. Pac. Osn.* XI, 8. vgl. §. 4. —

2) Dieses, wie die übrigen alten Privilegien der Stadt, war bei der Erstürmung Magdeburgs durch Tilly vernichtet. Zschackwitz: geschichtmässige Erläuterung des westph. Friedens. p. 286.

3) Büsching: Erdbeschreibung. VIII, 681.

schrieben, und um eben so viel das Erzbisthum entlastet werden. Diese letztere Bestimmung wurde im westphälischen Frieden, welcher den bisherigen provisorischen Besitz Kursachsens in einen immerwährenden verwandelte [1], mit der ausdrücklich hinzugefügten Clausel wiederholt, dass demnächst die Aenderung förmlich in die Reichs- und Kreis-Matrikel aufgenommen werden solle. Das geschah denn auch. Die Aemter erhielten einen besonderen Anschlag, und wurden zu einem besonderen Reichsfürstenthum erhoben, welches anfangs im Besitze einer paragirten (der Weissenfelser) Linie war, nach deren Erlöschen aber auf die Kurlinie des Hauses Sachsen überging. Der grosse Kurfürst war sehr unzufrieden über diese, ihrem Ursprunge nach wenig zu rechtfertigende, Zersplitterung eines seiner Entschädigungsländer. Um denselben einigermassen zu begütigen, und um ihm für die, aus jener Abtretung erwachsende, Schmälerung seines Tafelguts und seiner Kammer-Einkünfte einigen Ersatz zu gewähren [2], wurde daher im westphälischen Frieden bestimmt, dass ihm eines Theils auch in Bezug auf Magdeburg, jedoch erst von dem Anfalle desselben an gerechnet, dieselbe Vergünstigung hinsichtlich der Quart der Domherrn-Pfründen, die ihm bei der Ueberweisung Halberstadts und Mindens eingeräumt worden war, zugestanden [3], andern Theils aber ihm und seinen Nachfolgern gleich nach abgeschlossenem Frieden das bisher dem Domcapitel zugehörig gewesene Amt Egeln zu vollem Besitz und Genuss übergeben wer-

1) — — *quum illae (praefecturae) jam olim domino electori Saxoniae traditae sint, in ejusdem quoque ditione permaneant in perpetuum etc. Instr. Pac. Osn. XI, 9.* —

2) *Ut autem inde causata imminutio redituum cameralium et ad mensam archiepiscopalem pertinentium aliquatenus resarciatur etc. Instr. Pac. Osn. XI, 9.* —

3) Auf die Einziehung der Quart verzichtete der grosse Kurfürst im J. 1687 in einem, mit dem Domcapitel abgeschlossenen, Vergleiche, in welchem ihm dafür das Amt Schönebeck überlassen wurde. Abel: Chronik von Halberst. p. 589. — Büsching: Erdbeschreibung. IX, 26. —

den solle, mit Niederschlagung des von den Grafen von Barby wegen dieses Amtes einige Jahre vorher bei den Reichsgerichten anhängig gemachten Prozesses [1]). In Folge dieser Bestimmung ward bald nach dem Abschlusse des Friedens (1650) das Amt Egeln von Brandenburg in Besitz genommen [2]), und unter halberstädtische Verwaltung gestellt [3]); unter dieser verblieb es, bis nach dem Tode des Herzogs August im J. 1681 die Wiedervereinigung desselben mit dem neu erworbenen Herzogthum Magdeburg erfolgte [4]). — Nicht so rasch und glücklich lösete sich die Bestimmung wegen der querfurtischen Aemter, weil dieselbe nicht ohne Dunkelheit des Ausdrucks war, von welcher der grosse Kurfürst Nutzen zu ziehen suchte. Der westphälische Frieden hob zwar ganz deutlich den, durch den Prager Frieden angeordneten, nur provisorischen Besitz Kursachsens auf; aber indem derselbe letzterem den Besitz für ewige Zeiten sicherte, ward nicht zugleich die Lehnsherrlichkeit Magdeburgs ausdrücklich beseitigt. Deshalb erhob der grosse Kurfürst, sobald das Erzstift seinem Hause angefallen war, gestützt auf den Wortlaut des westphälischen Friedens [5]), in seiner Eigenschaft eines Herzogs von Magdeburg nicht ohne Grund Ansprüche auf die Landeshoheit über jene Aemter, was in so fern von Wichtigkeit war, als, — wenn es ihm

1) *Instr. Pac. Osn. loc. citat.*

2) Bis dahin weigerte sich Gustav Baner, der Sohn des Generals Johann Baner, dasselbe herauszugeben. Pufendorf. *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 35. *p.* 166. — Abel: Chronik von Halberstadt. p. 578. —

3) Büsching: Erdbeschreibung. IX, 22.

4) Abel: Chronik von Halberst. p. 588. —

5) In Bezug auf die vier Aemter heisst es im *Instr. Pac. Osn. XI,* 9 bloss: „*in ejusdem* (*Electoris Saxoniae*) *quoque* „*ditione permaneant in perpetuum*,“ woraus also recht gut die Fortdauer der magdeburgischen Lehnsherrlichkeit geschlossen werden konnte, während bei der Ueberweisung des Amtes Egeln ausdrücklich bestimmt wird: „*pleno jure* (d. h. *territorii*, also mit der Landeshoheit) „*possidenda et fruenda tradatur.*“ —

gelang, seine Prätensionen durchzuführen, — eine Wiedervereinigung jener Parzellen mit dem Herzogthum nicht so unmöglich erschien. Denn, die fortwährende Lehnseigenschaft der Aemter angenommen, konnten die Worte: auf ewige Zeiten doch immer nur bedeuten: so lange lehnsfähige Nachfolger des Kurhauses Sachsen vorhanden sein werden. Ueber diesen streitigen Gegenstand wurde von beiden Seiten eine sehr umfangreiche Correspondenz geführt, bis das Haus Sachsen, welches fühlen musste, wie ungünstig für dasselbe der Wortlaut des eilften Artikels des Friedens war, endlich nachgab. In Gemässheit eines, im J. 1687 zwischen dem grossen Kurfürsten und dem Sohne und Nachfolger des Herzogs August, Herzog Johann Adolph von Sachsen-Weissenfels, abgeschlossenen Vergleichs wurde von dem letzteren, mit Einwilligung des Kurfürsten von Sachsen, eines der Aemter, Stadt und Amt Burg, an Brandenburg abgetreten [1]). Kurfürst Friedrich Wilhelm übernahm dagegen eine Schuld von 34,000 Rthl. [2]), und verzichtete auf die Hoheit über Querfurt, Jüterbock und Dahme [3]), behielt sich aber die Exspectanz auf alle drei Aemter vor. Im folgenden Jahre (1688) erfolgte die kaiserliche Be-

1) Seitdem wurde Burg mit dem Jerichowschen Kreise des Herzogthums Magdeburg vereinigt. Büsching: Erdbeschreibung. IX, 38. —

2) Die Summe von 34,452 Rthl. schuldete der Herzog von Weissenfels dem Herzoge von Sachsen-Merseburg, dem dafür das Amt Weissenfels verschrieben war. Büsching: Erdbeschreibung. VIII, 679. —

3) Indem der grosse Kurfürst die drei Aemter aus aller Verbindung mit dem Herzogthum Magdeburg entliess, willigte er zugleich seiner Seits ein, dass Sachsen-Weissenfels für dieselben Sitz und Stimme auf den Reichs- und obersächsischen Kreistagen erhielte. Büsching. a. a. O. — Als obersächsischer Kreisstand ward Querfurt im J. 1664 eingeführt, Zulassung im Reichsfürstenrath erlangte es aber nicht. Büsching. VIII, 678. 679. — Vom J. 1652, dem Jahre der Begründung der weissenfelsischen oder querfurtischen Linie, an, blieben die drei Aemter bei derselben, bis letztere im J. 1746 ausstarb; im letztgenannten Jahre wurden sie mit dem Kurlande vereinigt. Büsching. VIII, 30. —

stätigung des Vergleichs, die in so fern ungünstiger, wie der Inhalt des Vertrages selbst, für Kurbrandenburg lautete, als demselben der Anfall erst nach dem Ausgange des ganzen Hauses Sachsen (also sowohl der ernestinischen, wie der albertinischen Linie) zugesagt wurde [1]).

Noch bleibt der Befriedigung des ehemaligen Administrators von Magdeburg, Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, zu erwähnen, weil dieselbe aus den Mitteln des Erzstifts geschehen sollte. Christian Wilhelm war der jüngste Sohn des Kurfürsten Joachim Friedrich, und also Grossoheim des grossen Kurfürsten. Schon im J. 1598, als sein Vater bei der Erlangung der Kur resignirte, hatte ihn, der noch nicht eilf Jahre alt war, das Capitel zum Erzbischof postulirt, — zehn Jahre später (1608) hatte er die Stiftsregierung selbst übernommen und derselben zwanzig Jahre lang (bis zum J. 1620) vorgestanden, um welche Zeit er, als Anhänger der antikaiserlichen Partei, seiner Würde entsetzt ward. Seitdem führte er, da ihm, den man im Lübecker Frieden (1629) übergangen hatte, jede Hoffnung zur Wiedereinsetzung genommen war, ein herumirrendes Leben, bis das Erscheinen Gustav Adolphs auf deutschem Boden in ihm den Entschluss hervorrief, sich mit Hülfe der Schweden gewaltsam seines Stifts wiederum zu bemächtigen. Mannhaft vertheidigte er, gemeinschaftlich mit Dietrich von Falkenberg, die Stadt gegen Tilly; aber bei der Erstürmung (10. Mai 1631) gefangen genommen, ward er nach Wien und dann nach Neustadt in Oestreich geführt, wo er, an sich selbst und an seiner Sache verzweifelnd, und um aus der Haft zu kommen, bereits im J. 1632 zum katholischen Glauben übertrat. Dieser Umstand war unstreitig für die kaiserliche und katholische Partei der Hauptgrund, ihn zu berücksichtigen. Bereits im Prager Frieden (§. 19.) wurde ihm ein jährliches Einkommen von 12,000 Rthl. aus den Einkünften des Erzstifts gesichert, und diese Zusicherung

1) Abel: Chronik von Halberst. p. 589. vgl. p. 577. —

sodann im westphälischen Frieden [1]) bestätigt und näher bestimmt.

Demzufolge sollten ihm, um ihn jener Einnahme zu vergewissern, sofort von den magdeburgischen Grundbesitzungen: Kloster und Amt Zinna und Amt Loburg, mit allen Zubehörungen und allen grundherrlichen Rechten, aber ohne die Landeshoheit, eingeräumt werden, und zwar Zeit Lebens, ohne dass über die Einkünfte aus jenen Gütern sollte Rechenschaft verlangt werden dürfen, — jedoch mit der Clausel, dass er weder im Geistlichen, noch im Weltlichen die Unterthanen jener Aemter als Grundherr in irgend einer Weise beeinträchtige. Weil aber Zinna und Loburg, in Folge der Verwüstungen des Krieges, vielleicht nicht augenblicklich die erwähnte Summe aufzubringen im Stande sein würden, so sollten ihm sofort von dem Administrator, Herzog August, 3000 Rthl., die zu diesem Behufe durch Auflagen vom Erzstift aufzubringen seien, ausgezahlt werden. Und weil ferner beim Tode des Markgrafen demselben vielleicht noch nicht die ganze, ihm zugedachte, Summe zugeflossen sein möchte, so sollte der Genuss jener Aemter auch dann noch fünf Jahre hindurch seinen Erben und Nachkommen verbleiben, nach Verfluss dieses Zeitraum's aber sollten dieselben unweigerlich zurückerstattet, auch keinerlei Ansprüche von den Erben weiter erhoben werden. — Endlich ward noch festgesetzt, dass alle erwähnten Bestimmungen auch dann in Kraft bleiben sollten, wenn Markgraf Christian Wilhelm den Herzog August von Sachsen überleben, also noch bei Lebzeiten des Pensionairs der Anfall des Erzstifts an den grossen Kurfürsten oder dessen Nachfolger sich ereignen würde [2]).

1) *Instr. Pac. Osn. Art. XIV.*

2) Dieser Fall trat nicht ein. Christian Wilhelm verschied, mit Hinterlassung einer einzigen Tochter, am 1sten Junius 1665, während Herzog August erst am 4ten Junius 1680 die Reihe der magdeburgischen Administratoren schloss. Abel: Chronik von Halberst. p. 536. 562. — Pütter:

Das waren die Bestimmungen, welche im Einzelnen der westphälische Frieden über die säcularisirten brandenburgischen Entschädigungslande festsetzte. In Bezug auf sie alle im Allgemeinen ward noch dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern zur Pflicht gemacht, dass er erstens die Rechte und Privilegien aufrecht erhalte, die den Landständen und Unterthanen von Alters her in den einzelnen Territorien zugestanden, — zweitens aber und insbesondere, dass er, da der bei weitem überwiegende Theil der Bevölkerung dieser Stifter lutherisch war, diesen Landen die freie Religionsübung nach der unveränderten Augsburgischen Confession, so wie dieselbe sich damals ausgebildet hatte, sicher stelle [1]), und endlich, dass er in sämmtlichen erwähnten Gebieten für die Beobachtung alles dessen Sorge trage, was im Frieden hinsichtlich des Punctes der Religionsbeschwerden verabredet und beschlossen worden [2]).

Diesen Verpflichtungen musste sich der grosse Kurfürst also eben sowohl in Bezug auf die Hochstifter Halberstadt und Minden, wie auf das Erzstift Magdeburg, unterziehen. Die wirkliche Erwerbung des letzteren erfolgte übrigens erst über dreissig Jahre nach abgeschlossenem Frie-

Geist des westphäl. Friedens. p. 175 fg. 181. — Vgl. *Instr. Pac. Osn. XIV*, 3. —

1) Diese Bestimmung ward auf Andringen der lutherischen Reichsstände in den Frieden aufgenommen, weil dieselben es unerträglich fanden, dass so wichtige Stifter mit fast ganz lutherischer Bevölkerung einem reformirten Fürsten überlassen würden. *v. Meiern: Act. Pac. Westph. lib. XXVI.* §. 6. — In den Huldigungsrezessen ist demnach dieserhalb eine besondere Versicherung ertheilt, z. B. in dem Mindenschen vom 22. Febr. 1650 heisst es: die Stiftseingesessenen sollten geschützt werden bei ihren Gerechtigkeiten und Bräuchen, und insonderheit bei dem freien und öffentlichen *Exercitio* und Cerimonien, sowohl der katholischen Religion, als der evangelischen unveränderten Augsburgischen Confession, wie selbige im J. 1624 im Fürstenthum gewesen und bishero continuiret worden u. s. w. (Culemann:) Mind. Landesverträge. p. 230.

2) *Instr. Pac. Osn. XI*, 11. —

den, und nach mancherlei Weiterungen. Als die **Schweden** nämlich, die auch dieses Gebiet nicht vor dem Abschlusse des Hauptvergleichs der Nürnberger Executions-Commission (1650) räumen wollten, das Land verlassen hatten, bestand Kurfürst Friedrich Wilhelm darauf, dass ihm, ehe er förmlich und feierlich Vorpommern an die Krone Schweden abtrete, von Seiten des Erzbisthum's **die eventuelle Huldigung**, für den Fall des Abgangs des Herzogs August, geleistet werde. Im Einverständnisse mit dem letzteren wurden dieserhalb, bei Gelegenheit der Halberstädter Huldigung, von Seiten **kaiserlicher** und **brandenburgischer** Commissarien, im Frühling 1650 Unterhandlungen mit den magdeburgischen Landständen gepflogen [1]. Das Ergebniss derselben war, dass, nachdem am 3ten April die Landstände von Seiten des Domcapitels aller der Pflichten entbunden waren, die ihnen sonst beim Abgange eines Erzbischofs gegen dasselbe oblagen, und nachdem am 4ten April der Kurfürst den Landständen die schriftliche Versicherung ertheilt hatte, sie bei ihren geistlichen und weltlichen Gerechtsamen zu belassen, — auch sodann die kaiserlichen Commissarien von Reichs wegen die Stände ihrer Obliegenheiten gegen das Capitel im Erledigungsfalle entlassen und zur Leistung der Huldigung angewiesen hatten, — — **Prälaten**, **Ritterschaft** und **Städte**, jedoch mit Ausnahme der Hauptstadt, zu Grossen-Salze an demselben Tage, — am folgenden (5. April) die **Abgeordneten des Domcapitels** den Huldigungs-Eid leisteten [2]. Die **Stadt Magdeburg** weigerte sich damals, und auch noch längere Zeit nachher, weil ihr die Reichsstadt zu spielen das Gelüst ankam, eben sowohl, dem

1) Die **kaiserlichen** Bevollmächtigten waren: v. Blumenthal und v. Plettenberg; — die **brandenburgischen**, zuerst Conrad v. Burgsdorff und Johann Fromhold, nachher v. Löben und v. Schwerin. **Pauli**: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 603.

2) **Abel**: Chronik von Halberst. p. 580. — **Pauli**: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 603. 604. —

Herzog August zu huldigen, wie dem Kurfürsten den Erbhuldigungs-Eid zu schwören. Es schien beiden Theilen bedenklich, die Commune länger in ihrem Wahne zu lassen. Kraft eines, zwischen dem Herzoge August und dem Kurfürsten, der die zwischen dem ersteren und dem Capitel immer stärker hervortretende Spannung benutzte, am 19ten Mai 1666 abgeschlossenen Vergleichs erschien einige Tage später eine starke brandenburgische Truppen-Abtheilung zu Fuss und zu Ross, unter dem Befehle des Feldmarschalls Sparre, vor den Thoren Magdeburgs, und drohete Gewalt. Diese Demonstration hatte den Erfolg, dass die Stadt sich am 28sten Mai zu Kloster Bergen bequemte, mit dem Kurfürsten einen Vergleich einzugehen, dem gemäss sie sich nicht allein verpflichten musste, ein brandenburgisches Infanterie-Regiment als Besatzung einzunehmen und demselben monatlich 1200 Rthl. Verpflegungsgelder zu verabreichen, sondern auch die Huldigung zu leisten. Diese nahm sodann am 14ten Junius auf dem alten Markte zu Magdeburg persönlich der Administrator, und gleich darauf die Erbhuldigung durch Bevollmächtigte der grosse Kurfürst ein [1]). Der wirkliche Anfall erfolgte jedoch erst etwa vierzehn Jahre später. Mit dem Tode des Herzog Administrators (4. Jun. 1680) schwand der letzte Rest des ehemaligen bischöflichen Regiments; das Land ward sofort von kurbrandenburgischen Commissarien in Besitz genommen; — die Huldigung aber fand, jetzt ohne allen Widerstand, wegen der damals in ganz Ober- und Nieder-Sachsen grassirenden Pest, erst im folgenden Jahre, am 30sten Mai zu Magdeburg, am 4ten Julius zu Halle statt. Auch hier machte sich bald die Einwirkung brandenburgischer Verwaltungs-Prinzipien geltend, von welcher eine demnächstige Verschmelzung der aus so verschiedenartigen Bestandtheilen erwachsenen Provinzen er-

1) Abel: Chronik von Halberst. p. 584. — Pauli: (Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 606) hat fälschlich als den Tag des Kloster-Bergischen Vergleichs den 28sten Junius, als den der Huldigung den 14ten Julius. —

wartet werden durfte. Die Accise ward im Herzogthum noch im Huldigungs-Jahre eingeführt, — der Verpflichtung, die nöthigen Mittel zur Unterhaltung des stehenden Heers mit aufzubringen, wagten die Stände, einem so Achtung gebietenden, siegreichen Kriegsfürsten gegenüber, sich nicht zu entziehen. So sehr hatten die Zeiten sich geändert, dass die Bürger der Stadt Magdeburg, die im westphälischen Frieden ihre ausgedehnten Privilegien sich besonders hatten bestätigen lassen, und die noch wenige Lustra zuvor von Reichsstandschaft und von Trennung vom Erzstifte geträumt hatten, es ruhig geschehen liessen, dass der Kurfürst gleich nach der Besitzergreifung den Anfang mit Erbauung der Citadelle auf einer Elbinsel machen liess, die den Keim der neueren Befestigung des heutigen starken Bollwerks der Krone Preussen am unteren Elbstrom bildet [1]). Der Sitz der Verwaltung des Herzogthum's blieb, eine kurze Unterbrechung während der Pest abgerechnet [2]), auch nach der Besitzergreifung brandenburgischer Seits anfangs in Halle; — erst im Jahre 1714 ward derselbe, da der Grund der früheren Trennung desselben vom Mittelpuncte des Landes nicht mehr bestand, nach Magdeburg verlegt [3]).

Das sind die Bestimmungen des westphälischen Friedens, welche in Bezug auf die wesentlichsten Interessen vorzugsweise und unmittelbar den brandenburgischen Staat berühren. Diejenigen, welche nur mittelbar und in unbedeutenderem Maasse auf denselben einwirkten, sind übergangen, weil vielleicht kein Artikel gefunden werden dürfte, der ohne allen Einfluss auf den Staat gewesen wäre. Dahin gehört z. B. die bei Bestimmung der meklenburgischen Entschädigung

1) Abel: Chronik von Halberst. p. 588. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 607.

2) Im J. 1681 ward dieserhalb die Magdeburgische Regierung auf kurze Zeit nach Calbe verlegt. Abel: Chronik von Halberst. p. 588.

3) Abel: a. a. O. p. 596.

eingerückte Clausel, dass, auch nach erfolgter Ueberweisung der beiden, im Stargarder Kreise belegenen Johanniter-Commenden Mirow und Nemerow an das Haus Meklenburg, das Patronat der Kurfürsten von Brandenburg über dieselben, als der Inhaber der Balley Brandenburg, fortbestehen sollte, und demnach auch künftig von Seiten Brandenburgs die Fortentrichtung der, bei jeder Besitzveränderung hergebrachten Abgaben sollte gefordert werden können [1]. — Als ein Gegenstand, der zwar schon vor dem Ausbruche des Krieges seinen Anfang genommen hatte und unmittelbar mit demselben nicht zusammenhing, wohl aber auf den Gang desselben grossen Einfluss ausgeübt, und auf dem Friedenscongresse zu weitläufigen Verhandlungen Anlass gegeben hatte, ward auch im Friedensinstrumente die für Brandenburg so wichtige Jülich-Clevische Successionssache erwähnt. Die Ansicht, welche von Seiten des Fürstenraths schon im Jahre 1646 bei den Debatten geltend gemacht wurde, ging auf eine kräftige und definitive Schlichtung des ganzen Streits unter der Autorität des Congresses; allein die vorgeschlagene Bestimmung: „dass für die, „durch Einführung fremder Hülfsvölker gefährdete, Sicher„heit des Reichs Sorge getragen, und inskünftige jede „offene Thätlichkeit unter den streitenden Theilen verhü„thet werde [2]," fand wegen der Menge der in dieser Angelegenheit sich durchkreuzenden Interessen keinen Anklang [3], und so wurde denn am Ende jene, in dem Friedensinstrumente befindliche Fassung beliebt, deren aschgraue Färbung schon genugsam andeutet, dass kein Theil den Gegenstand scharf anzugreifen wagte. Es heisst näm-

1) *Instr. Pac. Osn. XII*, 3. — *v. Meiern: Act. Pac. Westph. VI*, 524. 528. — *Brückner: commentat. ad art. XII. Instr. Pac. Osn. de compensatione ducibus Megapolitan. facta. p.* 81 *sqq.*

2) *v. Meiern: Act. Pac. Westph. II*, 898.

3) Vgl. über die Einwirkung des Pfalzgrafen Carl Gustav als Competenten. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 23. *p.* 155 *sq.*

lich im vierten Artikel des Osnabrücker Friedens [1]: „dass die Jülichsche Erbfolge-Angelegenheit, weil dieselbe „noch zu mancherlei Unruhen im Reiche Anlass geben „könne, sofort nach abgeschlossenem Frieden ohne Verzug „zu Ende gebracht werden solle, sei es mittelst des „ordentlichen Rechtsverfahrens vor dem Kai„ser, sei es durch gütliche Ausgleichung, oder „auf irgend einem anderen gesetzlichen We„ge." — Damit war in der That zur gründlichen Erledigung der Sache sehr wenig geschehen, wie zur Genüge der sehr bald nach der Vollziehung des Friedens erfolgte Ausbruch offener Feindseligkeiten zwischen den Hauptparteien beweiset [2]).

Die Vollziehung des Friedens machte, wie theilweise schon erwähnt ist, nach dem Abschlusse noch einige Schwierigkeiten. Auch diese wurden endlich von der zu Nürnberg unter dem Vorsitze des Pfalzgrafen Carl Gustav [3]) und des Fürsten *Piccolomini* zusammengetretenen Reichsexekutions-Commission, an der für Kurbrandenburg Matth. Wesenbeck Antheil nahm [4]), beseitigt. Nachdem am 26sten Junius 1650 der Hauptrezess unterzeichnet worden, war den Anführern der Soldateska der letzte Vorwand genommen, die deutschen Territorien besetzt zu halten. Erst um diese Zeit, gegen den Herbst des Jahres 1650, war das brandenburgische Gebiet, das ererbte, wie das neu erworbene, vollständig von den Schweden geräumt [5]), bis auf Hinterpommern, dessen Haupt-

1) *Instr. Pac. Osn. IV*, 57. vgl. J. P. Mon. VI, 46.

2) Pütter: Geist des westph. Friedens. p. 257 fg. —

3) — — *Carolum Gustavum Palatinum non obscure fremere, pacem intempestive properatam. Hunc quippe expeditionem trans Danubium agitasse, qua spes fuerit insignia Protestantibus commoda, ac plenam sacrorum libertatem provincialibus Caesareis obtinendi. Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 33. —

4) *Pufendorf. loc. citat. III.* §. 33. *p.* 165.

5) Bis auf Magdeburg, versteht sich. Vgl. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 35. *p.* 166 *sq.*

festung Colberg, das anfangs der Sitz der brandenburgischen Verwaltung wurde [1]), nebst dem ganzen Lande erst im Junius 1653 dem Kurfürsten feierlich übergeben ward [2]).

Also wurde Deutschland, nachdem es durch die eigenen Söhne zerstört worden durch den Krieg, getheilt durch die Fremden im Frieden. Aber, was auch in den blutigen Schlachten vernichtet, was auch von den Fremden gefrevelt sein mag, — dieser so oft geschmähete Frieden hat den Grundsatz von der vollkommenen Gleichheit der Religions-Parteien gerettet, und, einer in sich morschen Centralgewalt gegenüber, das frische Emporblühen souverainer Mittelmächte möglich gemacht [3]), auf denen, Brandenburg an ihrer Spitze, von nun an die Hoffnung einer besseren Zukunft des Vaterlandes beruhte!

1) Der erste kurfürstliche Präsident der Regierung in Pommern war Ewald von Kleist. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 45. —

2) Ueber die letzten weitläuftigen Verhandlungen wegen der Einräumung Pommerns s. *Pufendorf. de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. III.* §. 36 *sqq. p.* 167 *sqq.* — *Ejusd. de reb. suecic. lib. XXV.* §. 30. *p.* 1025. — Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 39—45. —

3) Das ist der Punct, der denen vorgehalten werden muss, die nur gewohnt sind: von der Selbstzerstörungs-Arbeit des alten deutschen Reichs- und Volks-Ganzen zu reden. Vgl. Barthold: Gesch. des grossen deutschen Krieges. II, 632. — Die Behauptung: „dass „Deutschland durch den westphälischen Frieden nicht „mehr errungen, als was es durch den Prager „Frieden schon besessen" (daselbst. II, 634.), spricht so sehr allem Thatsächlichen Hohn, und ist dabei von Seiten eines Protestanten so unerhört abgeschmackt, dass sie gar nicht widerlegt zu werden braucht. —

Vierter Abschnitt.

Der Jülich-Clevische Erbschaftsstreit, von seinem Beginn bis zur Ausgleichung zwischen Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg unter der Regierung des grossen Kurfürsten, nebst angehängter kurzer Darstellung des weiteren Verlaufs bis zur gänzlichen Erledigung.

Dans le plûpart des grandes successions, quel autre droit consulte-t-on, que celui de convenance?

Rousset: *hist. de la succes. aux duchez de Cleves, Berg et Juliers etc. Amstd.* 1738. *Préface.*

Als im Frühling des Jahres 1609 durch den Tod des Herzogs Johann Wilhelm die Jülich-Clevische Erbschaft erledigt ward, standen sich im Reiche zwei mächtige Parteien, kirchlich und politisch auf's schärfste von einander geschieden, feindlich gegenüber, am Vorabend eines blutigen Krieges.

Von den verschiedensten Seiten wurden sofort auf die eröffneten, wohlgelegenen Landschaften mit mehr oder weniger Eifer und Nachdruck, Ansprüche erhoben, — einige wirklich, oder doch scheinbar wohlbegründet, andere zweifelhaft, mehrere sehr weit hergeholt und leicht widerlegbar [1]). Die grosse Anzahl der zum Theil mächtigen Prä-

1) Von den Geschichtsschreibern des siebenzehnten Jahrhunderts, die eine ausführliche und anschauliche Uebersicht über die Landesgeschichte der jülich-clevischen Provinzen, so wie über die Haupt-Puncte des Successionsstreits geben, sind vor allen anderen zu erwähnen: Wernher Teschenmacher und Egbert Hopp. Jener, in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zu Elberfeld im Bergischen geboren, lebte als reformirter Prediger, anfangs zu Grevenbroich im Jülichschen (um 1610), dann zu Xanten, Wesel und Cleve, an welchem letzteren Orte er 1638

tendenten und das Chaos der von denselben geltend gemachten Rechte und Ansprüche dienten allerdings dazu, die

starb; dieser war Licentiat der Rechte und Clevischer Hofgerichtsadvocat. Die hieher gehörigen Schriften sind:

Wernheri Teschenmacheri: Annales Cliviae, Juliae, Montium, Marcae Westphalicae, Ravensbergae, Geldrae et Zutphaniae. Die erste Auflage erschien zu Arnheim, 1638, fol.; — die zweite, herausgegeben von Just. Christoph Ditmar, Prof. der Gesch. an der Universität zu Frankfurt a. O., Frankfurt und Leipzig, 1721, fol., nebst *Codex Diplomaticus.* In Bezug auf das Material stützt sich Teschenmacher vorzüglich auf die plattdeutsche Chronik der Grafen von Altena, Mark und Cleve, von Gerd van der Schüren (*ab Horreo*), gebürtig von Xanten im Clevischen, kais. *Notarius publicus*, auch Secretair der beiden ersten Herzöge von Cleve, Adolph und Johann. Sein, bis 1478 fortgeführtes Geschichtswerk ist erst 1824 zu Hamm von Dr. Tross herausgegeben worden.

Egbert Hopp: Kurze Beschreibung des Landes, sammt angehängter Genealogia der Grafen und Herzoge von Cleve. Cleve. 1655. 8. Vgl. Joh. Diederich v. Steinen: Die Quellen der westphäl. Historie. 1741. 8. p. 21. 22. 25. 34. 35 fgg. — J. G. v. Viebahn: Statistik und Topographie des Reg. Bez. Düsseldorf. — ib. 1836. 4. I, 300. Von den späteren Bearbeitungen sind anzuführen:

J. D. v. Steinen: Westphäl. Geschichte. Dortmund und Lemgo. 1749—1760. 8. Tom. I—IV. —

Aug. Christ. Borheck: Gesch. der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. Duisburg. 1800 fgg. 8. Tom. I. II.

J. F. Knapp: Regenten- und Volks-Geschichte der Länder Cleve, Mark u. s. w. Elberfeld. 1831. 8. Tom. I. II. III.

Unter den Schriften, die den Successionsstreit *in specie* behandeln, sind am nennenswerthesten:

Jacques Rousset: Histoire de la succession aux duchez de Cleves, Berg et Juliers etc. 1738. 8. 2 *Voll. (Tom. II. Cod. Dipl. cont.).* — Eine deutsche Bearbeitung, etwas weiter fortgeführt, erschien einige Zeit darauf unter dem Titel: Gründlich verfasste historische Nachricht von dem berühmten Jülich und Bergischen Successionsstreit, vom Anfange des 14ten Seculi bis auf das J. 1739. Frankf. und Leipzig. 1739. 4. —

Historischer Schauplatz aller Rechtsansprüche auf Jülich, Cleve u. s. w. Bremen. Erste Auflage (Vorrede vom 3. Januar) 1739. 8. — Zweite Auflage, (Ostermesse) 1740. 8. — Letztere ist 6 Bogen stärker. Das Material ist weniger übersichtlich, als bei *Rousset*, auch kommen häufige Wiederholungen vor, da jenes gänzlich unter die Rubrik der verschiedenen Prätendenten gebracht ist. —

Vgl. Rückblick auf die Gesch. des Herzogth. Cleve überhaupt, und der Stadt Wesel im Besonderen, während

ganze Angelegenheit zu verwickeln und zu verwirren; — aber beide waren es nicht, welche der zur Erörterung kommenden Frage Bedeutung verliehen. Es handelte sich hier weit mehr um eine politische, wie um eine Rechts-Frage; — weit weniger darum, welches Prätendenten Ansprüche die am besten begründeten seien? als vielmehr darum: ob der demnächstige Beherrscher jener Lande der einen, oder der anderen der oben erwähnten Parteien angehören werde? der spanisch-östreichishen, die sich immer enger an die damals mächtig ihr Haupt erhebende neukatholische Reaction anschloss, oder der reichsständischen, von Holland und anderen Mächten unterstützten, die sich an die protestantische Bewegung anlehnte?

Wenn demnach auch der im strengeren Sinne so genannte Rechtspunct keinesweges gleichgültig, wenn derselbe in historischer Hinsicht sogar vielfach vom höchsten Interesse, wenn eine nähere Untersuchung und Abwägung des rechtlichen Gewichts der verschiedenen Prätensionen endlich auch selbst durchaus nothwendig ist, um sich gründlich auf dem Felde der Entscheidung zu orientiren, so ist doch eben so gewiss, dass alle betheiligte Parteien, so sehr sie auch mit juristischen Argumenten gegen einander zu Felde zogen, sich sehr wohl bewusst waren, dass die Entscheidung in letzter Instanz nicht vom Standpuncte des Reichsstaatsrechts und Privatfürstenrechts, sondern vielmehr von dem des Völkerrechts und der äusseren Politik erfolgen, d. h. dass vorzugsweise die kirchliche und politische Stellung und Bedeutung der verschiedenen Parteien im heili-

des Cleveschen Erbfolgestreits vom J. 1609—1666, von F. H. W. (Westermann, evang. Prediger in Wesel.) Wesel. 1830. 8.

Wilh. Richter: Anfang des Streits über die Jülichsche Erbfolge. Erfurt. 1833. 4. (Osterprogramm.).

Die übrigen wichtigeren Schriften werden im Verlaufe der Darstellung unter dem Text erwähnt werden. —

gen römischen Reiche, und der Einfluss der grösseren europäischen Mächte auf die deutschen Verhältnisse die Angelegenheit zur Erledigung bringen werde. Und in der That: die Politik siegte in so fern über das strenge Recht, als sie die am besten fundirten Rechtsansprüche trotz ihres inneren Gehalts nicht zum vollständigen Siege gelangen liess, als sie anderer Seits die Berücksichtigung lediglich derjenigen Prätendenten bewirkte, die die meiste Macht besassen und die mit den zuverlässigsten Alliirten versehen waren.

Die Jülich-Clevische Erbschaftssache bildet in ihren Anfängen eben so, wie die Achtsvollstreckung gegen die Reichsstadt Donauwerth, eines der Vorgefechte des dreissigjährigen Krieges. Dort, wie hier, war der Boden, auf welchem die Parteien noch vor dem Ausbruche des grossen Kampfes vorläufig ihre Kräfte versuchten. Betrachtet man beide Ereignisse isolirt für sich, aus dem Zusammenhange mit dem Vorangegangenen und dem Folgenden gerissen, so verlieren sie den grössten Theil ihrer Bedeutung. Nach der Ansicht derer, die nur die directen Ursachen des dreissigjährigen Krieges auf dem westphälischen Friedenscongresse berücksichtigt, die nur das beim Frieden verhandelt wissen wollten, was unmittelbar zum Kriege Anlass gegeben hatte, würde weder diese Successionssache, noch jene Achts-Angelegenheit, Gegenstand der Erörterung in Osnabrück haben sein dürfen; — aber man fand sehr bald eine so strenge Scheidung unzulässig, weil man bei einer gründlichen Untersuchung der Beschwerden und Forderungen der kriegführenden Parteien immer wieder auf den nahen Zusammenhang beider Vorfragen mit der Hauptfrage, — jener Vorgefechte mit dem grossen Kampfe selbst, — auf die enge Verflechtung der aus jenen beiden Angelegenheiten sich entwickelnden Streitigkeiten mit dem Gange der Kriegsoperationen im Grossen geführt wurde. Darum kamen dem allerdings beide Gegenstände auf dem Congresse zur Erörterung; — aber, wie das bei solchen Ge-

legenheiten das gewöhnliche Schicksal der Nebenfragen ist, — sie wurden, weil man sich nicht vor Erledigung der Hauptfragen über eine definitive Beilegung derselben geeinigt hatte, beim Ende der Verhandlungen mit einigen nichtsbedeutenden, Alles beim Alten belassenden Redensarten beseitigt.

Erst beinahe zwanzig Jahre nach dem Abschlusse des westphälischen Friedens wurde die Jülich-Clevische Successionssache, die fast ein Jahrzehend vor dem Ausbruche des dreissigjährigen Krieges ihren Anfang genommen hatte, durch eine Einigung zwischen den beiden Hauptparteien, die unter allen Prätendenten gleich anfangs vorzugsweise das Feld behauptet hatten, erledigt, und auch jetzt nicht ohne Hinterlassung von Keimen mancher späteren Zwistigkeiten.

Das Resultat der endlichen Ausgleichung dieser Angelegenheit bietet bei einem Vergleiche mancherlei Aehnlichkeiten mit dem Ergebnisse der, die kirchlichen und politischen Verhältnisse des ganzen deutschen Vaterlandes regelnden Verhandlungen des Osnabrücker Friedens dar. Dort, wie hier, fiel nicht unbedingt der Sieg in die Hände der einen, oder der anderen Partei; — dort, wie hier, wurde nicht das Ziel erreicht, welches im Beginn die eine, oder die andere Partei in einseitiger Leidenschaft sich gesetzt hatte. Beide Parteien vielmehr, nachdem lange und hartnäckig die eine versucht hatte, das Uebergewicht über die andere zu gewinnen, setzten sich in's Gleichgewicht, und, indem sie einander dulden lernten, verhinderten sie dadurch eine gewaltsame, förderten sie dadurch eine friedliche und naturgemässe Entwickelung des deutschen Westens, die von der ausgedehntesten Einwirkung auf die Verhältnisse Deutschlands und der europäischen Politik im Allgemeinen bis in die neueste Zeit gewesen ist. —

Der ursprüngliche Entwurf Oestreichs, die Erbschaftslande allen prätendirenden Parteien zu entreissen, und dieselben zur Verstärkung seiner Hausmacht, nebenher auch zur festeren Begründung der katholischen Interessen, zu

verwenden [1]), musste misslingen, weil damals eine Erweiterung der Grundlage habsburgischer Macht eben sowohl den Rechten der Prätendenten, wie den Interessen und Absichten der streng katholischen und der protestantischen Partei, durch welche jene unterstützt wurden, gefährlich war. Den protestantischen Mächten gelang es nicht, den einen der Hauptprätendenten, den Pfalzgrafen von Neuburg, der sehr bald der Schützling der katholischen Partei wurde, völlig zu beseitigen, obwohl die Ansprüche desselben vom Standpuncte des strengen Rechts unstreitig viele gegründete Einwendungen zuliessen; — es gelang ihnen nicht, weil einer Seits dieser Prätendent selbst von Anfang an die Sache mit grosser Umsicht und Energie angriff, anderer Seits aber ihm von Deutschland aus die kräftige Unterstützung der Ligue, von den Niederlanden her die der spanischen Waffen zu Theil wurde. Die katholischen Mächte waren aber eben so wenig im Stande, die Festsetzung Kurbrandenburg's in den Rheingegenden zu verhindern, weil es für die Generalstaaten eine von der einfachsten Klugheit gebotene Regel, eine Frage der politischen Existenz war, an ihren Gränzen eine fernere Erweiterung der östreichischen Hausmacht, oder die Nachbarschaft eines mächtigen katholischen Fürsten nicht zuzulassen, und demnach holländische Heere stets in Bereitschaft standen, die brandenburgische Herrschaft am Rhein aufrecht zu erhalten und zu stützen, wenn ernstliche Gefahr von der Gegenseite drohete. Dass Brandenburgs Ansprüche indessen über die der Gegner, mit Hülfe der Holländer, nicht völlig obsiegten, rührte daher, dass erstens die Unterstützung, welche dasselbe anfangs nicht ohne Grund von glaubensverwandten Reichsständen und einer damit verbundenen Intervention Frankreichs erwarten

1) Vgl. das 1609 abgefasste Bedenken des kais. Vicekanzlers Lippold v. Strahlendorf, in v. Selchow's: Magazin für deutsche Rechte und Geschichte. Lemgo. 1780. 8. II, 227 fgg. — Meine Gesch. des Preuss. Staats. I. Einleitung. p. XLIX fgg. —

durfte, bei der bald darauf eintretenden schmachvollen Auflösung der protestantischen Union und der Ermordung Heinrichs IV. sich in Nichts verwandelte, dass zweitens die wirkliche Macht Brandenburgs gerade damals, trotz aller seiner glänzenden Aussichten, zu schwach und von zu vielen Seiten in Anspruch genommen war, um nachdrücklich mit den Waffen seinen Prätensionen zu Hülfe kommen zu können, und endlich daher, dass die Holländer durch zu viele egoistische Rücksichten bei ihrer Unterstützung geleitet wurden, und man nur zu deutlich gewahr werden konnte, dass es ihnen weit weniger auf einen vollständigen Sieg ihres Verbündeten, als auf die Sicherung ihrer politischen Existenz und die Förderung ihrer Handels-Interessen ankam. Wie im dreissigjährigen Kriege am wenigsten ehrenvoll Kursachsen den Kampfplatz verlassen hatte, so schied es, der unbedeutenderen Prätendenten nicht zu erwähnen, hier am Rhein am wenigsten beachtet und ohne irgend einen Vortheil aus dem Lager der Streitenden, das im Beginn von seiner Seite mit glänzenden Aussichten betreten war, — ein neuer Beweis, dass die grossen Erfolge im politischen Leben immer nur durch einen charactervollen Willen, und durch eine aufrichtige Verknüpfung ähnlicher oder gleicher, sich nicht widerstreitender Interessen erzielt werden. Der Anschluss Kursachsens an Oestreich erfolgte, wie im dreissigjährigen Kriege überhaupt, so insbesondere in der Jülichschen Successionssache, mit Hintansetzung aller ehrenwerthen Rücksichten, lediglich um schnöden Gewinn's willen, und auf Kosten der Grundsätze, für welche dieses Hauses edle Ahnen gekämpft und gelitten hatten; Oestreichs Beschützung und seine Begünstigung der Ansprüche Kursachsens war von Anfang an trügerisch und nicht ehrlich gemeint. Nicht weil es von dem alleinigen Rechte Sachsens aufrichtig überzeugt war, nicht weil es dem strengen Rechte um jeden Preis den Sieg verschaffen zu müssen glaubte, unterstützte das Kaiserhaus anfangs so energisch die sächsischen Ansprüche, — sondern deshalb, weil es die Gewissheit hatte, dass das gut

kaiserliche, auf die protestantische Union eifersüchtige Sachsen einer beabsichtigten Sequestration der Jülich-Clevischen Lande keinen Widerstand entgegensetzen, vielleicht, nach vollständigem Siege der kaiserlichen Waffen, einer anderweitigen Abfindung sich nicht ganz abgeneigt beweisen werde. Als der Handstreich, den Oestreich gleich im Beginn unternahm, nicht gelang, — als alle Intriguen, der erledigten Lande zu egoistischen Zwecken sich zu bemächtigen, fruchtlos waren, als später die Macht der Dinge immer drohender und gewichtiger der Klugheit und der Willkühr der Menschen gegenübertrat, da liess das Kaiserhaus den Schützling und Verbündeten, den es nicht achtete, fallen, ohne auch nur die Hand zu erheben für sein vermeintes Recht. So blieb denn die Erbschaft in den Händen der ersten Besitzergreifer, zur Hälfte nur in denen Brandenburgs. Der Verlust war schmerzlich; — aber der Blick auf die andere Hälfte verscheuchte, wie ähnlich beim Anblicke Pommerns und Preussens, jeden Gedanken feiger Ruhe, und weckte beständig das Streben und den Muth, das Verlorene zu erwerben, das Zusammengehörige zu vereinigen.

Ein kurzer Ueberblick über die Lage und Beschaffenheit, so wie über die ältere geschichtliche Entwickelung der Erbschaftslande, und endlich über die Ansprüche der verschiedenen Prätendenten wird nöthig sein, den Gang des Successionsstreits besser zu verstehen.

Die ganze Erbschaft war aus sieben grösseren und kleineren Bestandtheilen zusammengesetzt: den Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, den Grafschaften Meurs, Mark und Ravensberg, und der Herrschaft Ravenstein.

Das Herzogthum Jülich dehnte sich in dem Dreieck, welches Rhein und Maass in ihrem unteren Laufe bilden, in der Form eines etwa zwanzig Meilen langen und halb so breiten Streifens aus. Die Hauptstadt gleiches Namens, im Uebrigen von keiner grossen Bedeutung, war wohl befe-

stigt, und mit einer starken, ein Viereck bildenden Citadelle versehen [1]). Das Land wurde gegen Norden durch Geldern, gen Abend durch Geldern und Limburg begränzt, und war im Süden und Osten durch das Erzstift Cöln umgeben. Der fruchtbare Boden beförderte von Alters her einen sehr ergiebigen Getreidebau, mit dessen Erzeugnissen meistentheils auch das benachbarte Bergische versorgt ward; — ausgedehnte Wiesen, Weiden und Waldungen bildeten die Grundlage einer blühenden Viehzucht, und von den Gewerben war auch schon in früheren Zeiten die Leinewandfabrikation, deren Erzeugnisse theilweise unter der Benennung: holländisches Leinen ins Ausland verführt wurden, in Flor. Der Verkehr im Innern wurde durch eine reichliche Wasser-Communication, namentlich durch die einen grossen Theil des Landes durchströmende Roer und Erft, der Handel mit den benachbarten Gebieten durch die Verbindung mit der Maas und dem Rheinstrom bedeutend erleichtert und gehoben [2]). — Das Herzogthum Berg, ebenfalls mit beträchtlicher Längen-Ausdehnung [3]), gehörte, wie Jülich wesentlich dem linken, bis auf einige kleine Gebietsstreifen ganz dem rechten Rheinufer an. Seiner ganzen westlichen und südlichen Ausdehnung nach wurde es von Kurcöln begränzt, — nördlich trennte es der Rhein von Meurs, und die Landgränze bildete Cleve, — gen Morgen lagen die Grafschaft Mark, das cölnische Herzogthum Westphalen und die nassau-siegenschen Lande. Der Boden ist nur in der Nähe des Rheins eben, wo demnach auch einiger Feld- und Garten-Bau, am oberen Laufe selbst etwas Weinbau statt findet, sonst überall bergicht und mit Wald bewachsen. Weil unter solchen Umständen die nothwendigsten Lebensmittel, Korn und Schlachtvieh, nicht genugsam vom Lande selbst hervorgebracht wurden, halfen

1) Historischer Schauplatz etc. Ausg. von 1740. p. 5.

2) *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p. 365 sqq.*

3) Die Ausdehnung in der Länge betrug gegen 15, die Breite nur wenige Meilen. Histor. Schauplatz. ed. 1740. p. 8. —

von je her mit jenem Jülich und Cöln, mit diesem Cleve aus. Der Hauptreichthum des Landes bestand von den frühesten Zeiten an in seinen zahlreichen Bergwerken und in einer ausgedehnten Metallfabrikation, zu deren Betrieb grossentheils die benachbarte Grafschaft Mark die nöthigen Steinkohlen liefern musste. Der Absatz der Erzeugnisse inländischen Gewerbfleisses ward wesentlich durch den, die westliche Gränze bildenden, Rheinstrom befördert, und überdies gewährten Ruhr, Wupper und Sieg eine reiche Bewässerung im Innern [1]. — Das Herzogthum Cleve, gegen zwölf Meilen lang und nur etwa vier Meilen breit [2], und sich von Nordwesten gen Osten und Südosten ausdehnend, war nördlich über Jülich und Berg belegen, und wurde durch den Niederrhein in zwei Hälften geschieden. Die Gränze bildeten im Westen Geldern und holländisch Brabant, im Norden holländisch Geldern und die Grafschaft Zütphen, östlich das Hochstift Münster und die cölnische Grafschaft Recklinghausen, und südlich, diesseits des Rheins die Grafschaft Mark und das Herzogthum Berg, jenseits desselben Meurs und ein abgesonderter Theil des Erzstifts Cöln. Das Land ist überall von bewaldeten Hügeln und fruchtbaren Niederungen durchzogen; unter den Holzungen war vorzüglich der s. g. Reichswald bemerkbar, an welchem die Städte Goch, Cleve und Cranenburg lagen, und der sich, etwa anderthalb bis zwei Stunden breit, von der Gocher Haide an [3] in einer Entfernung von vier bis fünf Stunden bis gen Nimwegen ausdehnte. Die höher gelegenen Gegenden nährten sich von Getraidebau und Obstzucht, — die niederen, an den Rhein sich anlehnenden, zu beiden Seiten des Stroms durch starke Dämme geschützten Landstriche boten schon vor Jahrhunderten fette Wiesen und Weiden dar, auf denen die Pferdezucht vorzüglich ge-

1) *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 413 *sqq.*

2) Histor. Schauplatz. p. 7.

3) Er nimmt seinen Anfang in der Nähe des Schlosses Bergenthal. Histor. Schauplatz. p. 8. —

dieh, und eine, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts durch Schweizervieh beträchtlich verbesserte Rindviehzucht sich zu hoher Blüthe entfaltete. Die Producte der letzteren bildeten von je her den Hauptgegenstand des Erwerbs, und ein rascher und reichlicher Absatz nach allen Seiten hin wurde durch ein, sich über das ganze Land ausbreitendes Netz von theilweise befahrbaren und fischreichen Flüssen und Gewässern, unter denen vorzüglich der Rhein, die Maas, die Waal, die Roer, die grosse und kleine Yssel, die Lippe, die Niers und die Embscher zu nennen sind, vorzüglich gefördert [1]. — Die kleine Grafschaft Meurs, nach einem, bei Rheinberg sich in den Rhein ergiessenden Flüsschen benannt [2], nebst der Herrlichkeit Crefeld, liegt am linken Rheinufer, und war von Cleve, Berg, Kurcöln und Geldern umgeben. Zwar finden sich hie und da Sümpfe, im Ganzen aber blühten doch in dem Ländchen Getraidebau und Viehzucht. — Die weit beträchtlichere, ganz an der Ostseite des Rheins belegene Grafschaft Mark, „die „grösste im westphälischen Kreise und eine der wichtigsten „im ganzen deutschen Reiche [3],“ gränzte im Osten an das Herzogthum Westphalen, im Süden an Berg, im Westen an Berg und Cleve, und im Norden an das cölnische Vest Recklinghausen und das Hochstift Münster. Sie hat fast durchweg sehr fruchtbaren Boden, auf welchem alle Arten von Getraide, Flachs, Hanf, Obst und Küchengewächse in Fülle gezogen werden; auch an gutem Weidegrund und an Viehzucht fehlt es nicht; daneben finden sich reiche

1) *Teschenmacher: Annal. p. 140 sqq.*

2) v. Viebahn: Statist. und Topogr. des R. B. Düsseldorf. I, 20. —

3) *Est ergo Comitatus Marchiae Westphalic. amplissimus situs, ut inter Rhenum et Albim vix parem habeat, in forma triquetra, ad septentrionem Lippiam, ad orientem Paderb. dioecesin et Hassiam, ad meridiem et occidentem Provinciam Montanam respiciens. Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 238. — Vgl. *H. Meibom. Lemgoviens.: Scriptt. Rer. Germanic. I,* 411. — Histor. Schauplatz. ed. 1740. p. 10 fg. — v. Steinen: Westphäl. Gesch. I, 18. — Büsching: Erdbeschreibung. VI. 7te Aufl. p. 63. —

Salzquellen, Eisenminen und ergiebige Steinkohlenbergwerke. Die schiffbare Ruhr, die Lippe, die Lenne, die Volme und mehrere kleinere Gewässer durchströmen das gesegnete Land. — Die nicht unbeträchtliche Grafschaft Ravensberg, nordöstlich von der Grafschaft Mark, grossentheils in dem alten Gau Wessago am linken Weserufer belegen [1]), war von vier geistlichen Stiftern (Paderborn, Münster, Osnabrück und Minden), von den Grafschaften Schaumburg, Lippe, Rittberg, und der Herrschaft Rheda umgeben. Obwohl es nicht an Getraidebau und Viehzucht fehlt, bildete doch der Flachs- und Hanf-Bau und die Leinen-Fabrikation von älteren Zeiten her den Haupterwerbszweig [2]), der, da die Weser als Communicationsmittel zur Verfügung war, zugleich schon früh einen ausgedehnten und einträglichen Handel hervorrief. — Die an der Maas belegene, unbedeutende Herrlichkeit Ravenstein, früher nach dem älteren Wohnsitze der gleichnamigen Dynasten Herpen genannt, war gänzlich von den übrigen Bestandtheilen der Jülichschen Erbschaft getrennt, und bildete eine Enclave des holländischen Brabants [3]). Verbunden mit derselben waren und zu derselben wurden gerechnet: die Herrschaften *Winnendal* (wohl zu unterscheiden von der im Clevischen gelegenen Herrlichkeit *Winnendal*) und *Breskesand*, beide in Flandern, von denen jene durch Herzog Johann von Burgund im J. 1409 als Heirathsgut an den nachmaligen ersten Herzog von Cleve, der dieselbe aber wieder, nebst Ravenstein, seinem zweiten Sohne Adolph als Paragium zu-

1) Andr. Lamey: Diplomat. Gesch. der alten Grafen von Ravensberg. Mannheim. 1779. 4. p. 69.

2) Vgl. die geschichtl. Nachrichten über den Fabrikenzustand in der Grafsch. Ravensberg (I. Ueber die Bielefelder Leinenfabrikation.) Weddigen: Westphäl. Magazin. Erster Band. Heft. 2. p. 97 fgg. Heft 4. p. 95 fgg.

3) In einem Document von 1393 heisst es: Haus und Stadt Ravenstein, und Lande von Harpe und von Ude. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 61. *p.* 53. — In der Brüderscheidung von 1450: *Castrum, Oppidum, Dominium et Territorium de Ravenstein et Harpen, et parochia de Ude. ib. Nr.* 89. *p.* 101.

theilte, gelangte, diese aber dem einzigen Sohne des Letzteren, Namens Philipp, im Jahre 1492 als Geschenk übergeben wurde [1]).

In geschichtlicher Hinsicht ist für die Entwickelung der politischen Selbstständigkeit der einzelnen, am Rhein belegenen Bestandtheile der Erbschaft im eilften Jahrhundert die Regierungsperiode des Erzbischofs Hanno von Cöln, des Lieblings Kaiser Heinrichs III., von grösster Wichtigkeit. Er vorzüglich wirkte in diesen Gegenden, unter der unruhevollen Herrschaft Heinrichs IV., auf Zertrümmerung der Reichshoheit hin, zunächst um sein geistliches Regiment fester zu begründen. Sein glückliches Streben ermunterte die übrigen, nach Unabhängigkeit ringenden, Elemente (Städte, Grafen, Herren) zur Nachfolge, und sicherte ihnen den Erfolg. Mit dem Beginn des zwölften Jahrhunderts ist, wie im übrigen Deutschland, so auch am Rhein, die Bildung und Abrundung der, aus der Zersprengung der alten Gauverbände erwachsenen, Grundherrlichkeiten als vollendet zu betrachten. Deshalb werden denn auch seit dieser Zeit die Comitate nicht mehr mit dem Namen des Gau's, über den sich dieselben ursprünglich erstreckten, bezeichnet, sondern nach dem Wohnsitze der Vorsteher, oder nach den Besitzungen derselben benannt. Mit Erweiterung der letzteren durch Erbrecht, Vertrag, freiwillige Uebertragung, Heirath, Eroberung und dergleichen dehnte sich sodann die Herrschaft des Namens aus. Als im funfzehnten Jahrhundert, zum Behuf der Reichsbewaffnung, der Reichsbesteuerung und Reichsverwaltung, eine Eintheilung des Reichsgebietes in Kreise durchgeführt wurde, befanden sich die meisten der hieher gehörigen, namentlich die grösseren, Herrschaften bereits im Besitze der Reichs- und Kreis-Standschaft [2]); sie gehörten sämmtlich, bis auf Ravenstein und seine Pertinen-

1) *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 363 *sq.* —

2) v. Viebahn: Statist. und Topogr. des R. B. Düsseldorf. I, 40. 41. — Vgl. Kremer: Akadem. Beiträge. III, 169 fgg.

zien, die den burgundischen Landen beigezählt wurden, dem niederrheinischen oder westphälischen Kreise an.

Anlangend die Herrschaft der Grafen von Jülich, deren erster mit urkundlicher Sicherheit gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts nachgewiesen werden kann [1]), deren Erblichkeit aber sich erst im zwölften Jahrhundert feststellt, so entfaltete sich dieselbe aus kleinen Anfängen, die im Gülcher Gau, zwischen Maas und Rhein, zu suchen sind [2]). In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts (1269) erwarben die Grafen zu ihren übrigen Besitzungen und Rechten die Vogtei über die Stadt Aachen, welche sie auch später, trotz mancherlei Anfechtungen, behaupteten [3]). Die markgräfliche Würde ward im J. 1337 von Kaiser Ludwig dem Baier [4]), die herzogliche im

1) Nach Kremer: Gesch. der Grafen von Gülch (Akadem. Beitr. III, 155) wird urkundlich als der erste Graf des Gülchergau's nachgewiesen: Gottfried in den Jahren 941 und 962; danach werden erwähnt: Gerhard (1018) und Giselbert (1029). *ibid.* III, 3. 4. — Vgl. im Uebrigen die genealog. Tafel: Lit. A. —

2) Das Land, ungefähr von einem Umfange von 69 □Meilen zählte 26 Städte, darunter die vier so genannten Hauptstädte: Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, — 11 s. g. Freiheiten und 43 Aemter. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 127. — v. Viebahn: Statist. und Topogr. des R. B. Düsseld. I, 48. — Der Verfasser des: Histor. Schauplatzes (Ausg. v. 1740. p. 6. 7.) giebt nur 25 Aemter an. —

3) *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 390. „*Anno etiam* „1269 *Advocatus Aquensis salutatus est.*“ vgl. 392. — v. Viebahn: Statist. und Topogr. des R. B. Düsseld. I, 47. Zur Ausübung ihrer Rechte in der Stadt bestellten die Herzöge von Jülich einen Vogt und einen Maier, seit dem J. 1535 einen Vogt-Maier, der in den Vogtgedingen und bei der Acht (Gerichtsstube) den Vorsitz führte. Vgl. W. v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. Frankf. a. M. 1832. 8. III, 746. —

4) Gerhard VIII., 1313—1328, legte den Grund zur Grösse seines Hauses durch sein Anschliessen an Kaiser Ludwig den Baiern und die luxemburgische Partei, gegen das Haus Oestreich. Sein Sohn Wilhelm (VI. oder VII.) ward zur fürstlichen Würde erhoben. Die Creirung zum Markgrafen erfolgte nicht, wie *Teschenmacher: Annal. p.* 395

J. 1357 von Kaiser Karl IV. erworben [1]). Durch Heirath fiel kurze Zeit darauf (1372) Geldern an, welches bis zum Aussterben der, vom ersten Herzog abzweigenden, jüngeren Linie des Jülichschen Mannsstammes (1423) sodann mit Jülich vereinigt blieb [2]). Beim Eintreten dieses Ereignisses gelangte Geldern an das Haus Egmond, mit Jülich aber ward (1425) der Grossneffe des Vaters des letzten Herzogs, Adolph von Berg, der sich seitdem Herzog von Jülich und Berg nannte und im J. 1437 ohne Nachkommen verschied, von Kaiser Sigismund belehnt. In Folge eines Vertrags gelangte bei dieser Gelegenheit ein Viertel Jülich's an die Dynasten von Heinsberg. Nach deren Aussterben im J. 1437 fiel dieses Viertel nebst der Herrschaft Heinsberg an Jülich zurück [3]), die Blankenheimschen Lande aber, ein Theil der Heinsbergischen Besitzungen, kam,

angiebt, im J. 1239, sondern wenigstens schon 1237, da in diesem Jahre Wilhelm bereits in einer Urkunde mit der genannten Würde bekleidet angeführt wird. *Leibnitz: Cod. dipl. p.* 146. — Vgl. Kremer: Akadem. Beitr. III, 122. 149. Stammtafel zu p. 166. — Lamey: Gesch. der alten Grafen von Ravensberg. p. 68. vgl. Anhang. p. 115.

1) Nach *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 395 fand die Erhebung Wilhelms zum Herzoge bereits 1356 statt. Gewiss ist, dass derselbe sich in einer, von *Pontan. Histor. Geldr. p.* 270 angeführten Urkunde im J. 1357 als Herzog unterzeichnet. — Vgl. Kremer: Akadem. Beitr. III, 149. —

2) Der Jülichsche Mannsstamm überhaupt starb im J. 1423 nicht aus, wie bei v. Viebahn (Statist. und Topogr. des R. B. Düsseld. I, 48) und Anderen angegeben ist, sondern nur die jüngere Linie, worauf die ältere, bisher in Berg herrschende, die auf Geldern keinen Anspruch hatte, in Jülich folgte. Der Mannsstamm dieser älteren Linie starb im J. 1511 mit Wilhelm III., Herzog von Berg und Jülich, aus. *Rousset: hist. de la succession aux duchez de Juliers etc. I,* 2. 3. — Vgl. die genealogische Tabelle Lit. A. —

3) Der letzte Dynast von Heinsberg, Johann IV., starb im J. 1472; seine Erbtochter, Elisabeth, war mit Wilhelm III., Herzog von Jülich, vermält. v. d. Nahmer: Handbuch des rhein. Particularrechts. III, 802. — Kremer: Akad. Beitr. I. Vorrede. — Geschichte der Herren von Heinsberg des jüngeren Geschlechts im Herzogthum Gülch, einer besonderen Linie des Gräfl. Sponheimschen Hauses in der Pfalz. p. 1—102. —

jedoch unter jülichscher Hoheit, an das Haus Manderscheid [1]). Weil Herzog Adolph unbeerbt verschied, so gelangte Jülich und Berg nach seinem Tode (1437) an den Sohn seines mit Ravensberg abgefundenen Bruders, den Grafen Gerhard, welcher demnach beide Herzogthümer mit seiner Grafschaft wieder vereinigte. Seitdem blieben alle drei Herrschaften ungetrennt und mit einander verbunden, auch dann, als sie nach dem Tode des Sohnes Gerhards, des Herzogs Wilhelm III., im J. 1511 an den, mit der Erbtochter des letzteren, Marie, vermälten Herzog Johann III. von Cleve, kraft eines vom Kaiser Maximilian I. im J. 1496 ertheilten *privilegii habilitationis*, übergingen.

Die Grafen von Berg, ihrem Ursprunge nach mit den Grafen von Cleve und den Grafen von Altena (später von der Mark genannt) zusammenhängend [2]), werden schon im eilften Jahrhundert mit der gräflichen Würde im Deutzer Gau, dem dortigen Königsforste und dem benachbarten Walde Mieselohe (Mäusewald) bekleidet gefunden [3]). Sie gehörten einem alten Dynastengeschlechte an, und benannten sich nach ihrem ältesten Sitze Berge im Deutzer Gau (der späteren Cisterzienser-Abtei Altenberge im Oberbergischen [4]), bis sie denselben im J. 1133 nach der von ihnen erbauten neuen Burg (*castrum novi montis* — Neu-Berg -, dem heutigen Burg im Kreise Lennep) verlegten [5]). — Dieses gräfliche Dynastengeschlecht, welches sich erst in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhun-

1) Kremer: Akadem. Beitr. I. Stammtafel zu p. 102.

2) v. Steinen: Westphäl. Gesch. I, 103. —

3) Im J. 1003 wird *Hermannus* als *advocatus ecclesiae Diutiensis* erwähnt. Kremer: Akad. Beitr. III, 170. 171.

4) Kremer: Akadem. Beitr. III, 178.

5) Deshalb wird Engelbert I. in den J. 1160 und 1168 auch Graf von Nuen-Berg genannt. Kremer: Akadem. Beitr. III, 186. — Vgl. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 127. — v. Viebahn: Statist. und Topogr. des R. B. Düsseldorf. I, 42. — Büsching: Erdbeschreibung. 7te Aufl. VI, 145. 153.

derts von den Grafen von Altena trennte [1]), und welches allmälig durch Erwerbung der Schirmvogtei über das Erzstift Cöln, so wie der Schutzherrlichkeit über mehrere Stiftskirchen, seinen Güterbesitz und seine Herrschaft bedeutend ausgedehnt hatte, erlosch im J. 1219 im Mannsstamme, worauf das Land durch Heirath an den Herzog Heinrich IV. von Limburg gelangte [2]). Der limburgisch-bergische Mannsstamm erlosch etwas über ein Jahrhundert später (1348) mit Graf Adolph VIII. Dieser hinterliess nur eine Tochter, Margaretha, vermält mit dem Grafen Otto IV. von Ravensberg, dem vorletzten männlichen Sprossen seines Geschlechts. Weil aber diese Margaretha beim Tode ihres Oheims, Bernhard, des letzten, unbeerbt ver-

1) Die Söhne des Grafen Adolph (III. oder IV.), Eberhard I. und Engelbert I., nahmen im J. 1160 eine Ländertheilung vor. In Folge derselben erhielt der letztere die Grafschaft Berg, welche seitdem abgesondert blieb, und wurde der Fortpflanzer des Bergischen Stammes und Namens. Eberhard dagegen ward Stifter der besonderen Altenaischen Linie, die sich wieder in die Isenburgisch-Limburgische und in die Märkische theilte. Kremer: Akadem. Beitr. II, 4. III, 184. — v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 793. —

2) Von 1219—1225 verwaltete Adolph's, des letzten Grafen Bruder, Erzbischof Engelbert von Cöln, die Grafschaft, worauf dieselbe an Irmgard, Adolph's Erbtochter, die 1217 an Herzog Heinrich von Limburg vermält war, gelangte. v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 798. — Heinrich von Limburg succedirte wegen seiner Gemahlin, trotz der noch lebenden Altenaischen Agnaten; er schrieb sich schon im J. 1222 Graf von Berg, und besass damals schon das Stammschloss. Kremer: Akadem. Beitr. III, 200. — Durch diesen Herzog Heinrich, seinen Oheim von weiblicher Seite, erlangte Graf Dietrich von Isenburg (an der Ruhr), der Sohn des wegen Ermordung seines Verwandten, des oben erwähnten Erzbischofs Engelbert, hingerichteten Grafen Friedrich von Isenburg, einen Theil der confiscirten Besitzungen seines Vaters wieder, in denen, nach dem Namen des Oheims, eine Burg (Limburg) an der Lenne gebaut wurde, welche den Grafen von Limburg, die jetzt sich der bergischen Lehnsherrlichkeit unterwarfen, und die sich später in die Linien: Hohen-Limburg und Styrum theilten, den Namen gab. Kremer: Akadem. Beitr. II, 25. 28. III, 197 fg. — Vgl. v. Steinen: Westphäl. Gesch. III, 1376 fgg. 1434. 1435. —

schiedenen Grafen von Ravensberg, († 1346) nicht mehr lebte († 1339), so gingen die Ansprüche derselben auf die von ihr hinterlassene Erbtochter, gleichfalls Margaretha genannt, über, deren Gemahl, Gerhard von Jülich, darauf vom Kaiser Ludwig zu Frankfurt mit den Grafschaften Berg und Ravensberg (10. August 1346) belehnt wurde [1]). Beider Sohn, Wilhelm, († 1408) erhielt, da er väterlicher Seits aus herzoglichem Geblüte stammte, im J. 1380 von Kaiser Wenzel die herzogliche Würde für Berg. Der Sohn dieses ersten Herzogs von Berg, Adolph, ererbte durch den unbeerbten Abgang seines Vetters Reinhold von Jülich im J. 1423 auch das Herzogthum Jülich. Dergestalt waren Jülich, Berg und Ravensberg in der Hand einer und derselben Familie vereinigt seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts. Der jüngere Bruder Adolph's, Wilhelm, ward mit Ravensberg abgefunden; des letzteren Sohn, Gerhard, gelangte nach dem ohne Nachkommenschaft (1437) erfolgten Tode Adolph's zur Herrschaft über alle drei Länder. Die unter jenem Adolph in der ersten, unter dem erwähnten Gerhard in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts bedeutend erweiterten bergischen Besitzungen gelangten nach des Letzteren Abgange im J. 1473 an Wilhelm, den zweiten bergischen Herzog seines Namens. Mit ihm erlosch im J. 1511 der Mannsstamm, dessen Besitzungen durch Wilhelms Erbtochter, Marie, sodann auf das Haus Cleve-Mark übergingen [2]). Das Herzogthum Berg zählte vier s. g. Hauptstädte: Wipperfürth, Ratingen, Lennep, die ältere, Düsseldorf, die spätere Residenz, — sechs Städte, und eben so viele Freiheiten, und war überdies in 18 Verwaltungssprengel, die den Namen Aemter und Vogteien führten, eingetheilt [3]).

1) Lamey: Gesch. der alten Gr. v. Ravensberg. p. 67. 68. — Vgl. Benzenberg: Ueber Provinzialverfassung. Hamm. 1819. 8. 1, 9. 10.

2) v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 799.

3) Der Umfang des Herzogthums Berg betrug 58 □M., war also etwas geringer, wie der Jülichs. v. Viebahn: Sta-

Das Geschlecht der ältesten Grafen von Cleve erwuchs aus der Familie, die dem grossen niederrheinischen Gau Teisterbant vorstand [1]). Der letztere fiel bei einer im J. 827 vorgenommenen Theilung der jüngeren Linie zu, während die ältere mit der Burg Cleve und deren Umgegend ausgestattet wurde. Nachdem der jüngere Zweig im Beginn des eilften Jahrhunderts ausgestorben, und Teisterbant grösstentheils an das Hochstift Uetrecht gelangt war, mit Ausnahme einiger kleineren Gebietstheile, die den Grafen von Cleve zufielen, breitete sich die Herrschaft der letzteren allmälig durch mancherlei Erwerbungen, die namentlich in Folge des Erlöschens mehrerer Dynastengeschlechter geschahen, an beiden Ufern des Niederrheins bedeutend aus, so über Emmerich, Wesel, Dinslaken [2]), Duisburg [3]) und Ringelberg [4]). Der Mannsstamm der erwähnten älteren Grafen von Cleve, mit deren Anfängen die poëtische Sage von dem Schwanenritter Elias Grail verknüpft ist [5]),

tist. und Topogr. des R. B. Düsseldorf. I, 44. — Die Aemter und Vogteien, deren der Verf. des Histor. Schauplatzes (ed. 1740. p. 10) 19 angiebt, zerfielen wieder in Herrschaften oder Bauerschaften. Ausserdem bildeten noch mehrere s. g. Unterherrschaften (Hardenberg, Bruch oder Broich, Schöller, Odenthal, Richerath) Bestandtheile des Herzogthums v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 801. —

1) Der Gau Teisterbant umfasste das Land von der Leck und Linge bis an die alte Maas. Hopp: Beschreibung von Cleve. (Ausg. von 1655.) p. 141. - Vgl. *Schlichtenhorst: hist. Geldr. lib. I. p.* 48. *Teschenmacher: Annal. Cliv. ed. Ditmar. p.* 192.

2) Die Erbtochter des letzten eingeborenen Dynasten, Maria von Dinslaken, heirathete den Grafen Dietrich V. von Cleve, der sodann im J. 1220 mit der Herrschaft belehnt wurde. Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 47.

3) Duisburg wurde zuerst von Rudolph von Habsburg von Reichswegen dem Grafen Dietrich von Cleve im J. 1290 verpfändet. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. cod. dipl. Nr.* 14. *p.* 6.

4) Ringelberg wurde ursprünglich von Dynasten beherrscht, die mit denen von Meurs desselben Ursprungs waren. Die Erbtochter des letzten, Beatrix, brachte durch Heirath im J. 1257 die Herrlichkeit an Dietrich Luiff, Sohn Dietrich's VII. von Cleve. Hopp: Beschreib. v. Cleve. p. 99. 100.

5) Die Vermälung des Ritters Elias Grail mit Beatrix, der

starb mit Graf Johann II. in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts (1368), aus, worauf die Erbtochter Dietrich's, des Bruders jenes Johann, Namens Margaretha, die Grafschaft Cleve, durch Vermälung mit Graf Adolph V. von der Mark, in das Haus Mark brachte. Die erste Union beider Länder, Cleve's und Mark's, erfolgte noch in demselben Jahre (1368) [1]). Adolph und Margaretha hinterliessen drei Söhne, Engelbert, Adolph und Dietrich, die anfangs gemeinschaftlich regierten, von denen aber nach dem unbeerbten Abgange des ersten und lètzten nur der mittlere, in der Reihenfolge der Grafen von Cleve Adolph VI. genannt, übrig blieb, welcher durch seine Vermälung mit Margaretha von Berg die erste Verbindung mit diesem benachbarten Herrscher-Geschlechte anknüpfte, der später die völlige Verschmelzung beider Häuser folgte. Unter dem Sohne Adolph's und Margarethens, Grafen Adolph VII. ward auf dem Concil zu Kostnitz im J. 1417 Cleve durch Kaiser Sigismund zu einem Herzogthum erhoben [2]); und sodann schon im folgenden Jahre zwischen ihm und den Städten und der Ritterschaft des Landes zu Cleve jenes *pactum unionis* aufgerichtet, in welchem, ausser der Einführung der Primogenitur, die Untheilbarkeit der Lande und die eventuelle weibliche Nachfolge festgesetzt wurde [3]). Ge-

Erbtochter der Grafen von Teisterbant, wird von den Chronikenschreibern in das J. 713, beider Tod in das J. 734 gesetzt. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 123 *sqq.*

1) Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 153. — Vgl. v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 793.

2) *Rousset: hist. de la succession aux duchez de Juliers etc. II*, 270. — Die Erhebung geschah am Tage *St. Vitalis* des Märtyrers, zugleich mit der *Amadei* von Savoyen. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 289. — Die Urkunde bei *Leibnitz: Cod. dipl. p.* 309. 312. Auch bei *Teschenmacher: loc. cit. Cod. dipl. Nr.* 77. *p.* 80 *sq.*

3) In diesem, am Neujahrstage 1418 abgeschlossenen *Pactum Unionis* versprechen die Städte (gleich darauf auch die Ritter) des Herzogthums Cleve, nach dem Tode des Herzogs Adolph zum Nachfolger den Sohn desselben und dessen männliche Erben anzunehmen, im Falle des Abganges der letzteren aber: seine älteste Tochter und deren Erben, — ohne eine Theilung der Lande zu dulden. *Te-*

schah dergestalt gleich vom Anfange ihres Auftretens an von der märkisch-clevischen Dynastie sehr viel, durch festere Verknüpfung der Theile zu einem Ganzen die Gesammtkraft zu verstärken und der letzteren auch die ihr gebührende äussere Geltung zu verschaffen, so war sie anderer Seits nicht weniger bemüht, ihre Macht auch äusserlich zu erweitern. Das geschah noch am Ende des vierzehnten Jahrhunderts (1392) durch Erwerbung verschiedener cölnischer Besitzungen, der cölnischen Stadt Rees, des Gebiets Aspel, der Stadt Orsoy und bald nachher des Pfandrechts an der cölnischen Stadt Xanten [1]), kurze Zeit darauf (1397) auch der Herrlichkeit Ravenstein, und 1399 der Schutzvogtei über das Stift Essen. Im funfzehnten Jahrhundert gelangte sodann (1435) Uedem durch Erbschaft, die Herrlichkeit Gennep (1441) durch Kauf [2]) an das Herzogthum Cleve; Winnenthal [3]) und Goch, Wachtendonk, Duiffelt und Lobith, die Schirmvogtei über Elten u. s. w. wurden im J. 1473 von Herzog Carl von Burgund, in demselben Jahre ausserdem Weeze [4]), Breskesand aber im J. 1492 erwor-

schenmacher: *Annal. ed. Ditmar. p.* 296. — Rousset: *hist. de la succession etc. II*, 263. — Die Vergleichung und Versicherung des Herzogs Adolph von Cleve und der Städte des Landes von Cleve, — so wie der: Revers der Städte des Landes, beide vom Neujahrstage 1418, — bei *Teschenmacher: ed. Ditmar.* Anhang. Nr. 81. 83. p. 84 fgg. 87 fg.; — und: ebenmässiger Revers von der Clevischen Ritterschaft, *d. d. St. Paul, Conversion.* Tag (25. Januar) 1418; — *ibid.* Anhang. Nr. 82. p. 86 fg.

1) In dem Bündnisse zwischen Curcöln und Cleve vom J. 1464 ward definitiv bestimmt, dass Soest und Xanten fortan bei Cleve bleiben sollten. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 308. — v. Steinen: Westphäl. Gesch. I, 380. —

2) Sie ward von den Freiherren von Brederode für 70,000 Gulden erstanden. Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 45.

3) Mit dieser Herrlichkeit (die nicht mit der kleinen gleichnamigen, in Flandern belegenen, und zu Ravenstein gehörigen Herrschaft zu verwechseln ist) und dem schönen, von den Herzögen von Cleve nach der Erwerbung erbaueten Schlosse ward im J. 1532 der Erbhofmeister Dietrich v. Wylich belehnt. Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 100.

4) Weeze war früher theils geldrisch, theils clevisch. Der geldrische Antheil kam in dem genannten Jahre sammt der

ben [1]). Zwischen Johann II., dem Enkel des ersten Herzogs, welcher am Ende des funfzehnten und im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts über die sehr erweiterten cleve-märkischen Besitzungen gebot, und dem damaligen Beherrscher von Jülich und Berg, Herzog Wilhelm III. ward eine Vermälung ihrer Kinder, und als Folge derselben eine Vereinigung der von ihnen beherrschten Länder verabredet. Das im J. 1496 auf einem Landtage zu Duisburg auch von den Ständen berathene und angenommene *Pactum unionis* verfügte, mit Beibehaltung der weiblichen Erbfolge auch für die gesammte Ländermasse, eine ewige Vereinigung aller jülich-bergischen nnd cleve-märkischen Besitzungen. Die Verheirathung des Erbprinzen Johann von Cleve, nachmaligen Herzogs Johann III. mit Maria, der Erbin von Jülich und Berg, erfolgte, nachdem Kaiser Maximilian I. als römischer König im J. 1496 derselben und ihren männlichen Nachkommen durch ein, in den Jahren 1498 und 1509 bestätigtes, *privilegium habilitationis* die Successionsfähigkeit von Reichs wegen verliehen hatte, im J. 1510 [2]); im fol-

Stadt Goch als Entschädigung für die Kriegskosten im geldrischen Kriege erblich an Cleve. Hopp: Beschreib. von Cleve. p. 100. — Herzog Johann von Cleve hatte nämlich den Herzog Carl von Burgund in dem Kriege wegen Geldern's gegen Herzog Adolph von Geldern und den Grafen Egmond unterstützt. Weddigen: Westphäl. Magazin. I, Heft 3. (Zur Gesch. von Goch.) p. 30.

1) Herzog Johann II. erwarb zugleich im J. 1495 die Erblichkeit der Schirmvogtei über das Stift Essen. v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 794. 795.

2) v. Steinen: westphäl. Gesch. I. 428. 429. — In dem ersten Privilegium, *d. d.* Augsburg 3. Febr. 1496 wird dem begnadigten Theile die Verpflichtung aufgelegt, sich mit den Personen, die eine Exspectanz oder Verschreibung vorher auf die Länder erlangt hätten, zu vertragen, doch ohne Verderbniss der Lande und Leute. In dem 2ten Document, *d. d.* 12. April 1498, verspricht der römische König die Bestätigung des Privilegiums, wenn er zur kaiserlichen Würde gelangte. In dem dritten *d. d.* Ulm 4. Mai 1509 geschieht dies; zugleich werden in demselben von kais. Majestät kraft der ihr beiwohnenden kaiserlichen Macht, alle früheren Exspectanzen vernichtet. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. (1740). Anhang. Beil.

genden Jahre (1511) übernahm Johann, nach dem Tode seines Schwiegervaters, die Regierung der Jülichschen Lande, und, als zehn Jahre später (1521) auch sein Vater gestorben war, erfolgte durch seinen gleich darauf geschehenen Regierungsantritt in Cleve [1]) die wirkliche Verschmelzung aller verbundenen Gebiete. — Letztere währte jedoch nur bis zu dem im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts erfolgenden Tode des Enkels Johanns III., Herzogs Johann Wilhelm, nach dessen Eintreten, da keine Nachkommenschaft von ihm hinterlassen wurde, die Schwestern und deren Descendenten den langjährigen Erbschaftsstreit begannen. — Das 37 □Meilen umfassende Herzogthum Cleve, von welchem viele ansehnliche Lehen (Meurs, Gehmen, Werdenbruch, Diersfort, Wissen u. s. w.) [2]) abhängig waren, theilte sich, den Grundbesitz der Landesherrschaft abgerechnet, in Ritterschaft und Städte. Die erstere, angesehen und wohlbegütert, war mit ausgedehnten Privilegien versehen, welche im J. 1510 von Herzog Johann II. zusammengestellt, und auch nachmals öfter bestätigt wurden, namentlich durch den grossen Kurfürsten im Landtagsabschiede vom J. 1649 [3]). Vier der ersten unter den alten Geschlechtern waren mit den Erbhofämtern (Hofmeister, Marschall, Kämmerer und Schenk) bekleidet, die bald nach Erlangung der Herzogswürde (1418) Adolph VII. zur Erhöhung des fürstlichen Glanzes eingeführt hatte. Den sechs Drosteien oder Statthalterschaften (*praefecturae*) [4]): Duiffelt, Li-

1) Die Huldigung erfolgte im März 1522. v. Steinen: westphäl. Gesch. I, 435. —

2) *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 184. —

3) Zu den bedeutendsten unter den älteren ritterlichen Geschlechtern gehörten die: Paland, Byland, Bühren, Bronkhorst, Münster, Bongard, Quadt-Wickrath, Wylich, Diepenbroeck, Tengnagel, Hüchtenbrock u. s. w. Hopp: Beschreibung von Cleve. (Ausg. von 1655.) p. 33. — *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 184. — *U. V. W. p.* 27 fgg. 30 fgg. — Vgl. Beil. A. p. 21 fg. R. p. 23 fg. T. p. 26 fg.

4) Die Drosteien zerfielen wieder in Landgerichte (*Praeturae*) und Schlütereien (*Quaesturae*). *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 183. —

mers, Huissen, Hetter, Bislich und Goch, — in die das platte Land zerfiel, so wie den beiden Landdrosteien (*praefecturae provinciales*) an der West- und an der Ostseite des Rheins, denen jene wieder untergeordnet waren, standen nur Ritterbürtige vor [1]). — Der Clerus musste wegen seiner Besitzungen ein Drittel aller bewilligten Anschläge und Steuern übernehmen, hatte aber auf den Land- und Städte-Tagen keine Stimme [2]). Der Städte waren überhaupt 24. Sieben derselben (Cleve, Wesel, Emmerich, Kalkar, Duisburg, Xanten und Rees) hiessen Hauptstädte, an die die übrigen 17 als Unterstädte sich anschlossen [3]). — Das gesammte Land, welches bei der Theilung der Erbschaftsländer an Brandenburg gelangte, blieb bei diesem Hause bis zum J. 1794, in welchem der westrheinische Theil von den Franzosen besetzt, und bis zum J. 1806, in welchem auch der ostrheinische, später zur Bildung des Grossherzogthums Berg verwandte, an dieselben abgetreten ward. Nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft nahm jedoch Preussen, mit Ausnahme weniger, an die Niederlande abgetretener, Bezirke, wiederum von ganz Cleve Besitz.

Die, nur 4 □Meilen grosse Grafschaft Meurs nebst den, derselben incorporirten Herrlichkeiten Friemersheim und Crefeld [4]), gehörte zwar, als schon seit dem drei-

1) Der Sitz der ersteren war Sonsbeck, der der zweiten Dinslaken oder Schermbeck. Hopp: Beschreib. v. Cleve. p. 33. — *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 183.

2) Das Land zählte eine Prämonstratenser-Abtei (Hamburn in der Herrsch. Dinslaken), eine Johanniter-Commende in Wesel, zwei Häuser des deutschen Ordens zu Duisburg und Walsum, 6 Collgiatkirchen, und viele Mönchs- und Nonnen-Klöster. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 184 *fgg.* —

3) Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 32. — v. Viebahn: Statist. und Topogr. des R. B. Düsseldorf. I, 49. 50. —

4) Crefeld war früher Geldrisches Lehn. Ritz: Urk. und Abhandl. zur Gesch. des Niederrheins und der Niedermaas. Aachen. 1824. p. 69. — Weddigen: Westphäl. Magazin. I, 4. (Von der Herrlichkeit und Stadt Crefeld im Fürstenth. Meurs.) p. 175 fgg. — Büsching: Erdbeschreibung. VI, 310. —

zehnten Jahrhundert in Lehnsabhängigkeit von Cleve befindlich [1]), zu den Erbschaftslanden, aber während des Successionsstreites gelangte keine der beiden Hauptparteien zur wirklichen Besitznahme, und erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts gelang es Preussen, sich derselben zu bemächtigen (1702) und als Fürstenthum (1707) mit seinen übrigen Besitzungen zu vereinigen. Bereits am Ende des funfzehnten Jahrhunderts gelangte Meurs durch eine Tochter des letzten Grafen an das Haus Wied; durch eine Erbtochter aus dem letzteren, die jedoch nur einen unbeerbten Sohn hinterliess, an die Grafen von Nuevenar. Nach dem Tode des eben erwähnten Sohnes sollte die Grafschaft als erledigtes Lehen eingezogen werden; — allein da eine Schwester gleichfalls in das Haus Nuevenar verheirathet war, so erhielt diese im J. 1579 für sich und ihre Descendenten von Cleve aufs neue die Belehnung. Als dieselbe im J. 1600 kinderlos verschied, vermachte sie die Grafschaft, die jetzt jedenfalls hätte zurückfallen müssen, an das Haus Nassau-Oranien, welches, unter Benutzung der verwirrten Zeitverhältnisse, trotz der Rechte der Jülich-Cleveschen Prätendenten, trotz der, durch die zwischen den beiden Hauptparteien abgeschlossenen Verträge, dem Hause Brandenburg noch besonders überwiesenen Ansprüche [2]), sich von 1600 bis zum Tode König Wilhelms III. von England (1702) in dem Besitze zu erhalten wusste [3]),

1) Es war schon im J. 1287. Büsching: Erdbeschreibung. VI, 306. — v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 807. —

2) Namentlich durch den Vergleich von 1671 wurde Ravenstein dem Pfalzgrafen von Neuburg, der Anspruch auf Meurs dem Hause Kurbrandenburg zugetheilt. v. Viebahn: Statist. und Topogr. des R. B. Düsseldorf. I. 50. — Vgl. Hopp: Beschreib. v. Cleve. p. 135. — *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 361. 362. —

3) Stadt und Schloss Meurs wurde jedoch erst im J. 1712 von den holländischen Truppen durch die Preussen befreit. Büsching: Erdbeschreib. VI, 308. — v. d. Nahmer: Handb. des rhein. Particularrechts. III, 807. 808. — Das kaiserliche Commissionsdecret wegen Einführung in den Reichsfürsten-

Die Grafschaft **Mark**, ausser der Hälfte von Lippstadt [1]) 24 Städte umfassend, in 14 Aemter, 5 Freigerichte und ein s. g. Nebenquartier, die Soester Börde, eingetheilt [2]), und von einer ansehnlichen Ritterschaft und wohlhabenden ländlichen Bevölkerung bewohnt, schied man von Alters her in das Land **südlich** (Süder- oder Sauer-Land) und **nördlich** von der Ruhr (Hellweg) [3]). Die ältesten Beherrscher der Grafschaft, welche auf der einen Seite als mit den Grafen von Teisterbant und Cleve, auf der anderen mit den alten Grafen von Berg zusammenhängend aufgeführt werden [4]), nannten sich nach ihrem ursprünglichen Sitze, Altena an der Lenne, **Grafen von Altena**, und ihre Herrschaft: **das Land zu Altena** [5]). Nachdem sie aber im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts das Schloss

rath, *d. d.* Regenspurg 12. Jul. 1707, findet sich bei *Teschenmacher: Annal. Cod. dipl. Nr.* 139. *p.* 214 *sq.*

1) Lippstadt wurde im J. 1376 von dem edlen Herren Simon v. d. Lippe dem Grafen Engelbert von der Mark und seinen Erben für 8000 Mark löthigen guten westphäl. Silbers Hammscher Währung **verpfändet**, im J. 1445 aber, Mittwochen nach Lätare, gegen Erlassung des Pfandschillings, von Seiten der Grafen Bernhard und Simon zur Lippe dem Herzoge Johann von Cleve, als Grafen von der Mark, **erblich** überlassen. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 239 *sq.* v. **Steinen**: Westphäl. Gesch. IV, 883. — **Joh. Ant. Arn. Möller**: Alte Nachrichten von Lippstadt und benachbarten Gegenden. 1786. 4. II, 163 fgg. 172 fg. — Die Verpfändungs- und Verkaufsurkunde **das.** II, 168—170. 174 fgg. —

2) *Teschenmacher* (*Annal. ed. Ditmar. p.* 238) zählt 15 Aemter auf; daneben 16 Städte und 8 Flecken (*municipia*). Vgl. v. **Steinen**: Westphäl. Gesch. I, 13. 17. 18. — Unter den Städten wurden 8 mit dem Namen der **grossen** bezeichnet: Soest, Lippstadt, Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Schwerte, Lünen.

3) v. **Steinen**: Westphäl. Gesch. I, 13. —

4) Auch die Grafen von Isenburg (an der Ruhr) und von Limburg (an der Lenne) gehörten zu demselben Stamme. **Kremer**: Akadem. Beitr. II, 4. (Gesch. der Gr. v. Limburg.) — v. **Steinen**: Westphäl. Gesch. I, 88 fg. — **Büsching**: Erdbeschreibung. VI, 65. 73. —

5) **Kindlinger**: Die Grafsch. Mark in ihren Anfängen, — in **Weddigen's**: Westphäl. Magazin. 1797. p. 206. — **Büsching**: Erdbeschreibung. VI, 76. —

Mark, nahe bei Hamm, gekauft, und davon Namen und Wappen angenommen hatten [1]), sind ihre damaligen und später erworbenen Besitzungen gewöhnlich mit dem Namen: Grafschaft Mark bezeichnet worden [2]). Adolph V. Graf von der Mark, † 1392, erheirathete durch seine Vermälung mit Margaretha, der Erbtochter von Cleve, im J. 1368 diese Grafschaft, die noch in demselben Jahre durch eine Union für ewige Zeiten mit der Grafschaft Mark verknüpft wurde [3]). — Seitdem gebot der Mannsstamm der Grafen von der Mark ununterbrochen über die vereinigten Lande, aber der Name machte, wegen der von weiblicher Seite überkommenen Herzogswürde, dem clevischen, und seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts dem jülich-cleve-bergischen Platz, bis beim Ausgange des Succesions-Streites die früher schon zu einander gehörigen Bestandtheile Cleve und Mark an das Haus Kurbrandenburg gelangten, das jedoch Titel und Wappen sämmtlicher Erbschaftsländer fortführte.

Die Grafschaft Ravensberg in Westphalen, etwa 18 □Meilen gross, hatte neben zwei unmittelbaren Städten (Bielefeld und Herford) 8 mediate oder Amts-Städte, sonst auch Weichbilde genannt, und wurde in vier Aemter, (Sparenberg [4]), Ravensberg, Limberg und

1) Den Namen: Graf v. d. Mark führte zuerst Graf Adolph III. † 1249, Sohn des Grafen Friedrich von Altena. Friedrich's Bruder, Arnold, wurde Stammvater des gräfl. Geschlechtes Isenburg (an der Ruhr), das später den Namen Limburg (an der Lenne) annahm. Arnold's Sohn ist der bekannte Graf Friedrich von Isenburg, welcher im J. 1225 den Erzbischof Engelbert von Cöln, der mit seinem Vater Geschwisterkind gewesen war, erschlug. Nach v. Steinen (westphäl. Gesch. III, 1440) kommt die Bezeichnung: Graf v. d. Mark schon im J. 1216 vor. — Büsching: Erdbeschreibung. VI, 65. — v. d. Nahmer (Handb. des rhein. Particularrechts. III, 794) hat fälschlich: bald nach 1227. — Vgl. Kremer: Akadem. Beitr. II, 14. 16. 17 fgg. —

2) *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 259. — v. Steinen: westphäl. Gesch. I, 11. 12. 87. — Büsching: Erdbeschreib. VI, 65. —

3) Hopp: Beschreib. v. Cleve. Ausg. v. 1655. p. 153. —

4) Die Hauptfestung des Landes wurde, nach Zerstöhrung der

Vlotho)[1], die wieder in Districte und Vogteien zerfielen, abgetheilt[2]. Die zahlreiche, auf 45 adlichen, landtagsfähigen Höfen und Gütern wohnende Ritterschaft erschien mit den Deputirten der unmittelbaren Städte auf den Landtagen, die von Alters her meistentheils zu Jöllenbeck, der alten, in der Mitte des Landes belegenen Malstatt, abgehalten wurden[3]. Die Grafen stammten von einem alten Dynastengeschlechte, welches sich nach seinem Sitze: von Kalberlage[4] nannte, und das schon im zwölften Jahrhundert erwähnt wird. Dieses Dynastengeschlecht starb im J. 1346 im Mannsstamme mit Graf Bernhard[5] aus,

Burg auf dem Ravensberge, in der Nähe der Hauptstadt Bielefeld, auf dem s. g. Sparenberge auf Befehl des Herzogs Wilhelm im J. 1554 durch einen italiänischen Architekten, Johann Edeler (Eller) angelegt. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 465. Schon im Mittelalter war der Sparenberg befestigt gewesen. Graf Bernhard v. d. Lippe, der heldenmüthige Feldhauptmann Heinrichs des Löwen, liess nämlich im J. 1177 auf demselben eine Burg erbauen, die er mit dem Wappen seines Herzogs zierte, und die daher Löwenburg genannt wurde. Culemann: Ravensberg. Merkwürdigkeiten. p. 12. Vgl. *Schaten: Annal. Paderbornens. IX,* 844. — Weddigen: Beschreib. der Grafsch. Ravensberg. II, 165.

1) Andr. Lamey: Gesch. der alten Grafen von Ravensberg. p. 72. 74. 76. 78. — Vlotho, der nordöstliche, an die Weser reichende Theil der Grafschaft, bildete früher eine eigene Herrschaft unter einem eingeborenen Dynastengeschlechte, das am Ende des 12ten Jahrhunderts erwähnt wird und schon im Anfange des 13ten ausgestorben zu sein scheint. L. v. Ledebur: Diplomat. Gesch. der Stadt und Herrsch. Vlotho. Berlin. 1829. 8. p. 1. 10. 11. 12. — Die völlige Einverleibung Vlotho's in die Grafschaft Ravensberg geschah erst im sechszehnten Jahrhundert. das. p. 68 fg. —

2) Lamey: Gesch. der Gr. v. Ravensberg. p. 71.

3) Hier erschienen noch in den J. 1540 und 1596 Ritterschaft und Städte der Grafschaft, um den beiden letzten Herzögen zu huldigen und ihre Privilegien bestätigen zu lassen. Lamey: Gesch. der Gr. v. Ravensb. p. 80. — Büsching: Erdbeschr. VI, 99. 102. —

4) Der Ort findet sich in dem osnabrückschen Kirchspiel Oldendorf, nicht weit von Gesmold. Lamey: Gesch. der Gr. v. Ravensb. p. 45. — Vgl. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 127. —

5) Dieser war beim Tode seines älteren Bruders: Dompropst

worauf das Ländchen an des älteren Bruders und Vorgängers desselben (Otto's IV.), der mit Margaretha, der Erbin von Berg, vermält gewesen war, Tochter Margaretha fiel, die ihre Ansprüche auf Berg und Ravensberg ihrem Gemahl, Gerhard von Jülich, überbrachte [1]). Beider Enkel, Adolph, welcher im J. 1423 auch Jülich erbte, war seitdem auch Herzog von Jülich und Berg; sein jüngerer Bruder empfing als *Paragium* die Grafschaft Ravensberg. Des Letzteren Sohn, Gerhard, vereinigte, da im J. 1437 sein Oheim Adolph ohne Nachkommen verschieden war, die Herzogthümer Jülich und Berg und die Grafschaft Ravensberg in seiner Hand, welche seitdem ungetrennt blieben, und von Gerhard's Enkelin, Maria, in Folge ihrer Vermälung mit dem nachmaligen Herzoge Johann III. von Cleve, im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts an den, auch über Cleve herrschenden Mannsstamm der Grafen von der Mark gebracht wurden. Beim Aussterben der letzteren ward, nach Beendigung des Erbschaftsstreits unter den Cognaten, Ravensberg von dem jülich-bergischen Complexus, zu dem es früher gehört hatte, getrennt, und mit Cleve vereinigt, das an Kurbrandenburg gelangte und dessen Schicksale es seitdem theilte.

Die unbedeutende Herrlichkeit Ravenstein an der Maas hatte früher eigene Dynasten aus dem Hause Falkenburg, deren letzter sie von Brabant zu Lehen nahm. Nach dem Erlöschen des Mannsstammes ging dieselbe auf Cognaten, die Grafen von Salm, über. Diesen ward sie im J. 1397 durch den Grafen Adolph VII., nachmaligen ersten Herzog von Cleve, abgenommen [2]), der dieselbe jedoch

in Osnabrück, und resignirte dann, um die Regierung seines Stammlandes zu übernehmen. Lamey: Gesch. der Gr. v. Ravensb. p. 63.

1) Der Lehnbrief Kaiser Ludwigs des Baiern, *d. d.* Frankfurt 10. August 1346, bei Lamey: Gesch. v. Ravensb. p. 86. vgl. p. 63. — Die Urkunde, durch welche Gerhard die Privilegien der Landstände bestätigte, *d. d.* 1. Octob. 1346, das. Anhang. p. 115 fg.; — auch bei Culemann: Ravensbergische Merkwürdigkeiten. III, 35. —

2) Der Sohn des Grafen Johann v. Salm suchte durch einen

im J. 1448 seinem jüngeren Sohne Adolph als *Paragium* übergab [1]). Diese neu gegründete Linie starb indessen schon im J. 1528 aus [2]), in welchem Jahre sodann die Herrschaft mit Cleve und Mark vereinigt wurde, und es blieb, bis durch einen Vergleich vom J. 1671 dieselbe definitiv an Pfalz-Neuburg gelangte [3]).

Das waren, ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrer geschichtlichen Entwickelung nach, die einzelnen Landestheile, welche die im Frühjahr 1609 durch den Tod des letzten Herzogs, Johann Wilhelm, erledigte Jülich-Clevische Erbschaft bildeten. Es ist oben [4]) schon gezeigt worden, wie die beiden Hauptprätendenten, Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg, weil beide vereinzelt sich zu schwach fühlen mochten, ihre Ansprüche durchzusetzen, ausserdem aber einsahen, dass in der bewegten Zeit nur die entschiedenste Eintracht sie vielleicht stark genug machen würde, die egoistischen Absichten des Kaiserhauses und die Prätensionen verschiedener anderer Fürstenhäuser zu neutralisiren, bereits im Sommer desselben Jahrs (10. Jun. 1609), unter Vermittlung des Landgrafen Moritz zu Hessen-Cassel, zu Dortmund den ersten vorläufigen Vertrag abschlossen, in welchem sie sich, unbeschadet der, jedem von ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche, über eine gemeinschaftliche Besitzergreifung und gemeinsame Verwaltung der Erbschaftslande, mit Ausschluss jedes

anhängig gemachten Rechtsstreit wieder in Besitz zu gelangen, indessen vergeblich; im J. 1431 wurde Graf Adolph von Cleve von dem Herzoge von Brabant mit der Herrlichkeit investirt. Hopp: Beschreib. v. Cleve (1655). p. 155.

1) Vgl. die Brüderscheidung zwischen Herzog Johannsen von Cleve und Adolphen zu Cleve, Herrn zu Ravenstein. Jener heisst *Dominus* und *Dux*, dieser *Domicellus* (Junck-Herr). Die Urkunde ist datirt vom 13. März 1450. Vgl. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 89. 90. *p.* 101. *sqq.* 106 *sq.*

2) *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 363 *sq.* vgl. *p.* 315 *sq.* v. Steinen: Westphäl. Gesch. I, 439. —

3) Büsching: Erdbeschreib. X, 202. 203, —

4) Gesch. des preuss. brandenb. Staats. I, 2. p. 805 fgg.

Dritten, bis auf Weiteres verständigten; — wie sodann Kaiser Rudolph II. noch am Ende desselben Jahrs den von den s. g. possidirenden Fürsten eingegangenen Dortmunder Vergleich cassirte, um zur Sequestration der Erbschaft gelangen zu können, — die Ansprüche des Hauses Sachsen unterstützte, dem Kurfürsten von Sachsen im Sommer 1610 in Prag förmlich mit Jülich-Cleve-Berg belehnte [1]), und dann unter dem Befehle des Erzherzogs Leopold ein Sequestrationsheer, welches nöthigen Falls von den spanischen Niederlanden her Unterstützung erhalten sollte, einrücken, und von der Feste Jülich Besitz ergreifen liess. Es ist weiterhin erzählt, wie diese offene Gewaltthat Oestreichs die Anschliessung Johann Sigismund's (1610) an die protestantische Union, die Unterstützung der letzteren, und den offenen, bewaffneten Beistand Englands, Frankreichs und der Generalstaaten, durch welchen noch im Herbst desselben Jahrs das Land von dem Sequestrationsheere gesäubert wurde, hervorgerufen [2]), wie sodann das Kaiserhaus, wenn auch vergeblich, auf gütlichem Wege (1611) zum Ziele zu gelangen versucht [3]), wie darauf (1613) die Pos-

1) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. (Ausg. von 1740.) p. 149. Beil. NNN. p. 204 fgg.

2) Prinz Moritz von Oranien versammelte sein Heer bei Schenkenschanz; mit demselben vereinigten sich die englischen Truppen unter General Cecil, und die französischen Regimenter von Chatillon und Bethune. Fürst Christian von Anhalt befehligte die Truppen der Union. Histor. Schauplatz. p. 148. —

3) Es geschah mittelst der, am 3ten Febr. 1611 beginnenden Conferenz von Jüterbock, bei welcher 24 fürstliche Personen zugegen waren. Histor. Schauplatz. p. 151. — Der Jüterbocker Vergleich *d. d.* 21. März (im Text irrig: 18. März) 1611 das. Beil. MMM. Anhang. p. 181 fgg. — Die kaiserliche Bestätigung, *d. d.* 5. Decemb. 1611, das. p. 203. — Kursachsen liess wegen Abschlusses des Jüterbocker Vergleichs öffentlich in den Kirchen Dankgebete anstellen. Da derselbe aber nicht in Wirksamkeit trat, so setzte sich dasselbe in Verfassung, mit bewaffneter Hand in den Mitbesitz zu gelangen, weshalb Brandenburg und Neuburg sich im J. 1612 in gehörige Gegenverfassung setzten. Da im J. 1613 die Belehnung Sachsens wiederholt war, so schickte das letztere Gesandten nach Brüssel, um im Namen des sächsischen Hauses, so weit es immer möglich, von der

sidirenden selbst zu Düsseldorf eine freundliche Einigung zu Stande zu bringen gestrebt, die aber nicht allein nicht verwirklicht worden, sondern vielmehr zur bittersten gegenseitigen Entfremdung, und zum engen Anschluss Kurbrandenburgs an die Holländer, Neuburgs an die Spanier geführt habe [1]). Die Folge davon war die Besetzung des Landes durch spanische und holländische Truppen [2]). Weil diese indessen den Beschützten sehr bald lästig wurden, so schlossen, um dieselben loszuwerden und wiederum die Herrschaft im Lande selbst zu erlangen, die Possidirenden den Vertrag von Xanten (12. Novemb. 1614) [3]) ab, der aber, weil bald darauf die Unruhen des dreissigjährigen Krieges sich mit dem spanisch-niederländischen Kampfe verflochten, nicht zur Verwirklichung gedieh.

Ehe nun der weitere Verlauf des Streites und die endliche Ausgleichung desselben erzählt wird, erscheint es nothwendig, die verschiedenen, auf die Erbschaft erhobenen, Ansprüche auseinanderzusetzen, und die Hauptgründe, auf

Jülichschen Erbschaft wirklich Besitz zu nehmen. Erzherzog Albert gab auch zu, dass die Gesandten das zur Erbschaft gehörige Clevische Haus in Brüssel einnahmen, und die Leute der possidirenden Fürsten hinausschafften, auch die in den spanischen Niederlanden, namentlich in Brabant und Flandern belegenen, Ravensteinschen Güter und Lehen an sich zogen. Aber Spinola, das Werkzeug der Spanischen Politik, bot zu Weiterem nicht die Hand. Ludolff: Schaubühne. *lib. XIII.* Cap. II. p. 446. — Histor. Schauplatz. (1740). p. 431. —

1) Histor. Schauplatz. 152. 153. — Pfalz-Neuburg sah sich jedoch veranlasst, bei Gelegenheit des Uebertritts Wolfgang Wilhelm's zur römischen Kirche, ein Patent *d. d.* 14. Jun. 1614 zur Beruhigung der evangelischen Unterthanen der Erbschaftslande zu publiciren. Gründliche Demonstration des wahren Verstandes und rechter Kraft der 1609 ertheilten brandenburgischen und neuburgischen Reversalen u. s. w. Amsterdam. 1663. 4. Anhang. p. 18. 19. —

2) Die Holländer vertrieben den neuburgischen Commandanten der Festung Jülich, und legten für Brandenburg holländische Besatzung in dieselbe, worauf sich Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm der Stadt Düsseldorf einseitig bemächtigte, und dieselbe mit einer starken Garnison belegte. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. p. 154.

3) Histor. Schauplatz. p. 158.

welche sich dieselben stützten, einer näheren Beleuchtung zu unterwerfen.

Wenn man die Ansprüche des Hauses Oestreich, welches bei dieser Gelegenheit mehr als zweifelhafte Rechte auf das Herzogthum Jülich [1]), die sich auf eine Uebertragung Arnold Egmond's an Herzog Carl den Kühnen von Burgund stützten, hervorsuchte und geltend machte, und die der Holländer abrechnet, welche unter dem Vorwande, dass mehrere Plätze der Erbschaftslande bisher nur als Pfandstücke den Herzögen von Jülich und Cleve zugestanden, jetzt, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der letzteren, jene wieder für die Provinz Geldern einziehen wollten [2]), so blieben acht Prätendenten übrig: Sach-

1) Arnold Egmond hatte sein Recht auf Geldern und Jülich, bei dem bekannten Hader mit seinem Sohne Adolph, im J. 1471 an Karl den Kühnen von Burgund anfänglich versetzt, dann verkauft, weil letzterer ihn aus seiner Gefangenschaft befreiet hatte. Die Verkaufs-Urkunde, *d. d. Nydecken* 20. Jun. 1473, bei Teschenmacher: *Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 156. *p.* 232 *sq.* Auf die dergestalt durch Carls Tochter, Marie, auf Kaiser Maximilian I. überkommenen Prätension hatte letzterer jedoch später ausdrücklich zu Gunsten des Hauses Sachsen renuntiirt. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. Ausg. von 1740. §. 14. p. 24. §. 15. p. 26. §. 64. p. 247. — Vgl. Vorbericht. p. 2. — Beil. FFF. und GGG. p. 175. 177. —

2) „Neben diesem Successionsstreit hat das Land noch einige „Spän und Streitigkeiten mit den Herren Staaten von Gel-„derland wegen sicherer Stücken, als *Lymers etc.*, so sel-„bige prätendiren nur bloss verpfändet zu sein, und wol-„len die wiederum reluiren, welche Reluition von „den Clevischen nicht gestanden wird. Diese Misshelligkei-„ten haben schon bei Lebzeiten Herzog Johann's (III.?) „angefangen, und sein darin viele Schriften gewechselt, — „darnach lange stillgestanden, bis 1650 selbige wie-„derum reassumiret, und, nachdem zu Emmerich „die *Acta* nachgesehen, ist die ganze Sache an unter-„schiedene ausländische Compromissarien ge-„stellet, derer *laudum* mit der Zeit erwartet wird." — Hopp: Beschreib. von Cleve. Ausg. von 1655. p. 192. — Schon gleich anfangs erboten sich, um die Holländer zu beseitigen, die Possidirenden gemeinschaftlich, die Pfandsumme zu erlegen, also jene Plätze einzulösen. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 550. Mehrere dieser, von den Holländern damals in Anspruch genommenen Gebietstheile, namentlich *Lymers*, wurden erst in neuerer Zeit von Preussen abgetreten, und mit dem Königreiche der

sen, Kurbrandenburg, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken, Burgau, Nevers-Mantua, Bouillon und die Grafen von Mark und Manderscheid [1]). Von diesen erhob Carl Gonzaga, Herzog von Nevers und Mantua, durch seine Mutter Henriette ein directer Nachkomme Engelberts, des jüngeren Sohnes Johann I., des zweiten Herzog's von Cleve [2]), Ansprüche nur auf einen Antheil vom Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark [3]); — der Herzog Friedrich Moritz von Bouillon documentirte sich durch seine, an Heinrich de la Tour vermält gewesene Mutter Charlotte, — der Graf Ernst von der Mark und Manderscheid durch seinen Vater, Grafen Philipp von Limay, als Descendenten Eberhard's, Grafen von der Mark und Aremberg [4]), jüngeren Sohnes des Grafen Engelbert von der

Niederlande vereinigt. — Wiener Congressacte v. 9. Jun. 1815. Art. LXVI.

1) Ueber alle diese Ansprüche vgl. man im Allgemeinen: Hopp: Beschreib. v. Cleve. p. 181 fgg. — *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p.* 358 *sqq.* — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. IV*, §. 1. 2 *sqq. p.* 199 *sqq.* — *Rousset: hist. de la succession. Tom. II. Table généalogique.* — S. hinten die Genealogische Tabelle. *Lit. A.*

2) Das Anschreiben Carl Gonzaga's, zur Begründung seiner Ansprüche, an die clevischen Landstände und deren Antwort findet sich bei *Londorp: Act. Publ. III*, 2. §. 110. — Es ist nicht zu vergessen, dass Engelbert, der in Folge eines Uebereinkommens mit seinem Bruder, Johann II., die französischen Besitzungen (*Nevers, Rethel etc.*) erhalten hatte, dagegen auf Cleve und Mark ausdrücklich hatte resigniren müssen, wie Johann II. auf die französischen. Die Erbscheidung zwischen Herzog Johann II. von Cleve und seinem Bruder, Herrn Engelberten von Nevers, *d. d.* 12. Dec. 1489, findet sich bei *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 102. *p.* 129 *sqq.* — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV.* §. 6. *p.* 203. — Vgl. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 501. 550. — Auf der genealogischen Tafel bei *Rousset Tom. II.* ist Engelbert irrthümlich als jüngerer Bruder (statt: Sohn) Herzog Johann's I. von Cleve angegeben. —

3) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. Ausg. v. 1740. p. 71.

4) Dieser Eberhard vermälte sich mit einer Tochter des Landgrafen Ludwig von Hessen, wurde der Stifter des Hauses Aremberg, und starb 1387. — Da überdies Eberhard sein Recht auf seinen Vater Engelbert stütze, wandte Branden-

Mark († 1357), dessen älterer Sohn, Adolph V., der ihm in der Mark folgte, durch seine Verheirathung mit der Erbtochter Margaretha die Grafschaft Cleve an sein Haus brachte. Beide, der Herzog von Bouillon und der Graf Ernst von der Mark, stellten ihre Forderung nur — und zwar der letztere als Schwertmage — auf die Grafschaft Mark als erledigtes Mannlehen. Alle diese drei Ansprüche konnten aber schon wegen der verschiedenen *pacta* und *privilegia unionis*, die jede Theilung der vereinigten Lande für ewige Zeiten verboten, keine Berücksichtigung finden [1]). Von den fünf noch übrig bleibenden Prätendenten gründeten die vier letzten ihre Ansprüche auf die Abstammung von den vier Töchtern des vorletzten, den Schwestern des letzten Herzog's (Johann Wilhelm) von Jülich und Cleve. Die älteste dieser Schwestern, Marie Eleonore, geb. 26. Jun. 1550, war am 14ten October 1573 mit Herzog Albrecht Friedrich von Preussen vermält, und hatte zwar mehrere Söhne geboren, diese aber waren sämmtlich vor ihr gestorben; sie verschied fast ein Jahr früher (22. Mai 1608), als ihr Bruder, und hinterliess die ihr zustehenden Rechte ihrer ältesten Tochter, Anna, vermält an den Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg, Mutter des Kurfürsten Georg Wilhelm [2]). —

burg ein, so fielen damit die Manderscheidschen Ansprüche hinweg, weil Engelbert im J. 1317 von Kaiser Ludwig dem Baier in die Acht erklärt und aller seiner Güter beraubt, die Grafschaft Mark aber damals dem Grafen Dietrich X. von Cleve übertragen sei, der dieselbe später seiner, mit Engelberts ältestem Sohne Adolph vermälten, Erbtochter Margaretha, lediglich als Heirathsgut, mitgegeben habe. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV.* §. 6. p. 202. — Vgl. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 476. 550. — Von Seiten des gräfl. Mark-Manderscheidschen Hauses erschien beim Beginn des Erbfolgestreits: Kurze genealog. Deduction, daraus des wohlgeborenen Herrn, Herrn Philippsen, Grafen zu Mark und Mand., Freiherrn zu *Lumay* und *Serain etc.*, an der erledigten Grafschaft zu der Mark gebührendes und habendes Recht augenscheinlich abzunehmen. —

1) Vgl. Histor. Schauplatz. Ausg. v. 1740. p. 51. —

2) Histor. Schauplatz. p. 79. — Die bedeutendsten, zur Verthei-

Die zweite Schwester Johann Wilhelms, Anna, geb. 1. März 1552, war seit dem 27sten September 1574 mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg vermält, erlebte noch den Tod ihres Bruders, und wurde durch ihren ältesten Sohn, Wolfgang Wilhelm, Stammmutter der Linie Neuburg, durch den zweiten, August, der Linie Sulzbach [1]). — Die dritte Schwester, Magdalena, geb. 2. Novemb. 1553, war seit dem J. 1579 vermält an den Pfalzgrafen Johann von Zwei-

digung der brandenburg. Ansprüche erschienenen Schriften sind: Kurze Anzeige der Ursachen, warum Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg wegen der Jülichschen Fürstenthümer nichts deduciren, noch publiciren lassen. Berlin. 1609. 4. — Gründlicher Discurs und Bericht, warum der durchl. Fürst, Herr Joh. Sigismund u. s. w., von wegen seiner durchl. Ehegemalin, auf Absterben Herrn Johann Wilhelm's in dessen nachgelassenen Landen männiglich zu präferiren sei. 1609. — Klare, und sowohl im Rechte, als in den Geschichten gegründete ausführliche Deduction des jetzt regierenden Kurfürsten von Brandenburg an den verledigten Fürstenthümern Jülich etc., durch *Waremundum Julium von Kleubergck.* 1617. 4. — *Anonymi centurie juris electoralis Brandenburgic. etc.* 1638. 4 und 1645. 4. — *Responsio Serenissimi Septemviri Brandenburg. ad sereniss. ducem Neoburg. de conventione, quam vocant provisionali annorum* 1629 & 1630 *super partitione provinciarum Cliviae etc.* 1646. 4. — *Synopsis et brevis assertio juris et universalis successionis, Domino Friderico Wilh. etc. in ducatus Juliae etc. competentis. Berolin.* 1655. — Unter den Staatsschriften des Hauses Brandenburg über diesen Gegenstand aus der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts ist vorzüglich die, im J. 1737 in 4. erschienene, und von dem Professor *Just. Christ. Ditmar* in Frankfurt a. O. (zur Widerlegung der Ansprüche des Hauses Sulzbach) verfasste zu erwähnen. —

1) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc p. 81 fg. — Die bemerkenswerthesten von und für Pfalz-Neuburg ausgegangenen Schriften sind: Pfalz-Neuburgischer kurzer summarischer Bericht von der Succession in den Jülichschen Landen, nebst einer Genealogie. 1610. — *Discursus vere juridicus de successione Juliacensi, oppositus discurs. utcunque jurid. Autore Joh. Jul. Montensi. Anno.* 1617. — *Anonymi anticenturia juris Palatino-Neoburgici in ducatibus Juliae etc.* 1647. 4. — *Lucii Veronensis: Succincta et historica enodrtio quaestionum et controversiarum circa jura in ditiones Juliae, Cliviae etc.* 1669. — Zur Begründung der Sulzbachschen Ansprüche, die einen Zweig der Neuburgischen bilden, die aber erst in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts Wichtigkeit erhielten, als das Erlöschen des

brücken [1]); sie befand sich bei Eröffnung der Succession noch am Leben, und war die Grossmutter des Pfalzgrafen Carl Gustav, nachmaligen Königs Carl X. von Schweden. — Die jüngste Schwester, Sibylle, geb. 26. Aug. 1557, vermält im J. 1601 mit dem Erzherzoge Carl von Oestreich, Markgrafen von Burgau, Sohne des Erzherzogs Ferdinand, des jüngeren Sohnes des Kaisers Ferdinand I. und der schönen Philippine Welser, erlebte zwar noch den Tod des Bruders, verschied aber selbst (1628) ohne Erben [2]). Die Ansprüche der beiden jüngeren Schwestern, der Pfalzgräfin von Zweibrücken und der Markgräfin von Burgau, sind von keinem grossen Belange; — sie stützen sich vornämlich auf einen Ausdruck in einem der wichtigsten hieher gehörigen Actenstücke, durch welches die weibliche Nachfolge im Jülich-Clevischen Hause für zulässig erklärt wird, in dem

Neuburgischen Mannsstammes bevorstand, erschien eine: *succincta deductio pro serenissima domo Solisbacensi. Manhem.* 1732. *fol.* als Anhang zu der *dissertatio, refutatio, apologia et notatio Lucii Veronensis.* — Ferner: Kurzer, jedoch bestbegründeter Unterricht, was gestaldt der Pfalzgräfl. Sulzbachische Mannsstamm zu den Herzogth. Jülich u. s. w. *in petitorio* sowohl, als *possessorio* berechtigt sei. Mannheim. 1736. fol. — Die von *Jacques Rousset* für das Haus Sulzbach geschriebene, und im Namen Brandenburgs von dem Professor der Geschichte in Frankfurt a. O., *Just. Christ. Ditmar*, widerlegte kurze Deduction findet sich in des ersteren *Récueil etc. T. VIII.*

1) Klarer und sowohl in Rechten, als in den Geschichten begründeter Bericht, wasmassen die durchl. hochgeb. Fürstin und Frau, Fr. Magdalena u. s. w., vor sich und Ihrer Fürstl. Gnaden männliche Leibeserben, zu der Jülichschen Succession befuget und berechtigt seien. — *Causa Bipontina acta atque demonstrata.* — Kurze, jedoch actenmässige Anzeige von des Pfalzgr. Herzogs von Zweibrücken Gerechtsamen und Prätensionen an die eröffneten Lande Jülich, Cleve, Berg u. s. w. 1727. fol. —

2) Vgl. *Libellus summarius* Anwalts Ihro Fürstl. Gn., Herrn Carls, Markgr. zu Burgau, anstatt Dero Frau Gemalin, Frau Sibyllen u. s. w., *contra* die erscheinenden Befehlshaber Ihrer Kurf. und Fürstl. Gn., Herrn Joh. Sigismund, Kurf. von Brand., und Herrn Philipp Ludwig, Pfalzgr. bei Rhein, — im Namen Der Gemalin producirt am Kaiserl. Hofe. 1609. — *Rousset: hist. de la succession. I,* 16. 17. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. (1740) p. 3. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 546. 547. —

Privilegium Kaiser Karl's V. vom J. 1546. Dieses, führten sie an, rede nur von den Töchtern in der Mehrheit, nicht von der ältesten, als vor den übrigen bevorzugt. Sodann machten sie zu ihren Gunsten auf mehrere Formfehler in den Urkunden, auf welche Kurbrandenburg seine Ansprüche gründete, aufmerksam, und begegneten dem Einwande, dass die Einheit und Untheilbarkeit der jülich-clevischen Lande zu öfteren Malen grundgesetzlich festgestellt worden sei, mit der Hinweisung auf früherhin wiederholt vorgekommene Theilungen, und der Entgegnung, dass die durch Fundamentalgesetze begründete Union sämmtlicher Erbschaftslande auch bei einer Theilung der Einkünfte und Nutzbarkeiten aufrecht erhalten werden könne. Man sieht: Zweibrücken und Burgau griffen, so sehr sie sich auch Mühe geben, ihre Tendenz zu verdecken, das allen früheren Einigungen zu Grunde liegende Prinzip an, und konnten schon dieserhalb im Lande selbst keine Popularität gewinnen; sie stützten sich nicht sowohl auf Kraft und Gewicht der von ihnen geltend gemachten Rechte, als vielmehr auf die erspähete angebliche Schwäche des Gegners. Da nun noch dazu die äussere Macht fehlte, den erhobenen Ansprüchen Nachdruck zu geben, so wurde auf die letzteren während des ganzen Streits wenig Rücksicht genommen, ausgenommen vorübergehend in späterer Zeit, als das pfalzgräfliche Haus Zweibrücken in sehr enge Familienbeziehungen zu der im siebenzehnten Jahrhundert so mächtigen Krone Schweden trat [1]).

Es bleiben daher nur noch die Ansprüche des Hauses Sachsen, Pfalz-Neuburgs und Kurbrandenburgs zu erwähnen. Die formell und materiell am besten begründeten waren unstreitig die sächsischen und brandenburgischen. Wenn nichts desto weniger die ersteren gar nicht, die letzteren nur zur Hälfte verwirklicht wurden, so rührte das daher, weil bei den damaligen grossen Bewegungen in Deutschland der ganze Erbschaftsstreit sehr bald aus

1) *Rousset: hist. de la succession etc. I.* 173 *fgg.* 257 *fgg.* —

dem Bereiche der Rechtsfragen herausgerissen, und unter die grossen politischen Fragen eingereihet wurde. Wie im Reiche die katholische und die protestantische Partei, nachdem sie beide sich lange genug mit den Waffen in der Hand gemessen hatten, sich endlich gegenseitig gleiche Berechtigung zugestehen mussten, so auch endete dieser Erbstreit in den Rheinlanden damit, dass, zur Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts, diejenigen unter den Hauptprätendenten, welche als Verbündete oder Schützlinge der einen oder anderen prädominirenden Partei entschieden sich angeschlossen hatten, sich zu gleichen Theilen auseinandersetzten. Brandenburg siegte nicht völlig trotz seines unbestreitbar besseren Rechts, weil die nicht überwundenen katholischen Mächte ihre äusserste Kraft aufwenden zu müssen glaubten, dass die so wichtigen Lande nicht in die Hände einer protestantischen Dynastie gelangten, — aber es wurde auch nicht besiegt, weil die beschützenden protestantischen Mächte ganz die Gefahr erkannten, welche für Deutschland und Holland aus einer Vereinigung Jülich-Cleve's mit den spanischen Niederlanden, oder aus der Ueberlassung an ein, Spanien und Oestreich befreundetes, katholisches Herrschergeschlecht erwachsen würde. — Sachsen endlich hatte sich, trotz des Gewichts seiner Ansprüche und trotz der, von Seiten des Kaiserhauses ihm zu Theil werdenden Unterstützung, keines glücklichen Erfolgs seiner Bemühungen zu erfreuen: 1) weil es den, bei Entscheidung grosser politischer Fragen immer sehr misslichen Weg der Protestationen, statt den des bewaffneten Einschreitens, erwählte [1]); — 2) weil Oestreich es mit der Unterstützung der sächsischen Prätensionen gar nicht ehrlich meinte, vielmehr sich nur um egoi-

1) Einmal, als der im J. 1611 abgeschlossene Jüterbockener Vergleich verschiedenen Widerspruchs wegen nicht zur Wirksamkeit kam, machte Sachsen Miene, kräftig aufzutreten; bald darauf aber lehnte Kurf. Christian II., im Sinne seiner furchtsamen Stände, es wieder ab, die Waffen zu ergreifen. Böttiger: Gesch. von Sachsen. II, 87 fgg. —

stischer Zwecke willen derselben annahm; — und endlich 3) weil Kursachsen durch seine schwankende, im Trüben fischende Politik die Achtung der katholischen, das Vertrauen der protestantischen Partei verloren, sich, mit einem Worte, alle Parteien entfremdet hatte, so dass es von keiner eine aufrichtig gemeinte Unterstützung erwarten durfte. —

Die sächsischen Ansprüche [1]) stützten sich vornämlich auf vier Argumente, deren erstes von der Qualität der jülich-clevischen Lande als rechter Mannlehen hergenommen ist; das zweite hebt eine kaiserliche Anwartschaft, das dritte die Ehepakten einer in das Haus Sachsen verheiratheten jülich-clevischen Prinzessin, das vierte eine wirklich vom Kaiser erhaltene Belehnung hervor. Die Eigenschaft der einzelnen Bestandtheile der Erbschaft als Mannlehen sollte nach sächsischer Ansicht eines Theils aus dem, häufig in den alten Lehnbriefen gebrauchten, Ausdrucke: Lehnserben, andern Theils aus dem Umstande folgen, dass Herzog Adolph von Berg († 1437) mit Jülich belehnt worden sei: als nächster Erbe von Schild und männlichem Geschlechte; auch sei das *privilegium habilitationis* Kaiser Karl's V. gar nicht als nöthig anzusehen, wenn die Erbschaftslande von je her als Weiberlehen zu betrachten gewesen. Die oben erwähnte kaiserliche An-

1) Von Seiten Sachsens erschienen: *Informatio*, was das Haus Sachsen an den erledigten Jülich - Cleve - Bergischen Landen für Anspruch habe. 1609. — Ausführliche, wohlbegründete Deduction des kur- und fürstl. Hauses Sachsen an die verledigten Fürstenthümer Jülich, Cleve u. s. w. Leipzig. 1609. 4. (Französ. bei **Rousset**: *hist. de la succcessione. I.*, 48. fgg.) — Sächsische *Apologia* und Rettung der zwo Schrifften, so im jüngst verwichenen Jahr 1609 von sächs. Seite publicirt worden, mit einverleibter hin und wieder im heil. Reich spargirter Gegenschrift, genannt *refutatio deductionis Saxonicae.* Leipz. 1610. — Wiederholte summarische Deduction des kur- u. fürstl. Hauses Sachsen an Jülich, Cleve, Berg etc. Leipz. 1654. fol. — Kurze Anzeige der unwiderleglichen Gründe, warum das Haus Sachsen u. s. w. nicht ausgeschlossen werden könne. 1737. 4. —

wartschaft erstreckte sich nur auf Jülich und Berg; sie war zuerst vom Kaiser Friedrich III. im J. 1483 dem Herzoge Albrecht von Sachsen, Begründer der albertinischen Linie, ertheilt [1]), sodann im J. 1486 von dem damaligen römischen Könige Maximilian, mit Ausdehnung auf Herzog Albrechts Bruder, den Kurfürsten Ernst von Sachsen, Stifter der ernestinischen Linie, bestätigt [2]), und endlich auf's neue von demselben im J. 1495 aus königlicher Macht-Vollkommenheit und rechten Gewissen confirmirt worden [3]). Es war diese Anwartschaft für den Fall, dass der damalige Herzog Wilhelm II., wie es allen Anschein hatte, ohne Hinterlassung männlicher Erben verscheiden sollte, ertheilt worden, und zwar als Anerkenntniss der guten Dienste, welche Herzog Albrecht dem Kaiser Friedrich zuerst gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, nachher gegen den König von Ungarn, geleistet habe. Nichts desto weniger wurde diese Anwartschaft später beim Tode Wilhelm's II. nicht realisirt, vielmehr vom Kaiser dem Tochtermanne des letzteren, Johann von Cleve, die Belehnung ertheilt. Als nun später Herzog Johann Friedrich von Sachsen, dem nachher der Kurhuth zufiel, sich mit Sibylle, der ältesten Tochter Johann's III. von Cleve und Maria's von Jülich und Berg, vermälte, wurde in den, im J. 1526 aufgerichteten, Ehepakten [4]) festgesetzt,

1) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. p. 247. Die Verleihungsurkunde *d. d.* Grätz 26. Jun. 1483 das. Anhang. p. 173 fgg. Beil. EEE. — *Teschenmacher: Annal. ed Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 95. *p.* 113.

2) Die Bestätigung und Erneuerung von Seiten des römischen Königs Maximilian, *d. d.* in unserer Stadt *Fallazin* (*Valenciennes*) 18. Sept. 1486. — im Histor. Schauplatz. Ausg. v. 1740. Anhang. p. 174 fgg. Beil. FFF. —

3) Histor. Schauplatz. Anhang. p. 177. — Confirmation des röm. Königs Maximilian, *d. d.* Worms, Dienst. nach *Nativit. Mariae.* 1495. Beil. GGG. —

4) Die Heirathsverschreibung zwischen Herzog Johann Friedrich von Sachsen und Herzogin Sibylle v. Jülich, *d. d.* Mainz 8. Aug. 1526, bei *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 106. *p.* 135 *sqq.* — Vgl. *Nr.* 107. 108. *p.* 138. 139 *sqq.* —

dass, falls Johann und Maria keine männliche Erben hinterliessen, oder, wenn dergleichen vorhanden, dieselben ohne Nachkommen verstürben, der Prinzessin Sibylle und deren männlichen Erben ein Anspruch sowohl auf die jülichschen, wie auf die clevischen Lande zustehen sollte. Der Inhalt dieser Ehepakten wurde im J. 1527 durch besondere Reversalien von Seiten der jülich-clevischen Landstände ratificirt, und von Kaiser Karl V. im J. 1544 confirmirt, — diese Confirmation aber ausserdem noch durch einen, in demselben Jahre zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem römischen Könige Ferdinand abgeschlossenen, und von Kaiser Karl V. ratificirten, Vergleich verstärkt. — Die Belehnung mit den jülich-clevischen Landen ertheilte Kaiser Rudolph II. im J. 1610 dem Kurfürsten Christian II., als Haupte des Hauses Sachsen, bei welcher Gelegenheit noch überdies, wie später durch Kaiser Matthias (1613), Ferdinand II. (1621) und Ferdinand III. (1638 und 1641), alle älteren Rechte des sächsischen Hauses auf die Erbschaft ausdrücklich bestätigt und bekräftigt wurden.

Ueberblickt man die sächsischen Gründe, so ergiebt sich als Resultat einer unparteiischen Erwägung, dass es denselben weder an innerem Gehalt, noch an äusserer, formeller Beglaubigung fehlt. Aber es war ein Unglück für das Haus Sachsen, dass es eben so wenig in seinen Deductionen, wie bei seinem politischen Auftreten, eine feste Operationsbasis hatte. Die beiden besten unter seinen Argumenten hoben sich einander gegenseitig auf; man konnte das eine durch das andere beseitigen, und umgekehrt. —

Gegen das erste, von der Qualität der jülich-clevischen Besitzungen als rechter Mannlehen hergenommene, Argument konnte mit Fug eingewandt werden, dass bei der strikten Durchführung desselben das sächsische Haus seine eigenen Ansprüche vernichte, weil es dieselben grossentheils seiner Abstammung von einer Tochter des jülich-clevischen Fürstenhauses, also von weiblicher Seite, entnehme. — Auch gegen die Gültigkeit der kaiserlichen

Anwartschaft wurden mancherlei, nicht ungewichtige, Gründe vorgebracht. Zuerst erstreckte sich dieselbe nur auf die Jülich-Bergischen Lande [1]), es konnten also von diesem Argumente aus keine Prätensionen auf Cleve-Mark erhoben werden; es liess das *pactum unionis* von 1496, welches als Staatsgrundgesetz galt, immer nur Ansprüche auf sämmtliche vereinigte Lande, nicht auf einzelne Bestandtheile der Vereinigung, zu. Dann ist ferner anzuführen, dass, obwohl beim Tode Herzog Wilhelm's III. von Jülich und Berg († 1511) das Haus Sachsen sich zur Belehnung meldete, obwohl es im folgenden Jahre von Kaiser Maximilian I. (*d. d.* Cöln 20. Sept. 1512) einen Muthzettel in gehöriger Form erhalten, obwohl es noch im Frühjahr 1521 vom kaiserlichen Hofe eine günstige Resolution in dieser Angelegenheit empfangen hatte, kaiserlicher Seits doch das von Seiten der Landstände im J. 1496 eingegangene *pactum unionis*, so wie das, in demselben Jahre von König Maximilian der Erbtochter Herzog Wilhelm's ertheilte Habilitationspatent von grösserem Gewichte gehalten worden sein muss, als die sächsische Anwartschaft, — weil Herzog Johann von Cleve, der Gemahl der Erbtochter von Jülich, von Kaiser und Reichs wegen wirklich im J. 1516 die Belehnung mit Jülich-Berg erlangte [2]), und bei dieser Gelegenheit dem ersteren ausdrücklich eine Declaration nebst Zusagebrief gegeben wurde, in welcher Kaiser Maximilian sich gegen eine ansehnliche Geldsumme verpflichtete, das Haus Sachsen seiner Seits wegen der von demselben auf

1) — — *in Saxonico diplomate mentionem duntaxat fieri Ducatuum Juliaci ac Montium, et quidem quantum ab Imperio dependent; quo ipso bona allodialia aliunde acquisita excludi, magnam earum provinciarum partem facientia.* **Pufendorf:** *de reb. gest. Fried. Wilh. Magni. lib. IV.* §. 5. *p.* 202. —

2) Die bei dieser Gelegenheit gebrauchte Phrase: *salvo jure tertii*, auf welche sächsischer Seits Gewicht gelegt worden ist, kann wohl um so weniger zur Begründung der sächsischen Ansprüche dienen, da sie auch in der, dem Hause Sachsen ertheilten Belehnungsurkunde *d. d.* Prag 7. Jul. *St. nov.* 1610 enthalten ist. **Rousset:** *hist. de la succession. II,* 10. —

diese Lande etwa erhobenen Ansprüche abzufinden [1]). Ueberdies wurde den Sachsen von brandenburgischer Seite eingeworfen, dass sie auf Grund der geltend gemachten Anwartschaft niemals die Investitur erlangt, und, als letztere anderen ertheilt worden, weder gegen den Kaiser, noch gegen die zeitigen Inhaber der Lande eine Klage angestellt hätten, weshalb Sachsen, da die weibliche Nachkommenschaft Herzog Wilhelm's III. von Jülich mit den sämmtlichen jülich-clevischen Landen belehnt worden sei, und sich sodann ein Jahrhundert lang ruhig im Besitz behauptet habe, der Rechte, die es kraft jener Anwartschaft besessen, jedenfalls durch Verjährung längst verlustig gegangen sei [2]). Auch die sächsischen Regredienterbschaftsansprüche, hergeleitet von der jülichschen Prinzessin Sibylle († 1554), lassen mancherlei Einwendungen zu. Erstens ward der letzteren, auf Grund des von ihr ausgestellten Verzichts, zwar für den Fall des unbeerbten Abganges ihres Bruders Wilhelm, zugestanden, von den Successionsrechten Gebrauch zu machen, welche nach dem alten Herkommen des jülich-clevischen Hauses einer ältesten Tochter von Rechts wegen gebührten, aber in den gleichzeitig (1526) aufgerichteten Ehepakten wurde festgesetzt, dass ihr und ihrer männlichen Descendenz Anrecht in Kraft treten solle, falls Herzog Johann und seine Gemahlin Marie keine männlichen Erben hinterliessen, oder diese *ohne Nachkommen* verstürben. Eben so heisst es in dem, dem Bruder Sibyllen's, Herzog Wilhelm von Jülich-Cleve-Berg,

1) Der Revers Kaiser Maximilian's I., gegeben an Herzog Johann III. wegen der sächsischen Forderung, *d. d.* Füssen 17. Jul. 1516, findet sich bei *Teschenmacher: (Anal. ed Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 96. *p.* 113 *sq.*). —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Fried. Wilh. lib. IV.* §. 5. *p.* 202. — In Bezug auf die Form ward eingewandt, dass die Anwartschaftsurkunde Kaiser Friedrichs III. weder von ihm selbst, noch vom Reichskanzler unterschrieben, ferner ohne Zustimmung der Kurfürsten und ohne Wissen Herzog Wilhelms von Jülich ausgefertigt, auch später durch Maximilian I. aufgehoben worden sei. —

von Kaiser Ferdinand I. im J. 1559 ertheilten, vom Kaiser Maximilian II. im J. 1565 bestätigten, *privilegium unionis:* es sollten sämmtliche jülich-clevische Lande ungetrennt vereinigt bleiben, „so lange die Succession Seiner Liebden Erben von ihrer Posterität in absteigender Linie währen und vorhanden sein würde." Darauf fussend wurde von denen, die die sächsischen Ansprüche bestritten, entgegnet: es könne von der Verwirklichung des vorgeschobenen Rechts nicht die Rede sein, da die Bedingung nicht existire, unter welcher dasselbe allein verliehen worden sei [1]. — Was endlich die Belehnung Kaiser Rudolph's II betrifft, so wurde dieselbe von Seiten der possidirenden Fürsten, und wohl nicht mit Unrecht, für null und nichtig angesehen, weil dieselbe bei Vorlage einer sehr streitigen Sache, ohne Gewährung rechtlichen Gehörs an die Betheiligten, zum Nachtheile der letzteren einseitiger, ungerechter und gewaltsamer Weise sei ertheilt worden.

Diesen Ansprüchen des Hauses Sachsen gegenüber standen die Prätendenten, die von Herzog Wilhelm dem Reichen von Jülich-Cleve-Berg durch eine seiner Töchter abstammten (Brandenburg, Neuburg, Zweibrücken und Burgau), für einen Mann. Unter einander aber waren letztere wiederum vielfach im Streit. Alle vier bildeten in so fern zwei Hauptparteien, in so fern Zweibrücken und Burgau auf eine Theilung der Erbschaft hinauswollten, während Brandenburg und Neuburg für den Erben eine Totalsuccession in die unzersplitterten Lande in Anspruch nahmen [2]. Die letztere Ansicht war deshalb unstreitig die allein richtige, weil sie

1) *Ceteros Saxones a Joanne Friderico et Sibylla Clivica descendentes frustra ad pacta dotalia inter hos provocare, quum conditio hisce addita nondum exstet, superstite adhuc Wilhelmi, Sibyllae fratris, prosapia. Adversus quam incassum objiciunt, masculam stirpem extinctam, quum et ipsi a foemina jus suum derivent. Pufendorf: de reb. gest. Fried. Wilh. lib. IV. §. 5. p. 202.*

2) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. (1740). p. 3.

mit den wiederholt abgeschlossenen, und von Kaiser und Reich bestätigten, Unionspakten in Uebereinstimmung stand, wie denn auch Stände und Bevölkerung der jülich-clevischen Lande streng an diesen Pakten hielten, und dieselben aufrecht zu erhalten, ein entschiedenes Interesse hatten. Indem dieserhalb die Prätensionen Zweibrücken's und Burgau's sowohl wegen des geringen Gehalts der Gründe, auf welche dieselben sich stützten, wie wegen des Mangels alles Anklangs im Lande, bald jede Berücksichtigung entbehrten, blieben, nach Beseitigung dieser Nebenclasse, als Hauptprätendenten, die das Feld behaupteten, am Ende nur Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg übrig. Die Argumente, auf welche sich beide Theile in ihren officiellen Erlassen stützten, waren folgende:

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg, welcher gleich nach dem Tode Herzog Johann Wilhelms, im Frühling 1609, nachdem kurz vorher in mehreren Theilen des Landes Brandenburg ihm vorangegangen war, kraft Auftrags seiner Mutter, der Prinzessin Anna, zweiten Schwester des verstorbenen Landesherrn, Besitz ergriff, leitete seine Berechtigung: 1) aus der Qualität der Erbschaftslande ab, welche ursprünglich und eigentlich rechte Reichsmannlehen seien, wie denn überhaupt alle s. g. Fahnlehen der Regel nach für Mannlehen zu achten. Sodann stützte er 2) die Ansprüche seines Hauses auf das *privilegium Carolinum* (von 1546), welches ausdrücklich die männlichen Leibeserben der Töchter, deren die Herzogin von Preussen keine nachgelassen, habilitire; 3) auch auf den Umstand, dass Marie Eleonore, die älteste Tochter Herzog Wilhelms, den Sterbefall nicht erlebt. Da demnach brandenburgischer Seits keine wirkliche Nachfolge (*actualis successio*), wie vorgeschrieben sei, vorliege, da auch das Successionsrecht nicht übertragbar sei, so müsse seine Mutter, als beim Eintritt der Erledigung noch am Leben, für die älteste Tochter geachtet, müssten alle, einer solchen zustehende, Befugnisse ihr zugesprochen werden. Daneben wurde von

Wolfgang Wilhelm gegen die, brandenburgischer Seits geltend gemachten, preussischen Ehepakten Marie Eleonorens eingeworfen: letztere, als Nebenbestimmungen, müssten sich dem *privilegium Carolinum*, als der vorliegenden Hauptbestimmung, conformiren, seien auch nicht vom Kaiser bestätigt, und könnten überdies eben so wenig, wie andere ähnliche Verträge, ihm, als ältesten Sohne, an seinem *juri quaesito* irgendwie präjudiciren. Ueberdies habe seine Mutter den Inhalt des *privilegii Carolini* nicht gekannt, und also lediglich aus Unkunde die preussische Ehestiftung im Allgemeinen bestätigt; für den vorliegenden besonderen Fall aber habe sie wirklich nicht verzichtet, vielmehr nicht allein den Verzicht zu leisten Bedenken getragen, sondern sogar dagegen protestirt. Zuletzt berief sich Wolfgang Wilhelm, zu mehrerer Begründung seiner Ansprüche, auch auf die Bestimmung der gemeinen Lehnrechte, nach welcher eine Frau zur Succession in ein Lehn nicht gelangen könne, so lange noch ein männlicher Nachkomme des zuerst mit dem Lehn Investirten vorhanden sei [1]).

Dem widersprachen nun die Brandenburgischen Ansprüche auf das entschiedenste. Früher noch, als Wolfgang Wilhelm, hatte Kurfürst Johann Sigismund (4. April 1609) durch seinen Bevollmächtigten, Stephan von Hertefeld, *curatorio nomine uxoris*, in Gegenwart von Notar und Zeugen, auf Schloss Cleve, in der Stadt gleiches Namens und in andern Städten dieses Herzogthum's, Besitz ergreifen, auch folgenden Tages (5. April) in Düsseldorf das kurfürstliche Wappen öffentlich anschlagen lassen. Er erhob, allen anderweitigen Prätensionen

1) *Feudor. II. 17. — De eo, qui sibi (vel heredibus suis masculis et foemininis) investituram accepit. — — Quumque inter Sapientes saepe super hac quaestione sit disputatum, tandem pro masculo pronuntiatum est. Non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo, qui primus de hoc feudo fuerit investitus.* — Vgl. Hopp: kurze Beschreibung von Cleve. (Ausg. von 1655.) p. 185. —

gegenüber, von welcher Seite sie auch kommen mochten, Ansprüche auf die ganze und ungetheilte Erbschaft:

1) kraft des Primogenitur- oder Majorats-Rechts, welches von Alters her in diesen und den benachbarten Landen beobachtet und eingeführt sei. Diesemnach gebühre sämmtlichen Descendenten der älteren Linie, so lange nur noch einer derselben am Leben sei, der Vorzug vor der folgenden jüngeren Linie, also dem Kurhause Brandenburg, dem Repräsentanten der älteren, vor Neuburg, dem der jüngeren, obwohl die eigentliche Erbin, die Herzogin Marie Eleonore von Preussen, den Sterbefall nicht erlebt habe. Denn das Primogeniturrecht sei seiner Natur nach übertragbar (*cessibile et ad haeredes transmissibile*); auch würden nach gemeinem Rechte und sonsten *in materia feudali* unter dem Ausdrucke *filiae* regelmässig auch Enkelinnen verstanden, *quum filia repraesentet matrem, et ejus locum et gradum obtineat.*

2) ward die Qualität dieser Lande als Weiberlehen geltend gemacht, als welche sie von Alters her gegolten, lange zuvor ehe die Lehnrechte in Italien gesammelt worden. Derselbe Gebrauch habe sich in älterer und neuerer Zeit bei allen grösseren Lehen in der Nachbarschaft, nicht minder bei der Ritterschaft und bei den Lehnleuten in den Erbschaftslanden selbst, festgestellt. Seien nun aber die erledigten Fürstenthümer *feuda haereditaria et foeminina*, d. h. solche, *in quibus parens in praejudicium successorum absque consensu Domini feudi disponere possit*, so folge daraus, dass eine diesen Punct feststellende Verfügung eines Vorgängers in der Herrschaft um so weniger angefochten werden könne, da dieselbe mit Bewilligung des Oberlehnsherrn getroffen worden sei [1]).

1) Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 183, 184. — „Die ganze „Nachbarschaft in Niederland, Stift Cöln u. s. w. habe „von je her dergleichen Lehen *ex jure Francorum* bekommen, und unterhalte selbige noch. Die Grafschaft Cleve „sei von Beatrix an Elias Grail gebracht, nach der Hand „von Margaretha an Adolph von der Mark.“ —

3) berief sich Brandenburg als auf einen weiteren Rechtsgrund auf die preussische Ehestiftung [1]), welche mit Wissen und Belieben Kaiser Maximilian's II., als hiezu requirirt, eingegangen worden. Der Kaiser habe sich durch einen Bevollmächtigten vertreten und die Ratification ertheilen lassen, wie denn auch sämmtliche Landstände ihre Einwilligung gegeben. Die zweite Tochter Herzog Wilhelms, Anna, vermält an Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg, sei ihrer ältesten Schwester nur für den Fall substituirt worden, wenn diese ohne eheliche Leibes-Erben mit Tode abgehen würde, welcher Fall sich aber nicht zugetragen. Ueberdies aber werde die Ehestiftung noch bekräftigt durch die Verzichte der übrigen Erben; die Ehepakten seien nicht allein in der Neuburgischen, Zweibrückischen und Badischen [2]) Ehestiftung feierlichst confirmirt, sondern alle übrigen Geschwister, ingleichen Pfalzgraf Philipp Ludwig, hätten „bei fürstlichen Ehren und Treuen, „mit wohlbedachtem Muthe und Wissenschaft, und nach „genugsamem Berichte," über diese Länder, zu Gunsten der älteren Schwester bei genannter Gelegenheit renunciirt und verziehen [3]).

1) Die Ehepakten Marie Eleonorens, *d. d.* Hambach 14. Dec. 1572, bei *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 130. *p.* 189 *sqq*.

2) Die jüngste Schwester Johann Wilhelm's, Prinzessin Sibylle, war nämlich zweimal vermält, das erste Mal mit dem Markgrafen Philipp von Baden, der aber schon 1588 starb, — das andere Mal, seit 1601, mit Karl von Oestreich - Burgau. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. (1740). p. 244. — Burgau cedirte (1624), durch Vermittlung der Spanier, seine Ansprüche dem Pfalzgrafen von Neuburg, mit Ausschliessung des Hauses Brandenburg, das. p. 166. — Die Heirathsverschreibung zwischen Philipp von Baden und Sibylle von Jülich, vom J. 1586, bei *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 133. *p.* 198 *sqq*.

3) Vgl. *Rousset: hist. de la succession. I.* 18. — Pfalz-Neuburg berief sich darauf, dass der Prinzessin Anna in ihren Ehepakten von 1574 ausdrücklich die Erbfolge vorbehalten sei, *si filia major natu sine legitimis heredibus decederet;* auch habe dieselbe in ihrem Verzicht sich nur im Allgemeinen ihre Rechte beim Abgange des Mannsstammes vor-

4) führte Brandenburg zur Begründung seiner Ansprüche die verschiedenen *pacta unionis* und deren Bestätigungen an. Gemäss dieser Einigungsverträge, namentlich des im J. 1418 zwischen Cleve und Mark, und des im J. 1496 zwischen Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg abgeschlossenen, sollten sämmtliche Länder fortan unzertrennt nach dem Rechte der Primogenitur auf die männlichen Erben übergehen, in Ermangelung derselben aber allein auf die älteste Tochter und deren Leibeserben; die übrigen Töchter sollten, damit Alles unzersplittert bei einander bliebe, gebührlich dotirt, oder im geistlichen Stande untergebracht werden. Zu mehrerer Bekräftigung seien ausserdem jene Unionspakten im J. 1559 von Kaiser Ferdinand I. [1]), im J. 1566 von Maximilian II., im J. 1580 von Rudolph II., von ersterem aber *in specie* dergestalt confirmirt worden: „dass, so lange die „Succession von Herzog Wilhelms Erben von ihrer Posterität in absteigender Linie währen und vorhanden sein würde, diese Länder zusammen vereinigt bleiben sollten" [2]).

Endlich 5) wurde brandenburgischer Seits auch das Habilitäts-Privilegium Kaiser Karl's V., auf dessen dunkle oder zweideutige Ausdrüke Neuburg vorzüglich seine Ansprüche gründete, angezogen. Dieses, ward angeführt, bestimme wesentlich zweierlei; — einmal im Allgemeinen, dass bei Ermangelung männlicher Erben diese Länder den Töchtern zufallen, sodann im Besonderen,

behalten, ohne des Vorrechts der älteren Schwester zu erwähnen, — gegen welche sonderbare Fassung allerdings Brandenburg schon am 27sten April 1579 protestirte, worauf noch in demselben Jahre eine neuburgische Gegenprotestation erfolgte. Histor. Sahauplatz. p. 130. 131. — Ein Auszug aus den neuburg. Ehepakten vom 27. Sept. 1574 das. Anhang. p. 85. fg. Beil. MM. — Der Verzicht der Prinzessin Anna vom 25. Jul. 1575. das. p. 86. 87. Beil. NN. — Die neuburg. Gegenprotestation und weitere Declaration derselben das. Beil. OO und PP. p. 87 fg. 88 fgg. —

1) Histor. Schauplatz u. s. w. (1740). Beil. AA. p. 38 – 40.

2) Knapp: Regenten- und Volksgeschichte der Länder Cleve, Jülich u. s. w. III, 191. —

dass dieselben, wenn keine Töchter mehr am Leben, von einer oder mehreren derselben aber Leibeserben existirten, auf der Töchter nachgelassene männliche Leibeserben übergehen sollten. Dieser Fall aber liege nicht vor; denn weder seien sämmtliche Töchter Herzog Wilhelms bereits verschieden, noch auch ermangele die älteste derselben, welche bereits verstorben, wie im Instrument erfordert werde: ehelich geborener Leibes-Erben [1]).

1) Im *Privilegium Carolinum* heisst es: — „dass wir Sei- „ner Liebden und Derselben Gemahl, von röm. kais. Maje- „stät Macht und Gewalt, diese besondere Gnad und Frei- „heit zu geben gnädiglich geruhten. Wo es sich gefügte, „dass er bei und mit gemeldeter seiner Gemahlin, unserer „Muhme, in währender Ehe nicht Söhne, sondern allein „Töchter überkäme, — oder gleichwohl Söhne, die aber „vor den Töchtern oder derselbigen ehelichen „Leibeserben, ohne eheliche männliche Leibes-Erben „Todes halben abgingen, dass alsdann auf die Töchter, so „von ihm und gedachter unserer Muhme, seiner Gemahlin, „ehelich geboren, alle und jede Seiner Liebden Fürsten- „thume, Grafschaften, Herrschaften, Land und Leute, die „von Uns als römischen Kaiser und dem heil. „Reiche zu Lehen rühren, fallen, kommen und ih- „nen zustehen sollen, sie auch derselben Lehen, „durch ihre Träger zu empfahen, tauglich und „geschickt sein, und ihnen und ihren eheli- „chen männlichen Leibes-Erben, von Uns und „Unsern Nachkommen am Reich zu Lehen verliehen werden „sollen. Also haben wir angesehen“ u. s. w. — — Wir ge- „ben und verleihen auch ihnen dieselben — — also, wann „es sich fügen würde, dass gedachter Herzog Wilhelm mit „obgedachter seiner Gemahlin keinen männlichen Lei- „bes-Erben mit ihrer Liebden erwürbe u. s. w., dass „alsdann, so kein männlicher ehelicher Leibes-Erbe, von „Herzog Wilhelm's Leib erboren, mehr vorhanden, — ob „angeregte Fürstenthümer — auf Herzog Wilhelm's eheli- „che Töchter, mit gedachter seiner Gemahlin ehelich er- „worben, oder, wo derselben keine dazumal im „Leben wären, und aber von einer oder mehr „ehelich geborene Leibes-Erben vorhanden „wären, als denn auf dieselben Seiner Liebden Töchter „nachgelassene eheliche männliche Leibes-Erben, so der- „selben Zeit im Leben sein, fallen, kommen, und ihnen „folgen und zustehen sollen, und in solchem Fall ihnen „und ihren ehelichen männlichen Leibes-Erben, wo sie „deren einige hinter ihnen verliessen, von Uns oder Unse- „ren Nachkommen am Reich zu Lehen gnädiglich verliehen „werden sollen.“ Histor. Schauplatz. (1740). Beil. Z. p. 35. 36. 37. —

Ueberschaut man sämmtliche, bisher angeführte Ansprüche Sachsens, Brandenburgs und Neuburgs, und vergleicht man unparteiisch das Gewicht derselben, so wird man bald dahin gelangen, einzugestehen: dass die Rechte keines einzigen der Hauptprätendenten so klar und unangreifbar sich darstellten, dass die der übrigen unbedingt dadurch ausgeschlossen worden wären. Die Beweisführung jeder Partei bot eine mehr oder minder starke und schwache Seite dar. Es fragt sich also nur: auf wessen Seite war das relativ grösste und beste Recht? wessen Beweisführung bot die wenigsten und geringsten Schwächen dar? — Dass nur so die Frage gestellt werden kann, davon trägt allein der kaiserliche Hof die Schuld. Wären von seiner Seite die wichtigen Aktenstücke, auf welche sich die verschiedenen Parteien stützten, klarer, genauer und bestimmter abgefasst worden, — oder wären nicht mehrfach von demselben in den feierlichsten Formen Urkunden erlassen und ausgefertigt, durch welche ältere Documente wieder aufgehoben, bereits Anderen zugestandene Rechte gekränkt worden wären, so würde der grösste Theil der Streitpuncte gar nicht vorhanden gewesen sein, so würden die meisten der geltend gemachten Ansprüche nicht mit einem solchen Anscheine von Recht haben vorgebracht werden können [1]).

Wir stehen nicht an, die Brandenburgischen Ansprüche für die bei weitem am besten begründeten zu erklären, und zwar deshalb, weil von Alters her in jenen Landen weibliche Succession zulässig erscheint, weil die Vereinigung einzelner Theile der Erbschaft zu grösseren

1) Dass der kaiserliche Hof, je nach der Wendung der politischen Verhältnisse, aus Gunst oder Abneigung hinter einander sich widersprechende Anordnungen erlassen, wie gezeigt ist, erscheint natürlicher, als dass Kaiser Karl V. durch die verschiedenen, einander zum Theil aufhebenden, Privilegien die Verhältnisse nicht unabsichtlich so verwickelt habe, um die einstigen Prätendenten unter allen Umständen von der kaiserlichen Entscheidung abhängig zu machen, wie, gestützt auf Pufendorf's Ansicht, Pfister annimmt. (Gesch. der Deutschen. IV, 403).

Massen, und letzterer zu einer einzigen Erbmasse lediglich kraft des in jenen Gegenden von je her üblichen Rechtes der Erbtochter erfolgt ist, und endlich weil, wenn die Erbtochter und deren Descendenz von Rechts wegen Ansprüche zu erheben hatte, sie dieselben wegen der wiederholt abgeschlossenen und von Kaiser und Reich bestätigten Unionspakten nicht nur auf die gesammte Erbschaft erheben konnte, sondern nur auf dieselbe erheben durfte. — Anlangend die Ansprüche des Hauses Sachsen, so hatte dasselbe allerdings eine doppelte, in aller Form ausgefertigte kaiserliche Anwartschaft, und ausserdem die in gültiger Weise abgefassten, ihrem Inhalte nach von den Ständen des Landes anerkannten, und von Kaiser Karl V. bestätigten Ehepakten einer clevischen, in das sächsische Haus verheiratheten, Prinzessin für sich anzuführen. Allein die erste dieser Anwartschaften, welche nur der albertinischen Linie gegeben war, lautete eben so, wie die zweite, auf die ernestinische Linie ausgedehnte, lediglich auf die jülich-bergischen Lande, und war demnach durch das *pactum unionis* vom J. 1496, welches keinen Anspruch auf irgend einen, grösseren oder kleineren, Theil der vereinigten Fürstenthümer zuliess, stillschweigend aufgehoben. Dass kaiserlicher Seits diese dem Hause Sachsen gewährten Ansprüche nicht für durchaus unaufhebbar gehalten worden, ergiebt sich aus dem Umstande, dass bei der Bestätigung des, im nächsten Jahre nach der zuletzt wiederholten Anwartschaft abgeschlossenen, *pactum unionis* dem Herzoge Johann von Cleve nur die Verpflichtung auferlegt wurde, sich mit denen, die schon früher Exspectanzen erhalten hätten, abzufinden, d. h. das Haus Sachsen zu entschädigen, und dass später, als Johann von Cleve die Belehnung mit Jülich erhielt, Kaiser Maximilian I., auf Grund einer von jenem empfangenen bedeutenden Geldsumme, mittelst einer besonderen Erklärung sich verpflichtete, das Haus Sachsen wegen der von demselben auf die jülich-bergischen Besitzungen erhobenen Prätensionen zufrieden zu stellen. War kaiserlicher

Seits dergestalt das Recht des Hauses Sachsen aus politischen Gründen preisgegeben, weil man die Besorgniss hegte, dass der Herzog von Cleve, wenn man seine Wünsche nicht erfülle, sich an Frankreich anschliessen werde, so wurde dasselbe auch durch Sachsen selbst später bei den Verhandlungen, die im J. 1526 zum Abschlusse der Ehepakten zwischem dem Herzoge Johann Friedrich und der Prinzessin Sibylle, Tochter Johann's III. von Cleve und Maria's von Jülich, führten, thatsächlich aufgegeben. Man opferte ein altes Recht, denen gegenüber, die dasselbe vernichtet hatten, um mittelst eines Vergleichs mit den letzteren ein neues zu erlangen, und verlor damit folgerecht die Befugniss, sich fortan auf das erstere zu berufen, um so mehr, da man in den abgeschlossenen Ehepakten den Unionsvertrag von 1496, der schnurstracks der Anwartschaft auf Jülich-Berg entgegenstand, anerkannte. Die Ehepakten der Prinzessin Sibylle, welche von da an den einzigen Rechtsanspruch Sachsens begründen konnten, entbehrten zwar in keiner Weise der üblichen rechtsgültigen Form, und würden unstreitig zu einem Anfalle der jülich-clevischen Lande an das Haus Sachsen geführt haben, wenn Herzog Wilhelm, der Bruder Sibyllen's, ohne männliche Erben verschieden wäre; allein zum Unglück für Sachsen hinterliess Herzog Wilhelm zwei Söhne, von denen der älteste in einem Alter von fast zwanzig Jahren starb, und vier Töchter, — so dass, als der jüngste der Söhne, Johann Wilhelm, im J. 1609 das Zeitliche segnete, und damit die Erbschaft erledigt wurde, jetzt die älteste unter den Schwestern desselben mit demselben Rechte sämmtliche Erblande beanspruchen konnte, welches früher der Prinzessin Sibylle zuerkannt worden war. Brandenburg stützte sich auf das Recht der Erbtochter; — dieses war das von Alters her im Jülich-Clevischen Hause herkömmliche. Das Haus Sachsen konnte demselben nur Regredienterbschaftsansprüche entgegenstellen, die jedenfalls schwächer waren, als jenes. Auch das Haus Oestreich schien von diesem Gesichtspuncte auszugehen; —

wenigstens gab es dies stillschweigend durch das später von ihm beobachtete Verfahren, bei welchem es sich nur durch politische Rücksichten leiten liess, deutlich zu erkennen. Die Ehepakten der Prinzessin Sibylle vom J. 1526, welche die Rechte derselben feststellten, blieben von Kaiser und Reichs wegen unbestätigt, bis zwischen Oestreich und dem Herzoge Wilhelm von Cleve offene Zerwürfnisse wegen des Besitzes von Geldern ausgebrochen waren [1]). Im Frühling des Jahres 1544, also etwa ein halbes Jahr später, als Herzog Wilhelm durch den Frieden von Venlo (7. Sept. 1543) mittelst der Abtretung von Geldern und Zütphen sich vor Kaiser Karl V. gedemüthigt hatte [2]), immer aber noch, durch seine Verlobung mit einer Nichte König Franz I. mit Frankreich in enger Verbindung stand [3]), ertheilte der Kaiser (*d. d.* Speyer 13. Mai 1544) die Confirmation jener Ehepakten. Dergestalt wurde Herzog Wilhelm, der früher durch die kaiserlichen Waffen, jetzt durch die kaiserliche Politik bezwungen war, angetrieben, das schon locker gewordene, mit Frankreich angeknüpfte, Band zu zerreissen. Im Herbst 1544 wird die Verlobung mit Franz des Ersten Nichte aufgehoben, und schon im Sommer (3. Jul.) des J. 1546, als der Schmalkaldische Krieg sich entzündete, und Karls V. Verhältniss zu Sachsen von Tage zu Tage feindseliger wurde, sehen wir ihn seine Vermälung mit Maria, der Tochter des römischen Königs Ferdinand, der Nichte Kaiser Karl's V., feiern. Die Folge davon war, dass um den Herzog Wilhelm auf das festeste an das Interesse des östrei-

1) Herzog Wilhelm erbte in Folge des Testaments Carl Egmond's auch das Herzogthum Geldern und nahm dasselbe im J. 1538 in Besitz. Darüber entstand der Geldrische Krieg mit Kaiser Karl V. — Histor. Schauplatz. (1740). p. 74.

2) Der 14. Sept. 1543 zwischen Karl V. und Herzog Wilhelm „*in felicissimis Castris Caesareis apud oppidum Venlo*" abgeschlossene Vertrag findet sich bei *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 115. *p.* 165. — Die Belehnung Herzog Wilhelms von demselben Tage Nr. 114. p. 163 sq.

3) Er war verlobt mit Johanna Albret, Prinzessin von Navarra. Histor. Schauplatz. das. — Das *Breve Apostolicum* Paul's III., durch welches die Eheberedung aufgehoben wird, bei *Teschenmacher: loc. cit. Nr.* 116. *p.* 168 *sq.*

chischen Hauses zu knüpfen, wenige Tage darauf (19. Jul. 1546), weil unterdessen Kursachsen wegen seiner lebhaften Theilnahme am schmalkaldischen Bunde völlig in Ungnade gefallen war [1]), demselben für seine etwaige weibliche Nachkommenschaft von Kaiser Karl V. das bekannte *privilegium habilitationis* [2]) ertheilt wurde, welches geradezu die im J. 1544 dem Hause Sachsen gewährten Ansprüche vernichtete. Es war derselbe Kaiser Karl V., der jetzt aus Politik zurückzog, was er aus Politik zwei Jahre früher gegeben; es war derselbe Kaiser Ferdinand I., der als römischer König in einem, am 11ten Mai 1544 mit dem Kurfürsten von Sachsen abgeschlossenen, Vergleiche dem letzteren eben dieselben Zugeständnisse, wie sein Bruder, gemacht hatte, welcher im J. 1559, als sein Schwiegersohn schon reichlich mit Nachkommenschaft gesegnet war, von Kaiser und Reichs wegen zu Gunsten dieser seiner Enkelkinder die im J. 1510, bei Gelegenheit der Vermälung Johann's III. von Cleve mit Maria von Jülich, anerkannte Untheilbarkeit der jülich-clevischen Lande feierlich bestätigte [3]); es war endlich, nicht zu erwähnen der von Kaiser Maximilian II. (21. April 1566) geschehenen Confirmation [4]), jener Urkunde Ferdinand's I., derselbe Kaiser Rudolph II., welcher, nachdem er dieselbe (10. Mai 1580) ebenfalls confirmirt hatte [5]), um politischer Zwecke willen nichts desto weniger dreissig Jahre später (7. Jul. 1610) dem Kurfürsten Christian II. von Sachsen für sich und sein Haus

1) **Pfister:** Gesch. der Deutschen. IV, 402. —

2) Dasselbe bei *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 117. *p.* 169 *sq.*

3) *Teschenmacher: loc. cit. Nr.* 118. 119. 120. *p.* 171. 172 *sqq.* 174 *sq.*

4) *ib. Nr.* 121. *p.* 175 *sq.* vgl. 122. 123. *p.* 176 *sqq.* 179 *sq.*

5) In der Confirmationsurkunde Kaiser Rudolphs II. wird ausdrücklich, wie in den früheren Documenten, die Landes-Union bestätigt, „so lange die Succession Seiner „Liebden Erben von ihrer Posterität in absteigender Linie währen und vorhanden sein wird etc. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 124. *p.* 181 *sq.*

die Belehnung über sämmtliche Jülich-Clevische Lande ertheilte. Bei so verwickelter Sachlage, bei einem solchen Chaos von sich einander widerstreitenden Rechten und Ansprüchen, die sämmtlich in feierlicher Form vom kaiserlichen Hofe gewährt und angeregt waren, durfte Kursachsen sich nicht darüber beschweren, dass von den s. g. possidirenden Fürsten jene ihm ertheilte Investitur als der Ausfluss einer einseitigen Auffassung der Verhältnisse, als ein Act parteiischer Justiz, als eine Handlung der Gewalt, und nicht des Rechts, offen zurückgewiesen wurde. Indem es sich sodann auf einen weit aussehenden Prozess, bei welchem es später noch dazu vom kaiserlichen Hofe im Stich gelassen wurde, einliess, um zu seinem Rechte zu gelangen, musste es zu der Erkenntniss gelangen: dass bei bedeutenden Welthändeln, der Natur der Sache nach, derjenige, der vom *Possessorium* aus operirt, immer ein grosses Uebergewicht hat im Gegensatze zu dem, welcher auf das *Petitorium* angewiesen ist, — und dass in der Politik fast jeder andere Weg besser sei, als der der Protestationen.

In den Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg ist es nicht sowohl das Widersprechende, welches in verschiedenen kaiserlichen Verleihungen liegt, als vielmehr das Lückenhafte, Unbestimmte, Unklare kaiserlicher Actenstücke, welches die ersteren in der That rechtlich unlöslich macht. Dem wahren Sinne der Hausverträge und kaiserlichen Privilegien nach, war unstreitig das Recht Brandenburgs über jedem Angriff erhaben; — der Ausdruck und die Form derselben gab aber dem Hause Neuburg mehrere feste Anhaltspuncte, von welchem aus es die Brandenburgischen Ansprüche mit grossem Scheine des Rechts anzugreifen im Stande war, wie dasselbe denn auch, gestützt auf diese Anhaltspuncte, zuletzt im Besitz sich behauptete. Die Schwäche der Neuburgischen Beweisführung bestand unstreitig in der, an die Spitze derselben gestellten, Annahme: dass die jülich-clevischen Lande ursprünglich und eigentlich Mannlehen seien, demnach in zweifelhaften Fällen immer zu Gunsten des Mannsstammes entschie-

den werden müsste; denn zuletzt leitete doch auch Neuburg seine Ansprüche immer nur von der Zulassung weiblicher Nachfolge her, welche, wie gar nicht schwer zu beweisen, von je her in den Rheinlanden herkömmlich gewesen. Die Stärke der Neuburgischen Argumentation beruhete dagegen in der formellen Auslegung des Habilitationsprivilegiums Karl's V. von 1546. Wenn auch unstreitig der Sinn desselben war, dass im Falle des Abgangs Herzog Wilhelm's ohne männliche Erben, oder des Todes der letzteren ohne Hinterlassung von Söhnen, die nächste weibliche Linie succediren, und dieser erst bei völliger Extinction die darnach nächste nachfolgen solle, so wurde von Seiten Neuburgs aus der eigenthümlichen speciellen Fassung gefolgert: 1) dass nur dann einer ältesten Tochter das Recht der Erbtochter zustehe, wenn sie den Sterbefall selbst erlebe, dass demnach, wenn dies nicht der Fall sei, der nächstfolgenden das Prädicat einer ältesten und die aus dieser Eigenschaft erwachsende Befugniss zustehe; 2) dass, weil ausdrücklich von der ältesten Tochter und deren männlicher Nachkommenschaft die Rede sei, diejenige unter den älteren Töchtern, die nur Töchter aufzuweisen habe, derjenigen nachstehen müsse, die sich männlicher Descendenz erfreue, weil nur um dieser willen die weibliche Nachfolge zugelassen worden sei. Zur Unterstützung des ersteren Satzes konnte Neuburg ein schlagendes Beispiel aus der früheren Geschichte dieser Länder anführen. Nämlich im J. 1361 war dem ersten Herzoge von Jülich, Wilhelm VII., weil dessen ältester Sohn, Gerhard, schon vor dem Vater gestorben war, nicht dessen Enkel, nämlich des erwähnten Gerhard hinterlassener Sohn Wilhelm, sondern dessen jüngerer Sohn, Wilhelm, des verstorbenen Gerhard's jüngerer Bruder, gefolgt [1]). Allein, eines Theils steht dieses Factum ganz vereinzelt da; — es

1) Benzenberg: Ueber Provinzialverfassung, mit besonderer Rücksicht auf die vier Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark. Hamm. 1819. 8. I, 17. —

bezieht sich nur auf die Erbfolge in Jülich, könnte also auch nur in Beziehung auf diese maassgebend sein; — die jülichsche Erbfolge aber musste sich seit den Unions-Pakten nach derjenigen richten, wie sie in den meisten der vereinigten Länder üblich gewesen. Dass aber das *privilegium Carolinum* die angeführte Beschränkung der weiblichen Succession nicht anerkannte, geht aus der, in derselben enthaltenen, Wendung hervor: dass, falls Herzog Wilhelm Söhne bekäme, welche vor den Töchtern *oder derselbigen ehelichen Leibeserben,* ohne eheliche männliche Leibeserben, Todeshalben abgingen, — — alsdann auf die Töchter alle und jede Seiner Liebden Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften kommen sollten [1]). Man sieht deutlich, dass, lediglich um eine unnütze Wiederholung zu vermeiden, zum zweiten Male hinter: Töchter der Ausdruck: und deren Leibes-Erben fortgelassen wurde. — Anlangend den zweiten Punct: die von Neuburg behauptete alleinige Berechtigung einer, mit männlicher Nachkommenschaft gesegneten, älteren Tochter vor der ältesten, wenn dieselbe nur Töchter aufzuweisen haben würde, so bestand derselbe bei näherer Untersuchung noch weit weniger vor einer scharfen Kritik, wie der erstere. Denn wenn auch allerdings im *Privilegium Carolinum* wiederholt der Ausdruck: der Töchter nachgelassene eheliche *männliche* Leibeserben vorkommt, so sind demselben in eben dem Actenstücke eben so viele Stellen entgegenzusetzen, in denen nur von den Töchtern und deren ehelichen Leibeserben die Rede ist. Der Fehler der Carolinischen Urkunde, von welchem Neuburg Nutzen zog, beruhete darin, dass sie nicht generalisirte, sondern spezialisirte, — dass sie die Berechtigung der Töchter nicht auf einen einfachen, allgemeinen Ausdruck brachte, dass sie z. B. nicht, im Falle des

1) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. Ausgabe von 1740. Beil. p. 36. —

Aussterbens des Mannsstammes, von dem Successionsrechte der nächsten weiblichen Linie, — oder: von der nächsten Tochter oder Schwester und deren Descendenz sprach, — sondern dass sie eine Anzahl einzelner Fälle aufführte, die, wie es in der Natur der Dinge lag, noch leicht vermehrt werden konnte. Indem sie aber nur die gewöhnlicheren Fälle aufführte, ergab sich daraus, dass nothwendig Streit entstehen musste, so wie ein nicht erwähnter, oder ein ungewöhnlicher Fall eintrat. Dergleichen hätten noch weit auffallendere, die in dem Carolinischen Privilegium nicht vorgesehen waren, eintreten können; nichts desto weniger würde Neuburg auch dann dieselben Einwendungen, die es jetzt gegen Brandenburg vorbrachte, haben machen können, z. B. wenn Marie Eleonore, die älteste Schwester Johann Wilhelm's, bei dessen Tode noch am Leben, aber überhaupt ohne Nachkommenschaft gewesen wäre, oder wenn Herzog Wilhelm's Sohn, Johann Wilhelm, allerdings Nachkommenschaft bei seinem Tode hinterlassen hätte, aber nicht Söhne, sondern nur Töchter [1]).

Nach dieser Darlegung der Rechte und Ansprüche der verschiedenen Parteien kann zu der Entwickelung des Erbschaftsstreits selbst übergegangen werden. Es ist bereits oben [2]) der isolirten Besitzergreifung von Seiten Brandenburgs und Neuburgs, des Abschlusses des Dortmunder Vergleichs (1609), welcher Besitz und Verwaltung provisorisch der gemeinschaftlichen Leitung beider unterwarf [3]), sodann des bewaffneten, aber unglücklichen

1) Hier würde folgerecht Neuburg durch den Sohn der zweiten Erbschwester die dann vorhandene wirkliche Erbtochter haben ausschliessen wollen. —

2) Meine Gesch. des brandenburg. preuss. Staats. I, 2. p. 805 fgg. —

3) Schon am 22. Mai 1609 hatte Landgraf Moritz von Hessen-Cassel, der von Brandenburg, Neuburg und den jülich-clevischen Landständen um seine Vermittlung ersucht worden war, zu Hombnrg an der Trabanter Höhe, auf neutralem Gebiet, einen Vergleichstag angesetzt, der aber

Einschreitens Kaiser Rudolph's II. [1]), und der (1610) dem Hause Sachsen vom kaiserlichen Hofe ertheilten Belehnung [2]),

zu keinem genügenden Ergebnisse führte. Ein Auszug aus der Homburger Verhandlung findet sich in: Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. (1740.) Beil. HH. p. 77 fg. — Der sodann am 27sten Mai zu Dortmund eröffnete Tag führte zu dem Vergleiche vom 31. Mai. Demselben gemäss sollte spätestens innerhalb 19 Monaten die Sache durch Vermittler oder Schiedsrichter ausgeglichen werden. Bis dahin sollten die Landstände nur überhaupt im Allgemeinen dem demnächst zu bestimmenden rechtmässigen Nachfolger huldigen. Hopp: Beschreibung von Cleve. (1655.) p. 192 fg. — *Rousset: hist. de la succession. I,* 20. — (Westermann:) Rückblick auf die Geschichte von Cleve etc. p. 15. — Der Dortmunder Vergleich findet sich bei: *Lünig:* Reichsarchiv. *Part. spec. Brandenb. p.* 69. — *Rousset: hist. de la succession. II,* 20—26. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 567. — Histor. Schauplatz. Beil. JJ. p. 78 fgg. — Demgemäss wurden in der Mitte des Julius auf dem Landtage zu Duisburg von beiden Possidirenden die gewöhnlichen Reversalien ertheilt; die vorläufige Huldigung war einige Wochen vorher (16. Jun.) von den Unterthanen geleistet, dann auch die provisorische Regierung eingesetzt. Hopp: Beschreib. v. Cleve. (1655.) p. 193. — Pauli: Allg. Preuss. Saatsgesch. VI, 567. — (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. von Cleve u. s. w. p. 18.

1) Das Einrücken des Erzherzogs Leopold in das Jülichsche erfolgte im Sommer 1609; sowohl der Dortmunder Vergleich, wie die Besitzergreifungspatente waren kaiserlicher Seits am 23sten Jul. cassirt. Aber schon am ersten August erfolgte dagegen die Protestation der Possidirenden, und die Abnahme der kaiserlichen Edicte. Hopp: Beschreib. von Cleve. p. 194. — Knapp: Regenten- und Volksgesch. von Jülich u. s. w. III, 201. — Im J. 1610 verständigten sich, unter Frankreichs Vermittlung, die possidirenden Fürsten (27. Jan.) gegenseitig über Titel und Wappen, und einige andere streitige Gegenstände, nachdem sie einige Tage zuvor (24. Jan.) dem Hause Zweibrücken, zu dessen Beruhigung, eine Erklärung ausgestellt hatten, dass der Dortmunder Interimsvertrag demselben in keiner Weise präjudicirlich sein solle. Hopp: Beschreib. von Cleve. p. 195. — *Rousset: hist. de la succession. I,* 42. 43. 44. 260. *II,* 90 fgg. —

2) Die Belehnung wurde, nachdem die ernestinische, wie albertinische Linie, zufolge einer Berathschlagung zu Naumburg (26. Aug. 1609) die Leitung der Angelegenheit dem Kurfürsten Christian II., als dem Haupte der Familie, übertragen hatte, kaiserlicher Seits dem letzteren für sich und sein Haus ertheilt zu Prag, 7. Jul. *Styl. nov.* 1610. Die Urk. findet sich bei *Rousset: hist. de la succession. II,* 1—11. — Die Bestätigung des Act's geschah 1613 durch

ferner der Einmischung der protestantischen Union, Englands, Frankreichs und der Niederlande zu Gunsten der Possidirenden und entgegen den Absichten des Hauses Oestreich [1]), — dann der Annäherung der streitenden Theile und der Aussicht einer gütlichen Ausgleichung im J. 1613 [2]), darauf der aus den Einigungsversuchen erwachsenden bitteren Zerwürfniss [3]), des Anschliessens Brandenburgs an Holland, Neuburgs an Habsburg und die Ligue [4]), und, nach-

Kaiser Matthias, 1621 durch Ferdinand II., 1638 und 1641 durch Ferdinand III. — Vgl. Hopp: Beschreib. von Cleve. p. 190. — Knapp: Regenten- und Volksgeschichte von Jülich, Cleve etc. III, 196. —

1) Bereits bis zum Herbst (1. Sept.) 1610 war durch den kriegskundigen Feldherrn der Possidirenden, den von Frankreich und Holland unterstützten Fürsten Christian von Anhalt, in Gemeinschaft mit Prinz Moritz von Oranien, Stadt, Festung und Land Jülich mittelst Waffengewalt von den kaiserlichen Truppen gesäubert. *Rousset: hist. de la succession. I,* 46. — (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. von Cleve. p. 30.

2) Der unter kaiserlichem Einflusse im Herbst 1610 nach Cöln berufene Vermittlungsconvent, dessen Tendenz dahin ging, dem Hause Sachsen den Mitbesitz zu verschaffen, blieb, trotz dem dass selbst von Seiten Brandenburgs der letztere durch den, am 18. März 1611 zu Jüterbock abgeschlossenen Vergleich eingeräumt worden war, dennoch ohne Folgen, weil, obwohl der Kaiser den Jüterbocker Vertrag bestätigte, die Gemahlin des Kurfürsten Johann Sigismund sich sofort gegen denselben verwahrte, und sodann auch Neuburg Protest einlegte. Der Jüterbocker Vertrag findet sich bei: *Rousset: hist. de la succession. I,* 88. — Vgl. Hopp: Beschreib. von Cleve. (1655.) p. 196. — Knapp: Regenten- und Volksgesch. von Jülich u. s. w. III, 209 210. — (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 34 fgg. — Rommel: Gesch. von Hessen. VII, 317. — Die Annäherung zwischen Brandenburg und Neuburg fand im J. 1613 bei einer persönlichen Zusammenkunft des Kurfürsten Johann Sigismund und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, welcher letztere die älteste Tochter des ersteren heirathen sollte, zu Düsseldorf statt, bei welcher Gelegenheit der bekannte Auftritt sich ereignete. (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 61. 62. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 16. *p.* 213.

4) Das Zerwürfniss mit Brandenburg gab dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm Anlass, sich sofort der katholischen Partei zu nähern, die ihm denn auch auf das bereitwil-

dem das Rechtsverfahren und der Vertragsweg verlassen, des Ergreifens der Waffen Erwähnung geschehen, — und endlich, nachdem spanische und holländische Truppen in die Erbschaftslande eingerückt, und nachdem beide sich sehr bald den Beschützten äusserst lästig erwiesen, des Abschlusses des Vertrages von Xanten (1614), dessen Hauptendenz dahin ging, die Freunde wieder loszuwerden. Es bleibt demnach, mit Hervorhebung der Hauptmomente des Streits, der weitere Verlauf bis zur Erledigung desselben zu erzählen.

ligste entgegenkam. Noch am Ende desselben Jahrs (11. Novemb. 1613) feierte er zu München seine Vermälung mit der baierschen Prinzessin Magdalena, der Schwester des Herzogs Maximilian und des Herzogs Ferdinand, welcher schon damals neben dem Erzstift Cöln die Hochstifter Lüttich, Münster und Hildesheim, fast sämmtlich der Jülichschen Erbschaft nahe belegene Länder, besass, und im J. 1619 noch Paderborn erlangte. Die älteste Schwester Magdalenen's aber, Maria Anna, († 1616) war an den nachmaligen Kaiser Ferdinand II. verheirathet. Michaelis: Einleit. in die Gesch. der kur- und fürstl. Häuser. II, 212. — Herzog Maximilian brachte den neuen Schwager durch den Ingolstädter Jesuiten Jasob Reihnig, der später lutherisch ward, zum Uebertritt, der jedoch, um den alten Vater des Proselyten zu täuschen, bis nach der Hochzeit verheimlicht wurde. Ueber den bloss politischen Grund zu diesem Schritte giebt ein Brief des Grosspensionars Johann *de Witt* (bei *Rousset: hist. de la succession etc. I*, 97) die Aeusserung Wolfgang Wilhelm's an: „*qu'il ne pouvoit* „*autrement espérer d'être à la tête d'un parti, pendant que* „*Brandebourg étoit à la tête de l'autre.* — Auch mochte wohl in etwas die in dem Venloer Vertrage von 1543 enthaltene Bestimmung, nach welcher Kaiser Karl V. dem Herzoge Wilhelm und dessen Nachfolgern die Verpflichtung auferlegte, bei der katholischen Religion zu verharren und den Neuerungen entgegenzuwirken, Einfluss ausgeübt haben, weil dergestalt Neuburg sich gegen Brandenburg in Vortheil zu stellen gedachte. Die Publication des Uebertritts erfolgte 15. Mai a. St. 1614, nachdem im Februar desselben Jahrs von Kurfürst Johann Sigismund sein Uebertritt zum reformirten Cultus bekannt gemacht worden war. *Rousset: hist. de la succession. I*, 94. 97. — „*Ast Neoburgicus abjecta cum Electore transigendi spe, quem et causa,* „*et potentia, et apud communes amicos autoritate po-* „*tiorem perspiceret, alia consilia capessere, ac validis sese* „*amicitiis fulcire aggressus est. Et quum apud Protestantes* „*Gallosque Electoris ratio magis haberetur, ad catholicam* „*Hispanicamque factionem se convertit.*“ *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 7. p. 214.

Es sind zunächst sieben Verträge in dem Erbschaftsstreite zwischen Brandenburg und Neuburg von vorzüglicher Wichtigkeit, weil sie bestimmte Abschnitte andeuten. Zwei derselben, der Dortmunder Vergleich vom 31. Mai 1609 und der erwähnte Xantener Provisional-Accord vom 12. Novemb. 1614 gingen von dem Bemühen aus, vorläufig den Hauptprätendenten eine feste Stellung einander gegenüber zu verschaffen, und jede egoistische Einmischung fremder Mächte zu verhüthen. Die drei darauf folgenden, während des dreissigjährigen Krieges abgeschlossenen, Düsseldorfer Provisional-Verträge von 1624, 1629 und 1647, sämmtlich auf der Grundlage des Xantener Vertrages, waren nichts, als modifizirte Verlängerungen des letzteren, wenn auch freilich der Gang des dreissigjährigen Krieges nicht ohne Einfluss auf den Inhalt blieb. Welche Färbungen die Verträge von 1624 und 1629 haben mussten, ergiebt sich schon aus der Zeit des Abschlusses, in welcher die Macht des Kaisers und der Ligue ihren Höhepunct erreichte, und aus dem Umstande, dass brandenburgischer Seits dieselben durch den Grafen Adam zu Schwarzenberg, den Günstling Kurfürst Georg Wilhelm's, verhandelt und eingegangen wurden; der Vertrag von 1647, abgeschlossen durch Conrad von Burgsdorf, den Todfeind Schwarzenbergs, lässt schon deutlich die Stellung erkennen, welche Brandenburg damals wieder im Reiche eingenommen hatte. Die beiden Verträge, welche endlich den Successionsstreit zwischen den beiden Hauptprätendenten, Brandenburg und Neuburg, zur Erledigung brachten, und namentlich die zwei vorzüglichsten Gegenstände des Haders, den gegenseitigen Besitzstand und die Stellung der Religionsparteien in den Erbschaftslanden, definitiv regelten, sind: der Clevische Erbvergleich und der Clevische Religionsvertrag, beide unterzeichnet am 19ten September 1666.

Das Zerwürfniss zwischen Neuburg und Brandenburg hatte, wie wir sahen, die Hinneigung des Pfalzgrafen Wolf-

gang Wilhelm zur katholischen Partei zur Folge [1]), einer Seits, um mit Hülfe derselben Rache nehmen zu können, anderer Seits, um wo möglich durch ihre Unterstützung sich jetzt der ganzen jülichschen Erbschaft zu bemächtigen. Die eifrigen Unterhandlungen und Rüstungen Wolfgang Wilhelm's [2]) trieben Brandenburg, welches seinen Uebertritt zur reformirten Lehre einige Zeit vorher offen erklärt hatte, auch zum offenen Anschliessen an die Republick der Niederlande [3]). Wie diese früher zur Sicherstellung seiner Unabhängigkeit Geld und Truppen von dem Kurfürsten von Brandenburg erhalten hatte, so bewilligte sie jetzt dem letzteren eine nicht unbeträchtliche Unterstützung holländischer Truppen, welche denn auch sofort, zur Wahrnehmung der brandenburgischen Interessen, in die Erblande einrückten, und mehrere feste Plätze, namentlich Jülich, besetzten. Die unmittelbare Folge dieses Einschreitens der Holländer war die lebhafte Unterstützung Wolfgang Wilhelm's durch die katholischen Mächte [4]), und das auf sein

1) *Accedebat favor Hispanorum et qui horum factioni addicti erant, ipsiusque Caesaris, Alberto Archiduce istarum nuptiarum conciliatore. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV.* §. 17. *p.* 214. — Nach (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 62 waren es die Spanier, welche dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zuerst die baiersche Prinzessin antragen liessen.

2) *Praesertim Neoburgico in dies magis suspecto crebris apud exteros negotiationibus, ac nunc nuptiis Bavaricis, ac milite in vicinia clam collecto. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 17. *q.* 214. —

3) Johann Sigismund hatte um diese Zeit den Plan, mit Hülfe der Holländer sich, während Wolfgang Wilhelm's Abwesenheit in München, zum Herrn der ganzen Erbschaft zu machen, vorbehaltlich der Rechte Neuburg's und der übrigen Prätendenten, weil die bisherige Gemeinschaft allen Theilen unerträglich war. — Das freche Auftreten Wolfgang Wilhelm's gegen den jungen Kurprinzen Georg Wilhelm, obwohl derselbe eben so gut, wie er selbst, ein männlicher Sprosse des Jülichschen Herzogshauses war, trieb mit zu dem erwähnten Entschlusse. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 18. *p.* 214. —

4) *Qui (Neoburgicus) tamen nihilo minus legere copias, et Dusseldorpium munire pergebat pecuniam suppeditante Bavaro,*

Begehren erfolgende Einrücken eines spanischen Heerestheils unter dem Befehle des Marquis Spinola, welcher sich sofort im Sommer 1614 weithin über das Land ausbreitete, und sich gleichfalls mehrerer Festungen als Stützpuncte, namentlich Wesels, bemächtigte [1]. Auf solche Weise hatten Hass und Leidenschaft plötzlich bewirkt, was der Dortmunder Vertrag hauptsächlich zu verhindern beabsichtigte. Die Fremden, welche man bisher um jeden Preis abgehalten, waren jetzt sogar um ihre Einmischung ersucht, und hatten ein Recht erworben, sich im Lande aufzuhalten; — dieses war, bei den schwachen Hülfsmitteln der streitenden Parteien, völlig ihren Launen hingegeben, und wurde in kurzer Zeit erschrecklich von ihnen ausgesogen. Darüber stellte sich bei den Possidirenden sehr bald die Reue ein. Diese und das kräftige diplomatische Einschreiten derjenigen Mächte, die dem Uebergewichte Oestreichs und der katholischen Reaction entgegenwirkten, brachten schon wenige Monate darauf wiederum eine ernstliche Annäherung unter den Streitenden zu Stande, die, trotz der Gegenwart der Spanier im Lande, und trotz der verwirrenden Gegenbestrebung des als kaiserlicher Bevollmächtigter auftretenden Grafen von Hohenzollern [2], am 12ten Novemb. 1614 zum Abschlusse des Vertrages von Xanten führte [3]. Die Haupttendenz dieses, unter Vermittlung Frankreich's, England's,

Ligaeque innexis principibus ipsoque pontifice. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV. §. 19. *p.* 216.

1) Er rückte unter dem Vorwande, die Reichsexekution gegen Aachen vollstrecken zu wollen, vor diese Stadt, wandte sich, nachdem er sich derselben bemächtigt, gen Düren, und von hier aus über Mühlheim am Rhein den Strom abwärts, ohne dass man etwas der Art ahnte, nach Wesel. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 20. *p.* 217. —

2) — — *a Caesare Matthia missus in castris aderat Comes Hohenzolleranus, impediturus, ne quid in fraudem autoritatis aut rationum Caesaris concluderetur. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 21. *p.* 219. —

3) Xanten wurde zum Congressorte gewählt, weil es mitten inne zwischen den Heeren Spinola's und Moritzens von Oranien lag. *Pufendorf: loc. cit. IV.* §. 21. *p.* 217.

Holland's, der protestantischen Union und einiger, bei der Beendigung des Streits vorzugsweise betheiligten, geistlichen Fürsten der Nachbarschaft eingegangenen, Provisional-Accord's [1]) war auf ein zwiefaches Ziel gerichtet: einmal — und dadurch wurde zu dem früheren Zustande zurückgekehrt, — auf die Beseitigung der Fremden; — zweitens — und das war als eine Fortentwickelung des Dortmunder Vertrages anzusehen, — auf die vorläufige Theilung des Besitzes und der Verwaltung unter die Possidirenden nach dem Loose [2]). Wenn man dergestalt die Hauptquelle der bisherigen Missverständnisse und Zwiste verstopfte, und dem, durch den Dortmunder Vergleich angeordneten, gemeinsamen Besitze ein Ende machte, hoffte man damit am ersten die Möglichkeit einer baldigen gründlichen und definitiven Ausgleichung des Streits anzubahnen [3]).

Der in solcher Weise zu Stande gekommenen ersten provisorischen Theilung gemäss, sollten dem einen der Prätendenten, zu dessen Residenz Cleve bestimmt ward,

1) Mit diesem Namen wird er im Düsseldorfer Vertrage von 1629 bezeichnet. Vgl. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 314. —

2) Anfangs war man uneinig darüber, ob einem der Possidirenden die Theilung in zwei Hälften, dem anderen die Wahl unter den beiden Portionen zugestanden werden sollte, was Neuburg, als den bequemsten und leichtesten Ausweg, wünschte, — oder ob, was Brandenburg's Ansicht war, jeder Theil von Semester zu Semester erst diese, dann jene Portion inne haben sollte. Endlich kam man zu dem gemeinsamen Beschlusse: nach gleichmässiger Theilung der Erbschaft solle das Loos entscheiden, wem die Option zustehen solle. Das Loos entschied für Brandenburg. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV*, §. 21. *p.* 218. —

3) Der Xantener Vertrag findet sich bei *Lünig:* Reichsarchiv. *Part. spec. IV*, 82. — *Rousset: hist. de la succession. II*, 55 fgg. — Die den Possidirenden vorgelegte Sponsion war unterzeichnet von den Gesandten Frankreich's, England's, der protest. Union und Holland's, da dieselben die früheren Verträge, als derer Fortsetzung dieser nur angesehen ward, mit unterschrieben hatten; die Abgeordneten des Erzherzogs Albrecht und des Erzbischofs von Cöln wurden dieserhalb auch nicht zur Unterschrift gelassen. *Pufendorf: loc. cit. IV*, 21. p. 218. (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 117 fgg. —

das Herzogthum Cleve, die Grafschaften Mark und Ravensberg [1]), die Herrschaft Ravenstein und die übrigen, in Brabant und Flandern belegenen, Besitzungen zu Theil werden; — dem anderen überwies man, nebst dem Wohnsitze Düsseldorf, die Herzogthümer Jülich und Berg mit deren Zubehörungen [2]). Alle seit dem Mai des laufenden Jahres, also seit dem Einschreiten der Holländer und Spanier, angelegten Befestigungen sollten geschleift [3]), die seit älteren Zeiten bestehenden Festungen des Landes, namentlich Jülich und Wesel, von den Fremden geräumt [4]), alle während der Unruhen verletzten oder vertriebenen Geistlichen und Beamten hergestellt werden [5]). Für die Zukunft ward ausdrücklich dem einen, wie dem anderen Theile die Uebergabe von festen Plätzen an fremde Truppen verboten, zugleich aber ein Aeusserstes an bewaffneter Mannschaft festgestellt, was jedem Theile zu unterhalten nur erlaubt sein sollte. Hatte man auf diese Weise, um Uebergriffe von einer oder der anderen Seite, oder feindliche Berührungen zwischen beiden zu verhüthen, möglichst scharf den Umfang der, einer jeden Partei zu Gebote stehenden Mittel, und den Kreis ihrer Wirksamkeit bestimmt und begränzt, so sollte damit jedoch keinesweges für die Zukunft eine administrative und finanzielle Scheidung der Erbschaftslande in selbstständige Parzellen ausgesprochen sein. Vielmehr wurde in Beziehung auf die Verwaltung ausdrücklich ausgesprochen, dass die provisorische Theilung

1) Seit dieser Zeit wurde die, bisher unter der Düsseldorfer Canzlei und Cammer stehende Grafsch. Ravensberg unter Cleve gestellt (Art. 7); zugleich auch die Auslieferung der Ravensbergischen Urkunden nach letzterem Orte hin angeordnet. Art. 20.

2) Art. 8.

3) Art. 3.

4) Art. 1. — Frankreich, England und Holland schlugen die Schleifung Jülich's vor, damit Spanien genöthigt würde, Wesel zu restituiren. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV.* §. 21. *p.* 218.

5) Art. 4.

geschehen solle unbeschadet der Union und der, dieselbe bestätigenden Verträge von Dortmund und Schwäbisch-Hall [1]); in finanzieller Hinsicht aber ward bestimmt, dass die Einkünfte sämmtlicher Erbschaftslande, nach vorherigem Abzuge der Besoldungen, Pensionen und ordentlichen Lasten, zu gleichen Hälften unter die beiden possidirenden Fürsten vertheilt werden sollten [2]).

Der die oben stehenden Bestimmungen enthaltende Vertragsentwurf ward zwar, zuerst von Brandenburg (16. November), darauf nach einigen Zögerungen auch von Neuburg (20. November) [3]), angenommen, sodann auch demselben von Seiten der jülich-clevischen Landstände die Billigung ertheilt; — jenes wählte Cleve zur Residenz, diesem fiel demnach Düsseldorf zu; aber als nun die erste Hauptbestimmung, die Räumung der festen Plätze Seitens der fremden Truppen, zum Vollzug gebracht werden sollte, erhob Spinola, der nur Zeit gewinnen wollte, Schwierigkeiten, und zeigte dann später einen Befehl des spanischen Cabinets an den Erzherzog Albrecht in Brüssel vor, durch welchen die Anerkennung des Xantener Vertrags und die Räumung Wesels förmlich verweigert wurde [4]).

1) Art. 6. — Beide Theile sollten demnach auch bis zu ausgemachter Sache Gesammt-Wappen und Gesammt-Titel führen; auch sollte jeder Fürst seinen Theil im gemeinschaftlichen Namen verwalten. *Pufendorf: loc. cit. IV.* §. 21. *p.* 217. 218.

2) Art. 16. 17. — Vgl. Hopp: Beschreibung von Cleve. Ausg. von 1655. p. 197. — Pauli Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 579.

3) Hopp: Beschr. v. Cleve. p. 198. — *Pufendorf: loc. cit. IV*, 21. *p.* 218 hat den 19ten November. Characteristisch ist, dass Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den Vertrag nur unter der Bedingung ratificirte, dass derselbe auch dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt werde.

4) — — *sed cui Hispani omnibus modis reluctabantur, haud ignari, quanti esset id oppidum (Vesalia) in potestata habere, resurgente cum Belgis bello. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV*, 21. *p.* 218. 219. — Spinola wollte nur seine Zustimmung geben, wenn die Generalstaaten erklärten, bei später etwa eintretenden Missverständnissen zwi-

Bei herannahendem Winter beliess er eine bedeutende Garnison in Wesel, in mehreren festen Plätzen des Herzogthum's Jülich aber geringere Besatzungen, und breitete sodann seine Mannschaften, um ihnen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, über das ganze Land aus. Prinz Moritz von Oranien zog sich zwar mit dem Hauptheere nach der holländischen Gränze zurück; allein Jülich, Emmerich und Rees blieben von Holländern besetzt [1]) und auch später in ihrem Besitze, weil sie durch ihren Abzug den Spaniern in jenen Gegenden ein offenbares Uebergewicht eingeräumt haben würden [2]).

Demnach war die durch den Xantener Vertrag angeordnete provisorische Theilung, da die Beschützer den Betheiligten jede freie Bewegung erschwerten [3]), nur auf dem Papiere vorhanden; — dieser Vertrag ist, wie ein gleichzeitiger Schriftsteller sich ausdrückt, „niemals zum „rechten Effect und Observanz gekommen" [4]). Weder Kur-

schen den Possidirenden sich weder in diese Streitigkeiten, noch überhaupt in Reichsangelegenheiten zu mischen, — und die Garnison aus Wesel nur auf Grund eines ausdrücklichen Befehls des Königs von Spanien abführen. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche (1740) p. 160.

1) Hopp: Beschreib. von Cleve, (1655) p. 198. — *Rousset: hist. de la succession. I*, 103. — Prinz Moritz schickte überdies noch in demselben Jahre eine Heeresabtheilung auf Streiferei nach Westphalen, und liess im folgenden Jahre (1615) durch seinen Bruder Friedrich Heinrich die Grafschaft Ravensberg besetzen. Histor. Schauplatz p. 161.

2) Auch noch in einer Resolution vom 21sten Jun. 1616 erklären die hochmögenden Staaten, dass, da sie als nächste Nachbaren in dieser wichtigen Sache am meisten interessirt seien, sie es ihrer eigenen Erhaltung wegen für angemessen hielten, das Haus Brandenburg, den Einfällen der Spanier gegenüber, im Besitze zu erhalten, und demnach dem Heinrich Ludwig v. Hatzfeldt zu Wildenburg als Befehlshaber aufgetragen hätten, nöthigen Falls Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. *Rousset: hist. de la succession. II*, 106 *sqq.* —

3) — *Hispanis interim Belgisque occupata loca insidere pergentibus, queis Principes obnoxii precario fere regimine agebant, illustri documento, quam periculosum debilioribus sit, potentiores in auxilium vocare. Pufendofr: de reb. gest. Frid. Wilh. IV.* §. 21. *p.* 219. —

4) Hopp: Beschreib. v. Cleve. (1655) p. 198. —

prinz Georg Wilhelm, dessen Statthalterschaft vom Ende des J. 1613 bis kurz vor seinem Regierungsantritte dauerte [1]), vermochte innerhalb dieser Zeit zu dem seinem Hause angewiesenen Länderantheile zu gelangen, noch Wolfgang Wilhelm zu dem seinigen. Die Spanier vorzüglich sogen das Land auf die furchtbarste Weise aus, und übten aller Orten den grössten Gewissens- und Glaubensdruck gegen die Protestanten [2]); sie blieben nicht allein, trotz aller Aufforderungen und Abmahnungen, sondern erwählten auch, als der zwölfjährige Waffenstillstand mit den Niederlanden (1621) ein Ende genommen hatte, diese Gegenden zum offenen Schlachtfelde [3]), weshalb von diesem Zeitpuncte an bis zu dem Umschwunge, welcher auch hier durch die Erscheinung Gustav Adolph's auf deutschem Boden herbeigeführt wurde, Brandenburg an Einkünften aus den rheinischen Landschaften so gut als gar nichts zog. Der Pfalzgraf von Neuburg war zwar etwas besser gestellt, da er von den

1) Die Verwaltung der clevischen Statthalterschaft (1613 — 1617) brachte ihn zuerst mit dem Grafen Adam zu Schwarzenberg in nähere Verbindung. (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 130. 131. —

2) (Westermann:) Rückblick. p. 132 fgg. — Nach einem kurf. brandenburg. Befehlsschreiben an die Amtleute wegen derer von spanischen und italienischen Garnisonen *de facto* turbirten reformirten Gemeinden des Fürstenthum's Gülch und *in loco* deturbirten Predigern, *d. d.* Cleve 30. Jul. 1615, wird der von jenen Garnisonen gegen den Prediger in Geilenkirchen ausgesprochenen heftigen Bedräuung Erwähnung gethan: ihm Nase und Ohren abzuschneiden. Gründliche Demonstration des wahren Verstandes und rechter Kraft der brandenb. und neuburg. Reversalien von 1609. Amsterdam. 1663. 4. Anhang. p. 20. 21. —

3) Am 20sten Jan. 1622 ging bereits das von den Holländern besetzte Jülich, und am 17. Jul. desselben Jahrs Stadt und Castell Goch, welches letztere ebenfalls seit dem 28. März 1611 für Brandenburg besetzt gehalten hatten, an die Spanier über, was hauptsächlich seinen Grund darin hatte, dass die Streitigkeiten zwischen Arminianern und Gomaristen in Holland selbst bedeutende Truppenmassen nöthig machten, und deshalb diese Gränzgegenden geschwächt wurden. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. (1740) p. 163. — (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 137 fg. 139. 140. —

Spaniern, seinen Beschützern, mehr geschont wurde; allein zum ruhigen Genusse gelangte auch er nicht. Vergebens wandte er sich zu wiederholten Malen mit Beschwerden nach Brüssel, — vergebens suchte Brandenburg durch Abschluss eines neuen Vertheidigungsbündnisses mit den Holländern (1622) diese mehr, als bisher, in sein Interesse zu ziehen [1]), und eine Räumung des Erbschaftsgebietes herbeizuführen. Da aber alle diese Schritte nicht zum Ziele führten, und dazu noch die possidirenden Fürsten von den Ständen des erschöpften Landes angegangen wurden, der gränzenlosen Verwirrung durch eine, wenn auch nur temporäre, Einigung ein Ende zu machen, — auch selbst Cleve, die brandenburgische Residenz, im J. 1624 auf kurze Zeit in die Hände der Spanier gerieth [2]), so kam es zu neuen Verhandlungen zwischen den beiden Fürsten selbst, als deren Ergebniss der erste Düsseldorfer Provisional-Vertrag (vom 11. Mai 1624) [3]) anzusehen ist.

1) Das Bleiben der Holländer im Clevischen wurde jetzt zur Sicherheit einer im J. 1616 von Kurf. Joh. Sigismund in Holland negozirten, von den Generalstaaten garantirten (der s. g. Hufeiserschen) Schuld stipulirt. Histor. Schauplatz. p. 167. — Der Vertrag wurde durch Graf Adam Schwarzenberg 10. März 1622. (Histor. Schauplatz. p. 164 hat: 30. Mai) im Haag abgeschlossen. Er sollte bis zur Herstellung des früheren Besitzstandes, oder zur endlichen Erledigung des ganzen Streits dauern. Ausserdem wurde Höhe der Subsidien und der Truppenstellung verabredet. *Rousset: hist. de succession. I.* 108. — Knapp: Regenten- und Volksgesch. von Jülich etc. III, 216. — (Westermann:) Rückblick u. s. w. p. 141. —

2) Sie wurden kurz darauf wieder durch Friedrich Heinrich (der Verf. des Rückblicks p. 143 hat fälschlich: Moritz) von Oranien vertrieben. Histor. Schauplatz. (1740) p. 167. —

3) Er wurde, wie schon erwähnt, brandenburgischer Seits abgeschlossen durch den Grafen Adam zu Schwarzenberg, kurf. Rath und Oberkammerherrn, in Geschäften Seiner kurf. Durchl. in diese Lande gereiset etc., und findet sich bei *Londorp: Act. Publ. II*, 6. *p.* 815 fgg. — *Rousset: hist. de la succession. II,* 67 fgg. — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 297. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV.* §. 23. *p.* 219 fg. — Hopp (Be-

Diesem gemäss sollte, weil bei einer so verworrenen und so sehr mit Partei-Interessen verflochtenen Angelegenheit eine rechtliche Entscheidung nicht so bald zu erwarten sei, bis zu ausgemachter Sache, jedoch unbeschadet der von Seiten der Prätendenten auf das Ganze behaupteten Rechte [1]), vorläufig der Successionsstreit durch diese Uebereinkunft erledigt werden. Letztere bietet die Eigenthümlichkeit dar, dass, obwohl die vermittelnden Mächte nicht ausgelassen werden, doch der kaiserliche Hof mehr, als früher, erwähnt und angezogen wird, weil man bei der steigenden Macht desselben hoffen mochte, nur durch ihn eine endliche Ausgleichung erlangen zu können. Der Gedanke der Aufrechterhaltung der Union sämmtlicher Erbschaftslande wurde zwar nominell auch jetzt noch festgehalten, der Sache nach aber aufgegeben, wie sich aus mehreren Bestimmungen des Vertrages ergiebt. Weil man es wünschenswerth oder nothwendig halten mochte, die Intriguen und den Widerstand der wichtigsten unter den bisher nicht berücksichtigten Mitprätendenten zu beseitigen, wurden denselben, jedoch nur gegen vorherige Anerkennung dieser Vertragsbestimmungen, eventuell einzelne Theile der Erbschaft zugewiesen. Um allen Umtrieben in den Familien der Hauptprätendenten selbst zu begegnen, und die Entscheidung in möglichst wenige Hände zu bringen, ward überdies die unstreitig nicht im Rechte begründete, später zu vielen Weiterungen Anlass gebende Bestimmung getroffen, dass künftig die Succession nur dem Mannsstamme der possidirenden Fürsten zustehen solle, und zwar, was sehr auffallend er-

schreib. v. Cleve. Ausg. v. 1655. p. 198.) nennt ihn: „ein „Project eines Vergleichs, so gleichfalls nicht verfangen „wollen." — Knapp (Regenten- und Volksgesch. von Jülich u. s. w. III, 216,) hat fälschlich 10. Mai 1624. — Der Verf. des Rückblicks, p. 143, setzt den Abschluss des Vertrages ebenfalls unrichtig in den März des genannten Jahrs. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. (1740) p. 166. —

1) Art. 1. —

scheint, nicht überhaupt den männlichen Nachkommen der beiden ältesten Schwestern des verstorbenen Herzogs Johann Wilhelm, sondern nur denen der damaligen Repräsentanten beider Ansprüche, des Kurfürsten Georg Wilhelm und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm [1].

Anlangend das bisher im Lande hausende fremde Kriegsvolk, so sollte eben sowohl die spanische, wie die niederländische Regierung dringend ersucht werden, ihre sämmtlichen Truppen zurückzuziehen. Um aber beiden Beschützern gleiche Sicherheit zu gewähren, sollte jedesmal, wenn die Spanier die Basatzung irgend eines Ortes abgeführt hätten, unverzüglich auch ein Platz von Seiten der Holländer geräumt werden, und umgekehrt. Nach erfolgter Räumung des Landes sollten bis auf Weiteres spanische Garnisonen nur noch in Wesel, Goch und Orsoy, — holländische in Rees, Emmerich und Ravenstein verbleiben; — [2]) brandenburgischer Seits aber sollten besetzt, und von allen Parteien für neutral geachtet werden: Gennep, Lippstadt, Soest, Sparenberg und andere Orte der Grafschaften Mark und Ravensberg, — von neuburgischer: Jülich, Düsseldorf, Brugg [3]) und andere feste Plätze der Herzogthümer Jülich und Berg [4]).

Der Kaiser wurde, wie schon angeführt, vielfach erwähnt. Zuerst sollte derselbe im Allgemeinen um eine zustimmende Erklärung in Bezug auf den Vertrag, sodann aber im Besonderen, in seiner Eigenschaft als Reichsoberhaupt und Oberlehnsherr, um seine förmliche und feierliche Ratification der in dem Tractate enthaltenen Bestimmungen

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV*, 22. p. 219. 220. —

2) Bei *Rousset* (*hist. de la succession. II*, 73.) ist Art. 7. vor den drei letztgenannten Orten aus Versehen die Erwähnung der Holländer unterlassen, weshalb dieselben fälschlich als den Spaniern zugewiesen erscheinen.

3) Abel: Preuss. Staatsgeogr. II, 279 hat Brugg; das ist wohl richtiger, als das bei Anderen erwähnte: Berg. Oder: Burg bei Lennep?

4) Art. 7. 27. 28. 29. 30.

über die Succession, und endlich um die gemeinsame Belehnung (*investitura simultanea*) der Possidirenden unterthänigst ersucht werden. Zugleich aber wollte man, da sich in der clevischen Kanzlei eine kaiserliche Declaration nebst Zusagebrief gefunden, worin Kaiser Maximilian I. dem damaligen Erbprinzen (jungen Herzoge) von Cleve, Johann (III.), Gemahl der jülichschen Erbtochter Maria, gegen Entrichtung einer ansehnlichen Geldsumme die Zusicherung ertheilt, das Haus Sachsen wegen seiner „vermeinten" Ansprüche an die jülich-bergischen Lande „selbst „zu contentiren," kaiserliche Majestät als Maximilian's I. Nachfolger, Erben und als regierenden Kaiser bitten, hochgemeldetes kurfürstliches Haus und die übrigen sächsischen Prätendenten zufriedenzustellen [1]). — Dann auch sollten die Kronen England und Frankreich um eine Declaration angegangen werden, durch welche sie sich verpflichteten, sowohl den Vertrag selbst aufrecht zu erhalten, sei es etwaigen Eingriffen der betheiligten Parteien, sei es anderen Competenten gegenüber, als auch ihre Vermittlung zur Erlangung der kaiserlichen Ratification eintreten zu lassen [2]).

Die Union ward in dem Vertrage aufrecht erhalten, aber nur scheinbar und nominell. Beide Contrahenten sollten zwar verpflichtet sein, die Erbschaftslande gemeinsam zu beschützen, als wenn dieselben nur einen einzigen Herrn hätten [3]), sich ausserdem gegenseitig beizustehen bei etwaigen Empörungsversuchen der Unterthanen [4]); eben so ihren beiderseitigen Unterthanen ge-

1) Art. 3. — Das erwähnte wichtige Actenstück ist datirt: Füssen 17. Jul. 1516. Kaiser Maximilian I. empfing von Herzog Johann 50,000 Goldgulden als Lehngeld, und übernahm dagegen die Verpflichtung, spätestens in zwei Jahren das Haus Sachsen wegen seiner Forderung und Gerechtigkeit abzufinden, Histor. Schauplatz aller Rechtsanspr. (1740.) Beil. JJJ. p. 178. fg. — Vgl. Hopp: Beschreib. von Cleve (1655). p. 142. —

2) Art. 8.

3) Art. 1.

4) Art. 26.

genseitig völlige Verkehrsfreiheit zuzugestehn [1]), wie nicht minder das Vertragswerk gemeinsam gegen alle übrigen Prätendenten aufrecht zu erhalten [2]); auch sollten in der Zukunft fortwährend die in den Ehepacten der Herzogin Marie Eleonore von Preussen enthaltenen, und in den Verzichten der jüngeren Schwestern wiederholten, Bestimmungen wegen Sicherstellung der Religion in den jülich-clevischen Landen von beiden Theilen unverbrüchlich gehalten werden [3]); ausserdem sollte jedem Theile obliegen, die ihm vorläufig angewiesene Landesportion ganz den alten Privilegien und Statuten gemäss zu regieren [4]); endlich auch sollten beide Theile, ihre Erben und Nachkommen, den ganzen Titel und das ganze Wappen der Fürstenthümer Jülich, Cleve und Berg und der dazu gehörigen Grafschaften und Herrlichkeiten behalten und gebrauchen [5]); aber das war auch Alles. Nicht einmal eine Veräusserung oder Zersplitterung der Erbschaftslande von Seiten des einen oder des andern Hauptprätendenten ward verboten; in einem solchen Falle wurde nur dem andern Theile ein Verkaufsrecht ausbedungen [6]) Die Archive sollten dergestalt getheilt werden, dass jeder Contrahent die sich auf seinen Antheil beziehenden Documente empfinge [7]); den Kammerzieler sollte Neuburg für Jülich, Brandenburg für Cleve nach Speyer entrichten [8]). Nicht einmal die alten Landesgränzen wurden bei dieser provisorischen Auseinandersetzung beibehalten. Vielmehr fand eine Theilung der Herzogthümer Cleve und Berg statt, dergestalt dass von dem letzteren der südöstliche,

1) Art. 42.
2) Art. 38.
3) Art. 2.
4) Art. 16.
5) Art. 13.
6) Art. 24.
7) Art. 39.
8) Art. 44.

an die Grafschaft Mark gränzende, zwischen Sieg und Agger belegene Theil, das Amt Windeck, getrennt, und der brandenburgischen Verwaltung zugewiesen wurde, während der Hauptbestandtheil des Landes dem Pfalzgrafen von Neuburg verblieb. Eben so ward im Norden des Herzogthums Cleve, von Ysselburg am rechten, nach Winnekendonk am linken Rheinufer, eine Linie gezogen, und alles das, was, mit Inbegriff jener beiden Orte, von demselben nördlich belegen, sammt dazu gehörigen Schatzungen, Renten, Zöllen und Diensten der Unterthanen, auch Lehen und Gerechtsamen, dem Pfalzgrafen überwiesen, während der grösste, südlich belegene, Theil dem Kurfürsten zufallen sollte [1]). Marksteine und Wälle sollten zwar die neue Gränze bezeichnen, aber weder an der letzteren, noch sonst wo, ein Theil dem andern zum Verdruss und Schaden neue Befestigungen aufführen dürfen [2]). Ausser dem erwähnten theilweisen Besitze der genannten Herzogthümer bekam Brandenburg noch die Grafschaften Mark und Ravensberg, Neuburg das ungetheilte Herzogthum Jülich und die Herrlichkeit Ravenstein. Wegen der Rechte und Einkünfte in Bezug auf die sonst noch in Flandern und Brabant belegenen Besitzungen sollte einem jeden Theile freistehen, abgesondert seine Ansprüche geltend zu machen. Im Uebrigen sollte jeder die ihm zugewiesenen Landestheile auf Reichs- und Kreis-Tagen vertreten, — der Antheil aber, den jeder an Reichs- und Kreis-Lasten zu übernehmen hätte, neu regulirt werden, mit Berücksichtigung der durch die Trennung Ravensteins von Cleve, Windecks von Berg, herbeigeführten Aenderung der Matrikel [3]).

Die oben schon im Allgemeinen erwähnte wunderliche Regelung der Successionsverhältnisse bestand in Folgendem: Im Falle des Erlöschens der männlichen Descendenz des Kurfürsten Georg Wilhelm sollte

1) Art. 14.

2) Art. 40.

3) Art. 15.

die Grafschaft Mark an Georg Wilhelms Bruder, den Markgrafen Joachim Sigismund und dessen männliche Erben, gelangen [1]), während letzterem, als Descendenten Marien Eleonorens, doch unstreitig ein Anspruch auf die ganze Erbschaft zustand. — Falls auch Joachim Sigismunds männliche Nachkommenschaft ausgegangen sein würde, sollte die erwähnte Grafschaft dem kur- und fürstlichen Hause Sachsen (also gemeinschaftlich der ernestinischen und albertinischen Linie) verfallen sein, „sofern „dasselbe Haus, ehe der Verfall geschehen, sich zu dem „Vertrage verstehen, und gutwillig dazu induciren lassen „werde [2]). So Sachsen sich zuvor noch nicht accomodirt „haben möchte, solle die Grafschaft dem Pfalzgrafen Wolf„gang Wilhelm und dessen männlichen Nachkommen frei „und ledig, sonder einigen Anstand, zufallen [3]).“ — Beim Ausgange der männlichen Descendenz des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm (wie es auch hier hiess, statt: der Descendenz der jülichschen Prinzessin Anna) sollten das Herzogthum Berg und der neuburgische Antheil an Cleve (Ysselburg und Winnekendonk nebst Zubehör) dem kurbrandenburgischen Hause frei und ledig verfallen sein [4]). Das Herzogthum Jülich aber sollte in diesem Falle dem Pfalzgrafen August (jüngeren Bruder Wolfgang Wilhelms,) und dessen männlicher Descendenz, und eventuell dem zweiten Bruder, Pfalzgrafen Johann Friedrich und dessen männlicher Nachkommenschaft zufallen [5]). Nach beider jüngeren Brüder und deren männlicher Descendenten Abgange

1) Art. 17.

2) Art. 18.

3) Art. 19.

4) Art. 20.

5) Art. 21. — Die Benachtheiligung der Pfalzgrafen August und Johann Friedrich war, da sie beide Söhne der Prinzessin Anna, der zweiten Schwester Herzog Johann Wilhelms von Jülich, waren, eben so auffallend, wie die des Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, der ein Enkel Maria Eleonorens war.

sollte Jülich ebenfalls an den Kurfürsten von Brandenburg und dessen erbfähige Descendenz, eventuell aber an den Markgrafen Joachim Sigismund und dessen Nachkommen fallen. Ein derartiger Erwerb Jülichs sollte aber dem Hause Brandenburg nicht umsonst zufliessen. Vielmehr sollte der brandenburgische Erbe, wer derselbe auch sei, in einem solchen Falle dem nach der Primogeniturordnung berechtigten ältesten männlichen Mitgliede der Linie Pfalz-Zweibrücken, so fern sich die letztere vor eintretendem Anfalle zu dieser Successionsordnung verstanden, nach eigener Wahl oder Bestimmung entweder den einen, oder anderen (brandenburgischen oder neuburgischen) Antheil von Cleve, oder die Grafschaft Mark, oder die Grafschaft Ravensberg frei und ohne Vergleich abtreten [1]).

Aller Ungewissheit ein Ende zu machen, sollten die erwähnten Puncte, über welche man sich geeinigt, zu Papier gebracht, von beiden Seiten unterzeichnet, untersiegelt und feierlich beschworen, ausserdem auch öffentlich bekannt gemacht werden; erst nach geleistetem Eide sollte die Einräumung von Land und Leuten nach Inhalt des Vertrages an jede Partei erfolgen [2]).

Gleich nach dem Abschlusse dieses sehr complicirten ersten Düsseldorfer Vertrages knüpfte Graf Schwarzenberg wegen des Abzuges der holländischen Truppen Unterhandlungen mit den Generalstaaten an. Dazu aber waren letztere jetzt um so weniger zu bewegen, weil die Spanier durch den nach zehnmonatlicher Belagerung erfolgten Fall Breda's, in dessen Befürchtung der grosse Oranier Moritz im Frühling 1625 verschied [3]), in diesen Gegenden ziemlich das Uebergewicht gewonnen hatten, und im Siegestaumel sich vielerlei Unregelmässigkeiten und Gewaltthaten, namentlich Bedrückungen der Protestanten in den Erb-

1) Art. 23.
2) Art. 25. 49. 50.
3) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche (1740). p. 168. — (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve p. 147. — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 45. —

schaftslanden, erlaubten. Diese Bedrückungen wurden, als nach dem Unglücke der Dänen die jesuitische Partei immer mehr ihr Haupt erhob, auch in der Rheingegend so unerträglich, dass die Landstände der sämmtlichen jülich-clevischen Lande, die mit dem Düsseldorfer Vertrage ganz unzufrieden waren, weil derselbe auf eine Zersplitterung der Erbschaft hinausging [1]), im J. 1628 eine Deputation aus ihrer Mitte nach Wien abordneten, um sich des Kaisers Beistand zu erbitten, während zu gleicher Zeit (Sommer 1628) Graf Schwarzenberg von Kurbrandenburg an den kaiserlichen Hof abgeschickt wurde, um unter anderen durch Erlangung der kaiserlichen Genehmigung des Düsseldorfer Vertrages ein Ende der Leiden herbeizuführen, unter denen die rheinische Bevölkerung schon so lange seufzte [2]). Angenehmeres, als diese doppelte Appellation an die kaiserliche Macht, konnte dem Kaiser Ferdinand II., der gerade damals mit seinen reactionären Entwürfen immer offener hervortrat, nicht begegnen. In der Hauptsache gewährte er nichts. „Der Kaiser werde es conniviren," äusserten einige kaiserliche Räthe gegen den Grafen Schwarzenberg, „wenn der Kurfürst sich mit Neuburg vergliche; „nur unter seiner Autorität könne dies nicht geschehen, Sachsens wegen." — Dem letzteren aber spiegelte man, wie Schwarzenberg ebenfalls vernahm, die jülichschen Lande immer nur vor, um es im Zaum zu halten, damit es sich betrage und accomodire, wie man es in Wien gern habe [3]). — Während also die Schwarzenbergsche Sendung ganz erfolglos war, nahm man von

1) *Enimvero et hoc pactum effectu caruit, quod Cliviae Ordines id improbarent, provinciae suae divisionem haud ferentes. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 22. *p.* 220. — Vgl. Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 160. —

2) Cosmar: Schwarzenberg. p. 117. — Anno 1629 (9. März a. St.) ward mit Wissen und Communication Kaiserl. Majestät, des Königs von Spanien u. s. w. durch Adam Grafen zu Schwarzenberg vertragen etc. Hopp: Beschreib. v. Cleve. (1655). p. 198.

3) Cosmar: Schwarzenberg. p. 123. 124. —

dem Hülferufe der Landstände Veranlassung, kaiserlicher Seits den früher verunglückten Plan Oestreich's auf die Jülichschen Lande wieder aufzugreifen und durchzuführen. Dem siegreichen Oberbefehlshaber des Heers der katholischen Ligue, Grafen Tilly, ward der Auftrag gegeben, die streitigen Lande im Namen des Kaisers so lange mit seinen Truppen in Sequester zu nehmen, bis die Misshelligkeiten wegen der Erbfolge ausgeglichen sein würden. Tilly rückte denn auch sofort ein, erklärte die jülich-clevischen Besitzungen als unter dem besonderen Schutze des Kaisers stehend, forderte die possidirenden Fürsten und übrigen Prätendenten vor sein oder einer kaiserlichen Commission Tribunal, und verbot allen Theilen jegliche Eigenmächtigkeit oder Feindseligkeit [1]). Dieses despotische, mit brutalen Gewaltsamkeiten gegen die protestantischen Unterthanen und namentlich die protestantische Geistlichkeit verbundene Verfahren [2]) schreckte beide Theile aus ihren Illusionen. Brandenburg und Neuburg näherten sich wieder, und schlossen am 9ten März a. St. 1629 zu **Düsseldorf den zweiten Provisional-Vertrag**. Dieser war das Ergebniss der Furcht der Possidirenden vor dem Tillyschen Sequester und der Einführung des Restitutions-Edicts, wie der Dortmunder Vertrag von 1609 das Resultat der Besorgniss war,

1) An den Kurfürsten von Brandenburg erging kaiserlicher Seits noch ein besonderes Mandat, durch welches ihm aufgegeben wurde, die Allianz mit den Holländern aufzugeben, denselben ihre Schuldforderung zu entrichten, oder sie auf andere Weise zu befriedigen, damit sie keinen Vorwand mehr hätten, in Jülich und Cleve Garnisonen zu behalten. Der Spanier erwähnte der Kaiser nicht. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. (1740) p. 169. 170. —

2) Tilly erhielt den Befehl, in allen protestantischen, von den Spaniern besetzten Orten die Kirchengüter einzuziehen, und den Katholiken zu übergeben; dasselbe geschah von seiner Seite in den Städten, deren zu schwache holländische Besatzungen von seiner Uebermacht bewältigt wurden. In Dortmund verjagte er namentlich gleich anfangs alle protestantischen Geistlichen, und überwies die Kirchen und Schulen den Katholiken. Histor. Schaupl. (1740). p. 169. — (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 161. —

welche die Hauptprätendenten zwanzig Jahre früher vor der ersten Oestreichischen Sequestration hegten, welche in's Werk zu setzen der Erzherzog Leopold bestimmt wurde.

Wie sehr aber auch die Noth zu dieser neuen Einigung drängen mochte, so wurde doch bei derselben über Gebühr das Interesse des Hauses Brandenburg hintangesetzt, und zwar durch den brandenburgischen Unterhändler selbst, den Grafen Schwarzenberg. Der grosse Kurfürst äusserte dieserhalb in einer, Ende des J. 1646 publicirten, gegen Neuburg gerichteten Staatsschrift: „Sein Vater sei den Ver-„trag von 1629 nicht aus eigenem Antriebe, sondern „durch Verleitung des Grafen Schwarzenberg, „eingegangen. Auch stehe es am hellen Tageslichte män-„niglich vor Augen, was für unmässige Schenkungen, die „auch zum Theil zur Zerstückelung der Lande und zur „Schmälerung der fürstlichen Domänen gereichten, der „Graf vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm bekommen [1].“ — Zur Erklärung dieser Vorwürfe dient, dass im Jahre vorher (1628) Prinz Friedrich Heinrich von Oranien einen für Brandenburg sehr vortheilhaften Vertragsentwurf, nach welchem dem letzteren Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein, dem Pfalzgrafen aber Jülich und Berg nebst den brabantischen und flandrischen Besitzungen zufallen sollten, vorgeschlagen hatte, der durch seine einflussreiche Vermittlung wahrscheinlich zum Vollzuge gekommen wäre, — dass aber Schwarzenberg unter der Hand durch ein untergeordnetes Werkzeug den Kurfürsten Georg Wilhelm hatte bearbeiten lassen, sich durch weit geringere Zugeständnisse befriedigt zu erklären [2]), weshalb Pfalz-Neuburg die Annahme des ersterwähnten Entwurfs verweigerte, und Graf

1) *Responsio Sereniss. Septemviri Brandenburgici ad Sereniss. ducem Neoburgicum de conventione, quam vocant provisionali annorum 1629 et 1630 super partitione provinciarum Cliviae, Juliae etc.* 1646. 4. — Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. p. 225. —

2) *Sed eam conventionem turbavit Schwartzenbergius Comes, tunc nomine Electoris Clivensis ditionis gubernator.* Pufendorf. *de reb. gest. Frid. Wilh. lib IV.* §. 23. p. 220. —

Schwarzenberg sodann auf weit schlechtere Bedingungen hin den Vertrag abschloss, für den er von der Gegenseite, dem Pfalzgrafen, sehr beträchtliche Schenkungen erhielt [1]), und für den kurz darauf von seinem verrathenen Herrn ebenfalls sich belohnen zu lassen er überdies noch die Unverschämtheit besass [2]).

Die Puncte, wodurch sich der zweite Düsseldorfer Provisional-Contract von dem früheren unterscheidet, sind vornämlich drei. Sie betreffen erstens: die Dauer des Vertrages; — zweitens: die Art der Regelung des provisorischen Besitzstandes, und drittens: die Weise, in welcher von Seiten der Possidirenden in den Erbschaftslanden künftig die geistlichen Benefizien sollten vergeben werden. — Im Uebrigen leuchtet aus dem ganzen Actenstücke die Furcht vor dem Kaiser, der damals auf der Spitze der Macht stand, so wie das Uebergewicht, dessen sich, im Gefolge des Sieges der kaiserlichen und ligistischen Waffen der den Jesuiten befreundete Wolfgang Wilhelm erfreute, überall hervor. Unter den Gründen, die zum Abschlusse des Vertrages getrieben, wird im Eingange auch angeführt: „damit nicht „diese Länder gänzlich vom römischen Reiche abgerissen „würden;“ — der kaiserlichen Majestät, als dem allergnä-

1) Er empfing (1629) zuerst von Wolfgang Wilhelm das grosse bergische Kirchspiel Lindlo; da aber der, in demselben angesessene, Adel sich gegen die gräfliche Gerichtsbarkeit sträubte, so erhielt er statt dessen zur Entschädigung die Freiheit *Huckeswagen* nebst dem Hofe Remshagen, und zwar beide ganz von Berg getrennt. Die Einkünfte aus beiden, und aus dem ebenfalls ihm damals geschenkten Amte Monjoye wurden auf 5000 Rthl. angeschlagen, während man damals das ganze landesherrliche Einkommen vom Herzogthum Berg auf 22,838 Rthl. schätzte. Cosmar: Schwarzenberg. p. 224. 228. 229.

2) Im J. 1630 empfing er von Kurf. Georg Wilhelm das Amt Neustadt nebst drei Kirchspielen, die, zusammen mit den früheren Schenkungen Johann Sigismund's, die wichtige Herrschaft Neustadt ausmachten, welche nach dem Kreismatricular-Anschlage von 1702 zu 51 Mann zu Fuss und 25 zu Ross angeschlagen war. Cosmar: Schwarzenberg. p. 229. 231. —

digsten Lehnsherrn und höchster Obrigkeit, solle die schuldige Ehre erwiesen und der Contract auf's allerunterthänigste angezeigt werden, mit Hoffnung, dass derselbe mit geneigtem Gemüthe werde angenommen werden [1]); — endlich verpflichten sich schliesslich beide Theile, die ihnen anheimgefallenen Länder nicht nur, wie es einem Fürsten anständig, den Privilegien und Immunitäten gemäss, administriren zu lassen, sondern vor allen Dingen auch, wie sie es vor Gott, der kaiserlichen Majestät und der Nachwelt verantworten könnten [2]). Das Uebergewicht Wolfgang Wilhelm's, der bereits im J. 1626 die Jesuiten in seinen Landesantheil berufen, in dem letzteren im J. 1628 schon achtzig reformirte Kirchen gänzlich hatte schliessen, im J. 1629 aber allen seinen Beamten den Befehl hatte zukommen lassen, katholisch zu werden, — überhaupt seine Verfolgungen der Protestanten gleichzeitig mit dem Emporkommen der Ligue ausgedehnt und verstärkt hatte [3]), tritt eines Theils klar aus der offenbaren materiellen Uebervortheilung des Hauses Brandenburg bei der Theilung, andern Theils aus den an vielen Stellen einseitig von dem Pfalzgrafen gestellten Vorbehalten, sowohl in Bezug auf das Ganze der Erbschaftslande, wie hinsichtlich der in Anspruch genommenen Freiheit, später nach Gutdünken zu seinem Vortheile Aenderungen vornehmen zu dürfen [4]), hervor, während dem entgegen von brandenburgischer Seite kaum bescheidene Wünsche geäussert werden. Es ist demnach der Vorwurf, den Cosmar vergebens zu beseitigen sich bemüht [5]), durchaus gerechtfertigt

1) Art. 2. — Auch dem Könige von Spanien und der Infantin in Brüssel, so wie den Generalstaaten, sollte der Abschluss des Vertrags mit der Bitte angezeigt werden, die Truppen endlich abführen, und künftig durch dieselben nur einen Ort höchstens in dem Erbschaftsgebiete besetzt halten zu lassen. Art. 3. —

2) Art. 19. —

3) Cosmar: Schwarzenberg. p. 135. — Knapp: Regenten- und Volksgeschichte von Jülich u. s. w. III, 256. —

4) Art. 14. 17.

5) Cosmar: Schwarzenberg. p. 219 fgg. —

dass Schwarzenberg beim Abschlusse dieses Vertrages sowohl das Interesse, wie die Ehre seines Herrn schmählich preisgegeben habe [1]).

Was den näheren Inhalt des Vertrages betrifft, so setzte derselbe, ausser der Wiederholung früherer Bestimmungen [2]), abweichend von den bisherigen Stipulationen, zuvörderst fest: dass der durch denselben angeordnete Besitzstand, falls nicht der Successionsstreit schon früher durch richterlichen Ausspruch, oder auf gütlichem Wege geschlichtet sein würde, auf 25 Jahre Gültigkeit haben solle. Falls aber innerhalb dieses Zeitraum's keine rechte und legitime Eintheilung der Erbschaftslande, oder keine anderweitige Beilegung, oder vertragsmässige Uebereinkunft erfolgt sein würde, so sollten alsdann einem jeden seine Rechte und Ansprüche vollkommen ungeschmälert verbleiben [3]).

Die Theilung der Länder unter die Prätendenten ist ziemlich von der früheren verschieden; namentlich ist von der eventuellen Zuweisung einzelner Parzellen an die Seitenlinien und an das Haus Sachsen, welche die Unzufriedenheit der Landstände und Unterthanen in so hohem Grade erregt hatte, nicht mehr die Rede. Der Kurfürst von Brandenburg sollte während der nächsten 25 Jahre besitzen, verwalten und geniessen das (ungetheilte) Herzogthum Cleve und die Grafschaften Mark und Ravensberg [4]) nebst allen denselben anklebenden Regalien, Jurisdictionen, Privilegien

1) *Eo contractu mala fide Schwartzenbergium egisse ac Electorem enormiter laesisse Fridericus Wilhelmus post graviter questus est.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 23. *p.* 220. —

2) Dahin gehörte z. B. die allgemeine Amnestie, Führung der Titel und Wappen, Theilung der Archive, Verkehrsfreiheit der beiderseitigen Unterthanen und Vertheilung der Reichs- und Kreis-Lasten. Art. 7. 8. 11. 21. 22. 23. —

3) Einleitung und Art. 20. Vgl. Art. 10. 11. —

4) Die Angabe bei Pufendorf (*de reb. gest. Frid. Wilh. IV*, 23. *p.* 220.): *Ravensberga in communione manebat*, ist falsch; diese Bestimmung wurde erst durch die Haager Uebereinkunft von 1630 eingeschaltet.

und Rechten [1]), und eben so der Pfalzgraf von Neuburg das (gleichfalls unzertheilte) Herzogthum Berg und Jülich, so wie die Herrschaften Ravenstein und Breskesand [2]). In Bezug auf Cleve und Berg wurde aber ausserdem noch ausgemacht, dass die bis zum ersten Mai des laufenden Jahrs fälligen, noch nicht eingegangenen Einkünfte aus beiden Ländern, und sodann eventuell auch noch während des nächsten Jahrs die Einkünfte beider Länder in den gemeinen Schatzkasten gelegt und zwischen beiden Fürsten gleich getheilt werden sollten [3]). Diese Bestimmung ward getroffen, weil, „da der Kurfürst von „Brandenburg aus gewisser Absicht sich eben so gern das „Herzogthum Berg, wie Cleve, wollte assigniren lassen,“ der Pfalzgraf von Neuburg sich die freie Wahl zwischen beiden, und Bedenkzeit innerhalb eines Jahrs *a dato* ausbedungen hatte. Erst wenn nach Verfluss dieses Termin's der bisherige Besitzstand bestätigt, oder statt dessen Cleve dem Pfalzgrafen, Berg dem Kurfürsten definitiv zugewiesen worden sei, sollte die angeordnete Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte aufhören, und jeder Contrahent seinen Antheil ungeschmälert besitzen und geniessen [4]).

Eine neue Bestimmung des Vertrages war endlich die über die Collation der kirchlichen Pfründen in dem Erbschaftsgebiete. Als Regel wurde eine monatliche Abwechselung bei der Vergebung festge-

1) Art. 12.

2) Art. 13.

3) Art. 15. 16.

4) Art. 17. — Der Kurfürst schwankte unstreitig wegen Bergs, weil dasselbe die Grafschaft Mark besser arrondirte, und mit derselben in ununterbrochenem Zusammenhange stand, — der Pfalzgraf aber, um, je nachdem sich Bergs oder Cleve's grössere Einträglichkeit herausstellen würde, das eine oder andere wählen zu können. Er wählte denn auch bekanntlich später Cleve, weil im J. 1630 die Einkünfte aus demselben auf 36,838 Rthl., die von Berg aber nur auf nicht volle 23,000 Rthl. angeschlagen wurden. Cosmar: Schwarzenberg. p. 226. Vgl. p. 221. 223. — Hopp: Beschreibung von Cleve. (1655). p. 199.

setzt, und zwar dergestalt, dass in allen den Fällen, in denen der früheren Landesherrschaft allein und ausschliesslich die Collation zugestanden, dem Kurfürsten von Brandenburg im neuburgischen Landesantheile die Verleihung während der ungleichen sechs Monate (Januar, März, Mai u. s. w.), dem Pfalzgrafen im brandenburgischen Antheile aber während der gleichen Monate (Februar, April, Junius u. s. w.) zukommen solle. Wenn aber die Landesherrschaft früher das Recht der Verleihung nur zur Hälfte, während der s. g. Herren-Monate, besessen, so sollten jedem Theile in angegebener Weise drei Monate vorbehalten bleiben, und zwar dem Kurfürsten: Januar, Mai, September, — dem Pfalzgrafen: März, Julius, November [1]).

So gross auch die Opfer sein mochten, welche in Gemässheit dieses zweiten Düsseldorfer Vertrages auf Veranlassung Schwarzenbergs der Kurfürst von Brandenburg bringen musste, und obwohl von seiner Seite schon am 31sten Mai 1629 die Ratification erfolgt war [2]), so wurden demselben nicht einmal ungeschmälert die spärlichen Vortheile, welche ihm der Tractat verhiess, zu Theil. Die Veranlassung dazu gab der Umschwung, welchen in dieser Gegend unerwartet damals das Glück der Waffen nahm. Die Holländer, namentlich von der clevischen Seite her während des Sommers 1629 im Innern ihres Landes furchtbar durch die Spanier bedrängt, erhielten plötzlich nach dieser Seite hin Luft durch die an's Wunderbare streifende, am 19ten August desselben Jahrs erfolgte Einnahme von Wesel, dem Hauptplatze, dem Arsenal und Vorrathsmagazin der Spanier und Kaiserlichen seit dem Jahre 1614, durch dessen Besitz dem Feinde bisher der Einfall in das niederländische Gebiet ausserordentlich erleichtert worden war [3]). Im

1) Art. 18.

2) Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 199.

3) *Anno* 1614 *ab Hispanis*, *Duce Ambrosio Spinola*, *Vesalia occupata*, *post mutationem novam templorum contra fidem datam*, *anno* 1628 *institutam*, *anno* 1629 *exactis annis occupationis plus minus* 15 *mirabiliter iterum* 19,

Rücken bedroht, mussten die Kaiserlichen und Spanier Herzogenbusch dem Prinzen Friedrich von Oranien preisgeben, das Gebiet der Niederlande und fast den ganzen Niederrhein verlassen, und sich auf Vertheidigung der Pfalz und der Reichslande beschränken [1]). Dass unter solchen Umständen die Holländer gerade damals eben nicht sehr geneigt sein konnten, weder: ihre Truppen unverzüglich und gänzlich aus den jülich-clevischen Besitzungen zurückzuziehn, noch auch den Pfalzgrafen von Neuburg, den Verbündeten der Kaiserlichen und Spanier, der dem ihm zugestandenen Optionsrechte gemäss Cleve statt Bergs später gewählt hatte [2]), zum Nachbar zu erhalten, weil durch des letzteren enge Verbindung mit den Spaniern diesen beständig der Weg in das Herz der Niederlande geöffnet worden wäre [3]), ist leicht zu begreifen. Weder Schwarzenbergs Sendung nach dem Haag (im Sommer 1629), noch die persönliche Bewerbung Wolfgang Wilhelms bei den Generalstaaten, bewirkte die Räumung des jülich-clevischen Gebiets. Schwarzenberg erhielt nur Versprechungen, während er selbst in Bezug auf einen früher abgeschlossenen Subsidientractat und auf die im J. 1616 in Holland contrahirte, seitdem furchtbar angewachsene brandenburgische (s. g. Hufeisersche) Schuld sehr lästige Verpflichtungen für seinen Herrn eingehen musste [4]). Und als endlich, nach lan-

August. asserta fuit. Teschenmacher: *Annal. ed. Ditmar. P. II. p.* 145. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. 172 fg.

1) (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 167 fgg. 182. 183.

2) *Rousset: hist. de la succession. I,* 142. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 581.

3) *Rousset: hist. de la succession. I,* 155. —

4) Vgl. den von Schwarzenberg mit den Generalstaaten in Bezug auf den zweiten Düsseldorfer Vertrag abgeschlossenen Tractat *d. d.* 31. Jul. 1629, bei *Rousset: hist. de la succession. II. p.* 111 *fgg.* — Ferner wurden Subsidientractaten wegen Unterhaltung der holländischen Besatzungen in den clevischen Plätzen zwischen Brandenburg und den Generalstaaten geschlossen: (2. April) 1632, 1635 und 1636. Histor. Schauplatz. (1740). p. 84. —

gen Conferenzen, im Haag am 26sten August 1630 unter Vermittlung der Generalstaaten zwischen Brandenburg und Neuburg ein neuer Vertrag [1]), zur Erläuterung des Düsseldorfer Vergleichs vom vorhergehenden Jahre, abgeschlossen wurde, fielen die Bedingungen desselben noch nachtheiliger für Brandenburg, noch vortheilhafter für Neuburg aus. Diese Haager Convention, welche, wenn gleich sie nicht von Schwarzenberg abgeschlossen wurde, doch als das Ergebniss seiner Unterhandlungen erscheint, macht weder seiner diplomatischen Kunst, noch seiner Redlichkeit Ehre; — aber eben so wenig den Holländern, die, um egoistischer Zwecke willen, einen langjährigen treuen Verbündeten dem gewandten und unermüdlichen Gegner desselben opferten.

Die Generalstaaten, wie schon erwähnt, wollten den Pfalzgrafen nicht zum Nachbaren, — was er durch den Besitz von Cleve geworden wäre [2]). Dieses aber hatte er, kraft des ihm im Vertrage von 1629 zugestandenen Rechts der Option, gewählt. Damit er von diesem Rechte abstehe, mussten ihm, weil es zu Gunsten der Holländer geschah, Zugeständnisse gemacht werden. Diese erfolgten denn auch von holländischer Seite mit freigebiger Hand, und bestanden in einer, für Brandenburg weit nachtheiligeren Theilung. Weil man brandenburgischer Seits natürlich etwas schwierig war, so heisst es im Vertrage: die Generalstaaten hätten es durch ihre Deputirten, nach vielen mit den brandenburgischen und neuburgischen Gesandten gepflogenen Verhandlungen, endlich dahin gebracht, dass beider Theile Abgeordnete bezeugt: es missfalle ihnen gar nicht, dass

1) Er findet sich lat. bei *Londorp: Act. Publ. III,* 1091, — und bei *Rousset: hist. de la succession. II,* 116 *sqq.*; — deutsch aber bei Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 309 fgg. — Vgl. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. (1740). p. 178. —

2) *Qui et quum sequenti anno Cliviam optaret, Belgae obstitere, qui Neoburgicum ea parte vicinum habere nolebant. Quibus intervenientibus effectum fuit, ut Neoburgicus Montium ducatu acquiesceret.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 23. *p.* 220.

der Kurfürst in den nächsten 25 Jahren provisorisch das Herzogthum Cleve und die ganze Grafschaft Mark, der Pfalzgraf aber die Herzogthümer Jülich und Berg, und die Herrschaften Ravenstein und Breskesand besitze, die Grafschaft Ravensberg aber beiden Theilen unzertheilt [1]) und zu gleicher Geniessung der Oberherrschaft, Jurisdiction, der Einkünfte und jährlichen Nutzungen reservirt werde. In allen übrigen Puncten sollte der Vertrag von 1629 bestätigt sein und zur Erfüllung gelangen.

War dieser neue Vertrag für Brandenburg materiell nachtheilig, so war er für dasselbe nicht weniger formell schimpflich. Von neuburgischer Seite bedurfte es keiner Ratification, weil der Pfalzgraf selbst den Vertrag unterzeichnete, und dadurch genugsam seine Billigung aussprach; — der brandenburgische Abgeordnete unterzeichnete nicht mit, weil er dadurch seine Vollmachten gewiss überschritten haben würde [2]). Deshalb wurde dem Kurfürsten eine drei- bis vier-monatliche Frist zur Abgabe seiner Schluss-Erklärung zugestanden, zugleich aber die Drohung hinzugefügt, dass, wenn er sich weigere, der neuen Vereinbarung beizutreten, dem Pfalzgrafen alle, aus

1) Auch diese Bedingung wurde nicht einmal erfüllt, vielmehr eine Theilung sehr zum Schaden des Kurfürsten vorgenommen, weshalb der grosse Kurfürst sich später veranlasst sah, deshalb energisch Entschädigungsansprüche zu erheben, die ihm auch bewilligt wurden. Vgl. unten den Düsseldorfer Provisionalvergleich von 1647. Art. 2. 8. 9. — Dass Schwarzenberg noch ausserdem 300,000 Rthlr. für seinen Herrn ausbedungen, wie Cosmar (Schwarzenberg. p. 223.) erwähnt, darüber findet sich in der Convention nichts. Vielleicht ist die Bestimmung in einem geheimen Artikel enthalten. Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 199, und nach ihm der Verf. des Rückblicks auf die Gesch. v. Cleve. p. 185 giebt die Summe, zu welcher sich Neuburg verstanden, auf 186,000 Rthlr. an. *Pufendorf (de reb. gest. Frid. Wilh. IV, 23. p. 221.)* erwähnt 167,000 Rthlr., zahlbar in dreijährigen Terminen.

2) Der Vertrag war bloss von dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und den fünf holländischen Deputirten unterzeichnet. *Rousset: hist. de la succession. II,* 119.

dem vorigjährigen Tractate sich ergebenden Rechte vorbehalten bleiben sollten [1]).

Anfangs hatte es den Anschein, als wenn durch diesen Vertrag den rheinischen Landen endlich einige Erleichterung zu Theil werden, und die definitive Ausgleichung des Successionsstreits wesentlich angenähert werden sollte, — vorzüglich seitdem der Pfalzgraf durch seine Vorstellungen in Madrid, Brüssel und Wien den Befehl des Reichstages ausgewirkt hatte [2]), dass die kaiserlichen, spanischen und ligistischen Kriegsvölker die Erbschaftsländer gleichen Schrittes mit den Holländern räumen, und nur so lange noch Jülich, Orsoy und Sittard besetzt halten sollten, als Emmerich, Rees und Wesel sich in den Händen jener befänden. Im April 1631 erfolgte auch endlich die Räumung in der angegebenen Weise, und damit hörten für's erste die Contributionen auf [3]); — allein sehr bald setzte die Ausdehnung des schwedischen Krieges die Grafschaft Ravensberg den Durchzügen, Brandschatzungen und Verheerungen der kriegführenden Parteien aus; — und am Rhein wurde die Neutralität der jülich-clevischen Besitzungen nur so lange von Spaniern und Holländern geachtet, als es die lebhafte oder schwache Führung des zwischen beiden fortdauernden Krieges mit sich brachte. — Die damals in der Wesergegend immer mehr überhand nehmende Verwirrung wurde unter anderen von der in der Grafschaft Ravensberg belegenen Stadt **Herford** benutzt, um die von derselben seit dem Jahre

1) *Sin vero Serenissimus Princeps Elector Brandenburgensis praeter spem atque opinionem difficultates quasdam moveret, quominus Tractationem hanc propiorem approbaret et acciperet, eo casu Serenissimo Principi Neoburgensi de jure suo vi contractus praecedentis* (9. *Mart.* 1629) *initi confirmatique sibi competente, nihil quidquam derogabitur.* **Rousset:** *hist. de la succession. II,* 119.

2) Der Befehl wurde 9. December 1630 von Regensburg aus erlassen. **Rousset:** *hist. de la succession. I,* 163. — Histor. Schauplatz. (1740.) p. 179. — Vgl. **Knapp:** Regenten- und Volksgeschichte von Jülich u. s. w. III, 223. — (**Westermann:**) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 186. —

3) Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. 1740. p. 179. —

1549 auf dem Wege des Prozesses beanspruchte, von den Herzögen von Jülich aber eifrigst bestrittene Reichsunmittelbarkeit [1]) wirklich zu erlangen. Die Angelegenheit blieb fast bis zum Ende des dreissigjährigen Krieges unerledigt, bis der grosse Kurfürst, nachdem ihm durch den dritten Düsseldorfer Vergleich (1647) die Grafschaft Ravensberg zuerkannt worden war, noch in demselben Jahre die rebellische Bürgerschaft mittelst Waffengewalt zu Paaren trieb, Besitz ergriff, und die Huldigung erzwang, worauf die landesherrliche Bestätigung der Privilegien dem Orte als ravensbergischer Landstadt ertheilt wurde [2]).

Die Ruhe, deren die Gegend am Niederrhein, namentlich das Herzogthum Cleve, genoss, dauerte nur etwa vier Jahre. Im Sommer des Jahrs 1635 gab nämlich die Ueberrumpelung eines der wichtigsten strategischen Puncte an

1) Die Abbtissin von Herford hatte ihre Rechte über die Stadt 20. Mai 1547 (nicht 1545, wie *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III.* §. 19. *p.* 150 angiebt) durch Cession dem Herzoge Wilhelm von Jülich, als Grafen von Ravensberg, übertragen, welcher Act vom Kaiser bestätigt war. Die Stadt aber widersetzte sich dieser Uebertragung. Die Abtretungsurkunde findet sich in der unten angeführten: gründlichen Deduction u. s. w. Anhang. Beil. 2. — Auch bei *Teschenmacher: Annales Jul. etc. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 158. *p.* 235 *sq.* — Die kaiserlichen Confirmationen, *d. d.* Regensburg 12. März 1557 (vom röm. Könige Ferdinand); *d. d.* Augsburg 21. Jun. 1559 (vom Kaiser Ferdinand I.); *d. d.* Augsburg 20. April 1566 (von Kaiser Maximilian II.), das. als Beil. 3. 4. 5. —

2) Der Gouverneur des Sparenberg's, Obrist Ernst Wolfgang v. Eller, nahm 20. August 1647 im Namen des Kurfürsten Besitz; die Huldigung erfolgte am 7ten December desselben Jahrs. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III,* 19. p. 150. 152. — Vgl. den Düsseldorfer Vertrag von 1647. Art. 8. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 582. 584. 585. — Ausserdem ist anzuführen: die viel treffliches Material zur westphälischen Geschichte enthaltende, auf archivalische Quellen gestützte, damals publicirte brandenburgische Staatsschrift über den ganzen Streit: Gründliche Deduction anstatt Manifests, der Hoheit, Erbgerechtigkeit, Gerichten und Rechten, so den Herzögen von Cleve, Gülich und Berg, als Grafen von Ravensberg, in der Stadt Hervorden zubehören, mit allem bisherigen Verlauf etc. Arnheim. 1652. 4. — Neu aufgelegt zu Paderborn, 1653. Vgl. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. p*465.

der südlichen Gränze Holland's, des auf der Landspitze zwischen Rhein nnd Waal erbauten Forts Schenkenschanz [1]) durch die Spanier, welche jedoch dasselbe nur bis zum Frühling des folgenden Jahrs gegen die Holländer behaupteten, Anlass, dass ganz Cleve mehrere Monate hindurch von fremden Truppenschaaren überschwemmt, und fast zu Grunde gerichtet wurde. Holländer und Franzosen, welche letzteren jene bei der Wiedereroberung unterstützten, wie Kaiserliche und Spanier, welche dieselbe zu verhindern bemüht waren, schufen das Land abermals zu einem grossen Kriegslager um [2]). In dieser Zeit war es, wo der vierzehnjährige Kurprinz Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der sich damals der Studien wegen in Arnheim aufhielt, häufig das holländische Lager besuchte, und unter dem Geräusche der Waffen ernsten Sinnes den grossen Oranier Friedrich Heinrich zum Vorbild auf seiner kriegerischen Laufbahn, das wunderbare, meerumflossene, nur durch mühevolle Anstrengungen zu Ruhm und Grösse emporgeblühte Land aber zum Muster für seine friedlichen Schöpfungen sich erkor.

Von der Wiedereroberung des Forts Schenkenschanz (30. April 1636) durch die Holländer an [3]) geriethen fast alle clevischen Städte wieder in die Hände der letzteren. Ein in demselben Jahre durch den Grafen Schwarzenberg in Bezug auf die rheinisch-westphälischen Länder mit den Holländern abgeschlossenes Schutzbündniss brachte nur den Beschützern, nicht den Beschützten Vortheile [4]). Vielleicht

1) *Valis initium est hiatus vulpis, alias Vossegath, ubi propugnaculum Batavicum Gravewardanum* (auf der Insel Grafenwerth), *ab auctore Schenkianum dictum, et telonium Ducis Clivorum duplex situm est. Teschenmacher: Annal. Jul. Cliv. etc. P. II. ed. Ditmar. p.* 130. —

2) (Westerman:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 188 fgg.

3) Rückblick p. 191.

4) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 582. — Ausser im J. 1636 waren auch in den Jahren 1632 und 1635 mit den Generalstaaten Verträge abgeschlossen, in denen sich Bran-

möchte schon damals das Schicksal des Landes eine bessere Wendung genommen haben, wenn Kurfürst Georg Wilhelm den in den Jahren 1636 und 1637 wiederholt an ihn gerichteten, und lebhaft durch den Prinzen von Oranien unterstützten Bitten der clevischen Landstände, den Kurprinzen Friedrich Wilhelm zum brandenburgischen Statthalter in den rheinischen Besitzungen zu ernennen, nachgegeben hätte. Aber, sei es, dass Georg Wilhelm durch den Antrag der Stände: ihnen den Prinzen als ein residirendes, regierendes, fürstliches neutrales Oberhaupt zu bestellen, zu dem Verdachte geleitet wurde: „dass die cle„vischen Unterthanen seiner Regierung müde und überdrüs„sig geworden", — sei es, dass er den einzigen Sohn, den Erben des Kurhuths, in so feindlicher Umgebung und so grosser Ferne nicht für gesichert genug hielt, oder unvorsichtige Schritte von Seiten eines so jugendlichen Fürsten besorgte, — er schlug wiederholt das Gesuch ab: obwohl dasselbe mit den lebhaftesten Wünschen des Kurprinzen zusammentraf [1]). So blieb also dem letzteren damals diese Laufbahn verschlossen. Aber für die rheinischen Landschaften war es von grösster Wichtigkeit, dass der junge Herrscher mit eigenen Augen die Noth jener Gegenden angeschaut, dass er Land und Volk, seine Bedürfnisse und seine Hülfsquellen, selbst hatte kennen gelernt. Dadurch war er, als, gereifter an Jahren, er einige Zeit darauf selbst auf den Schauplatz trat, bei weitem befähigter geworden, ein Retter auch dieser Lande zu werden, als welcher er durch besonnenes, rasches und kräftiges Einschreiten sofort nach des Vaters Tode erscheint.

Als Friedrich Wilhelm am Ende des Jahres 1640 die

denburg gegen jene zu Subsidienzahlungen verpflichtete. Rousset: *hist. de la succession. I,* 165. 166. — Knapp: Regenten- und Volksgesch. v. Jülich u. s. w. III, 229. 230. — Der Verf. des histor. Schauplatzes (1740) p. 180 erwähnt auch noch eines Provisionalvergleichs zwischen Brandenburg und Neuburg v. J. 1637 (?). —

1) Cosmar: Schwarzenberg. p. 303 — 307.

Regierung angetreten hatte, befolgte er im Westen eben dieselbe Politik die er in der Mitte seiner Staaten zur Anwendung brachte. Schlangenklug, aber jeder Halbheit feind, wählt er neue und sichere Freunde, und, als er sich stark genug mit ihnen verkettet, befreit er sich mit neu geschaffener Kraft erst von den Gegnern, dann von allen Fremden. Wie er die Mark Brandenburg durch eine Uebereinkunft mit Schweden und durch festes Anschliessen an diese Macht aus den Händen der kriegführenden Parteien riss, so auch bereitete er durch Seperatverhandlungen, die er unverzüglich mit den mächtigen, im Westen sich bekriegenden Mächten anknüpfte, eine endliche Befreiung der rheinischen Landschaften vor. Mit Oestreich fanden, als der Kurfürst im J. 1642 die Investitur mit den Reichslanden erhielt, lebhafte Unterhandlungen statt, um auch die Belehnung mit den clevischen Besitzungen zu erlangen; allein das Kaiserhaus gewährte ihm die letztere eben so wenig, wie seinem Vater, und verwies dieserhalb auf seine in den Jahren 1628 und 1630 gegebenen Erklärungen. Seinen Verbündeten, den Holländern, die er aus religiösen und politischen Gründen zu schonen hatte, suchte er gelinde und behutsam beizukommen, und brachte sie alsbald zum Abschlusse eines Vergleichs, dem gemäss dem Hause Brandenburg mehrere wichtige, von ihnen besetzt gehaltene clevische Plätze (Duisburg, Dinslaken und Holte) übergeben wurden [1]). Ausser den Holländern hatten auch die Hessen, namentlich seit dem Jahre 1640, in mehrere Städte des west- und ost-rheinischen Cleve und der Grafschaft Mark Garnisonen gelegt; von diesen wurde, in Folge einer durch Einwirkung der Krone Schweden (19. Octob. 1644) zu Stande gekommenen Uebereinkunft mit der Landgräfin Amalie, das Land ebenfalls befreit [2]). Die Grafschaft Ra-

1) In vielen Oertern blieben die Holländer noch lange Zeit. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 583. 584. —

2) Das erste Einrücken der Hessen unter dem Oberbefehle

vensberg, in welcher seit dem April 1642 der Herzog Christian Ludwig von Lüneburg Kriegssteuern auszuschreiben sich erlaubt hatte, wurde ohne unmittelbares Einschreiten des Kurfürsten von den ungebetenen Gästen befreit [1]). Endlich blieb noch die Ausgleichung mit dem Gegner, dem Pfalzgrafen von Neuburg, übrig. Unmittelbar mit demselben zu verhandeln, erlaubte die gereizte Stimmung des Kurfürsten nicht, der unverholen seinen Unwillen über die Bedrückungen der Protestanten in Jülich und Berg durch den Pfalzgrafen, über die gränzenlose Uebervortheilung Brandenburgs beim Abschlusse der früheren Verträge, und später über die vertragswidrige Theilung Ravensberg's äusserte [2]). Deshalb suchte man Vermittler. Die Intervention der Krone Polen, welche Neuburg, wegen seiner neuer-

des Grafen Caspar v. Eberstein erfolgte kurz vor dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms. (Ueberrumpelung von Calkar 28. Sept. 1640.) Vorzüglich vielen Unfug übte ein Unterbefehlshaber, der Obrist Carl v. Rabenhaupt. Die Verhandlungen wegen der Räumung wurden brandenburgischer Seits zu Cassel mit der Landgräfin durch den Grafen Johann von Wittgenstein, mit den hessischen Befehlshabern in Cleve seit Anfang 1643 durch den Chef der clevischen Regierung, Johann Norprad, geführt. Die Hauptschwierigkeiten, welche hessischer Seits entgegengestellt wurden, bestanden in den an die Befestigung mehrerer Plätze gewandten bedeutenden Kosten, und in dem Umstande, dass Hamm sich in den Händen der Kaiserlichen befand. Die von den Hessen besetzten Plätze waren: am linken Rheinufer Goch, Cleve, Calkar, Cranenburg, Xanten, — am rechten Lippstadt. In der Convention vom 19. Octob. 1644 ward festgesetzt, dass Goch und die übrigen clevischen Orte sogleich, Calkar aber im Beginn des folgenden Jahrs geräumt werden sollte; die Contributionen sollten sofort aufhören; — der Kurfürst aber übernahm die Verpflichtung, wo möglich die Räumung Hamm's von Seiten der Kaiserlichen zu erwirken. Calkar und das westrheinische Cleve ward im März 1645 eingeräumt; Hamm's Uebergabe erfolgte erst, nach vorhergegangener Besetzung cölnischer Orte durch Brandenburg, nach drei Jahren, — die von Lippstadt erst im August 1648. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. I, p.* 47. 48. 49. *p.* 41 *sqq.* — Hopp: Beschreibung von Cleve (1655). p. 66. — Allg. Preuss. Staatsgeschichte. VI, 583. 584.

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. I,* §. 47. *p.* 41 *sq.*

2) *Rousset: hist. de la succession. I,* 171. 172.

dings mit dem polnischen Königshause angeknüpften verwandtschaftlichen Verbindung [1]), vorschlug, lehnte Friedrich Wilhelm jedoch ab, weil sein Gefühl für nationale Ehre dieselbe anzunehmen nicht gestattete. Dagegen suchte er auf dem Osnabrücker Congresse die Schweden rücksichtlich der jülichschen Erbschaft in sein Interesse zu ziehn. Dies gelang ihm aber nicht, weil Schweden in dieser Beziehung, wegen der Verwandtschaft mit Zweibrücken, Lauheit zeigte [2]). Darum blieb allerdings nichts Anderes übrig, als unmittelbar mit dem Gegner zu verhandeln. Die Sprache, welche bei diesen Unterhandlungen [3]) der grosse Kurfürst führte, war eine ganz andere, und konnte eine ganz andere sein, wie sie sein Vater geführt, — weil schon während weniger Jahre seine Stellung im Reiche eine durchaus andere geworden war. Es ist lediglich seinen beharrlichen und kräftigen Reclamationen wegen der seinem Hause durch die Verträge von 1629 und 1630 zugefügten evidenten und enormen Läsion, wegen Nichterfüllung der abgeschlossenen Verträge von Seiten der Gegenpartei, so wie wegen der vertragswidrigen Verfolgungen der protestantischen Unterthanen der Erbschaftslande durch Pfalz-Neuburg zuzuschreiben, dass schon im Anfange des Jahrs 1647, also noch sieben Jahre vor dem Ablaufe der früheren Tractaten, zu Düsseldorf ein neuer Provisional-Contract zu Stande kam, der, wenn er auch noch keinesweges das gewünschte Ende des Streits herbeiführte, doch mehreren gegründeten Beschwerden des Kurfürsten abhalf, in manchem Betracht dem Hause Brandenburg weit günstigere Bedingungen verschaffte, und die definitive Ausgleichung vorbereitete durch stillschweigende Aufhebung des 25jährigen gemeinschaftlichen Besitzes, und

1) Der einzige Sohn Wolfgang Wilhelms, Pfalzgraf Philipp Wilhelm, hatte sich am 19ten Jun. 1642 mit der polnischen Prinzessin Anna Katharina Constantia vermält. Hopp: Beschreibung von Cleve. p. 204. —

2) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 583.

3) Seit dem J. 1644. Histor. Schauplatz (1740). p. 89.

Erweiterung desselben bis zur gründlichen Erledigung des Streits, d. h. auf unbestimmte Zeit, oder: auf immer und ewig [1]).

Der dritte Düsseldorfer Provisionalvertrag, abgeschlossen am 8ten April 1647 durch Conrad von Burgsdorf, Oberkammerherrn und damaligen Günstling des grossen Kurfürsten, ist anscheinend zwar nur eine Bestätigung des Vertrages von 1629 und Verlängerung desselben auf zehn Jahre, — in der That aber enthält derselbe die wichtigsten Abänderungen des letzteren zu Gunsten Brandenburgs. Zuerst wird, nach Hervorhebung der Thatsache, dass der frühere Düsseldorfer Vertrag, trotz seiner für Brandenburg so ungünstigen Bestimmungen, bis dahin auch dessen ungeachtet noch nicht zur Wahrheit geworden sei, eine für den Kurfürsten weit vortheilhaftere Theilung der Jülichschen Erbschaftslande angeordnet; — sodann wird ihm, wegen der erlittenen Beeinträchtigungen, eine nicht unbeträchtliche Geldentschädigung zuerkannt und gehörig versichert; — drittens wird ein kräftiger und würdiger Protest des Kurfürsten gegen die Anmaassungen Pfalz-Neuburgs auf dem religiösen und kirchlichen Gebiete in den Vertrag eingerückt; viertens der kirchliche Besitzstand und das Recht der Religionsübung nach einfachen Normen fest geregelt [2]). — Endlich ist noch hervorzuheben, dass Ton und Sprache des Vertrages scharf andeuten: wie der bisher verachtete und vernachlässigte Gegner sich in eine

1) Gründlich verfasste histor. Nachricht von dem berühmten Jülichschen Successionsstreit. Frankf. und Leipz. 1739. 4. p. 71. —

2) Die Religionsbeschwerden waren während der Kriegszeiten, so sehr sie auch zu Klagen Anlass gaben, nicht sonderlich beachtet. Der grosse Kurfürst aber griff sie sogleich wieder auf, um so mehr, da in den im J. 1609 zu Düsseldorf und Duisburg von Brandenburg und Neuburg ausgestellten, von den Generalstaaten garantirten Reversalien festgesetzt war, dass ein jeder in den Erbschaftslanden in seiner bisherigen Religionsfreiheit belassen und geschützt werden solle. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. Ausgabe von 1740. p. 87. 88. —

geachtete und gefürchtete Macht umgewandelt habe [1]).

Mit Vorbeigehung dessen, was in dem Düsseldorfer Vertrage von 1647 nur als eine Wiederholung früherer Uebereinkünfte anzusehen ist [2]), besteht der nähere Inhalt desselben vorzüglich in folgenden Puncten [3]):

Im Eingange heisst es: „dass, obwohl Ihre kurfürst-„liche Durchlaucht von Brandenburg zu Anfange den Provi-„sionalvergleich von 1629 und 1630 aus viel allegirten Ur-„sachen und Motiven difficultirt haben, in Meinung, zur „Observanz desselben nicht schuldig und gehalten zu sein,

1) Zur Bestätigung unsers Urtheils verweisen wir auf die, unten folgende Analyse des Vergleichs selbst. Cosmar tritt auch hier wieder höchst unglücklich als *advocatus diaboli* auf. Um Schwarzenberg wegen seiner unverantwortlichen Verhandlungen von 1629 zu rechtfertigen und rein zu brennen, Conrad von Burgsdorf aber, dessen anderweitigen moralischen Werth hervorzuheben wir übrigens gar nicht gemeint sind, herabzusetzen, wird als der einzige Gewinn des Vertrages die winzige Herrschaft Ravenstein hervorgehoben. — Eben so unpassend ist der Vergleich zwischen dem zweiten Düsseldorfer Tractat und dem Frieden von *St. Germain*, zwischen Adam Schwarzenberg und Franz Meinders, als brandenburgischen Unterhändlern. Dort wurde der unter Vermittlung des Prinzen von Oranien sicher zu erwartende Vortheil leichtsinnig aus den Händen gegeben, und unter lügnerischen Vorspielungen von einem Günstlinge dessen Einfluss auf seinen Gebieter benutzt, letzteren zur raschen Annahme der nachtheiligsten Vorschläge zu überreden, damit der Unterhändler sich bereichere; — hier war es die erdrückende Gewalt der französischen Uebermacht, der beharrlich und lange von Seiten des Unterhändlers widerstrebt war, und welcher endlich zu weichen ein Heldengemüth, wie der grosse Kurfürst, durch Meinders gar nicht überredet zu werden brauchte. Nichts desto weniger halten viele noch heute solche innerlich unwahre Advocaten-Rabulistik für Gründlichkeit und Unparteilichkeit. Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. p. 231. 232. —

2) Dahin gehören die Bestimmungen über Vertheilung der Archive, der Reichs- und Kreis-Lasten, Collation der Pfründen u. s. w. Art. 15.

3) Der Vertrag findet sich bei Dumont: *Corps universal. VI*, 1. *p.* 386 *sqq.* — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 312 fgg. — Die sonst so zuverlässigen Angaben Pufendorf's sind hier etwas ungenau. *De reb. gest. Frid. Wilh. III*, §. 24. *p.* 220. 221. — Hopp: Beschreibung von Cleve (1655). p. 199. — *Rousset: hist. de la succession. I.* 173. —

„sondern auf wirkliche Vollziehung des Anno 1614 zu Xan„ten abgehandelten Provisional-Accords und Contracts ge„drungen, so haben dennoch, aus rühmlicher Liebe und „Affection zur Einigkeit, und wegen gemeiner Ruhe und „Wohlfahrt dieser Lande, Sie sich endlich dazu verstanden, „dass, so fern der Vergleich von 1629 und 1630 an Seiten „Ihrer Durchlaucht von Neuburg in allen Puncten und Clau„seln wirklich und in der That vollzogen würde, Sie es „in sothanem Falle und mit der Condition dabei bleiben und „beruhen lassen wollen.“ Demnach wird der Vergleich von 1629 und 1630, in so fern er jetzt nicht ausdrücklich abgeändert worden ist, für beide Theile und deren Nachfolger ausdrücklich erneuert und verlängert, ohne jedoch dadurch einem der Hauptprätendenten oder Dritten irgend etwas an ihren Rechten zu vergeben [1]).

Die neu geregelte Theilung betraf vornämlich die Herrlichkeit Ravenstein, welche durch den Hauptvertrag, und die Grafschaft Ravensberg, welche durch einen Nebenvertrag dem Hause Brandenburg überwiesen wurde. Demnach sollte Kurbrandenburg während der Dauer des Interimsvertrages und bis zur Beendigung des Hauptstreits nebst allen damit verbundenen Rechten und Einkünften besitzen und geniessen: das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark und die Herrlichkeit Ravenstein [2]); und eben

1) Eingang und Art. 1. —

2) Nach Art. 5 und 6 übergiebt und räumt der Pfalzgraf von Neuburg, bis zu rechtlich oder gütlich ausgemachtem Successionsstreite, zu Bezeugung seiner freundvetterlichen Affection und friedliebenden Gemüths, dem Kurfürsten von Brandenburg ein: die Herrschaft Ravenstein (welche dem früheren Vertrage gemäss dem Pfalzgrafen *in solidum* vorbehalten war), mit allen Pertinentien, Gerechtigkeiten, Regalien, Einkünften und Renten, ausdrücklich auch mit dem Besatzungsrechte *(jus praesidii)*, jedoch mit dem Vorbehalt, dass bis zum beendeten Successionsstreit nichts davon veralienirt werde, und dass das s. g. Ravensteinsche Haus in Brüssel mit seinen Zubehörungen nach wie vor dem Pfalzgrafen verbleibe, auch die Einkünfte bis zum ersten Mai des laufenden Jahrs in die pfalzgräfliche Casse flössen. — Auch musste sich, auf ausdrückliches Verlangen des Pfalzgrafen, der Kurfürst ver-

so Pfalz-Neuburg: die beiden Herzogthümer Jülich und Berg, und bedingungsweise die Herrlichkeiten Wienenthal und Breskesand. Wegen Ravensberg wurden besondere, unten zu erwähnende, Bestimmungen hinzugefügt. Diesen Besitzstand gestanden sich nicht allein beide Theile zu, sondern sie gewährleisteten sich denselben auch noch gegenseitig, bis zu ausgemachter Sache, gegen das Haus Sachsen, gegen Pfalz-Zweibrücken, und sonstige Prätendenten, versprachen überdies einander, mit keinem der erwähnten oder irgend einem anderen Prätendenten Separatverträge einzugehen, welche, wenn dennoch abgeschlossen, von vorn herein null und nichtig sein sollten [1]. — Was Ravensberg betrifft, so sollte bekanntlich, in Gemässheit der Haager Convention von 1630, diese Grafschaft von beiden Fürsten unzertheilt (*pro indiviso*) besessen und genossen werden [2]. Nichts desto weniger hatte sich gleich darauf Pfalz-Neuburg die beiden ansehnlichen und reichen Aemter Sparenberg und Vlotho angemaasst, Brandenburg dagegen sich mit dem unbeträchtlichen und wenig einträglichen Amte Ravensberg begnügen müssen [3]. In Bezug auf diesen Punct erhielt der Vertrag die Bestimmung, dass Pfalz-Neuburg, weil dasselbe dergestalt in den verflossenen 18 Jahren weit mehr genossen, als Brandenburg, ausser angebotener Liquidation und billiger Recompensirung des zu viel

pflichten, während der Dauer dieses Provisionalvertrages nicht allein an allen Orten der Herrschaft das römisch-katholische Religions-Exercitium frei und ungehindert zuzulassen, sondern auch während dieser Zeit daselbst keiner anderen Confession die Religionsübung zu gestatten. Art. 7.

1) Art. 12. Vgl. Art. 10. —

2) — — dass beiderseits Durchlauchten Gesandten bezeuget, es missfalle ihnen gar nicht, — — dass die Grafsch. Ravensberg beiderseits Durchlauchten unzertheilt und zu gleicher Geniessung der Oberherrschaft, Jurisdiction, Einkünften und jährlichen Nutzung reservirt werde. Vgl. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 310.

3) Aus dem vierten Amte, Limberg, hatten beiderseits Durchlauchten, nach der Cammerräthe Anbringen, nichts genossen. Vgl. Art. 2. — Vlotho war wichtig wegen des Weserzolls.

Genossenen, erklärt und beliebt habe, dass Kurbrandenburg aus denselben Aemtern (Sparenberg und Vlotho) nicht allein die ordinären Einkünfte und Renten, sondern auch die Beeden und Gefälle daraus desgleichen 18 Jahre lang *a dato* (also bis 1665) profitiren und geniessen solle [1]). Weil aber Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm den neuburgischen Antheil an Ravensberg schon längst seinem Sohne Philipp Wilhelm zu dessen Unterhalte überwiesen hatte, so überliess derselbe es letzterem, sich über diese Grafschaft und den Mehrgenuss der Einkünfte aus derselben, so wie über die künftige Regierung und Benutzung mit Kurbrandenburg zu einigen. Der dieserhalb zwischen beiden Theilen abgeschlossene Separatvertrag, dem gemäss Ravensberg gänzlich dem Kurfürsten überlassen wurde, ward vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm sodann allen Puncten und Clauseln nach approbirt, mit unterschrieben und feierlich ratifizirt [2]). — Auch erklärte Neuburg ausserdem, dem Kurhause Brandenburg endlich die Summe von 160,000 Rthl. verschaffen zu wollen, welche demselben wegen seines, durch die Verträge von 1629 und 1630 verletzten Interesses von Seiten der Stände der Herzogthümer Jülich und Berg habe zufliessen sollen. Zu diesem Behufe wolle der Pfalzgraf die erwähnten Landstände auf's ernstlichste und inständigste adhortiren, und wo möglich zur Zahlung vermögen [3]); falls aber letztere sich nicht bereit erklärten, die Abtragung dieser Schuld innerhalb sechs Jahren zu übernehmen, so sollten nach Verfluss dieser Zeit der Pfalzgraf und sein Sohn die Zahlung, jedoch ohne Interessen und Kosten, zu leisten verpflichtet sein. Doch sollte es in diesem Falle dem

1) Art. 2.

2) Art. 8. — In Folge des Vergleichs zwischen dem grossen Kurfürsten und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, *d. d.* 20. Mai 1649, überliess ersterer, gegen Empfang der ganzen Grafschaft Ravensberg, dem letzteren die Herrschaft Ravenstein. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 24. *p.* 220. — Vgl. (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. von Cleve. p. 242. —

3) Art. 3.

Pfalzgrafen freistehen, statt der Zahlung der erwähnten Geldsumme dem Kurfürsten die Herrlichkeit Wynenthal in ihrem gegenwärtigen Zustande, ohne dass die vorhandenen Schulden und Beschwerden in den nächsten Jahren vermehrt werden dürften, zum Genusse zu überlassen [1]).

Die religiösen und kirchlichen Verhältnisse werden durch Art. 14 und 18 geordnet. In ersterem heisst es wörtlich: „Dieweil auch Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu „Brandenburg verstanden, wasmassen Ihre Fürstliche Durch„laucht zu Neuburg mit Ihrer Kurf. Durchl. von Köln vor „einigen Jahren wegen der geistlichen Jurisdiction sich ver„glichen haben, so haben Ihre Kurf. Durchl. von Branden„burg hiemit und in Kraft dieses, für sich, Ihre Erben „und Nachkommen, ausdrücklich ausbedungen und protestirt, „darein nicht consentirt oder beliebt zu haben, sondern „sich in diesem Falle ihr Recht ganz und in allem reservirt „und vorbehalten. — Dagegen wollen Ihre Fürstl. Durchlaucht „von Neuburg bei solchem vorbesagten mit Kur-Köln aufge„richteten Accord, als in Rechten begründet, sonder vor„fallende andere wichtige Ursachen und Impedimenten (damit war denn allerdings eine Hinterthür zum Rückzuge offen gelassen) „bleiben, und deren unterhabenden Landen und „Jurisdiction inhäriren." — Hinsichtlich des kirchlichen Besitzstandes und der Religionsübung kam man überein, dass, da von beiderlei Glaubensverwandten über Religionsbedrückungen wiederholt Klage geführt worden, dieserhalb, und zwar spätestens sechs Wochen *a dato*, eine Commission, bestehend aus qualifizirten und friedliebenden Personen, niedergesetzt würde, die alle *gravamina* hören, alles *fideliter* und *solide* untersuchen, und nach Befinden beiden Fürsten referiren sollte [2]), auf dass dieses Werk alsofort auf folgenden Fuss dirigirt werde, nämlich:

1) Art. 10.

2) Darunter gehörte auch die Klage über die Holländer, welche, weil sie kraft des Xantener Vertrages sich ein Beschützungsrecht der Protestanten in diesen Landen zuschrie-

1) sollten **die Kirchen mit ihren Einkünften** derjenigen Religionspartei zugestellt werden, der dieselben im J. 1609 zur Zeit der aufgerichteten Reversalien competirt hätten;

2) aber das *exercitium religionis tam publicum, quam privatum* betreffend, so solle es damit verbleiben und belassen werden in solchem Stande, als es damit im J. 1612 *qualibet anni parte* sich befunden habe, also dass ein jeder, wenn die Sache selbst klar und richtig sei, das *exercitium* seiner Religion an und in den Orten, da ihm die Kirche nicht zukomme, in und auf seine Kosten erhalten möge.

Diese Bestimmung wegen der Religionsangelegenheiten sollte (wurde noch insbesondere festgesetzt) **zehn Jahre lang** in Kraft bleiben, wenn nicht bis dahin der ganze Successionsstreit definitiv entschieden worden [1]).

Zuletzt wurde noch rücksichtlich der Beziehungen zu **den fremden Mächten**, so wie zu **Kaiser und Reich** dreierlei vereinbart. Zuerst sollten beide Theile gemeinschaftlich den Kaiser, die Kronen Spanien, Frankreich und Schweden, so wie die Republik der Niederlande angehen, dahin zu wirken, dass endlich die jülich-clevischen Lande von den beschwerlichen fremden Garnisonen und Contributionen, namentlich den kaiserlichen und hessischen, befreit würden [2]). — Zweitens sollte der neue Vergleich zwar dem Kaiser zur Confirmation vorgelegt werden, — aber auch, wenn letztere nicht erfolge, von beiden Theilen und

ben, einige katholische Eiferer im Jülichschen und Bergischen, durch die die Evangelischen hart bedrückt worden waren, aufgegriffen, und in Rheinbergen und Orsoy seit 1643 in Haft gehalten hatten. Auf Interzession des Kurfürsten erhielten diese jetzt unter der Bedingung ihre Freiheit wieder, dass sie künftig der Beunruhigung und Verfolgung der Evangelischen sich enthielten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. IV.* §. 24. *p.* 221. —

1) Art. 18. — **Hopp**: Beschreibung von Cleve. (1655). p. 200.

2) Art. 11.

deren Erben aufrecht erhalten werden [1]). — Endlich drittens, das den Herzögen von Jülich und Cleve zustehende Mitdirectorium des niederrheinischen Kreises anlangend, so wurde, da der Kaiser zu beider Prätendenten höchstem Präjudiz die Administration desselben dem Kurfürsten von Cöln übertragen habe, auf Begehren des Kurfürsten von Brandenburg festgesetzt: „dass von beiden Theilen *conjunctim* oder im gemeinschaftlichen Namen „das Directorium, und zwar so, dass dasselbe auf Kreisversammlungen Tag für Tag abwechsele, geführt werden „solle.“ Zu diesem Behufe wollten auch beide Theile sich bemühen, durch die Zustimmung der übrigen Mitstände des Kreises künftig zwei Vota zu erhalten [2]).

So viel auch für Brandenburg der Interimsvertrag von 1647 zu wünschen übrig lassen mochte, so lässt sich doch behaupten, dass der Kurfürst durch denselben wenigstens theilweise die nachtheiligen Bedingungen, welche die früheren Vergleiche enthielten, wieder ausglich, dass durch denselben festere Prinzipien, als bisher, aufgestellt wurden, um die Hauptgegenstände des Streits zu erledigen, und dass dadurch eine endliche und gründliche Aussöhnung und Auseinandersetzung der Parteien bei weitem näher gerückt wurde.

Darum ging seit dieser Zeit das Hauptstreben des grossen Kurfürsten dahin, den bisherigen provisorischen Zustand in jedem Betracht in einen festen und bleibenden umzuwandeln, in dem ihm nur vorläufig überwiesenen Landestheile endlich Herr und Gebieter zu werden, und überhaupt seine Dynastie und Herrschaft durch kräftige Wurzeln und feste Bande mit dem Lande und Volke zu verknüpfen. Dazu war die Räumung des Gebiets von allen fremden Truppen eine der ersten Bedingungen. Die Hessen wurde er endlich in Folge gütlicher Uebereinkunft, die Kaiserlichen erst kurz vor dem Abschlusse des westphälischen Friedens, im September 1648, durch Anwendung

1) Art. 16. —
2) Art. 13.

von Repressalien los. Bei seinen Freunden und Beschützern, den Holländern, gelangen ihm seine Unterhandlungen und Vorstellungen nicht so leicht [1], trotz dem dass er mit einem brandenburgisch-schwedischen Bündnisse drohte [2]; sie behielten fortwährend einen grossen Theil seiner rheinischen Provinzen besetzt, einer Seits weil die immer noch nicht abgetragene, verrufene Hufeisersche Schuld ihnen einen hinreichenden Vorwand des Bleibens gab [3], anderer Seits und später, weil nach dem Tode Wilhelm's II. von Oranien (1650) der Sieg der Oldenbarneveldschen Partei und die Abschaffung der Generalstatthalterschaft und der Oberfeldhauptmannswürde der Oranier (1651) in ihnen den Verdacht erweckte, dass bei dem Kurfürsten, der in so naher Beziehung zum oranischen Hause stand, Gedanken

1) Bereits im April 1648 ordnete er wegen der Räumung eine Gesandtschaft nach dem Haag (Philipp Horn, Otto Schwerin, Wirich Bernsau und Joh. Portmann) ab, die aber bald unverrichteter Sache heimkehrte. Im Jun. gingen die Gesandten noch einmal dahin ab, um Emmerich und Gennep sofort, die übrigen Plätze eventuell innerhalb eines Zeitraum's von zehn Jahren zurückzufordern. Indessen auch jetzt war die Antwort abschläglich. „Ihre Truppen," hiess es, „seien zuerst, um das kaiserliche Sequester abzuwen-„den, auf Begehren beider Prätendenten, — dann, als „Streit zwischen letzteren entstanden, auf den Wunsch „Brandenburgs gekommen. *Sed nec praesentia tempora, ut „miles inde educatur, permittere.* Die Provisionalverträge „Brandenburgs mit Neuburg gäben keine Sicherheit, und „ihr Frieden mit den Spaniern verhindere diese nicht, „Neuburg zu unterstützen. Wenn der Kurfürst ungestüm „auf der Räumung bestehe, so könnten sie auch die Aus-„lagen für die Befestigung der von ihnen besetzten Plätze, „auf welche sie noch durch keinen Vertrag verzichtet, wie-„derfordern." *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. III.* §. 24. *p.* 156. 157. — Es blieben demnach, was sich aus dem Religionsrezesse von 1666 (Art. III. §. 6) ergiebt, holländische Besatzungen im Clevischen, als Barrièren der Republik, nach wie vor in Orsoy, Büderich, Wesel, Rees, und Emmerich. *Rousset: hist. de la succession. I,* 251. — (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 216.

2) — — *istis urgendis cum Suecis foedus hunc initurum minabantur. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III,* 24. *p.* 156. —

3) „*Saltem jure retentionis integrum sibi fore iisdem incumbere, quoad grande aes alienum fuerit dissolutum. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III,* 24. §. 157. —

der Herstellung der umgestürzten Ordnung der Dinge nicht so unmöglich seien [1]). Am meisten Hindernisse stellte das Benehmen von Pfalz-Neuburg der Verwirklichung der Entwürfe des Kurfürsten entgegen. Denn trotz des im J. 1647 abgeschlossenen Vertrages hörten von Seiten Neuburgs die Bedrückungen der Protestanten in Jülich und Berg, deren daselbst über 60,000 lebten [2]), nicht auf, wodurch der grosse Kurfürst, seiner innersten Gesinnung zuwider, sich zur Anwendung von Repressalien gegen die in seinem Landesantheile ansässigen Katholiken veranlasst sah. Auch in Bezug auf die Erbschaftsangelegenheit stimmte um diese Zeit das pfalzgräfliche Haus wiederum einen ziemlich hohen Ton an, weil die Krone Schweden, an welche das letztere sich, wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen der Königin Christine und der pfälzischen Linie Zweibrücken, gewandt hatte, auf dem Friedenscongresse mit Eifer die pfälzischen Ansprüche unterstützte, da dieselben ein willkommenes Gegengewicht gegen die von Brandenburg gestellten Anforderungen bildeten [3]). Als aber wegen der letzteren eine Einigung stattgefunden hatte, bekümmerte sich Schweden nicht mehr um jene. Und so setzte es der grosse Kurfürst vorzüglich bei den friedenschliessenden Mächten, die anfangs die Ansprüche auf die Jülichsche Erbschaft als einen Gegenstand der Beschwerden erledigen wollten, durch, dass sowohl Zweibrücken mit seiner Prätension auf die Hälfte der streitigen Lande [4]), wie das Haus Sach-

1) v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 136. —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV, 25. p. 221.* — *Rousset: hist. de la succession. I, 177.* — Der Verf. des Rückblicks (p. 217.) giebt fälschlich nur die Zahl 40,000 an. —

3) *Sub finem tamen Sueci in gratiam Caroli Gustavi Palatini non sine vehementia instabant, ut Bipontina quoque domus inter partes litigantes cum Brandenburgica, Neoburgica et Saxonica exprimeretur. Id quod Electori eo plus scrupuli injiciebat, quo validiore exercitu competitor iste foret succinctus. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III, 23. p. 155.*

4) Die in der: gründlich verfassten historischen Nachricht u.

sen mit dem Begehren, in den Mitbesitz aufgenommen zu werden, oder auch nur eine irgend günstige Fassung des den Gegenstand berührenden Artikels zu erlangen [1]), abgewiesen, und in den Frieden eine durchaus nichtssagende Bestimmung aufgenommen wurde, welche die compossidirenden Fürsten nicht im mindesten in der selbstständigen Ausgleichung des Streits hinderte, und überhaupt ohne alle Wirkung und Folgen gewesen ist [2]).

Trotz dieser Ausscheidung der Jülichschen Successionssache aus der Reihe der Friedensbestimmungen, gab doch kurze Zeit darauf der bekannte fünfte Artikel des Osnabrücker Friedens dem Pfalzgrafen Anlass zur Erregung fernerer ernstlicher Misshelligkeiten. In dem angeführten Artikel wird bekanntlich bestimmt, dass für alle Religionsparteien der Besitzstand der kirchlichen Güter sich nach dem Zustande, in welchem sich dieselben am ersten Januar 1624 befunden, regeln, das Recht der Religionsübung aber im Allgemeinen sich danach bestimmen solle, ob und in welchem Umfange dasselbe an einem Orte innerhalb des Jahrs 1624 gebräuchlich gewesen. Dieses Jahr (1624) nun war hinsichtlich beider Puncte für die Protestanten in den jülich-clevischen Landen in so fern äusserst nachtheilig, als bei dem Uebergewichte, welches damals

s. w. p. 72 angeführten Argumente für Zweibrücken sind falsch und confus. —

1) Gegen Sachsen, das auch gegen den Provisionalvertrag von 1647 protestirt hatte, ward geltend gemacht, dass die compossidirenden Fürsten sich schon in die dreissig Jahre im Besitz befunden, und dass sie durch das *Instrumentum pacis* von Kaiser und Reich in demselben geschützt würden. Auch sein Gesuch: *Summario processu* zu setzen statt: *processu ordinario*, ward abgewiesen. Historischer Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. (1740). p. 254. — Historische Nachricht von dem berühmten Jülichschen Successionsstreite. p. 73. — Preussische richtige Gegenanzeige u. s. w. p. XVII. XVIII. —

2) *Instr. Pac. Osn. IV*, 57. — „*Quia vero etiam causa Juliacen-„sis successionis inter Interessatos, nisi praeveniatur, mag-„nas aliquando turbas in Imperio excitare posset, ideo conven-„tum est, ut ea quoque pace confecta, ordinario processu, „coram Caesarea Majestate, vel amicabili compositione, vel „alio legitimo modo, sine mora dirimatur.*“

gerade, bald nach dem Ablaufe des zwölfjährigen Waffenstillstandes, die Spanier im nordwestlichen Deutschland zu gewinnen gewusst hatten, in dieser Gegend unverhältnissmässig viele geistliche Güter von den Katholiken in Besitz genommen waren, und gerade damals von Seiten der Protestanten der Gottesdienst an sehr vielen Orten hatte eingestellt werden müssen, wo kurz vorher noch die Evangelischen sich in einer äusserst günstigen Lage befunden hatten. Dieserhalb forderte jetzt Neuburg die Durchführung des fünften Artikels des Osnabrücker Friedens auch in den jülich-clevischen Landen, weil dieser Frieden als ein Reichsgrundgesetz anzusehen sei, und alle früheren besonderen Bestimmungen, welche demselben widersprächen, aufhebe. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass das Haus Pfalz-Neuburg, in welchem sich, bei dem höheren Alter Wolfgang Wilhelms immer mehr der unbesonnene Religionseifer des Erbprinzen Philipp Wilhelm geltend machte, unter dem Scheine der Gesetzlichkeit durchaus *mala fide* verfuhr Mit Recht wurde von brandenburgischer Seite entgegnet, dass, da die Jülichsche Sache im vierten Artikel des Friedens aus dem Bereiche der Verhandlungen ausgeschlossen worden, — da sie durch denselben für einen abgesondert zu behandelnden Gegegenstand erklärt sei, auch nicht füglich anderweitige Bestimmungen des Friedens auf diese Provinzen Anwendung finden könnten, — dass, da die Religionsbeschwerden in den Jülichschen Landen niemals zu den *gravaminibus Imperii* gehörig gewesen, dieselben auch nicht nach den die letzteren erledigenden Bestimmungen, sondern nach den besonderen Reversalien und Provisionalverträgen beurtheilt und abgethan werden müssten [1]). Auch hob Brandenburg die Inconsequenz hervor, die darin liege, einzelne Bestimmungen eines abgeschlossenen Vertrages für

1) Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV.* §. 26. p. 221. 222. — Hopp: Beschreibung von Cleve. (1655). p. 200. — Historischer Schauplatz etc. (1740) p. 92. — Knapp: Regenten- und Volksgeschichte der Länder Jülich u. s. w. III, 231. —

ungültig zu erklären, weil man dieselben anders abgefasst wünsche, während doch die übrigen, welche dem eigenen Interesse mehr zusagten, als fortbestehend betrachtet würden [1]). Endlich wies der Kurfürst die Nichtigkeit der gegnerischen Ansprüche dadurch auf das schlagendste nach, dass Neuburg die Annahme des Jahres 1612 gebilligt habe, nachdem schon sechs Monate früher zu Osnabrück der Beschluss über das Normaljahr 1624 gefasst worden, und dass, nachdem der Pfalzgraf sodann auf das letztere zurückzugehen Miene gemacht, in Folge des Widerspruchs des Kurfürsten die bestrittene Bestimmung erst getroffen, und auch nachher von Wolfgang Wilhelm anerkannt und zugestanden sei [2]).

Da Pfalz-Neuburg sich durch diese und andere Gründe, durch Vorstellungen, Drohungen und Wiedervergeltungen nicht von seinem ungesetzlichen und unzulässigen Verfahren ablenken liess, vielmehr von den zahlreichen Protestanten im Jülichschen und Bergischen von Tage zu Tage mehr Beschwerden über Verletzung der Gewissensfreiheit, Beeinträchtigung ihrer bürgerlichen Rechte, und andere vertragswidrige Bedrückungen durch die pfalzgräflichen Behörden einliefen [3]), so fasste Friedrich Wilhelm einen kühnen Ent-

1) Eben so geschah es neuburgischer Seits in Bezug auf den westphälischen Frieden. „*Sed nec Palatinum ea pace contentum fuisse, aut eam subscripsisse, sed in uno et altero „eidem contradixisse; sicut ex actu a semet oppugnato com„modum trahere nequeat.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. „Wilh. IV*, 26. p. 222. — Vgl. Rousset: *hist. de la succession. I*, 187.

2) *Pufendorf: loc. citat.*

3) Der öffentliche und Privatgottesdienst war den Protestanten bei schwerer Strafe verboten, ihre Prediger waren vertrieben, ihre Kirchen und Einkünfte hatte man ihnen genommen. Viele waren mit Gelde bestraft oder eingesperrt, weil sie bei evangelischen Geistlichen hatten taufen, oder sich trauen lassen, oder weil sie bei solchen nur eine Predigt angehört hatten. In mehreren Städten war den Protestanten Aufenthalt oder Bürgerrecht versagt, — man hatte sie von den öffentlichen Aemtern, auch wohl von dem herkömmlichen Begräbniss ausgeschlossen, oder für dasselbe schwere Abgaben entrichten lassen, anderwärts sogar protestantische Leichen ausgegraben, und an anderen Orten

schluss. Weil er sich mit Recht **als den geborenen Beschützer der protestantischen Unterthanen** in jenen, seinem Hause erblich zustehenden Provinzen, für die es schimpflich, wie für ihn nachtheilig sei, sich nach fremder Hülfe umsehen zu müssen, betrachtete, so stieg in ihm der Gedanke auf: diesen Anlass zu benutzen, und sich zum alleinigen Herrn der Jülichschen Erbschaftslande mit dem Schwerte zu machen [1]). Er ging dabei von der Ansicht aus: dass, so lange Pfalz-Neuburg in Folge blosser Interims-Vergleiche nur im **provisorischen** Besitze jener Provinzen sei, und er selbst nicht seine Ansprüche auf die ganze Erbschaft ausdrücklich und definitiv aufgegeben habe, er kraft seines überwiegend stärkeren Rechts befugt sei, sich als alleinigen Erben und Herrn, der lediglich wegen widriger Zeitverhältnisse bisher verhindert worden, seine gesammten Ansprüche zu verwirklichen, anzu-

beerdigt. Nicht minder war ihnen landesherrlich befohlen: bei vorüberkommenden Prozessionen den Weg mit Gras zu bestreuen, oder bewaffnet zu erscheinen, bei Erhebung der Monstranz die Kniebeugung nicht zu unterlassen, wenn sie nicht mit Prügeln dazu angehalten sein wollten; auch waren die Protestanten fast aller Orten vor den Katholiken ausnahmsweise belastet. Vgl. das **Manifest** des grossen Kurfürsten *d. d.* Cleve 13. Jun. 1651, bei *Rousset: hist. de la succession. I,* 184. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV.* 26. *p.* 221.

1) — — *enfin ils étoient exposés à tous les maux, qu'ils pouvoient attendre des prêtres et des moines, qui avoient plus de part à ces excès que le Duc, qui se livroit trop facilement à leurs conseils. Comme l'Electeur de Brandebourg pouvoit toujours considérer les duchez de Berg et Juliers comme son propre Bien, puisque le Duc de Neubourg ne les possédoit qu'en vertu d'un partage provisionel, il avoit droit de veiller à ce que ces duchez ne deperissent pas, ce qui ne pouvoit manquer d'arriver, si la persécution obligeoit les protestans d'en sortir, pour aller s'établir ailleurs etc. Rousset: hist. de la succession. I,* 177. 178. — Dass er die günstige Gelegenheit benutzen wollte, Neuburg gänzlich ausser Besitz zu setzen, ergiebt sich auch aus den Verhandlungen, die Friedrich Wilhelm im März und April 1651 mit **Sachsen** wegen Ueberlassung der Erbansprüche desselben führte, und aus den bedeutenden Anerbietungen, die er damals diesem Hause machte. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche etc. (1740.) p. 255. —

sehen. Jedenfalls war er anerkannter Miteigenthümer, und auch schon als solcher hatte er die vollkommene Befugniss, von dem Pfalzgrafen die Einstellung seines vertragswidrigen Verfahrens zu fordern.

Nachdem alle gütlichen Mittel erschöpft waren, griff er also zu den Waffen. Den Vorschlag, den Pfalzgrafen in Düsseldorf zu überrumpeln, wies er mit Verachtung von sich; er gab vielmehr, nachdem er am 13ten Junius 1651 eine Erklärung hatte veröffentlichen, auch unter demselben Datum ein ausführlicheres Manifest verbreiten lassen, dem General Freiherrn v. Sparre den Befehl, mit bewaffneter Macht in das Herzogthum Berg einzurücken, zur Sicherheit mehrere Plätze zu besetzen (Angermund, Ratingen und Angerort) [1]), und zur Unterhaltung der Truppen Contributionen auszuschreiben. Wolfgang Wilhelm klagte laut über Landfriedensbruch, rief Kaiser und Reich zur Rache auf [2]), und liess an verschiedenen Orten Werbungen veranstalten. Der Kaiser, welcher den Verdacht hegte, dass Frankreich oder Schweden im Spiele seien, und der überdies von verschiedenen Seiten aufgeregt wurde [3]), mahnte ernstlich von Feindseligkeiten ab [4]). Der Kurfürst rechtfertigte sich in ruhiger und würdiger Weise durch eine neue Erklärung [5]), ordnete eine Gesandtschaft an den Kaiser ab, um diesen

1) Gründlich verfasste histor. Nachricht u. s. w. p. 76. — Historicher Schauplatz (1740.) p. 92.

2) Vgl. Manifest Wolfgang Wilhelms *d. d.* Düsseldorf 21. Jun. 1651 bei *Rousset: hist. de la succession. I.* 191. — *Londorp: Act. Publ. VI,* 624. — *Lünig:* Reichsarchiv. *Part. spec. Cont. II,* 77. — Histor. Nachricht von dem berühmten Jülichschen Successionsstreite. p. 76 fgg. —

3) Namentlich durch den nachmaligen Cardinal Grafen von Fürstenberg, mit dessen Schwester sich kurz vorher (zum dritten Male) Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm vermält hatte. Hopp: Beschreibung von Cleve (1655.) p. 204. —

4) Die *literae avocatoriae* sind vom 3. Jul. 1651. — Vgl. Gründlich verfasste histor. Nachricht u. s. w. p. 78. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. (1740.) p. 94. Beil. LL. —

5) *Rousset: hist. de la succession. I,* 200. 210.

von der Rechtmässigkeit seines Verfahrens zu überzeugen [1]), und, obwohl er unbedingt auf seinem Rechte bestand, so verwarf er doch nicht den Vorschlag gütlicher Ausgleichung. Aber da er aus verschiedenen Gründen die Einmischung des Kaisers nicht wünschte, von Schweden aber, mit welchem er wegen der noch immer nicht erfolgten Räumung Hinterpommerns sehr gespannt war, keine ernstliche Unterstützung erwarten durfte, so nahm er, als den naturgemässesten Ausweg, die Vermittlung der Generalstaaten an [2]). Ja, um zu beweisen, wie sehr es ihm um eine gründliche Ausgleichung der Streitsache zu thun sei, erbot er sich, ohne durch kleinliche Bedenken abgehalten zu werden, um rascher zum Ziele zu gelangen, in einem eigenhändigen Schreiben [3]) zu einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Pfalzgrafen. Diese fand denn auch wirklich am 9ten August a. St. in der Nähe von Angerort statt, ohne jedoch, weil fremdartige Elemente sich einmischten, zur Erreichung des Zweckes zu führen. Eine beabsichtigte zweite persönliche Zusammenkunft (11. August a. St.) kam gar nicht zu Stande [4]). Auch die einige Tage später (18. Aug. a. St.) zu Essen unter holländischer und kurkölnischer Vermittlung eröffneten Unterhandlungen [5]), nahmen keinen besonderen Fortgang, da der Pfalzgraf seine Forderungen ausserordentlich hoch spannte, und es an leidenschaftlichen Aufhetzern nicht fehlte.

1) Der brandenburgische Abgeordnete war Freiherr Joachim Friedrich von Blumenthal. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV*, §. 28. *p.* 223. — *Rousset: hist. de la succession. I*, 210.

2) Diese hatten, in Folge der Sendung einer Deputation der clevischen Landstände nach dem Haag, ihre *bona officia* angeboten. Histor. Schauplatz (1740.) p. 96.

3) *d. d.* Cleve 25. Jul. 1651. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV*. §. 33: *p.* 226. — *Rousset: hist. de la succession. I*, 227. — Histor. Schauplatz p. 99.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV*, §. 33. *p.* 226.

5) Die brandenburgischen Abgeordneten zum Congresse waren: Prinz Johann Moritz von Nassau, Erasmus Seidel, Joh. Portmann und Adam Ising. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IV*. §. 34. *p.* 226. — Histor. Schauplatz p. 101.

So war es abermals nahe daran, dass das Loos der Waffen entschieden hätte. Der Pfalzgraf warb und rüstete mit Aufbietung aller Kräfte; der Kurfürst, welcher während dieser Zeit zweimal vergebens incognito im Haag gewesen war [1]), um die Holländer für eine ernste und kräftige Hülfe zu gewinnen, hatte in seiner Ungeduld dem General Sparre schon den Befehl zukommen lassen, nöthigen Falls Gewalt durch Gewalt zu vertreiben. Da traf, im September, eine neue Botschaft des Kaisers ein, welche jede Art von Feindseligkeit auf's strengste verbot, und nöthigen Falls mit Aufbietung der Reichskreise drohte. Die kaiserliche Commission, bestehend aus dem Grafen Melchior von Hatzfeldt und Gleichen und dem kurtrierschen Kanzler Anethan, wusste sich so geschickt des Vermittlungsgeschäfts zu bemächtigen, dass die von den Holländern vorgeschlagene Conferenz zu Neuss gar nicht zu Stande kam, dass vielmehr die ganze Angelegenheit durch Sendungen von Cleve nach Düsseldorf, und umgekehrt, abgemacht wurde. — Der Vertrag kam zu Cleve am 11ten October 1651 zu Stande [2]); er ward ohne Hinzuziehung der Holländer, die sich äusserst lau und unzuverlässig benommen hatten, auf die der grosse Kurfürst deshalb sehr unwillig war [3]), lediglich unter kaiserlicher Vermittlung abgeschlossen, und, ausser der Unterschrift Friedrich Wilhelms und Wolfgang

1) Die Generalstaaten, bei denen eine ganz andere Stimmung gegen den Kurfürsten in Folge der kurz vorher eingetretenen Revolution statt fand, wie zur Zeit der beiden letzten Statthalter, verweigerten die von Friedrich Wilhelm gewünschte Garantie; trugen aber ihre Vermittlung an. *Rousset: hist. de la succession. I*, 221. — Gründlich verfasste historische Nachricht u. s. w. p. 83.

2) Er findet sich bei *Aitzema: Saken van Staat en Oorlog*. Buch XXXI, — und in französ. Uebersetzung bei *Rousset: hist. de la successin. II*, 120 — 128. — Vgl. *ib. I*, 241. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IV*. §. 35. *p.* 229. — Histor. Nachricht von dem berühmten Jülichschen Successionsstreite p. 89 fg. — Bei Knapp (Regenten- und Volksgesch. von Jülich etc. III, 244) wird fälschlich: 18. Oct. angegeben.

3) Histor. Schauplatz (1740.) p. 102. 105.

Wilhelms, nur von den kaiserlichen Commissarien unterzeichnet [1]). Dergestalt fand von Seiten des grossen Kurfürsten, welcher die Entscheidung des Religionspunctes klüglich dem Kaiser überliess, wieder die erste Annäherung an den letzteren statt.

Seinem näheren Inhalte nach besagte der Clevische Vertrag von 1651: dass sofort eine, zum Theil vom Kaiser ernannte, zum Theil von den Parteien erwählte, schiedsrichterliche Commission zusammentreten sollte, von der nach der Mehrheit der Stimmen festzusetzen sei: ob die Religionsstreitigkeiten nach Artikel V. des Osnabrücker Friedens, wie der Pfalzgraf es verlangte, oder nach dem Inhalte des Düsseldorfer Provisionalvergleichs von 1647, wie der Kurfürst wollte, erledigt werden sollten. Fände keine derartige Einigung statt, so solle der Kaiser entscheiden. Bis zu ausgemachter Sache endlich sollten beide Theile sich der Waffen enthalten, und, wenn unterdessen wieder Misshelligkeiten entständen, von den streitenden Theilen zur Ausgleichung derselben Fürsten des Reichs, nicht fremde Mächte, aufgerufen werden [2]).

So war abermals vertragsmässig eine drohende Gefahr beseitigt. Nichts desto weniger verliefen noch fast funfzehn Jahre, bis der langwierige Successionsstreit gänzlich zu Ende gebracht wurde. Obwohl gerade in dieser Zeit der grosse Kurfürst fast unaufhörlich in die grossen Welthändel, verhandelnd und gerüstet, verflochten war, so entwickelte er doch ununterbrochen auch im Interesse seiner rheinisch-

1) — — *et faire ensorte que l'affaire soit tellement conduite, que par le moyen de l'autorité de Sa Majesté Impériale, les deux Parties — — soient remis au même état, qu'avant la prise des armes etc.* **Rousset:** *hist. de la succession. II,* 120. —

2) In Folge dieser kaiserlichen Einmischung wurde der ganze Erbschaftsprozess von den sämmtlichen Interessenten vor dem Reichshofrath *cum ratihabitione retro actorum* im Jahre 1653 reassumirt. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. (1740) p. 255. —

westphälischen Länder eine bewundernswerthe Thätigkeit. Mehrere Male erfreute er dieselben durch seine tröstende und aufrichtende persönliche Gegenwart; — unzählig sind die Beweise, durch welche er auch hier die geschwundene Ordnung herzustellen, den gesunkenen Wohlstand zu heben bemüht war; — ein Zeichen aber, dass er auch in geistiger Hinsicht die Bewohner dieser Gegenden, obwohl sie nur erst vorläufig seinem Scepter unterworfen waren, seinen übrigen Unterthanen vollkommen gleichsetzen wollte, ist die im Jahre 1655 erfolgte Gründung der clevischen Rhein-Universität Duisburg, die bereits Herzog Wilhelm, der vorletzte Herrscher aus einheimischem Geschlechte, im Jahre 1562 in's Leben zu rufen beabsichtigt hatte [1]). Endlich, nachdem er durch ruhmvolle Energie innerhalb und ausserhalb des Reichs seinem Namen aller Orten Achtung erworben hatte, gelang es ihm auch, im Jahre 1666 den jülichschen Erbschafsstreit vollständig zu Ende zu bringen [2]).

1) Das Privilegium, welches Herzog Wilhelm erhielt, war 1566 von Kaiser Maximilian II. ausgestellt; das Patent des grossen Kurfürsten wegen Errichtung der Universität ist: Cöln a. d. Spree 15. Oct. 1654 ausgestellt. *Teschenmacher: Annal. ed. Ditmar. Cod. dipl. Nr.* 19. *p.* 8. 9. — In dem Intimations-Diplom wegen der Fundation vom J. 1655 (*ib. Nr.* 20. *p.* 9.) heisst es: „Und aber die Zeiten sich, Gott„lob! nunmehro in etwas gelinder und sanfter anlassen, „haben Wir, ungeachtet der noch übrig gebliebenen, und „bisweilen wieder herfür brechenden ungestümen Winde und „Waffen, dennoch nicht länger zurückhalten wollen" etc. — Vgl. *ib. Nr.* 21. 22. *p.* 10 fg. 12 fg. Unter die ansehnlichen, der neuen Universität ertheilten Privilegien gehörte unter andern auch die Censur aller in Cleve und Mark erscheinenden Schriften. —

2) Den nächsten Anlass zur Ausgleichung des ganzen Streits gab die bei wieder erwachendem Religionszwiste auf Befehl des Kaisers eintretende vermittelnde Einmischung des kaiserlichen Gesandten im Haag, *Fricquet*, durch welche zunächst im J. 1655 der Dorstener Religionsvergleich zu Stande kam, in welchem sich beide Theile im Allgemeinen darüber einigten, in Religionssachen sich nach der Vorschrift des westphälischen Friedens zu richten. Diese erste Einigung führte dann nach mancherlei Verhandlungen in Cleve, Düsseldorf und Berlin — zur gänzlichen Aussöhnung im folgenden Jahre. *Rousset: hist. de la succession. I,* 244. — Rückblick auf die Gesch. v. Cleve etc. p. 238—240.

Weil beide Theile zuletzt zu der Ueberzeugung gelangt waren, dass das Gefühl der Sicherheit und eines völlig geregelten Zustandes der Dinge mehr werth sei, als die Möglichkeit späteren grösseren Gewinn's [1]), schlossen sie, — der grosse Kurfürst und der Pfalzgraf Philipp Wilhelm, Wolfgang Wilhelms damals regierender Nachfolger [2]), — in dem genannten Jahre zu Cleve zwei Verträge ab, von denen der eine, der beständige Erbvergleich vom 9ten September, den Successionsstreit beendete, der andere aber, der Religionsvertrag von demselben Datum, nebst angehängtem Nebenrezesse

1) Der grosse Kurfürst hatte sich lange nicht zur Definitivausgleichung entschliessen können wegen der seinem Hause durch die früheren, in unglücklichen Zeiten abgeschlossenen Verträge widerfahrenen offenbaren Läsion, da, die ganze Erbschaft = 100 angenommen, Neuburg $\frac{3}{5}$, Brandenburg nur $\frac{2}{5}$ bekommen hatte. (Jülich = 38, Berg = 18, Cleve = 20, Mark = 14, Ravensberg = 6, Ravenstein nebst Zubehörden = 4). Dagegen machte Neuburg geltend: dass es die ihm zugetheilten Länder schon über 50 Jahre besessen, so dass sich dieselben an seine Herrschaft gewöhnt hätten, und dass es nicht allein als Repräsentant seiner eigenen Ansprüche anzusehen sei, sondern durch Cession auch derer von Burgau und theilweise von Zweibrücken (letzterer seit 1660). *Rousset: hist. de la succession. I.* 212. 245. 246. — Pfalzgraf Friedrich Ludwig von Zweibrücken hatte 28. August 1660 zu Hambach durch einen Vergleich seine Ansprüche auf Neuburg übertragen, doch ohne Präjudiz seiner Agnaten. Ein Gleiches geschah gegen eine Geldsumme von demselben, als er durch den Tod Friedrichs von Zweibrücken einen neuen Prätensionsantheil geerbt hatte, durch Vergleich *d. d.* Grimmlinghausen 20. Mai 1667. — Johann Adolph und die schwedischen Zweibrücker waren aber nicht unter den Abtretenden; dieselben reservirten sich vielmehr ihre Ansprüche, die demnach existirten bis zum Tode König Karls XII, der sich noch: Herzog von Jülich, Cleve, Berg u. s. w. nannte. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. (1740.) p. 239. — Entgegen den Neuburgischen Argumenten hob Friedrich Wilhelm seine Macht hervor, die ihm die Möglichkeit gewähre, alles bisher Geschehene, als von ihm noch nicht definitiv anerkannt, umzustossen. Diese Rücksicht bewog vorzüglich Neuburg, nachzugeben.

2) Wolfgang Wilhelm war am 20sten März 1653 gestorben. Hopp: Beschreibung von Cleve. (1655.) p. 204.

vom 17ten September, den religiösen und kirchlichen Wirren ein Ziel setzte [1]).

In dem Erbvergleiche wird gleich im Eingange der bisherige provisorische Zustand als die Quelle aller Zwietracht hervorgehoben, und sodann erklärt, dass beide possidirende Fürsten sich, um den Familienfrieden herzustellen, — die herrlichen westphälischen Kreislande vor dem Total-Ruin zu retten, und im Interesse des Reichs, dessen Sicherheit und Wohlfahrt nicht wenig von Conservation dieser *in extremitatibus Imperii* situirten Gränzlande, und gründlicher Hinterlegung des hierüber entstandenen Successionsstreites dependire, so wie um den auf dem westphälischen Friedens-Congresse verhandelnden Mächten, die sämmtlich dringend angerathen hätten, diese Angelegenheit auf dem Wege Rechtens oder der Güte zu regeln, ihre Achtung zu bezeugen, durch ihre besonders zu diesem Geschäfte abgeordnete Bevollmächtigte [2]), nach fleissig gepflogener Handlung, beständig, erblich, ewiglich und unwiderruflich verglichen und vereinigt hätten.

1) Der Clevische Erbvergleich findet sich bei: *Rousset: hist. de la succession, II*, 128 fgg. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. (1740). Anhang. Beil. UU. p. 108 fgg. — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 333—362. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 120—133. — Der Clevische Religionsvertrag nebst Nebenrezess bei: Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 589—605. — Vgl. *Rousset: hist. de la succession. I*, 246. 248. — Histor. Schauplatz. (1740). p. 185 fgg. — Knapp: Regenten- und Volksgeschichte der Länder Jülich u. s. w. III, 248.

2) Die brandenburgischen, zum Ausgleichungsgeschäfte „deputirten und mit gewisser Instruction dazu versehenen „Räthe" waren: Otto Freiherr v. Schwerin, Werner Wilh. v. Blaspiel und Franz Meinders; — die neuburgischen: Joh. Heinr. Freih. von und zu Winkelhausen, Franz v. Giese und Heinrich Schnelle. S. Eingang des Erbvergleichs. Abel: Preuss. Staatsgeogr. II, 336. — Beide Theile gaben, als Zeichen der völligen Aussöhnung, ein grosses Bundesmahl, — der grosse Kurfürst zu Duisburg, der Pfalzgraf auf dem Schlosse des Freiherrn von Winkelhausen. Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 240. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IX.* §. 71. 72. 73. 74. *p.* 613 *sqq.*

Der Erbvergleich von 1666 setzte, seinem wesentlichen Inhalte nach, die definitive Theilung der Erbschaftslande und die daraus sich ergebende abgesonderte Verwaltung fest, jedoch mit Aufrechterhaltung der Landes-Union von 1496 [1]). Er beendete also völlig den Streit, so weit derselbe das Verhältniss der possidirenden Fürsten zu einander betraf. Was das Verhältniss der jülich-clevischen Länder zu Kaiser und Reich anlangt, so einigten sich beide Theile schliesslich in dem Vertrage über die Grundsätze, welche von ihrer Seite bei Regelung desselben zu Grunde gelegt werden sollten, und über die gemeinschaftlichen Schritte, um auch von Seiten des Reichsoberhauptes eine endliche Anerkennung der erfolgten Ausgleichung zu erwirken, und dadurch der letzteren gewissermassen das Siegel aufzudrücken.

Demnach sollten dem Kurhause Brandenburg, oder vielmehr: dem Kurfürsten und dessen Descendenten [2]), das Herzogthum Cleve nebst den beiden Grafschaften Mark und Ravensberg, mit Inbegriff aller Rechte und Einkünfte, zufallen, — dem Pfalzgrafen von Neuburg und dessen Descendenten: die Herzogthümer Jülich und Berg, und die Herrschaften Wy-

1) Diese, bei Gelegenheit der Eheberedung zwischen dem Erbprinzen Johann von Cleve und der Jülichschen Erbtochter Marie stipulirte, und von Seiten der Landstände beider Ländercomplexe einstimmig anerkannte Union war überdies noch verstärkt durch die kaiserlichen Privilegien von 1559, 1565 und 1580. Vgl. *Rousset: hist. de la succession. II,* 12—14. — Vgl. *Pufendorf: loc. cit. lib. IX.* §. 75. *p.* 618 *sq.* —

2) Man wählte mit Absicht diese Bezeichnung, um das Hauptfundament der beiderseitigen Ansprüche nicht zu berühren. Bei Neuburg waren darunter nur männliche Nachkommen zu verstehen, weil dasselbe die Erbschaftslande als *feuda mascula* betrachtete, bei Brandenburg männliche und weibliche, weil es dieselben für *feuda promiscua* erklärte. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche (1740) p. 126. 127. — Durch die erwähnte Fassung wurden die entfernter stehenden Agnaten ausgeschlossen; es findet sich dieselbe zuerst in dem Düsseldorfer

nendal und Breskesand [1]). Die Entscheidung über den Besitz der Herrschaft Ravenstein wurde, — da Kurbrandenburg auf denselben kraft des Vertrages vom 10ten April 1647, Neuburg aber auf Grund eines späteren Vergleichs vom 20sten Mai 1649 Ansprüche erhob, — von einem demnächstigen Compromiss abhängig gemacht, welches eben dieselbe Kraft, wie der Erbvergleich selbst, haben sollte [2]). — Sogleich, nachdem der Vergleich zur Richtigkeit gebracht worden, solle, in einer noch näher zu verabredenden Weise, von jedem Fürsten in dem, ihm angewiesenen Landesantheile die Huldigung eingenommen, und darauf die Regierung und Administration dergestalt angestellt und eingerichtet werden, wie solches zu der Lande Aufnehmen und Wohlfahrt gereiche, und den Landes-Privilegien gemäss sei [3]). Trotz dieser jetzt eintretenden Theilung sollten jedoch sämmtliche Erbschafts-

Provisionalvergleiche von 1624. Art. 17. 20. Im Vertrage von 1629 ist Art. 11 ganz allgemein die Rede von: beiderseits Durchlauchten und Dero Erben und Nachfolgern; — im Vertrage von 1647 heisst es wieder (Art. 1): zwischen beiden Durchlauchten und derselben Descendenten. — Die Ausschliessung der männlichen Seitenverwandten gab dem Pfalzgrafen Christian August von Sulzbach, dessen Vater, August, ein jüngerer Bruder Wolfgang Wilhelms, also ebenfalls ein directer Nachkomme der Pfalzgräfin Anna, der zweiten Schwester des letzten Herzogs (Johann Wilhelm) von Jülich und Cleve, war, Anlass, das allerdings von seinem Vetter Philipp Wilhelm, trotz der im ersten Artikel sich findenden Clausel vom Vorbehalte aller Rechte sonstiger Prätendenten. preisgegebene Interesse der Linie Sulzbach zu wahren. Es geschah dies durch einen Brief an den grossen Kurfürsten, *d. d.* 19. Sept. 1666, durch einen anderen ~~an~~ den Pfalzgr. v. Neuburg, *d. d.* 12. Novemb. *ejusd. anni*, und durch eine beim kaiserlichen Hofe eingereichte Protestation, *d. d.* 5. März 1666. Er forderte in diesem Actenstücke für sich und seine lehnsfähige Nachkommenschaft die Eventual-Huldigung und Mitbelehnung. *Rousset: hist. de la succession. II*, 188. 191. 193.

1) Art. 4.

2) Art. 5.

3) Art. 9. Die Vertheilung der Archive in Gemässheit der neuen Landestheilung ward wiederholt Art. 10.

lande auch fortan, wie bisher, einen festen, unauflöslichen, ewigen Bund bilden, in Gemässheit dessen einer Seits kein Theil von der Gesammtheit sollte abgerissen oder veralienirt werden dürfen, anderer Seits aber jeder der verbündeten Fürsten dem andern allzeit beizuspringen verpflichtet sein sollte, namentlich bei etwaigen Versuchen dritter Prätendenten, eine Aufhebung des Vertrages zu bewirken [1]), wie denn auch wegen dieser erneuerten Union beide Theile auch künftig Titel und Wappen der ganzen Erbschaft führen und beibehalten sollten [2]). Von eben diesem Standpuncte des vollkommen gemeinsamen Interesses aus sollten die Verkehrsverhältnisse geregelt, — namentlich das sehr vernachlässigte Münzwesen nach übereinstimmenden Prinzipien von jeder Landesherrschaft in ihrem Antheile neu geordnet, und „die „*commercia* zu Wasser und zu Lande in diesen Provinzen „Niemanden gesperrt, sondern denselben allenthalben ihr „freier und ungehinderter Lauf gelassen, und darin Nie„mand zur Ungebühr mit ungewöhnlichen neuen Auflagen „oder sonsten beschweret werden" [3]).

In Betreff des Religionspunctes, der die grösste und meiste Ursach zu Missverständnissen und Streitigkeiten von je her gegeben [4]), stellte man schon im Erbver-

1) Art. 3. 6. 7.

2) Art. 8. — Auch sollten beide Fürsten die Unterthanen der sämmtlichen Erblande dieserhalb in Erlassen mit dem Prädicate: liebe getreue bezeichnen. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. (1740). p. 187.

3) Art. 11. 12.

4) Ueber diese Streitigkeiten kann man sich vornämlich aus folgenden Schriften unterrichten: Bericht der Differenzien zwischen dem Kurf. von Brandenburg und dem Pfalzgr. v. Neuburg über das Religionswesen in den Gülich-Cleve-Bergschen Landen. Gedruckt im J. 1663. 4. (64 S.) — Gründliche Demonstration des wahren Verstandes und rechter Kraft der von Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg 1609 ertheilten Reversalien, und des 1610, 1611 und 1612 gehabten freien öffentlichen *exercitii religionis* und Libertät der Conscienz, als das beste Mittel, Ruhe und Einigkeit zu erhalten. Mit Beilagen. Amsterd. 1663. 4. (47 und 24 S.). — Wahrhaftige Deduction des elendigen Zustandes

gleiche die bei Erledigung desselben anzuwendenden Grundsätze im Allgemeinen hin. So ward ausdrücklich bestimmt, dass die Justiz den Unterthanen beider Theile durchaus ohne Unterschied der Religion administrirt werden solle [1]). Ausserdem verglich man sich dahin, dass die in den jülich-clevischen Landen der Landesherrschaft zustehenden Verleihungen geistlicher Benefizien von beiden Fürsten *per turnum et alternos menses* geschehen sollten, wie es der besondere Religions-Rezess besage, dem ganz dieselbe Kraft beigelegt wurde, als wenn er diesem Tractat wörtlich eingerückt worden sei [2]). — In Bezug auf den westphälischen Frieden ward bestimmt, dass „ob „zwar bei diesem Vergleiche in dem Religionswesen, aus „Liebe zum Frieden, von den *regulis instrumenti pacis* in „einem und anderem in etwas abgewichen, dennoch alles „das, was hierbei verglichen worden, unter solchen allge- „meinen Friedenschlusses Sicherheit und Garantie mitbegrif- „fen sein, und durch dieselbe gehandhabt werden solle [3]).“

Rücksichtlich des Verhältnisses zu Kaiser und Reich versprachen beide Fürsten einander, sich gemeinschaftlich bemühen zu wollen, dass ihnen von Seiten des Reichsoberhauptes die Belehnung mit diesen Landen zu Theil, von Seiten der kaiserlichen Canzlei die Titel wegen derselben zugestanden, wie nicht minder gehörigen Orts das Recht der Präsentation von Kammergerichts-Assessoren, und besondere Voten auf den Reichs- und Kreis-Tagen eingeräumt würden [4]). — Der Streit

und der schweren Verfolgung, welche den reformirten und lutherischen Gemeinden in den Herzogthümern Gülich und Berg wegen Zerstöhrung des *exercitii religionis* zugefüget worden. An den Kurfürsten zu Brandenburg. Amsterd. 1664. 4. (107 S.) — Anhang: oder näherer Bericht über dem Religionswesen im Herzogthum Gülich, Cleve und Berg aufgerichteten Reversalien und derselben Infraction. *Ibid. eod.* (100 S.)

1) Art. 13.

2) Art. 17.

3) Art. 20.

4) Art. 15

wegen des Directoriums des westphälischen Kreises [1]) ward, auf Grund der durch Vermittlung und Beförderung des Bischofs von Münster bereits zu Dorsten zwischen beiden Theilen erfolgten Verabredungen, dahin verglichen, dass dasselbe, so weit es früher den Herzögen von Jülich zugekommen, beiden Fürsten, neben dem Bischofe von Münster, zu gesammter Hand zustehen sollte. Brandenburg und Neuburg sollten deshalb, da sie zusammen nur ein *votum* besässen, alterniren, so jedoch, dass jedenfalls der zeitige Bischof von Münster *primum votum* und den Vorsitz behalte. Das Kreisarchiv sollte nach wie vor in Düsseldorf verbleiben, keinem der betheiligten Fürsten aber irgendwie der freie Zutritt zu demselben erschwert oder beschränkt werden [2]). Mehrerer Bekräftigung wegen sollte der Kaiser um die Garantie dieses Erbvergleichs, ausserdem um die reichsoberhauptliche Confirmation ersucht, — bis letztere aber erfolge, derselbe nichts desto weniger von beiden Seiten vollkommen aufrecht erhalten werden [3]).

Die Ratification des Vertrages durch die Contrahenten sollte innerhalb zehn Tagen erfolgen. — Weil durch denselben alle früher abgeschlossenen Provisionalvergleiche der Hauptsache nach aufgehoben seien, so solle auch der beim Reichshofrathe schwebende Prozess wegen dieser Lande und wegen der auf dieselben behaupteten Successionsrechte gleichfalls aufgehoben sein, und dies dem Kaiser angezeigt werden [4]). — Endlich ward bestimmt, dass, falls später über den Erbvergleich zwischen den Fürsten und deren Descendenten selbst Streit entstehen sollte, alsdann kein Theil zu den Waffen greifen dürfe, vielmehr beide den Zwist

1) Brandenburg beklagte sich nämlich, dass es durch den Pfalzgrafen von dem Directorium des westphälischen Kreises ausgeschlossen worden sei. Histor. Schauplatz. (1740). p. 185.

2) Art. 18. —

3) Art. 21.

4) Art. 19. 21.

auf dem Rechtswege, oder auf gütliche Weise durch Schiedsrichter beilegen wollten; wie denn über den zweckmässigsten *modus compromittendi*, nach welchem die letzteren zu verfahren hätten, noch ein besonderer späterer Vergleich zwischen beiden Parteien verabredet wurde [1]).

Der Clevische Religionsvertrag oder die beständige Religionsverordnung vom 9. Sept. a. St. 1666 setzte, wie schon erwähnt ist, durch gemeinschaftliches Uebereinkommen in den nunmehr definitiv getheilten, nichts desto weniger ein verbundenes Ganze bildenden jülich-clevischen Erblanden das bisher von beiden Theilen häufig verschieden ausgelegte Recht der Religionsübung fest, so wie die Grundsätze, welche bei der Vertheilung des Kirchenguts unter die verschiedenen Religionsparteien zur Anwendung kommen sollten [2]). In Bezug auf den ersten Punct wurde ein von den seither geltend gemachten Ansprüchen theilweise ziemlich abweichender Mittelweg eingeschlagen; hinsichtlich des zweiten

1) Art. 14.

2) Der clevische Religionsvertrag erschien zuerst in 4to unter dem Titel: Nebenrezess zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm, Markgrafen zu Brandenburg u. s. w. und dem Durchlaucht. Fürsten und Herrn, Herrn Philipp Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein u. s. w. über den *punctum Religionis* und andere geistliche Sachen in den Jülichschen, Clevischen und angehörigen Landen. Gedruckt im Jahre Christi 1666. — Derselbe findet sich im: Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. 1740. Anhang. Beil. VV. p. 130 fgg. Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IX. §. 16. p. 619 sq.* — Dem Art. IX. §. 4 gemäss ist aus dem Religionsvertrage und dem Dorstener Vergleiche ein *Instrumentum* gemacht, und mit Cooperation Ihrer Fürstl. Gnaden zu Münster in einen Rezess gebracht worden. Das Hauptinstrument ist von neuburgischer Seite ganz von denselben Bevollmächtigten, deren Namen sich unter dem Erbvergleiche finden, unterzeichnet worden; von brandenburgischer gleichfalls, bis auf Franz Meinders, an dessen Stelle hier: Adolph Wüsthaus Dr. steht. — Der angeführte Nebenrezess vom 17. Sept. a. St. 1666 ist eigenhändig vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm und vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, doch ohne Angabe des Orts, unterschrieben und besiegelt.

wurden im Wesentlichen die Vorschriften des westphälischen Friedens für künftig als bindende Norm aufgestellt.

Bereits unter dem 4. Febr. a. St. 1665 war, wie im Eingange zum Religionsvergleich angegeben ist, durch beider Fürsten Bevollmächtigte in der Stadt Dorsten ein Interimsvergleich *in puncto religionis* aufgerichtet, welcher aber bisher, weil noch vor erfolgter Ratification sowohl *ratione exercitii religionis*, als *ratione bonorum ecclesiasticorum* allerhand Schwierigkeiten sich hervorgethan, nicht zur Vollziehung gediehen war. Diese Schwierigkeiten nun bei Gelegenheit des beendeten Successionsstreits ebenfalls zu heben, wurde von beiden Seiten für durchaus nothwendig erachtet, und darum, statt eines Interimsvergleichs, eine beständige, immerwährende, auf den allgemeinen Reichsfrieden gegründete, durchgehende Religionsverordnung zu beider Fürsten und deren Unterthanen besserer Beruhigung abzufassen beschlossen. Diese Religionsverordnung bestand nun im Allgemeinen in der Bestätigung des Dorstener Vergleichs, doch mit Hinzufügung verschiedener Erläuterungen, Exceptionen und Limitationen [1]).

Betreffend das Religionsexercitium, so wurde in dem pfälzischen und in dem brandenburgischen Landesantheile in manchem Betracht ein verschiedenes Verfahren beliebt. — Im Herzogthum Jülich und Berg sollte es, auf Neuburgs Begehren, bei dem westphälischen Friedensschlusse, der, statt 1612, das Normaljahr 1624 festsetzte, sein Verbleiben haben, so dass den lutherischen und reformirten Unterthanen des Pfalzgrafen, welchen entweder die Religionsübung, oder Kirchen, Schulen, oder Renten, auf die sie kraft des Friedensinstruments ein Anrecht besässen, entzogen seien, dieselben unweigerlich restituirt werden sollten, wenn ihrer nur 4 bis 5 Familien evangelischer Religion, mit Einschluss des Hausgesindes, an einem Orte vorhanden wä-

1) Art. I.

ren [1]). — Auf Begehren des Kurfürsten von Brandenburg wurde aber zugleich, trotz der aufgestellten allgemeinen Regel, verglichen, dass den Evangelischen im Herzogthum Jülich die öffentliche Religionsübung an 6 Orten (Bracht, Brüggen, Heinsberg, Kaldenkirchen, Suchteln und Waldniel), wo sie gegenwärtig dieselbe besässen, — ob sie schon solche vermöge des westphälischen Friedens abzustellen schuldig sein möchten, — gelassen wurden, wogegen an verschiedenen anderen Orten, wo dem Frieden gemäss den Protestanten die Religionsübung gestattet sein würde, letztere sich derselben enthalten sollten [2]). Ausserdem sollte von den Evangelischen für die Bewohner der Residenz Jülich, doch ausserhalb der Stadt und auf ihre Kosten, eine Kirche erbaut werden dürfen [3]). — Hochsinniger erklärte der grosse Kurfürst, „zu mehrerer Beruhigung der Unterthanen gemeldeter Lande,“ dass er geschehen lassen wolle, dass, wenn etwa in Cleve, Mark, oder Ravensberg solche Gemeinden, Kirchen oder Schulen sich befänden, welche im Jahre 1609 im Besitz des Exercitiums der römisch-katholischen oder evangelischen Religion gewesen, desselben aber zwischen 1609 und 1624 *de facto*, oder durch Uebermacht entsetzt worden, in der Folge aber restituirt worden und zur Zeit noch im Besitz seien, dieselben, ungeachtet der Regel des Jahres 1624, in ihrem gegenwärtigen Zustande sollten gelassen werden. Falls aber das römisch-katholische Religionsexercitium im Jahre 1609 statt gefunden, zwischen 1609 und 1624 aber gewaltsam aufgehoben, im letztgenannten Jahre aber wieder eingeführt worden, in der Zwischenzeit aber die Evangelischen im Besitz gewesen, so sollte in diesem Falle innerhalb des clevischen, märkischen und ravensbergischen Gebiets in allen Orten, wo sich we-

1) Art. III. Diese letzte Clausel wurde, laut Nebenrezesses vom 17. Sept. a. St. 1666, auf den Vorschlag des Kurfürsten von Brandenburg, zur Verhüthung künftiger Disputen, ausgelassen. Vgl. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 604.

2) Art. III. §. 1. 2.

3) Art. III. §. 3.

wenigstens 4 bis 5 Familien katholischen Glaubens, mit Einschluss des Hausgesindes, befänden, zu Gunsten der Katholiken unweigerlich das *Simultaneum*, mit gleicher Theilung der Renten und ordentlichen Einkünfte, verstattet und eingeführt werden [1]). Wenn aber an dergleichen Orten zwei Kirchen oder Kapellen vorhanden, so sollte, in Gemässheit des Dorstenschen Vergleichs, jeder Religionspartei davon eine zugewiesen werden [2]). — Anlangend die öffentliche Religionsübung in den, noch mit holländischen Besatzungen versehenen, clevischen Städten (Wesel, Rees, Emmerich, Orsoy und Büderich), namentlich die daselbst befindlichen katholischen Stifter, Pfarren, Kirchen und Kapellen, welche durch holländische Kriegsmacht turbirt worden seien, und noch zur Zeit den Katholiken vorenthalten würden, so sollte dieserhalb zur Untersuchung der Sache sofort eine Commission niedergesetzt werden, auf deren Vorschläge sodann die Angelegenheit nach erfolgter gemeinsamer Berathung in Güte ausgeglichen werden sollte [3]).

Die im westphälischen Frieden [4]) enthaltene Bestimmung von der gleichen Berechtigung der im römischen Reiche zugelassenen Religionen, wurde, wie schon im Dorstener Vergleich geschehen war, im Clevischen Religionsvertrage [5]) dahin declarirt, dass beiden Fürsten, einem jeden in seinem Landesantheile, vermöge des Friedensinstruments, freistehen solle, das öffentliche Exercitium ihrer Religion, jedoch ohne Nachtheil und Beschwerde der anderen Religion, auf eigene Kosten einzuführen [6]). Katholischer Seits sollten allerdings in dem brandenburgischen Antheile Visitationen in Bezug auf katholische Institute und

1) Art. III. §. 4.
2) Art. III. §. 5.
3) Art. III. §. 6.
4) *Instr. Pac. Osn. Art. V.* §. 1.
5) Art. IV.
6) Art. IV. §. 1. — vgl. §. 2—6.

Personen vorgenommen werden dürfen; doch sollte in diesem Falle dem Visitator stets ein katholischer Adjunct beigegeben werden, der darauf zu achten hätte, „dass bei „der Visitation denen der Landesherrschaft competirenden „*Jurisdictionalibus* nicht vor- oder eingegriffen werde“ [1]). — Im Uebrigen sollte auch Niemand an andere, bei seiner Religion nicht gebräuchliche Kirchen-Ceremonien und Statuten gebunden sein [2]), noch mit der Verpflichtung beschwert werden dürfen, denselben beizuwohnen, — wenn auch freilich den Evangelischen in Gegenwart katholischer Prozessionen und bei Vorbeitragung des Sacraments ein anständiges Benehmen zur Pflicht gemacht wurde [3]). Auch sollten die evangelischen Unterthanen im Jülichschen und Bergischen an den gebotenen Festtagen der Katholiken sich aller äusserlichen Hand- und Feld-Arbeit enthalten [4]), und, falls aus aussergewöhnlicher Veranlassung besondere Buss- und Bät-Tage von der Landesherrschaft ausgeschrieben würden, diese eben so, wie die Katholiken, zu feiern und zu halten schuldig sein [5]).

Was den s. g. **Privatgottesdienst** (*exercitium religionis privatum seu domesticum*) betrifft, so wurde derselbe dahin declarirt [6]): dass denselben in den Erbschaftslanden sowohl den katholischen, wie den evangelischen **Ritterbürtigen**, sonderlich wenn sich ihnen in der Nähe

1) Art. IV. §. 10. vgl. §. 8. 9. — Diese Bestimmung wegen des Adjuncten wurde zurückgenommen in dem Exekutions- und Nebenrezess *d. d.* Rheinbergen 7. und 10. März 1682. Vgl. Extract des Rheinberg'ckschen Exekutions-Rezesses. 2 Blätter. Publicirt von Johann Wilhelm, Pfalzgrafen und Kurprinz bei Rhein u. s. w.

2) Dahin gehörte bei katholischen Prozessionen das Grasstreuen, oder Maien setzen, Glocken ziehen, mit dem Gewehr aufwarten u. dgl., wozu oftmals die Evangelischen gezwungen worden waren. Art. IV. §. 13.

3) Art. IV. §. 14.

4) Art. IV. §. 15.

5) Art. IV. §. 16.

6) Art. V.

keine Gelegenheit darbiete, Kirchen ihrer Confession zu besuchen, auf ihren eigenen Häusern, für sich und ihr Hausgesinde, und weiter nicht, ungehindert zu begehen, — auch Priester, Pastores, Prediger und Praeceptores zu halten freistehen solle [1]). Jedem anderen Unterthan aber, der an seinem Wohnorte, oder in der Nähe, seinen Gottesdienst nicht abwarten könne, solle es verstattet sein, die *sacra* in seinem Hause für sich und sein Gesinde, und weiter nicht, zu gebrauchen, und sich dabei eines Priesters, Pastors u. s. w. zu bedienen. — Ferner solle jeder Unterthan, der einem anderen Bekenntnisse, als der Pastor seines Gemeindebezirks, angehöre, sein Kind zu nahe belegenen Kirchen seiner Religion bringen, oder bei Winterzeit, oder der Kinder Schwachheit, oder bei anderen erheblichen Verhinderungen, dieselben in seiner eigenen Behausung durch einen Geistlichen seines Glaubens privatim taufen lassen dürfen, ohne dieserhalb *jura stolae* oder Taufgeld an den Pastor der Gemeinde bezahlen zu müssen [2]).

In Bezug auf die bürgerliche Gleichheit der Religionsparteien wurde, in Gemässheit des westphälischen Friedens bestimmt [3]): dass einem Jeden ohne Unterschied, der Regel nach gestattet sein solle, sein Domizil von einem Orte nach einem anderen zu verlegen [4]), so wie, dass Niemand seiner Religion wegen solle verachtet, auch nicht von Gewerben, Abschliessung von Contracten, Kauf und Verkauf, Magistratswahlen, Promotionen zu Ehrenämtern, Erbschaften, Legaten, Aufnahme in Waisen- und Siechen-Häuser und Hospitäler, Almosen, öffentlichen Kirchhöfen und ehrlichem Begräbniss ausgeschlossen, oder grössere Begräbnisskosten zu entrichten angehalten werden dürfen. „Wie denn überhaupt Alle einerlei Recht,

1) Art. V. Einleitung.

2) Art. V. §. 1.

3) Art. VI.

4) Art. VI. Eingang.

„Schutz und Gleichheit geniessen, auch in Schatzungen, „Contributionen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonsten „nicht sollten übernommen werden“ [2]). Um der Religion willen solle auch kein Fremder, der sich in den jülichschen oder clevischen Landen niederlassen wolle, — jedoch vorausgesetzt dass er den allgemeinen polizeilichen Anordnungen genüge, — abgewiesen, — kein im Inlande selbst von einer Religion zu einer andern Uebertretender dieserhalb inquirirt und turbirt, — endlich Niemand wegen seines Glaubens ausgewiesen, oder zur Emigration gezwungen werden [3]).

In Betreff der im westphälischen Frieden enthaltenen Anordnungen über die kirchlichen Güter wurde im Religionsvergleiche die nähere Bestimmung getroffen: dass in den Herzogthümern Jülich, Berg und Cleve, so wie in den Grafschaften Mark und Ravensberg — — alle Kirchen, Klöster, Stifter, Kapellen, Hospitäler, Prälaturen, Canonicate, Pastorate, Vicarieen und sonstige geistliche Benefizien, wie auch Schulen, Renten, Einkünfte und Gefälle in dem Stande, in welchem sie sich am ersten Januar 1624 befunden und gewesen, gelassen, und *resp.* restituirt und gehandhabt werden sollten. Insbesondere aber sollten alle Pfründen, die in den Collegiatkirchen in Jülich, Berg und Cleve, wie auch bei *St. Patrocli* zu Soest im J. 1624 bei den Katholiken gewesen, unaufgehalten und ohne Verminderung oder Realbeschwerung der Benefizien allein qualificirten römischen Katholiken conferirt werden. Bei dieser Regel des allgemeinen Friedens solle es in den Herzogthümern Jülich und Berg durchgehends und beständiglich verbleiben und gelassen werden [4]); „weil es aber dem „Kurfürsten von Brandenburg geschienen, dass in Cleve, „Mark und Ravensberg eben diese Regel durchgehends ein-

1) Art. VI. §. 1.

2) Art. VII.

3) Art. VIII. §. 1.

„zuführen allerlei Schwierigkeiten erwecken würde", so ward vom Pfalzgrafen von Neuburg zugestanden, dass diejenigen Benefizien und geistlichen Güter, die in dem brandenburgischen Landesantheile vor dem Jahre 1651 zu dem evangelischen Gottesdienste und Schulwesen wirklich applicirt worden, den letzteren auch künftig verbleiben könnten [1]). Was aber in dem genannten Landesantheile sonsten zu weltlichen oder anderen Zwecken verwandt, oder von Seiten der Patrone oder Collatoren von den, kraft dieses Vergleichs den Katholiken zustehenden, Benefizien selbst genossen worden, solle alsobald, bei der Execution dieses Vergleichs, den Katholiken ohnweigerlich restituirt werden [2]). Wenn aber den Evangelischen vor dem Jahre 1651 einige Benefizien, die den Katholiken entzogen worden, zugekommen sein sollten, und es den letzteren gegenwärtig an den nöthigen Subsistenzmitteln mangle, so wolle der Kurfürst bei Erledigung von Pfründen dafür sorgen, dass diesem Uebelstande remedirt werde, auch, bis dies geschehen, für den nöthigen Unterhalt solcher geistlichen Personen sorgen [3]). Bei Ertheilung von Präbenden in den Stiftern solle möglichst nach dem Modus der Vertheilung derselben, wie er im Jahre 1624 üblich gewesen, verfahren [4]), und in *specie* rücksichtlich der, in den jülich-clevischen Landen ganz oder theilweise von der Landesherrschaft dependirenden, Verleihungen von Präbenden und Beneficien es unverändert den früher über diesen Punct erlassenen Bestimmungen gemäss gehalten werden [5]).

Gegen den Inhalt dieser Verträge liefen sofort von verschiedenen Seiten Protestationen ein, zuerst, wie

1) Art. VIII. §. 2.

2) Art. VIII. §. 3.

3) Art. VIII. §. 4.

4) Art. VIII. §. 5 fgg.

5) Art. VIII. §. 17. — Vgl.. Düsseldorfer Provisionalvergleich von 1629. Art. 18. —

schon erwähnt, von Pfalz-Sulzbach, der Nebenlinie von Neuburg; ausserdem aber auch von dem Hause Sachsen, welches auf die von ihm eingereichten Actenstücke mehrere günstige Resolutionen des Reichshofraths erhielt, obwohl gerade die Clevischen Ausgleichungs-Tractaten auf Veranlassung und gewissermassen unter den Auspizien des Kaisers zu Stande gekommen waren [1]). Von diesen Protestationen ward Seitens der Possidirenden gar keine Notiz genommen. Nichts desto weniger beschäftigte dieselben fortwährend eine zwiefache Sorge. Hatten sie durch die Clevischen Verträge auch die Streitigkeiten unter einander definitiv ausgeglichen, so blieb doch eines Theils die kaiserliche Anerkennung und Bestätigung dieser Uebereinkünfte, um beider Fürsten Sicherheit willen, andern Theils die noch immer nicht erfolgte, gänzliche Räumung der Erbschaftslande von den fremden Truppen, namentlich Cleve's von den Holländern, sehr zu wünschen.

1) Ueber die Sulzbachsche Protestation *d. d.* 12. Novemb. 1666 vgl. *Rousset: hist. de la succession. I*, 250. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche 1740. p. 221. Anhang. Beil. WW. p. 153 fg. — Sulzbach berief sich noch überdies auf die im J. 1613 errichteten, und 1652 und 1656 erneuerten neuburgischen *pacta familiae et concordiae*, wonach zwar der älteste Sohn Wolfgang Wilhelm und dessen männliche Descendenten in die ungetheilte Jülichsche Erbschaft succediren solle, nach deren Abgange aber nicht die weibliche Linie, sondern der zweite Sohn, August von Sulzbach, und dessen männliche Nachkommenschaft *secundum jura et gradus primogeniturae*. Histor. Schauplatz. p. 133. 134. — Damit stimmte das Testament der Stammmutter Anna von 1630 überein. das. p. 134. — Vgl. genealog. Tabelle *Lit. B.* — Die sächsischen Protestationen sind vom 26. Jul. und 11. Oct. 1666, und 14. März 1667, dei Reichshofraths-Resolute vom 13. August und 2. Novemb 1666 und 6. April 1667. *Rousset: hist. de la succession*. *I*. 250. 251. — Vgl. Knapp: Regenten- und Volksgesch. von Jülich u. s. w. III, 249. — Mit Sachsen hatte Brandenburg im J. 1648 zu Lichtenberg, und im März und April 1651 zu Dresden unterhandelt, und demselben für Ueberlassung seiner Ansprüche 4½ Tonnen Goldes an Gelde, Cessionen verschiedener Forderungen, die Aemter Zinna und Sandau, und noch drei magdeburgische Aemter geboten, was Kursachsen anzunehmen aber Bedenken trug. Histor. Schauplatz. p. 255.

In den Erbschaftslanden übte der Frieden und die Ruhe, der gesicherte und geregelte Zustand, die eine Folge des Erbvergleichs und des Religionsvertrages waren, die heilsamste Wirkung. Jeder Fürst übernahm jetzt definitiv seinen Landesantheil. Der Pfalzgraf von Neuburg verwies Cleve, Mark und Ravensberg, doch unabbrüchig der Union, zur Huldigung an Brandenburg. Diese ward am 25sten October 1666 vom Kurfürsten für die sämmtlichen brandenburgischen Rheinlande in Cleve, dem Regierungssitze, eingenommen [1]). Seitdem war Friedrich Wilhelm ohne Unterlass damit beschäftigt, die Spuren der Leiden zu verwischen, unter denen eine so lange Reihe sturmvoller Jahre hindurch diese Provinzen geseufzt hatten, und dieselben durch die möglichste Förderung in der Entwickelung ihrer reichen Hülfsquellen wieder emporzubringen. Dies würde ihm schon früher, als es geschah, gelungen sein, wenn nicht gleich darauf wieder von Westen her drohende Kriegsgefahr ihn in der Ausführung seiner Entwürfe unterbrochen, die rheinisch-westphälischen Provinzen in neue Unruhe gerissen, und in denselben mancherlei Verwickelungen [2]) herbeigeführt hätte. Diese Kriegsgefahr, das Unternehmen Ludwigs XIV. gegen die politische Existenz der Republik der Niederlande, war auch die Veranlassung, dass der grosse Kurfürst noch vor dem Ausbruche des Kampfs (2. Jun. 1671) wegen der an der Maas gelegenen

1) Knapp: Regenten- und Volksgesch. von Jülich u. s. w. III, 250. — Die besondere Huldigung in den Städten erfolgte erst fast zwei Jahre später vor einer Commission; so von Seiten Wesels 9. Sept. 1668, in den folgenden Tagen in Schermbeck, Dinslaken, Holten u. s. w. (Westermann:) Rückblick auf die Gesch. v. Cleve. p. 244. 248. —

2) Diese entstanden vorzüglich durch die Begünstigungen, welche die Franzosen in den eroberten, bisher von den Holländern besetzt gewesenen, clevischen Plätzen den Katholiken, die während der holländischen Herrschaft sich gedrückt gefühlt hatten, angedeihen liessen, und durch die daraus sich entwickelnden Zwiste zwischen den beiden Religionsparteien. *Rousset: hist. de la succession. I,* 251 fgg. —

Herrlichkeit Ravenstein, über welche im Erbvergleiche von 1666 die weitere Bestimmung vorbehalten war, einen Definitiv-Vertrag mit Pfalz-Neuburg abschloss [1]). Dem letzteren und dessen männlichen Nachkommen überliess er durch diese Convention — da ihm selbst an einer so entfernt gelegenen, schwer zu schützenden und einem anderen Glauben angehörenden geringfügigen Besitzung wenig liegen konnte, — die genannte Herrschaft für eine Summe von 50,000 Rthlrn., behielt sich aber für den Fall des Aussterbens der Neuburgischen Linie den Anfall, aus diesem Grunde auch Titel und Wappen des Landes, und ausserdem den Anspruch auf die Grafschaft Meurs vor, die sich damals, obwohl die Herzöge von Cleve schon längst das gegründetste Recht auf dieselbe, als ein erledigtes clevisches Lehn, hatten, in Folge der unruhigen Zeiten im Besitze des Hauses Oranien befand, und erst nach dem Tode König Wilhelms III. von England an Preussen gelangte [2]).

Der Krieg, welchen Ludwig XIV. im Jahre 1672 zur Vernichtung Hollands unternahm, war angeblich die Rache für einige Unvorsichtigkeiten oder Rücksichtslosigkeiten der Generalstaaten; – in der That aber gegen die sich mächtig entfaltende Industrie und den colossalen indischen

1) Brandenburg hatte bisher verlangt, dass, in Gemässheit des am 10ten April 1646 abgeschlossenen Vergleichs, ihm die Herrschaft sofort nach des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelms Tode (1653) abgetreten würde, während Pfalzgraf Philipp Wilhelm mit Berufung auf einen Vergleich vom 20sten Mai 1649 dieselbe behalten wollte. Der Clevische Erbvergleich verwies diese Streitsache an einen schiedsrichterlichen Ausspruch, der damals aber noch nicht erfolgt war. (Westermann:) Rückblick etc. p. 242. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IX. §. 74. p.* 617.

2) Gründlich verfasste historische Nachricht von dem berühmten Jülich-Bergischen Successionsstreit. p. 93. — Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 606. — Knapp: Regenten- und Volksgesch. von Jülich u. s. w. III, 314. — (Westermann:) Rückblick u. s. w. p. 243. — Neuburg verzichtete in dem Vertrage von 1671 selbst auf die Führung des Titels von Mörs. *Pufendorf: loc. cit.*

Handel der Republik gerichtet, denen gegenüber an ein Emporkommen des Kunstfleisses und Verkehrs Frankreichs nicht zu denken war. Ludwig XIV. wählte ein oft angewandtes Mittel. Zuerst suchte er dem Gegner möglichst viele seiner alten Freunde zu entziehen, sodann war er bemüht, vorzüglich solche Verbündete, die demselben gefährlich waren, an sich zu ketten. Wir sehen in Folge dieser Bemühungen im Westen eine ziemliche Umwandlung der bisherigen Conföderationsverhältnisse. Während Spanien, der alte Todfeind der Niederlande, sich mit der Republik gegen die drohende Uebermacht Frankreichs verband, sehen wir die Krone Schweden, deren Traditionen noch immer einen bedeutenden moralischen Einfluss ausübten, mit letzterem zur Unterdrückung der Freiheit Hollands verbündet; von den der Republik benachbarten Reichsständen befanden sich Kurköln und Münster auf französischer Seite. Welche Partei Friedrich Wilhelm nehmen würde, darüber konnte kein Zweifel existiren. Vielleicht nicht ohne Hinblick auf Erlangung der damals noch immer unterdrückten Statthalterschaft, schloss er am ersten Junius 1672 zu Cöln a. d. Spree einen Allianztractat mit den Generalstaaten ab, durch welchen er sich verpflichtete, zur Unterstützung der letzteren ein Heer von 20,000 Mann nebst 50 Kanonen in's Feld zu stellen [1]). Da er in Folge dieses Vertrages es unternahm, den Bischof von Münster an Angriffen auf Holland zu verhindern, so hielten sich weder die Franzosen unter Türenne, noch die mit denselben verbündeten kurkölnischen und münsterschen Truppen verpflichtet, die rheinischen Besitzungen Brandenburgs zu schonen, um so weniger, da der Kurfürst nicht allein mit den Gegnern in Allianzverhältnissen stand, sondern die letzteren noch immer in mehreren clevischen Plätzen zu ihrer Sicherheit Besatzungen hielten [2]). Cleve, Mark und Ravensberg waren dem-

1) *Rousset: hist. de la succession. I,* 252. — Pauli Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 143. VI, 606. — Knapp: Regenten- und Volksgeschichte von Jülich u. s. w. III, 300. —

2) Diese clevischen, mit holländischen Garnisonen versehenen

nach in den nächsten Jahren eben sowohl, wie die denselben benachbarten westphälischen Provinzen, den beständigen Durchzügen fremder, wie der eigenen Heere ausgesetzt. Land und Volk mussten auf's neue schwere Opfer bringen [1]); aber sie wurden nicht umsonst gebracht. Der französisch-holländische Krieg nämlich war die Veranlassung, dass der grosse Kurfürst von den holländischen Truppen, diesen so lästigen Beschützern, befreit, dass er endlich vollkommen Herr im eigenen Lande wurde, was ohne die damaligen Ereignisse vielleicht lange noch nicht geschehen wäre [2]).

Dies Ereigniss trat ein auf folgende Weise. Die von den Holländern, auch nach Beendigung des jülichschen Successionsstreits, besetzt gehaltenen Plätze des Herzogthums Cleve befanden sich, da während eines 24jährigen Friedens man nur an Anhäufung von Reichthümern und Erweiterung des Handels gedacht, da man seit Unterdrückung der Statthalterschaft die Flotte allein begünstigt, das Landheer ungebührlich vernachlässigt hatte, im traurigsten Zustande. Die Befestigungen waren verfallen, die Magazine leer, der kriegerische Geist der Truppen war ganz dahin. So konnte es nicht auffallen, dass fast ohne allen Widerstand [3]) jene Plätze sich gleich im Beginn des Krieges an die Franzosen ergaben, — Orsoy an den Herzog von Orleans, Wesel an den Prinzen von Condé, Büderich, Rees und Emmerich an

Plätze wurden von den Franzosen als südliche Barrière-Plätze der Republik der Niederlande angesehen. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. 1740 p. 107.

1) Cleve litt vorzüglich durch die Franzosen, Mark durch die kurkölnischen Truppen, Ravensberg und Minden durch die barbarischen Verheerungen des kriegerischen Bischofs von Münster. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. XI.* §. 93. *p.* 849. — Vgl. (Culemann:) Mindische Geschichte. V, 267. 268.

2) *De cette manière l'Electeur rentra en possession de toutes les places, que les Etats Généraux avoient tenues si longtemps, et qu'il lui avoit été impossible de rétirer de leurs mains, quelques instances qu'il leur fit et quelques expédiens qu'il mit en oeuvre.* ***Rousset:*** *hist. de la succession.* 1, 253. —

3) ***Rousset:*** *histor. de la succession. I,* 252.

Türenne. Damit war man die Holländer los; die Befreiung von den Franzosen und deren Alliirten, die in die Stelle jener traten, erfolgte, wenigstens grössten Theils, durch den Friedensvertrag von Vossem, welchen der grosse Kurfürst im Sommer des Jahres 1673, als gerade das Glück der Waffen den Gegnern äusserst günstig war, unter Vermittlung Pfalz-Neuburgs [1]) mit Frankreich abschloss [2]).

Durch diese Uebereinkunft gab der Kurfürst das holländische Bündniss auf [3]). Er übernahm ausserdem die Verpflichtung, alle fremde Garnisonen aus seinen festen Plätzen zu entfernen, wogegen es ihm freigestellt wurde, seine rheinisch-westphälischen Provinzen und die befestigten Puncte in denselben durch seine eigenen Truppen zu besetzen [4]). Französischer Seits wurde in die Räumung aller bis dahin durch ihre und ihrer Verbündeten Heeresmacht occupirten brandenburgischen Besitzungen (Cleve, Mark, Ravensberg und Minden) gewilligt [5]), mit Ausnahme zweier festen Plätze am Rhein: Wesel und Rees [6]),

1) Im Eingange zum Vertrage von Vossem heisst es: *Après que Mr. le Duc de Neubourg a fait connoitre au Roi le désir, qu'avoit Mr. l'Electeur de Brandebourg.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. lib. XI.* §. 95. *p.* 851. —

2) Von französischer Seite war Unterhändler der Staatssecretair Arnold v. *Pomponne.* Der brandenburgische Bevollmächtigte aber, welcher sich in das Lager Ludwigs XIV. in der Nähe von Löwen begab, und daselbst am 16. Jun. 1673 die Convention zu Stande brachte, war Arnold Franz Meinders, dem der neuburgische Minister Stratemann zur Seite stand. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 147. — Der Vertrag von Vossem, französisch abgefasst, findet sich bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. XI.* §. 95. *p.* 851—853.

3) Frieden von Vossem. Art. II. *Pufendorf: loc. cit. XI,* 95. *p.* 851.

4) *Ibid.* Art. III.

5) Art. IV. Namentlich erhielt Brandenburg durch den Vertrag von Vossem sofort: Emmerich, Büderich und Orsoy zurück. *Rousset: hist. de la succession. I,* 251.

6) — — *Sa Majesté declare encore, qu'elle gardera seulement les places de Wesel avec le fort de la Lippe, Rees avec son fort etc. Art. V.* — Also: Wesel mit dem Lippe-Fort und Rees mit seinem Fort, nicht,

welche den Franzosen **bis zum Abschlusse des Friedens mit Holland** verbleiben sollten. Bis dahin wurde den französischen Besatzungen beider Orte, die jedoch ausser freiem Quartier nichts sollten verlangen, und keinerlei Eingriffe in die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit des Kurfürsten sich erlauben dürfen, die vollkommen freie Zufuhr von Munition und Lebensmitteln ausbedungen [1]). Sofort nach abgeschlossenem Frieden mit den Generalstaaten sollte aber unweigerlich die Rückgabe jener Plätze an Brandenburg erfolgen, und zwar ganz in **dem** Zustande, in welchem sich dieselben bei der Einnahme durch die Franzosen befanden, welche Bestimmung noch besonders durch den Pfalzgrafen von Neuburg gewährleistet wurde [2]).

Wenn dergestalt durch den Frieden von Vossem ein Hauptwunsch des grossen Kurfürsten, nämlich: die clevischen Erbschaftslande endlich völlig von den Fremden — seien es Freunde oder Feinde, — geräumt zu sehen, erfüllt wurde, so gab derselbe ausserdem, in Verbindung mit der französischen Occupation, zugleich Veranlassung, dass mehrere, bisher wegen der Gegenwart der Holländer im Lande noch unerledigt gebliebene, kirchliche Beschwerden, über welche nichts desto weniger der Vertrag von Dorsten und der Clevische Religionsvergleich von 1666 schon die nöthigen Anweisungen ertheilt hatten, jetzt fest geregelt wurden. Den letztgenannten Verträgen gemäss [3]), sollte bekanntlich auch in jenen, von den Holländern besetzt gehaltenen Orten in Bezug auf die **geistlichen Güter und Einkünfte** die durch den westphälischen Frieden aufgestellte Regel, **das Normaljahr 1624**, zur Anwendung gebracht werden. Diese Bestimmung war für die Katholi-

wie **Pauli** (VI, 607) übersetzt: „Wesel mit seinem Schloss, „Lippe und Rees mit seiner Schanze.“ Vgl. *Rousset: hist. de la succession. I, 253.*

1) Art. VI.

2) — — *dont Sa Majesté veut bien, que Mr. le Duc de Neubourg demeure garant. Art. V.*

3) Clevischer Religionsvergleich von 1666. Art. III. §. 6.

ken äusserst günstig, weil das Kirchengut derselben an den erwähnten Orten von den Holländern, die sich erst seit 1628 und 1629 in Besitz befanden, vielfach geschmälert worden war. So lange die holländischen Garnisonen sich im Lande befanden, verhinderten dieselben die Vollziehung des Artikels; der grosse Kurfürst seiner Seits aber, obwohl er die Rechtmässigkeit der Reclamationen und Beschwerden der Katholiken nicht in Abrede stellte, beeilte sich als Landesherr gleichfalls eben nicht, jene Bestimmung zu erfüllen. Der Grund dieser Zögerung war, dass an allen jenen Plätzen während der holländischen Occupation die Anzahl der Reformirten sich ausserordentlich vermehrt, die der Katholiken aber ungewöhnlich vermindert hatte, so dass in der That eine Restitution der Kirchen und Einkünfte in vorgeschriebener Art den letzteren wenig Nutzen gebracht haben, den ersteren aber sehr beschwerlich gewesen sein würde. Der Pfalzgraf von Neuburg, an den sich, wie natürlich, die Katholiken mit ihren Beschwerden gewandt hatten, und der für sie deshalb bei Brandenburg intercedirte, ging auf die Gründe des Kurfürsten bei den angeknüpften Unterhandlungen ein, und liess sich bereit finden, zu Cöln a. d. Spree am 26sten April 1672 einen neuen Religionsvertrag abzuschliessen, dessen wesentlicher Inhalt darin bestand, dass im Allgemeinen der gegenwärtige Zustand in den erwähnten Städten als eine vollendete Thatsache von Seiten Neuburgs anerkannt wurde, und dass, wenn später neue Beschwerden sich erhöben, diese in Zukunft durch besonders dazu ernannte Commissarien auf gütlichem Wege beseitigt werden sollten [1]). — Als nun aber die Franzosen sich der besagten Plätze bemächtigt hatten, entrissen sie, auf die bei ihnen Seitens ihrer Glaubensgenossen vorgebrachten Beschwerden, sofort den Protestanten eine Menge Kirchen, und übergaben letztere den Katholiken. Beim Abschlusse des Friedens von Vossem

1) *Rousset: hist. de la succession. I*, 251 *fg. II*, 183. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. p. 189.

wurde sodann noch ein, diesen Punct berührender, Artikel [1]) besonders eingerückt, der im Wesentlichen besagte, dass die Katholiken in den Clevischen Landen, sei es in Bezug auf die Ausübung des Gottesdienstes, sei es hinsichtlich der geistlichen Güter und Einkünfte, streng den abgeschlossenen Religionsverträgen gemäss behandelt, und in Zukunft in keiner Weise sollten beunruhigt werden [2]). Als darauf die Plätze grösstentheils gleich nach abgeschlossenem Vertrage wieder an Brandenburg zurückfielen, liefen beim Kurfürsten sofort von Seiten der Reformirten viele Klagen ähnlicher Art ein, wie die Katholiken bei den Franzosen angebracht hatten. Erstere forderten eine Menge Kirchen zurück, die ihnen französischer Seits mit Gewalt entrissen, und den Katholiken wieder überwiesen waren; die letzteren weigerten sich, gestützt auf die Verträge, entschieden, dieselben wieder herauszugeben, und wandten sich an den Pfalzgrafen von Neuburg, den Gewährleister ihrer Rechte, Freiheiten und Besitzthümer. Die Folge dieser neuen Misshelligkeiten war eine abermalige Ernennung von Commissarien, die am 20. Jul. a. St. 1673 zu Düsseldorf einen Vertrag, den vierten nach diesem Orte benannten, abschlossen, der das Geschehene der Vergessenheit übergab, und eine, den factischen Verhältnissen angepasste, für die Katholiken etwas günstigere Durchführung der Religionsverträge von 1666 und 1672 in den genannten fünf Städten anordnete [3]).

1) Art. VII.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. XI.* §. 95. *p.* 852.

3) Der Düsseldorfer Religionsvertrag vom 20sten Jul. 1673 wurde brandenburgischer Seits von Franz Meinders, neuburgischer Seits von Melchior Voetz unterzeichnet. — Religionsvergleiche, welche zwischen Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg und Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg am 26sten April 1672 zu Cöln a. d. Spree, und am 20sten Jul. 1673 zu Düsseldorf aufgerichtet worden. Cleve, bei Tobias Silberling. 1674. 4. — Vgl. Rheinbergischer Exekutions- und Neben-Rezess vom 7ten und 10ten März 1682. 2 Blatt in 4. — Eine französische Uebersetzung des Vertrages von 1673, mit an-

Durch diese neue Regelung der noch zurückgebliebenen religiösen Misshelligkeiten und die Räumung der clevischen Plätze war abermals ein bedeutender Schritt vorwärts geschehen, um festeren Fuss im Lande zu fassen. Ein Hinderniss blieb noch zurück, welches einer völlig unantastbaren Begründung der neuen Herrschaften sich entgegenstellte; das war die, immer noch nicht erfolgte, Anerkennung des neuen Besitzstandes von Seiten des Reichs. Indessen auch dieses letzte Hinderniss sollte in den nächsten Jahren überwunden werden.

Von Wichtigkeit war es, dass bereits im Jahre 1673 die Krone Schweden, deren Zustimmung eben sowohl wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen der damaligen schwedischen Dynastie mit dem Hause Pfalz-Neuburg, wie wegen des immer noch grossen Einflusses dieser Macht auf die deutschen Angelegenheiten höchst erwünscht war, in einem mit dem grossen Kurfürsten abgeschlossenen Vertrage den Erbvergleich von 1666 seinem ganzen Inhalte nach ausdrücklich anerkannte [1]). Dass auch Kaiser Leopold I. endlich am 17ten October 1678 dem erwähnten Vergleiche durch ein Rescript der kaiserlichen Canzlei seine oberlehnsherrliche Bestätigung [2]), die bis dahin, wie

gehängter Ratification des Pfalzgrafen vom 16. September desselben Jahrs findet sich bei *Rousset: hist. de la succession II*, 181—188. vgl. I, 253—255. — Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. p. 108. 189. 190.

1) In einem Seperat-Artikel zu dem, am 1sten Dezember 1673 zwischen Schweden und Brandenburg abgeschlossenen Allianz-Tractat hatte das erstere dem letzteren den Besitz von Cleve, Mark und Ravensberg garantirt. Vgl. *Rousset: hist. de la succession. I*, 263. 264.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. IX. §. 76. p. 620. XVI. §. 96. p. 1275.* Das westphälische Kreis-Directorium wurde beiden Fürsten mittelst einer absichtlich gewählten zweideutigen Phrase (*id directorium iis per modum provisionis extraordinariae delatum fuisse*) übertragen, — Alles, um Sachsen gegenüber noch eine Hinterthür offen zu behalten. Der Ausdruck: ausserordentlicher Auftrag war aber noch dazu falsch und unhistorisch, da das Directorial-Amt von je her mit einem bestimmten Lande verbunden war.

angeführt, immer durch das Haus Sachsen verhindert worden war, ertheilte, geschah lediglich **in Folge neu angeknüpfter Verschwägerungen zwischen Oestreich und Pfalz-Neuburg** [1], ähnlich, wie einst Kaiser Karl V. das Erbrecht der Prinzessin Sibylle vernichtet hatte in Folge der Verheirathung des Herzogs Wilhelms von Jülich mit Maria, der Tochter seines Bruders, des römischen Königs Ferdinand. — Die **Belehnung** an Brandenburg und Neuburg erfolgte zwar, obwohl das Reichshofraths-Collegium einstimmig dieselbe beantragte, auch jetzt noch nicht [2]; allein es war immer schon viel damit gewonnen, dass mittelst jenes Confirmations-Actes das Kaiserhaus offiziell die Ansprüche des Hauses **Sachsen** fallen gelassen hatte, welches letztere eben so wenig, wie **Kurköln**, ermangelte, ausführliche Protestationen zu veröffentlichen, die aber von den beiden betheiligten Fürsten nicht weiter beachtet wurden [3].

1) Im Jahre 1676 hatte sich Kaiser Leopold I. mit Eleonore Magdalene Therese, der ältesten Tochter Pfalzgraf Philipp Wilhelm's, — im J. 1678 des letzteren ältester Sohn und Nachfolger, der nachmalige Kurfürst Johann Wilhelm von der Pfalz, mit Maria Anna Josepha, der Schwester Kaiser Leopold's, vermält. **Michaelis**: Einleit. zu einer vollständig. Gesch. der kur- und fürstl. Häuser in Teutschl. II, 89. 93. — Histor. Schauplatz. p. 109. 190. —

2) Schon im J. 1661 hatte der grosse Kurfürst beim Kaiser um die Belehnung mit den clevischen Landen angehalten; indessen empfing er dieselbe damals eben so wenig, wie später (1690) Friedrich III. von Kaiser Joseph I. Histor. Schauplatz. p. 109.

3) Die **sächsische** Protestation, welche 17. Sept. 1679 dem Reichstage in Regensburg übergeben wurde, findet sich bei *Londorp: Act. Publ. XI*, 751; — Histor. Schauplatz. Anhang. Beil. PPP. p. 214 fgg; und in einer **französ.** Uebersetzung bei *Rousset: hist. de la succession. II*, 201 — 211. — **Kurköln** gab an, dass die früheren Beherrscher von Cleve und Jülich mehrere Graf- und Herrschaften **als blosse Pfandstücke**, oder **ohne alles Recht** mit ihren übrigen Besitzungen verschmolzen hätten, über welche *de jure* das *dominium directum* dem Erzstift Cöln zustehe. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. lib. XVI*, §. 96. p. 1275. — *Rousset: hist. de la succession. I*, 256. — **Pauli**: Allg. Preuss. Staatsgesch. VI, 608. — **Knapp**: Regenten- und Volksgesch. von Jülich etc. III, 308.

Der bald darauf wieder ausbrechende Krieg, den, im Vereine mit Kaiser und Reich, der grosse Kurfürst mit Schweden und Frankreich zu bestehen hatte, brachte noch einmal, ganz gegen das Ende der Regierung Friedrich Wilhelms, grosse Leiden über die rheinisch-westphälischen Länder. Wo der Heldengreis sich zeigte, entfaltete er, wie einst in jüngeren Jahren, siegreiche Tapferkeit; aber auch diese vermochte zuletzt nichts gegen die Uebermacht, als der Kaiser im Anfange des Jahres 1679 in einem Separatfrieden mit Frankreich und Schweden zu Nimwegen die Sache seines treuen Verbündeten schmählich preisgegeben hatte [1]. Mit den schmerzlichsten Gefühlen sah deshalb Friedrich Wilhelm, schutzlos und verrathen, und noch dazu dem Einfalle der Schweden in Preussen ausgesetzt, sich kurz darauf zum Abschlusse des, durch den Waffenstillstand von Xanten (3. Mai n. St. 1679) vorbereiteten Friedens von *St. Germain en Laye* (29. Jun. 1679) gezwungen [2], der ihm nicht nur die sauer erworbenen Siegesfrüchte entriss, sondern auch die Ueberlassung mehrerer Plätze in den westphälischen Provinzen Brandenburgs an Frankreich bis zur erfolgten Vollziehung des Friedens bestimmte. Von diesen Plätzen wurde, in Folge eines besonderen Vergleichs, Lippstadt allerdings schon im Herbst desselben Jahrs geräumt; Wesel aber

1) Dies geschah durch Art. 26 des Nimweger Friedens, den der Kaiser am 5ten Febr. 1679 abgeschlossen hatte, obwohl, in Gemässheit des Bündnisses von 1674, er nicht einmal Unterhandlungen mit dem Reichsfeinde anknüpfen durfte. Die Jesuiten hatten auf alle nur mögliche Weise den Abschluss zu beschleunigen gesucht, damit der Kaiser nicht genöthigt werde, dem damals in Ungarn und an anderen Orten gährenden protestantischen Elemente Zugeständnisse zu machen. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 209 fgg. 225. 226. — Bereits am 10ten August 1678 hatte, ebenfalls zu Nimwegen, Holland, am 17ten Sept. Spanien einen Separatfrieden mit Frankreich geschlossen. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 197. 198. — Knapp: Regenten- und Volksgesch. von Jülich u. s. w. III, 305.

2) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 233.

gelangte erst im Februar 1680, nachdem die Franzosen sich vor ihrem Abzuge noch mancherlei Erpressungen erlaubt hatten, wieder in die Hände des Kurfürsten. Von Seiten der Holländer endlich erkaufte er sich (10. August 1681) Ruhe durch Abtretung der clevischen Gränzfestung Schenkenschanz, „des fürnehmsten Passes „des ganzen Rheinstroms“ [1]), welche denselben von ihm schon drei Jahre zuvor zugesagt worden war.

Seit dieser Zeit genossen die rheinisch-westphälischen Länder, wegen des zwanzigjährigen Waffenstillstandes mit Frankreich, vollkommener Ruhe; — sie erholten sich allmälig von den Stürmen, und begannen, ihre Hülfsquellen zu entfalten, zu deren kräftiger Entwickelung nebenher die kurz darauf (seit 1685) erfolgte gastliche Aufnahme vieler gewerbfleissiger französischer Protestanten auch in diesen Gegenden nicht wenig beitrug.

Auch der ruhige Besitz der Erbfürsten wurde seit der kaiserlichen Bestätigung des Clevischen Erbvergleichs eine lange Reihe von Jahren hindurch von aussen nicht gestört, bis im Jahre 1726 Pfalzgraf Gustav Samuel von Kleeburg und Zweibrücken, durch angeknüpfte Unterhandlungen mit Kurpfalz, als dem damaligen Inhaber von Jülich und Berg [2]), die zweibrückischen Ansprüche auf die Erbschaftslande erneuerte, und, als die Verhandlungen nicht zum Ziele führten, im folgenden Jahre durch Veröffentlichung einer ausführlichen Deduction für seine Prätensionen Theilnahme zu erwecken suchte [3]). Gustav Sa-

1) So bezeichnet sie Hopp: Beschreibung von Cleve (1655) p. 35. 36, indem er erwähnt, dass diese Befestigung im J. 1586 durch den kurkölnischen Feldmarschall Martin Schenk von Nydecken bei dem Spiek auf der Spitze der Insel Grafenwerth angelegt worden sei. Vgl. Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. V, 212. VI, 609. 610. —

2) Vgl. die Antworten des Kurfürsten Karl Philipp an den Pfalzgr. Gustav Samuel, *d. d.* Schwetzingen 8. August und Mannheim 30. Dec. 1726. *Rousset: hist. de la succession. II,* 214. 215. *fg.* — S. genealog. Tabelle *Lit. C.* —

3) Kurze, doch actenmässige Anzeige von des Pfalzgrafen

muel war der Urenkel der mit Pfalzgraf Johann dem Aelteren von Zweibrücken verheiratheten jülichschen Prinzessin Magdalena, der dritten Schwester des letzten Herzogs von Jülich und Cleve, und damals der einzige noch lebende Agnat von dieser Linie. Der von ihm zur Geltendmachung seiner Prätensionen gewählte Zeitpunct war äusserst günstig, weil von der ganzen, anfangs sehr zahlreichen, Nachkommenschaft des pfälzischen Kurfürsten Philipp Wilhelm (von der Neuburgischen Linie) ausser zwei schon bejahrten geistlichen Brüdern, nur noch der Kurfürst Karl Philipp, in einem Alter von mehr als sechzig Jahren, lebte [1]), der nur eine einzige Tochter hinterliess, die mit dem Erbprinzen von Sulzbach, der Nebenlinie von Neuburg, vermält war. Der bevorstehende Tod des Kurfürsten Karl Philipp, mit dem der Mannsstamm der Linie Neuburg im engeren Sinne erlosch, rief daher ganz natürlich, — da auch die, noch dazu im Clevischen Erbvergleiche ausgeschlossene neuburgische Nebenlinie Sulzbach geringe Gewähr des Fortbestehens darbot, und da die der Linie Neuburg durch Cession übertragenen zweibrückischen Ansprüche durch Erlöschen jener Linie an Zweibrücken zurückfallen zu müssen schienen, — sämmtliche Prätendenten auf die Erbschaft wieder auf.

Herzogs zu Zweibrücken Hochfürstl. Durchlaucht Gerechtsamen und Prätensionen an die eröffneten Lande Jülich, Cleve und Bergen. 1727. fol. — Vgl. einen französ. Auszug daraus bei: *Rousset: hist. de la succession. I,* 258 fgg. Vgl. p. 257. — Michaelis: Einleit. zu einer vollständ. Gesch. der kur- und fürstl. Häuser. II, 114.

1) Philipp Wilhelm hatte 17 Kinder, darunter 9 Söhne, von denen die meisten ihn überlebten. Der älteste Sohn war sein unmittelbarer Nachfolger, Kurfürst Johann Wilhelm, welcher 1716 ohne Hinterlassung von Descendenz verschied. Ihm folgte in der Kur und in Jülich-Berg sein damals ältester Bruder, Karl Philipp, † 1742. Seine damals noch lebenden, unvermälten Brüder waren: Alexander Sigismund, Bischof von Augsburg, † 1737, und Franz Ludwig, damals Kurfürst von Trier, nachmals Kurfürst von Mainz, † 1732. *Rousset: hist. de la succession. I,* 267 fg. — Michaelis: Einleit. zu einer Gesch. der kur- und fürstl. Häuser. II, 89. 90 giebt nur 13 Kinder Philipp Wilhelm's an.

Auch das Haus Sachsen benutzte diese Gelegenheit, die Geltendmachung seiner Ansprüche zu wiederholen.

Unter solchen Umständen setzte sich der königlich Preussische Hof, damit ihm die Verwirklichung seiner, auf sein gutes Recht und die vorhandenen Tractaten gestützten, Hoffnungen nicht entgehe, ernstlich in Verfassung, sich dieselbe zu sichern. Er bemühte sich, darzuthun, dass der grosse Kurfürst im Jahre 1666 dem Pfalzgrafen von Neuburg nebst dessen männlicher Descendenz die Herzogthümer Jülich und Berg nur in seiner Eigenschaft eines langjährigen factischen Besitzers dieser Lande, nicht als erbberechtigten Prätendenten, also lediglich um des Friedens und der damaligen kritischen Zeitumstände willen, welche jetzt nicht mehr existirten, cedirt habe, was nur zu deutlich aus der Ausschliessung der Linie Sulzbach, die ihre Ansprüche ganz auf denselben Rechtsgrund, wie Neuburg, stütze, sich ergebe. Deshalb müsse Preussen darauf bestehen, dass nach Karl Philipp's Tode Jülich und Berg wieder mit Cleve unter einer und derselben Dynastie vereinigt würden, zunächst, weil die erwähnten Länder untheilbar seien, demnach Ansprüche Dritter auf einzelne Theile derselben nicht erhoben werden könnten, sodann aber weil jene Landschaften dem Hause Brandenburg, wie genugsam schon früher ausgeführt worden, von Rechts wegen zuständen, — einer Seits kraft des in den Erbschaftslanden von Alters her eingeführten und vom Kaiser bestätigten Primogeniturrechts, — zweitens kraft der zwischen der jülichschen Prinzessin Marie Eleonore und dem Herzoge Albrecht Friedrich von Preussen aufgerichteten Ehepacten, und endlich drittens kraft der letztwilligen Verfügung des vorletzten Herzogs (Wilhelm) von Jülich und Cleve, des Vaters Marien Eleonorens.

So klar diese Beweisführung war, so führte dieselbe doch nicht zum Ziele. Es ist bekannt, wie vielen Verdruss diese Jülichsche Successionssache dem Könige Friedrich Wilhelm I. fast während seiner ganzen Regierung verursachte,

wie sie das Lenkseil bildete, durch welches Oestreich diesen Fürsten immer zu leiten, — den wunden Fleck, mittelst dessen es demselben am Ende immer auf das schmerzlichste beizukommen wusste [1]). Der Reichshofrath trieb, trotz der kaiserlichen Bestätigung des clevischen Erbvergleichs, mit der derselben eingerückten Clausel: *salvo jure tertii* ein unwürdiges Spiel. Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz aber, der durch seine einzige Tochter die neuburgischen Ansprüche mit den sulzbachschen zu verknüpfen, oder die letzteren durch diese Verbindung zu verstärken gesucht hatte, setzte, je mehr er seinen letzten Augenblick herannahen fühlte, alle Welt in Bewegung [2]). Er verband sich durch einen Tractat mit dem Kurfürsten von Köln und Baiern, die beide ein Interesse daran hatten, dass die schon an und für sich so bedeutend erweiterte Macht Preussens durch eine solche Erwerbung plötzlich nicht noch mehr anwachse. Durch diese Uebereinkunft wurde von Seiten der contrahirenden Fürsten dem Enkel des Kurfürsten Karl Philipp mittelst seiner Tochter, dem jungen Prinzen von Sulzbach und Marquis von Bergen op Zoom, Carl Philipp Theodor, der zugleich

1) Vgl. die Preuss. Puncte vom 13. Sept. 1727, nebst kais. Gegenerklärung, und den geheimen Berliner Tractat v. 23. Dec. 1728, bei Fr. Förster: Friedr. Wilh. I, König v. Preussen. Potsdam 1835. 8. II, Anhang. p. 207 fgg. 215 fgg.

2) Die damals publicirte kurpfälzische Staatsschrift, in welcher der ganze Erbschaftsstreit recapitulirt, und die Prätension Neuburgs und Sulzbachs ausführlich auseinandergesetzt wird, erschien zu Mannheim im J. 1732 in 4to, und trägt den Titel: *Brevis deductio, quod Serenissimae Domui Palatino - Neoburgicae contra Sereniss. Domum Electoralem Brandenb. in dictionibus Juliacens. et Clivens. et Appertinentibus etc. competit. Ex actis in aula Caesarea ventilatis fideliter extracta.* 40 Seiten. — Vg. Rousset: *hist. de la succession. I,* 269 fg. — Vgl. die Sulzbachsche Deduction in Rousset: *Récueil d'Actes etc. VIII,* 437, nebst den widerlegenden Bemerkungen des Prof. *Ditmar* in Frank. a. O. vom Preussischen Standpuncte. — Die brandenburgische officielle Gegendeduction gegen Sulzbach, bestehend in zwölf Sätzen und deren Beantwortung, findet sich in französ. Uebers. bei Rousset: *hist. de la succession. I.* 278 — 312.

präsumtiver Erbe des pfälzischen Kurhuths war und nachmals als erster Kurfürst von **Pfalz-Baiern** bekannt wurde, der sowohl aus neuburgischem, wie sulzbachschem Blute stammte, die **Nachfolge in Jülich und Berg** garantirt, und gegenseitig gelobt, **die kaiserliche Bestätigung für den geschlossenen Vertrag einzuholen** [1]).

König Friedrich Wilhelm I. von Preussen, den Traditionen seiner Vorfahren getreu, wandte sich, um Unterstützung zu erhalten, an die Generalstaaten. Er übergab denselben, als den von ihm erwählten Vermittlern, seine Vorschläge. Sie selbst suchte er durch das Anerbieten der eventuellen Abtretung **Ravensteins** zu kirren; der Linie Sulzbach stellte er, wenn sie sich zu einer gütlichen Einigung willig finden lassen sollte, ähnliche Bedingungen, wie in Betreff derselben der **Düsseldorfer Provisionalvergleich von 1624** enthielt [2]). Das französische Cabinet benutzte die günstige Gelegenheit, die sich ihm bei diesem Stande der Dinge zu einer Einmischung in die deutschen Angelegenheiten darbot. Auf seine Veranlassung wurden, überwiegend im Interesse von Kurpfalz, der Kaiser und die Seemächte zu einer desfalsigen Verbindung mit Frankreich gebracht, die den Namen der **concertirenden Mächte** annahm. Vor diesen wurden sodann die

1) *Rousset: hist. de la succession. I,* 314.

2) *Rousset: loc. cit. I,* 317. — Der **erste Vorschlag** Friedrich Wilhelm's I. gestand dem Hause Sulzbach das Herzogth. **Jülich** zu, jedoch nur bis zum Aussterben des Mannsstammes, bei dessen Eintreten dasselbe an Brandenburg zurückfallen sollte. **Berg** und **Wynendal** sollten an Preussen kommen, die Festungswerke Düsseldorfs entweder geschleift, oder halb mit preuss. Truppen, halb mit Kriegsvölkern besetzt werden. Die **Niederlande** sollten gegen ein billiges Acquivalent **Ravenstein** erhalten. — Später verzichtete Friedrich Wilhelm auf den Rückfall Jülich's zu Gunsten der weibl. Linie, und fügte noch das Anerbieten von 1 Mill. Rthl. für den Erbprinzen von Sulzbach, und von 50,000 Rthl. für jede der 3 Sulzbachschen Prinzessinnen, im Falle ihrer Verheirathung überdies eines Heirathsgeschenks von 30,000 Rthl. für jede hinzu. Histor. Schauplatz aller Rechtsansprüche. p. 113. 114.

Verhandlungen gepflogen, die besonders lebhaft im Jahre 1736, in welchem sich unter anderen auch wieder der Kurfürst von Sachsen, König von Polen, mit seinen Ansprüchen regte, waren. Die sächsische Verwahrung ward indessen von den concertirenden Mächten im folgenden Jahre nur *ad referendum* genommen [1]).

Im Jahre 1737 starb sodann der einzige noch lebende Bruder Kurfürst Karl Philipps von der Pfalz, der Bischof von Augsburg, der, wenn er jenen überlebt hätte, in allen dessen Landen, also auch in Jülich und Berg, nachgefolgt sein würde. Deshalb hatte ihm auch schon mehrere Jahre zuvor Karl Philipp die Eventualhuldigung durch die jülich-bergischen Landstände leisten lassen. Jetzt nun, bei seiner immer grösseren Vereinsamung, beschloss der Kurfürst, seinem Enkel, dem jungen Erbprinzen von Sulzbach, schwören zu lassen [2]).

Die Generalstaaten widerriethen dem Kurfürsten eine solche Unvorsichtigkeit, die natürlich Preussen sehr hätte aufbringen müssen. Unterdessen hob sich nichts desto weniger der Muth des ersteren, da Frankreich der Linie Sulzbach den ruhigen Besitz der jülich-bergischen Lande, wenn gleich *salvo jure tertii*, garantirt hatte [3]).

Dergestalt wurden die Aussichten Preussens immer trüber. Denn im Beginn des Jahres 1738 war noch dazu von Seiten des Kaisers und der vier übrigen concertirenden Mächte beiden streitenden Theilen eine Zuschrift zugefer-

1) *Rousset: hist. de la succession. I*, 363.

2) *Rousset: loc. cit. I*, 365.

3) Es geschah durch den zu Versailles am 13. Jan. 1739 zwischen Kaiser Karl VI. und Frankreich abgeschlossenen Tractat, zu dem der Wiener Hof den ersten Anlass gegeben hatte. Frankreich wurde in demselben die Garantie des dem Prinzen von Sulzbach zugesagten Besitzes von Jülich-Berg zugeschoben. An einer anderen Stelle wird gezeigt werden: wie dieser Vertrag von 1739 die Aufhebung des geheimen Berliner Vertrages von 1728 zwischen Oestreich und Preussen bewirkte, und wie ersteres sich dadurch der Preuss. Gewährleistung der pragmat. Sanction beraubte. *Rousset: loc. cit. I*, 368. — v. Dohm: Denkwürdigkeiten. III, 295.

tigt, die den Zweck hatte, für den Fall des unversehens eintretenden Todes des Kurfürsten von der Pfalz den Ausbruch von Gewaltthätigkeiten zu verhindern, und zugleich das Versprechen enthielt, spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach jenem Ereignisse durch vermittelndes Einschreiten die Angelegenheit zu regeln. Bis dahin sollte der Erbprinz von Sulzbach im Besitze geschützt werden. Kurpfalz erklärte sich, wie es auch nicht anders konnte, mit dieser Entscheidung zufrieden, Preussen aber erhob sofort lebhafte Remonstrationen, namentlich in Bezug auf den zuletzt erwähnten Punct [1]), und setzte sich gewaltig in Rüstung [2]).

Nach dieser Zeit geriethen die Verhandlungen im Haag, wohin beide Theile Abgeordnete geschickt hatten, in's Stocken; aber um so lebhafter liessen von nun an die streitenden Fürsten ihre Rechte und Ansprüche wiederum durch besondere Deductionsschriften ausführen [3]).

So war der Stand der Dinge, als mit dem Tode König Friedrich Wilhelm's I. (1740) derselbe plötzlich eine ganz überraschende Wendung nahm. Der junge König wandte seinen Blick vom Rhein nach den schlesischen Gebirgen. Um Schlesiens willen, mit dessen Erwerb und Besitz die ganze politische Laufbahn Friedrichs des Grossen auf's engste verknüpft ist, wurde damals die Aussicht auf die Arrondirung der Rheinlande ausgesetzt. Im Jahre 1742, kurz vor dem Tode Kurfürst Karl Philipps, willigte König Friedrich II., dem bei seinem Kampfe gegen Oestreich ausserordentlich viel an einer Allianz mit dem Hause Wittelsbach lag, unter den Auspizien des Kaisers und Frankreichs, ge-

1) *Rousset: loc. cit. I*, 379. 382. 384.

2) In Wesel war so viel Proviant aufgehäuft, dass ein Heer von 60,000 Mann ein Jahr lang davon unterhalten werden konnte. Histor. Schauplatz. (1740) p. 118.

3) Michaelis: Einleitung zu einer Gesch. der fürstl. Häuser. II, 101.

gen die von den beiden letztgenannten Mächten ihm gewährte Garantie des ungestörten Besitzes Schlesiens, mittelst eines besonderen Vertrages ein:

dass Jülich, Berg und Ravenstein, nach dem Erlöschen der männlichen Nachkommenschaft Neuburgs, an des Kurfürsten Karl Philipp's Tochter, Elisabeth Auguste (die mit dem Erbprinzen Joseph Karl Emanuel von Sulzbach vermält gewesen, aber schon im J. 1728 verstorben war,) und deren Descendenz (die ebenfalls nur in einer einzigen Tochter, Elisabeth Auguste, bestand, welche sich kurz vorher [1742] mit dem jungen Pfalzgrafen Karl Philipp Theodor von Sulzbach, dem pfälzischen Kurerben, vermält hatte,) übergehen sollte. Falls auch die letztgenannte Descendenz ausstürbe, sollten sodann die jülich-bergischen Lande wieder an die Krone Preussen zurückfallen [1]).

Auf solche Weise war das, gleich beim Beginn des Erbschaftsstreits vom Hause Brandenburg in Anspruch genommene, und nachher tractatenmässig bestätigte Recht gewahrt. Preussen hatte bei seiner momentanen Verzichtleistung nur das Recht der factischen Besitzer, der Pfalzgrafen von Neuburg, anerkannt, und dasselbe durch Ausdehnung auf die weibliche Nachkommenschaft erweitert. Dem früher von Neuburg allerdings treulos preisgegebenen Rechte der Linie Sulzbach, das seinem Ursprunge und seiner Natur nach nicht besser und nicht schlechter, als das des ersteren, war, das aber Brandenburg niemals anerkannt hatte, wurde dadurch — wenn auch der Erbe Sulzbachs mit einer neuburgischen Enkelin vermält war, — von Seiten des Preussischen Hauses

1) Michaelis: Einleit. II, 101, — Aus politischen Gründen erweiterte später, während des Streits über die baiersche Erbfolge (1778), König Friedrich II. diesen Verzicht, für den Fall des Aussterbens des Sulzbachschen Hauses, auch auf die Linie Zweibrücken. v. Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit. Lemgo 1814. I, 67. 68.

nicht das geringste Zugeständniss gemacht; — vielmehr hatte das letztere das Wiedererwachen seiner Ansprüche ausdrücklich erklärt für den Fall des Erlöschens der gesammten *Neuburgischen* Descendenz.

Wie die in angegebener Art gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts getrennt gebliebenen Lande in Folge der Umwälzungen der französischen Revolution erst theilweise, dann gänzlich, direct oder indirect, unter französische Herrschaft gelangt, — wie dieselben beim Sturze des Napoleonischen Kaiserreichs von den verbündeten Mächten zurückerobert worden, und wie endlich theils durch die Preussische Wiederbesitznahme des Herzogthum's Cleve, so wie der Grafschaften Mark und Ravensberg, theils durch die Ueberweisung der Herzogthümer Jülich und Berg an Preussen mittelst einer Bestimmung des Wiener Congresses [1]) die jülich-clevische Landes-Union in unseren Tagen erst wieder eine Wahrheit geworden, das gehört der Darstellung eines späteren Zeitraumes an.

1) Wiener Congressacte vom 9. Jun. 1815. Art. XXIII. XXIV. XXV.

Fünfter Abschnitt.

Die Beziehungen des Herzogthum's Preussen zu Schweden und Polen während des Kronenstreits zwischen den Wasas und Jagellonen, und die Erwerbung der äusseren und inneren Souverainetät durch den grossen Kurfürsten.

Der Strom der Zeit ist über die Welt des Mittelalters Marken - verrückend und Rechte - tilgend hingefahren. — Die Trümmer eigenartiger Selbstständigkeit, welche jener Strom übrig gelassen, sind dann in den grossen Noth- und Berge - Hafen des modernen Staats getrieben worden.

K. Immermann: Münchhausen. 1838. I, 292.

Das an den äussersten Gränzen Deutschlands belegene Ostseeland erhielt erst dadurch eine höhere geschichtliche Bedeutung, dass es im dreizehnten Jahrhundert durch das Schwerdt der deutschen Ritter zur **Wiege des Christenthums im Nordosten** und zum **Bollwerke deutscher Bildung** geweihet wurde.

Aber nachdem die Ritterbrüderschaft der Marianer ihre Sendung vollführt hatte, schien bereits im fünfzehnten Jahrhundert die gesammte neue Schöpfung dem von Polen her gegen die Küste des baltischen Meers vordringenden Slaventhum verfallen zu sollen. Der Frieden von Thorn (1466) wandelte die **westliche** Hälfte Preussens in **ein polnisches Schutzland** [1]), die **östliche** in **einen polnischen Vasallenstaat**, der Vertrag von Krakau (1525) **letztere** in ein **weltliches Lehnsherzogthum der Krone Polen** um [2]).

1) **Pauli:** Allg. Preuss. Staatsgesch. IV, 354 fgg. —

2) **Abel:** Preuss. Staatsgeographie. II, 3 fgg. — Zum Zeichen der Belehnung empfingen die Herzoge von Preussen eine Lehnsfahne, die jedesmal bei der Rückkehr von Warschau in Königsberg feierlich eingeholt ward. Die **erste** empfing

Leicht möchte die mühevolle Aussaat vergangener Jahrhunderte durch diese Ereignisse vernichtet worden sein, wenn nicht gerade durch die neue Dynastie, welche freiwillig die Vasallen-Fesseln übernommen hatte, die Möglichkeit der Rettung, die Gewährleistung einer besseren Zukunft gegeben gewesen wäre. Energie und Besonnenheit hatten, wie gezeigt worden ist [1]), bereits bald nach der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nicht allein die, in der ersten Hälfte desselben erschlaffte Verbindung zwischen der herzoglichen und kurfürstlichen Linie des Hauses Brandenburg neu geknüpft und verstärkt, sondern auch der letzteren, deren Macht und Ansehn im deutschen Reiche von Tage zu Tage wuchs, die Gewissheit der Nachfolge im Herzogthum für den Fall des Erlöschens der Nachkommenschaft Herzog Albrechts versichert. Wider Erwarten ging diese Aussicht schon im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts in Erfüllung. Innerhalb eines Zeitraums von etwa sieben Jahren fiel durch den Tod des letzten Markgrafen aus dem fränkischen Hause [2]) die Vormundschaft über den blödsinnigen Landesherrn und die Verwaltung der Landesregierung in dessen Namen, sodann die Belehnung von Seiten der Krone Polen, endlich die Uebergabe der Landesadministration im eigenen Namen, dem Kurhause zu, so dass das letztere sich bereits mehrere Jahre unangetastet im Besitze der neuen Erwerbung und der aus derselben erwachsenden Rechte befand, als der letzte Herzog (1618) verschied.

Herzog Albrecht vom Könige Sigismund in Krakau am 10ten April 1525, — die letzte Kurfürst Friedrich Wilhelm durch Bevollmächtigte zu Warschau am 15ten Februar 1649 von König Johann Casimir II. Letztere wird noch im Königsberger Geheimen Archiv aufbewahrt. Faber: Einige Nachrichten von den preussischen Lehnsfahnen und ihrer feierlichen Einholung in Königsberg; — in den: Beiträgen zur Kunde Preussens. III, Nr. 11. p. 146. 161. 162. —

1) Helwing: Gesch. des preuss. Staats. I, 2. p. 799.

2) Georg Friedrichs, † 26. April 1603. — Gesch. des preuss. Staats. I, 2. p. 801. —

Nichts war natürlicher, keine Anforderung stellte sich dringender an die neue Dynastie, als die, das äusserlich Verbundene auch innerlich mit dem Kerne des Staats zu verknüpfen, durch den Sieg der Ordnung und Zucht über Verworrenheit und Willkühr, durch Begründung von Wohlstand und Sorge für menschliche Bildung die Bevölkerung unauflöslich an sich zu fesseln. Freilich war die Durchführung solcher Bestrebungen nicht immer möglich ohne den Schein des Schwankens, ohne List, ja ohne offene Gewaltthat, — bei der durch die früheren Verhältnisse so sehr beförderten inneren Zerrissenheit des Volkslebens, bei der nachtheiligen Lage des Landes zwischen zwei mächtigen Nachbaren, und bei der eigenthümlichen Stellung der Regierung, gegenüber einer, ihre Gewalt ungebührlich missbrauchenden, Lehnsherrschaft [1]). Alle diese Dinge vermannichfaltigten die Hindernisse, sie erhöheten die Schwierigkeit des Unternehmens; aber, da sich ihnen ein besonnener Muth und ein starker Wille gegenüberstellte, beförderten sie auch wieder auf unberechenbare Weise das Gelingen. Die politischen und religiösen Parteiungen unter den Ständen und der Bevölkerung Preussens, die übermüthigen Uebergriffe der Krone Polen, der jagellonisch-wasaische Thronstreit zwischen Polen und Schweden bildeten für den grossen Kurfürsten eben so viele Brücken zur Erreichung seines letzten Ziels: der äusseren und inneren Souverainetät.

Der Kampf nach Aussen und im Innern gegen die widerstrebenden Kräfte für das erwähnte hohe Ziel, so wie der endliche vollständige Sieg bildet den Inhalt dieses Abschnitts.

1) „Preussen war am Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts „durch die von Polen immer beförderte Zwietracht des Her-„zogs und der Stände auf's höchste zerrüttet." — Preussens Schicksale während der Schwedenkriege, vom Regierungsrath Hagen in Königsberg, — in den: Beitr. zur Kunde Preussens. I, 107. —

Die politische sowohl, wie die religiöse Zerrüttung in Preussen war schon älteren Ursprungs, und hatte sehr weitverzweigte Wurzeln. In politischer Beziehung waren es die Parteien der Querulirenden und Protestirenden, in religiöser die der Lutheraner und Reformirten, welche schon seit längerer Zeit sich gegenseitig verfolgten, und die Wirksamkeit der Regierung in manchem Betracht lähmten.

Unter der Bezeichnung der Querulirenden, die sich in der Minderheit befanden, verstand man die polnische Partei auf den preussischen Landtagen; — ihnen standen die Protestirenden als die anti-polnische, preussisch-nationale Partei gegenüber. Beide hatten schon dem ersten brandenburgischen Kurfürsten, der die Verwaltung des Herzogthum's im eigenen Namen leitete (Johann Sigismund), durch ihre endlosen Intriguen und Beschwerden die Regierung und das Leben sehr sauer gemacht; sie hatten durch ihre ewigen Zwiste und durch ihr ärgerliches Gezänk, die selbst eine furchtbare Pest nicht zu vermindern im Stande war [1]), den Kurfürsten Georg Wilhelm längere Zeit an Erlangung der Investitur verhindert. Aber damit begnügten sich die Parteien nicht. Das unnatürliche Zerwürfniss mit schaamloser Offenheit als etwas durchaus Natürliches betrachtend und behandelnd, nahmen sie regelmässig die Wiedererstattung der, lediglich für Parteizwecke verausgabten, Gelder aus dem Landkasten, der allgemeinen Steuer-Casse, in Anspruch, und die Landesherrschaft, von allen Seiten eingeengt und gehemmt, war leider in der demüthigenden Lage, um des Friedens willen und selbst nicht ohne persönliche Opfer dergleichen ungehörige Forderungen meistentheils bewilligen zu müssen. Sogar eine grosse äussere Gefahr vermochte nicht, den eingewurzelten Egoismus zu ertödten. Zwar wurde, beim ersten

1) An dieser Pest sollen im Jahre 1620 allein in Königsberg über 15,000 Menschen gestorben sein. v. Baczko: Gesch. Preussens. V, 35.

Erscheinen der Schweden, eine allgemeine Rüstung beschlossen; — aber bei Bewerkstelligung derselben machte sich ein solcher Mangel an Gemeingeist und Zucht, und, in Folge dessen, ein so trauriger Zustand der Volksbewaffnung geltend, dass eine anfangs beabsichtigte General-Musterung darum unterblieb, „damit des Landes Kräfte und welcher-„gestalt sie armirt seien, welches dann nicht überall zum „besten beschaffen, nicht verkundschaftet würden [1]." In der letzten Zeit der Regierung Georg Wilhelms, namentlich seit dem Abschlusse des Stumsdorfer Waffenstillstandsvertrags (1635), trat der Gegensatz zwischen Querulirenden und Protestirenden immer mehr in den Hintergrund; — aber statt dessen machte sich um so mehr die Spaltung zwischen Adel und Bürgern, zwischen den s. g. Oberständen (Geistlichkeit, Herren- und Adels-Stand), und dem unteren Stande bemerkbar. Der Adel schloss sich in demselben Maasse enger an den Kurfürsten an, je mehr das vergrösserte Ansehn der Dynastie und die Erweiterung der stehenden Heeresmacht ihm eine gewisse Aussicht auf Versorgung durch Hof- und Militair-Bedienungen gab; der dritte Stand, auf sich selbst und seinen Erwerb gewiesen, wurde dagegen von Tage zu Tage der Landesherrschaft mehr entfremdet, und auf den Landtagen zu immer grösserer Erbitterung und heftigerer Opposition getrieben, seitdem er die Entdeckung gemacht hatte, dass der Einfluss der Städte auf die ständischen Berathungen in demselben Grade sich verminderte, wie der Antheil derselben an den Auflagen wuchs, und dass die Freiheiten und Privilegien des Bürgerstandes auf gefährliche Weise bedroht seien. Das Gefühl dieser Gefahr wurde stets rege gehalten, weil die Krone Polen aus Geldbedürfniss das kurfürstliche Interesse, gegenüber dem städtischen, damals sichtlich förderte, und das Collegium der Regimentsräthe, das eben sowohl die Interessen der Regierung, wie die des Adels, vertrat, ei-

1) v. Baczko: Gesch. Preussens. V, 60. —

ner Seits wegen seiner Stellung, anderer Seits wegen der dasselbe beseelenden Standes-Ansichten, planmässig dem starren Bürgerthum widerstrebte. Von dieser Zeit an ward kurfürstlicher Seits die Anwendung des, auf die Zwietracht der Stände sich stützenden, s. g. Complanationsrechts immer häufiger, die Protestationen des Bürgerstandes gegen Gesetze und Anordnungen, die ohne seine Zustimmung erlassen waren, wiederholten sich immer öfter und mit stets grösserer Heftigkeit [1]), bis der ganze Kampf sich endete mit der Vernichtung sowohl der städtischen Freiheiten, wie der ständischen Privilegien überhaupt.

Die religiöse und kirchliche Spaltung innerhalb der Bevölkerung Preussens war nicht geringer, wie die politische. Mit der dem preussischen Nationalcharakter eigenthümlichen zähen Hartnäckigkeit standen Lutheraner und Reformirte sich hier fast schroffer einander gegenüber, wie in der Mark Brandenburg. Das Lutherthum hatte das entschiedenste Uebergewicht; die Reformirten befanden sich nicht allein der Zahl nach in der Minderheit, sondern sie waren auch die unaufhörlich angegriffene, die ungrossmüthig und unchristlich stets unterdrückte Partei. Von grösstem Einflusse auf den Gang der Verhältnisse waren zwei Umstände, einmal der, dass die landesherrliche Familie dem unterdrückten reformirten Bekenntnisse angehörte, und zweitens, dass die Krone Polen fast immer die lutherische Antipathie der preussischen Bevölkerung und der preussischen Stände als Waffe gegen das aus Lehnsabhängigkeit zu freierer Stellung emporstrebende kurfürstliche Haus benutzte [2]). Es giebt fast keine Chikane, keine Art von Verfolgung, die

1) So protestirten die Städte namentlich gegen die, ohne ihre Einwilligung erlassene Tax- und Gesinde-Ordnung von 1633, und gegen die Landesordnung von 1640. v. Baczko: Geschichte Preussens. V, 144 fgg. — vgl. p. 121 fgg. —

2) Dan. Heinr. Arn. Arnoldt's: kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen. Königsberg 1769. 8. VI, 3, 1. p. 491 fgg. —

nicht unter der Firma der Rechtgläubigkeit von Seiten der Lutheraner gegen die Calvinisten verübt, keine Demüthigung, die bei passender Gelegenheit nicht von Seiten Polens gegen die brandenburgische Dynastie versucht worden wäre. Das religiöse Zerwürfniss hatte sogar die landesherrliche Familie ergriffen, was beträchtlich deren eigene Schwäche und das Uebergewicht der ihr feindlich gegenüberstehenden Kräfte beförderte. Der Hass der verwittweten, streng lutherischen Kurfürstin Anna, der ältesten Tochter des letzten Herzogs von Preussen, gegen ihren ältesten, reformirten Sohn, den Kurfürsten Georg Wilhelm, ging so weit, dass sie anfangs bemüht war, ihm das Herzogthum Preussen, zu Gunsten ihres jüngeren Sohnes, zu entziehen, dann, als ihr dies nicht gelang, ihm mittelst angezettelter Umtriebe die Belehnung mit dem Herzogthum von Seiten Polens auf jede Weise zu erschweren [1]). Eben dieselbe Frau war es, welche im Geheimen mit dem grössten Eifer die Vermälung ihrer Tochter Eleonore mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden, weil derselbe der lutherischen Kirche angehörte, betrieb, und gegen den Willen ihres Sohnes, des Kurfürsten, zu Stande brachte [2]). Ja, selbst in ihrem letzten Willen ordnete sie an, dass sie nicht in der Mark, sondern in Königsberg, als sei hier die Erde lutherischer, bestattet würde, und dass noch bei Abhaltung der ihr zu Ehren angeordneten Leichenpredigten die Gelegenheit benutzt werden sollte: die Reformirten zu widerlegen [3]).

Ein solches Beispiel ging für die Bevölkerung nicht verloren; es fachte den Glaubenshass nur um so stärker an, obwohl eine Beschwichtigung desselben, eine allgemeine Ver-

1) Hering: Beiträge zur Gesch. der evangelisch-reformirten Kirche in Preussen. I, 2.

2) Arkenholz: Merkwürdigkeiten der Königin Christine. I. Anhang. p. 20. — Friedrich Rühs: Gesch. Schwedens. Halle. 1810. 8. IV, 215. — Vgl. Geijer, Gesch. von Schweden. III, 109. —

3) Christoph Hartknoch: preussische Kirchenhistorie. Frankf. a. M. 1686. 4. p. 544. 545. —

söhnung der Gemüther aus vielen Gründen gerade damals doppelt nothwendig gewesen wäre. Wie hoch man auch den Eifer für eine selbst errungene Ueberzeugung anschlagen mag, — ein unbefangenes, wahrhaft christliches Gemüth kann nur von den widerwärtigsten Gefühlen erfüllt werden beim Anblicke dieser rastlosen und gehässigen Verketzerungen der Königsberger Theologen unter einander, namentlich der Doctoren Mislenta und Behm [1]; man wird empört durch den heidnischen Neid, der dem Andersglaubenden selbst nicht den Prunk der letzten Ehre gönnt, — man wird betrübt über den feigen Hass, der selbst noch nach dem Tode gegen die letzte Ruhestätte der Genossen eines andern Glaubens wüthet [2], man kann sich eines lächelnden Staunens nicht erwehren, wenn man die ersten lutherischen Theologen Königsbergs das Ende der Welt und die Nähe des Reichs des Antichrists verkünden hört, weil nicht ein Lutheraner, sondern ein Reformirter die Leichenpredigt auf den Kurfürsten Georg Wilhelm gehalten [3]. Alle ähnliche frühere Erscheinungen werden aber an Widerwärtigkeit durch die fanatischen Verketzerungen übertroffen, die sich die preussischen Gottesgelehrten auf Anlass des im Jahre 1644 abgehaltenen, verunglückten Thorner Religionsgesprächs mehrere Jahre hindurch gegen einander erlaubten [4]. Weder Bedrängniss im Innern, noch Gefahr von Aussen vermochte einen milderen

1) Hartknoch: preuss. Kirchenhistorie. p. 558 fgg. — Arnoldt: kurzgefasste Kirchengeschichte des Königreichs Preussen. Königsberg 1769. 8. VI, 3. 8. 4, 1 fgg. p. 496. 499 fgg. — vgl. Cap. 5 p. 511 fgg. — v. Baczko: Gesch. von Preussen. V, 74. —

2) Hartknoch: preuss. Kirchenhistorie. p. 581. 583. — Baczko: Gesch. von Preussen. V, 271. —

3) Die Leichenpredigt wurde auf kurfürstlichen Befehl am 11ten März 1642 durch den reformirten Hofprediger Bergius gehalten. Hartknoch: preuss. Kirchenhistorie. p. 584—599. — Arnoldt: kurzgefasste Kirchengesch. VI, 3, 7. p. 495. —

4) Hartknoch: preuss. Kirchenhistorie. p. 602. — Baczko: Geschichte von Preussen. V, 154—157. —

Sinn zu erwecken. Als König Carl Gustav's Angriff auf Polen bevorstand, als das ganze Land (1655) sich in der grössten Noth befand, dachten die preussischen Stände weit weniger daran, durch kräftige Rüstungen sich zu sichern und zu retten, als durch lutherisches Eifern Gott zu versöhnen. Wenn der grosse Kurfürst — äusserten sie in einer unmittelbaren Eingabe — sich bewegen lassen würde, einen ihnen verhassten reformirten Geistlichen von seinem Posten zu entfernen und an dessen Stelle einen orthodoxen lutherischen zu setzen, so gäben sie sich, Angesichts der allgemeinen Noth, der Hoffnung hin: „mit dem allerhöch-„sten Gott gut eingerichtet zu sein" [1]).

So war die religiöse Stimmung Preussens in damaliger Zeit. Ihr gegenüber befand sich die, einem anderen Glauben angehörende Landesherrschaft, welche noch sehr wenig Wurzel gefasst hatte, in einer eben so beengten und unsichern Lage, wie gegenüber der politischen Missstimmung und dem ständischen Trotze. Kurfürst Johann Sigismund, der zuerst die selbstständige Beherrschung des Landes erlangt hatte, musste dafür auf kirchlichem Gebiete sich manche Demüthigung gefallen lassen, und durfte während seiner Regierungsperiode nur sehr behutsam und leise auftreten [2]). Unter der unruhigen Herrschaft seines Sohnes verbesserte sich die Stellung der Dynastie in dieser Beziehung nicht. Sie musste es vielmehr, selbst dem reformirten Glauben angehörend, ruhig geschehen lassen, wenn die Calvinisten öffentlich als die ärgsten Gotteslästerer bezeichnet wurden; sie vermochte es, weil von den Eiferern meistentheils Alles unter dem Schutze der Krone Polen geschah, nicht zu verhindern, dass man den Reformirten als solchen ein feierliches Begräbniss versagte [3]),

1) Ständisches Bedenken, präs. 2. Aug. 1655. — Vgl. Baczko: Gesch. von Preussen. V, 179. —

2) Vgl. die Instruction für die Kirchen- und Schul-Visitatoren vom 31. Mai 1618. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 34. 250. —

3) Von der Kurfürstin Elisabeth Charlotte, der Gemalin Georg

dass man Kirchen und Schulen fleissig untersuchte, ob sich nicht vielleicht irrige, d. h. reformirte Ansichten eingeschlichen hätten, dass selbst das lutherische Consistorium in Königsberg reformirte Beamte unter Androhung der Absetzung zwang, nach Anleitung einer gegebenen Vorschrift s. g. calvinistischen Grundsätzen zu entsagen [1]). Der grosse Kurfürst stellte sich, wie im deutschen Reiche, so auch in Preussen, gleich von seinem Regierungsantritte an in kirchlicher Beziehung durchaus selbstständig [2]). Eifersüchtig bei den geringsten Versuchen, welche die Freiheit seines Glaubens und Gewissens zu beeinträchtigen drohten, war er duldsam gegen alle Andersdenkende und Andersglaubende, und stellte, ein wahrhaft christiicher Schirmherr, diejenigen unter seinen starken Schutz, die um anderer Ansicht willen von einer habgierigen und blutdürstigen Orthodoxie am Besitzthum, oder an Leib und Leben verletzt werden sollten. Die Stände wies er streng in ihre Gränzen, als sie ein gewaltsames Einschreiten gegen die Synkretisten verlangten [3]), und einige Jahre später nahm er sich der, nach Preussen geflüchteten Arianer gegen liebeleere und verfolgungssüchtige Rechtgläubigkeit mit den unvergesslichen Worten an: „Ich „befinde Unrecht zu sein, dass man die Leute, wann sie „sich still verhalten, das nicht gönnen will. Man soll su-

Wilhelms, wird gerühmt: „dass sie ihre Augen eher nicht „schlafen, noch ihre Augenlieder schlummern lassen," bis sie durch ihre eifrige Vermittlung bei dem Könige von Polen eine Verbesserung der Lage bewirkt habe, in der bisher die preussischen Reformirten hätten leben müssen. Leichenpredigt auf die Kurfürstin Elisab. Charl., gehalten 4. Sept. 1660 vom Hofprediger Stoschius. *Eod. anno.* 4. *p.* 32. —

1) Hartknoch: preuss. Kirchenhistorie. p. 533 fgg. — Baczko: Gesch. von Preussen. V, 21. —

2) Arnoldt: kurzgefasste Kirchengesch. VII, 1 fgg. p. 559 fgg. —

3) Es war im Jahre 1670, als die preussichen Stände Anwendung der Confiscation, von Leibes- und Lebens-Strafen gegen die s. g. ketzerischen Secten verlangten. Baczko: Gesch. von Preussen. V, 394. —

„chen, sie mit Glimpf zurecht zu bringen, und nicht auf „solche Art“ [1]).

Der oben erwähnten Uebergriffe, die sich die Krone Polen, und unter ihrer Autorität polnische Unterthanen in Preussen erlaubten, sind unzählige; und dennoch trieben dieselben nur sehr selten und vorübergehend die Stände zur Einigkeit und zum festen Zusammenhalten, weil leider die Ansicht überwiegend war, dass jede Unterstützung der Landesherrschaft gegen den beengenden Einfluss Polens in ihren Folgen eine Schmälerung der Macht und Bedeutung der Stände in sich schliesse. So geschah es, dass die polnischen Commissarien, welche bei etwaigen Misshelligkeiten zwischen Regierung und Ständen, oder bei sonstigen, einigermassen wichtigeren Veranlassungen zur Untersuchung und Entscheidung nach Preussen gesandt wurden, mit einem Uebermuthe auftraten, der an das Benehmen orientalischer Satrapen oder römischer Präfecten erinnerte, dass sie, ihre Befugnisse überschreitend und den beschworenen Verträgen zuwider, sich vielerlei Willkührlichkeiten erlaubten, namentlich wiederholt sich unterfingen, eigenmächtig Landtage anzusetzen [2]), dass sie häufig auf unwürdige Weise das Ansehn des Herzogs verletzten [3]), um ihn seine Abhängigkeit

1) Vgl. den Brief des grossen Kurfürsten an Otto von Schwerin, *d. d.* Potsdam 14. Mai 1673, bei: v. Orlich: der grosse Kurfürst. Anhang. p. 11. —

2) Dies geschah namentlich im J. 1621, und zweimal im J. 1626. — Baczko: Gesch. von Preussen. V. 38. 58. 62. 253.

3) In einem Schreiben an die Regenten (Oberräthe), *d. d.* 8. April 1621, beklagte sich Georg Wilhelm über die polnischen Commissarien mit folgenden Worten: — „mit wel„chen schimpflichen *responsis* Ihrer Kurfürstl. Durchl. die „Zeit Ihres Lebens noch niemals begegnet worden; Sie „zweifeln auch, ob Ihre Königliche Majestät selbst in „der Person einen Kurfürsten des heiligen römischen „Reichs und Ihren so nahen Blutsfreund dergestalt abfer„tigen würden.“ Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 256. — Den lutherischen Eiferern, die sich über einen, auf Befehl Kurfürst Georg Wilhelms neu angelegten reformirten Kirchhof am polnischen Hofe beschwert hatten, wurde durch ein königliches Rescript vom August 1631 mit den Worten gewillfahrt: *„praedictum coemiterium esse tolendum, et edicta „ea in re edita, cassanda.“* das. p. 94. 271.

fühlen zu lassen, und dem Lande harte und ungebührliche Dinge zumutheten [1]). Erst nach unzähligen Demüthigungen, nach Eingehung der drückendsten Bedingungen und Uebernahme der schwersten Opfer konnte Kurfürst Georg Wilhelm persönlich die feierliche Belehnung in Warschau erlangen [2]). Die Beschwerden der Gränzlandschaften über die Einfälle, die Anmaassungen und Erpressungen, welche die polnischen Kriegsvölker sich gegen die wehrlosen Unterthanen erlaubten, statt dieselben, wie es einer Schutzmacht geziemte, gegen die Ungebührlichkeiten der Fremden zu beschirmen, hörten fast nicht auf. Nur einmal, im Jahre 1626, als die Schweden in Preussen sich festgesetzt hatten, beriethen sich die Stände ernstlich über kräftige Gegenmaassregeln wider die Gränzverheerungen der polnischen Soldateska [3]); gewöhnlicher war es in solchen Fällen, dass sie der Landesherrschaft eine Summe bewilligten, um mittelst Bestechungen an geeigneten Orten das Land von den lästigen Gästen zu befreien [4]). Die Einführung der Seezölle an der Küste, sowohl des polnischen, wie des herzoglichen Preussens, welche König Uladislaus, um sich für den Verlust Schwedens zu entschädigen und seinen Finanzen aufzuhelfen, durchzusetzen versuchte, geschah ferner unter den nichtigsten Vorwänden, und war den älteren und neueren Verträgen schnurstracks zuwider [5]). Nichts desto weniger bestand man

1) Vgl. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 39—41.

2) Die Belehnungsurkunde findet sich im *Cod. dipl. Polon. IV*, 471—476. — Vgl. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 41.

3) Baczko: Gesch. von Preussen. V, 61.

4) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 45. —

5) Namentlich zuwider: der Unterwerfungsacte Preussens und dem Stumsdorfer Vertrage. Nach ersterer sollten die Preussen „von allen Zöllen zu Lande und zu Wasser" befreit bleiben. Diese Worte wurden denn nun dahin ausgelegt, dass unter denselben nur eine Exemtion von den Weichselzöllen, nicht von den Seezöllen, zu verstehen sei. Lengnich: Gesch. Preussens polnischen Antheils. VI, 110—112.

polnischer Seits auf der Einführung, und liess, als Kurfürst und Stände sich offen widersetzten, hinterlistig ein polnisches Wachtschiff unter der Maske eines Kauffahrers und unter falscher (holländischer) Flagge bei Pillau einlaufen, um die Schiffahrt zwischen Königsberg und der Ostsee zu unterbrechen, und nöthigen Falls eine Betheiligung bei den Zöllen mit Gewalt zu erzwingen [1].

Ueberblickt man alle diese Rücksichtslosigkeiten, diese Bedrückungen und vertragswidrigen Verletzungen, — ja ruft man sich nur die Unbilden in's Gedächtniss zurück, welche während des einzigen Landtages von 1621 von Seiten Polens dem Kurhause Brandenburg widerfuhren, so erscheint jeder vom grossen Kurfürsten unternommene Schritt, sich einer solchen Fessel zu entwinden, gerechtfertigt, — jedes Unrecht, welches hernach von Preussen gegen Polen verübt wurde, für dieses nur als eine gerechte Nemesis. —

Das Zerwürfniss im Innern, die Abhängigkeit nach Aussen, machte ein starkes Regiment, machte eine gesicherte Sorgfalt für Wohlfahrt und Bildung der Bevölkerung unmöglich [2], weil letztere die unwürdigen Fesseln einer fremden Macht gern ertrug, um nur ihre übermässigen Freiheiten ungeschmälert zu bewahren, und da die lehnsherrliche Krone jede Gelegenheit wahrnahm, die Missstimmung und Entfremdung zwischen Landesherrschaft und Unterthanen zu unterhalten und zu verstärken. Einem verständigen Fürsten musste der Grund des Uebels auf den ersten Blick einleuchten, in einem starken Herrscher musste die Erkenntniss des Uebels nothwendig den Entschluss erwecken, den Grund desselben zu beseitigen um jeden Preis. Es kam nur auf eine Veranlassung, nur auf eine Gelegenheit zum Emporraffen an. Diese fand sich

1) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 123. —

2) „So lange die Verbindung mit Polen bestand, wurde Preus- „sen ohne Vortheil durch jede Bewegung und Unruhe in Polen erschüttert.“ Samuel v. Pufendorf: sieben Bücher von den Thaten Carl Gustav's, Königs von Schweden. Deutsche Uebersetzung. Nürnberg. 1697. fol. IV, 31. p. 310. —

sehr bald in dem Kronenstreite zwischen Schweden und Polen, der einen grossen Theil des siebenzehnten Jahrhunderts ausfüllt. Das Schwerdt des Stärkeren zwingt den grossen Kurfürsten, dem bisherigen Lehnsherrn, der auf unwürdige Weise sich selbst und seine Sache aufgegeben hatte, die unverdiente Lehnstreue zu brechen, und sich als Carl Gustav's Vasallen zu bekennen; — des Letzteren Unglück löset die Fesseln, mit denen Schweden eine kurze Zeit seine Unabhängigkeit eingeengt hatte; — dann seine gefährliche Lage erkennend, zerreisst Friedrich Wilhelm, als Schweden immer hartnäckiger einem Ziele zusteuert, dessen Erreichung seinem eigenen Interesse entschieden widerstrebt, jedes Band, welches ihn an die schwedische Krone kettet; — er rüstet, er stellt parteilos und gerüstet sich unter die Parteien, er wartet, er überlegt, er fasst Entschlüsse. Als Polen sich ihm dann wieder nähert, weiset er die gebotene Hand nicht zurück; um Polens willen wird er aus Politik Gegner Schwedens, dessen Verbündeter er noch kurz vorher aus Noth gewesen. Die Gefahren, die er in Folge seines Entschlusses übernimmt, fordern einen Preis; — diesen erlangt er durch Unterhandlungen unter den Waffen. Es ist: die völlige Unabhängigkeit auch von der Krone Polen, die Souverainetät Preussens in allen seinen auswärtigen Beziehungen [1]).

Die äussere Souverainetät bildete, wie die preussischen Stände gleich anfangs instinctartig befürchteten, den Anreiz zur Erringung der inneren; — diese war fast eine nothwendige Folge jener, weil die Elemente des Volkslebens, welche bisher eine derartige Unabhängigkeit der Regierung unmöglich gemacht hatten, durch das Aufhören der polnischen Lehnshoheit einen mächtigen Anhalt,

1) Vgl. Spittler: Entwurf der Gesch. der europ. Staaten. Berlin. 1794. 8. II, 450. — Heeren: Handb. der Gesch. des europ. Staatensystems und seiner Colonieen. Gött. 1819. p. 220.

durch die immer stärkere Ausbildung und Vermehrung eines stehenden kurfürstlichen Heers die Möglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes verloren hatten. Schon in der letzten Hälfte der Regierung des grossen Kurfürsten hatte der sonst so hohe Ton der preussischen Stände sich bedeutend herabgestimmt; statt der früheren trotzigen Beschwerden (*gravamina*) vernahm man nur noch unterwürfige Bitten (*petita*). Unter der Herrschaft des Sohnes und Nachfolgers war es schon so weit gekommen, dass der Stand der Städte, in welchem von Zeit zu Zeit noch der alte Geist auftauchte, sich bei dem Landesherrn beklagte: „dass er sogar mit Schlägen tractirt worden sei, ärger als die schlechtesten Bauern“ [1]; — und König Friedrich Wilhelm I. schrieb in Bezug auf „die Junkers in Preussen“: „dass er die Souverainetät stabilire wie einen Felsen von Erz [2].“

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Beziehungen Preussens zu Polen und Schweden, die zunächst den Anlass zur Beseitigung aller fremden Einflüsse gaben!

Zwei wichtige Thronstreitigkeiten des Nordens fallen in den Anfang des siebzehnten Jahrhunderts. Bei der ersten, die durch das Aussterben der männlichen Nachkommen der Ruriks herbeigeführt wurde, handelte es sich zwischen den beiden hauptsächlichsten Nachbarstaaten, Polen und Schweden, um die russische Czaarenkrone. — Der zweite Hader betraf den schwedischen Thron, den der von Weiberseite jagellonische, katholische Zweig der Wasas, welcher nach Polen verpflanzt war, mit eben so grosser Heftigkeit in Anspruch nahm, mit welcher der im

1) Bitte des Standes der Städte vom 25sten Mai 1690, den Exzess des Generalmajors v. Truchsess betreffend, in den Landtagsacten von 1690. Baczko: Gesch. v. Preussen. VI, 281.

2) Worte Friedrich Wilhelms I. im J. 1717, bei Gelegenheit der Einführung des Hufenschosses in Preussen. Fr. Förster: Friedrich Wilhelm I., König von Preussen. Potsdam, 1834. 8. I. Urkundenbuch. p. 49. 50.

Besitz befindliche, in Schweden zurückgebliebene lutherische Zweig denselben zu behaupten suchte.

Der für beide Kronen so unglückliche Ausgang des ersten Streits, der mit Begründung der Herrschaft des Hauses Romanow endete [1]), gab die Möglichkeit und den Anlass, dass Polen und Schweden sich unmittelbar bekämpfen konnten. Dies geschah von Seiten Gustav Adolph's bald nach seiner Thronbesteigung durch Eröffnung des Krieges an denjenigen Seiten, an welchen er Polen zunächst beikommen konnte, in Liefland und in der Gegend der Weichselmündung.

Verfolgte Schweden damals zwar bei der Bekämpfung Polens zunächst einen besondern Zweck, nämlich den: das letztere zur Anerkennung der neuen schwedischen Dynastie zu zwingen, — so war es daneben doch auch noch ein grösseres und weiteres Ziel, wonach die Könige Schwedens unablässig seit dem sechszehnten Jahrhundert strebten. Dieses Ziel war dasselbe, welches im Westen Frankreich unter Richelieu mit so grosser Energie zu erreichen suchte: die Befreiung der Krone von fremden politischen Einflüssen und die Gewinnung der natürlichen Gränzen des Landes. Wie der grosse Cardinal es sich zur Aufgabe seines Lebens setzte, sein Vaterland dem drückenden Uebergewicht der spanischen und östreichischen Habsburger zu entziehen, dasselbe bis zu den Pyrenäen, den Alpen, bis an den Rhein und die Strom-Mündungen Niederland's zu erweitern, und zugleich nach allen Seiten hin mit einem Kranze starker Festen zu umgür-

1) Nach Karls IX. Tode kam eine russische Gesandtschaft nach Stockholm, um einen schwedischen Prinzen (Gustav Adolph oder Carl Philipp) zum Grossfürsten zu begehren. Die Wahl wurde auf letzteren gelenkt. Aber als derselbe, während *Jacob de la Gardie* mit den Schweden Novgorod besetzt hielt, im Anfange des Julius 1613 zu Wiborg anlangte, hatten die Russen schon zu Moskau den 16jährigen Michael Romanow zum Czaar erkoren. Rühs: Gesch. v. Schweden. IV, 193 fgg. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 92. 93. —

ten, so ging die Tendenz der schwedischen Könige, namentlich Gustav Adolph's, im Norden darauf hinaus, die Dänen aus dem Lande zu jagen, die Russen von der Ostsee abzuhalten, und zur Sicherung, Selbstständigkeit und Herrschaft Schwedens, im Kampfe mit allen denen, welche die eine oder die andere beeinträchtigen könnten, namentlich mit Polen und dem Kaiser, sich der Küsten und Flussmündungen an der Südseite des baltischen Meers zu bemächtigen, wo eine Reihe von Vorposten des Reichs, gestützt auf eben so viele Bastionen der Krone Schweden, beschlossene Angriffe unterstützen und für die Vertheidigung Anhaltspuncte geben sollte [1]).

Die geographische Lage des Herzogthum's Preussen, seine politische Abhängigkeit von der Krone Polen, endlich die politischen, ganz vorzüglich aber die religiösen Spaltungen unter der Bevölkerung, brachten es mit sich, dass hier, im fernen Osten, eben sowohl das von dem Kurhause Brandenburg besessene Land in die schwedisch-polnischen Kämpfe verwickelt wurde, wie in derselben Zeit im Westen die erst kurz zuvor angefallenen Länder der Jülichschen Erbschaft dem Einflusse der zwischen Spanien und Niederlanden obwaltenden Streitigkeiten sich nicht zu entziehen vermochten [2]).

Preussen litt zwar unmittelbar sehr durch die Kriege Gustav Adolphs [3]) und Carl Gustav's gegen Polen, aber mittelbar verdankte es denselben noch mehr, als es verlor. Denn die siegreiche schwedische Macht gewährte, trotz aller Uebelstände, anfangs eine zuverlässige Hülfe gegen die furchtbaren und so lange Zeit von Polen verübten Unbil-

1) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 83. 84. —

2) Spittler: Entwurf der Gesch. der europ. Staaten. 1ste Aufl. II, 447. —

3) In dem preussischen Kriege Gustav Adolph's (1626—1629) vereinigten sich Schwerdt, Flammen, Menschenraub, Verwüstung, Pestilenz, Viehseuchen und Hungersnoth mit einander, um das Land völlig zur Einöde zu machen. Pisanski: in den wöchentlichen Königsberger Nachrichten. 1764. Nr. 20 v. 19. Mai. —

den, — dann aber gab sie den Anstoss zur Zerbrechung der Fesseln, mittelst welcher das Herzogthum dieser so lästigen Lehns- und Schutz-Herrschaft bisher verknüpft gewesen war. Aehnlich waren es am Rhein die Franzosen, welche die Befreiung der clevischen Lande von den Holländern bewirkten, als die Belästigungen dieser Bundesgenossen unter dem grossen Kurfürsten sich bis zur Unerträglichkeit gesteigert hatten. —

Die unverhüllte feindliche Gesinnung, ja die offenen Feindseligkeiten, die sich der schwache König Sigismund von Polen, der theils durch sein eigenes Gelüst nach einer fremden Krone, theils durch die Bearbeitung des, damals grosse Entwürfe auf die Ostsee hegenden Kaiserhauses aufgestachelt war, gegen Schweden erlaubte [1]), reizten Gustav Adolph unaufhörlich zum Angriffe, so dass schon im Jahre 1621 Preussen von schwedischen Heeren überschwemmt zu werden befürchtete. Damals aber ging die Gefahr noch vorüber, weil die Schlaffheit, mit welcher die, sich wenig um den Erbschaftsstreit ihres Königs kümmernden Polen den Krieg führten, von einem Waffenstillstande zum andern führte. Als aber der zuletzt abgeschlossene beim Ablaufe im Sommer 1625 schwedischer Seits nicht erneuert wurde, weil Gustav Adolph den Kriegsschauplatz von der Düna nach der Weichsel zu versetzen beschloss [2]), da erkannten die preussischen Stände die dringende Nothwendigkeit, im Frühling 1626 zum Zweck der Landesvertheidi-

1) Bereits im J. 1617 hatte ein östreichischer Graf Althan den Plan zu einer Landung der Polen in Schweden entworfen, der wahrscheinlich in Verbindung mit dem späteren Entwurfe Wallensteins stand, durch Besetzung der pommerschen und preussischen Küsten, und durch Erschaffung einer Flotte in der Ostsee Schwedens Einmischung in die deutschen Händel zu verhindern. Hagen: in den Beiträgen zur Kunde Preussens. I, 109. —

2) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 118. — Im J. 1625 kamen die Schweden nicht über Samogitien hinaus. Hagen: Preussens Schicksale während der Schwedenkriege; in den: Beitr. zur Kunde Preussens. I, 108.

gung endlich Bewilligungen zu machen [1]). Aber noch ehe in Folge derselben die nöthigen Anstalten von der Regierung getroffen waren, erschien Gustav Adolph im Anfange des Julius [2]), mit einer Flotte von 150 Fahrzeugen vor Pillau [3]), und bemächtigte sich innerhalb weniger Stunden, ohne einigen Widerstand der nahe dabei belegenen, in schlechtem Zustande befindlichen Schanze, des s. g. neuen Tiefs, der Einfahrt zum frischen Haff [4]). Die wenigen preussischen Schiffe, welche zur Deckung des Hafens bestimmt waren, wurden unter der Bedingung, gegen Schweden nicht zu dienen, freigegeben [5]). Von den preussischen Abgeordneten aber, welche erschienen waren, um gegen die Besetzung Pillau's Vorstellungen zu machen, forderte der König die Neutralität des Landes, weil, wenn auf dieselbe nicht eingegangen werde, er sich berechtigt halte, das herzogliche Preussen feindlich zu behandeln, wie eine polnische Provinz. Während Gustav Adolph sodann kurz hinter einander sich der Hauptplätze am frischen Haff bemächtigte, und seine Eroberungen westlich über die Weichsel hinaus bis an die pommersche Gränze ausdehnte [6]), über-

1) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 57. —

2) Am ersten Julius hatte er Danzig zu gewinnen gesucht; als ihm dies nicht gelang, segelte er nach Pillau. Gralath: Gesch. v. Danzig. II, 418.

3) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 119. — Baczko: (Gesch v. Preussen. V, 57) giebt nur 80 Schiffe an, was wahrscheinlich in der Nichterwähnung der Transportfahrzeuge seinen Grund hat. —

4) Die Einnahme von Pillau geschah innerhalb eines Zeitraums von 3 Stunden am 5ten Julius neuen Styls. Die preussische Besatzung war nur 300 Mann stark. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 57. 58. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 119. — Faber: die Einnahme Elbings durch Gustav Adolph im J. 1626, — in den: Beitr. zur Kunde Preussens. Königsberg. 1818. I, 41. — Vgl. Preuss. Archiv. 1810. III, 33. fgg. —

5) Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. V, 181. —

6) Nach der Besetzung Pillau's richtete Gustav Adolph seinen Angriff sofort gegen die polnischen Besitzungen. Er segelte nämlich von Pillau nach Braunsberg, landete hier seine

häufte der König von Polen die preussischen Oberräthe mit Vorwürfen wegen Pillau's Uebergabe; zugleich berief er auf eigene Hand einen Landtag auf den 27sten August, und bot die Ritterschaft und die gesammte waffenfähige Mannschaft auf [1]). Die Oberräthe befanden sich in grosser Verlegenheit; denn während sie jede Art von Verbindung mit dem abwesenden Landesherrn entbehrten, wurden sie auf der einen Seite durch den erzürnten Oberlehnsherrn, auf der anderen durch einen im Lande lagernden siegreichen Feldherrn gedrängt. Der König von Polen wurde zwar mit seinen Zumuthungen und Eingriffen von den Ständen zurückgewiesen; dennoch aber bedurfte es, trotz der Abneigung der Bevölkerung gegen die Polen, wiederholter Drohungen von Seiten Gustav Adolphs, bis Königsberg, das freilich einen dominirenden Einfluss auf die ganze Städtebank ausübte, unbedingt, — die Landschaft aber unter der Bedingung der Genehmigung des Kurfürsten sich zu der angetragenen Neutralität verstand [2]). Die gleichzeitig ange-

Truppen (10. Jul.), und zog mit denselben durch das Ermland über Frauenburg (11. Jul.) und Elbing (16. Jul.) nach Marienburg (18. Jul.), um von hier aus sich Danzig's und Thorn's zu bemächtigen, und dann auf Warschau loszugehn. Von Marienburg zogen die Schweden nach Dirschau, wo sie am 22sten Julius anlangten, hier eine Brücke über die Weichsel schlugen, dieselbe überschritten, und ihre Eroberungen von Mewe bis nach Stargard, Putzig und Zarnowitz ausdehnten. Beitr. zur Kunde Preussens. I, 41. — Vgl. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 58. — Geijer: Gesch. von Schweden. III, 119. —

1) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 58. Beil. 27. p. 259. —

2) Die Abgeordneten der preussischen Regierung (Fabian v. Borck, und der Secretair Winter) und der Städte Königsberg (Dr. Henning Wegner, Reinhold Egger und Höpner) unterhandelten mit dem Könige (19. Jul.) zu Marienburg, und folgten ihm in das Lager von Dirschau, wo am 22sten Julius die Unterhandlungen durch den bekannten Hofmarschall Dietrich von Falkenberg fortgesetzt wurden, bis der vom Könige in allen Puncten genehmigte Entwurf vollzogen werden konnte. Faber: Einnahme Elbings, — in den: Beitr. zur Kunde Preussens. I, 42 fg. 46. 52. 53. — Vgl. Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. V, 181 fgg. — Die Erklärung der Stände erfolgte am 29sten August 1626. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 59. — Geijer: Gesch.

ordnete Rüstung verhiess keine, einigermassen wirksame, Hülfe; denn die ganze, überdies nur für sieben Monate anzuwerbende preussische Truppenmacht betrug nicht mehr, als tausend Mann [1]). Diese an und für sich schon geringe Anzahl befand sich aber ausserdem noch in der traurigsten Verfassung; endlich blieb der Landkasten mit den bewilligten Geldern fortwährend im Rückstande. Das unter solchen Umständen natürlich sehr schwach beschützte Land wurde überdies von den ergrimmten Polen an den Gränzen furchtbar bedrückt und ausgesogen, so dass sogar mehrere gen Masovien hin liegende Aemter, weil sie von Oben ganz im Stich gelassen wurden, auf eigene Faust unter einander ein Schutzbündniss eingingen. Die von den preussischen Ständen, theilweise unbedingt, theilweise nur bedingt, gelobte Neutralität erkannte der König von Polen, obwohl er nichts gethan, dieselbe zu verhindern, nicht an; vielmehr forderte er, kurz nach Abbrechung der Verhandlungen mit Schweden, und nach abermaliger eigenmächtiger Berufung eines preussischen Landtags auf den Dezember, von den Ständen, ausser einer Truppenaushebung für seine Zwecke und Zufuhr für sein Heer, die sofortige Aufhebung der Neutralität. Die Stände liessen sich zwar weder durch den Inhalt dieser Forderungen, noch durch den Ton, in welchem dieselben gestellt wurden, schrecken; Königsberg erklärte sogar offen und männlich, dass es jedenfalls so lange an dem geschlossenen Uebereinkommen festhalten werde, als Schweden sich im Besitze Pillau's befinde [2]); aber die Ankunft des von 4600 Mann Truppen begleiteten Kurfürsten verän-

v. Schweden. III, 120 fgg. — Schon bei dieser Gelegenheit erklärte Gustav Adolph in Marienburg: er wolle sich bald nach Deutschland wenden. Beitr. zur Kunde Preussens. I, 50. —

1) 300 Reuter und 700 Fussgänger, die zusammen monatlich 17,700 Gulden poln. kosteten. Baczko: Gesch. von Preussen. V, 60. — Schon in den Jahren 1621 und 1623 war, wiewohl vergeblich, zwischen Oberräthen und Ständen über Rüstungen verhandelt. Stuhr: brandenburg. Kriegsverfassung unter dem grossen Kurfürsten. I, 135. 138. —

2) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 62.

derte plötzlich im Anfange des Jahrs 1627 den Stand der Dinge. Georg Wilhelm, von Schwarzenberg und dem kaiserlichen Gesandten, Grafen Hannibal von Dohna, bearbeitet, missbilligte die eingegangene Parteilosigkeit, erlaubte ausnahmsweise, wegen der Dringlichkeit der Umstände, nur der Stadt Königsberg, vorläufig bei derselben zu verharren, und neigte sich entschieden auf die Seite Polens. Die Wiederankunft Gustav Adolphs auf preussischem Boden (Anfang Mai's 1627) [1]) brachte ihn jedoch wieder zum Schwanken. Als aber die Polen gleich darauf dringend auf ihn einstürmten, schloss er sich nichts desto weniger denselben völlig an, und liess einen Theil seiner Truppen zu ihnen stossen [2]). Dieser Schritt gab den Schweden den Vorwand und das Recht, zu offenen Feindseligkeiten überzugehn. Diese hatten den Erfolg, dass, nachdem mit geringer Mühe die brandenburgischen Truppen zwischen Preussisch-Mark und Morungen überwältigt worden waren [3]), und die Schweden ohne Widerstand Preussisch-Holland, welches sie jetzt zum Hauptquartier erwählten, eingenommen hatten, auch der Kurfürst im Anfange Augusts für das Herzogthum Preussen einen Waffenstillstandsvertrag mit den Schweden unterzeichnete [4]).

1) Baczko (Gesch. v. Preussen; V, 63) setzt die Wiederankunft Gustav Adolphs, welcher sofort die Einschliessung Lochstädts folgte, auf den 18ten Junius; allein nach einem Briefe desselben an seinen Schwager, den Pfalzgrafen von Zweibrücken, *d. d.* 10. Mai 1627, war er schon am 4ten Mai von Schweden aus unter Segel gegangen, und am 8ten Mai glücklich mit der Flotte in Pillau eingelaufen. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 124. —

2) Es geschah dies, trotz des am 15ten Mai 1627 auf fünf Monate abgeschlossenen Neutralitätsvertrages. Hagen: in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 111. 113. — Vgl. Rühs: Gesch. v. Schweden. IV, 246. —

3) Lengnich: Gesch. Preussens, polnischen Antheils. V, 200 fgg. — Die brandenburg. Truppen ergaben sich auf Accord, und gingen in schwedische Dienste. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 126.

4) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 63. — Des Kurfürsten Begehren, Pillau zurückzubekommen, wurde durch Unterhandlungen beseitigt. Der Waffenstillstand sollte bis Mi-

Kurze Zeit darauf, am Ende des Jahrs 1627, waren die Generalstaaten der vereinigten Niederlande, auf Betrieb Danzigs, welches um seines Verkehrs willen über den Ausbruch des Krieges sehr unzufrieden war, lebhaft bemüht, den Frieden zwischen Polen und Schweden zu vermitteln. Ihnen schloss sich zu demselben Behufe der Kurfürst von Brandenburg an. Das Ziel, welches jenen und diesem vorschwebte, war freilich grundverschieden. Während Georg Wilhelm nichts wollte, als die Befreiung von den fremden Truppen [1]), war es den Holländern nur darum zu thun, dem Könige von Schweden im Osten freie Hand zu verschaffen, damit er, im Interesse der damals gerade durch die spanisch-östreichische Uebermacht furchtbar bedroheten protestantischen Partei, mit seinen Heeren auf deutschem Boden erscheinen könne [2]). Dies zu verhindern, waren das kaiserliche und spanische Cabinett auf's äusserste beschäftigt; — und die Unterstützungen, welche gerade um diese Zeit der Kaiser dem Könige von Polen theils zusandte, theils verhiess, bildeten den Hauptgrund, weshalb die Polen einen so übermüthigen Ton anstimmten, und die Friedensunterhandlungen einen so geringen Fortgang nahmen [3]).

chaelis 1627 dauern. In Folge dessen ward schwedischer Seits die Besatzung der Pillauer Schanze mit drei Regimentern verstärkt. Im Uebrigen schreibt Gustav Adolph über Georg Wilhelm: „er thut nicht mehr gegen uns, als was „er des Scheins halber gezwungen ist, auf dass Polen ihn „nicht seines Lehns beraube.“ Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 124. —

1) Um diese Zeit schrieb Oxenstierna über Georg Wilhelm: „Mit dem Kurfürsten von Brandenburg stehts und kochts; „doch hoffe ich das Beste.“ Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 128. —

2) Nach einem Briefe Gustav Adolphs, *d. d.* 25. Mai 1627, ging das Begehren der niederländischen Gesandten auf: Frieden zwischen Schweden und Polen, Handelsfreiheit mit Danzig und Oeffnung der Weichsel. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 125.

3) „Es scheint, als ob des Kaisers Victorien in Deutschland „allzu sehr unsere Feinde animiren.“ Brief Gustav Adolphs an den Pfalzgrafen von Zweibrücken, *d. d.* Dirschau 14. August 1627. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 127. —

Diese zerschlugen sich gänzlich in der Mitte des März 1628, was zunächst zur Folge hatte, dass die Polen plündernd vom Süden her in das Herzogthum eindrangen, und im Norden Gustav Adolph, der die von ihm zu Pillau, Memel und Danzig als Erwerbsmittel angelegten Seezölle unablässig steigerte, stets mehr Verstärkungen von Schweden her an sich zog [1]). Die dringende Nähe der Gefahr, so wie die sich verbreitende Nachricht, dass Waldstein dem Könige von Polen eine beträchtliche Anzahl von Hülfstruppen zugesandt habe, die in Preussen sich selbst zu unterhalten angewiesen seien [2]), und dass auch der deutsche Orden den Augenblick für günstig erachte, seine alten Ansprüche zu erneuern, liessen endlich die Stände im Sommer 1628 angemessene Rüstungen anordnen und nicht unbeträchtliche Geldbewilligungen votiren [3]). Dessen ungeachtet wurde Preussen gleich darauf, wenn auch nicht eigentlich der Schauplatz des Kriegs, doch durch das Einrücken beider Heere schrecklich verwüstet. Während Gustav Adolph am Ende Augusts Marienwerder besetzte, und etwas später, um Winterquartiere zu erhalten, sich eines grossen Theils des s. g. Oberlandes bemächtigte [4]), drangen die Polen im Süd-

Vgl. Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. V, 201 fgg. — Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 66. 67. —

1) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 79. —

2) Diese vom General Arnim befehligten Waldsteinschen Truppen, welche den überall zurückgetriebenen Polen zu Hülfe eilten, erschienen, 10,000 M. stark; sie vereinigten sich im Junius 1628 bei Graudenz mit den Polen unter Koniecpolski, und lagerten sich im Anfange (6. 7.) Mai des folgenden Jahrs (1629) bei Bromberg, Schwetz und Neuenburg. Hagen: in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 117. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 132. 133. —

3) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 80. 81. — Es ward eine neue Vermögenssteuer im Betrage von 20 pr. C. vom Werthe des Grundeigenthums bewilligt. Dadurch sollten, zusammengenommen mit den übrigen Abgaben, etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden aufgebracht werden. Hagen: in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 115.

4) Der in der Gegend von Danzig ununterbrochen geführte kleine Krieg zwang den König, Westpreussen zu verlassen. Schon im Sept. 1628 besetzte er die oberländischen Städte

osten des Landes vor, nahmen Rastenburg ein, behandelten diese Stadt wie einen eroberten Platz, und verbreiteten überall Schrecken, wo sie erschienen [1]). Dass dennoch diese Drangsale nicht sehr lange währten, lag weit weniger in dem Willen der Menschen, als in der durch Regen und Misswachs herbeigeführten allgemeinen Noth, in der an so vielen Orten hervortretenden Verheerung, und in den ansteckenden Seuchen, die gerade um diese Zeit im schwedischen Heere so grosse Menschenmassen dahinrafften [2]).

Nachdem indessen ein im Januar 1629 vom Kurfürsten berufener Landtag, wenn auch nicht ohne Widerstreben, die nöthigen Lieferungen für Polen und Schweden, und den verlangten Sold für die brandenburgischen Truppen bewilligt hatte, möchte vielleicht das arme Land noch lange nicht von den sich feindlich einander gegenüberstehenden Parteien befreit sein, wenn nicht verschiedene Ereignisse in Deutschland damals zu einer raschen Einigung geführt hätten. Seit der Veröffentlichung des Restitutions-Edicts (6. März 1629) wussten die Protestanten sehr deutlich, was die kaiserliche und die katholische Partei wollte; — mit dem Abschlusse des Lübecker Friedens (12. Mai 1629) war der Hauptarm gelähmt, von welchem bis dahin eine Vernichtung jener Pläne erwartet werden durfte. In der gepressten Lage, in welcher sich damals die protestantische Partei in Deutschland befand, schien nur e i n e Rettung möglich, — wenn nämlich ein protestantischer Kriegsheld,

Liebemühl, Osterode und Saalfeld, und dehnte sich bis nach Bartenstein hin aus, während der Kurfürst fast ganz allein auf das Samland beschränkt war. Hagen: in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 116. —

1) Die Polen besetzten, nachdem Gustav Adolph Preussen verlassen hatte, nach dem Beispiele der Schweden, ausser Rastenburg, die herzoglichen Städte: Garnsee, Schönberg, Deutsch-Eylau, Hohenstein, Gilgenburg, Soldau u. s. w. Beitr. zur Kunde Preussens. a. a. O.

2) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 82. 83. — Ueber 20,000 M. starben in den Garnisonen und Quartieren, gegen 3000 vor dem Feinde, oder durch Hunger und Durst. Beiträge zur Kunde Preussens. I, 117. —

wie der König von Schweden, den von den Dänen fallen gelassenen Faden mit Kraft wieder aufnahm. Dazu war aber die Aussicht gerade damals sehr gering, weil die durch kaiserliche Hülfstruppen verstärkten Polen den Friedensverhandlungen sich immer abgeneigter bewiesen, und in der Weichselgegend sogar verschiedentlich zu offenen Angriffen übergingen. Aber gerade als die Schweden eine feste Stellung bei Marienburg genommen hatten, um ihrerseits den Feldzug eröffnen zu können [1]), erschien eine französische Gesandtschaft im Feldlager beider Parteien, um eine Ausgleichung zu vermitteln. Frankreich sah in dem Lübecker Frieden nur den Sieg Oestreichs. Wenn es für den grossen politischen Blick Richelieu's eines Zeugnisses bedürfte, so könnte man diese Sendung nennen, durch welche er gerade die gefesselte Hand zu befreien trachtete, die allein im Stande zu sein schien, dem Gegner die Früchte des Sieges zu entreissen. Erleichtert wurde der Erfolg der Sendung durch eine zwischen den Polen und Kaiserlichen damals ausgebrochene ernstliche Misshelligkeit, die ihren Grund in dringend von den letzteren geforderten Soldrückständen hatte, und durch die verhältnissmässig geringe Theilnahme, welche die Polen an diesem, wesentlich dynastischen, Streite nahmen. Daher darf man sich über die Polen, die sich schon lange nach Ruhe sehnten, um so weniger verwundern, da das Reich schon zu jener Zeit beträchtliche Symptome der inneren Verfaulung zeigte, der es später erlag [2]); — aber von Seiten des Kaiserhauses war es jedenfalls ein grosser politischer Fehler, dass es nicht die durch Frankreich eingeleiteten Verhandlungen um jeden Preis zu unterbrechen oder zu verhindern suchte. Der zunächst auf Betrieb Frankreichs, dem sich bei dem Ver-

1) Gustav Adolph war, nachdem er, wie gewöhnlich, den Winter in Schweden zugebracht, am 31. Mai 1629 wieder mit frischen Truppen vor Pillau gelandet. Hagen, in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 117.

2) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 90. 91. —

mittlungsgeschäfte der Kurfürst von Brandenburg [1]) und seit dem September auch ein Gesandter des Königs von England anschlossen, unter freiem Himmel bei Altmark [2]), in der Nähe von Stum in Westpreussen, zwischen Polen und Schweden (26. Sept. n. St. 1629) zu Stande gebrachte Waffenstillstandsvertrag [3]) erweckte sofort dem Kaiserhause auf deutschem Boden einen weit gefährlicheren Feind, als es durch den Lübecker Frieden beseitigt hatte.

Durch diesen Tractat, dessen Dauer und Wirksamkeit auf sechs Jahre (bis zum 11. Jun. n. St. 1635) bestimmt wurde [4]), gab Gustav Adolph den Polen die meisten der von den schwedischen Truppen in der Weichselgegend und im Ermlande besetzt gehaltenen Plätze zurück, namentlich: Strassburg im Culmerlande, Dirschau in Pomerellen, den kleinen Danziger Werder, Frauenburg, jedoch ohne den Hafen, Guttstadt, Wormditt und Mehlsack im Ermland nebst ihren Gebieten [5]). Dagegen behielt er sich „zu meh„rerer Sicherheit der Krone Schweden wegen der dem Kur-

1) Schon im Anfange des Jahrs 1628 hatte, einem Briefe Gustav Adolphs an Oxenstierna, *d. d.* 6. Febr. *ejusd. anni*, zufolge, Brandenburg Vermittlungsvorschläge gemacht, die darauf hinausgingen, dass der Kurfürst ganz Preussen von Polen bekäme, dagegen gemeinschaftlich mit Danzig die Krone Schweden die Kriegskosten erstatte. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 130.

2) So wird der Ort gewöhnlich geschrieben. Er sollte indessen eigentlich Altmarkt heissen, da in dem Documente selbst hinzugefügt ist: insgemein *Staritarg.* Vgl. Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 127.

3) Von französischer Seite unterhandelte der Baron *Charnacé*, von englischer *Thomas Roe*; die schwedischen Bevollmächtigten waren: der Reichskanzler Oxenstierna, der Feldmarschall Hermann Wrangel und Herr Johann Baner. Rühs: Gesch. v. Schweden. IV, 252. — Hagen: in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 117. — Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 135. 136. — Der Vertrag, publicirt am 31sten October, findet sich bei Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. V. Urk. p. 165—169. — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 124—127. — Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 264 fgg. —

4) Art. 1. —

5) Art. 3.

„fürsten überlassenen westpreussischen Plätze," sowohl im polnischen, wie im herzoglichen Preussen die Besetzung aller am frischen und kurischen Haff belegenen Hauptpuncte vor, wodurch die vollkommen freie Communication zur See aufrecht erhalten wurde [1]). Die Schweden sollten demnach behalten: Tolkemit, Braunsberg, Elbing nebst den zu diesen Orten gehörigen Gebieten, das Ufer des Haffs vom Elbinger Gebiete bis an die Weichselmündung, den Frauenburger Hafen sammt der umliegenden Küste, einen Theil der frischen Nehrung bis nach Pillau, diese Festung selbst, ferner Fischhausen und Lochstädt nebst deren Gebieten, den nach der kurischen Nehrung und dem kurischen Haff hin liegenden Theil des Schaakenschen Kreises, endlich die kurische Nehrung selbst, so wie Stadt und Schloss Memel nebst Gebiet. Dem Kurfürsten von Brandenburg wurden, gewissermassen als Gegenleistung für die den Schweden im herzoglichen Preussen überlassenen Plätze, mehrere wichtige, im polnischen Preussen belegene, bisher von den Schweden besetzt gehaltene Puncte zur Sequestration überlassen, nämlich: Marienburg nebst dem grossen Werder, Stum und das Danziger Haupt, eine auf der Südseite der Danziger Nehrung angelegte Befestigung [2]). Diese theilweise Occupation Ost- und West-Preussens durch Schweden und Brandenburger sollte, falls nicht früher ein Friedensvertrag zu Stande käme, bis zum Ablaufe des Waffenstillstandes dauern; im Falle der Nicht-Erneuerung des letzteren aber sollten die von den kurfürstlichen Truppen in Besitz genommenen westpreussischen Plätze schon einen Monat früher den Schweden zurückgege-

1) Gustav Adolph bestand bei den Verhandlungen auf Besetzung der preussischen Häfen hauptsächlich deshalb: „die- „weil die Papisten schon so manche Häfen an der Ostsee „hätten, dass es nicht rathsam, ihnen mehre hinzugeben." Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 130.

2) Die Schanze Haupt oder Höft hatten die Schweden bereits im Jahre 1626 eingenommen, und unter dem Feldmarschall Hermann Wrangel bisher gegen die Polen behauptet. Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 124. 136. —

ben werden [1]). Die Privilegien des Landes Preussen sollten auch während der sechs Waffenstillstandsjahre aufrecht erhalten [2]), die Religionsverhältnisse der besetzten Ortschaften in dem Zustande, in welchem sich dieselben vor der Occupation befunden, belassen werden [3]), und die vom Könige von Schweden in Preussen vorgenommenen Güterverleihungen in Kraft verbleiben [4]). Zölle und sonstige Abgaben sollten auf die vor dem Ausbruche des Krieges übliche Höhe zurückgeführt [5]), alle Gefangenen ohne Lösegeld freigegeben werden [6]). Durch Verkündigung einer allgemeinen Amnestie wurden zugleich alle politischen Verfolgungen niedergeschlagen [7]), und für den Fall künftig entstehender Streitigkeiten ward gütliche Ausgleichung durch eine, von den Parteien ernannte, schiedsrichterliche Commission verabredet [8]). Den Bewohnern des ganzen Preussenlandes sicherte überdies der Vertrag vollkommene Freizügigkeit von einem Landestheile zum andern [9]). Die Heere beider Mächte sollten sofort abziehen, mit Ausnahme der nothwendigen Besatzungen, und während der Dauer des Vertrags nach keinem Theile Preussens zurückgeführt werden dürfen [10]). Endlich — und dieser Punct war vornämlich gegen den Kaiser gerichtet — verpflichteten sich Schweden, Polen, Herzog und Stände Preussens, so wie die Stadt Danzig, zu gegenseitigem Beistande, wenn etwa einer unter ihnen von einem Dritten wegen dieses Vertrages angegriffen werden soll-

1) Art. 4. 5. 6. —
2) Art. 9. —
3) Art. 10. —
4) Art. 13. —
5) Art. 15. —
6) Art. 16. —
7) Art. 9. — Vgl. Art. 18. 20.
8) Art. 20.
9) Art. 11.
10) Art. 14.

te [1]), und zugleich stellten sie es — was wiederum nur eine leere Höflichkeitsformel vorzugsweise gegen den Kaiser war [2]) — ihren beiderseitigen Verbündeten frei, innerhalb der nächsten fünf Monate nach dem Abschlusse ihren Beitritt zu den Bedingungen des Vertrages zu erklären.

Seitdem nun kehrte, nach dem Abzuge der polnischen und schwedischen Heere, denen auch bald die brandenburgischen Truppen folgten, in Preussen die Ruhe einigermassen zurück; indessen der Kurfürst wurde dessen ungeachtet derselben eben nicht sehr froh, weil um diese Zeit verheerende Seuchen im Lande wütheten, und die grosse, durch die unaufhörlichen Lieferungen und Erpressungen bewirkte Geldnoth zu mehrfachen Reibungen mit den Ständen führte [3]). Unterdessen verschied (30. April 1632) König Sigismund III., der Urheber des schwedisch-polnischen Kriegs, und wenige Monate später (16. Novemb.) auch sein grosser Gegner Gustav Adolph. Zwar wurde Sigismund's Sohn, Wladislaw (IV.), durch Wahl auf den polnischen Thron erhoben; dieser aber befand sich anfangs in einer so bedrängten Lage,

1) Art. 19.

2) Allerdings waren im 22sten Artikel von Seiten Polens ausser dem Kaiser auch noch: der König von Spanien und der Infant-Statthalter der spanischen Niederlande, — von Seiten Schwedens: der König von Dänemark, der Fürst von Siebenbürgen und die Generalstaaten genannt; — allein sichtlich geschah die Abfassung des ganzen Artikels um des Kaisers willen.

3) Das war vorzüglich auf dem Landtage von 1632 der Fall. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 96. — Nach der während desselben den Ständen vorgelegten Uebersicht hatte jede Hufe im Herzogthum vom Jahre 1626 an jährlich im Durchschnitt 28 Mark 14 Schillinge entrichten müssen. Ausser den gewöhnlichen Ausgaben hatte die Unterhaltung der polnischen Truppen: 535,041, — die der schwedischen: 517,695, — die der brandenburgischen: 256,635 Mark gekostet. Die zu vergütenden, bereits liquidirten Schadenstände betrugen: 2,355,212 Mark, und ausserdem forderte der Kurfürst von den Ständen den Ersatz einer um des Landes willen contrahirten Schuld von: 1,273,984 Mark. Aus den Landesacten des Königsberger Geheimen Archivs, in: Hagen (Preussens Schicksale während der Schwedenkriege) in den: Beitr. zur Kunde Preussens. I, 119. —

dass Kurbrandenburg, ganz gegen das gewöhnliche Verfahren, schon am 23sten März 1633 ohne Schwierigkeit die Belehnung mit Preussen empfing, noch dazu unter so günstigen Bedingungen, wie bisher noch nicht vorgekommen waren. Alle seit den Zeiten Johann Sigismund's eingeschlichenen Ein- und Ueber-Griffe der Krone Polen nämlich sollten künftig abgestellt, namentlich die missbräuchlicher Weise so häufig nach Preussen gesandten polnischen Commissarien fortan nur in höchst seltenen Fällen abgeordnet werden. Bei Rechtsstreitigkeiten sollten die Parteien die Instanz der preussischen Gerichte nicht umgehen dürfen, und die Appellationen auf das strengste dem Inhalte der Verträge gemäss eingelegt werden müssen [1]). Diese gute Stimmung der Polen währte indessen nicht lange. Einige glückliche Erfolge ihrer Waffen gegen Türken und Russen bewirkten sofort ein Wiedererwachen des alten Uebermuths. Mit einem Worte: die Polen waren, da der mit den Schweden abgeschlossene Waffenstillstand sich seinem Ende nahete, nicht abgeneigt, nach Ablauf desselben die Entscheidung auf die Spitze des Schwerdts zu stellen. Dasselbe wünschte der Kaiser, weil durch einen solchen Kampf im Osten die Macht der Schweden getheilt und von Deutschland abgelenkt worden wäre. Auch Schweden hätte gerade damals die Erneuerung des Krieges im Osten nicht ungern gesehen, weil es zu jener Zeit eine Entschädigung für die Kriegskosten weit eher in Preussen, als in dem ausgesogenen Deutschland erwarten durfte. Anders aber dachten Frankreich, England und Holland, welche, weil sie damals mehr als je die ungetheilte schwedische Heeresmacht dem Uebergewicht der östreichisch-spanischen Waffen entgegenzustellen für nöthig hielten, die Friedensunterhandlungen zwischen Polen und Schweden, gemeinschaftlich mit dem, ebenfalls bei der Frage sehr betheiligten Kurfürsten von Branden-

1) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 98. 99. — vgl. p. 272 fgg. —

burg, mit ihrem ganzen Einflusse zu fördern sich bemühten [1]). Auf die Bevölkerung Preussens wirkte die Ungewissheit äusserst nachtheilig. Ungeachtet der dringenden Vorstellungen der Landesherrschaft fielen auf dem im Sommer 1635, zuerst in Heiligenbeil, dann zu Saalfeld abgehaltenen, stürmischen Landtage die Bewilligungen sehr gering aus; fast alles Interesse wurde durch die grosse Missstimmung zwischen Adel und Städten absorbirt. Dabei liess sich nach Aussen hin Alles kriegerisch an. Der König von Polen kam um diese Zeit selbst nach Preussen, um an Ort und Stelle zu untersuchen, ob beim Wiederbeginn der Feindseligkeiten polnischer Seits ein Angriff auf Pillau räthlich sei [2]). Und im Junius hatten sich, was auf eine Nichterneuerung des Vertrages deutete, Brandenburg und Schweden bereits die wechselseitig sequestrirten Plätze versprochenermassen zurückerstattet. Dennoch, trotz aller dieser Anzeichen eines bevorstehenden Bruchs, ward derselbe durch den Einfluss der fremden vermittelnden Mächte verhüthet. Es war das Meisterstück Richelieu's. Um Schwedens schwankende Macht zu stützen und durch dieselbe Habsburg zu demüthigen, welchem gegenüber er für Frankreich dessen natürliche Gränzen erstrebte, trat er damals, nach jahrelangen geheimen Unterstützungen, in ein offenes Bündniss mit jener Krone, und verschaffte ihr im Osten Luft. Nachdem zuerst, auf Betrieb der französischen Gesandtschaft, der Waffenstillstand vorläufig bis zum ersten August ausgedehnt war, führten wenige Wochen darauf die zu Preussisch-Holland begonnenen und zu Stumsdorf in Westpreussen fortgesetzten Unterhandlungen zu einem glücklichen Ende. Der am 9ten Sept. n. St. 1635 abgeschlossene und am 12ten desselben Monats unterzeichnete [3]) Stumsdorfer Vergleich verlängerte den zu

1) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 105. 106.

2) Hagen: in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 119. —

3) Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VI. 73. 75. — Geijer: Geschichte von Schweden. III, 298.

Altmark im J. 1629 eingegangenen Waffenstillstand auf einen weiteren Zeitraum von 26 Jahren, bis zum 11ten Julius n. St. 1661 [1]).

Der Stumsdorfer Vergleich, so wohlthätig derselbe auch auf Preussen wirkte, offenbarte doch auf's deutlichste Schwedens damalige grosse Ermattung und Schwäche. „Wenn der grösste Theil der Sehnen durch die anhaltenden „Kriege abgeschnitten, womit soll der Leib sich rühren?" schrieb die Regierung an die Reichskanzler [2]). In demselben Maasse, wie Frankreichs Einfluss gestiegen, war der Schweden's gesunken. Richelieu, den Blick auf den Rhein, als Frankreichs künftige Gränze, gerichtet, ging damals von Vertheidigung zum Angriff über. Darum bedurfte er Schweden's doppelt für seine Zwecke, — darum musste dieses, um sich von Polen in der Flanke Ruhe zu erkaufen, zu Stumsdorf die Eroberungen Gustav Adolphs in Preussen aufgeben [3]).

Die in dem früheren sechsjährigen Waffenstillstande verabredete allgemeine Amnestie [4]) und Freizügigkeit [5]) wurde im Stumsdorfer Vertrage wiederholt. Die Krone Schweden verpflichtete sich: alle in Ost- und West-Preussen bisher besetzt gehaltenen Orte den Landesherren zurückzustellen; — nur sollten Pillau im herzoglichen und Elbing im königlichen Preussen erst nach erfolgter Ratifikation des Vertrages geräumt werden [6]). Polen dagegen

1) Art. 1 des Vertrags. — Der Vertrag selbst findet sich in den *Act. Boruss. III*, 905 fgg.; — bei Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VI. *Document.* Nr. 12. p. 39 fgg., vgl. VI, 61—70. 76., — und im Auszuge bei Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 278 fgg., vgl. p. 111. —

2) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 298.

3) Geijer: Gesch. v. Schweden. III, 299. 300. — Die Rückgabe der Eroberungen erfolgte gegen Oxenstierna's Willen das. p. 298.

4) Art. 2.

5) Jedoch: *salvis antiquis civitatum juribus ac consuetudinibus.* Art. 9.

6) Art. 3. 4. — Die Ratifikation des polnischen Reichstages er-

übernahm die Verpflichtung: einige von den Schweden in der Gegend der Weichselmündung angelegte Befestigungen schleifen zu lassen, und in den von Schweden abgetretenen westpreussischen Plätzen den Evangelischen freie Religionsübung zu gestatten [1]. Die Zölle sollten, sofort nach dem Abzuge der Truppen, auf den früheren Stand zurückgebracht [2], — der Verkehr, sowohl zwischen beiden Reichen, wie zwischen den einzelnen Provinzen, sollte so, wie derselbe vor dem Kriege gewesen, hergestellt, auch von allen während desselben eingeführten Neuerungen und Belästigungen befreit werden [3]. Die Gewährleistung des Tractats übernahmen, dem Könige von Polen gegenüber, die Stände Polens und Littauens; andererseits gingen die Herzoge von Preussen und Curland, und die grösseren Städte des polnischen Preussens die Verpflichtung ein, jede am südlichen Küstenrande der Ostsee etwa gegen Schweden versuchte Kriegsrüstung zur See zu verhindern [4]. Den beiderseitigen Verbündeten ward freigestellt, innerhalb fünf Monaten dem Vertrage beizutreten [5].

Seit dieser Zeit nun herrschte mehrere Jahre hindurch in Preussen Ruhe, die freilich nicht ohne bedeutende Opfer durch den Stumsdorfer Vergleich erlangt war [6], bis zum

folgte am 26sten November, und die Uebergabe der Plätze am 29sten Dezember 1635. Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VI, 81. 82.

1) Dagegen sollte den Katholiken auch in Elbing, wie vor dem Kriege, der freie Gottesdienst zustehen. Art. 7. — vgl. Art. 12.

2) Art. 5. — *Post restitutionem locorum omnium vectigalia in eum mox redigantur statum et in illud jus, in quo erant ante hoc bellum, servata in omnibus aequalitate, ut antea fuit.* —

3) Art. 14. — vgl. Art. 15.

4) Art. 21. 22. —

5) Art. 23.

6) Für die Abtretung Pillau's musste der Kurfürst baar 10,000 Rthlr. zahlen, und daneben allen Ansprüchen an die Krone Schweden wegen zugefügten Schadens entsagen; der König von Polen erhielt 30,000 Gulden, und die Vermittler empfingen ein Geschenk von gleichem Betrage. Hagen in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 120. —

Jahre 1639, in welchem ein kaiserlicher Parteigänger, Hermann Boot, von Preussen aus auf die Schweden in Liefland einen Angriff unternahm, nachdem er vorher, unter Connivenz des Kurfürsten [1]), der solchergestalt, wie man meinte, die Schweden wegen ihrer gewaltsamen Besitznahme Pommerns in der Seite beschäftigen wollte [2]), im Herzogthume die Truppen angeworben hatte.

Weil Preussen von allen brandenburgischen Provinzen nach Abschluss des Stumsdorfer Vertrages verhältnissmässig die ruhigste war, so flüchtete Kurfürst Georg Wilhelm, da die Marken beinahe unaufhörlich dem Geschicke des Krieges preisgegeben waren, in seinen letzten Lebensjahren hieher, wo er auch, während des versammelten Landtages, am 1sten Dezember 1640 verschied; er ruht in der Domkirche zu Königsberg [3]).

Der grosse Kurfürst offenbarte sogleich nach dem Tode seines Vaters das eifrigste Bemühen, die Einigkeit unter den Ständen Preussens herzustellen, und gab namentlich den aufgeregten Städten eine begütigende Erklärung, damit dergleichen Zwistigkeiten ihm an der Erlangung der Investitur nicht hinderlich seien. Wie klug dies Verfahren war, zeigte sich bald. Nichts desto weniger ward ihm erst nach mancherlei erlittenen Demüthigungen am Ende April's 1641 von Seiten Polens gestattet, die Verwaltung Preussens förmlich im eigenen Namen zu übernehmen. [4]).

1) Schwarzenberg hatte durch den Kammerkanzlisten Heinrich Elvert mit Boot die geheime Correspondenz geführt und die Gelder an denselben auszahlen lassen, was jener im Wahnsinn später ausplauderte. Cosmar: Schwarzenberg. p. 393. — Vgl. *Pufendorf: de reb. suecic.* XI, 81. *p.* 389. —

2) Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VI, 154. — Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 134. —

3) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 135.

4) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 147. — Der Lehnscontract zwischen dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm und dem Könige Wladislaw IV. von Polen, *d. d.* Warschau 8. Octob. 1641, findet sich bei Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 5 fgg. — Ersterer musste sich verpflichten, an die Republik Polen jährlich 30,000 Gulden zu zahlen, und über-

Von nun an hat der grosse Kurfürst, in Beziehung auf Preussen, nur ein Ziel im Auge, die Erlangung der Souverainetät. Der Weg dahin ist dornenvoll und selbst nicht unblutig, aber der Sieg am Ende vollständig.

Drei Abschnitte lassen sich bei einem Ueberblicke über die eben erwähnte Thätigkeit Kurfürst Friedrich Wilhelm's genau unterscheiden. Der erste umfasst die Zeit vom Regierungsantritte, und besonders vom Abschlusse des westphälischen Friedens bis zum Ende des Jahrs 1654; — der zweite den Zeitraum von da bis zum Jahre 1660; — der dritte und letzte die darauf folgenden Jahre bis 1663.

Den ersten Zeitraum kann man den die Unabhängigkeit vorbereitenden nennen. Es wird versucht, die Fundamente, auf welche sich die Haupthindernisse einer freieren Entwickelung selbstständiger Fürstenmacht stützen, zu erschüttern, — mit anderen Worten: das bisherige Uebergewicht des ständischen Einflusses zu hemmen und wankend zu machen durch Einführung einer veränderten Form ständischer Bewilligungen, den Umfang solcher Einnahmequellen, die der ständischen Zustimmung entzogen waren, möglichst zu erweitern, und der waffenlosen Schwäche der Landesherrschaft durch Legung des Keims eines stehenden Heers ein Ende zu machen. Der zweite Zeitraum, von 1654 — 1660, der des glücklichen Strebens, sich von dem Einflusse fremder Mächte zu emanzipiren, ist fast ganz von Krieg erfüllt; das Defensionswerk ist eingerichtet und erweitert sich naturgemäss während der Kämpfe, in welche Land und Landesherrschaft verflochten werden; in umfassenderer Weise werden, um die bewaffnete Macht unterhalten zu können, directe und indirecte Steuern von den Ständen halb freiwillig, halb unfreiwillig zugestanden, und sodann während der Unruhen des Kriegs allmälig erweitert und der ständischen Bewilligung

dies dem Könige jedes Jahr 100,000 Fl. aus den Seezöllen zu entrichten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. lib. I. §. 22 sqq.* —

gänzlich entzogen; endlich zwingt der Ausbruch des Krieges zwischen König Karl Gustav und Polen zur thätigen Theilnahme an dem Streite zwischen beiden. Sieben wichtige Verträge werden innerhalb dieser Zeit von Seiten Brandenburgs geschlossen; zuerst drei mit Schweden, sodann eben so viele mit Polen, der letzte mit beiden. Durch den Königsberger Vertrag (17. Januar 1656) wird Friedrich Wilhelm durch König Karl Gustav kraft des Rechts der Eroberung gezwungen, die Lehnsverbindung mit Polen zu zerreissen, und sich zum Vasallen der Krone Schweden zu erklären; zu Marienburg (25. Jun. 1656) lockert Karl Gustav etwas das Band, und zeigt dem Kurfürsten, gegen das Versprechen vermehrten Beistandes, in der Ferne Früchte des Sieges; durch den Labiauer Vertrag (30. Octob. 1656) verwandelt sich der Vasall Schwedens in einen blossen Verbündeten dieser Krone. Das Unglück Schwedens führt unter kaiserlicher Vermittlung zur Wiederannäherung Brandenburgs an Polen. Durch den Vertrag von Welau (19. Sept. 1657) verzichtet auch letzteres seiner Seits auf die Souverainetät über Preussen, der Kurfürst auf das schwedische Bündniss. An demselben Tage und an demselben Orte kommt ein Bündniss zwischen Polen und Brandenburg gegen Schweden für die Dauer des laufenden Krieges, und selbst darüber hinaus, zu Stande; — der Bromberger Tractat (6. Novemb. 1657) hebt die letzten Schwierigkeiten, und fasst, unter Hinzufügung noch günstigerer Bestimmungen für den Kurfürsten, die polnische Ratification des Welauer Vertrages in sich. Endlich wird durch den Frieden von Oliva (10. Mai 1660) der Inhalt der erwähnten polnisch-brandenburgischen Verträge von Seiten der Krone Polen bestätigt, von Seiten der Krone Schweden aber, neben der Aufhebung der Verträge von Königsberg, Marienburg und Labiau, anerkannt.

Die Zeit von 1660 — 1663 umfasst die Vollendung der inneren Souverainetät, nachdem die äussere bereits gewonnen war. Nach harten Kämpfen mit den Ständen erfolgt die endliche Ausgleichung durch den Landtagsab-

schied vom ersten Mai 1663, und durch die allgemeine Huldigung vom 28sten October desselben Jahrs. Seitdem deuteten hie und da nur noch einzelne Zuckungen, wie sie meistentheils nach einem Kampfe auf Leben und Tod vorkommen, die letzten Spuren der Lebenskraft derjenigen Gewalten an, die eine höher berechtigte Macht bezwungen hatte, um einen festen Grund legen zu können für eine Krone ohne Gleichen.

Der erste Schritt, den Friedrich Wilhelm, wie schon erwähnt, zur Erreichung seines Ziels unternahm, war der Versuch, die Form der ständischen Versammlungen Preussens im Interesse der Landesherrschaft umzugestalten. Auf dem ersten, sehr langen Landtage, der bald nach seinem Regierungsantritte gehalten wurde (von 1640 — 41), war vielen Stände-Mitgliedern der Aufenthalt an dem Orte der Zusammenkunft, fern von ihrem Wohnorte, langweilig und kostspielig geworden. Diesen Widerwillen benutzte der Kurfürst, in der nächsten Folgezeit einen allgemeinen ordentlichen Landtag, mit allen denselben begleitenden Weitläufigkeiten und Formalitäten, nicht wieder anzusetzen, sondern vielmehr die Oberstände und Städte-Deputirten nur zu einer kurzen ausserordentlichen Zusammenkunft, einem s. g. Convocationstage, zu berufen, auf welchem nichts Anderes, als das speciell vorgelegte Object (z. B. Bewilligungen für abzuordnende Gesandtschaften, Prinzessin-Steuern u. s. w.) berathen werden durfte. Die auf den ordentlichen Landtagen oft zu heftigen Erörterungen Anlass gebenden allgemeinen Bewilligungen, so wie die üblichen Petitionen und Beschwerden kamen auf solche Weise nicht vor, und bereiteten demnach auch der Regierung keine Verlegenheiten. Anfangs liessen sich die Stände die neue, auch ihnen sehr bequeme Form gern gefallen; — als dieselbe aber zur Regel werden zu sollen schien, und ein Jahr nach dem anderen, ohne dass wieder ein ordentlicher Landtag angesetzt ward, verlief, wurden sie stutzig, und drangen wiederholt auf Ansetzung eines solchen. Der grosse Kurfürst aber überhörte derglei-

chen Mahnungen, und konnte dies um so eher, da er in dem Ertrage der Seezölle, die unabhängig von der ständischen Zustimmung eingeführt waren und erhoben wurden, eine immer wachsende Quelle von Einkünften besass, welche an Umfang und Ergiebigkeit die kärglichen Bewilligungen des Landtages bedeutend überwog. Falls aber auch diese letzteren bei eintretender grosser Geldverlegenheit nicht entbehrt werden konnten, so half man sich, mit Umgehung eines allgemeinen Landtages, gewöhnlich damit, dass man einige, der Regierung geneigte, ständische Abgeordnete dahin vermochte, eine Obligation über eine bestimmte Summe auf den ständischen Credit auszustellen, und sodann durch die Regimentsräthe diese Obligation in diejenigen Kreise, deren Deputirte nicht mit unterzeichnet hatten, zur nachträglichen Unterschrift herumsenden liess. Durch dieses Verfahren isolirte man die Oppositionsmitglieder; fast keines derselben weigerte sich, zu unterschreiben, während die meisten in einer grösseren Versammlung nicht allein den Muth gefunden haben würden, sich zu widersetzen, sondern auch die Gleichgültigen zur Widersetzlichkeit zu verleiten. Hatte man das Kunststück mehrmals durchgesetzt, — von dem Gesichtspuncte ging man aus, — so war damit eine Regel gewonnen, die als Anhaltspunct für die Zukunft dienen konnte [1]).

Den Ständen entging weder die Absicht, welche die Regierung, ihnen gegenüber, gleich nach Georg Wilhelms Tode verfolgte, noch der veränderte Ton, in welchem der grosse Kurfürst zu reden begann, so wie er seine Stellung fester werden fühlte. Diese veränderte Sprache liess sich schon deutlich im Jahre 1643 bemerken; im folgenden (1644) forderte Friedrich Wilhelm, bei schon schwächer werdendem Widerstande, auf das entschiedenste die baldige Abtragung der bisher noch rückständigen Reste [2]); noch ein Jahr später (1645) konnte er es schon wagen, die

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 160. 161. —

2) Diese rührten theilweise noch von dem J. 1632 her. Baczko: Gesch. Preussens. V, 158. —

Häupter der Opposition verhaften zu lassen [1]). So schritt jeder Theil auf der Bahn, deren Ende man schon ahnen konnte, unaufhaltsam vorwärts. Die Stände suchten sich durch Appellationen nach Polen zu stützen, — der Kurfürst war bemüht, die letzteren so viel als möglich zu verhindern. Jene strebten durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel, vorzüglich am Ende des J. 1646 und im Anfange 1647, durch Verabredungen unter einander die Berufung eines allgemeinen Landtages zu erzwingen; dieser kehrte sich an dergleichen Umtriebe nicht, und lud vielmehr auf den 18ten Februar 1647 nur zu einem ausserordentlichen Landtage nach Königsberg ein. Der besondere Gegenstand der Berathung war genannt, damit also stillschweigend ausgesprochen, dass die Debatte sich nicht über denselben hinaus verirren dürfe. Die Stände wagten nur, durch Ausbleiben ihre Unzufriedenheit mit dem bisher von der Regierung beobachteten Verfahren zu erkennen zu geben. Da mahnte der Kurfürst dieselben, unter Drohungen für den Fall fernern Nichterscheinens, durch ein donnerndes Rescript vom 20sten Februar: „ihres Eides nicht so liederlich zu „vergessen.“ Trotz dem blieb auch der im Herbst desselben Jahrs angesetzte Convocationstag sehr schwach besucht, so dass man nicht zur Abfassung eines Schlusses gelangen konnte. Jetzt wurde die Sprache der Regierung wider Erwarten milder und nachgiebiger, was unstreitig einen doppelten Grund hatte, einmal, weil der Kurfürst damals mit Regelung der Clevischen Successionssache aussergewöhnlich beschäftigt war, andern Theils, weil die Stände kurz zuvor eine Erinnerungsschrift eingereicht hatten, die offenbar mehrere sehr gegründete Beschwerden in sich fasste, namentlich über Erhebung von Contributionen, die entweder gar nicht, oder nur bedingungsweise bewilligt seien, so wie wegen Ueberweisung der Steuergelder an die kurfürstliche Kammer, statt an den ständischen Landkasten [2]). Bei sol-

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 158—160.

2) Sie baten zugleich, dass das, „was *indebite* in die Kam-

cher Lage der Dinge suchte die Regierung durch abgesonderte Unterhandlungen mit den Ausschüssen der Oberstände und der Städte, die bis dahin häufig in Hader mit einander gelebt hatten, ihren Zweck zu erreichen; allein die Stände, welche fühlten, dass sie ihre Freiheiten nur aufrecht erhalten könnten, wenn ihnen gelänge, eine compakte Opposition zu Stande zu bringen, drangen jetzt (Herbst 1647 und 1648) beiderseits auf ihre Vereinigung, welche die Regierung indessen um so weniger zugestand, da die Städte es sich sogar herausgenommen hatten, auf die Nachricht vom Einmarsch von Truppen in Preussen und von anzustellenden Werbungen, in Erinnerung zu bringen: dass fremdes Kriegsvolk nicht ohne ständische Zustimmung in's Land gebracht werden dürfe [1]). Dergleichen Mahnungen waren indessen beim grossen Kurfürsten durchaus ohne Erfolg; die damalige Erledigung des polnischen Throns, so wie die gefährliche Lage, in welcher sich zu gleicher Zeit Polen selbst befand [2]), legten ihm die dringende Verpflichtung auf, im Osten sich so stark als möglich gerüstet zu zeigen. Hauptsächlich um eine Summe zur Unterhaltung von 16 Compagnieen Reiterei und Fussvolk bewilligt zu erhalten, berief er demnach zur Mitte Novembers 1648 abermals einen ausserordentlichen Landtag, ohne jedoch, wie gebräuchlich, den Berathungsgegenstand zu benennen. Das hatte zur Folge, dass man sich ständischer Seits auf den Mangel an Instructionen berief, um jede Art von Bewilligung ablehnen zu können. Nun ward, als schon auf den 21sten Januar 1649 auf's neue eine ausserordentliche ständische Zusammenkunft berufen wurde, das bisher verheimlichte Berathungsobject

„mer geflossen, dem Kasten wiederum eingeantwortet „werde.“ — Auszug aus der ständischen unumgänglichen Erinnerungsschrift, *praes.* 9. März 1647, bei Baczko: Gesch. Preussens. V, 287 fg. Beil. 56; vgl. p. 162. —

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 163.

2) König Wladislaw IV. war am 20sten Mai 1648 gestorben; Polen selbst war von Kosacken und Tataren angegriffen. Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VI, 267. VII, 2 fgg.

genannt [1]). Der neu angesetzte Convocationstag nahm einen sehr stürmischen Anfang; die Stände weigerten sich entschieden, in der ihrer Ansicht nach ungehörigen Form der Regierung Zugeständnisse zu machen, sie brachten eine Reihe Beschwerden vor, und drangen namentlich mit polnischer Unterstützung auf Abhaltung eines allgemeinen Landtags, deren letzter vor acht Jahren stattgefunden hatte. Die preussischen Regimentsräthe begegneten den Beschwerden mit der Entschuldigung: ausserordentliche Gefahren machten ausserordentliche Maassregeln nothwendig, — und suchten den ständischen Widerstand zu umgehen, indem sie dem Kurfürsten vorschlugen, künftig in den meisten Fällen nur die s. g. vier Hauptämter und einige Deputirte der Städte nach Königsberg zu berufen, durch dieselben eine Art von Proposition aufsetzen, und letztere sodann in die einzelnen Aemter herumsenden zu lassen, damit der Inhalt derselben durch die Hauptleute den Einsassen mitgetheilt, und von denselben eine Bewilligung zugestanden werde [2]).

Also überwand Friedrich Wilhelm in einer äusserst schwierigen Lage die Hindernisse, welche die Lauigkeit, der üble Wille und Starrsinn der preussischen Stände der Erfüllung seines Hauptwunsches entgegenstellten: eine stehende bewaffnete Macht im Lande durch das Land selbst unterhalten zu lassen. Den Ständen gegenüber handelte es sich damals vorzugsweise nur um die Aufbringung der nöthigen Geldmittel; an waffengeübter Mannschaft fehlte es nicht, seitdem der westphälische Frieden im Westen so viele bewaffnete Arme ausser Thätigkeit gesetzt hatte. Einen Theil derselben suchte Friedrich Wilhelm für seine in Osten verfolgten Zwecke heranzuziehn. Dadurch aber erregte er wieder das Misstrauen und die Eifersucht des an der Spitze des schwedischen Heers stehenden und auf den schwedischen Thron lossteuernden Pfalzgrafen Carl Gustav, den unstreitig schon zu jener Zeit der Gedanke beseelte, die

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 164. 165.

2) Baczko: Gesch. Preussens. V, 172. 173.

Macht Schwedens, da Deutschland derselben durch den Frieden verschlossen war, von Pommern aus nach der Weichsel hin auszudehnen, und der daher in jener Gegend keinesweges das Entstehen eines starken Nachbaren wünschen konnte. Unter solchen Umständen schien das Angemessenste, ein Zusammenstossen Schwedens mit Polen, zwischen denen seit dem Stumsdorfer Vergleich immer nur ein Waffenstillstand, nicht ein wirklicher Frieden bestand, zu verhüthen, den Vermittler zwischen beiden Mächten abzugeben [1]), bis die Erlangung höherer Macht eine selbstständige Rolle zu übernehmen gestattete. Der Versuch aber misslang durch die Ungeneigtheit beider Theile. Da strebte der Kurfürst wenigstens den grösstmöglichen Vortheil aus den Zeitumständen zu ziehen, — für seine Sicherung und Kräftigung dadurch zu sorgen, dass er dem einen Theile, Polen, wesentliche Verbindlichkeiten auferlegte. Er entsagte nämlich der ihm eröffneten Aussicht auf die polnische Krone [2]), und indem er die Wahl auf den Prinzen Johann Casimir lenkte und eifrig förderte [3]), erwarb er sich dadurch in hohem Maasse Anspruch auf die Dankbarkeit des

1) Das geschah namentlich 1652 und 1653 bei den Verhandlungen zwischen Polen und Schweden zu Lübeck. Die brandenburgischen Abgeordneten waren: Joh. v. Hoverbeck, Joh. Ernst v. Wallenrodt und Reinhold v. Derschau. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. IV*, 36. *p.* 229 *sq.* —

2) *Sane inter alios tunc candidatos Elector quoque circumferebatur, rationibus, uti solet, in utramque partem adjectis.* Unter den Gründen *pro* und *contra* wird zuletzt erwähnt: *Sed praecipuum esse, quod apud Catholicos, quae maxima pars sit, odium ac diffidentia adversus ipsius sacra tolli nequeat.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. III*, 27. *p.* 159. —

3) Das dem Kurfürsten von dem polnischen Throncandidaten Johann Casimir am 6ten October 1648 gegebene Versprechen findet sich bei Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 10. 11. — Die Urkunde, durch welche der Kurfürst dem Prinzen seine Wahlstimme ertheilte, *d. d.* Cleve 10. Oct. 1648, bei Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. *Document. Nr.* 15. p. 29. — Vgl. den Protest des brandenburgischen Gesandten *d. d.* Krakau 8. Febr. 1649, das. Nr. 25. p. 45. —

neuen Königs, die sich denn auch sofort durch mehrere wichtige Versprechen bethätigte [1]). Dahin gehörte die Zusage: alle dem brandenburgischen Hause in Bezug auf Preussen zustehende Vorrechte sogleich dem Kurfürsten und seinen Nachfolgern bestätigen [2]), auf persönlicher Ableistung des Lehnseides künftig nicht bestehen, sondern die Investitur durch Abgeordnete gestatten, die Ausübung des reformirten Gottesdienstes im herzoglichen Preussen zugestehen [3]), und selbst polnischer Seits einen Beitrag zur Unterhaltung der Besatzungen in Pillau und Memel zahlen zu wollen [4]).

Indessen hatten die Verhandlungen des Lübecker Congresses (1652) sich zerschlagen, ohne den Waffenstillstand zwischen Schweden und Polen in einen Frieden verwandelt zu haben [5]). Es drohte also für die nächste Zeit der Ausbruch eines Krieges zwischen beiden östlichen Mächten. Friedrich Wilhelm, der kurz vorher durch eine Uebereinkunft mit Pfalz-Neuburg (1651) die Ruhe im westlichen Theile seiner Staaten hergestellt hatte, wäre damals gern

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 166. 167. —

2) Dahin gehörte namentlich das vielfach angefochtene Vorrecht des Herzogs, Sitz und Stimme auf den polnischen Reichstagen zu haben. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. III*, 27. *p.* 158. vgl. p. 159. 160. — Die Bestätigung der preussischen Privilegien, *d. d.* 19. Jan., und die Belehnungsurkunde, *d. d.* Krakau 15. Febr. 1649, mussten gleichwohl mit 200,000 fl. erkauft werden, von denen allein der König 90,000 fl. erhielt. Baczko: Gesch. Preussens. V, 167. —

3) — — *igitur se regiminis sui tempore Borussis ob religionem nil molestiae daturum, simul Reformatis, quia Augustanam confessionem manu et ore profitentur, semper uti Lutheranis liberum, idque publicum sacrorum suorum exercitium concessurum. Pufendorf. loc. cit.*

4) Motivirt wurde diese Unterstützung dadurch, dass jene Besatzungen zur Sicherheit Polens bedeutend mitwirkten; ungewiss ward gelassen, ob die Beihülfe eine ordentliche oder ausserordentliche sein solle. *Pufendorf: loc. cit.*

5) Johann Casimir weigerte sich sogar, gegen eine Entschädigung von 400,000 Rthl. seinen Ansprüchen auf Schweden zu entsagen. Hagen: Preussens Schicksale während der Schwedenkriege, — in den: Beiträgen zur Kunde Preussens. I, 122. —

nach Preussen gekommen, um auch die dortigen Verhältnisse für den Fall entstehender kriegerischer Unruhen zu regeln. Aber die Bewilligungen der preussischen Stände waren, trotz dem, dass die Prediger öffentlich von den Kanzeln aufgefordert hatten: in so gefährlichen Zeiten der lieben hohen Obrigkeit beizuspringen [1]), — so kärglich, dass die Reise von Seiten des Kurfürsten aus Geldmangel unterbleiben musste [2]). Polen setzte sich unterdessen in Bereitschaft für alle Fälle. Es schloss im J. 1653 Frieden mit den Tataren; aber die mit den letzteren verbündeten Kosacken unterwarfen sich im J. 1654 den Russen, an denen sie seitdem gegen Polen eine Stütze fanden [3]). Trotz dieser gefährlichen Nachbarschaft, und obwohl sein Reich dringend der Ruhe bedurfte, konnte König Johann Casimir es nicht über sich gewinnen, auf Titel und Wappen Schwedens zu verzichten [4]). Dieserhalb rüstete sich Pfalzgraf Carl Gustav, der im J. 1654 den schwedischen Thron bestiegen hatte, das Ansehn Schwedens, das durch die Waffen sich aus der Dunkelheit zum Lichte emporgeschwungen, durch dieselben Mittel zu erhalten, durch welche es erworben war, und sein Recht auf den Thron mittelst einer Heerschaar bewaffneter Zeugen dem Könige von Polen zu beweisen [5]).

Kurfürst Friedrich Wilhelm befand sich in einer sehr eigenthümlichen Lage. Mitten inne zwischen den Gebieten der beiden Gegner belegen, konnte eine Berührung der

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 174. —

2) Die geschehenen Bewilligungen waren in Folge der Sendung des Kammerjunkers Ludwig v. Kanitz nach Preussen erfolgt. König: histor. Beschreibung von Berlin. II, 62.

3) Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 110.

4) Wenn er sich auch keineswegs ernstliche Hoffnungen auf die schwedische Krone machte, so dachte er doch, bei Schwedens grosser Erschöpfung, daran, für seine Verzichtleistung irgend einen bedeutenden Vortheil zu erlangen, vielleicht die Abtretung Lieflands. Rühs: Gesch. v. Schweden. V. §. 365. p. 16. —

5) Pufendorf: sieben Bücher von den Thaten Carl Gustavs. I, 43. p. 36. §. 51. p. 45. —

kämpfenden Heere derselben mit dem herzoglichen Preussen fast nicht verhindert werden. Entschiedene Partei zu nehmen, sei es für Polen, sei es für Schweden, widerstritt dem Interesse des Kurfürsten. Selbstständig in bewaffneter Neutralität sich zwischen beide hinzustellen, erlaubte das Maass seiner Kräfte nicht. Daher musste ihm erst der Gang der Ereignisse an die Hand geben, welcher Weg einzuschlagen, welche Partei zu ergreifen sei.

Demgemäss entschuldigte sich der Kurfürst, als bereits im Herbst 1654 von Seiten König Karl Gustav's Graf Carl Christoph Schlippenbach als schwedischer Gesandter an seinem Hoflager erschien, um Brandenburg für die Pläne seines Herrn zu gewinnen, und namentlich die Einräumung der preussischen Seehäfen als Stützpuncte bei dem Angriffe auf Polen zu erlangen [1]), durch eine von ihm bald darauf nach Schweden abgeordnete Gesandtschaft, höflich ausweichend und abweisend, mit seiner Lehnspflicht gegen die Krone Polen [2]). Vorsichtig unterhandelte er zugleich durch besondere Abgeordnete nach allen Seiten hin, von denen ihm Hülfe erwachsen konnte. Endlich betrieb er mit Aufwendung aller Kräfte die Rüstungen in und für Preussen selbst. Der kurfürstliche erste Geheimerath und Generallieutenant Graf Georg Friedrich von Waldeck, wurde mit der Organisation des Defensionswerks im J. 1655 beauftragt [3]). Alle

1) *Post tamen quum per secreti speciem super destinatis Regis in Poloniam per ambages jaceret, ac portus Borussiae utique Regi habendos etc.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. V,* 2. p. 244. — Der ostensible Vorwand der Sendung Schlippenbachs war: die Thronbesteigung Carl Gustavs anzuzeigen, und wegen Schwedens Absichten bei den Bremer Händeln zu beruhigen. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. I, 12. p. 14. — Vgl. Rühs: Gesch. v. Schweden. V. §. 364. p. 13.

2) Der brandenburgische Abgeordnete war Joh. Ulrich v. Dobrzensky. In Bezug auf die preussischen Häfen heisst es: *Ast si de portubus Electoris mentio injiciatur, velut boni publici intersit in Regis potius, quam Electoris manu eos esse, mature insinuaret etc.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. V,* 2. 3. *p.* 244. 245. — vgl. §. 4 *sqq.*

3) Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 177.

Ritterdienste wurden aufgeboten, die Stellung und Unterhaltung der unter dem Namen der Wybranzen bekannten Miliz ward angeordnet [1]. Zur Bestreitung der Kosten hatte ein auf den 18ten Dezember des vorhergehenden Jahrs berufener ausserordentlicher Landtag die Erhebung einer Accise von allen Lebensmitteln, und überdies eine Kopfsteuer bewilligt. Im Falle dringender Gefahr sollte jeder ohne Ausnahme zum Kriegsdienste herangezogen, ein Aufstand in Masse verordnet werden.

Hatten dergestalt Bevölkerung und Stände ihre Schuldigkeit gethan, so entfaltete der Kurfürst persönlich fast eine übernatürliche Umsicht und Thätigkeit [2]. Weil trotz dem, was von Seiten des Grafen von Waldeck für Einrichtung des Defensionswerks geschehen war, noch im Sommer 1655 die preussischen Oberräthe in ihren Berichten an den Kurfürsten die bittersten Klagen über den Zustand der Bewaffnung führten [3], so erschien Friedrich Wilhelm, nachdem er schon Jahrs vorher 38 Geschütze nach Preussen geschickt hatte, im September 1655 an der Spitze von 8000 Mann selbst im Lande, die angeblich gegen Russland aufgestellt werden sollten [4]. Vorzüglich durch den kurz vorher in brandenburgische Dienste gezogenen Reitergeneral Derff-

1) Auf dem Lande sollte von je 20 Hufen, in den Städten von 10 ganzen, oder 20 halben Häusern, oder 40 Buden ein Mann gestellt werden. Königsberg und Memel allein waren vom Aufgebot befreit, weil sie der Mannschaft selbst zu ihrer Vertheidigung bedurften. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 177. 178.

2) Am 6ten August 1655 erschien die kurfürstliche Erklärung wegen der Accise, — am 2ten September ein Rescript wegen eines Generalaufgebots; darauf folgte am 5ten November das *Supplementum* der Accise, — am 29sten November das Avocatorialpatent aller in fremden Diensten stehenden Unterthanen. Baczko: Geschichte von Preussen. V, 178. 180. 182. —

3) In einem Berichte der Oberräthe, *d. d.* 27. Aug. 1655, heisst es: „Unsere Armatur und Verfassung allhier ist an allen „Enden mangelhaft, aller Mittel bloss, und mag kaum „menschlichem Verstande nach solcher feindlichen Gewalt „Blick sustiniren.“ Nach Archiv-Acten, bei Hagen in den: Beitr. zur Kunde Preussens. I, 123.

4) Die aus Brandenburg und Pommern eingeführten Truppen

linger wurden die Rüstungen vervollkommnet und vollendet [1]). Damit an den nöthigen Geldmitteln kein Mangel eintrete, wurde das strengste Verbot jeder Art Exemtion von der ständischer Seits bewilligten Accise ausgesprochen; — weil trotz dem der Ertrag wider Erwarten geringer war, als der Anschlag, geschah eine nicht unbeträchtliche Erhöhung der Steuersätze — auch ohne Genehmigung der Stände [2]).

Nach Aussen hin suchte sich Friedrich Wilhelm, wie schon erwähnt, durch Allianzen um diese Zeit zu stärken. Das zur Sicherung des Ostseehandels am 27sten Julius 1655 mit den Niederlanden eingegangene Bündniss sagte zwar Unterstützung an Mannschaft oder Geld zu, war aber für Brandenburg von keinen bedeutenden Folgen [3]). Wichtiger war das am 12ten November 1655 mit Genehmigung des Königs von Polen abgeschlossene Schutzbündniss mit dem königlichen Preussen, dem jedoch die grossen westpreussi-

machten mit dem ostpreussischen Heere gegen 20,000 M. aus. Baczko: Gesch. Preussens. V, 182. — Vgl. Beiträge zur Kriegsgeschichte des grossen Kurfürsten in der Lebensbeschreibung des Freiherrn Christoph v. Sparr. Stendal 1795. 8. p. 27.

1) Vgl. das Werbepatent für den Generalwachtmeister Georg Dörflinger, *d. d.* Königsberg 17. Sept. 1655, bei König: histor. Beschreibung von Berlin. II. 73 fgg. In demselben heisst es: „nachdem die Schweden es uns so nahe geleget, „dass wir zur Extremität der Waffen endlich resolviren wer- „den müssen" u. s. w. —

2) Baczko: Gesch. Preussens. V, 180. — Den erbetenen Busstag befahl der Kurfürst den Oberräthen auszuschreiben; aber auf Verfolgungen, die sich der symbolischen Bücher als Operationsbasis bedienen sollten, liess er sich nicht ein. das. p. 179. —

3) Der holländisch-brandenburgische Vertrag findet sich bei *Dumont: Corps universel. VI. 2. p.* 108. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 22. *p.* 260 *sq.* — vgl. §. 21. 23. p. 259. 261. — *Rudawski: hist. Polon. ab excessu Wadislai IV usque ad pac. Olivens. Varsav.* 1759. *p.* 185. — Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VIII, 140 fgg. — Die zugesagte Hülfe betrug von Seiten des Kurfürsten: 2000 M., von Seiten der Holländer: 4000. Würde Geld beliebt, so sollten 1000 M. Inf. monatlich auf 4000 Rthlr. angeschlagen werden. Art. 9. — Die Dauer des Vertrags ward auf 8 Jahre bestimmt. Art. 20. —

schen Städte, trotz der Aufforderung des polnischen Königs, nich beitraten [1]). Der erwähnte Tractat sagte dem Kurfürsten nicht allein 4000 Mann westpreussischer Hülfsvölker zu, sondern überdies auch noch die Besoldung der brandenburgischen Besatzungen, welche in die Hauptplätze des polnischen Preussens (Braunsberg, Marienburg, Dirschau, Schlochau, Strassburg, Lauenburg und Graudenz) aufgenommen werden sollten [2]). — Noch wichtiger wäre unstreitig die beabsichtigte Verbindung mit Polen, dass dem Kurfürsten in jedem Betracht weniger gefährlich war, als Schweden, geworden, wenn nicht die Misshelligkeiten unter den Ständen und der Sturm der Ereignisse es verhindert hätten, dass der verhandelte Entwurf zur Verwirklichung gedieh. Dieser Entwurf nämlich sagte unter gewissen Bedingungen dem Kurfürsten die Erfüllung seiner höchsten Wünsche zu: die völlige Unabhängigkeit des herzoglichen Preussens von Polen, und die Aufhebung alles Lehnsnexus zwischen beiden [3]). Wegen der mangelnden Zustimmung des polnischen Reichstages blieb es, wie gesagt, bei der blossen Absicht; dasselbe war der Fall mit der Verbindung zwischen Russland und Brandenburg, die der Kurfürst vergeblich durch eine Gesandtschaft an den Czaar zu bewerkstelligen versucht hatte [4]). Nichts desto weniger sind in der geschichtlichen Entwickelung der Verhältnisse Preussens diese verunglückten Versuche in so fern von grosser Wichtigkeit, als Karl Gustav später, im Uebermuth des Siegers, von denselben Veranlassung nahm, den Kurfürsten, der

1) Das Bündniss mit den westpreussischen Ständen bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 60. *p.* 289. — vgl. §. 61. *p.* 290. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 181. —

2) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 59. p. 110. —

3) Diese Vorschläge Johann Casimirs wurden in der Mitte Novembers 1655 von Glogau aus gemacht. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 61. *p.* 290. — Vgl. Baczko: Geschichte Preussens. V, 184. —

4) Die Gesandtschaft war am 6ten Julius 1654 an den Czaar abgeordnet; sie bewirkte wenigstens, dass Preussen vor Einfällen der Russen sichergestellt wurde. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 62. *p.* 290. —

doch nur für sich und die Sicherung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit hatte sorgen wollen, der Parteilichkeit und Parteinahme für Polen zu zeihen.

Was König Karl Gustav betrifft, so war derselbe in der zweiten Hälfte des Julius 1655 bei Wolgast gelandet [1]), und hatte, nachdem der Feldmarschall Wittenberg (4. Jul.) mit 17,000 Mann von Stettin aus durch Hinterpommern und die Neumark nach Grosspolen vorausgeschickt war [2]), nach der Vereinigung mit diesen Truppen [3]) an der Spitze von 34,000 Mann sich am 30sten August Warschau's bemächtigt, und sodann bis Ende Octobers ganz Polen im Fluge erobert. Verrath, Feigheit und Sorglosigkeit hatten ihm seine Siegerlaufbahn wesentlich erleichtert [4]). Littauen, von den Russen angegriffen, rettete sich vor denselben durch freiwillige Unterwerfung an Schweden; selbst die Ukraine ergab sich durch Abgeordnete dem Sieger. Fast das ganze polnische Heer ging zu den Schweden über. Nur die Hauptstadt Krakau leistete zweimonatlichen Widerstand [5]). König Johann Casimir gerieth in eine so bedrängte Lage, dass er, von Allen verlassen, noch vor dem Ende des Jahrs als Flüchtling nach Schlesien sich begeben musste [6]).

Dieses rasche und wachsende Glück Karl Gustavs und der Schweden drohte auch dem Kurfürsten grosse Gefahr. Von Krakau nämlich kehrte jener noch im Spätherbst über

1) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 17 fgg. p. 74 fgg. —

2) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 12. p. 67 fg. §. 14. p. 70. — Der Marsch durch das brandenburgische Gebiet erfolgte trotz der Weigerungen und Protestationen des Kurfürsten. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 20. —

3) Bei Kolo ging der König über die Warthe, die Vereinigung erfolgte bei Konin, wonach Rühs (Gesch. v. Schweden. V, 23.) zu berichtigen. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 20. p. 76. —

4) Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 21. 24. —

5) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 29. p. 83.

6) *Theatrum Europaeum. VII*, 772. 773. — Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 62. 63. — Lengnich: Gesch. Preussens polnischen Antheils. VII, 135 fgg. 145 fgg. —

Warschau nach der unteren Weichsel zurück [1]), um auch des polnischen Preussens sich zu bemächtigen. Trotz der Abmahnungen des Kurfürsten gingen in kurzer Zeit alle einigermassen bedeutende Städte über, so dass am Ende nur noch Marienburg und Danzig unbezwungen waren. Nach der Eroberung Westpreussens schien auch das Schicksal Ostpreussens nicht zweifelhaft. König Karl Gustav betrachtete sich, in der Eigenschaft eines Besiegers und Eroberers Polens, auch als Oberlehnsherrn Preussens, und stellte als solcher, rasch durch das Ermland vordringend, an der Spitze von mehr als 50,000 Mann seine Anforderungen an den Kurfürsten der, abgeschnitten von aller Hülfe, mit seiner verhältnissmässig geringen Heeresmacht sich in Königsberg befand [2]).

In dieser grossen Noth, in der auch manches starke Gemüth verzagt geworden sein möchte, entwickelte Friedrich Wilhelm jene entschlossene Haltung, jene besonnene und umsichtige Wirksamkeit, die der Bewunderung aller Zeitalter werth ist, — eine Thätigkeit, die ihn selbst nicht allein rettete, sondern mitten unter Stürmen ein unerschütterliches Fundament der zukünftigen Grösse seines Hauses legte. —

Vergebens hatte er bisher den Kaiser um Hülfe angerufen [3]), vergebens hatte er mit dem Czaar wegen Unterstützung von Seiten Russlands unterhandelt, vergebens war es, dass er, aller bisher an ihn gestellten Anträge ungeachtet, sich sowohl gegen Schweden wie gegen Polen freie Hand zu erhalten gestrebt, vergebens hatte er durch Bündnisss mit Holland und dem königlichen Preussen in dringender Gefahr von der See- und von der Land-Seite

1) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 50. p. 201. —

2) Rühs: Gesch. v. Schweden. V, §. 367. p. 28 fgg. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V, 27 sqq. p. 263 sqq.* — Ueber die Sendung der Herren v. Löben und v. Bonin nach Wien im Octob. 1655. vgl. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 74. p. 126. —

her sich eine rettende Hand zu sichern bemüht. König Karl Gustav war immer näher gerückt; die Unterhandlungen zwischen ihm und dem Kurfürsten waren endlich abgebrochen, obwohl der letztere den mit ihrem Glücke steigenden Forderungen der Schweden immer grössere Nachgiebigkeit entgegengesetzt hatte [1]); Friedrich Wilhelm war mit seiner Cavallerie eingeschlossen und isolirt im äussersten östlichen Winkel Preussens. Denn während der schwedische König selbst von der Weichsel her geradezu auf Königsberg losrückte, Ostpreussen als ein Anhängsel Polens nicht länger schonte, die sich ihm entgegenstellenden Brandenburger überall zusammengehauen wurden [2]), und das schwedische Hauptquartier bereits am Ende Dezembers 1655 zu Schlippenbeil aufgeschlagen war [3]), drang Graf Magnus *de la Gardie* an der Spitze einer anderen schwedischen Heeresabtheilung von Littauen aus in den östlichen Theil des Herzogthums ein [4]). Die Protestationen des Kurfürsten: dass er sich

1) Der Kurfürst wollte seinen Beistand zusagen, wenn er, neben der Souverainetät über Preussen, das Bisthum Ermland und einige Striche von Littauen und Samogitien abgetreten erhielte. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 55. p. 105. — Die Unterhandlungen zwischen dem schwedischen Könige und dem grossen Kurfürsten wurden fast den ganzen Frühling und Sommer 1655 hindurch in Schweden und Pommern geführt, und schliefen mit dem siegreichen Vordringen der Schweden ein. Sie wurden kurfürstlicher Seits durch eine Sendung des Christian Ernst v. Podewils nach Polen im November desselben Jahrs wieder aufgenommen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 36 *sqq. p.* 272 *sqq.* §. 63 *sqq. p.* 291. — Vgl. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 29. — Im Anfange Dezembers wurden Lorenz Christoph v. Somnitz und Dobrzensky an den König nach Thorn abgeordnet, um sich über die schwedischen Gewaltsamkeiten zu beklagen. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 64. p. 114. —

2) *Ac jam Rex Borussiam ingressus hostilià ordiebatur, catervas Electoralium pellebat, pecuniis redimendo incendio oppida emungebat, praefecturas Electorales hospitiis occupabat, nostris contra nil moliëntibus, nisi quod necessaria defensio exigeret. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 64. *p.* 292. — Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 60. p. 110. §. 64. p. 113. —

3) Grossmann: Gesch. v. Schlippenbeil. p. 45. —

4) *Rudawski: hist. Polon. p.* 214. — Rühs: Gesch. von Schweden. V, p. 26. —

nicht im Kriege mit Schweden befinde, waren völlig nutzlos [1]), die Bemühungen, auf eigene Hand seine Unabhängigkeit zu wahren, erschienen durchaus gefährlich. Da erst, nachdem alle menschliche Voraussicht zu Schanden geworden war, ergab er sich, bei längerem Widerstande der Vernichtung preisgegeben, erdrückt durch eine überwältigende physische Uebermacht, die offen in der einen Hand den Krieg, in der anderen den Frieden darbot [2]), in die Nothwendigkeit [3]). Lediglich um seine politische Existenz zu retten, ging er in den ersten Tagen des Jahrs 1656 einen kurzen Waffenstillstand ein [4]), und am 17ten Januar n. St. schloss er, nachdem er durch Spendung von 20,000 Rthlr. an den Reichskanzler Erich Oxenstierna eine geneigtere Gesinnung für sich zu erwirken gesucht hatte [5]), jenen eigentlich aus drei Urkunden bestehenden Königsberger Vertrag ab, durch welchen er sich als Vasallen des Königs von Schweden, als des factischen Besitzers von Polen, bekannte [6]).

In dem Tractat selbst heisst es in Bezug auf das neue Lehnsband: Da die Feudal-Verbindung zwischen der Krone

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 66. *p*. 293. §. 69. *p*. 296. — In einem Schreiben Karl Gustavs an den Kurfürsten, *d. d.* Thorn 3. Dezemb. 1655, warf der erstere dem letzteren den Abschluss eines Vertrages mit Johann Casimir wegen Beschützung des königlichen Preussens, und die Einmischung in fremde Angelegenheiten durch Besetzung der westpreussischen Städte vor. Ausserdem beschwerte er sich über des Kurfürsten Verbindung mit den Holländern. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 64. p. 114.

2) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 65. p. 115.

3) Er litt mit seiner Cavallerie in Königsberg Mangel an Futter, Holz und Lebensmitteln; auch waren die Bürger sehr missvergnügt. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 65. p. 116. —

4) Ueber denselben war seit dem 27sten Dezember 1655 unterhandelt. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*, 69. *p*. 296. — Desselben: Thaten Carl Gustavs. III, 19. p. 169. —

5) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 66. p. 116. 117. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 184. 185. —

6) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. V*. 70 *sqq*. *p*. 296 *sqq*. — Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 32. 33. — Hagen

Polen und dem Herzogthum Preussen zuerst von jener schutzlos aufgegeben worden, so sei auch der Kurfürst nicht weiter als derselben verwandt zu erachten, und derselbe renunciire daher aller bisherigen Dependenz. Dagegen unterwerfe er sich wegen des Herzogthum's Preussen der Krone Schweden als Vasall, und verpflichte sich, nach Ablauf eines Jahrs dieserhalb die Huldigung zu leisten, wenn auch freilich die Lehnsverbindung als sofort beginnend angesehen werden solle [1]). Die persönliche Ableistung des Huldigungseides wurde sowohl dem Kurfürsten, wie seinen Nachfolgern, erlassen. Die beiderseitigen Verpflichtungen anlangend, so sagte der König von Schweden für sich und seine Nachkommen dem Herzogthum seinen lehnsherrlichen Schutz zu [2]). Der jedesmalige Herzog aber sollte bei jeder Lehns-Erneuerung an die Krone Schweden 4000 Ducaten, ausserdem aber niemals etwas, entrichten [3]). In Betreff der Leistung des Lehnsdienstes verpflichtete sich der Kurfürst zur Stellung von 1000 Fussgängern und 500 Reitern, die nöthigen Falls sechs Wochen lang auch ausserhalb Preussens vom Vasallen sollten unterhalten werden müssen;

in den: Beitr. zur Kunde Preussens. I, 125. 126. — Unterzeichnet wurde der Hauptvertrag schwedischer Seits von dem Kanzler Erich Oxenstierna, von brandenburgischer durch Otto Freiherrn v. Schwerin, Lorenz Christoph v. Somnitz und Joh. Ulrich von Dobrzenski. Die Lehnspacten, mit denselben Unterschriften, bilden eine 2te Urkunde; eine dritte ist der Vertrag wegen Ermland. Der Hauptvertrag findet sich bei Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 67. p. 117 fg.; die Lehnspacten das. §. 68. p. 118 fgg.; der Inhalt des Nebenartikels wegen Ermland §. 69 p. 121 fg. — Ausserdem s. *Dumont: Corps universel. VII*, 2. p. 127. — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 185. 186. —

1) Lehnspacten Art. 1 — 4. vgl. Art. 5. — Ein Hauptgrund, weshalb der Kurfürst so lange der schwedischen Landesherrlichkeit widerstrebte, war, dass sein Vasallenverhältniss der Freiheit seiner Abstimmung auf den deutschen Reichstagen Eintrag thun, und eine abweichende Meinung von seiner Seite Anlass zu Zwistigkeiten mit Schweden geben könnte. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 66. p. 117. —

2) Lehnspacten. Art. 21.

3) A. a. O. Art. 6. — Vgl. Art. 16. —

bei längerer Dauer des Dienstes übernahm der Lehnsherr die Besoldung und Verpflegung [1]). In Kriegszeiten wurde den schwedischen Heeren der freie Durchzug durch Ostpreussen zugesagt; überdies sollten die Häfen des Herzogthums den Gegnern verschlossen sein [2]). Kriegsschiffe zu unterhalten ward dem Vasallen nicht gestattet; wohl aber sollten schwedische Kriegsschiffe in gewissen Fällen und unter gewissen Bedingungen in die ostpreussischen Häfen einlaufen dürfen [3]). Von den Einkünften aus den Seezöllen des Herzogthum's nahm Schweden die Hälfte in Anspruch; doch ward zugleich ausgemacht, dass der Betrag derselben niemals sollte höher angesetzt werden, als es in Westpreussen üblich sei [4]). Der Rückfall des Herzogthums an die Krone Schweden sollte erst erfolgen nach dem Aussterben der ganzen männlichen und weiblichen Nachkommenschaft des Kurfürsten und sämmtlicher Mitbelehnten aus dem brandenburgischen Hause [5]).

Aus den obenstehenden Bestimmungen ersieht man zur Genüge, dass die Krone Schweden bei Ausbedingung von Vortheilen sich wohl bedacht hatte, dass die vielen, dem Vasallen auferlegten Verpflichtungen eben nicht im Verhältnisse zu dem ihm zugestandenen Schutze standen. Indessen bei näherer Erwägung ergiebt sich, dass der im Ganzen sehr drückende Vertrag auch für den Kurfürsten nicht unwichtige Zugeständnisse enthielt, wenn dieselben auch freilich grösstentheils auf Anderer Unkosten erfolgten.

Dahin gehörte zuerst: die Räumung des ostpreussischen Gebiets. Innerhalb eines Zeitraums von 24 Tagen [6]) sollten die schwedischen Truppen aus dem Herzog-

1) Das. Art. 7.

2) Das. Art. 8. 10.

3) Das. Art. 9.

4) Das. Art. 12.

5) Das. Art. 14. 15.

6) Versteht sich: nach der Ratification, die aber nach Ablauf von vier Tagen erfolgen sollte. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 67. p. 117. —

thum und dem Ermlande, die brandenburgischen in 14 Tagen aus dem königlichen Preussen und Pomerellen [1]) zurückgezogen, auch alle weggenommenen beweglichen und unbeweglichen Sachen von beiden Seiten unverletzt zurückgestellt werden. Der zweite dem Kurfürsten günstige Punct betraf: seine Stellung gegenüber den Ständen. Zwar ward im Allgemeinen den letzteren ausdrücklich das Fortbestehen ihrer Rechte und Privilegien zugesichert, selbst beim etwaigen Eintreten eines spätern Rückfalls des Herzogthums von Schweden [2]); zwar ward festgesetzt, dass bei Misshelligkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Ständen die Ausgleichung durch eine, aus beiderseitigen Bevollmächtigten zusammengesetzte schiedsrichterliche Commission bewirkt werden solle [3]); aber es war im Besonderen eine grosse Erleichterung für die Landesherrschaft, dass von dem, für gewöhnliche Rechtssachen in Königsberg zu errichtenden Appellationnstribunal nicht sollte nach Schweden appellirt werden können [4]); und von ganz besonderer Wichtigkeit war die Bestimmung: dass in den ökonomischen und dazu gehörigen Sachen dem Kurfürsten allein die freie Disposition zustehen, und dass er hinsichtlich derselben von Niemanden verhindert werden sollte [5]). Damit war dem Kurfürsten, gegenüber den Ständen, in Justiz- und Besteuerungs-Sachen ganz freie Hand gegeben. — Endlich empfing Kurfürst Friedrich Wilhelm durch eine besondere, dem Hauptinstrumente beigefügte Urkunde eine nicht unbeträchtliche Erweiterung an Areal durch Secularisation. Ihm ward nämlich, sur Vereinigung mit dem herzoglichen Preussen, das sehr wohlbelegene Hochstift Ermland

1) Namentlich aus Marienburg und Schlochau. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 67. p. 118. —

2) Lehnspacten. Art. 22.

3) Das. Art. 18.

4) Das. Art. 17.

5) Das. Art. 19.

zugewiesen [1]), aber nicht unter denselben Bedingungen, wie das Lehnsherzogthum, — sondern nur: als Mannlehn für sich und seine männlichen Nachkommen, und mit Ausnahme eines am frischen Haff belegenen wichtigen Punctes, der bisher Sitz des ermländischen Domcapitels gewesen, nämlich der Stadt Frauenburg nebst dem gleichnamigen Amte, nach den bisherigen Gränzen beider. Während Frauenburg von jeder Verbindung mit dem Ermlande gelöset, mit schwedischer Besatzung versehen, und, obwohl mitten in den herzoglichen Besitzungen belegen, als ein Bestandtheil des schwedischen Gebiets betrachtet werden sollte, ward die Uebergabe des benachbarten Braunsbergs an den Kurfürsten zugesagt, jedoch mit der dem letzteren auferlegten Verpflichtung, die Befestigungswerke sofort schleifen zu lassen und keine Besatzung an dem Orte zu halten [2]).

Kaum aber war dieser Vertrag abgeschlossen, und bei einer persönlichen Zusammenkunft zu Bartenstein zwischen Karl Gustav und Friedrich Wilhelm durch mündliche Versicherungen verstärkt, als ersterer sich genöthigt sah, schon Ende Januars Preussen zu verlassen und nach Polen aufzubrechen. Das ganze Reich, welches leichter zu erobern, als zu behaupten war [3]), befand sich in offenem Aufstande. Land und Volk waren durch die siegenden Schweden hart gedrückt, der polnische Adel fühlte sich tief verletzt, die römische Kirche war vielfach beschränkt, der katholische Clerus gering geachtet, das in schwedischen Diensten ste-

1) Des Bischofs von Ermland ward bei dieser Gelegenheit von Karl Gustav gar nicht gedacht; denn noch einige Zeit darauf verwandte sich der grosse Kurfürst wegen dessen anständiger Versorgung bei Schweden. Baczko: Gesch. Preussens. V, 190. —

2) Königsberger Vertrag. Art. 23, und angehängter Nebenartikel.

3) Weil Karl Gustav das einsah, kam er schon im Februar 1656 auf den Gedanken, das eroberte Reich zu zerreissen, und unter verschiedene benachbarte Mächte zu theilen, — sich selbst nur die Seeküsten vorzubehalten. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. III, 19. p. 169. —

hende polnische Heer daneben schlecht bezahlt. Diese Lage der Dinge erzeugte schon seit einiger Zeit allgemeine Unzufriedenheit, die zu Abfall und offener Empörung gesteigert wurde durch die den Fanatismus der Bevölkerung anregenden, damals verbreiteten Proclamationen des zurückgekehrten Königs Johann Casimir. In der schlechtesten Jahreszeit (Ende Januar's 1656) unternahm Karl Gustav von Thorn aus durch Gross- und Klein-Polen die Weichsel aufwärts einen verwegenen Zug bis nach Rothreussen, um die Unruhen zu dämpfen [1]); aber nach grossen Verlusten sah er sich genöthigt, am linken Weichselufer sich nach Westpreussen zurückzuziehn. Mit seiner ganzen Kraft warf er sich jetzt auf Danzig, dem die Holländer zu Hülfe gekommen waren, um den Uebergang dieses wichtigen commerziellen Puncts an die Schweden zu verhindern [2]). In dieser Zeit, in welcher Schweden sehr geschwächt, die Macht des Königs von Polen aber wieder sehr emporgekommen war, richtete Karl Gustav sein Augenmerk mit Spannung auf den Kurfürsten von Brandenburg, da er wusste, dass derselbe im Winter nur gezwungen sich mit ihm vereinigt hatte, jetzt aber vom Kaiser und anderen Mächten unaufhörlich angereizt wurde, die schwedische Partei zu verlassen und sich Polen wieder zu nähern. Friedrich Wilhem, der unterdessen auch im Westen sich durch ein Bündniss gesichert hatte [3]), beschloss jedoch, auf den Rath Crom-

1) Dieser Zug, so wie die früheren und späteren, sind angegeben auf der *tabula regni Poloniae*, welche sich bei Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II. §. 14. 15. zwischen p. 70 und 71 befindet.

2) Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 152 fgg. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 188 fgg. —

3) Das schon im Julius 1655 angetragene Schutzbündniss mit Frankreich wurde zu Königsberg durch den französischen Gesandten am polnischen Hofe, *Antoine de Lumbres*, am 24. Febr. 1656 abgeschlossen, am 24sten October desselben Jahrs ratifizirt. Der vorgeschützte Zweck war: Aufrechterhaltung des westphälischen Friedens; — der wirkliche: Sicherung Frankreichs im Elsass gegen Oestreich, Brandenburgs in den clevischen Besitzungen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 12. *p.* 313. — Der Vertrag

wells [1]), für jetzt noch beim schwedischen Bündnisse zu verharren, nicht aus Liebe zu Schweden, sondern aus Besorgniss vor dem Trotz und Hochmuth, den die Polen unstreitig gegen ihn beweisen würden, wenn sie so leichten Kaufs das Joch Karl Gustavs abgeworfen hätten [2]). Aber Freundschaft und Dienste der Schweden umsonst zu erweisen, war er nicht gewillet. Deshalb benahm er sich ziemlich zurückhaltend, als schon am Ende Januars und in der Mitte Februars der Reichskanzler Erich Oxenstierna auf Befehl des Königs mit ihm wegen eines engeren Bündnisses unterhandelte [3]); als aber, bei dem wachsenden Unglück der Schweden, im Anfange Aprils der Graf Schlippenbach an ihn abgesandt wurde, und immer deutlicher mit der Sprache herausrückte, setzte auch er immer offener seine Wünsche und Forderungen aus einander. Karl Gustav liess daran erinnern, dass die kriegerischen Zeitläufte dem Kurfürsten eine Entlassung seines Heers nicht gestatteten, dass die Unterhaltung desselben ihm aber jedenfalls viel leichter werden würde in einem fremden, wie im eigenen Lande; überdies würden die Po-

findet sich ausserdem auch noch bei Dumont: *Corps universel. VI, 2. p.* 129. —

1) *Praesenti rerum facie Suecos Electori ex asse amicos aut hostes esse oportere; media consilia sectanti servitii periculum imminere*, schrieb Cromwell: *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 11. *p.* 312.

2) Die Holländer machten vorzüglich darauf aufmerksam: das, was angefangen sei, müsse fortgesetzt werden. — *quod neque Belgis, neque Electori profuturum sit, Suecos opprimi, ac Polonorum vires resurgere; quod inde Protestantium partes insigniter sint debilitandae. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 11. *p.* 312. — „Derohalben erachtete er seinem Staat für zuträglich, wenn „für dieses Mal das schwedische Wesen unterstützt, und „die polnische Macht in einer Balance gehalten würde, da„mit sie" (die Polen) „durch die Kriegsunruhen möchten „abgemattet werden, und hernachmals desto gütiger mit „sich handeln lassen." Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. III, 19. p. 169. —

3) Der Zweck der Anträge Oxenstierna's war, die in Polen und Littauen wankende schwedische Herrschaft zu stützen, und vor dem Falle zu bewahren. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. III, 19. p. 169.

len, wenn sie nur einige Kraft in sich fühlten, wegen seines Abfalls sich an ihm zu rächen und ihm das Ermland zu entreissen suchen. Darum sei es das Angemessenste, ihnen zuvorzukommen, und mit den Schweden völlig gemeinsame Sache zu machen. Bei der am 24sten April zu Frauenburg veranstalteten Zusammenkunft, der von schwedischer Seite der Reichskanzler Oxenstierna, von brandenburgischer der Graf Georg Friedrich von Waldeck, dem der Generalkriegscommissarius v. Platen zugeordnet war, beiwohnte, liess aber Friedrich Wilhelm auf die seit dem Abschlusse der Königsberger Pacten gänzlich veränderten Verhältnisse aufmerksam machen, auf die Drangsale Schwedens, auf die wachsende Anzahl seiner Feinde, auf die vergrösserte Gefahr, mit dieser Krone verbündet zu sein. Demnach müsse auch die Hoffnung und der Gewinn grösser sein [1]). Als man schwedischer Seits die Klugheit und Entschlossenheit, nicht minder die Unentbehrlichkeit des Kurfürsten erkannte, dabei die immer grösser werdende Gefahr, dass Warschau an die Polen überginge, hervortrat, gab man endlich nach. Nachdem die Verhandlungen einige Zeit darauf nach Marienburg verlegt waren, kam hier durch die beiderseitigen Bevollmächtigten am 15ten Junius 1656 der bekannte Marienburger Vertrag zu Stande, der als eine, den Zeitumständen angemessene Vervollständigung der Königsberger Tractaten anzusehen ist [2]).

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 13 *sqq. p.* 314 *sqq.* — Desselben: Thaten Carl Gustavs. III, 19. p. 168 — 171. —

2) Der Marienburger Vertrag wird eine Declaration des Königsberger Vertrags genannt im Labiauer Vertrage vom 10ten Novemb. a. St. 1656. Art. 2. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 45 *p.* 350. — Er findet sich *ibid. VI*. §. 26 — 29. *p.* 327 *sqq.* — Ausserdem bei *Dumont: Corps universel. VI*, 2. *p.* 136. — Abel: Preussische Staatsgeographie. II, 26 fgg. — Ein Auszug aus demselben findet sich bei Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. III, 20. p. 171. — Von schwedischer Seite ward derselbe unterzeichnet von Erich Oxenstierna, Schering Rosenhane und Steno Bielke, — von brandenburgischer: von Graf Georg Friedrich von Waldeck, Nicolaus Ernst v. Platen und Johann Ulrich Dobrzensky von Dobrzenicz. —

Auch der Marienburger Tractat zerfällt in drei Theile: den Hauptvertrag, die geheimen Nebenartikel und die Erläuterung der Königsberger Lehnspacten. Die wichtigsten, und dem Kurfürsten vorzüglich zum Vortheil gereichenden Bestimmungen sind in den beiden letztgenannten Actenstücken enthalten [1]).

In dem Hauptvertrage wird zuerst der Königsberger Tractat im Allgemeinen bestätigt, sodann im Besonderen, die Hülfe Brandenburgs bei allen Angriffen, die gegen die schwedische Herrschaft im westlichen und mittleren Polen gerichtet sein könnten [2]), ausbedungen, die Unterstützung der Krone Schweden aber dem Kurfürsten, falls derselbe im Herzogthum Preussen oder im Ermlande angegriffen werden möchte [3]), zugesagt. Sollten von den genannten Landestheilen aus Angriffe auf die deutschen Länder Schwedens oder Brandenburgs unternommen werden, so ward gleichfalls jede der beiden Mächte verpflichtet, dieselben zu verhindern [4]). Die Oberleitung der Kriegsoperationen

1) Das hat Baczko: Gesch. Preussens, V. p. 190 ganz übersehen, sonst hätte er nicht von den geringen Vortheilen reden können, die durch den Marienburger Vertrag erlangt seien. Die Angaben Baczko's über den Inhalt des letzteren sind überdies so ungenau, dass aller Wahrscheinlichkeit nach der Vertrag selbst ihm nicht vorgelegen hat. —

2) Namentlich sind aufgeführt: (das westliche) Preussen, Pomerellen, Cassuben, Cujavien, Rawa, ganz Gross- und Klein-Polen, Masovien, Land Dobrin, Plotzk, Podlachien, Palatinat Lemberg oder Rothreussen, Belz, Land Chelm, Palatinat Brcescz Litewski, Samogitien, Kurland und Semgallen, mit der Ausnahme, dass die Verpflichtung nicht gegen den Czaar, wenn derselbe einzelne Theile in Brcescz Litewski occupirt haben sollte, und überhaupt nicht gegen den Herzog v. Curland gerichtet sein solle. — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 191, der auch hier nicht ganz richtig. — Besonders ausgenommen waren die übrigen Provinzen Littauens und Polens, namentlich: Podolien, Wolhynien und Brazlaw. Art. 2.

3) Art. 3.

4) Art. 4. — So ist die Bestimmung; nicht allen Besitzungen des Kurfürsten ward unbedingt schwedischer Schutz zugesichert, wie Baczko: Gesch. Preussens. V, 190 angiebt.

sollte in den polnischen Provinzen dem Könige von Schweden, in Ostpreussen und Ermland dem Kurfürsten zustehen [1]). Die Unterstützung, welche der Kurfürst Friedrich Wilhelm dem Könige von Schweden auf dessen Begehren gewähren sollte, ward im Allgemeinen auf 4000 Mann, die Hälfte Infanterie, die Hälfte Cavallerie, festgesetzt [2]). Wegen der dringenden Umstände aber leistete der Kurfürst in den Separatartikeln das Versprechen, während des laufenden Jahrs, so bald es verlangt würde, nicht allein das erwähnte Hülfsheer von 4000 Mann, sondern überdies seine gesammte übrige Truppenmacht, so weit er dieselbe entbehren könnte [3]), zur Verfügung des Königs von Schweden zu stellen.

Ueberblickt man den Inhalt des Hauptvertrages, so erscheint derselbe der Lage der Dinge keinesweges angemessen. Obwohl die Krone Schweden sich in grosser Bedrängniss befand, waren dennoch die derselben eingeräumten Rechte und Ansprüche eben so unverhältnissmässig und übertrieben, wie die dem Kurfürsten von Brandenburg zugemutheten Opfer und Verpflichtungen. Aber der Hauptvertrag erscheint sofort in einem anderen Lichte, so wie man die in den angehängten geheimen und erläuternden Artikeln enthaltenen Bestimmungen gegen denselben hält. Der Hauptvertrag ist, was Brandenburg betrifft, im We-

1) Art. 5. —

2) — —*vi hujus instrumenti firmiter sese obstringit Sua Serenitas Electoralis, quod quovis tempore, quandoque id postulatum fuerit, absque mora vel contradictione ulla in auxilium Suae Regiae Majestati IV Mill. egregiorum et bene armatorum Germanicorum vel aliorum externorum militum (quorum dimidia pars equestris, reliqua pedestris erit), in parato tenebit, eosque ad nutum et voluntatem S. Reg. Maj. quocunque in locis supra nominatis vocabuntur, mittet. Art.* 8. — Danach ist Baczko (Gesch. Preussens. V, 191) zu berichtigen, der 6000 M. anführt.

3) — — *sed insuper etiam integras suas copias, quantas ipsius vires et praesens rerum status permiserint etc.* Separatartikel 1. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 27. *p.* 330. —

sentlichen die Nebensache; die Nebenartikel enthalten in der That die Hauptsache. Im Hauptvertrage sucht die Krone Schweden nur die Ehre zu retten, — sie behält in demselben den früheren Ton des Siegers bei; aber aus den inhaltschweren Nebenartikeln ergiebt sich Wort für Wort die verzweiflungsvolle Lage des vor kurzem noch so absprechenden Eroberers, die feste, sichere und zukunftreiche Stellung des Vasallen.

Die geheimen, an demselben Tage unterzeichneten Artikel bestimmen dem Hauptinhalte nach die Arealentschädigung, welche dem Kurfürsten als Zugeständniss für die von ihm gewährte verstärkte Hülfe zu Theil werden sollte. Als Ersatz für die Kriegskosten und als Entschädigung für die zu bringenden Opfer übergab und cedirte nämlich der König von Schweden, als factischer Herr von Polen, dem Kurfürsten: die Palatinate Posen und Kalisch mit einigen, näher bestimmten Ausnahmen, so wie die Palatinate Lencicz und Sieradien mit dem, an dieselben gränzenden Lande Wielun. Friedrich Wilhelm sollte diese Provinzen mit Inbegriff aller denselben verbundenen Gebiete, Güter, Einkünfte, Regalien, weltlichen und geistlichen Rechte empfangen, und zwar mit voller, auf alle seine männlichen und weiblichen Erben zu übertragenden Souverainetät und ohne irgend ein Abhängigkeitsverhältniss [1]). Alle in den genannten Landestheilen von schwedischen Truppen besetzten Orte und Festungen sollten in Monatsfrist, von der Unterzeichnung des Marienburger Vertrages an gerechnet, dem Kurfürsten übergeben werden [2]).

1) Schon im Februar 1656 hatte Karl Gustav, als er sich auf dem Marsche nach Jaroslaw befand, dem Kurfürsten bereits die genannten Wojewodschaften — nach Belieben sogar mit dem Titel eines: Königs von Grosspolen — angeboten; — damals aber verlangte er noch als Erwiederung mehrere Aemter in Preussen (Osterode, Häck, Liebmühl, Morungen, Liebstadt und Holland,) — wiewohl er die Pillau und Memel, mit beiden Nehrungen, noch lieber gehabt hätte. Der Gang der Ereignisse liess aber die Gegenforderung schwinden. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. III, 19. p. 169.

2) Art. 1. —

Auch ward noch besonders festgesetzt, dass die im dritten Artikel des Hauptvertrages dem Kurfürsten für den Fall etwaiger Angriffe auf Ostpreussen und Ermland zugesagte Hülfe, schwedischer Seits bei der Fortsetzung des polnischen Kriegs auch auf die erwähnten polnischen Provinzen, wenn von irgend einer Seite gegen dieselben Feindseligkeiten unternommen werden möchten, ausgedehnt werden sollte [1]).

Die dem Marienburger Tractat angehängte Erläuterung der Königsberger Lehnspacten ist in so fern von noch grösserer Bedeutung, als die geheimen Artikel, weil die dem Kurhause Brandenburg in derselben zugesprochenen Verheissungen nicht so weit aussehend und ungewiss, vielmehr weit sicherer und näher liegend waren [2]). Zuerst wird bestimmt, dass die zwischen Schweden und Brandenburg in Bezug auf Ostpreussen und Ermland aufgerichteten Lehnsverträge, so wie der Feudalnexus zwischen beiden Mächten selbst, in keinem Falle in den Bereich der Beziehungen des römischen Reichs gezogen werden, noch auch den Kurfürsten von Brandenburg irgendwie an seinen Rechten, Würden und Freiheiten, im römischen Reiche beeinträchtigen sollten [3]). Wenn sich zwischen Schweden und Brandenburg über das Lehnsverhältniss Streitigkeiten von Bedeutung erhöben, so sollten dieselben künftig auf gütlichem Wege durch eine, zu gleichen Theilen von beiden Parteien zusammengesetzte schiedsrichterliche Commission,

1) Art. 2. — Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. III, 20. p. 171 fg. — Vgl. §. 19. p. 169 fg. — Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 160 fgg. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 190. 191. —

2) Fast alle in der Erläuterung enthaltenen günstigen Bestimmungen wurden schon im Januar 1656 bei den Verhandlungen, die dem Königsberger Tractat vorangingen, vom Kurfürsten verlangt, damals aber von dem Könige von Schweden nicht zugestanden. Vgl. Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. II, 66. p. 116. —

3) — — *dicta tamen pacta et ipse nexus feudalis ad negotia Imperii Romani non debet trahi, nec praejudicare Suae Serenitatis juribus, dignitatibus et libertatibus in Imperio Romano. Art.* 1.

und zwar in Gemässheit der Lehn-Rechte und Gewohnheiten geschlichtet werden, — also nicht einseitig durch den Lehnsgerichtshof des Oberlehnsherrn. Dasselbe sollte geschehen bei allen über Gränzangelegenheiten und ähnliche Gegenstände entstandenen Misshelligkeiten [1]. Im Uebrigen versprach der König von Schweden, den Kurfürsten bei allen, demselben in Preussen zustehenden, Rechten zu schützen [2]. Im Falle des Todes eines Kurfürsten sollte dessen grossjähriger Nachfolger ohne vorhergegangene Formalitäten und ohne irgend ein schwedischer Seits in den Weg gelegtes Hinderniss die Regierung des Herzogthum's Preussen antreten; dasselbe sollte beim Eintreten einer Minderjährigkeit hinsichtlich der Vormünder der Fall sein; letztere sollten nur nicht zu den Feinden Schwedens gehören dürfen, und gehalten sein, die Aufrechterhaltung der zwischen Schweden und Brandenburg bestehenden Verträge zu beschwören [3]. In Bezug auf Artikel 21 der Königsberger Lehnspacten ward endlich noch bestimmt, dass die vom Kurfürsten als Herzog von Preussen zu stellenden Hülfstruppen nicht persönlich brauchten in's Feld geführt zu werden [4].

So war also das Ergebniss der glücklichen Verhandlungen des grossen Kurfürsten, die im Marienburger Vertrage ihren Ausgangspunct fanden: die Aussicht auf eine umfangreiche und wohlgelegene Gebietserweiterung zwischen Netze, Warthe und Oder, durch welche die Neumark im Osten und Hinterpommern im Süden auf treffliche Weise arrondirt, und der mittlere und Haupt-Stamm des brandenburgischen Staats dem Herzogthum Preussen bedeutend angenähert worden wäre. Die Lehnsverbindung zwischen Lehnsherrn und Vasallen wurde beträchtlich gelockert; es blieb nur noch ein Schatten derselben bestehen. Der kurfürstlichen Herrschaft in Preussen wurde weit mehr Sicherheit und Festig-

1) Art. 2.
2) Art. 3.
3) Art. 4. 5.
4) Art. 6.

keit, als bisher, gegeben; eine völlig freie und selbstständige Bewegung derselben wurde nach allen Seiten hin angebahnt und in Aussicht gestellt, sei es der Krone Schweden, sei es dem heiligen römischen Reiche, sei es endlich den Landständen Preussens gegenüber. Für so viele und wichtige Zugeständnisse konnte immerhin schon die Verpflichtung aussergewöhnlicher Anstrengung für die Zwecke des Verbündeten übernommen werden. Die weitere Entwickelung der Verhältnisse gab das demnächst zu beobachtende Verfahren an die Hand; Glück oder Unglück musste jetzt fast nothwendig als Staffel zu noch grösserer Macht und Unabhängigkeit Brandenburgs dienen.

Die aussergewöhnliche Anstrengung, durch welche die schwedischen Verheissungen erst völlig verwirklicht werden konnten, blieb nicht lange aus. Der, wenige Tage nach dem Abschlusse des Marienburger Vertrages erfolgende Fall Warschau's (21. Jun.) und das Vordringen der siegreichen Polen gegen Preussen liessen dem Kurfürsten keine Wahl; er verband sich mit König Karl Gustav zur Sicherung seines Herzogthum's und zur Wiedereroberung Warschau's.

Ehe wir aber diesen gemeinschaftlichen Feldzug der Brandenburger und Schweden näher betrachten, müssen wir zuvörderst der rastlosen, bewundernswerthen Thätigkeit, welche der Kurfürst im Innern, gegenüber den Ständen, seit dem Anfange des Jahrs 1656 entwickelte, und der überraschenden Erfolge derselben erwähnen. Gleich nach Abschliessung der Königsberger Lehnspacten (17. Jan.), als er Schweden nicht mehr zu fürchten hatte, beschloss er, dem schon seit so lange gestellten Begehren der preussischen Stände nach einem ordentlichen Landtage nachzugeben [1]). Durch ein Ausschreiben liess er zu demsel-

1) Zu derselben Zeit setzte er die Reiterei, Infanterie und Artillerie auf einen bestimmten Etat mittelst der „Verpfle-„gungs-Ordonanz vor die Soldateska, *d. d.* 20. Jan. 1656," und forderte die Fremden in Preussen auf, ihm entweder den Eid der Treue zu leisten, oder das Land zu verlassen, durch das „Edict wegen der Fremden vom 31. Jan. dessel-„ben Jahrs." Vgl. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 191.

ben auf den 28sten März 1656 einladen. Dies Ausschreiben ist sehr charakteristisch. Er fordert: dass die Deputirten nur in geringer Anzahl und mit ausreichender Vollmacht erscheinen, die Berathungen innerhalb dreier Wochen beenden, und dieselben nicht über die vorgelegten Gegenstände hinaus ausdehnen sollten. Dieser Gegenstände aber waren zwei: Errichtung eines Tribunals, durch welches dem ewigen Queruliren ein Ende gemacht werde, und Einrichtung einer, den veränderten Zeitumständen angemessenen, Accise. Das Tribunal begehrte er kraft eines durch den Königsberger Vertrag erworbenen Rechts, die Accise zur Erfüllung der in demselben übernommenen Verpflichtung. Nichts desto weniger geschah in dem Ausschreiben des Königsberger Vertrages mit keiner Silbe Erwähnung. Die Stände, die von der Existenz der Tractaten, wenn auch nichts von dem Inhalte derselben wussten, zeigten unter solchen Umständen einige Zurückhaltung. Nur wenige Kreise ertheilten ihren Deputirten die geforderte gehörige Vollmacht; die meisten versahen dieselben vielmehr mit beschränkenden Instructionen [1]). So war es nicht zu verwundern, dass die gefassten Beschlüsse nicht völlig durchgreifend waren; aber es erscheint das, was erreicht wurde, mehr als genügend. Hinsichtlich des zu errichtenden Höchstengerichtshofes machten die Stände Vorschläge, die von der Verfassung des polnischen Tribunals als Muster hergenommen waren; nur über die Anzahl der anzustellenden adlichen und bürgerlichen Beisitzer konnte man sich nicht vereinigen [2]). Die Accise eben sowohl, wie die unter dem Namen Supplement bekannte Erhöhung derselben, „welche jüngsthin die äusserste Noth und Gefahr der Land-„schaft, zuwider ihren wohlhergebrachten Gewohnheiten, „eingeführt habe," wurden auf ein Jahr bewilligt; wegen des 20,000 Mann starken Heers und der von demselben

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 192. 193. —

2) Auszug aus dem geeinigten Bedenken auf die kurfürstliche Proposition v. 22. März 1656. Baczko: Gesch. Preussens. V, 289. Beilage Nr. 59. — vgl. p. 191. 192.

verübten Exzesse baten die Stände nur um Schonung [1]. Hatten sie bei dieser Gelegenheit „in unterthänigster Ehr„furcht Seine Kurfürstliche Durchlaucht demüthigst ange„fleht, ihnen nichts ihren wohlhergebrachten Freiheiten, „Gewohnheiten, Verfassungen, Rechten und Gerechtigkei„ten Nachtheiliges aufzubürden," — hatten sie nur den sehnlichsten Wunsch ausgesprochen: „dass der Kurfürst sich „auf die Vertheidigung seiner Gränzen beschränken, und „sich in kein offensives Bündniss einlassen möchte," so hatten sie einige Wochen später schon nicht mehr den Muth, als Friedrich Wilhelm statt mehrerer, von der Landschaft angesetzten und mit der Acciseverwaltung beauftragten Kastenherren, einige, von ihm allein abhängige kurfürstliche Räthe ernannte, und vom 1sten Junius an einseitig, ohne Hinzuziehung der Stände, da die bewilligte Accise zur Unterhaltung der bewaffneten Macht nicht ausreichte, eine neue Contribution einführte, auch nur ihrer Privilegien zu erwähnen [2].

Der Marienburger Vertrag war den preussischen Ständen äusserst unangenehm; der König von Polen sah sich durch denselben auf's höchste verletzt. Wie sehr nichts desto weniger die ersteren schon daran gewöhnt waren, ihren Unwillen zu verbergen, wie stark sich der Kurfürst bereits seinem früheren Lehnsherrn gegenüber fühlte, davon legt der Umstand Zeugniss ab, dass die Stände das in dieser Angelegenheit von Seiten des Königs von Polen an sie gerichtete Schreiben gar nicht anzunehmen wagten, vielmehr dasselbe dem Kurfürsten überantworteten, und dass dieser darauf den Ständen, neben völliger Billigung ihres Benehmens, auf das strengste jede unmittelbare Correspondenz mit dem ehemaligen Oberlehnsherrn untersagte. In dem Landtagsabschiede vom 4ten Julius 1656 ward in Bezug

1) Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 290. Beil. Nr. 60. — Vereinigtes Bedenken aller Stände, *praes.* 6. Mai 1656. —

2) Baczko: Gesch. Preussens. V, 290 fg. — Unterthänigste Supplication der gesammten Stände, *praes.* 21. Jun. 1656. — vgl. p. 194.

auf die vorgetragenen Bitten und Wünsche erwiedert: da die Stände den Frieden mit Schweden gewollt, so müssten sie sich auch die Folgen gefallen lassen. Da die Accise sammt dem Supplement nicht hingereicht habe, das unter den obwaltenden Umständen nothwendige Heer zu unterhalten, so habe, damit jede Stockung vermieden werde, noch eine Contribution auf die Hufen und das übrige Vermögen gelegt werden müssen. Im Uebrigen erbot er sich, um den Ständen sich gefällig zu erweisen, eine Assecurationsschrift auszustellen, dahin lautend: dass aus dem gegenwärtigen Verfahren für die Zukunft keine Folgen gezogen werden sollten, setzte Buss-, Bät- und Fast-Tage an, und befahl, die Uebertreter derselben strenge zu bestrafen. Zugleich verordnete er auch, dass zwar die ausgeschriebene Contribution durch den Generalkriegskommissar v. Wallenrodt unerbittlich eingetrieben, falls aber der Ertrag derselben den Bedarf übersteige, sodann dem Lande theilweise erlassen werden solle. Alle diese Befehle, obwohl sie unmittelbar vom Landesherrn ausgingen, wurden übrigens, um nicht auf den veränderten Gang der Geschäfte aufmerksam zu machen, nach wie vor im Namen der Oberräthe ausgefertigt [1]).

Die Lage Preussens während aller dieser Vorgänge war in jedem Betracht bejammernswerth. Ueberall, wohin man blickte, zeigten sich Mangel, Hungersnoth, Viehsterben, Seuchen aller Art; die Brandschatzungen und Plünderungen des schwedisch-polnischen Heers hatten das Land in eine grosse Wüste umgewandelt. Dazu kam nun noch die Furcht vor den Polen, deren König immer drohender zur Aufgebung des schwedischen Bündnisses aufforderte, und deren 40,000 Mann starkes Heer sich von Tage zu Tage mehr den südlichen Gränzen Preussens näherte, um an dem abgefallenen Vasallen eine furchtbare Rache zu nehmen. Im Osten drohten ausserdem Tataren, — und selbst dem Czaar fiel es um diese Zeit ein, in hochfahrendem Tone den

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 195. 196.

Kurfürsten aufzufordern, sich der Oberlehnsherrlichkeit Russlands zu unterwerfen [1]).

So zahlreichen, so wilden und gefährlichen Feinden gegenüber durfte man den weiteren Gang der Ereignisse nicht in Ruhe abwarten. Darum fasste, bald nach dem Abschlusse des Marienburger Vertrages, bei einer persönlichen Unterredung Friedrich Wilhelm gemeinschaftlich mit König Karl Gustav — jener um sein Land vor der Rache der Polen zu retten, dieser, „den Polen ihren Compass zu verrücken," [2]) — den Entschluss: den Gegnern durch Eröffnung des Angriffskrieges zuvorzukommen [3]).

Nunmehr kam es darauf an, so rasch als möglich eine ungehinderte Vereinigung mit dem schwedischen Heere zu Stande zu bringen. Demnach rückte der Kurfürst in angestrengten Märschen von Preussen aus in Masovien vor, um zu verhindern, dass ein polnisches Heer von Süden her sich zwischen ihn und den König von Schweden dränge, und bewirkte, von Plonsk herankommend, glücklich die Vereinigung bei Zakroczyn. Hier, in der Nähe der Einströmung des Bug in die Weichsel, hatte Karl Gustav zwei Brücken schlagen lassen, um, ganz nach den eintretenden Umständen, sich der polnischen Hauptstadt auf dem rechten oder linken Weichselufer nähern zu können. Die Brücke bei Zakroczyn führte über die Weichsel an die linke Seite derselben; — die andere über den Bug bewirkte den Uebergang zu dem, nur vier Meilen von Warschau entfernten

1) *Igitur placuit (Electori) Suerinum ad Regem Frauenburgi tunc agentem* (14. *Sept.* 1656) *mittere, super istis consilia collaturum, simul significaturum de Mosci postulato super Borussia in feudum ab ipso agnoscenda etc. ibid. VI,* 44. *p.* 348. *cf. VI,* 32. *p.* 326. —

2) Pufendorf: Thaten Carl Gustavs. III, 24. p. 176. —

3) — *placuit citra moram omni vi conniti, ut conglobata Polonorum multitudo ad Warsaviam dissiparetur, antequam Borussiae se infunderet, diram vastitatem Tartaris simul ruentibus illatura; tum ut ferocia istorum utique frangeretur, quae post expugnatam Warsaviam immane quantum se inflaverat. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 36. *p.* 339. —

schwedischen festen Lager, welches sich zu Nowodwor, in dem Winkel zwischen dem zusammenstossenden rechten Weichsel- und linken Bug-Ufer befand. Nach angestellter Berathung zwischen den Heerführern (27. Jul. n. St.) entschied man sich für den Angriff auf Warschau an der rechten Stromseite, — zugleich aber ward beschlossen, vorher noch einmal den Weg der Güte zu versuchen. Während demnach das schwedisch-brandenburgische Heer, etwa 16,000 Mann stark, ohne Verzug bei Nowodwor den Bug überschritt, und der, gegen 40,000 Mann, also über doppelt so starken polnischen Armee, die sich bei Praga aufgestellt hatte, entgegenrückte, suchten die französischen Gesandten *d'Avaugour* und *de Lumbres*, wenn auch nicht in offizieller Eigenschaft, eine Vermittlung zwischen beiden Theilen herbeizuführen. Schweden und Brandenburg wünschten aufrichtig den Frieden; nur gezwungen hatten sie sich entschieden, die Entscheidung auf die Spitze des Schwerdtes zu stellen; sie waren vorgedrungen und hatten den Angriff erwählt, um die drohenden und andringenden polnischen Kriegsschaaren von Preussen und der Nachbarschaft abzuhalten; — sie konnten nichts anders, als vorwärts gehen und eine Schlacht wagen, so zweifelhaft auch der Ausgang derselben sein mochte, weil sie Lebensmittel nur vor sich fanden, in ihrem Rücken aber alle Vorräthe aufgezehrt waren. Diese peinliche Lage der Gegner wohl erkennend und sich auf das numerische Uebergewicht ihrer bewaffneten Macht verlassend [1]), lehnten die Polen, deren Rücken jedenfalls frei war, in höhnischem Uebermuthe alle Vermittlungsvorschläge ab; den Kurfürsten von Brandenburg sahen sie im Geiste

1) Durch die grössere Anzahl und durch die bei Verfolgungen so wichtige leichtere Reiterei waren die Polen bedeutend überlegen; das Uebergewicht der Verbündeten aber bestand darin: dass die Truppen derselben durch erfahrenere Feldherren befehligt wurden, dass sie besseres und zahlreicheres, auch besser bedientes schweres Geschütz besassen, und dass ihre schwere Cavallerie und ihr Fussvolk durch den dreissigjährigen Krieg geübt und abgehärtet war. Baczko: Gesch. Preussens. V, 199.

schon, zum Lohn für seine Treulosigkeit, in festen Banden an einem Orte, der weder von Sonne, noch von Mond beschienen würde; die Schweden, war ihre Aeusserung, gedächten sie den Tataren zum Frühstück vorzuwerfen [1]. So blieb denn nichts übrig, als das Loos der Waffen entscheiden zu lassen. Das geschah in der dreitägigen (28. 29. 30. Jul. n. St. 1656) blutigen Schlacht von Warschau [2].

Das Unterscheidungszeichen der Schweden und Brandenburger an diesen Schlachttagen war ein an den Huth geheftetes Strohbündel [3]; die Parole war: G o t t m i t u n s, Gustav Adolphs Wahlspruch in der Lützener Schlacht [4].

Am e r s t e n Schlachttage (28. Jul.) befehligte König Karl Gustav selbst den rechten, sich an die Weichsel anlehnenden Flügel des combinirten Heers; der K u r f ü r s t, dem schwedischer Seits der Feldmarschal Karl Gustav Wrangel zur Assistenz beigegeben war, commandirte den linken, welcher in der Nähe des Waldes von Bialalenka aufgestellt war, und unter ihm, als sein Stellvertreter oder Generallieutenant, der Graf Georg Friedrich von Waldeck. Die spezielle Leitung der den linken Flügel bildenden Reiterei

1) *Johannes Casimirus respondebat: sese Suecos Tartaris in jentaculum destinasse, sed Electorem loco custodiendum, quo neque Solis neque Lunae lumen penetret. Tam certa spe isti victoriam praeceperant.* ***P u f e n d o r f:*** *de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 36. *p.* 340. —

2) Ueber die Schlacht bei Warschau im Allgemeinen: ***P u f e n d o r f:*** *de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 37 *sqq. p.* 340 *sqq.* — **D e s s e l b e n:** Thaten Carl Gustav's. III, 25 fgg. p. 177 fgg. — *T e r l o n: Mémoires. II*, 313. — **L e n g n i c h:** Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 161 fgg. — **B a c z k o:** Gesch. Preussens. V, 201. 202. — Der eigenhändige Bericht des grossen Kurfürsten bei: v. **O r l i c h:** der grosse Kurfürst. Beil. *A. p.* 139. — **S t u h r:** die Schlacht bei Warschau, in L. v. **L e d e b u r's:** Archiv für die Gesch. des preussischen Staats. III, 1 fgg. — Beiträge zur Kunde Preussens. I, 126. —

3) **K ö n i g** (histor. Beschreibung von Berlin. II, 493 fg.) führt als Unterscheidungszeichen der Brandenburger, im Widerspruche mit Pufendorf, **E i c h e n l a u b** an.

4) *Signum, quo nostri in proelio ab hoste discerni possent, erat manipulus straminis pileo affixus, — symbolum: in nomine Dei.* ***P u f e n d o r f:*** *de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 36. *p.* 340. —

war drei Generalmajoren überantwortet, einem brandenburgischen, v. Kannenberg, und zwei schwedischen, Claus Tott und Böttiger, welche beiden letzteren der schwedischen Verstärkung vorstanden. In der Mitte zwischen den beiden Flügeln befand sich die, aus fünf Brigaden bestehende und durch zwei schwedische Brigaden verstärkte brandenburgische Infanterie, welche von den Generalwachtmeistern Grafen Josias v. Waldeck und v. Goltz angeführt wurde; sie, wie die gesammte Artillerie, stand wiederum unter dem gemeinschaftlichen Oberbefehle des brandenburgischen Generalfeldzeugmeisters Otto Christoph Freiherrn v. Sparre [1]). Das Ergebniss des ersten Tages war, dass von Seiten des verbündeten Heers der Pass, welcher zwischen der Weichsel und dem Walde von Bialalenka nach der Ebene von Praga führte, genommen wurde, und dass der schwedische Flügel während der Nacht sich an der Weichsel aufstellte, während der brandenburgische an den Waldesrand lehnte, und die Fusstruppen sich in der Mitte hielten [2]).

Der zweite Tag begann mit grossen Anstrengungen für die Brandenburger. Weil es nämlich unthunlich erschien, den Feind in der Fronte anzugreifen, so erhielt der Kurfürst die Aufgabe, sich schon am frühen Morgen einer, dem äussersten Rande des Waldes benachbarten, Höhe, von der man das feindliche Heer übersehen konnte und welche theilweise die Ebene beherrschte, zu bemächtigen. Das Unternehmen gelang vollkommen, obwohl es sehr schwer hielt, die Geschütze durch das sumpfige, mit Buschwerk und Gestrüpp bewachsene Erdreich, welches zwischen dem Walde und der Höhe lag, zu bringen. Der Kurfürst fasste mit seinem Flügel und zwei Brigaden Infanterie dergestalt auf der Anhöhe festen Fuss, dass er nicht von hinten angegriffen werden konnte. Nachdem sodann der König durch wiederholt von vorn unternommene, aber stets abgeschlagene Angriffe der Polen auszustehen gehabt, der Kurfürst aber

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI. 37. p. 340.*

2) Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. III, 25. p. 177.

von allen Seiten durch die ihn umschwärmenden Tataren beschäftigt worden war, gelang es endlich dem ersteren, mit seinem Flügel eine Schwenkung durch den Wald, hinter dem brandenburgischen Flügel her, in das flache Feld durchzuführen, und sich in der rechten Flanke der Polen dergestalt aufzustellen, dass jetzt der schwedische Flügel der linke, der kurfürstliche der rechte geworden war. Der übrige Theil des Tages verging mit Gefechten, welche König Karl Gustav, an mehreren brennenden Dörfern vorüber, bestand, um auf eine mit feindlichem Geschütz besetzte Anhöhe zu gelangen, während Kurfürst Friedrich Wilhelm ruhig in der eingenommenen Stellung verblieb [1]).

Am 30sten Julius, dem dritten Tage, wurde der durch den Wald führende Pass durch Verhaue gesperrt, damit die denselben besetzt haltenden Truppen, wenn sie vorrückten, nicht von hier aus im Rücken angegriffen werden könnten. Darauf marschirte man durch die, zwischen der Spitze des Waldes von Bialalenka und dem Rande des Waldes von Praga, den der Feind besetzt hielt, liegende Oeffnung, in das vor dem Dorfe Praga sich ausbreitende Blachfeld. Bei dieser Gelegenheit zeichnete sich vor allen durch Besonnenheit und Tapferkeit der Feldzeugmeister v. Sparre aus, welcher den ihm ertheilten Auftrag, mittelst der Infanterie und Artillerie, fünf schwedische Schwadronen an der Spitze, die Polen aus dem Walde von Praga zu vertreiben und die linke Flanke der Verbündeten frei zu machen, auf das glänzendste durchführte. Als dies geschehen war, bemächtigte sich der Kurfürst der der Infanterie beraubten polnischen Artillerie, während der linke Flügel der Polen, nach Preisgebung des Lagers, der Bagage und des Geschützes, die Flucht ergriff, und die über die Weichsel führende Schiffbrücke zu erreichen sich bemühte. Dann ward auch der rechte polnische Flügel, und zuletzt auch die Infanterie, in die allgemeine Verwirrung hineingezogen.

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI, 38. p. 341. 342.* — **Desselben: Thaten Carl Gustav's. III, 26. p. 177 — 179.**

Diese gewahrend, eilte König Johann Casimir, noch vor dem Uebergange der Fusstruppen die Brücke zu erreichen, und begab sich sodann ohne Verzug von Warschau nach Lublin. In der Nacht, welche auf das Treffen folgte, verliess auch die polnische Garnison, mit Hinterlassung alles Geschützes, die Hauptstadt, und schon am Tage darauf (31. Jul. n. St.) befand sich Warschau wiederum, ohne Schwerdtstreich, in der Gewalt der Schweden [1]).

Der Sieg war auf solche Weise gewonnen; aber der Ruhm war grösser, als die Frucht desselben. Die Macht der Polen war mehr zerstreut, als vernichtet, die der Schweden mehr emporgeschroben, als gestärkt; der Hass der Polen gegen die schwedische Herrschaft aber, trotz des Sieges, nicht vermindert, sondern vermehrt [2]).

Alles, was der grosse Kurfürst nach der Schlacht von Warschau für Karl Gustav gethan hätte, würde auf die Vernichtung Polens und auf Schwedens Alleinherrschaft im Osten gezielt haben. Er wollte aber weder die eine, noch die andere. Darum trennten sich schon hier im Wesentlichen Schwedens und Brandenburgs Geschicke. —

Die Absicht Karl Gustavs war, das polnische Heer, welches auf Zamoisky zog, gen Süden zu verfolgen, von dem genannten Puncte wo möglich abzuschneiden, und die polnische Infanterie bei dieser Gelegenheit gänzlich zu vernichten. Aber der Kurfürst lehnte die Theilnahme an der Verfolgung ab, weil, wie er sich äusserte, „er es nicht „für dienlich halte, sich so weit von Preussen zu entfernen, „und dasselbe schutzlos etwaigen Angriffen von der littaui„schen Seite preiszugeben.“ Während nichts desto weniger König Karl X. sich mit weitaussehenden Planen beschäftigte,

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 38. *p.* 342. 343. — Desselben: Thaten Carl Gustav's. III, 27. p. 179. 180. — Rühs: Gesch. von Schweden. V, 45 fgg. —

2) Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. III, 28. p. 181. —

verharrte Friedrich Wilhelm, um seine Truppen von den Anstrengungen sich erholen zu lassen, in aller Ruhe in seinem Lager zwischen Novemiasto und Warta. Er blieb unerbittlich gegen alle Anmahnungen der Schweden, weil, wie er sagte, Gonsiewski mit seinen Horden bereits Preussen bedrohe, und in seinem eigenen Heere bedenkliche Krankheiten ausgebrochen seien. Das Höchste, wozu er sich verstand, war, dass er sich erbot, durch Sparre zur Eroberung von Weichselmünde, da letzteres in der Nähe seiner Besitzungen belegen sei, mitwirken zu lassen. Aber neben dieser Erklärung liess er schon nicht undeutlich die Forderung fallen: dass Schweden ihm, zum Lohn für die bei Warschau geleisteten Dienste, die Souverainetät über Preussen, mit Aufhebung jeder Art von Lehnsverbindung, gewähre [1]). Demgemäss verliess auch Karl Gustav Polen, weil er sich, nach des Kurfürsten Abzuge, allein in dem Lande nicht halten konnte, und folgte dem letzteren, da zugleich die Russen mit einem Einfalle in Liefland drohten, nach Preussen, eines Theils um von Frauenburg aus die Einnahme von Danzig zu leiten, andern Theils um die nöthigen Anstalten zur Sicherung Lieflands treffen zu können [2]). Kaum waren die Schweden und Brandenburger in Preussen angelangt, als schon die Nachricht sich verbreitete, dass der littauische Unterfeldherr Gonsiewski, der in Podlachien befehligte, an der Spitze von 20,000 Mann, meistentheils Tataren, die Absicht hege, die Gränzen zu beunruhigen. Schon zur Zeit der Kriegsereignisse vor Warschau, im Sommer, hatte man in Preussen von dieser Seite etwas der Art erwartet, und desshalb ein allgemeines Aufgebot veranstaltet [3]). Damals aber ging die Gefahr vorüber. Später war es die Absicht der Polen, einen Einfall in die Mark

1) Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. III, 28. p. 181.

2) Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 164. —

3) Ausschreiben an die Aemter vom 14. Jul. 1656, — aus den Königsberger Archiv-Acten, in den: Beitr. zur Kunde Preussens. I, 127.

Brandenburg zu unternehmen, um den Kurfürsten von dem schwedischen Bündnisse abzuziehn; aber der Durst nach Rache überwog, und so wurde, gegen den Rath des genannten Feldherrn, ein Angriff auf Preussen beschlossen [1]). Um einen erfolgreichen Widerstand unmöglich zu machen, und vorzüglich um einer Vereinigung der schwedischen und brandenburgischen Streitkräfte zuvorzukommen, wurde im Anfange Octobers, selbst mit Hinterlassung des Gepäcks, aufs schleunigste von Podlachien aus aufgebrochen. Die Absicht der Polen wurde vollständig erreicht. Die von dem Grafen Georg Friedrich v. Waldeck und dem Fürsten Bogislaw Radziwill in Eile zusammengerafften brandenburgischen Truppen, welche sammt einem kleinen, von dem General Isaak Ridderhielm befehligten schwedischen Corps kaum eine Anzahl von 10,000 Mann ausmachten, wurden, ehe sie mit dem schwedischen Hauptheere unter dem General Steenbock zusammenzustossen vermochten, am 8ten October 1656 in der Nähe einer Verschanzung bei dem Dorfe Prostken im Hauptamte Lyk durch Gonsiewski's doppelt so starke Schaaren überfallen, und erlitten eine furchtbare Niederlage. Nur etwa 2000 Mann entkamen; der Fürst Radziwill fiel in die Hände der Tataren. Die geringen Ueberreste des brandenburgischen Heers erreichten unter dem Befehle des Grafen v. Waldeck bei Lötzen das schwedische, von Steenbock befehligte Heer. Mit diesem vereinigt, nahmen sie an dem entscheidenden Siege über die Polen und Littauer, von denen sich bereits die das ganze südöstliche Preussen durchstreifenden Tataren entfernt hatten, Theil, der am 12ten October bei Philippowo, schon auf polnischem Boden, erkämpft wurde [2]).

1) Theilweise wirkte auch zur Veränderung des ursprünglichen Entschlusses der Rath des polnischen Kronkanzlers und einiger polnischen Grossen mit, welche, da sie Güter an der Gränze der Mark besassen, den Krieg von jener Gegend fern zu halten wünschten. Baczko: Gesch. Preussens. V, 203. —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI, 48. p. 356 sq.* —

Trotz dieses über die Polen erfochtenen Sieges litt Preussen durch die Folgen dieses Einfalls auf Entsetzen erregende Weise. Der ganze südöstliche Theil des Landes, vorzüglich das littauische Masuren, und wieder insbesondere der Strich an der Gränze von Ragnit bis Passenheim, wurde von den Tataren in eine grosse Wüste verwandelt; sie drangen selbst bis etwa zehn Meilen von Königsberg vor, so dass hier Alles mit Schrecken erfüllt war. Nach einer gleichzeitigen Nachricht wurden in dem Zeitraume vom Spätherbst 1656 bis Winter 1657 [1]) in dieser Gegend 13 Städte, 249 Flecken, Dörfer und Höfe, und 37 Kirchen verbrannt; — 23,000 Menschen wurden erschlagen und 34,000 in die Knechtschaft geführt. Dazu kamen dann in der nächsten Zeit noch furchtbare Seuchen und ansteckende Krankheiten, Mangel und Hungersnoth, welche gemeinschaftlich noch ausserdem über 80,000 Menschen, und an manchen Orten fast den ganzen Viehstand dahinrafften, so dass überall nichts zu erblicken war, als Einöde und Elend [2]).

Desselben: Thaten Carl Gustav's. III, 30. 31. p. 183. 185. — Pisanski in den Königsberger wöchentlichen Anzeigen, Jahrg. 1764. Nr. 15. 21. 23. 26. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 204—206. — Beitr. zur Kunde Preussens. I, 127—133.

1) Nach dem Abzuge der Tataren, der in Folge eines am 28sten Novemb. 1656 zwischen dem Kurfürsten und Gonsiewski abgeschlossenen Vertrages geschah (Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 211.), brach nämlich am 2. Februar 1657 ein neuer Schwarm Polen unter Sapieha in das Herzogthum ein, und verheerte vierzehn Tage hindurch die an Littauen gränzenden Theile mit empörender Grausamkeit, — und bald darauf verbreiteten Kosackendurchzüge, welche den Schweden zu Hülfe eilten, auf's neue Schrecken. Beitr. zur Kunde Preussens. I, 134. 135. —

2) Im Kriegsetat vom Octob. 1656 heisst es: die Aemter Angerburg, Oletzko, Lyk, Rhein, Sehesten und Lötzen sind von Polen und Tataren totaliter ruinirt. In dem littauischen Amte Polommen waren 147 Menschen, 768 Pferde, 2753 Stück Rindvieh, 8485 Schaafe und 1674 Schweine geraubt, und 219 Höfe hatten durch Brand gelitten; im Amte Lyk waren 2892 Personen fortgetrieben, 221 getödtet, ferner 3 Kirchen, eben so viele Hospitäler, ein Flecken, die kurfürstliche Provinzialschule, zwei Vorwerke und drei Mühlen verbrannt; es waren in dem ganzen Amte nur 88 Pferde, 331 Stück Rindvieh und zehn Schweine übrig ge-

Diese erschreckliche Noth brachte in dem grossen Kurfürsten einen schon lange vorbereiteten Entschluss zum Durchbruch. Demüthig und wehmüthig hatten die preussischen Landstände, als das Land zugleich von Polen und Russen bedroht wurde, auf diese doppelte Gefahr, als eine Folge der Verbindung mit Schweden, hingewiesen, und den Kurfürsten dringend ersucht, sich mit Polen auszusöhnen; von fremden Mächten hatten zu gleicher Zeit die Generalstaaten und Kursachsen von der Fortsetzung des schwedischen Bündnisses abgerathen, endlich hatte König Johann Casimir von Polen, wenn auch nicht ohne Drohungen, nicht unwichtige Anerbietungen gemacht. So nahete die Zeit, in welcher die Macht der Thatsachen fast mehr, als menschlicher Wille, die schwedische Lehnsfessel zerriss, welche die Macht der Thatsachen dem Kurfürsten aufgezwängt hatte.

Es kann nicht auffallen, dass bei der geschilderten Lage der Dinge König Karl Gustav, der mit dem Instinct des bösen Gewissens von Tage zu Tage mehr an der Treue des Kurfürsten zu zweifeln begann, den schon oft gebrauchten Unterhändler, Grafen Schlippenbach, aufs neue an letzteren absandte, um wo möglich ein Zerreissen des unnatürlichen Bandes zu verhüthen; noch weniger auffallend aber ist es, dass jetzt Friedrich Wilhelm dem schwedischen Abgesandten „ohne Weitläufigkeit" zu verstehen gab, dass er nicht glaube, Ursache zu haben, „alles Seinige für die „lange Weile in die Schanze zu schlagen, und die von dem „Gegner gemachten vortheilhaften Vorschläge von der Hand „zu weisen," wenn er nicht in doppelter Hinsicht eine feste Versicherung erhalte, zuerst, dass er niemals vom Könige von Schweden verlassen werden, und zweitens, dass er die Souverainetät über Preussen erhalten solle. Anfangs suchte Karl Gustav der letztgenannten Forderung auszuweichen [1]). Als aber weder gelinde Vorstellungen, noch Dro-

blieben. Werner: Beschreibung von Johannisburg. p. 22. — Vgl. Beiträge zur Kunde Preussens. I, 130 fgg. —

1) *Sueci ita cito abolitionem tam opimi pacti digerere non pote-*

hungen, dass das schwedische Heer aus Preussen zurückgezogen und der Kurfürst gänzlich sich selbst überlassen werden würde, die Entschlossenheit des letzteren, welche noch dazu beständig durch eine Menge in Königsberg sich aufhaltender vornehmer Polen und einen grossen Theil der ihre antischwedische Gesinnung nicht verhehlenden kurfürstlichen Räthe angefeuert wurde [1]), zu schwächen im Stande waren, als sich noch dazu die Nachricht verbreitete, dass polnischer Seits seit Ende Octobers durch Gonsiewsky und den Bischof von Ermland geheime Unterhandlungen zwischen Polen und Brandenburg gepflogen würden [2]), da ward das Begehren der Schweden immer dringender. Schlippenbach erschien wiederholt mit neuen Anerbietungen in Königsberg; Otto v. Schwerin und Friedrich v. Jena wurden zu wiederholten Malen nach Frauenburg abgesandt, um dem Könige die kurfürstlichen Forderungen vorzulegen [3]). Das endliche Ergebniss aller dieser Verhandlungen war der am 10ten November a. St. 1656 abgeschlossene **Vertrag von Labiau** [4]).

Dieser Vertrag gewährte endlich schwedischer Seits dem Kurfürsten die so lange und so energisch erstrebte

rant, heisst es bei: Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 44. *p.* 348. —

1) Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. III, 32. p. 185.

2) *Sentiebatur* (*initio Octobr.* 1656) *ad annuenda Electoris desideria efficacissimum cuncum esse, quod Suecis persuasum foret, facilem isti ad amicitiam Polonorum regressum patere.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 44. *p.* 349. —

3) Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. III, 34. p. 186. 187.

4) Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. III, 35. p. 188. — *Ejusd. de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 44. *p.* 348 *sq.* — Das Document findet sich *in extenso* bei Dumont: *Corps universel. VI*, 2. *p.* 148. — Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 45. 46. *p.* 349—356. — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 31 fgg. — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 208—210. — vgl. p. 291—298. (Auszug aus Pufendorf.) Beiträge zur Kunde Preussens. I, 134 fg. — Die Ratification von Seiten des Kurfürsten erfolgte schon am 21sten Novemb. a. St. — Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. III, 37. p. 189. — Vgl. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 50 fg.

Souverainetät, — er zerriss das zwischen Schweden und Brandenburg bestehende Lehnsband, und verwandelte Oberlehnsherrn und Vasallen in gleichberechtigte Verbündete.

Als Grund so bedeutender Zugeständnisse werden in dem Vertrage die vielen und wichtigen Freundschaftsbeweise Brandenburg's angeführt [1]), in Wahrheit aber ist derselbe lediglich in der damaligen verzweifelten Lage des schwedischen Königs und Heers zu suchen. Russland und Polen waren wieder ausgesöhnt; Oestreich neigte zu Polen hin; Warschau war auf's neue an die Polen übergegangen, — Schweden zu gleicher Zeit von Russen, Polen, Dänen und Holländern bedroht.

Die den Labiauer Vertrag abschliessenden Bevollmächtigten waren schwedischer Seits: der oberste Kämmerer und Obrist in der Garde, Christoph Carl Schlippenbach, Graf von Schiforde, — der Hofrath und Präsident der Herzogthümer Bremen und Verden, Matthias Biörnklau, und der Rath und Resident am brandenburgischen Hofe, Bartholomäus Wolfsberg; — von brandenburgischer: der Geheime Staatsrath und Lehnskanzlei-Director, auch Oberhofmeister der Kurfürstin und Schlosshauptmann von Oranienburg, Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg, Otto Freiherr v. Schwerin, und der Geheime Staatsrath Friedrich v. Jena [2]).

Den näheren Inhalt des Labiauer Tractats anlangend, so wurden durch denselben die Verträge von Königsberg und Marienburg, in so fern sie hinsichtlich Ostpreussens und Ermlands eine Abhängigkeit Brandenburgs von der Krone Schweden begründeten und festsetzten, aufgehoben, die schriftlichen Urkunden aber, wenn sie nicht herbeigeschafft werden könnten, für ewige Zeiten als in Asche verwandelt erklärt [3]). Nur die durch jene Verträge bestimmte Auflö-

1) Einleitung zum Labiauer Vertrage. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI, 45. p. 350.* —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI, 45. p. 350.*

3) Art. 1. 2. — — *ipsaque dictorum pactorum originalia, quum*

sung der Lehnsverbindung zwischen Polen und Brandenburg sollte in voller Kraft fortbestehen, der Kurfürst in Zukunft hinsichtlich Ostpreussens und Ermlands keinerlei Lehnsherrlichkeit anzuerkennen verpflichtet sein. Schweden gegenüber trat an die Stelle des bisherigen Feudalnexus ein gegenseitiges, festes, ewiges Bündniss; für den gegenwärtigen Krieg insbesondere blieb die bisherige Waffengemeinschaft bestehen [1]). Demgemäss sollte es während des laufenden Krieges mit der beiderseitigen bewaffneten Unterstützung ganz den Bestimmungen des Marienburger Tractats gemäss gehalten werden, nach Ablauf des Krieges aber die gegenseitige Hülfe in 4000 Mann (2500 Mann Infanterie, 1500 Mann Cavallerie) bestehen [2]). Fortan also sollten der Kurfürst Friedrich Wilhelm und seine männlichen, ehelichen, rechtmässigen Nachkommen in Bezug auf Ostpreussen und Ermland sein und bleiben: höchste, absolute und souveraine Fürsten mit völlig selbstständiger und unabhängiger Gewalt [3]). Im Falle des Erlöschens der männlichen Descendenz des Kurfürsten wurde brandenburgischer Seits zwar der Rückfall Ostpreussens und Ermlands an die Krone Schweden zugestanden, jedoch vorbehaltlich derjenigen Rechte, welche die übrigen Markgrafen des brandenburgischen Hauses bis zur Zeit der letzten polnischen Belehnung besessen. Demnach sollten die letzteren in Zukunft allerdings eventuell befugt sein, von Schweden die Investitur mit dem herzoglichen Preussen zu verlangen, aber weder einen Anspruch auf das Ermland, noch auf die Souverainetät über Ostpreussen erheben dürfen. Den weiblichen Nachkommen des Kurfürsten aber wurde im erwähnten Ausster-

retradi non potuerint, hoc ipso pro retraditis, utrinque scissis et in cineres redactis habentur et in aeternum habebuntur etc.

1) Art. 2. — Vgl. Art. 6. 7. —

2) Art. 14.

3) — — *sint et maneant Principes summi, absoluti et suverenii, iisque juribus, quibus Principes summi et independenti potestate pollentes gaudent, vel merito gaudere debent, posthac gaudeant, utantur et fruantur.* Art. 3. —

bungsfalle eine Summe von 300,000 Rthl., und, bis dieselbe entrichtet sein würde, der Besitz und Genuss des Hauptamtes Insterburg mit allen, zu denselben gehörigen Kammer-Aemtern, Rechten und Einkünften von Seiten Schwedens verheissen [1]. Wie nun aber König und Krone Schweden allen ihren bisherigen Rechten auf Ostpreussen und Ermland, mit Ausnahme von Frauenburg [2], entsagten, so verzichtete seiner Seits der Kurfürst nebst seinen sämmtlichen rechtmässigen Nachfolgern auf alle Ansprüche an irgend einen Theil des königlichen oder westlichen Preussens [3]. Land und Häfen beider Preussen sollten für die Feinde des einen oder andern Theils geschlossen sein [4]. Ueberdies sollten schwedische, in ostpreussische Häfen einlaufende Fahrzeuge keinen höheren Abgaben unterworfen werden, wie die der kurfürstlichen Unterthanen; alle schwedischen Kriegsbedürfnisse und alle den schwedischen Königen angehörigen und zu ihrem persönlichen Gebrauche, nicht für den Verkehr, bestimmten Güter und Waaren aber von jeder Zollabgabe befreit sein. Die der schwedischen Handelsflagge in den ostpreussischen Häfen zugestandenen Vortheile sollten auch die ostpreussischen Fahrzeuge in den westpreussischen Häfen zu geniessen haben. Schwedische Kriegsschiffe endlich sollten unter gewissen Bedingungen in den ostpreussischen Häfen zugelassen werden [5]. Den schwedischen Heeren ward der beständige freie Durchzug durch Ostpreussen und Ermland, den brandenburgischen durch das königliche Preussen zugesagt [6]. Schliesslich versprachen einander beide Theile, mit Rath und That dahin zu

1) Art. 13.

2) Stadt und Amt Frauenburg sollten nach wie vor vom Ermlande getrennt und unter schwedischer Herrschaft verbleiben. Art. 5.

3) Art. 4.

4) Art. 12.

5) Art. 11.

6) Art. 10.

wirken, dass sowohl die von Brandenburg durch diesen Vertrag erworbenen Rechte und Vortheile, wie die in den geheimen Artikeln desselben der Krone Schweden zuerkannten Schadloshaltungen auch von Seiten Polens und der übrigen Mächte anerkannt würden [1]). Endlich aber sollte keiner von beiden Theilen ohne Vorwissen und Zustimmung des anderen mit dem gemeinsamen Feinde in Unterhandlungen treten oder Frieden schliessen dürfen, vielmehr jeder den Vortheil des anderen, wie seinen eigenen, erstreben [2]).

Die dem Labiauer Vertrage angehängten geheimen und Neben-Artikel enthielten theilweise eine durch die veränderten Verhältnisse herbeigeführte, nicht für die Oeffentlichkeit bestimmte nähere Declaration sowohl des Inhalts des Hauptvertrages, wie der wichtigen Marienburger geheimen Artikel, theilweise die Regelung einer Angelegenheit, die von dem Kurfürsten bei den Verhandlungen mit grosser Energie betrieben worden war, nämlich: die Beseitigung der bisherigen Theilnahme Schwedens an den ostpreussischen Seezöllen.

Demgemäss verpflichtete sich der Kurfürst, dahin zu wirken, dass in dem, demnächst abzuschliessenden Frieden von Seiten Polens der Krone Schweden wenigstens Westpreussen, Pomerellen, Cassuben, ferner Samagitien, Curland (mit Vorbehalt jedoch der Rechte des mit der älteren Schwester des Kurfürsten verheiratheten Herzogs von Curland), Semgallen und Liefland abgetreten würden. Auf die drei letztgenannten Länder sollte sich jedoch für Brandenburg, wenn Schweden von fremden Mächten bedroht oder angegriffen würde, die Verpflichtung der Hülfsleistung nicht erstrecken, diese vielmehr auf die vier ersteren beschränkt sein [3]). Schweden seiner Seits versprach, sich bemühen

1) Art. 5.

2) Art. 8.

3) Erster geheimer und Separat-Artikel. — In Bezug auf Curland sollte Schweden nur die Rechte erhalten, welche

zu wollen, dass Brandenburg die vier, in den Marienburger geheimen Artikeln ihm verheissenen Wojewodschaften [1]) im Frieden von Polen abgetreten erhielte; aber zugleich ward bestimmt, dass der Kurfürst keine Entschädigung zu fordern befugt sein solle, wenn sich das schwedische Bemühen fruchtlos erwiese [2]). — Zur Erläuterung des zwölften Artikels des Hauptvertrages wurde festgesetzt, dass die von Seite der Krone Schweden, für den Fall eines beim Erlöschen des kurfürstlichen Mannesstammes eintretenden Rückfalls, in Anspruch genommene eventuelle Huldigung der ostpreussischen und ermländischen Landstände jederzeit noch vor dem Ende des laufenden Krieges solle verlangt werden können [3]). — Zuletzt wurde das durch den Königsberger Vertrag eingeführte Recht der Krone Schweden, Antheil an den ostpreussischen Seezöllen oder Lizenten zu nehmen, für ewige Zeiten vernichtet und aufgehoben, der alleinige und uneingeschränkte Genuss der letzteren aber in Zukunft dem Kurfürsten vorbehalten, der seiner Seits sich wiederum anheischig machte, zur Bezeigung seiner Dankbarkeit für diese ihm gewährte Erleichterung dem Könige von Schweden eine in mehreren, näher bestimmten Terminen zu entrichtende Entschädigungssumme von 120,000 Rthl. zu zahlen [4]). Daneben aber sollte die

bisher die Krone Polen und die Grossherzoge von Littauen über dasselbe besessen. Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 210.

1) Posen, Kalisch, Lenciez, Sieradien und Land Wielun. Art. 2.

2) Art. 2. — Zur Erläuterung dieser Bestimmung dient, dass Otto Schwerin schon am 22sten Septemb. 1656 dem Reichskanzler Erich Oxenstierna schriftlich die Bereitwilligkeit des Kurfürsten angekündigt hatte, im äussersten Falle auf jene Landschaften zu verzichten. — „*Nec Electorem futuris tractatibus circa cedendos quatuor Palatinatus Majoris Poloniae difficilem fore.*“ Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 44. *p.* 349. — Am ersten October ward dies Erbieten erneuert. *ibid.* –

3) Nebenartikel 4.

4) 20,000 Rthl. 14 Tage nach der Unterzeichnung, 100,000 Rthl. 6 Wochen nach der Ratifikation des Vertrages. Nebenarti-

Hälfte der Einnahme, welche die in Pillau von allen nach Elbing bestimmten, oder von dort kommenden Fahrzeugen und Gütern, auf Grund eines beiderseits genehmigten Tarifs, erhobenen Abgaben gewährten, nach wie vor dem Könige und dem Reiche Schwedens verbleiben [1]).

Aus der Darlegung des Inhalts des Labiauer Vertrags ergiebt sich allerdings, wie vortheilhaft derselbe, in Vergleich zu dem früheren gezwungenen Verhältnisse, für den Kurfürsten war, aber bei der Beurtheilung desselben darf niemals vergessen werden, dass derselbe zugleich Kurbrandenburg sehr bedeutende Opfer auferlegte, und deshalb für Preussen aufs neue die Quelle grosser Leiden wurde. Er nöthigte nämlich dem grossen Kurfürsten, unter dem Vorwande der Dankbarkeit, deren Wurzeln jedoch wenig Boden hatten, das undankbare Geschäft auf, mit Aufwendung seiner und seines Landes bester Kräfte die wankende, und auf die Dauer unhaltbare schwedische Herrschaft über Polen zu stützen. Bei solcher Lage der Dinge darf man sich gar nicht darüber wundern, man kann es vielmehr nur ganz natürlich finden, dass auch dieser Vertrag in sich zusammenbrach, so wie die schwedische Macht in dieser Gegend nicht mehr durch siegreichen Ungestüm imponirte, und so wie sie den von ihr übernommenen Verpflichtungen zu gegenseitigem Schutze und gegenseitiger Hülfe nicht mehr zu genügen im Stande war.

Ostpreussen und namentlich das nach der Weichsel hin belegene so genannte Oberland wurde am Ende des Jahres 1656 und im Anfange des folgenden, eben so wie das preussische Littauen, wiederum der Schauplatz des Krieges, jenes, weil König Johann Casimir von Polen die Weichsel abwärts nach Westpreussen vorgedrungen war,

kel 3. — *Missi iterum* (1. Oct. 1656.) *Suerinus et Jena ad Regem cum mandato, ut abolitionem participationis vectigalium pertendant, ad extremum summam pecuniae per aversionem offerentes.* *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 44. *p.* 349.

1) Nebenartikel 3. —

sich Danzigs bemächtigt hatte, und von hier aus den Schweden und Brandenburgern Abbruch zu thun bemüht war [1]), dieses, weil auf's neue polnische Kosackenschaaren, theils als Feinde, theils als Freunde, damals den Osten des Landes überflutheten [2]). Zwar gelang es dem Könige Karl Gustav im Januar 1657, Westpreussen von den Polen zu säubern, und Johann Casimir mit den Waffen aus der ganzen unteren Weichselgegend zu verdrängen; — zwar wurde der letztere durch die damals eingeleitete Verbindung zwischen Schweden und dem Fürsten Rakotzy von Siebenbürgen, und durch die Entsetzung Krakau's von Seiten dieses Fürsten immer tiefer nach dem Süden seines Reichs hin theils gezogen, theils von den Schweden verfolgt; aber die Kunde von der im Sommer 1657 von Seiten Dänemarks erfolgten Kriegserklärung an Schweden rief plötzlich den König Karl Gustav zur Beschützung seiner bedroheten Reichsgränzen aus Polen zurück. Schon am Ende des Junius kehrte er, mit Hinterlassung schwedischer Besatzungen in Thorn, Marienburg und Elbing, von Westpreussen durch Pommern an der Spitze von 6000 Mann Kerntruppen nach Schweden heim [3]).

Diese Wendung des schwedisch-polnischen Kriegs veränderte auf einmal die ganze Stellung des Kurfürsten. Vergebens hatte derselbe sich schon gleich nach der Schlacht von Warschau den Frieden zwischen Polen und Schweden herzustellen bemüht [4]), — vergebens hatte er durch wiederholte diplomatische Sendungen nach Kopenhagen einen offenen Bruch zwischen den beiden scandinavischen Kronen zu verhüthen getrachtet [5]), vergebens hatte er in dem

1) **Lengnich**: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 173. —

2) **Hagen**: in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 135. —

3) **Baczko**: Gesch. Preussens. V, 213. 214.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 48. *p.* 356. —

5) Im Anfange des Julius 1656 und dann zum zweiten Male im October ward Ewald von Kleist nach Kopenhagen abgeordnet. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 52. 54. 55. *p.* 360 *sq.* 362 *sq.*

schwedischen Könige Friedensgedanken zu erwecken gesucht [1]; — alle seine Bemühungen scheiterten an Karl Gustav's Starrsinn, an Dänemark's berechnendem Egoismus, und an der Polen Uebermuth. Die Entstehung des letzteren war sehr erklärlich. Das kaiserliche Cabinett hatte am Ende des Jahres 1656 nicht nur durch Vermittlung eines Waffenstillstandes zwischen Russland und Polen das letztere von einem sehr gefürchteten Gegner für die nächste Zeit befreit, sondern gleich darauf sogar dem Könige Johann Casimir unter der Hand eine namhafte bewaffnete Unterstützung zu Theil werden lassen, und endlich (im Frühling 1657) sich durch Abschliessung eines Bündnisses zu bedeutender Hülfe öffentlich verpflichtet [2]; es hatte Dänemark durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel zum Kriege gegen Schweden angereizt, es hatte durch den Ausbruch desselben König Karl Gustav Polen zu verlassen gezwungen [3]. Daneben war auch der Süden Polens frei geworden durch das völlige Misslingen der Unternehmung Rakotzy's [4].

Die Lage Friedrich Wilhelms war unter solchen Umständen nicht beneidenswerth. Einem Gegner gegenüber, dessen Stärke von Tage zu Tage wuchs, und der den Tag ersehnte, an welchem ihm vergönnt sein würde, sich an dem Kurfürsten zu rächen und denselben in den Staub hinabzuziehn, — von seinem Verbündeten und früheren Lehns- und Schutz-Herrn verlassen und preisgegeben, fehlten ihm zugleich die Mittel zu einer kräftigen Vertheidigung in dem

1) Die Sendung Schwerins an Karl Gustav fällt in den Dezember 1656. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 51. —

2) Das Bündniss war zwar schon am ersten Dezemb. 1656 zwischen Kaiser Ferdinand III. und den Polen abgeschlossen, aber es wurde am 27sten Mai 1657 durch den ungarischen König Leopold befestigt und erweitert, indem der letztere die östreichische Hülfe von 4000 M. auf das Vierfache dieser Anzahl erhöhete. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 63. *p.* 368 *sq.* —

3) *Pufendorf: loc. cit. VI*, 63. *p.* 369.

4) *Pufendorf: loc. cit. VI*, 65. *p.* 370. — **Desselben: Thaten Carl Gustav's. IV, 28. p. 306 fgg.**

entvölkerten und verheerten, durch Pest, Brand und Mangel heimgesuchten Lande [1]). Neben seiner sehr erklärlichen Liebe zum Frieden hatte er demnach Ursache und Vorwand zum Abschlusse desselben in hinlänglichem Maasse [2]). Noch ein besonderer Grund für Brandenburg, denselben gerade damals zu wünschen, war der Umstand, dass der Pfalzgraf von Neuburg, um während der Abwesenheit des Kurfürsten in der jülich-clevischen Erbschaftssache sich ein Uebergewicht zu verschaffen, sich eng an die Franzosen, die Verbündeten der Schweden, angeschlossen hatte [3]). Polen nur zeigte sich wenig geneigt zur Versöhnung, wenigstens weigerte es sich lange Zeit, der Souverainetät über Preussen zu entsagen. Das kaiserliche Cabinett, welches die Vermittlung zwischen Polen und Brandenburg übernommen hatte [4]), versuchte es anfangs, den Kurfürsten zur Wiederübernahme des früheren Abhängigkeitsverhältnisses zu bestimmen, indem es, wie früher schon zum öfteren, auf die Eroberung des schwedischen Pommerns, als eine würdige Entschädigung, hinwies [5]); da es aber die Uner-

1) Lengnich: Gesch. Preussens, poln. Antheils. VII, 181. —

2) Die Gründe, welche den Kurfürsten damals antrieben, den Frieden mit Polen zu suchen, sind in der dem Grafen v. Waldeck bei seiner Sendung an den König Johann Casimir mitgegebenen Instruction sehr gut auseinandergesetzt. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI, 65. p. 370.* —

3) Auch im J. 1662 hiess es, Neuburg habe seinen Theil der Jülichschen Erbschaft *hereditario jure* dem Könige von Frankreich überweisen wollen, wenn letzterer ihm zur polnischen Krone verhelfen werde. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX. §. 42. p. 581.* —

4) Der kaiserliche Hof suchte sich um den Kurfürsten durch Bewirkung seiner Aussöhnung mit Polen verdient zu machen, weil derselbe der brandenburgischen Stimme bei der bevorstehenden Kaiserwahl bedurfte. *Zaluski: Epistolar. I, 78.* — Am brandenburgischen Hofe selbst wirkten im polnischen Interesse auf den Kurfürsten ein: Hoverbeck und Bonin. Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. IV, 10. p. 282. —

5) Während Lisola im Namen Oestreichs dem Kurfürsten die schwedischen Provinzen in Deutschland versprach, liess Karl Gustav zur selben Zeit die Eroberung Schlesiens und die Ueberlassung mehrerer in Westphalen befindlicher wohlgelegener Plätze demselben anbieten. Pufendorf: Thaten

schütterlichkeit Friedrich Wilhelms hinsichtlich dieses Punctes sehr bald erkannte [1]), so wusste es, da ihm Alles daran lag, Brandenburg vom schwedischen Bündnisse abzuziehen, den König von Polen endlich zum Nachgeben zu bewegen [2]). Der Kurfürst wollte sich, als die Verhandlungen fast schon zum Schlusse gediehen waren, nur zur Neutralität, nicht zum Bündnisse mit Polen verstehen. Weil aber das letztere zu dem ihm auferlegten Opfer nur in der Voraussetzung sich verstanden hatte, durch Brandenburgs Abfall von Schweden im Kampfe gegen das letztere zugleich sich eine feste Stütze zu erwerben, so wusste der kaiserliche Gesandte endlich auch diesen Widerstand zu überwinden [3]). Darauf erst kamen, unter kaiserlicher Vermittlung, nach langen, durch beiderseitiges Misstrauen sehr verzögerten Verhandlungen [4]), am 19ten Septemb. n. St. 1657 die Welauer oder Bromberger Tractaten, mit jenem Namen nach dem Orte des Abschlusses, mit diesem nach dem der Ratification bezeichnet [5]), zu Stande, durch welche Brandenburg um den Preis seiner Aussöhnung mit Polen der bisherigen Verbindung mit Schweden entsagte, Polen aber, gegen dieses Zugeständniss und

Carl Gustav's. IV, 29. 31. p. 308. 310. Ausserdem wirkte auch noch der spanische Gesandte im Haag auf die Schwiegermutter des Kurfürsten, die Prinzessin von Oranien, ein, um letzteren zum Abfall von Schweden zu bewegen. A. a. O. IV, 31. p. 311. —

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 216. —

2) Die geheimen Verhandlungen des Kurfürsten mit Polen und Oestreich wurden durch Schwerin und Somnitz, ohne Wissen der übrigen Räthe, betrieben. Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. IV, 29. p. 308. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 68 — 71. *p.* 372 *sqq.* — Desselben: Thaten Carl Gustav's. IV, 31. p. 310. —

4) Im August hatten überdies die Schweden den Abschluss zwischen Brandenburg und Polen zu verhindern gesucht. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 74. *p.* 378. —

5) — — *pacta, quae a loco ubi conclusa sunt Welaviensa, a loco ubi confirmatio accessit Bidgostiana nuncupantur etc. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 77. *p.* 381.

gegen Wiederabtretung des Ermlandes, dem Kurfürsten seiner Seits die Souverainetät über Preussen zugestand [1]).

Im Eingange des Hauptvertrages wird der polnische König Johann Casimir zugleich als Erbkönig der Schweden, Gothen und Wenden bezeichnet, woraus also stillschweigend eine Anerkennung dieses Titels von Seiten des mitcontrahirenden Kurfürsten von Brandenburg gefolgert werden konnte. Letzterer wird als durch die Noth zu Eingehung der mit Schweden abgeschlossenen Verträge gezwungen, und dieser Zwang als die Ursache der Zwistigkeiten zwischen der Krone Polen und Kurbrandenburg dargestellt. Die zur Betreibung des Friedensgeschäfts und Unterzeichnung des Friedens beauftragten Bevollmächtigten waren: kaiserlicher Seits der mit dem Amte eines Vermittlers bekleidete [2]) Gesandte Franz v. Lisola, Herr von Tysen und Marienfeld; — von Seiten Polens: Wenzeslaw Graf v. Lesno, Bischof von Ermland, und Vincenz Corvin Gonsiewski, königlicher Oberschatzmeister und Feldmarschall u. s. w.; — endlich von Seiten Brandenburgs: Otto Freiherr v. Schwerin, Herr von Altlandsberg, Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg u. s. w., und Lorenz Christoph v. Somnitz, Erbkämmerer im Herzogthum Pommern, Geheimer Staatsrath, Canzler des Herzogthums Pommern und Hauptmann von Neustettin [3]).

1) Die Welauer Tractaten, sammt den dazu gehörigen Anhängen, namentlich dem Bromberger oder Bidgostischen Vertrage, finden sich bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 78 – 82. *p.* 381 *sqq.* — Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 187 fgg. — *Cod. dipl. Poloniae. IV,* 486 — 491. — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 60 fgg. — Vgl. Baczko: Gesch. v Preussen. V, 218. 219. 296. — Wie man polnischer Seits den Abfall des Kurfürsten und seine spätere Wiederannäherung betrachtete, davon findet sich eine treue Darstellung bei *Zaluski: Epistolar. I,* 78 *sqq.*

2) Ausser der Vermittlung übernahm Oestreich, neben dem Könige von Dänemark und Norwegen und den Generalstaaten, auch noch die Garantie des Vertrages, den es aber von den letztgenannten Mächten nicht mit unterzeichnen liess. Vgl. Art. 22. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 78. *p.* 381.

Viele Bestimmungen des Vertrages erinnerten an die Marienburger Tractaten, manche waren fast wörtlich denselben entnommen mit dem Unterschiede, dass **Polen** an die Stelle **Schwedens** gesetzt war. Zuerst wurde eine allgemeine Amnestie [1]) und die Freigebung der Gefangenen ohne alles Lösegeld ausgesprochen [2]). Beide Theile verpflichteten sich, während des laufenden Krieges **jede** feindliche Macht aus Polen, Preussen und Littauen zu vertreiben, und alle dieser Bestimmung widerstreitenden Tractaten als nichtig anzusehen [3]). Dadurch wurde fast mit Nothwendigkeit der Kurfürst zum entschiedenen Bruche mit Schweden getrieben. Der Kurfürst sollte, sogleich nach erfolgter Ratification [4]), alle in Polen gemachten Eroberungen, **nicht minder das Ermland**, zurückgeben, das dem letzteren angehörige Geschütz zurücklassen, und beim Abzuge weder alte, noch neue Befestigungen ohne die Einwilligung Polens schleifen [5]). Zum Ersatz für diese Abtretungen wurde dem Kurfürsten, für sich und seine legitimen männlichen Descendenten, das Herzogthum Preussen in dem Umfange, in welchem er dasselbe vor dem Kriege als polnisches Lehn besessen, aber **als ein von Polen völlig unabhängiges Land und ohne alle früher getragenen Lasten**, zugesprochen; beim Aussterben der männ-

1) Eine Ausdehnung derselben polnischer Seits auf den protestantischen Fürsten Bogislaw v. Radziwill, der während des ganzen Krieges auf Seiten Brandenburgs gestanden, ward noch durch eine besondere Bestimmung am Schlusse des Vertrages (Art. 20), zugleich mit der Vergünstigung seiner Wiedereinsetzung in die ihm entzogenen Güter, ausgesprochen.

2) Welauer Vertrag. Art. 1. 2.

3) Art. 3. —

4) Diese, so wie die eidliche Bekräftigung, sollte brandenburgischer Seits spätestens 6 Wochen nach der Unterzeichnung erfolgen, auch bei jedem Regierungsantritte eines polnischen Königs oder eines preussischen Herzogs künftig wieder beschworen werden, freilich nur: *per deputatos in animam Principalium jurantes*. Art. 21 und Schluss. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI, 78. p. 385 sq.*

5) Art. 4. —

lichen Nachkommenschaft Friedrich Wilhelms sollte die Lehnsherrlichkeit der Krone Polen als wiedererwacht angesehen werden, doch mit dem Vorbehalt der Rechte der brandenburgischen Agnaten [1]). Wenn in dem erwähnten Aussterbungsfalle einer der letzteren einst zur Herrschaft Preussens gelangte, so sollte derselbe gehalten sein, den dann noch vorhandenen nächsten weiblichen Nachkommen des Kurfürsten, und im Ermangelungsfalle den nächsten hinterlassenen agnatischen Verwandten eine noch näher zu bestimmende Summe auszuzahlen, zu deren Sicherung dem berechtigten Theile sofort das Hauptamt Insterburg eingeräumt werden sollte [2]). Des alten Eides, durch welchen die Unterthanen des Herzogthums Preussen früher der Krone Polen verpflichtet gewesen, sollten die ersteren zwar von nun an entlassen sein; an die Stelle jenes Eides sollte aber eine neue, bei jeder von einem Herzoge Preussens vorzunehmenden Huldigung zu wiederholende Formel treten, welche die Verpflichtungen des Landes im Falle des Erlöschens der kurfürstlichen Descendenz in sich fasste [3]). Sowohl beim Eintreten der durch ein solches Erlöschen herbeigeführten Veränderungen, wie unter der Herrschaft souveräner Herzöge, sollten jedoch die Privilegien, Statuten, Rechte und Freiheiten sämmtlicher Stände Ostpreussens in

1) Art. 5. 6. — Die Ansprüche und Rechte des bekannten ehemaligen Administrators, Markgr. Christian Wilhelm, wurden noch besonders durch eine zu Bromberg erlassene königliche Erklärung gewahrt. *Cod. dipl. Poloniae. IV*, 496. 497. — Eben so erhielten die brandenburg. Markgrafen in Franken ein solches Instrument zur Sicherung ihrer Ansprüche. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI.* 82. *p.* 390. —

2) Welauer Vertr. Art. 8. — Am Schlusse des Bromberger Vertrags vom 6ten Novemb. 1657 wurde die Entschädigungssumme auf 150,000 Rthl. bestimmt, was freilich nur die Hälfte von dem war, was in dem erwähntnn Falle Schweden im Labiauer Vertrage (Art. 13) zugestanden hatte. *Cod. dipl. Polon. IV.* 495. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI.* 80. *p.* 389. — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 220. —

3) Welauer Vertr. Art. 7, in welchem auch am Schlusse die neue Eidesformel angegeben ist.

voller Kraft verbleiben, jedoch nur in so weit als dieselben nicht dem neu abgeschlossenen Vertrage widersprächen [1]). Ueber das Münzwesen und den Gehalt der einzelnen Münzen ward zwischen Polen und Preussen ein besonderes Uebereinkommen vorbehalten [2]). Künftig etwa entstehende Streitigkeiten zwischen beiden Theilen über die Gränzen, über Handelsangelegenheiten, über die Auslegung des Friedensinstruments u. dgl. sollten durch schiedsrichterliche Commissionen geschlichtet werden [3]). In Bezug auf die Handhabung der Justiz ward festgesetzt, dass dieselbe zwar auf Grund der herkömmlichen und recipirten preussischen Rechte geschehen, und dass der Kurfürst verpflichtet sein solle, die Richterstellen nur mit Eingeborenen zu besetzen, zugleich aber wurde dem Landesherrn auch die ihm schon von Schweden zuerkannte Berechtigung [4]) belassen, ein höchstes Tribunal unter seiner Autorität zu errichten, von dem weiter keine Appellationen statt fänden, und dessen Beisitzer namentlich eidlich dahin zu verpflichten seien, weder Berufungen an König und Krone Polen anzunehmen, noch zuzulassen [5]). Die religiösen und kirchlichen Verhältnisse wurden in der Art geregelt, dass der Kurfürst dem Könige von Polen das Zugeständniss machte, die katholische Kirche Ostpreussens ganz in dem Bestande und in der Verfassung, wie beide vertragsmässig vor dem Kriege gewesen, belassen, und den Katholiken zu allen Aemtern und Würden, falls sie zu denselben geschickt befunden würden, den Zugang nicht versperren zu wollen; dagegen aber ward zugleich das Uebereinkommen getroffen, dass beim etwaigen späteren Rückfalle des Landes von Seiten des Königs von Polen zum Nachtheile der lutherischen und reformirten

1) Art. 9. —

2) Art. 19.

3) Art. 18.

4) Diese ertheilte König Karl Gustav schon dem Kurfürsten durch die Königsberger Lehnspacten v. 17. Jan. 1756, Art. 17. —

5) Art. 9. —

Augsburgischen Confessions-Verwandten keine Veränderungen sollten vorgenommen werden dürfen [1]).

Noch sind diejenigen Bestimmungen zu erwähnen, welche insbesondere das Allianzverhältniss zwischen den beiden contrahirenden Theilen betrafen. Das an die Stelle des ehemaligen Lehnsverhältnisses tretende ewige Bündniss sollte Polen, Littauen und Preussen umfassen. In Bezug auf diese Länder leisteten sich beide Contrahenten das Versprechen, keinem Gegner des andern Theils die Ueberlassung der eigenen Festungen, den Durchzug durch sein Gebiet, oder Zufuhr von dem letzteren aus zuzugestehn, sich vielmehr gegenseitig den Durchgang durch das beiderseitige Gebiet zu gestatten [2]), auch den beiderseitigen Fahrzeugen zu allen Zeiten ihre Häfen zu öffnen, vorzüglich in Betreff des Verkehrs mit Getreide und Kriegsbedürfnissen [3]). Für den Fall eines künftigen Krieges machten beide Fürsten sich anheischig, jeder dem andern 1500 Mann Infanterie und 500 Mann Reiterei an Hülfstruppen zuzusenden [4]); diese Bestimmung sollte aber nicht auf den damals noch fortdauernden Krieg gegen Schweden Anwendung finden [5]).

1) Art. 16. — Wie gross die Furcht der preussischen Reformirten vor Polen damals war, ersicht man aus einem Schreiben der Schwester des grossen Kurfürsten, Herzogin Luise Charlotte von Curland, an Otto von Schwerin, *d. d.* Goldingen 30. Septemb. 1657. — „Nun hat die ganze reformirte „Kirche in der Krone Polen, so recht trostlos in diesem „Kriege gewesen, wieder ihre beste Säule, die sie vertre„ten und für sie reden darf.“ v. Orlich: der grosse Kurfürst. Anhang. p. 50. —

2) Art. 10. 11. 14. —

3) Art. 15. 17. — Im letzteren Artikel ward ausserdem auch noch ausdrücklich bestimmt, dass die in dem Lande des einen Verbündeten bestehenden Land- und Wasser-Zölle nicht zum Nachtheil der Unterthanen des andern sollten erhöht werden können, falls derselbe nicht vorher seine Zustimmung ertheilt hätte.

4) Art. 12. — Polen anlangend, heisst es: *Serenissimus Rex et Regnum Poloniae, adaequato ipsi subsidio, subvenire tenebuntur.* Art. 13. —

5) Die näheren Verabredungen über diesen Punct enthielt das Welauer Bündniss, das aber kurz darauf bedeutend modi-

Während des Kriegs und überdies während eines Zeitraums von zehn Jahren nach demselben übernahmen vielmehr beide Mächte, Schweden gegenüber, besondere Verpflichtungen auf Grund eines Bündnisses, welches an demselben Orte und an demselben Tage abgeschlossen und unterzeichnet wurde [1]). Demselben gemäss übernahm der Kurfürst die Verpflichtung, innerhalb des genannten Zeitraums für den Dienst Polens ein, theils aus Infanterie, theils aus Cavallerie bestehendes und mit Artillerie wohl versehenes Heer von 6000 Mann zu unterhalten, wogegen der König von Polen versprach, seiner Seits den Kurfürsten gegen alle Angriffe Schwedens nicht allein in Preussen, sondern auch in allen zum römischen Reiche gehörigen Ländern desselben mit angemessener bewaffneter Macht zu beschirmen. Die Leitung der Operationen sollte allemahl dem Fürsten zustehen, auf dessen Gebiet und zu dessen Gunsten der Krieg geführt würde; derselbe sollte aber auch während dieser Zeit die Sorge für den Unterhalt und die Besoldung der ihn unterstützenden Truppen auf sich nehmen. — Einseitig die Waffen niederzulegen, mit dem Gegner zu unterhandeln, oder gar einen Waffenstillstand einzugehn, oder Frieden zu schliessen, sollte kein Theil, ohne Wissen und Zustimmung des Anderen, berechtigt sein [2]).

Durch diese beiden Verträge war das gute Vernehmen Brandenburgs mit Polen im Allgemeinen hergestellt; einige zurückgebliebene unwesentliche Puncte sollten bei der feierlichen Bestätigung, welche bei einer persönlichen Zusammenkunft beider Fürsten stattfinden sollte, erledigt werden [3]). Diese Zusammenkunft, welche der grosse Kurfürst

fizirt ward durch die Bromberger Tractaten. Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI.* 81. 82. *p.* 389. —

1) Auch die Bevollmächtigten zur Abschliessung dieser „Spe„zial-Convention" waren die oben erwähnten. — Eingang zum Welauer Bündnisse. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. Magni. VI,* 79. *p.* 386.

2) Vgl. *Pufendorf: loc. cit. VI.* 79. p. 386. 387. —

3) — — *convenerant, ac denique nonnullos (articulos) ex iisdem*

bis dahin vor Beseitigung der Hauptschwierigkeiten entschieden abgelehnt hatte, kam jetzt, nach einem kurzen Streite der Grossmuth über die Wahl des Orts [1]), zu Bromberg (Bydgost) zu Stande, wo am 30sten October König Johann Casimir den von Preussen nach der Mark Brandenburg zurückreisenden Kurfürsten festlich empfing, und wo beide darauf am 6ten Novemb. die zu Welau eingegangenen Puncte, neben näherer Bestimmung einzelner Stipulationen, feierlich ratifizirten. Während der Zeit zwischen der Unterzeichnung des Welauer Tractats und der Zusammenkunft in Bromberg war unterdessen Friedrich Wilhelm nicht unthätig gewesen; durch Hinweisung auf die wahre Lage der Dinge, auf Polens und Brandenburgs Stellung gegenüber der Krone Schweden, endlich auf die schweren von ihm gebrachten Opfer und die bedeutenden, für die Zukunft ihm auferlegten Verpflichtungen, erlangte nämlich er auf dem Wege der Verhandlungen zu Bromberg theils eine nennenswerthe Erleichterung der ihm auferlegten Lasten, theils eine nicht unbeträchtliche Verstärkung seiner Macht. Das geschah durch die dem Ratificationsinstrumente unter demselben Datum beigefügten besonderen Artikel, welche Lauenburg, Bütow, Elbing und Draheim betrafen [2]).

In dem ersten dieser Actenstücke, der Bromberger Convention vom 6. Novemb. 1657, wurden dem Kurfürsten [3]), wegen der Gefahren, die ihm und seinen Ländern

(pactis) ad nostrum mutuum congressum et colloquium distulerunt. Eingang der poln. Verpfändungsurkunde wegen Draheim, *d. d.* Bromberg 6. Novemb. 1657. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 82. *p.* 389. —

1) *Humanitate inde certatum inter Regem et Electorem super designando congressus loco, Rege in arbitrium hujus conferente, ubi, quando, et quo comitum numero conveniendum foret. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 77. *p.* 380. —

2) *Pufendorf: loc. cit. VI*, 80 *sqq. p.* 387 *sqq.* — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 82 fgg.

3) Und zwar: für sich und seine lehnsfähigen Nachfolger. Nach Aussterben des brandenburgischen Mannsstammes behielt sich die Krone Polen den Rückfall der Herrschaften vor. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 80. *p.* 388. —

von Seiten Schwedens in Folge seiner Trennung von dieser Macht droheten, und wegen seiner der Krone Polen geleisteten und noch zu leistenden Dienste, neben der Souverainetät über Preussen, die beiden pomerellischen Herrschaften Lauenburg und Bütow als polnische Lehen [1]), doch ohne die Verpflichtung zu persönlicher Ableistung des Huldigungseides, und ohne Uebernahme von Steuern oder sonstigen Lasten, abgetreten; nur sollte bei jeder polnischen Krönung die Anerkennung der polnischen Lehnshoheit Seitens des Kurfürsten von Brandenburg durch Abgeordnete geschehen, die Ausfertigung der Lehnsbriefe aber unentgeltlich erfolgen [2]). Ausserdem sollten auch unter der Regierung Brandenburgs die Privilegien und Freiheiten des Adels und der Katholiken, die in jenen Herrschaften lebten, fortbestehen, und die dem Bischofe von Wladislaw bisher über die letzteren zuständigen Dioecesanrechte aufrecht erhalten werden [3]). — Durch dieselbe Convention wurde dem Kurfürsten auch von polnischer Seite, zur Erkenntlichkeit

1) Beide Lande waren im J. 1453 von Preussen an Pommern gekommen, und im J. 1637 nach Erlöschen der pommerschen Dynastie von Polen eingezogen. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 68. — Vgl. über beide *Zaluski: Epistolar. I,* 218 fgg. — Der Kurfürst fügte sehr bald den Titel von Lauenburg und Bütow seinen übrigen Titeln hinzu, worüber Streit mit Polen entstand. das. I, 229. —

2) Selbst einen Eid brauchte der brandenburgische Abgeordnete künftig nicht zu schwören, sondern er stellte bloss einen Recognitionsschein aus, dessen Formel bei der im J. 1670 erfolgten Belehnung sich bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 100. *p.* 857 *sq.* findet.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 80. *p.* 387 *sqq.* — Vgl. die dem Frieden von Oliva eingerückte polnische Erklärung in Bezug auf diese Abtretungen das. VIII, 76. p. 530. — Die königliche Versicherung an die Lande Lauenburg und Bütow wegen ihrer Gerechtsame und Freiheiten, *d. d.* Posen 19. Dezemb. 1657, findet sich bei Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII. *Document. Nr.* 54. *p.* 124 *sq.* — Die versprochene Bestätigung des Bromberger Vertrages durch den polnischen Reichstag liess lange auf sich warten; sie erfolgte erst zu Warschau am 28sten März 1672, weil damals Polen der brandenburgischen Hülfstruppen gegen die Türken bedurfte. *Cod. dipl. Poloniae. IV,* 506. —

für die von demselben eingegangene Waffengemeinschaft, die Stadt Elbing nebst ihrem ganzen Districte und Gebiete mit voller Hoheit [1]) und dem Genusse aller derjenigen Rechte und Einkünfte, die bisher der Krone Polen zugestanden, versprochen, auch demselben zugesagt, dass unverzüglich die Uebergabe erfolgen solle, so wie der Ort den Schweden abgenommen sein werde. Nur musste der Kurfürst für den Fall, dass er in den Besitz Elbings gelangt sein würde, sich verpflichten, die bestehenden Zölle nicht zu erhöhen, die Rechte der übrigen preussischen Städte in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse zu achten, und die Religionsübung der Katholiken und Protestanten gänzlich in ihrem bisherigen Stande zu belassen [2]). — Diese Bestimmung wegen Elbings wurde noch an demselben Tage wesentlich modifizirt. Wegen eines ihm zu Theil gewordenen Erlasses von 500 Reitern von der tractatenmässig brandenburgischer Seits übernommenen Anzahl von 2000 Mann Cavallerie an Hülfstruppen, und wegen der polnischer Seits gleichzeitig erfolgten Erklärung, dass Mauern und Befestigungswerke Elbings sofort bei der Uebergabe an Brandenburg sollten geschleift werden, versprach der Kurfürst durch besondere Reversalien, dass von ihm oder seinen Nachfolgern jederzeit gegen Entrichtung von 400,000 Rthl. die Rückgabe der genannten Stadt an die Krone Polen geschehen solle [3]). — Endlich er-

1) — — *pleno dominii jure sibi habendam possidendamque etc.* *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 80. *p.* 388. — Vgl. die Reversalien des Kurfürsten hinsichtlich Elbings von demselben Tage, in welchen es heisst: *in satisfactionem nobis pleno jure dominii urbs Elbingensis concessa. ibid. VI,* 81. —

2) Dem bisherigen poln. Dioecesan sollten seine Rechte, dem Könige von Polen seine Patronatsbefugnisse verbleiben, überdies den Katholiken die ihnen in neuerer Zeit entzogenen Kirchen und Einkünfte zurückerstattet, nicht minder die städtischen Bedienungen den letzteren nicht verschlossen werden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 80. *p.* 389. —

3) Die kurfürstlichen Reversalien, *d. d. Bydgostiae* 6. *Novemb.* 1657, finden sich bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 81. *p.* 389. — Ueber die Gründe, weshalb Polen

läuterte König Johann Casimir durch eine besondere Urkunde, gleichfalls vom 6ten November datirt, den 6ten Artikel des Welauer Bündnisses, der von der bewaffneten Hülfe handelte, die während der auf das Ende des Kriegs folgenden zehn Jahre von beiden Seiten gestellt werden sollte, dahin, dass Polen 8000 Mann (5000 M. Inf. und 3000 M. Cav.), Brandenburg aber die Hälfte (2000 M. Inf. und eben so viel Cavallerie) in's Feld zu senden sich anheischig machte [1]). Als Ersatz der Kriegskosten und für die durch die anzustellenden Werbungen nothwendig gemachten Auslagen wurde aber dem Kurfürsten durch dasselbe Document eine Summe von 120,000 Rthl., zahlbar während der drei nächsten Jahre in Raten von 40,000 Rthl., polnischer Seits zugesagt, zur Sicherheit für die richtige Zahlung aber ihm zugleich die pfandweise Einräumung der Starostei, des Schlosses und der Stadt Draheim, falls im Verlaufe der drei Jahre die Summe nicht entrichtet sein sollte, versprochen [2]).

im J. 1660 sich weigerte, Elbing wirklich an Brandenburg zu übergeben. *ibid. VIII*, 70. p. 521. — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 221. —

1) Diese Anzahl ward, wie schon oben erwähnt, durch die kurfürstlichen Reversalien wegen Elbing auf 1500 Mann Reiterei herabgesetzt, so dass die ganze, von Brandenburg übernommene, Hülfe nur 3500 Mann betrug. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 81. *p.* 389.

2) Das Verpfändungsdocument wegen Draheim findet sich bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 82. *p.* 389. 390. — Vgl. Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 188. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 300. 301. — Polen nahm es mit diesem Versprechen eben so wenig genau, wie mit dem hinsichtlich Elbings. Bis zum J. 1667 war weder Zahlung, noch die Uebergabe Draheims erfolgt; da im genannten Jahre der bisherige Inhaber der Starostei, Stephan Potocki, starb, so liess der Kurfürst sofort durch den Gesandten v. Hoverbeck seine Ansprüche geltend machen. Nichts desto weniger wurde vom Könige von Polen die Starostei dem Demetrius Wiesnowiecki verliehen. Diesem zahlte der Kurfürst 15,000 Rthl. Abstandsgelder, und nahm sodann durch Hasse Adam v. Wedel Stadt und Schloss (24. August 1668) ohne Weiteres in Besitz, wozu er durch die Verpfändungsurkunde vollkommen befugt war. Laut derselben sollte er nämlich *casu quo* nach Verfluss der drei Jahre Besitz ergreifen dürfen: *„propria autoritate, facta tamen „prius solutionis requisitione“* etc. Pufendorf: *loc cit.*

Durch alle diese Vergleiche und Verträge erwuchsen dem Kurfürsten nicht unbeträchtliche Vortheile. Hatte er auch das Ermland zurückgeben müssen, war es ihm auch nicht gelungen, wenigstens das dem letzteren angehörige, nahe am frischen Haff belegene befestigte Braunsberg, falls dasselbe einst den Schweden entrissen werden würde, zugestanden zu erhalten [1]), hatte er auch wegen der Eifersucht der Polen trotz vielfacher Bemühungen einen Uebergangspunct über die Weichsel zur sicheren Verbindung seiner verschiedenen Provinzen nicht erlangen können [2]), so hatte er doch durch geschickte Unterhandlungen nicht nur die ihm zugemutheten Opfer und Lasten nach und nach auf das geringste Maass hinabgedrückt, sondern auch mehrere höchst wünschenswerthe Arealerweiterungen theils erworben, theils vorbereitet. Durch Erlangung der schon wegen der Leba-Mündung nicht unwichtigen Herrschaft Lauenburg, und der südlich sich derselben anschliessenden Herrschaft Bütow war das brandenburgische Pommern nach dem polnischen Pomerellen hin trefflich arrondirt, war Pommern dem brandenburgischen Preussen nicht unbeträchtlich angenähert. Auf der rechten Seite der Weichsel liess die Anwartschaft auf Elbing eine Erweiterung des herzoglichen Preussens nach den Ausflüssen der Weichsel und nach Hinterpommern hin erwarten; und endlich verstärkte die Exspectanz auf die Starostei Draheim die Aussicht, den südlichen Theil

VI, 82. *p.* 390. vgl. *X*, 64. *p.* 702. — Vgl. *Zaluski: Epistolar. I*, 72. —

1) Der König von Polen wies jede Art von Verfügung über die Stadt, die einen Bestandtheil des ermländischen Bisthums bildete, als ihm nicht zuständig ab; die darauf mit dem päpstlichen Hofe dieserhalb eingeleitete Correspondenz führte auch zu keinem Ergebnisse. *Pufendorf: loc. cit. VI.* 75. *p.* 380.

2) *Cupiebat quoque Elector ad Vistulam sibi locum concedi, Mevam, aut Montaviam, quo de transitu ejus fluminis sibi cautum foret. Sed id praefracte abnuerunt Poloni, ne in aliena potestate esset navigationem Vistulae intercludere. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI*, 75. *p.* 380.

von Pommern auf erfreuliche Weise nach Grosspolen hin auszudehnen.

So kehrte denn der Kurfürst, erfreut über die glückliche Wendung seiner Angelegenheiten, nachdem die angeführten Verträge von beiden Seiten feierlich beschworen waren [1]), noch im Herbst des Jahres 1657 nach langer Abwesenheit nach Berlin zurück [2]). Noch vor dem Abschlusse des Welauer Vertrages, als aber die Verhandlungen mit Polen schon im Wesentlichen beendet waren [3]), hatte er (24. Septemb.) durch eine Zuschrift dem Könige von Schweden die schwierige Lage, in welcher er sich seit längerer Zeit befunden, so wie seine durch die Umstände gebotene Wiederannäherung an Polen mitgetheilt, auch sich demselben als Vermittler zur Herstellung des Friedens angeboten [4]). Dem Schreiben war ein polnisch-brandenburgischer Vertrag beigelegt; dieser enthielt aber gar nicht den wesentlichen Inhalt der bereits zwischen Polen und Brandenburg verabredeten Puncte, sondern war ein lediglich zur Täuschung Schwedens abgefasstes Actenstück, das nur von einem eingegangenen Waffenstillstande sprach und durch einen angehängten geheimen Artikel von beiden Theilen für völlig ungültig erklärt war [5]). Ein solches Verfahren war unstreitig nicht offen und treu; aber, wenn dasselbe auch gar nicht

1) Die Eidesformel findet sich bei *Pufendorf: loc. cit. VI,* 83. *p.* 390.

2) Ehe er zurückreisete, ordnete er ein Dankgebet an, in welchem es heisst: „Das Land ist verwüstet, die Einwoh„ner sind verschmachtet, weder klein, noch gross hat „Deine Rachehand, die Du über uns aufgehoben hast, „verschont.“ Hagen in den Beitr. zur Kunde Preussens. I, 136.

3) *Vera pacta absolvuntur* 19. *Sept.* — *Pufendorf: loc. cit. VI,* 77. *p.* 380. —

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII,* 1. *p.* 392 *sq.* — Der brandenburgische Abgeordnete an Karl Gustav war Graf Christian Albert v. Dohna. Desselben: Thaten Carl Gustav's. IV, 32. p. 311.

5) Dieser falsche Vertrag war am 22sten August 1657 im Lager von Wierzbolowa von Gonsiewski, Somnitz und Franz Lisola unterzeichnet worden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI,* 76. *p.* 380. —

vom sittlichen Standpuncte gerechtfertigt oder entschuldigt werden soll, so ist doch die Frage erlaubt, ob eine Macht Offenheit und Treue zu fordern berechtigt war, die bisher nur gewohnt gewesen, Allen, die ihr auf ihrer Siegeslaufbahn in den Weg kamen oder unbequem erschienen, mit Gewalt zu begegnen, und in eigener Gefahr ohne Bedenken diejenigen verlassen hatte, zu deren Beschützung sie verpflichtet war? — König Karl Gustav, der den wahren Zusammenhang ahnte, antwortete kalt und vorwurfsvoll [1]), der Kurfürst darauf scharf und abweisend [2]), und so steigerte sich in kurzem die beiderseitige Stimmung zu einer Bitterkeit, die einen baldigen offenen Bruch, ein feindliches Begegnen der bisherigen Verbündeten, befürchten liess.

Wer den starren und hochfahrenden Sinn Karl Gustav's kennt, wird die Besorgniss des grossen Kurfürsten vor der Rache Schwedens völlig gerechtfertigt halten, — wer die ansehnliche und kriegsgewohnte Heeresmacht des Königs in Betracht zieht, die dem brandenburgischen Staate ernstlich drohende Gefahr nicht verkennen [3]). Diese Besorgniss und diese Gefahr musste demnach für die nächste Zukunft die äussere und innere Politik des Kurfürsten bestimmen. Im Innern verstärkte er daher gerade um diese Zeit in angemessener Weise seine Rüstungen, trotz der allgemeinen Noth; nach Aussen hin suchte er theilweise dem Könige von Schweden in der Nähe Widerstand zu erwecken, um denselben von sich abzuhalten, theilweise aber für den Fall eines trotz dem erfolgenden Angriffs sich in der eigenen Nachbarschaft mächtige Stützen zu verschaffen [4]). Das eine,

1) Die Antwort des Königs war vom 11ten Octob. 1657. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII*, 2. p. 393. —

2) Das Schreiben des Kurfürsten ist datirt vom 12ten Novemb. *Pufendorf: loc. cit. VII*, 3. *p.* 393.; *cf.* §. 4 *sqq.*

3) *Id quoque res requirebat, ut, postquam Suecicae partes Electori deserendae fuerant, is Daniae arctius sese innecteret. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII*, 9. *p.* 399. —

4) Auch durch erlassene Avocatorien und das Verbot der Werbungen für Schweden schadete der Kurfürst dem Könige

wie das andere, geschah noch am Ende des Jahrs (30. Octob. a. St. 1657) durch den Abschluss eines Schutz- und Trutz-Bündnisses mit Dänemark [1]); im Anfange des folgenden (30. Jan. a. St. 1658) durch Eingehung einer Defensiv-Allianz mit dem kaiserlichen Hofe [2]).

Bei dem Ausgange des Kampfes ist Ostpreussen unmittelbar weniger betheiligt. Zwar wurde hin und wieder das Land durch einzelne Streifereien beunruhigt, welche die

Karl Gustav nicht wenig. Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. V, 63. p. 484.

1) Der brandenburgische Unterhändler, welcher Mitte Septembers 1657 nach Kopenhagen gesandt wurde, war Christian Sigismund Wreich. Ausser ihm unterzeichneten den Vertrag dänischer Seits: Joachim Gerstorff, Otto Krage und Peter Retz. Beide Mächte versprachen sich gegenseitig bewaffneten Schutz zu Wasser und zu Lande gegen Schweden bis zu hergestelltem Frieden; insbesondere übernahm Dänemark die Beschirmung der Küste Preussens durch seine Flotte, Brandenburg aber einen Angriff auf das schwedische Pommern, um die Schweden von Dänemark abzuziehen. Ueberdies garantirte der König von Dänemark die Welauer Tractaten, und Friedrich Wilhelm versprach, zur Aufrechterhaltung des am 18ten Jul. 1657 abgeschlossenen polnisch-dänischen Bündnisses mitzuwirken. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII, 9. pag. 399 sqq.* — Vgl. *Dumont: Corps universel. VI, 2. p. 201.* —

2) Das brandenburgisch-östreichische Bündniss ward zu Berlin unterzeichnet kaiserlicher Seits durch den Grafen Raymund Montecuculi und Franz v. Lisola; — brandenburgischer Seits von Otto v. Schwerin, Joh. v. Hoverbeck und Lorentz Christoph v. Somnitz. Die von Seiten Oestreichs zugesagte Hülfe betrug 6000 M., welche kraft einer besonderen Convention bis zur vollendeten Eroberung des schwedischen Pommerns bis auf 12,000 M. gesteigert werden sollte; die brandenburgische Unterstützung war auf 3500 M., resp. auf 6000 M., festgesetzt. Vgl. Art. 3 des Hauptvertrages, und Art. 2 der Spezialconvention. — Nach der Eroberung des schwedischen Pommerns sollte die Besetzung der festen Plätze dem Kurfürsten allein zustehen, das Haus Oestreich aber keinerlei Ansprüche auf das Land erheben dürfen. Geheimer Art. — Einseitig Frieden zu schliessen sollte keinem Theile zustehen. Art. 7 des Hauptvertrages. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII, 17. 18. 19. p. 405 sqq.* — *Dumont: Corps universel. VI. 2. p. 202.* — Pufendorf: Thaten Carl Gustav's V, 63. p. 483. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 223. — Die Ratifikation erfolgte erst 20. Jun. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VI, 52, p. 435.* —

schwedischen Besatzungen in den westpreussischen Plätzen und die denselben aus Pommern zur Unterstützung zugesandten Kriegsschaaren in der Nachbarschaft verübten [1]; der Hauptschauplatz des Kampfs aber war seitdem mehr westlich in Pommern, so wie nördlich in der cimbrischen Halbinsel und auf den benachbarten Inseln. Wie im Fluge hatte König Karl Gustav, den Verbündeten seines Gegners zuvorkommend, den König von Dänemark am 26. Februar 1658 zum Abschlusse des Roeskilder Friedens zu zwingen gewusst; nach dem Siege aber setzte er auf besorgnisserregende Weise seine Rüstungen fort, die, worüber allgemeiner Zweifel herrschte, eben so gut auf Preussen oder die Mark Brandenburg, wie auf Curland zielen konnten [2]. Der Kurfürst brachte sofort sein Verfahren mit den veränderten Zeitverhältnissen in Einklang; bereits am 10ten März 1658 schrieb er eigenhändig an König Karl Gustav, um denselben zur Wiederaufnahme der Friedensverhandlungen mit Polen zu bestimmen, und auf's neue seine Vermittlung anzutragen [3]. In der darauf folgenden Zeit setzte er unablässig seine Bemühungen auch bei Polen fort [4]. Trotz aller Geneigtheit des letzteren blieb aber auch die im Sommer an den damals sich in Flensburg aufhaltenden schwedischen König abgeordnete Gesandtschaft erfolglos; diese kehrte Ende des Junius unverrichteter Sache zurück [5]. Aus der Ungewissheit, die damals über die Entwürfe Karl Gustavs herrschte [6]) wurde

1) *Pufendorf: loc. cit. VII*, 74. *p.* 455. *VIII*, 36. *p.* 492.

2) „Karl Gustav erkannte in dem Kurfürsten den Gegner, der „seiner Herrschaft über die Ostsee am meisten im Wege „stand; er musste suchen, ihn von der Küste fortzudrän„gen; ihm waren überdies Friedrich Wilhelm's Ehrgeiz „und Entwürfe verdächtig; es schien ihm nothwendig, den„selben bei Zeiten Schranken zu setzen.“ Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 100. 101.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII*, 44. *p.* 427. — Vgl. §. 56. p. 438.

4) *Pufendorf: loc. cit. VII*, 48 *sqq. p.* 431 *sqq.* —

5) *Pufendorf: loc. cit. VII.* 57 *sq. p.* 442 *sqq.* —

6) — — *omnes judicabant, Electorem toto impetu invadendum,*

sodann Friedrich Wilhelm sammt seinen Verbündeten durch den in der Mitte August's erfolgenden Hülfsruf des Königs von Dänemark gerissen, den, damit er sich nicht von seiner Betäubung erhole und die ihm zugemutheten Absichten ausführe, der König von Schweden plötzlich aufs neue in Seeland überfallen hatte, um die dänische Macht vollends zu vernichten [1]). Da weckte die Gefahr, die für die Ostseestaaten daraus erwachsen würde, wenn Schweden sich des Sundes, der dänischen Inseln und Holsteins, namentlich Glückstadts, bemächtigte, in dem Kurfürsten einen raschen Entschluss. Er stellte sich schon im Anfange Septembers (1658) an die Spitze seines Heers, und wandte sich mit demselben nach Holstein, um wenigstens von der Landseite den Dänen Luft zu verschaffen, während die Holländer mit ihrer Flotte Kopenhagen zu schützen bemüht waren [2]). Noch im Herbst desselben Jahrs wurde sodann zu Hamburg durch Abgeordnete Brandenburgs und Dänemarks eine Convention geschlossen, die sich vorzugsweise auf die Besatzungsbefugniss in den eingenommenen Orten bezog [3]); — und am 21sten Januar 1659 das dänisch-brandenburgische Bündniss im Hauptquartier des Kurfürsten zu Flensburg durch einen neuen Vertrag bestätigt und verstärkt, der dem letzteren einen höchst ehrenvollen und selbstständigen Antheil an der Leitung der Kriegsoperationen zusicherte [4]). Nachdem darauf Friedrich Wilhelm in kur-

ut vel uno ictu prosterneretur, vel ad resumendas istius partes compelleretur, uti antehac in Borussia factum erat. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. VII,* 62. *p.* 446. — Karl Gustav hatte damals die Absicht, sich auf Brandenburg zu stürzen, und dasselbe zu vernichten; zu diesem Behufe unterhandelte er bereits mit dem Administrator August von Magdeburg, um Magdeburg als festen Operationspunct zu erhalten. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 101. —

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII,* 62. *p.* 446. —

2) *Pufendorf: loc. cit. VII,* 69. *p.* 451.

3) *Pufendorf: loc. cit. VII,* 71. *p.* 453 *sq.*

4) Der Vertrag wurde in deutscher Sprache abgefasst, und dänischer Seits von Heinrich Rantzau und Friedrich Ale-

zem die ganze Halbinsel von den Schweden gesäubert hatte, vermochten ihn zwei Umstände im September 1659 zur Rückkehr, einmal der Mangel an Schiffen, der ihm die beabsichtigte Eroberung Fühnens unmöglich machte, anderntheils die unterdessen mit dem glücklichsten Erfolge ohne sein Wissen und ohne seine Zustimmung [1]) von Seiten der Kaiserlichen gegen das schwedische Pommern unternommene Expedition [2]). Er nahm daher im Winter von 1659 — 1660, gemeinschaftlich mit den Kaiserlichen in Pommern, die Winterquartiere, wo eben so, wie in Westpreussen und auf den dänischen Inseln, damals der Glücksstern der Schweden bedeutend sank. Sie hielten in der Weichselgegend nur noch Stum, Marienwerder und Elbing besetzt [3]). So war es eben sowohl die gänzliche Erschöpfung der Schweden, der angreifenden Partei, wie der Wunsch nach Ruhe von Seiten aller Verbündeten, wodurch das Ende des Kampfs herbeigeführt ward. Die Verhandlungen mit den schon im September 1659 zu Danzig angelangten schwedischen Abgeordneten [4]) begannen zwar erst im Anfange des Jahres

feld, brandenburgischer Seits von Schwerin, Platen und Somnitz unterzeichnet. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII,* 72. 73. *p.* 454. 455.

1) *Pufendorf: loc. cit. VIII,* 24. 28. 29. *p.* 483 *sq.* 485 *sq.* —

2) *Pufendorf: loc. cit. VIII,* 11 — 15. *p.* 469 *sqq.* §. 16 *sqq. p.* 472 *sqq.* — Die Bedingungen, welche der Kurfürst dem kaiserlichen Hofe für den Fall eines Einrückens der Kaiserlichen in Pommern stellte, finden sich das. §. 22. p. 479 *sq.* — Die weiteren Verhandlungen über den Gegenstand. §. 23. 24. p. 480 sq. §. 30. p. 487. — Ueber die damaligen Versuche Karl Gustav's, sich mit Brandenburg auszusöhnen. Vgl. Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. VI, 69. p. 642. —

3) Die Festungswerke dieser drei Orte waren zwar stark, die Besatzungstruppen hinreichend, allein der Vorrath an Lebensmitteln war gering, und Ersatz fast nicht mehr zu hoffen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VIII,* 36. *p.* 492. — Desselben: Thaten Carl Gustav's. VI, 73. p. 648 fg. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 239. — Schon im Jan. 1659 hatten die Schweden Mohrungen räumen und das herzogliche Preussen verlassen müssen. Beitr. zur Kunde Preussens. I, 139.

4) Im März und April 1659 war schon in Thorn, im Mai zu Warschau über die Präliminarien verhandelt worden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VIII,* 47. 49. *p.* 502. 504.

1660, wurden aber dann selbst nicht durch den am 12ten Februar erfolgten Tod Karl Gustav's unterbrochen. Als Ermattung und Verwirrung im ganzen Osten eine schaudererregende Höhe erreicht hatten [1]), wurde, zunächst auf Betrieb Frankreichs, im Kloster Oliva bei Danzig unter den kriegführenden Mächten durch einen in der Nacht vom zweiten auf den dritten Mai n. St. abgeschlossenen und am 10ten Mai 1660 unterzeichneten Vertrag der Frieden hergestellt [2]).

Der Frieden von Oliva bildet die Grundlage der im siebenzehnten Jahrhundert eintretenden neuen völkerrechtlichen Gestaltung des Ostens und Nordens. Was insbesondere die Beziehungen zwischen Brandenburg, als dem Verbündeten Polens während des beendigten Kriegs, und Schweden betrifft, so wurde zunächst durch diesen Vertrag eine allgemeine Amnestie zu Gunsten derjenigen Unterthanen beider Theile ausgesprochen, über welche sich wegen ihres Antheils am Kampfe der eine oder andere etwa zu beklagen haben möchte [3]); die Verkehrsverhältnisse zwischen den Bewohnern der verschiedenen Provinzen Schwedens und Kurbrandenburgs sollten auf ihren alten Stand zurückgeführt werden [4]). Der Kurfürst verpflichtete sich, alle in dem schwedischen Pommern gemachten Eroberungen der Krone

1) Ueber die damalige Noth in Preussen vgl. Beiträge zur Kunde Preussens. I, 140. 141.

2) Die brandenburgischen Friedensgesandten waren die Geheimenräthe v. Hoverbeck, v. Ostau und v. Somnitz. Das Friedensinstrument findet sich in *I. G. Böhme: Acta Pac. Olivens. Vratislav.* 1663. *II Voll.* 4. *I*, 154 *sqq.* — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VIII*, 75 *sqq.* 526 *sqq.* — *Dumont: Corps universel. VI*, 2. *p.* 303. — Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 234. 235. — Abel: Preuss. Staatsgeographie. II, 94. fgg. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 303 fg. vgl. p. 243 fgg. — Pufendorf: Thaten Carl Gustav's. VII, 4 — 14. —

3) *Art. XXIV.* §. 3. 4. — Namentlich sollten der Feldmarschall Graf Königsmark und der Feldmarschall Wittenberg und deren Erben hinsichtlich ihrer in den brandenburgischen Staaten belegenen Grundbesitzungen ganz auf den Fuss hergestellt werden, auf welchem sie sich in dieser Beziehung vor dem Kriege befunden. —

4) *Art. XXIX.*

Schweden, alle während des Krieges in Holstein und Schlesswig in Besitz genommenen Orte dem Herzoge von Holstein-Gottorp zurückzuerstatten [1]). Schweden seiner Seits erklärte die Verträge von Königsberg, Marienburg und Labiau für vernichtet, erkannte also dadurch stillschweigend den Inhalt der zwischen Polen und dem Kurfürsten abgeschlossenen Welauer und Bromberger Tractaten an [2]). Polnischer Seits endlich wurden die Bestimmungen der letzteren, namentlich die durch dieselben dem Kurfürsten ertheilten Rechte, sowohl hinsichtlich der Souverainetät über das herzogliche Preussen, wie rücksichtlich der Ueberlassung der pomerellischen Herrschaften Lauenburg und Bütow als polnischer Lehen, und zuletzt wegen Ueberweisung der Starostei Draheim und Besetzung der Stadt Elbing [3]) durch eine besondere Erklärung bestätigt und bekräftigt [4]).

1) *Art. XXVI.* Die Räumung Pommerns von Seiten des Kurfürsten sollte, mit Ausnahme von Wollin, Damm und Greifenhagen, eben so wie die Uebergabe Elbing's von Seiten der Schweden, zwei Wochen nach der Auswechselung der Ratifikationen geschehen. Wiederum zwei Wochen später sollten die genannten pommerschen Städte, so wie die holsteinischen und schleswigschen Plätze geräumt werden.

2) *Art. XXV.*

3) Trotz dieser Erklärung nahmen die Polen tractatenwidrig nach dem Abzuge der Schweden Elbing in Besitz, während als schwachen Ersatz Friedrich Wilhelm nur Braunsberg erhielt. Die Misshelligkeiten zwischen Brandenburg und Polen Elbings wegen dauerten noch fast vierzig Jahre nach dem Olivaer Frieden fort, bis des grossen Kurfürsten Enkel sich endlich (1698) der Stadt mit Gewalt bemächtigte. Die früheren Verhandlungen über diesen Gegenstand bei Lengnich: Gesch. Preussens poln. Antheils. VII, 241. 253. 273 fgg. Vgl. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. VIII*, 80 — 85. *IX*, 17 *p.* 531 *sqq.* 551 *sq.* — Krause: Elbing's Verpfändung, in den Beiträgen zur Kunde Preussens. IV, Nr. 9. p. 138. 139. 140. — Die Polen nahmen zum Vorwande der Nichtüberlieferung Elbing's den Umstand, dass der Kurfürst nicht den im Welauer Vertrage übernommenen Verpflichtungen nachgekommen sei, namentlich nicht die schuldige Hülfe im polnisch-russischen Kriege geleistet habe. *Copia Literarum Joann. Casimiri ad Elect. Brandenburg., d. d. Warsav* 20. *Apr.* 1667, in Zaluski: *Epistolar. historico-familiar. Brunsberg* 1709. *fol.* 1, 3. —

4) Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. VIII*, 76. *p.* 503. — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 305. 306.

Dass das Ergebniss so langer und blutiger Kämpfe für den Kurfürsten und das brandenburgische Haus nicht grösser war, dass namentlich Friedrich Wilhelm den so unablässig erstrebten Besitz Stettins und der Oder-Mündungen damals eben so wenig, wie zwanzig Jahre später, erlangte, war das Werk Frankreichs, welches aus Hass gegen Oestreich die wankende Macht Schwedens mit äussersten Kräften zu stützen sich verpflichtet hielt. Nichts desto weniger war das gewonnene Hauptresultat von unermesslicher Wichtigkeit. Durch Umsicht, Beharrlichkeit, List und tapferen Muth hatte er für die erschöpften östlichen Provinzen seines Staats den Frieden, für sich selbst die allgemeine völkerrechtliche Anerkennung seiner herzoglichen Souverainetät erobert. Die Bevölkerung Preussens war niedergedrückt und verarmt, das Land verwüstet und verödet, die Kraft der Stände durch die allgemeine Noth und in so gewaltsamen Zeiten gebrochen. Es kann daher keine Verwunderung erregen, wenn es schon im Verlaufe weniger Jahre dem siegreichen, von Waffen umgebenen Herrscher gelang, auch den Widerstand, der sich aus dem Schoosse der Bevölkerung gegen die selbstständige Entwickelung der Regierungsgewalt innerhalb des Landes erhob, zu vernichten, und neben der äusseren auch die innere Souverainetät zu begründen.

Die Bemühungen, welche der grosse Kurfürst in dem Zeitraume vom Welauer Vertrage bis zum Frieden von Oliva zu diesem Behufe anwandte, waren von keinem grossen Erfolge begleitet. Zur Zeit des Abschlusses des erstgenannten Tractats hatte Friedrich Wilhelm die preussischen Stände (auf den 24sten September 1657) zu einem Landtage nach Königsberg berufen. Von Seiten der Regierung wurde eine Abgabe von den Hufen zur Unterhaltung von 5000 Mann Truppen gefordert, zugleich aber der Antrag gestellt, dass künftig in dringenden Fällen, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, ein aus einem kurfürstlichen, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Abgeordneten bestehender Ausschuss ermächtigt werden möge, die nöthigen

Bewilligungen im Namen der ganzen ständischen Körperschaft zu machen. Gegen diesen Antrag bewiesen jedoch vornämlich die Oberstände die entschiedenste Abneigung. Auch die geforderte Bewilligung fand grosse Schwierigkeiten. Anfangs wurde nur die Fortdauer der Accise zugestanden, eine Anlage auf die Grundstücke aber, bei dem verwüsteten Zustande des Landes, verweigert. Endlich aber (am 19ten October 1657) gaben die Stände dennoch den dringenden Vorstellungen der Landesherrschaft nach; sie übertrugen der letzteren die Befugniss, in Betracht der dringenden Verlegenheit der Regierung, eine neue Auflage von allen Hufen und von allem beweglichen Vermögen auszuschreiben. Am 23sten October desselben Jahrs erfolgte der Landtagsschluss [1]). Durch denselben wurden abermals, über die nicht ausreichenden ständischen Bewilligungen hinaus, die Abgaben erhöht, — einige Wochen später (Ende Novembers und Anfang Dezembers) einseitig Lieferungen für die leeren Magazine und das fast nackte Militair ausgeschrieben. Aus diesen Gewaltmaassregeln geht hervor, dass die Regierung kaum noch an die Möglichkeit des Widerstandes der Stände dachte; nichts desto weniger gab die höchste Verwaltungsbehörde wiederholt zu erkennen, dass sie jene Maassregeln nur als durch die Noth geboten betrachtet wissen wollte. So enthielt der Landtagsschluss die ausdrückliche Versicherung, dass der abgeschlossene (Welauer) Frieden den Privilegien der Stände und des Landes nicht nachtheilig sein solle, und eine noch hinzugefügte besondere Assecuration von demselben Tage erklärte ausserdem, dass Alles das, was aussergewöhnlich während des Krieges geschehen sei und geschehen werde, den Rechten und Freiheiten des Landes unnachtheilig sein solle [2]). Indem solchergestalt jeder etwa beabsichtigte Versuch ständischer Widersetzlichkeit schon im Keime neutralisirt wurde, suchte zu gleicher Zeit

1) Der Abdruck desselben wurde am 13ten November 1657 für unnütz erklärt. Vgl. v. Baczko: Gesch. Preussens. V, 225 — 227.

2) Baczko: Gesch. Preussens. V, 226 fg. —

der Kurfürst auch noch die Widerstandsfähigkeit der Regierung zu erhöhen durch grössere Concentrirung ihrer Kräfte. Das geschah namentlich durch die am 15ten October 1657 erfolgte Ernennung des Fürsten Bogislaw von Radziwill zum Statthalter von Preussen, dem sofort bei seiner Bestallung die Anweisung ertheilt ward, den Ständen, namentlich den Städten Königsberg, den Zügel nicht zu lang schiessen zu lassen [1]). So war, indem man zwischen das aus den Ständen hervorgegangene und deshalb ständischen Einflüssen nicht unzugängliche Collegium der Oberräthe und den Landesherrn eine Zwischeninstanz als *Alter Ego* des letzteren einschob, die Einwirkung des Kurfürsten auf die Leitung der Landesangelegenheiten eine weit beschleunigtere und unmittelbarere.

Der neue Statthalter begann, um seine Stellung nicht von vorn herein unhaltbar zu machen, damit, dem Kurfürsten die gränzenlose allgemeine Bedrängniss vorzustellen [2]) und zur Milde zu rathen. Diese aber zu üben, erlaubte nicht die Zeit, nicht die furchtbare von Schweden her drohende Gefahr. Um bei den fortwährend erweiterten Rüstungen die nöthigen Verpflegungsmittel zu beschaffen, wurden schon am 21sten Januar 1658 die so genannten vier Hauptämter und die Burgemeister von Königsberg, die von je her als die hervorragendsten Bestandtheile der Landtage betrachtet waren, zusammenberufen. Diese aber bewillig-

1) *Acta Borussica. III,* 623. — Nach einem Schreiben des Kurfürsten an den Fürsten Radziwill und die Oberräthe *d. d.* 20. Novemb. 1657 bei Baczko: Gesch. Preussens. V, 227. — Radziwill starb im J. 1670, worauf noch im Sommer desselben Jahrs, zum Verdruss der Oberräthe, welche die Zwischen-Instanz zwischen sich und dem Kurfürsten nicht liebten, der Herzog Ernst Bogislaw v. Croy zu seinem Nachfolger ernannt ward. Baczko: a. a. O. V, 390. 391.

2) Auch in der Mark Brandenburg war damals der Steuerdruck und die Einquartierungslast fast unerträglich, so dass die Mutter des Kurfürsten, Elisabeth Charlotte, in einem Briefe an Otto v. Schwerin, *d. d.* Crossen 3. Dezemb. 1657, anfragte: ob es ihrem Sohne lieber sei, seiner Mutter ein wüstes Witthum zu machen, oder seine hohen Kriegsoffiziere reich zu haben? v. Orlich: der grosse Kurfürst. Anhang. p. 40. —

ten nichts; sie erklärten sich für incompetent. Darum wurden denn die Oberräthe angewiesen, eine neue Auflage auszuschreiben, die theilweise einkam, und wenigstens den dringendsten Bedürfnissen abhalf [1]).

Eben so wenig, wie alle diese durch die Umstände gebotenen Gewaltsamkeiten, fanden die durch den Kurfürsten mittelst der Welauer und Bromberger Tractaten der Krone Polen abgedrungenen Zugeständnisse den Beifall der preussischen Stände. Diese sahen in dem Glücke des Landesherrn nur ihr Unglück; sie erkannten, dass jede wesentliche Erhöhung der Kraft des Kurfürsten fast nothwendig eine Vermehrung ihrer eigenen Schwäche im Gefolge haben müsste.

In diesem Sinne äusserten sie schon im Herbst 1657 offen ihre unbehagliche Empfindung über die beabsichtigte Errichtung eines einheimischen Oberappellationsgerichts. Die Existenz eines solchen Tribunals im Lande widerspreche, meinten sie, ihrem der Krone Polen geleisteten Eide; jedenfalls müssten sie von letzterem, ehe an die Errichtung gedacht werden könne, feierlich durch König und Reichstag entbunden werden. Auch sprachen sie bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, dass etwaige Streitigkeiten zwischen dem Kurfürsten oder dem Fiscus einer, und den Unterthanen anderer Seits nach wie vor, auch beim Bestehen des Tribunals, durch königlich polnische Gerichtshöfe geschlichtet werden möchten [2]). — Noch auffallender wurde die allgemeine Missstimmung, als im Sommer 1658 die Krone Polen den Inhalt der Welauer Tractaten offiziell der preussischen Bevölkerung mittheilte, und den Bischof von Ermland und den Castellan von Elbing als besondere Bevollmächtigte mit dem Geschäfte beauftragte, die sämmtlichen Unterthanen des herzoglichen Preussens von ihrem, Polen früher geleisteten, Eide loszusprechen [3]).

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 228—230.

2) Auszug aus dem Eventualbedenken derer vom Herrenstande und Landräthe, das Oberappellationsgericht betreffend, *d. d.* 5. Octob. 1657, bei Baczko: Gesch. Preussens. V, 224.

3) Die Königin Marie Luise, Gemalin Johann Casimirs, kam

Beide Commissarien überreichten dem Kurfürsten ein vom 30sten August 1658 datirtes königliches Diplom, durch welches sich Polen förmlich und feierlich seiner bisherigen Oberherrlichkeit über das Land begab [1]). Der Kurfürst erliess darauf (14. Septemb.) ein Manifest, durch welches er die Unterthanen aufforderte, ihn inskünftige als alleinigen Oberherrn anzusehen [2]). Der nächste Schritt war die unter dem 12ten October von Seiten des Statthalters und der Oberräthe angeordnete Veröffentlichung des königlichen Diploms; sie geschah mittelst angehefteter Patente und durch Verlesung von den Kanzeln. Nun hätte als Beschluss sich die Huldigung der Stände anschliessen müssen. Der Kurfürst, welcher keinen Widerstand befürchtete, weil er in seinem Erlasse schon im Allgemeinen die Freiheiten des Landes bestätigt hatte, in so weit dieselben nicht den eingegangenen Pacten zuwider seien, hatte dieselbe schon angeordnet. Aber die Stände, misstrauisch geworden durch diese Clausel, und die Gefahr der Isolirung erkennend, der sie sich ausgesetzt haben würden, wenn sie in Folge der erhaltenen Aufforderung vereinzelt erschienen wären, verweigerten unter solchen Umständen ihr Zusammenkommen, und ersuchten um gleichzeitige Berufung und Versammlung sämmtlicher Stände [3]). Unter solchen

am 28sten Jun. selbst nach Berlin, um den Kurfürsten fester an Polen zu knüpfen, da man immer eine Wiederannäherung desselben an Schweden besorgte. Von polnischer Seite wurde damals auf Anhalten des Kurfürsten die Bestätigung der den Protestanten in Polen auf dem Reichstage zugestandenen Rechte und Freiheiten versprochen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VII,* 50. *p.* 433.

1) *Diploma Regium, quo Electori Brandenb. Prussia jure supremi dominii conceditur, d. d.* 30. *Aug.* 1658, angegeben bei Baczko: Gesch. Preussens. V, 232. — Vgl. *Pufendorf: loc. cit. VII,* 50. *p.* 433. 434. —

2) Kurfürstliche Manifestation vom 14. Sept. 1658 bei Baczko a. a. O.

3) Uff die *Puncta,* so im hohen Namen Seiner Kurf. Durchl. den 22sten Jun. 1658 gnädigst proponirt, der anwesenden Landräthe unterthänigste Erklärung, *praes.* 26. Jun. 1658. Baczko: Gesch. Preussens. V. Beil. 67. p. 301 fg. — Auch

Umständen, und da der allgemeine Unwille wegen abermaliger Erhebung unbewilligter Abgaben gegen früherhin noch beträchtlich gesteigert war, da ein Wiederausbruch des Krieges nahe bevorstand, und Preussen auf's neue der Kampfplatz für alle kriegführende Parteien zu werden drohete, hielt der Kurfürst es für das Angemessenste, die Ablegung des Huldigungseides nicht zu erzwingen. Er stand bis auf Weiteres von derselben ab, und griff den Faden erst nach dem Abschlusse des Friedens von Oliva wieder auf. —

Sogleich aber nach Eingehung dieses Vertrages, durch den die äusseren Feinde beseitigt waren, begann der Kampf zwischen dem Kurfürsten und den ostpreussischen Ständen. Es war ein Kampf auf Leben und Tod. Er endete nach einem zweijährigen stürmischen Landtage (Frühling 1661—1663) mit dem vollständigen Siege der Regierungsgewalt.

Die Furcht, welche die preussischen Stände bei dem glücklichen Versuche ihrer Landesherrschaft, sich von den unwürdigen Fesseln der Fremden zu befreien, beseelte, war leicht erklärlich und nur zu wohl begründet. Instinctartig fühlten sie, dass durch die neu sich gestaltende Ordnung der Dinge der Rechtsboden, in dem sie bis dahin gewurzelt hatten, ihnen unter den Füssen fortgezogen wurde, dass die bisherige Zweiherrschaft die sicherste Garantie für den Fortbestand des ständischen Einflusses, die fremde Oberherrlichkeit der festeste Anhaltspunct bei Aufrechterhaltung ihrer Privilegien gewesen war. Es entging ihnen nicht, dass der siegende Feldherr, der gegen den äusseren Feind eine immer steigende Macht entwickelt hatte, nach Beseitigung der fremden Einflüsse eben diese Macht fast mit Nothwendigkeit gegen die im Innern noch hemmenden Elemente zu wenden versucht, ja gezwungen wurde; sie ahnten wohl, dass er, da die Besorgniss vor Polen ihn nicht mehr band, ihre Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit zu achten,

die Städte Königsberg forderten Zusammenberufung eines allgemeinen Landtages vor Ableistung des Huldigungseides. das. p. 233.

fortan Preussen, das gewissermaassen ein abgesonderter Staat mit einem selbstständigen Verwaltungsmittelpunct gewesen war, als abhängige Provinz behandeln werde. Mit einem Worte, es wurde ihnen von Tage zu Tage klarer, dass, weil ihnen die Hauptwurzel ihrer Kraft entzogen war, damit auch folgerecht die Blüthe ihrer Freiheiten dahinschwinden werde.

So dachten, so fühlten die Preussen. Sie hatten recht, so zu denken und zu fühlen, wenn sie bloss sich selbst in Betracht zogen, sie hatten ein Recht dazu, wenn sie auf ihre alten Pergamente, auf die Landtagsabschiede, die Assecurationen und landesherrlichen Reserve blickten. Aber sie waren durchaus im Unrecht, wenn man erwägt, dass ihre Eintracht und ihr Glück wesentlich durch die zwiespaltige Regierungsgewalt, durch die Eifersucht und den Hass zwischen Oberlehnsherrn und Landesherrn, bedingt wurde, dass die von ihnen scharf und schroff in Anspruch genommene Selbstständigkeit eine kräftige und zukunftverkündende Entfaltung des grösseren Staatsganzen, dem sie seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts angehörten, unmöglich machte, dass ihre Freiheiten und historisch begründeten Rechte der Tod aller wahren Freiheit, sowohl der der Landesherrlichkeit, wie der persönlichen der Unterthanen, waren, dass beide nur bestanden und geübt wurden auf Kosten der Zukunft des ganzen Staats. Darum kann und darf man sagen: die preussischen Stände stritten im guten Glauben für ihr ererbtes Recht; — sie gingen in diesem Kampfe unter mit Ehren; — — aber der, welcher gegen sie stritt und sie besiegte, hatte nicht bloss das Recht der Bajonette, sondern ein höheres Recht für sich, als welches sie ansprachen, — das Recht des Lebens und der Zukunft, gegenüber einer in sich zerrütteten und morschen Körperschaft, einer dahinsterbenden Vergangenheit. Er knüpfte nicht bloss für sich selbst und den Ruhm seiner Dynastie, sondern für die wahre Wohlfahrt Aller, für die Existenz und die Grösse einer neu erstehenden unsterblichen Monarchie. Darum blieb er der Sieger mit Recht und Nothwendigkeit; — darum fielen die Stände Preussens eben

so nothwendig, und nicht unverdient. Also betrachtet die unbestechliche Nachwelt den ernsten Ausgang der Tragödie! Worin der Begründer des preussischen Staats fehlte in Leidenschaft und menschlicher Schwäche, das gehört dem Augenblicke, der Noth und der Hitze des Kampfes an. Der Grundgedanke seines Wollens und Thuns ist geblieben; — die Blüthe und Frucht desselben steht vor unseren Augen!

Es war im Frühling des Jahrs 1661, als jener folgenreiche allgemeine Landtag berufen wurde, an den Friedrich Wilhelm das nur durch die Kriegsjahre vertagte Begehren jetzt mit grösserem Nachdruck stellte: das der ständischen Anerkennung der vertragsmässig und definitiv von Polen erworbenen Souverainetät. — Dass der Kurfürst im vollen Umfange fühlte, um was es sich hier handelte, das bezeugt der Umstand, dass er den ersten und erfahrensten unter seinen Staatsmännern, den Oberpräsidenten Otto von Schwerin, neben dem Statthalter Preussens, dem Fürsten Radziwill, zu seinem Wortführer bei den Ständen ernannte [1]). Von diesem Manne wurde das Ziel gleich anfangs ziemlich unumwunden angedeutet, — der Landtag verstand vollkommen diese Andeutungen, und richtete dem gemäss sein Verfahren ein. So blieben sehr bald nur einige wenige Puncte als Gegenstände des Streits übrig; — um diese aber ward von beiden Seiten mit desto grösserer Erbitterung gekämpft [2]).

Die Privilegien der Stände zu vernichten — erklärte bei der Eröffnung des Landtages Schwerin, — sei gar nicht die Absicht des Kurfürsten [3]), aber nicht minder machte er die Beibehaltung des stehenden Heers in seinem bisherigen

1) Der Kurfürst ertheilte seine Einwilligung zur Berufung eines allgemeinen Landtages unter dem 28sten Mai 1661. Die damaligen Oberräthe waren: Joh. Ernst v. Wallenrodt, Albert v. Kalnein, Joh. v. Kospoth und Wolfgang v. Kreytzen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 37. p. 574.* — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 315. —

2) Die Gesichtspuncte, von denen die ständische, und von denen die kurfürstliche Partei bei dem Streite ausging, sind sehr gut einander gegenübergestellt bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 38. 39. p. 575 sqq.*

3) *Pufendorf: loc. cit. IX, 38. p. 575.*

Umfange, in Betracht des in den benachbarten Ländern noch fortdauernden Kriegsfeuers, für nothwendig. Demnach komme es vor allen Dingen darauf an, die Mittel zur Unterhaltung des Heers herbeizuschaffen. Zu diesem Behufe ward nicht eine bestimmte Abgabe gefordert, sondern bloss das Ersuchen gestellt: „wegen der nothwendigen Aus„gaben einen solchen bestimmten Entschluss zu fassen, dass „jeder künftig zu Hause bleiben und seine Wirthschaft ab„warten könnte [1]).“ — Dieses Begehren nun ist es vornämlich, welches, weil es den eigentlichen Nerv der ständischen Macht, das Steuerbewilligungsrecht, angriff und untergrub, Widerstand hervorrief, — weit mehr, wie die Anerkennung der Souverainetät.

Der Widerwille gegen die letztere war im Lande im Allgemeinen nicht sehr gross; namentlich zeigte sich die Bevölkerung des platten Landes, deren Wohlsein eben nicht durch das Uebergewicht des ständischen Einflusses bedingt wurde, und die der kleineren Städte, welche mit kurfürstlichen Besatzungen versehen waren, der neuen Ordnung der Dinge nicht sehr abgeneigt [2]). Nur eine, der Zahl nach eigentlich geringe, Partei unter dem Adel [3]), an deren Spitze der Generallieutenant Albert v. Kalkstein und dessen Sohn, der Obrist Christian Ludwig v. Kalkstein, standen, und ein Theil der Bevölkerung Königsbergs, welches von je her den Heerd der preussischen Opposition bildete, geleitet durch den Schöppenmeister Hieronymus Rhode, rüsteten sich zu einem energischen Widerstande. Das leidenschaftliche Verfahren dieser Opposition, das häufige Verlassen des

1) Worte der Landtagsproposition vom 30sten Mai 1661, bei Baczko: Gesch. Preussens. V, 316. — Vgl. Beil. 3. p. 480.

2) — — *minora quidem oppida satis modestiae ostendebant, declarantes: si reliqui Ordines summo imperio reluctari pergant, se ab his secessionem factura.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 38. p. 575.* — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 317. —

3) Der erste vom Adelstande, der für Anerkennung der Souverainetät öffentlich stimmte, war ein Freiherr v. Eulenburg. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 39. p.* 578.

Bodens der Gesetzlichkeit Seitens derselben, ihr Nichtverschmähen unwürdiger Mittel, der Hochmuth und die Eigenmächtigkeit, womit Königsberg auf die übrigen Städte hinabblickte und muthwilliger Weise einen Bruch mit denselben hervorrief, die Eifersucht zwischen grossen und kleinen Städten, die Zwietracht zwischen den s. g. Oberständen und den Städten, die beide meistentheils ihre Sonder-Interessen verfolgten, — alle diese Dinge erleichterten dem Kurfürsten wesentlich das Gelingen seiner Entwürfe, und entschuldigen zugleich manche von ihm ausgegangene Gewaltsamkeiten [1]).

Der Plan der ständischen Opposition, welcher zunächst von Rhode im Namen Königsbergs entworfen war, ging darauf hinaus, Polen wo möglich in die Angelegenheit hineinzuziehn, um letztere dadurch zu verwickeln und zu verwirren. Ihr Antrag lautete demnach dahin: dass, da die Unterwerfung Preussens unter Polen zur Zeit des Ordens nur mit Bewilligung der Stände geschehen sei, diese Unterwerfung also auch nur mit deren Zustimmung aufhören dürfe, — die ganze Sache auf einem polnischen Reichstage zur Erledigung gebracht werden möge, weil nur auf einem solchen dem Lande die gehörige Sicherung seiner Privilegien zu Theil werden könne [2]). Diesem Antrage war, wie sich später zeigte [3]), die Krone Polen nicht fremd, welche, wie leicht erklärlich, nach hergestelltem Frieden über die ihr abgedrungene Oberherrlichkeit Reue empfand, und dieselbe gern wieder an sich gerissen hätte [4]).

1) Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 315.

2) *Equidem esse supremum imperium, quod Souveraenitatem vocant, insigne ornamentum potentis duntaxat status, sed invalido inutile, cui praestet potentem protectorem habere,* konnten die preussischen Stände damals noch sagen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX,* **38.** *p.* **575.** — Baczko: Gesch. Preussens. V. 317. —

3) Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 333 fgg.

4) — *constabat Polonis magis cordi fore querelas Borussorum fovere, quam Electori satisfacere. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX,* **47.** *p.* **586.** —

Die Gefahr, welche aus einem so geschickt angelegten Operationsplane der Opposition erwachsen konnte, wusste der Kurfürst mit Umsicht und Kraft zu beseitigen. Als die übrigen Städte sich entschieden gegen die von Königsberg geübte Tyrannei erklärten, als sie darauf bestanden, dass der Residenz nur eine Stimme, und demnach auch nur das Gewicht und der Einfluss einer einzigen Stimme zustehen solle, hatte damit die Landesherrschaft schon ein nicht unbedeutendes Gegengewicht gegen die Umtriebe der Exaltirten gewonnen. Als nichts desto weniger Rhode auf dem Landtage die Absicht der Städte zu erkennen gab, im Namen der ständischen Corporation Abgeordnete nach Warschau senden zu wollen [1]), konnten die Oberräthe schon wenige Tage darauf (17. März 1661) es wagen, einen solchen Schritt mit Androhung der Strafe des Hochverraths zu untersagen [2]). Ja, einige Monate später, im Sommer, als der Landtag nach Bartenstein verlegt war [3]), wurde ohne Widerspruch sogar dem genannten Deputirten jede Betheiligung an den Landtagsgeschäften untersagt [4]). Dieser erste offene Act der inneren Souverainetät wirkte auf die Bevölkerung der Hauptstadt nicht wenig abkühlend und entmuthigend. Die furchtbaren Leiden, welche damals eine verheerende Pest im Gefolge hatte, bewirkten bei vielen Abgeordneten eine mildere Stimmung, eine schwankendere Haltung; — andere waren von den Oberräthen durch begütigende Ueberredung gewonnen. Unter solchen Umständen kann man sich nicht darüber verwundern, dass im Anfange

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 314. 318.

2) Durch ein Rescript an die Räthe der Städte Königsberg. Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 319.

3) Die Verlegung nach Bartenstein erfolgte Ende Octobers, nachdem im August der Landtag wegen der Pest vertagt war. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX. 39. p. 578.*

4) Vgl. den Bericht des Statthalters und der Oberräthe, *d. d.* Bartenstein 27. Octob. 1661, bei Baczko: Gesch. Preussens. V. 317. — Dasselbe Verbot erging zur selben Zeit an den älteren (Albert) v. Kalkstein. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 40. p. 578.*

Novembers, weil die drei Magistrats-Collegien, das Gericht im Löbenicht und mehrere Gewerke sich zur Anerkennung der Souverainetät bereit erklärt hatten, von den Städten Königsberg selbst Hieronymus Rhode vom Landtage zurückberufen wurde [1]). Von diesem Augenblicke an, als ihm sein Mandat entzogen worden, war der letztere, indem er jetzt dennoch seine Umtriebe fortsetzte, und sich immer mehr auf den Boden der Ungesetzlichkeit verirrte, dem Kurfürsten bei weitem weniger gefährlich.

Wenn auch auf die erwähnte Art eine gefährliche, den Ton angebende Persönlichkeit für den Augenblick in ihrer Wirksamkeit ziemlich paralisirt war, so konnte man doch den Widerstand der ganzen Corporation noch keinesweges für gebrochen ansehen. Das ging deutlich aus dem merkwürdigen geeinigten Bedenken der Stände vom 16ten Novemb. 1661 hervor, in welchem sie sich zur Anerkennung der Souverainetät bereit erklärten, so bald der Kurfürst eine im Entwurfe beigelegte Assecuration unterzeichnet haben werde. Diese Assecuration enthielt nun in der That weit mehr, als eine Sicherstellung der ständischen Privilegien; sie würde, wenn der Kurfürst sich zur Unterschrift derselben verstanden hätte, ihm statt des beseitigten auswärtigen Oberherrn einen noch weit unbequemeren einheimischen aufgedrungen haben. Die Stände gingen, indem sie diesen Entwurf vorlegten, weit über das Bereich ihrer wirklichen Befugnisse hinaus; — sie tasteten den Umfang der vom Kurfürsten durch den Welauer Tractat unstreitig erworbenen Rechte auf frevelhafte Weise an. Alle Streitigkeiten zwischen Landesherrschaft und Ständen sollten 14 Tage vor dem Landtage durch *Pares Curiae* entschieden werden, — ordentliche ständische Versammlungen, auch ohne dass eine Berufung des Kurfürsten nöthig wäre, alle zwei Jahre wenigstens stattfinden. Der Landesherr sollte nicht befugt sein, einen Krieg zu beginnen, Bündnisse einzugehn, fremde Truppen in's Land zu bringen ohne Bewilli-

1) Baczko: Gesch. Preussens. V. 319. —

gung der Stände; ausserdem sollte er sich ausdrücklich verpflichten, künftig keine neue Zölle und sonstige Abgaben einzuführen, und die tractatenmässig für die Krone Polen zu stellenden Hülfstruppen von dem Ertrage der Domainen zu unterhalten. Endlich sollten die Stände, im Fall der Verletzung ihrer Rechte und Privilegien, bis zur Wiederherstellung derselben ihrer Eide entbunden sein [1]).

Das Collegium der Oberräthe, das gesetzliche Organ der Vermittlung zwischen Landesherrschaft und Ständen, befand sich bei Einreichung dieses Assecurations-Entwurfs, der eine offene Empörung gerechtfertigt haben würde, in grosser Verlegenheit. **Als den ersten kurfürstlichen Räthen** lag es ihnen ob, das Interesse der Landesherrschaft zu vertreten, — **als ersten unter den Ständen**, das Beste der landständischen Corporation wahrzunehmen. In dieser, aus ihrer eigenthümlichen Lage erwachsenden, Verlegenheit erwählten sie den Weg der Unentschiedenheit und Feigheit; sie übersandten dem Kurfürsten das geeinigte Bedenken **ohne den erwähnten Assecurations-Entwurf und ohne ihr, in solchen Fällen stets übliches, pflichtmässiges Gutachten.** Ein solches Verfahren war aber bei einem Manne der Kraft und That nicht angebracht. Er forderte von den Oberräthen ihr Gutachten, einer Seits, um ihre Ansicht zu kennen, anderer Seits, um sie zu nöthigen, eine bestimmte Partei zu ergreifen. Da sandten die Oberräthe, den landesherrlichen Befehl umgehend, am 15ten Dezemb., statt des verlangten Gutachtens die, nur hie und da in den Ausdrücken etwas gemilderte, Assecuration, welcher einige schwächliche, auf

1) Auch verlangten die Stände, dass die im Welauer Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Reformirten ungültig sein sollten; für den Fall der Minderjährigkeit eines Herzogs sollte der König von Polen Vormund sein. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX. 39. p. 577.* — **Baczko:** Gesch. Preussens. V, 317. 318. — Es war ziemlich gleichgültig, dass auf den Antrag der Oberräthe die Beschwerdepuncte nicht in der Form von **Bedingungen**, sondern von **Bitten** vorgelegt wurden. **das.** p. 320. —

historische Notizen sich stützende, Bemerkungen beigefügt waren. Schon einige Tage vorher (8. Dezemb.) hatten sie gemeldet, dass die Stände sich geweigert, vor Ausfertigung der Assecuration irgend Geschäffte vorzunehmen [1]).

So war man auf einen Punct gelangt, auf welchem eine Verständigung nicht möglich schien, weil jeder Theil von ganz entgegengesetzten Prinzipien ausging. Der Kurfürst betrachtete die erworbene Souverainetät wie eine unbeschränkte Herrschaft; — diese, meinte er, sei die Hauptsache und die Regel, nach welcher alles Andere sich richten müsse; — namentlich seien die ständischen Privilegien nur noch in so fern rechtsbeständig, als sie den Welauer Tractaten nicht widersprächen [2]). Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, liess er den Entwurf der den veränderten Verhältnissen angepassten neuen Verfassung unter der Benennung eines Landesrezesses [3]) dem Landtage vorlegen. Die Stände ihrer Seits hielten ihre Privilegien für die Hauptsache, für unberührt durch die neueren Ereignisse und Verträge; sie gingen von der Ansicht aus, dass der Kurfürst zu den ihm schon früher zustehenden Befugnissen nur noch diejenigen hinzu erworben habe, die bisher der König von Polen besessen. Dieser habe nicht mehr abtreten können, als worüber ihm die Verfügung zugestanden [4]). Das mag vom Standpuncte des

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 320. 321.

2) Namentlich schrieb er sich kraft der erlangten Souverainetät das Recht zu, ohne Zustimmung der Stände künftig in Preussen Kirchen bauen und die Reformirten anstellen zu dürfen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 48. *p.* 587. —

3) Baczko: Gesch. Preussens. V, 321. — In den ständischen Erklärungen vom 2ten und 14ten Dezemb. 1661 wird der Constitutions-Entwurf mit dem Namen: Regierungs-Instrument, in dem Berichte der Oberräthe *d. d.* 5. Dezemb. als Regierungsverfassung bezeichnet. das. p. 322. —

4) Vgl. den Inhalt der geeinigten weiteren Erklärung der Landschaft vom 14. Dezemb. 1661 bei Baczko: Gesch. Preussens. V, 321.

Rechts zugegeben werden; aber es ist bei einer solchen Argumentation ganz ausser Acht gelassen, dass zwei, bisher getrennte Rechte, Kräfte, oder Gewalten nothwendig etwas ganz Anderes sind und sein werden, als was sie gewesen, so bald sie in eine einzige Hand übergegangen sind.

Auf dem angegebenen Puncte, wie gesagt, gab es keine Ausgleichung. Darum erreichte die allgemeine Missstimmung und Erbitterung am Ende des Jahrs 1661 einen sehr Bedenken erregenden Grad.

Um diese Zeit unternahmen es die Stände, nachdem sie vergebens durch das Anerbieten einer Geldsumme den Kurfürsten zur Herabstimmung seiner Forderungen zu bewegen gesucht hatten, die Oberräthe auf ihre Seite hinüberzuziehn. Letztere aber antworteten ausweichend, und mahnten zur Mässigung und Milde; in diesem Sinne machten sie auch noch einmahl den Versuch, eine gütliche Ausgleichung mit Rhode zu bewirken [1]. Dieser Versuch aber misslang völlig, indem das Haupt der Opposition sich auf keine Vorladung stellte, sondern sich hartnäckig auf sein vermeintes gutes Recht steifte [2].

Da nun begann der Kurfürst ein anderes Verfahren. Er suchte nach der einen Seite hin durch Güte und anscheinende Nachgiebigkeit die Gemüther zu gewinnen, nach der anderen aber durch eine kräftige und drohende Haltung zu zeigen, wozu er im äussersten Falle entschlossen sei. Falls alle gütlichen Mittel fehlschlügen, wollte er den Widerstand der Gegner wo möglich durch Benutzung ihrer Uneinigkeit brechen.

Wegen des Weihnachtsfestes wurde der Landtag bis zum 12ten Januar 1662 vertagt. Ehe dies geschehen war, erschien ein kurfürstliches Rescript, welches einen allgemei-

1) — — *quem Electoris jussu Suerinus blandis verbis ac promissis eo conatu dimovere incassum laborabat.* **Pufendorf:** *de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 39. p.* 578.

2) Nach dem Berichte des Kneiphöfschen Magistrats an die Oberräthe, *d. d.* 15. Dezemb. 1661, bei **Baczko:** Gesch. Preussens. V, 323.

nen Buss- und Bät-Tag anordnete; durch ein anderes (vom 12ten Dezemb. 1661) wurde die bisherige Accise abgeschafft. Gleich nach der Wiedereröffnung des Landtags sollte überdies demselben angezeigt werden, dass der Kurfürst den grössten Theil des Heers entlassen habe. Dadurch hoffte man die Stände zur Bewilligung einer den Verhältnissen angemessenen Abgabe für längere Zeit geneigt zu machen [1]).

Ein Theil des Adels, die so genannten Landräthe in sich schliessend, wurde durch diese Maassregeln gewonnen; ein anderer forderte (am 30sten Jan. 1662), ehe man sich auf irgend etwas einliesse, die Loslassung des Wortführers der Ritterschaft, des Generallieutenants v. Kalkstein, gegen den wegen seiner Umtriebe der Prozess eingeleitet worden war. Viele erschienen gar nicht wieder, sei es aus Nachlässigkeit, sei es aus Widerwillen; diese wurden durch die Oberräthe bei Verlust ihres Stimmrechts zur Rückkehr aufgefordert. Am widerspenstigsten bewiesen sich die Städte, vorzugsweise eigentlich die Städte Königsberg. Rhode, der sich fortwährend weigerte, auf Vorladungen der Regierung zu erscheinen, betrieb nach wie vor die Absendung einer Deputation nach Warschau, und es wurde ihm um so leichter, die Menge für seinen Plan zu fanatisiren, da gerade damals der kurfürstliche Befehlshaber in der, im Jahre 1656 auf Kneiphöfschen Grund und Boden zur Beschützung des Pregels erbauten Schanze, aus welcher später die Citadelle Grossfriedrichsburg erwuchs, Obrist Bellcum, durch Verübung einiger bei der vorhandenen Aufregung doppelt unvorsichtigen Gewaltsamkeiten die Bürgerschaft auf's Aeusserste gegen die bewaffnete Macht aufgebracht hatte. Auf die vorgebrachten Beschwerden liess der Kurfürst das Benehmen des Obristen einer Untersuchung unterwerfen, ging aber natürlich auf das zu gleicher Zeit gestellte Begehren, die Befestigung niederreissen zu lassen, nicht ein [2]). Daneben aber schritt er gegen Königsberg und gegen die Städte über-

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 323.

2) Baczko: a. a. O. V, 324. 325.

haupt, welche auch bei den Oberständen die Widersetzlichkeit gegen den vorgelegten Verfassungs-Entwurf anfachten und nährten, von einer Seite ein, von welcher jene es am wenigsten vermutheten.

Von Seiten der Oberstände war nämlich zur Deckung des Regierungs-Aufwandes gleich nach Wiedereröffnung des Landtages unter dem Namen: Accise eine Verbrauchssteuer auf drei Jahre bewilligt worden, durch welche allerdings die Bevölkerung der Städte weit mehr betroffen wurde, wie die des platten Landes. Königsberg reichte (28. April 1662) eine Berechnung seiner angeblichen Vorschüsse ein, und bewilligte nichts [1]). Ohne diesen Einwendungen, bei deren Beachtung das Staatsgetriebe hätte in Stocken gerathen müssen, Gehör zu geben, befahl der Kurfürst schon in einem unter dem 24sten März 1662 an die Oberräthe gerichteten Rescript, die Accise einzuführen. Als aber auch jetzt noch der Widerstand von Seiten Königsbergs fortgesetzt wurde, bediente er sich (1. Jun.) des so genannten Complanations-Rechtes, d. h., er trat, unter Belobung der Oberstände, dem Beschlusse derselben bei, und vernichtete dadurch den Widerspruch der Städte [2]).

Schon vorher, ehe der Kurfürst, bewaffnet mit einem hervorgesuchten alten Rechte, im Puncte der Abgaben gegen die Opposition offen vorgeschritten war, hatte er nicht minder scharf den Punct der Beschwerden er-

1) Baczko: Gesch. Preussens. V, 326.

2) — — Als haben wir aus landesfürstlicher hoher Obrigkeit und dieses Landes Fundamentalverfassung diese Discrepanz *in modo* solchergestalt complanirt, dass wir die von den beiden Oberständen auf drei nach einander folgende Jahre verwilligte Accise als das bequemste Mittel der gegenwärtigen Landesnothdurft abzuhelfen erwählt; Befehlen demnach allen und jeden dieses unsers Herzogthums Eingesessenen, wess Standes und Würden die auch immer sind, dieser hierüber von den beiden Oberständen eingerichteten, und von Uns confirmirten Accisverfassung, auch der von Uns der Taxe beigefügten sonderbaren Verordnung, bei der darin enthaltenen Strafe — — sich zu verhalten. Baczko: Gesch. Preussens. V, Beil. Nr. 5. p. 481. — Vgl. p. 326 — 328. —

ledigt [1]). Nachdem er die Erhörung billiger Wünsche verheissen, wies er die Einwendungen gegen die Wirksamkeit der kurfürstlichen Geheimenräthe in Preussen während der Anwesenheit des Landesherrn daselbst als völlig unbefugt strenge zurück; — dem orthodoxen Verfolgungseifer, der sich in der Beschwerdeschrift kund gab, leistete er nicht Genüge, er verwies vielmehr den Königsbergern eben so ernstlich ihre religiöse Unduldsamkeit, wie er ihrer Engherzigkeit in Bezug auf gewerbliche Verhältnisse scharf entgegentrat. Endlich wies er die Stände überhaupt wegen ihrer Verwendung für einige verhaftete Personen zurecht, und mahnte sie daran, dass er in solchen Dingen allein dem höchsten Richter unterworfen sei, dem gegenüber er sein Gewissen schon rein zu erhalten wissen werde [2]).

Nach dieser Zurückweisung der meisten Beschwerden, dieser Ueberstimmung der Städte im Puncte der Abgaben, verlor Königsberg, das Haupt der städtischen Opposition, nachdem auch das Erbieten zur Zahlung einer beträchtlichen Aversionalsumme im Falle der Befreiung von der Accise kurfürstlicher Seits verworfen war [3]), in seiner Erbitterung die Besonnenheit. Die städtische Opposition, angeregt durch Rhode, wandte sich beschwerend an den König von Polen, den Gewährleister ihrer Privilegien, wohl wissend, dass das Andenken der Schlacht von Warschau ihr eine günstige Aufnahme ihrer Klagen vermitteln werde. Johann Casimir antwortete den Magistraten und Gemeinden Königsbergs

1) Auszug der kurfürstlichen Resolution auf die preussischen *Gravamina* vom 11ten April 1662. Baczko: Gesch. Preussens. V. Beil. 6. p. 481.

2) In dem Gutachten des Geheimenraths v. Dobrzenski vom 8. Febr. 1662, welches sicher nicht ohne Einfluss war, heisst es: — — *Electori ad extremum loco corporis nonnisi umbra remansura. Ferrum dum candet cudendum, ut id imperium radices agat, verumque scopum assequatur.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 41. *p.* 579. — Vgl. Baczko: Gesch. Preussens. V, 331. —

3) Die Summe betrug 200,000 Gulden. Der Kurfürst wies dieselbe zurück mittelst Rescripts vom 4ten Jun. 1662. Baczko: Gesch. Preussens. V, 333.

durch Zusicherung seines Schutzes, und belobte in einem besonderen Schreiben unter demselben Datum dem Schöppenmeister Rhode wegen seiner bisherigen Schritte, ermahnte ihn auch, sich durch keinerlei Schwierigkeiten von der Fortsetzung derselben abschrecken zu lassen [1]). Die günstige Antwort des Königs von Polen rief darauf die Sendung des jüngeren Rhode nach Warschau hervor, der hier im Namen der Städte öffentlich eine Vorstellung übergab. In Königsberg tauchte das Andenken des preussischen Bundes wieder auf; man dachte ernstlich an eine Erneuerung desselben, hatte zu diesem Behufe schon die Eidesformel [2]) entworfen, und zur Ablegung des Eides selbst, durch welchen die Herstellung der alten Verfassung und die Beibehaltung der Verbindung mit Polen angelobt ward, die Kneiphöfsche Kirche bestimmt [3]).

Mit grosser Klarheit überschaute unter diesen sehr schwierigen Verhältnissen der Kurfürst den Stand der Dinge. Er sah ein, dass es vor allen Dingen darauf ankomme, die Einmischung des Königs von Polen zu beseitigen, — die Gesandtschaft der Städte blosszustellen und sie von ihren Vollmachtgebern zu trennen, — mit einem Worte: durch eine entschlossene und rasche That die zwischen Königsberg und Warschau laufenden Verbindungsfäden zu zerschneiden.

Sobald demnach die Ueberreichung einer Vorstellung in Warschau von Seiten der preussischen Städte bekannt geworden war, wurden die Magistrate von Königsberg zu einer Erklärung aufgefordert. Diese erfolgte; die Magistratsbehörde sagte sich von jeder Theilnahme an diesem Schritte los. Auf Befehl des Kurfürsten mussten die Oberräthe eine schriftliche Abfassung dieser Erklärung verlangen, und die-

1) Die lateinischen Schreiben Johann Casimirs an die Räthe Königsbergs und an den älteren Rhode, *d. d. Warsaviae* 30. Jun. 1662, bei Baczko: a. a. O. V. Beil. 7. 8. p. 482 fg. — vgl. p. 333. 335. —

2) Dieselbe findet sich bei Baczko a. a. O. V. Beil. 9. p. 483.

3) Baczko: Gesch. Preussens. V, 335. —

selbe darauf ohne Verzug an den brandenburgischen Gesandten am polnischen Hofe, von Hoverbeck, befördern [1]). Der letztere entwickelte eine wahrhaft bewundernswerthe Thätigkeit [2]). Er übergab zuvörderst jene Erklärung [3]), durch welche der Abgeordnete der städtischen Opposition seiner Vollmacht entkleidet, also in die Kategorie eines blossen Privatmanns hinabgedrückt wurde. Sodann erpresste er von dem schwachen Könige, an demselben Tage, an welchem letzterer sein Aufmunterungsschreiben an die Königsberger erliess, die für denselben äusserst unwürdige Versicherung der völligen Unwissenheit hinsichtlich des Geschehenen [4]). Zugleich räumte Johann Casimir ein, dass man ihn habe mit dem Kurfürsten zusammenhetzen wollen, — wenn er auch freilich die beantragte Auslieferung Rhode's nicht zugestand [5]). Die Entschlossenheit des Kurfürsten und das schwankende Benehmen des Königs dienten sehr dazu, den Muth der widerspenstigen Preussen zu lähmen. Dieser sank noch mehr, als Hoverbeck, der die höchst ungeschickt hervorgesuchten Gegenbeschuldigungen der Po-

1) Der Kurfürst schrieb nicht selbst an den polnischen König, um, wenn dieser die Vertheidigung der Königsberger übernehmen würde, sich an die Gewährleister des Friedens von Oliva wenden und die Sache schärfer angreifen zu können. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 41. p.* 587. —

2) Der später (1670) geäusserte Wunsch des Königs ven Polen, ihn abberufen zu sehen, spricht am besten für den Mann. Zaluski: *Epistolar. historico-familiar. I, 229.*

3) 20. Jul. 1662. Baczko: Gesch. Preussens. V, 334. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 42. p. 581 sq.* —

4) *Rex asseverabat: ejus (Rhodii) nomen ne fando quidem se audiisse, nec si veniat eum ad se admissurum. Sed ut dedat, a se postulari non posse.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 43. p.* 582.

5) Er berief sich dabei sonderbarer Weise auf das Beispiel König Carl Gustav's von Schweden. Bei dieser Gelegenheit wies Hoverbeck auch sehr energisch die Vorwürfe wegen der brandenburgischen Besetzung Braunsbergs zurück. v. Orlich: Der grosse Kurfürst. Anhang. Beilage. D. p. 150 fgg. — *Circa Braunsbergam nil morae fore, Elbinga prius tradita.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 43. p.* 582.

len mit Leichtigkeit widerlegt, und bei seinen Beschwerden einen immer höheren Ton angenommen hatte, ein von ihm hervorgerufenes Schreiben Johann Casimirs an die Bürger Königsbergs, in welchem derselbe von Empörung abmahnte, und zugleich seiner Seits erklärte, sich an die Welauer und Bromberger Verträge halten zu wollen [1], an die Oberräthe einsandte. Jetzt hielt der Kurfürst den Zeitpunct für günstig, einen entscheidenden Schritt zu wagen. Nachdem bereits einige Zeit vorher die Truppenmacht in und um Königsberg beträchtlich vermehrt worden war, erhielten Statthalter und Oberräthe den Befehl: den älteren Rhode verhaften zu lassen, ohne auf irgend einen Widerstand Rücksicht zu nehmen. Der Versuch war zwar schon früher gemacht, aber, da die Ausführung zuerst den Gerichten, sodann dem Magistrat übertragen worden, jedesmahl wegen entstandenen Tumultes misslungen. Der Kurfürst erkannte jetzt um so mehr die Nothwendigkeit an, von derartigen milderen Maassregeln Abstand zu nehmen, und Waffengewalt in Anwendung zu bringen, da der ältere Rhode, wie ihm durch zuverlässige Gewährsmänner berichtet war, fortwährend geheime Verhandlungen mit Polen führte, da derselbe sich alle ersinnliche Mühe gab, den preussischen Adel aufzuregen, ja sogar den Versuch unternommen hatte, die Krone Schweden in die Angelegenheiten Preussens zu verwickeln [2]).

Als dergestalt Alles zur Beendigung des Kampfes vorbereitet war, erschien der Kurfürst, umgeben von einer

1) Das Schreiben Johann Casimirs *ad status et ordines Ducatus Prussiae, d. d. Warsuviae* 20. Juli 1662, aus den Acten des Königsberger Geheimen Archivs, bei Baczko: Gesch. Preussens. V. Beil. Nr. 10. p. 484 fg. — — „*quibus (literis* „*ad Regiomontanos) excusandis Regi nullus color supererat,* „*quam ut per obreptionem obtentas ferret.*" — Auch gab der Grosskanzler die Versicherung, jene königliche Schreiben seien nicht aus seiner Canzlei hervorgegangen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX,* 47. *p.* 586. *cf.* §. 43 *sub fine.* —

2) Baczko: Gesch. Preussens. V, 341.

ansehnlichen bewaffneten Macht, im Herbst 1662 selbst in Preussen [1]).

Von dieser Zeit an bildeten: die Anstellungsfähigkeit der Reformirten in Preussen, die Betheiligung der Stände bei der Ausübung des landesherrlichen Rechts des Krieges und der Bündnisse, so wie der neue vom Kurfürsten vorgelegte Assecurations-Entwurf [2]) die Hauptgegenstände der gegenseitigen Erörterungen. Die weise Mässigung Friedrich Wilhelms, seine kluge Nachgiebigkeit in unwesentlichen Puncten, das Gewicht seiner persönlichen Autorität wirkten nicht wenig mit, die Reihen der Opposition zu lichten, und von Tage zu Tage den Widerstand derselben mehr zu schwächen. Wo aber die Milde nicht wirksam war, da war es die Furcht, welche ein lange vorbereiteter und geschickt ausgeführter Act der Gewalt erzeugte.

Es war in den ersten Tagen des Novembers, als die bewaffnete Macht, während die meisten Bürger in besonders angeordneten Versammlungen auf den Rathhäusern sich befanden, sich durch eine schlau angelegte List der Person des Oberhauptes der städtischen Opposition rasch bemächtigte [3]). Noch ehe das Ereigniss allgemein bekannt geworden, war Hieronymus Rhode auf das Schloss, von dessen Zinnen zum Zeichen der friedlichen Absichten des Kurfürsten eine weisse Fahne herabwehte [4]), in Sicherheit ge-

1) Er langte am 18ten October in Königsberg an. **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 49. p. 588.*

2) Dieser war vom 11ten Octob. 1662. **Baczko**: Gesch. Preussens. V, 341. —

3) *Eum (Rhodium) quum magistratus Kniphoviani comprehendere non auderent, plebis tumultum veriti, nec ipsum, oblata Electoris gratia, ut vesaniam exueret, permoveret; scabiosum pecus utrumque amovendum erat, ne contagio reliquum gregem inficere pergeret.* **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 49. p. 588.* — Die Empfindungen Polens über dieses Ereigniss sind ausgesprochen bei **Zaluski**: *Epistolar. historico-familiar. I, 79.*

4) **Stenzel** (Gesch. des preuss. Staats. II, 195) giebt eine **rothe** Fahne an. Allein bei **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX,* 49 heisst es ausdrücklich: *Sed isto in arcem adducto* **album vexillum pacis insigne** *e summo fastigio extollebatur.*

bracht. Von etwaigen Versuchen der Bürgerschaft, den Verhafteten zu befreien, schreckte die Umstellung des Schlosses mit 3000 Bewaffneten, so wie die Richtung der Kanonen der Citadelle auf die Stadt ab. Im folgenden Jahre (1663) wurde Rhode zu Wasser nach Colberg, sodann nach Küstrin, von da nach Peitz gebracht, wo derselbe, in milder Haft gehalten und trotzig jede Gnadenbezeugung zurückweisend, erst im Jahre 1678 verschied [1]).

Wenige Tage nach Rhode's Verhaftung, am 8ten Novemb. 1662, wurden die gesetzlichen Organe der ganzen Bürgerschaft versammelt, und im Namen des Kurfürsten durch den Kanzler Friedrich von Jena ernst und versöhnlich eine begütigende Ansprache an dieselben gerichtet [2]). Die Vertreter der Bürgerschaft ergaben sich in das Unabwendbare, erbaten sich aber zur Abgabe ihrer Erklärung, um den Schein der Ueberrumpelung von sich abzuwenden, eine Bedenkzeit von acht Tagen. Nach Verfluss derselben (16. Novemb.) erklärten sie ihre Bereitwilligkeit, die Souverainetät anzuerkennen [3]). Seitdem wurde, nachdem der Hauptpunct erledigt war, in gemässigter Weise nur noch über unerledigt gebliebene Nebenpuncte verhandelt. In Folge dieser Verhandlungen kam am 12ten März 1663 eine ausführliche Assecuration zu Stande, zu deren Unterzeichnung sich der Kurfürst, weil die sehr allgemein gehaltenen Ausdrücke

1) *Ita iste ad extremam aetatem in custodia sat liberali detentus est, in qua et vitam finiit.* **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 49. *p.* 589. — Vgl. *Theatr. Europ. IX*, 620 *sqq.* — Baczko: Gesch. Preussens. V, 348 fg. — Er war ein Bankeruttirer, und suchte sich durch politische Intriguen aus seinen ökonomisch sehr zerrütteten Verhältnissen wieder emporzubringen. Seine Verbindung mit Polen unterhielt er durch Jesuiten, namentlich durch seinen Bruder, der selbst Jesuit war, und war demnach aller Wahrscheinlichkeit nach selbst nur ein Werkzeug der Jesuiten. Vgl. den Auszug aus dem Berichte der Oberräthe an den Kurfürsten, *d. d.* 1. Aug. 1662, bei Baczko: a. a. O. p. 350. —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 50. *p.* 589. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 349. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 50. *p.* 589. 590.

derselben eine mannichfache Deutung zuliessen, bereit erklärte [1]). Am ersten Mai beendete ein Landtagsabschied den langen Landtag [2]). Der Kurfürst begab sich für dieses Mal seines Complanationsrechts. Zugleich ward durch beiderseitiges Uebereinkommen bestimmt, dass, falls Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Ständen, die auf den Landtagen auszugleichen nicht gelungen sei, ausbrechen würden, von kurfürstlicher Seite sechs Schiedsrichter, von ständischer eben so viele erwählt werden sollten; einen dreizehnten wollten, um Stimmengleichheit zu hindern, beide Theile gemeinschaftlich ernennen. Die dergestalt erkorenen Mitglieder des Schiedsgerichts sollten gleich beim Beginn ihrer Thätigkeit von den Eiden, mit denen sie dem einen oder dem anderen Theile verbunden wären, losgesprochen, auch während der Untersuchung der Streitsache frei verpflegt werden; sie sollten nur gehalten sein, ihr Urtheil nach ihrem Gewissen und in Gemässheit der Landesgesetze abzugeben, die von ihnen ausgegangenen Sentenzen aber unweigerlich vollzogen werden. —

Dergestalt war die Angelegenheit mit den Ständen im Wesentlichen zum Abschlusse gebracht; jetzt blieb nur noch übrig, die Vereinbarung zwischen beiden Theilen durch die Krone Polen bekräftigen zu lassen. Bereits im Sommer 1658 hatten polnische Commissarien das königliche Diplom überbracht, wodurch der Bevölkerung Preussens von Seiten des bisherigen Oberlehnsherrn der Inhalt der Welauer Tractaten mitgetheilt wurde. Zur feierlichen Entbindung der Preussen von ihren, der Krone Polen geleisteten Eiden, und zur Abnahme des Huldigungseides für Polen im Falle des Erlöschens des kurfürstlichen Mannsstammes kam es indessen damals wegen der unruhigen Zeiten nicht. Das sollte jetzt geschehen. Die Polen aber zögerten und erhoben noch zu guter letzt mancherlei Schwierigkeiten, nament-

1) Die Assecuration findet sich bei Baczko: Gesch. Preussens. V, 489 fg.

2) Der Landtagsabschied bei Baczko: a. a. O. V, 497. — Vgl. *Theatr. Europ. IX*, 964 *sq.* —

lich wegen der Besetzung Braunsberg durch brandenburgische Truppen. Der Kurfürst, dem an der endlichen Ausgleichung ausserordentlich viel lag, hob rasch, obwohl er wegen der Vorenthaltung Elbings zur Besitznahme jenes Platzes durchaus berechtigt war, auch dieses Hinderniss durch seine Nachgiebigkeit. Er gab den Befehl an seine Truppen, aus Braunsberg abzuziehn, und den Ort der Krone Polen zu übergeben [1]). Damit war dieser auch der letzte Vorwand zur Zögerung genommen. Und somit fand am 17ten Octob. a. St. 1663 die Huldigung der Oberräthe und ersten Beamten statt. Dieser folgte am nächsten Tage (18. Octob. a. St.) nach abgehaltenem Gottesdienste die allgemeine Huldigung. Bei dieser erkannten die Preussen durch Eidschwur den Kurfürsten an: als ihren einigen, wahren und unmittelbaren Oberherrn, und gelobten, sich durch nichts, wie solches auch von Menschen erdacht werden möge, von ihrem Eide abwendig machen zu lassen [2]). — Den eventuellen Huldigungseid an Polen leisteten darauf nur die Stände [3]). Dann folgten Jubel und Festlichkeiten mancherlei Art, nach deren Beendigung der Kurfürst unter Lösung der Kanonen

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 51—54. p. 590 *sqq.*

2) Der Kurfürst sass auf einem erhabenen Thronsessel zwischen Stephan Wyzdga, dem Bischofe von Ermland und dem Vicekanzler Johann Lesczinski. Der Kanzler von Preussen, v. Kospoth, redete von einer Erhöhung die Stände an; im Namen derselben antwortete der Landrath Joh. Dietr. v. Tettau; die Worte des Eides sagte vor: Fabian Calow. Die in der lateinischen Rede des Bischofs von Ermland unter andern für den Fall des Rückfalls des Landes gebrauchten Worte: *Haec mea non mea sunt, sed erunt mea* — waren eben nicht im prophetischen Geiste gesprochen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 55. *p.* 595. —

3) Die Worte des eventuellen Huldigungseides sagte der Kanonikus von Krakau, Slonski, königlicher Geheimschreiber, in deutscher Sprache vor. Bei dieser Gelegenheit schworen auch die Commandanten von Pillau (*Pierre de la Cave*), Memel (Fabian v. Massenbach) und Friedrichsburg (Gerhard Ballicum oder Bellcum), eventuell Niemanden anders, als der Krone Polen, die Treue zu bewahren. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX*, 55. *p.* 596.

und Begleitung der jungen berittenen Königsberger Bürgerschaft am 29sten Octob. a. St. nach der Mark Brandenburg zurückreisete [1]).

Die dornenvolle Bahn war zurückgelegt, das Ziel war erreicht. Die durch das Schwerdt der deutschen Ritter im Ostseelande begründete deutsche Bildung, durch die Ereignisse des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts umklammert und fast erdrückt vom Slaventhum, war durch das Heldenschwert eines einzigen Mannes nicht nur vor der Vernichtung gerettet, sondern, indem derselben gemeinschaftlich mit der protestantischen Form des christlichen Lebens eine festere und breitere Basis gewonnen wurde, erwuchs sehr bald aus dieser erneuerten Schöpfung für zwei Staatenbildungen eine grosse Gefahr. Durch die Annäherung des neu entstehenden „Wendenreichs an der Ostsee" an die lebensfrischeren, zur Herrschaft emporringenden Elemente des Slaventhums, und durch Verpflanzung der politischen Grundsätze der neuen fürstlichen Macht nach Deutschland, dessen alte staatliche Formen immer mehr abstarben, war in der That weit mehr, als durch andere Ursachen und Erscheinungen, das Todesurtheil Polens und des heiligen römischen Reichs vorbereitet.

Während aber solchergestalt in Deutschland und im Osten sich die Keime einer neuen Welt entfalteten, brausete und wogte der Strom in dem der brandenburgischen Souverainetät unterworfenen Preussen noch lange, bis derselbe sich in das neu ihm angewiesene Bett gewöhnt hatte. Alle blickten wehmüthig rückwärts, und besorgt in die Zukunft. Den Adel beschlich die Reue, wenn er auf Polen und die Zügellosigkeit seiner dortigen Standesgenossen blickte. Die Geistlichkeit grollte, weil sie ihren früher ungezügelten Verfolgungstrieb gehemmt fühlte. Die Städte

1) Nach geschehener Huldigung setzte der Kurfürst den Titel: Herzog von Preussen vor Magdeburg. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 55. p. 595.* — Vgl. *Theatr. Europ. IX,* 978. — Oelrichs: Medaillen-Cabinett. Nr. 17. 18. 19. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 356.

wurden neidisch, wenn sie den freien Verkehr der westpreussischen Plätze, namentlich Danzig's, mit ihrer eigenen eingezwängten Lage verglichen. Die ganze Bevölkerung glaubte, dass sie wegen Fortdauer des hohen Militair-Etats im Puncte der Besteuerung der landesherrlichen Willkühr preisgegeben, und völlig ruinirt sei. Auch den letzten Rest der Volksfreiheiten hielt man durch ein Heer gefährdet, welches in unbedingter Abhängigkeit von dem Fürsten stand. Aber indem man nur auf die Opfer blickte, übersah man, was der Staat an Macht und Ansehn, der Einzelne an Sicherheit, sowohl hinsichtlich seiner Persönlichkeit, wie seines Eigenthums, gewonnen hatte. Die jetzt eingetretene Concentrirung der Kräfte zwang Viele, nur ihren Erinnerungen zu leben; aber indem sie zugleich Allen eine hoffnungs- und ruhm-reiche Zukunft eröffnete, bildete sie in Wahrheit die Brücke zur Krone.

Dieser näherte sich das brandenburgische Haus unaufhaltsam. Gegen Polens Umtriebe sicherte sich der Kurfürst durch einen mit Schweden im J. 1666 abgeschlossenen Vertrag, in welchem letzteres demselben die Souverainetät über Preussen garantirte [1]). Im Innern trat die Gesammtheit der Stände immer mehr in den Hintergrund, ein engerer ständischer Ausschuss in den Vordergrund [2]). Auch dieser verlor nach und nach bedeutend an Einfluss durch das Uebergewicht, welches in finanzieller Hinsicht zuerst die landesherrliche Kammer [3]), dann, am Ende der Regierung des grossen Kurfürsten, das so genannte Kriegscommissariat erlangte [4]). Durch Einlösung der verpfändeten Domainen

1) Die Unterhandlungen mit Schweden waren dieserhalb seit dem J. 1664 gepflogen. v. Orlich: der grosse Kurfürst. p. 112. — Die Garantie der Souverainetät über Preussen findet sich im Art. V. der brandenburgisch-schwedischen Defensiv-Allianz v. 27sten März 1666. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 70. p. 611.* —

2) Baczko: Gesch. Preussens. V, 410.

3) Baczko: a. a. O. V, 462.

4) Baczko: Gesch. Preussens. VI, 28.

wurde die Kraft des Landesherrn bedeutend verstärkt, durch eine angeordnete Nachuntersuchung des wirklichen Werths der ländlichen Hufen und der städtischen Grundstücke eine grössere Einträglichkeit der Vermögenssteuern vorbereitet. Das stehende Heer erforderte Verstärkung der Einnahmequellen, und vor allen Dingen stehende Abgaben [1]). Jene gewährten, der von Zeit zu Zeit erhobenen Kopfsteuern gar nicht zu erwähnen, die Einführung des Hufenschosses im J. 1674, der Stempeltaxe im J. 1682, der Chargengelder im J. 1686; — und für Begründung der letzteren war ein sehr wichtiger Schritt die im Todesjahre des grossen Kurfürsten erfolgte Annahme einer beständigen Accise von Seiten der kleinen Städte [2]). Die allmälige Vernichtung des ständischen Besteuerungsrechts und die mit derselben zusammenhängende verbesserte Einrichtung des Regierungshaushalts geschah nicht immer ohne Willkühr und Gewaltsamkeit [3]), aber wesentlich erleichtert würde dem Kurfürsten, namentlich gegen das Ende seiner Regierung, die eine, wie die andere, durch das Misstrauen und die beständige Zwietracht zwischen den Oberständen und den Städten.

Die siegreiche Bezwingung der Schweden in der Mark, in Pommern und Preussen von 1675 — 1679 bildet einen bemerkenswerthen Abschnitt in der Entwickelung der Verhältnisse Ostpreussens. Seit der Schlacht von Fehrbellin wird der Ton des Kurfürsten gegen die Stände auffallend gebieterischer; diese gewöhnen sich immer mehr an schweigende Unterwürfigkeit.

1) Baczko: a. a. O. VI, 29.

2) Baczko: a. a. O. VI, 61.

3) Vgl. das geeinigte Bedenken vom 23. Sept. 1671. Die Stände führten mehrere Fälle an, in denen verpfändete Domainen ohne Erstattung des Pfandschillings zurückgezogen worden seien; eben so beklagten sie sich, dass eine, in allen Instanzen gegen den Kurfürsten entschiedene Sache vor ein neues Forum gezogen sei, dass die eigenen Verschreibungen nicht gehalten worden, und dass der Schutz der Gesetze und der Weg Rechtens denen verweigert seien, welche beide gegen die Regierung angerufen. Baczko: Gesch. Preussens. V, 418. 419. 513.

Schon über drei Jahre früher (im Jan. 1672) hatte der Obrist Otto Ludwig von Kalkstein den letzten Versuch gegen die souveraine Gewalt des Kurfürsten zu Memel auf dem Schaffotte gebüsst. Seine Verhaftung war eine offene Verletzung des Völkerrechts; die Formen seines Prozesses mögen nicht von dem Standpuncte des strengen Rechts aus gerechtfertigt werden können; aber der, welcher eidbrüchig sein Vaterland verlassen und hochverrätherisch eine fremde Macht zur Richterin über seine angeborene Landesherrschaft machen wollte, durfte sich über den Verlust seiner Ehre, seiner Güter und seines Lebens nicht beklagen [1]).

„Jede Kraft, jede Macht," äussert ein Schriftsteller von mächtiger Wirkung [2]), „verletzt; denn jene will sich „entwickeln, diese will wachsen. Die Verletzten suchen ir„gend einen geheiligten Punct, hinter welchen sie sich ver„schanzen, ein historisches Recht, kraft dessen sie sich „zur Empörung verpflichtet halten. So wird der Eine Ver-

1) Er begab sich, obgleich er Urfehde geschworen, und gelobt hatte, seine Güter nicht zu verlassen, nach Warschau, wurde dort katholisch, und betrieb offen die Wiederverknüpfung Preussens mit Polen. Auf des Gesandten Eusebius v. Brand Betrieb ward er am 30sten Novemb. 1670 verhaftet, und über die Gränze gebracht. Brand und die Arme, deren er sich bediente, (der brandenb. Hauptmann *Montgomery* und der poln. Fähndrich Baumgarten,) wurden vom Kurfürsten verleugnet, dann verurtheilt, im J. 1672 aber begnadigt. Kalksteins Erben erhielten unter des grossen Kurfürsten Nachfolger die confiscirten Güter zurück. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI.* 104. *p.* 862. — Vgl. *Zaluski: Epist. I*, 1. *p.* 275. 278 *sqq.* 283. — Baczko: Gesch. Preussens. V, 388. 389. 423. — Der völkerrechts- und tractaten-widrige Schutz, den König Michael dem ungestümen Manne eben so, wie dem jüngeren Rhode, trotz wiederholter Vorstellungen des Kurfürsten, zu Theil werden liess, entschuldigt in etwas den letzteren deswegen, dass er zu dem Aeussersten griff. *Pufendorf: loc. cit. XI*, 103. 104. *p.* 859 *sqq.* 864. — Noch mehr Rechtfertigung erwächst dem grossen Kurfürsten aus dem Zusammenhange, in welchem die preussischen Oppositionshäupter mit den jesuitischen Umtrieben standen, die von Polen aus in Preussen angesponnen wurden und die selbst gegen die beide Länder bindende Eide und Verträge gerichtet waren. Vgl. *Pufendorf: loc. cit. VII*, 50. *p.* 483. —

2) *Voltaire: Siècle de Louis XIV. chap.* 36.

„folger, der Andere Rebell, jeder gestützt auf sein gutes „Recht!" — Welche Rolle aber auch Jedem das Leben zuwies, die Nachwelt reichte immer nur Dem den Kranz, der selbstvergessen und grossen Herzens für die entstehende Welt der Zukunft stritt!

Sechster Abschnitt.

Die Emporbildung Brandenburgs zu einer europäischen Macht, besonders im Kampfe des grossen Kurfürsten gegen die politischen Entwürfe Ludwigs XIV. Die Zeit vom Olivaer Frieden bis zum Vertrage von St. Germain.

Vulgabatur Pauli Hocheri dictum: Caesari haud placere, novum regem Vandalorum ad mare Balticum exsurgere.

Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XV, 20.

Mit dem Ausgange des dreissigjährigen Krieges hatte im Wesentlichen die religiöse Bewegung, welche mit der Reformation den Anfang genommen, ihr Ende erreicht; — der früher vorwaltende kirchliche Gesichtspunct trat mit der erlangten gleichen Berechtigung der beiden bis dahin sich bekämpfenden Glaubensparteien mehr und mehr in den Hintergrund. Der rein politische dagegen machte sich von Tage zu Tage mehr geltend; politische Interessen drängten sich durchaus in den Vordergrund, und erdrückten mit ihrem Gewichte jeden auf anderer Grundlage erwachsenen Widerstand.

Davon legt die im Sommer des J. 1658 abgeschlossene und etwa zehn Jahre bestehende rheinische Allianz das

vollgültigste Zeugniss ab [1]). Derselben gehörten mehrere geistliche und weltliche Fürsten des nördlichen Deutschlands, auch Schweden (wegen Bremen, Verden und Wismar) an; Frankreich, der eigentliche Urheber, trat am Tage nach dem Abschlusse bei. Die vorgeschützte, wie die wirkliche Tendenz war rein politischer Natur. Vorgegeben wurde: Aufrechterhaltung des durch den westphälischen Frieden begründeten Besitzstandes des heiligen römischen Reichs; in der That aber sollte durch dieses Bündniss eine entschiedene Einwirkung der beiden Gewährleister des westphälischen Friedens auf die deutschen Verhältnisse tractatenmässig begründet, und jeder Versuch des Reichsoberhauptes oder deutscher Fürsten verhindert werden, sich in den französisch-spanischen und schwedisch-polnischen Krieg einzumischen. Es war die Stiftung der rheinischen Allianz die Antwort Mazarin's auf den Sieg, den König Leopold von Ungarn bei der Kaiserwahl über Ludwig XIV. davongetragen hatte; von Frankreich ging die Verschmelzung zweier schon früher (1651) zur Aufrechterhaltung des westphälischen Friedens abgeschlossenen Allianzen, der Frankfurter (katholischen) und der Hildesheimer (protestantischen) in dieses eine katholisch-protestantische Bündniss aus [2]), in dessen Eingange es aus-

1) Rühs (Historische Entwickelung des Einflusses Frankreichs und der Franzosen auf Deutschland und die Deutschen. Berlin. 1815. 8. p. 120.) sieht mit Recht in diesem ersten rheinischen Bunde das Vorspiel der Unterjochung Deutschlands durch Bonaparte, der dieser ersten Trennung deutscher Fürsten von der Sache ihres Vaterlandes sogar den Namen abborgte. — Vgl. Ernst Münch: Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. III, 105 fgg. —

2) Der katholische Bund trug schon den Namen: Rheinbund (*ligue du Rhin*), weil die Gebiete der meisten Conföderirten an diesen Strom sich lehnten. — Der protestantische Gegenbund wurde durch die Königin von Schweden, als Herzogin von Bremen und Verden, zu Stande gebracht; zu demselben gehörten ausserdem noch die drei braunschweig-lüneburgischen Herzoge von Zelle, Wolfenbüttel und Hannover, so wie der Landgraf von Hessen-Cassel. „*Ces ligues restèrent isolées jusqu'en* 1658." — *Mignet: négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV. Paris.* 1835. 4. *II*, 13. 14. —

drücklich heisst: dass die Verbündeten es mit einander im rechten Vertrauen meinen sollten ohne Unterschied der Religion [1]).

Wie demnach der Glaube an die Allmacht und Untrüglichkeit der alten Kirche abgestorben, so auch war der Glaube an die Bedeutung und die Zukunft des alten Reichs verschwunden. Seitdem die Bekenner der Augsburgischen Confession neben der römischen Hierarchie eine feste politische Stellung gewonnen hatten, und die römische Kaiserkrone, von der das habsburgische Haus nur einen kleinen Theil rettete, zerbrochen und grossentheils gesetzlich eine Beute der Reichsfürsten geworden war, ermattete der Kampf zwischen den sich bisher befehdenden Parteien, — aber damit hörte der Kampf und die Reibung überhaupt nicht auf. Wie bei jeder bedeutenden und aus tief liegenden Ursachen erwachsenen Bewegung verpflanzte sich nach dem Siege Reibung und Streit auf das Gebiet des Siegers, und nicht ohne innere Nothwendigkeit, weil jede tüchtige, auf Bestand Anspruch machende Errungenschaft zu ihrer Befestigung und Bewährung eines solchen Ferments dringend bedarf.

Als demnach der Rechtsboden im Ganzen und Grossen zwischen Katholiken und Protestanten nicht mehr zweifelhaft war, erwachte jene Zwietracht unter den verschiedenen protestantischen Parteien, die zwar viel des Gehässigen zu Tage gefördert, die hin und wieder den Charakter grösserer Erbitterung an sich getragen hat, als früher zwischen Katholiken und Protestanten herrschte, die indessen nothwendig erforderlich zu sein schien, den wahrhaft evangelischen Protestantismus vor Verdumpfung und Erstarrung zu bewahren, ihn zu läutern und zu befestigen. Als anderer Seits auf weltlichem Boden der Sieg der Landeshoheit über das feu-

1) Vgl. *Londorp: Acta publica. VIII*, 417 fgg. — Die rheinische Allianz ward zu Frankfurt 14. August 1658 durch *Lionne* zu Stande gebracht. Derselben gehörten sämmtliche Mitglieder der beiden älteren Verbindungen ohne Ausnahme an. Die französ. Accessionsurkunde, *d. d.* Mainz 15. August 1658, findet sich bei *Mignet: loc. citat. II*, 14—18. — Auch bei *Dumont: Corps universel. VI*, 2. p. 239.

dale Kaiserthum errungen war, da versuchte die Landeshoheit, die nur noch sehr äusserlich vom Reichsoberhaupte abhängige und nur noch sehr lose mit dem Reichsmittelpuncte zusammenhängende Fürstenmacht, etwas aus sich selbst heraus zu werden, sich zu etwas völlig in sich Selbstständigem zu machen. Sie strebte, bei ihrer Tendenz nach Souverainetät, allerdings nicht wenig nach äusserer Vergrösserung, — aber eben so sehr und fast noch mehr nach innerer Erstarkung und Unbeschränktheit, um, nach erreichtem Ziele, neue Schöpfungen erstehen lassen zu können. Die beiden Hebel, deren sie sich zu diesem Behufe bediente, waren: Soldaten und Geld. Um die ersteren beständig und in grösseren Massen halten und bezahlen zu können, bedurfte man des letzteren in weit grösserer Menge, wie früher. An Geld aber fehlte es im Allgemeinen nicht. Der Gewerbfleiss der Städte und der auf einer ganz neuen Grundlage emporgeblühte Weltverkehr hatten allmälig dem Geldreichthum eine ganz andere Stellung und Bedeutung errungen und angewiesen, als demselben im Mittelalter zukam, gegenüber der Grundmacht. Es galt nunmehr, der neu erstandenen und Alles überragenden Macht mehr, als es bisher möglich gewesen, beikommen zu können, um sich die nöthigen Mittel zur Unterhaltung einer Achtung gebietenden Anzahl stehender Truppen zu verschaffen. Das Haupthinderniss, welches sich fast überall der Verwirklichung dieser Absicht entgegenstellte, war die ständische Verfassung der einzelnen Staaten; der Widerstand, welcher von den ständischen Corporationen ausging, war um so grösser und heftiger, je mehr dieselben fühlten, dass sie auf einem wesentlich anderen Prinzip beruhten, als welches sich damals siegreich geltend zu machen begann, und je mehr sie sich ihrer aus den Erschütterungen und Unruhen des dreissigjährigen Kriegs erwachsenen Ohnmacht bewusst wurden. Wir erblicken demnach um diese Zeit einen lebhaften Kampf zwischen landesfürstlicher und ständischer Macht, welcher fast durchweg mit Ueberwältigung der letzteren endete. Das praktische

Resultat dieses Sieges landeshoheitlicher Gewalt war eine gänzliche Umwandlung des bisherigen Steuerwesens. In Folge derselben standen in kurzer Zeit der Krone weit umfangreichere äussere Mittel zu Gebote, ohne dass doch die Grundlagen des Nationalwohlstandes untergraben worden wären.

Dieser Entwickelungsgang ist, vorzüglich seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, beinahe in allen grösseren und kleineren Staaten, namentlich des europäischen Westens, bemerkbar. Hier wurde der Kampf mit mehr Energie und Geschick, darum auch mit mehr Glück, geführt, dort mit weniger Umsicht und Erfolg. Je mehr es einer Macht gelang, die Reform gründlich durchzuführen, um so mehr stand derselben eine grosse Zukunft bevor. Sonnen, deren mächtiger Glanz vordem ausgedehnte Länder erleuchtete, werden verdunkelt und neigen sich dem Untergange zu; Gestirne, früher kaum bemerkt, eröffnen neue Bahnen, und erhellen die Welt mit ihrem weithin strahlenden Lichte.

Derjenige, welcher im Streben nach dieser modernen, auf eine stehende Söldnermacht und circulirendes Capital sich stützenden Fürstengewalt, und in der kräftigen Ausbildung derselben allen Anderen voranschritt und als Muster vorleuchtete, war König Ludwig XIV. von Frankreich. Er verlieh durch das Glück und den Glanz, welche seine Laufbahn umgaben, durch den von ihm geweckten Anreiz zur Nachfolge, dem ganzen Zeitalter, in welchem er lebte, seinen eigenthümlichen und hervorstechenden Charakter. Das konnte er, weil für einen kühnen Sinn, einen umfassenden Geist die Gelegenheit, sich geltend zu machen, überaus günstig war. Als nach dem Tode Mazarin's Ludwig XIV. als Selbstherrscher sich ankündigte, war, in Folge der langjährigen Waltung der beiden Cardinäle, in Frankreich die königliche Gewalt in einer Weise concentrirt, das Gebiet arrondirt, wie nirgends anderswo. Der Protestantismus, der Adel, die Parlamente, die Corporationen lagen zu Boden mit durchschnittenen Sehnen; die Einwirkungen fremder Mächte waren beseitigt, das Gebiet Frankreichs war überall

nach seinen natürlichen Gränzen hin erweitert. Zeigten sich auch hie und da noch Nachwehen der Bürgerkriege, so war doch das ganze und ungetheilte Frankreich der Krone unterworfen; bot die Verwaltung auch nach allen Seiten hin Mängel und Unregelmässigkeiten dar, stiegen auch die öffentlichen Ausgaben fortwährend in bedrohlichem Maasse, so waren doch auch anderer Seits die Hülfsquellen des Staats unermesslich. Daneben standen der Krone in der Leitung der verschiedenen Zweige der Verwaltung, namentlich der Finanzen, des Marine- und Colonial-Wesens, der Kriegs- und Heers-Angelegenheiten, Männer zur Seite, die zu den ausgezeichnetsten Geistern aller Zeiten zu rechnen sind: Jean Baptiste Colbert, der Vater und der gleichnamige Sohn, François Michel le Tellier, Marquis v. Louvois, Türenne, der grosse Condé und Andere. Endlich befanden sich damals gerade fast alle benachbarten Länder in der traurigsten Verfassung, sei es in Folge der Ereignisse, sei es durch die Schwäche der Regierungen.

Deutschland war erschöpft durch die Verheerungen des dreissigjährigen Krieges, und hatte durch die Zersplitterung seiner Kräfte, welche der westphälische Frieden verewigte, unendlich an Widerstandsfähigkeit verloren; jener Erschöpfung abzuhelfen und die Widerstandskraft des Reichs zu verstärken, dazu war die schwache Hand und die halbe Politik Kaiser Leopolds nicht gemacht. — Spanien war durch ein verkehrtes System der äusseren und inneren Verwaltung an den Rand des Verderbens gebracht; während im sechszehnten Jahrhundert und noch in der ersten Hälfte des siebenzehnten seine Waffen überall gefürchtet, die Einwirkungen seines Cabinetts nach allen Seiten hin entscheidend waren, hatte es im pyrenäischen Frieden eine Reihe der festesten Plätze in Artois, Flandern und Hennegau an Frankreich zur Verstärkung der nördlichen Gränzen desselben verloren, und mit der Hand der Infantin Marie Therese den Keim zu zahllosen und ausgedehnten späteren Ansprüchen an Ludwig XIV. abtreten müssen. Seit dieser Zeit, als burgundisches Reichsland an Frankreich überlassen wur-

de, ohne auch nur das Reich zu fragen, war das Uebergewicht Frankreichs im Westen, namentlich Spanien gegenüber, entschieden [1]). — England, das unter dem Protector Oliver Cromwell einen so mächtigen Anlauf genommen hatte, wurde durch die Restauration sofort wieder in jene schwankende, das National-Interesse preisgebende Politik hineingezogen [2]), die sein Ansehn und seine Macht völlig vernichtet haben würde, wenn nicht während der Republik der Geist politischer Freiheit zu tiefe Wurzeln im Bewusstsein der Nation geschlagen gehabt hätte. — Die vereinigten Niederlande, wenn auch noch längere Zeit der Mittelpunct aller diplomatischen Verhandlungen Europas, hatten zwar damals die ersten Seehelden der Zeit aufzuweisen, aber zugleich, seit der Anerkennung ihrer Unabhängigkeit von Seiten Spaniens im Frieden von Münster, ihre Landmacht durchaus vernachlässigt; sie waren überhaupt auf dem besten Wege, auf ihren Lorbeeren einzuschlummern. — Im Norden erlosch mit Karl Gustav's Tode das Ansehn und der Einfluss Schwedens; trotz alles Waffengeräusches, welches auch jetzt noch von ihr ausging, sank diese Macht immer mehr zu einem blossen Werkzeuge Frankreichs hinab [3]). — Dänemark war an und für sich schwach, Polen durch innere Zwietracht zur

1) Ueber den damaligen Zustand Spaniens ist zu vergleichen: *Mignet: négociations. II, 596 sqq.* In einem Berichte des span. Staatsraths an die Königin, *d. d.* Madrid 25. Novemb. 1667, (das. p. 601) heisst es wörtlich: *Depuis le règne de Don Ferdinand le Catholique jusqu'à ce jour, la monarchie d'Espagne ne s'est pas encore vue si près de sa ruine, si epuisée, si dénuée des ressources nécessaires pour faire face à un grand péril.* —

2) Die Habgier und Bestechlichkeit der damaligen englischen Minister war so sprüchwörtlich, dass der spanische Gesandte *Batteville* sich äusserte: *„Si ministro Anglicano mille „librae dantur, eum ad dantis manum respicere, num quin„gentae sequantur."* *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X, 2. p.* 641.

3) *„Les Suédois avaient été, depuis* 1631, *les alliés et les pen„sionnaires de la France; on les appellait même en Alle„magne ses Tartares."* *Mignet: négociations etc. II,* 304.

politischen Nullität herabgesunken; **Russlands** Macht aber war noch nicht zur Entwickelung gediehen.

So war die Lage der Dinge, als König Ludwig XIV., dem Mazarin alle Fundamente innerer und äusserer Stärke hinterlassen hatte, mit dem sprudelnden Ehrgeiz der Jugend die Kraft des entfesselten Frankreichs nicht mehr zur Abwehr gegen das **spanische** und **deutsche** Haus **Habsburg** richtete, sondern durch kühne Ein- und Angriffe die beiden geschwächten Gegner zu überwältigen, sich zum Herrn des Rheinstroms und seiner Mündungen, und damit zum Schiedsrichter Europas aufzuwerfen unternahm [1]).

Erst wandte er in dieser Absicht die Waffen gegen die **spanischen** Niederlande; diese aber wurden vor der Einverleibung gerettet durch die Triple-Allianz. Dann, nachdem er sich gezwungen mit einem Theile Flanderns begnügt, richtete sich sein ganzer Hass gegen die **vereinigten** Niederlande; nachdem er die Republik von ihren Verbündeten getrennt, dachte er an ihre Vernichtung, weil sie gewagt hatte, einen erfolgreichen Widerstand gegen seine Eroberungsentwürfe zu organisiren.

In dieser grossen Noth, als Ludwig XIV. der Freiheit Deutschlands und Europas eben so gefährlich zu werden drohete, als früher das Haus Oestreich, — als ihm gegenüber aller Orten nichts sich zeigte, als Halbheit, Feigheit, Egoismus und Verrath, war es fast allein **der einzige Kurfürst von Brandenburg**, welcher, obwohl durch die geographische Lage seiner Provinzen und durch den verhältnissmässig geringen Umfang seiner Mittel gebieterisch auf eine selbstsüchtige Politik hingewiesen, heldenmüthig für das Gleichgewicht Europas, für die Integrität des heiligen römischen Reichs und für die Ehre des deutschen Na-

1) Vgl. die vom östreichischen und katholischen Standpuncte aus allerdings consequente Anschauung der Stellung Frankreichs zu Deutschland und Europa im 16ten und 17ten Jahrhundert von Seiten des Jesuiten **Franz Wagner** (*Hist. Leopoldi Magni Caesaris. August. Vindelic.* 1719. *fol. I,* 262 *sqq.*). —

mens kämpfte. Nicht ohne immer steigende Bewunderung kann man diesen ungleichen Kampf betrachten. Wie erdrückend auch die Uebermacht auf ihn eindringt, wie hemmend und lähmend immerhin Verzagtheit und Verrath auf ihn einwirken, — wo er streitet, da ist stets die Ehre gerettet, wo er handelt, da allein ist Entschlossenheit und Muth; — *er* ist in dieser Zeit der wahrhafte Kaiser der deutschen Nation!

Entmuthigt und bestürmt von den bittersten Gefühlen, verlassen und verrathen von seinen Verbündeten und Freunden, tritt Friedrich Wilhelm vom Kampfplatze ab, und beschliesst damit seine kriegerische Laufbahn. Aber trotz der geringen Erfolge des letzten Abschnitts seiner feldherrlichen Wirksamkeit, nimmt er die Achtung Frankreichs und die Anerkennung seiner Zeitgenossen mit sich in den Kreis der stillen friedlichen Thätigkeit seiner letzten Jahre. Der Nimbus schwedischer Unbesieglichkeit war von ihm zerstört, zugleich ein Capital brandenburgischen Waffenruhms angehäuft, welches bei richtiger Verwendung hohe Zinsen tragen musste, und der brandenburgisch-preussische Staat aus dem Bereiche einer deutschen Territorialherrschaft in den Kreis der europäischen Mächte emporgehoben.

Wir haben also den Antheil in's Auge zu fassen, den der grosse Kurfürst im Interesse des europäischen Gleichgewichts an den Gegenbestrebungen nahm, die sowohl gegen den Entwurf Ludwigs XIV., die spanischen Niederlande Frankreich einzuverleiben, wie gegen den anderen, die vereinigten Niederlande zu vernichten, gerichtet waren. Dem ersten Kriege setzte der Aachner, dem zweiten der Nymweger Frieden ein Ziel.

Noch vor den Beginn des erstgenannten Kampfs fällt der durch Handelseifersucht herbeigeführte Krieg zwischen England und Holland, in welchem Ludwig XIV. scheinbar auf Seiten des letzteren stand [1]). Diesem Kriege, den der

1) Die holländisch-französische Allianz datirte sich vom J. 1662 her. Der Krieg an England wurde von Ludwig XIV.

Bredaer Frieden (1667) beseitigte, ein Ende zu machen, war Friedrich Wilhelm zu Gunsten der Niederlande auf's rühmlichste bemüht.

Ehe dies aber geschah, suchte er sich die Früchte seiner bisherigen Anstrengungen zu sichern und seine gewonnene Stellung zu befestigen durch diplomatische Verhandlungen mit denjenigen Mächten, auf die er sich nöthigen Falls stützen konnte, die daneben ihm gefährlich waren. Dem Hause Oestreich zunächst sich gefällig zu erweisen, sandte er demselben im Frühling 1664 eine nicht unbeträchtliche bewaffnete Hülfe zur Abwendung der von den Türken her drohenden Gefahr [1]). Mit Frankreich und Schweden, den Gewährleistern des westphälischen Friedens, die gemeinschaftlich, trotz der immer mehr hervortretenden Abhängigkeit des letzteren von ersterem, den umfassendsten Einfluss auf die deutschen Verhältnisse ausübten, schloss er damals erneuerte Bündnisse ab, die für den Fall eines ausbrechenden grösseren Krieges eines Theils die Integrität seiner rheinischen Besitzungen, andern Theils seine Ostseeprovinzen und die noch junge Souverainetät über Preussen sicherzustellen schienen. Nach Paris ward zu diesem Behuf bereits im Februar 1663 Christoph Caspar v. Blumenthal, und dann wiederholt derselbe noch einmal im Mai des folgenden Jahres abgesandt. Das Ergebniss dieser doppelten Sendung war die am 6ten März 1664 zu Paris erfolgende

am 26sten Februar 1666 erklärt. Der Hauptgrund, weshalb letzterer sich über den Hader der beiden Seemächte freute, war unstreitig der Wunsch, unbeachtet seine Rüstungen zur Eroberung Belgiens vollenden zu können. Im Uebrigen mussten die Holländer die Hülfsleistung, welche Frankreich ihnen lediglich deshalb gewährte, um den von ihrer Seite Belgiens wegen erwarteten Widerstand zu lähmen, theuer bezahlen. *„Jamais secours ne fut donné de si mauvaise grâ- „ce, ni reçu avec moins de réconnaisance.“* Voltaire: *Siècle de Louis XIV. chap. 7.* — *Oeuvres de Louis XIV. Paris.* 1806. 8. *II, 5 sqq.* — von Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 195. — Lingard: Gesch. v. England. Aus dem Engl. v. Berly. XII, 215. 216. — Mignet: *négociations etc. II,* 3. 4.

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX,* 77. 78. *p.* 620 *sq.*

40 *

Unterzeichnung einer französisch-brandenburgischen Allianz durch den Staatssecretair Lionne und den genannten Freiherrn v. Blumenthal [1]). Die wichtigste Verpflichtung Frankreichs war die Uebernahme der Garantie des Friedens von Oliva [2]); Kurfürst Friedrich Wilhelm aber erklärte sich am 25sten April bereit, der bekannten rheinischen Allianz, durch welche Frankreich und Schweden seit einiger Zeit sich der Leitung der deutschen Angelegenheiten zu bemächtigen gesucht, beizutreten, — trat aber erst wirklich bei, nachdem Ludwig XIV. die genannte Vereinigung auf Begehren Brandenburgs durch ein besonderes Actenstück für ein blosses Vertheidigungsbündniss erklärt hatte [3]). — Der Abschluss des neuen schwedisch-brandenburgischen Bündnisses kam nicht so bald zu Stande. Erst nach mehrjährigen Verhandlungen wurde dasselbe zu Stockholm am 27sten März 1666 unterzeichnet, und zwar schwedischer Seits von Peter Julius Coyet und Eduard von Ehrenstein, für Brandenburg von dem ausserordentlichen Gesandten L. G. v. Krockow [4]). Schweden übernahm durch diesen Tractat die Garantie der preussischen Souverainetät gegen alle Versuche, dieselbe zu beeinträchtigen [5]).

Das Bündniss mit Schweden war noch nicht zum Abschlusse, und die neu angeknüpfte Verhandlung mit Pfalz-Neuburg wegen definitiver Regelung der Jülich-Clevischen Erbschaftsangelegenheit noch nicht zum glücklichen Ende ge-

1) Der Vertrag ist nicht ungedruckt, wie *Mignet (négociations relatives à la succession d'Espagne etc. II, 20. Note 3.)* annimmt; sondern findet sich bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 60. p. 602.*

2) Diese Urkunde, *d. d.* Fontainebleau 25. Mai 1664, findet sich, aus dem Französischen in's Lateinische übersetzt, bei *Pufendorf: loc. cit. IX. 61. p. 602. 603.*

3) *Pufendorf: loc. cit. IX, 56 sqq.* 59. 61. 63. *p.* 596 *sqq.* 601 *sqq.* — *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 213. — *Mignet: négociations relatives à la susecession d'Espagne sous Louis XIV. II, 20.*

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX, 70. p.* 611. — Der Inhalt des Vertrages ist daselbst angegeben. —

5) Art. V. des Stockholmer Bündnisses. —

diehen, als (im J. 1665) der schon lange drohende Krieg zwischen England und der Republik der Niederlande zum Ausbruche kam [1]). Die Ursache dieses Bruchs zwischen den beiden nach der Meeresherrschaft trachtenden Nationen lag zunächst in den Reibungen, die seit einiger Zeit sowohl in den afrikanischen, wie in den westindischen Gewässern zwischen der britischen und holländischen Marine vorgekommen waren, sodann in dem Conflict, welcher aus mehreren Bestimmungen der englischen Navigationsacte im Gegensatze zu den Umgriffen der grossen holländischen Handelscompagnieen entstand, und endlich in dem tiefen persönlichen Groll, den König Karl II. von den Zeiten seiner Verbannung her gegen die damals unter der Anführung Johann de Witts in Holland herrschende Löwesteinsche oder patriotische (antioranische) Partei mit nach England herübergebracht hatte [2]). Friedrich Wilhelm blickte als Protestant mit Bedauern auf diesen Hader zweier glaubensverwandten Staaten; ausserdem aber beschäftigte ihn eine noch näher liegende Besorgniss, nämlich die, dass das kaum gelöschte Kriegsfeuer auf's neue Deutschland, und namentlich seine eigenen westlichen Provinzen, ergreifen würde, da der kriegerische Bischof von Münster, Christoph Bernhard von Galen, angelockt durch englische Subsidien, bereits vom Osten her in das Gebiet der Generalstaaten eingefallen war, und König Ludwig XIV., obwohl scheinbar auf Hollands Seite, bei der Entwickelung

1) Die Feindseligkeiten begannen von Seiten der Republik mit einer Napoleonischen Maassregel, nämlich dem unter dem 26. Januar erlassenen Verbote aller britischen Fabrikate; darauf folgte am 14ten März die Kriegserklärung von Seiten Englands. v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 189. — Lingard (Gesch. v. England, übers. von Berly. XII, 194) giebt den 22sten Februar 1665 als den Tag der englischen Kriegserklärung an.

2) „*La république recommença la guerre contre l'Angleterre au „sujet du vain et bizarre honneur du pavillon, et des inte- „rêts réels de son commerce dans les Indes.*" Voltaire: *Siècle de Louis XIV. chap. 7.* — Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. X, 3. p. 642.* — Lingard: Gesch. v. Engl., übers. v. Berly. XII, 186 fgg. 190. — v. Kampen: Geschichte der Niederlande. II, 187. 189 fgg. —

des Streits immer sichtlicher eine egoistische und unzuverlässige Politik offenbarte [1]). Die Tendenz des Kurfürsten ging daher von Anfang an darauf hinaus, dadurch auf eine baldige Beendigung des Krieges hinzuwirken, dass er wo möglich am englischen Hofe friedliche Gesinnungen zu wecken, den Bischof von Münster durch Ermahnungen und Drohungen, äussersten Falls durch Gewalt zur Niederlegung der Waffen zu bestimmen, die Generalstaaten aber durch vernünftige Rathschläge auf ihren Vortheil aufmerksam zu machen, bei steigender Gefahr aber durch seine eigene Heeresmacht zu unterstützen versuchte.

Die diplomatischen Verhandlungen mit England, die von dem im J. 1664 dorthin gesandten und im folgenden Jahre zurückkehrenden Christoph v. Brand geführt wurden, und welche, ausser der Herstellung des Friedenszustandes, auch noch die Erlangung der englischen Vermittlung zur Befreiung Brandenburgs von der berüchtigten hufeiserschen Schuld und zur Räumung verschiedener clevischer Plätze von Seiten der holländischen Besatzungen zum Zwecke hatten, blieben ohne Erfolg. Das britische Cabinett wollte sich nur unter **der** Bedingung zu einer Berücksichtigung der Wünsche des Kurfürsten verstehen, wenn derselbe entschieden **für** England **gegen** Holland Partei nähme. Da in Bezug auf diesen Punct Brand die Anweisung, durchaus abweisend zu antworten, erhalten hatte, so zerschlugen sich damals die angeknüpften Negociationen [2]).

Glücklicher war Friedrich Wilhelm in dem Bemühen, den Bischof Bernhard v. Galen zur Ruhe zu bewegen. Zuerst wirkte er (im Sommer 1665) durch seine Gesandtschaft in Regensburg auf den Reichstag ein, um mittelst desselben den Bischof von seinen kriegerischen Unternehmungen abmahnen zu lassen [3]). Dann unterhandelte er un-

1) *Lettres et négociations d'Estrades. III*, 213 *sqq.* — Vgl. *Voltaire: Siècle de Louis XIV. chap.* 7.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* X, 1. 2. 5. *p.* 640 *sqq.* 644. —

3) *Pufendorf: loc. cit.* X, 9. *p.* 647. —

mittelbar mit dem letzteren, welcher bereits im Anfange Septembers den Freiherrn Jodocus Edmund v. Brabeck an ihn abgeordnet hatte, um sich zu rechtfertigen und wo möglich Brandenburg in sein Interesse zu ziehn. Schon wenige Wochen später (16ten Octob.) ging in der Person des Johann Adam v. Schöning ein brandenburgischer Abgesandter nach Münster ab, um die Antwort auf die gemachten Mittheilungen zu überbringen, und dem Bischofe auf das dringendste anzurathen, sich mit der Republik auszusöhnen [1]. Diese Sendung blieb nicht ohne Einfluss, weil die Bemühungen derselben vom kaiserlichen Hofe unterstützt wurden, und weil der Bischof mit Schrecken bemerkte, dass die Entfremdung zwischen England und Brandenburg, trotz des damals von Seiten des ersteren erneuerten Versuch's, das letztere durch allerlei Anerbietungen zu sich herüberzuziehen, von Tage zu Tage grösser, die Annäherung zwischen dem Kurfürsten und der Republik immer entschiedener wurde. Letztere führte, obwohl dem Kurfürsten die bereits im Julius 1665 beantragte Rückgabe der clevischen Plätze nicht zugestanden wurde, am 16ten Februar n. St. 1666 zu Cleve zum Abschlusse einer holländisch-brandenburgischen Defensiv-Allianz. Unterzeichnet ward dieselbe brandenburgischer Seits durch den Freiherrn Otto v. Schwerin, Werner Wilhelm v. Blaspiel und Matthias Romswinkel, von holländischer Seite durch Hieronymus v. Beverning [2]. Der Kurfürst übernahm durch diesen Tractat sowohl die Beschützung des niederländischen Staatsgebiets, wie die Beschirmung der holländischen Schifffahrt in der Ostsee; die Generalstaaten dagegen stellten die clevischen Lande, Preussen und Hinterpommern unter ihren besonderen Schutz. Beim Eintreten des *casus foederis* machte sich ersterer zur

1) *Pufendorf: loc. cit. X*, 15. *p.* 653. —

2) *Pufendorf: loc. cit. X*, 13. *p.* 651 *sq.* — Vgl. §. 10. p. 648. — Ueber die Sendungen *Du Moulins* und des Grafen *Godefroi d'Estrades* von Seiten Ludwigs XIV. an den grossen Kurfürsten, um letzteren dahin zu bestimmen, die bedrohten Generalstaaten zu unterstützen, vgl. *Oeuvres de Louis XIV. II*, 31 *sq.*

Stellung von 2000, die Republik von 3000 M. Infanterie anheischig. Doch sollte es jedem der Verpflichteten freistehen, nach einem festgesetzten Maassstabe durch Geldzahlungen sich von seiner Obliegenheit zu befreien. Zugleich neben dem, sich im Allgemeinen haltenden Bündnisse wurde an demselben Tage zwischen beiden Contrahenten noch ein besonderer, lediglich gegen Münster gerichteter, Vertrag abgeschlossen. Durch denselben übernahm der Kurfürst die Verpflichtung, zunächst den Bischof zur gütlichen Ausgleichung mit Holland zu bewegen, — falls dieser Versuch aber ohne Erfolg bliebe, denselben durch Waffengewalt zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Zu diesem Behufe sollte Brandenburg sofort 4000 M. Cavallerie und 8000 M. Infanterie, und, wenn wider Erwarten auch dies nicht genügte, seine gesammte verfügbare Heeresmacht in's Feld stellen; — die Republik aber die Hälfte der Unterhaltungskosten der Truppen auf sich nehmen [1]). —

Sogleich nachdem die Vereinbarung mit den Generalstaaten zum Abschlusse gediehen war, ordnete Friedrich Wilhelm auf's neue einen ausserordentlichen Gesandten, Friedrich v. Jena, nach Münster ab, um seine schon früher gestellten Anträge auf das dringendste zu wiederholen. Dieses Mal zeigte sich der Bischof weit geneigter zur Aussöhnung, da, wie er mit grosser Unzufriedenheit äusserte, der König von England keine der ertheilten Versprechungen gehalten habe [2]). So geschah es, dass die unter kaiserlicher, französischer und brandenburgischer Vermittlung zu Cleve unmittelbar zwischen Münster und den Niederlanden gepflogenen Unterhandlungen schon am 20sten April 1666 zur Unterzeichnung des Friedensinstruments führten, mittelst dessen Bischof Bernhard sich zur Rückgabe aller gemachten Eroberungen verstand [3]).

1) *Pufendorf: loc. cit.* X, 14. *p.* 652. —

2) *Monasteriensis bello excedebat, Anglica pecunia deficiente etc. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* X, 28. *p.* 665.

3) *Pufendorf: loc. cit.* X, 16. 17. *p.* 654—657.

Als dergestalt der Hauptarm gelähmt war, durch welchen England zu Lande die Republik zu demüthigen versucht hatte, und der Muth der Holländer sich bedeutend zu heben begann, benutzte der Kurfürst ohne Verzug diesen günstigen Zeitpunct, um auf dem Wege der Verhandlungen England zur Herstellung des guten Vernehmens mit den Generalstaaten zu bewegen. Es war dies unter den obwaltenden Umständen ein ziemlich schwieriges Unternehmen, da das englische Cabinett auf den Kurfürsten wegen seiner Verbindung mit den Holländern, und wegen seiner Friedensvermittlung zwischen denselben und Münster sehr aufgebracht war, Frankreich aber damals gerade aus eigensüchtigen Absichten die Zwietracht zwischen beiden Seemächten insgeheim durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel nährte [1]). Zur Beseitigung der Hauptschwierigkeiten wurde ein untergeordneter Beamte, der Secretair Achem, zweimal (Ende Febr. und Ende Jun. 1666) nach London abgesandt, dem dann, als die Ereignisse bei dem englischen Cabinett eine grössere Geneigtheit, auf die brandenburgischen Vermittlungsvorschläge einzugehen, bewirkt hatten, im Anfange des August Christoph v. Brand folgte. Dieser gelangte gerade an dem Tage (3. Sept.) in London an, als eine der verheerendsten Feuersbrünste, von welchen jemals die britische Hauptstadt heimgesucht worden ist, ausgebrochen war [2]). Die durch dies Unglück herbeigeführte allgemeine Niedergeschlagenheit stimmte den Ton der englischen Regierung immer mehr herab; sie erklärte sich endlich bereit zur Anknüpfung unmittelbarer Friedensverhandlungen. Jetzt aber erhoben sich plötzlich neue Schwierigkeiten über die

1) — — *quia tamen non obscurum erat a Gallis id bellum ali, ut istis populis inter se collisis, queis maximae vires ad impedienda ipsorum destinata erant, vasta sua consilia eo tutius expromere possent, quantum dabatur etc.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh.* X, 18. 28. *p.* 657. 664. — Vgl. Voltaire: *Siècle de Louis XIV.* *chap.* 7. — Lingard: Gesch. von England, übersetzt von Berly. XII, 220.

2) Pufendorf: *loc. cit.* X, 19. 20. *p.* 657 *sq.* — Lingard: Gesch. v. England. XII, 222 fgg. —

Wahl des Orts, wo die Negociationen stattfinden sollten. Die Engländer bestanden anfangs auf London, was aber die Republikaner, um nicht den Anschein zu haben, als erbettelten sie den Frieden, trotzig und gereizt verwarfen. Cleve, welches der Kurfürst vorschlug, ward von den Engländern zurückgewiesen, weil dieser Ort wegen des Abschlusses des holländisch-münsterschen Friedens schmerzliche Erinnerungen in ihnen weckte. Den Haag, wohin sodann die Engländer zu kommen sich bereit erklärten, wollten wiederum die Holländer nicht, weil Johann *de Witt* fürchtete, dass hier von den englischen Abgeordneten Umtriebe mit der oranischen Partei angeknüpft werden möchten [1]. Endlich einigte man sich über Breda, wohin sofort Brand und Blaspiel zur Wahrnehmung des brandenburgischen Interesses abgingen [2]. Der Frieden zwischen England und den Generalstaaten kam, nachdem noch kurz vorher der Admiral *de Ruyter* England den Schimpf angethan hatte, in die Themse einzulaufen und Angesichts der Hauptstadt einen Theil der englischen Flotte zu verbrennen [3], am 31sten Julius 1667 zu Stande [4]. Der Kurfürst hatte grossen Theils dieses Resultat bewirkt; nichts desto weniger erfuhr er von Seiten der Kriegführenden zum Schlusse noch eine undankbare Rücksichtslosigkeit. Er wurde nämlich zwar mit in den Frieden eingeschlossen, aber nicht, wie er gewünscht hatte und wie es dem Anstande gemäss

1) *Pufendorf: loc. cit. X, 22. p.* 660 *sq.* — Die Verwerfung des Haags setzte allein Holland, wo Johann de Witt Alles lenkte, durch, obwohl die Zustimmung von Geldern, Friesland, Overyssel, Gröningen und Seeland bereits erfolgt war. v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 198.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X,* 23. *p.* 661. — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 198.

3) Lingard: Gesch. v. England, übersetzt von Berly. XII, 239 *fgg.* — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 198. 199. —

4) Der Vertrag bei *Lieuwe van Aitzema: Zaken van Staat en Oorlog. VI,* 54 *sqq.* — *Dumont: Corps universel. VII,* 1. *p.* 40 *sqq.* — Vgl. *Lettres et négociations d'Estrades. IV,* 395 *sqq.* —

gewesen wäre, in das Hauptinstrument, sondern mittelst eines besonderen Actenstückes, durch welches ihm von jedem einzelnen Contrahenten diese Versicherung ertheilt wurde [1]).

In derselben Zeit, als die Gesandten der kriegführenden und vermittelnden Mächte in Breda versammelt waren, den Frieden zwischen England und Holland herzustellen, veränderte Ludwig XIV. durch eine lange vorbereitete und rasch ausgeführte Gewaltthat plötzlich die ganze bisherige Stellung der europäischen Mächte gegen einander. Nachdem er sofort nach dem Tode König Philipps IV. von Spanien im Namen seiner Gemalin kraft des so genannten Devolutionsrechtes, einen grossen Theil der spanischen Niederlande, trotz aller früheren Verzichte und Verträge, in Anspruch genommen hatte, rückte er nämlich an der Spitze eines Heers von 50,000 Mann, welches unter seinem Obercommando von Türenne befehligt wurde, im Mai 1667 in das von allen Vertheidigungsanstalten entblösste Land ein, und bemächtigte sich innerhalb weniger Monate Flanderns [2]).

Dieser Schritt Ludwigs XIV. brachte Johann *de Witt*, das Haupt der Löwensteinischen Partei, den factischen Beherrscher der Niederlande, der bis dahin, wenn auch nur aus Politik, sich vorzugsweise auf Frankreich gestützt hatte, zum klaren Bewusstsein über seine Stellung. Er wollte: dass Frankreich der Freund, aber nicht der Nachbar der Niederlande sei [3]); er sah die Integrität Belgiens, welches in seinen Augen die Vormauer Hol-

1) Es war eine offenbare Zurücksetzung des Kurfürsten gegen Frankreich und Dänemark. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X*, 24. *p*. 662. — Vgl. Lingard: Gesch. v. England, übers. v. Berly. XII, 243 fgg. — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 197. 200 fgg. —

2) *Oeuvres de Louis XIV, II*, 296 *sqq*. — Lingard: Gesch. v. England, übers. v. Berly. XII, 214. 215. — *Mignet: négociations etc. II*, 119 *sqq*. —

3) *Les Hollandois, à qui il avoit toujours importé d'avoir les François pour amis, frémissoient de les avoir pour voisins. Voltaire: Siècle de Louis XIV. chap.* 9. —

lands war, als die Grundbedingung der Sicherheit, ja der politischen Existenz seines Vaterlandes an. So geschah es, dass Holland und Spanien, die alten Feinde, sich näherten und verbündeten, weil auf einmal ein beiden gemeinsames Interesse sich geltend machte, das der gleichen Gefahr von Seiten Frankreichs [1]).

Den colossalen Mitteln des letzteren glaubte Johann *de Witt* auch selbst nicht einmal die vereinigte Macht Hollands und Spaniens entgegenstellen zu dürfen, wenn er sich nicht vorher der Unterstützung Englands und anderer Mächte versichert hätte. Zudem wollte er wo möglich einen offenen Bruch mit Frankreich vermeiden, um sich nöthigen Falls später desselben gegen die oranische Partei zu bedienen. Von diesem Gesichtspuncte, den Gegner unschädlich machen, zugleich aber von ihm Nutzen ziehen zu wollen, ging er aus; die Halbheit aber war sein Verderben [2]).

Mit bewundernswürdiger Raschheit folgten sich die wichtigsten Ereignisse. In drei Monaten hatte Ludwig XIV. Flandern, in drei Wochen die *Franche-Comté* erobert. Nur fünf Tage vergingen, dass die von Johann *de Witt* vorgeschlagene Triple-Allianz zwischen ihm und *Sir William Temple* und dem Grafen Christoph von Dohna im Namen der Generalstaaten, Englands und Schwedens im Haag zum Abschlusse gebracht wurde (23. Jan. 1668) [3]).

„Diese Allianz dictirte die Gesetze, wornach zwischen „Frankreich und Spanien zu Aachen Frieden gemacht wer-„den musste“ [4]).

1) *L'Espagne alors eut recours à ces mêmes Hollandois, et fut en effet protégé par cette petite nation, qui ne lui paraissoit auparavant que méprisable et rebelle.* Voltaire: *loc. cit.*

2) Mignet: *négociations etc. II,* 548.

3) Die Urkunde findet sich bei Dumont: *Corps universel. VII,* 91. — Vgl. *Oeuvres de Louis XIV. II,* 360 *sqq.* — Bereits am Ende des Jahrs 1667 war Ludwig XIV. auf die Verwendung der Niederlande einen dreimonatlichen Waffenstillstand mit Spanien eingegangen. Lingard: Gesch. von England, übers. v. Berly. XII, 258. — Mignet: *négociations. II,* 495 *sqq.*

4) Spittler: Gesch. der europ. Staaten. Berlin 1793. I,

Der öffentlich angegebene Zweck derselben war, wo möglich zwischen den beiden kriegführenden Mächten den Frieden zu Stande zu bringen; der wahre aber fand sich in den geheimen Artikeln angegeben. In diesen leisteten die Verbündeten einander gegenseitig das Versprechen, Frankreich mit vereinigten Kräften zu Wasser und zu Lande zu bekriegen, und nöthigen Falls auf den vor dem Abschlusse des pyrenäischen Friedens existirenden Besitzstand zurückzuführen, wenn dasselbe sich weigern sollte, sich mit den eroberten Plätzen zu begnügen [1]).

Der Krone Spanien wurde die Wahl gelassen, sich entweder durch die Abtretung Flanderns, oder der *Franche-Comté* den Frieden zu erkaufen. Spanien wählte zum Schrecken Hollands die erstere; die Freigrafschaft ward zurückgegeben. In Folge dieser Einigung erhielt Frankreich gen Belgien eine Gebietserweiterung in Form eines vorspringenden Winkels, welche schon durch die verwickelten Gränzverhältnisse den Keim neuer Kriege mit sich führte; Frankreichs Gebiet näherte sich dem der Republik, welche gerade deshalb die Triple-Allianz angeregt hatte, um eine solche Nachbarschaft zu verhindern. Ludwig XIV. aber, durch die abgetretenen Städte, mit denen er sich begnügen musste, nur gereizt, nicht befriedigt, konnte es nicht vergessen, dass der dem äusseren Umfange nach so unansehnliche und von ihm verachtete Freistaat sich hindernd seinen Entwürfen entgegengestellt, und sich zum Schiedsrichter Europa's aufzuwerfen versucht hatte. Im Besitze von Holland's Thoren war er auf die Vernichtung desselben bedacht [2]).

401. — Die nächste Folge der Triple-Allianz war die zu *St. Germain* 15. April 1668 zwischen Frankreich, England und Holland abgeschlossene Convention, welche die Grundlage des Aachner Friedens bildete. Vgl. *Mignet: négociations. II*, 626 *sqq*.

1) v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 212. — Lingard: Gesch. von England, übers. v. Berly. XII, 261. —

2) *Voltaire*: *Siècle de Louis XIV. chap.* 9. — v. Kampen: a. a. O. II, 213. — Lingard: a. a. O. XII, 263.

Während dieser Ereignisse, die den Kurfürsten wegen seiner rheinischen Besitzungen nicht wenig berührten [1]), suchte letzterer sich so gut wie möglich nach allen Seiten hin zu sichern, unterliess er nicht, nach Lage und Kräften für die Erhaltung des europäischen Gleichgewichts mitzuwirken; zugleich aber, so sehr er auch von allen Parteien gesucht wurde, hüthete er sich umsichtig und besonnen, in Partei-Interessen sich zu verwickeln, und dadurch sich, seinen Staat und das gemeinsame Vaterland zu gefährden.

Um diese Zeit erblickt man daher brandenburgische Diplomaten an den Höfen fast aller west-europäischen Staaten; Cleve ist einer der wichtigsten Puncte politischer Unterhandlungen; keine Zeit ist für den brandenburgischen Staat so vertrag- und bündnissreich, wie diese.

Anlangend die Mächte, welche nicht unmittelbar bei den damaligen kriegerischen Unruhen betheiligt waren, so erneuerte Friedrich Wilhelm mit mehreren derselben damals ältere Allianzen, oder er ging neue ein. Bereits am 15ten März 1666 schloss er ein Vertheidigungsbündniss mit Cöln, Braunschweig-Lüneburg und Hessen-Cassel [2]); wenige Wochen später (am 10ten Mai) verlängerte er die bereits im J. 1658 mit dem Kaiserhause verabredete Defensiv-Allianz auf weitere zehn Jahre [3]); und noch vor dem Ende desselben Jahrs (15. Octob.) kam im Haag die so genannte Quadrupel-Allianz zum Abschlusse, durch welche Holland, Dänemark, Braunschweig-Lüneburg und Brandenburg sich die gegenseitige Beschützung ihrer Länder angelobten [4]). — Von den näher betheiligten Mächten waren, theilweise

1) *Equidem quam perniciosa toti Europae forent Galli ausa adparebat; ac peculiariter Electorem id bellum tangebat ob viciniam, quod Belgii ruina Cliviam quoque in exitium tractura erat.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. X, 29. p. 668 sq.* —

2) Pufendorf: *loc. cit. X, 26. p. 662.*

3) Pufendorf: *loc. cit.*

4) Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. X, 27. p. 663.* — *Oeuvres de Louis XIV. II, 129.*

schon bald nach dem Ausbruche des Krieges, sowohl die kriegführenden Staaten, wie die Unterzeichner der Triple-Allianz, aufs eifrigste bemüht, ihn zu sich hinüberzuziehn und in die Eventualitäten des Kampfs zu verwickeln. Aber sowohl in der Art, wie er sich von den Antragstellern suchen liess, wie in der Weise, abzufertigen, oder sich zu nähern, zeigte er auf das Deutlichste, dass diejenigen sich sehr verrechnet hatten, welche ihn zum thätigen, aber willenlosen Werkzeuge eigensüchtiger Absichten zu machen gedachten [1]).

Spanien zunächst nahm in seiner Noth auch zu ihm seine Zuflucht. Es machte die glänzendsten Anerbietungen, und trug ihm sogar an, den Oberbefehl über ein gegen Frankreich zu richtendes, vereinigtes kaiserlich-spanisch-brandenburgisches Heer zu übernehmen [2]). Aber, obwohl Spaniens Sache unzweifelhaft die gerechte war, so konnte er sich doch nicht entschliessen, seinen bewaffneten Arm für dasselbe zu erheben, weil er es für bedenklich hielt, sich für einen Staat voller Zerrüttung und ohne allen innern Halt aufzuopfern, noch dazu ohne allen Vortheil und mit der fast gewissen Aussicht, den Krieg dadurch in seine eigenen Provinzen zu locken. Demnach ging er nicht allein auf Spanien's Anträge nicht ein, sondern er verweigerte sogar die Ratifikation eines Vertrages, den am 6ten November 1667 der brandenburgische Abgeordnete v. Blaspiel voreilig und über das Bereich seiner Vollmachten hinaus mit dieser

1) Ueber die Umtriebe Oestreichs, Spaniens und Frankreichs am Berliner Hofe, um den Kurfürsten für ihre Plane zu gewinnen, vgl. *Mignet: négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV. II*, 284 *sqq.* —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X*, 30. *p.* 669. — Ausserdem sollte der Kurfürst unter gewissen Bedingungen auch Geldern erhalten; dem Kurfürsten Johann Georg von Anhalt ward ein bedeutendes Geldgeschenk, dem Freiherrn Otto v. Schwerin Grundbesitz von 10,000 Rthl. jährlichen Ertrags versprochen. *Mignet: négociations. etc. II*, 281.

Macht abgeschlossen hatte [1]). — Auch den Beitritt zur Triple-Allianz lehnte er ab, obwohl er mehrere Male eingeladen wurde, und obwohl sichtlich den contrahirenden Mächten daran lag, ihr Gewicht durch seine anerkannte Autorität und durch seine Hülfsmittel zu verstärken [2]). Als Grund seiner Weigerung gab er an, dass der Abschluss des Vertrags ihm nicht offiziell angezeigt, auch später an ihn keine förmliche und feierliche Einladung erfolgt, endlich auch zugleich mit den mündlichen Aufforderungen keine Erwähnung des Subsidien-Punctes geschehen sei [3]). Dies war aber unstreitig nur Vorwand; Friedrich Wilhelm war der Ueberzeugung, dass auf Ludwig XIV. weit eher in friedlicher und freundlicher Weise, durch Ueberredung und Vorstellungen, einzuwirken sei, als durch List und Drohungen [4]). Darum blieb er standhaft in seinen Abweisungen;

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* X, 41. *p.* 678 *sq.* — *„Si l'on s'intéresse à la faiblesse, c'est à la force qu'on s'allie."* *Mignet: négociations etc. II*, 121. vgl. p. 286. 291. —

2) Der schwedische Gesandte im Haag, Graf Christoph v. Dohna, stellte damals dem brandenburgischen Abgeordneten, Christoph v. Brand, vor: *Suecos, Anglos et Belgas satis perspicere, se a Gallo non metui, quod Elector ipsis non societur; et quia satis norit, sine eodem neminem in Imperio adversus ipsum sese commoturum. Accedere peritiam belli, egregias copias, autoritatem apud foederatorum exercitus, sine qua inter duces concordia futura non sit. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* X, 47. *p.* 685. —

3) Als später noch einmal die Holländer auf den brandenburgischen Gesandten im Haag eindrangen, liess der Kurfürst erwiedern: der Zweck des Bündnisses sei ja durch die Ausgleichung zwischen Frankreich und Spanien wesentlich bereits erreicht. Sodann seien ihm nicht die geheimen Artikel mitgetheilt; durch den offenkundigen Inhalt des Tractats ferner sei für den Protestantismus nicht genugsam gesorgt. Auch sah Friedrich Wilhelm ein, dass an den pecuniairen Vortheilen des Bündnisses Schweden ihn nicht würde Theil nehmen lassen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 2. *p.* 736 *sq.* — Ueber die Bemühungen Englands, den Kurfürsten im Anfange des J. 1669 für die Triple-Allianz zu gewinnen und die Antwort Schwerin's vgl. das. X, 3. p. 737. —

4) *Mignet: négociations rélatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV. II*, 288.

aber zugleich äusserte er auf wiederholte spätere Aufforderungen: wenn Frankreich es auf zwecklose Zögerungen und auf Täuschungen abgesehen habe, dann werde er den Verbündeten schon beweisen, dass ihm vor allen Dingen die Selbstständigkeit der Staaten und der Frieden Europa's am Herzen liege. In diesem Sinne ordnete er dann auch am Ende des Jahrs 1667 [1]) und im Frühling 1668 Gesandtschaften nach Paris ab, um den König Ludwig XIV. dringend an die Erfüllung der ihm gegebenen Versprechungen zu mahnen [2]).

Man hat es verschiedentlich dem grossen Kurfürsten zum Vorwurfe gemacht, dass er sich in dem Augenblicke, als Ludwig XIV. so eben das Völkerrecht offen verletzt hatte, mit ihm verbunden, nicht aber mit dem Verletzten, oder mit denen, die solchen Gewaltthätigkeiten für die Zukunft vorzubeugen unternahmen. Aber dieser Vorwurf ist durchaus ungerecht. Das Verfahren Friedrich Wilhelms, wenn es auch von der Umsicht geleitet war, welche die schwierige Lage der Dinge erheischt, entbehrte nicht im mindesten vollkommener Selbstständigkeit; — es war offen und würdig, und für die Sache, der es galt, unstreitig förderlicher, als irgend ein anderes. Bereits im Frühjahr (13. März) und im Sommer (19. Jun.) 1667 hatte durch besondere Gesandtschaften Ludwig XIV. unter glänzenden Anerbietungen [3]) dem Kurfürsten das feste Versprechen abzulocken gesucht, den Truppen keiner Macht, namentlich nicht des Kaisers, den Durchmarsch durch seine rheinische Provinzen zu gestatten, wenn erstere etwa die Absicht hegen sollten, sich nach dem von Frankreich angegriffenen und eroberten

1) Meinders und Herr von Pöllnitz gingen am 3ten Dezemb. 1667 nach Paris ab. *Mignet: négociations. II,* 296.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X,* 54. *p.* 689. 690. —

3) Ludwig XIV. nämlich, benachrichtigt durch seine Agenten in Wien und Regensburg, hegte damals die grösste Besorgniss vor den feindlichen Absichten Friedrich Wilhelms, trotz aller von Seiten des letzteren ertheilten Versicherungen. *Mignet: négociations. II,* 280. —

Belgien zu begeben. Der Kurfürst, ohne seine Missbilligung der gewaltsamen Handlungsweise Ludwigs XIV. zu verhehlen, antwortete beide Male völlig ausweichend [1]). Als aber die traurige Verfassung, vor allen Dingen die entschiedene Widerstandslosigkeit der spanischen Niederlande sich von Tage zu Tage mehr offenbarte, — als sich zeigte, dass mit Zuverlässigkeit weder auf den Kaiser, noch auf die einigermassen in Betracht kommenden Reichsstände in Bezug auf die Organisirung eines kräftigen Widerstandes zu bauen sei, — als Spanien, trotz aller Verheissungen, sich ausser Stande sah, Subsidien zu zahlen, — Holland aber hinsichtlich des Geldpunctes knauserte und feilschte, da wies er die im Spätherbst (24. Novemb.) abermals erneuerten Anträge Ludwigs XIV., anderen Mächten den Durchmarsch durch seine rheinischen Landschaften nicht zu verstatten, im Uebrigen aber während des laufenden Krieges sich völlig parteilos zu bezeigen, nicht von der Hand [2]). Der französisch-brandenburgische Neutralitäts-Vertrag, für Ludwig XIV. unterzeichnet von *Leure Millet*, für den Kurfürsten von Schwerin [3]), Somnitz und Friedrich v. Jena, wurde am 15ten Dezemb. n. N. 1667 abgeschlossen [4]). Dieser Tractat liess dem Kurfürsten durchaus freie Hand, der Förderung und Herstellung des Friedens seine Sorgfalt zu widmen. Ausdrücklich liess sich der Kurfürst von Frankreich die Versicherung geben, dass dasselbe auf schleunige

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X, 29. p. 668 sq.* — Mignet: *négociations. II, 278 sqq.*

2) *Pufendorf. loc. cit. X, 42. p. 679 sq.* —

3) Unter dem 12ten August 1667 hatte *Lionne* durch *Millet* den angesehensten Personen am brandenburgischen Hofe Versprechungen ertheilen lassen, besonders dem Freiherrn Otto v. Schwerin, „*vu qu'il n'a pas accoutumé de rien* „*conseiller à son maitre qu'il n'y trouve son compte parti-* „*culier.*" Mignet: *négociations. II,* 284 vgl. p. 291.-293. —

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X*, 43. 44. *p.* 680 *sq.* — Der Vertrag findet sich vollständig bei Mignet: *négociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV. II,* 296 *sqq.* — Die Ratifikation erfolgte 1. Febr. 1668. Das. p. 302. —

Beendigung des Krieges gegen Belgien Bedacht nehmen, demnächst bei den Verhandlungen billige Friedensbedingungen zugestehen, und in keinem Falle die Ruhe Deutschlands antasten wolle [1]). Er selbst wiederum versprach, sich in den französisch-spanischen Krieg in keiner anderen Absicht mischen zu wollen, als um eine Aussöhnung zwischen beiden Theilen zu bewirken [2]); zugleich aber ging er die Verpflichtung ein, Niemanden, der am spanisch-französischen Kriege Theil nehmen wolle, den Durchmarsch durch das Clevische zu gestatten, ausgenommen jedoch die Fälle, in denen die Reichsgesetze, namentlich der westphälische Frieden und die Wahlcapitulation, oder die rheinische Allianz es forderten [3]).

Dasselbe umsichtige, selbstständige und rechtliche Verfahren beobachtete Kurfürst Friedrich Wilhelm, als Ludwig XIV. bald nach dem Abschlusse des Aachner Friedens mit seinem Entwurfe hervortrat, die Republik der Niederlande zu vernichten. Abgesehen von dem persönlichen Groll, der ihn leiten mochte, waren es vornämlich zwei Gründe, die ihn bestimmten, diesem Unternehmen (*la grande affaire*) seine ganze Energie zu widmen [4]). Holland, sein bisheriger Verbündeter, hatte mit Erfolg sich eben sowohl der französischen Macht auf dem Continent, wie der Ausdehnung des transatlantischen Handels der Franzosen widersetzt. Hätte Johann de Witt nicht die Triple-Allianz zum Abschlusse gebracht, als die französischen Waffen widerstandslos den Boden Belgiens überflutheten, so würde aller Wahrscheinlichkeit nach Ludwig XIV. sich der gesammten spanischen Niederlande bemächtigt, dadurch die nördlichen

1) Art. 4. —

2) Art. 5. —

3) Art. 6. — Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. X*, 44. p. 682.

4) *Oeuvres de Louis XIV. V*, 466. — Lingard: Gesch. von England, übers. v. Berly. XII, 285. —

Niederlande ihrer Vormauer beraubt und in Abhängigkeit von sich gebracht, damit aber wiederum sich die Brücke zur Gewinnung des linken Rheinufers, zur Beherrschung seiner Mündungen und zur Beknechtung Deutschlands gebildet haben [1]). Hätten nicht die grossen holländischen Handelsgesellschaften mit ihren kolossalen Mitteln jede Concurrenz fremder Nationen fast unmöglich gemacht, und die niederländischen Flotten, angeführt durch die ersten Seehelden der Zeit, eifersüchtig jeden Versuch anderer Mächte, jenseits des Ozeans festen Fuss zu fassen und sich auf der See auszubreiten, überwacht und häufig mit Gewalt schon im Keime erstickt, so würde die in Paris beabsichtigte ostindische Compagnie zu Stande gekommen sein, würde Frankreichs Marine und Colonialmacht unstreitig damals schon eine ehrenvolle Stellung neben der Marine und der Colonialmacht der übrigen westlichen Staaten eingenommen haben [2]).

Aus diesen Gründen beschloss also Ludwig XIV. die Ueberwältigung der niederländischen Republik [3]); niemals war das Bestehen der letzteren enger mit der Freiheit Europa's, mit der Selbstständigkeit Deutschlands verknüpft ge-

1) *Periclitabantur autem unitae Provinciae, validum Germaniae propugnaculum contra Hispanos et Gallos, quas subsistere Protestantium cumprimis intererat. Neque vero iis oppressis Galli ambitio satianda erat, sed eaedem victae validissimi instrumenti vicem subiturae erant ad jugum aliis imponendum etc.* *Pufendorf: loc. cit. XI,* 25. *p.* 759. — *Mignet: négociations relatives à la succession d'Espagne etc. II,* 482 *sqq.*

2) *De causis belli (Wilh. Fürstenbergius) ostendebat, eas partim commercia tangere, partim quod Belgae jam jactent, quid in Gallum facere decreverint, si Hispaniae regem tenui valetudine puerum mori contingat. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 6. p. 741. —

3) Nach Beseitigung Hollands hatte Ludwig XIV. es nichts desto weniger auf die spanischen Niederlande abgesehen, bei der so offen zu Tage liegenden Schwäche Spaniens, *„quam non minus pecunia, quam bona consilia deficiebant.“ Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 4. *p.* 738. — Auch an Eintauschung der spanischen Niederlande gegen Russillon und benachbarte Landschaften dachte man damals. Das. XI, 7. p. 742. —

wesen. Demnach durfte Ludwig XIV. sich auf kräftigen und vielfachen Widerstand gefasst machen. Diesen zu brechen und seine Rüstungen zu vollenden, war er länger als drei Jahre (Ende 1668 bis Anfang 1672) ununterbrochen beschäftigt.

Seine Politik während dieser Zeit ging darauf hinaus, den Rathspensionair, der ihn überlistet hatte, wieder zu überlisten. Zuerst bemühete er sich, durch Gewinnung der Mitunterzeichner der Triple-Allianz Holland seiner Verbündeten zu berauben und dasselbe zu isoliren [1]); — dann unternahm er es, die benachbarten Staaten, welche ein Interesse an Hollands Existenz und Sicherheit hatten, zur Unthätigkeit und Neutralität zu verpflichten; endlich strebte er, Helfershelfer und thätige Werkzeuge bei der Ausführung seines Unternehmens aufzufinden. Dies Ziel zu erreichen, überschwemmte damals die französische Diplomatie fast ganz Europa mit ihren Agenten; es gab fast keinen, einigermassen bedeutenden, Hof, welcher nicht der französischen Bestechung erlag.

Zuerst also richtete Ludwig XIV. sein Augenmerk auf Schweden und England. Durch das erstere beabsichtigte er den von Deutschland her erwarteten Widerstand zu lähmen; dem zweiten gedachte er die Last des Küstenangriffs auf die Republik zuzuschieben. Die damalige Geldarmuth Schwedens, der unerhörte Luxus und die Demoralisation der höheren Stände bereiteten dem französischen Einflusse ein williges Entgegenkommen von Seiten dieser Macht. Bereits im April 1669 war auf die schwedische Gesandtschaft in Paris eingewirkt [2]); die Unterhandlungen *Pomponne's*

1) Auf welche Weise damals Frankreich bemüht war, sowohl bei Schweden und England, wie bei den deutschen Fürsten die gehässigsten Leidenschaften gegen Holland anzuregen, darüber vgl. *Pufendorf: loc. cit. XI,* 1. *p.* 736.

2) *Lionne* äusserte zu Esaias Pufendorf, dem schwedischen Gesandten in Paris, über die Stellung Schwedens: *non par esse, ut amicus amico invideat. Galliam ita secundo nunc vento ferri, ut ejus amicis male esse nequeat. Haud lu-*

(vom Herbst 1671 an) und Courtin's vollendeten das Werk [1]). Weil alle übrigen Mächte, von denen man etwa Befriedigung des schwedischen Gelddurstes hätte erwarten dürfen, nicht zahlen konnten oder wollten [2]), so gedieh das schwedisch-französische Bündniss, welches factisch die Theilnahme Schwedens an der Triple-Allianz vernichtete und Holland der Rache Ludwigs XIV. preisgab, am 14ten April n. St. 1672 zum Abschlusse [3]). Es lautete auf drei Jahre, gab öffentlich als Zweck die gemeinsame Erhaltung der Ruhe in Deutschland an, verpflichtete aber durch die geheimen Artikel die Krone Schweden, gegen Subsidien, welche im Falle eines ausbrechenden Krieges gesteigert werden sollten, die Feinde Frankreichs als seine eigenen zu betrachten, und namentlich von Pommern oder Bremen aus den Angriff gegen jeden deutschen Reichsstand zu eröffnen, der mit seiner bewaffneten Macht die Republik der Niederlande gegen Frankreich unterstützen würde [4]). — Die Unterhandlungen mit England wurden noch geheimer betrieben; Englands Schmach, gegenüber den siegreichen Künsten Frankreichs,

crosum esse miseris sociari. Quae satis insinuabant, a Gallica amicitia non nisi temporarium lucellum exspectari posse. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 1. *p.* 731. —

1) Pufendorf: *loc. cit. XI,* 34. *p.* 775. — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 225. —

2) Pufendorf (*loc. cit. XI,* 35. *p.* 779) schiebt dem kaiserlichen Hofe die Schuld zu, dass durch seine Fahrlässigkeit das französisch-schwedische Bündniss zu Stande gekommen sei. — Vgl. Rühs: Gesch. von Schweden. V, 177. —

3) Der Abschluss dieses Bündnisses war der Sieg der französischen Partei im Reichsrathe über die deutsche und kaiserliche; an der Spitze jener stand der Reichskanzler Graf Magnus *de la Gardie,* das Oberhaupt der letzteren war Matthias Biörnklau. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 33. *p.* 772. — Eigentlich waren es zwei Verträge, die an demselben Tage abgeschlossen wurden, einer, der für die Oeffentlichkeit bestimmt war, der andere ein geheimer. Ein Auszug aus ersterem, und der ganze Inhalt des zweiten findet sich das. XI, 35. p. 777 fgg. — Vgl. Rühs: Gesch. von Schweden. V, 176 fg. —

4) Diese Bestimmung war unstreitig vorzugsweise gegen Kurbrandenburg gerichtet. Vgl. Lingard: Gesch. von England, übers. von Berly. XII, 316. —

war noch grösser, als die Schwedens. Schon am Ende des Jahrs 1668 wurden die Verhandlungen angeknüpft [1]), am Ende des folgenden (15. Dezember 1669) hatte bereits Colbert-Croissy Hof und Ministerium durch Bestechung zum Abschlusse einer vorläufigen Uebereinkunft gebracht, und am 22sten Mai 1670 kam, durch Vermittlung der Herzogin Henriette von Orleans, der Schwester König Karls II., jener geheime französisch-englische Vertrag von Dover [2]) zu Stande, durch welchen der letztere, für Geld und noch unwürdigere Lockspeisen, sich von Ludwig XIV. in Zwiespalt mit sich selbst, mit seinem Glauben, seiner Ehre und seiner Nation bringen liess [3]). Durch diesen, später noch einige Male etwas modifizirten Tractat gab Karl II. thatsächlich die Triple-Allianz auf, obwohl buchstäblich die Fortdauer derselben ausgesprochen ward; er übernahm die Verpflichtung, an einem Angriffskriege gegen die Generalstaaten, gemeinschaftlich mit Frankreich, Theil zu nehmen, stellte zu diesem Behufe den besten Theil seiner Flotte zur Verfügung, und empfing dagegen die Zusiche-

1) Der erste Entwurf einer solchen Verbindung ist schon: *Paris 4. Jan.* 1668 datirt. *Mignet: négociations relatives à la succession d'Espagne etc. II*, 545. — Bereits im Januar 1669 hatte sich in Königsberg das Gerücht verbreitet, dass, seitdem der Herzog von *Buckingham* an Arlington's Stelle getreten sei, Karl II. sich von den Holländern ab-, und Frankreich zu-gewandt habe. Vgl. *Pufendorf: loc. cit. XI*, 3. *p.* 737.

2) Der Vertrag von Dover, dem später die modifizirten Verträge vom 23. Jan. 1671 und vom 5. Febr. 1672 folgten, findet sich zuerst abgedruckt bei Lingard: Gesch. von England, übers. von Berly, XII, 417—425. — Vgl. das. p. 271. 286 fg. 290. 308. — Die Kriegserklärung England's erfolgte, zugleich mit der Frankreichs, im März 1672. — das. XII, 315. —

3) *Vinculo isti adstringendo mense Majo Douveram mittebatur Henriette Aurelianensis ducis conjux, Angli soror, forma, ac morum illecebris pollens, rerumque tractandarum callida; quo et Rex frater se contulit. — Caeterum adduxerat ista Douveram secum Gallicam foeminam, cui Portsmuthiae Ducissae vocabulum post inditum, primas mox partes inter pellices regias sortitam, artibus dementandi homines libidini deditos valentissimam. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 10. *p.* 744. 745. —

rung eines angemessenen Antheils an der Beute nach beendigtem Kriege [1]).

Während dergestalt die Hauptverbündeten Hollands für das französische Interesse gewonnen waren, überzog die Diplomatie Ludwigs XIV. ganz Deutschland mit einem einzigen grossen Netze [2]), um zu berücken und zu bestechen, und, zur Schande des deutschen Namens muss man es gestehen, fast aller Orten fand das französische Gold willige Aufnahme und gierige Hände. Das schwäbische Geschlecht der erst kurz zuvor gefürsteten Grafen von Fürstenberg befleckte den Ruhm seines uralten Hauses dadurch, dass drei seiner Mitglieder, die Brüder Wilhelm, — Franz — und Hermann sich zu Creaturen Frankreichs und zu den eifrigsten Werkzeugen des Verraths ihres eigenen Vaterlandes herabwürdigten [3]). Sie erschienen bald hier, bald da, um im Interesse Frankreichs zu werben und zu verführen [4]). Das

1) „*Le fardeau de la guerre de mer*" wurde dem Könige von England durch Art. VII. des Vertrags von Dover zugewiesen. — Im Art. VIII. verpflichteten sich beide Theile, den Versuch unternehmen zu wollen, den Kurfürsten von Brandenburg entweder zur Mitbetheiligung am Kriege, oder zur Neutralität zu vermögen. —

2) Sogar in den Streit zwischen Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg über die von dem ersteren eingezogene Grafschaft Regenstein suchte sich Frankreich im J. 1670 zu mischen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 46. *p.* 792 *sq.* — Dem Pfalzgrafen von Neuburg hatte Ludwig XIV. Cleve und Mark anbieten lassen, wenn er sich mit Frankreich verbündete. das. XI, 49. p. 796.

3) Franz Egon, Bischof von Strassburg, und Wilhelm Egon, letzterer als allgewaltiger Minister, lenkten den Kurfürsten Max Heinrich von Cöln aus dem Hause Baiern, — Hermann Egon den Kurfürsten von Baiern in München. Der misslungene Versuch Ernst Münch's (Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. Aachen. 1832. III, 67 fgg. 78 fgg.), die Brüder zu rechtfertigen, stützt sich vorzüglich auf die vielen damaligen Missgriffe und die zweideutige Politik des kaiserlichen Cabinetts, so wie auf den über alle Beschreibung erbärmlichen Zustand des heiligen römischen Reichs. — Vgl. *Wagner: hist. Leopoldi Caes. I*, 213. —

4) Insbesondere beklagte sich auch der grosse Kurfürst im Dezember 1671 über die „*turbida consilia*" der fürstlichen Brüder, durch welche das freundliche Vernehmen zwischen Frankreich und Brandenburg gestört werden solle; — *qui*

bereitwilligste Entgegenkommen fanden sie **bei den geistlichen Fürsten.** Bereits im Februar 1669 schloss Kurköln za Paris einen Vertrag mit Frankreich ab, welcher am 2ten Januar 1672 zu einem Schutz- und Trutz-Bündnisse erweitert wurde [1]). Wenige Monate darauf (3. April 1672) verstand sich auch Bischof Bernhard von Münster zum Abschlusse einer Offensiv-Allianz gegen Holland, nachdem er schon im Herbst des vorhergehenden Jahres, gleichwie der Bischof von Osnabrück, einen vorläufigen Vertrag mit Frankreich eingegangen war [2]). Braunschweig-Lüneburg [3]) und Meklenburg-Schwerin verpflichteten sich, gegen Subsidien Truppen für Frankreich in's Feld zu stellen; Kurmainz und Kurtrier liessen sich durch Furcht, Kurpfalz durch verwandtschaftliche und politische Rücksichten, zum Versprechen der Unthätigkeit verleiten; Kursachsen, Kurbaiern [4]) und Würtemberg liessen ihre Neutralität durch Geld und Pensionen erkaufen [5]). Selbst in **Wien** fanden

et nunc, heisst es weiter, *suis commentis gravem injuriam Electori intulerint, ac in ejus fraudem multa machinati sunt, ut ipsum ubique exosum redderent.* Am cölnischen Hofe dominirten sie dergestalt, dass sie sogar gewagt hatten, dem brandenburgischen Gesandten den Zutritt zum Kurfürsten zu wehren. *Pufendorf: loc. cit. XI, 26. p. 762.* —

1) *Apud Coloniensem, cujus consilia Fürstenbergii fratres, Franciscus Egon Argentoratensis Praesul et Wilhelmus, temperabant, libidinis Gallicae pestilentissima instrumenta, facile obtentum. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 4. p. 739.* — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 258. —

2) *Monasteriensem prurigo turbandi, et avaritia, et acerba memoria armorum nupero bello manibus extortorum haud aegre in partes pertrahebat. Pufendorf: loc. cit.* —

3) *Hannoveranus Dux Joannes Fridericus per Enguianum affinem Gallo illigatus fuerat. Pufendorf: loc. cit. — cf. XI, 28. p. 763.* —

4) *Bavarus, quem Gallus et Lobcowitzius ostentatione coronae Romanae simul corruptelis ministrorum irretitum tenebat. Pufendorf: loc. cit. XI, 51. p. 802. — quem Fürstenbergiorum consilia ea tempestate plane in transversum egerant. ib. §. 70. p. 824.* —

5) *Saxonibus* (1672) *nulla arma in promtu. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 49. p. 796.* —

die goldenen Ketten Ludwigs XIV. Eingang [1]). Kaiser Leopold, überredet durch seinen bestochenen Premierminister, den Fürsten Lobkowitz, liess mittelst des geheimen Vertrags vom 1. Novemb. 1671 von Seiten Frankreichs seinen Arm fesseln, und opferte in solcher Weise schmachvoll das Interesse Oestreichs und Deutschlands, den Gedanken des europäischen Gleichgewichts, die Ehre und Integrität des römischen Reichs [2]). —

Beim Herannahen dieser unermesslichen Gefahr, die nur in der Bedrohung Venedigs durch die Ligue von Cambray ihres Gleichen hat, zeigte Holland eine unbegreifliche Sorglosigkeit. Während die politische Existenz der Republik auf dem Spiele stand, das Land durch Factionen zerrissen war, und namentlich die oranische Partei sich mächtig zu regen begann [3]), unterhandelte Johann de Witt, statt zu rüsten [4]). Nur die Flotte befand sich in gutem Zu-

1) Friedr. Schiller: Sammlung historischer Memoiren. XXII, 180. (Briefe der Prinzessin Elisabeth Charlotte von Orleans an die Prinzessin Caroline v. Ansbach.)

2) Schon im Anfange des J. 1672 war das Gerücht über die Existenz des Vertrages so verbreitet, dass Markgraf Hermann v. Baden den Fürsten Lobkowitz offen einen Verräther nannte. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 35. p.* 781. — Der Vertrag wurde zu Wien kaiserlicher Seits von dem Geh. Rath und Hofkanzler Johann Paul Hocher, französischer Seits von Jacques Brethel à Gremonville unterzeichnet, und findet sich *loc. cit. XI*, 51. *p.* 799 *sq.* — Die eigenhändige Ratification des Kaisers erfolgte am 15ten Dezemb. desselben Jahrs. vgl. das. p. 800. 802. — Gegen Mainz äusserte Lobkowitz schon im J. 1672, die Verbindung der Kaiserlichen mit den Brandenburgern habe man nur zugestanden, um durch Montecuculi den Absichten des Kurfürsten einen Zaum anzulegen. das. XI, 51. p. 802. — Der grosse Kurfürst äusserte im Anfange 1673: *quantum Caesareorum auxilio nitendum sit, suo loco relinqui. ib. XI*, 86. *p.* 843. — Vgl. die elenden Ausreden des kaiserlichen Hofes, als der Kurfürst demselben den Abschluss des Bündnisses im Anfange 1673 vorwarf. *ibid. XI*, 85. *p.* 843. — *Saltem hactenus observatum, eos ad Romanos ritus ac sacerdotum ditiones plus satis respexisse, nec palam pacem cum Gallo abrumpere voluisse. ib. XI*, 86. *p.* 843. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 1. *p.* 735.

4) Wenigstens heisst es von den angestellten Rüstungen: *paratus armorum apud ipsos plus strepitus, quam solidi habebant. Pufendorf: loc. cit. XI*, 14. 26. *p.* 749. 761.

stande. Indessen die Hauptgefahr nahete von der Landseite her. Dieser zu begegnen waren nur wenig zahlreiche und noch weniger geübte, seit dem westphälischen Frieden planmässig vernachlässigte Landheere, verfallene und schlecht verproviantirte Festungen, mit einem Worte: die mangelhaftesten Landvertheidigungs-Anstalten, vorhanden; Freunde und Verbündete aber nirgends zu finden [1]).

Nur der grosse Kurfürst von Brandenburg zeigte sich in der Noth als treuer und uneigennütziger Bundesgenosse der Republik; nur er trat, unzugänglich dem Golde und den Drohungen der Franzosen, mannhaft für das Dasein der Niederlande, für die Freiheit des Rheins, für das europäische Gleichgewicht in die Schranken; nur er rettete, als Feigheit, Bestechung und Verrath an der Tagesordnung waren, die Würde deutscher Reichsstandschaft und die Ehre des deutschen Namens [2]).

Der Entschluss Friedrich Wilhelms, der von der ganzen Welt verlassenen und bedroheten Republik, im Hinblick auf die Bande des Bluts, die ihn mit dem ruhmwürdigen Hause der Oranier, des gleichen Glaubens, die ihn mit der Bevölkerung der Niederlande verknüpften, auf die Pflichten der Nachbarschaft und auf das Interesse seiner westphälischen Provinzen [3]), Hülfe zu leisten und mit ihr zu stehen und zu fallen, verdient um so grössere Anerkennung, da gerade die damals herrschende Löwesteinische Partei es

1) *Pufendorf: loc. cit. XI, 54. p.* 806.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 25. p.* 759. — Das Urtheil Ernst Münchs (Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg, III, 79.): „dass eine Art steifer und „pedantischer Ehrlichkeit des grossen Kurfürsten häufig die „durchdachtesten Entwürfe seines Cabinetts durchkreuzt, „und seine Tugend, wie Tapferkeit nutzlos gemacht habe," wird wohl niemand unterschreiben, wer die besonnene Gewandtheit, die er in den schwierigsten Verhältnissen in der Mark, am Rhein und in Preussen, so wie im Verkehr mit fast allen europäischen Mächten entwickelte, in's Auge fasst. — Vgl. damit das gewiss gerechte Urtheil des östreich. Hofhistoriographen *Wagner (hist. Leopoldi Caesaris. I,* 280 *sqq.)*

3) v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 223.

auf den Untergang der Oranier abgesehen, und trotz wiederholter Verwendungen des Kurfürsten sich denselben durchaus abgünstig bewiesen hatte, — da Brandenburg sich seit längerer Zeit über die fortwährende Occupirung mehrerer clevischen Plätze durch die Holländer vergebens sich beschwerte, da auch noch kurz zuvor der Kurfürst durch das krämerhafte Feilschen der Generalstaaten in Bezug auf Subsidienzahlungen und durch säumige Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen sehr aufgebracht worden war [1]), da endlich Ludwig XIV. kein Mittel unversucht liess, direct oder indirect dem Kurhause Brandenburg die glänzendsten Anerbietungen zu machen, dasselbe von Holland abzuziehn und gegen letzteres aufzubringen [2]).

Es war am Ende des J. 1669, als der Prinz Wilhelm von Fürstenberg, „der Dalberg des siebenzehnten „Jahrhunderts" [3]), angeblich im Auftrage des Kurfürsten von Cöln, als geheimer Emissar Frankreichs in Berlin erschien, dem Kurfürsten, der als Herzog von Cleve bei einem Angriffe auf die Niederlande vorzügliche Berücksichtigung verdiente, den Vorschlag überbrachte, den französisch-brandenburgischen Neutralitäts-Vertrag in einen Allianz-Tractat zu verwandeln, und zugleich den Entwurf einer Theilung Hollands vorlegte, nach welchem dem Hause

1) In Bezug auf die Antwort Johann de Witts auf die im Anfange 1670 vom Kurfürsten an die Republik gerichteten Warnungen und Ermahnungen heisst es: *ob frigus istius responsi Electori haud visum id negotium apud eos ulterius urgere; praesertim quum Joh. Wittius omnes Electoris actiones sinistre interpretaretur, ac Hagae nil secretum haberi posset.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 14. *p.* 749. —

2) Namentlich spiegelte man wiederholt dem Kurfürsten die Rückgabe der noch in den Händen der Holländer befindlichen Städte, und einen Antheil von den Niederlanden vor. *Pufendorf: loc. cit. XI*, 11. *p.* 745. 746. — Das geschah namentlich auch noch sehr eindringlich am 2ten Jan. 1671 durch den französ. Gesandten Saint-Geran in Berlin. das. XI, 28. p. 764. —

3) Friedr. Rühs: Histor. Entwickelung des Einflusses der Franzosen auf Deutschland. p. 156. —

Brandenburg Geldern und Zütphen zufallen sollten [1]). Der Kurfürst wies ohne Bedenken die Annahme des ersteren, und die Theilnahme an letzterem ab; weil er aber einsah, dass die Republik ohne die Unterstützung Deutschlands verloren sein, ein offener Bruch zwischen den Generalstaaten und Frankreich leicht zu einem allgemeinen europäischen Kriege führen würde, so ordnete er im folgenden Jahre (1670), um wo möglich eine gütliche Ausgleichung zu bewirken, eine Anweisung an seine Residenten im Haag [2]), eine Gesandtschaft nach Paris ab [3]), um sowohl beiden Theilen seine Vermittlung anzutragen, als auch um die holländische Regierung zu warnen und ihr den Rath zu ertheilen, entweder den französischen Hof durch Nachgiebigkeit zu besänftigen, oder ernstlich zu rüsten. Diese Missionen

1) Nach diesem Theilungsplane sollte Friesland an Braunschweig - Lüneburg und Groeningen an Pfalz - Neuburg kommen. v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, p. 258. — Schon früher war von französischer Seite Herr v. Blumenthal, der brandenburgische Gesandte in Paris, gefragt worden: *an non Electori placeat a Belgis urbes suas Clivicas recuperare?* *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 4. *p.* 738. — Schon vor Wilhelm v. Fürstenberg hatte sich ein französischer Abgeordneter, Vaubrun, in Berlin eingefunden, um die Gesinnung des Kurfürsten im Allgemeinen auszukundschaften. — Fürstenberg warf (29. Dezemb. 1669), als von Cöln ausgehend, zuerst die Lockspeise von Erneuerung des Kurvereins, Abhaltung eines Kurfürstenconvents und Auflösung des Regensburger Reichstages, auf dem Alles so schläfrig betrieben werde, hin. Aehnliche Vorschläge hatte schon im Frühling desselben Jahrs Kurmainz machen lassen. *ibid. XI,* 5. *p.* 738 *sq.* — Die Antwort des Kurfürsten auf den Fürstenbergischen Antrag, abgefasst von Otto v. Schwerin und Franz Meinders, die allein von dieser Negotiation wussten, das. XI, 6. p. 740. — Vgl. Ernst Münch: Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. III, 126 fgg. —

2) Sie war unter dem 28sten Jan. 1670 an Blaspiel und Romswinkel gerichtet, und enthielt unter anderen auch die Zurückforderung der clevischen Städte. Sie findet sich bei *Pufendorf: loc. cit. XI,* 14. *p.* 748. —

3) Nach Paris ging am 26. Jan. 1670 Lorenz Georg v. Krockow ab. Er wurde angewiesen, sich an Wilhelm v. Fürstenberg anzuschliessen, um die Geheimnisse des französischen Hofes zu erforschen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 7. *p.* 741. vgl. *p.* 742 *sq.* — §. 15. *p.* 749. 750. — Münch: Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. III, 138 fgg.

waren durchaus erfolglos. Ludwig XIV., bereits der englischen Hülfe sicher, antwortete in hohem Tone [1]), Holland phlegmatisch und sorglos [2]). Trotz dem aber zeigte sich Friedrich Wilhelm nicht säumig. Um sich über die bei herannahender Gefahr zu ergreifenden Maassregeln zu berathen, veranlasste er im Frühling 1671 die Berufung eines westphälischen Kreistages nach Bielefeld [3]). Noch ehe aber letzterer sich versammelte, erschien auf's neue, während Wilhelm von Fürstenberg als französischer Abgeordneter sich nach Bielefeld begab, ein Gesandter Frankreichs, Hr. v. Verjus, in Berlin, um unter noch günstigeren Bedingungen den Antrag eines Neutralitäts- oder Allianz-Tractats zu wiederholen [4]). Auch jetzt lehnte der Kurfürst beides ab; über die Zumuthung, während des Krieges keine Partei zu ergreifen, schrieb er aber damals an Otto von Schwerin die denkwürdigen Worte: „was neutral zu sein heisst, „habe ich schon vordem erfahren; wenn man schon die al„lerbesten *conditiones* hat, wird man doch übel tractirt. „Ich habe auch verschworen, mein Leben lang nicht neu„tral zu sein, und würde mein Gewissen hiemit beschwe„ren [5]).“

1) *Pufendorf: loc. cit. XI,* 8. *p.* 743. —

2) Sie waren weit mehr für die spanischen Niederlande, wie für sich selbst besorgt. Jene aber hielten sie durch die Triple-Allianz für vollkommen gesichert. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 14. *p.* 748. —

3) Schon im Frühjahr 1670 hatte man französischer Seits dem Kurfürsten die Berufung eines westphälischen Kreistages vorgeschlagen, um den Kreisständen, ohne Verdacht zu erregen, den geheimen Vertrag mittheilen zu können, zu welchem man damals den Kurfürsten zu bewegen hoffte. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 11. 16. 20. 21. *p.* 746. 750. 755 *sq.* 757 *sq.* —

4) Louis Verjus langte Ende Aprils 1671 in Berlin an; im Anfange desselben Monats schon war daselbst zu gleichen Zwecken ein kurkölnischer Abgeordneter, Heinrich Franz Nikolarz, erschienen. *Pufendorf: loc. cit. XI,* 17. 18. *p.* 751. 752. —

5) *d. d.* Potsdam 27. April 1671; bei Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. p. 118. — Danach dachte der grosse Kurfürst über Neutralität und Neutralisten ganz,

Auch das Ergebniss des Bielefelder Kreistages war sehr unbefriedigend. Zwar kam vor der Auflösung desselben (6. Jul.) zwischen mehreren der versammelten Fürsten (Brandenburg, Pfalz-Neuburg, Münster und Cöln) der Abschluss eines Bündnisses zu Stande [1]); dieses aber blieb ohne alle Wirkung, grossentheils wohl deshalb, weil Frankreichs Intriguen den wunden Fleck der einzelnen Bundesgenossen sehr gut zu treffen wussten. Neuburg zog, aus Furcht vor Frankreichs Uebermacht, allmälig zurück; Cöln rüstete zwar, vorgeblich zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in der That aber, wie sich bald zeigte, um Ludwigs XIV. Heeresmacht zu verstärken [2]); dem Bischof von Münster fiel es, unstreitig in Folge von Aufhetzungen Seitens der Franzosen, ein, den Oberbefehl über die Verbündeten in Anspruch zu nehmen [3]). Als ihm derselbe verweigert ward, trat er bald darauf (8. Jul.) offen zu Frankreich über [4]). —

So unangenehme Erfahrungen würden einen schwächeren Charakter vielleicht zu extremen Entschlüssen verleitet haben, um so eher, da der Kurfürst damals noch keinesweges über eine engere Verbindung mit Holland mit sich einig war [5]). Damals glaubte er vielmehr noch auf dem

wie der Pilger in den Höllenkindern, bei: **Philander v. Sittewaldt**: Gesichte. Strassburg. 1650. Theil I. Gesicht 6. p. 348 fg. —

1) Von brandenburg. Seite waren nach Bielefeld v. Blaspiel und Friedrich v. Jena abgeordnet. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 20. p. 755.* — **Münch**: Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg. III, 148. —

2) Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 26. p. 762.*

3) *Favebat Monasteriensi Gallus, ut is pro libidine de viribus Circuli disponere posset. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 20. p. 755.* — Auch Fürstenberg declamirte öffentlich über die Nachtheile und Uebelstände, die daraus hervorgehen würden, wenn in die Hände eines so mächtigen Fürsten, wie des Kurfürsten von Brandenburg, der Oberbefehl über die Kreistruppen gelegt sein werde.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 20. p. 756.*

5) Im September 1671 beklagte er sich in einem an Otto v. Schwerin gerichteten Briefe, *d. d.* Potsdam, über das aus-

Wege diplomatischer Verhandlungen den nahenden Sturm beschwören zu können. Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, bewies er sich den abermals wiederholten Anträgen Frankreichs [1]), die mit der Drohung verbunden waren, im Weigerungsfalle das Clevische nicht verschonen zu wollen [2]), eben so unzugänglich, wie dem Rathe des schon mit den französischen Entwürfen einverstandenen britischen Cabinetts, sich zur Neutralität zu bequemen [3]). Aber nach allen Seiten hin dehnte er seine diplomatischen Verbindungen aus; von Tage zu Tage verdoppelten sich die Anstrengungen der fast nach allen deutschen und europäischen Höfen abgeordneten brandenburgischen Gesandtschaften. Er suchte Kursachsen und Kurmainz in dieser Zeit vor allem zu sich herüberzuziehn; aber bei jenem behielt der französische Einfluss die Oberhand, und dieses schwankte bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin, und benahm sich im Gefühl seiner Schwäche kraftlos. Auch die im Anfange des Jahrs 1672 wieder lebhaft begonnenen Negociationen mit Schweden [4]) blieben erfolglos, da die vormund-

gesprengte Gerücht: „er habe sich mit Holland engagirt; „das sei bloss ein Stück von dem de Witt, um ihn mit „Frankreich zu brouilliren.“ v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. Anhang. p. 27. — Vgl. v. Gansauge: Veranlassung und Geschichte des Krieges in der Mark in dem Jahre 1675. p. 7. 8. —

1) Dieselben wurden am Ende des J. 1671 von Saint-Geran nach Berlin überbracht; mit dem letzteren unterhandelte Schwerin in den ersten Monaten des folgenden Jahrs. Im Anfang des Jun. 1672 langte Vaugnion an. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 28. 52. *p.* 763 *sqq.* 803. —

2) *Pufendorf: loc. cit. XI,* 28. *p.* 766.

3) In der Mitte des März 1672 langte mit diesem Antrage ein britischer Abgeordneter, Namens Loccart, in Berlin an; der Kurfürst gab darauf 2. Mai eine abweisende Antwort. *Pufendorf: loc. cit. XI,* 30. *p.* 768.

4) Dieselben wurden durch Christoph v. Brand angeknüpft, der im Octob. 1671 nach Schweden abging. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 32. *p.* 771. — Vgl. die dem brandenburg. Gesandten am 26sten April 1672 ertheilte schwedische Declaration. das. §. 37. *p.* 781. — Am Ende Mais ward durch den schwed. Abgeordneten Hermann Wolfradt dem Kurf. der Abschluss des französisch-schwed.

schaftliche Regierung dieses Reichs im Geheimen längst von Ludwig XIV. gewonnen war, und im Frühling das Bündniss mit Frankreich völlig abschloss [1]). Auch die Verhandlungen mit Dänemark, von Friedrich Wilhelm mit Eifer betrieben, führten wenigstens zu jener Zeit, noch zu keiner bestimmten Entscheidung [2]). So blieb denn freilich nichts Anderes übrig, als: auf die eigene Kraft sein Vertrauen zu setzen, statt auf die List, — zum Schwerdte die Zuflucht zu nehmen, statt zu diplomatischen Künsten. —

Ludwig XIV. eröffnete den Feldzug im Mai 1672. Die spanischen Niederlande umgehend nahm er seinen Weg durch Lothringen, das Triersche und Kölnische an den Niederrhein. Das wohl befestigte Mastricht liess er zur Seite liegen. Aber ohne Bedenken wegen der dadurch verübten Gebietsverletzung, bemächtigte er sich, während Köln und Münster die Provinz Overyssel überzogen, rasch hinter einander der, die Vorwerke der Republik bildenden clevischen Plätze, die seit längerer Zeit von den Holländern besetzt gehalten wurden [3]). Ohne Widerstand fielen Orsoy,

Bündnisses mitgetheilt. das. §. 39. p. 783. — Im folgenden Jahre, am ersten Dezemb, 1673, ward zwar eine schwedisch-brandenburg. Allianz eingegangen; allein sie blieb ohne Folgen, da ein hinzugefügter Separatartikel die wesentlichen Bestimmungen wieder aufhob, folglich das ganze Actenstück nur ein Werk des Scheins und der Heuchelei war. Vgl. Friedr. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 178 fg. —

1) Schon im J. 1670 hatte der grosse Kurfürst die Krone Schweden eingeladen, sich mit ihm zu verbinden, um dem französisch-holländischen Kriege zuvorzukommen, was aus dem am Ende des genannten Jahrs von Ludwig XIV. dem brandenburg. Gesandten in Paris, v. Krockow, gemachten Vorwurfe erhellt. *Pufendorf: loc. cit. XI,* 15. *p.* 750.

2) Nach Kopenhagen ward zu diesem Behuf im Septemb. 1671 Herr v. Blumenthal gesandt. Diese Mission blieb erfolglos wegen eines Ceremonienstreits. Am 13ten April 1672 ging jedoch Blumenthal abermals nach Dänemark ab. Die Dänen jedoch zeigten sich auch selbst, als im Sommer (18. Jun.) Blumenthal zum dritten Male dahin abging, wenig geneigt, für die Holländer Partei zu nehmen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 40. 41. 42. *p.* 787. 788. 790.

3) *Cliviae oppida — — quae Batavi, velut extima Reipublicae suae munimenta, numquam reddituri erant. Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 304.

Büderich, Wesel, der Schlüssel des Niederrheins, Emmerich, Gennep, Rhees und das kölnische Rheinbergen in seine Hände. Die Festungswerke wurden theilweise gesprengt [1]). Lobith wurde geplündert und verbrannt; Cleve und die Umgegend musste durch eine auferlegte ansehnliche Brandschatzung die Verheerung abkaufen. Ueberall, wo die Franzosen erschienen, wurden die evangelischen Kirchen grossentheils in katholische umgewandelt [2]). Als einige Wochen später wegen dieser offenbaren Antastung des Reichsgebietes der grosse Kurfürst sich an den Wiener Hof wandte, und auf Grund des bestehenden östreichisch-brandenburgischen Bündnisses die tractatenmässige Hülfe gegen Frankreich verlangte, wusste Lobkowitz, um das Kaiserhaus der ihm obliegenden Pflicht zu entheben, keinen anderen Ausweg, als: jene clevischen Städte, da sie in den Händen der Holländer sich befunden hätten, als ausserhalb des Reichs liegend zu erklären [3]).

Noch rascher, wie das Vorland der Republik, ging der Süden und Osten des Gebiets derselben verloren. In wenigen Wochen befanden sich drei von den sieben Provinzen: Geldern, Uetrecht und Overyssel, in den Händen der Feinde. Das Hauptquartier Ludwig's XIV. befand sich in Uetrecht; die französischen Vorposten standen in der Nähe von Amsterdamm. Aber während Gröningen und Friesland von den geistlichen Fürsten bedroht, Holland und Seeland den gemeinschaftlichen Angriffen der Franzosen und Engländer ausgesetzt waren, trat ein Stillstand auf der Seite der Angreifer ein, welcher vorzüglich in dem Mangel eines

1) Vgl. das Verzeichniss der von den französ. Truppen im Sommer 1672 genommenen festen Plätze, mit Angabe des Tags der Uebergabe, des Befehlshabers, an welchen dieselben übergeben worden, so wie der Zahl der Vertheidiger, in den: *Oeuvres de Louis XIV. III,* 245 *sqq.*

2) *Oeuvres de Louis XIV. III,* 130 *sqq.* — Lingard: Gesch. v. England, übers. v. Berly. XII, 321. — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 231. — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. p. 121. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 51. p. 803.

gemeinsamen Interesses und in dem Egoismus der Verbündeten seinen Grund hatte. Dieser Stillstand, während dessen den Republikanern Zeit gelassen wurde, aufzuathmen, und mittelst der Durchstechung der Dämme Holland und Amsterdamm zu retten, war entscheidend für die Existenz der Niederlande und für die Entwürfe Ludwigs XIV. Die raschen Siege der Franzosen hatten die Nationalkraft nicht gebrochen; — sie hatten einen energischen Widerstand hervorgerufen und einen grossen Entschluss zur Reife gebracht. Der Instinct des Volks berief in den ersten Tagen des Julius den jugendlichen Prinzen von Oranien zu den Würden seiner Ahnen; sein Weg dahin ging über die Leichen der Gebrüder *de Witt* [1]).

So hatte Ludwig XIV. ganz das Gegentheil von dem bewirkt, was er ursprünglich erstrebte. Durch den Sturz der Löwesteinischen oder anti-oranischen Partei, die sich vorzugsweise immer auf Frankreich gestützt hatte, ward gerade diejenige Kraft auf den Kampfplatz gerufen, deren Lebens-Aufgabe es zu sein schien, planmässig alle Entwürfe des französischen Ehrgeizes zu vereiteln [2]).

Die Folgen dieser veränderten Lage der Dinge machten sich sehr bald bemerkbar. Die entehrenden Bedingungen, welche Frankreich und England stellten, wurden von dem neu ernannten General-Capitain voll Würde zurückgewiesen, die Verhandlungen abgebrochen [3]). Der Aufschwung, welcher sich in den Niederlanden zeigte, weckte das Vertrauen auf den glücklichen Widerstand der Angegriffenen. England's Misstrauen gegen Frankreich wurde auf geschickte Weise von dem Oranier benutzt, das erstere von dem un-

1) — — — *instinctu populi in majorum suorum munia est repositus.* **Pufendorf:** *de reb. gest. Frid. Wilh. XI, 57. p.* 809. — Vgl. *Voltaire: Siècle de Louis XIV. chap.* 11. — *Oeuvres de Louis XIV. III,* 242. — *Ch. L. de Pöllnitz: Mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers souverains de la maison de Brandebourg. I,* 76 *sq.*

2) v. **Kampen:** Gesch. der Niederlande. II, 241.

3) **Lingard:** Gesch. v. England, übers. v. Berly. XII, 324.

natürlichen Bündnisse abzuziehn [1]); die von Wilhelm geweckte und unterhaltene Besorgniss vor den Umgriffen und Planen Ludwig's XIV. verbreitete sich immer weiter an den europäischen Höfen [2]). Bald erhielten die noch vor kurzem von aller Welt Gemiedenen freundliche Zusicherungen und Versprechungen von Seiten des Kaisers, Spaniens [3]) und des Kurfürsten von Brandenburg.

So begab es sich, dass unter denen, die vordem einander gegrollt, die früher erduldete Unbill vergessen, — die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses, die einst so scharf getrennt hatte, völlig in den Hintergrund gedrängt ward. Die Häupter derjenigen Familie, deren eisernes Joch die vereinigten Niederlande vor noch nicht langer Zeit abgeworfen hatten, der Kaiser und der König von Spanien, eilten herbei, um den einst so gehassten Gegner vor der Rache Frankreich's und England's zu schützen, also derjenigen Mächte, welche über der Wiege der niederländischen Unabhängigkeit gewacht, und dieselbe vor der Vernichtung gerettet hatten [4]).

Die Verpflichtungen, welche der grosse Kurfürst zu Gunsten der vereinigten Niederlande übernahm, gründeten sich eines Theils auf das holländisch-brandenburgische Schutzbündniss vom 6ten Mai n. St. 1672, welches von dem Kurfürsten am 10ten Junius, von Seiten der Generalstaaten im Anfange des Julius ratifizirt wurde [5]); andern Theils auf die Defensiv-Allianz, welche am 23. Jun. n. St. desselben Jahrs zwischen dem Kurfürsten und dem kaiserlichen Hofe zu Stande kam, an demselben Tage,

1) Lingard a. a. O. XII, 322.

2) v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 244.

3) Das spanisch-holländische Bündniss kam zwar erst im Septemb. 1673 zum Abschlusse, aber schon um diese Zeit wurde von Belgien aus gegen die Republik die freundlichste Gesinnung bewiesen. v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 267. —

4) Lingard: Gesch. v. England, übers. v. Berly. XII, 347. —

5) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XI, 48. p. 795.

an welchem ein östreichisch-holländisches Schutzbündniss zum Abschlusse gedieh.

Anlangend die Einigung zwischen Brandenburg und den Generalstaaten, so war bereits am 9ten Januar 1672 am kurfürstlichen Hoflager Godert Adrian Reede, Herr von Amerongen, erschienen, um, mit Berufung auf zwei noch gültige Verträge (die brandenburgisch-holländische Defensiv-Allianz vom 16ten Februar 1666 und die Quadruple-Allianz vom 15ten October desselben Jahrs), des Kurfürsten Hülfe und Vermittlung auf das dringendste in Anspruch zu nehmen [1]). Bei der Erwiederung auf dieses Gesuch beschwerte sich Friedrich Wilhelm, dass er beim Abschlusse der Triple-Allianz von Seiten Hollands entschieden vernachlässigt worden sei, nicht minder über die Unbilden und Bedrückungen, welche sich die Generalstaaten trotz aller von ihm dargebrachten Opfer gegen ihn und seine Provinzen und Unterthanen erlaubt. Als Preis seiner Unterstützung forderte er deswegen die Erledigung seiner vorzüglichsten Beschwerden, namentlich die Vernichtung der berüchtigten Hufeiserschen Schuld, die Rückgabe der noch immer von den Holländern occupirten clevischen Plätze sofort nach abgeschlossenem Frieden, und Aehnliches. Keine dieser Forderungen ward jedoch, weil die Instruction des Abgeordneten nicht so weit reichte, bewilligt; nichts desto weniger kam, wegen der Dringlichkeit der Umstände, der Vertrag zu Stande [2]). Demselben gemäss verpflichtete sich der Kurfürst, zur Unterstützung der Generalstaaten 20,000 M. wohlgerüsteter Truppen (16 Regimenter Cav. zu 500 Pferden, 12 Regimenter Inf. zu 1000 M., und 50 Geschütze) [3]) sofort in's Feld zu stel-

1) *Pufendorf: loc. cit. XI,* 47. *p.* 793. — König: historische Beschreibung von Berlin II, 158.

2) Der Vertrag findet sich bei *Dumont: Corps universel. VII,* 1. *p.* 194. — Der Inhalt desselben ist ausführlich angegeben bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 48. *p.* 794 *sq.* — Vgl. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. p. 120.

3) Art. 5. 8.

len [1]), von denen die Hälfte zu besolden und zu unterhalten die Republik übernahm [2]). Trotz dieser rückhaltlosen Zusicherung des Kurfürsten blieb die holländische Ratification des abgeschlossenen Bündnisses mehrere Wochen über den festgesetzten Termin aus. Darum ward im Sommer, als der Prinz von Oranien bereits mit der Statthalterwürde bekleidet war, Gerhard Bernhard v. Pöllnitz nach dem Haag abgeschickt, um den Generalstaaten das baldige Erscheinen des Kurfürsten im Felde anzukündigen, zugleich aber auf die ungesäumte Vollziehung des Tractats zu dringen, und, damit die Rüstungen nicht in's Stocken geriethen, die erste Rate der verabredeten Subsidien einzufordern. Damals, in der grössten Noth, erklärte sich Holland zu Allem bereit; aber es vergass bald sein Versprechen, so wie die Bedrängniss sich nur in etwas minderte [3]).

Noch bitterer war die Täuschung, welche der Kurfürst in Bezug auf das östreichisch-brandenburgische Schutzbündniss erfuhr. Dieses war, wie schon erwähnt, nachdem deshalb schon einige Zeit vorher Präliminarverhandlungen mit dem Reichshofrathe und Gesandten am Brandenburgischon Hofe, Baron Johann v. Goes, gepflogen waren, am 23sten Junius 1672 zu Berlin zwischen dem letzteren und dem besonders dazu bevollmächtigten Feldmarschall und Statthalter der Kurmark Brandenburg, Fürsten Johann Georg von Anhalt-Dessau [4]), abgeschlossen worden [5]). Als Zweck desselben war: die Aufrechterhaltung des westphälischen und pyrenäischen Friedens, so wie

1) Art. 1.

2) Art. 2. — Vgl. König: histor. Beschreibung von Berlin. II, 145.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 58. *p.* 811 *sq.* —

4) Derselbe war dieserhalb schon im Anfange Mai's 1672 und dann noch einmal kurz vor dem Abschlusse nach Wien abgeschickt worden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 49. *p.* 795.

5) Der Vertrag findet sich bei *Pufendorf: loc. cit. XI,* 51. *p.* 797 *sq.*

der Verträge von Oliva, Cleve und Aachen angegeben. Zugleich aber sollte dieses Bündniss als eine Erneuerung und Erweiterung der Allianzen von 1658 und 1666 anzusehen sein [1]). Jedes einseitige Unterhandeln des einen oder andern Theils mit dem Feinde oder dessen Verbündeten ward ausdrücklich untersagt [2]); die Dauer der Einigung auf wenigstens zehn Jahre bestimmt [3]). Durch den ersten geheimen Artikel verpflichtete sich jeder Contrahent zur Stellung einer Heeresmacht von 12,000 Mann, — durch den zweiten zu einer in jedem Betracht gemeinsamen Kriegführung.

Dieses ganze Bündniss war, wie sich bald zeigte, und wovon der Kurfürst nicht die geringste Ahnung hatte [4]), von Seiten Oestreichs ein blosses Blendwerk. Der von Frankreich bestochene und seit längerer Zeit im Geheimen mit Frankreich einverstandene Premierminister, Fürst Lobkowitz, gab die Anweisung zur Unterzeichnung, weil der Kaiser persönlich gegen ihn den Wunsch ausgedrückt hatte, dass der Fürst von Anhalt mit einer zufriedenstellenden Antwort heimgeschickt werde [5]). So wurde von ihm, um sich nicht zu compromittiren, nach beiden Seiten hin eine Treulosigkeit begangen. Oestreich konnte den Bestimmungen des Bündnisses nicht genügen, weil dieselben schnurstracks dem Inhalte des geheimen französisch-östreichischen Bündnisses von 1671 widersprachen. Die spätere Vereinigung der kaiserlichen Truppen mit den Brandenburgern war daher nichts als eine Spiegelfechterei, die sich furchtbar rächte, als später der wahre Thatbestand an's Licht kam. Dem Scheine nach hatte man es mit beiden Theilen gehalten; der That nach hatte man keinen redlich unter-

1) Art. 2.
2) Art. 10.
3) Art. 11.
4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XI, 61. p. 813.
5) *Pufendorf: loc. cit.* XI, 51. p. 798. 800.

stützt. Demnach hielten beide mit Recht sich für beleidigt, und in ganz Deutschland hatte das Vetrauen zum Kaiserhause einen furchtbaren Stoss erlitten. Der Leichtsinn, mit welchem der Schritt geschah, erklärt sich am besten daraus, dass man östreichischer Seits im Herzen sich freute, dass der erstgeborene Sohn der katholischen Kirche darauf ausging, das grosse Ketzernest, welches früher dem Hause Habsburg so grossen Kummer bereitet hatte, zu zerstören [1]), dass man schon seit längerer Zeit missgünstig die Begründung einer selbstständigen protestantischen Macht in Deutschland durch den grossen Kurfürsten, neben Habsburg, betrachtet hatte. Darum wurde jede von Ludwig XIV. mit grosser Berechnung geschehene Mittheilung, dass an allen Orten, wohin die französischen Waffen gedrungen, sofort der katholische Gottesdienst wiederhergestellt worden sei, am kaiserlichen Hofe mit unverhohlener Freude aufgenommen; man war schaamlos genug, förmlich Glückwünschungschreiben von Wien nach Paris abgehen zu lassen [2]), obwohl alle diese scheinbaren Bestrebungen zum Heil der Kirche nur auf Kosten der Integrität des Reichs, der Ehre des Kaiserhauses und des europäischen Gleichgewichts geschahen und geschehen konnten. Zuletzt aber war die Art und Weise, in welcher das östreichische Cabinett später sein Verfahren zu entschuldigen suchte, fast noch schlimmer, als die Zweideutigkeit und der Verrath selbst. Man gab vor, die von dem Fürsten von Anhalt hervorgerufene Vereinbarung sei von der östreichischen Hofkanzlei, nicht von der deutschen Reichskanzlei expedirt worden [3]).

1) Man frohlockte in Wien darüber: *magnum haereticorum nidum destrui.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 51. *p.* 802.

2) Pufendorf: *loc. cit. XI,* 51. *p.* 801. —

3) Darauf weigerte sich auch später der Reichsvicekanzler Graf v. Königseck, die Mittheilung über den Abschluss des östreichisch-brandenburgischen Bündnisses an die übrigen Mächte in der ihm untergebenen Kanzlei ausfertigen zu lassen. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 51. *p.* 800. 801. — Wagner: *hist. Leopoldi Caesaris. I,* 291. —

Daraus folge: dass der Kurfürst bloss mit dem Erzherzoge von Oestreich, nicht mit dem römischen Kaiser tractirt habe. Demnach könne auch der Kaiser, der früher schon Verbindlichkeiten gegen Frankreich eingegangen sei, vom Kurfürsten nicht wegen der Versprechungen in Anspruch genommen werden, die er nur vom Erzherzoge von Oestreich empfangen. Eine solche Handlungsweise hielt man damals in Wien für vereinbarlich mit der vielgepriesenen deutschen Treue!

Es war am 8ten August 1672, als der Kurfürst an der Spitze eines Heers von 26,000 Mann [1]) über Potsdam und Magdeburg nach Halberstadt abging, wo er am 16ten desselben Monats eintraf. Hier fanden verschiedene Musterungen, so wie Begrüssungen mehrerer fürstlichen Personen statt; hier auch ward mit dem kaiserlichen Oberfeldherrn der Operationsplan des zu eröffnenden Feldzug's verabredet [2]). Dieser führte in so fern eine Abänderung des ursprünglichen Beschlusses des Kurfürsten herbei, als man jetzt nicht durch Westphalen an den Niederrhein, um die dortigen brandenburgischen Besitzungen gegen Türenne [3]) zu sichern, vordringen, sondern vielmehr sich links wenden, dem Rheine in seinem mittleren Laufe sich nähern, denselben und die Mosel überschreiten, und von hier aus einen Einfall nach Frankreich unternehmen wollte [4]). Während

1) Also 6000 Mann mehr, als man übereingekommen war. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 91. *p.* 853.

2) *Pufendorf: loc. cit. XI*, 60. *p.* 812. — Vgl. den Auszug aus dem Tagebuche des Hrn. v. Schwerin, bei v. Ohrlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. p. 44. —

3) Diesem war, während der Marschall Luxemburg als Oberbefehlshaber in den eroberten Provinzen zurückblieb, seit dem Julius von dem, damals nach Frankreich zurückgekehrten, Könige die Anweisung ertheilt, die heranrückenden verbündeten deutschen Heere zu beobachten und vom Niederrheine abzuhalten. v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 245. — Lingard: Gesch. von England, übersetzt von Berly. XII, 324. —

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 61. *p.* 813. — *Electoris sententia erat: transire Visurgim, recta in Westphaliam penetrare. Montecuculus, forte, quod mandata ha-*

demgemäss das vereinigte kaiserlich-brandenburgische Heer gegen Coblenz hin vorrückte, um sich wo möglich in den Besitz der Rheinstrecke von da bis nach Köln zu setzen, und um die gegen 40,000 Mann starke französische Armee durch Abschneiden der Zufuhr zum Rückzuge zu bewegen, wurde schon von Hornburg aus in der Person des Ludolf Lorenz v. Kroseck ein besonderer Abgesandter nach dem Haag an den Prinzen von Oranien abgeschickt, um denselben von dem abgeänderten Operationsplane in Kenntniss zu setzen und zugleich aufzufordern, in Gemässheit desselben auf's schleunigste die holländischen Hülfstruppen abmarschiren zu lassen [1]). Allein über die Weser gegen Türenne vorzudringen, ohne eine vorher erfolgte Vereinigung mit den Kaiserlichen und Holländern, dazu sei des Kurfürsten Truppenmacht zu schwach. — So wie sich die Kunde von dem Anmarsche der Brandenburger verbreitet hatte, concentrirte Türenne sämmtliche Abtheilungen seines Heers, und nahm, vereinigt mit den kölnischen und münsterschen Truppen, und umgeben von dem Rhein, der Ems, der Lippe und der Ruhr, zwischen Dorsten, Wesel und Rheinbergen eine drohende Stellung ein [2]).

Indessen vereinigte sich der grosse Kurfürst mit den Kaiserlichen unter Montecuculi, um gemeinschaftlich mit demselben den Mittelrhein zu überschreiten. Als er aber diesen Entschluss noch vor dem Eintreten der schlechten Jahreszeit auszuführen gedachte, fand er sich nach allen Seiten hin von Verrath umgeben und durch denselben gelähmt. Der kaiserliche Oberfeldherr, dem die entwürdigende Rolle zugetheilt war, seinen Mitfeldherrn zu beobachten und im Geheimen zu zügeln, statt gemeinschaftlich mit demselben den Feind zu schlagen [3]), widersetzte sich unter al-

beret, ostentandi potius belli, quam inferendi, Rhenum superare malebat etc. Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I, 298. —

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XI, 61. p. 814. —

2) *Pufendorf: loc. cit.* XI, 60. p. 813.

3) Im Einverständnisse damit war auch französischer Seits dem

lerlei nichtigen Vorwänden dem Uebergange, weil er vom Fürsten Lobkowitz die geheime Instruction empfangen hatte, innerhalb Jahresfrist sich in kein entscheidendes Treffen einzulassen [1]). Friedrich Wilhelm, der damals weder von dieser Instruction, noch von dem französisch-kaiserlichen Bündnisse eine Ahnung hatte [2]), versuchte es darauf, allein mit seinen Brandenburgern den Uebergang zu bewerkstelligen, und unterhandelte deshalb wegen Benutzung bereits vorhandener Brücken, oder Schlagung einer neuen, mit mehreren, dem Rheine benachbarten, Fürsten. Diese aber, nämlich: Kurtrier, Kurmainz und Kurpfalz, — erhoben gleiche Schwierigkeiten [3]); ja, der Kurfürst von Mainz zeigte endlich, um seine Weigerung zu entschuldigen und zu rechtfertigen, Briefe des Fürsten von Lobkowitz vor, in denen förmlich das Begehren ausgesprochen wurde, den Verbündeten den Rheinübergang nicht gestatten zu wollen, zugleich aber das naive Geständniss abgelegt ward, dass der Kaiser das brandenburgische Bündniss lediglich in der Absicht eingegangen sei, um den Fürsten von Anhalt loszuwerden, und dass man, da man sich leider zu tief eingelassen, jedenfalls trachten müsse, so leidlich als möglich sich zurückzuziehn [4]).

Bei solcher Lage der Dinge fasste der Kurfürst bei

Marschall *Turenne* die Anweisung ertheilt, sich aller Angriffe auf die Kaiserlichen zu enthalten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 51. *p.* 802.

1) *Per Lobcowitzium ad plures Caesareos ministros Caesaris nomine, hoc tamen inscio, talia mandata perscripta fuerant, e quibus satis apparebat: Caesarem prodi et a Lobcowitzio cum Gallis colludi. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 51. *p.* 802.

2) *Pufendorf: loc. cit. XI,* 61. *p.* 813.

3) Kurtrier versagte Ende Septembers die Benutzung der Brücke bei Coblenz, Kurmainz im Anfange Octobers den Uebergang bei Mainz, und Kurpfalz die Uebergänge bei Oppenheim oder Nierstein. Die Rheinbrücke bei Strassburg war bereits von den Franzosen abgebrannt. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 67. *p.* 821. — *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 299. 300.

4) Die spätere Vorlegung dieses Briefes war einer der Hauptgründe, weshalb Fürst Lobkowitz beim Kaiser in Ungnade fiel und gestürzt wurde. *Pufendorf: loc. cit.*

herannahendem Winter den Entschluss, diese Gegend zu verlassen. Er begab sich nach Westphalen, und kam im Beginn des Jahres 1673 in Bielefeld an. Unter grossen Beschwerden, die ihren Grund in den schlechten Wegen und der bösen Witterung hatten, folgten ihm durch die Gebirgsgegenden Hessens und durch den Westerwald seine Truppen. Diese breiteten sich über die westphälischen Provinzen Brandenburgs aus, während die Kaiserlichen im Paderbornischen die Winterquartiere bezogen.

Auf die Kunde von der Annäherung des Kurfürsten und der Kaiserlichen zog sich der Bischof von Münster, der bis dahin furchtbar in der Grafschaft Mark gehauset hatte, zurück; Türenne aber ging bei Wesel über den Rhein, rückte bis in die Grafschaft Mark vor, und forderte gleichsam die Verbündeten zu Angriffen heraus [1]). In dieser Zeit begab sich der grosse Kurfürst, auf den Rath des Fürsten Johann Georg von Anhalt, in das Hochstift Paderborn, um mit dem neuen kaiserlichen Oberbefehlshaber, Bournonville, welcher dem kürzlich abgegangenen, eine so unwürdige Stellung verschmähenden *Montecuculi* gefolgt war, den weiteren Operationsplan zu überlegen, und wo möglich gemeinschaftlich mit demselben die Einleitungen zu einer Schlacht zu treffen. Zur grossen Freude des Heers gab Bournonville nach einigen Einwendungen seinen Widerstand auf; er erklärte sich bereit zu einer Schlacht, und vereinigte seine Truppen mit den brandenburgischen in der Nähe von Soest [2]). Die Schlacht sollte bei dem Kloster Schilda geliefert werden; die Aufstellung der Mannschaften war schon erfolgt. Da bewirkte die Umgebung des Kurfürsten (der Geh. Rath Gerhard v. Pöllnitz, die Grafen *d'Espence*, Christian Albert v. Dohna u. A.) in ihm eine plötzliche Aenderung des schon gefassten Beschlusses. Nachdem Friedrich Wilhelm sich von der günstigen Stellung der Franzosen, die alle Vortheile des Terrains für sich hatten, überzeugt, auch reiflich bei sich

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 82. *p.* 837.
2) *Pufendorf: loc. cit. XI*, 82. *p.* 838. —

die grossen Nachtheile erwogen hatte, die für ihn aus einer verlorenen Schlacht erwachsen würden, ertheilte er den Befehl zum Rückmarsche. Nach einigen kleineren Vorpostengefechten und Zurücklassung von nur einigen tausend Mann Reitern, um die Grafschaft Mark durch Streifzüge zu säubern, zogen die Verbündeten, stets von den nachdrängenden Franzosen gefolgt, der Weser zu. Der Kurfürst nahm für den Rest der schlechten Jahreszeit die Winterquartiere im Fürstenthume Minden und am rechten Ufer des Weserstrom's, das kaiserliche Heer im Hochstift Hildesheim ein [1]).

In der jetzt eintretenden Ruhe der Winterquartiere, umgeben von der mannichfachsten Noth, kam der Kurfürst zur richtigen Uebersicht über seine Lage. Muthvoll und energisch hatte er mit geringen Mitteln bis dahin den Widerstand Deutschland's gegen die kolossale Uebermacht Frankreichs zu wecken, zu beleben, zu leiten gesucht. Er hatte grosse Opfer gebracht, bedeutende Verluste erlitten; sein Heer war in Folge der schlechten Witterung, des Mangels an guter Verpflegung, der unaufhörlichen Hin- und Her-Züge und Strapatzen, sehr entmuthigt und zusammengeschmolzen [2]). Zu einer Verstärkung und Vervollständigung desselben war keine Aussicht vorhanden. Gedrängt von den Franzosen, die Cleve und Mark verwüsteten [3]), und von dem Bischofe von Münster, der in dieser Zeit die Grafschaft Ravensberg ohne Erbarmen verheerte [4]), mussten

1) *Pufendorf: loc. cit. XI,* 82. *p.* 838. —

2) — *ob emanentia subsidia haud solutis stipendiis exercitus imminutus et itineribus fatigatus.* — Die Truppenzahl war so sehr zusammengeschmolzen, dass dieselbe kaum zur vollständigen Besetzung der Festungen ausreichte. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 83. *p.* 838.

3) „In der Grafschaft Mark konnte man eher einen Hasen, als „einen Bauer finden.“ Nach *Valkenier* bei v. Kampen: Geschichte der Niederlande. II, 251. —

4) In Bezug auf diesen Einfall schrieb der grosse Kurfürst, *d. d.* Potsdam 26 März 1673, an Otto v. Schwerin: „Wenn „man solcher gestaldt mit mir verfahren wird, werde ich „eine andere Resolution fassen müssen, denn von keinem „Pfaffen will ich mich vexiren lassen, und lieber Alles für

die Verbündeten fast ganz Westphalen preisgeben. Nur mit der äussersten Anstrengung hielt sich der Kurfürst an der Weser, während die Kaiserlichen sich nach Franken zurückzogen. Wohin Friedrich Wilhelm auch blickte, — überall traten ihm nur entmuthigende Erscheinungen entgegen, — nichts als Feigheit, Schlaffheit, Undank und Verrath. Auf das kraftlos hin und her schwankende Dänemark konnte nicht gerechnet werden; das zerrüttete Spanien war hinlänglich mit sich selbst beschäftigt, das Benehmen der meisten Reichsfürsten missgünstig, unzuverlässig, ja feindlich [1]); die zweideutige Haltung des natürlichen Oberherrn, des Kaisers, über dessen geheimes Einverständniss mit Frankreich Brandenburg erst damals (im Sommer 1673) auf dem Kölner Friedenscongresse durch die Schweden und Franzosen nähere Aufklärung erhielt, vernichtete alle Entwürfe und Erfolge Friedrich Wilhelms schon im Keime [2]); die Holländer, seine Bundesgenossen, waren seit lange mit den Subsidien im Rückstande; von der Mitte Dezembers an hatten sie nichts gezahlt trotz der steigenden Drangsale [3]). In einer solchen Lage und in der aus derselben hervorgehenden Stimmung traf ein Abgeordneter des Pfalzgrafen von Neuburg, der schon seit einiger Zeit ein freundliches Vernehmen mit Ludwig XIV. gepflogen hatte, im April den Kurfürsten in Minden an [4]). Die Neuburgische Vermittlung

„Alles dran setzen." Vgl. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. Urk. nr. 6. p. 6. —

1) Vgl. v. Gansauge: Veranlassung und Geschichte des Kriegs in der Mark Brandenburg im J. 1675. p. 9.

2) Vom Kurfürsten selbst wird alle Schuld des schlechten Ganges der Dinge den Kaiserlichen zugeschrieben, in einem Briefe an Otto v. Schwerin, *d. d.* Potsdam 5. April 1673. — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. Urk. nr. 10. vgl. nr. 15. p. 8. 11. —

3) Die Subsidien blieben trotz der dringendsten Vorstellungen und der abermaligen Sendung des Geh. Raths v. Pöllnitz an den Prinzen von Oranien bereits über fünf Monate aus. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 83. 87. 96. *p.* 838. 843. 853.

4) *Pufendorf. loc. cit. XI*, 88. *p.* 846. Dass schon früher Verhandlungen wegen eines Waffenstillstandes zwischen den

ward angenommen; nach einigen vorläufigen Verhandlungen reisete als Abgeordneter des Kurfürsten der Geheimerath Franz Meinders, begleitet von dem pfalz-neuburgischen Bevollmächtigten Stratemann, in das französische Hauptquartier, in der Nähe von Löwen, ab; beide langten daselbst am 4ten Junius an [1]), und schon am 16ten Junius a. St. 1673 kam zwischen Pomponne und Meinders in dem Dorfe Vossem der französisch abgefasste Vertrag zu Stande [2]), durch welchen der Kurfürst dem holländischen Bündnisse, welches ihm zur bewaffneten Unterstützung der Republik verpflichtete, entsagte [3]). Frankreich dagegen übernahm die Verbindlichkeit, nicht nur alle in Cleve, Mark, Minden und Ravensberg gemachten Eroberungen [4]), sondern auch alle den Holländern abgenommenen clevischen Plätze dem Kurfürsten sofort zurückzuerstatten, bis auf Wesel und Rhees, die bis zum Abschlusse des Friedens zur Sicherheit in den Händen der Franzosen bleiben sollten [5]). Der siebente Artikel des Hauptvertrages enthielt

beiden kriegführenden Theilen gepflogen worden, ergiebt sich aus einem Briefe des grossen Kurfürsten an Otto v. Schwerin, *d. d.* Potsdam 24. März 1673. Nach der bei dieser Gelegenheit von den Franzosen gestellten Forderung sollte Lippstadt bis auf Weiteres in ihren Händen bleiben, zugleich aber Friedrich Wilhelm sich verpflichten, von allen Allianzen gegen Frankreich abzustehn. Vgl. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. Urk. nr. 4. p. 5.

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 94. *p.* 850.

2) Der Vertrag findet sich *in extenso* bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI,* 95. *p.* 851-853. — Vgl. *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 306. — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 251.

3) Art. 2 des Friedens von Vossem.

4) Art. 4.

5) Art. 5. Die Erfüllung dieser wichtigen Bestimmung verzögerte sich noch längere Zeit, und erfolgte erst im Mai 1674, nachdem der Kurfürst, dem natürlich daran lag, dass die Plätze, bei etwa eintretendem Unglück der Franzosen, nicht in fremde Hände fielen, gegen Ende des Jahrs gedroht hatte, im ferneren Weigerungsfalle sich nicht weiter durch den Vertrag von Vossem binden zu lassen. Vgl. das Schreiben des Kurf. an Otto von Schwerin, *d. d.* Potsdam 6. Decemb. 1673, bei v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse

Bestimmungen zu Gunsten der Katholiken in den rheinisch-westphälischen Provinzen Brandenburgs; in Gemässheit des wichtigen neunten Artikels wurde dem Kurfürsten vollkommen freie Hand gelassen, die Waffen zu ergreifen, falls die Krone Frankreich Angriffe auf die Sicherheit und den Frieden des Reichs unternehmen sollte. In den Separatartikeln wurde dem Könige von Frankreich die Pflicht auferlegt, demnächst den Kurfürsten bei der Geltendmachung seiner Ansprüche an die Generalstaaten zu unterstützen, und so viel wie möglich auf eine Ermässigung der Forderungen der letzteren an Brandenburg hinzuwirken [1]). Endlich erklärte sich Frankreich bereit, dem Kurfürsten zur Entschädigung für die aufgewandten Kriegskosten eine Summe von 800,000 Livres auszuzahlen, von denen 300,000 sofort nach der Ratification des Vertrages, die übrigen 500,000 aber innerhalb der nächstfolgenden fünf Jahre in Raten entrichtet werden sollten [2]).

So war der grosse Kurfürst als Mitkämpfer vom Schauplatze abgetreten; Frankreich hatte sich durch den Frieden von Vossem für den Augenblick seines am meisten gefürchteten Gegners entledigt. Mehr aber erreichte es nicht. Das bei dieser Gelegenheit auf's neue wiederholte Anerbieten Gelderns, falls der Kurfürst eine völlige Waffengemeinschaft mit Frankreich eingehen wolle, wurde von Meinders, der ihm ertheilten Anweisung gemäss, ohne Erörterung zurückgewiesen [3]).

Kurf. Anhang. p. 16. — *Pufendorf: de reb. gest. Fridr. Wilh. XII*, 31. 32. *p.* 901—903.

1) Separat-Artikel 2.

2) Separat-Artikel 4. — Auch in der Verwirklichung dieser Bestimmung bewiesen sich die Franzosen sehr saumselig, weshalb schon am 14ten October 1673 der grosse Kurfürst in einem Briefe an den älteren Schwerin die Aeusserung fallen liess: „er halte sich nicht gebunden, und werde andere *mesures* nehmen." Vgl. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der gr. Kurf. Anhang. d. 13.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 94. *p.* 851

Die Holländer waren über den Abfall des Kurfürsten, obwohl sie vorzüglich denselben durch ihre Saumseligkeit herbeigeführt, sehr missgestimmt [1]). Der Verlust aber, den sie solchergestalt erlitten, wurde einigermassen dadurch ausgeglichen, dass noch im Herbst desselben Jahrs die in Belgien befindliche spanische bewaffnete Macht sich mit den von dem Prinzen von Oranien befehligten holländischen Heeren vereinigte [2]), und dass verschiedene, kurz darauf eintretende günstige Ereignisse den Muth der Republik hoben, ihr nach verschiedenen Seiten hin Luft verschafften und eine freiere Bewegung möglich machten. Die Generalstaaten schlugen Ludwig XIV. mit seinen eigenen Waffen; sie suchten ihn von seinen Verbündeten zu trennen, und der Versuch gelang. —

Im Osten war es während des Sommers den kölnischen und münsterschen Truppen, die noch dazu einige empfindliche Verluste erlitten, nicht gelungen, Groeningen einzunehmen, so dass sie sich zum Rückzuge gezwungen sahen, und am Ende des Jahrs diese Seite ganz frei geworden war [3]). Auch ein während des Winters von dem Marschall Luxemburg unternommener wiederholter Versuch, sich der Provinz Holland zu bemächtigen, misslang wegen des eingetretenen Thauwetters völlig, und somit war auch der Süden frei [4]). Ein Gleiches erfolgte bald darauf auch an der Seeseite. Das englische Parlament, längst unzufrieden über den unpopulairen Krieg, so wie namentlich über die bisherigen Erfolge der Kriegsoperationen zur See, drängte seit dem Herbst des Jahres um so heftiger die britische Regierung zum Frieden, weil die damals vor sich ge-

1) Um sich zu rächen, beschlossen sie jetzt offiziell die Zurückbehaltung der schuldigen Subsidien, was in so fern von keinem grossen Einflusse war, als sie schon seit längerer Zeit wirklich keine Zahlung mehr geleistet hatten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XI*, 96. *p.* 853.

2) *Pufendorf: loc. cit. XII*, 8. *p.* 877.

3) v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 248.

4) v. Kampen: a. a. O. II, 248. 249.

gangene Vereinigung der Spanier und Holländer einen Bruch Frankreichs mit Spanien herbeiführen, ein solcher aber grossentheils den vortheilhaften Handelsbeziehungen zwischen England und der letztgenannten Macht plötzlich ein Ende machen konnte [1]). Der Separatfriedensschluss zwischen Holland und England wurde am 19ten Februar 1674 zu Westminster unterzeichnet [2]).

In den zunächst folgenden Monaten hatte Frankreich eine Reihe von Verlusten und unangenehmen Ereignissen zu beklagen. Die unter schwedischer Vermittlung im Sommer 1673 zu Köln eröffneten Friedensverhandlungen, zu denen brandenburgischer Seits Otto v. Schwerin der Jüngere abgeordnet wurde, rückten gar nicht vorwärts, weil der Muth und die Zuversicht der Holländer mit ihrem steigenden Glücke zunahmen, demnach zwischen den Anforderungen der Franzosen und den Anerbietungen der Gegner ein immer schärferer Contrast hervortrat [3]). Das einzig wichtige Resultat dieses Congresses für Brandenburg war die auf demselben von Seiten der Generalstaaten ertheilte Einwilligung in die Rückgabe der ihnen abgenommenen clevischen Plätze an den Kurfürsten [4]). Die in der Mitte Februars 1674 geschehene Verhaftung des kölnischen Ministers Wilhelm von Fürstenberg, des Hauptwerkzeugs des französischen Einflusses, durch die Kaiserlichen, machte plötzlich im Anfange des März den bereits sehr schläfrig gewordenen Verhand-

1) Lingard: Gesch. v. Engl., übers. v. Berly. XII, 322. 359.

2) Vgl. *Dumont: Corps universel. VII*, 253. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII*, 10. *p.* 881. — *Hume: history of England.* 1763. *VII*, 522. — v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 257. — Lingard: Gesch. v. Engl., übers. v. Berly. XII, 361 fg. —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII*, 1. 4. *p.* 870. 872. — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der gr. Kurf. Anhang. p. 175. — Vgl. Ernst Münch: Gesch. des Landes und Hauses Fürstenberg. III, 162 fgg. — Die schwedische Vermittlung musste schon deshalb erfolglos sein, weil Alle Misstrauen gegen eine Macht hegten, von der man wusste, dass sie bereits seit einiger Zeit in Frankreichs Solde stand. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 179. —

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII*, 4. *p.* 873. —

lungen ein Ende [1]. Weil zugleich der Beschluss des Reichstages, an Frankreich den Reichskrieg zu erklären, immer mehr zur Reife gedieh, auch endlich die Vereinigung der kaiserlichen Streitkräfte mit denen des Prinzen von Oranien statt gefunden hatte, und von beiden gemeinschaftlich Bonn erobert wurde, so sah sich am Ende April's auch Münster, unter Verpflichtung zur Rückgabe aller vom Bischofe gemachten Eroberungen, im Anfange des Mai nicht minder Kurköln, welchem von holländischer Seite das Besatzungsrecht von Rheinbergen zurückgegeben wurde, zum Abschlusse des Friedens mit den Generalstaaten genöthigt [2].

Solchergestalt hatte die Republik durch Verminderung der französischen Verbündeten eine wesentliche Erleichterung erfahren, es blieb plötzlich dem Könige Ludwig XIV. nur noch Schweden, ein äusserst kostbarer und in vielem Betracht lästiger, Bundesgenosse, übrig. Der Umfang des Feldes des Kampfs erweiterte sich für Frankreich von Tage zu Tage, auf bedrohliche Weise; zugleich verminderte sich in demselben Maasse die Aussicht, die Republik zu vernichten, während die Zahl der Freunde der letzteren fort und fort sich vermehrte. Nichts desto weniger wurde diese Wendung den Franzosen nicht so verderblich, wie sie es auf den ersten Anblick werden zu müssen schien, weil auf Seiten Frankreichs ein Wille, eine concentrirte Kraft und eine Reihe der unvergleichlichsten Feldherren die Dinge leitete, während die Bemühungen Hollands und der Verbün-

1) *Pufendorf: loc. cit. XII*, S. *p.* 877. — Der vom kaiserlichen Hofe ausgehende Staatsstreich erfolgte unstreitig als Resultat der Einsicht, dass Oestreichs und Schwedens Bemühungen, den allgemeinen Frieden zu Stande zu bringen, vorzüglich durch die Einwirkung der fürstlichen Brüder vereitelt wurden. Münch: Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. III, 165. — Die, allerdings nicht sehr starke, Vertheidigung des Kaiserhauses gegen die Vorwürfe Frankreichs, bei *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I*, 330 *sqq.*

2) v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 258. — Kurköln neigte sich deshalb so rasch zum Frieden, um das von den Kaiserlichen eroberte Bonn zurückzuerhalten. Vgl. Münch: Gesch. des Landes und Hauses Fürstenberg. III, 165.

deten, obwohl der Oranier, und kurz darauf auch wieder der grosse Kurfürst, an der Spitze stand, durch die Unbeholfenheit der Reichsbewaffnung, die Kraftlosigkeit Spanien's, das Misstrauen, die Zwietracht, den Mangel aller Einheit unter den Verbündeten, endlich durch französische Bestechung und durch Verrath völlig unwirksam gemacht wurden.

So wichtig auch des moralischen Eindrucks wegen die Erklärung des Reichskrieges war, so schadeten doch, wegen der Erbärmlichkeit des Reichsbewaffnungswesens, die in's Feld gestellten deutschen Streitkräfte unmittelbar eben so wenig den Franzosen, wie sie den Holländern nützten. Deshalb versuchten beide kriegführende Theile, auf dem Wege der Verhandlungen einzeln die angesehensten unter den Reichsständen zum Abschlusse von Spezialverträgen zu vermögen. Am meisten aber bemühten sich Alle um den Kurfürsten von Brandenburg, weil derselbe über eine bedeutende und wohlorganisirte bewaffnete Macht gebot.

Der erste Anfang der Wiederanknüpfung des durch den Vertrag von Vossem zerrissenen Bandes zwischen Brandenburg und Holland erfolgte schon Ausgang Septembers im J. 1673 [1]). Gegen Ende des Jahrs ward die Wiederannäherung entschiedener, obwohl auch jetzt noch die nicht bezahlten Subsidienrückstände ein Haupthinderniss völliger Verständigung bildeten. Im April und Mai 1674 werden die Unterhandlungen immer lebhafter [2]). Unterdessen geschehen auch wiederholt von Seiten Frankreichs Schritte, den Kurfürsten ganz für sich zu gewinnen. Im März erfolgen die glänzendsten Anerbietungen von Seiten Ludwigs XIV.; im Anfange Mai's geben die Franzosen, um dadurch zu ködern, dem Kurfürsten Schenkenschanz, Rhees und Wesel

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XII, 24. p. 894.

2) Bereits seit dem März befand sich holländischer Seits Isaak Paw van Achtienhoven als Unterhändler in Berlin. *Pufendorf: loc. cit.* XII, 25. 34. *p.* 896. 905. — Vgl. das Schreiben des grossen Kurfürsten an Otto v. Schwerin, *d. d.* Potsdam 12. Dezemb. 1673, bei v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der gr. Kurf. Anhang. Nr. 25. p. 18.

zurück [1]). Dadurch aber lässt Friedrich Wilhelm sich nicht verblenden. So wie sich die Kunde von der im Frühling geschehenen furchtbaren Verwüstung der Pfalz durch die Truppen Türenne's verbreitet [2]), so wie er dadurch von der völkerrechtlichen Fessel, welche ihm der Vertrag von Vossem auferlegt hatte, kraft der demselben eingerückten Clausel befreit wird, bricht er, im Gefühl der verletzten deutschen Ehre, ohne Zögern jede Verbindung mit Frankreich ab, bringt er die Verhandlungen mit Holland zum Abschlusse. Das geschah durch die zu Cöln an der Spree am ersten Julius n. St. 1674 erfolgte Unterzeichnung einer neuen Allianz zwischen dem Kaiser, der Krone Spanien und dem Kurfürsten von Brandenburg einer, und den Generalstaaten andererer Seits. Das lateinisch abgefasste Instrument ward von den Bevollmächtigten aller vier Mächte, eine gleichzeitig deutsch abgefasste, gleichlautende Urkunde nur von den brandenburgischen und holländischen Abgeordneten unterschrieben [3]).

Diesem Vertrage gemäss sollten 32,000 Mann von den Verbündeten in's Feld gestellt werden. Der Kurfürst von Brandenburg verpflichtete sich, kraft des besonderen, mit ihm abgeschlossenen Subsidientractats, die Stellung der Hälfte dieser Anzahl (5000 M. Cav., 10,000 M. Inf. und 1000 Dragoner) seiner Seits zu übernehmen [4]). Zur Beschleunigung der Rüstungen sollten ihm, gleich nach der Unter-

1) Schenkenschanz wurde am 1sten Mai, Rhees am 4ten, Wesel am 6ten zurückgegeben. *Pufendorf: loc. cit. XII,* 32. *p.* 903. —

2) *Pufendorf: loc. cit. XII,* 30. *p.* 899.

3) Kaiserlicher Seits unterzeichnete der Gesandte Baron von Goës, holländischer Seits Paw van Achtienhoven, von Seiten Brandenburgs: Schwerin, Somnitz und Blaspiel. Für Spanien unterschrieb am 20sten Jul. im Haag Emanuel de Lira. *Dumont: Corps universel. VII,* 1. *p.* 267. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII,* 35. *p.* 906 *sqq.* — Vgl. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. Anhang. p. 21 — 25.

4) Art. 2 des Hauptvertrags. — Vgl. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. Anhang. p. 126.

zeichnung des Vertrags, 200,000 Reichsthaler, halb von Spanien, halb von Holland, ausgezahlt werden [1]).

So wie der Vertrag abgeschlossen und die Ausrüstung vollendet war, brach der Kurfürst an der Spitze eines Heers von 20,000 M., also stärker, als wozu er verpflichtet war, gen Westen auf. Die Spanier und Holländer wünschten, dass er sich zunächst dem Niederrhein zuwenden möge; das wäre auch ihm unstreitig persönlich am liebsten gewesen, um seine rheinischen Besitzungen beschirmen zu können. Weil aber vorauszusehen war, dass durch Angriffe im Clevischen der Feind nicht gründlich werde besiegt und vom Niederrhein abgezogen werden, die Pfalz aber vor allen Dingen der Hülfe benöthigt war, so wurde, auf den Wunsch des Kaisers, der Marsch gen Süden gerichtet, um zunächst die Pfalz von den Schaaren Türenne's zu befreien, dann in das Elsass einzufallen, und von hier aus den Weg nach Burgund zu öffnen [2]). Von Berlin aus, welches der Kurfürst am 8ten August verliess, marschirte derselbe demnach über Magdeburg, das Eichsfeld und durch den Thüringer Wald nach Franken, darauf über Heilbronn, wo am 11ten September mit Bournonville uud mehreren Reichsfürsten der Operationsplan berathen wurde, durch Würtemberg und Baden an den Oberrhein. Am 13ten Octob. n. St. ward bei Strassburg der Strom überschritten [3]), und am 15ten desselben Monats fand nicht weit davon die Vereinigung mit den Kaiserlichen, den Lüneburgern und den übrigen Verbündeten statt [4]). Schon in den nächsten Tagen darauf fanden, nach vorgenommenen Recognoszirungen, Vorberei-

1) Art. 3.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII*, 45. *p.* 922. —

3) An demselben Tage ertheilte der grosse Kurfürst dem schwedischen Gesandten, Obristen v. Wangelin, in Strassburg die Abschiedsaudienz; mit diesem Act war die Verbindung zwischen Schweden und Brandenburg abgebrochen. *Theatr. Europ.* 1682. *Tom. XI*, 521.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII*, 46. 47. *p.* 923. 924. —

tungen zu einer Schlacht statt. Aber, obwohl alle Kriegskundigen für den Angriff stimmten, und das Heer der Verbündeten 30,000 M. stark war, weigerte sich auch jetzt wiederum in gewohnter Weise Bournonville, vorzurücken [1]). Durch dieses Zaudern des kaiserlichen Oberbefehlshabers und die sich kundgebende Uneinigkeit unter den Anführern der reichsständischen Truppen entging dem Kurfürsten der beste Augenblick zum Losschlagen. Unterdessen gelang es Türenne, das Gebirge zu übersteigen. Da blieb den Verbündeten, weil der Spätherbst sich schon sehr merklich ankündigte, nichts Anderes übrig, als die Winterquartiere zu beziehen. Die Kaiserlichen breiteten sich demnach von Enzisheim bis Belfort, Mümpelgard und Basel, die Brandenburger von Colmar bis Malmünster, die Lüneburger von Schlettstadt bis Strassburg aus [2]). Aber kaum glaubten die Verbündeten, sich der Ruhe erfreuen zu können, als neue Bewegungen Türenne's begannen. Das Gefecht von Türkheim, zu welchem er seine Gegner nöthigte, war sodann die Veranlassung, dass die Verbündeten das linke Rheinufer verlassen, und die Winterquartiere nach dem rechten verlegen mussten. Der Rückmarsch über den Rhein fand am 10ten Januar n. St. 1675 statt, und nun lagerten sich die Kaiserlichen in Schwaben, die Brandenburger in Fran-

1) *Sed Caesarearum copiarum dux Bornonvillius ita se transversum omnibus fortibus consiliis objiciebat, ac omnes rei bene gerendae occasiones eludebat, ut data opera ejus expeditionis fructum corrumpere voluisse videretur. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII, 47. p. 924. — Sane tanta tunc Viennae erat secretorum proditio, ut Montecuculus superiore anno Caesari scribebat: satius fore, ut cursores non ad se, sed recta Lutetiam tendant. ibid. §. 51. p. 928.* — Ueber den damaligen Einfluss der Pfaffen in Wien. *ibid.* §. 52. *p.* 929. — Vgl. *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 358. 359. — *Pöllnitz: Mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers souverains de la maison de Brandebourg. I,* 86.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII,* 47. *p.* 925 *sq.* — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst. Anhang. p. 132. 133. — Es war um diese Zeit, als der einige Wochen vorher im Lager zu Blesheim erkrankte Kurprinz Karl Emil (27. Novemb. a. St.) zu Strassburg verschied. *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 523. —

ken, wo vom 10ten Februar an in Schweinfurt der Kurfürst sein Hauptquartier aufschlug [1]).

Als Friedrich Wilhelm in Franken anlangte, hatte er schon die Kunde von dem auf Betrieb Ludwig's XIV. gegen Ende Dezembers 1674 erfolgten Einfalle der Schweden in die Mark Brandenburg erhalten [2]). Letztere hatten bei den Kölner Congress-Verhandlungen noch die Stellung einer vermittelnden Macht angenommen, obwohl sie bereits seit längerer Zeit im Geheimen mit Frankreich verbündet waren. Ihr Vernehmen mit dem grossen Kurfürsten war seit der Zeit, als dieser nach der Verwüstung der Pfalz auf's neue sich enge an Holland gegen Frankreich angeschlossen hatte, sehr erkaltet [3]), ja, seit der Mitte August's 1674 trat bei Gelegenheit der Verhandlungen, welche zu Stockholm zwischen dem französischen Botschafter *Feuquières* und dem brandenburgischen Gesandten Brand gepflogen wurden, immer mehr eine gereizte und erbitterte Stimmung zwischen beiden Staaten hervor [4]). Diese steigerte sich in den nächsten Monaten, als Brandenburg das Begehren Schwedens, der grosse Kurfürst möge von Ergreifung der Waffen gegen Frankreich abstehen, entschieden zurückwies, von Tage zu Tage, so dass, als sich herausstellte, dass das französische Gold in Stockholm abermals gewirkt habe, dass insbesondere die schwedische Regierung die Verpflichtung ein-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII,* 1. 2. *p.* 966 *sq.* — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. p. 135. — v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Krieges von 1675. p. 26.

2) Vgl. den Brief des grossen Kurf. an den Fürsten von Anhalt, Statthalter in der Mark Brandenburg, *d. d.* Coppenhaim bei Heilbronn 16. Jan. 1675, bei v. Orlich: Friedr. Wilh. der gr. Kurf. Anhang. p. 42. vgl. p. 27. — v. Gansauge: a. a. O. p. 17 — 20.

3) Das zu Cöln a. d. Spree am 1sten Dezemb. 1673 auf Grund der früheren Allianz von 1666 abgeschlossene schwedisch-brandenburgische Bündniss wurde vorzüglich deshalb abgeschlossen, um sich vor einem so unzuverlässigen Bundesgenossen zu sichern. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII,* 19 *sq.* —

4) *Pufendorf: loc. cit. XII,* 53. *p.* 930. — *Flassan: hist. de la diplomatie française. III,* 392. —

gegangen sei, in Gemässheit des Bündnisses von 1672 die Staaten des Kurfürsten von Brandenburg mit bewaffneter Macht anzufallen, um den letzteren dadurch zu bewegen, von der Coalition gegen Ludwig XIV. zurückzutreten, Brand am 9ten Januar 1675 die schwedische Hauptstadt verliess [1]).

Damit, und mit dem Einfalle der Schweden in die Mark, war der schwedisch-brandenburgische Krieg, welcher sich als eine Consequenz aus dem französisch-holländischen entwickelte, und welcher ununterbrochen bis zum Abschlusse des Friedens fortgeführt wurde, eröffnet [2]).

Die Franzosen, indem sie mittelst dieses Einfalls den erwähnten Krieg veranlassten, hatten sehr richtig gerechnet. Sie schlossen, dass am ersten der Widerstand ihrer Feinde werde gebrochen werden, wenn sie Friedrich Wilhelm angriffen und ihn im Rücken beschäftigten, da er die Seele des ganzen Kampfs gegen Frankreich war. Darum liess *Feuquières*, indem er die Schweden aufregte, und zum Losschlagen gegen Brandenburg zu bringen sich bemühte, den Kaiser und Spanien ganz aus dem Spiele; er behandelte beide Mächte, um sie nicht dahin zu bringen, dass sie sich energisch des Kurfürsten annähmen, äusserst behutsam und leise. Dasselbe Verfahren beobachteten die Schweden den Holländern gegenüber. Während dem holländischen Gesandten in Stockholm, damit er nicht Brandenburg warne und die Generalstaaten auffordere, sich des letzteren anzunehmen, der bereits erfolgte Einfall der Schweden verheimlicht wurde, ward zu gleicher Zeit durch den schwedi-

1) *Pufendorf: loc. cit. XII,* 61. *p.* 939. — *Histoire secrète des changements dans la Suède sous le règne de Charles XI. à la Haye.* 1716. *p.* 95.

2) Zur Rechtfertigung ihres Schrittes erliess die Krone Schweden an die Stände des heiligen römischen Reichs ein besonderes Schreiben, worauf Brandenburg eine lateinisch abgefasste, vom 16ten Dezemb. 1674 datirte, und im J. 1675 gedruckte Antwort erliess. — Darauf antwortete Schweden in einer ausführlichen Widerlegungsschrift. Vgl. *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 692 *sqq.;* die darauf erfolgte brandenburg. Erwiederung das. p. 702 *sqq.* —

schen Gesandten im Haag der Kurfürst bei den Generalstaaten auf alle nur erdenkliche Weise angeschwärzt, um so viel wie möglich die gute Gesinnung der letzteren gegen den ersteren herabzustimmen [1]).

Friedrich Wilhelm zeigte sich, trotz der schlimmen Jahreszeit, nicht niedergeschlagen und saumselig, als dieses neue Drangsal auf ihn einstürmte. Dem Statthalter der Mark Brandenburg, Fürsten Johann Georg von Anhalt, zeigte er in der Mitte Januar's den Empfang der Nachricht von der Irruption der Schweden an; zugleich empfahl er demselben, sich auf die Defensive zu beschränken, die Residenz zu schützen, für Verproviantirung der Festungen zu sorgen, und im Lande den getreuen Unterthanen insgeheim seine bevorstehende Ankunft zu verkünden [2]). Sodann wandte er sich um Hülfe an die Generalstaaten, seine alten Freunde und Verbündeten [3]), an Dänemark, den Erbfeind Schwedens [4]), und an Kaiser und Reich, als an seinen obersten Schutzherrn und seine Mitstände [5]). Während diese Hülfe sehr lange auf sich warten liess, zugleich aber dem Kurfürsten die Möglichkeit entzogen war, durch Heranziehung von Truppen aus Preussen seine mittleren Pro-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII*, 61. *p.* 940 *sq.* —

2) Er werde erscheinen, liess er melden, so bald seine Reiterei in Franken sich etwas ausgeruht und erfrischt haben werde. v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Krieges von 1675. p. 20. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII*, 4. *p.* 968. — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. Anhang. p. 27. —

3) Nach dem Haag wurde v. Blaspiel abgefertigt. *Theatr. Europ. XI*, 715. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII*, 10. 11. 12. *p.* 973 *sqq.*

4) Nach Kopenhagen wurden der Herzog von Holstein und der Oberhofmeister v. Knesebeck abgesandt. *Theatr. Europ. XI*, 715. — *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII*, 24. *p.* 989. —

5) *Pufendorf: loc. cit. XII*, 64. *p.* 943. — An den Kaiser wurde der Geh. Rath v. Krockow, an die kur- und fürstlichen Höfe der Mindensche Landdrost von Ledebur und der Stallmeister der Kurfürstin, v. Knesebeck, abgeschickt. *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 714 fg.

vinzen zu beschützen, weil kurz vorher Schweden mit Polen einen Vertrag abgeschlossen hatte, durch welchen letzteres sich verpflichtete, jeden Abmarsch von Truppen aus Ostpreussen gen Westen zu verhindern [1]), war er nach allen Seiten hin thätig, einen Angriff auf Schweden zu organisiren. Vor allen Dingen aber trachtete er dahin, dieses Unglück wo möglich in ein Glück für sein Haus und für den Staat umzuwandeln, d. h., es reifte in ihm der Gedanke, sich des ganzen Pommern's zu bemächtigen und die Schweden völlig vom deutschen Boden zu vertreiben [2]).

Mit diesem Entwurfe beschäftigt, reisete Friedrich Wilhelm, von dem Feldmarschall Derfflinger begleitet, während er den General Görzke als Befehlshaber in Franken zurückliess, am 6ten März von Schweinfurt ab, und langte, zehn Tage später, über Meinungen, Cassel, Lippstadt und Hamm, in Wesel, — wenige Tage darauf über Xanten in Cleve an [3]). Hier fand, obwohl der Kurfürst an einem heftigen Gichtanfalle erkrankte, eine Zusammenkunft mit dem Prinzen von Oranien und dem Pfalzgrafen von Neuburg statt. Letzterer bemühte sich durch alle möglichen Mittel, den Kurfürsten zum Frieden mit Frankreich zu bewegen. Als dieser Versuch gänzlich misslang, reisete er in den ersten Tagen des April nach Düsseldorf zurück. Friedrich Wilhelm aber, obwohl von seiner Krankheit noch keinesweges hergestellt, unternahm wenige Wochen später, um

1) v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der gr. Kurf. Anhang. p. 140. 141. — Auch Frankreich schloss später (11. Jun. 1675) einen Vertrag mit König Johann III. (Sobiesky) ab, durch welchen letzterer versprach, einen Angriff auf Preussen zu unternehmen, um letzteres wieder mit Polen zu vereinigen. Das Original dieses Vertrages ist zuerst veröffentlicht von Stenzel in Schlosser und Bercht's histor. Archiv. *Tom IV.* (Beitr. zur Gesch. der Familie Sobiesky.)

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII,* 66. — *v. Pöllnitz: Mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers Souverains de Brandebourg. I,* 88. — *Sir Will. Temple: Works. I,* 478.

3) *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 716 fg. —

die mit dem Prinzen von Oranien vorläufig verabredeten Puncte zum Abschlusse zu bringen, selbst eine Reise nach den Niederlanden, und langte am 7ten Mai n. St. über Delft im Haag an [1]).

Hier nun ward, mittelst des persönlichen Einflusses Oranien's und des grossen Kurfürsten, eine Vereinbarung zwischen Holland, Dänemark und Brandenburg verabredet, welcher gemäss Schweden, und demnächst jeder, welcher es wagen würde, dasselbe zu unterstützen, von ihnen gemeinschaftlich angegriffen werden sollte. Holland und Dänemark sollten den Angriff zur See unternehmen, während Brandenburg mit den deutschen Verbündeten sich der Besitzungen Schwedens im deutschen Reiche zu bemächtigen angewiesen wurde. Der Herzog von Braunschweig-Lüneburg sollte beredet werden, seine Truppen am Rhein stehen zu lassen, weil dieselben im Kampfe gegen die Franzosen durchaus nothwendig seien; — an den russischen Czaar aber sollte die Aufforderung ergehen, die Schweden in Liefland anzugreifen [2]).

Nachdem diese Bestimmungen getroffen waren, reisete der Kurfürst sofort wieder nach Cleve zurück, wo er am 20sten Mai n. St. eintraf. Nach nur zweitägiger Rast erfolgte die Weiterreise nach Bielefeld, und von hier aus langte Friedrich Wilhelm durch Hessen am 2ten Junius wieder in Schweinfurt an [3]).

Schon wenige Tage darauf, am 5ten Junius n. St. setzte er sich an der Spitze von 15,000 M. von Schweinfurt aus in Bewegung. Während er sich auf dem Marsche

1) *Theatr. Europ. XI*, 717.

2) Der gemeinsame Angriff der Verbündeten gegen Schweden sollte nach genommener Abrede am 15ten Junius n. St. eröffnet werden. *Theatr. Europ. XI*, 717. — An den Czaar wurde brandenburg. Seits der Rath *Scultetus*, der seinen Weg über Grodno, Smolensk, durch Littauen nach Moskau nehmen musste, abgesandt. das. — Vgl. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 183. — v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. p. 21 fg.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XII*, 28 — 36.

durch Thüringen nach Magdeburg befand, wo er am 21sten Junius anlangte, wurden auf seinen Befehl in allen Kirchen der Mark Brandenburg (10. Junius) öffentliche Gebete in Bezug auf eine Stelle des Propheten Jeremias veransaltet [1]. Die Festung Magdeburg ward mit 6000 Mann Cavallerie, 13 Geschützen und 1500 Mann Infanterie, welche um grösserer Beschleunigung willen auf Wagen fortgeschafft wurden, in der Nacht vom 22sten zum 23sten Junius verlassen. Eintretendes Regenwetter und Mangel zuverlässiger Nachrichten über den wahren Stand der Dinge in der Kurmark waren anfangs ein Hinderniss sicheren Vorschreitens [2]. Als aber am 24sten Junius durch den Hrn. v. Briest aus Bähne bei Rathenau genaue Kunde eingelaufen war [3], näherte sich in der folgenden Nacht, am 25sten Junius Morgens 2 Uhr, der Feldmarschall Derfflinger mit der Avantgarde der Stadt Rathenau [4]. Durch eine glücklich ausgeführte Kriegslist, Täuschung der Wache und Ueberwältigung der von dem Obristen Wangelin befehligten schwedischen Besatzung gelang es ihm, sich nach Verlauf weniger Stunden dieses Platzes zu bemächtigen, und dergestalt im westlichen Havellande festen Fuss zu gewinnen [5].

1) *Jerem.* 20, 11. 12. — *Pufendorf: loc. cit. XIII,* 34. *p.* 997. v. Gansauge: a. a. O. p. 40. —

2) Es regnete fast beständig während der Tage der Entscheidung. v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. p. 25.

3) Schon Tages vorher waren zwei Bürger aus Rathenau bei'm Kurfürsten eingetroffen, um über die Stellung der Schweden Bericht zu erstatten. Wagener: Denkwürdigkeiten der Stadt Rathenau. p. 257. — Vgl. v. Gansauge a. a. O. p. 45. 46.

4) Die Elbe überschritt der Kurfürst bei Magdeburg, und nicht höher hinauf, um die Altmark nicht zu sehr den Angriffen der Schweden auszusetzen, und darauf ward auf Rathenau, und nicht auf Brandenburg, das Augenmerk gerichtet, weil, wenn letzteres als Angriffspunct gewählt worden wäre, verschiedene Uebergänge über die Gewässer mit Gewalt hätten erkämpft werden müssen, was grosse Schwierigkeiten deshalb hatte, weil das Heer des Kurfürsten ausschliesslich aus Reiterei bestand. Vgl. Stuhr: die Schlacht v. Fehrbellin, in v. Ledebur's Archiv, IV, 11. —

5) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII,* 34. *p.* 997. —

Was die Schweden betrifft, so hatten sich dieselben, wie erwähnt, bereits Ende Novembers 1674, also zu derselben Zeit, als Türenne die Verbündeten aus ihren Winterquartieren an der Ill vertrieb, von Bremen und Pommern aus, 12,000 Mann und 30 Geschütze stark, in Bewegung gesetzt, und waren Ende Dezembers in die Ukermark eingefallen; den Oberbefehl führte der Feldmarschall Carl Gustav Wrangel, der sich in Wolgast befand [1]). Schon während der Occupation der Ukermark wurden Magazine angelegt, Brandschatzungen ausgeschrieben, und Werbungen veranstaltet [2]). Von Prenzlau aus ward im Anfange Januar's ein Zug über die Oder unternommen, die Besetzung und theilweise Befestigung der wichtigsten Puncte der Neumark und Hinterpommerns angeordnet [3]), und die bereits erwähnte Convention mit Polen abgeschlossen [4]). Nachdem man sich auf solche Weise den Rücken gesichert hatte, wurde mit verstärkter Heeresmacht im Mai von der Ukermark aus nach der Mittelmark vorgedrungen [5]). Unter furchtba-

Stuhr: die Schlacht von Fehrbellin, in v. Ledebur's Archiv. IV, 14 – 18.

1) v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. p 17. 26. — Der Reichsmarschall Wrangel war alt und krank, und weigerte sich, den Oberbefehl zu übernehmen; aber man zwang ihn zur Annahme, weil man durch ihn noch eine Ausgleichung mit Brandenburg bewirken zu können glaubte; denn auch Schweden suchte den Krieg auf jede Weise zu vermeiden. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 181. —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII, 3. 33. p. 967. 996.* — Die um diese Zeit, vorzüglich auf Veranlassung des französischen Abgeordneten im schwedischen Hauptquartiere, *Vitry*, verübten Verwüstungen geschahen hauptsächlich deshalb, um den Kurfürsten um so gewisser von seinen Verbündeten abzuziehen. v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. p. 29.

3) Vorzüglich: Stargard, Landsberg, Neustettin, Crossen und Züllichau. *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 713. — Der Tag des Aufbruch's von Prenzlau war der vierte Februar. v. Gansauge: a. a. O. p. 30.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII,* 33.

5) *Pufendorf: loc. cit. XIII,* 34. — Die Absicht der Schweden war, sich der Elbe zu nähern, und mit dem in zweideutiger Stellung verharrenden Herzog von Hannover sich

ren Verwüstungen, bei denen sich vorzüglich der Stiefbruder des Oberbefehlshabers, General Woldemar Wrangel, durch unmenschliche Härte auszeichnete, bemächtigte man sich des ganzen Havellandes [1]). Der Versuch, Spandau zu überrumpeln, misslang zwar; aber in Brandenburg, wo am 6ten Junius das Hauptquartier aufgeschlagen wurde, fasste man festen Fuss [2]). Am 22sten Junius wurde das Hauptquartier, obwohl ein grosser Theil der Truppen im südlichen Havellande zurückblieb, nach Havelberg [3]), wo sehr beträchtliche Vorräthe aufgehäuft waren, verlegt. Schon wenige Tage darauf wurde, da das Gerücht von der Annäherung des Kurfürsten sich verbreitete, beschlossen, die in der Umgegend von Brandenburg und Pritzerbe lagernden Truppenmassen mit der in der Umgebung des Hauptquartiers befindlichen Heeresabtheilung zu vereinigen [4]). Diese Vereinigung zu verhindern, war der Plan des grossen Kurfürsten. Während er seine Infanterie möglichst rasch von Magdeburg nach Rathenau aufbrechen liess, begab er sich selbst an der Spitze der Cavallerie nach Nauen. Hier erfuhr er,

zu vereinigen, sodann aber durch Eindringen in das damals schwer zugängliche Havelland die Brandenburger sowohl der Basis, wie des Rückhalts etwaiger Operationen zu berauben. v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. p. 31. 34. *„Uti Austriacis Bavarum, ita Brandenburgo Luneburgicos dudum aemulos excitavit Gallia; potentissimarum familiarum geminos scopulos, utrinque potentia minus, quam vicinia molestos.“ Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 373. — Vgl. *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 722. —

1) Bei Löckenitz, welches am 23. Mai n. St. von den Schweden angegriffen, am 26. Mai aber eingenommen wurde, trafen in diesem Feldzuge zuerst die schwedischen und brandenburgischen Waffen feindlich auf einander. v. Gansauge: Veranlassung und Gesch des Kriegs von 1675. p. 32. — Vgl. *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 875 fg. —

2) Hier, wie überall, giebt v. Gansauge (Veranlassung und Gesch des Kriegs von 1675. p. 35) das Datum nach altem Styl an. Dasselbe geschieht von Stuhr (die Schlacht von Fehrbellin, in v. Ledebur's Archiv. IV, 7 fgg.).

3) Am 18ten Jun. n. St. war dasselbe in Rheinsberg gewesen. v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. p. 36.

4) v. Gansauge: a. a. O. p. 52. 53. — Stuhr in v. Ledebur's Archiv. IV, 18 fgg. —

dass der Generallieutenant Woldemar Wrangel, welcher die sich zurückziehenden schwedischen Heerschaaren befehligte, bereits auf dem Wege von Brandenburg nach Rathenau gewesen sei, auf die Kunde von der Uebergabe des Platzes aber sich zurückgewandt und seine Richtung seitwärts genommen habe, um die Rhinpässe bei Fehrbellin zu gewinnen. Weil dem Kurfürsten Alles daran lag, diese Absicht zu vereiteln, so wandte er sich wiederum von Nauen westlich, um wo möglich die Schweden abzuschneiden, oder zum Stehen zu bringen. Letzteres geschah, nachdem mehrere unbedeutende Gefechte vorhergegangen waren, am 28sten Junius n. St., dem Tage der Schlacht von Fehrbellin [1]).

An den Abhängen der Rhingründe, welche von Fehrbellin gegen Südosten auslaufen, liegen mehrere Dörfer, von denen Linum, Hakenberg, beide an den Rhinwiesen, und Dechtow, am s. g. Bruche belegen, ein gleichseitiges Dreieck bilden. Innerhalb dieses, meistentheils mit Eichen und Fichten bewachsenen Dreiecks, welches nur zwischen Linum und Hakenberg einen offenen Raum von etwa 1200 Schritt Umfang darbietet, fand die Schlacht statt [1]). Auf Seiten der Schweden fochten 4000 Mann Reiterei und 7000 Mann Fusstruppen; auf Seiten der Brandenburger nur 5600 Reiter; denn 500 Musketiere trafen erst nach erfolgter Entscheidung ein. Dort befanden sich überdies 38, hier nur 13 Geschütze. Bereits am frühesten Morgen eröffnete der Landgraf von Hessen-Homburg mit dem 1500 Mann starken Vortrabe die Feindseligkeiten, um wo möglich den Gegner bei Linum zu zwingen, sich in Schlachtordnung aufzu-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII, 35. p. 998.* — *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 719 fg. — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. Anhang. p. 141—143. — Stuhr: in v. Ledebur's Archiv. IV, 20 fgg. — v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. Berlin. 1834. 8. p. 61 fgg. —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII, 36. p. 998 sq.* — v. Ohrlich: Friedrich Wilhelm, der gr. Kurf. Anhang. p. 144. — Stuhr: in v. Ledebur's Archiv. IV, 23.

stellen [1]). Entschieden wurde das Geschick des Tages bereits um 10 Uhr Vormittags dadurch, dass Friedrich Wilhelm selbst sich ritterlich auf den rechten schwedischen Flügel warf und denselben zum Weichen brachte [2]). In eiliger Flucht zogen in zwei Colonnen die Feinde sich nach Fehrbellin zurück, wo sie sich Mittags in Sicherheit befanden; nur in zersprengten kleinen Abtheilungen erreichten sie darauf Wittstock [3]). 2400 Mann von ihrer Seite deckten die Wahlstatt; 8 Fahnen, 2 Standarten und eine Kanone fielen den Brandenburgern, deren Verlust nur 500 Todte und Verwundete betrug, in die Hände [4]).

Die Wirkung dieses Sieges übertraf jede Beschreibung. Ein wenigstens doppelt so starkes schwedisches Heer war von den Schaaren des Kurfürsten, die allein aus Reiterei bestanden und innerhalb dreier Wochen in angestrengten

1) Die in Friedrichs des Grossen *Mémoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg. p.* 175 befindliche, dramatisch ausgeschmückte Fabel von der angeblichen jugendlichen Unbesonnenheit des Landgrafen, der damals bereits 42 Jahre alt war, so wie die romantische Sage über des Stallmeisters v. Froben Tod erweisen sich als völlig grundlos, und sind wahrscheinlich aus den, damals noch ungedruckten, Memoiren Pöllnitzes's in die Denkwürdigkeiten des königlichen Geschichtschreibers übergegangen. Vgl. König: in den Jahrbüchern der preuss. Monarchie. 1799. I, 346 fg. — Stuhr: in v. Ledebur's Archiv. IV, 28. — v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. des Kriegs von 1675. Erste Beilage. p. 86—90. — *v. Pöllnitz: Mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers Souverains de Brandebourg. I,* 91. —

2) Vgl. Hochverdienter Heldenlorbeer, welcher von der Fama dem durchlaucht. Kurfürsten Friedrich Wilhelm — — zubereitet. Aus dem Französ. übers. Berlin. 1685. p. 50. 52. —

3) v. Gansauge: a. a. O. p. 70. 71. 77.

4) Stuhr in v. Ledebur's Archiv. IV, 25. — v. Gansauge: Veranlassung und Gesch. etc. p. 71. — Der gleich nach gewonnener Schlacht wegen seiner in derselben gezeigten Tapferkeit vom Kurfürsten geadelte Obristlieutenant *Henning*, seitdem genannt: von Treffenfeld, ist der erste, nachweislich vom Kurhause Brandenburg in den Adelstand Erhobene. Bis dahin waren derartige Standeserhöhungen nur vom Kaiser ausgegangen. Die Urkunde ist ausgestellt: auf dem Amthause zu Fehrbellin 18. Jun. a. St. 1675. — Vgl. G. W. v. Raumer: in v. Ledebur's Archiv V, 3. — Stuhr das. IV, 29. —

Märschen den Weg von Franken nach dem Havellande zurückgelegt hatten, völlig geschlagen. Der Nimbus der Unüberwindlichkeit der schwedischen Waffen war zerstört; nach einem ruhmvollen Leben musste der erste schwedische Feldherr damaliger Zeit, ein Zögling Gustav Adolph's, die furchtbarste Verhöhnung seines stolzen Wahlspruchs erfahren [1]). Die Mark Brandenburg war durch einen kühnen Schlag von den Gegnern befreit; nichts stand im Wege, gegen die letzteren nunmehr den Angriffskrieg zu eröffnen [2]).

Während Friedrich Wilhelm sich mit der Erwägung seines demnächstigen Planes beschäftigte, hatte sein Waffenglück nahe und fern die verschiedenartigsten Leidenschaften hervorgerufen [3]). Mehrere, bis dahin durchaus französisch gesinnte Reichsstände, wie Hannover und Münster, erklärten sich plötzlich neutral [4]). Der Kaiser bezeugte seine Theilnahme; als aber der grosse Kurfürst von der Entschädigung für seine im Interesse des Reichs gebrachten Opfer und erlittenen Verluste sprach [5]), begegnete er nur tauben Ohren. Nur nach Ueberwindung bedeutender Hindernisse [6])

1) *Mortale est, quod non opto.* Vgl. **Pufendorf**: Thaten Carl Gustav's. p. 662. nr. 5. —

2) *Memorabilis cumprimis habita fuit ea victoria non tam multitudine caesorum, quam ipsa vincendi ratione, et magnitudine effectus inde consecuti.* *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII,* 37. *p.* 999. — *Marchia gravibus hospitibus momento liberata, collapsi animis Sueci, qui nominis terrore nuper ultimam Germaniam concusserant. Adeo magna pars viae est, bene coepisse Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 399. — **Stuhr** in v. **Ledebur's** Archiv. IV, 29. 30.

3) *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 720 *sq.*

4) Hannover bereits am 11ten September 1675. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII,* 47. 49. 50. *p.* 1012. 1014 *sq.* — *Theatr. Europaeum.* 1682. *XI,* 722.

5) Schon früher, im Anfange Aprils 1675, hatte der Kurfürst zu seinem Gunsten die Secularisirung des Johanniterordens in den Marken und Pommern, so wie die Einziehung der noch bestehenden Domherrnpfründen in Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin verlangt. *Pufendorf: loc. cit. XIII,* 40. *p.* 1002 *sq.* —

6) Der Hauptgrund, weshalb der Kaiser sich nur mit grösstem Widerstreben zu offenen Erklärungen und feindlichen

ward es durchgesetzt, dass am 15ten August durch den Regensburger Reichstag die Schweden für Reichsfeinde erklärt, am 7ten Dezember aber die Bewohner Vorpommern's von ihren der Krone Schweden geleisteten Eiden losgesprochen wurden [1]). Das wichtigste Ergebniss der Schlacht von Fehrbellin für den grossen Kurfürsten war aber der endliche Abschluss einer Allianz mit Dänemark, die unverletzt bis zum Ende des Krieges bestanden hat. Nachdem nämlich bereits am 3ten September der Kurfürst zu Gadebusch eine Zusammenkunft mit dem Könige von Dänemark gehabt hatte, kam am 25sten September das geheime Dobberaner Bündniss zu Stande, demgemäss Dänemark die ehemals dänischen Provinzen Schwedens zurück erhalten, Schweden seine Sundzollfreiheit verlieren [2]), Brandenburg aber in den Besitz Vorpommerns gesetzt werden sollte. Erneuert und erweitert wurde dieses vorzugsweise gegen Schweden gerichtete Dobberaner Bündniss durch den am 23sten Dezember 1676 zwischen den beiden Contrahenten abgeschlossenen Vertrag [3]), indem der letztere nicht allein gegen die feindliche Krone, sondern auch gegen ihre Adhärenten und Verbündete gerichtet war.

König Ludwig XIV. ruhete unterdessen nicht. Er entwickelte eine rastlose, wenn auch, den veränderten Verhält-

Schritten gegen Schweden bringen liess, bestand in der Besorgniss: das schwedische Heer werde sich nach Schlesien wenden, wo unter den Protestanten wegen der gegen sie verübten Bedrückungen die grösste Aufregung herrschte. Vgl. Rühs: Gesch. Schwedens. V, 183.

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII, 39. p.* 1001. 1002. —

2) Es sollte also wesentlich der Zustand der Dinge hergestellt werden, wie derselbe zwischen beiden Staaten vor dem Frieden von Bromsebroe bestand. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII,* 45. *p.* 1010. — *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 723. —

3) Von brandenburg. Seite wurde dieser Tractat durch Christoph und Friedrich v. Brand, von schwedischer durch den Grafen Friedrich Alefeld, Johann Christoph Körbicke und Conrad Biermann unterschrieben. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIV*, 39. *p.* 1039. —

nissen gemäss, von der früheren sehr abweichende Thätigkeit. Weil die mit ihm früher verbündeten Reichsstände bereits abgefallen waren, König Karl II. von England durch sein Parlament zum Frieden gezwungen war, überdies die englische Nation einen Bruch mit Frankreich laut forderte, der Kaiser seine bewaffnete Macht mit den Heeren Oraniens vereinigt hatte, überdies sein zweiter Hauptverbündeter, statt ihm durch glücklich ausgeführte Diversionen zu nützen, gänzlich geschlagen war, also ihm von Tage zu Tage lästiger und unnützer wurde, so betrieb er jetzt eifrig die Anknüpfung von Friedensverhandlungen. Ueber die Wahl des Congressortes wurde lange und heftig gestritten; endlich einigte man sich über Nimwegen, als an der Gränze beider Theile liegend [1]). Daselbst langten schon in den ersten Tagen des Junius die französischen Abgeordneten (Colbert-Croissy und der Graf d'Avaux) an [2]); allmälig erschienen auch die übrigen, — am 28sten November die brandenburgischen, v. Somnitz und v. Blaspiel [3]). Nichts desto weniger wurden die wirklichen Verhandlungen des Congresses erst im Beginn des folgenden Jahrs (1676), und zwar unter englischer Vermittlung, eröffnet; die Feindseligkeiten währten trotz dem in den nächsten beiden Jahren ununterbrochen fort, weil man sich nicht über einen Waffenstillstand einigen konnte, und übten, je nachdem das Glück der einen oder der anderen Partei sich zuwandte, auf den Gang der Verhandlungen einen wesentlichen Einfluss aus.

Jetzt nun, da Ludwig XIV. die Angelegenheit bis zu diesem Puncte gebracht hatte, entfaltete sich die geheime Wirksamkeit seines Cabinetts auf Erstaunen erregende Weise. Während im Osten französische und schwedische Agenten sich auf das Aeusserste bemühten, Polen gegen den Kur-

1) E. Münch: Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. III, 251 fg.

2) *Pufendorf: loc. cit.* XIV, 66. p. 1098.

3) *Pufendorf: loc. cit.* XIV, 67. 71. p. 1099. 1103.

fürsten von Brandenburg aufzureizen [1]), während die schwedische Regierung gleichzeitig sich so tief erniedrigte, durch Verbindung mit den Jesuiten auf Erregung von Unruhen in Preussen hinzuwirken [2]), ging die Tendenz der französischen Diplomatie in Nimwegen darauf hinaus, die unterhandelnden feindlichen Mächte von einander zu trennen. Das gelang ihr im vollsten Maasse. Nachdem die Rangstreitigkeiten unter den Gesandten von Frankreich auf geschickte Weise benutzt waren, um Misstrauen und Spaltungen hervorzurufen, war es dann später ein Leichtes, das beabsichtigte eine grosse Friedenswerk in eine Menge von Separatfriedensverträgen zu zersplittern, und dergestalt den Verbündeten durch List eine furchtbarere Niederlage beizubringen, als durch Waffengewalt hatte erlangt werden können. — Holland, um dessen willen Alles sich bewaffnet hatte, fiel zuerst von den Verbündeten ab; — dann Spanien, — endlich auch der Kaiser. Zuletzt blieben nur noch Brandenburg und Dänemark auf dem Kampfplatze zurück, und wurden, isolirt und verlassen dem übermächtigen Feinde gegenüber, sowohl der Gegenstand seiner Rache, wie auch aller Früchte ihrer Siege beraubt.

Wenden wir uns zu dem Kriegsschauplatze zurück, so sehen wir, während die Verhandlungen des Nimweger Congresses beginnen und fortschreiten, im Westen Spanier und Kaiserliche bemüht, das Verlorene wieder zu gewinnen, im Osten Brandenburger und Dänen damit beschäftigt, ihre Eroberungen fortzusetzen und auszudehnen. Bereits im Anfange Octobers 1675 hatte der Kurfürst den Feldzug gegen Pommern eröffnet; am 23sten October n. St. vereinigte er,

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIV*, 1. 3. *p.* 1034. 1036. — Vgl. den 4ten Separat-Artikel des dänisch-brandenburg. Bündnisses von 1676. *ibid.* §. 40. *p.* 1074. —

2) *Pufendorf: de reb gest. Frid. Wilh. XIV*, 11. *p.* 1043. — Lilienhoeck prahlte damals (*ibid. XIV*, 3. *p.* 1036.) von den Schweden:
„Sachsen würden sie ehren,
„Schlesien bekehren,
„Aber Brandenburg verheeren.“

nachdem er bis zur Peene vorgedrungen war, seine Truppen mit den Dänen [1]). Weil aber die gemeinsame Eroberung Stralsund's misslang, fand bald darauf wieder eine Trennung beider Heere statt. Der König von Dänemark zog ab zur Belagerung Wismar's, während der Kurfürst Wolgast einzunehmen sich bemühete [2]). Wollin ergab sich noch vor dem Ende des Jahrs; weil aber Mangel an Lebensmitteln und heftige Winterkälte eintraten, kehrte der Kurfürst nach Berlin zurück, während sein Heer in Meklenburg und Pommern die Winterquartiere bezog [3]).

Das Jahr 1676 ist durch die immer zunehmenden Erfolge Brandenburgs und Dänemarks, durch das zu Wasser und zu Lande stets wachsende Unglück der Schweden bezeichnet, wenn auch freilich die völlige Vertreibung derselben vom deutschen Boden nicht gelang. Zunächst wurde durch die dänisch-holländische Flotte [4]) die Verbindung Schwedens mit Pommern unterbrochen, dann durch das vereinigte dänisch-holländische Geschwader, welchem sich einige brandenburgische Kriegsfahrzeuge anschlossen, der schwedischen Marine und dem schwedischen Verkehr grosser Schaden zugefügt. Dies konnte um so leichter geschehen, da schon seit längerer Zeit die Krone Schweden, ganz im Gegensatze zu Holland, alle ihre Kräfte auf Organisirung der Landmacht verwandt, ihre Seemacht dagegen entschieden vernachlässigt hatte. Weil unter solchen Umständen dem schwedischen Heere in Pommern alle Möglichkeit einer Unterstützung von aussen her abgeschnitten war, ausserdem aber die Stimmung der Bevölkerung in Folge der Erklärun-

1) Die Dänen waren 4000 Mann stark. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIII,* 54. *p.* 1018.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid Wilh. XIII,* 56. *p.* 1019. — Wolgast ging am 9ten November über. *Theatr. Europ.* 1682. *XI,* 724.

3) Nach dem v. Buchschen Tagebuche, bei v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. Anhang. p. 149. 153.

4) An der Spitze derselben standen die Admirale Niels van Juel und Cornelius Tromp. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIV,* 46. *p.* 1081.

gen des Reichstages immer lauer wurde, so kann man sich über die von Tage zu Tage sich vermehrenden Verluste der Schweden auf dem festen Lande gar nicht verwundern. Die Schaaren Königsmarks wurden schon im Sommer bis Stralsund zurückgetrieben, dann aber kurz hinter einander die Peenemünder Schanze, Anklam, Demmin, das feste Schloss Löckenitz und Damm, die am rechten Oderufer belegene Vorstadt Stettins, genommen [1]). Der Hauptstadt selbst sich zu bemächtigen, gelang in diesem Jahre noch nicht, weil der Kurfürst ganz allein auf seine eigene Kraft angewiesen war. Mit Holland [2]) und Spanien [3]) fanden zwar Verhandlungen wegen rückständiger Subsidien statt; allein das letztere war wegen seiner zerrütteten Finanzen zahlungsunfähig, und das erstere bewies sich säumig, weil man unzufrieden darüber war, dass der Kurfürst keine Truppen an den Rhein gegen Frankreich entsendete, sich vielmehr allein auf die Bekämpfung der Schweden und die Eroberung Pommerns beschränkte [4]); der Kaiser [5]) und verschiedene Reichsstände gaben allerdings, als Erwiederung auf die Hülfsgesuche des Kurfürsten, Versprechungen; diese aber gingen, wenigstens damals, noch nicht in Erfüllung [6]).

1) v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. Anhang p. 155.

2) Bei Gelegenheit der Unterhandlungen wegen eines ewigen Bündnisses erbot sich der Kurfürst, den Holländern Schenkenschanz zurückzugeben, dagegen forderte er eine Verzichtleistung auf die Hufeisersche Schuld. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIV*, 42. *p.* 1076.

3) *Pufendorf: loc. cit. XIV*, 43. *p.* 1077. — Die Subsidienreste Spanien's und Hollands zusammen betrugen damals schon über 1 Mill. 500,000 Rthl.

4) *Pufendorf: loc. cit. XIV*, 41. *p.* 1075.

5) Kaiserliche Hülfstruppen kamen bis Crossen, wurden aber zurückgerufen, weil unterdessen Unruhen in Ungarn ausgebrochen waren. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. Anhang. p. 157.

6) Baiern und Hannover schlugen, als Schweden für einen Reichsfeind erklärt werden sollte, gelindere Mittel vor, aus Missgunst gegen Brandenburg. — Auch später setzte ersteres den brandenburg. Forderungen so hartnäckigen Wi-

Frankreich näherte sich abermals, und bot dem Kurfürsten, selbst auf Kosten Schwedens, die grössten Vortheile, die noch dazu eben sowohl mit seinen langgehegten persönlichen Wünschen, wie mit dem Interesse seines Staats, übereinstimmten; aber auch dieser Versuchung widerstand der letztere, weil, nach seiner Erwiderung, jene Anerbietungen seiner Ehre und den von ihm abgeschlossenen Tractaten widerstritten [1]). —

Das Jahr 1677 vollendete das Unglück der Schweden, während im Westen der Sieg sich wieder den Waffen der Franzosen zuwandte, und diese daher zur Steigerung ihrer Ansprüche und zur Aenderung ihres Tons veranlasste. Was die Schweden anlangt, so erlitten sie überall, wo sie sich zeigten, Niederlagen. Zur See durften sich ihre Fahrzeuge gar nicht mehr vor der dänisch-holländischen Flotte zeigen, ihre eigene Flotte aber war vollständig vernichtet, — auf dem Lande ging Wismar an Dänemark, Stade, die Hauptstadt des Herzogthums Bremen, an Braunschweig-Lüneburg verloren. In Pommern setzte der Kurfürst seine ganze Kraft daran, Stettin zur Uebergabe zu bringen, und damit die letzten Spuren der schwedischen Herrschaft von dem deutschen Küstenrande zu vertilgen. Wenn das geschehen wäre, beabsichtigte er, mit ungetheilter Macht sich auf Frankreich zu stürzen, und von demselben vortheilhafte und ehrenvolle Friedensbedingungen zu erzwingen. Zu diesem Behufe liess

derstand entgegen, dass der Kurfürst es für angemessen hielt, dasselbe daran zu erinnern, dass die Kurwürde und die Oberpfalz wieder verloren gehen könnten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XIII, 39. p. 1001. XIV, 68. p. 1101. — §. 16. 17. p. 1049. 1050. — Auch Kursachsen zeigte sich parteiisch für Schweden, der Administrator von Magdeburg zweideutig. v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der grosse Kurf. Anhang. p. 140. 141. — Vgl. Böttiger: Geschichte von Sachsen. II, 165 fg. —

1) Falls der Kurfürst sich von seinen Alliirten trennen wollte, sollten ihm Stettin, die freie Oderschifffahrt und die Abtretung mehrerer gelegenen Orte zugesichert werden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XIV, 46. p. 1081. — *Nemque quibus rebus ille in omni vita nihil unquam ardentius concupisset*, bemerkt der Jesuit *Wagner (hist. Leopoldi Caes.* I, 421.). —

er aus allen Festungen des Landes die entbehrlichen Geschütze nebst ungeheueren Vorräthen von Munition nach Stettin senden [1]). Trotz dieser bedeutenden Veranstaltungen, trotz der umsichtigen und energischen Leitung der Belagerungsarbeiten durch den brandenburgischen Obristen von der Artillerie, Ernst Weiler [2]), erfolgte die Einnahme Stettins erst nach sechsmonatlicher Vertheidigung, nach Vernichtung eines grossen Theils der Stadt und des grössten Theils der Befestigungswerke, und nachdem die Besatzung durch völligen Mangel an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen in die Unmöglichkeit gebracht war, sich länger zu halten, am 6ten Januar n. St. 1678 [3]). Der tapferen, bis auf 300 Mann zusammengeschmolzenen, und von dem General v. Wulffen befehligten, schwedischen Besatzung wurde es freigestellt, sich entweder unmittelbar nach Schweden, oder nach Liefland zurückzubegeben. Der Stadt selbst wurden von Seiten des Kurfürsten ihre Rechte und Freiheiten bestätigt, und sodann von dem letzteren, als Landesherrn, die Huldigung der Bürger entgegengenommen [4]). —

Als in der angegebenen Weise der grosse Kurfürst sich des ganzen Vorpommerns bis auf einige wenige Puncte bemächtigt hatte, und durch die glänzenden Erfolge seiner Waffen die Bewunderung Europa's erregte, war im Westen Ludwig XIV. eben so glücklich in der Berückung der Verbündeten durch diplomatische Künste auf dem Congresse zu Nimwegen. Indem er die Sonderinteressen der einzelnen Contrahenten hervorhob und begünstigte, die gegenseitige

1) Es waren 108 schwere Geschütze, 31 Mörser, 15,000 Centner Pulver, 200.000 Kugeln, 10,000 Brandkugeln u. s. w., die hingesandt wurden; Geschütze hatten Küstrin, Lippstadt, Berlin und der Sparenberg bei Bielefeld abgegeben. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XV*, 18. — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der gr. Kurf. Anhang. p. 157.

2) *Pufendorf: loc. cit. XV*, 18.

3) *Wagner* (*hist. Leopoldi Caes. I*, 439.) nennt diese Belagerung *„oppugnationem, non laboris magis, quam quaestus et „gloriae plenam.“* —

4) *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 1037—1041.

Eifersucht derselben anspornte, in dem Kaiserhause, dem es nicht gefallen wollte, dass ein neuer König der Wenden an der Ostsee aufstände [1]), und in mehreren Reichsständen den Neid und die Missgunst über die wachsende Grösse Brandenburgs anfachte und nährte [2]), gelang es ihm nur zu gut, zuerst: dieselben sich einander zu entfremden, dann: sie von einander zu trennen, endlich: sie nach und nach einzeln, und zuletzt alle seinen Zwecken dienstbar zu machen [3]). So brachte Frankreich, ungeachtet dass noch am 26sten Februar 1678 eine Erneuerung und Erweiterung des früher abgeschlossenen Bündnisses zwischen Holland und Brandenburg verabredet war [4]), trotz der grossen Verpflichtungen, welche die Generalstaaten dem Kurfürsten schuldeten, trotz der wiederholten und dringenden Vorstellungen, durch welche der letztere die Republik vor unvorsichtigen Schritten warnte [5]), bereits

1) Worte des Präsidenten des Hofkriegsraths, Paul Hocher. — Auch der kaiserliche Gesandte am englischen Hofe, Graf Carl Wallenstein, hatte sich gesprächsweise sehr missgünstig über Brandenburgs Emporkommen ausgesprochen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XV, 20. p.* 1131. — vgl. *XVIII*, 1. —

2) Vgl. *Pufendorf: loc. cit. XV*, 20. *p.* 1129 fg. —

3) *Pufendorf: loc. cit. XV*, 58. *p.* 1169. *XVI*, 50. *p.* 1221. — *Oeuvres de Louis XIV. IV*, 169 *sqq.*

4) Die Ratification dieses Vertrages erfolgte, wegen des unterdessen abgeschlossenen französisch-holländischen Friedens, erst im October. — Es ist dieses Bündniss in so fern von grosser Wichtigkeit, als durch die demselben angehängten Separat-Artikel die noch zwischen Holland und Brandenburg obwaltenden Misshelligkeiten grossentheils ausgeglichen wurden. Durch Separat-Art. 1. ward Schenkenschanz mit aller Hoheit an die Holländer abgetreten; die wirkliche Uebergabe erfolgte jedoch erst drei Jahre später, 10. Aug. 1681. — Art. 2. enthielt die Verzichtleistung des Kurfürsten auf rückständige Subsidien, und auf alle Ansprüche wegen der früheren Besetzung der clevischen Plätze u. s. w. Durch Art. 3. entsagten die Holländer allen Ansprüchen auf die Hufeisersche Schuld, und gaben die Obligation zurück. Die noch schwebenden Gränzstreitigkeiten sollten in Gemässheit des 4ten Artikels auf gütlichem Wege beigelegt werden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVI*, 99. 100. *p.* 1277 *sq.* —

5) Vgl. das Schreiben des grossen Kurf. an den Prinzen von

am 31sten Jul. a. St. Holland zum Separatfrieden [1]); diesem folgte am 17ten Sept. n. St. durch den Abschluss eines ähnlichen besonderen Vertrages der Abfall Spaniens [2]); und gegen die Mitte Novembers waren auch die Bedingungen einer Uebereinkunft zwischen Frankreich und dem Kaiser festgestellt, wenn auch freilich der förmliche Abschluss der Tractaten zwischen Frankreich und Schweden einer und dem Kaiser und Braunschweig-Lüneburg anderer Seits erst am 5ten Februar 1679 erfolgte [3]). —

Unter solchen Umständen, da Ludwig XIV. sich seiner mächtigsten Gegner entledigt sah, — da von allen ihm gegenüber stehenden früheren Verbündeten nur noch Dänemark und Brandenburg mit vereinigten Kräften auf dem Felde des Kampfs übrig geblieben waren [4]), erklärt sich leicht der mit dem Abschlusse der Separatfriedensverträge stets zunehmende hochmüthige Ton des französischen Cabinetts gegen die letztgenannten Mächte. Nicht ohne den tiefsten Unwillen über die materielle und physische Schwäche

Oranien und die entschuldigende Antwort des letzteren, bei *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 50. 51. *p.* 1221 *sq.* —

1) *Dumont: Corps universel. VII*, 351 *sqq.* — *Actes et mémoires des négociations de la paix de Nimegue.* 1697. *IV*, 651 *sqq.* — Der Abschluss des Tractats war der Sieg der durch den Tod der Gebrüder de Witt beseitigten, aber nicht vernichteten Löwesteinischen Partei. *Wagner: hist. Leopoldi Caes. I*, 451. — Schwerlich wirkte, wie Stenzel (Gesch. des preuss. Staats. II, 382.) richtig urtheilt, die Besorgniss mit, dass Brandenburg als Seemacht den Holländern werde gefährlich werden, wie *Wagner: loc. cit. I*, 454 annimmt. — Erfreulich ist es, einen neueren holländischen Geschichtschreiber von der Undankbarkeit seiner Landsleute gegen ihre Verbündeten, von ihrer Rücksichtslosigkeit gegen die Spanier und von der Vernachlässigung ihrer eigenen Sicherheit reden zu hören. v. Kampen: Gesch. der Niederlande. II, 275.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVI*, 73. *p.* 1245 *sq.*

3) *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 92. *p.* 1270. *XVII*, 24. 28. *p.* 1303 *sqq.* 1310 *sqq.* §. 34. 35. 39. *p.* 1315. 1316. 1320. — *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 1277 *sqq.* 1282 *sqq.* 1286 *sqq.* — Vgl. *Actes et mémoires des négociations de la paix de Nimegue. III*, 276.

4) *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 57. *p.* 1231. —

der Krone Spanien, über den undankbaren Egoismus Hollands und Oraniens, die ihren Helfer in der Noth so schmählich preisgaben, nicht ohne mit Schaam und Verachtung gemischtem Zorn über die Unzuverlässigkeit des Reichsoberhauptes [1]), über den erbärmlichen Zustand der Reichsverfassung, die kein Mittel an die Hand zu geben wusste, den einzigen würdigen Vertreter des Reichs, den heldenmüthigen Verfechter deutscher Ehre in einem ungleichen Kampfe vor dem Unterliegen zu retten, kann man die jetzt folgenden Ereignisse betrachten. Es war vergebens, als alle seine Verbündeten ihn seinem Schicksale überliessen oder überlassen hatten, dass er Bitten, Drohungen und Vorwürfe gegen dieselben äusserte, — vergebens, dass er sich jetzt an Frankreich wandte [2]). Letzteres steigerte seinen hochmüthigen Ton im diplomatischen Verkehr in demselben Maasse, als der grosse Kurfürst seine mühevolle Laufbahn durch eine ununterbrochene Reihe von Siegen bezeichnete [3]). Während er mit dem einzigen ihm gebliebenen Bundesgenossen, mit Dänemark, und zugleich mit Münster einen neuen Allianztractat (4ten August 1678) abschloss [4]), durch welchen er für die Sicherung seiner

1) *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 82 – 84. p. 1257 *sqq.* — Vgl. das ergreifende Schreiben des gr. Kurf. an den Kaiser vom 24. Novemb. 1678, in den: *Actes et mémoires etc. III*, 345.

2) Am 2ten Jun. 1678 ging im Auftrage des Kurfürsten der Graf d'Espence nach Paris ab, um zu erforschen, ob im äussersten Falle Pommern seinem Herrn werde zugestanden werden; der bald darauf erfolgte Abschluss des Friedens mit den Holländern bewirkte eine ungünstige Wendung der Angelegenheit. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVI*, 76. p. 1249. — vgl. *ibid.* §. 77. p. 1251.

3) Die Bemühungen des mit einer ausserordentlichen Sendung nach Nimwegen beauftragten Geh. Raths Franz Meinders bei Colbert-Croissy und d'Avaux waren eben so vergeblich. — *ad deserendum Suecum et cedendam Pomeraniam Galli aures plane occluserant. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVI*, 77. p. 1250. — Der Kurfürst gab seiner Seits immer mehr nach; *ad quae Galli incredibili cum insolentia se opposuerant. loc. cit. XVII*, 15. p. 1294. —

4) *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 57. p. 1231.

westlichen Provinzen zu sorgen gedachte, unternahmen seine Truppen die letzte Anstrengung, um die Schweden gänzlich aus Pommern zu vertreiben. Dies gelang denn auch im Verlaufe weniger Monate. Nachdem der Kurfürst bereits im Julius selbst erschienen war, verdoppelte sich die Energie, mit welcher das brandenburgische Heer die letzten Haltpuncte der Schweden angriff. Die Insel Rügen, bis dahin noch unbezwungen, erlag den vereinten Anstrengungen der vom Admiral Tromp befehligten dänischen Flotte von der Seeseite, und der brandenburgischen Truppen vom Lande her am 23sten September [1]. Stralsund, gegen welches am 20sten October das Feuer der Belagerungsgeschütze gerichtet wurde, ging nach einer fünftägigen Belagerung über [2]. Der Besatzung wurde verstattet, mit allen kriegerischen Ehren nach Schweden zurückzukehren; die Stadt erhielt die Bestätigung ihrer Privilegien, und leistete darauf die Huldigung. Mit der Einnahme Greifswald's (6ten November), dessen Bürgerschaft einige Tage darauf (11. Novemb.) huldigte, war die Eroberung Pommern's vollendet. Der letzte Rest der mit so grossen Opfern durch Gustav Adolph begründeten schwedischen Herrschaft an den Ausflüssen der Oder war vernichtet, und im wohlverdienten Triumphe kehrte Friedrich Wilhelm im Anfange Dezembers nach Berlin zurück [3].

Noch vor seiner Heimkehr aber, gleich nach der Eroberung Stralsund's, war die Nachricht eingetroffen, dass die Schweden, angereizt durch Ludwig XIV. und begünstigt durch König Johann Sobiesky, von Liefland aus in Preussen eingedrungen seien [4].

1) *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 61. *p.* 1233.

2) *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 62. *p.* 1236.

3) *Pufendorf: loc. cit. XVI*, 63. p. 1236. — *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 1161 *sq.* — v. Orlich: Friedrich Wilhelm, der gr. Kurf. Anhang. p. 164. —

4) Der französische Gesandte am poln. Hofe, *Marquis de Bethune*, hatte in Polen 3000 Mann angeworben, die sich mit den Schweden vereinigen sollten. Baczko: Gesch.

Der erste Schritt, den Friedrich Wilhelm unternahm, war das an die Krone Polen gestellte Begehren um die tractatenmässige Hülfsleistung, zu welcher die letztere verpflichtet war [1]). Die Erwiderung war, wie erklärlich, lau und zweideutig, weil Polen bereits von Frankreich und Schweden das Versprechen erhalten hatte, als Preis seiner Unthätigkeit das dem Kurfürsten zu entreissende Herzogthum Preussen zu bekommen [2]). Darum war auch hier der Kurfürst ganz auf sich selbst und seine eigene Kraft gestellt.

Das schwedische Heer, mit welchem der Feldmarschall Heinrich Horn [3]) durch Curland und Samogitien, ohne die Einwilligung des Herzogs, in Preussen einfiel, bestand aus 16,000 Mann [4]). Hier, im äussersten Osten, sollte das verlorene Pommern wiedererobert, die verletzte schwedische Waffenehre hergestellt werden. Gleich nach erhaltener Kunde von dem Einbruche ward der General Görzke an der Spitze von 3000 Mann von Pommern nach Preussen abgeschickt, mit dem ihm ertheilten dreifachen Befehle, sich im Interesse des Kurfürsten eines Uebergangspunctes über

von Preussen. V, 470. — Der offizielle Bericht über den damaligen Einfall der Schweden trägt den Titel: Relation dessen, was seit dem ersten Einbruch der königl. schwed. Armee in das Herzogthum Preussen bis zu Seiner kurf. Durchl. zu Brandenburg sieghafter Zurückkunft in Dero preussische Residenz Königsberg sich zugetragen. 1679. 4. —

1) Die Stände trugen darauf an, Polen um die vertragsmässige Hülfsleistung anzusprechen: Baczko: Gesch. von Preussen. V, 465 fg.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVI,* 65. *p* 1237. — v. Baczko: Gesch. v. Preussen. V. 471. — v. Orlich: Friedrich Wilhelm. der gr. Kurf. Anhang. p. 165. —

3) Zuerst war der durch seine Vertheidigung Malmon's rühmlichst bekannte Fabian Fersen zur Leitung dieser Expedition bestimmt; nach dessen Tode Benedict Horn, der aber ebenfalls noch vor der Ausführung starb. In der Ermangelung eines besseren ward dann der frühere Statthalter von Bremen und Verden, Heinrich Horn, bekannt durch seine Niederlagen zu Wasser und zu Lande, erwählt. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII,* 1. *p.* 1281. —

4) *Pufendorf: loc. cit. XVI,* 68. *p.* 1239. — v. Baczko: Gesch. von Preussen. V, 471. —

die Weichsel zu versichern, sich unverzüglich Königsbergs zu bemächtigen, und wo möglich gemeinsam mit der Landmiliz bis an den Niemen vorzudringen, und die Eindringlinge an dem Ueberschreiten des Strom's zu verhindern. Zu gleicher Zeit erging ein Aufruf an die Wybranzen, an die Bewohner der Städte, und namentlich an die Bevölkerung Königsbergs, sich mit ganzer Kraft zur Gegenwehr zu rüsten [1]).

Unterdessen war Feldmarschall Horn von Mitte Novembers an bis Mitte Dezembers durch die Festung Memel an weiterem Vordringen verhindert worden [2]). Als letztere widerstand, liess man dieselbe zur Seite liegen, und marschirte auf Kukernese und Tilsit, um hier den Niemen zu überschreiten. Etwa vier Wochen hindurch wurden die Schweden von den am linken Ufer des Flusses aufgestellten Wybranzen zurückgehalten. Länger aber vermochten die letzteren nicht zu widerstehen. Kurz hinter einander bemächtigten sich am Ende des Jahrs die Schweden nicht allein der beiden genannten Plätze, sondern auch des etwas stromaufwärts belegenen festen Schlosses Ragnit. Von diesen Puncten aus ergossen sich sodann die nach den Strapatzen des Winters der Erholung sehr bedürftigen Schaaren über das Land am mittleren und oberen Laufe des Pregels, und nach den von der Alle durchströmten Landschaften hin, um hier, in dem reich mit Vorräthen versehenen Ermlande, gemächlich die Winterquartiere zu beziehen [3]).

Während dieses Vorschreitens der Schweden verdoppelte der grosse Kurfürst mit der steigenden Gefahr seine Anstrengungen, derselben zu begegnen. Durch angemessene Befehle an den in Preussen commandirenden General suchte er den möglichsten Widerstand im Lande selbst zu erwecken;

1) Die Anstalten zur Vertheidigung des Niemens wurden von den Obristen v. Hohendorf und v. Canitz geleitet. v. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 472—474.

2) Der damalige Commandant von Memel hiess v. Dönhof. v. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 474.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XVII, 2. p. 1281.

darum liess er alle in den westlichen Provinzen nur einigermassen entbehrlichen Streitkräfte durch Hinterpommern den Marsch nach der Weichsel antreten, und, nachdem er einen allgemeinen Buss- und Bättag hatte feiern lassen, reisete er, begleitet von der Kurfürstin, dem Kurprinzen und seiner jüngsten Schwester, der Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen-Cassel, bei starker Winterkälte am 9ten Januar 1679 selbst nach Preussen ab [1]). Er begab sich zunächst über Küstrin nach Marienwerder, wo er das vorausgesandte, aus 4000 Mann Cavallerie, 3500 Mann Infanterie und 1500 Dragonern nebst 30 Geschützen bestehende Heer antraf [2]). Der General Görzke, der sich nach der Hauptstadt Königsberg zurückgezogen hatte, um dieselbe vor einer etwaigen Ueberrumpelung zu bewahren, beabsichtigte anfangs, über das Eis des frischen Haff's sich mit der Cavallerie nach Preussisch-Holland zu begeben, um sich hier mit dem ihm entgegenkommenden Kurfürsten zu vereinigen. Als er aber erfuhr, dass sich die Schweden, auf die erhaltene Kunde von der Annäherung des Kurfürsten, aus dem Ermlande zurückzögen, änderte er seinen Plan, und ging nach Tapiau vor, wo Deime und Pregel sich vereinigen. Friedrich Wilhelm eilte unterdessen, während das schwedische, mit vielen Kranken behaftete Heer in unordentlicher Flucht seinen Weg auf Insterburg nahm, über Preussisch-Mark, Preussisch-Holland und Carben nach Heiligenbeil, von wo er folgenden Tages (26sten Jan.) nach einer sieben Meilen langen Fahrt über die Eisdecke des frischen Haffs am Nachmittage in Königsberg anlangte. Auch hier gönnte er sich nur kurze Ruhe: schon am nächsten Tage (27. Jan.) liess er, weil in Erfahrung gebracht worden war, dass der Feind von Insterburg aus Tilsit zu erreichen sich bemühe, die Truppen nach Labiau aufbrechen, wohin er sich selbst

1) *Pufendorf*: *loc. cit. XVII*, 4. *p*. 1283.

2) v. Baczko: (Gesch. v. Preussen. V, 475) giebt 7000 Reuter, 3000 Mann Fussvolk und 34 Kanonen an. Die den Kurfürsten begleitenden Feldherren waren: Derfflinger, Götz, Promnitz und Schöning. —

29sten Januar begab. Ueber das gefrorene kurische Haff traf er noch an demselben Abend in Gilge ein, wohin ihm folgenden Tages die Truppen auf Schlitten folgten. Die Schweden waren indessen zu Tilsit angelangt. Während abermals der Kurfürst nach Kukernese vorauseilte, griff Treffenfeld, gestützt auf Görzke, den Feind (30. Jan.) bei dem Dorfe Splitter an, und brachte ihm eine Niederlage bei, welche indessen entschiedener gewesen sein würde, wenn er besser unterstützt worden wäre [1]). Am 31sten Januar ward die Verfolgung der Schweden mit Glück fortgesetzt; während der Kurfürst über den Russ nach Heidekrug vorauseilte, wurde ihnen durch Görzke auf's neue ein nicht unbeträchtlicher Verlust beigebracht. Was die verfolgenden Brandenburger nicht thaten, das bewirkten Frost und Mangel; von dem ganzen liefländischen Heere waren an dienstfähiger Mannschaft nur noch zwischen 2 und 3000 Mann übrig. Am ersten Februar versuchte der Kurfürst selbst, die Flüchtigen einzuholen und vollends zu vernichten. Indessen stand er bald davon ab, weil der Rückzug mit furchtbarer Eile vor sich ging [2]). Er kehrte deshalb am zweiten Februar nach Kukernese um, und begab sich von da nach Königsberg, während Treffenfeld und Schöning die Verfolgung bis zu den äussersten Puncten Preussens mit solchem Glücke fortsetzten, dass nur 1000 Reiter und 500 Fussgänger von den Schweden die liefländische Gränze erreichten [3]).

So stand der grosse Kurfürst in diesem unseligen Kriege auf's neue als Sieger da; zum zweiten Male hatte er, nicht abgehalten durch die Schrecken der Jahrszeit und

1) v. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 476.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 5. *p.* 1284. — *Theatr. Europ.* 1682. *XI.* 1273 *sq.* —

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, §. 2 — 6. — *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 1274. — v. Baczko: Gesch. v. Preussen. V, 476 *sq.* — Hagen: Preussens Schicksale während der Schwedenkriege, in den: Beiträgen zur Kunde Preussens. I, 147 — 151.

eine peinigende Körperschwäche den kriegerischen Stolz der Schweden gedemüthigt, und ihre Waffenmacht beinahe vernichtet. Er glaubte, als er mit Frankreich neue Verhandlungen anknüpfte, beim Scheiden vom Kampfplatze sich ein Recht auf ehrenvolle Bedingungen erworben zu haben. Aber Ludwig XIV. liess ihn jetzt nur um so rücksichtsloser seinen Groll fühlen, da von ihm auf höchst geschickte Weise alle diejenigen Arme gelähmt worden waren, die sich allenfalls für Brandenburg hätten erheben können.

In der Mitte des März waren die Franzosen in's Clevische eingefallen; überall, wo sie erschienen, liessen sie Spuren ihrer Verwüstungen zurück [1]). Diesen Schlag abzuwenden hatte sich der im Dezember 1678 nach Paris abgeschickte und im Februar zurückkehrende Geheimerath Meinders vergebens bemüht. Auch die in Nimwegen zwischen dem Geheimenrath v. Blaspiel und der französischen Friedensgesandtschaft geführte, immer bitterer werdende Correspondenz war ganz erfolglos. Gegen Schwedens Willen ward zwar am 3ten Mai 1679 zu Xanten zwischen dem Marschall *d'Estrades* und *Colbert-Croissy* einer, und dem Geheimenrath v. Blaspiel anderer Seits ein Waffenstillstandsvertrag auf einige Wochen abgeschlossen, und dann auf kurze Zeit verlängert [2]); allein es gelang weder während dieses Zeitraum's, das französische Cabinett in Bezug auf die Anträge des Kurfürsten wegen Pommerns zur Nachgiebigkeit zu bewegen [3]), noch nach Verfluss desselben, eine weitere Verlängerung der Waffenruhe zu erwirken. Da

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII.* 54. *p.* 1334. — Bis dahin hatten die Franzosen, über welche kurz darauf der Marschall *de Crequi* den Oberbefehl führte, im Jülichschen gelegen. *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 1275.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 60. *p.* 1341.

3) Auch das Anerbieten des grossen Kurfürsten, den Franzosen den am linken Rheinufer belegenen Theil des Herzogthum's Cleve nebst Wesel zu überlassen, wenn ihm Pommern verbleiben sollte, ward zurückgewiesen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 72. *p.* 1351 *sq.* — *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I*, 486. — Vgl. Rühs: Gesch. v. Schweden. V, 216.

wird der am Ende Aprils abermals nach Paris abgesendete Geheimerath Meinders angewiesen, die Rückgabe Vorpommerns anzubieten, aber auf Stettin's Abtretung zu bestehen. Auch dies wird verworfen [1]). In diesem Augenblicke schwankt Friedrich Wilhelm eine Weile zwischen zwei Entschlüssen: sich in das Unabwendbare zu fügen, — oder, mit den Waffen in der Hand, sich, wenn auch nichts weiter, doch einen ehrenvollen Untergang zu erkämpfen [2]). Der Hinblick auf die Hülflosigkeit seiner Lage, auf die undankbare Treulosigkeit seiner Verbündeten und Freunde [3]) lässt ihn endlich den Gedanken an Widerstand aufgeben; — als die französischen Waffen Minden und die Weser bedrohen, und zu gleicher Zeit Braunschweig-Lüneburg im Bunde mit Frankreich sich gegen ihn erhebt, da weicht er mit blutendem Herzen der Nothwendigkeit [4]), weil ihm alle Mittel fehlen, sich ehrenvoll und mit Hoffnung auf Erfolg einer so verwickelten Lage zu entreissen [5]), und

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 72. *p.* 1351 *sq.* — Vgl. *ibid.* §. 66. 69 — 71. 76 — 78. p. 1345. 1348 *sqq.* 1355 *sq.*

2) Auf Stettin bestand er, sowohl wegen der Handelsvortheile, welche es bot, — ferner, weil es als strategischer Punct sowohl die Mark Brandenburg, wie Hinterpommern deckte, — als auch weil dasselbe durch einen rechtmässigen Krieg in seine Hände gefallen, und vom Reiche ihm als rechtmässiges Eigenthum zugesprochen worden sei. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 76. *p.* 1355.

3) Kursachsen bewarb sich überdies damals bei Ludwig XIV., das Erzstift Magdeburg für seine Ansprüche an die Jülichsche Erbschaft zu erhalten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 76. *p.* 1355.

4) „*Saxones et Luneburgicos*," äusserte Ende des Jun. 1679 der grosse Kurfürst gegen den dänischen Gesandten Johann Georg v. Schulenburg, „*in aula Gallica ipsi infesta admo-„dum agitare, ac bello continuato in Galli partes transitu-„ros.*" — Auch hatte zu gleicher Zeit Lüneburg dadurch seine feindliche Gesinnung bewiesen, dass es den von der Mark Brandenburg nach Minden bestimmten brandenburgischen Truppen den Uebergang über die Weser verweigerte. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 87. *p.* 1367 *sq.*

5) „*Pereundum jam Brandenburgo, aut pacificandum erat,*" äussert selbst *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I*, 486.

unterschreibt, seinen Nachkommen die Rache anheimgebend, die ihm dictirten schmachvollen Bedingungen mit dem wehmüthigen Wunsche: er möchte niemals gelernt haben, die Feder zu führen [1]).

Durch den Frieden von *Saint Germain* (29. Jun. n. St. 1679) [2]) erhielt Friedrich Wilhelm zwar seine von den Franzosen bisher besetzt gehaltenen rheinisch-westphälischen Provinzen, mit Einschluss von Wesel und Lippstadt, zurück; dagegen musste er auf sämmtliche Eroberungen in Pommern zu Gunsten der Schweden verzichten. Alles, was er zum Lohn für seine riesenmässigen Anstrengungen erreichte, war: die Verwirklichung des wahren Inhalts der die Abtretung Pommern's regelnden Bestimmungen des westphälischen Friedens, und die Beseitigung der selbstsüchtigen und gewaltsamen Auslegungen, welche jene Bestimmungen durch den schwedischen Uebermuth im Stettiner Gränzvergleiche vom J. 1653 erfahren hatten. Demnach musste die Krone Schweden auf den bisher genossenen Antheil an den hinterpommerschen Seezöllen verzichten, und das ganze rechte Oderufer, in dessen Nähe Kurbrandenburg jedoch keine Befestigungen sollte anlegen dürfen, abtreten, — mit Ausnahme von Damm, welches als ein integrirender Theil von Stettin betrachtet wurde, und von Golnow, welches indessen pfandweise dem Kurfürsten verblieb. Zuletzt empfing der letztere noch von Frankreich eine Summe von 300,000 Kronen [3]), — eine ärmliche Entschädigung für die ungeheueren Verluste und Opfer, welche der beendete Krieg in Anspruch genommen hatte.

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII, 76. p.* 1355.

2) Das Friedensinstrument findet sich *in extenso* bei *Pufendorf: loc. cit. XVII*, 79. *p.* 1358. Vgl. §. 77. 78. *p.* 1356. — Ausserdem auch im *Theatr. Europ.* 1682. *XI*, 1290 *sqq.* — vgl. *p.* 1276.

3) Mehr konnte Meinders nicht erreichen, da der Krieg gegen den Kurfürsten nach französischer Angabe dem Könige schon über 2 Millionen gekostet hatte. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 76. *p.* 1356.

„Ein solches Ende," äussert ein gleichzeitiger Geschichtschreiber [1]), „hatte das Nimweger Friedenswerk, die einzige Quelle der folgenden Uebel! Durch dasselbe ward „Deutschland verwundet, Spanien geschwächt, die „Holländer, um nur nichts zu verlieren, opferten Treu „und Glauben, — aber der Krone Frankreich wuchs, „nachdem sie den grossen Bund gesprengt hatte, zuerst die „Kraft, noch mehr der Muth, — so dass bereits keine „Macht existirte, welche nicht durch Eisen oder Gold „stürzen zu können sie sich zutraute." —

Den Hauptzweck, um dessen willen er den Krieg begann, hatte zwar Ludwig XIV. nicht erreicht, — aber die Art, in welcher der Frieden zu Stande kam, musste den Franzosen in Deutschland Vertrauen erwecken, dem Kaiserhause aber den letzten Rest desselben rauben. Ludwig XIV. hatte nach den Gesetzen der Ehre einen mit Schmach bedeckten Verbündeten nicht allein vor dem Untergange, sondern sogar vor jedem Verluste bewahrt; — Kaiser und Reich dagegen hatten selbstsüchtig und unritterlich den siegreichen Vorkämpfer der Ehre und Integrität Deutschlands preisgegeben, und dergestalt um die Früchte aller seiner Anstrengungen gebracht!

Welch ein Unterschied zwischen den Friedensschlüssen von Osnabrück und Nimwegen! Im westphälischen Frieden hatte Deutschland die Hülfe bezahlen müssen, welche Frankreich und Schweden demselben in der grossen Gefahr gewährt hatten, mit welcher die despotische Willkühr des Hauses Oestreich seine freie und selbstständige Entwickelung, seine ganze Zukunft bedrohte; — im Nimweger Frieden ward Deutschland verhöhnt von jenen Mächten, nachdem es sich hatte missbrauchen lassen müssen für Interessen und Zwecke, die ihm durchaus fremd waren. Der grosse Kurfürst, in damaliger Zeit der einzige mannhafte Vertreter des deutschen Vaterlandes, wurde von der physischen Uebermacht fast erdrückt; — aber, wie mächtig

1) *Wagner; hist. Leopoldi Caesaris. I, 489. 490.*

sich ihm auch die Erfahrung aufgedrungen hatte, seine Hoffnung nicht auf Menschen zu setzen [1]), wie unauslöschlich auch der Groll sein mochte, den er gegen Oestreich fasste [2]), ihm blieb und seinen Staat hob das Bewusstsein seines Ruhms und seiner Siege. Das heilige römische Reich aber hatte bei dieser Gelegenheit der Welt seine völlige Entartung und Auflösung gezeigt, und erweckte höchstens nur noch Mitleid, fast Verachtung, jedenfalls nicht mehr wahrhaft menschliche Theilnahme!

Siebenter Abschnitt.

Das letzte Jahrzehend der Regierung des grossen Kurfürsten; von den Friedensschlüssen von Nimwegen und St. Germain bis zu seinem Tode.

London. — Amsterdam.
Letzte Parolen des gr. Kurf.
27. 28. April 1688.

Bereichert durch bittere Erfahrungen [3]), hatte Friedrich Wilhelm nach der Eroberung Vorpommerns und der Verjagung der Schweden aus Preussen seine kriegerische

1) Der Text der Predigt zur Feier des Friedensfestes war Psalm 118, 8.

2) *Haesit exinde in Electoris animo inexpiabilis in Augustam domum alienatio. — Erga Caesarem, in quem crebrior isti occasio, tectius ac forte nocentius, latentes aculeos, passim dein exercuit. — Northusum et Tremoniam, sibi, qui nil amiserat (?), postulare; denique hanc aversationem, non nisi cum vita ponere. Nempe acerbissime dolet, rem diu suspiratam, curis maximis ac labore partam, e complexibus ipsis ac ulnis eripi.* Die Bestätigung des Clevischen Erbvergleichs von Seiten des Kaisers geschah hauptsächlich mit, um den Zorn des Kurfürsten zu mildern. *Wagner: hist. Leopoldi Caesaris. I,* 488 *sq.*

3) Alle brandenburgischen Besitzungen waren durch den Krieg

Laufbahn beschlossen. Nimwegen und St. Germain hatten ihm die starke Seite des centralisirten und waffengeübten Frankreichs, — die Unzuverlässigkeit seiner natürlichen Bundesgenossen, und des römischen Reichs Zerfallenheit, Schwäche und völlige Auflösung offenbart. Diese Erfahrungen bestimmten die, von der früheren vielfach abweichende, Politik seiner späteren Jahre; sie leiteten ihn den erhabenen Zielen zu, deren Verfolgung er die ungeschwächte Kraft eines ruhmgekrönten, segensreichen Alters widmete.

Wenn man die Waffenunterstützung, die er in den späteren Jahren seiner Regierung der Krone Polen als Verbündeter, dem Kaiserhause als treuer Reichsstand gewährte, und durch welche der kriegerische Ruhm der von ihm gebildeten Truppen auch dann noch erhöhet wurde, als er selbst nicht an der Spitze derselben stand [1]), abrechnet; so ist dieser letzte Zeitraum vorzugsweise auf friedliche Eroberungen gerichtet. Die Kraft der Regierung erscheint, trotz des höheren Alters des Helden, trotz der aufreibenden Stürme, die seine kräftigeren Jahre beunruhigten, nicht vermindert; die Wirksamkeit derselben wird noch mannichfaltiger und umfassender, als vorher; — aber das Ziel ist von dem früher verfolgten in vielen Stücken verschieden, und auch die angewandten Mittel weichen grossentheils von den anfangs gewählten ab. —

Der Beginn der Regierung des grossen Kurfürsten, fast das ganze erste Jahrzehend derselben, war dem Streben gewidmet: das Gebiet zu säubern, es zu befreien von unbequemen Freunden, wie von erdrückenden Feinden, den Frieden zu erringen selbst mittelst der grössten Opfer, um

verwüstet, und eine nicht unbeträchtliche Schuldenlast war in Folge derselben contrahirt worden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilhelmi Magni. XVIII,* 1. *p.* 1378.

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 26. vgl. §. 25. *p.* 1543 *sq.* — Nach dem Abschlusse des kaiserlich-brandenburgischen Bündnisses vom 8ten April 1686 entliess der grosse Kurfürst das Hülfs-Corps persönlich zu Crossen am 17ten April a. St.

dadurch die Möglichkeit zu begründen, der Verödung des Landes, der Verarmung der Bevölkerung, der Auflösung aller Gesellschaftsbande im Staate ein Ziel zu setzen.

Nach hergestelltem Reichsfrieden machte sich während der nächsten zwanzig Jahre der Versuch Friedrich Wilhelms bemerkbar, sich in den befreiten und beruhigten Besitzungen zu orientiren, sowohl in den älteren, wie vorzugsweise in den neu erworbenen. Der Kurfürst war bemüht, wahrhafter Herr im eigenen Hause zu werden, sowohl dem bisherigen drückenden Einflusse fremder Mächte, wie den zahlreichen widerstrebenden Elementen, welche sich im Innern hervorthaten, gegenüber. Nur durch die mühevollsten und unablässigsten Anstrengungen, und nicht ohne List und Gewalt, wurde das vorgesteckte Ziel erreicht.

Nun aber, als Friedrich Wilhelm siegreich sich von fremden und einheimischen Einflüssen frei gemacht hatte, als die äussere Unabhängigkeit und innere Selbstständigkeit seines Staats gesichert war, wird er durch die eigenthümliche Lage und weite Ausdehnung seiner Besitzungen, durch die daraus erwachsenden Berührungen mit benachbarten Mächten, durch den Gang der Ereignisse, durch das gewonnene Ansehn, durch seine Macht und Neigung in den Kreis der allgemeinen politischen Verhältnisse Europas verflochten. König Ludwigs XIV. Tendenz, nach glücklich bewirkter Schwächung und Demüthigung des Hauses Habsburg die Rheingränze zu gewinnen, und sich der Ausflüsse dieses Stroms zu bemächtigen, fällt in diese Zeit. Der grosse Kurfürst glänzt unter den ersten und rastlosesten Vorkämpfern deutscher Ehre und europäischer Freiheit, gegenüber dem drohenden Uebergewichte Frankreichs. Unterhandelnd, leitend, begeisternd, kämpfend erblicken wir ihn in rascher Folge in seiner Hauptstadt, in Westphalen, am Rhein, in den Niederlanden, im Elsass, in Franken, in den Marken, in Pommern, an der Weichsel und am Memelstrome, im äussersten Winkel Preussens. So ruhmvoll indessen seine Anstrengungen, so glänzend seine

Siege gewesen, so gering war nichts desto weniger der Erfolg und die Frucht dieses Kampfes. Aber, wie bitter auch die Täuschung von Seiten der Freunde, für die er sich aufgeopfert, sein mochte, — wie entmuthigend der Hinblick auf den schmählichen Verrath der deutschen Interessen gerade durch diejenigen, welche vor allen Dingen zur Beschützung derselben berufen waren, wie demüthigend der Vergleich zwischen der Zerrissenheit des Vaterlandes und der Achtung gebietenden königlichen Gewalt Frankreichs, so war doch, von einem höheren und allgemeineren Standpuncte betrachtet, wichtiger, als Unglück, Täuschung und Verrath, welche er erfuhr, das durch Friedrich Wilhelm bewirkte Scheitern des Hauptentwurf's Ludwigs XIV., die Rettung Hollands vom Untergange, die Vernichtung des Schreckbildes der Unbesieglichkeit Schwedens, der unerschütterte und wachsende Ruhm der brandenburgischen Waffen, und die Achtung und Bewunderung, mit welcher ganz Europa auf den grossen Kurfürsten blickte.

Das Selbstgefühl, welches wohlerworbener Ruhm und verdiente Achtung gewähren, verliess den Kurfürsten auch nicht an seinem Lebensabend; aber die erfahrenen Täuschungen dämpften die Vorliebe für bloss äussere Grösse und materielle Macht. Dem Gewirr und Gewinde der auswärtigen politischen Beziehungen, namentlich dem System der Allianzen, dessen Unzuverlässigkeit er nur zu sehr erfahren hatte, wendete er immer mehr den Rücken. Auf friedlichem Wege, auf dem Wege der Unterhandlungen, suchte er wohlbegründete Ansprüche, wie die auf Magdeburg [1]) und Schlesien [2]), zu verwirklichen, — oder als Entschädigung für seine Verluste und getäuschten Hoffnungen, neue Rechte zu erwerben und sicherzustellen, wie die auf Ostfriesland [3]). Im Innern war seine ganze

1) *Pufendorf: loc. cit. XVIII, 12. XIX, 1, p.* 1388. 1519.

2) *Pufendorf: loc. cit. XVIII,* 82 — 85. *XIX,* 1. 2. *p.* 1491 *sqq.* 1519 *sq.* —

3) Bereits im J. 1681 wurde dem Kurfürsten und den übrigen Directoren des westphälischen Kreises ein Conservatorium

Thatkraft darauf gerichtet, eine genaue Uebersicht über seine Schöpfung zu erlangen, und das Erworbene oder Geschaffene vor den Wechselfällen des Schicksals zu sichern, so wie: zu erweitern, zu verstärken und zu vermehren. Das suchte er auf verschiedene Weise zu bewirken: durch Einführung von Geburts- und Sterbe-Listen [1]), Verhüthung von Auswanderungen, Vermehrung der sehr verminderten Bevölkerung, verbesserten und erweiterten Anbau des Bodens, Beförderung angemessener Colonisationen, namentlich zum Zweck der Urbarmachung wüster Hufen, und Hebung der Industrie. Gerade in diese Zeit fallen auch die wichtigsten staatswirthschaftlichen Reformen des grossen Kurfürsten. Die vorhandenen Quellen des Nationalwohlstandes zu erhalten und zu verstärken war er eben so eifrig bemüht, wie: neue zu eröffnen; Fabriken und Manufacturen der mannichfachsten Art, namentlich Woll-Spinnereien und Tuchwebereien, legte er entweder unmittelbar selbst an, oder begünstigte die Anlegung derselben durch Unternehmer auf vielerlei Weise, — die Kräfte der Gefangenen und Züchtlinge stellte er der Industrie zur Verfügung, den Binnenhandel suchte er auf jede Weise zu entfesseln und zu beleben, indem er die wichtigeren Ströme durch Canäle zu verbinden strebte und das Institut der Post begründete und ausbildete, dem internationalen Verkehr brach er neue Bahnen, und befreite auch diesen von den vielerlei Missbräuchen, welche im Zollwesen eingeschlichen waren. Zuletzt wirkte er am Ende seiner Regierung vorzüglich auf Ver-

für die ostfriesischen Stände, die seit längerer Zeit sich in Zwist mit dem Fürsten befanden, ertheilt. Am 8ten Novemb. 1682 schloss ersterer zu Emden eine besondere Convention mit den Ständen ab, um eine fremde Intervention, welche der Fürst beabsichtigte, nicht minder eine Festsetzung der Lüneburger, welche diese im Sinne hatten, zu verhindern. Mit der gleich darauf erfolgten Besetzung des Hafens von Gretsiel durch zwei brandenburgische Infanterie-Compagnieen war zuerst ein fester Punct gewonnen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII, 31. p. 1413—1415.*

1) König: histor. Beschreibung von Berlin. II, 231. —

stärkung der Hülfsquellen der Regierung, auf Begründung von Ordnung und Zucht in der gesammten Verwaltung, auf Verbreitung jeder Art menschlicher Bildung unter der Bevölkerung hin. Davon legt die immer grössere Befestigung des Systems stehender Abgaben, und die Bemühung, eine gleichere Vertheilung der Steuerlast durch Ausdehnung des Systems indirecter Auflagen zu bewirken, eine Reihe der zeitgemässesten polizeilichen Verordnungen, und der Entwurf zur Errichtung einer Universität zu Halle nach dem Anfalle des Herzogthums Magdeburg, Zeugniss ab [1]).

Es ist oben schon erwähnt, dass die Nimweger Friedensschlüsse wesentlich auf eine Modifikation der bisherigen äusseren Politik Brandenburgs hinwirkten, dass sie dem Kurfürsten die Trüglichkeit des ganzen Allianzen-Systems vor Augen führten. Er scheint es fast zu bereuen, dass er die beste Kraft seines Lebens auf die auswärtigen Verhältnisse verwandt; darum umfasst er von nun an mit ganzer Liebe das Innere seiner Schöpfungen. Die völlige Entwürdigung, in welcher sich ihm das heilige römische Reich dargestellt hatte, überzeugt ihn von der Nothwendigkeit, auf eigenen Füssen zu stehen, — auf der Basis einer kräftigen Hausmacht eine völlig selbstständige Herrschaft, ein neues starkes Reich zu gründen, welches Deutschlands Interesse würdiger vertrete, als die morsche Hülle der Schöpfung Karls des Grossen. Sichtlich ist der entschiedene Widerwillen gegen alle seine bisherigen Bundesgenossen. Mit Dänemark, das bis zuletzt mit Brandenburg gestanden, und welches über den Abschluss des Friedens von St. Germain grollte, kam es fast zum offenen Zwist, weil damals diese Macht, ganz gegen des Kurfürsten Absichten und Interesse, Hamburg zu unterdrücken, und sich der Elbmündung zu bemächtigen versuchte [2]).

1) Ueber alle diese Gegenstände findet sich das Ausführlichere in meiner Gesch. des preuss. Staats, Band IV.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII, 92 sqq. p.*

Der Republik der Niederlande konnte er es nicht vergessen, dass sie ihn, der am ersten sein Schwerdt für die Sicherung ihrer politischen Existenz erhoben, durch einen Separatfrieden um die Früchte aller seiner Siege gebracht, und durch Nichterfüllung ihrer vertragsmässigen Geldverpflichtungen ihn in die grösste Verlegenheit gesetzt hatte. Wie tief seine Verachtung gegen die Krone Spanien wegen ihres Abfalls von der Sache der Verbündeten war, bewies genugsam der Umstand, dass er, um sich die ihm schuldigen bedeutenden Subsidienrückstände zu verschaffen, gleich darauf mit wenigen gemietheten Fahrzeugen offene Feindseligkeiten gegen die einstige Beherrscherin der Meere verüben liess. Dass er dem Kaiserhause, welches sich während des Kampfs gegen Frankreich nicht nur zweideutig und ohne Zuverlässigkeit gezeigt, sondern auch nach dem, kurz zuvor erfolgten Aussterben der Liegnitzischen Dynastie durch Einziehung der Herzogthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau rücksichtslos die Rechte Brandenburgs gekränkt hatte, die entschiedenste Abneigung, dass er allen Anträgen desselben zur Eingehung eines neuen Bündnisses gegen die wiederholten Umgriffe Ludwigs XIV. sich unzugänglich bewies [1]), dass er vielmehr den letzteren, selbst auf Kosten der Integrität des Reichs, zufriedenzustellen rieth, erklärt sich psychologisch eben so leicht, wie seine Annäherung an Frankreich um diese Zeit [2]). Während der Gang der Ereignisse in ihm alle Liebe für das in sich zerfallene Reich ertödtete, und die offenste Verachtung gegen

1371 *sqq.* — *XVIII*, 97. 135. *p.* 1477. 1512 *sq.* *XIX*, 21 — 44. *p.* 1539 *sqq.* —

1) *Pufendorf: loc. cit.* *XVIII*, 5. 6. *p.* 1381 *sq.* —

2) Schon im Sommer 1679 äusserte der grosse Kurfürst: *Palmariam causam, quare in praesens ad pacem properandum sit, esse, ut arcta illa conjunctio inter Galliam et Sueciam dirimatur, utque uterque ipsorum (Elector Brandenburg. et Rex Daniae) Gallo sese innectat propriae securitatis causa, ac ut vindictam sumendi facultas sit de iis, qui tam turpiter ipsos destituerint. Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVII*, 87. *p.* 1367. — Vgl. *XVIII*, 1. 2 *p.* 1378 *sq.* —

die Politik des Reichsoberhauptes erzeugte, blickte er mit Achtung und Bewunderung auf den grossen Feind, dem er im ungleichen Kampfe erlegen war. Er sah hier einen wahrhaften König, wenn auch nicht immer mit untadelhaften Mitteln, doch mit ungetheilter Kraft, ein grosses Ziel verfolgen, durch Einheit des Willens ein einiges, starkes, unantastbares und den Nachbaren gefährliches Reich erstehen. Wenn Friedrich Wilhelms Bewunderung gleich nach beendetem Kriege selbst den Wunsch und das Streben in ihm erzeugte, mit dem kurz vorher noch bekämpften Gegner sich sogar zu verbünden, so kann ein solches Verfahren wohl das Ergebniss gerechten Unmuths, nicht aber eines Mangels an vaterländischer Gesinnung genannt werden. Man hat nicht das Recht, von den Pflichten der Treue des einen Theils zu reden, wenn der andere Theil ohne Ehrgefühl und Treue das Band preisgegeben hat, welches beide verknüpfte. Ritterlich und königlich hatte Ludwig XIV. bis zum letzten Augenblicke selbst einen geschlagenen und unbequemen Verbündeten mit seiner ganzen Macht gedeckt [1]), während Kaiser und Reich den treuesten und pflichterfülltesten Reichsstand, den immer siegreichen Feldherrn, rücksichtslos im Stiche gelassen. Aus dieser Lage der Dinge und aus dieser Stimmung des Kurfürsten ist es zu erklären, dass Friedrich Wilhelm auch sogar dann, als Ludwig XIV. bald nach dem Frieden die berüchtigten Reunionskammern ihre Wirksamkeit beginnen liess und Strassburgs mitten im Frieden sich bemächtigte [2]), weder durch Schweden und Holland, noch durch Kaiser und Reich sich bewegen liess, einer Verbindung beizutreten, welche mit den Waffen in der Hand sich den weiteren Umgriffen Frankreichs entgegenstellen wollte [3]). Vielmehr schloss er, in Gemeinschaft

1) — — *ac ut documentum in futurum exstaret, Galliae socios etiam contra fortunae iniquitatem per hujus opes tutos praestari posse.* Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII,* 1. *p.* 1378. — Vgl. *XVII,* 74. *p.* 1353. —

2) Pufendorf. *loc. cit. XVIII,* 13 *sqq.* 21. *p.* 1388 *sqq.* 1403.

3) Es war die, angeblich zur Aufrechterhaltung des westphä-

mit dem wieder ausgesöhnten Dänemark, gerade um diese Zeit (11. Jan. 1682) mit Ludwig XIV. einen Vertrag ab [1]), über dessen Auslegung später unter den Contrahenten mancherlei Streitigkeiten sich erhoben, der aber von Brandenburg immer nur als eine Defensiv-Allianz, welche der Erfüllung der Pflichten gegen das Reich nichts in den Weg legen dürfe, betrachtet ward, und dessen Hauptzweck dahin ging, auf gütlichem Wege das französische Cabinett von seiner gegen den Bestand des römischen Reichs gerichteten Politik zurückzubringen [2]). Von diesem Gesichtspuncte ausgehend, war Friedrich Wilhelm zugleich der eifrigste Beförderer und Vermittler des am 15ten August 1684 zu Regensburg zwischen Kaiser und Reich einer und Ludwig XIV. anderer Seits abgeschlossenen Tractats, durch wel-

lischen und Nimweger Friedens, durch den schwedischen Gesandten im Haag, Nicolaus Gyllenstolpe, zwischen Schweden und den Generalstaaten abgeschlossene Association, welche, nach dem Beitritte des Kaisers und einiger oberdeutschen Stände, im J. 1682 den Namen: Laxenburger Bündniss annahm. Die erste Anregung war von Wilhelm von Oranien ausgegangen; die Sache fand bei König Carl XI. sehr bald Anklang, weil Ludwig XIV. sich Zweibrückens, des Stammlandes desselben, bemächtigt hatte, und ihn wegen des letzteren zum französischen Vasallen machen wollte. Die erste Nachricht von der abgeschlossenen Association erhielt Frankreich durch den grossen Kurfürsten, welcher vollkommen erreichte, was er bezweckte, dass sofort ein unversöhnlicher Groll zwischen Schweden und Ludwig XIV. entstand. — Später, im J. 1686, erweiterte sich das Laxenburger Bündniss, nachdem verschiedene Modificationen mit demselben vorgenommen worden waren, zu dem Augsburger Bunde. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII*, 23. 58. *p.* 1405. 1436 *sq.* — *XIX*, 31. *p.* 1553. — *Oeuvres de Louis XIV. IV*, 283 *sq.*

1) *Pufendorf: loc. cit. XVIII*, 44. *p.* 1423. —

2) In der vom Kurfürsten dem französischen Gesandten *Rébénac Feuquières* am 28. Sept. 1685 ertheilten Erklärung heisst es dieserhalb: *Quin e tenore totius tractatus apparere, eundem a se brevi post interceptum Argentoratum initum ac unicum sibi scopum fuisse Gallum permovere, ne ulterius in Germaniam irrumperet, neu ad tutanda recens rapta eam bello invaderet, sed potius amicae tractationi locum concederet; idque eo magis obtineri poterat, si Gallo suspicio adimeretur, velut et ipse partes huic adversas sumere vellet.* *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 9. *p.* 1525. —

chen letzterer, gegen einstweilige Belassung der bisher bewirkten Reunionen, dem Reiche gegenüber sich zu einem Waffenstillstande für die nächsten zwanzig Jahre verpflichtete [1]).

Die Hoffnungen, welche Friedrich Wilhelm auf die Mässigung Ludwig's XIV. setzte, gingen nicht in Erfüllung. Darum machte er schon am Ende desselben Jahrs, in welchem der Waffenstillstand mit Frankreich zu Stande kam, (4. Novemb. 1684) den unter den vorhandenen Verhältnissen einzig vernünftigen Vorschlag: eine gänzliche Reform der Reichsmilitärverfassung in *der* Weise vorzunehmen, dass waffengeübte stehende Heere nur von den grösseren Reichsständen gehalten, von den kleineren aber lediglich Geldbeiträge zur Unterhaltung derselben entrichtet würden [2]). Die Eifersucht Oestreichs über die wachsende Militairmacht Brandenburgs verhinderte jedoch die Ausführung. Endlich bewirkte das ereignisvolle Jahr 1685, was die Vorstellungen des kaiserlichen Hofes und Wilhelm's von Oranien zu bewirken nicht im Stande gewesen waren, — eine Entfremdung Brandenburgs gegen Frankreich, die Wiederannäherung des ersteren an den Kaiser und an Holland, dann den fast offenen Bruch des grossen Kurfürsten mit der erstgenannten Macht, die offene Verbündung mit den beiden letzteren.

Die erwähnten Ereignisse waren: der am 5ten Februar (1685) erfolgte Tod König Karl's II. von England, das mit dem Verscheiden des Kurfürsten Karl von der Pfalz (24. Mai) eintretende Erlöschen des reformirten Hauses Pfalz-Simmern, und im October die Aufhebung des Edicts von Nantes durch Ludwig XIV. [3]). In England folgte auf den nur

1) Der Vertrag findet sich bei *Pufendorf: loc. cit. XVIII,* 134. *p.* 1510 — 1512.

2) *Pufendorf: loc. cit. XVIII,* 133. *p.* 1510. —

3) *Sane circumspectus alias vir Chivernius non poterat sibi imperare, quin Suerino diceret: jam Protestantium partes conclamatas esse. (à Dieu présentement le parti Protestant.) Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 13. *p.* 1529.

heimlich katholischen Bruder der Herzog von York, Jakob, welcher offen sich zur römischen Kirche bekannte. In der Pfalz, auf welche im Namen der Herzogin von Orleans, der Schwester des verstorbenen Kurfürsten, Ludwig XIV. durchaus unhaltbare Ansprüche erhob, succedirte gleichfalls eine katholische Linie des pfälzischen Hauses, nämlich Philipp Wilhelm von Neuburg, Sohn des bekannten Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm [1]). Diese Thatsachen, zusammengenommen mit der gleichzeitigen Bedrückung der Protestanten in Frankreich und den wiederholten vertragswidrigen Umgriffen der katholischen Kirche in den Rheingegenden unter dem Schutze Ludwigs XIV., mussten auch den Gleichgültigsten aufregen. Die Bedrohung der Pfalz führt den Kurfürsten zum Kaiser, das gefährdete protestantische Interesse zu Wilhelm von Oranien zurück; die Annäherung an Oestreich wird durch Zwistigkeiten in der brandenburgischen Familie, welche jenes auf unedle Weise ausbeutet, die Verbindung mit Oranien durch die von König Jakob II. unternommenen offenen Schritte gegen den englischen Protestantismus verstärkt [2]).

Diese Dinge sind es, welche vorzugsweise die Politik des grossen Kurfürsten in den letzten Jahren bestimmen.

Es ist oben erwähnt, wie die mannichfachen Täuschungen, welche Friedrich Wilhelm in den auswärtigen Beziehungen erfahren hatte, in ihm eine Hinneigung zu dem Nächsten, eine Vorliebe für das Sichere und Gewisse erweckte. Damit soll aber keineswegs gesagt werden, dass er am Ende seiner Laufbahn um des Nahen willen die Ferne vergessen habe, oder über die Gegenwart die Zukunft, über das Nützliche das Grosse, wegen des irdischen Wohlseins die höchsten geistigen

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* XIX, 13. 14. 15. p. 1530 *sqq.* —

2) Vgl. *Pufendorf: loc. cit.* XIX, 45. 46. 47. 52. p. 1567 *sqq.* 1574 *sq.* —

Interessen. Im Gegentheil sind gerade die beiden Richtungen, welche der grosse Kurfürst auf das Unablässigste am Schlusse seiner Laufbahn verfolgte und die seine letzte Lebensperiode charakterisiren, Zielen zugewandt, welche ein kalt berechnender Verstand, der blosse Geist der Gewinnsucht oder ein erstarrter Egoismus vielleicht am allerwenigsten in ähnlicher Lage sich zur Lebensaufgabe erwählt haben würde. Wir meinen einerseits seine Anstrengungen, durch Begründung einer Marine- und Colonial-Macht seinen Unterthanen Antheil an den Segnungen des Welthandels zu verschaffen, — andererseits seine umfassende Wirksamkeit zur Beschützung und Befestigung des bedroheten Protestantismus, sein entschiedenes Auftreten als Oberhaupt aller evangelischen Christen. Mit den kühnen Angriffen auf die Schifffahrt Spaniens, mit der Aufpflanzung des brandenburgischen Banners an der Westküste Afrika's, und der Verbreitung menschlicher Bildung unter den Söhnen des heissen Südens, mit der hochsinnigen Verwendung für die Glaubensbrüder überall, wo Druck oder Verfolgung auf ihnen lastete, mit der brüderlichen Aufnahme und wahrhaft christlichen Unterstützung, welche er allen Gedrückten und Verfolgten in seinen eigenen Staaten zu Theil werden liess, endlich mit der thätigen Theilnahme, welche er, gegenüber den jesuitischen Tendenzen des Hauses Stuart, der Aufrechterhaltung der protestantischen Lehre in England widmete, schliesst sich consequent, harmonisch und gross ein Dasein ab, dem von der Wiege an nur Unruhen und Stürme, nur Sorgen und Kämpfe beschieden waren.

Der in verschiedenen Perioden der Regierung des grossen Kurfürsten, vorzüglich aber in der letzten, auftauchende Gedanke, seinen Staat zu einer See- und Colonial-Macht zu erheben, ging von der Ansicht aus, dass es einer starken Herrschaft nicht unmöglich sein werde, die früheren Zeiten des einst, im Mittelalter, so umfangreichen und blühenden Ostseeverkehrs wieder zu er-

wecken [1]), und dergestalt mit den südwestlichen und nordwestlichen Ländern Europa's, die sich seit der Entdeckung Amerika's ausschliesslich des gesammten Welthandels bemächtigt, und durch denselben ein entschiedenes Uebergewicht über die östlicher belegenen Staaten erlangt hatten, in jedem Betracht in eine wirksame Concurrenz zu treten.

Anlangend die früheren Verkehrsverhältnisse des baltischen Meers, so melden zwar die Geschichtschreiber, dass an den südlichen Küsten desselben, welche hier vorzüglich in Betracht kommen, zu den Zeiten des Heidenthums die Seeräuberei allgemein herkömmlich gewesen sei. Diesem Gebrauche ward schon früh von zwei Seiten entgegengewirkt, — von Seiten der dänischen Waldemare, als dieselben die Herrschaft ihrer Krone über diese Gegenden auszubreiten suchten, und von Seiten der Fürsten Sachsen's, die von der Elbe her gen Osten vordrangen, um der christlichen Lehre und deutschen Bildung bei der unterjochten Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

Dergestalt wurde auch hier, wie anderwärts, christliche und germanische Cultur die Grundlage, auf welcher sich im Ostseelande ein sehr ausgebreiteter, friedlicher Verkehr späterhin erhob.

Unter der schützenden Macht der, nur das politische und kirchliche Interesse im Auge habenden, Fürsten, und neben derselben entwickelte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Hanse, jener merkwürdige Städtebund, welcher damals Industrie, Handel und Geldmacht des ganzen Nordens repräsentirte, auch in diesen Küstenländern ihre grossartige Wirksamkeit; sie umzog den ganzen Norden und Osten mit einem einzigen grossen Verkehrsnetze, und bereitete damit, auch als sie selbst in Trümmern gefallen war, die spätere politische Annäherung dieser Gegenden an den gebildeteren Westen vor.

1) *Salva Borussia mare Balticum, velut commerciorum matrem, quorumvis usui liberum fore.* Aeusserung der im Anfange des J. 1661 nach London geschickten brandenburgischen Gesandtschaft. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. IX,* 22. *p.* 559. —

Die politische Macht, zu welcher sich die Städte der Hanse auf der Basis ihres Reichthum's emporgeschwungen hatten, war die Ursache ihres Falls; als das moderne Fürstenthum auf ganz anderen Grundlagen sich ausbildete, als auf welchen die feudale fürstliche Gewalt des Mittelalters geruht hatte, konnten innerhalb der sich immer mehr abschliessenden und arrondirenden fürstlichen Territorien die Bedeutung und der Einfluss der jener Verbindung angehörenden Munizipalitäten in alter Weise nicht fortbestehen [1]). Dergestalt verloren auch schon im funfzehnten Jahrhundert die märkischen, zum Hansebunde gehörenden Städte ihre politische und commerzielle Bedeutung [2]). Natürlich war es, dass die vorzüglich günstig gelegenen Städte, welche den Kampf gegen die fürstliche Gewalt glücklich bestanden und unversehrt aus demselben hervorgingen, die Vortheile des ganzen Verkehrs, den früher der Bund vermittelt hatte, an sich rissen, dass in ihnen grossentheils der Handel concentrirte, den die unterdrückten Munizipalitäten früher betrieben hatten. Auf solche Weise hatte sich Hamburg in den Besitz des gesammten, ohnedies nicht sehr bedeutenden, früheren auswärtigen Verkehrs der Mark Brandenburg gesetzt [3]); —

1) Das war der „triftige Grund", um dessen willen die märkischen Städte ausschieden. Vgl. Zimmermann: Versuch einer histor. Entwickelung der märk. Städteverfassungen. Berlin. 1837. I, 230.

2) Schon im J. 1450 wurden Berlin, Frankfurt a. d. O., Stendal und Salzwedel mit Strafe belegt und ausgeschlossen, weil sie einen angesetzten Hansetag nicht besucht hatten; im J. 1549 wurden sie förmlich für „Ausserhansen" erklärt Sartorius: Geschichte des hanseat. Bundes. II, 754. 785. — Die wichtigsten märkischen Städte, welche zur Hanse gehörten, waren: Berlin, Brandenburg, Frankfurt a. d. O., Osterburg, Salzwedel, Seehausen, Stendal und Werben. *Erman et Réclam: Mémoires etc. IV*, 264.

3) Dass Hamburg schon früh die Mark Brandenburg in commerzieller Hinsicht zu beherrschen suchte, ersieht man aus dem Umstande, dass Kurf. Joachim I. sich unter dem 7ten Sept. 1518 von Kaiser Maximilian ein Privilegium geben liess, welches seinen Unterthanen erlaubte: unmittelbar nach dem Meere zu schiffen, ohne nöthig zu haben, in Hamburg anzuhalten. Oelrichs: brandenburg. Medaillen-Cabinett. nr. 68.

Danzig hatte sich in ähnlicher Art zum Mittelpuncte des ganzen Handels des Landes Preussen emporgeschwungen. Zwar wurde auch von Königsberg aus etwas Seeverkehr getrieben; allein, gegen den Umsatz Danzig's gehalten, war derselbe unbeträchtlich, und ausserdem nahmen an demselben die einheimischen Bewohner fast gar keinen Theil, — er befand sich vielmehr fast ausschliesslich in den Händen von Engländern und Schotten [1]).

Mehr noch, als durch den Gang der Ereignisse im Allgemeinen, wurde durch die bürgerlichen und religiösen Zwistigkeiten, welche Deutschland im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert erschütterten, namentlich durch die Kriege, zu denen die streitige Jülichsche Erbschaft und die eigenthümliche Stellung des Herzogthum's Preussen Anlass gaben, vorzüglich aber durch die Verheerungen des dreissigjährigen Krieges, die letzte Spur des schon lange kränkelnden Handels in den brandenburgischen Staaten vernichtet. Die damalige Machtlosigkeit der Landesherrschaft, die Engherzigkeit der Stände im Puncte der Bewilligungen, der ganz allgemein fühlbare Mangel an Capitalien und der damit zusammenhängende, leicht erklärliche Mangel an Unternehmungsgeist in der Bevölkerung verhinderten überdies jeden Versuch des Wiederemporstrebens, von welcher Seite derselbe auch ausgehen mochte.

Der grosse Kurfürst ward auch in dieser Beziehung der Schöpfer einer neuen Gestaltung der Dinge. Den Anstoss dazu erhielt er unstreitig durch die Eindrücke, welche er, im noch jugendlichen Alter, während eines mehrjährigen Aufenthalts in Holland empfing. Er sah hier ein Volk, welches auf einem beschränkten, noch überdies grossentheils

1) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgeschichte. VII, 483 fg. — P. F. Stuhr: Gesch. der See- und Kolonialmacht des grossen Kurfürsten. Aus archivalischen Quellen. Berlin. 1839. 8. p. 1. 2. — Der erste mangelhafte Versuch einer Darstellung der See-Unternehmungen des grossen Kurf. ist: *Georg. Christ. Sauer: Panegyricus in Frid. Wilh. M. El. Brand. res marinas. Francof. ad Viadr.* 1688. *fol.* — Vgl. Oelrichs: Brandenburg. Medaillen-Cabinett. nr. 68. 69. — v. Baczko: Gesch. von Preussen. VI, 19 fgg. —

dem Meere entrissenen Gebiete sich zu Reichthum, Macht und höchstem politischen Einflusse emporgehoben hatte, und zwar lediglich durch das Mittel des Welthandels, der vorzugsweise von diesem kleinen Theile der Erde aus vermittelt, beherrscht und geleitet wurde.

Die Niederlande standen bei den hier erwähnten Reorganisations-Entwürfen dem grossen Kurfürsten als Muster vor Augen, gleichwie die grössten damaligen Staatsmänner Frankreichs und Englands, Colbert und Cromwell, durch den Hinblick auf sie angefeuert worden waren. Wie die grossen Staatsmänner Holland's, wollte auch Friedrich Wilhelm durch Fürsorge für die Entfaltung der einheimischen Industrie, als der Grundlage jedes Handels, und für Begründung der Schifffahrt, als des Haupt-Organs des Verkehrs, dem Handel seiner Staaten selbst einen höheren Aufschwung geben, durch Erweiterung des Handels aber wiederum sich einen Haupthebel verschaffen zur politischen Erhöhung seines Staats.

In diesem Sinne erstrebte er zunächst die Erwerbung wohlgelegener Küstenlandschaften, kämpfte er auf dem Friedenscongresse zu Osnabrück so lange und so unermüdet gegen die Abtretung oder Theilung Pommern's, um den Besitz der Odermündungen, endlich bloss der Hauptstadt des Landes; von demselben Gesichtspuncte ausgehend, wandte er nach Vertreibung der Schweden aus der Mark (von 1675—1678) seine ganze Kraft auf die Eroberung Pommern's, auf die Ueberwältigung der den Oderstrom beherrschenden Plätze und auf die Einnahme Stettin's; — widersetzte er sich bei den Verhandlungen mit Frankreich auf's Aeusserste der Wiederherausgabe des eroberten Landes und der Hauptstadt desselben. Als aber, aller Anstrengungen ungeachtet, es ihm nicht gelingt, die Früchte seiner Siege zu behaupten, da überträgt er theilweise die Entwürfe, die er an den Besitz Vorpommerns geknüpft hatte, auf das ihm gebliebene herzogliche Preussen; Königsberg, mit seinem Hafen Pillau, soll wenigstens im geringeren Maasse das werden, wozu er ursprünglich Stettin ausersehen hat-

te [1]). Endlich wirft er auch auf die Nordseeküste seinen Blick. Einer der Gedanken, die ihn in den späteren Lebensjahren am meisten beherrschten, war die **Erwerbung Ostfriesland's**; — dieser noch besser zu See-Unternehmungen sich eignende Küstenstrich sollte ihn den Verlust des eroberten Pommerns verschmerzen lassen. Seitdem ist **Emden** der Punct, von welchem die ganze Bewegung des auswärtigen Handels des brandenburgischen Staats ausgehen sollte [2]).

Eben so, wie das Auge des grossen Kurfürsten die ganze Ausdehnung des deutschen Küstengebiets überblickte, um den passendsten Sitz für den zu eröffnenden Welthandel ausfindig zu machen, umfasste seine kühne Seele auch die fernsten Meere und Länder, wo es sich darum handelte, Anhalts- und Ausgangs-Puncte für seine Entwürfe zu finden. Schon kurz vor und nach dem westphälischen Frieden beschäfftigte er sich mit Eröffnung von Verbindungen mit Ostindien, China und den Ländern der Südsee. Dieser Plan tauchte, nachdem derselbe gänzlich aufgegeben zu sein schien, in den letzten Jahren seines Lebens wieder auf; es war im J. 1685, als eine Gesandtschaft an den Grossmogul beabsichtigt, und im darauf folgenden Jahre (1686), als in Emden eine brandenburgisch-ostindische Handelscompagnie vorbereitet wurde. Gleich nach dem Abschlusse des Friedens von *St. Germain* wurden (1680 und folgenden Jahre) wiederholte Fahrten nach der Westküste Afrika's unternommen; das Resultat derselben waren die Colonisationsversuche in Guinea, welche, wenn auch nicht mit immer gleichem Erfolge, doch mit ungeminderter Energie bis zum Tode Friedrich Wilhelm's fortgesetzt wurden. In dieselbe Zeit fallen die Versuche, in Westindien Besitzungen zu erwerben, vorzüglich um von hier aus das spanische Amerika mit afrikanischen Sclaven zu versorgen [3]). Bereits im J. 1680 wurde

1) **Pauli**: Allg. Preuss. Staatsgesch. VII, 493. — **Stuhr**: Kolonialmacht des gr. Kurf. p. 18.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII*, 31. 32. *p.* 1414 *sqq.* — **Stuhr**: Kolonialmacht des gr. Kurf. p. 51 fgg. —

3) **Stuhr**: Kolonialmacht des gr. Kurf. p. 58.

mit Spanien wegen der Abtretung von Trinidad [1]), im J. 1685 mit Frankreich wegen der Ueberlassung von *St. Vincent* oder *St. Croix*, wenn auch mit beiden Mächten vergebens, unterhandelt [2]); in Uebereinstimmung mit Dänemark ward in dem letztgenannten Jahre eine brandenburgische Niederlassung auf *St. Thomas* begründet [3]). Auch die Vortheile des Landhandels des östlichen Europa's mit Asien entgingen dem unternehmenden Geiste des Kurfürsten nicht. Seit dem J. 1687 wurden von Seiten des brandenburgischen Abgeordneten am polnischen Hofe auf Veranlassung Friedrich Wilhelms mit der persischen Gesandtschaft in Warschau Unterhandlungen angeknüpft, und später unmittelbar mit dem Schach fortgesetzt, um von Preussen aus ein wichtiges, im Orient sehr beliebtes Erzeugniss dieses Landes, den Bernstein, durch Russland nach Persien zu verführen und für denselben persische Seide einzutauschen; wenn auch diese Bemühungen erfolglos blieben, so lag das allein in den Hindernissen, welche Russland einer freien Durchfuhr der beabsichtigten Waarensendungen entgegenstellte [4]).

Der erste Versuch, dem brandenburgischen Staate Antheil am Seehandel zu verschaffen, geschah, wie erwähnt, schon vor dem Abschlusse des westphälischen Friedens. Im J. 1647 nämlich wurden mit mehreren holländischen Kaufleuten wegen Errichtung einer brandenburgisch-ostindischen Handelsgesellschaft, die ihren Sitz in Königsberg haben sollte, Unterhandlungen angeknüpft. Die Schiffe der Gesellschaft sollten unter brandenburgischer Flagge und unter dem Schutze des Kurfürsten segeln; die Leitung der neu zu begründenden Marine aber sollte einem verabschiedeten, früher im Dienste der holländisch-ostindischen Compagnie gestandenen Seemann, dem Admiral Liers, anvertraut wer-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII,* 57.

2) Stuhr: a. a. O. p. 58.

3) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VII, 527. — Stuhr: a. a. O. p. 58. —

4) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VII, 504. —

den [1]). Dieser Entwurf kam aber wegen der ungünstigen Zeitverhältnisse nicht zur Ausführung. Einerseits fehlten dem Kurfürsten die nöthigen Capitalien, um sich selbst bei dem Unternehmen zu betheiligen; andererseits bewies sich der inländische Handelsstand, namentlich der Königsberger, dem letzteren aus Mangel an Zutrauen durchaus abgeneigt. Die Verhandlungen, welche darauf mit den Hansestädten, in denen sich einige Bereitwilligkeit, auf die Sache einzugehen, zeigte, angeknüpft wurden, führten ebenfalls zu keinem nennenswerthen Ergebnisse, weil der drohende und bald darauf ausbrechende schwedisch-polnische Krieg den Kurfürsten auf längere Zeit von der ganzen Angelegenheit ablenkte. Aus demselben Grunde blieb auch ein, im J. 1650 mit der Krone Dänemark abgeschlossener, Tractat, durch welchen letztere an die zu gründende brandenburgisch-ostindische Compagnie ihre Besitzung an der Küste von Coromandel, Tranquebar oder Dansburg, für 20,000 Rthl. in baarem Gelde und 100,000 Rthl. in Actien der Gesellschaft, überliess, zugleich auch sich verpflichtete, fortan der brandenburgischen Flagge mit der holländischen gleiche Rechte im Sunde zuzugestehn, ohne Folgen; der Kurfürst war in damaliger Zeit nicht einmal im Stande, die nöthigen baaren 20,000 Rthl. aufzubringen [2]).

Erst der im Anfange der siebenziger Jahre beginnende französisch-holländische, oder vielmehr der sich aus demselben entwickelnde schwedisch-brandenburgische Krieg gab Anlass zur kräftigen Wiederaufnahme des in Stocken gerathenen Entwurfs.

Auf Grund des Einfalls der Schweden in die Mark Brandenburg nämlich hatte ein unternehmender Holländer, Benjamin Raulé, aus der seeländischen Stadt Middelburg, dem brandenburgischen Gesandten im Haag den Vorschlag gemacht, auf Kosten des Kurfürsten in Seeland einige Fahrzeuge ausrüsten, und sodann gegen die Feinde Brandenburgs,

1) Stuhr: Kolonialmacht des gr. Kurf. p. 3. —

2) Pauli: Allg. preuss. Staatsgesch. VII, 489. 493. —

namentlich die Schweden, kreuzen zu lassen, um denselben auch zur See Abbruch zu thun. Der Vorschlag wurde angenommen und ausgeführt; in kurzer Zeit waren über zwanzig schwedische Schiffe von den brandenburgischen Kreuzern aufgebracht. Die Holländer aber, welche durch dies Unternehmen ihren Handel mit Schweden für gefährdet hielten, gaben die aufgebrachten Schiffe auf Reclamation Schwedens zurück. Dieser Ausgang gab zu einer Modifikation des ursprünglichen Plans Veranlassung. Der Kurfürst nahm den Holländer, nachdem er denselben wegen Rückgabe der Prisen entschädigt, förmlich in seine Dienste, ernannte ihn zum Director der brandenburgischen Marine, miethete ihm einige Fregatten, und daneben der holländischen Admiralität drei Kriegsschiffe ab, welche eben so, wie die ersteren, gänzlich mit Holländern bemannt wurden. Dieses unter Raulé's Befehle gestellte kleine Geschwader hatte zunächst den Zweck, die von den Schweden im Herzogthum Bremen neu angelegte Festung Carlsberg wegzunehmen, welcher Versuch jedoch misslang.

Trotz dieser nicht sehr ermuthigenden Anfänge wurde im folgenden Jahre (1676) ein neuer Contract mit Benjamin Raulé abgeschlossen, dem gemäss sich dieser anheischig machte, abermals mehrere kleinere und grössere Fahrzeuge, über welche dem Bruder des Directors, Jakob Raulé, der Befehl anvertraut werden sollte, dem Kurfürsten zu stellen. Der Zweck dieses neuen Geschwaders war lediglich, in der Ostsee zu kreuzen, namentlich durch Unterbrechung der Verbindung zwischen Schweden und der pommerschen Küste dem mit der Eroberung Pommerns zu Lande beschäftigten Kurfürsten in die Hände zu arbeiten. In der That leisteten diese holländisch-brandenburgischen Schiffe, vereinigt mit der dänischen Flotte, in dem genannten Jahre dem grossen Kurfürsten die wesentlichsten Dienste [1]).

In noch höherem Grade geschah das in den beiden folgenden Jahren (1677, 1678), indem während derselben die

1) Stuhr: Kolonialmacht des gr. Kurf. p. 9. 10.

Anstrengungen Friedrich Wilhelm's zur Eroberung Stettin's, Stralsund's, Rügen's und überhaupt ganz Pommern's durch die abermals, wenn auch nur jedesmahl auf wenige Monate, contractlich gemietheten Schiffe auf das kräftigste unterstützt wurden [1]).

Der Abschluss des Friedens von *St. Germain* beendete die Feindseligkeiten gegen Schweden. Weil man indessen die Wirksamkeit derartiger, namentlich gut geleiteter, Operationen kennen gelernt hatte, so wurde kurfürstlicher Seits der kühne Entschluss gefasst, in ähnlicher Weise, wie es bisher gegen Schweden geschehen war, so jetzt gegen **Spanien**, das noch immer unter die ersten Seemächte gerechnet wurde, zu verfahren [2]). Gleich nach Holland's Separatfrieden war auch Spanien, wie oben erwähnt worden ist, von der Sache der Verbündeten abgefallen. Um nur baldigst die von den Franzosen besetzten belgischen Städte zurückzuerhalten, hatte es den Kurfürsten preisgegeben, und dadurch dessen spätere Verluste herbeigeführt. Unter solchen Umständen hielt sich auch der letztere aller Rücksichten gegen den ehemaligen Verbündeten, der ihm vom Beginn des französisch-holländischen Kriegs an noch beträchtliche Subsidien-Rückstände schuldete, enthoben. Er beschloss, nachdem mehrmalige Mahnungen wegen des traurigen Zustandes der spanischen Finanzen erfolglos geblieben waren, die Anwendung von Repressalien. Demnach lief im J. 1680 eine, aus 6 Fregatten und einem Brander bestehende, und von Cornel v. Bevern befehligte brandenbur-

1) **Pauli**: Allg. preuss. Staatsgesch. VII, 486. 487. —

2) Schon im J. 1679, gleich nach dem Frieden v. *St. Germain*, unterhandelte Friedrich Wilhelm mit Frankreich, um von dieser Macht Subsidien zu erhalten, mittelst welcher ihm nicht allein die Unterhaltung seines stehenden Heers, sondern auch die Erschaffung einer mässigen Flotte möglich gemacht wurde. Ludwig XIV. wies aber damals das Anerbieten zurück, weil es Frankreich nichts nütze, dass der Kurfürst in der Ostsee Schiffe unterhalte; im atlantischen und Mittel-Meere aber könne er selbst über hinlängliche Seestreitkräfte gebieten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII, 2. p. 1378 sq.* —

gische Flotille von Pillau aus, und segelte dem Canal zu. Hier wurde gleich anfangs, in der Nähe von Ostende, ein reichbeladenes spanisches Kriegsschiff, der Carl II., aufgebracht, und darauf die Beute in Preussen öffentlich versteigert. Trotz der lauten Reclamationen, Beschwerden und Protestationen, welche das spanische Cabinett erhob, wurden die Repressalien in der nächsten Zeit fortgesetzt. Man kann sich am besten von der grossen Schwäche des einst so mächtigen Spaniens einen Begriff machen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass von diesem unbedeutenden brandenburgischen Geschwader sogar im Golf von Mexiko spanische Prisen aufgebracht wurden, ja zuletzt sogar der Seeverkehr der an der spanischen Nordküste belegenen Plätze ernstlich bedroht ward. Jetzt endlich raffte sich Spanien zum Widerstande empor; allein auch ohne dies war der Kurfürst schon darauf gekommen, seinen Repressalienplan aufzugeben. Denn der wirklich erlangte Vortheil stand mit dem Risiko in keinem Verhältnisse. Eines Theils stellte sich heraus, dass bei der Aufbringung von Prisen grosse Unregelmässigkeiten und Veruntreuungen vorgekommen waren; andern Theils waren, seit dem Bekanntwerden der ersten Verluste, viele spanische Güter unter neutraler Flagge verladen worden; endlich hatten die bisherigen Erfolge des brandenburgischen Geschwaders die Eifersucht und Missgunst der benachbarten Seemächte, namentlich der Schweden und Holländer, in hohem Grade erregt [1]).

Bald darauf, nachdem die Feindseligkeiten gegen Spanien eröffnet waren, am Ende des J. 1680, geschahen die ersten Schritte, in den transatlantischen Ländern wirklich brandenburgische Niederlassungen zu begründen. Zu diesem Behufe ward die erste, vom Capitain Blonk befehligte Expedition, nicht nach Ostindien, sondern nach der gold- und sclavenreichen Küste von Guinea abgeordnet [2]). Zu-

1) Pauli: Allg. Preuss. Staatsgesch. VII, 491. — Stuhr: Kolonialmacht des gr. Kurf. p. 20 *sqq.*

2) Aus dem von der Küste von Guinea mitgebrachten Golde wurden die s. g. Schiffsducaten geprägt, deren Oel-

gleich war, nachdem im Sommer 1682 der Major Otto Friedrich v. Gröben zur Sicherung der neu angelegten Colonieen nach Afrika abgeschickt worden [1]), im Herbst desselben Jahrs eine afrikanische Gesellschaft errichtet, die ihren Sitz in Königsberg haben sollte, im J. 1684 aber wegen der bei weitem günstigeren Lage nach Emden verlegt wurde, nachdem kurz zuvor der grosse Kurfürst in Ostfriesland festen Fuss gefasst hatte [2]). Die weiteren Schicksale dieser wichtigsten überseeischen Besitzungen Brandenburg's, denen der grosse Kurfürst bis zu seinem Tode die sorglichste Vorliebe widmete, und zu deren Erhaltung derselbe (1686) einen besonderen Fonds, die so genannte Marine-Casse, anwies, werden an einem anderen Orte erwähnt werden [3]). Das Haupthinderniss des Emporblühens dieser Niederlassungen, so wie der Marine und des Colonialwesens Brandenburgs überhaupt, lag in den Reibungen, welche über die Ausdehnung des brandenburgischen Handels an der afrikanischen Küste mit den Holländern und Franzosen entstanden, so bald die brandenburgische Compagnie in ernstliche Concurrenz sowohl mit der holländisch-westindischen Handelsgesellschaft, wie mit der französischen Compagnie vom Senegal zu treten begann. Diese Reibungen, und vorzüglich die Handelseifersucht und die Missgunst der Niederlande, verhinderten nicht allein das Emporkommen, sondern beförderten sogar nicht lange darauf das Dahinwelken und den Untergang dieser denkwürdigen Schöpfungen.

richs von den J. 1682, 1683, 1685, 1687, 1688, 1692, 1695 und 1698 erwähnt. Brandenburg. Medaillen-Cabinett. nr. 69.

1) Die beiden Kriegsschiffe, mit denen er absegelte, trugen die Namen: der Kurfürst und der Morian. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII, 32. p. 1415.* — Vgl. v. d. Gröben: Orientalische Reisebeschreibung. Marienwerder. 1694. —

2) *Pufendorf: loc. cit. XVIII, 32. p. 1415.* —

3) Vgl. meine Gesch. des preuss. Staats, Band IV, in den Abschnitten über die histor. Entwickelung der bewaffneten Macht, und über die Handelsverhältnisse während des siebenzehnten Jahrhunderts.

Einige Zeit nach dem Tode des grossen Kurfürsten war zwar die Regierung des Nachfolgers noch darauf bedacht, dieselben zu pflegen und zu erweitern; als aber nach dem Sturze des Oberpräsidenten Eberhard v. Dankelmann (1697) sich in vielen Zweigen der Verwaltung andere Grundsätze, als welche vom grossen Kurfürsten befolgt worden waren, geltend machten, da wurde auch ihnen, als Gegenständen vorzüglicher Fürsorge des gefallenen Staatsmannes, die Liebe und der Schutz von oben entzogen. Seitdem schleppten sie ein kränkelndes Dasein dahin, bis sie unter dem Enkel des grossen Kurfürsten für eine geringe Summe den Holländern überlassen wurden. Von dieser Zeit an (1720) hat Preussen keine Colonieen mehr besessen, und keine Kriegsschiffe mehr in die See geschickt; — es ist seitdem also jede Spur dieser Bestrebungen Friedrich Wilhelm's verschwunden. Aber nichts desto weniger muss ihrer, die eines besseren Schicksals würdig waren, immer gedacht werden, wenn von den grossartigsten und edelsten Entwürfen des Begründers des preussischen Staats die Rede ist. —

Die Theilnahme, welche der grosse Kurfürst bei seinem herannahenden Lebensende in immer steigendem Maasse der Sache des Protestantismus zuwandte, der er eben sowohl durch Geburt und Erziehung, wie durch Neigung und politisches Interesse angehörte, äusserte sich, wie oben schon erwähnt worden ist, auf dreifache Weise: durch Verwendung bei den Regierungen derjenigen Staaten, aus denen Beschwerden bedrängter Glaubensgenossen bei ihm einliefen; — durch das Anerbieten gastlicher Aufnahme aller derjenigen in seinen Staaten, welche als Opfer des Religionshasses ihr Vaterland hatten verlassen müssen, und durch die grossmüthigste und unermüdlichste Unterstützung solcher Unglücklichen; — und endlich durch Anwendung seines ganzen politischen Einflusses und selbst Erhebung der Waffen für Aufrechterhaltung geistiger Freiheit in Europa.

In allen diesen Beziehungen bewies er sich vom Beginn

bis zum Ausgange seiner Laufbahn als einen wahrhaft evangelischen, protestantischen Christen des reformirten Bekenntnisses. Seinen Protestantismus aber setzte er nicht in eine herzlose und pharisäische Ausschliessuug derer, die anders dachten, fühlten und glaubten, sondern in die Verpflichtung ritterlicher Abwehr aller der schlechten Waffen, mit denen von je her priesterlicher Dünkel und menschliche Verkehrtheit das weite Gebiet christlicher Duldung gewaltsam angetastet, die Kirche nicht selten in einen Wohnsitz mehr als heidnischer Gräuel umgewandelt hat [1]; das Wesen seines evangelischen Christenthums und der von ihm verfochtenen reformirten Lehre aber bestand nicht in dem Pochen auf die absolute Wahrheit seines Bekenntnisses, sondern in der practischen Anwendung des paulinischen Satzes, dass der wahre Glaube immer nur kenntlich sei an seinen Früchten, — in der Zulassung der mannichfaltigsten Ansichten und Meinungen, wenn nur dieselben sich nicht durch Hass und Verfolgung als unchristlichen Ursprungs bewiesen, in der samaritanischen Duldung auch derjenigen Secten und Symbole, die eine liebeleere Orthodoxie längst aufgegeben, und mit dem Stempel der Unkirchlichkeit gebrandmarkt hatte [2].

1) Wir meinen z. B. die orthodox lutherischen Eiferer in Preussen, welche nicht anders, als nach erfolgter Absetzung reformirter Geistlichen „mit dem allerhöchsten Gott „gut eingerichtet zu sein hofften." Vgl. den Auszug aus dem ständ. Bedenken vom 2ten August 1655, bei: v. Baczko: Gesch. von Preussen. V, 179. — Gegen verschiedene dissentirende Secten wurden zwar verschiedentlich in Preussen von Seiten der Geistlichkeit und Stände scharfe Befehle, selbst Vertreibungs - Decrete, hervorgerufen, allein dieselben wurden Seitens der kurfürstlichen Regierung nicht zur Ausführung gebracht. a. a. O. VI, 162. —

2) „Ich befinde," schrieb Friedrich Wilhelm (*d. d.* Potsdam 14. Mai 1673) an Otto von Schwerin, in Bezug auf die nach Preussen geflüchteten und von der lutherischen Geistlichkeit unablässig verfolgten Arianer, — „Unrecht zu sein, „dass man die Leute, wann sie sich still verhalten, das „nicht gönnen will. Man soll suchen, sie mit Glimpf zu„rechtzubringen, und nicht auf solche Art." v. Orlich: Friedrich Wilh., der gr. Kurf. Anhang. p. 11. —

Als Mensch hielt sich Friedrich Wilhelm eben so verpflichtet, wie als Fürst berechtigt, seiner religiösen Ansicht und Gesinnung Geltung zu verschaffen. Er konnte stolz sich darauf berufen, dass er nicht allein die Lutheraner, sondern auch die Katholiken in seinen Landen mit gleicher Liebe umfasse, wie die eigenen Glaubensgenossen [1]); überdies aber sah er sich mit Recht seit dem Tode Karls II. von England und dem Erlöschen der protestantischen Dynastie in Kurpfalz als den geborenen Schutzherrn der deutschen Protestanten, als das Haupt der Reformirten in ganz Europa an [2]).

Seine Verwendungen in dieser Eigenschaft waren in seiner letzten Lebensperiode so zahlreich, weil gerade damals die Bedrückungen und Verfolgungen der Protestanten aller Orten so häufig vorkamen. Es möchte kein Staat, in welchem evangelische Unterthanen lebten, zu finden sein, wohin nicht seine vermittelnde, fürsprechende, beschwichtigende Stimme gedrungen wäre. Nachdem er bereits im J. 1645 auf dem Osnabrücker Friedenscongresse für die ehrenvolle Einschliessung der so genannten Reformirten in das Friedensinstrument erfolgreich gekämpft [3]), nachdem er im J. 1660 in Oliva die Sache der polnischen Dissidenten wie seine eigene verfochten [4]), wenige Jahre

1) *„Sed et nos in ditionibus nostris imprimis Westphalicis plurimos habemus Romano-Catholicos, eos protegimus, fovemus, „amamus, ad honores, dignitates et munia promovemus, non „secus ac ceteros, qui ejusdem nobiscum fidei sunt“ etc.* Schreiben des grossen Kurfürsten an den Herzog von Savoyen, *d. d.* Potsdam 19. Jan. 1686, bei Dieterici: die Waldenser. Beil. L. p. 389. — vgl. p. 383. 385. 391. — *Erman et Réclam: Mémoires pour servir à l'histoire des réfugiés dans les états du Roi. II,* 154. —

2) *— se, qui nunc supremum caput reformatae religionis in Europa sit, quantum possit curae pro istis gesturum etc.* Vgl. die Instruction des im J. 1685 zur Beglückwünschung Jakob's II. nach London abgeschickten brandenburgischen Gesandten Ezechiel v. Spanheim; bei: *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 4. *p.* 1521 *sq.*

3) *Pufendorf: loc. cit. II,* 29. 30. *p.* 74. 75 *sq.*

4) — — *qui et declaraverat: quicquid istis boni aut mali fieret,*

darauf (1663) mit kräftigen Worten vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm eine vertragsmässige Behandlung der in dem neuburgischen Antheile der jülich-clevischen Erbschaftslande ansässigen Protestanten gefordert [1]), ja im J. 1666 sich nicht gescheut hatte, schriftlich den stolzen Ludwig XIV. um ein menschlicheres Verfahren gegen seine nichtkatholischen christlichen Unterthanen anzusprechen [2]), benutzte er vorzüglich in seinen letzten Jahren jede sich ihm darbietende günstige Gelegenheit und sein durch ein langes ruhmvolles Leben gewonnenes, grosses Ansehn, den Protestanten in Frankreich, England, Savoyen und in den kaiserlichen Staaten eine Verbesserung ihrer Lage zu verschaffen. Die rücksichtslose, menschliche Sprache, welche er Ludwig XIV. gegenüber zu Gunsten der durch die Aufhebung des Edicts von Nantes (1685) aller ihrer Rechte beraubten Reformirten in Frankreich und im Fürstenthum Orange führte, verdient um so grössere Bewunderung, je mehr man das geringe Maass der ihm zu Gebote stehenden Mittel im Verhältniss zur Macht Frankreichs erwägt, und zugleich seine durch die politischen Ereignisse hervorgerufene entschiedene Hinneigung zu dieser Krone in Betracht zieht [3]). Nicht minder dringend waren die Verwendungen, welche er bei dem

velut sibi factum reputaturum. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. VIII,* 68. *p.* 519.

1) *Pufendorf: loc. cit. IX,* 71. *p.* 613. —

2) *Erman et Réclam: Mémoire historique sur la fondation des Colonies françaises dans les États du Roi.* 1785. 8. *p.* 6. 7. — Später schlug er aus guten Gründen Verwendungen für die französischen Protestanten ab. — *Licet ipse, antequam talia erumperent, infinities rogatus sit, ut per literas apud Regem pro sacrorum consortibus intercederet, id tamen se recusasse, ne ullo modo intestinis Galliae negotiis sese videretur miscere, et quia satis norat eas sine fructu fore.* *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 18. *p.* 1537. — Vgl. die im Allgemeinen verbindliche Antwort des Königs vom 6. Sept. 1666, bei: *Ancillon: hist. de l'établissement des réfugiés dans le Brandebourg. p.* 377. — *Erman et Réclam: Mémoires etc. I,* 42 *fg.*

3) *Pufendorf. loc. cit. XIX,* 18. *p.* 1536 *sq.* — Vgl. *Erman et Réclam: Mémoires etc. I,* 149 *fgg.* — *Franc. Gaultier: Sermon sur la mort de Fr. Guill. p.* 28. —

Herzoge von Savoyen für die armen, wegen ihres Glaubens bedrückten Waldenser, die in den südwestlich von Turin belegenen Thälern Piemonts [1]) ihren Wohnsitz hatten, anbrachte. Vom Jahre 1655 an finden diese bedrängten Gebirgsbewohner, wenn das Unglück über sie einbricht, an ihm einen treuen Helfer, Rather und Beschützer, der, als die hartherzigsten Verfolgungen sie zwingen, ihre Heimath aufzugeben, ihnen mit gleich grossem Herzen, wie den verfolgten reformirten Franzosen, zuletzt in seinen Staaten ein neues Vaterland anweiset [2]). Als durch die Thronbesteigung Jacobs II. der Protestantismus in England in grössere Gefahr gebracht wurde, als in welcher derselbe jemals seit der Reformation geschwebt, liess es der Kurfürst bei blossen Besorgnissen und Ueberlegungen nicht bewenden; vielmehr ertheilte er der zur Beglückwünschung nach London abgeschickten Gesandtschaft die gemessensten Befehle, bei dem neuen Herrscher die strenge Aufrechterhaltung des bisherigen kirchlichen Zustandes zu beantragen, und auf die Gefahren einer gewaltsamen Antastung desselben aufmerksam zu machen [3]). Dem Kaiser gegenüber benutzte er wiederholt die Türkengefahr, um eine würdigere Stellung und Behandlung der Evangelischen in dessen Staaten zu erlangen. Namentlich befahl er dem im Sommer 1683 wegen Abschliessung eines Bündnisses nach Wien gesandten Fürsten Johann Georg von Anhalt, die dringendsten Vorstellungen gegen die in Schlesien zugelassenen Glaubensverfolgungen zu erheben. Wie nothwendig solche Ermahnungen waren, ergiebt sich aus dem Uebergewicht, welches damals in Oestreich fanatische Priester besassen, von denen einige offen

1) Die unter Savoyen stehenden, von Waldensern bewohnten drei Thäler hiessen: das von *Lucerna*, von *S. Martin* und von *Perusa*. Ein viertes, *Valclusone* oder Thal von *Pragelas* genannt, stand unter französ. Herrschaft. *H. Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs vallées.* 1710. *Préface.* —

2) Dieterici: die Waldenser. p. 73. 74. —

3) *Pufendorf: loc. cit. XIX,* 4. *p.* 1521 *sq.* —

predigten: es sei besser, dass Ungarn und andere Länder an die Türken verloren gingen, ja dass der Kaiser mit dem weissen Stabe in der Hand allen seinen Besitzungen den Rücken wende, als dass die Protestanten in den kaiserlichen Staaten geduldet würden [1]). Einen gleichen Auftrag in Bezug auf die in den verschiedenen Provinzen des Kaiserhauses lebenden Evangelischen erhielt der im Anfange des J. 1685 als ausserordentlicher Gesandte nach Wien abgeordnete jüngere Otto von Schwerin. Er musste, leider auch jetzt wiederum vergebens, darauf aufmerksam machen, wie sehr es dem wahren Interesse des Kaisers entgegen sei, sich die protestantischen Fürsten, welche so oft mit grösster Hingebung Gut und Blut für die Rettung und Grösse des Hauses Habsburg eingesetzt, durch eine derartige Behandlung ihrer Glaubensgenossen zu entfremden [2]).

Indessen liess es Friedrich Wilhelm nicht bei blossen diplomatischen Vermittlungen zu Gunsten der Protestanten bewenden; vielen von ihnen, ja allen ihres Glaubens wegen Gedrückten und Verfolgten, gab er, wenn sie seine Hülfe und Grossmuth in Anspruch nahmen, in seinen Staaten ein Asyl. Dadurch hat er nicht nur Tausenden, die obdachlos umherirrten, eine neue ehrenvolle Existenz verschafft, sondern auch, weil die Aufgenommenen des ihnen erwiesenen Wohlwollens in hohem Grade würdig waren, eine heilsame Reform der staatswirthschaftlichen, militairischen und gesellschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung eingeleitet, die ihre volle Wirkung erst unter seinen Nachfolgern äusserte. Abgesehen von den, der Zahl und Wirkung nach unbedeutenderen, Einwanderungen östreichischer und schlesischer Protestanten, wie denen pfälzischer Unterthanen [3]), ist hier vor allen Dingen der

1) *Pufendorf: loc. cit. XVIII, 95. p. 1474.*

2) *Pufendorf: loc. cit. XIX, 1. 18. p. 1519. 1537.* —

3) Die Pfälzer, welche Friedrich Wilhelm aufnahm, waren vorzugsweise Landwirthe, und verliessen ihre Heimath nach dem Tode des letzten Kurfürsten von der Simmernschen Linie, weil die jetzt zur Regierung gelangende ka-

fast gleichzeitig erfolgten Aufnahme der französischen Refügiés und der piemontesischen Waldenser Erwähnung zu thun. Ja selbst die Juden, welche damals in manchen Ländern ähnliche Schicksale, wie die Protestanten, von Seiten der christlichen Orthodoxie zu erdulden hatten [1]), fanden an ihm einen gerechten Beschützer und milden Helfer.

Was überhaupt die damaligen Verhältnisse der Anhänger des alten Testaments in den kurfürstlichen Staaten betrifft, so war das gegen dieselben in den einzelnen Provinzen beobachtete Verfahren in manchem Betracht von einander verschieden. Ueberall, in allen Landestheilen, kamen auch schon in der ersten Hälfte der Regierung des grossen Kurfürsten Juden vor; — aber sie wurden nur, zum Theil sogar ausdrücklichen Verordnungen zuwider, geduldet; — sie hatten keine gesetzliche Existenz, weder in Preussen, noch am Rhein, noch in der Mark Brandenburg. Dort, in Preussen, wo der von ihnen betriebene Waarenverkehr mit einer um 4 pr. C. höheren Accise belegt war, wie der der Christen, erging auf Anregung der Stände im J. 1679 gegen sie ein Decret, welches sie des Landes verwies und im Uebertretungsfalle für vogelfrei erklärte; nichts desto weniger waren und blieben sie im Lande, und bauten sogar im darauf folgenden Jahre (1680), unter Connivenz der Regierung, in Königsberg eine Synagoge [2]). In Cleve gab es ebenfalls schon seit längerer Zeit geduldete Juden; das erste eigent-

tholische Linie (die neuburgische) wegen ihrer Unduldsamkeit bekannt war. Pöllnitz: *Mémoires pour servir à l'hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I,* 126. — Die in Folge des Edicts von 1650 geschehenen Einwanderungen aus Holland und dem alten Lande im Herzogth. Bremen hatten vorzugsweise den Zweck, die vernachlässigte Boden-Cultur wieder emporzubringen. v. Dohm: Denkwürdigk. V, 487.

1) In Preussen erschienen gewöhnlich zu gleicher Zeit Verordnungen gegen die Arianer, Mennoniten und — Juden. v. Baczko: Gesch. von Preussen. VI, 162.

2) v. Baczko: Gesch. v. Preussen. VI, 163.

liche Schutzprivilegium aber ward am ersten Mai 1661 ausgestellt, und im J. 1687 in Cleve und Mark einer Anzahl von höchstens 150 Familien das ihnen schon frühere zugestandene Geleit auf weitere zwanzig Jahre erneuert [1]. — In dem, durch den westphälischen Frieden erworbenen, Hochstift Halberstadt waren schon während der bischöflichen Zeit verschiedene Judenfamilien ansässig. Der grosse Kurfürst aber ertheilte, nachdem er als Landesherr Besitz genommen, am ersten Mai 1650 zehn Familien, die von da an in kurzer Zeit sich beträchtlich vermehrten, den ersten Schutzbrief [2]. — In der Mark Brandenburg besassen die Juden seit der im J. 1573 unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg erfolgten Vertreibung derselben nicht das Recht der Niederlassung. Seit dieser Zeit bis zum J. 1670 war es ihnen nicht gestattet, anders, als auf den Messen und Märkten, und selbst auf diesen nur kraft einer besonderen Erlaubniss, Handel zu treiben. Als nun in dem letztgenannten Jahre im Oestreichischen auf Veranlassung der katholischen Geistlichkeit eine allgemeine Judenverfolgung statt fand, und in Folge dessen die Synagoge zu Wien in eine Kirche des heiligen Leopold umgewandelt wurde, liessen die Vertriebenen den Kurfürsten durch den brandenburgischen Residenten am kaiserlichen Hofe, Andreas Neumann, um Aufnahme ersuchen. Sie klagten: „dass ihnen gleichsam der Erdboden und die „Welt verschlossen sei, welche doch Gott für alle Menschen „geschaffen habe, und dass man sie, zuwider allen natürli- „chen Rechten, grausam behandle [3].“ Auf Grund dieser Bitte erklärte sich der Kurfürst, der durch einen solchen Schritt überdies eine Belebung des seit dem dreissigjährigen Kriege sehr stockenden Verkehrs erwartete, bereit, vierzig

1) König: Annalen der Juden in den preussischen Staaten. Berlin. 1790. p. 85 fg. 130. —

2) Neun dieser Familien lebten in der Hauptstadt Halberstadt selbst, eine in Hornburg. König: Annalen der Juden. p. 87. 88.

3) König: Annalen etc. p. 92. 93.

bis fünfzig Familien, wenn sie nicht ganz mittellos seien, aufzunehmen. Die darauf seit dem J. 1671 in der Mark anlangenden östreichischen Juden, welche während der Kriege gegen Frankreich und Schweden durch Betheiligung an den Lieferungen sich sehr nützlich bewiesen [1]), bildeten von nun an den Hauptstamm der im Brandenburgischen sich jetzt wieder ausbreitenden Judenschaft. Die Aufgenommenen erhielten unter dem 21sten Mai 1671 ein Schutzprivilegium, welches ihnen nicht nur im Allgemeinen gestattete, sich im Kurfürstenthum und im Herzogthum Crossen niederzulassen, sondern auch insbesondere sie ermächtigte, Grundeigenthum zu erwerben und zu miethen, so wie neue Häuser zu bauen [2]). Vom J. 1672 vermehrte sich die angesiedelte jüdische Bevölkerung beträchtlich; aber in den Jahren 1674 und 1675 entwichen viele derselben, namentlich aus Frankfurt a. d. O., um ihr Vermögen und ihre sonstigen Effecten vor den eingedrungenen Schweden in Sicherheit zu bringen. Das hatte zur Folge, dass der Kurfürst, als die Entwichenen nach der Schlacht von Fehrbellin grossentheils zurückkehrten, ihnen zwar nicht die Heimkehr verweigerte, aber eine Geldstrafe von 4000 Rthl. auferlegte [3]). Weitere Erleichterungen wurden den Juden noch in den letzten Lebensjahren des Kurfürsten zu Theil. Durch das Generalprivilegium vom J. 1671 nämlich waren nur die wirklich ansässigen Juden vom Leibzoll befreit worden; alle durchreisenden waren gehalten, diese Abgabe bei jeder von ihnen berührten Zollstätte zu entrichten. Im J. 1684 aber wurde der Leibzoll ganz im Allgemeinen innerhalb der Mark Brandenburg, gegen Entrichtung einer jährlichen Summe von 400 Rthl., aufgehoben [4]).

Der umfassendste und folgenreichste Act der Grossmuth

1) König: Annalen der Juden. p. 94. —

2) König: Annalen der Juden. p. 95. —

3) König: Annalen der Juden. p. 100.

4) Der Leibzoll, welcher von durchreisenden Juden erhoben wurde, betrug 4 ggr. für den Reiter, 2 ggr. für den Fussgänger. König: Annalen der Juden. p. 104.

gegen die bedrängten eigenen Glaubensgenossen war die Aufnahme der **französischen Refügiés** nach der am 18ten Octob. n. St. 1685 erfolgten Aufhebung des Edicts von Nantes durch Ludwig XIV. [1]).

In Frankreich hatte sich die reformirte Lehre schon unter der Regierung Franz I. und Heinrichs II. nicht unbedeutend ausgebreitet, namentlich im Süden; sie waren aber darauf während der bürgerlichen Unruhen des sechszehnten Jahrhunderts zugleich ein Gegenstand der heftigsten Verfolgungen geworden. Die Thronbesteigung Heinrichs IV., hauptsächlich durch die kräftige Unterstützung der Protestanten zu Wege gebracht, konnte als ein Sieg der neuen Lehre angesehen werden. Zwar hielt Heinrich IV. es seinem politischen Interesse angemessen, zum römischen Cultus überzutreten [2]); aber zugleich erliess er (im J. 1598) zu Gunsten seiner früheren Glaubensgenossen, als Beweis seines Wohlwollens und seiner Dankbarkeit, das **Edict von Nantes**, und überlieferte denselben zugleich, zur Sicherung der gewährten Rechte, mehrere befestigte Städte [3]). Dem Hauptinhalte nach wurden im Edict von Nantes den französischen Protestanten alle diejenigen Befugnisse und Vergünstigungen, um welche sie so lange Zeit bewaffnet mit den früheren Königen gerungen hatten, **freiwil-**

1) Vgl. **Erman et Réclam**: *Mémoires pour servir à l'histoire des refugiés françois dans les États du Roi. Berlin.* 1782 *fgg.* 9 *Voll.* — Ein passender Auszug aus diesem grösseren Werke wurde bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier der Aufnahme der Refügiés auf Veranlassung des französ. Consistoriums von den beiden genannten Gelehrten abgefasst unter dem Titel: *Mémoire historique sur la fondation des Colonies françaises dans les états du Roi. Berlin.* 1785. 8. — **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 16—18. *p.* 1532 *sqq.* — Vgl. **Mylius**: *Corp. Const. Marchic. II,* 1. *Nr.* 65. — **Voltaire**: *siècle de Louis XIV. chap.* 36. —

2) **Erman et Réclam**: *Mémoires pour servir à l'histoire des refugiés françois dans les États du Roi. Berlin.* 1782. 8. *I,* 19. 20.

3) — *concessis quibusdam munitis oppidis, velut securitatis ipsorum pignoribus.* **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 16. *p.* 1532. —

lig von Seiten der Krone zugestanden, nämlich: Freiheit des Cultus, freie Aeusserung der Gedanken, Zulassung zu den Aemtern und Würden, und Rechtssicherheit. Es wurde damit also der Protestantismus, welcher bisher als etwas dem Staate Fremdes und Feindseliges betrachtet und behandelt worden war, gesetzlich mit der Nation verknüpft; — die bis dahin sich einander bekämpfenden kirchlichen Parteien wurden im Interesse der Gesammtheit durch den Geist christlicher Liebe gegenseitig angenähert und mit einander verschmolzen [1]). —

Der Tod Heinrichs IV. änderte jedoch sehr bald diese günstige Lage der Protestanten. Eine der Haupttendenzen des Cardinals Richelieu, der es sich zur Lebensaufgabe gesetzt hatte, alle der Allmacht des Throns entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, ging darauf hinaus, die den Reformirten gewährten Concessionen zu vernichten, aber mehr mittelbar durch List, als direct durch Gewalt [2]). In diesem Sinne erliess er, nachdem er durch die Eroberung von Rochelle den Protestanten das letzte Bollwerk ihrer Freiheiten entrissen hatte, das s. g. Gnaden-Edict (*Edict de grâce*), zum Zeichen, dass nicht mehr von vertragsmässigen Stipulationen zwischen Krone und Unterthanen, sondern von Verzeihung die Rede sei, welche der Souverain überwundenen Rebellen zu Theil werden lasse. Den Hauptsitzen des Protestantismus wurde die freie Ausübung des Gottesdienstes genommen; nichts desto weniger wurde das Edict von Nantes, welches von den Calvinisten als ihr Hauptfundamentalgesetz betrachtet ward, nicht eigentlich aufgehoben. Dem Namen nach liess der Cardinal dasselbe fortbestehen [3]), weil er das

1) Ueber den Inhalt des Edicts von Nantes vgl. *Erman et Réclam: Mémoires etc. I, 22 fgg.*

2) *Le but de Richélieu étoit, de detruire les réformés sans user de violences ouvertes, on leur disputoit leurs droits et leurs libertés, on leur en rendoit la jouissance difficile, — mais on cherchoit au moins des prétextes pour pallier des procédés injustes. Mémoire historique etc. p. 5.* —

3) Es fanden Bestätigungen des Edicts von Nantes von Seiten

Aufsehn vermeiden wollte, welches offene Gewalt verursacht haben würde, weil er hoffte, durch Berückung und Verführung besser und leichter zum Ziele zu gelangen.

Als nach dem Tode Richelieu's Cardinal Mazarin die Zügel der Gewalt übernahm, trat in so fern eine Aenderung ein, als die religiösen Interessen mehr in den Hintergrund gedrängt wurden, und dagegen die materiellen ein bedeutendes Uebergewicht erlangten. Der politische Widerstand der Hugenotten wurde gebrochen, die Gefährlichkeit derselben, als einer politischen Partei, neutralisirt, weil Jean Baptiste Colbert, der Vater und der gleichnamige Sohn, denselben ein weites und beschütztes Gebiet, das der Künste und Gewerbe, des Handels und der Marine, eröffneten, und damit ein Feld würdiger Thätigkeit anwiesen. —

Diese factische Begünstigung währte jedoch nur bis zum Ausgange des heftiges Kampfes zwischen den beiden Hauptparteien am französischen Hofe. An der Spitze der einen standen der Kanzler *Le Tellier* und dessen Sohn, der Kriegsminister *Louvois*, — an der Spitze der anderen die Colberts; — jene erblickten in den Calvinisten nur gefährliche Empörer, deren Untergang das Staatswohl erheische; diese betrachteten sie als nützliche Unterthanen, und waren folgerecht auf deren Beschützung und Erhaltung bedacht [1]). Die Verstärkung der erstgenannten Partei durch den katholischen Clerus, die Jesuiten und die römische Curie erklärt das Uebergewicht, welches sehr bald dieselbe über Ludwig XIV. erlangte, und demnächst ihren völligen Sieg [2]). Seitdem dieser entschieden war, begannen gegen

der Regierung, trotz aller Umgehungen desselben, am 1. Oct. 1614, dann im J. 1644, und selbst noch 21. Mai 1652 statt. Vgl. *Erman et Réclam: Mémoires etc. I*, 22.

1) *Erman et Réclam: Mémoires etc. I*, 79. 80.

2) Das Uebergewicht, welches der Clerus und die Gewissensräthe in Bezug auf die Behandlung der Protestanten über den König erlangten, schrieb sich hauptsächlich seit dem pyrenäischen Frieden her, durch welchen Frankreich von auswärtigen Feinden befreit ward. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 16. *p*. 1533. —

die Protestanten mancherlei Chikanen und Bedrückungen, anfangs allerdings unter Beobachtung der gesetzlichen Formen. Die bis dahin allgemein gastatteten gemischten Ehen wurden auf jede Weise erschwert; die Kirchen hie und da den Calvinisten genommen; Colbert erhielt den Befehl, in seinem Departement weiter keine Protestanten anzustellen; auch die Gewerbe und Innungen verschloss man ihnen. Den Eltern nahm man häufig ihre Kinder, und suchte diese zu bestechen und zu verführen [1]). Aus allen diesen Gründen kamen schon in den siebenziger Jahren, vornämlich aber seit 1681, vereinzelte Auswanderungen vor [2]). Unter den Bleibenden aber steigerte sich, wie es schien, mit der Zunahme des Druck's nur noch die Anhänglichkeit an den verfolgten Glauben. Das war selbst dann der Fall, als (seit dem J. 1683) den Missionaren in den Provinzen Dragoner beigegeben wurden als Gehülfen ihrer Wirksamkeit, und als man die Galeere hinstellte als Ziel der Glaubenstreue [3]).

Der harte und unbeugsame *Louvois* war die Seele aller dieser Maassregeln; in ihnen erkennt man durchaus denselben Geist, der in dem Entwurfe, Holland durch die Gewässer, die Pfalz durch Flammen zu zerstöhren, kenntlich ist [4]).

Endlich, nachdem man den Protestanten ihre Festun-

1) *Mémoire historique etc. p.* 6. —

2) In Berlin kommen schon einzelne französ. Familien seit dem J. 1661 vor, welche sich zur Domgemeinde hielten. Auf Veranlassung des Oberpräsidenten Otto v. Schwerin existirte auch schon vor 1670 eine französ. Colonie zu Altlandsberg, welche sich jedoch mit der im J. 1672 zu Berlin gegründeten Gemeinde später vereinigte. *Erman et Réclam: Mémoires etc. I,* 58. 349 fgg.

3) *Erman et Reclam: Mémoires etc. I,* 81 fgg.

4) Vgl. die treffliche Schilderung der Politik des gewaltthätigen *Louvois*, bei: *Mignet: négociations pour servir à l'histoire de la succession d'Espagne. I. Introduction. p. LXII.* — Vgl. auch: *Documents inedits concernant l'histoire de France, et particulièrement l'Alsace et son gouvernement sous le règne de Louis XIV., par M. Vanhuffel. Paris* 1840. 8. *p.* 134 *sqq.*, wo durch die Actenstücke selbst ein sehr anschauliches Bild des französ. Seits gegen die Protestanten beobachteten Verfahrens gegeben ist. —

gen, ihre Kirchen, ihre Kinder, ihren Erwerb genommen hatte, hielt die siegreiche Partei den Zeitpunct, als der König nach dem Bruche mit der *Montespan* durch die *Maintenon* den Händen der Beichtväter überliefert worden war, für günstig, das schon seit so lange unterminirte Gebäude durch einen grossen Schlag völlig zu vernichten [1]). Das geschah durch die förmliche Aufhebung des Edicts von Nantes (18. Octob. n. St. 1685) [2]).

Diese Maassregel bewirkte aber ein ganz anderes Ergebniss, als welches man beabsichtigte [3]). Ueber 50,000 Familien verliessen innerhalb der nächsten drei Jahre, trotz aller ihnen entgegengestellten Hemmungen und Hindernisse, den Boden Frankreichs [4]). Sie brachten den benachbarten Ländern, in denen sie Aufnahme fanden, Künste, Gewerbe, Wohlstand, Capitalien, gesellige und militairische Bildung; der ganze Norden Deutschland's, vorzüglich die Mark Brandenburg, erfuhr durch diese Einwanderungen eine gänzliche Umwandlung, — das gesammte Leben gewann eine freundlichere Gestalt [5]).

Was den grossen Kurfürsten betrifft, so beantwortete er die Aufhebung des Edict's von Nantes schon drei Wo-

1) *On acheva de ruiner l'édifice qui étoit déjà miné de toutes parts. Voltaire: siècle de Louis XIV. chap.* 36.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 17. *p.* 1534. — Dieterici: die Waldenser. p. 103. — Vgl. *Erman et Réclam: Mémoires etc. I*, 94 fgg.

3) *Tout cela inspiroit la terreur, et en même temps augmentoit l'opiniâtreté. On sait trop que les hommes s'attachent à leur religion à mesure qu'ils souffrent pour elle. Voltaire: siècle de Louis XIV. chap.* 36.

4) *Bénoit: hist. de la révocation de l'Edit de Nantes. V*, 947 *sqq.* — Die Schliessung der reformirten Kirchen in Metz (24. Oct. n. St. 1685) und die zu gleicher Zeit dort beginnenden Verfolgungen führten der Mark Brandenburg einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs von Refügiés zu, an deren Spitze der *Doyen* der reform. Prediger zu Metz sich befand, *David Ancillon*, der Ahnherr eines in der preuss. Geschichte rühmlich bekannten Geschlechts. *Erman et Réclam: Mémoires II*, 9 fgg. 27.

5) *Lettres et mémoires du Baron de Pöllnitz.* 3 *Edit. Amsterd.* 1737. 8. *Tom. I, p.* 4. 5. —

chen später durch das **unsterbliche Potsdamer Edict** vom 29. Octob. a. St. 1685 [1]).

Durch dieses öffnete er den Opfern der Verfolgung und Bedrückung alle seine Provinzen als eine sichere Zuflucht, und verhiess ihnen Rechte, Freiheiten und Vergünstigungen mancherlei Art. Seine Gesandten und Residenten an den dem Rheine nahe gelegenen Höfen, so wie die Regierung in Cleve versah er mit den nöthigen Anweisungen und Fonds, für den Unterhalt, den Transport und die angemessene Ansiedlung der Fremdlinge zu sorgen [2]). Die Wahl der Provinz und des Orts wurde den Einwanderern freigestellt; wo sie sich niederliessen, sollten sie sich einer Unterstützung von Seiten des Staats zum Behuf ihrer ersten Einrichtung erfreuen [3]). Alle Güter, welche sie in das Land brächten, wurden von allen Eingangszöllen und sonstigen Abgaben befreit [4]). An den Orten der Niederlassung sollten sie Bauplätze und die nöthigen Bau-Materialien umsonst erhalten; ausserdem wurde in Bezug auf die von ihnen erbauten oder ausgebesserten, und von ihnen bewohnten **Häuser** während der nächsten **sechs** Jahre nach ihrer Ankunft, **für ihre Person** während eines Zeitraum's von **zehn** Jahren, Befreiung von allen Abgaben und Lasten, mit Ausnahme der

1) **Pufendorf:** *de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 1.7 *p.* 1534. — *Mémoire historique etc.* p. 9. — Das Potsdamer Edict findet sich französisch daselbst *in extenso p. 95 sqq.*, **deutsch** bei Seiler: Leben und Thaten Friedr. Wilhelms des Grossen. p. 212 — 218. — Der Hauptwortführer beim grossen Kurfürsten für die verfolgten Franzosen war ein schon früher ausgewanderter und als Oberstallmeister am brandenb. Hofe angestellter Refügié: *Louis de Beauveau, Seigneur d'Espenses*, aus einem alten Geschlechte der *Champagne*, welches seine Abstammung von den alten Grafen von Anjou herleitete. **Erman et Réclam:** *Mémoires etc. I*, 60. vgl. *p.* 128. 129 fgg. — Ueber einen heftigen Auftritt zwischen dem Kurfürsten und dem französ. Gesandten, Gr. *Rébenac*, vgl. **Pöllnitz:** *Mémoires pour servir à l'hist. des quatre derniers Souverains de Brandebourg. I*, 122 — 124. — vgl. v. **Dohm**'s Denkwürdigk. V, 475 fgg.

2) **Erman et Réclam:** *Mémoires etc. I*, 288 fgg. 292 fg.

3) Art. 1 — 3.

4) Art. 4.

Verbrauchssteuern, zugesagt [1]). Das Bürgerrecht und die Aufnahme in die Zünfte sollten ihnen an ihrem Wohnorte unentgeltlich gewährt werden [2]); wenn einer oder der andere ein grösseres gewerbliches Unternehmen in's Leben zu rufen beabsichtigen sollte, so wurden ihm Privilegien, Befreiungen und Geldunterstützungen in sichere Aussicht gestellt [3]). Den Landbauern unter den Ankömmlingen wurden urbar zu machende Ländereien und Lebensmittel für den Anfang versprochen [4]). An allen Orten, wo sich mehrere französische Familien niedergelassen hätten, sollten die Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder derselben unter einander durch selbstgewählte Schiedsrichter ausgeglichen werden, und auch selbst bei Prozessen zwischen Franzosen und Eingeborenen sollte den ersteren gesetzlich ein bestimmter Einfluss auf die Entscheidung zustehen [5]). Zugleich übernahm der Kurfürst nicht allein die Besoldung ihrer Geistlichen, sondern auch die Beschaffung von Gotteshäusern, in denen sie den Gottesdienst ganz in Gemässheit der in ihrer Heimath herkömmlichen Ceremonien sollten abhalten dürfen [6]). Dem Adel wurde freigestellt, in den Dienst des Hofs oder Heeres einzutreten, um sich eine angemessene Laufbahn zu eröffnen [7]). Endlich wurden alle erwähnten Gunstbezeugungen auch auf diejenigen Reformirten ausgedehnt, welche schon vor der Aufhebung des Edicts von Nantes der Religion wegen Frankreich verlassen und in den kurfürstlichen Staaten sich niedergelassen hatten [8]).

Das Potsdamer Edict war eine Erweiterung des Privilegium's, welches der ersten kleinen französischen Gemein-

1) Art. 5. 6.
2) Art. 7.
3) Art. 8.
4) Art. 9.
5) Art. 10.
6) Art. 11.
7) Art. 12.
8) Art. 13. 14.

de, die schon dreizehn Jahre früher (im J. 1672) in Berlin eine Kirche gegründet hatte, am 10ten Junius des genannten Jahrs ertheilt worden war [1]). Die gesammten Angelegenheiten der Einwanderer wurden der Leitung einer besonderen General-Intendantur, Commissariat genannt, überwiesen, an deren Spitze der Geh. Staatsrath Joachim Ernst v. Grumbkow [2]) gestellt ward. Von dieser Oberbehörde ressortirten die Consistorien [3]) und Gerichtshöfe der Colonisten, die Prediger und Richter, welche sie sich selbst erwählt hatten. Die Anzahl der aufgenommenen Flüchtlinge war nicht unbeträchtlich; in den amtlich veröffentlichten Listen sind bis zum J. 1697 über 12,000 angegeben [4]). Diese verbreiteten sich über fast alle Provinzen des Staats. Abge-

1) Vgl. Berliner Haude und Spenersche Nachrichten. Jahrg. 1772. nr. 70. — *Mémoire historique etc. p.* 9. 10. — Vgl. *Erman et Réclam: Mémoires etc. I,* 61 *sq.* —

2) Klapproth und Cosmar: der brandenburg. Geh. Staatsrath. p.369 sq. nr. 92. — Pöllnitz *(mémoires pour servir à l'histoire des quatre derniers souverains de la maison de Brandebourg. I,* 122*)* führt an: sein Grossvater, der Oberstallmeister v. Pöllnitz, dessen er in den *lettres et mémoires,* 3 *Edit. Tom. IV, p.* 1. 2. erwähnt, sei mit diesem Amte bekleidet worden. Diese Angabe ist aber falsch. Der erste *Intendant général* war der Generalkriegscommissarius J. E. v. Grumbkow, unter welchem in Colonie-Angelegenheiten Wolfg. Friedr. Krause, Carl Gustav Merian, und seit 1686 auch der Commerzienrath Printz arbeitete. Beigegeben als unabhängiger Rathgeber war dem Hrn. v. Grumbkow der Graf *d'Espenses. Erman et Réclam: Mémoires. I.* 327. 328. 329 *sq.* — vgl. *IV,* 96. 307. Später kommt das Commissariat unter dem Namen *Conseil,* noch später als: *Directoire général françois* vor. v. Dohm: Denkwürdigk. V, 500.

3) Bis zum Tode des gr. Kurf. blieben jedoch die Angelegenheiten der französ. Kirche immer noch in einer Art Abhängigkeit vom deutschen Oberconsistorium, und in Verbindung mit der Domkirche. Seit dem Regierungsantritte Friedrichs III. dagegen genoss das französ. Oberconsistorium auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen dieselben Rechte, wie das deutsche. *Erman et Réclam: Mém. IV,* 31.

4) Die Gesammtzahl der in die brandenburg. Staaten eingewanderten Refügiés betrug indessen gewiss 20,000; denn *Charles Ancillon,* der Anfertiger der Liste, hatte in dieselbe nicht mit aufgenommen: das Militair nebst dessen Familien, so wie die zerstreut und vereinzelt im Lande wohnenden Individuen. *Erman et Reclam: Mémoires. II,* 35. 36.

sehen von denen, die am Hofe [1]) oder bei der Verwaltung der Colonie-Angelegenheiten ein Unterkommen fanden, trat eine nicht unbedeutende Zahl von Refügiés in das Heer, und bildete in demselben mehrere besondere Corps [2]). Die Landleute liessen sich hauptsächlich in Gramzow, Chorin, Zechlin, Ruppin, im Amte Mühlenbeck und in mehreren Dörfern der Mark nieder. Die Hauptsitze der Industriellen aber, denen der grosse Kurfürst aus naheliegenden Gründen am meisten Interesse bewies, waren: Berlin, Frankfurt a. d. O., Brandenburg, Prenzlau, Magdeburg, Halle, Minden, Hamm, Soest, Lippstadt, Cleve, Wesel, Emmerich und Duisburg [3]).

Drei Jahre nur ruhete auf dieser letzten denkwürdigen Schöpfung das Auge des Begründers. Aber er hatte ein festes Fundament gelegt und den Plan des ganzen Gebäudes angegeben, welches von seinen Nachfolgern vollendet ward. Alles, was später geschah, war nichts, als eine weitere Ausführung des **Potsdamer Edicts**, dem daher in eben demselben Maasse eine bedeutende Stelle in der Culturgeschichte des preussischen Staats gebührt, wie es für immer ein Denkmal der grossmüthigen Gesinnung seines Urhebers und eine Mahnung an die Enkel jener Flüchtlinge bleibt, des Ursprungs ihres Asyl's nicht zu vergessen [4]).

In engster Beziehung zu der Aufnahme der reformirten Franzosen steht der Schutz und die Hülfe, welche der grosse Kurfürst in derselben Zeit den verfolgten **piemontesischen Waldensern** gewährte [5]). —

1) *Erman et Réclam: Mémoires. II*, 352 fgg. *III*, 1 fgg.

2) *Erman et Réclam: Mémoires. II*, 52 fgg. 174 fgg.

3) *Mémoire historique etc. p.* 14. 15. — Vgl. *Erman et Réclam: Mémoires. I*, 337. 338.

4) Eine Darstellung der Streitigkeiten mit Ludwig XIV. über das Potsdamer Edict und über die Bedrückungen der Reforten im Fürstenthum *Orange*, findet sich bei *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 18. *p.* 1536 *sq.* —

5) Die besten Nachrichten über diesen Gegenstand finden sich bei: *Jean Leger: Histoire générale des églises evangéliques des Vallées de Piemont ou Vaudoises. Leyden.* 1669.

Ueber zwei Jahrhunderte hatte diese uralte [1]), merkwürdige christliche Secte, welche in ihren religiösen Ansichten wesentlich mit den protestantischen Glaubensbekenntnissen übereinstimmt, in ihren fruchtbaren, von hohen Gebirgen eingeschlossenen Thälern den Angriffen des Papstes, Spaniens, Frankreichs und des Herzogs von Savoyen widerstanden, bis der letztere ihnen endlich durch einen Vertrag vom 15ten Jun. n. St. 1561 freie Religionsübung zugestand. Kleine Reibungen und Misshelligkeiten abgerechnet, blieben von dieser Zeit an bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ihre Freiheiten unangetastet. Von nun an wiederholten sich immer häufiger die früheren Bedrückungen, bis sich dieselben endlich im J. 1655 zu einem völligen Ausrottungsplane steigerten [2]). Nach schrecklichen Drohungen, Gewaltthaten und Metzeleien nahmen auf ihren dringenden Hülferuf die protestantischen Staaten sich ihrer an. Während Kursachsen engherzig sich weigerte, für die bedrängten Glaubensgenossen sich zu verwenden, suchte der grosse Kurfürst mit edlem Eifer nicht allein schriftlich den Herzog von Savoyen zum Erbarmen und das ganze *Corpus Evangelicorum* zu gemeinsamen Schritten in dieser Angelegenheit zu bewegen, sondern er öffnete ausserdem ohne Verzug seine milde Hand, und bot ihnen damals schon ein Asyl in seinen Staaten an. Seinen und *Cromwells* Bemühungen war es vorzüglich zuzuschreiben, dass am 19ten August n. St. 1655 der Vertrag von Pignerol zu Stande

fol. — *H. Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs vallées.* 1710. 8. — *Jacques Brez: hist. des Vaudois. Paris.* 1796. 8. — W. Dieterici: Die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem brandenburgisch-preussischen Staate. Nebst einem Plane und einer Charte. Berlin. 1831. 8. —

1) Selbst in den Berichten des Inquisitors *Regaerus* an den heil. Stuhl heisst es von ihnen: *che sono da tempo immemoriabile. H. Arnauld: Hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs vallées. Préface.*

2) Im J. 1655 wurden von Seiten der verfolgenden Katholiken über 14000 dieser Unglücklichen unter furchtbaren Martern vernichtet. *H. Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée etc. Préface.*

kam, welcher den Bedrängten wiederum einen Rechtsboden gab [1]). Nichts desto weniger fanden schon nach dem Verfluss weniger Jahre neue Verfolgungen statt. In Folge der dieserhalb an ihn gerichteten Bitten der Unglücklichen wiederholte der grosse Kurfürst in den Jahren 1662, 1663 und 1664 auf das angelegentlichste seine Verwendung sowohl bei dem Herzoge von Savoyen, wie bei dem Könige Ludwig XIV., weil es nur zu sehr am Tage lag, dass bei dem ganzen Verfahren der erstere durch den geheimen Einfluss Frankreichs bestimmt worden sei [2]). Dieser Einfluss trat noch deutlicher zwanzig Jahre später hervor. Nachdem nämlich einige der einflussreichsten Verfolger am Turiner Hofe gestorben waren, genossen die Waldenser in ihren Thälern einigermassen Ruhe bis zur Aufhebung des Edicts von Nantes. Wenige Wochen darauf aber (am 4ten November 1685) erliess der Herzog von Savoyen, in Uebereinstimmung mit Frankreich und auf Veranlassung dieser Macht [3]), ein Edict, durch welches allen denjenigen seiner Unterthanen, welche flüchtende französische Refügiés bei sich aufnehmen würden, die Strafe der Galeeren angekündigt wurde. Im Anfange des folgenden Jahrs (31. Jan. 1686), wurde den Waldensern die fernere Ausübung ihres Gottesdienstes direct untersagt, und damit das Fundament ihrer rechtlichen Existenz vernichtet. Die Auswanderung war zwar gestattet; trotz dem aber wurden sowohl gegen die Bleibenden, wie gegen die Auswanderer Verlockungen, Hinterlist und Gräuel jeglicher Art in Anwendung gebracht [4]).

1) Dieterici: die Waldenser. p. 76 fgg. —

2) Dieterici: die Waldenser. p. 78. 80. 86. 89. 99. — Beil. *F. G. H.* p. 382 *sqq.* —

3) — — *excité par l'exemple et les sollicitations de Louis XIV. Mémoire historique etc.* p. 15. — Man fürchtete am Turiner Hofe, dass Frankreich sich der Thäler bemächtigen werde, wenn man sich seinen Anträgen widersetze. *Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs vallées. Préface.* (*p.* 11. 12). — Vgl. Dieterici: die Waldenser. p. 105.

4) Dieterici: die Waldenser p. 105 — 109.

Alle diese Dinge gaben dem grossen Kurfürsten, als Schirmherrn der Protestanten, Anlass, sich abermals, trotz der bisherigen schlechten Erfolge seiner Intercessionen, an den Herzog von Savoyen zu wenden. Nirgends erscheint er grösser als Mensch, wie in diesem Schreiben *d. d.* Potsdam 29. Jan. n. St. 1686 [1]). Er spricht so beredt und hochsinnig von dem Gesetze der Natur, welches dem Menschen gebiete, den Menschen zu tragen, zu dulden und ihm zu helfen, und welches älter und heiliger sei, als der Hass, der um verschiedener religiöser Ansichten willen verfolge; er nimmt so warm die Partei der Elenden und Vertriebenen, die alle äusseren Güter verloren hätten und gleichsam vom eigenen Selbst abgerissen worden seien; er redet so eindringlich von dem Gewissen der Unglücklichen, welchem keine menschliche Macht Zwang anthun könne, und über welches Gott allein sich die Herrschaft vorbehalten habe; — endlich so klug, gewandt und wahr über sein Verfahren gegen die Andersgläubigen im eigenen Lande, dass jedes nicht völlig verdorrte Herz von Achtung und Bewunderung erfüllt wird. Als der unter französischem Einflusse lebende Turiner Hof selbst einer so ergreifenden Ansprache nicht nachgab [2]), wanderten alle Waldenser, welche der Vertilgungskrieg und die Martern der Gefängnisse übrig gelassen hatten, aus, zunächst nach der Schweiz. Von hier aus wendeten sich dieselben an ihren grossmüthigen Beschützer, und baten jetzt selbst um das früher ihnen angebotene Asyl. Sofort (im Sommer 1687) erklärte Friedrich Wilhelm sich bereit, 2000 der Heimathlosen bei sich aufzunehmen, und liess dann die nöthigen Reise-Unterstützungs-Gelder anweisen [3]). Auch jetzt noch ersuchte er den Her-

1) Dies Schreiben findet sich lateinisch bei Dieterici: die Waldenser. Beil. *L. p.* 388 *sq.* — vgl. *p.* 128. — *Mémoire historique etc. p.* 16. —

2) Das abschlägliche Antwortschreiben des Herzogs, *d. d. Lucernae* 4. *Mai* 1686, bei: Dieterici: die Waldenser. Beil. *M. p.* 390. vgl. *p.* 135. —

3) Die Verhandlungen waren schon seit dem Anfange des Jahrs 1686 gepflogen worden. Dieterici: die Waldenser. p. 144.

zog von Savoyen um Freigebung der gefangenen waldensischen Prediger und der zurückbehaltenen, oder ihren Eltern abgenommenen Kinder, allein abermals vergebens [1]). Als es zum Aeussersten gekommen und den Unglücklichen keine Hoffnung zur Heimkehr geblieben war, schickte der Kurfürst (im Anfange des J. 1688) einen besonderen Bevollmächtigten nach der Schweiz, um die Emigration ordnen und regeln zu lassen. Zugleich wandte er sich an Hessen und Pfalz, theils um freien Durchzug der Auswanderer durch das Gebiet beider Länder, theils um die möglichste Förderung derselben; — ausserdem aber sprach er alle befreundete protestantische Mächte um Geldunterstützung an, namentlich Kursachsen, die freie Stadt Bremen, England, den Prinzen von Oranien und die Republik der Niederlande. Von allen liefen auch nicht unbeträchtliche Unterstützungen ein; am freigebigsten aber bewiesen sich die wohlhabenderen unter den eingewanderten französischen Colonisten, welche dieses Opfer ihren noch unglücklicheren Leidensgenossen schuldig zu sein glaubten [2]). Etwa 900 Individuen nahmen die Einladung des Kurfürsten an [3]). Der erste Transport, 359 Köpfe stark, ging am 30sten Jul. 1688 von Bern ab, der zweite, aus 481 Köpfen bestehend, etwas später [4]). Also betrug die Anzahl der wirklich Eingewanderten: 840, durchgängig einfache Landleute, mit eigenthümlichen Sitten und Gewohnheiten, wie etwa die Schweizer [5]). Beim Eintreffen der Waldenser in der Mark Brandenburg war zu ihrer grössten Betrübniss der grosse Kurfürst schon verschieden; aber der Nachfolger erfüllte in allen Stücken den Willen des Vaters. Ein Theil der Ankömmlinge ward in das Heer auf-

153. — Vgl. *H. Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée etc. p.* 19.

1) Dieterici: die Waldenser. Beil. *N.* p. 390 fg. — vgl. p. 153.

2) *Mémoire historique etc. p.* 17. —

3) Vgl. *H. Arnauld (hist. de la glorieuse rentrée etc. p.* 21), der nur ungefähr 800 Köpfe annimmt. —

4) Dieterici: die Waldenser. p. 171. —

5) Dieterici: die Waldenser. p. 144. —

genommen, — ein anderer Theil, der von Friedrich Wilhelm noch wenige Wochen vor seinem Tode (12. April n. St. 1688) ertheilten Anweisung gemäss, nach Stendal in der Altmark gebracht, um diesen einst so blühenden, seit dem dreissigjährigen Kriege aber ganz verödeten, Ort wieder zu bevölkern [1]; — andere fanden ein Unterkommen in Burg, Spandau und Magdeburg [2]. Die gänzliche Verschiedenheit der Lebensweise und Sitten der Colonisten von den Bräuchen der Eingeborenen, so wie die in denselben nicht erstorbene sehnsüchtige Erinnerung an ihre Berge liess sie jedoch niemals recht sesshaft werden in ihrer neuen Heimath. Die Freundschaft zwischen Savoyen und Frankreich war der Hauptgrund der Vertreibung gewesen; als die bald darauf (im J. 1694) eintretende Entzweiung zwischen beiden Mächten die Wiederaufhebung des Edicts vom 31. Jan. 1686 bewirkte, und den Vertriebenen unter leidlichen Bedingungen die Pforten des Vaterlandes wieder öffnete, kehrten sofort die meisten in die alte Heimath zurück [3]. Seitdem fanden sich in den verschiedenen Provinzen des Staats zerstreut nur noch geringe Ueberbleibsel von Waldensern vor, — im J. 1700 im Ganzen nicht mehr, als 26 Familien. Diese wurden jedoch in den Jahren 1730 und 1731 wieder etwas verstärkt durch eine Anzahl damals vertriebener Piemonteser, welche König Friedrich Wilhelm I., dem Beispiele des Grossvaters folgend, gastlich aufnahm und in der Neumark unterbrachte [4]. —

Zuletzt muss noch der Theilnahme des grossen Kurfürsten an der Erhaltung des Protestantismus in England gedacht werden.

König Karl II., im Solde und in unwürdiger Knechtschaft Frankreichs, gehörte im Geheimen der römischen

1) Dieterici: a. a. O. p. 162. —

2) Dieterici: die Waldenser. p. 181—183.

3) Ein Theil ging schon im J. 1690 wieder zurück. Dieterici: die Waldenser. p. 287 ff. — vgl. p. 205 f. 280.

4) Dieterici: die Waldenser. p. 293. 337 fg. —

Kirche an, und hatte, wie oben erwähnt ist, dem Könige Ludwig XIV. das Versprechen gegeben, sich offen zum katholischen Glauben zu bekennen. Aber ihm fehlte dazu der Muth und der Charakter. Sein Bruder und Nachfolger, König Jakob II., trug von seinem Regierungsantritte an seinen Katholizismus und seine jesuitischen Tendenzen offen zur Schau; hartnäckig und verwegen schritt er auf der Bahn, die er sich lange vorher vorgezeichnet hatte, voran, und scheute sich nicht, selbst einen offenen Bruch mit dem Parlamente herbeizuführen, weil zu derselben Zeit Ludwig XIV., den die ihn umgebende Partei gelehrt hatte, die protestantischen Unterthanen als ein Haupthinderniss der freien Entwickelung der Macht der Krone zu betrachten, durch die Aufhebung des Edicts von Nantes ihm ein Beispiel gegeben hatte, auf dessen elektrische Wirkung er rechnete [1]. Es war unstreitig ein grosser politischer Fehler Ludwigs XIV., dass er das Bündniss, welches seit den Zeiten Heinrichs IV. bis zu den Zeiten Mazarins zwischen der Krone Frankreich und dem europäischen Protestantismus bestanden hatte, und durch welches Frankreich so gross geworden war, aufgab; — noch grösser aber, als jener Fehler, war sein Unglück, dass, während ganz Europa sich gegen ihn bewaffnete, während ein Wilhelm von Oranien an der Spitze des gegen ihn gerichteten europäischen Bundes stand, während er selbst den heiligen Stuhl sich entfremdet hatte, allein dieser traurige, unselige Jakob II. sein Freund und Verbündeter war [2].

Dem grossen Kurfürsten entging nicht die bedeutende Gefahr, welche aus der geheimen Verbindung Ludwigs XIV. und Jakobs II. der Freiheit Europas, aus den von ersterem unterstützten Entwürfen des letzteren der protestantischen Partei im Allgemeinen erwuchs. Deshalb liess er durch einen seiner ersten Diplomaten [3], den er zur Beglückwün-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 84 *sqq. p.* 1611 *sqq.* —

2) *Voltaire: siècle de Louis XIV. chap.* 15.

3) Es war Ezechiel v. Spanheim, der damalige brandenburg.

schung an den neuen König von England abordnete, bei dieser Gelegenheit den Stand der Dinge im britischen Reiche genau erforschen, mit der protestantischen Partei des Parlaments geheime Verbindungen anknüpfen, und derselben seiner Seits, in seiner Eigenschaft als Haupt der Protestanten, Beistand anbieten, falls ihr von der gegenwärtigen Regierung Gewalt angethan würde [1]).

Natürlich war es, dass über denselben Gegenstand lebhafte Unterhandlungen zwischen Wilhelm von Oranien, dessen Privat-Interesse durch Jakobs II. Bestrebungen auf's Aeusserste berührt wurde, und dem Kurfürsten statt fanden [2]). Friedrich Wilhelm mahnte vor allen Dingen an Besonnenheit und Mässigung [3]). Alle seine Bedenken aber schwanden in Folge einer im J. 1686 stattfindenden Zusammenkunft beider Fürsten in Cleve; hier reizte vorzüglich der ehemalige Marschall von Frankreich, Friedrich von Schomberg [4]), der als Protestant nach der Aufhebung des Edicts von Nantes sein Vaterland verlassen, und vor kurzem auf der Fahrt von Portugall nach Holland die Häfen Englands untersucht und mit den dortigen Parteihäuptern Verbindungen angeknüpft hatte, zur Ergreifung eines ra-

Gesandte in Paris. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 4. *p.* 1521.

1) Seyler: Leben Friedrich Wilhelms des Grossen. p. 208.

2) Der Anfang der Unterhandlungen war im Anfange des J. 1685. Ein französ. reformirter Geistlicher, *François de Gaultier de Saint Blancard*, wurde vom Prinzen von Oranien als geheimer Unterhändler vom Haag nach Berlin gesandt, wo er am 19ten Jan. unter dem Namen *Mr. de St. Blancard* anlangte. Er hatte 27. Jan. die erste Audienz beim Kurfürsten, am 9ten Febr. die 2te, am 18ten die dritte. Er trug dem Kurfürsten die Ehre des Unternehmens an, und erbat dessen Rath und Unterstützung. Noch vor der dritten Audienz (16. Febr.) langte durch einen Courier die Nachricht von dem Tode König Karls II. an. Der Kurfürst äusserte sich sehr günstig für Oranien, aber sehr vorsichtig. Vgl. *Erman et Réclam: Mémoires. I*, 356 fgg. *II*, 213 fgg.

3) *Pöllnitz: Mémoires pour servir à l'hist. des quatre derniers souverains de Brandeb. I*, 118.

4) Ueber das Schombergische Geschlecht vgl. *Erman et Réclam: Mémoires. II*, 207 fgg. —

schen und kühnen Entschlusses an [1]). Dass dieser in der Seele des Kurfürsten gereift, von ihm unwandelbar gefasst war, deutete die am 27sten April n. St. 1687 erfolgte Anstellung Schombergs in brandenburgischen Diensten an [2]). Er trat als Generalissimus an die Spitze des brandenburgischen Heers; daneben wurde er zum Mitgliede des Geheimen Staatsraths und zum Statthalter Preussens ernannt. Alle diese Ehren und Würden, seine ungewöhnliche Besoldung von 30,000 Rthl., so wie der in der kurfürstlichen Residenz unternommene Bau eines Palastes für ihn, dienten aber nur dazu, die Mission zu verdecken, für welche er bestimmt war. Er sollte der militairische Leiter des ganzen Unternehmens sein, für dessen Ausführung aber der günstigste Zeitpunct abgewartet werden sollte [3]).

Unter solchen Umständen erklärt es sich leicht, dass Schomberg, der seine Stellung im Brandenburgischen nur als einen Uebergangspunct betrachtete, den Kurfürsten beständig zur Beschleunigung drängte. Eine am Ende Januars 1688 in Berlin anlangende Gesandtschaft von Seiten der antijakobitischen Partei in England [4]) und die damals verbreiteten sonderbaren Gerüchte über die Schwangerschaft der zweiten Gemahlin König Jakobs wirkten nach demselben Ziele hin. Immer näher wurde die Entscheidung gerückt durch den im März 1688, vorzüglich auf Anregung Schombergs, zwischen dem Prinzen Wilhelm von Oranien einer, — und dem General Spaen im Namen Kurbrandenburgs anderer Seits abgeschlossenen Vertrag, welchem gemäss der erstere sich zur Zahlung von Subsidien, der Kurfürst aber zur Aufstellung eines brandenburgischen Hülfscorps von 9000 Mann verpflichtete. Dieses Corps, über welches der Marschall Schomberg den Oberbefehl erhielt, sollte jeden Au-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX, 99. p.* 1625.

2) Kazner: Leben des Marschall's Schomberg. II, 246.

3) Klapproth und Cosmar: der brandenb. Geh. Staatsrath. Nr 100. p. 372.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX, 99. p.* 1625.

genblick zur Ausführung des oranischen Unternehmens bereit sein [1]).

Niemand wusste von dem letzteren am brandenburgischen Hofe ausser dem Kurfürsten, als der Kurprinz Friedrich und Eberhard von Dankelmann. Der Kurfürst beobachtete über die Angelegenheit bis an seinen Tod das tiefste Schweigen [2]); — wie sehr ihn aber Ziel und Ausgangspunct des kühnen Entwurfs noch in seinen letzten Lebenstagen beschäftigten, das bezeugen die Parolen, die er an den beiden, seiner Auflösung vorangehenden Abenden seiner Leibwache ertheilte: London; — Amsterdam [3]).

Die Ausführung des Unternehmens erlebte der grosse Kurfürst nicht mehr. Aber bald nach seinem Tode fochten die brandenburgischen Hülfstruppen mit bewährter Tapferkeit für die Erfolge und den Ruhm des Oraniers. Nicht volle zwei Jahre später, im Sommer des J. 1690, dienten sie, als Jakob II. mit Frankreichs Hülfe von Irland aus sein Reich wieder zu erobern unternahm, als Werkzeuge einer gerechten Nemesis. An der Spitze der Brandenburger und der französischen Refügiés, welche der katholische Eifer Ludwigs XIV. in's Elend getrieben hatte, besiegelte der Marschall Schomberg an der Boyne durch seinen Heldentod den Sieg, welcher das katholische Irland der Knechtschaft des protestantischen Englands unterwarf [4]).

1) *Pufendorf: de reb. gest. Friderici III, Elect. Brandenb. I, 68. — Mémoires du Comte d'Avaux. VI, 63.*

2) Der als Unterhändler früher von Oranien an den Kurfürsten abgesandte *François Gaultier* deutet das in der am 6ten Mai 1688 gehaltenen Leichenrede *(Sermon sur la mort de Fr. Guill. p. 33.)*, bei Erwähnung der letzten Augenblicke, mit den Worten an: *„Cest là que rouloient sourde„ment, sous le voile du sécrét, les plus grandes affaires de „l'Europe; et à Dieu ne plaise, que nous pensions à lever „ce voile sacré, et à pénétrer trop avant dans les Mystères de l'État! —*

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid Wilh. XIX, 99. p. 1625.* — vgl. §. 100. *p.* 1628.

4) Klapproth und Cosmar: der brandenb. Staatsrath. p. 373.

Ueber andere Ereignisse haben spätere Geschlechter die Noth und die Gefahren unserer Ahnen vergessen. Aber ein Denkmal jener schweren Zeit steht noch heute mitten unter uns, und spricht durch die Erinnerungen, die es weckt, ernst mahnend zu dem Geschlechte der Gegenwart. Das Haus, welches der grosse Kurfürst für den Mann erbauen liess, der als die Hauptwaffe zur Errettung der geistigen und bürgerlichen Freiheit unsers Welttheils für den Tag der Entscheidung in Bereitschaft gehalten wurde, — das Palais des Marschalls Schomberg, — ist dasselbe, in welchem Friedrich Wilhelm III. lebte und starb, bedeutungsvoll umgeben von den Sinnbildern preussischen Ruhms, und Angesichts des Arsenals des Reichs und der ersten Universität des Staats [1])!

Achter Abschnitt.

Friedrich Wilhelm's, des grossen Kurfürsten, Persönlichkeit, seine Familie, der Charakter seiner Regierung.

Domine, fac me scire viam, quo ambulaturus sum.
Wahlspruch Friedrich Wilhelm's.

Der königliche Geschichtschreiber des Hauses Brandenburg beschliesst seine Darstellung der Regierung des grossen Kurfürsten mit einer Parallele zwischen Oliver Cromwell,

1) *Lettres et mémoires du Baron de Pöllnitz. 3 Edit. I,* 24. 25. — Friedr. Nicolai: Beschreibung der Königl. Residenzstädte Berlin und Potsdam. Dritte Aufl. Berlin. 1786. 8. I, 162. 163. — *Erman et Réclam: mémoires pour servir à l'hist. des réfugiés etc. II,* 215. —

Ludwig XIV. und seinem unsterblichen Ahnherrn [1]). Der gewaltige Protector ist bei der Vergleichung nicht mit ruhiger Gerechtigkeit beurtheilt, jedenfalls zu sehr in den Hintergrund geschoben; der Beherrscher Frankreichs mit achtungsvoller Bescheidenheit vielleicht zu hoch gestellt; — — aber die meisterhafte Schilderung des grossen Vorgängers, seiner Geisteskraft, seiner Thaten und seiner Schwächen, lässt das Herz, den Blick und die Hand eines wahren König's erkennen!

„Der Himmel hatte ihn," heisst es von dem Kurfürsten, „so gestaltet, wie er sein musste, um durch seine „Thätigkeit der überall bemerkbaren Unordnung und Ver-„wirrung ein Ende zu machen, um der Hersteller und Be-„schirmer seines Landes, der Ruhm und die Ehre seines „Hauses zu sein. Es schien, als wenn die Natur bei ihm „aus Versehen die Seele eines grossen König's mit der „mässigen äusseren Existenz eines Kurfürsten vereinigt ge-„habt habe. Seinen Anlagen nach ragte er weit über die „Stellung hinaus, die seine Geburt ihm angewiesen hatte. „Während seiner ganzen Regierung erblickt man nur Hand-„lungen einer starken Seele und eines erhabenen Genius, „bald gemässigt durch Klugheit, bald gehoben durch Be-„geisterung. Er ist unerschöpflich in Auffindung von Hülfs-„quellen, ohne alle fremde Unterstützung; alle seine Plane „entwirft er selbst, setzt er selbst in's Werk; — durch seine „Weisheit der Wiederhersteller eines verwüsteten Landes, „durch seine Politik und Klugheit der Erwerber neuer Pro-„vinzen, durch seine Tapferkeit eine Stütze seiner Bundes-„genossen, ein Vertheidiger seiner Unterthanen, ist er „immer gleich gross in Allem, was er unternimmt" [2]).

„Fürst ohne Besitz, Kurfürst ohne Macht, Erbfolger

1) *Frédéric II.: Mémoires pour servir à l'hist. de Brandebourg. Edit.* 1750. *I,* 154 *sqq.* —

2) *Frédéric II.: Mémoires de Brandebourg. I,* 78. — Vgl. *l'Abbadie:* Lobrede auf Friedrich Wilhelm; aus dem Französ. übersetzt von *Charles Des-hayes.* Cöln a. d. Spree. 1684. 4. p. 25.

„ohne Erblande, entwickelte er schon in früher Jugend alle „die Tugenden, die ihn würdig machten, zu herrschen. — „Vor vielen ragte er empor durch heldenmüthige Tapferkeit; „grösser aber noch war er durch den Charakter und die „Gewandtheit seiner Politik, die ihn Alles in der Weise „angreifen liess, in welcher es sicher glücken, in der „Zeit, in welcher es nothwendig geschehen musste. — „Durch Verträge suchte er sich gewöhnlich zu sichern, „was er durch Schlachten gewonnen hatte; aber er „war fast immer glücklicher auf dem Wege der Verhand-„lungen, als durch Siege“ [1]).

„Friedrich Wilhelm hatte alle die Eigenschaften,“ wird an einem anderen Orte erwähnt, „welche den grossen Mann „auszeichnet, und die Vorsehung bot ihm alle Gelegenhei-„ten, dieselben vor der Welt zu entfalten. Er hatte die „Umsicht und Voraussicht des grossen Staatsmann's, die „Arbeitsamkeit und milde Gesinnung des guten Fürsten. „Sein lebhaftes Temperament unterwarf ihn zuweilen den „Aufwallungen des Zorns, aber wenn er nicht immer Herr „der ersten Aufregung war, beherrschte er doch stets „die zweite, und sein Herz machte alsdann in reichlichem „Maasse alle die Fehler gut, welche ihn ein leicht erreg-„bares Blut hatte begehen lassen [2]). Gutmüthig, hochher-„zig, mitleidig, menschlich, — war er der Hersteller und „Vertheidiger seines Landes, der Begründer der Macht sei-„nes Hauses, der Schiedsrichter unter seines Gleichen, und „die Ehre seiner Nation“ [3]).

Bei der Zusammenstellung Ludwig's XIV. und Friedrich Wilhelm's wird geäussert: „beide hatten scharfe Gesichts-„züge, eine adlerförmige Nase, sprechende Augen, eine „majestätischs Miene und königliche Haltung; aber Ludwig „XIV. schritt doch nur, wenn auch muthig und siegreich, „vorwärts auf der Bahn des Ruhmes, welche Richelieu ihm

1) *Frédéric II.: Mém. de Brandeb. I,* 80. 106. 132.

2) Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 104. *p.* 1634.

3) *Frédéric II.: Mém. de Brandeb. I,* 152. 153.

„bereitet hatte, während Friedrich Wilhelm seinen Staat „ganz von neuem erschuf, und seine Vergrösserung nur der „männlichen Thätigkeit seines Geistes verdankte. Beide be- „fehligten selbst ihre Heere, aber der eine nur dem „Namen nach, denn unter ihm leiteten das Ganze die er- „sten Feldherren der Zeit; — der andere lenkte alles „selbst und allein; — während er als General die Schlacht- „plane entwarf, kämpfte er daneben als Soldat. Die kühn- „sten Entwürfe, die schwierigsten Unternehmungen führte „er mit verhältnissmässig geringen Mitteln aus; ja, die „Hülfsmittel seines Geistes schienen sich mit der Vermeh- „rung der Hindernisse zu vervielfältigen" [1]).

Die Wahrheit und Trefflichkeit dieses Urtheils wird durch die genaueste Betrachtung des Lebens des Helden bestätigt.

Mit Recht äussert ein Biograph Friedrich Wilhelm's: es seien vorzüglich vier Dinge, welche auf die Charakterbildung des Menschen, besonders aber der Fürstensöhne, Einfluss ausübten: zuerst das Beispiel und die Anweisung der Eltern und Erzieher; — sodann die Gesellschaft, welche man erwähle und in der man sich bewege; — drittens die Macht der Ereignisse, Glück und Unglück; — endlich aber sei die Hauptsache: die Erziehung, welche man sich selber gebe — [2]).

Wohl nur wenige können von sich rühmen, dass sie so viel vom Leben und durch das Leben gelernt haben; die wenigsten aber haben durch eigene Kraft so viel aus sich selbst gemacht, und bis zum Tode die Selbsterziehung fortgesetzt, wie er.

Geboren ward Friedrich Wilhelm am Dorotheentage (6. Febr.) 1620 in der Burg zu Cöln an der Spree, unter dem Zeichen des Löwen [3]); so schien der Himmel selbst

1) *Frédéric II.: Mém. de Brandeb. I,* 154.

2) C. D. Küster: Das ruhmwürdige Jugendleben des gr. Kurf. Friedr. Wilhelm, von 1620 — 1640. Berlin 1791. 8. p. 2.

3) Seyler: Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's des Gros-

in der trüben Zeit die einstige Rettung andeuten zu wollen. Eine wahrhafte Gottesgabe sollte, als das Maass des Unglück's voll war, einem verödeten Lande und einem schwer heimgesuchten Lande der ritterliche Held werden, der das Ideal seines Lebens in dem grossen Oheim, „dem Löwen von Mitternacht," erblickte, welcher ihn, der damals noch Knabe war, zum Vollender seiner Entwürfe auserkoren hatte [1]).

Die früheste Erziehung Friedrich Wilhelm's, vom fünften Jahre an, leitete Johann von der Borch [2]), an dessen Stelle, nachdem derselbe kurze Zeit darauf zum Statthalter der Grafschaft Ravensberg ernannt worden, ein Mann ernannt wurde, der sich das entschiedenste Verdienst um die Bildung seines Zögling's erwarb, und sich daher auch später der ununterbrochenen Liebe und Gunst desselben zu erfreuen hatte. Dies war Johann Friedrich v. Kalkhun, genannt Leuchtmar, unter dessen oberer Leitung das eigentliche Lehrergeschäft der Geheime Secretair Jacob Müller versah [3]). Während des Dänenkrieges wurde Friedrich Wilhelm, um den überall im Lande umherstreifenden Kriegsparteien zu entgehen, erst nach Letzlingen in der Altmark, dann nach Küstrin gebracht [4]). Als Gustav Adolph im Frühling 1631 nach Berlin kam, sah er hier zuerst den

sen. Frankf. und Leipz. fol. p. 1. — Bei Besser: in dem Glückwunsch zum 65sten Geburtstage des grossen Kurfürsten, finden sich die Worte:
„Der Löw', der heisse Stern, das Haus der grossen Sonnen,
„Trat eben auf die Bahn, als Du das Licht gewonnen" u. s. w.

1) v. Pöllnitz: Denkwürdigkeiten über die Regierung der 4 letzten Beherrscher Brandenburg's. Deutsche Uebers. I, 16. —

2) Er war schon Erzieher des Kurfürsten Georg Wilhelm gewesen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX, 102. p. 1631.* —

3) Küster: Jugendleben Friedrich Wilhelm's. p. 11. 12. — Leuchtmar stammte aus Westphalen. Er ist nicht mit seinem Bruder Gerhard Rumelian zu verwechseln, wie von Klapproth (Brandenburg. Staatsrath. p. 343 fg.) durchweg geschehen ist. Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. I, §. 14. p. 12. sqq.* —

4) Küster: Jugendleben Friedrich Wilhelms. p. 13. 14.

hoffnungsvollen Knaben, dessen Vater, Kurfürst Georg Wilhelm, unstreitig am meisten zum Abfalle vom Kaiser, trotz des Widerstrebens seines Günstling's Schwarzenberg, durch die Aussicht auf die einstige Verbindung seines Kurprinzen mit der schwedischen Erbtochter, die der Schwedenkönig in ihm erweckte, vermocht wurde [1]). Ein mehrmaliger Besuch Pommern's, — namentlich im Sommer 1633 zu Wolgast der Abschied von der Leiche Gustav Adolph's, — bestärkte in dem jugendlichen Gemüthe die Begeisterung für Schweden und den grossen König. Im Junius 1634 wurde sodann zur weiteren Ausbildung eine Reise nach Holland unternommen [2]). Lange hatte der Kurfürst dieserhalb geschwankt. Dass der Entschluss endlich gefasst wurde, war ein Sieg der schwedisch-gesinnten Partei am Hofe über die kaiserliche. Diese Reise war von unermesslicher Wichtigkeit; sie gab dem Charakter des jungen Prinzen das Gepräge, seinem ganzen späteren Leben die Richtung.

Zuerst widmete sich Friedrich Wilhelm in Leiden den Studien, vorzüglich der Geschichte und den Sprachen; in der neueren Historie war er deshalb in späteren Jahren wohl bewandert, das Lateinische verstand er zur Genüge, holländisch und französisch redete er mit Fertigkeit [3]). Dann bestand er, nach mehrmaligem Wechsel des Aufenthalts [4]), neben den Türennes, Bouillons und Tremouilles die Lehrjahre der feldherrlichen Kunst unter der Leitung des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien, seines nachmaligen Schwiegervater's, und wohnte namentlich der Bela-

1) v. Pöllnitz: Denkwürdigkeiten etc. Deutsche Uebers. I, 16. — Vgl. Küster: Jugendleben Friedrich Wilhelm's. p. 15. 16.

2) Er reisete zunächst über Hamburg, Oldenburg, Groeningen, Zwolle und Uetrecht nach Leiden. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 102. *p.* 1631.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 104. *p.* 1633.

4) Er brachte hinter einander einige Zeit zu Rheenen in der Provinz Uetrecht, zu Arnheim in Geldern, zu Doornwaard und im Haag zu. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 102. *p.* 1631.

gerung von Breda bei [1]). Wie in die Geheimnisse der Kriegskunst, wurde er zugleich in die der Politik eingeführt; hier, im Mittelpuncte der europäischen Diplomatie, bildete er sich unter den Augen der grössten Staatsmänner zum Träger und Vertreter jener thätigen und wachsamen Staatskunst aus, durch welche er so viel zur Erhaltung und Vergrösserung seines Staats beigetragen hat [2]). Aber auch in staatswirthschaftlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht hatte er unendlich viel durch seinen Aufenthalt in Holland gelernt. Er sah hier vor sich ein blühendes Dasein, hervorgebracht durch die Regsamkeit der Industrie und die Reichthümer des Handels. Mitten aus Sümpfen, innerhalb beschränkter Räumlichkeiten, auf einem undankbaren Boden, erhoben sich stolze Städte mit zahlreicher Bevölkerung, welche sich, umgeben von tausend Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, im Genusse der Ereignisse aller Zonen und Länder, und ergötzt durch alle die Künste, welche das Dasein verschönern, mitten in der Welt des Krieges einer lachenden Gegenwart erfreute. Der Contrast war zu gross im Vergleich zu den dürren Sandflächen seiner Heimath, zu den rauchenden, verwüsteten und verödeten Trümmern, die er verlassen hatte. Der Anblick weckte, statt niederzubeugen, seinen Schöpfungstrieb und seine Arbeitskraft; er rief den Wunsch und Vorsatz in ihm hervor, auch in seinem Heimathslande die Natur zu überwinden, oder ihre Thätigkeit zu unterstützen und ihre unerschöpflichen Hülfsquellen zur Entwickelung zu bringen [3]).

Im Sommer des Jahres 1638 kehrte er auf Veranlassung der seit dem Prager Frieden am Brandenburgischen Hofe wieder herrschenden kaiserlichen Partei nach Berliu zurück,

1) Es war im J. 1637. *Pufendorf: loc. cit.*

2) *Erman: Mémoires pour servir à l'hist. de Sophie Charlotte. p.* 30. 31. —

3) *Erman: Mém. pour servir à l'hist. de Sophie Charlotte p.* 31. — *Erman et Réclam: Mém. pour servir à l'hist. des Réfugiés. IV.* 277. — Vgl. Cosmar: Schwarzenberg. p. 302.

begab sich aber bald darauf (schon im September) mit dem Vater nach Preussen, wo er sich ununterbrochen bis zu dem im Herbst 1640 erfolgenden Tode des letzteren aufhielt [1]). Das mehrfach geäusserte Missbehagen über die gezwungene Unthätigkeit, zu der er sich nach der Heimkehr aus Holland am Hofe verurtheilt sah, berechtigte die Bevölkerung zu erfreulichen Hoffnungen [2]); die ersten Schritte, welche von ihm unmittelbar nach dem Regierungsantritte ausgingen, zeigten, dass man sich nicht in seinen Hoffnungen betrogen hatte.

Und so war es kein Wunder, dass der Wunsch in Erfüllung ging, der über der Asche des Vaters von geweiheter Stätte dem jugendlichen Fürsten entgegengerufen wurde: „Der Herr möge mit ihm sein, wie er mit seinen Vätern „gewesen, und seinen Stuhl und Namen grösser machen, „denn den Stuhl und Namen aller seiner Väter [3])! Der „Herr möge sein Licht im Finstern aufgehen lassen, und „sein Dunkles werden, wie der Mittag [4]); dass durch ihn „gebauet werde, was lange wüste gelegen, dass er einen „Grund lege, der für und für bleibe [5]); dass durch ihn „die zerfallene Hütte Davids wieder aufgerichtet, ihre Lu-„ken verzäunet, und, was abgebrochen worden, wieder „gebaut werde, wie vorzeiten [6])!"

Das öffentliche Unglück, die allgemeine Zerrüttung und Auflösung war allerdings so gross, dass es einer ungewöhnlichen geistigen Begabung und der umfassendsten Einsicht, eines ausserordentlich festen Willens und unwandelbaren Charakters, vor allen Dingen eines milden, starken und grossen Herzens bedurfte, um der Retter und Helfer in

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 102. *p.* 1632. — Cosmar: Schwarzenberg. p. 300. 301.

2) Cosmar: Schwarzenberg. p. 308.

3) 1. Buch der Könige 1, 37. 47.

4) Jeremias 58, 10. 12.

5) Amos 9, 11.

6) 1. Buch der Könige 1, 36. — Vgl. Bergius: Leichenpredigt auf Kurf. Georg Wilhelm. p. 102. —

der Noth, um der Begründer einer besseren Zukunft werden zu können.

Das ist er geworden während einer fast funfzigjährigen ruhmvollen Regierung, weil er schon in frühester Jugend in der Schule des Unglücks gelernt hatte, jede Täuschung zu hassen, die Wirklichkeit und die Macht der Dinge nicht zu verkennen, überall und von jedem zu lernen, sei es Freund oder Feind, seien es Personen oder Ereignisse, und weil er mit der Beherrschung seiner selbst anfing, um desto fähiger zu werden, Andere zu beherrschen.

In dieser Anerkennung der Wirklichkeit, in der Unterordnung seiner eigenen Neigungen und Wünsche unter ihre jede Persönlichkeit überwältigende Macht liegt ganz vorzüglich seine Grösse, in ihr überhaupt ruht das Geheimniss der Erfolge grosser Männer. Er glaubte nicht Alles zu können, was er mochte, — er wollte immer nur das, was er konnte, — er wollte es immer nur so, wie er es vermochte. Was er wollte, das wollte er ganz, mit vollem Herzen und ungetheilter Kraft; — aber er wollte niemals das Gemeine, niemals das Unzeitgemässe. Wenn er gewaltsam und mit eiserner Faust auftritt, so geschieht es nie aus Lust zu verletzen oder zu zerstöhren, sondern weil seinen auf Verbreitung einer vernünftigen Freiheit und die Beglückung Aller gerichteten Entwürfen sich Institutionen und Körperschaften entgegenstellen, die längst die Lebensfähigkeit verloren haben und zu sterben verdienen. Es ist wahr: er erscheint oft strenge gegen Andere; — aber noch strenger ist er immer gegen sich selbst [1]). Er hatte ein starkes Gefühl seiner Rechte, aber ein noch grösseres seiner Verpflichtungen. Das drückte er selbst nach glücklich errungener preussischer Souverainetät durch die Worte: *Pro Deo et populo* aus, welche er unter die „von Gott „verliehene Krone“ und die lorbeerumkränzten Zeichen der

1) „Mit Strenge rüstete er sich gegen sich selbst, und beherrschte sich allein mit Härte mitten unter so vielen „Gleissnern.“ *l'Abbadie*: Lobrede auf Friedrich Wilhelm, übersetzt von *Charles Des-hayes. p.* 26.

Gewalt setzte [1]). **Für Gott und sein Volk** hat er in Wahrheit mit Scepter und Schwerdt gestrebt und gestritten bis an das Ende seiner Tage. — Er hatte sich belehren lassen durch die Vergangenheit; aber sein Streben galt nur der Zukunft. Für sie wirkte und kämpfte er, als gebe es nur eine Gegenwart; — auch das geringste Geschäft griff er mitten im Drange der grossen an, als treibe er eben nur jenes. Wie jeder geniale Mensch, verstärkte er seine Kraft bei Vermehrung der Schwierigkeiten, entdeckte er in demselben Maasse grössere Hülfsmittel, je mehr das Feld seiner Thätigkeit sich erweiterte [2]). Darum wünschte er, dass der Erbe seiner Herrschaft von ihm nur Arbeit und Thatkraft erlernen, das Glück aber Anderen absehen möge [3]). Um des Zwecks und Zieles willen war ihm keine Mühe, keine Anstrengung zu gross; kam er dem Endpuncte nur näher, so verzichtete er gern darauf, sogleich die Früchte seiner Opfer und Sorgen zu geniessen. Als Staatsmann vor allen Dingen war er unermüdlich, gewandt, ja verschlagen, — als Feldherr und Krieger unerschrocken, rastlos und ritterlich. Seine Diplomaten vertraten mit Eifer und Geschick den werdenden Staat auch an den fernsten Orten, und oft hatte er schon überlistet, wo man ihn zu überlisten hoffte. Die Furcht vor seinen Waffen war so gross, wie die Achtung vor seinem Charakter. Die Feinde erfuhren es, dass er wachte, während er zu schlafen schien [4]); Hunger und Durst, Hitze und Kälte, Jahrszeit und Menge der Feinde, — nichts der Art beugte seinen Muth. Wie ein Hektor war er auf die Beschützung, wie ein Achilles auf die Erweiterung der Gränzen des Reichs bedacht [5]). Ue-

1) **Oelrichs**: Brandenburg. Medaillen - Cabinett. Nr. 17.

2) *Erman et Réclam: Mémoire hitsorique sur la fondation des Colonies françoises etc. p.* 13.

3) **Oelrichs**: Brandenburg. Medaillen - Cabinett. Nr. 34.

4) Vgl. die Medaille auf den Einfall der Schweden im J. 1674, darstellend einen schlafenden Löwen mit der Ueberschrift: *dormiendo vigilo.* **Oelrichs**: Brandenb. Med. Cab. Nr. 40.

5) Vgl. die Denkmünze vom J. 1686 auf die Beschützung Ham-

berall ist er der unerschütterliche Mittelpunct, die bewegende Seele im Kampfe, mag er, wie bei Warschau, den Angriff richten auf einen überlegenen Feind, — oder, wie bei Nyborg, einen in seiner Hauptstadt belagerten Bundesgenossen vor dem Untergange retten, — oder, wie bei Fehrbellin, ritterlich sich selbst an die Spitze seiner Schwadronen stellen [1]), — oder, wie in Pommern, feste Städte belagern, oder, wie in Preussen, über die Eisfelder des kurischen Haffs einen fliehenden Feind verfolgen. Das Glück und der Sieg rauben ihm nicht die Besonnenheit, und in den Stürmen des Unglück's bleibt er standhaft und fest. *Non extinguentur honores* [2])!

War er dergestalt gross als Staatsmann und Feldherr, so war er grösser noch als Mensch!

Als Sohn, als Gatte, als Familienvater, als Bruder, in allen rein menschlichen Beziehungen war er während seines ganzen Lebens ein wahrhaftes Muster seinem Volke. „Welcher Hof, welcher Hausstand," ruft ein Zeitgenosse aus [3]), „war wohl so geregelt, wie der seinige? Da sah „man keine unzüchtige Schauspiele, keine Ausschweifungen, „keine unreine Sitten, wie anderwärts." — Unter den aufreibenden Strapatzen seiner kriegerischen Laufbahn durfte er sich glücklich preisen, die zur Ueberwindung derselben nothwendige physische Kraft durch eine keusche und enthaltsame Jugend sich bewahrt zu haben [4]). — Und im Hinblick auf die dahingeschiedene Mutter, Elisabeth Char-

burg's gegen die Dänen und auf die Eroberung Ofen's für den Kaiser. Oelrichs: Brandenb. Med. Cab. Nr. 74.

1) *Theatr. Europ. X*, 982. — Seyler: Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's. p. 126. — Vgl. *Lettres du Baron de Pöllnitz. 3 Ed. Amstd.* 1737 *I*, 71.

2) Oelrichs: Brandenb. Med. Cab. Nr. 64. — *l'Abbadie:* Lobrede auf Friedrich Wilh., übers. v. *Ch. Des-hayes. p.* 18. 19.

3) *Franc. Gaultier: Sermon sur la mort de Fréd. Guill. p.* 15.

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 103. 104. *p.* 1632 *sq.* — Küster: Jugendleben Friedrich Wilhelm's p. 10. —

lotte von der Pfalz, rühmt ein anderer unverdächtiger Zeuge: „sie sei von ihm so herzlich geliebt, versorgt, geehrt „und respectirt, dass er der Stab ihres Alters gewesen [1]." — In zwei Ehen von fast gleicher längerer Dauer genoss und verbreitete er ein seltenes häusliches Glück [2]. Auf den nach Besiegung der Schweden ihm ertheilten Rath, die Stadt Fehrbellin durch Brandkugeln beschiessen zu lassen, um den Feind völlig zu Grunde zu richten, gab er die denkwürdige Antwort: „Ich bin nicht gekommen, mein Land „zu verbrennen, sondern zu retten; es würde solches meine „armen Unterthanen treffen. Gott wird doch helfen [3]." — So hoch er auch seine Kraft anschlagen mochte, er hatte doch immer den vor Augen und im Herzen, ohne dessen Willen kein Haar von unserem Haupte fällt; die Gottesfurcht war die erste und grösste seiner Tugenden [4]. Bei Warschau und Fehrbellin gab er das Feldgeschrei, welches seitdem der Wahlspruch der Könige Preussens und ihres Heers geblieben ist: Gott mit uns [5]! — Und nach der Einnahme Rathenau's liess er auf freiem Felde über die Worte Davids predigen: „Der Herr ist ihre Stärke; er ist „die Stärke, die seinem Gesalbten hilft [6]!" — Ohne Schwanken schlug er die Krone Polens aus, weil sie ihm auf Kosten seiner Glaubenstreue angetragen wurde [7]. — Alle Verfolgten fanden bei ihm einen starken Schutz, ein grossmüthiges Asyl [8]. Mit dem tiefsten Mitgefühle redete

1) Des Hofpredigers Stoschius am 4ten Sept. 1660 gehaltene Leichenpredigt auf Elisabeth Charlotte. p. 36. —

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 103. *p.* 1632.

3) Leichenbegängniss des Kurf. Friedr. Wilh. p. 132

4) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 104. *p.* 1633. — *l'Abbadie:* Lobrede auf Friedr. Wilhelm., übers. v. *Ch. Des-hayes. p.* 29. 30.

5) Vgl. Oelrichs: Brandenb. Med. Cab. Nr. 40.

6) Psalm 28, 8.

7) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. X*, 75. *p.* 710 — *Fr. Gaultier: sermon sur la mort de Fréd. Guill. p.* 15.

8) Vgl. *H. Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs vallées.* 1710. 8. p. 24. —

er „von der schweren Rechenschaft, die Ihm und allen „evangelischen Mächten werde abgefordert werden, wenn „sie die heiligen Ueberbleibsel der auch während der gröss-„ten Finsterniss unverdunkelt gebliebenen Kirche Gottes „(die vertriebenen Waldenser) in Verzweiflung und im Elende „untergehen liessen [1]." — Darum konnte von den bekümmerten Brüdern, die der Schiffbruch an seinen Strand getrieben, die er aufgenommen, getröstet und aufgerichtet hatte, gesagt werden: sie waren nicht mehr Unglückliche, denn sie hatten mehr gewonnen, als verloren [2], und es war keine Schmeichelei, wenn ein Jahrhundert nach seinem Tode die Enkel der von ihm aufgenommenen Franzosen sein Gedächtniss mit den Worten segneten: „er habe weit „mehr für sie gethan, als er verheissen, und stets weniger „sich als ihr Herr bewiesen, denn als ihr Wohlthäter, ihr „Freund und Vater [3]!" — Im Frieden und im Kriege waren die Psalmen Davids sein Begleiter, und stets ermahnte er seinen Hof und sein Heer zur eifrigen Lesung derselben, um sich vor Stolz und Ueberhebung zu sichern [4]. Einem so grossen Leben entsprach vollkommen das ergreifende Ende. Seine letzten Augenblicke wurden durch wahre Reue, lebendigen Glauben, feste Hoffnung, treue Liebe, völlige Lossagung von der Welt und dringende Sehnsucht nach der „Krone des Lebens" und der himmlischen Herrlichkeit bezeichnet [5]. Er bekennt sich selbst wiederholt als den grössten Sünder; aber er weiss zugleich mit Hiob, dass sein Erlöser lebt [6]. Christus ist in ihm, und er in Chri-

1) Brief des grossen Kurfürsten an die Generalstaaten vom J. 1687, bei Dieterici: die Waldenser. p. 157.

2) l'Abbadie: Lobrede auf Friedr. Wilh., übers. von *Charles Des-hayes*, p. 31.

3) *Erman et Réclam: mém. historique sur la fondation des Colonies françoises etc. p.* 10

4) Küster: Jugendleben Friedrich Wilhelms, p. 48 fg.

5) *Gaultier: sermon sur la mort de Fréd. Guill. p.* 41.

6) Hiob 19, 25. — Vgl. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 100. *p.* 1628. — *Gaultier: sermon sur la mort de Fréd. Guill. p.* 42.

sto. — „So lang' ich athme, hoffe ich; — Jesus ist meine „Zuversicht; — durch Gottes Gnade werde ich allzeit blü„hen," sind seine letzten Worte [1]. Und als nun „die „Uhr zu Ende ist und seine Zeit dahin," da segnet er noch, wie der Erzvater Jakob, mit dem er sich vergleicht, die um ihn versammelten Seinen, zuletzt den geliebten Benjamin, der abwesend um ein Zeichen seines Gedächtnisses hatte bitten lassen, und legt dem Erben des Kurhuths an's Herz, seiner Familie ein Vater zu sein, aber auch, der Adoptiv-Familie nicht zu vergessen, die sein Erbarmen ihm erworben, und die er nicht weniger liebe, als die, welche die Natur ihm gegeben [2]. Dann verscheidet er, wie wenn er von dem Worte jenes Kaisers gehört: „ein Herrscher müsse aufrecht sterben," gefasst und bewusst, und der Erbarmung seines Erlösers gewiss, am Sonntage *Misericordias Domini* [3]) (29. April) 1688), gegen 9 Uhr Morgens, im 69sten Jahre seines Alters. Mit Recht durften die Späterlebenden die Bildsäule eines solchen Fürsten durch die Worte zieren: er war die Ehre seiner Ahnen, ein Vorbild den Nachkommen, der grösste Sohn brandenburgischer Kurfürsten, der grösste Vater aller preussischen Könige, — im Leben wahrhaft gross, und nach dem Tode unsterblich [4])! —

Betrachten wir Friedrich Wilhelm in seinem Familienleben, so erscheint er, trotz alles des Schmerzlichen, welches ihm aus demselben erwuchs, vielfach vom

1) Er sprach die Worte lateinisch: *Dum spiro, spero; — Spes mea Christus; — Semper virebo prospiciente Deo.* Gaultier: *sermon sur la mort de Fréd. Guill. p.* 42. 43. — Vgl. Pufendorf: *de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 100. *p.* 1627. — Seyler: Leben und Thaten Friedr. Wilh. des Gr. p. 241. — Oelrichs: Brandenburg. Med. Cab. Nr. 81. —

2) Pufendorf: *de reb. gest. Wilh. XIX,* 100. p. 1628. — Seyler: Leben und Thaten Friedrich Wilhelms des Gr. p. 242—244. — Gaultier: *sermon sur la mort de Fréd. Guill. p.* 40. —

3) Pufendorf: *loc. cit.*

4) Worte unter dem Rathenauer Standbilde des grossen Kurfürsten. Oelrichs: Brandenb. Med. Cab. Nr. 86.

Glücke begünstigt. Er war, wie erwähnt, zweimal vermählt. Die Frucht dieser beiden Ehen waren 13 Kinder, von denen 6 der ersten, 7 der zweiten angehörten.

Bei seinem Regierungsantritte war der zwanzigjährige Kurfürst fest entschlossen, die von Seiten Gustav Adolph's mit seinem Vater genommene Abrede [1]) wegen der Vermählung mit der Königin Christine zu verwirklichen. Einer der Hauptgegenstände, mit deren Verhandlung der bald nach Georg Wilhelm's Tode nach Stockholm geschickte brandenburgische Gesandte Gerhard Rumelian v. Leuchtmar beauftragt wurde, war die Förderung dieser Angelegenheit [2]). Noch einige Jahre später war unter der Bevölkerung der Mark Brandenburg der Glaube allgemein verbreitet, dass diese Verbindung zu Stande kommen werde [3]). Der Kurfürst unterhandelte über die Sache mit Schweden bis zum J. 1645, und scheint dieselbe erst aufgegeben zu haben, als er sich endlich fest überzeugt hatte, dass, trotz aller gleissnerischen Redensarten, eben sowohl die schwedischen Reichsstände, wie insbesondere der damals noch einflussreiche Kanzler Oxenstierna, aus politischen Rücksichten seinen Absichten zuwider waren [4]).

Die Hartnäckigkeit, mit welcher mehrere Jahre hindurch Friedrich Wilhelm den Gedanken der schwedischen Heirath verfolgte, erschreckte gleichmässig das Kaiserhaus [5])

1) *Pöllnitz: hist. des quatre dern. Souv. de Brandebourg. I, 14. 15.*

2) *Pöllnitz: loc. cit. I, 29. 30.*

3) *„Serenissima Sueciae Regina praeter omnem dubitationis aleam regia Genitoris adhuc implebit promissa, quum et haeres teneatur praestare factum et promissum parentis, ceu vox civilis habet legis.“ Benedict. Reichard: Memoria Georgii Wilhelmi. Berolin. 1642. 4. p. 44.*

4) *Pöllnitz: hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I, 30. 31.*

5) Schon im J. 1638 hatte der kaiserliche Hof, um eine Annäherung Brandenburgs an das pfälzische Haus zu verhüthen, den Wunsch ausgesprochen, dass Friedrich Wilhelm eine Zeit lang in Wien zubringe, und zugleich sich erboten, den etwa nöthigen Geldaufwand zu bestreiten. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX, 102. p. 1632.*

und die Krone Polen; beide Mächte besorgten, wohl nicht ohne Grund, dass aus der Verschmelzung des brandenburgischen Kurhuths mit der schwedischen Krone ein Staat erwachsen werde, der ihnen für die Folgezeit bei feindlichen Bewegungen sehr unbequem werden könne. Deshalb wurde gemeinschaftlich von Kaiser Ferdinand III. und König Wladislaw IV. von Polen der Liebling des letzteren, Ossolinsky, im J. 1645 an den brandenburgischen Hof abgesandt, um den Kurfürsten dahin zu vermögen, die schwedische Verbindung aufzugeben, und statt der letzteren demselben die Hand der Tochter des Kaisers, Marie Anna, nebst einer reichlichen Aussteuer anzutragen. Friedrich Wilhelm, dessen politische Sympathieen einer ganz anderen Seite zugewandt waren, hielt den Vorschlag für nichts als eine ihm gelegte Falle, und zog sich durch einige Vorwände, die vorzüglich von der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses hergenommen waren, aus der Schlinge [1]).

Auch noch von einer anderen Seite wurde auf die Hand des jugendlichen Fürsten speculirt. Während seines Aufenthalts in Holland brachte derselbe zuweilen längere Zeit auf dem Landsitze seiner verwittweten Tante, der unglücklichen Böhmenkönigin Elisabeth, zu Rheenen in der Provinz Uetrecht, zu. Es scheint, dass die vom Schicksale schwer heimgesuchte Fürstin einen Trost in dem Gedanken gefunden habe, ihre zweite Tochter, Luise Hollandine, durch den hoffnungsvollen Kurprinzen von Brandenburg versorgt zu sehen, und dass auch letzterer in seinem damals noch sehr jugendlichen Alter einer solchen Verbindung nicht abgeneigt gewesen sei. Aber die kaiserliche Partei am brandenburgischen Hofe (und an der Spitze derselben Graf Schwarzenberg), der unter den damaligen Umständen, nach dem Beitritte Brandenburg's zum Prager Frieden, eine neue Verbindung mit dem pfälzischen Hause unpolitisch und gefährlich erschien, drängte unaufhörlich den Kurfürsten,

1) *Pöllnitz: hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I,* 30. 31.

den Sohn zur Rückkehr aufzufordern [1]). Als diese, nach wiederholten Gegenvorstellungen des Kurprinzen, im Sommer 1638 endlich erfolgte, scheint sehr bald durch die Noth der Gegenwart die ganze Angelegenheit in den Hintergrund gedrängt worden zu sein [2]). —

Diese verschiedenen Entwürfe hatten bereits den Geist Friedrich Wilhelm's beschäftigt, als derselbe, nachdem jede Aussicht einer Vermälung mit Christine von Schweden, ihm unstreitig zum Glück, verschwunden war, im J. 1646 sich entschloss, eine Verbindung mit dem Hause Oranien einzugehen. Gleichzeitig findet seiner Seits eine immer grössere Entfremdung gegen Schweden in politischer Hinsicht statt, so wie ein engeres Anschliessen an Frankreich, aus dem einfachen Grunde, weil erstens bei den Osnabrücker Verhandlungen die Spannung zwischen Brandenburg und Schweden Pommerns wegen von Tage zu Tage grösser wurde, demnach das mindermächtige Kurhaus gegen die gesteigerten Ansprüche der nordischen Krone eines festen Stützpunctes bedurfte, und zweitens, weil durch eine Familienverbindung mit dem oranischen Hause der Kurfürst nothwendig auf eine grössere Berücksichtigung der politischen Verhältnisse des europäischen Westens hingewiesen war.

Luise Henriette von Oranien, mit welcher Friedrich Wilhelm sich am 27sten Novemb. a. St. 1646 im Haag vermählte, war geboren am 17ten Novemb. 1627, also fast 19 Jahre alt. Sie war die älteste Tochter des Statthalters Friedrich Heinrich und der durch ihren politischen Einfluss bekannten Prinzessin Amalie, einer geborenen Gräfin von Solms. Von mütterlicher Seite stammte sie aus dem durch seinen Eifer für den protestantischen Glauben ausgezeichne-

1) Der kaiserliche Gesandte, Graf Leslie, hatte dem Grafen Schwarzenberg die Nachricht mitgetheilt, dass man in Wien mit Missbehagen die Absicht des Kurprinzen erfahren habe, eine pfälzische Prinzessin zu heirathen. *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 102. *p.* 1632.

2) Seyler: Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's des Gr. p. 5. — Cosmar: Schwarzenberg. p. 294. —

ten Hause der Colignys; denn ihre Grossmutter, Luise von Coligny, die Gemahlin Wilhelm's I. des Schweigsamen, des Gründers der niederländischen Republik, war eine Tochter Gaspards von Coligny aus dem Hause Chatillon, welches in verwandtschaftlicher Beziehung zum französischen Königsgeschlechte stand [1]). Aus dieser ersten Ehe Friedrich Wilhelm's, welche länger als zwanzig Jahre (bis zum 8. Jun. 1667) währte, entsprossen fünf Söhne und eine Tochter. Die letztere, mit Namen Amalie, am Ende des Jahrs 1664 geboren, starb schon im Anfange des darauf folgenden Jahrs, also wenige Monate nach ihrer Geburt; ihr Zwillingsbruder, Namens Heinrich, war schon früher, gleich nach der Geburt, verschieden. Auch der älteste Sohn, nach den beiden Grossvätern Wilhelm Heinrich genannt [2]), während der Anwesenheit des Kurfürsten im Clevischen 11. März a. St. 1648 geboren, lebte nicht viel über ein Jahr. Er starb zu Wesel am 20sten October 1649 [3]). Mehrere Jahre schien darauf jede Hoffnung der Fortpflanzung des kurfürstlichen Stammes verschwunden, als am 36sten Geburtstage des Vaters [4]), am 6ten Februar 1655, ein Sohn geboren wurde. Die Gründung einer milden Stiftung, des Waisenhauses zu Oranienburg (Bötzow), war das Ergebniss eines Gelübdes der beglückten Mutter [5]). Der neugeborene Kurprinz Karl Emil, in jeder Hinsicht das lebendige Abbild des Vaters, berechtigte zu den stolzesten

1) Seyler: Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's des Gr. p. 22. — *Erman et Réclam; Mémoires pour servir à l'hist. des Réfugiés I*, 53 — 55. *Erman: hist. de Sophie Charlotte. p.* 21. —

2) Seyler: Leben und Thaten Friedrich Wilhelm's des Gr p. 26. —

3) *Pufendorf; de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 103. p. 1632. — Stoschius: Leichenpredigt der Kurfürstin Elisabeth Charlotte. 1660. p. 74.

4) „Der sechste Hornungstag hat geben
„Dem Vater und dem Sohn das Leben.“
Vgl. Seyler: Leben und Thaten Friedr. Wilh. p. 37.

5) *Lettres du Baron de Pöllnitz.* 3. *Edit. Amsterd.* 1737. *I*, 69. — *Erman: hist. de Sophie Charlotte. p.* 63. —

Hoffnungen. Allein auch er verschied, in dem blühenden Alter von noch nicht zwanzig Jahren, an einem hitzigen Fieber während des Feldzugs des Kurfürsten im Elsass, im Lager zu Blesheim, am 27sten November 1674. Das schönste Zeugniss über ihn ist, dass, nach dem Berichte der Zeitgenossen, er von der ganzen Bevölkerung betrauert wurde, wie einst Marcellus in Rom [1]). — Auch den jüngsten Sohn, Markgraf Ludwig, geb. 28. Jun. 1666, der bereits im frühen Jünglingsalter (7. Jan. 1681) mit der von weiblicher Seite gleichfalls aus brandenburgischem Blute entsprossenen Prinzessin Luise Charlotte von Radziwill, der reichen Erbtochter des Statthalters von Preussen, Fürsten Bogislaw von Radziwill, sich vermälte, musste der Vater vor sich hinwelken sehen. Er starb, „eines besseren Schick- „sal's würdig [2])," ohne Erben, noch nicht 21 Jahre alt, am 28sten März 1687. — So war dem Kurfürsten, als er sich dem Ende seiner Tage näherte, von allen Kindern erster Ehe nur der dritte Sohn, der Kurprinz Friedrich, übrig, der weder mit der Energie, noch mit den vielen sonstigen glänzenden Eigenschaften seines Bruders Karl Emil ausgestattet war. Geboren am 12ten Jul. n. St. 1657 zu Königsberg, folgte er als Kurfürst Friedrich III. dem Vater, und machte später seinen schon in der Jugend erkorenen Wahlspruch *Suum Cuique* als König Friedrich I. unsterblich. [3]). Er war das erste Mal mit Elisabeth Henriette von Hessen-Cassel, der Tochter seiner Vatersschwester, vermält. Nach deren im J. 1683 erfolgten Tode schloss er am 28sten September 1684 eine zweite Verbindung mit Sophie Charlotte, der Tochter Ernst Augusts, des nach-

1) *Pöllnitz: hist. des quatre dern.* Souv. *de Brandeb. I,* 87. — *Erman: hist. de Sophie Charlotte. p.* 45.. —

2) Vgl. die Sterbemedaille mit der Umschrift: *fato dignus meliori*, bei Seyler: Leben und Thaten Friedr. Wilhelm's des Gr. p. 227 fg. — Oelrichs: Brandenb. Med. Cab. Nr. 76.

3) Das *Suum Cuique* kommt schon auf einer dem Prinzen im J. 1673 zu Ehren geprägten Medaille vor. Seyler: Leben und Thaten Friedr. Wilh. des Gr. p. 101. —

maligen ersten Kurfürsten von Hannover, und Sophiens von der Pfalz, der jüngsten Tochter des Böhmenkönigs Friedrich und Elisabeths aus dem Hause Stuart.

Nach dem Tode der ersten (oranischen) Gemahlin versuchte Ludwig XIV. den Kurfürsten durch eine angetragene Verbindung mit einer Prinzessin aus dem königlichen Geblüte Frankreichs, der Mademoiselle de Montpensier, bekannt unter dem Namen Grande Mademoiselle, bleibend in das französische Interesse zu ziehn. Aber Friedrich Wilhelm mochte eben sowohl durch die Persönlichkeit der Prinzessin, wie durch die Besorgniss einer zu grossen Abhängigkeit von Frankreich abgeschreckt werden, auf den Antrag einzugehn. Das erhellt ziemlich deutlich aus der Rückäusserung König Karls II. von England an seine Mutter, welche ihm von Frankreich aus die Nachricht über die Verhandlungen mitgetheilt hatte: „er glaube nicht, so weit „er den Kurfürsten kenne, dass derselbe geneigt sein werde, „einen solchen Dragoner in seine Familie aufzunehmen und „mit demselben das Hausregiment zu theilen [1].“

Friedrich Wilhelm, wie es scheint, dachte an eine Wiedervermählung mit der Prinzessin Elisabeth Charlotte von der Pfalz, der Tochter seines Vetters, des Kurfürsten Karl Ludwig, — derselben, die später den Bruder Ludwigs XIV., Herzog Philipp von Orleans, heirathete, und durch diese Verbindung Mutter des nachmaligen Regenten wurde. Elisabeth Charlotte lehnte, wie erzählt wird, den Antrag ab, weil es ihr nicht gefallen wollte, Stiefmutter von Prinzen zu werden, die mit ihr fast gleichen Alters waren [2].

So vermählte sich denn der Kurfürst nach einem einjährigen Wittwerstande am 14ten Junius 1668 zu Grüningen im Fürstenthum Halberstadt mit Sophie Dorothea, Toch-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh.* X, 45. *p.* 682. — *Erman et Réclam: Mémoires pour servir à l'hist. des Réfugiés. II,* 97. —

2) *Pöllnitz: hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I,* 68.

ter des Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg, welche seit dem Jahre 1665 Wittwe des Herzogs Christian Ludwig von Lüneburg-Celle war [1]. Von den sieben Kindern dieser Ehe war beim Tode des Kurfürsten nur das vorletzte, Dorothea, geb. 1675, gest. 1676, nicht mehr am Leben. Den Vater überlebten vier Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn, Philipp Wilhelm, geb. 19. Mai 1669, war Statthalter des Herzogthums Magdeburg und Begründer der markgräflichen Linie zu Schwedt, und hinterliess wieder drei Kinder, die nicht ohne Nachkommenschaft blieben [2]. Die älteste Tochter des Kurfürsten aus zweiter Ehe, Marie Amalie, geb. 16. Novemb. 1670, vermählte sich im J. 1687 mit dem Erbprinzen Karl von Meklenburg-Güstrow, und, nachdem diese Ehe schon nach wenigen Monaten durch den Tod getrennt wurde, im J. 1689 zum zweiten Male mit dem Herzoge Moritz von Sachsen-Zeitz. — Der zweite Sohn Dorotheens, Albrecht Friedrich, geb. 14. Jan. 1672, später Heermeister des Johanniter-Ordens und Statthalter von Pommern [3], war der Vater dreier Heldensöhne, von denen der älteste, Karl, sich im siebenjährigen Kriege auszeichnete, der zweite, Friedrich, im J. 1741 bei Mollwitz, der jüngste, Friedrich Wilhelm, im J. 1744 bei der Belagerung von Prag fiel [4]. Auch der dritte Sohn zweiter Ehe, Karl Philipp, geb. 26. Dezember 1672, ebenfalls Johanniter-Heermeister, aber noch vor seinem schon genannten Bruder, zeichnete sich bereits früh in den Niederlanden und in Italien durch krie-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 103. *p.* 1632. — *Erman: (hist. de Sophie Charlotte. p.* 80.) und *Pöllnitz (hist. des quatre derniers Souv. de Brandeb. I,* 68.) geben fälschlich als ihren früheren Gemahl den Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg an. Letzterer aber war ein jüngerer Bruder Christian Ludwigs. Vgl. Michaelis: Einleitung zu einer Gesch. der kur- und fürstlichen Häuser in Deutschland. I, 143. —

2) *Lettres du Baron de Pöllnitz. I,* 37 *sq.* —

3) Er selbst zeichnete sich bei der Belagerung von Kaiserswerth aus. *Lettres du Baron de Pöllnitz. I,* 39.

4) *Lettres du Baron de Pöllnitz. I,* 38—40.

gerische Tugenden aus. Er starb im Sommer des Jahrs 1695 in der Blüthe seines Lebens im Lager vor Casale, nicht ohne den Verdacht, dass sein Tod auf gewaltsame Weise in Folge seines hartnäckigen Widerstandes gegen den Befehl des regierenden Bruders herbeigeführt worden sei, sich von seiner unstandesmässigen, heimlich mit ihm vermählten Gemahlin zu trennen. Letztere, eine verwittwete Gräfin Catharina Marie von Salmour, aus dem edlen Hause Balbiano, führte auch nach dem Tode Karl Philipps, trotz aller desfallsigen Anträge des brandenburgischen Hofes, den Titel einer Markgräfin von Brandenburg fort, bis sie sich in Wien mit dem sächsischen Minister und Feldmarschall Grafen Wackerbarth vermählte, der den Sprössling aus der ersten Ehe unter dem Namen: Wackerbarth-Salmour adoptirte [1]. — Die jüngste, den Vater überlebende Tochter, Elisabeth Sophie, geb. 26. März 1674, war dreimal verheirathet, zuerst mit dem Herzoge Friedrich Casimir von Curland, dann mit dem Markgrafen Christian Ernst von Bayreuth, und zuletzt mit dem Herzoge Ernst Ludwig von Meinungen. — Der oben erwähnte geliebte Benjamin, Markgraf Christian Ludwig, geb. 14. Mai 1677, und Statthalter des Fürstenthums Halberstadt, starb im J. 1734 unvermählt [2]. —

Ueber die Mutter aller dieser Kinder, die Kurfürstin Dorothea, welcher der nordwestliche Theil Berlins den Ursprung und Namen verdankt [3], und welche nicht viel mehr als ein Jahr (sie starb 8. August 1689 im Carlsbade) ihren Gemahl überlebte, sind die Urtheile sehr verschieden, ja, man kann sagen, in manchem Betracht nicht sehr günstig [4]. Stach sie schon durch den Mangel an Schönheit

1) *Lettres du Baron de Pöllnitz. I,* 144—146. — *Ejusd.: hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I.* 167—169.

2) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 103. *p.* 1632. — *Lettres du Baron de Pöllnitz. I,* 40. — Vgl. Buchholz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 175—182.

3) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX,* 105. *p.* 1634. — Vgl. *Lettres du Baron de Pöllnitz. I,* 27. —

4) *„Princesse sans beauté et sans grâces, altière, vindicative*

und Grazie gewaltig gegen die milde und anmuthige Persönlichkeit ihrer Vorgängerin ab, so musste sie nothwendig die Bevölkerung sich entfremden und völlig die Liebe derselben verlieren, als sie ihrer schwierigen Stellung nur durch die sonst so ehrenwerthen Eigenschaften einer unbescholtenen Gattin, einer zärtlichen Mutter und einer wirthschaftlichen Hausfrau zu begegnen suchte. Das Publicum sah in ihrer ehelichen Treue nur die Absicht, eine ungebührliche Herrschaft über das Gemüth des alternden Kurfürsten zu erlangen, in ihrer Mutterliebe nur den Hass gegen die Stiefkinder, in ihrer Wirthschaftlichkeit nur niedrigen Geiz und unwürdige Habsucht, ausgeübt auf Kosten des Staats und des kurfürstlichen Hauses [1]). Das Missbehagen, ja der Widerwillen der Berliner Bevölkerung wuchs gleichmässig mit dem steigenden Trotz, welchen die Kurfürstin dem öffentlichen Urtheil entgegenstellte, und mit der theilweise glänzenden Entfaltung der Talente und Anlagen der Kinder erster Ehe. Endlich vermochte Dorothea den Kurfürsten, die Hauptstadt als regelmässigen landesherrlichen Wohnsitz aufzugeben. Das ist der Ursprung Potsdams als kurfürstlicher Residenz [2]).

„et colère; du reste intéressée, ne cherchant qu'à amasser, „et qui, quand elle se vit des enfans, n'omit aucune voie pour „s'enrichir. On disoit d'elle, qu'elle étoit épouse chaste, mère „tendre, marâtre cruelle, et souveraine peu compatissante.“ **Pöllnitz**: *hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I,* 68. 69. — Anderwärts erwähnt derselbe Schriftsteller des Gerüchts, dass das Publicum der Kurfürstin den Tod des Kurprinzen Karl Emil und des Markgr. Ludwig zugeschrieben, und dass man sie deshalb als eine Agrippine, ihre Cousine als eine Locusta bezeichnet habe. *ibid.* I, 86. 87. 130. 131. —

1) *„Le Monarque (Louis XIV.) se laissa gouverner vers la fin „de son règne par sa Maitresse, le Héros (Fréd. Guill.) „par son Epouse.“* **Frédéric II.**: *Mém. de Brandeb. I,* 163. — *„Elle se rendit maitresse de l'esprit de son mari, qui „la consultoit dans les affaires, et qui n'agit presque plus „sans ses conseils; mais si elle sut gagner l'amitié de „l'Électeur, elle ne gagna point celle des courtisans et du „peuple.“* **Pöllnitz**: *hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I,* 68. 69.

2) **Pöllnitz**: *loc. cit. I,* 69. — Vgl. **Nicolai**: Beschrei-

Alle diese Dinge verbitterten vielfach die letzten Lebensjahre des grossen Kurfürsten; allein das war nicht das Schlimmste. Mag man immerhin das Urtheil der Zeitgenossen über den Charakter der Kurfürstin im Allgemeinen nicht unparteiisch nennen, mögen manche gegen sie erhobene Beschuldigungen bei näherer Untersuchung als falsch oder übertrieben erscheinen [1]), immerhin kann die Nachwelt sie nicht von der schweren Anklage entbinden, dass sie durch den von ihr gegebenen Anlass zur Entwerfung des kurfürstlichen Testaments vom J. 1686 gegen den Staat und die Krone gefrevelt, dass sie um ihres eigenen vergänglichen Fleisches und Blutes willen diejenigen Interessen hintangesetzt habe, die jedem Fürsten die höchsten sein müssen. Es ist ein widerwärtiger Anblick, die Habsucht einer Stiefmutter sich mit der Alterschwäche eines fürstlichen Familienvaters und der doppelzüngigen Hinterlist Oestreichs vereinigen zu sehen, um ein Werk zu zerstören, auf dessen Begründung und Erhaltung ein grosser Fürst und Mensch die Sorgen und Mühen eines langen ruhmvollen Lebens verwandt hatte. Hier ist die Achilles-Ferse des grossen Kurfürsten [2])!

Das erwähnte letzte Testament Friedrich Wilhelms vom J. 1686 [3]) enthielt eine Vertheilung der meisten seit dem Tode Georg Wilhelms erfolgten Erwerbungen des Hauses Brandenburg unter die nachgeborenen Söhne, ging also, dem Geiste und Buchstaben der Hausverträge zuwider, auf eine Zersplitterung des kaum gegründeten Staats hinaus. Bei so bewandten Umständen schien der sehr erklärliche

bung der Residenzstädte Berlin und Potsdam. 3te Aufl. III, 1113 fg.

1) *Erman: hist. de Sophie Charlotte. p.* 80 *sqq.*

2) „*L'amour propre du genre humain seroit trop humilié, si la „fragilité de ces Demi-dieux ne nous avertissoit pas, qu'ils „sont mortels comme nous.*“ *Frédéric II.: Mémoires de Brandebourg. I,* 163.

3) Es war vom 16ten Jan. a. St. 1686. Ueber den Inhalt desselben vgl. Buchholtz: Gesch. der Kurmark Brandenburg. IV, 173. 174. —

Widerstand des Kurprinzen nur durch eine kaiserliche Bestätigung der letztwilligen Verfügung beseitigt werden zu können. Das Reichsoberhaupt, welches wusste, dass die Bitte um Confirmation nur auf Veranlassung der Kurfürstin geschah, benutzte das Zerwürfniss in der kurfürstlichen Familie zu selbstsüchtigen Zwecken. Aber indem das kaiserliche Cabinett Versprechungen sich geben liess und selber gab, die sich einander aufhoben, zerstörte es solchergestalt den Rechtsgrund, auf welchen die ihm gewährten Zugeständnisse sich stützten. Nach längeren geheimen Verhandlungen des kaiserlichen Gesandten Freitag von Gödens mit dem Kurprinzen Friedrich verhiess Oestreich (28. Febr. 1686) dem letzteren die Nichtanerkennung des väterlichen Testaments gegen das von demselben gegebene Versprechen, gleich nach seinem Regierungsantritte den Schwiebusser Kreis, welchen Friedrich Wilhelm als Aequivalent für seine Ansprüche auf die schlesischen Herzogthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf erhalten sollte, zurückgeben zu wollen, und einige Wochen später (10. April) wurde derselbe Schwiebusser Kreis für den Preis der Anerkennung des Testaments dem Kurfürsten auf ewige Zeiten zugesprochen [1]). Dergestalt war Oestreich durch die übernommene Vernichtung des Testaments das Werkzeug in der Hand der Vorsehung, den von verblendeten Menschen angestrebten Untergang des brandenburgischen Staats zu verhüthen, — anderer Seits bereitete es sich selbst, indem es gleich nach Friedrich Wilhelm's Tode unklug und unredlich zugleich den Sündenlohn seiner zweideutigen Politik in Anspruch nahm, die Tage der Rache, welche der Urenkel des schmählich hintergangenen Kurfürsten durch Eröffnung des ersten schlesischen Krieges übte! —

Ueber die Politik Friedrich Wilhelm's und den Charakter derselben haben sich von je her die verschiedenar-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XIX, 25. p.* 1543 *sq. — Pöllnitz: hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I,* 131 — 133. — Vgl. v. Dohm: Denkwürdigk. meiner Zeit. I, 4 fgg. III, 291 fg. —

tigsten Ansichten geltend zu machen gesucht. Manche haben dieselbe **gewaltsam**, viele **schwankend** und **zweideutig** genannt [1]). Aber kein Urtheil ist ungerechter, so sehr auch dasselbe den Schein für sich haben möge [2]).

Gewaltsam verdient nur **der** Herrscher genannt zu werden, welcher um kriegerischer Gelüste willen und um seinem Eigenwillen zu fröhnen, das Vorhandene nicht respectirt, und das Bestehende zertrümmert, — nicht aber der, welcher, wie der grosse Kurfürst, wo es sich handelt um Leben oder Tod, um das Ganze oder einzelne Theile, für das Leben und das Ganze Alles auf das Spiel setzt, was er ist und was er hat, — welcher sich nicht bedenkt, als Hammer drein zu schlagen, wo nur die Wahl bleibt: **Amboss**, oder **Hammer** zu sein!

Der Vorwurf des **Schwankens** und der **Zweideutigkeit** ist noch unüberlegter und ungerechter. In Wahrheit schwankt nur **der**, welcher sich nicht eines bestimmten Ziels bewusst ist, welcher ein einmal erwähltes Ziel nicht unablässig verfolgt; — der **Zweideutigkeit** kann man wahrhaft nur **den** zeihen, welcher heuchlerisch und unredlich verschiedenen Parteien zugleich zu gefallen sucht. Das aber wird Niemand, welcher sich nur einigermassen ernstlich mit der Geschichte des siebenzehnten Jahrhunderts beschäftigt hat, zu behaupten wagen, dass irgend ein anderer Fürst sich ein grösseres Ziel gesetzt und unermüdlicher dasselbe verfolgt habe bis an das Ende seiner Tage. Freilich sind nicht alle Mittel und Wege gleich angemessen in verschiedenen Lagen und Verhältnissen. Der Starke kann jederzeit andere Mittel wählen, als zu denen der Schwache, dem Mächtigen gegenüber, zu greifen sich gezwungen sieht. Es war das tiefste Gefühl der eigenen Ohnmacht, die genaueste Einsicht in seine schwierige Lage, welche den grossen Kurfürsten in der ersten Hälfte seiner Laufbahn häufig die

1) Vgl. **Pöllnitz**: *hist. des quatre dern. Souv. de Brandeb. I*, 19. —

2) Vgl. **Pufendorf**: *de reb. gest. Frid. Wilh. XIX*, 104. *p.* 1634. —

Geschmeidigkeit eines Aals und die Klugheit einer Schlange offenbaren liessen. Was man Schwanken genannt hat, ist nichts, als ein Capituliren mit der Möglichkeit, als ein Anerkennen der Wirklichkeit. Das Missverhältniss zwischen der Höhe des Ziels und der Menge der Hindernisse einer Seits, — und dem geringen Umfange an Macht und Mitteln anderer Seits bewirkte lediglich den Schein. Beim Regierungsantritt bricht er nicht sofort offen mit Oestreich, unterhält er ein äusserlich freundliches Vernehmen mit dem Grafen Schwarzenberg, weil von diesem in Folge des Prager Friedens die Landesfestungen dem landesherrlichen Einflusse so gut als entzogen waren, weil durch Schwarzenbergs Politik Kurfürst Georg Wilhelm wehrlos in des bewaffneten Kaisers Hände geliefert worden war. Eben so beugte er sich unter Karl Gustav's Uebermacht, und schloss sich kurz darauf an die Krone Polen gegen Schweden an, weil er keiner dieser Mächte selbstständig gewachsen war. Nichts desto weniger erreichte er, was er wollte: die Stärkung seiner Macht, die Erweiterung seines Landes, die Erhöhung seines Hauses.

Das Land war verödet und verarmt, als Georg Wilhelm starb, die Bevölkerung zusammengeschmolzen und entsittlicht, die Landesherrschaft ohne Geld und ohne Waffen. Als Friedrich Wilhelm sich zu seinen Vätern versammelte, war Ordnung und Zucht überall hergestellt, Sicherheit und Recht neu begründet, das Finanzwesen geregelt, die Steuern waren zwar beträchtlich erhöhet, aber zugleich weit besser und zweckmässiger vertheilt, die landesherrlichen Rechte zum Besten des Landes und der Gesammtheit der Bewohner ansehnlich erweitert, die Hülfsquellen des Landes, die Grundlagen des Erwerbs, nicht wenig verstärkt und entwickelt. Er hinterliess nicht allein keine Schulden, sondern einen baaren Schatz von 650,000 Rthl., — ausserdem ein Heer von fast 30,000 Mann [1]), welches seitdem die Schule für die kriegerische Ausbildung der deutschen Fürstensöhne wurde,

1) Oelrichs: brandenburg. Med. Cab. Nr. 82. —

und welches schon bei Lebzeiten seines Gründers so sehr der allgemeinen Achtung Europa's genoss, dass selbst der spanische Gesandte am kaiserlichen Hofe (1683) äusserte: 12,000 Mann alter brandenburgischer Truppen seien ihm lieber, als die doppelte Anzahl anderer Mannschaften [1]). Vor allen Dingen zeigte sich des Landes Blüthe in dem mächtigen Anwachsen der Hauptstadt, an deren Herstellung und Verschönerung Friedrich Wilhelm seit dem Frieden von *St. Germain* die letzte Hand anlegte. Unter der Regierung Johann Sigismund's war die Bevölkerung bis auf 12,000 Seelen gestiegen; — innerhalb des Zeitraums von 1640 — 1660 hatte sich dieselbe in Folge des dreissigjährigen Krieges bis auf 6 — 7000 vermindert; am Ende des Jahrhunderts aber war dieselbe, vorzüglich durch die Aufnahme der Refügiés und durch Erweiterung der Industrie, schon bis auf 28,500 angewachsen [2]).

Wofür aber, wird man fragen, geschah das Alles? welches war das Ziel?

Die Antwort ist nicht schwierig, wenn man sich die Entwickelung des grossen geistigen Kampfs vergegenwärtigt, welcher in der Reformation der christlichen Kirche zum Durchbruche gelangte, nachdem seit den Kreuzzügen sich ein neuer Geist in der europäischen Welt geregt hatte. Der Sieg jener Mächte, welche den Staat und die Kirche des Mittelalters in ihren Grundfesten erschütterten, hat zwar den Wohlstand Deutschland's für lange Zeit untergraben, die äussere Einheit desselben für immer vernichtet; — aber die Freiheit des Geistes und Gewissens, und die bürgerliche Unabhängigkeit, welche als eine Consequenz des grossen Kampfs Allen zu Theil geworden sind, können wohl mehr als ein Ersatz des Verlorenen genannt werden. Dieses suchte lange Zeit das Haus Habsburg wieder zu ge-

1) *Pufendorf: de reb. gest. Frid. Wilh. XVIII*, 95. *p.* 1474.

2) *Pufendorf: loc. cit. XIX*, 105. *p.* 1634. — *Erman: histoire de Sophie Charlotte. p.* 33 *sq.* 51 *sq.* — Vgl. Joh. Pet. Süssmilch: Der königl. Residenz Berlin schneller Wachsthum und Erbauung. Berlin. 1752. 4. p. 10 fgg. —

winnen; — das östreichische Kaiserhaus und die Krone Spanien im Bunde wollten die alten Zustände zurückführen; als aber beide ermatteten und nachzugeben gezwungen waren, da strebte erst Richelieu, dann Ludwig XIV., nachdem beide vorher den Protestantismus benutzt hatten, um Frankreich's Unabhängigkeit anzubahnen, die Sympathieen der katholischen Kirche für sich zu gewinnen, um mittelst derselben und der mit ihnen verschmolzenen Prinzipien des modernen Staats sich zum Oberherrn Europa's zu machen.

Das in sich zerfallene Deutschland, das Herz Europa's, welches bei der ganzen Bewegung am meisten betheiligt war und am meisten durch dieselbe litt, bedurfte, um seine geistige Eigenthümlichkeit und seine Zukunft sicherzustellen, eines mächtigen Fürstenhauses, welches für die neuen Ideen auf den Kampfplatz träte gegen alle etwaigen Unterwerfungsversuche, zugleich aber sich zum Vertreter und Beschützer der weiteren Entwickelung und Durchführung derselben erklärte. Wem es gelang, diese Stellung zu erringen und zu behaupten, dem gebührte, wie vorausgesehen werden konnte, grossentheils die Herrschaft Deutschland's. Hinter einander stritten Sachsen und Pfalz, dann die nordischen Kronen, um den Kranz; endlich neigte sich die Waage zu Gunsten Brandenburgs. —

Abgesehen von der Persönlichkeit seiner Fürsten, war dieses Haus durch seinen geschichtlichen Hintergrund, durch seine geographische und politische Stellung vorzugsweise zur Uebernahme der Rolle geeignet. Denn, während das im erstarrten Lutherthum befangene Sachsen später seine besten Kräfte auf Polen verwandte, das Haus der Welfen aber durch Erringung der britischen Krone von seinen Hausbesitzungen abgezogen wurde, war und blieb Brandenburg, auch als es königliche Macht und dann die königliche Würde erlangt hatte, wesentlich deutsch und allein in Deutschland wurzelnd, erklärte es sich zugleich zum Vertreter derjenigen kirchlichen Richtung, welche nicht den Protestantismus als etwas in sich Abgeschlos-

senes betrachtet, welche vielmehr die Reformation mit allen ihren Consequenzen will. —

Friedrich Wilhelm fühlte das ganze Gewicht der Verbindlichkeiten, die seinem Hause oblagen; deshalb vorzüglich war er so sehr auf Erweiterung seiner Macht und seiner Rechte bedacht. Ueberall, wo die Sache der Reformation in Gefahr geräth, wo Protestanten verletzt oder gedrückt werden, erhebt er seine Stimme und seinen Arm, öffnet er seinen Schatz und seine Staaten. Je mehr sein Ansehn und seine Kraft wächst, um so grösser werden seine Ansprüche, aber auch seine Opfer. Erst erklärt er sich (im J. 1661) zum Haupt der Reformirten in Deutschland, — später, nach dem Aussterben von Pfalz-Simmern und dem Tode König Karl's II. von England (im J. 1685) nimmt er die Schirmherrschaft über alle reformirte Protestanten Europa's in Anspruch. Der ganze Welttheil erkannte dieses Schutzverhältniss an. Selbst in den fernen Gebirgen Piemont's ward Friedrich Wilhelm als Retter gepriesen. Die Waldenser, wenn sie in dem Tyrolerkriege, den sie für ihren Glauben gegen die Uebermacht Savoyen's und Frankreichs führten, Gefangene gemacht hatten, rächten sich an diesen, indem sie dieselben zwangen, vor dem ersten Trunke ein *Vivat* Kurfürst von Brandenburg und Marschall Schomberg auszubringen [1]). —

So war Friedrich Wilhelm nach seiner Anlage, seinem Wollen und Thun. Nach seinem Verscheiden wurde mit Recht von ihm gesagt: „Moses ist gestorben, der Israel „aus Egypten gerettet und in die Wüste geführt, hier aber „mit Manna gespeiset und mit lebendigem Wasser getränkt „hat. Aber Josua wird sein Volk über den Jordan nach „Canaan geleiten, und es im Frieden zum Herrn des ver„heissenen Landes machen, trotz aller Feinde!“ [2])

1) *H. Arnauld: hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs vallées.* 1710. 8. *p.* 151.

2) Josua I, 2. — Vgl. *Franc. Gaultier: sermon sur la mort de Fréderic. Guillaume. p.* 1. 8. 75.

senes betrachtet, **welche vielmehr die Reformation mit allen ihren Consequenzen will.** —

Friedrich Wilhelm fühlte das ganze Gewicht der Verbindlichkeiten, die seinem Hause oblagen; deshalb vorzüglich war er so sehr auf Erweiterung seiner Macht und seiner Rechte bedacht. Ueberall, wo die Sache der Reformation in Gefahr gesetzt, [illegible] Protestanten verletzt oder gedrückt werden, erhebt er seine Stimme und seinen Arm, öffnet er seinen Schatz und seine Staaten. Je mehr sein Ansehn und seine Kraft wächst, um so grösser werden seine Ansprüche, aber auch seine Opfer. Erst erklärt er sich (im J. 1661) zum Haupt der Reformirten **in Deutschland**, — später, nach dem Aussterben von Pfalz-Simmern und dem Tode König Karl's II. von England (im J. 1685) nimmt er **die Schirmherrschaft über alle reformirte Protestanten Europa's** in Anspruch. Der ganze Welttheil erkannte dieses Schutzverhältniss an. Selbst in den fernen Gebirgen Piemont's ward Friedrich Wilhelm als Retter gepriesen. Die Waldenser, wenn sie in dem Tyrolerkriege, den sie für ihren Glauben gegen die Uebermacht Savoyen's und Frankreichs führten, Gefangene gemacht hatten, rächten sich an diesen, indem sie dieselben zwangen, vor dem ersten Trunke ein *Vivat* **Kurfürst von Brandenburg und Marschall Schomberg** auszubringen [1]). —

So war Friedrich Wilhelm nach seiner Anlage, seinem Wollen und Thun. Nach seinem Verscheiden wurde mit Recht von ihm gesagt: „**Moses** ist gestorben, der Israel „aus Egypten gerettet und in die Wüste geführt, hier aber „mit Manna gespeiset und mit lebendigem Wasser getränkt „hat. Aber **Josua** wird sein Volk über den Jordan nach „Canaan geleiten, und es im Frieden zum Herrn des ver-„heissenen Landes machen, trotz aller Feinde!" [2])

1) H. *Arnauld*: *hist. de la glorieuse rentrée des Vaudois dans leurs vallées.* 1710. 8. p. 151.

2) Josua I, 2. — Vgl. Franz *Gaultier*: *sermon sur la mort de Frédéric Guillaume.* p. 1. 8. 75.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Druckfehler im dritten Theile.

p 17. Z. 18. v. u. lies: mussten st. musste.
p. 27. Z. 11. v. u. lies: bekamen st. bekommen.
p. 33. Z. 18 v. o. lies: ähnlichen st. ähnlicher.
p. 42. Z. 7. v. u. lies: üble st. übliche.
p. 43. Z. 20. v. o. ist sich zu streichen.
p. 54. Z. 20. v. u. lies: abschlossen für: abschloss.
p. 76. Z. 10. v. o. lies: Ligisten st. Ligistischen.
p. 78. Z. 2. v. u. lies: *Hepburn* st. *Hegburn*.
p. 94. Z. 7. v. o. lies: lagernden st. lagernder.
p. 121. Z. 2. v. o. lies: *Dömitz* st. *Dönitz*.
p. 126. Z. 13. v. u. lies: ganz und gar st. ganz gar.
p. 127. Z. 15. v. u. lies: möglichst st. möglich.
p. 129. Z. 20. v. o. lies: Reichraths st. Reichsrath.
p. 146. Z. 4. v. o. ist mehr zu streichen.
p. 173. Z. 18. v. u. lies: seinem st. seinen.
p. 204. Z 19. v. o. lies: bestrebt st. gestrebt.
p. 240. Z. 8. v. u. lies: Proselyten st. Proseliten.
p. 269. Z. 13. v. u. lies: Frieden st. Erieden.
— Z. 7. v. u. lies: *Germain* st. *Gemain*.
p. 292. Z. 8. v. u. lies: Oschersleben st. Aschersleben.
p. 305. Z. 3. v. o. lies: Landesherrn st. Landherrn.
p. 307. Z. 10. v. u. lies: mehrjährigem st. mehrjährigen.
p. 311. Z. 6. v. u. lies: Lutizen st. Lutigen.
p. 328. Z. 8. v. o. lies: *la* st. *le*.
p. 353. Z. 24. v. o. sind die Worte: zur Hälfte vor erblich zu setzen.
p. 358. Z. 6. v. o. lies: den st. dem.
p. 360. Z. 26. v. u. lies: Prätensionen st. Prätension.
p. 363. Z. 27. v. u. lies: *centuria* st. *centurie*.
— Z. 5. v. u. lies: *enodatio* st. *enodrtio*.
p. 364. Z. 4. v. u. lies: Dero st. Der.
p. 366. Z. 6. v. u. lies: Jüterbocker st. Jüterbockener.
p. 396. Z. 5. v. u. lies: *potestate* st. *potestata*.
p. 398. Z. 9. v. u. ist sie hinter letztere zu setzen.
p. 399. Z. 23. v. u. lies: negoziirten st. negozirten.
— Z. 15. v. u. lies: *de la* st. *de*.
p. 403. Z. 17. v. u. lies: Vorkaufsrecht st. Verkaufsrecht.
p. 426. Z. 22. v. u. lies: Vorspiegelungen st. Vorspielungen.
p. 436. Z. 20. v. u. ist ein Punct hinter verfuhr zu setzen.
p. 443. Z. 9. v. u. lies: 1665 st. 1655.
p. 455. Z. 7. v. o. lies: Cerimonien st. Ceremonien.
p. 459. Z. 12. v. u. lies: die st. dei.
p. 460. Z. 17. v. o. setze die vor wieder.
p. 469. Z. 6. v. o. lies: Wilhelm st. Wilhelms.
p. 474. Z. 11. v. u. lies: *ditionibus* st. *dictionibus*.
— Z. 13. v. u. setze: *juris* hinter: *deductio*.
p. 496. Z. 18. v. u. setze: den vor Niederlanden.
p. 512. Z. 9. v. o. lies: den st. die.
p. 527. Z. 8. v. u. lies: *Wladislai* st. *Wadislai*.
p. 530. Z. 12. v. o. setze ein Komma hinter: Kurfürsten.
p. 531. Z. 13. v. o. und Z. 3. v. u. lies: Schippenbeil st. Schlippenbeil.
p. 533. Z. 9. v. u. lies: Lehnsherrlichkeit st. Landesherrlichkeit.
p. 535. Z. 10. v. o. lies: an st. von.

p. 542. Z. 19. v. u. lies: Rechten st. Rechte.
p. 562. Z. 3. v. o. lies: demselben st. denselben.
p. 563. Z. 13. v. u. lies: Samogitien st. Samagitien.
p. 586. Z. 9. v. o. streiche das Komma hinter: Pommern.
p. 595. Z. 11. v. o. lies: Reverse st. Reserve.
— Z. 5. v. u. lies: kämpfte st. knüpfte.
p. 596. Z. 8. v. u. lies: *Kalnein* st. *Kalmin*.
— Z. 13. v. u. lies: wachte st. machte.
p. 600. Z. 12. v. o lies: paralysirt st. paralisirt.
p. 633. Z. 18. v. u. lies: langte st. gelangte.
p. 635. Z. 18. v. u. lies: Löwesteinischen st. Löwensteinischen.
p. 640. Z. 2. v. u. lies: *rélatives* st. *rèlativès*.
p. 647. Z. 8. v. u. lies: *Henrietta* st. *Henriette*.
p. 649. Z. 3. v. o. lies: *zu* st. *za*.
p. 652. Z. 5. v. o. streiche: sich.
p. 657. Z. 3. v. u. lies: *Reipublicae* st. *Republicae*.
p. 663. Z. 9. v. u. setze ein Komma st. eines Punctums.
p. 664. Z. 2. v. o. lies: Vertrauen st. Vetrauen.
p. 665. Z. 13. v. u. lies: Orlich st. Ohrlich.
p. 685. Z. 11. v. u. lies: Elbe st. Flbe.
p. 688. Z. 2. v. u. lies: Orlich st. Ohrlich.
p. 692. Z. 4. v. o. streiche: überdies.
p. 696. Z. 4. v. u. lies: *Nempe* st. *Nemque*.
p. 702. Z. 10. v. u. lies: Malmoe st. Malmon.
p. 723. Z. 17. v. o. setze: sich nach: Handel.
p. 729. Z. 18 v. o. lies: Carlsburg st. Carlsberg.
p. 740. Z. 3. v. o. lies: früher st. frühere.
p. 742. Z. 7. v. o. lies: war st. waren.

MARK.

af v. d. Mark, reg. v. 1277 — 1308, verm. mit Irmgard v. Berg, Tochter Adolphs V. v. Berg.

v. Berg, von seiner
inder des Bergischen
chl. s. Berg.

Engelbert II. Graf v. d. Mark, reg. v. 1308 — 1357, Begründer des Märkischen Grafengeschlechts.

v. d. Mark, † 1392;
ha, Erbin von Cleve.

Eberhard I. Graf v. d. Mark u. Aremberg, Stammvater der Herzoge von Aremberg, d. Herzoge v. Bouillon und der Gr. v. d. Mark-Limay, † 1387.

Eberhard II. Graf von der Mark und Aremberg.

Johann Graf v. d. Mark u. Aremberg † 1463.

HERZOGE VON BOUILLON:

beanspruchen eben so, wie die Grafen von der Mark-Limay, die Grafschaft *Mark*, wegen ihrer Abstammung von Charlotte, geb. Gräfin v. d. Mark-Sedan, Abkömmlingin v. Eberhard, Grafen von der Mark und Aremberg. Gegen die Grafen von der Mark-Limay machen sie das Recht der *älteren* Linie geltend.

VII.
Bouillon.

GRAFEN VON DER MARK:

fordern die Grafschaft *Mark* in ihrer Eigenschaft als Agnaten, abstammend von Eberhard von der Mark-Aremberg, Sohn des Grafen Engelbert II. von der Mark.

VIII.
Mark Limay.

rkes 3ten Bande) gehörig und an das Ende desselben zu heften.

H Heinrich

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Helwing, Ernst,

Geschichte des brandenburg-preussischen Staats während des dreissigjä
hrigen Krieges und im Zeitalter des großen Kurfürsten

Bd.: 1,1

Lemgo 1846

Bor. 84 o-2,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10136922-3